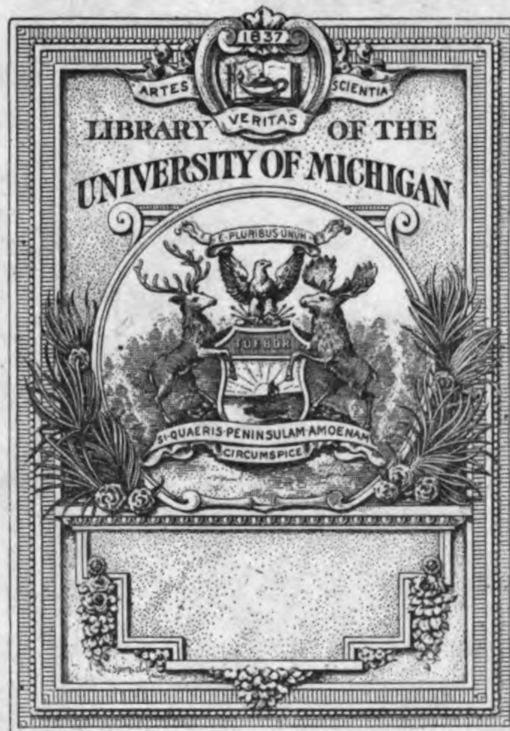

1837
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE

ARCHIV

FÜR

KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE

UND

KRIMINALISTIK

HERAUSGEGEBEN

VON

PROF. DR. HANS GROSS

SECHSUNDVIERZIGSTER BAND.



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1912.

Inhalt des sechsundvierzigsten Bandes.

Erstes und zweites Heft

ausgegeben am 14. März 1912.

Drittes und viertes Heft

ausgegeben am 17. April 1912.

I.

Beiträge zur Systematik und Psychologie des Rotwelsch und der ihm verwandten deutschen Geheimsprachen.

Von

Professor Dr. L. Günther in Gießen.

II.

Die Stände, Berufe und Gewerbe.

(Fortsetzung)[1].

Teil II.

Die aus mehreren Bestandteilen zusammengesetzten Berufsbezeichnungen (unter Ausschluß der Metaphern und verwandter Gebilde).

Abschnitt A.

Zusammensetzungen, in denen der zweite Bestandteil von einem Zeitworte hergeleitet ist.

Kapitel 1: Die mit „Macher" oder gleichbedeutenden Ausdrücken gebildeten Zusammensetzungen:

a) Zusammensetzungen mit **nicht** rein **deutschen** Ausdrücken solcher Art.

Diese Gruppe erscheint durchaus bevorzugt vor derjenigen, die mit „Macher" oder ähnlichen deutschen Substantivierungen gebildet ist. Über die Gründe dieser größeren Beliebtheit s. schon Einleitung, S. 206/7. Da diese Verbindungen auch geschichtlich weit früher auftreten als die der zweiten Gruppe, so sollen sie hier zunächst behandelt werden, und zwar so, daß die einzelnen Kategorien wieder chronologisch — nach der Zeit ihres ersten Belegs in den Quellen — aufeinander folgen. Die ältesten hierher gehörigen Zusammensetzungen dieser Art sind:

α) die mit Fetzer (Fez[z]er, Vetzer).

Schon der Liber Vagatorum enthält dafür mehrere Beispiele und einzelne gehen sogar ins 15. Jahrhundert zurück. Fetzer, das

1) Vgl. Archiv, Bd. 38, S. 193ff., Bd. 42, S. 1ff., Bd. 43, S. 1ff..

für sich allein nur ziemlich selten auftritt[1]), gehört zu einem Zeitworte fetzen, das im Rotwelsch in verschiedenem Sinne vorkommt und demnach auch etymologisch verschieden zu erklären ist. Es ist nämlich teilweise herzuleiten vom lateinischen facere[2]), das auch in anderen Gaunersprachen seine Spuren zurückgelassen hat[3]), teilweise aber auch von dem deutschen fetzen = „reißen, in Fetzen reißen“ (vgl. „zerfetzen“), das wohl auch heute noch, besonders von einem „ungeschickten Schneiden und Reißen“ gebräuchlich ist[4]). Zuzugeben ist nun, daß sich die Mehrzahl der mit Fetzer (Vetzer usw.,

1) Siehe die Belege in der folgenden Anmerkung sowie unten S. 4, Anm. 4.

2) So zweifelsohne da, wo es durch „arbeiten“, „tun“, „machen“ wiedergegeben ist. S. Lib. Vagat. (53: fetzen = arbeiten, vgl. auch in Teil I u. a. Kap. 3 [39: sigel vetzen]); Niederd. Lib. Vagat. (76 u. I, Kap. 3 [60, 61]: ebenso); Schwenters Steganologia um 1620 (138: fezen = arbeiten, gefert, d. h. wohl: gefezt, = gemacht; 140: fezen = tun); Wencel Scherffer 1652 (156, 158: gefezt = gearbeitet); Rotw.-Gramm. v. 1755 (7 u. D.-R. 29: fetzen = arbeiten; vgl. auch Abtlg. III 55, 65, 66); A.-L. 539 (u. a. auch = machen, darstellen); Groß 402 (auch = machen) u. E. K. 27 (auch = machen, tun); Wulffen 398 (auch = arbeiten). Über die Feldsprache s. Horn, Soldatensprache, S. 118 (u. a. = arbeiten). — Über fetzen = flicken s. noch unten in der Anm. 4. Zu dem aus lat. facere gebildeten fetzen dürfte die Substantivierung Fetzer (Fätzer) — für sich allein stehend — in folgenden Beispielen gehören: G. Edlibach um 1490 (19: Fätzer = Wirt, das vielleicht nur Abkürzung von Schöcherfetzer ist; vgl. auch Teil I, Abschn. E unter „Fetzer“); Seb. Brants Narrenschiff 1494 (28: vetzer; s. dazu ausdrücklich A.-L. IV, S. 62); Köbels Neues Gedicht um 1520 (87: des vetzers hauß, d. h. dem Sinne nach wohl = „Wirtshaus“); s. auch noch Klenz, Schelten-W.-B., S. 37 (nach Tetzner, W.-B., S. 309 [Fetzer = Gastwirt]) sowie ferner das von Rabben 48 und Ostwald 47 angeführte Fetzer = Bote. Ob auch failen = machen und verschiedene mit (einem davon abgeleiteten) Failer gebildete Berufsbezeichnungen im nordwestfäl. Bargunsch (446 u. 443) zu facere gehören, lasse ich dahingestellt sein.

3) S. über das dänische fakker (entsprechd. dem rotw. Fetzer): Pott II, S. 32; über das portugiesische faxar (= facere, fetzen): A. L. II, S. 119, Anm. 1 u. IV, S. 286/7; über das englische to fake, faker u. fakement: Baumann, S. 59 und 63 vbd. mit Einltg., S. CVII. Mit faker auch Zusammensetzungen, wie z. B. flue-faker = Schornsteinfeger, mug-faker (eigentl. „Grimassenschneider“) = Komödiant, Sänger, s. Baumann, S. 66, 135 u. Einltg., S. CXII.

4) S. Grimm, D. W.-B. III, Sp. 1576; vgl. auch Schmeller, Bayer W.-B. I, Sp. 781; H. Meyer, Richt. Berliner, S. 37. — Zu diesem „fetzen“ setzt Grimm, a. a. O. auch das alte rotw. fetzen im Sinne von „flicken“ in Beziehung, das jedoch m. E. auch recht wohl von facere herstammen könnte; s. auch Pott II, S. 32. Belege dafür: Lib. Vagat. (Teil I, Kap. 2 [38]); Niederd. Lib. Vagat. (I, Kap. 2 [60]); Fischart 1593 (112); Rotw. Gramm. v. 1755 (35); über die Feldsprache s. Horn, a. a. O. S. 118. — v. Grolman 20 u. T.-G. 94 u.

fem. Fetzerin usw.) gebildeten Berufsbezeichnungen, namentlich auch gerade die ältesten Fälle, sehr wohl auf fetzen vom lateinischen facere zurückführen lassen (s. schon Hoffmann v. Fallersleben im Weimar. Jahrb. I [1854], S. 342; ferner Pott, S, 32; A.-L. II,

---

Karmayer 47 haben dafür fitzen, ebenso A.-L. 540, der es ableitet von (dem ebenfalls schon bei v. Grolman u. Karmayer vorkommenden) Fitz (Fetz), Fitze (ahd. fizza, mhd. vitze) = Garn (Gebinde Garn), Zwirn (s. dazu schon Pott II, S. 17 und die W.-Bücher von Kluge [S. 137] u. Paul [S. 168]; vgl. auch H. Meyer, a. a. O., S. 37 und 128: verfitzen = „verheddern"). Auch Groß 402 hat noch Fitz = Faden u. fitzen = nähen, ausbessern, ersteres auch bei Wulffen 398 (= Garn), letzteres auch bei Ostwald 49; dazu noch: Fitzer = Flickschneider bei Klenz, Schelten-W.-B., S. 127 (nach Tetzner, W.-B., S. 309). — Jedenfalls zu unserem deutschen fetzen gehört aber das rotw. fetzen im Sinne von „schneiden, zerschneiden, auf-, abschneiden" usw., ferner „schinden, abdecken" und weiter „hauen, stechen, verwunden, totstechen, töten"; s. dazu auch A.-L. IV, S. 286 und 539. Belege dafür: Mejer 1807 (282: fetzen = zerschneiden); Sprache der Scharfrichter 1813 (308: abdecken, schinden); Pfister bei Christensen 1814 (320: fezzen = aufschneiden); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (344: fetze = schneiden); Krünitz' Enzyklopädie 1820 (349: totstechen); v. Grolman 20 u. T.-G. 80, 121 (schneiden, hauen, stechen, verwunden, auch wohl töten; vgl. 24 und T.-G. 96: gefetzt = gehauen, geschnitten, abgeschnitten; 20 u. T.-G. 134: Fetz = Wunde); Karmayer 45 (fetzen = verwunden, hauen, Fetz = Wunde); Thiele 250 (schneiden, stechen, durch-, entzwei-, ab-, losschneiden); Zimmermann 1847 (277: schneiden); Fröhlich 1851 (397: wie Thiele), A. L. 539 (u. a. auch: abtun, trennen, schneiden, stechen, zerschneiden, umbringen, in der Schindersprache = abdecken, schinden); Groß 402 (auch: abtun, schneiden) u. E. K. 27 (auch: schneiden); vgl. auch noch Pollak 211 (reißen, herunterreißen) u. Borstel, Unter Gaunern, S. 11 (abschneiden). Über die engere Bedeutung „(Koffer vom Wagen) stehlen" s. noch weiter unten bei dem Substant. Fetzer, lit. b. — Dazu zahlreiche Zusammensetzungen und Verbindungen, so z. B.: abfetzen (s. Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 [337, Bedeutg.: abhauen]; v. Grolman T.-G. 81 [abschneiden]; Karmayer 4 [abschlachten]; Thiele 222 [abschneiden, abschlachten, ums Leben bringen]; Fröhlich 1851 [392: im wesentl. ebenso]; A.-L. 515 [abschneiden, abtun, durch Schnitt- oder Stichwunden töten]; Klausmann u. Weien III [abschneiden (von Koffern und Wagen, Waren an den Läden), auch durch Stiche verwunden oder töten]; Groß 392 [durch Schnitte oder Stiche töten] u. E. K. 4 [ähnlich]; Pollak 203 [herunterreißen]; Ostwald 9 [im wes. wie Klausmann u. Weien]; vgl. auch noch Rabben 48 unter „fetzen" sowie Borstel, Unter Gaunern, S. 11 [abschneiden]); anfetzen = an-, aufschneiden (s. Thiele 225; Zimmermann 1847 [377]; Fröhlich 1851 [393]; A.-L. 518; Groß 393; Rabben 17 u. 48; Ostwald 13); auffetzen = aufschneiden (s. Christensen 1814 [320]; v. Grolman 4 u. T.-G. 83; Karmayer 10 [hier wohl Druckfehler: aufsetzen]; Thiele 226; Fröhlich 1851 [393]; A.-L. 518); ausfetzen = ausschneiden (s. v. Grolman 4 u. Karmayer 11; über die auch vorkommende, aber wohl anders abzuleitende Bedeutung „auspeitschen" s. noch Beitr. III); einfetzen = einhauen, verwunden (s. Kar-

S. 119, IV, S. 286/87 u. 539; Stumme, S. 15, 23), so z. B. die schon im Liber Vagatorum verzeichneten Vokabeln: Briefelvetzer = Schreiber, Fladerfetzer = Bader, Glydenfetzerin = Hurenwirtin, Klingenfetzerin = „Leirerin“, Rollvetzer = Müller und Schöchervetzer = Wirt. Daneben stehen aber Zusammensetzungen

---

mayer 34); verfetzen = verschneiden (ver)hauen, verwunden (s. v. Grolman 73 [unter „verfetzt“] u. T.-G. 130 [unter „verwundet“]; Karmayer 172; vgl. A.-L. 619 [verfetzt = zerrissen, zerlumpt]; desgl. Groß 437 [= abgenutzt]); zerfetzen = zerschneiden (Thiele 325; Zimmermann 1847 [377]; Rabben 48); kapore(n) fetzen (kaporenfetzen, s. zur Etymol. aus dem Hebr.: Günther, Rotwelsch, S. 94) = zerschneiden u. ähnl., tothauen, totstechen, durch Stich- oder Schnittwunden ums Leben bringen (s. v. Grolman 33 und T.-G. 127; Karmayer 89; Thiele 250 vbd. mit 262; Fröhlich 1851 [397 u. 400]); über die Verbindungen Kracher fetzen und Laatsche fetzen s. noch gleich weiter unten unter „Fetzer“, lit. b. Zu dem rotw. fetzen in dem soeben betrachteten Sinne ist nämlich auch eine Substantivierung Fetzer gebildet worden, die in mehrfacher Bedeutung auftritt, so zunächst: a) als Berufsbezeichnung: α) für „Abdecker, Schinder“ (so bes. einst in der Scharfrichtersprache); s. Sprache der Scharfrichter 1813 (308); A.-L. 539; Groß 402; Ostwald 47; vgl. auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 1; β) für „Schlächter, Metzger“: s. Thiele 250; A.-L. 539; Groß 402; Ostwald 47; Schwäb. Händlerspr. (484); vgl auch Klenz, a. a. O., S. 27; b) als Bezeichnung einer besonderen Gaunergattung (Koffer- und Frachtwagendiebe); s. darüber z. B. bes. Mejer 1807 (278, Nr. 8 u. 282: „Fetzer sind diejenigen Diebe, welche des Abends oder Nachts die Koffer von den Wagen der Reisenden oder von Frachtwagen abschneiden und stehlen usw.), weshalb denn auch wohl das Zeitwort fetzen (wie z. Teil auch abfetzen, s. oben) in der engeren Bedeutung „Koffer vom Wagen stehlen“ vorkommt (s. Ostwald 47; bei Wulffen 398 sogar schlechthin = „stehlen“, was dann aber auch wieder von facere abgeleitet werden kann, wie ja auch das deutsche „machen“ in gleichem Sinne vorkommt; vgl. darüber noch Teil III im Anfang). Weitere Belege für Fetzer (Fezzer) in diesem Sinne sind noch; Pfister 1812 (297); v. Grolman 20 u. T.-G. 89 und 106; Karmayer G.-D. 197; Thiele 250; A.-L. 539 vbd. mit II, S. 119; Groß 402, Ostwald 47; auch Pollak 210 (Fartzer = Auslagendieb) gehört wohl noch hierher. — Von Zusammensetzungen mit Fetzer als Gaunerart sind zu erwähnen: zunächst schon α) das alte Reibertfetzer = Beutelschneider (s. z. B. Koburger Designation 1735 [204] und noch früher das fem. Reupethfezerin = „Erzbeutelabschneiderin“ oder „Sackgreiferin“ in der Münchener Description 1727 [194], wohl von Rippart = Säckel im Lib. Vagat. [54] und in anderen älteren Quellen, später Reipart, Reipert, Reiber[t] u. a. m. ([vgl. Pott II, S. 34, 35; A.-L. 591]); ferner β) Laatschen-Fetzer = „Diebe, welche Frachtwagen aufschneiden“ (so: v. Grolman: 89); häufiger nur die Verbalverbindung Laatschen(-)fe(t)zen = Frachtwagen plündern, bestehlen (s. Pfister bei Christensen 1814 [324]; v. Grolman 40 u. T.-G. 94; Karmayer 103; A.-L. 564; vgl. auch schon Einltg., S. 198, Anm. 1). Zur Etymologie von Laatsche = Frachtwagen, Güterwagen (das sich außer bei den bereits Genannten auch z. B. noch findet bei Thiele 272 u. Groß 413) s. A.-L. 564 (zu latschen = „schlottern,

mit Fetzer, bei denen man gewissermaßen die Wahl dazwischen hat, ob man ihrem zweiten Bestandteile fremden oder einheimischen Ursprung zuschreiben will, und noch andere, bei denen die Ableitung aus dem deutschen fetzen sogar vorzuziehen sein dürfte. So kann bei (dem gleichfalls schon dem Liber Vagatorum bekannten) Claffotvetzer für „Schneider" ja Fetzer wohl noch im Sinne von „Macher" aufgefaßt werden (vgl. unser modernes „Herrenkleidermacher"), es kann aber beinahe ebenso gut auch zu fetzen = schneiden in Beziehung gesetzt werden [1]), während bei dem alten Boß-

---

wackeln", nach Ostwald 93 auch gaunersprachl. für „lässig gehen" und in diesem Sinne in den deutschen Mundarten weit verbreitet; s. Schmeller, Bayer W.-B. I, Sp. 1542, Grimm, D. W.-B. VI, Sp. 278/79, Genthe, S. 32 und weiteres auch noch unten im Kap. 2 dieses Abschnittes bei der Zusammensetzg. Fußlatscher); γ) Kracherfetzer = Kofferdieb (s. z. B. A.-L. 562 vbd. mit II, S. 121; Klausmann u. Weien XII; gebräuchlicheres Synon.: Kracherfahrer); auch hier häufiger die Verbindung Kracher fetzen = Koffer abschneiden (von Reisewagen) und stehlen bezw. (das) Kracherfetzen = Kofferdiebstahl (s. z. B. schon Wenmohs 1823 [358]; Thiele 270; Zimmermann 1847 [377 u. 387 unter „schächten"]; A.-L. 539; Rabben 48). Zur Etymologie von Kracher = Koffer (das sich z. B. schon in den Neuen Erweiterungen 1753/55 [284] findet und dann — seit Mejer 1807 [284] — häufiger im 19. Jahrh. und bis in die Neuzeit vorkommt [s. z. B. noch Groß 412; Rabben 77; Ostwald 87]) vgl. A.-L. 562, der an unser deutsches Zeitw. „krachen" denkt, das auch den Nebenbedeutungen der Vokabel (Holz, Gebüsch, Wald, Pistole) zugrunde liegen dürfte; δ) mit der längeren Form Fetzerer ist gebildet: Abifetzerer = Auslagendieb (nach Pollak 203). — Den Ausdruck Rewachfetzer oder Reiwechfetzer = Schwindler, Gauner, Beutelschneider, Taschendieb (s. Thiele 296; A.-L. 591 vbd. mit II, S. 123; Groß 424 u. E. K. 65) kann man — nach A.-L. 591 — „mit beiden Bedeutungen von fetzen" in Zusammenhang bringen, nämlich einmal, in dem Sinne von „Profitmacher, Industrieritter" mit fetzen = machen (von facere), sodann aber im Sinne von einem, „der anderen den Rewach abschneidet, Beutelschneider, Taschendieb" auch mit fetzen = schneiden. Betr. die Etymologie von Rewach usw. s. schon Teil I, Abschn. F, Kap. 1 unter „Reichweger". — Nachtfetzer = „Dieb, so des Nachts stiehlt" bei Schlemmer 1840 (368) paßt sogar wohl besser zu fetzen von facere als zu fetzen = schneiden, zumal sich dafür (ebenfalls bei Schlemmer) auch das Synon. Nachtmelochner findet; auch bei Zesselfetzer = Räuber (bei Wulffen 404) kann die Zuteilung zu fetzen im ersten oder zweiten Sinne wohl fraglich bleiben. Endlich kommt Fetzer auch noch vor c) als Sachbezeichnung, nämlich für „Beil" im Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (338); vgl. dazu auch schon Teil I, Abschn. E, S. 39, Anm. 3; bei Karmayer auch Zusammensetzungen damit, wie z. B. Funkfetzer = Lichtscheere (53), Runsenfetzer = Raspel (135, zu Runsen = Kern). Betr. das femin. Fetzerin(e) = Schere s. ebenfalls schon Teil I, Abschn. E, S. 39, Anm. 3, a. E.

1) Auch an fetzen = flicken (s. oben S. 2, Anm. 4), könnte man wohl denken; vgl. dafür bes. folgende Stelle in der Rotw. Gramm. v. 1755, Abtlg. III,

hartvetzer für „Metzger" und seinem neueren Synonym Kärnerfetzer der Gedanke an das deutsche Zeitwort fetzen noch näher liegt[1]). Wenigstens klingt uns „Fleischmacher" sehr gezwungen, während das früher allgemeiner gebräuchliche „Fleischhauer" an manchen Orten ein selbst heute noch bekannter Ausdruck für die Angehörigen des Schlächtergewerbes ist[2]). Ähnlich steht es mit Sprauß- oder Krachetfetzer für „Zimmermann" und Röthlingfetzer für „Chirurg" oder „Barbier" u. a. m. In der folgenden Übersicht sind zwar des Zusammenhangs wegen auch diese Berufsbezeichnungen mit Fetzer aufgenommen worden, da ja — wie gesagt — eine Ableitung von facere auch bei ihnen immerhin denkbar ist; sie sind jedoch erst den ganz zweifellosen Fällen nachgestellt worden. Als solche sind — in chronologischer Aufzählung — folgende zu nennen:

Gli(e)denfetzer u. ähnl. = „Frauenwirt", Hurenwirt, Kuppler; femin.: -erin = Hurenwirtin, Kupplerin. Zur Etymologie von Gli(e)d u. ähnl. = Hure sowie über die Belege dafür s. schon Teil I, Abschn. C. Betr. -fetzer(in), hier von facere, s. ausdrückl. auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 16, 17.

Belege: G. Edlibach um 1490 (19: glidenfätzer = „Frowènwirt"); Lib. Vagat. (Teil I, Kap. 2 [38: glydes vetzer]; dagegen im Vokabul. [54] nur das femin. Glydenfetzerin = Hurenwirtin); Niederd. Lib. Vagat. (I. Kap. 2 [66: glydes vetzer], im Vokabul. [76] nur das femin. glidenvetzerin); Niederrhein. Lib. Vagat. (79, nur das femin. Glydenfetzerin)[3]); Fischart 1593 (112: glidesvetzer); Schwenters Steganologia um 1620 (136: Klidenfëzerin = Hurenwirtin); Rotw. Gramm. v. 1755 (D.-R. 38: Glidenfetzer = Hurenwirt; vgl. auch Abtlg. III, 56, 62, 64; ebds. 9 u. D.-R. 38, 39 auch das femin. Glidenfetzerin oder Gliderfetzerin = Hurenwirtin, Kupplerin; vgl. auch III, 55); v. Grolman 25 u. T.-G. 102, 107 (Gliedenfetzer = Hurenwirt, -erin = Hurenwirtin, Kupplerin); Karmayer 71 (Gliederfeser = Kuppler, -erin = Kupplerin, dagegen [72] sonderbarerweise: Gliederfetzer = Zwietrachtstifter, wobei vielleicht Glieder in der gewöhnl. Bedeutg. unsere Gemeinsprache und fetzen = schneiden zu nehmen ist). Über die Feldsprache s. Horn, Soldatensprache, S. 131.

53: „wenn der Claffot-Fetzer den Windfang (Mantel) wird gefetzet (geflickt) haben."

1) Vgl. dazu die Belege für das einfache Fetzer in der Bedeutg. „Schlächter, Metzger", oben S. 4, Anm. 4, lit. a, β.

2) Hiermit ist Boßhartfetzer u. ähnl. z. B. verdeutscht im Niederrhein. Lib. Vagat. (79), bei Schintermicherl. 1807 (288) u. Pollak 207; vgl. auch Karmayer 22, 126. Der Niederd. Lib. Vagat. (75) hat „Knokenhawer"; vgl. auch A.-L. 526. — S. im allg. noch Klenz, Schelten-W.-B., S. 27 über Fleischhacker,-hauer u. Knochenhauer als Berufsbezeichnungen.

3) Zu vgl. auch Gengenbach 1516 (83: fetzer mit den gliden).

Bri(e)f(f)elfetzer (Brieffetzer u. ähnl.) = Schreiber. Etymologie: Bri(e)f(f), südd. Dimin.-Form Bri(e)f(f)el, ist hier wohl im gewöhnlichen Sinne des Wortes zu nehmen, obgleich es sonst, besonders im älteren Rotwelsch, spezieller für „Karte" (d. h. namentlich auch „Spielkarte") vorkommt; vgl. z. B. Lib. Vagat. (53); Niederd. Lib. Vagat. (75); Niederrhein. Lib. Vagat. (79); Schwenters Steganologia um 1620 (140) u. a. m., auch noch im 19. Jahrhundert, aber schon von A.-L. 527 als veraltet bezeichnet; von Neueren nur noch Groß 397. Betr. -fetzer, hier von facere, s. ausdrückl. auch Klenz, a. a. O., S. 136, 137.

Belege: Lib. Vagat. (53: Briefelvetzer); Niederd. Lib. Vagat. (75 brefvetzer); Niederrhein. Lib. Vagat. (79: wie Lib. Vagat.); Schwenters Steganologia um 1620 (138: briefelfetzer); Rotw. Gramm. v. 1755 (4: Briefelfetzer, D. R. 45: Brieffetzer; vgl. auch Abtlg. III, 59). Über die Feldsprache s. Horn, a. a. O, S. 28.

Fladerfetzer (Floderfetzer) = Bader, „Badstübner", Barbier, Feldscher (Chirurg, Wundarzt); fem.: -erin = Baderin usw. Zur Etymologie von Flader, hier = Bad, sowie die Belege dafür s. ausführl. schon Teil I, Abschn. E unter „Fladerer". Vgl. insbes. auch A.-L. II, S. 119 vbd. mit IV, S. 286, der Fladerfetzer als „Pflastermacher" aufgefaßt hat. Betr. -fetzer(in), auch hier von facere, s. Klenz, a. a. O., S. 13.

Belege: Lib. Vagat. (53: Fladerfetzer = Bader; fem.: -erin = Baderin); Niederd. Lib. Vagat. (76; fladervetzer,-erin = „stöuer, stöuerin"); Niederrhein. Lib. Vagat. (79: Form wie im Lib. Vagat., Bedeutg.: „badstouer[s]"); Schwenters Steganologia um 1620 (138: Haderfezer [wohl Druckf.] = Bader); Rotw. Gramm. v. 1755 (7,8: wie im Lib. Vagat., vgl. auch Abtlg. III. 65); v. Grolman 20 u. T.-G. 83, 84, 93 (Form ebenso, Bedeutg.: Bader, Barbier, Feldscher); Karmayer 47 u. 49 (Flader- oder Floderfetzer = Bader, Feldscher, Chirurg, Wundarzt). Über die Feldsprache s. Horn, a. a. O., Seite 26.

Klingenfetzer (Kling-, Klinge-, Klingel-, Klingerfetzer u. a. m.) = „Leirer" (Leiermann), Spielmann, Musikant; fem.: -erin = „Leirerin", Musikantin. Zur Etymologie s. ausführl. schon Teil I, Abschn. E unter „Klinger" und „Klingler". Betr. -fetzer zu facere s. auch Klenz, a. a. O., S. 102.

Belege: a) Klingenfe(t)zer(-fetscher): Im Lib. Vagat. (54), Niederd. Lib. Vagat. (77) u. Niederrhein. Lib. Vagat. (80) findet sich nur das femin. in der Bedeutg. „lyrerin", d. h. „Leirerin"; auch das masculin zuerst in Schwenters Steganologia um 1620 (132, 141: Klingenfezer,-erin = „Layrer, Layrerin"); s. ferner[1]): Rotw. Gramm. v. 1755 (13 u. D. R. 40; vgl. auch Abtlg. III, 53); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (343, hier: Klingenfetscher

1. Vgl. auch bei Wencel Scherffer 1652 (157, 159: Fetzer mit Klingen = ein „Leyrer".

= Musikant); Karmayer 93 (Bedeutg.: Musikant, Spielmann); Pollak 219 (Bedeutg.: Musikant); b) Klingfe(t)zer: A. Hempel 1687 (169: plur, Bedeutg.: Spielleute); Waldheim. Lex 1726 (189: Form ohne t, Bedeutg. ebenso); Fröhlich 1851 (391: Musikant); A.-L. 559 (ebenso); c) Klingefetzer: v. Grolman 37 und T.-G. 112 (Musikant), 109 (Leiermann), 120 (Spielmann); d) Klingelfetzer: Karmayer 93 (Bedeutg. wie unter a); e) Klingerfetzer: Karmayer 93 (Bedeutg. ebenso); f) Glingafetzer: Castelli 1847 (plur., Bedeutg.: Musikanten). Über die Feldsprache s. Horn, a. a. O., S. 27. — Zu vgl. noch bei Karmayer 93: Klingerfahner = Harfner, Harfenist (fem.-erin = Harfenistin), zu Klingerfahn(e) = Harfe, wovon dann wieder das Zeitwort Klingerfahn fetzen = Harfe spielen abgeleitet ist. Zu dem (ebds. angeführten) einfacheren klingelfetzen oder klingerfetzen = Musik machen, musizieren s. auch schon v. Grolman 37 u. T.-G. 96 u. 123 (klingefetzen), ferner A.-L. 559 u. auch noch Groß 411 u. Ostwald 82. Über Klingenscheller = Musikant s. schon Teil I, Abschn. E unter „Schaller"; über das Synon. Klinkelbink s. noch unten in Abschn. B bei d. Zusammensetzgn. mit Bink.

Rollfetzer (Rollen-Fetzer) u. ähnl. = Müller. Zur Etymologie von Roll(en) = Mühle sowie die Belege dafür s. schon Teil I, Abschn. E unter „Roller". Betr. -fetzer von facere s. auch Klenz, a. a. O., S. 98.

Belege (vgl. zum Teil auch Schütze 86 unter „Roller"): Lib. Vagat. (55: Rollvetzer); Niederd. Lib. Vagat. (77: rolvetzer); Niederrhein. Lib. Vagat. (80: wie im Lib. Vagat.); Schwenters Steganologia um 1620 (141: = Rölfezer); W.-B. von St. Georgen 1750 (207: Rollen-Fetzer); Rotw.-Gramm. v. 1755 (19 u. D. R. 41: Rollfetzer; vgl. Abtlg. III, 63: Roilfetzer); Krünitz Enzyklopädie 1820 (352: Rollfetzer, hier aber schon — gegenüber dem neueren Rollo — als veraltet gekennzeichnet); v. Grolman 57 u. T.-G. 112 (ebenso); Karmayer G.-D. 215 (ebenso; vgl. auch 134: Rollenvetter = „Mühlarzt", Mühlzurichter, das vielleicht auch nur für Rollenfetzer steht); auch noch A.-L. 592 (Rollfetzer); bei den Neueren dagegen ununbekannt. Über die Feldsprache s. Horn, a. a. O., S. 26. Über das Synon. Rollschütz s. Abschn. B bei den Zusammensetzgn. mit Schütz.

Schöcherfetzer u. ähnl. = Wirt; fem.:-erin = Wirtin. Etymologie: zu rotw. Scheger (Scheiger, Scheichert) u. ähnl. = Bier[1]), vom hebr. schêkâr = „berauschendes Getränk";

1) Belege: S. schon Waldheim. Lex. 1726 (186: Brand-Scheger); ferner Neue Erweiterungen 1753/55 (236: Chekel); Pfister 1812 (304: in der Zusammensetzg. Scheeger-Gordel = Bierkessel; zur Etymologie von Gordel s. noch unter lit. γ unter „Gordelmalochner"); Pfister bei Christensen 1814 (328: Scheeger); Christensen 1814 (317: Schucher u. Scheichert, 328: Schachert); Handthierka 1820 (355: Schaucher); Puchmayer 1821 (356: Scheucher); v. Grolman 58, 59, 64 u. T.-G. 86 (Schachert, Scheeger, Schehger, Scheichert, Schucher); Karmayer G.-D. 215, 216, 218 (ebenso); Thiele 305 (Scheicher); A.-L. 597 (Schecher Scheger); Groß 427 (ebenso); Rabben 116, 122 (Scheichert u. Schuchert); Ostwald 129 u. (Ku.) 139 (ebenso); Pfälzer Händlerspr. (438: schæcher. scheache[r]); Winter-

s. Stumme, S. 23; Kleemann, S. 263; Klenz, a. a. O., S. 38; vgl. auch schon Teil I, Abschn. F, Kap. 1 unter „Schöcherer". Betr. -fetzer von facere s. auch Klenz, S. 38.

Belege[1]): Lib. Vagat. (55: Schöchervetzer); Niederd. Lib. Vagat. (78: ebenso); Niederrhein. Lib. Vagat. (80: Schochervetzer); Niederländ. Lib. Vagat. 1547 (93: schockervetser); Schwenters Steganologia um 1620 (136, 138, 139, 141, 142: Schöcherfezer, fem.-erin neben Schecherfezerin); Moscherosch 1640 (153: Schöcherfetzer u. -vetzer); Rotw. Gramm. v. 1755 (22: Schöcherfetzer. vgl. 20: Schächerfetzer, fälschlich durch „Kantor" wiedergegeben; s. richtig D. R. 49: Schächerfetzer = Wirt); Über die Feldsprache s. Horn, a. a. O., S. 89.

Brettil-Fetzer, Bredillfetzer = Zinngießer. Zur Etymologie von Brettil usw. = Zinn sowie über die Belege dafür s. schon Teil I, Abschn. F, Kap. I unter „Burtiller".

Belege: Pfister 1812 (296: Brettil-Fetzer); v. Grolman 11 u. T.-G. 135 (Bredillfetzer). Über die Synon. Bedillpflanzer u. Brettil-(Bredill- od. Bedill-)Malochner u. ähnl. s. noch weiter unten unter lit. β u. γ.

Fuchsfezzer, Fuchs-Fetzer = Goldschmied. Etymologie: betr. Fuchs = Gold s. schon Beitr. I, S. 318, Anm. 3; vgl. auch (Beitr. II) Teil I, Abschn. E unter „Fuchserer". Betr. -fetzer von facere s. auch Klenz, a. a. O., S. 54.

Belege: Pfister 1812 (298: Fuchsfezzer); v. Grolman 21 (Fuchs-Fetzer); vgl. Klenz, a. a. O., S. 54 (Fuchsfetzer). Über die Synon. Fuchspflanzer u. -melochner sowie auch über Fuchschinegler = Goldarbeiter s. noch weiter unten unter lit β, γ u. δ.

Klum-Fezer, Klummfetzer = Kesselflicker, Zinngießer. Etymologie: zu rotw. Klummes = eiserner Kessel, Kochkessel (s. z. B. v. Grolman 37 u. T.-G. 105 u. Karmayer G.-D. 205), vielleicht von unserem „Klumpen" (vgl. darüber Kluge, W.-B., S. 250, Paul, W.-B., S. 294).

Belege: Pfister 1812 (300: Klum-Fezer = Zinngießer); v. Grolman 37 und T.-G. 135 (Klummfetzer = Kesselflicker, Zinngießer); Karmayer G.-D. 205 (ebenso). Über das Synon. Klummesmalochner s. noch weiter unten unter lit β.

Oberfetzer = Meister.

Beleg: Schlemmer 1840 (369).

Hieran reihen sich dann noch folgende mit Fetzer gebildete Berufsbezeichnungen, die allenfalls von fetzen = machen, arbeiten (aus

---

felder Hausiererspr. (441: Schaicher); vgl. auch noch Lotekhôlisch (Meisinger 126).

1) Daß es sich bei Fätzer oder Fetzer = Wirt wahrscheinlich auch nur um eine Abkürzung von Schöcherfetzer handelt, wurde schon oben S. 2, Anm. 2 (sowie Teil I, Abschn. E unter „Fetzer") bemerkt.

lat. facere), aber — mehr oder weniger gut — auch von fetzen = schneiden usw. abgeleitet werden können (vgl. oben S. 4 ff.), nämlich:

Claffotfetzer, Klaf(f)otfetzer u. ähnhl. = Schneider. Zur Etymologie von Claffot, Klaffot usw. = Kleid [1]), s. schon Teil I, Abschn. A, Kap. 4, S. 274 unter „Kluftier".

Belege: Lib. Vagat. (53: Claffotvetzer); ebenso: Niederd. Lib. Vagat. (76) u. Niederrhein. Lib. Vagat. (79); Schwenters Steganologia um 1620 (138: Klafotfetzer); Rotw. Gramm. v. 1755 (6 u. D. R. 44: Claffotfetzer, vgl. auch Abtlg. III, 53); Krünitz' Enzyklopädie 1820 (351 unter „Malmuschfinke": Klaffotfetzer, schon als veraltet angeführt); v. Grolman 15 u. T.-G. 119 (Claffotfetzer); Karmayer (G.-D. 195 (ebenso). Über die Feldsprache s. Horn, a. a. O., S. 76; nur bei Klenz, Schelten.-W.-B., S. 128: Kluftfetzer (wobei -fetzer auch hier zu facere gestellt), sonst dafür Kluftpflanzer (vgl. unten lit. β).

Boßhartfetzer oder Boshartfetzer (u. zahlreiche Variationen) = Schlächter, Metzger, Fleischer (Fleischhauer, Knochenhauer). Etymologie: zu rotw. Boßhart, Boshart u. a. m. = Fleisch [2]), aus dem gleichbedeutenden hebr. bâsâr (jüd. bôsôr, s. auch z. B. v. Reizenstein 1764 [247]). Richtig erkannt schon von Schwenter in seiner Steganologia um 1620 (134); vgl. ferner A.-L. IV, S. 345 u. 526 (unter „Bossor") u. 586 (unter „Possert"); Stumme S. 13; Günther, Rotwelsch, S. 61; Kleemann, S. 260; Klenz, Schelten-W.-B., S. 26 (der -fetzer auch hier zu fetzen = schneiden usw. stellt, vgl. S. 27).

Belege: Lib. Vagat. (53: Boßhartvetzer = Metzger); Niederd. Lib. Vagat. (75: Form ebenso, Bedeutg.: „Knokenhawer"); Niederrhein. Lib. Vagat. (79: Form ebenso, Bedeutg.: Fleischhauer); Schwenters Ste-

1) Belege (s. auch Schütze 75 unter „Kluft"): Schon in den Basler Betrügnissen um 1450 (16) findet sich: klabot = Kleider; der Lib. Vagat. (53) hat Claffot = Kleid, vgl. ebds. Teil I, Kap. 5 (41); ebenso: Niederd. Lib. Vagat. (79); Niederländ. Lib. Vagat. 1547 (32) u. Bonav. Vulcanius 1592 (114). Obwohl der Ausdruck sodann im 17. Jahrh. allmählich durch das neuere Kluft (vgl. Teil I, S. 274, Anm. 2) zurückgedrängt wird (s. z. B. schon Wencel Scherfffer 1652 [157/58, 159], der Kloft und Klaffot nebeneinander hat), hat er sich vereinzelt doch bis ins 19. Jahrh. zu erhalten vermocht (s. z. B. v. Grolman 15 u. T.-G. 106 u. Karmayer G.-D. 195).

2) Belege: s. schon Basl. Betrügnisse um 1450 (15: boßhart); G. Edlibach um 1490 (20: boshart); Lib. Vagat. (53: Boßhart); im Niederd. Lib. Vagat. (75) u. im Niederrhein. Lib. Vagat. (79) ebenso; im Niederländ. Lib. Vagat. 1547 (92) Bosschaert, sodann in den Quellen des 17., 18. u. 19 Jahrhunderts in den verschiedensten Formen (wie Boshart, Boßhar[d]t, Bossard, Bosse[r]t, Boßer, Boser, Bosel, Busse[r]t, Buser, Posse[r]t, Postert, Por[s]el, Pusse[r]t usw.) häufig wiederholt und bis zur Gegenwart erhalten (s. z. B. noch Groß 422; Pollak 207; Rabben 27; Ostwald 27).

ganologia um 1620 (141, hier fem.: bossartfezerin = Metzgerin); A. Hempel (169: Poster-Fetzer = Fleischer); Waldheim. Lex. 1726 (187: ebenso); Rotw. Gramm. v. 1755 (4 u. D.-R. 34, 41: Boshartfetzer = Fleischer, Metzger, vgl. auch Abtlg. III, 55, 56, 65); Schintermicherl 1807 (288: Pussetfetzer = Fleischhauer); Sprache der Scharfrichter 1813 (309: Possert-Fetzer = Fleischer); Krünitz' Enzyklopädie 1820 (350 unt. „Katzof": Boßhartfetzer = Fleischer, schon als veraltet bezeichnet); v. Grolman 11 u. T.-G. 94 u. 111 (Bosserts-Fetzer od. Boshearts-Fetzer = Fleischer, Metzger); Karmayer 22 (Bosel- od. Bossetfetzer = Fleischer, Fleischhauer, Metzger) u. 126 (Pos[e]l- od. Possetfetzer = Fleischhauer, Metzger); A.-L. 526 (Bosserfetzer = Schlächter, Knochenhauer) u. 586 (Possertfetzer = Fleischer); Pollak 207 (Bossenfetzer = Fleischhauer, s. jedoch Bossert = Fleisch); Regensburger Rotwelsch (489: Bossertfetzer = Metzger). Über die Feldsprache s. Horn, a. a. O., S. 92. — Über Boser-Isch als Synon. von Boshartfetzer usw. s. Näh. noch im Abschn. B bei den Zusammensetzgn. mit Isch; über die Synon. Kärnerfetzer und Mâßfetzer: gleich weiter unten.

Spraußfetzer = Holzmacher, Zimmermann. Zur Etymologie von Sprauß = Holz, Wald usw. s. schon Teil I, Abschn. E bei „Spraußknaller" unter „Knaller", vgl. bes. auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 68. Betr. -fetzer, hier von fetzen = schneiden usw., s. Günther, Rotwelsch, S. 38, Anm. 37, womit auch Klenz, a. a. O. übereinzustimmen scheint.

Belege: Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (340: Holzmacher, 346: Zimmermann); Schwäb. Händlerspr. (488; Zimmermann); nach Klenz, a. a. O., S. 68 für „Holzhacker" als kundensprachl. angeführt. Vgl. auch weiter unten das Synon. Krachetfetzer.

Röthlingfetzer = Chirurg, Bader, Barbier. Etymologie: zu rotw. Röthling (Riedling) neben anderen Bedeutungen (wie Zwetsche, Erdbeere) auch = Blut, benannt nach dessen roter Farbe (vgl. Günther, Rotwelsch S. 62), so z. B. schon bei Schöll 1793 (271), sodann im 19. Jahrh. bei Pfister bei Christensen 1814 (328), im Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (338), bei v. Grolman 57 u. T.-G. 86 und Karmayer 134; von Neueren vgl. noch Ostwald (Ku.) 124; s. auch Schwäb. Händerspr. (480: Rœdling).

Belege: v. Grolman 56 u. T.-G. 84; Karmayer 134.

Krachetfetzer = Zimmermann. Etymologie: zu rotw. Krachet (Krachert, Kracher) = Holz, Gebüsch, Wald[1]), abzuleiten

---

1) S. z. B. schon Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. (229: Krachert = Wald; Nebenbedeutg.: gehacktes Blei); Rotw. Gramm. v. 1755 (14 u. D.-R. 49: ebenso), dann öfter im 19. Jahrh., so z. B. Mejer 1807 (276: Krachert = Gebüsch); Schintermicherl 1807 (290: Krachet = Holz); Pfister bei Christensen 1814 (324: ebenso); v. Grolman 39 u. T.-G. 102 u. 131 (Krache[r]t = Holz, Wald[ung]); Karmayer 97 (Krache[r]t = Holz); im Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (340 und 346): Krach = Holz, Wald; nach A.-L. 562, Groß 412 u. Ostwald (Ku.) 87: Kracher = Wald, Brennholz. — Ähnlich das

wohl (wie Kracher = Koffer und Pistole) vom deutschen Zeitwort „krachen", hier zunächst mit Bezug auf das Krachen dürren Holzes; s. Pott II S. 10 u. A.-L. 562.

Beleg: nur bei Karmayer 97. Zu vgl. einerseits das Synon. Krachetschinaler (unter lit. δ) sowie Krachetmelochner = Holzhändler (unter lit. γ), andererseits das Synon. Spraußfetzer (s. schon oben).

Steidlfetzer = Barbier, zu Steid(e)l = Bart (bei Karmayer 158).

Beleg: nur bei Karmayer 158, der auch ein Zeitwort Steidl fetzen = „barbieren", rasieren hat.

Kärnerfetzer = Fleischer, Metzger. Etymologie: zu rotw. Kärner = Fleisch, worüber das Nähere schon in Teil I, Abschn. F, Kap. 5 unter „Kärnerer". Betr. -fetzer, hier zu fetzen = schneiden usw., s. Günther, Rotwelsch, S. 38 u. Anm. 37 und Klenz, Schelten-W.-B., S. 27.

Belege: Thiele 261; A.-L. 557; Groß 409. — Über die Nebenbedeutg. „Auffanger, Hatschier, Polizeibeamter" s. noch weiter unten am Ende von Abschn. B bei dem Ausdruck Fleischmann.

Mâßfetzer = Metzger. Etymologie: zu Mâß (Maß, Mas[s]) = Fleisch, über dessen Ursprung (aus dem Zigeun.) und Belege Näheres schon in Teil I, Abschn. A, Kap. 2, S. 257 unter „Masengero."

Beleg: nur Schwäb. Händlerspr. (484)[1].

β) Die Zusammensetzungen mit Pflanzer.

Diese sind ihrem historischen Auftreten nach an zweiter Stelle zu nennen. Sie sind nämlich — wie schon A.-L. (IV, S. 287/88 vbd. mit 582 [unter „Pflanzen"]) festgestellt hat — bald nach dem Dreißigjährigen Kriege, und zwar „aus dem romanischen Sprachgebiete" in die deutsche Gaunersprache eingedrungen. Denn Pflanzer in dem allgemeineren Sinne von „Macher", „Arbeiter", „Handwerker" knüpft in erster Linie nicht sowohl an unser Lehnwort „pflanzen" (zu „Pflanze" aus latein. planta) an als vielmehr unmittelbar an ein — in viel weiterer Bedeutung gebräuchlich gewesenes — Zeitwort plantar(e) in der spanischen und italienischen Gaunersprache. Dessen Grundbedeutung „stecken, hinein-, zustecken" hat sich noch in dem —

(bes. auch für „Brennholz, Reisig" vorkommende) Synonym Knacker(t) zu „knacken", das in den Quellen noch etwas früher auftritt (s. z. B. schon A. Hempel 1687 [167] und Waldheim. Lex. 1726 [190] und dann öfter, bis zur Gegenwart).

1) Über Zusammensetzungen mit Fenter (bei Karmayer) zu einem (vielleicht mit fetzen verwandten) Zeitw. fenten oder fenden = scheren, schneiden (Karmayer 45) s. Näheres noch unten in Kapitel 2 dieses Abschnitts.

auch der Form nach dem Stammworte noch ähnlicheren — (neueren) rotw. planten oder zuplanten erhalten [1]), während das mehr angedeutschte pflanzen in ungefähr gleichem Sinne wie fetzen (von facere) gebraucht worden ist [2]), sodaß auch die Verbindungen mit

1) S. A.-L. IV, S. 288: „Merkwürdig ist, daß, wenn auch die späteren Kompositionen mit Pflanzer im Gebrauch der neueren Gaunersprache mehr und mehr zurücktreten, die einfache romanisierende Primitivform planten, zuplanten, wegplanten usw. bis zur Stunde in vollem Gebrauch geblieben ist" (vgl. auch A.-L. II, S. 79 u. IV, S. 582). Dazu ist übrigens hinzuzufügen, daß diese — auch noch in der Gegenwart bekannten — Zeitwörter überhaupt erst viel später als das angedeutschte pflanzen, nämlich hauptsächlich erst im 19. Jahrhundert in Aufnahme gekommen zu sein scheinen, sowie daß das einfache planten wieder später und seltener erscheint als die Zusammensetzg. zuplanten. Belege: a) für zuplanten: Christensen 1814 (316: Bedeutg.: wieder zustellen); v. Grolman 77 u. T.-G. 135 (zustellen); Karmayer 187 (zurückstellen, zustellen); Zimmermann 1847 (385: zustellen im Sinne von „heimlich wieder zustecken"; vgl. planten); A.-L. 582 (heimlich und unvermerkt zustecken); Lindenberg (188: etwas heimlich zustellen); Klausmann u. Weien XV (heimlich etwas zustecken); Groß 421 (unter „pflanzen": zuschieben, zustecken); Wulffen 404 (zustecken); Rabben 145 (zustellen); Ostwald 113 (zustecken) u. 173 (etwas heimlich zustecken); zu vgl. auch Berkes 132 (zuplanken = dazugeben); b) für planten: Zimmermann 1847 (385: Bedeutg.: wegbringen, wegstecken, sich einer Sache unbemerkt entledigen); A.-L. 582 (stecken, hinein-, zustecken, schieben, stoßen usw., dann auch = rotw. pflanzen); Lindenberg 188 (verstecken, verbergen); Klausmann u. Weien (XV (wegbringen, wegstecken); Groß 421 (= rotw. pflanzen, d. h. stecken, schieben, einführen, vgl. E. K. 62: planeten = zuschieben); Wulffen 401 (stecken); Rabben 102 (verstecken); Ostwald 113 (= rotw. pflanzen, d. h. stecken, schieben) u. (Ku.) 115 (verstecken, verbergen); vgl. auch noch Tetzner, W.-B., S. 309 (verbergen); c) nur bei A.-L. 582 u. Groß 421: fort- oder wegplanten = heimlich und geschickt wegnehmen.

2) Das einfache pflanzen in diesem Sinn ist jedoch in den Quellen nicht gerade sehr häufig. S. z. B. Körners Zusätze zur Rotw. Gramm. v. 1755 (284: Bedeutg.: machen); ebenso; Pfister 1812 (304) u. Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (342); v. Grolman 53 u. T.-G. 110 (machen, verfertigen); Pillwein 1830 (366: machen); Karmayer 123 (machen, verfertigen, herstellen); A.-L. 582 (u. a. auch: machen, darstellen, bewerkstelligen); Groß E. K. 60 (u. a. auch: machen, tun). Daneben hat pflanzen noch manche speziellere Bedeudeutungen, so: a) backen: nach v. Grolman 53 (vgl. T.-G. 83: Maro pflanzen = Brotbacken, und dazu Näheres noch unten bei „Maropflanzer") u. Karmayer 123; b) bauen: bei Karmayer 123 (wo auch Pflanzerei = Bau, Pflanzschächerer = Baumeister); c) stecken, schieben, einführen (wie planten, vgl. oben Anm. 1): bei A.-L. 582, Groß 421 (vgl. auch E. K. 60) u. Ostwald 113; d) aufschneiden, lügen: nach Schütze 82 (s. dazu A.-L. 583 betr. Pflanz = Lüge; vgl. auch m. Beitr. I, S. 265, Anm. 1); verwandt damit die Bedeutg. „simulieren": bei Pollak 225. — Ferner findet sich pflanzen in allerlei Zusammensetzungen, Verbindungen und Redensarten, s. u. a: aufpflanzen, dapflanzen, erpflanzen = erbauen, errichten (bei Karmayer

Pflanzer[1]) im wesentlichen denen mit Fetzer (von facere) entsprechen, ja öfter für diese geradezu „substituiert“ worden

10, 27, 41); zupflanzen = zumachen (s. Pfister 1812 [301]; v. Grolman 77 u. T.-G. 135; Karmayer 187); krank pflanzen = arretieren, einstecken (Pfullendorf. Jaun.-W.-B. [337 u. 339], zu krank = gefangen, worüber das Nähere noch in Beitr. III); bletti pflanzen = befreien, frei machen (Karmayer 20; Etymologie: wohl — wie Pleite — zu hebr. pĕlĕtâ[h] = „Flucht“; vgl. Günther Rotwelsch, S. 94); ein Schräzgen einer Nefke pflazen = eine Hure schwängern (im W.-B. von St. Georgen 1750 [218]; zur Etymologie von Schräzgen, Dimin., von Schraz = Kind s. das Nähere noch im Kap. 2 dieses Abschnittes unter „Schrazenknippler“; betr. Nefke s. schon Teil I, Abschn. A, Kap. 1, S. 233); ähnlich Godel pflanzen od. Gotel pflanzen = schwängern (bei Karmayer 72, 73 [betr. Godel = Kind s. schon Teil I, Abschn. F, Kap. 1 bei „Godelschächerin“ unter „Schöcher(er)“], wiederholt auch von Groß E. K. 36); Hader pflanzen = die Karte legen (Krünitz' Enzyklopädie 1820 [350]; anders in der Zusammensetzg. Hadernpflanzer, s. im Text weiter unten); Kohl pflanzen = aufschneiden, lügen, schwindeln, einen Schwindel machen (nach Schütze 76 [hier auch Kohl reiben] u. Ostwald [Ku.] 85; Etymologie von Kohl, hier = Lüge, Schwindel, sonst auch wohl allgemeiner = Stimme, Erzählung [s. die Belege noch in Kap. 2 dieses Abschnitts bei „Oberkohler“]: aus dem hebr. qôl = „Stimme“; vgl. A.-L. IV, S. 497 u. 561 [unter “Kol“]; Stumme S. 14; Günther, Rotwelsch, S. 85; — ältere Synonyme: Kohl machen [s. schon Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. (229)], malochen [s. darüber noch weiter unter lit. γ], schlagen [Pfeiffers Aktenmäßige Nachrichten 1828 (363)], reißen [Karmayer 96] u. a. m.; vgl. Schütze 76); ein Ei pflanzen = ein Bedürfnis verrichten (Ostwald 41) u. a. m.; namentlich bei Karmayer noch zahlreiche Verbindungen mit pflanzen, auf deren vollständige Aufzählung hier jedoch verzichtet werden kann, zumal von den meisten auch wieder Substantivierungen (mit Pflanzer) gebildet worden sind, die wir noch im Text näher zu betrachten haben werden.

1) Das einfache Pflanzer für sich allein kommt in dem Sinne von „Arbeiter“, „Handwerker“ (vgl. A.-L. 582 u. Groß 421) in den Quellen nicht vor, hat vielmehr diese Bedeutung nur in Verbindung mit anderen Wörtern, die in der Regel auf das Produkt hinweisen, das der Handwerker usw. herzustellen pflegt. Dagegen hat sich in neuerer Zeit, und zwar vorwiegend in der Kundensprache, für Pflanzer (Flanzer) der engere Begriff „Schuhmacher, Schuster“, ausgebildet. Vermutlich liegt dabei nur eine Verkürzung von Trittlingspflanzer od. dergl. vor, ähnlich wie bei Fetzer für Schöcherfetzer (vgl. Günther, Rotwelsch S. 46 u. Klenz, Schelten W.-B., S. 142); jedoch sei auch daran erinnert, daß andererseits das (zunächst von der speziellen Tätigkeit des Schusters gebildete) Zeitwort „schustern“ in unserer allgemeinen volkstümlichen Sprache wohl schlechthin auch für „verfertigen, fabrizieren“ u. dergl. gebraucht wird, besonders in der Wendung „sich etwas zurechtschustern“ für „sich etwas zurecht machen, reparieren“ (s. Genther, S. 56). Belege (für Pflanzer = Schuster): Schütze 82; Wulffen 401; Rabben 101; Kundenspr. I (421), II (423), IV (434: Flanzer); Kahle 37 (ebenso); Thomas 24, 63; Ostwald (Ku.) 113.

sind [1]). Vgl. außer A.-L. IV, S. 288 u. 582 auch Pott II, S. 32 u. Stumme, S. 15. Die wichtigsten Berufsbezeichnungen mit Pflanzer sind — wiederum in chronologischer Ordnung — die folgenden:

---

1) Wie mit Fetzer nicht nur Gewerbe und Berufe, sondern auch verschiedene Gaunerspezialitäten bezeichnet sind, ganz ebenso ist es auch mit Pflanzer geschehen. So gehören wohl schon hierher (und nicht zu den Berufen) die beiden älteren Ausdrücke: Hellig-Pflantzer und Mummen-Pflantzer für „Goldmacher" (ersteres bei A. Hempel 1687 [169] u. im Waldheim. Lex. 1726 [187], letzteres nur im Waldh. Lex.; vgl. zur Etymologie schon Beitr. I, S. 258 u. Anm. 2 u. S. 299, Anm. 1). Aus späterer Zeit treten hinzu u. a. Schuberlenspflanzer = „ein vorgeblicher Geistererlöser" (in der Uracher Jauner- und Betrügerliste 1792 [268], zu Schuberle, Tschuberle = Geist, Gespenst, das z. B. auch Schöll 1793 [272], das Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 [340 u. 342], v. Grolman 64 u. T.-G. 97, Karmayer G.-D. 218 und von Neueren noch Groß 430 kennen, jedoch seiner Etymologie nach unklar erscheint); Zinkenpflanzer = Petschaftverfälscher (Pfullendorf. Jaun. W.-B. 1820 [343]; vgl. Ostwald [Ku.] 170 [= „Stempelmacher", wohl ebenfalls nicht als Berufsbezeichnung, a. m. jedoch Klenz, Schelten-W.-B., S. 54; betr. Zinken s. schon Teil I, Abschn. E unter „Zinker"); Kesuvpflanzer = „Betrüger durch vorgespiegeltes Geldmünzen" (Eberhardts polizeil. Nachrichten 1828 ff. [364; vgl. auch 365, Anm. 1; betr. Kesuv = Silber s. Beitr. I, S. 289, Anm. 1 vbd. mit S. 261, Anm. 2); Linkpflanzer = Verfälscher (bei Karmayer 106; vgl. dazu A.-L. 567 unter „link"); Linkplattpflanzer = Falschmünzer (ebenfalls bei Karmayer 106; vgl. ebds. Linkplatt[e]l = falsche Münze, u. dazu sowie zu Plat[t]en für „Geld" usw.: Beitr. I, S. 295 u. Anm, 1); Nollenpflanzer = Anführer einer Gaunerbande, Rädelsführer (nach Karmayer 116 u. Groß E. K. 55; Etymologie zweifelhaft); Messinumpflanzer = Banknotenfälscher (bei A.-L. 574, Groß 416, Rabben 90 u. Ostwald 102; vgl. dazu betr. die Etymologie: Beitr. I S. 258/59 u. Anm. 4, bes. a. E.); Gaderpflanzer = „Ringwerfer"; d. h. eine besondere Art von (Wiener) Bauernfängern (nach Pollak 212 vbd. mit S. 208, Anm. 1; die Etymologie von Gader = Ring ist zweifelhaft, die Ableitung von A.-L. 543 [unter „Gaterling"] aus dem hebr. gādár = „ummauern", wohl kaum zutreffend); Pollenpflanzer = Siegelmacher — wohl nicht als Beruf, a. M. jedoch Klenz, a. a O., S. 54, der die Vokabel durch „Graveur" wiedergegeben — (bei Ostwald [Ku.] 116, zu Pollen = Stempel, Etymol. zweifelhaft). Zu vgl. etwa auch noch Krachpflanzer = Krawallmacher, zu — dem auch sonst volkstümlichen — Krach = Spektakel (bei Ostwald [Ku.] 87); doch nähert sich diese Vokabel schon den Bezeichnungen allgemeiner menschlicher Eigenschaften durch Zusammensetzungen mit Pflanzer, von denen namentlich Karmayers Glossar wieder verschiedene merkwürdige Beispiele enthält, wie u. a. Dockerlpflanzer = Schwärmer (30), Mundschenpflanzer = „Maulmacher" (114, zu Mundschen = Gesicht, Mund, Maul), Palmpflanzer = Planmacher (121, zu Palm = Plan, vielleicht nur Buchstabenumstellung), Vertögelpflanzer = Schuldenmacher (177, zu Vertög[e]l = Schuld) usw. Erwähnt sei endlich noch, daß sich bei Karmayer selbst für Sachen Zusammensetzungen mit Pflanzer finden, so z. B. Merklingpflanzer = Kalender (112, jedenfalls wohl vom „Merken" der Tage).

Flader-Pflantzer (Fladerpflantzer) = Bortenwirker. Etymologie: zu rotw. Flader, hier = Band, wofür die Belege schon in Teil I, Abschn. E unter „Fladerer."

Belege: A. Hempel 1687 (169); Waldheim, Lex. 1726 (186).

Flocken-Pflantzer (Pflockenpflantzer) = Tuchmacher. Etymologie: zu rotw. Flocken u. ähnl. = (wollenes) Tuch, Leinwand[1]), wohl von unserem Flocke(n), Lehnwort aus dem latein. floccus (ahd. floccho), im bayerischen Dialekt z. B. für „mönchisches Gewand" gebräuchlich (s. Seiler, Lehnwort II, S. 67 vbd. mit Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 787 u. Grimm, D. W.-B. III, Sp. 1811 unter „Flocke", Nr. 4); vgl. auch A.-L. 541; über Flockendrescher, eigentlich die, welche Flockentuche, „eine gering und verächtliche Wahre und Mißwachs" verarbeiteten (Beyer, Handwerks-Lexikon 1722, S. 125, 323) als früheres Scheltwort für die Tuchmacher s. Näheres bei Klenz, Schelten-W.-B., S. 153, 154.

Belege: A. Hempel 1687 (169); Waldheim. Lex. 1726 (190, hier Pflockenpflantzer).

Grün-Pflantzer (Grünpflantzer) = Goldschmied. Etymologie: zu rotw. Grün = „Silberwerk", einem seltenen älteren (z. B. bei A. Hempel 1687 [167] und im Waldheim. Lex. 1726 [187] verzeichneten) Ausdrucke, der seiner Entstehung nach nicht recht klar erscheint, aber doch wohl mit der Farbe des Silbers in Zusammenhang stehen könnte.

Belege: A. Hempel 1687 (169); Waldheim. Lex. 1726 (187).

Kluftpflanzer (Klufftpflantzer, Gluftpflanz) = Schneider, das neuere Synonym für das ältere Claffotfetzer. Zur Etymologie von Kluf(f)t = Kleid s. schon Teil I, Abschn. A, Kap. 4, S. 274 bei „Kluftier"; vgl. auch oben S. 10, Anm. 1 bei „Claffotfetzer."

Belege: A. Hempel 1687 (169) u. Waldheim. Lex. 1726 (189: Klufft-Pflantzer); Castelli 1847 (391: Gluftpflanza, im Wien. Dialekt; vgl. dazu auch Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 1327); Fröhlich 1851 (401: Kluftpflanzer); A.-L. 556 (unter „Kelef": ebenso) u. 583. (unter „Pflanzer": desgl.); Groß 409 (unter „Kelef": desgl.); vgl. auch noch Klenz, ScheltenW.-B., S. 128 (ebenso).

---

1) Bei A. Hempel 1687 (167) und im Waldheim. Lex. 1726 (190) kommt das Wort nur in den Verbindungen grün u. rot Flocken = „grün, rot. Tuch" vor (vgl. ebds. 167 bezw. 190: Flocken- bezw. Pflocken-Kasten = „Tuch-Haus"), bei Mejer 1807 (285) bedeutet es „Leinwand", wofür Falkenberg 1818 (333) Flockert hat. Pfister 1812 (304) kennt Ploken = „Wollentuch"; s. ferner v. Grolman 10, 54 u. T.-G. 128 (Blocken od. Plocken = wollen Tuch) u. 21 u. T.-G. 109 (Flocken = Leinwand); Karmayer 48 (Flocken = Wolle), G.-D. 197 (Flocken = Leinwand) u. 213 (Plocken = wollen Tuch); Thiele 257 (Flocken = Tuch, wollenes Zeug); A.-L. 541 (Flocken = Tuch, Wollenstoff); Groß 402 (ebenso); Rabben 50 u. Ostwald 51 (Flocken = Leinwand).

Pallert-Pflantzer = Kupferschmied. Etymologie: zu rotw. Pallert = Kupfer bezw. Pullert, Ballet = Kessel, ziemlich seltenen Vokabeln nicht ganz sicheren Ursprungs [1]).

Belege: A. Hempel 1687 (169); Waldheim. Lex. 1726 (188).

Schneepflanzer (Schnee-Pflantzer) = Leinenweber. Etymologie: zu rotw. Schnee = (weiße) Leinwand, einer (nach der Farbe gebildeten) Metapher (s. Kleemann, S. 267), die übrigens auch noch die verschiedensten sonstigen Nebenbedeutungen hat [2]). S. A.-L.

---

1) Schon das W.-B. von St. Georgen 1750 (217) hat Pullert für „Kessel", dagegen geben Körners Zus. zur Rotw. Gramm. v. 1755 (240) Pallert durch „Kupfer" wieder; v. Grolman 6 u. T.-G. 105 u. Karmayer G.-D. 191 haben Ballet = Kessel; auch in der dänisch. Gaunerspr: Ballert = Kessel (s. Pott II, S. 32). A.-L. IV, S. 290 dachte an eine Herleitung des Wortes von dem (nordd.) Zeitw. ballern = „Getöse machen, werfen, stoßen" (s. Paul, W.-B. S. 59; H. Meyer, Richt. Berliner, S. 13; Genthe, S. 5), das wohl verwandt mit bollern (böllern), poltern (s. Kluge, W.-B., S. 354 unter „poltern") — und zwar mit Bezug auf das „gellende, polternde Geräusch beim Klopfen und Hämmern auf Kessel und sonstige hohle Metallgefäße." Zu gesucht erscheint mir die Identifizierung der Vokabel mit Ballert = Wald (s. z. B. Wulffen 396; Kundenspr. III 424; Ostwald ([Ku.] 17) bei Klenz, Schelten-W.-B., S. 76 unter „Ballertmenger" (einer unter Berufung auf Tetzner [W.-B., S. 308] für „Kesselflicker" als gaunersprachl. angeführten, sonst aber in rotw. Sammlungen unbekannten Bezeichnung) mit Bez. darauf, „daß die umherziehenden Kesselflicker oft im Walde lagern." Als Nebenform zu Balle(r)t (s. Pott, a. a. O.) erscheint Bahert (so in d. Neuen Erweiterungen 1753/55 [236] und in d. Rotw. Gramm. v. 1755 (2) oder Bachert (so: Rotw. Gramm. v. 1755 [D.-R. 38]; v. Grolman 5 u. T.-G. 105; Karmayer G.-D. 190; Thiele 229; A.-L. 522; Groß 394), von A.-L. (a. a. O.) abgeleitet vom ndd. Back = „(tiefe) hölzerne (Speise-)Schüssel", so bes. in der Seemannsspr. (vgl. Kluge, Seemannssprache [Halle 1908 ff.], S. 54 unter „Back", Nr. 6 [= „Behälter, Behältnis"]), Lehnwort vom spätlatein. bacca = „Wassergefäß," wahrscheinlich verwandt mit „Becken", vom vulgärlatein.-roman. baccinus (-um); vgl. Kluge, W.-B., S. 31/32 u. 43.

2) Schon A. Hampel 1687 (168) hat weißer Schnee = weiße Leinwand, womit das Waldheim. Lex. 1726 (190) übereinstimmt. Das einfache Schnee (ohne Zusatz) haben in ungefähr gleichem Sinne auch das Basler Glossar 1733 (202, hier = leinenes Tuch) und das Strelitzer Glossar 1747 (214); seit Hermann 1818 (336) ist es dann öfter wiederholt worden im 19. u. 20. Jahrhundert, wo es außerdem zuweilen schlechthin durch „Wäsche" wiedergegeben (s. z. B. Fröhlich 1851 [411]). Von den sonstigen Bedeutungen findet sich die speziellere von „Schnupftuch" gleichfalls schon bei A. Hempel 1687 (167) und im Waldheim. Lex. 1726 (189, bei beiden: weißer Schnee), seit dem 19. Jahrh. dafür bes. auch Schnees (s. z. B. schon Stieber, Berlin. Diebes- u. Dirnenspr. 1846 [372] u. Zimmermann 1847 [386] und dann öfter); für „(weißes) Wachs" haben den Ausdruck z. B. schon das Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. (231) u. die Rotw. Gramm. v. 1755 (218) u. a. m.; betr. die Bedeutung „Papiergeld", „Silbergeld" s. m. Beitr. I, S. 252, Anm. 3. Von den neuesten Sammlungen kennen das Wort noch Groß 429 u. Ostwald 135 (in mannigfachen Be-

602 (auch Groß 429) und Günther, Rotwelsch, S. 65.

Belege: A. Hempel 1687 (169); Waldheim. Lex. 1726 (188); von Neueren noch Ostwald (Ku.) 135 und (danach) Klenz, Schelten-W.-B., S. 155; desgl. Tetzner, W.-B., S. 309. — Über die Bezeichnung Schneeschaufler für Wäschedieb s. noch Teil III.

Trittlingspflanzer (Trittlings-Pflantzer, Drittlingpflanzer) oder Trit(t)schenpflanzer = Schuster, Schuhmacher. Etymologie: Das sehr häufig in den Quellen erwähnte rotw. Trittling oder (älter) Drit(t)ling u. ähnl. = Schuh, Stiefel [1]) gehört, ebenso wie die selteneren Nebenformen Trittschen (Strit[t]schen, Stritsen) und Trittchen [2]), natürlich zu „Tritt" bezw. „treten." S. Pott II, S. 18, 19,

deutungen), Pollak 230 (für „Wäsche"), Rabben 120 (ebenso sowie in der Form Schnees [die auch Ostwald kennt] für „Hals- od. Schnupftuch"); vgl. auch Borstel, Unter Gaunern, S. 13 (Schnee = Taschentuch). Für das wohl als Dimin. aufzufassende Schne(e)chen = (kleines) Hals- oder Taschentuch (z. B. bei Thiele 309, Fröhlich 1851 [411] und in der Kundenspr. Ia [415]) findet sich (schon in älteren rotw. Quellen) auch d. Form Schneiche (s. z. B. v. Grolman 62 u. T.-G. 100; Karmayer G.-D. 217; A.-L. 602; Groß 429). — Analogie in der engl. Gaunerspr.: snowy = Wäsche, Leinwand, roll of snow = weiße Wäsche (s. Baumann, S. 219 u. 187.)

1) Dritling schon im Lib. Vagat. (53); vgl. Niederd. Lib. Vagat. (76); Niederrhein. Lib. Vagat. (79); Schwenters Steganologia um 1620 (135); Trietling: bei Wencel Scherffer 1652 (156, 158); Trittlinge = ein Paar Schuhe: bei A. Hempel 1687 (166), sodann Trittling im 18. u. 19. Jahrh. häufig wiederholt bis in die Neuzeit hinein; s. die Zusammenstellg. bei Schütze 96, und dazu noch: Groß 435, Wulffen 403, Rabben 131 sowie (zu den Belegen aus der Kundensprache) Ostwald (Ku.) 157 u. Hirsch 66. Über die Feldsprache s. Horn, Soldatensprache, S. 64. Übrigens kommt Trittling (Tritling), Drit(t)ling im Rotwelsch wie in der Kundensprache auch noch in mehreren anderen Bedeutungen vor, so besonders: a) für „Fuß": so Schöll 1793 (271); Schintermicherl 1807 (288): Pfister bei Christensen 1814 (331); v. Grolman 72 u. T.-G. 95 u. Karmayer 167 (bei diesen beiden neben „Schuh" od. „Stiefel"); Fröhlich 1851 (396 u. 412: Drittling u. Trittling, beides auch „Schuh"); A.-L. 617 (neben anderen Bedeutungen); Groß 435 (desgl.); Pleißlen der Killertaler (436: desgl.); Schwäb. Händlerspr. (481; vgl. 486/87: Schuh, Stiefel); Regensburger Rotwelsch (489); b) für „Schenkel": im Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (344); c) für „Treppe": v. Grolman T.-G. 127; A.-L. 617 u. Groß 435 (neben anderen Bedeutungen). — Über die verschiedenen Bedeutungen von Trittling (Dritling) in unserer (älteren) Gemeinsprache s. u. a. Davis, S. 205, Nr. 1—4.

2) Trittschen = Schuhe findet sich im Hildburghaus. W.-B. v. 1753ff. — obwohl es (232) Trittschenpflanzer hat — nicht, vielmehr lautet hier die Form Stritschen, die auch A.-L. 612 und Groß 433 (hier: Strittschen) kennen, während die Rotw. Gramm. v. 1755 (45) dafür Stritsen hat, das auch bei v. Grolman 69 u. T.-G. 120 u. Karmayer G.-D. 220 wiederkehrt. S. dazu A.-L.'s Hinweis (IV, S. 161 u. 612) auf das niederd. Strittschen für „Schlittschuhe." Dagegen haben Trit(t)schen für „Schuh(e)": Reichsanzeiger

A.-L. IV, S. 161 u. 617, Günther, Rotwelsch, S. 61 u. Klenz, Schelten-W.-B., S. 144 (unter „Trittlingspflanzer") vbd. mit Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 680 unter „Tritt" (wo Trittling als in älteren bayerischen Dialekt speziell für „hinten abgetretener Schuh, schlechter Pantoffel" gebräuchlich angeführt ist); vgl. auch Davis, S. 205, Nr. 1.

Belege: a) für Trittlingspflanzer u. ähnl.: A. Hempel 1687 (169) u. Waldheim. Lex. 1726 (189, bei beiden: Trittlings-Pflantzer); Fröhlich 1851 (396: Drittlingpflantzer, 412: Trittlingspflanzer); A.-L. 583 (unter „Pflanzen") u. 617 unter „Tretter": Trittlingspflanzer); Ostwald (Ku.) 157 (ebenso); Schwäb. Händlerspr. (486: ebenso); vgl. (ebenso) auch noch Borstel, Unter Gaunern, S. 14 u. Klenz, Schelten-W.-B., S. 144 (hier als kundensprachl. bezeichnet); b) für Trit(t)schenpflanzer: Hildburghaus. W.-B. 1753ff. (232); Rotw. Gramm. v. 1755 (26 u. D.-R. 45); von Neueren noch Groß 435 (hier: Tritschenpflanzer). — Von Synonymen zu vgl. einerseits Trittlingsmelochner u. ähnl. (worüber unter lit. γ), Trittlingschupfer (s. unter Kap. 2) u. Trittlingsfreier (s. unter Abschn. B), andererseits Hollen-, E(h)lemer-, Girchen- und Nuschenpflanzer, worüber noch gleich weiter unten.

Stichelspflantzer, Stichling(s)pflanzer = Schneider, Kleidermacher. Zur Etymologie: betr. Stichling (= Nadel; Schneider) u. sticheln (= nähen) s. schon Teil I, Abschn, D, Kap. 2, Nr. 1, a unter „Stichling" u. Abschn. E unter „Stichler."

1804 (278; vgl. hier: Trittschenfingen = Beinschellen, das zu Trittling = Schenkel [s. vorige Anm. lit. b] paßt); v. Grolman 72 u. T.-G. 120; A.-L. 612; auch Trischen bei Karmayer G.-D. 221 ist zweifellos bloß Druckfehler. Erst der neueren Zeit, insbesondere der Kundensprache, gehört die Form Trittchen (für „Schuhe, Schuhwerk, Stiefel") an, die wohl aufzufassen ist als Diminut. zu dem selteneren Tritt = Schuh, Stiefel (s. z. B. Pollak 234, Berkes 129, auch Ostwald „Nachwort", S. 9 sowie die Zusammensetzungen Trittmelochner u. Trittmacher = Schuhmacher, worüber Näh. noch unten lit. γ u. β). Belege (für Trittchen): A.-L. 617 (als hannov. bezeichnet); Kahle 37; Schütze 96 (hier bes. auch für „Schaftstiefel"); Wulffen 403; Rabben 131; Kundenspr. II (423), III (429), IV (433); Klausmann u. Weien (Ku.) XXVI; Pollak (Ku.) 190; Thomas 26, 36, 70; Ostwald (Ku.) 157; Hallischer Lattcherschmus (493: Trittchens [plur.]); vgl. Winterfelder Hausiererspr. (441: Trittcher [sing.]), Frickhöfer Sprache (442: trittche) u. Lothringer Händlerspr. nach Kapff, a. a. O., S. 216 (ebenso). Über die Soldatensprache s. Horn, a. a. O., S. 64 u. Anm. 2. Seltener kommt endlich noch Treter oder Tretter (das z. B. A.-L. 617 u. Groß 435 für „Füße" kennen) auch für „Schuhe" vor: s. jedoch u. a.: Pollak 234; Ostwald (Ku.) 156; Pleißlen der Killertaler (436: hier tretter auch = Fuß); vgl. dazu auch schon das Duisburg. Vokabular 1724 (184: Treyers = Schuh, u. dazu A.-L. IV, S. 110: wohl = „Treter"). Die Zusammensetzg. Rabattentreter für „große Schuhe mit Löchern" (s. Ostwald [Ku.] 120) stammt wohl aus der Berliner Mundart (s. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 98; vgl. Klenz, Schelten-W.-B., S. 37). Analogien aus fremden Sprachen: stampers = Schuhe in d. engl. Gaunerspr. (s. Baumann, S. 227; Schütze 97) u. trottine(t) = Schuh, Stiefel im gewöhnl. französ. Argot. (s. Villatte, S, 294; Pollak, S. 234, Anm. 2).

Belege: a) Stichelspflantzer: Waldheim. Lex. 1726 (189); b) Stichling(s)pflanzer: Karmayer 159 (hier fem.: Stichlingsgoje; vgl. darüber noch unten Abschn. B); A.-L. 583; Groß 421 (unter „Pflanzen"); Schwäb. Händlerspr. (486). Über das Synon. Stichlingsmelochner (-malocher usw.) s. unter lit. γ.)

Tuf(f)tpflanzer oder Duftpflanzer = Maurer. Zur Etymologie des rotw. Tuf(f)t = Mauer (s. z. B. Neue Erweiterungen 1753/55 [236]; Rotw. Gramm. v. 1755 [26 u. D.-R. 41]) oder = Kirche (s. z. B. Schintermicherl 1807 [288]; Thiele 318) sowie des häufigeren Duft = Kirche s. schon Teil I, Abschn. E bei „Duftschaller" unter „Schaller" (wo auch die Belege für Duft).

Belege: a) für Tuf(f)tpflanzer: Neue Erweiterungen 1753/55 (236); Rotw. Gramm. v. 1755 (26 u. D.-R. 41); b) für Duftpflanzer: v. Grolman 17 u. T.-G. 110; Karmayer 32.

Hollenpflanzer, Hollingpflanzer = Schuster, Schuhmacher. Etymologie: zu rotw. Holle (so z. B. bei Schintermicherl 1807 [288]) oder Hollin und (in Zusammensetzgn.) Holling (so z. B. bei Karmayer 84) = Schuh (Stiefel), einem Worte dunkler Herkunft, das vielleicht mit „hohl" zusammenhängen könnte.

Belege: a) Hollenpflanzer: bei Schintermicherl 1807 (290); b) Hollingpflanzer: Karmayer 84 (hier auch das Zeitw. Hollin pflanzen = „schuhmachern, schustern"). Vgl. die Synon. Trittlingspflanzer (s. schon oben), Ehlemerpflanzer (s. die folgende Vokabel), Girchen- und Nuschenpflanzer (s. noch weiter unten).

E(h)lemerpflanzer (Ehlemer-Pflanzer) = Schuhmacher, Schuster. Etymologie: Das rotw. E(h)lemer oder Ellemer = Schuhe [1]) ist — wie Ne(i)lum oder Menolim — aus dem gleichbedeutenden hebr. na'alîm, plur. von na'al entstanden. S. A.-L. 576 (unter „Naal") vbd. mit IV, S. 412 (unter „Noal"); vgl. auch schon Teil I, Abschn. A, Kap. 1, S. 234 unter „Nehlimar" und Abschn. F unter „Menolemer".

Belege: Pfister bei Christensen 1814 (319: Ehlemer-Pflanzer); v. Grolman 18 u. T.-G. 120 (Ehlemer-Pflanzer, Ehlemerpflanzer); Karmayer 38 (Elemerpflanzer.) — Von Synonymen s. einerseits E(h)lemerglu(c)ker (s. darüber unten in Kap. 2) sowie Ne(i)lums-Melochner u. Meno-

---

1) Belege: Basler Glossar 1733 (202: Elemer = Schuh); W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (254: Form ebenso, Bedeutg.: „ein Paar Schuh"); Schöll 1793 (272: Elemer = Schuhe); Pfister bei Christensen 1814 (319: Ehlemer, Bedeutg. ebenso); v. Grolman 18 u. T.-G. 120 (Form ebenso; Bedeutg.: Schuh [sing]); Karmayer 38 (Elemer, Bedeutg. ebenso); A.-L. 576 (unter „Naal": Form ebenso: Bedeutg.: Schuhe); Groß 401 (ebenso, vgl. 418 unter „Naal": Ellemer); Pfälzer Händlerspr. (437: élemer od. elmer, Bedeutg. ebenso). — Über die Form Ellenmänner (= Schuhe), die vielleicht bloß als Andeutschung von Ellemer aufzufassen ist, s. das Nähere schon in Teil I, Abschn. F, Kap. 1 bei „Menolemer."

limsmalochner (worüber unter lit. γ), andererseits die schon erwähnten Zusammensetzgn. Trittlings- u. Hollenpflanzer und die noch zu erwähnenden Girchen- und Nuschenpflanzer.

Fleppapflanzer = „Bücherschreiber." Betr. die Etymologie von Fleppa = Fleppe od. Flebbe, hier im Sinne von „Buch" genommen, s. Näheres schon in Beitr. I, S. 252/53, Anm. 4 vbd. mit (Beitr. II), Teil I, Abschn. E bei „Fleppenfackler" unter „Fackler".

Beleg: nur im Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (338). — Über Fleppenmelochner (als Gaunerart) s. unter lit. γ.

Girchenpflanzer = Schuhmacher. Etymologie: Girchen = Schuh (im Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 [344]) ist (nach gefl. Mittlg. von Dr. A. Landau) vermutlich eine Entsellung aus dem gleichbedeutenden zigeun. cirach, bei den deutsch. Zigeunern bes. dirach, tirach u. ähnl. (s. z. B. schon Ludolf 1691 [173: Dirach] u. d. Waldheim. Lex. 1726 [180: Tirach]; ferner Pott II, S. 256 unter „Cirach", Liebich, S. 132 [dirach] u. bes. Miklosich, Denkschriften, Bd. 27, S. 84 unter „triak" mit ausführl. Angaben über die versch. Zigeunermundarten). Es hat sonst im Rotwelsch keine weitere Verbreitung gefunden; s. Pott, a. a. O. u. Schütze 96 unter „Tirach"; vgl. im allgem. auch schon Teil I, Abschn. A, Kap. 2, S. 260/61 unter „Tirhaj."

Beleg: nur im Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (344). — Vgl. die Synon. Trittlings, Hollen-, E(h)lemerpflanzer und (das gleich folgende) Nuschenpflanzer.

Nuschenpflanzer = Schuhmacher. Etymologie: von rotw. Nuschen = Schuh (im Pfullendorf. Jaun.W.-B 1820 [344][1]), wofür z. B. v. Grolman 51 u. T.-G. 120 Nosche(n), Karmayer G.-D. 212 Nursch hat. Die Ableitung des Wortes ist nicht sicher festgestellt. Vielleicht ist slavischer Ursprung anzunehmen (vgl. d. tschech. Adjektiv nožni, dem deutsch. „Fuß-" in Zusammensetzungen entsprechend, so daß es sich bei Nuschen also um eine Ellipse wie „Fuß[-bekleidung]" handeln könnte [Mittlg. von Dr. A. Landau]; ferner das russische nožonka = „Füßchen" [Mittlg. von Prof. Stumme]); doch könnten auch wohl herangezogen werden die — z. B. in Schmellers Bayer. W.-B. I, Sp. 1766 angeführten — deutschen Dialektwörter Nusche oder Nuschel (ahd. nusca, mhd. nusche, nüschel [s. Lexer, Mhd. Hand.-W.-B II, S. 122/23], mlat. nusca) = „Spange, Schnalle" — etwa als pars pro

1) Vgl. ebds. 338 die Zusammensetzung Ruchelangmuschen = Bauernstiefel, wobei das m wohl für n verdruckt ist. Betr. Ruch = Bauer s. Teil I, Abschn. C.

toto — und Nuesch (ahd. nuosk, mhd. nuosch[e] [vgl. Lexer, a. a. O. I, Sp. 121/22]) = „Rinne, Kanal, ausgehöhlter Trog", womit ja Schuhe und Stiefel allenfalls zu vergleichen sind (vgl. ebds. bes. auch Radnuesch = „Radschuh").

Beleg: nur im Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (344). Vgl. die Synon. Trittlings-, Hollen-, E(h)lemer- und Girchenpflanzer.

Tschuripflanzer = Messerschmied. Etymologie: von rotw. Tschuri, Schuri, Schorin u. ähnl. = Messer, das herstammt von dem gleichbedeutenden zigeun. čuri u. ähnl., bei den deutsch. Zigeunern insbes. čurin (tschūri[n]). S. A.-L. 603 (unter „Schorin") vbd. mit Pott II, S. 21 (unter „Czuri"), Liebich, S. 166 (tschūrin), Jühling, S. 227 (tschuri) u. bes. Miklosich, Beiträge I/II, S. 12 (unter „chouri'"), S. 26 (unter „čhuri'"), III, S. 9 (unter „čuri") und Denkschriften, Bd. 26, S. 197 (unter „čuri", mit ausführl. Angaben über die verschiedenen Zigeunermundarten u. Ableitg. vom altind. čhuri, älter kšuri, hind. čhurī)[1].

Beleg: ebenfalls nur im Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (344).

Lehmpflanzer, Lebenpflänzer oder Lechempflanzer = Bäcker. Etymologie: Die Bezeichnungen haben — ebenso wie das Synon. Lehmer (vgl. Teil I, Abschn. F, Kap. 1) — nichts mit unseren Wörtern „Lehm" und „Leben" zu tun, sondern gehören zu rotw. Lehm (Lechem u. ähnl.) oder Leben = Brot, aus dem gleichbedeutenden hebr. lechem, vgl. auch Klenz, Schelten.-W.-B., S. 10.

Belege: a) Lehmpflanzer: bei v. Grolman 41 u. T.-G. 83; vgl. auch Klenz, a. a. O., S. 10; b) Lebenpflänzer: bei Karmayer 104; c) Lechempflanzer: bei A.-L. 583. Von Synonymen vgl. einerseits (die hier gleich folgenden) Maropflanzer und Weisheitspflanzer, andererseits Legum-(Lehm-, Leben-)schupfer oder Legem-(Lehm-, Leben-)schieber (neben Maro- und Weisheitsschieber, vgl. Näh. im Kap. 2), sowie endlich Löben-Schütz (Leobschütz) oder Lehmschütz (worüber das Nähere noch in Abschn. B).

Maropflanzer = Bäcker. Etymologie: Maro u. ähnl. = Brot ist ins Rotwelsch unmittelbar aus dem zigeun. gleichbedeutenden — und bei den deutschen Zigeunern auch ganz gleich lautenden

---

1) Im Rotwelsch fehlt das Wort noch in den älteren Quellen, denn Bonav. Vulcanius 1597 (113: Chouri) erwähnt es nur als zigeunerisch. Auch im 19. Jahrh. (vgl. Miklosich, Beiträge III, S. 9) begegnet es nicht gerade allzu häufig; s. u. a. Pfister 1812 (306: Schuri u. Schurig u. 307: T'schuri); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (342: Tschuri); v. Grolman 64, 72 u. T.-G. 111 (Schuri, Schurig u. Tschuri); Karmayer G.-D. 218 u. 222 (Schurisch u. Tschuri); A.-L. 603 (Schorin u. Schorie [hannov.]), womit auch Groß 430 übereinstimmt. Auch in die französische Gaunersprache ist diese Vokabel — als chourin — übergegangen (s. Villatte, S. 65; vgl. Lombroso, L'uomo delinquente I, p. 474, bei Fraenkel, S, 389).

— māro übernommen worden. Vgl. A.-L. 571, Stumme, S. 11, Günther, Rotwelsch, S. 71, Klenz, Schelten-W.-B., S. 11 vbd. mit Pott II, S. 440/42 (unter „Manron"), Liebich, S. 145 (māro), Jühling, S. 224 (ebenso) u. bes. Miklosich Beiträge I/II, S. 14, Nr. 40, III, S. 15 u. 23 u. Denkschriften Bd. 27, S. 10 (unter „manro", mit ausführlichen Angaben über die verschiedenen Zigeunermundarten und Herleitung aus dem altind. maṇḍa bezw. maṇḍha; letzteres = „eine Art Gebäck")[1].

Belege: v. Grolman 46 u. T.-G. 83; Karmayer 110 (hier: Marapflanzer). Über das Synon. Maroschieber(-schupfer) s. noch Kap. 2; betr. die übrigen Synon. s. schon oben unter „Lehmpflanzer" a. E.

Weisheitspflanzer = Bäcker. Etymologie: Es handelt sich hier um eine Art Wortspiel, in dem Weisheit aus dem rotw. Weissert = „Weck", Weißbrot (z. B. bei v. Grolman 75 u. Karmayer G.-D. 223) gebildet ist; s. auch Pott II, S. 8; vgl. Klenz, Schelten-W.-B., S. 12 (unter „Weisheitsschieber").

Beleg: v. Grolman 74 u. T.-G. 83; bei Karmayer G.-D. 223 dafür das Synon. Weisheitsschieber (worüber Näheres noch im Kap. 2); betr. die übrigen Synon. s. schon oben unter „Lehmpflanzer" a. E.

Luperpflanzer, Luppchenpflanzer = Uhrmacher. Etymologie: Das rotw. Lupper, Luper (Lopper, Loper), Luppert, Luppe u. a. m. = Uhr, insbes. Sack- oder Taschenuhr, eine (schon seit dem Ende des 18. Jahrhunderts) öfter auftretende Vokabel, die sich auch in den neueren Sammlungen erhalten hat[2], ist bislang noch

---

1) Auch dieses Zigeunerwort (das schon das älteste Zigeunerisch 1540 [31] als manor sowie Bonav. Vulcanius 1597 [114] als manron u. Ludolf 1691 [173] als manro verzeichnet haben) tritt in den eigentl. rotw. Quellen nicht vor dem 19. Jahrh. (und im wes. in denselben Quellen wie Tschuri usw.) auf, zuerst m. Wiss. bei Pfister u. Christensen 1814 (326: bei ersterem Marum u. Maro, bei letzterem Marim); s. ferner Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (338: Maro); v. Grolman 46 u. T.-G. 87 (Maro, Marum, Marim); Karmayer 110 (Mara u. Maro) u. G.-D. 209 (Marim); A.-L. 571 (Maro); Kundenspr Ia (415: Marro) von Neueren noch Groß 415 (wie A.-L) u. Ostwald (Ku.) 99 (Mahro); auch der schwäb. Händlersprache (480) u. der lothring. Händlerspr. (nach Kapff, S. 216) ist es noch bekannt..

2) Sie findet sich nicht (wie A.-L. IV, S. 191 meinte) zuerst bei Mejer 1807 (186: Lupper), sondern auch schon im W.-B. Konstanzer Hans 1791 (254: Lupper = Sackuhr; vgl. ebends. in den Schmusereyen auch Lopper und Lapper); s. ferner noch Pfister 1812 (302: hier Lupper in verschiedenen Zusammensetzungen); Pfister bei Christensen 1814 (325: Luper, Loper); Handthierka 1820 (355: Luper): v. Grolman 43, 44 u. T.-G. 117, 128 (Loper [Loger], Luper, Lupper); Karmayer 168 (Luper u. Lupfer); Thiele 275 (Luppert); A.-L. 568 (Luppe u. Lupper); Groß 418 u. E. K. 50 (Luppe = Uhr, Luppert = Taschenuhr); Wulffen 400 (Luppert); Rabben 84 (Luppe); Kundenspr. III (427: Luppert), IV (433: ebenso); Thomas 116

nicht in befriedigender Weise erklärt worden. Die Hypothesen A.-L.'s (IV, 191 u. 568) hierüber (vom latein. lupa = Hur[e], durch absichtliche Transposition oder einen alten Druckfehler = Uhr) erscheinen jedenfalls zu gesucht; dagegen könnte man — mit Klenz, Schelten-W.-B., S. 154 (unter „Luppchenpflanzer") — wohl an „laufen" (niederd. lupen) bezw. mhd. lupfen = „sich schleunig bewegen" (vgl. Lexer, Mhd. Hand-W.-B. I, Sp. 1990) denken (vgl. die Form Lupfer bei Karmayer [S. 23, Anm. 2]) mit Bez. auf das „(Ab-)Laufen" des Uhrwerks; vgl. Gängling = Uhr (nach deren „Gehen") in der schwäb. Händlerspr. (487)[1]).

Belege: a) Luperpflanzer: bei Karmayer 108; b) Luppchenpflanzer (od. auch bloß Luppchen): bei Ostwald (Ku.) 98 u. danach auch bei Klenz, a. a. O., S. 154. — Über die Synonyme Lup(p)ermalochner (u. ähnl.), Luperbosseler u. Luppertschuster (als Berufsübertragung) s. unter lit. γ, im Kap. 2 und im Teil III; über die Synonyme Noppenpflanzer u. Gänglingpflanzer s. noch weiter unten.

Eine besonders große Menge von Zusammensetzungen mit Pflanzer für Berufe und Gewerbe findet sich in dem Glossar des Österreichers Karmayer, wo auch zu den meisten dieser Ausdrücke die entsprechenden mit pflanzen gebildeten Zeitwörter bezw. Redensarten angeführt sind. Dabei kann nur ein Teil dieser, oft recht sonderbaren Bezeichnungen etymologisch leicht erklärt werden, während der größere Teil einer befriedigenden Deutung mehr oder weniger Schwierigkeiten bereitet. Die wichtigsten Beispiele sind folgende:

Bedillpflanzer = Zinngießer (14). Zur Etymologie von Bedill u. ähnl. = Zinn, s. schon Teil I, Abschn. F, Kap. 1 unter „Burtiller". Über das Synon. Brettil- oder Bredillfetzer s. schon oben lit. α; über das Synon. Brettil-(Bredill- od. Bedill-)Malochner u. ähnl. noch unter lit. γ.

Begererpflanzer = Arzt, Doktor, Mediziner (15); vgl. ebds. Begerer = Gift, Beger = Tod, Leiche, Begerei = Krankheit. Zur Etymologie (aus dem hebr. peger — Leichnam) s. schon Teil I, Abschn. F, Kap. 1 unter dem Synon. „Pöckerer" sowie ebds. bei „Begerkattgener" unter „Kattgener" u. Abschn. E bei „Begerschaberer" unter „Schaber" (hier auch weitere Belege für Beger u. ähnl. = Tod, Leiche).

Lupe); Ostwald (Ku.) 98 (Luppe, Lupper, Lupett); Schwäb. Händlerspr. (487: Lubbern = Uhr, Lôber[e] od. Klupper = Taschenuhr); Hallisch, Lattcherschmus (492: Luppert); vgl. auch noch Borstel, Unter Gaunern, S. 13 (Luppert).

1) Bei der Bedeutung „Pistole", die sich für Luppert hier und da in den Quellen findet (s. z. B. schon Hermann 1818 [335] und in Krünitz' Enzyklopädie 1820 [351], von Neueren noch Rabben 84) könnte man vielleicht eine Umstellung von Pullert (zu bullern, Böller u. dergl.) denken (Mittlg. von Dr. A. Landau).

Begerschuripflanzer oder Pegerschuripflanzer = Apotheker, (15 u. 122). Etymologie: von dem (ebenfalls auf das hebr. peger sowie d. hebr. sĕchôrâ [vgl. Teil I, S. 242] zurückgehende Beger-Schurch oder Pegerschuri = Arznei, Medizin, worüber Näheres auch schon in Teil I, Abschn. F, Kap. 7 bei dem Syn. Bejer-Schurch-Feberer (bei den Zus. mit „Feberer"); über d. Syn. Bejer-Schurch-Malochner s. noch unter lit. γ.

Berennhochpflanzer = Kupferstecher (20). Die Etymologie von Berennhoch = Kupferstich bleibt unklar; vgl. Berennhochgsochner im Teil I, Abschn F, Kap. 1 bei den Zus. mit „Socher" („Gsochner").

Blattlingpflanzer = Schreiner, Tischler (20). Zur Etymologie von Blattling = Tisch s. schon Teil I, Abschn. D, Kap. 2, Nr. 1, lit. α unter „Schuberblattling."

Blemplpflanzer = „Bräuer" (23). Etymologie: zu rotw. Plempel (Plempe), Blemb(e)l, Blemp(e)l u. ähnl. = Bier[1]), in allgemeinerem Sinne („schales, schlechtes Getränk" überhaupt, z. B. Bier, Wein oder Kaffee) auch in unserer Umgangssprache landschaftlich (bes. im bayer. u. alemann. Dialekt) weit verbreitet; s. Günther, Rotwelsch, S. 97 vbd. mit Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 457 (hier auch Plampel, die Zus. Plempelbier u. d. Zeitw. plempeln u. plempern = „viel und oft trinken"), Grimm, D. W.-B. VII, Sp. 1932 (mit weiteren Angaben); Genthe, S. 43 (unter „Plempe", Nr. 1); vgl. auch Hügel, Wien.-Dial.-Lex., S. 121 (Plemp'l = „Getränk, von dem viel getrunken wird, z. B. „Bierplemp'l") vbd. mit S. 39 (Bierplemperer = „ein Individuum, das

---

1) Belege: A. Hempel 1687 (167: Plempel); Wiener Kellnersprache 1714 (176: ebenso); Waldheim. Lex. 1726 (186: desgl.); Strelitzer Glossar 1747 (214: Neempel, Druckf. für Plempel); Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. (227: Blembel; vgl. 228: Frischblembel = Frischbier od. Kofent); Rotw. Gramm. v. 1755 (3 u. D.-R. 31: ebenso); W.-B. des Konstanzer Hans 1791 254: Bembel, statt: Blembel); Schintermicherl 1807 (289: Plempel); Pfister 1812 (296: Blembel); Pfister bei Christensen 1814 (317: ebenso, daneben auch Blember); Christensen 1814 (328: Plimpert); Krünitz' Enzyklopädie 1820 (352: Plempe); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (338: Blamp od. Blempel); v. Grolman 7, 9, 54 u. T.-G. 86 (Bembel, Blembel Blombel u. Plimpert); Karmayer 19, 20 (Blam[p]f Blemf, Blemb[e]l u. Blemp[e]l) u. G.-D. 191 (Bembel); Fröhlich 1851 (406 Plempl): Kundenspr. II (423: Plempel), III (427: Plempe); von Neueren noch: Groß 396 (Blempel); Pollak 226 (Plempel); Wulffen 401 (Plempe); Rabben 102 (Plempel = abgestandenes, schlechtes Bier); Ostwald (Ku.) 116 (Plempe). Auch in mehreren Krämersprachen hat sich das Wort erhalten; vgl. Winterfeld. Hausiererspr. (441: Balembel); Frickhöfer Sprache (442: lembel); Schwäb. Händlersprache (480: Plamp); Eifler Hausiererspr. (490: plump): allgemeiner im Pleißlen der Killertaler (436: plamp, plempel od. plimpel = Getränk überhaupt, gansplempel = Wasser, qwanter [wohl = quanter] plempel = Wein, plempen = trinken; vgl. 434: plempeldaile = Wirtshaus, plempelpink = Wirt [s. dazu auch Abschn. B]). Ploemp = „water, thee, rivier" im Bargunsch von Zeele (474) entspricht dem Duisburger Vokabular 1724 (184: Plomp = Wasser).

sehr viel Bier trinkt“). Das Wort ist demnach nicht (wie A.-L. IV, S. 122 angenommen) niederdeutschen Ursprungs.

Bollenpflanzer = Tuchmacher (22, vgl. ebds. Bollerei = Gewand, Kleidung).

Breitstrafpflanzer = „Riemer“ (23, zu Breitstraf[e]l = Riemen). Vgl. unten das Synon. Fretlpflanzer.

Dinghartpflanzer = Besenbinder (29, zu Dinghart[e]l = Besen).

Falzgschaftpflanzer = Porträtmaler (44, zu Falzgschaft = Porträt).

Fensterpflanzer = Glaser (45).

Finglingpflanzer = Branntweinbrenner (46, zu fingeln od. finkeln = kochen [vgl. Teil I, Abschn. E unter „Funker“], Gefinkel [Karm. 57] u. Finkeljochen oder -jodl (Karm. 46) = Branntwein; vgl. Günther, Rotwelsch, S. 81).

Flitterpflanzer = Buchbinder (48). Zur Etymologie vgl. schon Teil I, Abschn. E u. F, Kap. 1 bei „G(e)fliederfackler“ unter „Fackler“ und „G(e)flidermandlgsochner“ unter „Socher“; über das Synon. Flittermalochner s. unter lit. γ; vgl. auch weiter unten: G(e)flidermandlpflanzer.

Florsitzlingpflanzer = Tapezier, „Taschner“ (49, zu Florsitzling = schön überzogener Sessel, wahrscheinlich von „Flor“ [aus ndl. floers] = „feines Gewebe“, eigentl. „geblümter Stoff“, vgl. Kluge, W.-B S. 142; Paul, W.-B., S. 171] und Sitzling, das übrigens nach Karm. 154 „Sattel“ bedeutet, natürlich zu „sitzen“).

Fretlpflanzer = „Riemer“ (51, zu Fretl = Riemen); vgl. oben d. Synon. Breitstrafpflanzer.

Fuchspflanzer = Goldarbeiter, Goldschmied (52). Vgl. die Angaben bei dem Synon. Fuchsfetzer; über die Synon. Fuchsmelochner und -schinegler s. unter lit. γ u. δ.

Funkenpflanzer = Schmied (53). Vgl. die Synon. Funkenspritzer (s. Teil I, Abschn. E unter „Spritzer“) und Funkenstieber (worüber Näh. noch im Kap. 2); betr. Funken vgl. auch Teil I, Abschn. E unter „Funker.“

G(e)flidermandlpflanzer = Buchhändler (57). Zur Etymologie vgl. oben die Angaben unter „Flitterpflanzer“; über G(e)flidermandlpfalzer s. Kap. 2.

Glimelpflanzer = Köhler (71. zu Glim[e]l oder Glimer = Kohle; vgl. schon Teil I, Abschn. E unter dem Synon. „Glimler“).

Gricklpflanzer = Färber (74, zu Grick[e]l = Farbe).

Griflingschlupf- (oder schlutz-) pflanzer = Handschuhmacher (74, zu Griflingschlupf oder -schlutz = Handschuh, vom Hineinschlüpfen der Griflinge, d. h. der Hände oder Finger [vgl. Teil I, Abschn. E unter „Greifer“] in die Handschuhe). Über das kürzere Synon. Griflingschlupfer s. noch Kap. 2.

Hadernpflanzer = Kartenmaler (79, zu Hader, = Karte, Spielkarte, worüber das Nähere schon in Beitr. I, S. 253, Anm. 3); über Hader pflanzen = die Karten legen s. schon oben S. 14, Anm. 2.

Hieslpflanzer = Bürstenbinder (82, zu Hies(e)l = Bürste).

Höchlingpflanzer = Hutmacher (83, zu Höchling = Hut, wohl weil er auf der „Höhe“ [des Kopfes] getragen wird).

Huttenpflanzer = Schlosser (85, vgl. Hutten pflanzen = Schlüssel machen, zu Hutten = Schlüssel; enger bei Groß E. K. 41: Hutten pflanzen = Dietriche machen, wonach dann auch Huttenpflanzer zu den — schon in der Einleitung S. 197 besprochenen — Ausdrücken für den Schlosser gehören würde, die ihn als Helfershelfer der Diebe charakterisieren).

Kienshaftpflanzer = Silberarbeiter (91 zu Kienshaft[m] = Silber, vielleicht nur Verunstaltung aus Kiesow Ki[e]sof[f] u. ähnl. Nebenformen für Kes[s]ef Kesuv u. a. m. = Silber, worüber das Nähere schon in Beitr. I, S. 261, Anm. 2).

Klassenpflanzer = Büchsenmacher (92). Zur Etymologie von Klasse(n) = Gewehr, Flinte, Pistole (aus dem Hebr.) s. das Nähere schon in Teil I, Abschn. F, Kap. 1, S. 12, Anm. * bei „Klassensenteser" unter den Zus. mit „Senteser". Über die Synon. Klassenmalochner (Karmayer 92) u. ähnl. u. Klassaimhändler (ebds.) u. ähnl. s. noch unter lit. γ u. „Anhang" zu Kap. 1.

Kleftpflanzer = „Lebzelter", Pfefferkuchenbäcker u. dergl. (93, zu Klef[e]l = Lebkuchen [„Lebzelten"], Pfefferkuchen).

Kugelpflanzer = Binder, Böttcher, Küfer (100, zu Kugel, u. a. = Faß, wohl kaum zu „Kugel" im gewöhnlichen Sinne, eher vielleicht aus „Kufe" [Lehnwort aus mlat. copa, Nebenform zu cupa] bezw. dessen Nebenform Kuche, die allerdings meist nur in engerer Bedeutung auftritt; vgl. Näh. in den W.-Büchern von Kluge [S. 270] u. Paul [S. 310] unter „Kufe", N. 1 u. 2).

Mäuerlingpflanzer = Maurer (109, zu Mäuerling = Mauer); vgl. das Synon. Mirespflanzer.

Mappenpflanzer = Siegelstecher (110, vgl. Mapperling = Petschaft, Siegel; mappnen = stempeln, prägen, siegeln).

Mirespflanzer = Maurer (112, zu Mires = Mauer, vielleicht unmittelbar vom latein. murus, dem Stammwort auch für unsere „Mauer"); vgl. oben Mäuerlingpflanzer.

Noppenpflanzer = Uhrmacher (118, zu Nopper [Nopperin, Noppern] = Uhr, Sackuhr, vielleicht Verquickung mit dem gleichbedeut. Lopper [Lupper, Luper usw.]; vgl. oben das Synon. Luperpflanzer).

Pelderlingpflanzer = Kürschner (123, zu Pelderling = Pelz, wohl nur eine mundartl. Dim.-Form von „Pelz").

Pieterlpflanzer = Steinmetz (124, zu Pieterl = Steinchen, kleiner Stein, höchstwahrscheinl. angedeutschte Dimin.-Form von dem italien. pietra = „Stein").

Plettlpflanzer = Zinngießer (125, zu Plettl = Zinn).

Rackelsurigpflanzer = Sattler (129). Etymologie: Rackelsuri von Rack(e)l = Sattel, rackeln = reiten aus dem gleichbedeut. hebr. rakab (vgl. schon Teil I, Abschn F, Kap. 1 unter „Rachwener, Rackeler") und Suri (= Sore) = Ware (vgl. Karmayer 163 vbd. mit 155), ebenfalls aus dem Hebr. (vgl. oben unter „Begerschuripflanzer"). Über das Synon. Rackelfisl s. Abschn. B.

Radlingpflanzer = „Wagner" (130, zu Radling = Wagen, worüber das Nähere schon in Teil I, Abschn. D, Kap. 2, Nr. 1, lit. β unter „Radlinger").

Ranterlpflanzer = Siebmacher, „Sieber" (130). Etymologie: Ranterl = Sieb (bei Karm.) könnte vielleicht aufgefaßt werden als Dimin.

von dem älteren rotw. Rande (Randi) = Sack, Felleisen, Tasche (so zuerst im W.-B. des Konstanzer Hans 1791 [255, 260], und dann öfter, auch bei Karmayer 130 [zu beachten: Ranti neben Randi], weitere Belege bei Schütze 85; noch älter: Rantz [s. schon Lib. Vagat. (55)]; das Stammwort auch für unseren heutigen „Ranzen"; vgl. Näh. bei Kluge, W.-B., S. 363). Über das Synon. Schwaibpflanzer s. noch weiter unten.

Regierpflanzer = Schnurmacher (131). Etymologie: zu Regier(f.) oder Regierung = Schnur, Seilschlinge, Seil, Strick, ein Wort, das in der zweiten Form (gleich dem Verbum regieren = binden, knebeln, überwältigen) schon dem älteren Rotwelsch bekannt gewesen ist[1]). Vgl. auch in Teil III die wohl ebenfalls hiermit zusammenhängende (s. Schütze 85) wortspielartige Bezeichnung Regierungsrat für „Schneider".

Röthlingpflanzer = Goldarbeiter (134, ebds. das Adjektiv röthlig = rot, sodaß der Ausdruck zweifelsohne Bezug nimmt auf die Farbe des Goldes; vgl. dazu auch Beitr I, S. 375).

Rueßlingpflanzer = Kesselflicker, Pfannenpflicker; der grandige Rueßlingpflanzer = Kupferschmied[1]) (135); vgl. dazu schon Teil I, Abschn. E bei „Rußlingschlangemer" unter „Schlangemer".

Schilchpflanzer = Töpfer, Hafner (141); Etymologie unklar.

Schockelpflanzer = Kaffeesieder (148). Etymologie: zu Schock(e)l od. Schocker(t) = Kaffee, Kaffeebohne, nach der Farbe benannt, vom hebr. schâchôr (jüd. schocher) = „schwarz" (s. A.-L. 603 [unter „Schocher"] vbd. mit IV, S. 467 [unter „Schochar]; Günther Rotwelsch, S. 61;

---

1) Belege (vgl. auch Schütze 85 unter „Regierungsrat"): Schon in der alten Feldsprache findet sich Reckhedіß (s. Klein, Sprache der Lanzknechte 1859 [116]; als rotw. auch bei Wencel Scherffer 1652 [156/57], in der Form Rĕgedieß) oder Regimenter (s. Wallhausen 1615 [130] für „Strick" Instrument, womit die „Gartenbrüder" die Hühner fingen; vgl. dazu auch Horn, Soldatensprache, S. 93 Anm. 2, 3; Regierung haben dann: Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. (230, Bedeutg.: „der Strick, womit die Diebe die Leute zu binden, auch den Schweinen beim Stehlen den Hals zuzuziehen pflegen"); Rotw. Gramm. v. 1755 (19: ebenso; vgl. D. R. 46: Regierung = ein Strick, Schlinge); v. Grolman 56 u. T.-G. 119 u. 125 (auch allgemein für „Seil, Strick, Bindekordel" u. bes. für „Schlinge"); Karmayer 131 (s. den Text oben); Thiele 295 (hier wieder spezieller: „Strick zum Binden der Hausbewohner bei nächtlichem Einbruch"); Fröhlich 1851 (417: ebenso); A.-L. 591 (Seil, Strick, Schnur zum Binden und Knebeln); Groß 424 u. E. K. 65 (Seil, Strick, Knebel); Rabben 111 (ebenso, ferner auch: „Longe", Kette); Ostwald 121 (Strick). Für das Zeitwort regieren = binden, knebeln, fesseln s. Schöll 1793 (271); Pfister bei Christensen 1814 (307, hier verdruckt: regiuen; vgl. A.-L. 591); v. Grolman 56 (ebenso) u. T.-G. 86 (regiunen); Karmayer 171 (reginen u. regieren [vgl. den Text oben]); A.-L. 591 (regieren); ebenso: Groß 424 u. E. K. 65 u. Rabben 110. — Über eine Analogie in der spanisch. Gaunersprache (gobierno) s. Pott II. S. 6 u. Günther, Rotwelsch, S. 23.

1) Vgl. die ebenso gebildete, gleichbedeutende Verbindung der grandige Durstlingpflazer (73). Nur durch das beigefügte Eigenschaftswort charakterisiert ist: der moröbische Pflanzer = Gelbgießer (113 u. 123).

vgl. auch schon Teil I, Abschn. F, Kap. 1, unter „Schocherer"), einem — mit verschiedenen Variationen — auch in anderen Sammlungen des 19. Jahrhunderts begegnendem Worte[1]).

Schwaibpflanzer = „Sieber", Siebmacher (151, zu Schwaib = Sieb, schwaiben = „sieben"; s. dazu Schmeller, Bayer. W.-B. II, Sp. 619: schwaiben [mhd. sweiben] = „schwenken, spülen", das zur Bedeutung nicht übel passen würde); vgl. die Synon. Schwaibfisl (s. Abschn. B) und Ranterlpflanzer (oben).

Spitzlingpflanzer = Nagelschmied (156, zu Spitzling = Nagel, worüber Näheres schon in Teil I, Abschn. E bei dem Synon. „Spitzlingflamerer" unter „Flammer(er)."

Stradepflanzer = Wegmacher (161, zu Strade = Landstraße, worüber das Nähere betr. Etymologie u. Belege schon in Teil I, Abschn. E bei „Straderadler" unter „Radler"; vgl. auch Stradeschächerer = Wegmeister (s. Teil I, Abschn. F, Kap. 1 unter „Schöcher[er]").

Strafling- oder Streiflingpflanzer = Strumpfwirker (161). Zur Etymologie: Strafling (dial.) od. Streifling = Strumpf, nach dem älteren Sprachgebrauch auch = Hose, ist wohl abzuleiten von dem Überstreifen dieser Kleidungsstücke über die Füße oder Beine[2]). Über das Synon. Strafling- oder Streiflinggarner s. noch Kap. 2.

---

1) Schon bei Pfister 1812 (305) kommt das Wort in der Verbindung Schoker-Gerdel = Kaffeekessel vor (vgl. betr. Gordel unten lit. γ unter „Gordelmalochner"); s. ferner Pfister bei Christensen 1814 (329: Schokker); v. Grolman 62, 63 u. T.-G. 104 (Schochert, Schohkert, Schôkert); Karmayer 148 (s. oben der Text) u. G.-D. 217 (Schochert); Thiele 310 (Schocheres); A.-L. 603 (Schocher); auch in den Krämersprachen erhalten, s. Winterfelder Hausiererspr. (441: Schôkes [Schokem]); Frickhöfer Sprache (412: schôkel); Schwäb. Händlerspr. (482: Schockele); Lothr. Händlerspr. (nach Kapff, a. a. O., S. 216: Schogert). Noch älter ist das Synonym Schocklemajum u. ähnl. (s. schon W.-B. des Konstanzer Hans 1791 [254: T'schoklamaium]; ferner v. Grolman 63 u. T.-G. 104; Karmayer G.-D. 217; Ostwald 137 [Schockelmeium]; Winterfelder Hausiererspr. [439]), auch Schochermajum (s. Christensen 1814 [329]; v. Grolman 62 u. T.-G. 104; Karmayer G.-D. 217; Rabben 180; Ostwald 137), Schuchermajum (s. Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 [341]), Schocher(-)majim (s. Thiele 310; A.-L. 569 u. 603), Schottlemajum (Kundenspr. Ia [415]; Hirsch 66) sowie als Verkürzung Schokelmim (Krünitz-Enzyklopädie 1820 [353]) oder Schokelmei u. ähnl. (s. Groß 429: Wulffen 402; Kundenspr. III [428]; Ostwald [Ku.] 137; Schwäb. Händlerspr. [482: Schockelemai(m)]). Der zweite Bestandteil dieser Zusammensetzung stammt her vom hebr. majîm = „Wasser" so daß sie also eigentlich „schwarzes Wasser" oder „Schwarztrank" (das Schlemmer 1840 [370] als Gaunerwort für „Kaffee" anführt) bedeutet. Vgl. A.-L. IV, S. 403 u. 569 (unter „Majim").

2) Für „Hose" s. schon Lib. Vagat. (55) u. a. m., für „Strumpf" zuerst in Schwenters Steganologia um 1620 (138) und dann häufiger (s. die Zusammenstellung bei Schütze 94), bis in die Neuzeit hinein, s. z. B. noch Wulffen 403 und Ostwald (Ku.) 149.

Stupfitzenpflanzer = „Nadler" (162, zu Stupfitze[n] = Nadel; vgl. das Synon. Stupfitzer, worüber schon in Teil I, Abschn. E unter „Stupfer"; s. dazu auch oben S. 3. Anm. 4 betr. Fitz (e) = Garn. Zwirn).

Sturzpflanzer = „Lederer" (162, zu Sturz = Balg, Fell, Leder, Haut); vgl. das Synon. Sturzfenter (s. Kap. 2) sowie Sturzhockfisl = Sattler (s. Abschn. B).

Weißlingsturzpflanzer = Weißgerber (181; vgl. ebds. Weißlingsturzbuxen = lederne Hosen sowie das vorhin unter „Sturzpflanzer" Bemerkte).

Zindlingpflanzer = Apotheker (185, zu Zindling = Medizin, Arznei); vgl. d. Synon. Zindlingfisl (s. Abschn. B.)[1]).

Erst aus neuerer Zeit stammt: Purimpflanzer = Schmied (Schlosser). Etymologie: Das Wort bedeutet eigentlich (wie schon in der Einleitung, S. 197 bemerkt worden) den „Anfertiger von Diebesgerät, Diebesschlüsseln" (A.-L. 587), zu Purim aus dem hebr. purîm, Grundbedeutung „Lose", dann Bezeichnung des bekannten Los- oder Hamansfestes (am 14. Adar, vgl. A.-L. III, S. 431) und bei den Gaunern, wo es auch in der verdorbenen Form Porum vorkommt, gebraucht für die Gesamtheit der zu einem Einbruchsdiebstahl erforderlichen Werkzeuge (Nachschlüssel, Sperrhaken, Stemmeisen usw.)[2]). S. A.-L. 587, der aber keine genügende Erklärung für diesen Sprachgebrauch gibt[3]).

---

1) Als eine doppelt (mit Substantiv und Präposition) zusammengesetzte Bezeichnung erscheint das femin. Jaunaupflanzerin = Kartenschlägerin (Karm. 86, zu Jann[e] = Karte, Spielkarte u. aufpflanzen).

2) Das Wort ist anscheinend den Sammlungen der Gaunersprache aus den ersten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts noch unbekannt gewesen, denn z. B. nach Pfister 1812 (304) und v. Grolman 55 u. T.-G. 92 geben Purim nur durch „Fastnacht" wieder (wofür bei Karmayer G.-D. 214 irrtümlich „Faustrecht" steht). Es ist wohl zu betrachten als eine Schöpfung des jüdischen Galgenhumors, da es in dem übertragenen Sinne m. Wiss. zuerst bei Thiele 294 vorkommt, der auch schon die später öfter wiederholten Verbindungen Groß-Purim = Stemmeisen, Klein-Purim = Dietriche, Abstecher, Vorleger usw. anführt; vgl. ferner: Zimmermann 1847 (hier Porum = „Schränkzeug"); Lindenberg 188; Klausmann u. Weien XV; Groß 423; Rabben 104; Ostwald 118; bei Wulffen 401: Purih = Bohrer, Werkzeug).

3) Einfacher erscheint die Erklärung des Ausdrucks nach Klenz, Schelten-W.-B., S. 125, der ihn von einem hebr. Zeitworte pûr mit der Bedeutg. „(auf)-brechen" herleitet, von dem jedoch (nach gefl. Mitteilg. von Dr. A. Landau) „nur Derivate gebräuchlich sind", deren Formen vom Stammworte so abweichen, daß man besser tut, an der im Text gegebenen Deutung festzuhalten. Der Hinweis auf das Purimfest, das ja lustig und geräuschvoll gefeiert wird, entspricht auch dem Vergleiche des Einbruchs mit einer Hochzeit (s. A.-L. 529 unter „Chaßne"). „Dazu kommt noch die auf die große und kleine Garnitur der Einbrecherwerkzeuge (s. Anm. 2) anwendbare Unterscheidung des großen und kleinen Purimfestes (A.-L. III, S. 431)" (nach Landau).

Belege: A.-L. 587 (hier auch = Schmied schlechthin, ohne näh. Znsatz); bei Groß 423 spezieller = Schmied, der Dietriche und Brecheisen macht, ähnlich E. K. 64; desgl. Rabben 104 (ein vertrauter Schmied oder Verfertiger von Brecheisen) u. Ostwald 118 (Nachschlüsselschmied); bei Klenz, a. a. O., S. 125 dagegen ganz allgemein für „Schlosser" angeführt[1]).

Endlich enthält die schwäbische Händlersprache noch einige, anderswo nicht vorkommende Zusammensetzungen mit Pflanzer, nämlich:

Schottelpflanzer = Korbmacher (483, zu Schottel = Korb).

Gänglingpflanzer = Uhrmacher (487, zu Gängling = Uhr [Nebenbedeutung = Fuß (481)], jedenfalls wohl nach deren „Gehen" gebildet; vgl. auch schon oben bei dem Synon. „Luperpflanzer").

Múlumpflanzer = Arzt (in Unterdeufstetten nach Kapff, a. a. O., S. 213). Etymologie: vom zigeun. mûlo = „tot" [s. Mikrosich, Beiträge III, S. 16; vgl. Liebich, S. 147; Jühling, S. 224]; Bedeutung also eigentl. etwa „Totmacher"; s. dazu die Bemerkungen in Teil I, Abschn. F, Kap. 1 unter „Pöckerer", vgl. auch oben S. 24: Begererpflanzer.

---

1) Die von A.-L. IV, S. 288 angeführte Zusammensetzung Kaminpflanzer = Schornsteinfeger, die er in seinem „Wörterbuch" nicht wiederholt hat, ist in der deutschen Gaunersprache sonst nicht nachzuweisen, dagegen soll sie nach Pott II, S. 32 bei den dänischen Gaunern im Gebrauche gewesen sein.

Fortsetzung folgt.

II.

Der Mord an Helene Jursche.

Von

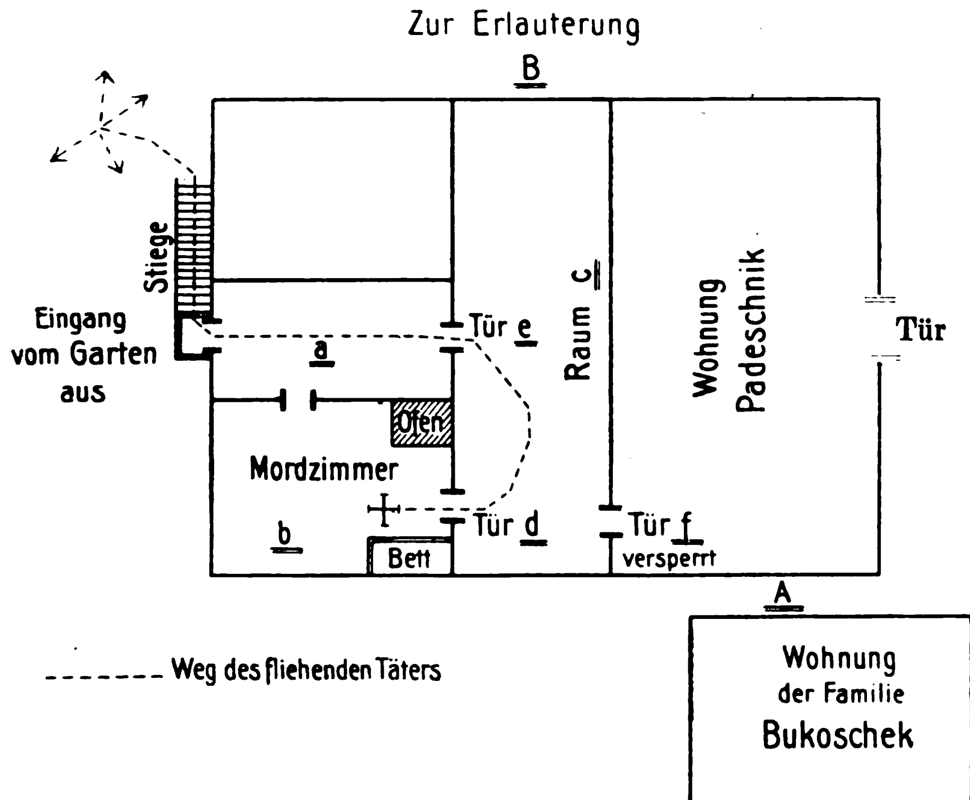
Dr. **Fritz Zangger** in Cilli.

(Mit 1 Skizze.)

In einem außerhalb des Dorfes Stranitzen bei Gonobitz (Südsteiermark) gelegenen Gehöfte wohnte der Inwohner Jakob Jursche mit seiner Tochter Helena Jursche und seinem Enkel Johann Fijausch. Diese Wohnung bestand aus den Räumen a Küche und b Schlafraum. (Siehe die danebenstehende Skizze I). Von diesen Räumen führen die Türen d und e in den anstoßenden Raum c, welcher von dem Eigentümer des Hauses, dem Grundbesitzer Johann Bukoschek d. Ä. als Obstvorratskammer benützt zu werden pflegte. An den Raum c stoßt die Wohnung der Inwohnersfamilie Martin Padeschnik. Die Verbindungstüre f war von c aus immer versperrt. Unter den beschriebenen, im ersten Stocke gelegenen Räumlichkeiten befanden sich die Kellereien und Stallungen des Besitzers Bukoschek. Das Wohnhaus der Familie Bukoschek (bestehend aus den Eltern und 5 Kindern: Franz 22 Jahre alt, Johann 17 Jahre alt, Christine 15 Jahre alt, endlich zwei noch im Kindesalter stehende Knaben) ist auf der Skizze mit A bezeichnet.

Am 13. März 1910 etwa 7 Uhr abends kehrten Jakob Jursche und sein Enkel Johann Fijausch von einem Spaziergange in ihre Wohnung zurück. Als Jakob Jursche und einige Schritte hinter ihm Johann Fijausch (7 Jahre alt) von der hölzernen Stiege aus den Raum a von außen betraten, huschte eine durch die Tür e kommende Gestalt an ihnen vorbei und verschwand über die Stiege ins Freie. Jakob Jursche machte Licht. Da bot sich ihm ein grauenerregender Anblick. An der Stelle des Raumes b, welche in der danebenstehenden Skizze mit einem + bezeichnet ist, lag Helene Jursche in einer riesigen Blutlache röchelnd am Boden. Auf dem daneben stehenden Bette lag ein zum Hausrate der Familie Jursche gehöriges großes

Messer mit Horngriff. Fußboden, Tür d, Ofen, Bettzeug, alles war mit Blut bespritzt und beschmiert. Auf die Hilferufe des alten Jursche eilten Franz Bukoschek, Christine Bukoschek, sowie Frau Padeschnik mit ihren Kindern herbei. Die Wiederbelebungsversuche des Franz Bukoschek blieben erfolglos, Helene Jursche starb nach wenigen Minuten. Jakob Jursche sah auf seine Uhr, — es war gerade 5 Minuten nach sieben. Wieder einige Minuten später erschien



der später des Mordes angeklagte Johann Bukoschek d. J. auf dem Tatorte. Er kam, wie er sagte, — vom Hause des Schuhmachers Steble, wo er mit Steble über die Ausbesserung alter Schuhe gesprochen hatte. Stebles Behausung ist etwa 5 Minuten vom Anwesen Bukoscheks entfernt.

Das Obduktionsprotokoll der Gerichtsärzte enthält folgende wesentliche Stellen:

1. An der rechten Halsseite, 2 Finger unter dem Ohrläppchen, unter dem Unterkieferwinkel liegend, eine 4 cm lange, 1 cm klaffende, scharfrandige, staffelförmige Wunde. Der vordere Winkel ist etwas abgerundet, während der hintere spitzig ist und ritzförmig ausläuft.

2. An der linken Halsseite, der unter 1 beschriebenen Verletzung gegenüber 1 1/2 cm unter dem Unterkieferwinkel eine quergelagerte, 1 1/2 cm lange und 1/2 cm breite, scharfrandige, spitzwinklige Wunde. 1 1/2 cm von dieser nach unten eine 1 cm lange, gleichbeschaffene Wunde und von dieser nach oben 4 hanfkorn- bis linsenkorngroße Trennungen der Haut, 4 cm nach unten und etwas nach außen eine 1/4 cm lange, quergelagerte Hautdurchtrennung.

3. An der rechten Hand, und zwar am Daumenballen eine 1 cm lange, streifenförmige, glattrandige und spitzwinklige Hautdurchtrennung. Am Daumenrande gegen den Zeigefinger hin und an der Beugeseite des Zeigefingers je eine ähnliche Verletzung. In der Hohlhand befindet sich eine vom Rande des kleinen Fingers quer bis gegen den Mittelfinger reichende, bis zu den Grundgelenken dringende, scharfe Durchtrennnng, welche bis zu den Gelenkskapseln geht. — Innere Besichtigung: Die Weichteile an beiden Halsseiten blutdurchtränkt, an der rechten Halsseite die vena jugularis, sowie die arteria thyroidea superior quer durchtrennt; der dritte Halswirbel zeigt an der rechten Halsseite einen fast 1 1/2 cm langen Einstich, die hintere Wand der Speiseröhre ist durchtrennt. Auf der linken Seite sind die Jugularvenen wie rechts durchtrennt und größere Äste der Schilddrüsenader durchschnitten. — Bauch: Die Gebärmutter ist vergrößert und reicht fast bis zur Nabelhöhle. Die Frucht wird herausgenommen und untersucht. Dieselbe ist 26 cm lang, die Augen sind geschlossen, die Pupillarmembrane vorhanden. Die Entwicklung der inneren Organe entspricht einem Fötus von 5 Monaten und ist weiblichen Geschlechtes. — Aus dem Gutachten: Aus dem Befunde ergibt sich, daß der Tod infolge Verblutung eingetreten ist. Ursache der Verblutung waren die in der rechten Halsseite erfolgten Stiche, welche die Jugularvenen, die Schilddrüsenschlagader und deren Äste durchtrennten. Die Verletzung war eine unbedingt tödliche und der Tod mußte in kürzester Zeit eingetreten sein. (Wie die Ärzte bei der Verhandlung angaben, in etwa 5 Minuten).

Der Verdacht, diesen Mord begangen zu haben, wendete sich noch in der Nacht vom 13. zum 14. März gegen den zweiten Sohn des Besitzers Johann Bukoschek, den 17jährigen, unbescholtenen Johann Bukoschek d. J. Im folgenden seien die gegen Johann Bukoschek d. J. gesammelten Verdachtsgründe in Kürze angeführt. 1. Der Mörder hatte von der Mordstätte weg den Fluchtweg durch die Tür d in den Raum c und von hier durch die Tür e und den Raum a ins Freie genommen. Die Tür e war, wie die Anklageschrift annahm, stets verschlossen. Der Schlüssel zu dieser Tür

befand sich stets in Verwahrung der Mutter Bukoscheks. Die Tür d hingegen war seit jeher vom Raume c aus verriegelt. Nur einem Angehörigen der Familie Bukoschek sei es daher möglich gewesen, durch die Tür e in den Raum c und von hier nach Entriegelung der Tür d in das Mordzimmer zu gelangen und nach verübter Tat auf demselben Wege zu entfliehen. Der Schlüssel zu der Tür e wurde am nächsten Tag unversehrt und unbefleckt im Bukoschekschen Wohnhause gefunden und zwar wie gewöhnlich in einem älteren Speisekasten hängend, dessen Schlüssel die alte Bukoschek, in ihrer Abwesenheit Christine Bukoschek zu verwahren pflegte. Der Schlüssel selbst wies keine Blutspur auf, dafür fanden sich an den Flügeltüren dieses Speisekastens einige kleine Verunreinigungen, die vom forensischen Institut als Menschenblut bezeichnet wurden. 2. Der Verdächtige wies bei seiner Verhaftung eine 3 ½ cm lange frische Schnittwunde in der Daumenfalte der linken Hand auf. Unterhautzellgewebe und noch die oberste Muskelschicht waren durchtrennt. Das Geländer der vom Raume a ins Freie führenden Holzstiege wies mehrere, von der linken Hand des Täters herrührende Blutflecke auf. 3. Am Hemd, welches Bukoschek am kritischen Tage getragen hatte, nahm der noch in der Nacht am Tatorte erschienene Gendarm einige frische Blutstropfen in Erbsengröße war. (Siehe die daneben befindliche Abbildung II dieses Hemdes). Von diesem Hemd, welches schließlich zum wichtigsten und am meisten umstrittenen Indiz wurde, wird noch später eingehend gesprochen werden müssen. Für jetzt sei nur gesagt, daß die erste Untersuchung des Hemdes durch die Sachverständigen X u. Y den Erfolg hatte, daß die Blutspritzer als von einer spritzenden Arterie herrührend begutachtet wurden.[1]) Da, wie die Obduktion ergeben hatte, die in die

---

1) Um Wiederholungen zu vermeiden und dem Vorwurfe zu begegnen, die Sachverständigen seien bei der Beurteilung des ihnen vorgelegten Materials nicht gewissenhaft und gründlich genug vorgegangen, sei folgendes bemerkt:

Den Gerichtsärzten wurden mehrere Kleidungs- und Wäschestücke vorgelegt, deren Untersuchung auf Spuren von Menschenblut durchzuführen war. Eine genaue Information war damals unmöglich und das Ersuchschreiben des Untersuchungsrichters wies daher eine mit Rücksicht auf den noch ungeklärten Sachverhalt mit Grund vorsichtige Fassung auf.

Das von den Sachverständigen zu lösende Problem gipfelte in der Frage, ob die einzelnen Untersuchungsstücke Spuren von Menschenblut aufweisen und die Blutspritzer am Hemde von einer spritzenden Arterie herrühren. Das erste schriftliche Gutachten wurde also auf Grund einer nur in großen Zügen gegebenen Sachverhaltsdarstellung abgegeben, hauptsächlich auf Grund der Objektsuntersuchungen allein.

rechte Halsseite erfolgten Stiche die Schilddrüsenschlagader und deren Äste durchtrennt hatten, kam auch die Anklage zu dem Schlusse, daß die Blutstropfen an dem Hemde des Johann Bukoschek nur von einer spritzenden Schlagader der Ermordeten erzeugt worden sein könnten. 4. Weiter wurde gegen den Verdächtigen noch ins Treffen geführt, daß es ihm nicht gelungen sei, sein Alibi nachzuweisen. Die Angaben der ausschließlich bäuerlichen Zeugen über die hier in Betracht kommenden örtlichen und zeitlichen Entfernungen sind jedoch (wie gewöhnlich) derart unsicher, daß es überflüssig erscheint, die Ausführungen der Anklageschrift in diesem Punkte genau wiederzugeben. Es dürfte genügen, weiter unten dasjenige anzuführen, was für das Alibi des Angeklagten spricht. Dieser Vorgang erscheint um so weniger anstößig, als auch, wie später gezeigt werden wird, der Oberste Gerichts- und Kassationshof zur Annahme des Alibi in der von der Verteidigung entwickelten Art hinzuneigen schien. 5. Johann Fijausch, der 7jährige Enkel des Jakob Jursche, hatte die Flucht des Mörders durch den dämmerigen Raum a ins Freie beobachtet und gab der Gendarmerie und später dem Untersuchungsrichter an, der fliehende Mann sei mehr jung gewesen. 6. Ein gewisser Johann Krivec, (15 Jahr alt), der mit Bukoschek unmittelbar nach seiner Verhaftung im Arreste des Bezirksgerichtes Gonobitz zusammen gekommen war, behauptete, Bukoschek habe ihm die Tat gestanden.

Diesen, den Verdächtigen unstreitig schwer belastenden Indizien gegenüber seien, der oben eingehaltenen Reihenfolge entsprechend, die gegen die Täterschaft des Verdächtigen sprechenden Umstände angeführt.

Zu 1. Die Annahme der Anklageschrift, daß den oben beschriebenen Fluchtweg nur ein Angehöriger der Familie Bukoschek nehmen könnte, erwies sich als wenig haltbar; einige Zeugen gaben an, daß die Türe e keineswegs regelmäßig versperrt war. Wenn sich keine Obstvorräte im Raume c befanden, wurde die Tür e auch offen gelassen. Die letzten Vorräte wurden nun schon einige Monate vor dem 13. März 1910 aus dem Raume c weggeschafft. Es ist daher nicht ausgeschlossen, daß die Türe e am kritischen Tage unversperrt war. Dann aber konnte jedermann durch die Türe e in den Raum c und von hier aus nach Entriegelung der Tür d in den Mordraum b gelangen und denselben Weg zurück ins Freie nehmen. Der Vater der Getöteten selbst gab zu, nicht zu wissen, ob die Türe

Erst die der Schwurgerichtsverhandlung beigezogenen Sachverständigen, die allerdings das erste schriftliche Gutachten in vollem Maße aufrecht erhielten, hatten Gelegenheit, alle Einzelheiten des Straffalles genau kennen zu lernen.

e am kritischen Tage versperrt gewesen sei. Christine Bukoschek sagte unter ihrem Eide aus, daß sich der Schlüssel zu dem stets versperrten Kasten, in welchem der Schlüssel zu der Türe e hing, den ganzen kritischen Tag über in ihrer Verwahrung befunden hat. Es ist daher schwer denkbar, wie Johann Bukoschek zu dem Zimmerschlüssel hätte kommen können. In dem obbezeichneten Speisekasten fand denn auch, wie schon oben erzählt, die Gendarmerie den Schlüssel zur Türe e. Auf dem Schlüssel befand sich kein Atom Blut. Es bleiben nur noch die wenigen und wintzigen Blutspuren am Speisekasten. Das Alter dieser Blutspuren konnte nicht festgestellt werden, und es ist wohl denkbar, daß sie bei einer anderen Gelegenheit auf das alte, vielbenützte Möbelstück gekommen sind. In der Umgebung des Kastens fanden sich wieder keine Blutspuren.

Zu 2. Die Schnittwunde in der Daumenfalte der linken Hand des Johann Bukoschek wollte sich der Angeklagte beim Zuspitzen eines Hauenstieles im Keller des Gebäudes B am Nachmittage des 13. März zugezogen haben. Für diese Behauptung des Angeklagten spricht, wie auch der Kassationshof anerkannte, der Umstand, daß der erhebende Gendarm noch in der Nacht vom 13. zum 14. März im Keller des Gebäudes B einen augenfällig erst vor kurzer Zeit zugeschnittenen Hauenstiel mit frischen Blutspuren fand. Christine Bukoschek sagte aus, daß Johann Bukoschek am Spät-Nachmittage des 13. März zu ihr gekommen sei, mit der Bitte, seine linke Hand zu verbinden. Sie habe jedoch keine Zeit dazu gehabt und Johann Bukoschek habe sich daher selbst verbunden. Noch nach diesem Zusammentreffen mit dem Bruder habe sie (Christine) die später ermordete Helene Jursche vor dem Hause umhergehen sehen. Das Zeug zum Verbinden wollte Johann Bukoschek aus dem Bette seiner Mutter genommen haben. In der Tat fand sich in diesem Bette allerlei zum Verbinden der Wuude geeignetes Leinwandzeug. Die von der linken Hand des Täters herrührenden Blutspuren an dem Geländer der hölzernen Stiege fallen nicht schwer in die Wagschale. Der Mörder hatte, wie die zahlreichen, bei Aufnahme des Lokalaugenscheines an der Mordstätte vorgefundenen blutigen Handspuren (leider kein einziger brauchbarer Fingerabdruck) zeigten, bluttriefende Hände. Die Blutflecke am Stiegengeländer lassen sich daher ungezwungen erklären, ohne daß man gerade an die verwundete linke Hand des Johann Bukoschek denken müßte.

Zu 3. Von den Blutspritzern an seinem Hemde wußte der Beschuldigte nur zu sagen, daß sie von seiner Handwunde herrühren müßten. Vielleicht habe sich der Verband in der Nacht ver-

schoben, so daß Blut auf das Hemd gelangen konnte. Dem erhebenden Gendarm gegenüber sprach der Beschuldigte, — wie später gepflogene Nachtragserhebungen ergaben —, von einer Schlenkerbewegung der blutenden Hand. Im Laufe des Prozesses kam auch vor, daß der ältere Bruder des Beschuldigten, Franz Bukoschek, häufig, u. zw. auch zur Nachtzeit aus der Nase blutete. Beide Brüder pflegten in einem Bette zu schlafen. Diese Verantwortung des Angeklagten erschien jedoch angesichts des oben kurz berührten und unten vollständiger wiedergegebenen Gutachtens über die Entstehungsart der Blutspuren ganz unglaubwürdig.

Zu 4. Für das Alibi des Angeklagten spricht folgende Erwägung:

Festgestellt ist, daß sich der Angeklagte noch in der Dämmerung zwischen 6 und 7 Uhr vor und in seinem Wohnhause (A) aufhielt. Von hier ist er nach seiner Angabe zum Schuster Steble gegangen. Die Eheleute Steble bestätigten, daß Johann Bukoschek beim Lichtanzünden in ihr Haus eintrat und etwa 15 Minuten blieb. Auf den Hin- und Rückweg (der letztere bergauf) kommen etwa 10 Minnten, so daß der Weg zum Hause Steble und zurück samt dem Aufenthalte bei Steble einen Zeitraum von etwa 25 Minuten beanspruchen mußte. Die Zeit von der Ermordung der Helene Jursche (gleichzeitig Flucht des Täters) bis zum Erscheinen des Angeklagten auf dem Tatorte muß jedoch viel weniger als 25 Minuten gedauert haben. Als der alte Jursche in seiner Wohnung ankam, war die Tat soeben geschehen und der Täter entfloh gerade. Der Tod der Helene Jursche muß, dem Gutachten der Sachverständigen zufolge, nach ungefähr 5 Minuten eingetreten sein. Wieder 5 Minuten nach dem Tode der Helene Jursche aber erschien, nach übereinstimmender Angaben mehrerer Zeugen, Johann Bukoschek, von Steble kommend, auf dem Tatorte. Es liegen also zwischen der Flucht des Täters und dem Erscheinen des Angeklagten auf dem Tatorte ungefähr 10 Minuten, während der Weg zu Steble, der Aufenthalt bei Steble und der Heimweg, wie oben gezeigt, 25 Minuten beansprucht hat. Die Täterschaft des Johann Bukoschek erscheint daher mit dem Besuche bei Steble nicht vereinbar. Beides läßt sich zeitlich schwer oder gar nicht unter einen Hut bringen. Alles dies wird angeführt, weil der Kassationshof später der Meinung Ausdruck gegeben hat, daß die Angaben des Angeklagten über sein Alibi vom ersten Richter zu wenig gewürdigt worden seien.

Zu 6. Johann Krivec (welcher ein Geständnis des Bukoschek behauptet hat) ist, obwohl kaum über das Kindesalter hinaus, schon

4 mal wegen schwerer Eigentumsdelikte vorbestraft und, wie sich aus dem Pupilarakte ergibt, ein heimtückischer und durch und durch verlogener Junge. Seine Aussage über das Geständnis des Johann Bukoschek im Arreste zu Gonobitz stand mit einer ganzen Reihe von unzweifelhaft feststehenden Tatsachen in krassem Widerspruche und war daher von vornherein wenig glaubwürdig. In der Tat widerrief Krivec einige Zeit nach der Verurteilung des Angeklagten alle seine wider den Angeklagten gemachten Angaben. Darüber unten mehr . . .

Bei Besprechung der den Angeklagten entlastenden Umstände muß mit allem Nachdrucke die Unauffindbarkeit eines Motivs zu solch' grauenhafter Tat bei dem jugendlichen Johann Bukoschek [1]) angeführt werden. Allerdings ergab es sich, daß Johann Bukoschek und die Ermordete nicht auf gutem Fuße standen. Allein diese unfreundlichen Beziehungen fanden ihren Ausdruck lediglich darin, daß sich Johann Bukoschek und Helene Jursche ab und zu Spottnamen zuriefen, im übrigen aber einander gar nicht ansahen. In diesem Zusammenhange sei erwähnt, daß Helene Jursche wegen ihres schnippischen Wesens allgemein unbeliebt war. Sie vertrug sich nicht einmal mit ihrem eigenen Vater. Gerne gab sie sich geschlechtlichem Verkehr mit Männern und noch lieber mit jungen Leuten hin. Im Leichname der Ermordeten wurde ein 5 Monate alter Fötus vorgefunden und es liegt gewiß nahe, den Erzeuger dieses Embryo mit der Mordtat in Znsammenhang zu bringen. Gerade hier aber versagte der Apparat der Anklage gegen Johann Bukoschek vollständig. Ja die erwiesenen unfreundlichen Beziehungen zwischen Johann Bukoschek und der Helene Jursche lassen ein Liebesverhältnis nachgerade ausgeschlossen erscheinen. Überhaupt wußte niemand über die geschlechtliche Veranlagung oder Betätigung des Johann Bukoschek auch nur das geringste anzugeben; bei dem jugendlichen Alter des Angeklagten (geboren am 8. November 1892) kann dies auch nicht weiter Wunder nehmen.

Eine erschöpfende Darstellung dieses merkwürdigen Kriminalfalles kann an einer Gestalt nicht vorübergehen, die geeignet erschien und erscheint, den jungen Johann Bukoschek stark zu entlasten. Es ist dies ein Kretin, seines Zeichens Schneider, (u. zw. ein sehr guter Schneider) welcher etwa 10 Minuten weit vom Tatorte hauste. Der auffallendste Zug im Wesen dieses Unglücklichen ist eine norm-

1) Beiläufig bemerkt ist J. B. ein Junge von fast kindlich harmlosem Äußeren; seine Reden lassen eine bei einem Bauernjungen ungewöhnliche Intelligenz erkennen.

widrige Sinnlichkeit. Eine Reihe von Schändungen kleiner Mädchen durch ihn steht fest. Außerdem aber verkehrte er auch mit erwachsenen Frauenspersonen. So oft er ein weibliches Wesen sah, begann er zu murmeln und unverständliche Laute auszustoßen. Einer von ihm gebrauchten Zeugin gegenüber benahm er sich so gewalttätig, daß sie sich flüchten mußte. Ein von der Verteidigung bestellter Detektiv erhob, daß der Kretin die von ihm angegangenen Kinder gerne kitzelte und in die Geschlechtsteile kniff. Seine schon vor Jahren verstorbene Gattin soll der Kretin äußerst rücksichtsvoll behandelt haben.

Nun kann nicht bezweifelt werden, daß zwischen diesem Kretin und der Ermordeten Beziehungen bestanden. Die beiden traten sich wohl im Oktober 1909 — also gerade 5 Monate vor der Mordtat — näher, als der Kretin, mit Schneiderarbeiten beschäftigt, 3 Tage und Nächte in der Wohnung der Helena Jursche zubrachte. Tagsüber war sie allein in der Wohnung. Der Vater der Helene Jursche gab an, daß der Kretin damals um die Hand der Helene angehalten habe. Er mußte auch die Möglichkeit eines geschlechtlichen Verkehres zwischen seiner Tochter und dem Kretin in jenen Tagen zugeben. Der in der Leiche der Getöteten vorgefundene Fötus war 5 Monate alt. Gerade vor 5 Monaten aber hatte der Kretin mit der Ermordeten zusammengewohnt. Mehrere Zeugen wußten von Werbungsversuchen des Kretins gegenüber der Helene Jursche zu berichten. Der Kretin selbst gab bei seiner Einvernehmung zu, noch im Fasching 1910, also kurz vor der Tat, mit der Getöteten geschlechtlich verkehrt zu haben. Bei der Hauptverhandlung gegen Johann Bukoschek meinte er, daß seine Hochzeit mit Helene Jursche in 14 Tagen stattgefunden hätte, wenn sie nicht ermordet worden wäre. Die Gerichtsärzte bezeichneten den Kretin als zu jener Gruppe von Schwachsinnigen gehörig, welche „kriminelle Handlungen der schwersten Art unter dem Einflusse eines mächtigen Affektes oder heftig sinnlichen Begehrens (Geschlechtstrieb) leicht begehen“. Schwachsinnige dieser Art handeln dann „unmittelbar und mit brutaler Rücksichtslosigkeit“.

Dieser Mensch begann nun schon einige Tage nach dem Morde herumzureden, daß er etwas von der Sache wisse, aber nichts sagen wolle. Schließlich wurde er deutlicher und erzählte, er habe die beiden Brüder Franz und Johann Bukoschek beobachtet, wie sie gemeinsam den Mord verübten. Bei seiner gerichtlichen Einvernehmung belastete der Kretin zunächst wieder die beiden Brüder Buko-

schek, geriet aber hierbei in derartige Widersprüche, daß er selbst verhaftet wurde. Im Verlaufe der gegen ihn wegen Verbrechens der falschen Aussage vor Gericht eingeleiteten Erhebungen bemühte sich der Untersuchungsrichter Dr. von Račič teils allein, teils im Beisein von Ärzten aus dem Manne herauszubringen, was er denn eigentlich wisse. Bei diesem Verhöre erwies sich der Kretin suggestiven Einflüssen zugänglich. So gestand er auf Zureden des experimentierenden Untersuchungsrichters u. a. einen Brief geschrieben zu haben, den er erwiesenermaßen nicht geschrieben hatte. Eines Tages ließ er sich dem Untersuchungsrichter vorführen und gestand, den Mord selbst verübt zu haben. Er erzählte, wie es in dem Protokolle heißt „zusammenhängend" folgendes: „Lenika (das ist die Ermordete Helene) war allein in ihrem Zimmer. Ich begann sie zu fragen, wann wir heiraten werden. Sie beschimpte mich und zeigte auf ihren Bauch: Ich hätte sie geschwängert. Ich antwortete, um so besser, so werde ich für das Kind nichts zu zahlen brauchen. Weil sie dachte, daß wir zusammen schlafen gehen werden, löschte sie das Licht aus und setzte sich auf das Bett. Ich nahm das Messer, welches auf dem Tische lag und setzte mich zu ihr aufs Bett. Weil sie sich noch immer weigerte, mich zu heiraten, faßte ich sie mit dem linken Arm um den Leib und stieß ihr das Messer von rückwärts in den Hals. Dann entfloh ich. Dann erst erschien Johann Bukoschek, vor dem ich mich im Nebenzimmer verbarg." Dieses Geständnis wiederholte der Kretin einige Male. Insbesondere gestand er nach einem Leugnungsversuche die Tat sofort wieder, als ihm ein Ohrenspiegel angelegt wurde. Diesmal, als die Ärzte ihm sagten, sie würden ihm in seinen Kopf hineinschauen und alles genau herausbringen, bekannte er sich wieder als Täter, jedoch ohne Johann Bukoschek überhaupt noch zu nennen. Auf die Aufforderung des Untersuchungsrichters, er möge nun auch sagen, was die anderen getan haben, antwortete er, die Ärzte mögen nun auch den anderen in den Kopf hineinsehen, er sei sein Zeuge, die anderen mögen ihre Zeugen sein.

Gewiß bemerkenswert ist die logisch einwandfreie Entwicklung des Motivs zur Tat im Geständnisse des Kretins. Noch wichtiger ist, daß Einzelheiten in diesem Geständnisse und in anderen Darstellungen, welche der Kretin außergerichtlich von dem Ereignisse gegeben hatte, mit den Ergebnissen des Lokalaugenscheines übereinstimmen. So z. B. der Umstand, daß Helene Jursche mit ihrem eigenen Messer ermordet wurde. Irgendwo im Akte findet sich eine vom Kretin eigenhändig niedergeschriebene zutreffende Be-

schreibung des Mordmessers. Auch erzählte er, daß das Messer im Halse der Ermordeten stecken geblieben sei. Für die Richtigkeit dieser Angabe spricht die Feststellung im Obduktionsbefunde, daß die Mordwaffe $1\frac{1}{2}$ cm tief in den dritten Halswirbel eingedrungen sei. Die Wunden an der Hand der Ermordeten dürften — so erzählte der Kretin spontan — dann bei den Bemühungen, die steckende mörderische Waffe herauszuziehen, entstanden sein. Schon in den ersten dunklen Andeutungen des Kretins über den Mord fand sich ferner die Angabe, daß die Getötete unmittelbar vor der Ermordung Erdäpfel geschält habe. In der Tat fand sich an der Mordstätte ein Topf mit frischen Erdäpfelschalen vor. Helene Jursche wurde nach den Schilderungen des Kretins auf dem Bette sitzend ermordet. Der Augenschein ergab, daß das Bett zerwühlt und an einer Stelle durchstochen war. Die Angabe des Kretins, daß er den Stich von rückwärts in die rechte Seite des Halses geführt habe, stimmt vollständig mit der Feststellung im Obduktionsbefunde überein, daß der Hauptstich von rückwärts in die rechte Seite des Halses geführt worden sein müsse usw.

Verdächtig ist auch ein größerer Blutflecken am Hemde, welches der Kretin am kritischen Tage getragen hatte. Ob diese Verunreinigung von Menschenblut herrührt, konnte nicht festgestellt werden, weil das Hemd seit der Verunreinigung an der befleckten Stelle gewaschen worden war. Der kleine Johann Fijausch, welcher den Mörder durch das Zimmer in das Freie huschen sah, gab, wie nicht weniger als 6 Zeugen bestätigten, noch an dem Mordabende an, daß der fliehende Mann bärtig gewesen sei und eine Mütze (Kappe) getragen habe.[1])

Auch bei der Hauptverhandlung gab Johann Fijausch, allerdings in später Abendstunde, auf eine Frage des Vorsitzenden zu, den fliehen-

1) Der Gendarmerie gegenüber änderte das Kind seine erste Beschreibung des Mörders dahin, daß der fliehende Mann bartlos und mehr jung gewesen sei. Wie Johann Fijausch zu dieser für den jugendlichen Angeklagten ungünstigen Änderung gelangte, ist unaufgeklärt. Wahrscheinlich dürfte diese Änderung auf Einflüsse von Seite der Verwandten der Ermordeten und des Kretins zurückzuführen sein. Der Vater der Ermordeten hatte schon an dem Mordabende umhergeschrien: „Fürchtet euch nicht, der Mörder muß im Hause sein". Als der Knabe Fijausch dem Detektiv des Verteidigers später einmal sagte, der Mörder sei bärtig und mit einer Kappe versehen gewesen, fiel ihm ein Verwandter ins Wort und sagte: „Du darfst das nicht sagen, du mußt sagen, der Mörder ist jung und bartlos gewesen." Es wird später noch erzählt werden, daß sich auch im Verlaufe dieses Strafverfahrens, wie leider so oft, die Zeugen in 2 feindliche Parteien schieden.

den Mann wirklich so beschrieben zu haben. Diese Beschreibung aber würde auf den Kretin passen, der bärtig ist und am kritischen Tage mit einer Kappe, seiner gewöhnlichen Kopfbedeckung, gesehen wurde. Endlich sei bemerkt, daß auch das Alibi des Kretins nicht erwiesen werden konnte.

Trotz dieser schwer belastenden Umstände mußte das Verfahren gegen den Kretin eingestellt werden, weil die Gerichtsärzte ihn als unzurechnungsfähig erklärten.

Gegen Johann Bukoschek ging die Untersuchung weiter. Sie endete mit der Erhebung der Anklage gegen ihn wegen Verbrechens des gemeinen Mordes. Die oben erörterten Indizien hätten der in solchen Fällen ungemein vorsichtigen und zurückhaltenden Staatsanwaltschaft wohl kaum zur Versetzung des Beschuldigten in den Anklagezustand genügt, wenn nicht das schon mehrfach erwähnte Gutachten der Sachverständigen X und U vorgelegen hätte, welches Johann Bukoschek des Mordes im höchsten Grade verdächtig erscheinen ließ.

Wir schreiten nun zur Wiedergabe dieses Befundes und des Gutachtens über sämtliche corpora delicti. Nur die genaue Würdigung dieser Äußerung wird den Leser die allgemeine Bedeutung dieser Strafsache erkennen lassen. Selbstverständlich geben wir nur die wesentlichen Stellen dieser Äußerung im folgenden wieder und möchten hinzufügen, daß damals die Sachverständigen eine nähere Kenntnis des Falles nicht besaßen. (Siehe die Note 1 auf Seite 35.)

Objekt 1 und 2: Die zu dem Kasten, worin der Schlüssel zum Zimmer aufbewahrt wurde, gehörigen beiden Türflügeln weisen an mehreren Stellen Spuren von Menschenblut auf.

Objekt 3: Ein Baumwollhemd, dem Kretin gehörig, weist auf der Brustfläche überhandgroße, hellbraune Verunreinigungen auf, weiter in der rechten Achselhöhle eine rotbraune, kreisförmige Beschmutzung. Diese letztere Verunreinigung rührt von Menschenblut her. Am Brustteile des Hemdes wurden jedoch Reinigungsversuche vorgenommen, welche die Herkunft des Blutes, ob vom Tiere oder vom Menschen, nicht mehr feststellen lassen. Die sichere Feststellung von Menschenblut in der Achselhöhle rechtfertigt jedoch den Schluß, daß die Blutspur an dem Brustteile auch vom Menschen herrührt.

Objekt 4: Weste des Kretins. Sie weist an der inneren Fläche Spuren von Menschenblut auf.

Objekt 6: Die Weste des Johann Bukoschek, welche er am kritischen Tage getragen, wird blutfrei befunden.

Objekt 7: Die schwarze Tuchhose des Johann Bukoschek

zeigt in der Nähe des Hosenschlitzes links eine kreisförmige Verunreinigung, welche als Menschenblut erkannt wird.[1])

Objekt 8. Das Baumwollhemd, welches Bukoschek zur kritischen Zeit getragen, ist infolge langen Tragens verunreinigt und weißt am Brustteile „zahlreiche“ [2]) kreisförmige, rotbraune bis zu $1\frac{1}{2}$ cm im Durchmesser messende Verunreinigungen auf. Am Halsteile und links von der Stelle, welche dem Nabel entspricht, finden sich ebensolche Spuren. (Siehe die Skizze B.) Diese Verunreinigungen rühren [3]) von Menschenblut her. Was die Frage anlangt, ob diese Blutverunreinigungen, wie der Beschuldigte angibt, von der Wunde an der Hand herrühren, so ist dies mit voller Sicherheit auszuschließen. Das Hemd trägt über den ganzen Brustteil zerstreute Blutstropfen und Blutspritzer!, wie sie nur zu Stande kommen, wenn sich Blut aus einer größeren, starkblutenden Schlagader ergießt und auf den verunreinigten Gegenstand auftrifft. Auch die Verteilung der Blutspritzer über dem Halse und dem Brustteile des Hemdes, also über eine große Fläche, findet nur unter den angegebenen Bedingungen statt.

Bei der Hauptverhandlung, welche bei dem Kreis-Gerichte in Cilli unter ungeheurem Zudrange vom 6. bis zum 8. Juli (Vorsitzender Oberlandesgerichtsrat Franz Garzerolli Edler von Thurnlack, Staatsanwalt Dr. Anton Rojic, Verteidiger Dr. Fritz Zangger) stattfand, kam zu dem Beweismateriale, welches die Voruntersuchung an den Tag gefördert hatte, wenig Neues hinzu. Die belastenden und entlastenden Umstände ergaben auch bei der Hauptverhandlung das oben entworfene Bild. Hervorzuheben ist, daß der zur Verhandlung als Zeuge geladene Kretin auf alle Fragen des Vorsitzenden immer nur antwortete, daß er von gar nichts wisse. Eine Zeugin gab an, gehört zu haben, wie der Kretin seinen ebenfalls geladenen kleinen Sohn im Aborte neben dem Verhandlungssaale einschärfte, ja nicht anders auszusagen, als er belehrt worden sei. Neu festgestellt wurde, daß der Kretin noch spät in der Mordnacht an der Mordstätte erschien, um die Leiche zu besichtigen, während seine Quartier-

1) Diese Hose hat Bukoschek zur kritischen Zeit nicht getragen, wovon gleichfalls die Sachverständigen, was zum Verständnis ihrer später wiedergegebenen gutachtlichen Äußerung von Belang ist, nichts wußten. Jene Hose, welche er zur kritischen Zeit getragen hatte, war vollkommen blutfrei. Ebenso alle übrigen Kleidungsstücke, welche er damals getragen hatte.

2) Wie eine später vorgenommene Zählung ergab, 18.

3) Sc. soweit sie auf Menschenblut untersucht wurden.

geber, die einzigen Personen, mit denen der Kretin an jenem Abend zusammen war, erst am nächsten Morgen die Mordtat erfuhren. Hieraus schloß die Verteidigung, daß der Kretin von dem Geschehnis aus eigener Wahrnehmung gewußt haben müsse.

Die Verhandlung gipfelte naturgemäß in der Abgabe des Gutachtens über die Herkunft der an dem Hemde des Angeklagten (Objekt 8) vorgefundenen Blutstropfen. Der eine der zur Verhandlung persönlich geladenen Sachverständigen X u. Y gab zunächst an, daß die Stiche an der linken Halsseite der Ermordeten von vorne, jene an der rechten Halsseite von hinten gesetzt worden seien. Diese Feststellungen macht der Sachverständige an der Hand der präparierten Halshaut der Getöteten. Der Obduktion hatte er nicht angewohnt[1]. Dann wiederholte der Sachverständige das oben mitgeteilte Gutachten über das Hemd und sagte noch folgendes: „Es muß gesagt werden, daß derjenige Mensch, dessen Hemd an der Brustseite solche Blutspritzer aufweist, einem offenen spritzenden Blutgefäße gegenüber gestanden ist. Es ist ausgeschlossen, daß diese Blutstropfen von der verwundeten Hand im Schlafe auf das Hemd gekommen wären und daß sie von der oberflächlichen Hautwunde an der Hand herrühren könnten.[2] Von dieser Wunde wären bestrichene Blutflecke möglich. Die vorhandenen Blutstropfen stammen jedoch von einem Blutgefäße her."

Weiter gab der Sachverständige an, daß die vom Angeklagten behauptete Art der Zufügung der Handwunde (beim Zuspitzen eines Hauenstieles) sehr unwahrscheinlich sei. Viel näher liegt die Annahme, daß der Angeklagte sich die Wunde im Kampfe mit seinem Opfer zugefügt habe.

Diese, mit größtem Nachdrucke vorgebrachten Äußerungen machten auf die größtenteils bäuerlichen Geschworenen (8) sichtlich tiefen Eindruck. Alle Zeugen dieses Vorganges sind noch heute der Meinung, daß sich in jenem Augenblicke das Schicksal des Angeklagten entschieden habe.[3]

---

1) Vergleiche hierzu das oben wiedergegebene Obduktionsprotokoll, in welchem festgestellt wird, daß die Stichöffnungen an der linken Halsseite nur Ausmündungen der von rechts nach links führenden Stichkanäle seien.

2) Dem Befunde zufolge bestand diese vom Sachverständigen als oberflächlich bezeichnete Wunde in einer $3^1/_2$ cm langen Durchschneidung der Daumenfalte mit Durchtrennung des Unterhautzellgewebes und der obersten Muskelschichte.

3) Welche Bedeutung die Geschworenen diesem Gutachten beimaßen, zeigt am besten der Umstand, daß sie den Vorsitzenden eigens baten, er möge ihnen das Hemd in das Beratungszimmer ja mitgeben. Während der Beratung ließen sie

Auf Grund dieses Gutachtens konnte Staatsanwaltstellvertreter Dr. Anton Rojic in seiner eindrucksvollen Schlußrede nicht mit Unrecht behaupten, daß die Natur selbst gegen den Angeklagten als Zeugin auftrete. Der Verteidiger Dr. Fritz Zangger verwies eindringlich auf die Haltlosigkeit der meisten Indizien, auf die Unauffindbarkeit eines ausreichenden Motivs zu solch fürchterlicher Tat, auf das Geständnis des Kretins und auf die zahlreichen Umstände, welche für die Wahrheit dieses Geständnisses sprächen. Das Gutachten, welches den Angeklagten so schwer zu belasten scheine, sei Menschenwerk und in keinem Falle ein schlagender Beweis für die Täterschaft des Angeklagten. Der Cillier Schwurgerichtssaal sei leider schon öfter die Stätte schwerer Justizirrtümer und Justizmorde gewesen. Die Gefahr eines solchen Irrtumes erhebe auch heute drohend ihr Haupt. Er beschwor die Volksrichter, den Angeklagten seiner Jugend und Freiheit wieder zu geben. Der Vorsitzende des Schwurgerichtshofes Oberlandesgerichtsrat von Garzerolli hielt ein meisterhaftes Resumé. Er machte insbesondere darauf aufmerksam, daß die Geschworenen keineswegs an das Gutachten betreffend das Hemd des Angeklagten gebunden seien. Dieses Gutachten sei gleich jedem anderen Beweismittel nur eine Erkenntnisquelle.

Nach mehr als 1 stündiger Beratung erfolgte unter atemloser Spannung die Verkündigung des Wahrspruches. Er bejahte die Mordfrage mit 8 gegen 4 Stimmen. Der Angeklagte brach in die Worte aus: „So wahr Christus unschuldig gestorben ist, ich bin unschuldig." Auf Grund des Wahrspruches der Geschworenen wurde der Angeklagte unter Zubilligung mannigfacher mildernder Umstände zur Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von 7 Jahren, ergänzt durch einen Fasttag vierteljährig und zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens und -Vollzuges verurteilt.

Gegen dieses Urteil meldete der Verteidiger Dr. Fritz Zangger sogleich die Nichtigkeitsbeschwerde an. In der Ausführung wurde der Nichtigkeitsgrund nach § 344 Z. 5 St. P. O. geltend gemacht, weil einem — freilich ziemlich unwesentlichen — Beweisantrage des Verteidigers nicht stattgegeben worden war. Der Verteidiger war sich von vornherein darüber klar, daß die Nichtigkeitsbeschwerde als solche nicht von Erfolg begleitet sein werde und setzte daher, einem

den Vorsitzenden ins Beratungszimmer bitten; hier ersuchten sie ihn, das Gutachten über die Spritzer auf dem Hemde aus dem umfangreichen Akte herauszusuchen. Die Geschworenen selbst erzählten später ganz offen, daß sich ihre Beratung fast ausschließlich um das Hemd des Angeklagten bewegt habe.

Rate des hervorragenden Wiener Verteidigers Dr. Viktor Rosenfeld folgend, alles daran, überzeugend darzutun, daß gegen die Richtigkeit der dem Urteile zugrunde liegenden Tatsachen erhebliche Bedenken obwalten. Schloß sich der Kassationshof dieser Meinung an, so konnte er die Aufhebung des Urteiles und die Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 362 St. P. O. verfügen.

Einem bald nach der Urteilsfällung an den Tatort entsandten Detektiv gestand der kleine Johann Fijausch neuerlich, daß der fliehende Täter eine Mütze getragen habe und bärtig gewesen sei.

Johann Krivec, der noch bei der Hauptverhandlung angegeben hatte, daß Johann Bukoschek ihm die Tat gestanden, wurde von der Direktion der Landesbesserungsanstalt in Messendorf bei Graz beobachtet und liebevoll ermahnt, die verschiedenen offen liegenden Widersprüche in seinen Angaben aufzuklären und doch die volle Wahrheit zu sagen. Die Bemühungen der Direktion waren von schönstem Erfolge begleitet. Krivec ließ sich eines Tages vorführen und gab offenherzig zu, daß der Angeklagte ihm gegenüber niemals den Mord eingestanden habe.[1]) Über diese Angaben wurde ein genaues Protokoll verfaßt und der Nichtigkeitsbeschwerde kurzweg beigelegt. Von höchster Bedeutung aber war, daß es gelang, Zweifel an der Richtigkeit des so ungeheuer schwerwiegenden Gutachtens über die Blutspuren an dem Hemde des Bukoschek zu erzeugen.

Durch die Bemühungen eines am Prozesse unbeteiligten, aber durch den Verteidiger genau informierten Kriminalisten, kam der Verteidiger in den Besitz von 3 höchst interessanten Gutachten über die Blutspuren auf dem Hemde des Johann Bukoschek. Diese Gutachten wurden auf Grund einer nach dem Originale gezeichneten Skizze des Hemdes und einer Zusammenstellung des wesentlichen Akteninhaltes abgegeben.

Im folgenden seien diese Gutachten in ihren wesentlichen Teilen wiedergegeben.

1. Geheimrat Professor Doktor Fritz Straßmann, Berlin, äußerte sich:

„Ich teile im wesentlichen Ihre Ansicht darüber, vor allem in der Beziehung, daß es unzulässig ist, Blutflecke, wie sie hier vorgefunden worden sind, als sichere Folgen einer Arterienverletzung anzusprechen. Es ist das freilich ein weit verbreiteter Irrtum und man hört bedauer-

1) Ebendasselbe sagt Krivec später vor dem ihn neuerlich vernehmenden Untersuchungsrichter.

licherweise noch öfter Ärzte, wie in Ihrem Falle, solche Spritzer als ausschließliche Folgen arterieller Verletzungen erklären. Natürlich können sie auch ohne Durchtrennung eines spritzenden Blutgefäßes immer entstehen, wenn Gelegenheit zum Verspritzen von Blut gegeben ist, also wie schon lange feststeht, beim Schlagen von Instrumenten in Blutlachen, beim Heben und Schwenken blutig gewordener Instrumente und gewiß auch in der Weise, wie Sie es sich vorstellen, durch Schwenken und Schleudern eines blutigen Fingers.

Während ich Ihnen schreibe, fällt mein Blick auf die offenstehende Tür meines hinter dem Schreibtische stehenden Aktenspinds und ich entdecke an der Innenfläche die schönsten Spritzflecke von Tinte von genau der charakteristischen Retortenform, wie sie angeblich nur arterielle Blutungsflecke zeigen sollen. Sie sind sicher durch zufällige Schleuderbewegungen mit dem mit Tinte gefüllten Federhalter entstanden, den ich gelegentlich, an das Aktenspind tretend, in der Hand hatte.

Ich muß sogar sagen, daß mir in Ihrem Falle die Entstehung der Blutflecken durch Spritzen zerschnittener Halsschlagadern, die hier ja in Frage kommen, sehr unwahrscheinlich ist. Sie haben schon mit Recht auseinandergesetzt, daß bei der Art der Verwundung ein Spritzen von Blut auf die Vorderfläche des Hemdes des Täters nicht wohl denkbar ist. Ich möchte noch hinzusetzen, daß beim Spritzen einer durchtrennten Carotis auf einen in unmittelbarer Nähe befindlichen Mann — und das müßte doch hier der Fall gewesen sein — eine viel mächtigere Blutdurchtränkung zu erwarten gewesen wäre, als diese verhältnismäßig kleinen Flecke. Das nach Ihrer Mitteilung von dem ärztlichen Sachverständigen in der Hauptverhandlung abgegebene Gutachten scheint mir deshalb unhaltbar."

2. Professor Doktor Puppe, von der Kgl. Albertusuniversität zu Königsberg i. P., äußerte sich:

„Ich bin mit Ihnen der Ansicht, daß die Angabe des Sachverständigen, die Blutflecken an dem Hemde des Johann Bukoschek könnten einzig und allein dadurch entstanden sein, daß er der spritzenden Arterie eines anderen Menschen gegenüber gestanden habe, der Begründung entbehrt. Auf Ihrer Skizze sehe ich 9 über die Brust des Hemdes bis zur Gürtelgegend herab unregelmäßig verteilte Blutflecke, die Sie als kleinerbsengroß bezeichnen und deren Form den Eindruck erweckt, daß das Blut in der Mitte aufgetropft sei und sich unregelmäßig nach der Peripherie hin in die Hemdfasern eingezogen hat. Hinsichtlich der Deutung der Blutflecke als aus einer

spritzenden Arterie stammend, führen Sie interessante Versuche an, die Sie selbst angestellt haben und aus denen Sie mit Recht den Schluß ziehen, daß Arterienspritzer ganz anders aussehen würden. Ich darf hier noch hinzufügen, daß die Deutung dieser Blutspuren als aus einer Arterie herrührend, schon aus dem Grunde jeder Unterlage entbehrt, weil 2 wichtige Eigenschaften der arteriellen Blutspritzer fehlen, das ist einmal das haufen- und gruppenweise Vorkommen von Spritzern, die aus einer arteriellen Blutung herrühren und sodann die strichweise Anordnung, welche der Richtung der spritzenden Gefäße entspricht. Beide Merkmale treffen auf die am Hemde des Johann Bukoschek befindlichen Blutspritzer nicht zu, und ich erachte es aus diesem Grunde für eine ungenügend gestützte und auch unmöglich zu stützende Behauptung der Sachverständigen, daß die fraglichen Blutflecken „einzig und allein" aus einer spritzenden Arterie entstanden seien.

Zu 2). Indem ich auf den ersten Ihrer Versuche rekurriere, halte ich es für sehr wohl möglich, auch aus meinen eigenen Erfahrungen heraus, daß dergleichen Blutspritzer von der Verletzung herrühren können, die sich Johann Bukoschek einige Stunden vor der Tat notorisch beigegebracht hat.

Zu 3). „Hinsichtlich der Beantwortung Ihrer Frage, ob die gleichmäßige, ziemlich ausgedehnte Verbreitung der Flecken auf der Brust nicht eher gegen die Entstehung durch eine spritzende Arterie des Opfers spricht, habe ich mich bereits auf Ihre Frage zu 1 geäußert. Ich finde, wie ich hier es wiederholen möchte, kein einziges der Kriterien an den Blutflecken am Hemd des Johann Bukoschek, die man sonst auf einer arteriellen Blutung entstammende Blutflecke anzuwenden gewohnt ist."

Professor Dr. Paul Dittrich, Prag, endlich schrieb u. a. folgendes:

„Zur 1. Frage, ob die Blutflecken auf dem Hemde des Beschuldigten unbedingt durch eine spritzende Arterie eines Zweiten, dem Träger des Hemdes gegenüber stehenden Menschen entstanden sein müssen, oder ob es nicht auch möglich ist, daß der Beschuldigte z. B. im Schmerz über die Wunde an der linken Hand diese emporhob und schleuderte („schlenkerte"), wodurch die Blutflecken entstanden sind."

Von Bedeutung ist die Art der Verteilung der Blutflecken am Hemde des Beschuldigten. Es ist angegeben, daß sich auf der Brust des Hemdes 18 Blutflecken gleichmäßig verteilt fanden, woraus

sich ergibt, daß zwischen je 2 Blutflecken ein blutfreier Zwischenraum von mehreren Zentimetern bestanden haben muß. Würde es sich um eine arterielle Blutung aus einer spritzenden Arterie eines zweiten Menschen gehandelt haben, so hätte dieser Zweite in größerer Entfernung vom Träger des blutbefleckten Hemdes postiert sein müssen, jedenfalls in einer größeren Entfernung, als diejenige ist, in welcher sich bei solcher Art der gewaltsamen Tötung (nämlich durch Stich) der Täter von dem Angegriffenen zu befinden pflegt. Ist aber diese Entfernung keine allzu große, dann müssen die Blutspuren gewiß eine andere Anordnung und Verteilung zeigen; sie müssen dann näher aneinanderliegen und wenigstens zum Teil in größeren oder kleineren Gruppen angeordnet sein.

Es spricht somit die Art der Verteilung und Anordnung der Blutspuren am Hemde nicht dafür, viel eher dagegen, daß dieselben auf eine Blutung aus einer spritzenden Arterie eines zweiten Menschen innerhalb jener Distanz, in welcher Täter und Angegriffener sich bei Verletzung oder Tötung durch Stich zu befinden pflegen, zurückzuführen sind.

Was die von Ihnen angedeutete Möglichkeit der Entstehung der Blutflecken anbelangt, so kann sich jeder medizinische Laie in die Situation eines Menschen, der sich selbst eine schmerzende Wunde zufällig zufügt, hineindenken. Es ist erwiesen, daß sich der Beschuldigte bei der Arbeit eine „starke“ (d. h. wohl tiefe) Schnittwunde zugefügt hat. Der Schmerz kann momentan und für einige weitere Augenblicke so intensiv sein, daß der Verletzte im Schmerz die Hand etwas hebt und — „schlenkert“ ist zu wenig gesagt, „schleudert“ ist schon besser, am besten gesagt vielleicht — mit ihr herumfetzt. Wiegt der Verletzte dann, wie es ja auch vorkommt, seinen Oberkörper nach vorne und rückwärts, so kann es gewiß leicht möglich sein, daß dabei — und zwar auch bei einer nicht arteriellen Blutung — einer oder andere isolierte Blutstropfen die vordere Brustseite trifft, daß, wenn dieses „Herumfetzen“ mit der Hand öfters geschieht, Blutflecken von jener Verteilung entstehen, wie sie sich am Hemde des Beschuldigten gezeigt hat.

II. Frage:

Sie schreiben: „Der Beschuldigte ist ein Rechtser“, er könnte daher wohl nur hinter der Angefallenen stehend von links nach rechts gestochen haben,“

und Sie fragen: „wäre dann nicht sein Hemd durch den Körper des Opfers gedeckt und vor Blutspritzern geschützt gewesen?“

Ihre Frage erscheint mir sehr berechtigt. Ich möchte dieselbe unbedingt bejahen, und zwar aus dem Grunde, weil eine Stichwunde (N. B. bei ausgedehnten Schnittwunden kann's eigentlich anders sein), nach jener Seite des Halses hin blutet, auf welcher sie sich befindet. Aus einer rechts am Halse des Angegriffenen befindlichen Stichwunde kann es gegen den hinter seinem Opfer stehenden Täter nicht in der Weise bluten, daß vorne auf seinem Hemde 9 gleichmäßig verteilte Blutflecken entstehen."

Diese Äußerungen von 3 hervorragenden gerade für die Frage von Blutspuren besonders maßgebenden Fachmännern wurden der Nichtigkeitsbeschwerde beigelegt. Mit dem Beschlusse des k. k. Obersten Gerichts- und Kassationshofes in Wien vom 30. August 1910 wurde das angefochtene Urteil gemäß § 362 StPO. aufgehoben und die Sache in die nächste Schwurgerichtssitzung des Kreisgerichts Cilli zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung verwiesen.

Gründe:

Bei der vorläufigen Beratung über die gegen den Schuldspruch wegen Verbrechens des Mordes gerichtete Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten ergeben sich erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit des bezüglichen Wahrspruches der Geschworenen.

Es läßt sich zwar nicht verkennen, daß schwerwiegende Belastungsmomente wider den Angeklagten vorhanden sind. Allein mit Rücksicht auf die Ergebnisse der Hauptverhandlung und auf den Umstand, daß lediglich ein nicht ganz überzeugender Indizienbeweis vorliegt, empfiehlt es sich, die Beweisergebnisse einer neuerlichen Prüfung durch andere Geschworene unterziehen zu lassen.

Schon der Umstand, ob das Nebenzimmer c (s. Skizze I) zur kritischen Zeit wirklich versperrt war, und wo sich der Schlüssel zur Tür e unmittelbar vor und nach der Tat befand, bedarf mit Rücksicht auf die von den Angehörigen des Angeklagten bei der Hauptverhandlung gemachten Angaben reiflicher Prüfung.

Nach dem Gutachten der Sachverständigen ist es zwar wahrscheinlicher, daß die Schnittwunde an der linken Hand des Angeklagten von einer Verwundung bei Vollbringung der Tat herrühre. Allein auch die Angabe des Angeklagten, er habe sich beim Zuspitzen eines Hauenstiels vor der Tat die Verletzung selbst beigebracht, ist durch den Umstand unterstützt, daß der Hauenstiel kurz vorher zugespitzt und auf demselben, sowie auf dem Federmesser, welches der Angeklagte hierbei verwendet haben soll, Blutspuren vorgefunden wurden.

Auch der kategorische Ausspruch der Sachverständigen, daß die am Hemde des Angeklagten konstatierten Blutflecken lediglich von einem offenen, spritzenden Blutgefäße stammen, bedarf in Anbetracht der in der Nichtigkeitsbeschwerde produzierten Äußerungen von Fachleuten, eventuell nach Einholung eines Fakultätsgutachtens einer neuerlichen eingehenden Würdigung in der Richtung, ob die Blutstropfen denn doch nicht in anderer Weise auf das Hemd gekommen sein konnten.

Mit Rücksicht auf die persönlichen Eigenschaften des Zeugen Johann Krivec und die Widersprüche, in welche sich derselbe verwickelt hat, ist das ihm gegenüber abgelegte Geständnis des Angeklagten nicht schlechterdings überzeugend.

Bezüglich des Alibi des Angeklagten kommt es nur auf Minuten an. Die Frage, ob der flüchtende Täter mit Rücksicht auf den Weg, den er zurücklegen mußte, und dem Aufenthalt bei dem Schuster Steble, zu der von den Zeugen angegebenen Zeit im Zimmer der Ermordeten erscheinen konnte, erfordert ebenfalls eingehende Prüfung der einschlägigen Aussagen.

Besonders aber fällt das Geständnis des Mathias Gande ins Gewicht. Diesem ist nach dem Gutachten der Sachverständigen die Verübung einer Bluttat, wie die vorliegende, wohl zuzutrauen. Das angebliche Verhältnis desselben zu Helene Jursche, sein Verhalten nach der Tat, die auf seinen Kleidungsstücken vorgefundenen Blutflecken, sein Alibi und die Angaben des Johann Fijausch, wären nochmaliger gründlicher Erwägung zu unterziehen.

Mit Rücksicht auf diese erheblichen Bedenken gegen die Richtigkeit der dem Urteile zugrunde gelegten Tatsachen fand der Kassationshof die Wiederaufnahme des Verfahrens zu Gunsten des Angeklagten im außerordentlichen Wege (§ 262/1 StPO.) zu verfügen, dem entsprechend Wahrspruch und Urteil im betroffenen Teile aufzuheben und die Sache im Rahmen der Aufhebung zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung in die nächste Schwurgerichtssitzung des Kreisgerichts Cilli zu verweisen." Über Antrag der Staatsanwaltschaft und des Verteidigers wurden nunmehr zahlreiche Zeugen neu vernommen. Hierbei zeigte es sich, daß sich die erregte Bevölkerung der Mordgegend in 2 Parteien geteilt hatte. Die kleinere Partei setzte sich für den Angeklagten ein, während die größere ein förmliches Kesseltreiben gegen den noch immer in Haft befindlichen Angeklagten ins Werk setzten. Jeden Augenblick gelangten neue, anscheinend wichtige Mitteilungen an den Untersuchungsrichter. Die meisten dieser Mitteilungen erwiesen

sich als unstichhältig und können daher hier füglich übergangen werden.

Für das Verständnis des unten abgedruckten Gutachtens ist die Angabe des Franz Bukoscheck wichtig, daß er an Nasenbluten leide und zu wiederholten Malen auch in der Nacht aus der Nase geblutet habe, weiter daß er mit seinem Bruder Johann in einem Bette zu schlafen pflegte. Weiter wurde, wie schon oben erwähnt, festgestellt, daß der Angeklagte auf die Frage des erhebenden Gendarmen, wie er zu den Blutstropfen auf dem Hemde gekommen sei, eine schlenkernde Bewegung mit der verwundeten linken Hand gemacht hatte.

Die von der Verteidigung beigebrachten Gutachten der Professoren Straßmann, Puppe und Dittrich, hatten nach Aufhebung des Urteiles zunächst zur Folge, daß der Untersuchungsrichter die bei der Hauptverhandlung gehörten Sachverständigen zu einem Nachtragsgutachten aufforderte. Im folgenden sei der wesentliche Inhalt dieses Nachtragsgutachtens wiedergegeben.

„Auffindung von 18 Blutstropfen; auf einem Flächenmaße von 45 zu 30 cm verstreut eine Reihe kleiner und kleinster Blutvereinigungen teils von Kreis teils von länglicher Birnform, von denen nur die um den Nabel herum gelegenen vor dem Eintrocknen verwischt wurden. Der Untersuchung wird hinzugefügt, daß auch die Hose des Angeklagten in der Nähe des Hosenschlitzes eine größere kreisförmige Blutverunreinigung mit Menschenblut trug, wodurch das Verteilungsgebiet der Spuren noch mindestens um 20 cm^2 wächst[1]).

In Betracht kommen 2 Möglichkeiten. 1. Entstehung aus der Handwunde, 2. Besudelung bei der Tat. Über die erste dieser beiden Möglichkeiten ist zu sagen: Aus einer oberflächlichen (!) nur die Haut betreffenden Wunde kann Blut nur ganz allmählich hervorquellen, nicht aber unter hohen Druck hervorspritzen. Demnach ist eine Bespritzung der eigenen Kleidungsstücke aus solch einer Wunde im allgemeinen ebenso unmöglich, wie das Blut auf diese gelangen kann, ohne daß die blutende Wunde mit dem Hemde in Berührung kommt. Eine solche Bespritzung wäre bei Berücksichtigung aller in Frage kommenden Umstände nur dann noch denkbar, wenn der Träger der Wunde etwa infolge einer Reflexbewegung in Folge des Schmerzes

1) Das ist jene Hose, welche J. B. zur kritischen Zeit nicht getragen hatte. Ohne besonders darüber informiert zu sein, konnten das freilich die Sachverständigen nicht wissen und konnten daher, da es sich um ein derselben Person gehöriges Corpus delicti handelte, leicht das Gegenteil annehmen. (Siehe Fußnote auf Seite 35.)

mit der blutenden Hand hastige, fuchtelnde Bewegungen ausgeführt hätte. Zu einer solchen Annahme ist aber kein Grund vorhanden, da der Angeklagte selbst darüber keinerlei Angaben macht und eine derartige Handlung im allgemeinen, aber hier ganz besonders, sich dem Gedächtnisse scharf einprägt und in der Erinnerung erhält. Aber abgesehen von diesen Umständen, die es dem Sachverständigen bei seinem ersten Gutachten verboten, auf diese Möglichkeit einzugehen, läßt auch die Art der Besudelung am Hemde des Bukoschek eine derartige Entstehung mit vollster Sicherheit ausschließen, wie einschlägige und ad hoc angestellte Versuche gelehrt hatten. Da nur eine kleine Wunde vorhanden, demnach der Blutverlust ein geringgradiger war, so entstehen durch heftige Handbewegungen kleinste, kaum sichtbare verstäubte Spritzer auf kleinem Raume dicht verteilt, die außerdem in anderer Anordnung die Richtung der Bewegung noch erkennen lassen. Niemals aber können auf solche Art einzelne kreisrunde Tropfen bis zu einem Durchmesser von 1 cm auf einem Flächenmaße von 45 bis 30 cm in spärlicher Verteilung sich bilden. Das setzt eine große Menge Blut und dann einen durch großen Druck bedingten Streukegel der Blutsäule voraus. Es ist also die Möglichkeit, Bukoschek habe die Blutspritzer aus seiner eigenen Handwunde erzeugt, mit Sicherheit auszuschließen.

Nicht anders steht es mit der zweiten Möglichkeit, die auch von Bukoschek für die Blutbesudelung als Erklärung gegeben wird: Er habe durch Wetzen vielleicht im Schlafe die Blutstropfen an seine Hemdbrust gebracht. Wenn eine mäßig blutende Wunde beim Darüberstreifen mit einer das Blut aufsaugenden Unterlage (Hemd) in Berührung kommt, so entstehen in die Länge gezogene, verwischt aussehende, unregelmäßig geformte Blutspuren, deren Provenienz durch ihre Form unverkennbar ist, nicht aber Blutspuren von kreisrunder Form. Ein solches Darüberstreifen ist aber, abgesehen von diesen formalen Unterschieden, wohl ein und selbst mehrmals denkbar, nicht aber 18 mal auf einer großen Fläche, und es wird nicht immer wieder die Hemdbrust getroffen, sondern es werden auch andern Orts insbesondere an den Ärmeln, am Hosenbein der verletzten Seite, die für einen solchen Entstehungsmechanismus typischen Besudelungen sitzen. Was das Betappen im Schlafe anlangt, so ist auch die Tatsache festzustellen, daß Bukoschek zur Nachtzeit schon seine Wunde mit einem Pflaster und einem Verbande bedeckt hatte. Durch diese schützende Hülle hätte nur ein aus einer großen Wunde stammender und ausgiebiger Bluterguß sickern können, der nach der Beschaffenheit der Wunde nicht vorhanden war. Dieser hätte unbedingt eine flecken-

hafte Durchfeuchtung des Verbandes und dieser wieder ebensolche große, landkartenartig konturierte Besudelungen in geringerer Zahl erzeugen müssen. Wenn überhaupt diese Möglichkeit noch weiter zu erörtern notwendig wäre, so hätte diese Besudelung um so größer sein müssen, als im Schlafe die Hand doch mindestens einige Zeit ruhig auf ihrer Unterlage liegen muß, demnach die Unterlage nach und nach reichliche Mengen von Blut hätte aufsaugen und in umfänglichem Maße flächenhaft sich damit beflecken müssen. Ferner findet sich auch an der Hose des Bukoschek nahe dem Hosenschlitze eine tropfenförmige Blutspur; ganz abgesehen davon, daß diese gleichfalls ihrer Form nach nicht durch ein Betappen mit einer blutenden Hautwunde zu stande gekommen sein konnte, so ist ihre Entstehung zur Nachtzeit schon deshalb äußerst unwahrscheinlich, als doch zum Schlafe mindestens die Oberhose abgelegt wird.[1]) Schon aus diesen Erörterungen ergibt sich, wie im ersten Gutachten gesagt wurde, daß für die Entstehung der Blutbesudelungen am Hemde des Bukoschek unter Berücksichtigung ihrer Form, Größenverhältnisse und Verteilung nur die eine Möglichkeit in Betracht kommen kann, daß Bukoschek im Bereiche eines mächtigen, mit Gewalt gegen ihn dringenden Blutstrahles gestanden sei. Treffen Teile eines solchen, wie er bei arteriellen Blutungen stets gegeben ist, auf einen Gegenstand, welcher vermöge seiner physikalischen Beschaffenheit die Flüssigkeit in sich zu saugen vermag, wie auf das Hemd des Bukoschek auf, so finden sich auf großer Fläche verteilte, in ihrer Größe aber wechselnde, kreisrunde bis länglich geformte vertrocknete Blutspuren. Diese werden um so zahlreicher und um so dichter gestellt sein, je ausgiebiger die Blutung war und je näher der Betreffende der blutenden Wunde gestanden ist. Sie werden um so zahlreicher (?)[2]) und um so schütterer zu liegen kommen, je weiter er davon entfernt war. Die aufsaugende Kraft einer solchen Unterlage bedingt es ferner, wie gleichfalls ad hoc angestellte Versuche mit spritzenden Arterien erwiesen, daß solche auffallende Blutstropfen durch das rasche Aufsaugen zum Teile kreisrunde, zum Teile etwas in die Länge gezogene Verunreinigungen setzen, wie dies auf dem Hemde des Bukoschek der Fall ist. Nur dann also, wenn angenommen wird, Bukoschek habe einem derartigen Blutstrahl gegenübergestanden, erklären sich die Besudelungen seines Hemdes

1) Siehe die Fußnote auf Seite 35, dann Note 1 auf Seite 44 und Note 1 auf Seite 53.

2) Soll wohl heißen: „umso weniger zahlreich".

und seiner Hose. Außer bei arteriellen Blutungen sind solche Verteilungsverhältnisse des Blutes auch noch denkbar, wenn Schläge mit einem stumpfen Werkzeuge in eine Blutlache geführt, oder Gegenstände in eine solche hineinfallen, Blut in der Umgebung verspritzt wird und einen eventuell darübergebeugten Körper treffen. Man findet dann aber nicht so gleichartige, sondern in Form und Größe vielfach variierende Blutspritzer, die dann insbesondere an den tiefer gelegenen Körperteilen, also an der Hose sich hätten vorfinden müssen. Diese wurde aber an beiden Beinen frei von Blutspuren gefunden. Da ferner in dem konkreten Falle diese Möglichkeit überhaupt nicht gegeben ist und eine andere Erklärung der Blutbesudelung als durch eine arterielle Blutung ausgeschlossen werden kann, so waren die Unterzeichneten voll berechtigt, den letztgenannten Entstehungsmechanismus schon in ihrem ersten Gutachten als gegeben anzusehen. Diese müssen es heute, wo sie von den Einzelheiten des Falles, insbesondere aber von der Art der Verwundung der Helene Jursche Kenntnis erhalten haben, mit umso größerem Nachdruck tun, als diese Verwundung die arteriellen Halsgefäße der Getöteten betreffend, sehr wohl Vorbedingungen geschaffen haben mußte, durch welche Blutbesudelungen der geschilderten Art an dem Hemde des Bukoschek zu stande kommen konnten. Wie in unserem ersten Gutachten, so müssen wir auch heute auf das bestimmteste erklären, daß das Hemd des Bukoschek ausschließlich dadurch verunreinigt wurde, daß er einer spritzenden Arterie gegenübergestanden ist."

Das nunmehr eingeholte Gutachten **der medizinischen Fakultät in Wien** lautet in seinen wesentlichen Teilen wie folgt:

„Bei der Beurteilung des vorliegenden Falles erscheint es von besonderer Wichtigkeit, sich darüber klar zu werden, ob die Behauptung der Sachverständigen X. und Y., daß die Blutflecke auf dem Hemde des Johann Bukoschek nur davon herrühren können, daß dieser einer spritzenden Arterie gegenüberstand, richtig ist oder nicht, zumal diese Behauptung, wie aus der Zuschrift des Kreis-Gerichtes vom 7. Oktober 1910 an die Wiener med. Fakultät hervorgeht, vom Sachverständigen X. bei der Schwurgerichtsverhandlung vertreten wurde und es den Anschein hatte, als wenn gerade diese gutächtliche Äußerung auf das Verdikt der Geschworenen einen entscheidenden Einfluß gehabt hätte.

„Für die Entscheidung dieser Frage wäre es zunächst notwendig, sich die Zahl, die Lage, die Form und den Verlauf der Verletzungen

am Halse der Ermordeten vergegenwärtigen zu können." (Es wird sodann die Lückenhaftigkeit des Obduktionsprotokolls beklagt.)

„Da sich somit keiner der in der Anklage erwähnten acht Messerstiche in seinem ursprünglichen Verlaufe rekonstruieren läßt und nach dem Obduktionsprotokolle nur angenommen werden kann, daß der Hals rechts einen bis zur Wirbelsäule dringenden Stich, links drei weniger tief dringende und vier ganz kleine Verletzungen durch das Messer erlitten hat, nicht aber die Beziehungen der rechtsseitigen Halswunde zu den linksseitigen Verletzungen zu entnehmen sind, so sind auch alle bei der Schwurgerichtsverhandlung aufgestellten Behauptungen über die Zahl und Richtungen der Stiche, sowie alle daraus gezogenen Schlüsse über die Stellung, die der Täter dem Opfer gegenüber innegehabt hatte, nicht aufrecht zu erhalten.

Welche Stellung der Täter bei der Setzung der Verletzungen innegehabt habe, wurde aber vom Sachverständigen X bei der Schwurgerichtsverhandlung nicht allein aus der Lage und dem Sitze der Verletzungen erschlossen, sondern diese Frage wurde auf Grund der von ihm mit dem Sachverständigen Y gemeinsam vorgenommenen Untersuchung des Hemdes des Johann Bukoschek, auf welchem sie mehrere Blutspuren nachgewiesen hatten, in offener Beziehung auf Bukoschek dahin beantwortet, daß diese Blutspritzer nur dadurch entstanden sein konnten, daß der Täter einer spritzenden Arterie gegenüber gestanden sei.

Wenn man es auch auf Grund aprioristischer Bewegungen und auf Grund der bisherigen Erfahrungen, die man über die Entstehung von Blutspritzern besitzt, als unwahrscheinlich bezeichnen muß, daß die von den Sachverständigen X und Y aufgestellten Behauptungen in der von ihnen vertretenen und uneingeschränkten Form richtig sind, so wurden doch noch über Veranlassung der Referenten der Fakultät auf den beiden Wiener chirurgischen Kliniken Versuche zur Illustrierung der durch das Spritzen von Schlagadern entstehenden Blutspritzer angestellt, zumal ja die Sachverständigen X und Y in ihrer nächträglichen Äußerung auf ihrem ursprünglichen Gutachten beharrten und sich hierbei auf ad hoc angestellte Versuche, deren Anordnung und Ergebnisse allerdings nicht näher bezeichnet sind, berufen.

Bei der Anstellung dieser Versuche kam es zunächst darauf an, zu beobachten, welche Form und Verteilung Blutspritzer hatten, die sich bei Operationen, welche zur Eröffnung größerer und kleinerer Schlag-

adern führen, an dem Mantel des dem Individuum gegenüber stehenden Operateurs auszubilden pflegen. Die Referenten waren sich hierbei wohl bewußt, daß das Ergebnis solcher Versuche nur mit Vorsicht auf den vorliegenden Fall angewendet werden durfte. Sind doch die bei einem operativen Eingriffe gesetzten Verletzungen viel umfangreicher, als Stichwunden, wie sie an der Leiche der Helene Jursche nachgewiesen wurden. Bei einem operativen Eingriffe, bei welchem die gefäßführenden Weichteile meist frei präpariert vorliegen, sind ja für die Entstehung von Blutspritzern an dem, dem spritzenden Gefäße gegenüber befindlichen Mantel des Operateurs viel günstigere Verhältnisse vorhanden, als bei Stichverletzungen des Halses, wie sie in dem vorliegenden Fallen in Frage kommen, die nur zur Verletzung einer kleinen Arterie geführt hatten und bei welchen die Blutung aus dem durchtrennten Gefäße zunächst an die Wandung des Stichkanals erfolgen mußte, wenn nicht eine oberflächliche Lage der Schlagader auch ein Spritzen nach außen gestattete.

Das Ergebnis dieser Versuche ist in den beiliegenden 4 Abbildungen wiedergegeben.

Bei Betrachtung von Tafel I und II kann man vor allem konstatieren, wie verschieden die Form, die Lage und die Verteilung von solchen Blutspritzern sein kann. Tafel I zeigt den Effekt des Spritzens einer mittelgroßen Schlagader. Man erkennt deutlich den durch dichtes Aneinanderliegen der Spritzer charakterisierten zentralen Blutkegel und den in der in Peripherie entstandenen Zerstreuungskegel. Tafel II zeigt Blutspritzer einer größeren Arterie aus ziemlicher Nähe. Man sieht im Zentrum einen größeren Blutfleck von unregelmäßiger Form, in dessen Umgebung kleinere und größere Spritzer erkennbar sind.

Bei den auf Tafel III und IV illustrierten Versuchen wurde speziell auf die Art der Schlagader und die Distanz, aus welcher es spritzte, geachtet. Tafel III zeigt zahlreiche, rundliche und streifenförmige, teils einzelstehende, teils konfluierende größere und kleinere Blutspritzer, deren große Zahl mit der Art der Operation, die eine große blutende Fläche gesetzt hatte, im Zusammenhange steht. Tafel IV zeigt Blutspritzer aus einem Seitenaste der oberen Schilddrüsenschlagader, welche seitlich in die Halsmuskel eintrat. Dieser gelegentlich einer Kropfoperation angestellte Versuch zeigt, daß die Blutspritzer aus dieser Arterie eine ganz irreguläre Lage aufweisen.

Aus den mitgeteilten Versuchen ergibt sich somit, daß Blutspritzer aus einem verletzten arteriellen Gefäße auch unter den günstigsten

Verhältnissen, wie sie bei operativen Eingriffen vorliegen, keineswegs eine charakteristische Form und Verteilung aufweisen, daß sie vielmehr, wie ein Blick auf die Abbildungen zeigt, vielfach variieren.

Vergleicht man diese Abbildungen mit dem Hemde des Johann Bukoschek, so läßt sich eine Ähnlichkeit zwischen den auf diesem Hemde befindlichen Blutflecken und denen der Abbildung nicht konstatieren. Am allerwenigsten trifft dies bei einem Vergleiche mit Tafel IV zu, also gerade mit jener Abbildung, bei deren Gewinnung ein Gefäß gewählt wurde, das in dem vorliegenden Falle nach dem Obduktionsprotokolle verletzt worden war. Trotzdem ist die Möglichkeit, daß die Blutflecke am Hemde des Bukoschek von einer spritzenden Arterie herrühren, vorhanden, weil die in Frage kommenden Arterienäste oberflächlich liegen und der aus einer der verletzten Schilddrüsenschlagadern spritzende Blutstrahl auch durch die Hautwunde nach außen gespritzt haben konnte. Wenn aber die Sachverständigen X und Y diese Art der Entstehung der Blutspritzer als die allein zutreffende hinstellen und behaupten, daß jede andere Möglichkeit ausgeschlossen ist, so muß mit Nachdruck betont werden, daß diese Behauptung gewiß unrichtig ist und alle daraus gezogenen Schlüsse namentlich diejenigen, welche sich auf die Stellung des Täters gegenüber seinem Opfer beziehen, hinfällig sind.

Zunächst ist eine weitere Möglichkeit der Entstehung der Blutflecke an Johann Bukoschecks Hemde durch den zwischen Täter und Opfer stattgefundenen Kampf gegeben. Diese Möglichkeit muß schon deshalb in den Bereich der Erwägungen gezogen werden, weil ja bei einem solchem Kampfe vielfach Gelegenheit zum Verspritzen des aus den Wunden austretenden Blutes gegeben ist, z. B. durch schlenkernde Manipulationen des Täters mit dem blutbedeckten Instrumente. Auch Verletzungen, die der Täter sich beim Kampfe zuziehen konnte, sowie Verletzungen der Ermordeten, die auf Gegenwehr zu beziehen sind, so die an der Linken der Jursche beschriebene Schnittwunde müssen als mögliche Quelle der Entstehung der Blutspritzer am Hemde des Bukoschek berücksichtigt werden. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß bei einem solchen Kampfe zwischen Täter und Opfer vielfach Gelegenheit für die Entstehung von Blutspritzern von der Art, wie sie am Hemde des J. B. zu finden sind, vorhanden war. Man sollte jedoch dabei erwarten, daß alle Kleider des Bukoschek und nicht allein sein Hemd mit Blut bespritzt

worden sein müßten, wenn er (Bukoschek) sich mit der Jursche in einem solchen Kampfe befunden hätte. Aber selbst wenn die Blutflecken am Hemde des Bukoschek auf solche Art entstanden sein sollten, so wäre damit noch nicht erwiesen, daß er sich seinem Opfer gegenüber befunden hat. Die Form der Blutspritzer, die wir auf einem Objekte nachweisen, hängt einmal davon ab, in welcher Richtung die Blutstropfen das Objekt getroffen haben, weiter aber auch von dem Umstande, ob die aufnehmende Fläche glatt ist, oder aus einem Gewebe besteht, dem eine aufsaugende Wirkung zukommt. Fällt ein Blutstropfen senkrecht auf eine glatte Fläche auf, so zeigt er unabhängig von seiner Provenienz eine runde oder stechapfelähnliche Form, während beim schrägen Auftreffen auf eine glatte Fläche die bekannten birnförmigen Spritzer entstehen. Gelangen Blutstropfen aber auf ein Gewebe, dem eine saugende Kraft zukommt, wie dies für das Hemd des Johann Bukoschek zutrifft, so wird die ursprüngliche Form der Spritzer derart verändert, daß nunmehr keine auch noch so vorsichtigen Schlüsse über die Richtung, aus welcher die Spritzer kamen, gezogen werden können. Wenn man also auch annehmen wollte, die Blutflecke am Hemde des Bukoschek seien zwar nicht durch spritzende Arterien, wohl aber gelegentlich der Setzung der Halswunde und des nun folgenden Kampfes entstanden, wobei der Täter sich der Ermordeten gegenüber befanden habe, so muß gegen diese Annahme in das Feld geführt werden, daß sie in dem Befunde über das Hemd des Bukoschek keine sichere Stütze findet, da die Lage, Form und Verteilung der Blutspritzer keineswegs den bestimmten Schluß gestattet, daß die Blutstropfen das Hemd in senkrechter oder schräger Richtung getroffen hätten.

Zusammenfassend kommt man somit zu dem Schlusse, daß weder aus der Beschreibung der Verletzungen der Helene Jursche, noch aus dem Befunde am Hemde des Johann Bukoschek mit Sicherheit entnommen werden kann, daß dieser, falls er der Täter sein sollte, der Jursche bei der Tat sich gegenüber befunden habe, geschweige denn ihr gegenüber gestanden sei.

Es erübrigt auch noch zweier weiterer Entstehungsmöglichkeiten der Blutflecken am Hemde des Johann Bukoschek zu gedenken, die deshalb etwas eingehender besprochen werden müssen, weil J. B. in seiner Verantwortung auf diese hinweist. Schon kurz nach seiner Verhaftung behauptete B., er habe sich zur kritischen Zeit im Keller des

Hauses, in welchem der Mord geschah, aufgehalten, dort versucht, einen Hauenstiel zuzuschneiden und sich dabei in die Hautfalte zwischen Daumen und Zeigefinger der linken Hand geschnitten. Gelegentlich dieser Verletzungen, die er später mit einem Heftpflaster verbunden hat, seien die an seinem Hemde konstatierten Blutflecke entstanden, eventuell auch später in der Nacht, da er dasselbe Hemd auch nachts getragen habe und es leicht möglich sei, daß es hierbei unter dem Heftpflaster hervorgeblutet habe und dadurch sein Hemd beschmutzt worden sei. Dieser Verantwortung widerspricht nun keineswegs der Befund am Hemde des J. B., sowie die Beschaffenheit der Verletzung an dessen linker Hand. Diese Wunde kann ganz gut auf die von ihm angegebene Weise gelegentlich des Zuschneidens des Hauenstieles entstanden sein und die Verantwortung des B. ist nach Ansicht der Fakultät durchaus nicht so unwahrscheinlich, als sie im gerichtsärztlichen Gutachten und im Gutachten der Prof. X und Y bezeichnet wird. Die Wunde war nämlich keineswegs eine oberflächliche; denn nach dem gerichtsärztlichen Befunde handelte es sich um eine $3^1/_2$ cm lange scharfrandige Durchtrennung der Haut, des Unterhautzellgewebes und der obersten Muskelschichte, und es ist die Annahme nicht berechtigt, daß es aus einer bis in den Muskel dringenden Wunde wenig geblutet habe. Verlaufen doch an dieser Körperstelle nahe unter der Haut kleine Schlagadern, die, wenn ein scharfes abgleitendes Messer zwischen Daumen und Zeigefinger eindrang, wohl verletzt worden sein können. Daß eine Blutung aus einer solchen Verletzung geeignet ist, Blutflecke zu erzeugen, wie die das Hemd des Johann Bukoschek aufweist, bedarf wohl keiner besonderen Erklärung. Übrigens bedarf es bei Erwägungen, ob die Blutspritzer an dem Hemde aus der Wunde an der linken Hand des B. verursacht worden sein konnten, gar nicht der Annahme, daß eine Schlagader verletzt worden sei, da auch eine Blutung aus Blutadern zur Hervorbringung der erwähnten Flecke genügen würde, wenn der Arm etwas schräg oder quer vor das Hemd gehalten wurde, oder B. damit schlenkernde Bewegungen vorgenommen hatte, wie sie wohl erfolgt sein konnten, als er sich die Wunde angeblich mit Wasser ausspülte. Nicht unglaublich ist ferner die Angabe des Bukoschek, es sei die anfänglich starke Blutung nach Anlegung des Heftpflasters entstanden. Von geringerer

Wahrscheinlichkeit ist es nur, daß die Blutspritzer erst entstanden seien, als die Wunde bereits mit einem Verbande bedeckt war. Doch kann die Möglichkeit auch nicht ausgeschlossen werden, daß die Flecke, wie Bukoschek meint, im Schlafe dadurch erzeugt wurden, daß er mit seiner linken Hand zufällig mit der Vorderfläche seines Hemdes in Berührung gekommen sei, wobei das Blut entweder durch den Verband hindurch, oder unter demselben hervorgedrungen wäre.

Die letzte Entstehungsmöglichkeit, welche noch erörtert werden muß, ist die Behauptung der Angehörigen des J. B., welche dahin geht, daß die Blutflecken am Hemde infolge einer Beschmutzung durch blutigen Nasenschleim, welcher von dem Bruder und Schlafgenossen des Johann Bukoschek stamme, zurückzuführen seien. Denn das beim Vorhandensein von Nasenbluten durch Niesen Blut auf einen zweiten spritzerartig übertragen werden kann, bedarf wohl keiner Erörterung. Die Behauptung der Angehörigen des J. B., daß dies im Schlafe durch den Bruder desselben erfolgt sein konnte, kann daher nicht als unglaubwürdig zurückgewiesen werden, Eine solche Annahme setzt nur voraus, daß die Vorderseite des Hemdes des Johann Bukoschek sich in einer solchen Lage befand, daß das mit dem Niesakte seines Bruders herausgeschleuderte Blut das Hemd treffen konnte.

Alles, was im vorstehenden über Entstehung, Lage, Form und Verteilung von Blutspritzern erörtert wurde, gilt mutatis mutandis auch für Hemd und Weste des Gande.[1]) An Gandes Hemd wurden durch die Sachverständigen X. u. Y. Blutflecke in der rechten Achselhöhle und an der Vorderseite nachgewiesen. An Gandes Weste fanden sich im Futter der linken Brustseite solche Flecke vor. Eine detaillierte Besprechung dieser Flecke und ihrer Entstehungsmöglichkeit erscheint wohl mit Rücksicht auf das bisher Gesagte nicht nötig; doch sei betont, daß auf Grund der Betrachtung der Flecke an den erwähnten Gegenständen und auf Grund von Erwägungen über die mutmaßliche Entstehung derselben niemals eine sichere Basis für die Beantwortung der Frage, welcher von beiden, Bukoschek oder Gande, der Täter gewesen sei, gewonnen werden kann.

Auf Grund vorstehender Erörterungen beantwortet die Fakultät die an sie gestellten Fragen in folgender Weise:

---

1) Der mehrgenannte Kretin.

ad 1) Auf Grund des vorliegenden Materials läßt sich nicht in genauer Weise angeben, wie die Verletzungen der Helene Jursche zugefügt wurden. Ebensowenig kann angegeben werden, um wie viele Einstiche und Ausstiche es sich gehandelt hat. Sicher ist nur, daß die rechts am Halse vorhandene Verletzung eine bis zur Wirbelsäule vorgedrungene Stichwunde war. Das vorliegende Messer war zur Erzeugung der an Helene Jursche konstatierten Verletzungen geeignet. Der Stich in die rechte Halsseite wurde offenbar mit Kraft geführt. Eine diesbezügliche Angabe betreffs der übrigen Stiche kann nicht gemacht werden, da aus dem Obduktionsprotokolle nicht zu entnehmen ist, wie tief dieselben waren.

ad 2) Aus der Art der Verletzungen kann kein Schluss auf die Stellung des Täters gezogen werden. Die Richtigkeit der Behauptung der Gerichtsärzte bei der Schwurgerichtsverhandlung, daß der Stich rechts am Halse von rückwärts, die links liegenden aber von vorne erfolgt seien, ist somit objektiv aus der Beschaffenheit und Lage der Verletzungen nicht zu erweisen.

ad 3) Anhaltspunkte dafür, daß der Täter in der Wunde herumgefergelt habe, liegen nicht vor. Schlüsse auf den Geisteszustand oder auf eine perverse Veranlagung des Täters können aus der Beschaffenheit der Verletzungen nicht gezogen werden, zumal dieselben, soweit sie eben beschrieben sind, jenen Sitz, jene Form und jene Verteilung zeigten, wie man sie bei anderen vielen Stichverletzungen sieht, die von geistesgesunden Tätern gesetzt wurden.

ad 4) Ob es aus den Verletzungen der Helene Jursche gespritzt hat, läßt sich nicht sicher angeben. Die Behauptung, daß es aus ihnen spritzen mußte, ist in dieser uneingeschränkten Form unrichtig.

ad 5) Die Blutspuren am Hemde des Johann Bukoschek sind Blutflecke. Diese können von Blutspritzern herrühren und daher auch mit den der Ermordeten zugefügten Verletzungen im Zusammenhange stehen. Die Behauptung, daß der Träger dieses Hemdes sich einer spritzenden Arterie gegenüber befunden haben müßte, ist unrichtig.

ad 6) Bei der Beurteilung der Art der Entstehung der Blutflecke an Hemd und Weste des Gande sind dieselben Momente zu berücksichtigen. Eine Entscheidung der Frage, welcher von beiden der Täter gewesen sei, kann auf Grund der Uutersuchung der Blutfleke, der corpora delicti nicht getroffen werden.

ad) 7) Die Blutflecke am Hemde des Johann Bukoschek können auch zufällig entstanden sein. Sowohl die Schilderung

des letzteren, er habe sich diese Flecke von der Wunde, die er beim Beschneiden des Hauenstiels erhielt, zugezogen, als auch die Angabe seiner Angehörigen, die Blutflecke seien durch Niesen des neben ihm schlafenden nasenblutenden Bruders entstanden, entsprechen denkbaren Möglichkeiten.

ad 8) Ob die Verletzung an der linken Hand des Bukoschek zufällig auf diese Weise entstanden ist, wie er es wiederholt geschildert, oder ob sie eine Folge der Gegenwehr des Opfers, oder ungestümer Manipulation mit dem Mordinstrumente ist, das kann aus der Untersuchung der Verletzung allein nicht entschieden werden.

ad 9) Die Rißstellen [1]) an den Ärmeln des Johann Bukoschek sind nicht frisch. Da aber zwischen dem Zeitpunkte der Untersuchung des Hemdes durch die Referenten der Fakultät und dem Tage des Mordes (13. März 1910) ein Zeitraum von mehreren Monaten liegt, so kann nicht behauptet werden, daß dieselben am Tage des Mordes entstanden sein müssen. Sie können auch schon früher vorhanden gewesen sein.

Auf dieses Gutachten hin wurde das Verfahren gegen Johann Bukoschek über Antrag der Staatsanwaltschaft in Cilli ohne neuerliche Verhandlung eingestellt. Der Angeklagte wurde nach mehr als einjähriger Untersuchung auf freien Fuß gestellt.

Die Veröffentlichung dieses Kriminalfalles war vor allem deshalb am Platze, weil es angesichts des Gutachtens der Wiener Fakultät in hohem Grade wahrscheinlich ist, daß das Urteil, welches auf 7 Jahre schweren Kerkers lautete, auf einem Justizirrtume beruhte. Jedes Urteil aber, welches als Justizirrtum erkannt ist, soll einem möglichst weiten Kreise von Richtern und Sachverständigen als warnendes Beispiel vor Augen geführt werden. Gerade dieser Fall zeigt, wie gewagt, ja gefährlich es ist, wenn ein Sachverständiger mit dem Terminus „ausgeschlossen“ arbeitet. Auch an diesem Falle finden wir das Wort Hans Groß bestätigt, daß jene Sachverständigen am besten fahren, welche die meisten Möglichkeiten offen lassen.

Die öffentliche Besprechung dieser Strafsache ist aber auch darum nicht ohne Wert, weil die kriminalistisch wichtige Frage, ob es Blutspritzer gibt, von denen man sagen kann, daß sie nur von einer Arterie herrühren können, wohl noch selten so eingehend behandelt worden sein dürfte, wie in unserem Falle. Diese Frage ist von der Wiener medizinischen Fakultät einstimmig verneint worden. —

1) Siehe die Skizze B.

So wertvoll dieses von einer höchsten Stelle der Wissenschaft kommende Gutachten für den Kriminalisten sein möge, — noch höher stellt sich sein Wert von rein menschlichem Standpunkte dar: hat es doch einem schon verloren gegebenen jungen Menschen nach langer Verzweiflungsnacht den Morgen der Freiheit verkündet.

In jedem Falle hat es den bangen, bohrenden Zweifeln wohl aller in dieser Strafsache beschäftigten Personen, ob das Urteil vom 8. Juli das Haupt des wahren Täters getroffen, ein befreiendes Ende gemacht.

III.

Entwurf einer Registriermethode für Fingerabdruckkarten.

Von

L. H. Smallegange, Haag.

(Mit 1 Abbildung.)

Seit dem Jahre 1907 ist der Verfasser im Königlich Niederländischen Justizministerium mit der Klassifikation der Fingerabdruckkarten nach der Henryschen Methode beauftragt. Während dieser vierjährigen Praxis ist er zu der Überzeugung gekommen, daß diese so genial erdachte Methode doch zu verwickelt ist, und hat darum ein einfacheres System zusammenzustellen versucht, wiewohl die Herren Dr. Roscher und Daae in diesem „Archiv" schon die dankenswerte Arbeit unternommen haben, die Frage der Vereinfachung der Methode des Herrn Henry einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen. Trotz des vielen Guten, das die Resultate dieser Prüfung enthalten, war der Verfasser doch nicht ganz davon befriedigt, und er erlaubt sich daher die selbst zusammengestellte Methode dem Urteil der beteiligten Leser hier vorzulegen.

Bei der Zusammenstellung seiner Methode ist der Verfasser von dem Grundgedanken ausgegangen, daß nicht nur die Haupt-, sondern auch die Subklassifikation, — die oft nur ganz nebensächlich behandelt wird — so einfach wie möglich sein muß. Da man aber im Voraus nie wissen kann, bis zu welchem Umfange eine Sammlung etwa später anwächst, so muß von Anfang an die Subklassifikation auch schon derart ausführlich geschehen, daß später nichts daran verändert zu werden braucht. — Das Subklassifizieren „nach Bedarf" hält der Verfasser für nicht richtig. Man erhält dann nämlich für dieselbe Sammlung mancherlei Arten der Subklassifikation und muß infolgedessen bei jeder neuen Karte immer wieder überlegen, wie sie doch eigentlich zu subklassifizieren sei.

Größerer Deutlichkeit wegen läßt der Verfasser seine Methode zunächst in ihrem ganzen Umfange, und dann die nötigen Erläuterungen

folgen. Die Mitteilung etwaiger Meinungsverschiedenheiten würde ihm im Interesse ihrer Ausgleichung sehr angenehm sein.

Hauptklassifikation.

(Henry)	L Muster	Einfache und tannenartige Bogen . . .	= 0.
		Schlingen nach rechts ⟍	= 1.
		Schlingen nach links ⟋	= 4.
	W Muster	Schnecken, Zentraltaschen, Doppel- und Zwillingsschlingen, Zufällige Muster	= 7.

Subklassifikation.

Für Schlingen[1]):

Daumen	16	und	weniger	Pap. Linien	= 1
„	17	„	mehr	„	= 2
Zeigefinger	9	„	weniger	„	= 1
„	10	„	mehr	„	= 2
Mittelfinger	10	„	weniger	„	= 1
„	11	„	mehr	„	= 2
Ringfinger	13	„	weniger	„	= 1
„	14	„	mehr	„	= 2
Kleinfinger	11	„	weniger	„	= 1
„	12	„	mehr	„	= 2

Für Wirbel:

Unterarm des linken Deltas oberhalb oder innerhalb des Unterarms des rechten Deltas . . . . = 1

Unterarm des linken Deltas unterhalb desselben . . = 2

1) Die folgenden sind die richtigen Grenzen für alle (700) im Justizministerium im Haag vorhandenen Karten der „unlettered" Klasse $\frac{1}{1}$, $\frac{R}{R}$, $\frac{R}{U}$, $\frac{U}{R}$ und $\frac{U}{U}$.

Wie man sieht, fand ich für die Zeige- und Mittelfinger dieselben Grenzzahlen wie Henry.

Die Grenzzahlen werden auf das Formular hinter die Fingernamen gedruckt.

Wieviele und welche Muster soll man subklassifizieren.

A.[1]) Wenn es auf einer Karte wenigstens 4 mal vorkommt, daß ein Finger der rechten Hand mit dem korrespondierenden Finger der linken —, den Bruch $^1/_4$ oder $^7/_7$ bildet, so werden, wenn möglich, alle Muster subklassifiziert.

B. Auf den übrigen Karten werden die Muster der Mittel-, Ring- und Kleinfinger subklassifiziert[2]).

Allgemeine Bemerkungen.

Die Subklassifikationsziffern (1 oder 2) werden hinter die Ziffern der Hauptklassifikation notiert, und behufs der Formel hinzugezählt.

Jede Formel besteht aus zwei Brüchen: der erste Bruch enthält die Ziffern der Daumen und Zeigefinger, der zweite die der übrigen Finger.

Hat man später gelegentlich noch eine zu große Zahl von Karten mit derselben Formel, so kann man diese außer Berührung mit der Formel weiter ausführen, indem man die Linien in den Schlingen mehrerer Finger (z. B. der Kleinfinger) zählt. Man zähle aber nur dann, wenn die Linien alle deutlich zu zählen sind, sonst setze man ein $\times$ hinzu. Man sucht später die $\times$ $\times$ und die Zahl mit ihrer nächsten Umgebung auf.

Fehlen Finger an einer Hand, so wird für 0 und 7 angenommen, daß sie dasselbe Muster haben, wie die korrespondierenden Finger der anderen Hand; bei Schlingen dagegen, daß sie das entgegengesetzte Muster haben, also $1 = 4$ und $4 = 1$.

Fehlen dieselben Finger an beiden Händen, so wird angenommen, daß sie Wirbelmuster enthalten würden, und daß das Ergebnis des Nachfahrens bei denselben mit 1 zu bezeichnen wäre.

Hat ein Wirbel drei Deltas, so ziehe man für die Subklassifikation die beiden linken in Betracht.

---

1) Unter A befinden sich alle großen „unlettered" Sammlungen, z. B.: $\frac{1}{1}\left(\frac{A}{A}\text{ bis }\frac{U}{U}\right)$, $\frac{5}{17}\left(\frac{U}{U}\right)$, $\frac{1}{17}\left(\frac{U}{U}\right)$, $\frac{9}{1}\left(\frac{U}{U}\right)$ usw.; ebenso $\frac{17}{1}$. $\frac{28}{32}$, $\frac{31}{28}$, $\frac{31}{32}$, $\frac{32}{32}$, usw.

Außer diesen 9 Klassen gibt es noch 21 andere, die zur Gruppe A gehören, von denen aber bei weitem die meisten so klein sind, daß die Subklassifizierung aller ihrer Muster keine Schwierigkeiten machen kann.

2) Ist diese Subklassifikation für einige Karten vielleicht etwas umständlich, so ist sie für die meisten doch sehr bequem. Die Schlingen nämlich in der Nähe von Wirbeln zählen oft viele, die in der Nähe von Bogen nur wenige Linien. Außerdem erhalten die Wirbel an den Ring- und Kleinfingern der rechten Hand oft 2 als Subklassifikationszahl, während die Wirbel an denselben Fingern der linken Hand nicht selten 1 bekommen. — Nichtsdestoweniger habe ich doch aus guten Gründen die letzten drei Fingerpaare für die Subklassifikation wählen müssen.

Class. Nr. $\frac{41}{14}$ ‖ $\frac{093}{685}$

Rechte Hand:

1. Rechter Daumen. 16/17	2. Rechter Zeigefinger. 9/10	3. Rechter Mittelfinger. 10/11	4. Rechter Ringfinger. 13/14	5. Rechter Kleinfinger. 11/12
4	1	0	72	12

Linke Hand:

6. Linker Daumen. 16/17	7. Linker Zeigefinger. 9/10	8. Linker Mittelfinger. 10/11	9. Linker Ringfinger. 13/14	10. Linker Kleinfinger. 11/12
1	4	42	71	41

Erläuterung des Beispiels:

Nach der Hauptklassifikation:

$$\frac{4 \quad 1 \quad 0 \quad 7 \quad 1}{1 \quad 4 \quad 4 \quad 7 \quad 4}$$

(Der Bruch $^1/_4$ kommt nicht viermal, sondern nur zweimal, und $^7/_7$ kommt auch nicht viermal, sondern nur einmal vor. Es werden deshalb nur die letzten 6 Finger subklassifiziert).

Nach der Subklassifikation:

$$\frac{4 \quad 1 \quad 0 \quad 7+2 \quad 1+2}{1 \quad 4 \quad 4+2 \quad 7+1 \quad 4+1}$$

IV.

Verordnungsrecht und Blankettsatzung.

Von
Landgerichtsdirektor **Rotering**, Magdeburg.

I.

Das Gesetz — nicht die Reichssatzung und nicht das Landesgesetz als Anordnungen, welche von der gesetzgebenden Gewalt — von der Krone unter Zustimmung der Volksvertretung in verfassungsgemäßer Form erlassen sind, — können alle Lebensverhältnisse regeln. Denn unendlich mannigfaltig sind die Komplikationen im Menschendasein. Es gibt viele Dinge, welche das Bedürfnis partikulärer sogar lokaler Normen erzeugen, die Landesnatur und der Volkscharakter, die jeweilige Stufe kultureller Entwicklung, Sitten und Gebräuche, die nach provinzieller oder örtlicher Eigentümlichkeit verschiedenen Lebensbedürfnisse. Wie Beseler bemerkt, auch der Gegensatz von Stadt und Land, Ackerbau, Fabrikation, Handel und Schiffahrt bringt sich zur Geltung[1]). Je mehr diese Lebenserscheinungen die Natur der Sondergebilde nicht verleugnen, um so mehr ist das Werturteil allein solchen Instanzen zu überlassen, welche den Verhältnissen nahestehend, diese nach allen Richtungen zu würdigen in der Lage sind. Von hoher Warte herab sieht der Beobachter sie zu klein zu seinen Füßen liegen. So kann auch sein Urteil des Mangels der Oberflächlichkeit nicht entraten.

Mit um so größerer Intensivität dieser Lebensvorgang in den Blickpunkt der Betrachtung tritt, in einem um so höheren Grade erwächst das Bedürfnis nach normativen Vorschriften mit partikulärer Rechtsnatur, nach Lebensregelung der Rechtsgenossen durch das Reskribieren provinzieller und lokaler Gewalten. Und in ganz derselben Tragweite werden die gesetzgebenden Faktoren des konstitutionellen Staates genötigt, sich Reserve aufzuerlegen, wo die Aufgabe an sie herantritt, die Klinke der Gesetzgebung in Bewegung

---

1) **Beseler**, Kommentar zum Preuß. StGB., S. 571.

zu setzen. So muß alles der Zentralgewalt unterstellten Instanzen überlassen bleiben. Es muß Gewalten geben, welche die Aufgabe übernehmen, an Stelle der für das Schaffen reichs- oder landesgesetzlicher Vorschriften berufenen Behörden, der Sondernorm die Richtung zu verleihen, welche das Volksbedürfnis in seinem nicht aussetzenden Wechsel nach Ort oder Zeit von ihr verlangt.

So führt eine Zwangslage zur Anerkennung der Autonomie. Je größer das Staatswesen ist, um so weniger ist die Gesetzgebung in der Lage, alles selbst zu regeln, um so mehr muß autonomischer Bestimmung der Provinzen, Bezirke, Kreise, selbst einzelner Ortschaften überlassen bleiben, um so weniger darf der freien Bewegung in der Ausübung des Selbstkürrechts die Schranke errichtet sein [1]).

Noch aber gibt es einen Mittelweg und die gesetzgebenden Faktoren, zunächst des Code pén., dann des Preußischen, schließlich des Reichsstrafgesetzbuchs haben denselben als gangbar erachtet. Es ist der legislativen Macht, es ist der Macht des Reichs oder des Gliedstaates unbenommen, die Vorschriften als Gesetzesbefehle an die Gewaltunterworfenen so zu fassen, daß zwar die Regelung des Lebensverhältnisses durch Aufstellung des Deliktstatbestandes aber dieses nur in seinen Umrissen, seiner generellen Bedeutung nach somit unvollständig zum Ausdruck gelangt, die Festlegung der einzelnen Deliktsmerkmale als eben Festlegung dessen, was gesollt oder unterlassen werden muß, autonomischer Vorschrift der nachgeordneten Behörden oder von der Reichsgesetzgebung der landesrechtlichen ist überlassen worden. Die Strafdrohung für den Übertretungsfall des also ergänzten Gesetzesbefehls hat aber der Partikulargesetzgebung ebensowenig eingeräumt werden sollen als der autonomischen Festlegung durch die Zentralinstanz, die Provinzial-, Kreis- oder Ortsbehörden.

Sonach ist das Strafgesetz, als welches besteht aus der Norm und der ihr sich angliedernden Strafdrohung, mit Rücksicht auf dessen ersteren Bestandteil nur lex imperfecta. Es ermangelt der Geschlossenheit, die Doktrin spricht von offener, auch blinder Strafdrohung [2]), die übliche Bezeichnung inzwischen ist diejenige des Blankettgesetzes [3]).

Sofort aber erhebt sich die Frage, in welcher Form das Schließen dieses Offenheitszustandes zu erfolgen hat?

---

1) Autonomie im weiteren Sinne des Wortes. Das gemeindliche Selbstkürrecht ist durch PGes. v. 11. März 50 beseitigt. Siehe unten.

2) Binding, Normen I, S. 162. Frank, Komm., Einleit. II.

3) Beling, Grundzüge S. 45. Wolf, Pol. Verord. S. 41, 175.

Die Antwort aber ist aufliegend. Es kann die Vervollständigung des Gesetzesbefehls wiederum nur statthaben durch einen gesetzlichen Imperativ, falls nicht eine weitergreifende Ermächtung in jener ersteren autoritativen Willenserklärung ausgesprochen ist. Anders nämlich würde die untere Instanz ein Recht in Ausübung bringen, welches als Majestätsrecht ein geheiligtes Vorrecht der Krone ist. In einem konstitutionellem Staate kann und darf das nicht sein.

Des weiteren aber ergibt sich, daß ein Landesgesetz zur Ausfüllung des Blanketts nur dann kann berufen sein, wenn das Letztere selbst vom Reich ausgeht. Anders nämlich wäre es nicht angezeigt, zunächst noch das Blankett aufzustellen und nicht sofort die lex perfacta ergehen zu lassen, doch nicht ohne Ausnahme.

So verweist § . 360, 9 StGB. auf gesetzliche Bestimmungen, welchen zuwider ohne Genehmigung der Staatsbehörde Aussteuer-, Sterbe- oder Witwenkassen usw. errichtet werden. In dem Preuß. StGB. § 340, 6 fehlte aber die Verweisung auf das Gesetz.

Es verweist § 367, 9 StGB. auf ein gesetzliches Verbot des Feilhaltens oder Führens verborgener Waffen. Dieses Verbot war in dem § 345, 7 Preuß. StGB. bereits erlassen.

Nur in Anbetracht des befohlenen Raupens (§ 368, 2) verwies schon das Preuß. StGB. § 347, 1 auf Gebote, welche „durch gesetzliche oder polizeiliche Anordnungen" aufgestellt worden. Hier aber ist zu beachten, daß ein Unterlassungsdelikt zur Betrachtung steht und, da das Bedürfnis der Abhilfe nicht in allen Landesdistrikten in einem gleichen Maße in die Erscheinung tritt, besonders aber mit Rücksicht auf rheinisches Recht und die Vorschrift des Art. 471, 8 Code pén., welcher auf Orte verweist, ou ce soin (d'écheniller nämlich) est prescrit par la loi ou les reglements, — mit der Möglichkeit nur distriktsweise bestehender gesetzlicher Vorschriften zu rechnen war. Deshalb verwies ein landesrechtliches Blankettstrafgesetz auf die landesrechtliche gesetzliche Ausfüllung. Nur daß diese nach dem ausländischen und inländischen preußischen und reichsdeutschen Strafgesetze auch durch Reglements- oder polizeiliche Anordnungen statthaben konnte.

II.

Nun aber gab es von altersher neben der Krone noch eine andere gesetzgebende Gewalt: diese entäußerte sich freilich zumeist nur in Angelegenheiten von geringerer Bedeutung — „de minoribes vero causis", wie schon die karolingische Gesetzgebung das zum Ausdruck brachte und wie schon Tacitus berichtet hat: De minoribus rebus principes consultant de majoribus omnes (Germ. 11) auch die

Machtvollkommenheit war eine geringere, sie konnte nicht jede Strafe auf den Ungehorsam setzen, vielmehr diese durfte ein gewisses Maß nicht überschreiten.

So hatte der karolingische Graf das Verordnungsrecht, und seine Amtsbefehle beachtete oft auch der Richter, seitdem Königsrecht zum Volksrecht erstarkt war[1]), allein er durfte nicht beliebige Geldstrafen verhängen, vielmehr es richtete sich die Strafe nach Stammesrecht zumeist 15 auch 12 Solidi, ausnahmsweise erreichte sie die Höhe des Königsbanns von 60 Schillingen. Es mag dahingestellt sein, ob auch der Zentenar eine geringere Strafe für den Ungehorsamsfall zu verhängen befugt war, wie der Vogt in Höhe von 3 Schillingen; im Laufe der Zeiten war vielfach sowohl an diesen wie auch an den Zentenar der Blutbann und damit die höhere Machtvollkommenheit überkommen. Es hatten auch die Dinghofsherren den Bann als das Recht, Bußen zu setzen auf frevelhafte Handlungen oder Unterlassungen und betrug das höchste Gewette 30 Schillinge[2]). Das neuzeitige behördliche Verordnungsrecht, die sog. kleine Gesetzgebung schlägt aber doch seine Wurzeln in eine spätere Entwicklung des Rechtslebens.

Die Gesetzgebung der Karolinger geriet mit dem Absterben dieses Geschlechts in Vergessenheit. Als eine[3]) urkundenarme wildbewegte Zeit des Kampfes und der Fehde die Vasallität und die Grundherrschaft erwachsen, die Bauernfreiheit dahingegen ersterben ließ, trat Gewohnheitsrecht an ihre Stelle, auch das Kirchenstrafrecht, welches selbst die Immoralität bestrafen konnte.

Dann aber stieg ein neues Kulturelement auf die Ebene mit dem Aufblühen der Städte. Innerhalb ihrer Ringmauer waltete die städtische Ordnung, „die Grundlage der neueren Polizei" [4]). Waren auch zunächst der Verwaltungs- und Verordnungsbann mit der Gerichtsbarkeit verbunden bei dem Burggrafen, Zentenar, Schulzheißen, so erwarben die Städte, selbst die landesherrschaftlichen, zufolge Bewidmung mit fremdem Recht, Ankaufs, Verpfändung, besonderer Begünstigung doch die Gerichtsbarkeit als Eigenrecht, ernannten selbst Richter, die Strafe fiel in die Stadtkasse, es wurde der Stadt gewettet, auch das Urteil erging im Namen der Stadt[5]).

---

1) Breuner, Grundriß d. RG., S. 70, 89, 32. Schröder, Rechtsg., § 52—53.

2) Zöpfl, Rechtsaltertum I, S. 27.

3) Schröder § 52.

4) Roßhirt, Gesch. d. Strafrechts III, S. 162.

5) Gierke, Genossenschaftsrecht II, S. 713, 736.

So war auch die Gubernatio des einst kaiserlichen Richters, es war die administrative Gewalt an die andere Hand gekommen, es hatte sich auch eine städtische Polizeihoheit entwickelt, und ihr hinwieder vermochte sich die Eigengesetzgebung zu entringen, das Stadtkürrecht.

Denn innerhalb der Stadtmauer entfaltete sich inzwischen ein reges Verkehrsleben, die städtische Obrigkeit sorgte für[1]) die Ordnung und Sicherheit auf dem Gebiete des Handels, Gewerbes, des Bauwesens, des Straßenverkehrs, des Marktverkehrs und Feuerlöschwesens, schließlich der Reinlichkeitspflege und Gesundheitsfürsorge. Alles das aber ging ohne Handhabung der Befehlsgewalt nicht ab. Diese vollzog sich um so leichter, als eben dieselben Behörden die Träger beider Gewalten waren, der Gerichtsbarkeit und der Gubernatio, insbesondere war mit der Marktgerichtsbarkeit immer verbunden die Marktpolizei. So entstanden die städtischen Küren, Willküren, Einungen, Statuten, Schraen, Erzeugnisse vieler wirtschaftlicher Beziehungen, die in den Stadtbüchern bald aufgezeichnet schließlich als Polizeiordnungen bewertet wurden[2]).

So erwuchs die Autonomie unter der Signatur gewohnheitsrechtlicher Bildung. So vollzog in den Reichsstädten ein stilles Walten der Zeit sich unbemerkt unter stillschweigender Billigung der Kaisermacht. Von hoher Warte herab konnte diese schlechterdings nicht eingreifen in das Verkehrsleben, welches selbst die kleineren Gliedstaaten innerhalb geschlossener Ringmauer sich entfalten ließen. Ihr erübrigte nur, nachträglich und als jura ab antiquo habita[3]) diejenigen Einrichtungen anzuerkennen, welche sich längst befestigt hatten.

In denjenigen älteren Städten ferner, deren Einrichtungen[4]) ihre Wurzeln schlugen in die Zeiten der Römerherrschaft, war der Dekurionen (Ratsherrn-)Stand erhalten mit der Polizeigewalt speziell aber der Aufsicht bei der Markt- und Handwerkspolizei.

In den alten Bischofsstädten kam es zwischen dem Stadtherrn und dem Gemeinwesen zur vertragsmäßigen Anerkennung der gewohnheitsrechtlich erwachsenen Autonomie. Und das geschah zumeist nach langem Ringen, einem langlebigen Streit[5]). Es konnten auch die Landesfürsten sich schließlich der Anerkennung städtischer Selbst-

1) Daselbst S. 740.
2) Schröder, Rechtsg., § 50, 51.
3) Eichhorn, Staats- und Rechtsgesch., § 263.
4) Daselbst § 243.
5) W. Schulte, Strgesch., § 80. Brunner, Grundz., S. 145.

gesetzgebung nicht mehr entziehen als der Privilegierung dessen, quod vulgo koere dicitur, statuta mandare et edicta promulgare[1]). Eine mindestens indirekte Bewilligung des Eigengesetzgebungsrechts erging durch die bei Verleihung des Stadtrechts erfolgende Bewidmung mit den Freiheiten und dem Rechte einer schon älteren, benachbarten Stadt. Es erfolgte eben die Beziehung auf die in der letzteren schon bestehende Justiz- und Polizeiverfassung, welche auch wenigstens eine der Form nach besonderen Gesetzgebung sich erfreute[2]). Und diese im 12. Jahrhundert so häufige Bewidmung mit dem jus municipale, dem Weichbildrechte des anderen Stadtgemeinwesens führte dahin[3]), daß von solchen, die im Besitz alter Statuten waren, mit Vorliebe eine höhere, wenn möglich die kaiserliche Bestätigung nachgesucht wurde, um das Ansehen der Stadt zu erhöhen.

Als aber[4]) diese sich aus der Gesamtvielheit der Bürger — der universitas civium — entwickelt hatte zur Gesamteinheit — der civitas — der Stadtpersönlichkeit, nachdem die Stadtverfassung sich umgebildet hatte, übernahm im 13. Jahrhundert der Stadtrat die Verwaltung. An ihn war dann auch die Ausübung der Autonomie überkommen. Diese hatte sich damit befreit aus der Gerichtsgewalt abgeklungener Tage, das Richteramt hatte für den Stadtbegriff die Bedeutung verloren, als mit einem städtischen Amte betraut wird der Richter in den Stadturkunden jetzt kaum noch genannt, der Richter repräsentiert nicht mehr[5]), der einstige Bildungsfaktor zumal für das bischöfliche städtische Gemeinwesen war in den Hintergrund getreten. Nicht mehr der vom Kaiser abgeleiteten Banngewalt, sondern aus dem Eigenrecht, der Polizeihoheit der Stadt als solcher vermochten die Ratsbefehle, Ratsmandate, schließlich die üblichen städtischen Polizeiordnungen sich zu entringen.

So hatten die Tage des Mittelalters sich geneigt. Nach der Wende dieses Zeitalters — war die Bezeichnung: „Polizei“ in die Rechtssprache überkommen —, als das Reich dem städtischen Wirtschaftsleben in seiner aufstrebenden Entwicklung seine besondere Aufmerksamkeit zuwandte. Das kam in der Reichspolizeigesetzgebung zum Ausdruck. Diese aber fand das Selbstkürrecht als eine bestehende städtische Einrichtung überall vor. Deshalb befahl schon die Regi-

1) Eichhorn § 259. Brunner S. 108.
2) Eichhorn § 243.
3) Eichhorn § 263—310.
4) Gierke S. 593.
5) Gierke S. 599.

mentsordnung von 1495 den Landesobrigkeiten „fürzunehmen Ordnung und Polizei", die Polizeiordnung von 1555 „die Erhaltung solcher guter Polizei und Ordnung", die Reichs-Polizeiordnung von 1500 u. 1577 bezeichneten als die von Polizeiwegen abzustellenden damaligen Übelstände: Luxus, Bettelei, Zutrinken, Stationieren, Gotteslästern, Schwören, das Zigeuner-, Schalksnarren-, Reimensprecher-, Landstreicherunwesen. Damit aber war die Einmischung der Reichsgewalt auch fast abgeschnitten [1]). Es hatten sich andere Machtfaktoren eingeschoben, der Kaiser war auf Reservatrechte und Prärogativen beschränkt.

So fristete die Selbstgesetzgebung niederer polizeilicher Legislatur ihr Leben und Walten bis über die Reformation, dann bis über die Tage des großen Krieges hinaus, bis im 18. Jahrhundert eine neue Ära in die Erscheinung trat. Gleichwohl hatte die allmähliche Entwicklung des Staatslebens ganz unvermerkt eine andere Rechtsauffassung zeitigen müssen. Dieses wenigstens außerhalb der Ringmauern reichsstädtischer Gemeinwesen.

Es hatte sich, nicht unbeeinflußt sowohl durch den Westfälischen Frieden (171), als die staatliche Entwicklung im Frankenreiche und die Theorie der Hofjuristen, auch auf deutschem Reichsboden der bevormundende, „mechanische Fürstenabsolutismus" schließlich durchgerungen. Es waren Provinzen und Gemeinden herabgedrückt zu bloßen Staatsanstalten, Verwaltungsbezirken; es wurde die Verwaltung überwacht, das Selbstkürrecht der landesherrschaftlichen Kontrolle unterworfen [2]). So trat eine Rückbildung nach der karolingischen Rechtsauffassung auf die Ebene staatswirtschaftlichen Lebens. Es war kein Rückstau des Kürrechts in die Umklammerung alter Bannleihe, diese war längst außer Übung gekommen. Nur auf roter Erde war die Feme als das Gericht übers Blut nach wie vor sie einzuholen genötigt. Immer mehr aber erschien nun die kleine Gesetzgebung nur noch als Ausfluß landesherrlicher Hoheit mithin als nur delegierter Machtvollkommenheit. So hatte sie sich der autonomen Satzungsbefugnis entwinden müssen, um wie in alter Zeit als die Entäußerung der Herrschergewalt auf die Ebene des Rechtslebens zu treten.

Eine Wandlung im Entwicklungsgange der staatlichen Einrichtungen aber blieb bestehen. Einst gravitierte alles nach Kaiser

1) Noch folgten: Duellmandate, R. S. über Handwerksmißbräuche, Bücherwesen, Pütter I nst. jur. publici § 333.

2) v. Bar, Handbuch S. 139. Bluntschli, Staatsrecht I, S. 394. Schulze, Staatsrecht II, S. 25.

und Reich, jetzt hatte die landesfürstliche Zwischengewalt sich eingeschoben. Nur ihr nach vermochte ein Hoheitsrecht der Legislatur sich auszulösen, welches dann der Rechtsauffassung jener Tage entsprechend als Majestätsrecht in die Erscheinung trat.

So fand die Zeit, welcher das allgemeine preußische Landrecht seinen Werdegang verdankt, die Rechtslage vor. Es bezeichnet der § 6, II., 13 „das Recht, Gesetze und allgemeine Polizeiverordnungen zu geben, dieselben wieder aufzuheben, Erklärungen darüber mit gesetzlicher Kraft zu erteilen" —, als Majestätsrecht. Sonst wurden die Bezeichnungen „Polizeiverordnung", „Polizeiordnung", „Polizeigesetz" als inhaltlich gleichbedeutend verwendet. Neben den „Landespolizei, gesetzen" wird gedacht „der besonderen Polizeigesetze jeden Orts"- der „Polizeigesetze und Ordnungen jedes Orts" oder auch „der Statuten und Polizeiordnungen des Orts[1])". Polizeiliche Normen fanden sich auch in den städtischen Polizeistatuten, deren Erlaß nach § 115, II., 8 den Stadtgemeinden vorbehalten war.

Die Verfassung des preußischen Staates hatte aber den Grundsatz aufgestellt, daß Strafen nur nach Maßgabe des Gesetzes angedroht werden dürfen, und das Postulat des Gesetzes war die Zustimmung der Volksvertretung. Damit war auch für die Regelung des Bezirksstrafrechts die Notwendigkeit gegeben und infolge dieser wurde das Gesetz vom 11. März 1850 erlassen. Dieses Gesetz delegiert an die Bezirks- und Ortspolizeibehörden das Recht, Gesetze zu erlassen über bestimmte Materien unter Anknüpfung der Strafdrohung für den Ungehorsamsfall. Ihm gegenüber delegiert die süddeutsche Gesetzgebung nur hinsichtlich der Normenfeststellung, so Bayern, Württemberg, Baden, indem sie den Strafrahmen selbst auswirft[2]).

Der Inhalt dieser behördlichen Befehle, als welche formell sind Verordnungen, die aber materiell der Gesetzesnatur nicht darben, ist Rechtssatz, Rechtsregel, ist Rechtsnorm, Rechtsvorschrift. Deshalb auch ist ein Irrtum hinsichtlich der Norm Strafrechtsirrtum — so daß mithin die Verletzung der Norm die Revision begründet nach Vorschrift § 376 StPO.[3]). Und wie die Gesetzesunterworfenen, so muß auch der Richter die Rechtsverordnungen kennen, er ist gehalten, neben der formellen Verkündung auch das zu prüfen, ob sie der

---

1) Th. II Tit. 7 § 37. 8, Tit. 8 § 398. Th. I Tit. 9 § 325. 87. Th. II Tit. 8 § 424. Rosin, Begriff der Polizei, S. 33. 34.

2) Rosin, Polizei-Verordn., S. 121.

3) E. R. G. 28 S. 195. Goltd. Arch. 45 S. 50 und daselbst v. Bülow S. 326. Wolf, Pol. Verordn., S. 31.

Delegation entsprechen und ob sie (§ 15 PVG.) nicht im Widerspruche stehen mit den Gesetzen oder Verordnungen einer höheren Instanz.

Es sind nun als Supplemente des Blankettstrafgesetzes Polizeiverordnungen bestimmt bezeichnet im § 366, 10 und 366a. Während aber da, wo das Gesetz zur Blankettausfüllung berufen ist, nicht immer schon die Polizeiverordnung genügt als eine Vorschrift, die nur ist Gesetz juxta modum, jedenfalls, da der konstitutionelle Werdegang entfällt, formell nicht Gesetz, läßt hier sich die Frage aufwerfen, ob umgekehrt das Gesetz da die Blankettausfüllung bewirkt, wo auf eine Polizeiverordnung verwiesen ist. Die Frage ist in dem Rechtsgebiete des § 366a kaum von praktischer Bedeutung, sie würde auch nur für den jedesmaligen Einzelstaat können beantwortet werden. Die Bejahung aber ist nicht zweifelhaft, wenn die polizeilichen Vorschriften, wenn auch nur, wie nicht anders möglich, in beschränkter Tragweite gesetzlich sind kodifiziert worden. Jedenfalls stehen landesherrliche Befehle, wie solche vor der konstitutionellen Ära mit Gesetzeskraft waren ausgerüstet, den späteren Polizeiverordnungen gleich. So in dem Geltungsbereich des § 366, 10 die Allerh. Kabinetts-Order vom 24. Februar 1816 die Verunreinigung der Flüsse und Kanäle betreffend [1]). Es werden überdies ältere Landesgesetze von dem Blankett des bezeichneten Reichsstrafgesetzes unzweifelhaft mitumfaßt, weil das Reichsstrafgesetzbuch den bestehenden Rechtsgüterschutz anerkennen und ordnen, keineswegs aber schmälern wollte, deshalb alle auf dem Gebiete der polizeirechtlichen Regelung des Wege-, Straßen-, Platz- und Wasserstraßenverkehrs erlassenen Anordnungen der mit Polizeistrafgewalt seinerzeit ausgestatteten Behörden hat vorbehalten wollen.

Es ist nun unzweifelhaft, daß da, wo als Supplement für die nicht geschlossene, blinde Strafdrohung das Gesetz oder die Polizeiverordnung als bezirksstrafrechtliche Norm ausdrücklich bezeichnet sind, keineswegs auch eine autoritative Willensäußerung, ein behördlicher Befehl niederen Grades mithin eine andere administrative Vorschrift zur Blankettausfüllung als zureichend erscheinen [2]).

III.

Immer aber kann die Gesetzgebung auch Administrativvorschriften, welche der rechtlichen Bedeutung des Gesetzes — formell und materiell — noch nicht teilhaftig sind, zur Blankettausfüllung ausdrücklich als

1) E. K. G. Goltd. Arch. 41 S. 67.

2) E. K. G. Goltd. Arch. 51 S. 59. Wolf S. 174.

zureichend erklären. Und das ist mannigfach geschehen. Es genügt dann die Imperative sozusagen minderen Ranges. Mit diesem Erfolge fungieren polizeiliche Anordnungen (§§ 367, 2, 16; 368, 1, 2, 8) oder Anordnungen schlechthin (366, 1), Vorschriften, welche von der Polizeibehörde erlassen sind (369, 3), Vorschrift über die Maß- und Gewichtspolizei (369, 2), das Gebot (§ 365), die Verordnung (367, 5 u. 5 a). Wo eine Blankettausfüllung durch solche Imperative auch untergeordneter Rechtsnatur nachgelassen ist, herrscht Rechtsungewißheit in der Richtnng nicht, daß solche Ergänzungsbefehle entbunden sind von den formellen Voraussetzungen der Polizeistrafverordnung als des Ausflusses delegierter Gesetzgebungsgewalt und von der Verkündung unter Beachtung bestimmter Formen[1]). Unzweifelhaft ist, daß alle solche Anordnungen, Vorschriften oder das Gebot, können auch durch das Gesetz als Ergebnis des konstitutionellen Werdeganges ersetzt werden. Es entspricht diese Rechtsauffassung zunächst der Rechtsregel: plus semper in se continet, quod est minus. Auch der Gesetzesbefehl ist Anordnung, Vorschrift, Gebot, das alles im weiteren Sinne des Wortes. Es gilt allgemein, was Binding[2]) hinsichtlich §§ 327, 328 StGB. angemerkt hat, „der notwendige Rückschluß von geschütztem Kleineren auf das mindestens des gleichen Schutzes teilhaftige Größere".

Andrerseits sind jene Blankettsupplemente doch wieder nur als generelle Satzungen zulässig, welche nicht den einzelnen konkreten Tatbestand, vielmehr nur durch ein abstraktes Verbot des Handelns oder Unterlassens unter Aufstellung abstrakter Merkmale eine Lebensbeziehung zu regeln bestimmt sind. Nur hinsichtlich der Vorschriften, welche von der Polizeibehörde erlassen sind gegen Gewerbetreibende, welche im Feuer arbeiten und die „Anlegung und Verwahrung ihrer Feuerstätten" betreffen, sowie die Art und Zeit, „sich des Feuers zu bedienen", ist das Gesetz abgestellt auf allgemeine und individuell gegebene Vorschriften". Die Textierung[3]) trifft den individuellen Arbeiter, die Verschiedenheit der Vorrichtungen in den verschiedenen Gewerben ließ es nicht zu, das Gesetz auf allgemeine — generelle — abstrakt gefaßte Anordnungen zu beschränken (§ 369, 3).

Andrerseits kommen da, wo generelle Anordnungen zur Blankettausfüllung berufen sind, auch solche in Rücksicht, welche vor dem

1) E. O. T. Goltd. Arch. 25 S. 63. Lindemann, Pol.-V. 17, Goltd.Arch. 42 S. 420. 422.

2) Binding, Lehrb. II S. 79. 742 Note, 747. Frank § 368. 1. Roedenbeck, Pol.-Verordn., S. 73.

3) Frank, Oppenhoff, Olshausen h. l.

Reichsstrafgesetzbuche sowohl als dem das Polizeiverordnungsrecht regelnden Preuß. Gesetze vom 11. März 1850 erlassen sind [1]). Es gilt das nämlich in betreff aller von der Zentral- oder der Bezirksinstanz damaliger Zuständigkeit entsprechend erlassenen Anordnungen oder Reglements um so mehr also landesherrlicher Befehle oder Kabinettsorders, welchen seinerzeit Gesetzeskraft zuerkannt worden ist. So ergingen in Preußen in Ausführung der Kabinettsorder vom 7. Februar 1837 die Anordnungen der Bezirksregierungen betreffend die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage. Es sollte dieser landesherrliche Befehl nur Zweifel entscheiden [2]), welche hinsichtlich der hier angeregten Materie erwachsen waren und nicht (so sehr) eine neue Delegation begründen vielmehr aussprechen, daß die Wahrung der Sonntagsruhe zu denjenigen Gegenständen gehöre, welche die Regierungen schon nach § 11 der Dienstinstruktion vom 23. Oktober 1817 zu regeln gehalten seien. Der § 340, 8 Preuß. StGB. und § 366, 1 RStGB. schließen an diese Regelung an, sie schützen die infolge dieser getroffenen älteren Befehle, sie wiederholen mit Absicht die schon in dem Königl. Gesetzesbefehle enthaltene Bezeichnung der in Aussicht genommenen Vorschriften als bloßer „Anordnungen". Dieser Ausführung entsprechend hat auch § 19 das Gesetz über die Polizeiverwaltung generell verordnet:

„Die bisher erlassenen polizeilichen Vorschriften bleiben so lange in Kraft, bis sie in Gemäßheit dieses Gesetzes aufgehoben werden." Nur das erscheint als selbstverständlich, daß die früheren Vorschriften den Rechtsgrundsätzen des Rechts der Gegenwart nicht widersprechen dürfen, Anordnungen, welche Fragen des Besitzes oder Eigentums entscheiden sollen, wären ebenso unbeachtlich, als solche, die nicht im Interesse der Gemeinschaft sondern nur im Interesse einer Einzelpersönlichkeit oder im Sonderinteresse einer Gesellschaft, einer Anstalt erlassen wären [3]).

Was nun anbetrifft die Rechtsnatur solcher Anordnungen und Vorschriften, welche ein abstraktes Gebot oder Verbot enthalten, so tragen dieselben als bloße Supplemente des Reichsgesetzes, welchem sie erst den realen Inhalt verleihen, das Gepräge reichsrechtlicher [4]) Normen. Sie sind ausgeschieden aus dem Landesstrafrecht. Allein

---

1) E. K. G. Goltd. Arch. 42 S. 281 und Jahrb. 12 S. 181 und Preuß. Ges. v. 9. Mai 1892 über Sonntagsruhe.

2) Roedenbeck, Polizeiverordn. S. 62.

3) E. K. G. Jahrb. 6 S. 182 und 26 S. 40. Lindemann, Polizeiverordn. S. 53 und 159. Rosin, Polizeiverordn. S. 158.

4) Wolf, Polizeiverordn. S. 175.

sie sind wie die infolge landesrechtlicher Delegation in den Polizeistrafverordnungen enthaltenen landesrechtlichen Befehle oder Verbote immerhin Rechtssätze, Rechtsregeln, Rechtsnormen, die irrtümliche Auslegung also begründet wie jene die Revision. Allein die als Ausführungsverordnungen sich kennzeichnenden Anordnungen der Verwaltungsbehörden haben nicht die Rechtsnatur des Strafgesetzes, es ist deshalb die Berufung auf Nichtkenntnis oder irrige Auffassung der Norm nicht ausgeschlossen [1]). Solche Anordnungen und Vorschriften vielmehr sind abgelagert auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts also Maßnahmen bloß öffentlich rechtlicher Natur. Die Norm des Blankettgesetzes besagt: „Ihr sollt die von der zuständigen Behörde erlassenen Anordnungen beachten", sie macht damit diese nicht zum integrierenden Bestandteil ihrer selbst. — Ein Strafrechtsirrtum ist nur insoweit möglich, als der Täter nicht weiß, daß ihm selbst auch der Gehorsam in Befolgung dieser Anordnungen ist anbefohlen, daß also jener Befehl besteht und auch ihn trifft. Dabei blieb der Inhalt der Anordnungen noch unberührt. Der Irrtum hinsichtlich dieses Inhaltes erscheint als Tatsachenirrtum [2]), falls die Unterscheidung zwischen diesem und dem Strafrechtsirrtum mit derjenigen Rechtsanschauung soll als erheblich gelten, welche zurzeit der höchste Gerichtshof noch vertritt. Die Positivfeststellung unterstellt mindestens das, daß dieser als nicht entschuldbar erscheint.

Noch aber darf nicht unbeachtlich bleiben, daß die Gesetzgebung in einzelnen Bestimmungen textiert nicht mit der technischen Bezeichnung der Anordnungen, Vorschriften, Gebote oder Polizeiverordnungen, vielmehr nur verweist auf die Nichtbefolgung der ergangenen Verordnungen. So 367 5 und 5 a. Der Inhalt dieser Vorschriften aber läßt sofort erkennen, daß eine Materie berührt wird, hinsichtlich welcher die Einzelvorschriften teils unmittelbar vom Kaiser, teils von den höchsten Reichs- oder Staatsbehörden zufolge spezieller reichs- oder landesrechtlicher Delegation sind erlassen worden. Wenn auch diese Behörden Polizeiverordnungen erlassen können, so tragen doch nicht alle Amtsbefehle, welche von ihnen ausgehen, diesen Charakter und darum erschien es angezeigt, den Ausdruck im Texte zu verwenden. In diesem Sinne kommen in Betracht die im § 145 erwähnten seerechtlichen „vom Kaiser — erlassenen Verordnungen", die Erlasse, welche als Eisenbahnverkehrsordnungen oder Postordnungen für das Reich bezeichnet sind, die-

1) Binding S. 747 und II S. 67, Goltd. Arch. 45 S. 50. 257. 326. Beling, Grundriß S. 19. Wolf, Polizeiverordn. S. 32.

2) E. K. G. Goltd. Arch. 40 S. 349.

jenigen des Bundesrats (zum § 367, 5 u. 5 a) ferner die Ausführungsverordnungen der Landeszentralbehörden. Andrerseits ist mit der Entscheidung des Kammergerichts [1]) davon auszugehen, daß die untergeordneten Behörden Verordnungen doch nur als Polizeistrafverordnungen erlassen dürfen, daß das Gesetz die Bezeichnung „Anordnungen", „Vorschriften" nicht ohne Grund vermieden hat.

IV.

Wenn es aber auch für die Blankettssupplemente der Anordnung, Vorschrift, des Gebots oder der Verordnung als allgemeine Ausführungsbestimmungen höherer Behörden oder selbst des Reichsoberhaupts nur um abstrakte Gebote oder Verbote sich handeln kann, die sich nicht in der Ordnung eines bestimmten konkreten Tatbestandes ausleben und erschöpfen, so steht doch nichts im Wege, daß diese Normen Ausnahmen zulassen, insoweit sie es der Behörde gestatten, bei gegebener Sachlage die letzte Ordnung der Dinge durch Einzelbefehle vorzunehmen, insbesondere schriftlich oder wenn das Landesrecht nicht entgegensteht, selbst mündlich Verhaltungsmaßregeln den Normgebundenen vorzuschreiben. Individuelle Weisungen also sind als spezielle Amtsbefehle [2]) auch subalterner Polizeiorgane (Gendarmen, Schutzleute, Polizeidiener) als zulässig erachtet. Es bestimmt auch § 24 Gew. Ordg., daß bei Anlegung von Dampfkesseln die Behörde, welche die Genehmigung erteilt, die erforderlichen Vorkehrungen und „Einrichtungen" vorschreiben darf.

Solcher Amtsbefehle benötigt die Gesetzgebung immer, wenn die Regelung und Aufrechterhaltung der Rechtsordnung nur durch das persönliche Eingreifen des Beamten zu erwarten ist, weil das Publikum bald der Sachlage gegenüber Gleichgültigkeit, bald ein Nichterfassen der Situation, bald geradezu trotzige Auflehnung gegen das Gesetz erkennen läßt. Hier nun beginnt der Gesetzgeber die Autorität der Beamten zu erhöhen, indem schon der Ungehorsam gegen den Amtsbefehl unter Strafe gestellt, nicht erst der gewaltsame Widerstand abgewartet wird. Damit aber die Strafe des Blankettgesetzes auf den Ungehorsam selbst die Anwendung nicht versage, muß der Beamte in dem vorbehaltenen Gesetze, Verordnung, Anordnung, Vorschrift, Gebot zur Erteilung des Amtsbefehls ermächtigt werden, so daß der Ungehorsam gegen diesen erscheint als der Ungehorsam gegen jene autoritativen Willenserklärungen selbst. Diese decken den Spezial-

1) Goltd. Arch. 43 S. 62.

2) Tatsächliche Anordnungen (nicht Rechtssätze). Bornhack, Verw.-Recht II S. 138.

befehl wie das Blankett sie selbst. Die offene Strafdrohung ist erst durch den Amtsbefehl geschlossen, sein Inhalt ist damit, wenn das Landesgesetz ihn deckt, Landesrecht, sonst aber Reichsrecht [1]).

Niemals aber ist der Inhalt des Amtsbefehls selbst Rechtsnorm, Rechtssatz, Rechtsvorschrift. Vielmehr ist derselbe tatsächlicher Rechtsnatur, ein Irrtum begründet nicht die Revision im Sinne § 376 St.P.O. an seine Auslegung vielmehr ist der Revisionsrichter gebunden [2]). Für seine Form, ob auch die Mündlichkeit — was die Regel sein muß, — genügt, ist die ergänzende Norm entscheidend sonst die Dienstvorschrift.

V.

Hat das Blankettgesetz die Aufstellung des Deliktstatbestandes in seinen einzelnen Merkmalen einer anderen Behörde vorbehalten, so kann zweifelhaft erscheinen, wann ein solches gegeben ist. Zu verneinen ist diese Rechtsnatur hinsichtlich der §§ 367, 13 und 360, 10 St. G. B. Zunächst ist die auf die bauliche Maßnahme gerichtete Aufforderung nur Bedingung der Strafbarkeit, wenn auch empfangsbedürftige Willenserklärung ist sie stets eine individuell ergehende. Eine offene, erst durch einen ferneren Rechtssatz auszufüllende Strafdrohung liegt gar nicht vor, es ist nicht einer anderen Autorität die Normfestsetzung überlassen [3]).

Dasselbe Rechtsphänomen tritt uns entgegen auf dem Rechtsgebiete der durch § 360, 10 geordneten und anbefohlenen Nothilfe. Die hier vorausgesetzte Aufforderung kann in der Regel der Lebenserscheinungen um deswillen schon nur eine individuelle sein, weil sie durch die oft plötzlich eintretende, nicht selten überraschende Sachlage erst ausgelöst wird, dann also sofort zu befolgen ist, weil die Voraussetzung, daß der Normgebundene „ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte“, oft im Einzelfalle zu prüfen ist, schließlich die Aufforderung selbst je nach der Verschiedenartigkeit der Unglücksfälle, der gemeinen Gefahr oder Not sich anders gestalten muß. Sie erscheint auch hier nur als Bedingung der Strafbarkeit, welche freilich zur Kenntnis des Hilfepflichtigen gelangen muß. Ein Mißverständnis ist hier wie im Falle § 367, 13 lediglich Tatsachenirrtum.

Es dürfte auch § 360, 9 als Blankettgesetz nicht erachtet werden [4]). Denn es ist keineswegs die Aufstellung des Deliktstatbestandes einer

---

1) E. O. T. in Goltd. Arch. 25 S. 64.

2) E. R. G. 20 S. 177 und K. G. Jahrb. 14 S. 398 und Goltd. Arch. 40 S. 349.

3) Olshausen h. l.

4) Anders Olshausen h. l.

anderen legislativen Autorität überlassen. Vielmehr ist derselbe im Texte vorgetragen — das Errichten der näher bezeichneten Kassen- oder Versicherungsanstalten ohne Genehmigung der Staatsbehörde, falls die gesetzlichen Bestimmungen eine solche Genehmigung voraussetzen. Der Deliktstatbestand vielmehr gestattet nur die Vergleichung mit manchen anderen durch den Mangel der Genehmigung oder Erlaubnis bedingten strafbaren Handlungen — §§ 360, 1, 3; 367, 3, 4, 8, 11, 15; 369, 1 —. Der Umstand, daß die Genehmigung der Staatsbehörde nur dann erforderlich ist, wenn gesetzliche Bestimmungen das zum Ausdruck bringen, ist ein Besonderes nicht. Solche doppelt bedingte Strafdrohungen weisen auf § 367, 4 („ohne die vorgeschriebene Erlaubnis") und Nr. 15: „wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, (ohne diese Genehmigung)". Das Landesgesetz hat in beiden Tatbeständen zu bestimmen, ob es überhaupt der Erlaubnis oder polizeilichen Genehmigung bedarf, nur daß im ersteren Falle die gewerbsmäßige Handlung nach den Vorschriften der Reichsgewerbeordnung zu beurteilen ist, welche das hier geregelte Unternehmen hat freigegeben[1]).

Schließlich ist auch § 360, 2 ein Blankettgesetz insoweit nicht, als der Text die Deliktsmerkmale selbst vorträgt, das heimliche oder verbotswidrige Sammeln von Waffen oder Schießbedarf. Das Verbot ist nur Bedingung der Strafbarkeit, zumal ein solches vor dem Strafgesetz kann bestanden haben, nicht erst muß erlassen werden[2]). Gleichwohl hat Binding Normen I S. 162, Lehrb. S. 743, Handbuch S. 180 nicht alle diese Tatbestände aus der Reihe der Reichsblankette ausscheiden zu müssen geglaubt.

VI.

Es erübrigt der Nachweis, daß von den letzteren Deliktstatbeständen abgesehen, hinsichtlich der Blankettgesetze beziehungsweise der in diesen aufgestellten Rahmen der in den einzelnen Merkmalen in der Ergänzungsnorm fest zu umgrenzenden Delikte, die in dieser Betrachtung aufgestellten Rechtsgrundsätze in Doktrin und Judikatur im wesentlichen sich die Anerkennung errungen haben. Ein Interesse für die Erörterung des vorliegenden Problems hat zunächst der § 360 12 vorgetragene Tatbestand um deswillen, weil zwar eine offene Strafdrohung gegeben ist, aber die spätere Gesetzgebung, das Preuß. Ges. v. 17. März 1881, welches die konzessionierten Pfandleiher trifft,

1) Binding § 212. Olshausen, Frank § 16 Gew.-O. betr. Errichtung von Fabriken.

2) Anders Olshausen.

das Wuchergesetz, welches zweifelhaft läßt, ob überhaupt ideale Konkurrenz mit der Überschreitung des Zinsfußes gegeben ist, die Materie regeln. Der nähere Tatbestand ist durch § 38 Gew. Ordg. geordnet, auch § 148, 4a greift hier ein.

Das im § 361, 6 enthaltene Blankettgesetz gestattet die Ausfüllung der offenen Strafdrohung durch polizeiliche Vorschriften, welche aber erlassen sein müssen, „zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes". Indem das Gesetz als die Supplemente des Blanketts auf polizeiliche Vorschriften verweist, ist damit gleichzeitig der Rechtssatz aufgestellt, daß es eines Gesetzes oder auch der Polizeistrafverordnung nicht bedarf [1]). Unzweifelhaft aber ist, daß diese Vorschriften zunächst generelle, abstrakt gehaltene Polizeibefehle sein müssen, dafür sprechen die Worte: „erlassenen polizeilichen Vorschriften", wenn auch § 369, 3 das Wort „Vorschriften" mit Rücksicht auf die weitergehende, auf die individuellen Verhältnisse hinweisende Textierung eine andere Bedeutung hat. Ebenso unzweifelhaft aber ist, daß jene Vorschriften nicht brauchen publiziert zu sein. Die Veröffentlichung wird aus aufliegenden Gründen [2]) nur zu oft unterbleiben. Sie können also bloß der einzelnen Kontrollperson bekannt gemacht sein, vielleicht wenigen einzelnen Mädchen, welche die Kleinstadt noch zuläßt. Solange aber Landesgesetz nicht entgegensteht, kann in jenen generellen Amtsbefehlen, die in einem kleinen Staate auch Gesetze sein können, oder bezirksstrafrechtliche Verordnungen der kleinen Gesetzgebung, immer wieder die individuelle Weisung im Einzelfalle vorbehalten bleiben, womit dann endlich die offene Strafdrohung ihren definitiven Abschluß findet. Solche Weisungen können als notwendig erscheinen da etwa, wo die Aufzählung derjenigen Stätten, welche Kontrollmädchen nicht besuchen sollen, nicht kann vollständig sein. So, wenn besondere Festlichkeiten an Orten stattfinden, welche sonst ein öffentliches Zusammensein einer größeren Anzahl von Personen [3]) nicht aufkommen lassen. So an neu oder ad hoc angelegten Festplätzen, Fest- oder Ausstellungshallen, im Zirkus, auch an Orten besonderer nationaler, selbst kirchlicher Feierlichkeit. Im übrigen gilt auch hier, die letzte individuelle Weisung liegt auf dem Gebiete des Tatsächlichen [4]), die abstrakten Vorschriften enthalten Rechtssätze, aber solche des öffentlichen Rechts, nicht Strafrechtsnormen. Sie binden die

1) Goltd. Arch. 25 S. 303 und 51 S. 182. Stenglein Kom. h. l.

2) E. Stettin Goltd. Arch. 42 S. 423. Wolf S. 110.

3) § 6 Preuß. Ges. v. 11. März 1850.

4) E. K. G. in Goltd. Arch. 40 S. 349 und E. R. G. Bd. 20 S. 177.

kontrollpflichtige Person nur soweit, als sie bekannt gegeben sind, dann aber begründet auch ein fahrläßiges Nichtkennen die Schuld. Es können übrigens die Vorschriften der Polizei und schließlich deren individuelle Weisungen sowohl auf ein Unterlassen als auch auf ein positives Handeln, wie etwa das Verlassen eines Raumes von einem bestimmten Zeitpunkte an, sich beziehen. Hinsichtlich der Zuständigkeit der Behörde oder des letzten Endes mit dem Amtsbefehl die Weisung erteilenden Beamten oder Unterbeamten entscheidet das Partikulargesetz oder die im Staate bestehenden allgemeinen Vorschriften.

Wenn Binding Normen. I. S. 162 nicht Lehrbuch II, S. 743 auch die § 361, 1 aufgestellte, den Polizeiobservaten treffende Strafdrohung als Blankettgesetz bezeichnet, so ist die Ähnlichkeit mit der Fassung des § 360, 6 nicht zu verkennen. Bestraft wird hier wie dort eine polizeilicher Aufsicht unterstellte Person, wenn sie ihr gestellte Beschränkungen der persönlichen Handlungsfreiheit nicht beachtet. Allein diese Beschränkungen haben im Gesetze, dem § 39 dahin Ausdruck gefunden, daß das Betreten einzelner bestimmter Orte kann untersagt werden. Es erscheint daher die durch die höhere Landespolizeibehörde erfolgte Bezeichnung dieser Orte nur als eine freilich dem Polizeiobservaten zu kundbarende Bedingung der Strafbarkeit, es ist nicht, wie bei der offenen Strafdrohung, die Aufstellung der Norm selbst der nachgeordneten Behörde überlassen.

Ein echtes Blankettgesetz entbietet aber § 365. Das hier als Supplement der blinden Strafdrohung aufgestellte behördliche Gebot muß ein Gesetz sein. Anders nämlich würde dem bloßen Befehle schließlich der örtlichen Polizei-Instanz Gesetzeskraft zugesprochen. In unseren Tagen aber und in einem konstitutionellen Staate läßt sich sagen, das darf nicht sein. Selbstverständlich aber kann die zuständige Behörde infolge der ihr delegierten Gesetzgebungsgewalt der Polizeistrafverordnung mit Rücksicht auf deren nach der materiellen Seite hin gegebenen Rechtsnatur als eines Gesetzes die Aufgabe übernehmen, die offene Drohung zu schließen. In diesem Sinne erklären auch Stenglein (Kom. § 365) sowie die E. K. G. v. 31. Juli 91 [1]) ein Gesetz oder die Polizeistrafverordnung dazu berufen. Nun steht aber nicht entgegen, daß, da legislative Willensäußerungen die ihnen übertragene Aufgabe für alle Komplikation des vielgestaltigen Gesellschaftslebens zu schließen nicht in der Lage sind, noch fernere Amtsbefehle der nachgeordneten Instanzen müssen vorbehalten bleiben.

1) Gold. Arch. 39 S. 182. Wolf S. 111.

So wenn einmal das Bedürfnis einer Polizeistunde in der Gemeinde sich nicht geltend macht, nur zeitweilig aber die Sachlage sich ändert, wie wenn Chaussee- oder Eisenbahnbauten, Erd- oder Wasserbauarbeiten müssen in Angriff genommen werden, und welche auf kürzere Fristen eine Menschenansammlung als unvermeidlich erscheinen lassen. Oder einzelne Festlichkeiten nationaler oder kirchlicher oder nur lokalpatriotischer Natur können jenes Bedürfnis als ein nicht vorherzusehendes hervorrufen. Allen solchen Eventualitäten können die vorbezeichneten Erlasse dadurch gerecht werden, daß sie die fernere Ordnung der Dinge besonderen nachträglichen Anordnungen vorbehalten. Mit Rücksicht auf deren generelle Bedeutung sind dieselben immer noch Rechtsnormen, Rechtssätze oder -Vorschriften. Ob diese Anordnungen schließlich noch auf konkrete Weisungen abgestellt sein können, welche an einzelne oder blos den einzigen Dorfschankwirt gerichtet sind, sich im Einzelfalle erschöpfend lediglich auf dem Tatsachengebiete ablagern, wird dann nach partikularrechtlichen Vorschriften zu beurteilen sein.

Gerade auf diesem Rechtsgebiete ist nun noch ein besonderes Phänomen nicht unbeachtlich. Wie schon Binding[1]) hervorgehoben hat, es schließt das Recht zur Aufstellung der Norm in sich auch das Recht, diejenigen Ausnahmen aufzustellen, welche der Schutz derjenigen Rechtsgüter, welchen die Norm sich widmet, noch gestattet oder gebietet. Wo aber eine partikularrechtliche Norm unter der Reichsstrafdrohung steht, kann nicht das Reich sondern nur das Landesstrafrecht die Ausnahmen bestimmen, soweit es sich nicht um solche handelt, welche wie die Notwehr oder der Notstand, jede Strafe auszuschließen berufen sind[2]).

Hiernach können Gesetz und Polizeistrafverordnung auch der Behörde nachlassen, die Polizeistunde für einzelne Schankstuben zeitweise oder allgemein ganz aufzuheben oder auch auf eine spätere Stunde hinauszurücken. Besondere Festlichkeiten, zumal solche, welche im Landesinteresse gelegen sind, bieten zu solchen Maßnahmen die geeignete Veranlassung. Jedoch pflegt sich diejenige Behörde, welche den Gesetzbefehl erläßt, das Recht jederzeitigen Widerrufs vorzubehalten[3]), ein Mißbrauch der ausnahmsweisen Vergünstigung liegt niemals allzufern.

Ein echtes Blankettstrafgesetz enthält § 366, 1 die Sonn- und

---

1) Handbuch S. 279. Normen I S. 165.

2) E. K. G. in Goltd. Arch. 40 S. 350. Rosin, Polizeiverordn. S. 102. Wolf S. 111.

3) E. O. V. G. in Goltd. Arch. 54 S. 429.

Festtagsruhe betreffend. Der Text ist unverändert dem § 340, 8 Preuß. St. G. B. entnommen. Auch hier gestattet zunächst der Schluß a potiori, daß durch die der Kab.-Ordre v. 7. Februar 1837 entlehnte Bezeichnung der „Anordnungen" auch Landesgesetze oder mit diesen gleichstehende landesherrliche oder behördliche Erlasse gedeckt werden. Und dieses gilt, wie bereits hervorgehoben worden, auch hinsichtlich der älteren, vor der strafgesetzlichen Kodifikation bereits bestehenden legislativen Kundgebungen[1]). Denn diese beabsichtigte, den Schutz der öffentlichen Einrichtung der Sonn- und Festtagsfeier nicht zu vermindern. So besteht denn auch für Sachsen das Ges. v. 10. Sept. 70, für Bayern die auf Grund Pol. St. G. B. v. 1861 erlassenen Allerh. V. v. 30. Juli 1862.

Wo ein Gesetz nicht verkündet worden, treten zunächst die Entäußerungen der bezirksstrafrechtlichen Legislatur in den Vordergrund. So in Preußen, wo die angezogene Kab.-Ordre v. 1837 damals bestehende Zweifel dahin beilegte, daß die Wahrung der Sonn- und Festtagsruhe in das Rechtsgebiet falle, welches zu beherrschen noch Aufgabe der Polizei sei[2]). Die Regierungen sollten die zu diesem Zwecke erforderlichen Anordnungen erlassen je nach den Verhältnissen der einzelnen Orte oder Gegenden ihres Bezirks. War das aber einmal festgestellt, so gehörte auch nach dem Ges. v. 11. März 50 die Wahrung der Sonntagsruhe zu den Gegenständen des Polizeiverordnungsrechts. Und damit war die Praxis einmal auf diesen Weg verwiesen, so jedoch, daß nicht schon die Orts- vielmehr nur die Landespolizeibehörden die Strafverordnungen erlassen dürfen, auch diese keineswegs die Machtvollkommenheit hatten, ihr Recht auf die untere Instanz zu delegieren. Zur und nach geschehener Verwaltungsorganisation sind mit solcher Maßgabe der Regierungs- und der Oberpräsident die reskribierenden Instanzen[3]).

Hinsichtlich der neuen Provinzen und Hohenzollern hat dann auch das Ges. v. 9. Mai 92 die Ober- und die Regierungspräsidenten ermächtigt, über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage Polizeiverordnungen Grund Gesetzes v. 30. Juli 83 zu erlassen.

Es erscheint auch vornherein angezeigt, daß die hier maßgeblichen Vorschriften in Form der Erlasse der sog. kleinen Gesetzgebung erwachsen. Nichtkenntnis deren Vorschriften wäre Strafrechtsirrtum,

---

1) Stenglein, Oppenhoff, Olshausen h. l. Preuß. Ges. v. 9. Mai 1892 für die neuen Provinzen.

2) Roedenbeck S. 66.

3) Lindemann S. 137. Wolf S. 99.

sonach der noch immer vorherrschenden Rechtsanschauung entsprechend unbeachtlich[1]).

Andererseits weist das Wort „Anordnungen" darauf hin, daß auch das Supplement der nicht geschlossenen Strafdrohung Gesetz oder Polizeistrafverordnung nicht zu sein braucht. Es genügen Vorschriften anderer Art, Polizeiordnungen, Reglements, sofern dieselben nur generelle, nicht wie die Polizeiverfügung im Einzelfall sich erschöpfenden Gepräges sind und bestimmte Vorschriften des Landesrechts, wie solche das Gesetz v. 9. Mai 92 für die neuen Provinzen gibt, nicht entgegenstehen. Ist das richtig, so muß unter denselben rechtlichen Beziehungen auch eine Polizeistrafverordnung, welche den formellen Vorschriften als solche nicht entspricht, ausreichen, weil sie der Qualifikation der Anordnung immerhin nicht ermangelt.

Der Rechtssatz ferner, daß die „zur Aufstellung der Norm zuständige Rechtsquelle auch zuständig zur Aufstellung ihrer Ausnahmen"[2]) ist, wiederholt sich auch hier. Daß nämlich das Gebot der Sonntagsruhe seine Ausnahmen verlangt, ist schon die unabweisbare Folge menschlicher Ehehaften und der mannigfachen für die Einzelwirtschaft so hochgradig abträglichen Naturereignisse. Diese Ausnahmen kann das Reichsrecht nicht spezialisieren, es gedenkt nur der Not, die uns alle bändigt; die vielen kleinen Notstände, die nur den einzelnen berühren, ist die partikularrechtliche Norm aufzuzählen schließlich allein berufen.

Und dieser Rechtsgedanke ist uralt, wie das die Einrichtung des siebenten Ruhetages ergiebt. Auch die talmudischen Vorschriften ließen die Not als Ausnahme gelten. Jericho wurde sieben Tage belagert, unter diesen mußte ein Sabbat sein. Die neutestamentliche Rechtsauffassung ist keine andere. Es ging etwas höheres über die Einrichtung hinaus, „des Menschen Sohn ist ein Herr auch über den Sabbat", die Heilung der kranken Hand, die Rettung des Tieres in der Notlage waren nicht verboten[3]). Und auch das römische Recht ging gleiche Wege, denn so gewiß die Sonntage — Dies solis, quos dominicos rite dixere majores — sollten freibleiben von öffentlichen Aufführungen, sowohl als dem strepitus forensis — sit ille dies cognitionibus alienus — so war doch die Ausnahme in quaestionibus latronum et maxime Isaurorum[4]). Denn: in hoc summa speratur venia, per quod multorum salus et incolumitas procuratur. Die ka-

1) Wolf S. 36.
2) Binding Norm I S. 165. Wolf S. 20. Lindemann S. 45. 155.
3) Matthäus 12. 12. Markus 3. 4.
4) Kleinasiatische Straßenräuber l. 7 und 9 Cod. 3. 12.

rolingische Gesetzgebung formulierte die Ausnahme dahin: et tria cararia opera licet fieri in die dominico, id est hostilia cara vel victualia vel si forte necesse erit, corpus cuiuslibet duci ad sepulcrum. Die Merowinger, Günther 585 und Childebert 595, hatten mehr nur die Leibesnotdurft betont, praeter victum, quem praeparari convenit beziehungsweise: excepto quod ad coquendum vel ad manducandum pertinet, — (quis) opera alia in die dominico fieri praesumpserit — componat. Andrerseits verwies wieder das Decret. Gregor. 5, 41, 4 auf die Pflicht der Sabbats- (Sonnntags-) Heiligung mit dem Zusatze: Maccabäi tamen in sabbatho pugnabant. Auch der Sachsenspiegel II. 10. 4 gestattete das Gericht über die handhafte Tat als eine Ausnahme von der Heilighaltung der gebundenen Tage, denn: wer den frieden brichet binnen gebundenen tagen, denen beschirmen die gebundenen tage nicht. Dem verhafteten Manne kam auch der Gottesfrieden nicht zugute und der Schwabenspiegel 113 bestimmte: ob ein man begriffen wirt mit der hant getat, den schirmet der gebundene tag niet. Oder wer dem Richter am gebundenen Tage die ehehafte Not klaget, mit dem soll er verfahren „als ob er des tages davor gewesen wäre“.

So bestimmt ferner die dienstpflichtigen Leute an Sonn- und Festtagen von der Arbeit befreit waren, mußten doch die Landes- und Polizeifrohnden auch an diesen Tagen durchgeführt werden, so oft es sich um die Landesnot oder die Abwendung einer allgemeinen Gefahr handelte, um räuberische oder feindliche Überfälle, wenn „Wassergang und Glockenklang“, das Lärmhorn, die Feuer auf dem Berge oder das gemeine Geschrei die Landfolge auslösten. Generell bemerkte schon Hugo Grotius. (De Jure b. et p. 1. 4. 7.) Nam leges etiam dei quaedam, quamquam generaliter prolatae, tacitam habent exceptionem necessitatis, quod de lege sabatti — a sapientibus definitum fuerit. Schließlich aber waren mit dem strepitus forensis nicht auch die Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit untersagt, schon Cod. III. 12 war angeordnet: ut in die dominico emancipare ac manumittere liceat, reliquae vel lites, quiescant Es sollte nur ein Stillstand sein in dem prozessualen Hader, pacta conferant, transactiones loquantur. Daher gestattete auch die Kirche, welche schon nachsichtig war, hinsichtlich der causae piae omnes, praesertim, ubi accedit aliquod periculum in mora, alle[1]) Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die eine Entscheidung provozierten, da fehlte der strepitus forensis.

---

1) Abh. des Verf. Gerichtssaal 58 S. 83 u. f.

Wenn nun die Gesetzgebung der Gegenwart schützte die Heilighaltung von Sonn- und Festtagen gegen alle Motive, welche derselben als abträglich erscheinen mußten, ja als Gegenmotive in Wirksamkeit treten, wenn es sich ferner um den Schutz einer christlichen Einrichtung handelte, so konnte die Legislatur doch nicht christlicher sein, als das der Stifter des Christentums selbst gewesen war. Damit mußten auch alle titulo necessitatis gegebenen Ausnahmen wieder anerkannt werden und nur das war die Frage, wo die Not beginne, wo sie ende?

Die Gesetzgebung ist nun in der Lage, die Entschuldigungsgründe zu präzisieren und generell als solche aufzustellen, es aber auch von der konkreten Sachgestaltung im Einzelfalle nach geschehener causae cognitio abhängig zu machen, ob dieselben als hinreichend ehehaft zu betrachten sein?

Wenn in den Polizeiverordnungen der Provinzialbehörden generell als Ausnahmen bezeichnet werden nicht allein Arbeiten bei Feuers- oder Wassersgefahr, oder Arbeiten, welche den Bedürfnissen des häuslichen Lebens dienen, sondern auch solche, welche in der Landwirtschaft und Gärtnerei, beim Warten und Treiben des Weideviehs, in der Bestellung von Gärten, Feldern, Weinbergen abseiten kleiner Leute außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes geleistet zu werden pflegen, so ist nicht ohne Interesse zu vermerken, wie ungleich strenger in der Karolingerzeit die Sonntagsfeier ist durchgeführt worden. So heißt es in Capil. Aquisg. u. 789 cap. 79 quod nec viri nuralia opera excerceant idest nec in vinea colendo nec in campis arando, nec in metendo vel foenum secando vel sepem ponendo, nec in silvis stirpare, vel arbores caedere — nec in horto laboret. Vielmehr alle sollten zur Messe eilen et laudent Deum in omnibus bonis, quae nobis in illo die fecit.

Abgesehen von dem damals bei der völligen Verquickung kirchlicher und staatlicher Interessen leicht erklärlichen Gebot der Sonntagsheiligung hatte diese im wesentlichen dieselbe Bedeutung wie in der Gegenwart. Es war derselbe ideale Gesichtspunkt, welcher die Gesetzgebung der Gegenwart erfüllt. Nur war die öffentliche rechtliche Bedeutung der Untertanenpflicht eine wesentlich größere. Wenn in der Gesetzgebung der Merowinger beginnend der dies dominicus eine so bedeutungsvolle Rolle spielte und fort und fort der Bevölkerung eingeschärft wurde, so hat es den Anschein, als wenn dem beschränkten Untertanenverstande kaum eine bessere Gelegenheit geboten werden konnte, das Gefühl der Demut, des Gehorsams und der Untertänigkeit den geistlichen und weltlichen Oberen entgegen zu kundbaren,

ja die Zugehörigkeit zu einem großen christlichen Gemeinwesen anzuerkennen, von dessen Bedeutsamkeit dem weltentrückten Kleinbesitzer kaum eine Ahnung vorschwebte. Die Gestrengigkeit der Gesetze und das Zurücktreten der Ausnahmen von der Norm erklärt sich aber für jene Tage der kulturellen Entwicklung schon dadurch, daß ein Gesetz, welches bis hinab in die untersten Schichten der Bevölkerungsgruppen das Tagesleben zu ordnen, bezielte, ja gerade von den letzten Untergenossen in der Dienst- und Fronpflichtigkeit um deswillen besonders streng beachtet werden sollte, weil diese an den gebundenen Tagen mit der herrschaftlichen Anforderung verschont blieben[1]), von dem schlichten Bauernverstande nicht mehr erfaßt wäre, wenn Beschränkungen und Ausnahmen den klaren Sinn nur verdunkeln konnten. Solche Dinge gingen über den Gesichtskreis fronpflichtiger Untergenossenschaft weit hinaus.

Noch einen Schritt weiter und die Polizeigesetzgebung unserer Tage gestattet auch der Ortspolizeibehörde ausnahmsweise, die (nicht gewerblichen) Arbeiten dann zu erlauben, wenn sie zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens erforderlich erscheinen, Erntearbeiten, durch ungünstige Witterung als unvermeidbar erscheinend, oder solche Arbeiten, welcher die durch Naturereignisse gefährdete Schiffahrt nicht mehr darben darf. Das alles, wenn die Notwendigkeit weder absichtlich herbeigeführt noch auch verschuldet worden. Eine erhöhte Sensibilität der christlichen Bevölkerung für die Zeit während des Hauptgottesdienstes findet in den Polizeivorschriften ihre besondere Berücksichtigung. Es erscheint auch nicht als eine Subdelegation, wenn in den einzelnen Orten die Festlegung der Zeit desselben der Ortsbehörde selbst überlassen ist. Und noch erübrigt die Bemerkung, daß die Vorschriften der Gewerbeordnung einen ganz anderen Interessenkreis berühren, zur Ergänzung des § 366, 1 nicht dürfen in Anspruch genommen werden[2]). Was dahingegen hier in die Betrachtung fällt, ist die Sonntagsheiligung, die innere Sammlung — die Sonntagsfeier, die Gottesanbetung im Gottesdienst — die Sonntagsruhe als die Enthaltung von aller Tätigkeit, welche der Sonn- und Festtagsheiligung als abträglich erscheint[3]). So ist das Schutzobjekt im Sinne § 366, 1 das religiöse Empfindungsleben der Gesamtheit in beschränkter Ausgestaltung, insoweit nämlich dasselbe in der Sonn- und Festtagsfeier sich entäußert. Diesem Rechtsgebiete entgegen bezweckt die Gewerbeordnung nur die Verhütung der sanitären Verkümmerung der gewerb-

1) **Walter** Rechtsg. § 427.
2) Goltd. Arch. 46 S. 353.
3) **Roedenbeck** S. 45. Des Verf. Polizeiübertretungen h. l.

lichen Arbeiter und Gehilfen, speziell auch der Jugend, sie bezweckt die Begünstigung eines gesunden Familienlebens, körperlicher oder geistiger Ausbildung. Und so liegen die beiden Schutzkreise so auseinander, als das Genießen irdischer Güter sich abhebt von dem Ahnen und Hoffen eines höheren Daseins jenseits der Marken unseres Erdenwallens [1]).

Ein echtes Blankettgesetz entbietet ferner § 366, 10. Als das ausfüllende Supplement sind Polizeiverordnungen bezeichnet. Aus dem Schlusse a posteriori folgt auch hier, daß es dem Landesrecht unbenommen ist, den Weg der Gesetzgebung zu betreten und Verkehrsordnungen zu erlassen, für welche nur der Strafrahmen des Reichsgesetzes als das besteht, was nicht kann geändert werden. Damit sind auch ältere Strafdrohungen beseitigt [2]), die Normen halten unverändert Stand. Es folgt das auch hier aus dem Zwecke des Gesetzes, der bestehende Verkehrsschutz sollte nicht gemindert werden.

Dahingegen hat das Reichsblankett seine Ausfüllung durch bloße Anordnungen nicht gestattet [3]). Es ist das von Bedeutung, die Vorschriften der Verkehrsordnungen soll jeder kennen, auf Nichtwissen aber niemand sich berufen können. Es kann nicht bezweifelt werden, daß diese Rechtsanschauung jene Zeit beherrschte, welcher der § 344, 8 Preuß. StGB. den Werdegang verdankt. Es ist nicht unbeachtlich, daß das Gesetz wesentlich an seiner Macht und Haltung einbüßt, wenn dem Ortsfremden ein mindestens fahrlässiges Nichtwissen soll nachgewiesen werden. Es haben hiernach auch Polizeiverordnungen, welchen an ihrer Gültigkeit die Erfüllung einer wesentlichen Formvorschrift abgeht, nicht etwa als bloße Anordnungen noch Kraft und Bedeutung.

Die Polizeiverordnungen sind ihrer Rechtsnatur nach generelle Vorschriften, bei ihrer lediglich abstrakten Bedeutung können sie sich nicht erschöpfen in der Regelung des konkreten Sachverhalts. Eine solche Regelung, die in dem einen Falle anders ergeht als in einem solchen, welcher vielleicht ganz ähnlich gelagert ist, verlangt aber der öffentliche Verkehr in jedem Augenblick. Nicht allein wegen der Unaufmerksamkeit, die so oft im Publikum sich kundbart und zwecks Verhütung der Belästigung oder Gefährde, die Zurechtweisung vielmehr wird auch verlangt wegen der trotzigen Auflehnung gegen die vor-

1) Gerichtssaal S. 93.

2) Frank h. l. Binding S. 930.

3) E. K. G. Goltd. Arch. 51 S. 59 und 39 S. 448. Oppenhoff N. 30. Olshausen, Stenglein, Berner, Lehrb. S. 637.

geschriebene Ordnung, welcher letzten Endes durch Gewaltanwendung ist die antisoziale Wirkung zu benehmen.

So ist gerade in diesem Rechtskreise alles abgestellt auf das Eingreifen des subalternen Polizeiorgans, dem von ihm ausgehenden Polizeibefehl muß das Gesetz den Gehorsam erwirken. Es muß den Beamten zu diesem ermächtigen[1]) und den Ungehorsam gegen den Amtsbefehl in den Rahmen der Strafbarkeit einrücken, da sonst nur der Exekutivzwang würde erübrigen[2]) aber ein Strafrecht nicht erwachsen. Der Deliktstatbestand im Sinne des § 366, 10 setzt die Gültigkeit des schließlichen Amtsbefehls voraus, und diese ist nicht allein abhängig von der Zuständigkeit des befehlenden Polizeiorgans, vielmehr nur dann wird durch die Befehlsmißachtung auch die Strafe ausgelöst, wenn der Inhalt des Befehls hineinfällt in das dem Beamten noch überlassene Rechtsgebiet[3]). Dieser ist ausschließlich berufen, die Verkehrsordnung aufrecht zu erhalten an den Plätzen des öffentlichen Zusammenseins einer größeren Anzahl von Personen, so auf den Straßen der Großstadt, dem Markte, auf den Kommunikationseinrichtungen als in den Straßenbahnhallen. Die Voraussetzung eines strafbaren Ungehorsams ist aber immer, daß der Amtsbefehl ergangen ist zwecks Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit, die Verfolgung von Privatinteressen scheidet aus; die Weisungen des Dienstpersonals, welche im Interesse der Privatperson als solcher ergehen, können des Strafrechtsschutzes nicht genießen, sie sind nicht auf Beschränkung der Handlungsfreiheit im Interesse des Gemeinwohls gerichtet. Wenn dem Normgebundenen Zweifel hinsichtlich der Rechtsgültigkeit des Amtsbefehls oder der Zuständigkeit des Amtsträgers aufkommen, kann der letztere wohl gehalten sein, Aufklärung zu geben. Das Mißverständnis ist Tatsachenirrtum. Daher ist nicht selten das Tragen eines Dienstabzeichens als ausdrückliche und wesentliche Formvorschrift aufgestellt.

Als ein echtes Blankettgesetz erscheint der § 366a. Es ist auf Polizeiverordnungen als die das Supplement bildenden legislativen Willensäußerungen verwiesen. Diese können hier wie sonst (§ 366, 10) älteren Werdegangs auch selbst Gesetze sein, während andererseits bloße Anordnungen nicht zureichen, also auch nicht die der Formvorschrift darbenden Polizeiverordnungen selbst. Auch hier können mündliche Weisungen der Deichpolizeibeamten vorbehalten bleiben und der Ungehorsam ausdrücklich zum Delikt erklärt sein. Plötzlich ein-

1) Olshausen h. l.

2) E. K. G. Goltd. Archiv 39 S. 448.

3) Abh. des Verf. Kommunalarchiv II S. 209.

tretende Naturereignisse lassen den Verkehr im Deichrevier vielleicht als Sicherheitsgefährdung erscheinen. Für die Gültigkeit des Polizeibefehls sonder Form und Urkunde gilt nur das zum § 366, 10 schon angemerkte.

Es herrscht nicht Rechtsungewißheit in der Frage, ob als Anordnungen im Sinne § 367, 2 Gesetze und zwar auch solche älterer Entstehungszeit fungieren können[1]). Es genügen hinsichtlich der Beerdigungsfrist Polizeiverordnungen aber auch generelle Anordnungen abweichender Rechtsnatur. — Sollen spezielle Weisungen für den Einzelfall gestattet sein zwecks Blankettausfüllung, so müssen diese wie sonst in der Anordnung selbst vorbehalten sein, sie werden dann durch deren Inhalt ebenso gedeckt[2]), wie die bloße Anordnung selbst durch das Gesetz.

Wenn die Nr. 5 und 5a des § 367 auf bloße Verordnungen verweisen, als welche sollen berufen sein, das Blankett zu schließen, so ist schon darauf hingewiesen, daß wohl diese technische Bezeichnung der autoritativen Erlasse, wie schon hervorging aus Nr. 4 § 345 des Preuß. StGB., zunächst Beziehung hat auf die Vorschriften der zentralen Staatsbehörden, da die legislativen kaiserlichen Erlasse als Verordnungen bezeichnet werden, auch die ministeriellen Ausführungsverordnungen[3]), die Verordnungen des Bundesrats, schließlich die in den anderen Gliedstaaten gemäß den Bundesratsbeschlüssen und 1894—1896 über Aufbewahrung von Giften ergangenen generellen Bestimmungen der Zentralinstanz. Gleichwohl ist in der Doktrin anerkannt, daß diese Materie auch im Wege der Polizeiverordnung kann geregelt werden[4]), denn diese ist eben materiell immer noch Gesetz, legislative Vorschrift höheren Ranges. Nur sind bloße Anordnungen nicht auch „Verordnungen“. Im Ergebnisse also sind Erlasse der legislativen Gewalten gemeint, welchen Gesetzkraft nicht abgeht auch zwar noch die Vorschriften des Bezirksstrafrechts, nur aber erging die denominatio a potiori.

Ausnahmsweise hat das Gesetz eine autoritative Willenserklärung gleicher Rechtsnatur in Nr. 9 § 367 zum Postulat erhoben, das Feilhalten und Mitsichführen verborgener Waffen soll bloß gesetzlich untersagt sein. Die Doktrin folgt hier den oben aufgestellten Rechtssätzen, das Gesetz kann ein schon bestehendes, es kann auch Polizei-

---

1) Oppenhoff h. l. Ob § 60 Personenstands-Gesetz ist streitig. Goltd. Arch. 46 S. 355. Frank h. l. Oppenhoff h. l.

2) E. K. G. in Goltd. Arch. 39 S. 448.

3) § 136 Preuß. L. V. Ges. Wolf S. 114.

4) E. K. G. Goltd. Arch. 43 S. 62 u. 46 S. 356 u. 42 S. 280.

strafverordnung sein[1]). In Preußen besteht das Verbot des § 345, 7 Preuß. St.G.B. zu Recht. Andererseits schließt die gegebene Textierung die Blankettausfüllung durch bloße Anordnungen vollständig aus, vielmehr diese ist abgestellt auf einen gesetzgeberischen Erlaß höheren Ranges.

Wenn dann die Nr. 16 des Gesetzes wiederum die Ausfüllung des betreffend das Abhalten von öffentlichen Versteigerungen ergangenen Blanketts durch polizeiliche Anordnungen erlaubt hat, so können nur generelle Vorschriften in Frage stehen, welche durch Gesetz oder Polizeiverordnung ersetzbar sind, aber ganz erübrigen, wenn solche schon vor der Einschaltung dieser Bestimmung durch das Gesetz vom 19. Juni 1893 zu Recht bestanden haben. Nun kann aber auch die bei Versteigerungen nicht ungewöhnliche Volksansammlung, die nicht selten zu Streitigkeiten führende Erregung der Gemüter die Exekutive eines niederen Polizeiorgans als unabweisbar sich darstellen lassen, so daß es angezeigt erscheint, in der polizeilichen Anordnung die Gehorsamspflicht vorzuschreiben und dieselbe unter die Strafdrohung des Reichsblanketts zu setzen. In solchem Sinne ist auch die individuelle Anordnung, Weisung reichsrechtlich gestattet[2]).

Die Nr. 1 und 2 § 368 sind in ihrem Verhältnisse zueinander in die Betrachtung zu ziehen. Es fällt auf, daß das Preuß. St.G.B. in § 347 unter Nr. 1 das Verbot des Raupens hervorhob, in der Nr. 2 über Schließung der Weinberge disponierte, § 368 R.St.G.B. hat die umgekehrte Reihenfolge. Diese Abweichung aber muß eine beabsichtigte gewesen sein. Es sollte wohl vermieden werden, daß nicht für Nr. 1 vorweg die Schlußfolgerung gezogen werde, gesetzliche Anordnungen über die Schließung der Weinberge seien unter den polizeilichen Anordnungen nicht mitverstanden. Wie aber bereits ausgeführt worden, die Fassung der Nr. 2 ist aus dem Code pén. (par la loi ou les reglements) entnommen, vielleicht nicht ohne Rücksicht auf rheinisches Recht beibehalten. Daraus würde folgen, daß ältere Vorschriften nicht sollten beseitigt sein, was für beide Blankette in gleicher Weise gilt; ältere Anordnungen sind geeignet, sie zu schließen. Es steht aber auch nichts im Wege, daß schließlich die Ausfüllung durch individuelle Weisung der niederen Polizeiorgane in jenen Erlassen unter Ermächtigung zu solchen und Einbeziehung des Ungehorsams in den Strafrahmen ausdrücklich reskribiert wird.

1) Olshausen h. l. Frank h. l.
2) Jedoch Frank h. l.

Das Bedürfnis eines solchen Verfahrens könnte in den wechselnden Bodenverhältnissen von Berg und Tal als gegeben erscheinen.

Der § 368, 8 ist wenigstens in seinem zweiten Mischtatbestande ein Blankettgesetz, während in dem ersteren Bestandteile die Norm ihre volle Ausprägung gefunden hat mit der Maßgabe nur, daß die Behörde die zu haltenden Feuerlöschgerätschaften den Normgebundenen generell oder unter Bezeichnung derselben dem Einzelnen angegeben hat. Die Nichtbefolgung solcher Erlasse, welche hier als „andere" polizeiliche Anordnungen bezeichnet sind, trifft im wesentlichen die Verpflichtung der Beteiligung an den Löscharbeiten oder den Übungen der Feuerwehr. Die diesfälligen feuerpolizeilichen Anordnungen, welche selbstverständlich als legislative Vorschriften höherer Ordnung auch Gesetze oder Polizeistrafverordnungen und auch schon bestehende[1]) sein können, müssen mindestens solche genereller Rechtsnatur sein[2]).

Nun erscheint es aber als dringendstes Bedürfnis, auch dem an der Unfallstelle selbst wirkenden Feuerlöschbeamten, soweit derselbe für Aufrechterhaltung der Ordnung und Abwendung weiterer Gemeingefahr tätig, ja auch an das Publikum seine Befehle zu richten genötigt ist, die gesetzmäßige Unterstützung nicht zu versagen und diesen Befehlen durch Androhung von Strafen Nachdruck zu verleihen. Und so ergibt sich denn wieder der Vorbehalt individueller Weisung durch amtliche Organe der Feuerlöschorganisation in den ergangenen Anordnungen selbst. Und gerade hier erkennen Judikatur und Doktrin, daß nur die also vorbehaltenen Weisungen, wenn sie nicht befolgt werden, die Strafe des Gesetzes auslösen. So entschied das K. G.[3]) in seinem Urteile vom 3. Oktober 1889, daß Anordnungen im Sinne § 368, 8 nur „allgemeine für alle geltende Verordnungen sind, nicht aber individuelle Weisungen". Daß aber solchen letzten Endes doch die Aufgabe zufällt, die offene Strafdrohung zu schließen, wenn sie als vorbehaltene durch die übergeordnete Vorschrift als gedeckt erscheinen, ist gerade an dieser Stelle der strafgesetzlichen Polizeiübertretungen von den Rechtslehrern ausgeführt worden. Es hat Stenglein angemerkt, daß unter den feuerpolizeilichen Anordnungen nicht diejenigen eines das Löschen leitenden Beamten zu verstehen seien, jedoch könne „die Verbindlichkeit solcher speziellen Anordnungen in der Feuerlöschordnung enthalten sein." Auch Binding versteht unter ihnen „die generellen Anordnungen über die Organisation des Feuerlöschwesens, über die Pflicht zur Teilnahme an der Feuerwehr

1) E. K. G. Goltd. Arch. 42 S. 281 u. Jahrb. 12 S. 181.

2) E. K. G. Goltd. Arch. 43 N. 268.

3) Goltd. Arch. 37 S. 308 u. 42 S. 281. Oppenhoff h. l.

und ihren Übungen, über ihren Apparat usw. aber auch die individuellen, die auf Grund einer allgemeinen ergehen". Es deutet auch Olshausen unter Inanspruchnahme des § 24 Gew.-Ordg. darauf hin, daß „auf Grund allgemeiner feuerpolizeilicher Vorschriften individuelle Anordnungen getroffen werden können". Es sei deren Nichtbefolgung aus Nr. 8, 368 als strafbar zu erachten. Daß der Polizeibeamte aber der Ermächtigung zu seinem Amtsbefehle nicht darben dürfe, ist von demselben Rechtslehrer zum § 366, 10 besonders hervorgehoben [1]). Hinsichtlich der Anforderungen an die Rechtsgültigkeit des Amtsbefehls gilt auch hier das zum § 366, 10 gesagte. Die hier entwickelten Rechtsgrundsätze erschöpfen ihre Bedeutung nicht mit der Beziehung auf einzelne der wiederum in dem Abschnitt 29 St.G.B. aufgestellten Gesetzesbefehle. Das Zusammentreffen einer Personenvielheit an einem und demselben Orte, die Benutzung öffentlicher Anlagen sowohl als solcher Kommunikationsmittel kann den Vorbehalt der Amtsbefehle und der Ungehorsamstrafen als unabweisbar notwendig erscheinen lassen. Wie die vom Bundesrat erlassenen, vom Reichskanzler bekannt gemachten Betriebsordnungen für die Haupt- und Neben-Eisenbahnen Deutschlands in den § 53, 62 beziehungsweise 43, 45 den Gehorsam gegenüber den legitimierten Bahnpolizeibeamten bei Strafe anbefehlen, so pflegen ähnliche polizeiliche Imperative ergangen zu sein, um die Rechtsordnung aufrecht zu erhalten in den Markthallen (§ 69 Gew.-Ordg.) [2]), auf den Straßenbahnen, auf den öffentlichen Friedhöfen, den Gemeindeschlachthöfen.

Generell läßt sich hinsichtlich des vielleicht einmal sinnlosen Amtsbefehls, wie auch Binding sogar für das Rechtsbereich der so gestrengen Seemannsordnung nicht bezweifelt [3]) behaupten, daß dieser die Gehorsamspflicht nicht auslösen kann. Der Befehl wäre nur ein Scheinbefehl, es muß aber andererseits der strafbare Ungehorsam da festgestellt werden, wo der Beamte ohne Dienstpflichtwidrigkeit nach bestem Ermessen verfahrend, vielleicht in der Zweckdienlichkeit seiner Maßnahmen geirrt hat. Es ist nicht abwegig, hinsichtlich des § 113 St.G.B. anerkannten Rechtssätzen auch hier die Anwendung nicht zu versagen.

Wenn § 369, 2 bestraft diejenigen, „welche sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über die Maß- und Gewichtspolizei

---

1) Stenglein, Olshausen, Komm. h. l. Binding, Lehrb. II. S. 28. Coßmann in Goltd. Arch. 58 S. 268.

2) E. K. G. Goltd. Arch. 43 S. 274.

3) Lehrb. S. 798.

schuldig machen", so hatte das Reich die Notwendigkeit einer einheitlichen Maß- und Gewichtsordnung anerkannt und demnach die Regelung dieser Materie übernommen. Diese Bestrebung von Reichswegen kannte schon das Karolingerrecht: ut aequales mensuras et rectas et ponderis justa et aequalia omnes habeant, sive in civitatibus, sive in monasteriis sive ad dandum invicem, sive ad accipiendum, sicut in lege Domini praeceptum habemus. Es sollte auch der judex in suo ministerio — Maße halten sicut et in palatio habemus [1]). Und so sollte die Ausfüllung des Blankettgesetzes gemäß Art. 4 Reichsverfassung durch die Reichsnorm statthaben. Sie erfolgte dann durch die Maß- und Gewichts-Ord., das spätere Ges. v. 16. April 71, die Ergänzungsgesetze für die Gliedstaaten sowie die Bekanntmachungen des Reichskanzlers v. 27. 7. 85 und 30. 10. 84. Die Blankettausfüllung durch „Vorschriften" ist mit Recht vom Preußischen St.G.B. übernommen, denn die Regelung der Materie kann nicht bloß durch Gesetz im konstitutionellen Wortbegriffe erfolgen, weil die oft rasch wechselnden Praktiken und Erfahrungen auf dem Gebiete der Technik eine Ergänzung dessen, was autoritativ angeordnet ist, als unvermeidlich erscheinen lassen. So umfaßten die Vorschriften das Gesetz sowohl als die Anschluß- und Ausführungsverordnungen der Reichszentralbehörden.

VII.

Allein wie schon hervorgehoben worden, hat die Bezeichnung „Vorschriften" in der Nr. 2 desselben Strafgesetzes eine wesentlich andere Bedeutung. Hier besteht eine Ausnahme als Folge des Umstandes offenbar, daß feuerpolizeiliche Anordnungen nicht können erschöpfend sein. Die Vorschriften können generelle sein, aber auch als individuelle Polizeibefehle aufscheinen. Die Textierung: „ihrer Feuerstätten" läßt erkennen, daß schon das Reichsblankett den Gehorsam gegen den an Ort und Stelle erteilten Befehl will als Rechtspflicht in das strafrechtliche Gebiet gezogen, den Ungehorsam als Mißachtung des subjektiven Rechts des Staats auf Befehlsbeachtung will in den Strafrahmen eingerückt wissen. Hier also bedarf es nicht der zwischenliegenden Anordnung, welche erst den Beamten die Befehlsermächtigung erteilen könnte, die Befehle selbst zu decken bezielt. So wird die offene Strafdrohung durch Amstbefehl eines niederen Polizeiorgans unmittelbar geschlossen, gleichwohl gelten hinsichtlich der Rechtsgültigkeit des Ergänzungsbefehls dieselben Rechtssätze, welche aufzustellen waren hinsichthlich derjenigen individuellen

1) Capit. Lib. III 90 und Cap. de villis 9.

Weisung, welche ihre Legitimation erst durch den zwischenliegenden behördlichen, die offene Strafdrohung ausfüllenden Befehlsakt empfangen konnte.

Eine besondere Imperative der Beachtung des Polizeibefehls unter Androhung einer Ungehorsamsstrafe findet sich noch §§ 12, 17 und 66 des Viehseuchengesetzes vom 1. Mai 1894. Die Ermächtigung des Beamten ist hier in dem Reichsgesetze selbst gegeben, die von ihm getroffenen vorläufigen Anordnungen betreffend Einsperrung, Absonderung, Bewachung der erkrankten Tiere sollen im Falle § 12 zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung statthaben. Hier wird das Reichsblankett durch den Polizeibefehl wieder unmittelbar geschlossen. Die Formvorschrift ist singulär.

V.

Die forensische Bedeutung der Dementia paralytica.

Von

Obermedizinalrat Dr. **Georg Ilberg,**
Direktor der Kgl. Sächs. Heil- und Pfleganstalt Sonnenstein.

Die Rolle, die die einzelnen Geisteskrankheiten in forensischer Beziehung spielen, ist sehr verschieden. Am schwierigsten ist heutzutage ganz gewiß die Beurteilung der Grenzfälle: namentlich der sogenannten psychopathologischen Persönlichkeiten. Weniger schwierig ist im allgemeinen die Diagnose der Dementia paralytica. Leider wird auch die Paralyse sowohl im Strafprozeß wie im Zivilverfahren noch oft nicht als Krankheit erkannt. Wir finden gar nicht so selten Paralytiker, die noch kürzlich bestraft worden sind, wenngleich ihr Leiden schon weit fortgeschritten ist. Auch die frühzeitige Erkennung der beginnenden Paralyse ist von großer Wichtigkeit, nicht nur — wie im folgenden ausgeführt werden wird — um den Kranken und ihrer Familie die Schande der Verurteilung zu ersparen, nicht nur um die Verschwendung des Vermögens durch rechtzeitige Maßnahmen zu verhüten — auch für die Sicherheit von Leib und Leben des Publikums. Es ist noch nicht lange her, daß ein Eisenbahnzug dadurch schwer gefährdet war, daß der betr. Lokomotivführer, jede Vorsicht außer Acht lassend, seinen Zug sinnlos dahinrasen ließ, bis er zum Entgleisen kam. Der Lokomotivführer war wenige Wochen vorher beim Arzt gewesen und von diesem nur für angetrunken gehalten worden. Er war aber gar nicht betrunken gewesen, sondern infolge der Erkrankung an Paralyse war er zerfahren, zerstreut, konfus, unsicher und infolge paralytischer Sprachstörung war seine Sprache undeutlich und lallend. Glücklicherweise gingen bei diesem Eisenbahnunglück keine Menschenleben zugrunde!

Ich will absichtlich davon absehen, Beispiele aus eigener oder fremder Erfahrung anzuführen. Ich schicke nur voraus, daß die folgenden Ausführungen keineswegs konstruierte Möglichkeiten erörtern, sondern sozusagen ein Extrakt von Erlebnissen darstellen, die zum

größten Teil jedem praktischen Irrenarzt jahraus, jahrein vorkommen, manche natürlich häufiger, manche seltener!

Die Dementia paralytica ist eine in der Regel allmählich sich ausbildende Geisteskrankheit, bei der es sich im wesentlichen um den Verfall der Verstandeskräfte handelt, welcher meistens von lebhaften Stimmungsanomalien mit entsprechenden Wahnvorstellungen und mehr oder weniger getrübtem Bewußtsein begleitet ist. In erregten Zeiten ist der Affekt außerordentlich gesteigert, in ruhigeren Perioden ist er abgeschwächt. Von vornherein macht sich in der Regel ein beträchtlicher Rückgang der höheren geistigen und gemütlichen Fähigkeiten bemerkbar. Das psychische Leiden ist, wenn die Krankheit voll ausgebildet ist, mit körperlichen Reizungs- und Lähmungserscheinungen verbunden. Die körperlichen Reizungszeichen bestehen namentlich in Krämpfen, Zittern und Zuckungen, die körperlichen Lähmungserscheinungen in Schwäche einzelner Hirn- oder Bewegungsnerven. Die Reflexerregbarkeit der Pupillen, der Sehnen, der Haut ist verändert. Kurze Schwindelzustände und bald vorübergehende Ohnmachten kommen ebenso vor wie Bewußtseinsstörungen in der Dauer von mehreren Tagen und Wochen. In der ersten Zeit der Krankheit können alle psychischen und körperlichen Erscheinungen zurücktreten — es kann zu einer Remission kommen, die bald mehr, bald weniger vollständig ist. Tritt der Tod nicht früher ein, so führt das entsetzliche Leiden im Laufe weniger Jahre zum Verfall sämtlicher geistiger Fähigkeiten und zu schwerstem körperlichem Siechtum. Nicht nur das Hirn und Rückenmark geht in wichtigen Anteilen zugrunde; unabhängig oder abhängig davon erleiden auch Lungen, Herz, Unterleibsorgane, Knochen und Haut hochgradige krankhafte Veränderungen. Nur der sorgsamsten Pflege ist es zu verdanken, wenn die Kranken nicht noch von anderen körperlichen Leiden (Knochenbrüchen, Wunden, Druckbrand, Blasenkatarrh, Nierenentzündung, Lungenentzündung usw.) befallen werden.

Die Dementia paralytica wird in ihren vorgeschrittenen Stadien selbst dem Nichtarzt als ernste Geisteskrankheit in die Augen fallen. Der Zustand ist in der Regel so schwer, daß Anstaltsaufenthalt und in der Anstalt früher oder später Bettbehandlung nötig ist. Die Kranken sind in vorgeschrittenen Stadien des Leidens so offensichtlich schwach und blödsinnig, daß niemand an ihrer Unzurechnungsfähigkeit und Handlungsunfähigkeit zweifeln wird, wenn sie überhaupt noch in Beziehung mit der Rechtspflege kommen.

Anders in den ersten Zeiten der sich manchmal erst im Verlauf von Monaten, ja Jahren voll entwickelnden Krankheit. Hier ist

die Abnahme der intellektuellen Leistungsfähigkeit, die Verminderung des Gedächtnisses und die Schwächung der Urteilskraft oft noch gar nicht so offensichtlich, während Störungen im Gefühlsleben deutlich hervortreten. Die Kranken sind reizbar, sie sind in sittlicher und ästhetischer Beziehung abgestumpft. Es fehlt ihnen im Gegensatz zu früher an Mitgefühl, Takt und Scham. Ihre Stimmung ist manchmal deprimiert, meist jedoch nach der heiteren Seite gehoben; ihr Selbstgefühl ist gesteigert, sie fühlen sich auffallend gesund und vermögen ihre Stimmung in keiner Weise zu beherrschen. Es besteht ein Mißverhältnis zwischen Ursache und Stärke des Affekts, der seinerseits von auffallend geringer Nachhaltigkeit ist. Prüft man die Kranken genauer, so erkennt man bald, daß ihr Gedächtnis Defekte aufweist, daß sie sich leicht irren, daß sie vergeßlich sind und sich nichts merken können. Sie sind zerfahren, zerstreut und unfähig, verwickelten Gedankengängen zu folgen. Immer deutlicher wird ihre Kritiklosigkeit, Größenideen vernichten jede Selbstbeurteilung, melancholische und hypochondrische Ideen werden ohne tatsächlichen Untergrund immer wieder geäußert. Besonders in den Erregungszuständen zeigt sich die Schwäche des Urteils in immer unverkennbarerer Weise. Hier herrscht auch großer Tatendrang, während in ruhigeren Zeiten gerade der Mangel an eigener Initiative hervortritt und zwar Hand in Hand mit auffallend leichter Bestimmbarkeit. Es ist bekannt, daß man durch geschicktes Zureden Paralytiker von ihren soeben mit größter Bestimmtheit ausgesprochenen Plänen und Behauptungen ohne weiteres abbringen, daß man sie zum Guten wie zum Bösen sehr leicht zu überreden und zu verleiten vermag. Reizbarkeit, sittliche Abgestumpftheit, Gedächtnismangel und Urteilsschwäche geben vor allem miteinander kombiniert zu den verschiedensten Konflikten mit der öffentlichen Ordnung und dem Strafgesetz Veranlassung.

In ihrer Reizbarkeit, die sich nach Alkoholgenuß außerordentlich steigern kann, begehen die Paralytiker groben Unfug, sie lassen sich Widerstand gegen die Staatsgewalt zuschulden kommen, sich zu Körperverletzungen, Beleidigungen hinreißen und stoßen in verschiedenster Weise mit der Polizei zusammen.

Zerstreut und gedächtnisschwach sind sie, unvorsichtig mit Feuer und Licht, ja sie zünden aus Übermut Strohfeimen und Häuser an, weshalb sie wegen Brandstiftung in Untersuchung kommen. Sie verstoßen gegen die zur öffentlichen Sicherheit notwendigen Maßregeln, verursachen Eisenbahnunfälle u. a. m. Durch fahrlässige Vernachlässigung der ihnen durch ihren Beruf vorgeschriebenen

Pflichten können ja Maschinisten, Lokomotivführer, Chauffeure, Offiziere und dergl. schweres Unheil für die bringen, die sich ihnen anvertraut haben. Bereits beginnende Paralytiker suchen rücksichtslos ihre materiellen Wünsche zu befriedigen. Sie trinken in den Wirtschaften herum, essen übermäßig, schaffen sich ohne Rücksicht auf ihre Familie an, was ihnen gefällt. Ist ihr Geld zu Ende, so stehlen sie oder kommen wegen Betrugs, wegen betrügerischen Bankerotts in Untersuchung, lassen sich Beamtenbestechung, Urkundenfälschungen zuschulden kommen und dergl. mehr. Manche zeigen sich bei diesen Delikten schlau, sie handeln zweifellos mit Vorbedacht, wenn sie den Diebstahl vorbereiten, das Gestohlene verbergen, es geschickt zu ihrem Vorteil verwenden usw. Andere eignen sich fremdes Eigentum sozusagen öffentlich an, sie stehlen in Gegenwart anderer, und vermögen nicht vorauszusehen, daß sie sofort entdeckt und zur Rechenschaft gezogen werden. Wieder andere endlich sammeln wahllos alles, was sie erreichen können und heben das Zusammengeraffte auf, ohne den geringsten Nutzen davon zu haben. Keineswegs stehlen aber etwa alle Paralytiker, es kommt vor, daß solche Kranke peinlich ehrlich sind, obwohl die Krankheit schon weit fortgeschritten ist. — Schwere Körperverletzungen mit tödlichem Ausgang, brutale Gewalttaten, ja Totschlag und Mord sind von gereizten Paralytikern begangen worden. Meineide sind ihrer Gedächtnisschwäche zufolge, aber auch in ihrer leichten Bestimmbarkeit durch das Zureden anderer von ihnen nicht selten geschworen worden. — In ihrem gesteigerten Geschlechtstrieb begehen sie aber auch mit Vorliebe sexuelle Exzesse: solche, die nicht vor den Richter gehören, und solche, die ihre sofortige Verhaftung herbeiführen. Das Gefühl für die Anstößigkeit ihres Verhaltens ist Paralytikern in großem Umfang verloren gegangen, wenn sie öffentlich urinieren und defäzieren, öffentlich Masturbation oder Exhibitionismus treiben, unsittliche Handlungen mit Kindern, Päderastie vornehmen, sich allerlei perverse Sexualakte, Notzucht, Blutschande und dergl. zuschulden kommen lassen. Bei allen diesen Delikten muß es immer verdächtig sein, wenn der Täter ohne alle Vorsicht und Rücksicht zu Werke geht, z. B. Sittlichkeitsattentate womöglich in belebten Straßen unternimmt oder zuhause die eigenen Töchter attackiert. Charakteristisch ist es, wenn der Entdeckte bei seiner Verhaftung und Vernehmung gleichgültig, teilnahmslos, ganz ohne Reue und Scham bleibt.

Aus der Art eines Vergehens kann man natürlich im einzelnen Falle weder Schlüsse darauf ziehen, ob Gesundheit oder Krank-

heit vorliegt, noch viel weniger daraus folgern, um welche psychische Krankheit es sich handelt. Dies oder jene Moment kann einen Verdacht auf Krankheit und auf eine bestimmte Krankheit nur im allgemeinen erwecken. So soll im allgemeinen der Verdacht auf Paralyse aufkommen, wenn ein angesehener, bis dahin unbescholtener intelligenter Mann plötzlich kriminell wird, Unredlichkeit und Schamlosigkeit ohne jede Vorsicht vor Entdeckung begeht und bei seiner Verhaftung keinerlei Schuldbewußtsein oder Reue bekundet. Die Wahrscheinlichkeit, daß es sich um geistige Erkrankung handelt, wird immer größer, wenn sich hinterher ergibt, daß bei dem Betreffenden seit einer bestimmten Zeit eine vollständige Änderung des Charakters wahrzunehmen gewesen ist. Sind periodisch auftretende Anfälle von Manie oder von Manie und Depression auszuschließen und kommt schwerer Alkoholismus nicht in Betracht, so ist an Dementia paralytica immer dann zu denken, wenn es sich um auffallende psychische Veränderung in der dieser Krankheit spezifischen, wenn auch nicht ausschließlich für sie bestimmte Zeit zwischen dem 35. und 50. Jahr handelt, und wenn nun durch ärztliche Untersuchung des Nervensystems eine Anzahl von den körperlichen Krankheitszeichen festgestellt werden, die in den Lehrbüchern eingehend beschrieben worden sind. Ich erinnere nur an reflektorische Starre der Pupillen bei schroffem Lichtwechsel, Herabsetzung oder Wegfall des Schmerzsinnes, Störungen in Gang, Sprache, Schrift, Beben der Gesichtsmuskeln, der Lippen, der Zunge, abnorme Steigerung oder vollständiges Fehlen der Sehnenreflexerregbarkeit an den Knieen und dergl. mehr. Es ist wohl auch allgemein bekannt, daß wir seit kurzer Zeit aus der Untersuchung des Blutes und der Flüssigkeit, die das Gehirn und Rückenmark umspült, objektiv feststellen können, ob der Betreffende vorher einmal syphilitisch war. Dies ist sehr wichtig, denn es gibt keine echte Dementia paralytica ohne vorausgegangene Syphilis, ja es hat sehr den Anschein, als ob ein bestimmter chemischer Befund in der Hirnrückenmarksflüssigkeit ausschließlich bei der Dementia paralytica vorkommt. Diese modernen Untersuchungen sind freilich nicht leicht und sind kostspielig, und oft genug ist die Diagnose der Paralyse so absolut sicher, daß es sich erübrigt, erst den serologischen Befund zu konstatieren. Zudem kommt es oft gar nicht so sehr darauf an festzustellen, ob Dementia paralytica oder eine der anderen, mit ihr zu verwechselnden Geisteskrankheiten in Frage kommt: alkoholischer Schwachsinn mit vielfacher Nervenentzündung, direkt syphilitisches Irresein, Irresein bei Verkalkung der Hirnarterien, bei Hirngeschwulst, nach Hirnhautentzündung und dergl. Für den

Richter hat diese feinere Differentialdiagnose meistens auch keinen allzu hohen Wert. Ist es zwar vom wissenschaftlichen Standpunkte zu wünschen, daß der Begutachter eine klare, bestimmte, psychische Diagnose stellt und sie so begründet, daß jeder Obergutachter die Berechtigung seiner Schlüsse kontrollieren kann, so verfolgt der Richter doch vor allem praktische Zwecke und will nur wissen, ob eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit vorlag, bei der die freie Willensbestimmung ausgeschlossen war. Ist das bei den zielbewußten Delikten der beginnenden Paralytiker, deren wir oben gedachten, immer der Fall? Wie steht das in den Zeiten, in denen die Krankheit für Wochen und Monate zurücktrat?

Es darf nicht auffallen, daß man bei den Delikten, die beginnende Paralytiker begangen haben, zuweilen im Zweifel ist, ob bei ihnen wirklich die freie Willensbestimmung ausgeschlossen war, wenn die Betreffenden bisher noch voll im Berufe tätig waren, wenn sie schlau zu Werke gingen, das Verbrechen offenbar überlegten, es vorbereiteten und nach der Tat womöglich seine Spuren zu verwischen suchten. Wenn die Psychiater wohl durchgängig trotzalledem der Meinung sind, daß bei richtig diagnostizierter Paralyse die Voraussetzungen des § 51 StGB. immer gegeben sind, so leitet sie hierbei die Erfahrung, daß die Dementia paralytica eine so schwere, das ganze Gehirn zerstörende Krankheit ist, daß sie auch im Beginn schon den von ihr Befallenen unfrei macht. Die Großhirnrinde: die Trägerin der psychischen Tätigkeit steht hier am Anfang eines so furchtbaren, unheilbaren Krankheitsprozesses, daß von Besonnenheit, vollem Pflichtbewußtsein, klarem Gefühl und zielbewußtem Widerstreben gegen verbrecherische Antriebe keine Rede mehr sein kann. Zweifelhaft könnten inbezug auf Zurechnungsfähigkeit höchstens die Fälle sein, in denen sich die Diagnose zunächst nur auf körperlich-nervöse Störungen gründet, während die psychischen Symptome sehr unausgebildet erscheinen. Hier kann die Annahme berechtigt sein, daß zunächst vorzugsweise das Rückenmark und die Bewegungsbahnen des Auges bezw. der Zunge erkrankt sind. Im praktischen Fall wird ein genaues Studium wohl meistens bald die weitere Entwicklung der Krankheit erkennen lassen, infolgederen Verhandlungsfähigkeit fehlt und Strafvollzug unmöglich ist. Übrigens kann es vorkommen, daß das Verbrechen in solchen Fällen bereits selbst als Erscheinung einer krankhaften Charakterveränderung aufgefaßt werden muß. Immer braucht natürlich der Befund z. Z. der Untersuchung nicht dem Zustand z. Z. der Tat zu entsprechen. Finden wir heute die Zeichen der beginnenden Paralyse und kommt ein Verbrechen in

Frage, das vielleicht vor 1 Jahr oder länger begangen wurde, so kann der Täter ja schon damals paralytisch gewesen sein; es ist dies aber natürlich nicht nötig. Immerhin empfiehlt es sich durch Zeugenvernehmungen feststellen zu lassen, wie sich der Betreffende im Vergleich zu früher zur Zeit der Tat im Geschäft, im öffentlichen Leben und in der Familie benahm, ob Ohnmachten, Schwindelanfälle, Veränderung der Schrift und Sprache oder dergl. bei ihm bemerkt worden sind. In der Regel entwickelt sich die Paralyse langsam. — Was die merkwürdigen Nachlässe der Krankheit, die sogenannten Remissionen der Paralyse anbetrifft, so ist es recht sehr selten, daß die zurückgetretenen psychischen Krankheitsymptome völlig schwinden. In der Regel finden sich bei genauer Untersuchung auch in der Remission noch Reizbarkeit, schwankende Stimmung, auffallende Bestimmbarkeit, große Ermüdbarkeit und verminderte Arbeitsfähigkeit. Aber auch wenn dies alles in wirklich erheblicherem Umfang zurückgetreten ist, pflegt die Remission selten lange zu dauern: dieses oder jenes schwere psychische Krankheitssymptom wird sehr bald wieder offensichtlich werden. Auch trotz der Remission ist, wenn die Diagnose der Paralyse richtig war, anzunehmen, daß das Gehirn schwer verändert ist. Man wird wohl niemals behaupten können, daß ein Mensch mit einem so kranken Gehirn seinen Willen frei bestimmen kann, wenngleich der Krankheitsprozeß vorübergehend stillsteht! —

Syphilisation und Zivilisation sind bekanntlich die Ursache des Umsichgreifens der Paralyse. Die Syphilis ist bei der Dementia paralytica nach dem Stand der Wissenschaft conditio sine qua non; dies lehrt auch das Resultat der modernen Untersuchungen, die das Blut und die Hirnrückenmarksflüssigkeit zum Gegenstand hatten. Es ist jedoch immer wieder beobachtet worden, daß die Paralyse bei einem Menschen, der das Unglück hatte, einmal Syphilis zu erwerben, direkt im Anschluß an bestimmte Gelegenheitsursachen zum Ausbruch kommt. Von diesen Gelegenheitsursachen sind die wichtigsten: akute Infektionskrankheit (Influenza), Überanstrengung und Trauma, namentlich in Form von Gehirnerschütterung und Kopfverletzung. Kam das Trauma gelegentlich einer Körperverletzung zustande, so kann auf Grund von § 224 StGB. die Frage zu beantworten sein, ob der Verletzte durch diese in Siechtum, Lähmung oder Geisteskrankheit verfallen ist. War trotz sorgfältiger Nachforschung vor der Körperverletzung keinerlei psychische oder somatisch-nervöse Anomalie zu eruieren und hat es sich um ein schweres Trauma gehandelt, was direkt oder in Form einer wirklichen Gehirnerschütterung den Kopf traf, so läßt sich ein Zusammenhang zwischen Trauma und

Paralyse nicht in Abrede stellen, denn niemand kann behaupten, daß sich die Paralyse ohne diese Körperverletzung, die das Gehirn traf, bestimmt entwickelt haben würde. Mindestens konnte bis zur Entwicklung noch eine Zeit, deren Länge nicht zu bestimmen ist, vergehen. Immer wird aber strafmildernd zu berücksichtigen sein, daß die Paralyse, wenn es sich um diese klinisch bestimmte Krankheitsform und nicht etwa um reines Irresein nach Trauma handelt, — daß die Paralyse sich nur auf dem durch die Syphilis wohlvorbereiteten Boden entwickeln konnte.

Auch § 223 StGB. kann in besonderem Sinne im Zusammenhange mit Paralyse forensisch in Betracht gezogen werden müssen. Es kommt vor, daß irgend jemand einem Paralytiker, weil er sich über ihn geärgert hat, einen Schlag gibt. Bei den Paralytikern sind nun die Knochen oft sehr leicht brüchig. Der Schlag sollte natürlich nur einen vorübergehenden Schmerz bewirken. Der Paralytiker aber fällt bei diesem Anlaß hin und bricht infolge seiner Knochenbrüchigkeit ein Bein und wird so an der Gesundheit schwer beschädigt. Solche Knochenbrüchigkeit, von der der Täter meist keine Ahnung haben konnte, müßte gegebenenfalls mildernd berücksichtigt werden. Es kann eben bei einem Paralytiker bei der Widerstandsunfähigkeit seines Körpers eine leichte Körperverletzung viel schwerere Folgen haben, als bei Personen mit gesunden, elastischen Geweben.

Für die Entstehung jeder Geisteskrankheit wird heutzutage ebenso wie bei so vielen anderen Krankheiten von rentensüchtiger Seite sehr bald ein Unfall verantwortlich gemacht. Man muß bei der Beurteilung der Unfallsfolgen jetzt ganz außerordentlich vorsichtig und kritisch zu Werke gehen. Nur in den Fällen, in denen keinerlei sichere Initialsymptome der Paralyse vorausgegangen sind, kann der Unfall natürlich die Ursache, richtiger die Mitursache der Krankheit sein. Ein leichter Unfall kann auch als Mitursache der Krankheit nicht in Betracht kommen: es muß sich da schon um ein ernstes Kopftrauma oder um eine tüchtige Gehirnerschütterung gehandelt haben. Ein richtiger Unfall kann freilich die bereits vorhandene Krankheit beschleunigen bezw. kann er den Tod bei einem Kranken hervorrufen, der sonst noch einige Jahre gelebt haben könnte. — Sehr oft ist übrigens ein Fall, dessen Folgen als Ursache der Paralyse herangezogen werden, dadurch zustande gekommen, daß der bereits an Paralyse Erkrankte plötzlich einen paralytischen Schwindel-, Ohnmachts- oder Krampfanfall bekam, infolge dieses Anfalls hinfiel und nun scheinbar erst darnach bewußtlos war. Es wird eben auch hier untersucht werden müssen, ob sichere Zeichen der Paralyse vor

dem Unfall beobachtet worden sind, dann kann der Unfall nicht die Ursache der Paralyse gewesen sein. Dadurch ist natürlich wiederum nicht ausgeschlossen, daß die bestehende Paralyse durch den Unfall verschlechtert und der Tod eher eingetreten ist, als er voraussichtlich ohne den Unfall eingetreten wäre.

Es kommt auch vor, daß ein Mensch tot aufgefunden wird und der Verdacht entsteht, es handle sich um ein an ihm verübtes Verbrechen, während die gerichtliche Sektion ergibt, daß der Betreffende an Paralyse gelitten hat und es bei fehlendem Belastungsmaterial das Wahrscheinlichere ist, daß er in einem der charakteristischen paralytischen Anfälle, die sehr unvermittelt auftreten können, zugrunde gegangen ist. Meistens kann man makroskopisch, stets mikroskopisch, aus dem Sektionsbefund ersehen, ob es sich um die in Rede stehende organische Hirnkrankheit gehandelt hat. Die Sektion muß freilich, wenn mikroskopische Untersuchung angestellt werden soll, am 1., spätestens am 2. Tage nach dem exitus letalis vorgenommen werden. Ist der Gerichtsarzt nicht in der Lage, die mikroskopische Untersuchung des Gehirns vorzunehmen, so muß das Gehirn oder einzelne Teile desselben schnellstens an ein geeignetes Institut eingesandt werden.

Die Beurteilung eines Paralytikers in bezug auf seine Geschäftsfähigkeit liegt bei ausgebildeten und fortgeschrittenen Fällen auf der Hand. Hier sind selbstverständlich die Voraussetzungen der Entmündigung wegen Geisteskrankheit im Sinne von § 6,1 BGB. gegeben. Ein wegen Geisteskrankheit Entmündigter ist dann nach § 104,3 geschäftsunfähig. Auch bei beginnender Paralyse wird der Hausarzt sehr gut daran tun, so zeitig als möglich die Angehörigen darauf aufmerksam zu machen, daß sie die Entmündigung bei dem Amtsgericht, bei welchem der Kranke seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, beantragen möchten. Gerade im Beginn der Krankheit sind Paralytiker erregt und unternehmend. Sie trinken, exzedieren, geben viel Geld aus, machen unsinnige Einkäufe, Bestellungen und Schenkungen, spielen und spekulieren kritiklos, vergeuden oft in kurzer Zeit, was sie sich früher durch jahrelange mühsame Arbeit zusammengespart haben und führen ihre Familie an die Grenze des finanziellen Ruins. Paralytiker vergrößern plötzlich in optimistischer Weise ohne Rücksicht auf den Absatz ihr Geschäft und machen Bankerott. Waren, die sich gar nicht halten, schaffen sie in Unmengen an, weil sie allein den hohen Rabatt beim Einkauf in Betracht ziehen, alle Lose einer Lotterie kaufen sie auf, um den Hauptgewinn sicher zu bekommen, sie lassen Einladungen zu einem großen Fest, das sie aufs kostbarste herzurichten beginnen, an ihnen ganz

Fernstehende ergeben, verwenden Geld, das sie zur Aufbewahrung erhalten haben, für sich, u. a. m. Um solche Verluste zu verhüten und auch, um den Kranken gegen seinen Willen in eine Anstalt zu bringen bezw. in einer solchen Anstalt festhalten zu können, wenn es nötig ist, ist die Entmündigung dringend geboten. Nur in der Anstalt vermag man einen aufgeregten Paralytiker vor törichten Bestellungen und groben Exzessen zu behüten, mit denen er sein Vermögen vergeudet und seine angegriffene Gesundheit noch mehr schädigt.

Von Fall zu Fall muß es beurteilt werden, ob bei beginnender Paralyse die Entmündigung wegen Geisteskrankheit: die sogenannte „große Entmündigung“ oder die wegen Geistesschwäche: die „kleine Entmündigung“ das Richtige ist. Das zu entscheiden ist selbstverständlich Sache des Richters, der Arzt ist hierbei erst recht nur sein Berater. Bie Bezeichnungen Geisteskrankheit und Geistesschwäche des BGB. decken sich bekanntlich nicht mit denen der psychiatrischen Wissenschaft; im Sinne der Letzteren ist natürlich jeder Paralytiker geisteskrank.

Die Entmündigung wegen Geistes**krankheit** wird bei Paralyse, auch bei beginnender, jedenfalls die Regel sein müssen. Aber es kommen auch Fälle vor, in denen der sicher als paralytisch Anzusehende nicht erregt ist, keinerlei bedenkliche Handlungen begangen hat, und auch nicht zu solchen geneigt scheint, Fälle, in denen sich erwarten läßt, daß er das noch leisten kann, was ein Minderjähriger, der das 7. Lebensjahr vollendet hat, fertigbringt. Dann kann es sich empfehlen, wenigstens zunächst die Entmündigung wegen Geistesschwäche auszusprechen, die ja gegebenenfalls früher oder später in die große Entmündigung umgewandelt werden kann. Ein Fall ist natürlich nicht wie der andere, auch die äußeren Verhältnisse wird der Richter mit dem Sachverständigen zu berücksichtigen haben: so wird ein im psychiatrischen Sinne noch leichtkranker Paralytiker, der ein großes Vermögen in den Händen hat, wegen Geisteskrankheit entmündigt werden müssen, während ein vielleicht ebenso leichtkranker vermögensloser Arbeiter, der sich seinen Unterhalt durch seine Arbeit noch verdient und harmlos dahinlebt, nur wegen Geistesschwäche entmündigt zu werden braucht, wenn überhaupt ein Interesse an seiner Entmündigung vorliegt.

Auch wegen der Neigung zu kompromittierendem Verkehr, zu dem auch äußerlich ruhige Paralytiker in ihrer sexuellen Erregtheit neigen, ist die Entmündigung oft angezeigt. Beginnende Paralytiker suchen nicht nur mit Vorliebe zweideutige Gesellschaft auf und lassen

sich in ihrer schwachsinnigen Gutmütigkeit in Schänken und Bordells ausbeuten, sie lassen sich auch urteilsschwach, zugänglich für fremde Beeinflussung und widerstandslos, wie sie sind, von Kellnerinnen und Dirnen zur Verlobung, ja zur Heirat bestimmen, wovon sie in ihrem und ihrer Familie Interesse abgehalten werden müssen. Auch hier ist die Entmündigung eine große Wohltat, um Schaden an materiellem und ideellem Gut zu verhüten. Aus den verschiedensten Gründen, die nicht erst aufgezählt zu werden brauchen, gehören sexuell erregte Paralytiker in eine geschlossene Anstalt. Im Entmündigungstermin sind beginnende Paralytiker oft ruhig und höflich und widersprechen in klaren Sätzen und mit annehmbaren Gründen ihrer Entmündigung, so daß sich der Richter zuweilen nicht leicht von ihrer Krankheit überzeugen kann. Professor Hoche empfiehlt es, den zweifelnden Richter in solchem Fällen zu einem verblödeten Paralytiker hinzuführen, was ja bei den in der Irrenanstalt stattfindenden Terminen mühelos möglich ist, und ihm unter Schilderung der Geschichte des Falles von den ersten Anfängen der Krankheit an zu demonstrieren, daß es sich um dasselbe Leiden handelt, wie bei dem, den er zu entmündigen Bedenken trägt. Immerhin braucht auch die Erkenntnis dessen, was kommen wird, den Richter nicht davon zu überzeugen, daß der Betreffende schon zur fraglichen Zeit seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag.

Schwierig kann die Beurteilung auch in betreff der Entmündigung zur Zeit einer Remission der Krankheit sein. Auch hier ist es im allgemeinen sehr bedenklich, die Ausübung der bürgerlichen Rechte unbedingt zu gestatten, wenngleich Fälle vorkommen, in denen es sehr im Interesse des eine Zeit lang noch amtsfähigen Patienten gelegen sein kann, wieder einige Monate Dienst zu tun und sich so Gehaltszulage und höhere Pension zu erwerben. Aus der Praxis sind Fälle mit so bedeutendem Zurücktreten der Krankheit bekannt, daß monatelange Dienstfähigkeit trotz vorausgegangenen sicheren Beweisen für die Richtigkeit der Diagnose Paralyse möglich war. Heilungen der Paralyse sind bis jetzt noch nicht beobachtet. Nur in sehr zeitig diagnostizierten, beginnenden Fällen wäre sie denkbar — man macht ja neuerdings mit Ehrlich-Hata, mit Tuberkulininjektionen oder Einspritzungen mit Nukleinpräparaten Versuche. Wer die anatomische Grundlage der Paralyse kennt, wird höchstens auf einen Stillstand der Krankheit hoffen können, denn eine Restitution der bis in ihren Kern erkrankten Zellen und der zerfallenen Nervenfasern dürfte nicht möglich sein. Hoffentlich wird man nicht nur Ruinen und Defektindividualitäten erhalten!

Ich will nicht auf die schwierige Frage eingehen, ob eine Ehe nach § 1325 BGB. nichtig ist, wenn sie von dem einen Ehegatten zur Zeit schon bestehender, wenn auch nicht auffälliger Paralyse geschlossen wurde. Daß es vorkommt, daß auch für den Fachmann offensichtlich an Geisteskrankheit in Form von Paralyse Leidende nicht nur eine Ehe eingehen wollen, sondern diese Absicht auch auf dem Standesamt und in der Kirche verwirklichen, ist leider Tatsache. Die Umstände solcher Heirat, die oft in krankhaft gehobener Stimmung, nur durch Äußerlichkeiten veranlaßt, unkritisch erfolgt, sind oft schon Zeichen der beginnenden Paralyse: die Betreffenden heiraten in der Bildung und gesellschaftlich weit unter ihnen stehende, oft um mehrere Jahrzehnte jüngere Mädchen. Ja, zuweilen heiraten nicht sie, sondern sie werden geheiratet, manchmal aus sehr unredlicher Absicht. Paralytische zeugen nicht selten Kinder. Wir wissen, wie elend die Kinder von Paralytikern werden können, namentlich wenn eines der Eltern vor der Ehe schon paralytisch war. Moderne Dramatiker und Romanschreiber haben sich ja dieses traurigen Stoffes bemächtigt.

Ein Glück ist es, daß die Ehen, in denen ein Gatte an Paralyse erkrankt, unfruchtbarer sind als der Durchschnitt anderer Ehen. Zählungen Kräpelins ergaben für München, daß jene Ehen durchschnittlich weniger Nachkommen hinterlassen, als die Zahl der Eltern betrug, daß sie also dem Aussterben zustreben. Viele Früchte solcher Ehen werden vorzeitig aus dem Mutterleib ausgestoßen, oder die Kinder kommen rechtzeitig, aber tot zur Welt bezw. sie sterben frühzeitig. Und wenn auch ein Teil der aus Paralytikerehen stammenden, am Leben bleibenden Kinder gesund bleibt, so erkrankt doch ein etwa ebenso großer Teil früher oder später an Schwachsinn, Epilepsie, Hysterie und allerlei körperlicher und geistiger Minderwertigkeit. Einige Kinder werden wieder paralytisch. Lange vor Ausbruch der Paralyse geborene Nachkommen sind natürlich weniger gefährdet als die innerhalb der letzten 10 Jahre vor dem Einsetzen der Krankheit geborenen. Ich bemerke, daß ich immer von Dementia paralytica, nicht etwa von Schwachsinn nach Schlaganfall, Schwachsinn bei Arteriosklerose des Gehirns spreche. Etwas Arteriosklerose haben viele Menschen; manche von diesen werden auch einmal einen Schlaganfall bekommen. Deshalb haben sie aber weder Paralyse, noch haben sie diese Krankheit zu befürchten. Auch gilt das, was von den Kindern der Paralytiker gesagt, keineswegs von den Kindern, deren Eltern früher oder später einen Schlaganfall erlitten.

Anfechtung der Ehe ist prinzipiell möglich, wenn es dem einen Ehegatten erst nach der Eheschließung bekannt wird, daß er

über Umstände getäuscht worden ist, die ihn von der Eingehung der Ehe abgehalten hätten, also: wenn ihm z. B. von dem z. Z. der Eheschließung wesentlich gebesserten, aber nur in Remission von Paralyse befindlichen Ehegatten nicht gesagt worden ist, daß er vor einiger Zeit geisteskrank war (§ 1334 BGB.).

Zur Scheidung wegen Verfall eines Ehegatten in Geisteskrankheit wird es, wenn diese Geisteskrankheit Paralyse ist, wohl nicht allzu oft kommen, da die Paralyse selten 3 Jahre lang dauert, sondern in der großen Mehrzahl schon kurz vor Ablauf dieser 3 Jahre zum Tod führt. Es kommen jedoch genug Fälle vor, die 3 Jahre und länger bestehen. In sehr seltenen Fällen ist beachtet, daß die sogenannte stationäre Paralyse 10, ja 20 Jahre lang gewährt hat. Fast stets wird die Krankheit, wenn sie 3 Jahre gedauert hat, einen solchen Grad erreicht haben, daß die geistige Gemeinschaft der Ehegatten aufgehoben und jede Aussicht auf Wiederherstellung derselben ausgeschlossen ist. Die Ehe kann also dann nach § 1569 BGB. geschieden werden, wenn sie mindestens 3 Jahre lang bestanden hat.

Auch kann endlich die Testierfähigkeit bei einem an Paralyse Gestorbenen Gegenstand der ärzlichen Begutachtung werden. Lag Geisteskrankheit im Sinne des BGB. vor, so bestand Geschäftsunfähigkeit und die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nach § 105 nichtig. Handelt es sich um Geistesschwäche im Sinne des BGB., so war der Betreffende in der Geschäftsfähigkeit beschränkt und konnte nach § 2229 Abs. 3 ein Testament nicht errichten. Wird ein Testament eines nicht Entmündigten angefochten, weil er paralytisch gewesen sei, so bedarf es natürlich erstens des Nachweises, daß der Betreffende, als er starb, an Paralyse litt, denn nur dann kann er z. Z. der Errichtung des Testamentes paralytisch gewesen sein; von der Möglichkeit, daß er z. Z. einer Remission starb, wollen wir nicht reden. Zweitens ist es zu untersuchen, ob der Testator, wenn er später an Paralyse gestorben ist, auch wirklich zu der Zeit schon paralytisch war, als er sein Testament errichtete. Daß der Testator an Paralyse gestorben ist, wird zunächst durch Feststellung der Krankengeschichte, vor allem aber durch den Sektionsbefund zu beweisen sein. Die makroskopischen Veränderungen sind bei Paralyse meist so ausgeprägt, daß sie die Richtigkeit der Diagnose beweisen. Es gibt aber auch Fälle, in denen nur durch die mikroskopische Untersuchung der Beweis der Paralyse zu erbringen ist. Manchmal wird es möglich sein, aus dem anatomischen Befund einen Rückschluß darauf zu machen, ob der betreffende Tote erst monate- oder schon jahrelang an Paralyse gelitten hat. Liegt die in Frage kommende Zeit länger zurück, so kann man nur

Hand in Hand mit der Krankengeschichte zu einem Schluß gelangen. Zeugenaussagen sind betreffs einer Würdigung der Frage, ob ein Mensch z. Z. der Errichtung des Testaments paralytisch war, von hohem Wert. Es wird wieder darauf ankommen, ob der Charakter des Testators zu der betreffenden Zeit unverändert war, ob schwankende Stimmung, Reizbarkeit, Gedächtnismangel, Urteilsschwäche bestanden, ob die Entwicklung psychischer Mängel auf eine abgrenzbare Zeit nach rückwärts verfolgt werden kann, ob der Betreffende planlose und unüberlegte Handlungen ausgeführt, ob er Ohnmachten, Schwindel-, Krampf- oder Lähmungszustände gehabt hat, ob auf körperlich-nervösem Gebiete charakteristische Ausfallserscheinungen, Sprachstörungen und dergl. beobachtet worden sind. Von großer Bedeutung kann eine Prüfung der Schrift, ein Vergleich früherer und in der fraglichen Zeit gefertigter Unterschriften sein. Erkrankt ein Mensch an Paralyse, so pflegt sich seine Schrift erheblich zu ändern. Die Schriftzüge werden — zuweilen kann man dies am besten mit Hilfe der Lupe sehen und am deutlichsten mit photographischer Vergrößerung demonstrieren — unregelmäßig, unsicher und flüchtig. Sie verlieren ihre persönliche Eigenart. Buchstaben und Silben werden versetzt, ausgelassen und wiederholt. Immer größere Nachlässigkeiten finden sich. Die Schrift wird verwaschen. Vorgeschrittene Paralytiker produzieren nur unsinnige Buchstabenverkümmerungen, einförmiges Gekritzel, zusammenhanglose Folge von Worten. Zuletzt geht die Fähigkeit zu schreiben ganz verloren.

Natürlich muß festgestellt werden, daß die untersuchte Schrift auch wirklich vom Testator herrührt, und daß sie auch in der Zeit geschrieben worden ist, die unter Beweis gestellt werden soll. Nach diesen Richtungen sind folgenschwere Irrtümer und grobe Fälschungen vorgekommen! Aber nicht nur die Schrift, sondern auch Form und Inhalt des Geschriebenen muß geprüft werden. Sind die Geschäftsbücher im Gegensatz zu früher schlecht und unsauber geführt worden, enthalten sie auffallende Rechenfehler, finden sich in Briefen grammatikalische und stilistische Ungenauigkeiten bei Leuten, die früher völlig korrekt schrieben, so muß das natürlich den Verdacht, daß der Betreffende geisteskrank, vielleicht paralytisch war, bestärken. Man wird bei der Beurteilung des Inhalts von Testamenten, die von beginnenden Paralytikern herrühren, endlich auch bedenken müssen, daß diese fremden Einflüssen oft widerstandslos unterliegen und namentlich von Personen, die ihre sexuellen Strebungen zu fördern geneigt scheinen, zu Schenkungen, Legaten, Vermächtnissen und dergl.

ausgenutzt werden. Wohl manches Mal benachteiligen beginnende Paralytiker — beeinflußbar und moralisch geschwächt wie sie sind — unwürdige Personen, die ihnen zu schmeicheln wußten, zuungunsten ihrer Verwandten, die, weil sie ihrem krankhaften Treiben entgegentraten, ihre Sympathie verscherzt haben, oder die sie: die Kranken, in ihrem Schwachsinn vergessen haben.

Ich hatte am Beginne meiner Darlegungen von einem paralytischen Lokomotivführer erzählt, der als angetrunken und nicht als krank angesehen worden war, ein Irrtum, der sehr verhängnisvoll werden konnte. Die Beziehungen zwischen Alkohol und Geisteskrankheiten sind nicht so einfach, wie man es oft hinstellt, auch nicht die zwischen Alkohol und Paralyse. Verschiedene Geisteskranke wenden sich dem Trunke zu: maniakalische und melancholische, hysterische und epileptische suchen ihre Verstimmung, Herzkranke suchen ihre Angst durch Alkohol zu verscheuchen. Auch Paralytiker ergeben sich im Anfangsstadium, wenn sich ihr Charakter ändert, wenn die feinen Hemmungen, die sittlichen Rücksichten wegfallen, die dieselben Menschen früher von Exzessen in Baccho abgehalten haben, dem Alkohol, den sie jetzt viel weniger vertragen als in ihrer gesunden Zeit. Bei den Genannten ist die Krankheit das primäre und der Trunk das sekundäre, aber auch das Umgekehrte findet bekanntlich statt: Viele Menschen werden durch den Trunk geisteskrank: Trinkerschwachsinn, Delirium tremens, Alkoholwahnsinn, Trinkerepilepsie und chronische Alkoholzerrüttung sind hier vor allem zu nennen. Der Trunk disponiert auch zweifellos sehr zu Paralyse, doch nur, wenn früher syphilitische Infektion stattgefunden hat.

Simulation von Paralyse kommt tatsächlich sehr selten vor und wird vom Fachmann leicht als solche erkannt, wenn die erforderliche Beobachtungszeit gegeben werden kann. Behauptet wird umgekehrt oft, es handle sich um Simulation, während tatsächlich Paralyse vorliegt.

Dissimulation von seiten Paralytischer ist keine Seltenheit — namentlich wenn es sich um das Entmündigungsverfahren bezw. um Aufhebung der Entmündigung handelt. Daß in manchen Fällen in der Remission in Aufhebung der Entmündigung bezw. in Verwandlung von Entmündigung wegen Geisteskrankheit in solche wegen Geistesschwäche gewilligt werden kann, wurde schon erwähnt.

Zu weit würde es führen, wenn wir hier noch auf die vielfachen Verwechslungen der Paralyse mit anderen Geisteskrankheiten

eingehen wollten; ich erwähnte schon, daß solcher Irrtum in betreff von Paralyse und Arteriosklerose des Gehirns oft stattfindet, ebenso ist hier das rein syphilitische Irresein, die Katatonie, das Irresein bei Hirntumor und der Trinkerschwachsinn mit vielfacher Nervenentzündung zu nennen. Auch das manisch-depressive Irresein in seinen verschiedenen Zustandsbildern wird mit expansiver und depressiver Paralyse zuweilen verwechselt.

Das ist aber lange nicht so verhängnisvoll, wie das Verkennen der Paralyse als Geisteskrankheit überhaupt. In der ersten Zeit der Krankheit kommt das, wie gesagt, oft vor, und ist hier zu verstehen, besonders wenn sich wie z. B. bei Friedrich Nietzsche das Leiden sehr langsam entwickelt. Dachte doch in der ersten Zeit von Nietzsches Krankheit, wo sein Selbstbewußtsein so enorm gehoben war und seine Selbstbeurteilung bereits schwer gelitten hatte, noch niemand daran, daß es sich bei diesem Übermenschen um beginnende Paralyse handeln könnte. So gibt es noch heutzutage Fälle, wo in der allerersten Zeit, es auch für den ärztlichen Begutachter sehr schwer ist zu entscheiden, ob die entsetzliche Krankheit bereits ihre schwarzen Schatten voraussendet. Es kommt vor, daß man bei auffallender Charakterveränderung wohl an Paralyse denkt, aber man hat doch nicht den Mut, schon davon zu sprechen, weil die Diagnose zunächst im Gefühl liegt und sich noch nicht sogleich beweisen läßt.

Niemals aber, das muß namentlich den Anfängern und Nichtärzten zugerufen werden, kann der Mensch an sich selbst die beginnende Paralyse erkennen: hypochondrische Stimmungen haben da bei Neurasthenikern schon sehr oft furchtbare Folgen gezeigt, wenn die Betreffenden glaubten, an sich die ersten Symptome der Paralyse bemerkt zu haben! Es ist nicht nur schwer, die körperlichen Symptome an sich festzustellen, gehört doch schon große Uebung dazu, dies mit absoluter Sicherheit an anderen zu tun. — Jeder von uns Ärzten hatte da erst eine Lehrzeit zu bestehen und Lehrgeld zu bezahlen — und betreffs der psychischen Symptome gilt die Regel — wer sie hat, sieht sie nicht; und wer sie zu haben glaubt, gerade der hat sie niemals!

VI.

Strafrechtliches aus den griechischen Papyri.

Eine rechtshistorische Skizze

von

Dr. **Mariano San Nicolò** in München.

Der Herausgeber des Archivs hat mir in freundlichster Weise die Möglichkeit gegeben, hier einiges aus dem Strafrecht der griechischen Papyri mitteilen zu können; es sollten aber nur Dinge besprochen werden, die auch den praktischen Juristen interessieren können; weswegen ich gleich bemerken muß, daß diese kleine Arbeit durchaus keine papyrologische Arbeit für den Fachmann sein will, er kann sich an den Quellen weit besser selber unterrichten, ebenso wie sie keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder auf Erschöpfung des Materials erhebt. Es werden hier meistens bereits feststehende Tatsachen zusammen mit Beobachtungen, die ich bei Durchlesen der Papyri gemacht habe, mitgeteilt. Die ganze Anlage dieser Skizze brachte es ferner mit sich, daß von einer Anführung umfangreicher Quellenstellen und Literaturzitaten möglichst Abstand genommen werden mußte. Von diesem Gesichtspunkt aus möge die Arbeit betrachtet werden.

Die Streitsucht der Ägypter, ihre Vorliebe für Händel und Raufereien, ja ihre Tücke waren in der antiken Welt bekannt und mancher Schriftsteller berichtet uns davon. Ich brauche nur an Ammianus 22, 16, 23; 6, 1, an Dio Chrysost. 22 p. 366, 4, an Philo in Flacc. p. 519 (Mangey) und schließlich an Suidas zu erinnern, der in seinem Lexikon sogar ein eigenes Wort hierfür *αἰγυπτιάζειν* hat. Es liegt nahe, die griechischen Papyri, die Bilder aus dem ägyptischen Leben der Zeit von etwa 300 v. bis 700 n. Chr. bringen, daraufhin zu prüfen, ob diese Urkunden die Literatur bestätigen. Ob tatsächlich Streit und Hader im Leben der Ägypter eine solche Rolle spielen. Haben ferner die Griechen sich vor den Einheimischen, denen doch das *αἰγυπτιάζειν* der Griechen galt, durch bessere Lebensführung ausgezeichnet? Dies scheint kaum der Fall gewesen zu

sein, und ebenso haben die Juden, deren Ausbreitung in Stadt und Land bedeutend war, sicher einen großen Anteil an den Streitigkeiten und Straßenraufereien gehabt, ja ihre Unruhe und die religiöse Spannung zwischen Juden und Hellenen insbesondere in Alexandrien hat manchmal auch den Römern zu tun gegeben. Ich erinnere nur an die verschiedenen Judenverfolgungen und Repressalien, an den gefährlichen Aufstand unter Trajan [1]), der sich übers Land ausbreitete und dem ein Aufruhr in Alexandrien folgte.

Sehen wir zunächst ohne Rücksicht auf die Personalität des Täters auf das, was uns die Papyri an kriminellen Tatbeständen bringen. Ganze Reihen von Berichten und Eingaben wegen Raub, ὕβρις, Mißhandlungen und Diebstähle finden wir, woran sich die so zahlreichen Mißbräuche der Amtsgewalt seitens der öffentlichen Funktionäre gesellen, die es sogar manchmal soweit treiben, daß sie ganze Dörfer durch Waffengewalt in Aufregung und Schrecken versetzen, um von ihnen Geld zu erpressen, vgl. Teb. 41 (119 v. Chr.). Oft gaben auch die politischen Verhältnisse Anlaß zu Streitigkeiten, die recht beträchtliche Dimensionen annahmen, es stand Dorf gegen Dorf, und die Ruhe konnte nur mit Not durch das Militär hergestellt werden. Hier muß vor allem der Krieg zwischen Krokodilopolis und Hermonthis aus dem Jahre 123 v. Chr. genannt sein (P. Cairo 10371 und 10351 edd. Grenfell-Hunt im Arch. I, 59 ff.). BGU 1035 (5. Jhrh. n. Chr.), worin ein ἀρχιυπηρέτης sich brüstet den „πόλεμος" zwischen Kerkeosiris und Oxyrhynchos glücklich beigelegt zu haben und Oxy. 1106 (6. Jhrh. n. Chr.) zeigen uns auf den ersten Blick, daß der Charakter der Bevölkerung in Ägypten im Laufe der Jahrhunderte in dieser Hinsicht unverändert geblieben ist.

Aber auch Detailbilder fehlen nicht. Manche tragikomische Straßenszene ist uns auf den alten Papierfetzen erhalten. Ich greife aus der Masse etwa Magd. 34 (3. Jhrh. v. Chr.) heraus, es ist das die Klage eines Mannes an den König gegen eine ägyptische Hetäre aus Psya. Als nämlich der Kläger einmal durch die Straße des Dorfes ging, machte ihm dieses Mädchen von ihrem Aussichtsplatz am Fenster gewisse zärtliche Zeichen; da er aber ihrer Einladung und ihren Reizen keine Aufmerksamkeit schenkte, stürzte sie auf ihn los. Er sagte ihr ein paar harte Worte und da fährt sie voller Wut

1) Einige Papyri berichten uns darüber: P. Brem. 40 (ed. Wilcken, Chrest. Nr. 16); Giess. 24, 27, 41 (alle a. d. J. 115 nach Chr.). Vgl. über die Bevölkerungsverhältnisse in Aegypten und die Juden insbesondere Wilcken, Grundzüge der Papyruskunde, S. 63 ff. und: Zum alexandrinischen Antisemitismus, in Abh. Sächs. Ges. Wiss. 1909, S. 785 ff.

in seine Kleider, reißt sie zu Stücken und zerkratzt ihm das ganze Gesicht; einige Zuschauer mischen sich in die Szene, sie entfernt sich, leert aber noch aus Rache den Inhalt eines ominösen Gefäßes auf den armen Mann aus.

Mit dem unruhigen Charakter der Ägypter hängt wohl auch ein Verbot des Waffentragens zusammen, welches unter Tiberius erlassen wurde [1]. Der uns auch sonst durch seine straffe Regierung bekannte Präfektus A. Avilius Flaccus hat in einem Edikte aus dem Jahre 34/5 n. Chr. das Waffentragen bei Todesstrafe verboten. Der für uns in Betracht kommede Teil des Ediktes lautet, P. Boissier, Z. 5ff.:

Αὖλος Ἀυουίλλιος Φλάκκος [ἔπαρχος Αἰγύπτου λέγει·]
Πᾶσαν πρόνοιαν ποιούμεν[ος . . . .
ἀλλὰ εἰς τὸν λοιπὸν ἀσφαλέ[στερ . . .
ἐπιτηδείων ἐργαλείων ἀλλα μι[. . . .
καὶ μαχαιροφορὰν μεγα[. . . .
ἰσότιμὸς ἑτέραν· ὁ δ' ἀν[. . . . .
θανάτωι ἔνοχος ἔσ[τωι.

Ausgenommen sind also vom Verbote die notwendigen Werkzeuge (*ἐπιτηδείων ἐργαλείων*), und ebenso weisen die Worte *ἰσότιμος ἑτέραν* darauf hin, daß wahrscheinlich gewisse Klassen der Bevölkerung bezüglich des Ediktes privilegiert wurden. Im Anschluß daran fanden wohl die Hausdurchsuchungen auf Waffen statt, wovon uns Philon [2] erzählt, daß Avilius Flaccus solche *ὁπλολογίαι*, wie sie genannt wurden, nicht nur in den jüdischen Häusern in Alexandrien, sondern auch in der *χώρα* (*τῶν κατὰ τὴν χώραν Αἰγυπτίων*) vornehmen ließ. Letztere sollten sogar alle drei Jahre (*τριετηρίδας*) wiederholt werden. Solche Hausdurchsuchungen auf Waffen waren für Ägypten nichts Neues, sie kamen auch in der Ptolemäerzeit gelegentlich vor und waren mit argen Übergriffen der Behörde verbunden, welche sich nicht einmal scheute, dies sogar innerhalb der Mauern des heiligen memphitischen Serapeums durchzuführen [3]. Nur ganz vorübergehend möchte ich erwähnen, daß die Tempel in Ägypten nicht immer die Stätte der Ruhe waren, wie man sich denken möchte — Raufereien und Erpressungen waren an der Tagesordnung, was insbesondere der Umstand mit sich gebracht haben mag, daß sie das Asylrecht genossen und deshalb der Zufluchtsort aller lichtscheuen

1) P. Boissier ed. J. Nicole, Revue de phil. XXII (1898) S. 18ff., besprochen von Wilcken im Arch. I, 168ff. und Chrestom. S. 22f.

2) In Flaccum, 11 (Mangey p. 530 f.).

3) Par. 35, 9ff: *τῶν δὲ φασκόντων εἶναι ἐν τῷ [τό]πῳ ὅπλα καὶ ἐρευνησάντων πάντα τὸν τόπον, καὶ [οὐθὲν] εὑρόντων;* ebenso Par. 37, 10ff. (163 v. Chr.)

Persönlichkeiten waren. Einige Beispiele sollen das Gesagte beleuchten: ein Brief vom Jahre 156 v. Chr. (Par. 42), worin sich die Gendarmerie mit einem κάτοχος[1]) des Serapeums ins Einvernehmen setzt, um gewisse Verbrecher, die dorthin ihre Zuflucht genommen hatten, zu erwischen, sobald sie den Tempel verlassen sollten. Wenn der κάτοχος Apollonios dabei behilflich wird, soll er eine Gratifikation (στεφάνιον) von drei Talenten bekommen. Interessant ist ebenfalls P. Par. 12 (157 v. Chr.) ein βασιλικὸς γεωργός, der sein Gebet im Serapeum zu verrichten ging, kommt mit den Trabanten des Strategen zusammen, welche ihm seinen Mantel wegnehmen wollen; die Verteidigung seines Eigentums bringt ihm einen Schwerthieb über einen Schenkel ein, der ihn zum Krüppel macht. Als letztes Teb. 44 (114 v. Chr.), eine Klage an den κωμογραμματεύς seitens eines andern königlichen Pächters, der im Heiligtum der Isis in Kerkeosiris, wo er von der Gottheit Genesung von einer Krankheit erflehen wollte, von einem Tempeldiener so arg zugerichtet wurde, daß er halbtot davongetragen werden mußte.

Bei einem solchen Reichtum an Papyri strafrechtlichen Inhalts wäre es wohl naheliegend, zu glauben, daß wir ein bedeutendes Material zur Darstellung des Strafrechts und Strafverfahrens in Ägypten besitzen müßten. Das ist jedoch durchaus nicht der Fall. Insbesondere über das Verfahren sind wir so mangelhaft unterrichtet, daß auch Mitteis neulich in seinen Grundzügen der Papyruskunde auf eine zusammenhängende Darstellung verzichten und sich auf wenige Worte beschränken mußte. Der Grund hierfür liegt nämlich darin, daß unsere meisten Papyri Bruchstücke aus Kanzleiakten oder von Privatpapieren sind und meist bloß die ersten Schritte eines Verfahrens enthalten. Neben zahlreichen Haftbefehlen sind es hauptsächlich Eingaben und Beschwerden an den König und an die Behörden wegen Verbrechen, worunter, wie schon erwähnt, Diebstahl, Raufhändel und Räubereien vorwiegen. Vollständige Verhandlungen oder Prozeßakten sind uns, abgesehen von dem berühmten Prozesse der Zwillinge — δίδυμαι — im Serapeum zu Memphis[2]) sehr wenige gut überliefert. Aber gerade in diesem Prozesse, der an die beiden causes célèbres des Neuen Reiches erinnert, ich meine die große Harems-

1) Büßer oder Besessener, vgl. über die ganze Frage Otto, Tempel und Priester I, 119 ff.

2) Die sehr voluminösen Serapeumsakten sind in verschiedenen Sammlungen publiziert, zusammen 63 Stück und zwar: Lond. 1, pp. 7—43; Par. 22—60; P. Vatic. (B. Peyron) A—D, P. Leid. B—E. Über diesen Prozeß vgl. außer der Einleitung von Kenyon zu den Texten von British Museum Bouché-Leclerq: Histoire des Lagides, 4, 250 ff.

verschwörung unter Ramses III. (1202—1170 v. Chr.)[1]), und den Prozeß gegen die Diebesbande der thebanischen Totenstadt unter Ramses X. (1153—1134 v. Chr.) vgl. Petrie a. a. O. S. 180 ff., Erman, Ägypten, S. 189 ff.), spielt das Verwaltungs- neben dem Strafverfahren eine gar nicht unbedeutende Rolle. Für die römische Zeit kommt noch eine andere Schwierigkeit hinzu. Der römische ordo judiciorum kam in Ägypten nie zur Anwendung und im Kognitionsprozeß ist sehr oft schwer zwischen Zivilrecht und Strafrecht zu unterscheiden, da manchmal der Strafanspruch ganz hinter den Schadensersatzansprüchen zurücktritt und umgekehrt. Ebenso schwer ist es manchmal, wie schon erwähnt, das Verwaltungsverfahren von einem eigentlichen Strafprozesse auseinanderzuhalten.

Ebenfalls sehr schlecht unterrichtet sind wir über die Prinzipien des materiellen Strafrechtes und über Strafrechtstheorien. Einige Schlagwörter sollen genügen. Für den Ägypter war die Strafe die notwendige Folge des Verbrechens, die dem Übeltäter nacheilt um ihn zu verderben, „das Verbrechen bemächtigt sich des Schuldigen" — „es erfaßt ihn und richtet ihn zugrunde"[2]). Der Unterschied zwischen dolosen und kulpoten Delikten (*ἁμάρτημα* und *ἀγνόημα*) war den Ägyptern vermutlich bekannt und ebenso die Einteilung in delicta privata (*ἴδιον ἀδίκημα*) und publica[3]). Zu den ersteren zählten sicher der Diebstahl, die *ὕβρις* — injuria — und die Sachbeschädigung[4]). — Ich hoffe, bei einer anderen Gelegenheit auf diese prinzipiellen Probleme näher eingehen zu können, hier aber will ich mich auf die Schilderung einiger Punkte des Verfahrens beschränken und zwar hauptächlich aus dem Stadium der Voruntersuchung. Die sonst allgemein übliche und nötige Dreiteilung des Stoffes in ptolemäische, römische und byzantinische Zeit schien mir hier nicht am Platze, einmal wegen des Charakters der Abhandlung und zweitens, weil die Dürftigkeit des Materials kaum abgesonderte Darstellungen zuläßt. Auch sind m. E. in den von mir behandelten Punkten des Verfahrens keine so großen Änderungen in den verschiedenen Epochen wahrzunehmen, welche eine einheitliche Darstellung zulassen würden;

---

1) Petrie: History of Egypt from the XIX th to the XXX th dynasties, 1905, S. 156 ff.

2) Devéria: le papyrus judiciaire de Turin, Paris: 1868, 4, 1 und 2. Erman, S. 204.

3) Teb. 5, 3, 288; vgl. darüber Wenger, Arch. II, 496 und Taubenschlag, Arch. IV, 4.

4) Vielleicht nicht die Sachbeschädigung am fiskalischen Eigentum, wie wir aus Lond. 2, p. 161 ersehen.

wo dies doch der Fall ist, ist aber die Datierung der Papyri hinreichend, um die verschiedenen Perioden auseinander zu halten.

1. Eingeleitet wurde das Verfahren durch eine Anzeige (*προσαγγελία*) des Verletzten, gewöhnlich an den Strategen. Für die ptolemäische Zeit kommen aber auch andere Behörden in Betracht, so der *ἐπιστάτης τῆς κώμης* — der Dorfvorsteher (Teb. 283 [93. v. Chr.]; Teb. 52 [114 v. Chr.]; Hib. 72, 4 [241/40 v. Chr.]), der *κωμογραμματεύς*, der Dorfschreiber (Teb. 39 [114 v. Chr.]; Tebt. 45 [113 v. Chr.]); und der *ἀρχιφυλακίτης*, der Gendarmeriechef (Teb. 141 [119 v. Chr.] Rein. 17 [109 v. Chr.]). Daneben findet sich auch öfters eine direkte *ἔντευξις* an den König[1]).

In römischer Zeit prädominiert die Kompetenz des Strategen[2]) neben Anrufung der Militärbehörden. Wir begegnen oft Eingaben von Zivilpersonen an den *δεκαδάρχης* oder an den *ἑκατοντάρχης* der garnisonierenden Truppen; (z. B. Teb. 304 [167/68 n. Chr.]; BGU 157 [II/III. Jhrh. n. Chr.]; Lond. 2, p. 173 [185 n. Chr.]; BGU 522 [II. Jhrh. n. Chr.]; P. Gen. 17 [III. Jhrh. n. Chr.]) und im vierten Jahrhundert zeigt uns die umfangreiche Korrespondenz des Präfektus alae Flavius Abinacus (P. Lond. 2 p. 170 ff.; P. Gen. 45—62), welch bedeutende Stellung das Militär in der Gerichtsbarkeit einnahm. Daß es dabei oft zu Konflikten mit den Zivilbehörden kam, läßt sich leicht begreifen.

Es ist überdies zu erwähnen, daß manchmal neben Einreichung der Klage an den Strategen auch gleichzeitig oder schon früher eine Eingabe an die Polizeibehörde gemacht wird um einstweilige Sicherung zu erlangen. Mitteis, Hermes, 30, 568ff. hat darauf aufmerksam gemacht und dies für die römische Zeit auf Grund von BGU 321 u. 322 (216 n. Chr.) konstatiert, wozu ich noch Teb. 331 (191 n. Chr.) fügen möchte, eine *προσαγγελία* an den Strategen, worin gesagt wird: *ἐπέστησα δ[ὲ τὸ]ν τῆς κώ[μης ἀ]ρχέφοδον.* Dasselbe Ereignis kam aber bereits in ptolemäischer Zeit vor, wie Wenger auf Grund von Teb. 39 (114 v. Chr.) in Arch. II, 505 bemerkt.

Sehr oft gingen die Leute selber zur Polizei und zeigten die erhaltenen Wunden, um die Polizei zum Einschreiten zu bewegen; vgl. P. Magd. 6, 5 ff. (III. Jhrh. v. Chr.): *ἐμοῦ δ' ἐλθόντος [καὶ*

---

1) Mitteis, Grundzüge 21, 2; zu weit geht Bouché-Leclerq, 4, 275.

2) Aus der Übergangszeit begegnen uns noch Eingaben an den *ἐπιστάτης τῆς κώμης* (Teb. 516, 28 n. Chr.), an den *ἐπιστάτης φυλακιτῶν* (Lond. 3, p. 129, Anf. 1. Jahrh., p. 130 v. J. 139 n. Chr.) andererseits haben wir daneben in Amh. 2, 77 v. J. 139 n. Chr. eine Eingabe an den *ἐπιστρατηγός*.

δειξαμένον] μου τὰς πληγὰς Ἡροδότωι τῶι ἐπιστάτηι καὶ ὡς ἤμην γυμνὸς ὑπ' αὐ[τῶν].

Alle diese Beamten waren aber, mit Ausnahme vielleicht der Strategen in einigen wenigen Fällen, durchaus nicht zur Urteilsfindung kompetent; diese war vielmehr Sache in ptolemäischer Zeit der verschiedenen Gerichtshöfe und in römischer Zeit, abgesehen von wenigen, nicht das Normale darstellenden Fällen, wurde das Strafurteil auf dem *διαλογισμός* — conventus — des Präfekten, des *ἔπαρχος Αἰγύπτου*, gefällt.

2. Andererseits ist die Vorbereitung für die Hauptverhandlung, insbesondere die Beweisaufnahme, ebenso wie die Sorge für das Erscheinen der Parteien zum Gerichtstage in ptolemäischer und römischer Zeit durchaus Amt des Strategen. Nach der Einführung der Munizipalordnung in der byzantinischen Periode traten höchstwahrscheinlich die beiden höchsten städtischen Beamten auch hier an seine Stelle, der *λογιστής* — curator civitatis[1]) und der *ἔκδικος πόλεως* — defensor civitatis[2]). Vor dieser Zeit aber finden wir fast ausschließlich den Strategen als einzig tätigen Magistrat in den strafrechtlichen Untersuchungen. Fast vereinzelt begegnet uns der Epistrateg in P. Brem. 17 (Arch. IV, 385 f., 412). Die dem Strategen unterstellten Behörden, insbesondere die verschiedenen Polizei- und Gendarmeriebeamten, hatten nur in dringenden Fällen die wichtigsten Schritte vorzunehmen, namentlich wenn Gefahr im Verzuge lag.

Zur Unterstützung in seiner Tätigkeit hatte der Stratege die Dorfbeamten, besonders die Gendarmerie und Polizei; er bediente sich ihrer, um die nötigen Auskünfte zu erlangen, letzterer hauptsächlich zur Ausführung seiner Haftbefehle, zur Sistierung der Angeklagten, worauf unten ausführlich zurückzukommen sein wird. Die Dorfbewohner hatten in seinem Auftrage manche Beweisaufnahme vorzunehmen, falls er es nicht vorzog, sich seiner Hilfsbeamten, der *ὑπηρέται*, zu bedienen. So stellt, um nur ein Beispiel herauszugreifen, in Oxy. 240 (v. J. 37 n. Chr.) der *κωμογραμματεύς* einem angeschuldigten Soldaten ein Leumundszeugnis aus, indem er dem Strategen[3]) unter Leistung des Kaisereides berichtet, von irgend

---

1) Preisigke, Städt. Beamt. 62, 2. Kornemann, in Pauly-Wissowa VIII, 1809 ff. Wilcken, Grundzüge, S. 80 f., das erste Mal in BGU 928 (288 n. Chr.)

2) Außer Anm. 1: Seeck in Pauly-Wissowa VIII, 2365 ff., C. J. 1, 55, C. Th. 1, 29, Mitteis, Sav. Z. 30, 401, jetzt auch Grundz. S 31. Vgl. Oxy. 902.

3) Wenger, Sav. Z. 23, 215, 1 arg. aus Oxy 284 und 285.

welcher Erpressung, die ein gewisser Soldat im Dorf ausgeübt haben sollte, nichts zu wissen [1]). Der Stratege wendete sich entweder direkt an die Dorfpolizei, um Auskunft zu erlangen, oder er ließ die Beamten zum Vortrage zu sich kommen. So hatte in Oxy. 69 (190 n. Chr.) bei einem Einbruche der Geschädigte die Tat der Polizei gemeldet, die sich den Tatort ansah; nun ersucht der Petent den Strategen, die Gendarmeriebeamten zu sich kommen zu lassen und die zur Untersuchung erforderlichen Schritte zu veranlassen; Z. 12ff. *ἀξιῶ ἐπιτρέψαι ἀχθῆναι ἐπὶ σὲ τὸν ἀρχέφοδον καὶ τοὺς ἄλλους δημοσίους, καὶ τὴν οὖσαν ἐξ έτασιν ποιήσασθαι περὶ τῆς γενομένης ἐπελεύσεως* [2]).

3. Eine große Rolle in der Tätigkeit des Strategen als „Untersuchungsrichter“ spielte natürlich die Aufnahme des Tatbestandes und die Vornahme des Augenscheines, wobei auch Sachverständige zugezogen werden konnten. Gleich zu bemerken ist jedoch, daß der Strateg gemäß den Prinzipien des damaligen Strafverfahrens nie von Amtswegen dazu schritt, sondern entweder auf Anweisung der höheren Instanz, falls sich der Kläger direkt an den König (*ἔντευξις*) bezw. an den Präfectus Aegypti gewendet hatte, oder aber auf Antrag der Partei.

Gleichzeitig möchte ich erwähnen, daß bei Erledigung der Eingaben an den König die königliche Kanzlei sich immer an den Strategen wandte, auch wenn sie etwas von einer untergeordneteren Behörde begehrte. Sollte z. B. der Dorfvorsteher jemand vor den Gerichtshof bringen, so schrieb die Königskanzlei zuerst an den Strategen; es war dann Sache des letzteren dem betreffenden *ἐπιστάτης τῆς κώμης* die nötigen Weisungen zu erteilen. Dies erhellt aus den zahlreichen Erledigungen der königlichen *ἐντεύξεις*.

Hatte sich dagegen die Partei direkt an den Strategen gewendet und ihn um Vornahme der betreffenden Untersuchung angegangen, so konnte dieser dem Gesuche nachkommen und die Angelegenheit untersuchen. Das Ergebnis diente dann der Partei als Beweismittel

1) Bloß als Parallele möchte ich ein anderes Leumundszeugnis aus byzantinischer Zeit anführen: P. Gieß. 55, Z. 9ff. *Ἐπεὶ οὖν μαρτυρεῖται παρ[ὰ] τῆς κώμη[ς] αὐτο[ῦ] καὶ παρ' αὐτῶν τῶν κληρικῶν ὡς ἀνεπίλημπτον βίον ἔχοιν* (6. Jahrh.).

2) Zum Vergleiche zwei Beispiele aus dem 3. oder 4. Jahrh. n. Chr. Es sind zwei Haftbefehle Oxy. 64 u. 65. In letzterem schreibt der Beneficiarius dem Komarchen: *παράδοτε τῷ ἀποσταλέντι ὑπηρέτ[η] Παχοῦμιν* (den Inhaftierten) . . . *εἰ δὲ ἔχετε εὐλογίαν τινὰ πρὸς αὐτὸν ἀνέρχεσθε ἅμα αὐτῷ καὶ λέγετε*: wenn Ihr etwas zu seinen Gunsten zu sagen habt, kommt und berichtet. In Oxy. 64 schreibt der *δεκαδάρχης*: entweder liefert den Angeklagten aus oder kommt selber zu mir: *ἢ ὑμεῖς αὐτοὶ ἀνέρχεσθε*.

in den weiteren Stadien des Prozeßes[1]); war dagegen die Untersuchung auf Befehl der höheren Behörde vorgenommen worden, so sollten die Resultate ein Hilfsstück sein, bei der Zulassung der Klage oder bei der Urteilsfindung.

Zur Aufnahme des Tatbestandes eines Verbrechens bediente sich der Strateg seiner Hilfsbeamten, *ὑπηρέται*; diese hatten sich die Sache anzusehen (*διάθησιν ἐφιδεῖν*) und dann gewöhntich schriftlich darüber zu referieren (*προσφωνεῖν*). Als Muster kommt hier in erster Linie Lond. 2, p. 161 v. J. 270—275 n. Chr. in Betracht. Der Vorsteher einer kaiserlichen *οὐσία* erstattet dem Strategen Anzeige, daß ein gewisser Patalas zwei Bäume in einem kaiserlichen Weingarten gefällt habe und ersucht ihn Z. 23 ff. *[ὑ]πηρέτην ἀπαγαγῆναι [τὸν] ἐποψόμενον τῆς ἐκ κοπῆς διάθεσιν καὶ επ[....] ὥς σοι προσφωνήσοντα.* —

Eine besondere Rolle spielte selbstverständlich die bei Tötungen, Mord, Körperverletzungen und ähnlichen Fällen vorzunehmende Untersuchung, wobei Ärzte als Sachverständige beigezogen wurden. Der Vorgang war dabei meistens folgender: die verletzte Partei reichte beim Strategen ein *βιβλίδιον* (Libelle)[2]) ein und ersuchte ihn, einen Arzt zu beauftragen, zu ihr zu kommen und den Tatbestand aufzunehmen. Der Strateg nun sandte einen seiner *ὑπηρέται* zum *δημόσιος ἰατρός* — zum Bezirksarzt und die beiden gingen dann an Ort und Stelle: der Arzt untersuchte den Toten oder Verletzten, erklärte dem *ὑπηρέτης* die Sachlage und schrieb dann seinen ärztlichen Sachverständigenbefund in Form eines *ὑπόμνημα*, indem er gewöhnlich den ganzen Hergang schilderte: Der Strateg habe ihn im Anschluß an das ihm vom Verletzten eingereichte Gesuch: *ἐκ τῶν βιβλιδίων ἐπιδοθέντων σοι ὑπὸ X. Y.* (Oxy. 896, II. v. J. 316 n. Chr.) durch seinen *ὑπηρέτης* beauftragt, den Zustand z. B. des Verletzten zu untersuchen und darüber einen schriftlichen Bericht einzusenden: *ἐφιδεῖν διάθησιν* BGU 647 (130 n. Chr.) und *διάθησιν ἔγγραφον προσφωνῆσαι* Oxy. 52 (325 n. Chr.), BGU 928 (288 n. Chr.). — Der Bericht heißt also *ἔγγραφος προσφώνησις* oder *βίβλια τῆς προσφωνήσεως* wie in Lips. 42 (IV. Jhrh. n. Chr.) oder kurz *προσφώνησις*, da er durch die Worte *διὸ προσφωνῶ* geschlossen wurde. Der Terminus *προσφωνεῖν* ist technisch für eine Aussage

1) So scheint es mir Flor. 59. 11. (225 oder 241 n. Chr.) verstanden werden zu müssen (ergänzt von Wilcken, Arch. III. 536): *πρὸς] τὸ δύνασθαί μοι* (= με) *τῆς προσ[φονήσεως κτλ.* Z. 13: *ἵνα μὴ ἀμάρτυρον ᾖ, ἀλλ[ὰ.* Vgl. CPR 232, 30 (II./III. Jhrh. n. Chr)

2) Ein solches *βιβλίδιον* ist Flor. 59, vgl. auch Oxy. 475, 3rd hand.

auf obrigkeitlichen Befehl; er begegnet uns auch bei anderen Sachverständigenbefunden, so in Oxy. 53, Oxy. 896 I und bei Berichten und Gutachten von Behörden; vgl. Amh. 142 (4. Jhrh. n. Chr.); *ἔγγραφος προσφώνησις*; BGU 969 (142? n. Chr.); Fior. 91, 25 (2. Jhrh. n. Chr.); BGU 330 (153 n. Chr.); Oxy. 1028 (86 n. Chr.); 1119 (254 n. Chr.) usw.

Manchmal wurde auch der Bericht in zwei Exemplaren ausgefertigt, so in Lips 42. Die Originale blieben aber nicht beim Strategen (in byzantinischer Zeit beim curator civitatis, sie gingen vielmehr höchstwahrscheinlich an die Parteien, bezw. an den Richter; der Strateg bewahrte in seiner Kanzlei nur Abschriften davon auf. Vgl. BGU 647 (130 n. Chr.): *ἀντίγραφον προσφωνήσεως* und die Paginierung *ϱϰζ* und *ϱϰη* in Oxy. 896.

Interessant ist Oxy. 52 (325 n. Chr.), wo der Arzt Verletzungen konstatiert, die ein Mädchen durch den Einsturz des Daches eines Hauses erlitten hatte; wahrscheinlich handelt es sich um die Begründung von Schadensersatzansprüchen.

Solche ärztliche Untersuchungen hatten bei jedem jähem Tode stattzufinden, wenn auch nichts Verbrecherisches dabei vorgekommen war, wobei zu bemerken ist, daß der Leichnam nicht begraben werden durfe, bevor der Arzt ihn untersucht hatte. Ja, es durfte sogar nichts an der Lage des Toten geändert werden, vielmehr mußte alles so gelassen werden, wie es gefunden worden war. So in Oxy. 51 (173 n. Chr.), wo der Arzt dem Strategen berichtet, die betreffende Person an einer Schlinge hängend aufgefunden und den Eintritt des Todes konstatiert zu haben, — es handelt sich wahrscheinlich um einen Selbstmord.

Oxy. 475 (182 n. Chr.) enthält folgenden Fall: Bei einem Feste stürzte ein Sklave, der sich, um die Spieler zu sehen, zu weit von der Dachterrasse vorgebeugt hatte, herab und blieb auf der Stelle tot. Der Herr des Sklaven ersucht nun den Strategen, den Tod konstatieren zu lassen, damit die Leiche begraben werden könne, und der Strateg beauftragt einen *ὑπηρέτης* einen Arzt zu holen, mit ihm hinauszugehen, den Toten zu untersuchen und nachher die Erlaubnis zur Beerdigung zu erteilen.

Wer die leitende Stellung bei solchen Untersuchungen hatte, ist nicht leicht zu sagen: aus Oxy. 475, 5: *παραλαβὼν (ὁ ὑπηρέτης) δημόσιον ἰατρὸν* beweist m. E. nichts, da es in P. Lips 42, 12 f. heißt: *ἐγὼ ὁ ἰατρὸς συμπαραλαβὼν τὸν αὐτὸν ὑπηρέτην*. Unterschrieben wurde das Protokoll von beiden, vom *ὑπηρέτης* gewöhnlich an zweiter Stelle mit dem Zusatz: *ἐπηκολούθησα (ὡς πρόκειται)*

Lips. 42; BGU 647; vgl. auch Oxy. 51 (173 n. Chr.) u. Oxy. 52 (325 n. Chr.).

Die Ärzte, welche bei solchen Untersuchungen intervenierten, waren, wie bereits früher erwähnt, die Bezirksärzte, *δημόσιοι ἰατροί*; sie hatten durchaus amtlichen Charakter, wie die Form ihrer Aussage beweist und waren die sanitäre Behörde der Gaumetropolen.

War der Bezirksarzt verhindert, die Untersuchung vorzunehmen, so nahm man einen anderen Arzt; seine Aussage hatte aber nicht volle Beweiskraft; er mußte vielmehr die *προσφώνησις* unter Eid ausstellen und zwei Dorfälteste wurden als Zeugen zugezogen, welche den Bericht mit auszustellen hatten und ebenfalls den Kaisereid schwuren (*ὀμνύντες τὴν Αὐτοκράτορος Καίσαρος Τραιανοῦ Ἁδριανοῦ Σεβαστοῦ τύχην*, BGU 647 v. J. 130 n. Chr.). Zu bemerken ist noch, daß die Eide hier assertorisch sind.

Bezüglich der Stellung dieser *δημόσιοι ἰατροὶ* sind wir nicht besonders unterichtet. Daß der Staat ihre wissenschaftliche Ausbildung im Auge behielt, beweist, wie Sudhoff [1]) bereits anerkannt hat, Fay. 106, 24 (140 n. Chr.): *οἱ δεδοκιμασμένοι ἰατροί* womit P. Cairo Preis. 7, 4 f. (4. Jhrh. n. Chr.): *ἰατροῦ τῶν ... δοκίμων* (eines der geprüften Ärzte) in Verbindung zu bringen ist. Daran wurde die Befreiung von gewissen Liturgien geknüpft [2]). Von einer solchen *δοκιμασία* der Ärzte spricht auch C. J. 10, 53 (52), 10.

Imppp. Valentinianus Valens et Gratianus AAA. ad Olybrium pu. (a. 370): Si quis in archiatri defuncti est locum promotionis meritis adgregandus, non ante eorum particeps fiat, quam primis qui in ordine reperientur septem vel eo amplius judicantibus idoneus approbetur, et cetera.

Zum Schlusse erwähne ich noch Oxy. 476 aus dem Ende des II. Jhrh. n. Chr., wo der Strateg die Einbalsamierer, *ἐνταφιασταί*.

1) Sudhoff, Aerztliches aus griechischen Papyrusurkunden, 1909, p. 263.

2) Vgl. auch Oxy. 40 (Ende des 2. oder 3. Jahrh. n. Chr.); dagegen P. Cairo Preis. 20, 11. — Vgl. auch C. J. 10, 53 (52), 1 in fine: Imp. Antoninus A. Numisio .... si in numero eorum eris, qui ad beneficia medicis concessa pertinent, ea immunitate uteris. — Noch möchte ich hier ein Wort über die uns in P. Petr. 3. 110 und 111 (3. Jahrh. v. Chr.) und in Hib. 102 und 100 (248/7 und 231/0 v. Chr.) erhaltenen Zahlungen der Aerztesteuer, *ἰατρικόν*, beifügen. Vgl. Wilcken, Ostr. I, 375; trotz Bouché-Leclercq, 3, 307, kann man über die wirkliche Natur dieser Zahlungen manchen Zweifel haben. — Ueber die Stellung der *δημόσιοι ἰατροί* vgl. die Diss. von R. Pohl, de Graecorum medicis publicis (Berlin 1905). — Unsere so interessanten Papyri wurden auch von kompetenter medizinischer Seite behandelt. Vgl. außer Sudhoff a. a. O. noch in den Mitteilungen zur Geschichte der Medizin und Naturwissensch. Nr. 17 (1906) V, Nr. 1: Ein nenes ärztliches Gutachten aus Papyrusfunden.

statt der Ärzte mit einer Nekroskopie betraut; die Form ihrer Aussage stimmt mit der der *δημόσιοι ἰατροί* überein [1]).

Außerdem konnte der Strateg, so oft er es nötig fand, also auch außerhalb des Prozesses, Professionisten anhalten, ihren Sachverständigenbefund über einen bestimmten Tatbestand abzugeben. Es sei hier nur nur BGU 250 (Zeit Hadrians) erwähnt, der eine unter Kaisereid von einem Priester abgegebene *προσφώνησις* an den Strategen enthält, daß einige *μοσχοσφραγισταί* gewisse Opfertiere untersucht hätten und sie *ὡς ἔστιν καθαρὸς κατὰ τὸ ἔθος καὶ ἐσφάγισθαι κτλ.* gefunden haben. — Die *μοσχοσφραγισταί* waren nämlich Priester, welche über die Reinheit der Opfertiere zu wachen hatten, und wir wissen aus Herodot (II. 38), daß die Opferung eines unreinen und nicht mit dem vorgeschriebenen, von den Priestern einzuprägenden Siegel versehenen Tieres unter Todesstrafe stand.

Gelegentlich möchte ich hier ferner Oxy. 53 (316 n. Chr.) anführen. Es handelt sich um die Aussage des Vorstandes der Zunft der Zimmerleute in Oxyrhynchos als Sachverständigen, welcher von der Verwaltungsbehörde beauftragt worden war, einen Baum, der wahrscheinlich gefällt werden sollte, zu untersuchen und darüber zu berichten. Die Form der Aussage ist überall dieselbe, doch haben wir hier keinen Eid wegen der öffentlichen Stellung des Sachverständigen.

4. Von großer Wichtigkeit unter den Beweismitteln waren sicher auch die Zeugenaussagen. Es stand in erster Linie dem Kläger das Recht zu, Zeugen heranzuziehen, um seine Anklage zu begründen. Es war aber andrerseits auch seine Sache, sie vor Gericht zu bringen. So sagt in Amh. 66 (124 n. Chr.) der Strateg über die klägerischen Zeugen, Z. 40 ff.: *οἱ ὑπὸ σοῦ παρασ[τ]αθέντες μάρτυρες — ἐλθέτωσαν οὓς ἄγεις* (sc. *μάρτυρας*) [2]). Wahrscheinlich standen dem actor auch diejenigen Mittel zur Verfügung, die seiner Ladung den gleichen Nachdruck wie einer magistratischen verleihen sollten [3]).

Um sich diesen Beweis zu sichern, rief der Verletzte, wenn es möglich war, beim Erleiden des Unrechtes die Anwesenden zu Zeugen

1) Daß die Einbalsamierer medizinische Kenntnisse besaßen, ist bekannt, recht groß waren sie freilich nicht. Vgl. bloß Censor. de die natu. 17 und Lombroso, Arch. III. 163 ff. — Über die ganze Frage verweise ich auf Otto, a. a. O., II. 195.

2) Vgl. Lips. 40, III. 14. — *ἀξιῶ τὴν λαμπρότητά σου κελεῦσαι εἰσαχθῆναι τὸν σκρίβα . . . ἐμαρτυροποίησα καὶ ἕτοιμος καταθέσθαι ἐν ὑπομνήμασι·* II 8 ff.: *εἰσαγέσθω ὁ λογιστὴς ὃν καλοῦσιν μάρτυν . . . μάρτυρά σε κεκλήκασι πραχθέντων.*

3) So war es in Rom: Mommsen, Strafrecht, 409.

des ihm zugefügten Übels: Lond. 1, p. 60 (2. Jhrh. v. Chr.): *ἐμαρτυρομένου τοὺς παρόντας* und Grent. I, 38 (II. oder I. Jhrh. v. Chr.): *περὶ ὧν τοὺς παρόντας ἐμεμαρτυράμην.* — Eine interessante Erinnerung an die „zugezogenen" Zeugen des deutschen Verfahrens [1]). Indeß genügte in Ägypten auch die Aussage von nicht zugezogenen Zeugen. Oft wurden auch die Zeugenaussagen durch Eid bekräftigt, wie z. B. in BGU 16 (170 n. Chr.) — der Eid ist assertorisch [2]). Aus Lips. 40 (IV.—V. Jhrh. n. Chr.) ersehen wir, daß die Aussage nach der Person des Aussagenden gewürdigt wurde III, 6: *ταῦτα δὲ κατέθετο καὶ ἀξιόπιστος μάρτυς ἀνὴρ προτεύων κατὰ Ἑρμουπολιτῶν* und man zu gleicher Zeit, ähnlich wie in Rom, so auch in Ägypten, entgegen der früheren, gleich zu besprechenden Auffassung, der Aussage eines Freien mehr Wert beilegte, als der eines Sklaven [3]); II, 9: *Λέξεις δὲ ὡς ἐλεύθερος τὰ ἀληθῆ* spricht der Präfekt zum Zeugen Hermaion curator civitatis.

5. Neben den Zeugenaussagen des freien Mannes kommen die Depositionen der Sklaven, die insbesondere in der griechischen Welt eine so große Rolle spielten, in Betracht. Wir wissen ja, daß nach griechischer Auffassung die Aussage eines Sklaven unter der Tortur mehr Wert und Bedeutung hatte als das einfache Zeugnis eines freien Mannes [4]). Im Falle eines Widerspruches zwischen beiden gibt die Sklavenaussage den Ausschlag. Deswegen waren ja auch die Sklaven als Zeugen sehr gesucht und wir finden den Fall, daß ein Sklave sogar von seinem Herrn an einen Dritten geliehen wurde [5]), damit dieser für ihn vor Gericht aussage [6]). Ein Zeugnis des Sklaven vor dem Richter war in Griechenland ohne Tortur unbekannt, ausgenommen vielleicht in Mordprozessen [7]).

---

1) Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte (1902), S. 86, 365f.

2) Vgl. insb. Wenger: Der Eid in den griech. Papyrusurk. Sav. Z. 23. 150ff.

3) D. 22. 5. 7. Modestinus: servi responso tum credendum est, cum alia probatio ad eruendam veritatem non est. Mommsen, 439.

4) Vgl. Isaeus, *Π. τ. Κιρκλήρου* 12: *καὶ ὁπόταν δοῦλος καὶ ἐλεύθερος παραγένωνται καὶ δέῃ εὑρεθῆναι τι τῶν ζητουμένων, οὐ χρῆσθε ταῖς τῶν ἐλευθέρων μαρτυρίαις, ἀλλὰ τοὺς δούλους βασανίζοντες οὕτω ζητεῖτε εὑρεῖν τὴν ἀλήθειαν τῶν γεγενημένων.* Arist. (Rhet. I. 15) und merkwürdige Begründungen.

5) Beauchet, République athenienne 2, 444, es handle sich meist dabei, nicht um eine locatio, sondern um einen „contrat de prêt", ebenso Caillemer, Contrat de prêt, S. 7.

6) Antiphon, *Π. τ. χορωτοῦ*, 23.

7) Plato, *Νόμοι* XI, 937a. *δούλῃ δε καὶ δούλῳ καὶ παιδὶ φόνου μόνον ἐξέστω μαρτυρεῖν καὶ συνηγορεῖν.* Antiphon, *Π. τ. Ἡρώδου φόνου*, 48; vgl.

Anders in Ägypten. Nach einer königlichen Verordnung aus dem dritten vorchristlichen Jahrhundert, die leider nur sehr fragmentarisch in Lille 29 erhalten ist, können die Sklaven hier vor Gericht Zeugnis ablegen, und die Tortur soll gegen sie nur dann angewendet werden, wenn ihre Aussagen mit den anderen Beweisstücken in Widerspruch stehen. Wenn aber der Richter aus ihren Worten zusammen mit den vorgebrachten Beweismitteln (unser Edikt spricht von Beweisurkunden, *δικαιώματα*) die zur Schöpfung des Urteils erforderliche Überzeugung gewinnen kann, so hat die Tortur zu unterbleiben.

P. Lille 29, I, 19—26[1]).

ἐξέστω καὶ τοῖς δούλοις
μαρτυρεῖν.
Τῶν δὲ δούλων τῶν μαρτυρησάντων
οἱ δικασταὶ τὴν βάσανον ἐκ τῶν
σωμάτων ποιείσθωσαν, παρόντων
τῶν ἀντιδίκων, ἐὰμ μὴ ἐκ τῶν
τεθέντων δικαιωμάτων δύνων-
ται κρίνειν.

Ganz römisch ist die Anwendung der Folter gegen den Sklaven Acholius in Lips. 40 (IV.—V. Jhrh. n. Chr.)[2]). Aber nicht nur gegen Sklaven finden wir die Tortur als Inquisitionsmittel angewendet, sondern auch gegen Freie zur Erpressung eines Geständnisses, ähnlich wie in manchen griechischen Staaten[3]). Die in den Papyri erwähnte *πειθανάγκη* ist wohl mit den Herausgebern P. Amh. und Teb. und mit Wenger, Arch. II, 45 als Tortur aufzufassen, wenn es sich auch bloß um eine tüchtige Tracht Prügel gehandelt haben wird, umsomehr da solches schon in vorptolemäischer Zeit beim Zeugenverhör in Strafprozessen sehr beliebt war[4]).

Beauchet, a. a. O. 2. 426; Meyer-Schönemann-Lipsius², 875; a. A. Guggenheim, Die Folter im attischen Prozesse, 10ff., welcher ihre Fähigkeit auf die Anzeige, *μήνυσις*, beschränkt; ebenso Thalheim, Griech. Rechtsalt. 22, 7.

1) Text nach Mitteis, Chrestom. Nr. 369. — Ueber den Papyrus vgl. Fouquet, Pap. Grecs, I. S. 129; Mitteis, Grundzüge, 278. 2. Ueber *δικαιώματα*, sonst Rechtstitel, hier Rechtsurkunde, vgl. Mitteis, Chrest. Nr. 31, III, 32, wo Petr. 2, 21. g. 39 und BGU. 1069 R, 2 zitiert wird.

2) Unsicher ist dabei der Ausdruck: *ἐλευθέρους μὴ τύπτητε* in III. 21. Vgl. darüber S. 133, 2.

3) Cic. part. orat. 34. 113: id, quod acerbissimum est, liberi cives torquentur bei den Rhodiern und Athenern; anders in Rom während der Republik, Mommsen, S. 405.

4) Erman, S. 192. In verschiedenen Papyri wird erwähnt, daß die „Uebeltäter untersucht worden sind“, d. h. man „schlug sie mit Stöcken, man

Das berühmte Dekret Euergetes II. vom Jahre 118 v. Chr. verbot die Anwendung der genannten *πειθανάγκη* gegenüber *τοῖς προεστηκόσι τῶν ἱερῶν προσόδων* also gegen die Vorsteher der Tempeleinkünfte (Teb. 5, 58).

Daneben erzählt uns Amh. 2, 31 (112 v. Chr.), wie eine Frau, welche einen Teil ihres steuerbaren Besitzes verheimlicht hatte, durch Anwendung von *πειθανάγκη* zur Aussage gezwungen wurde [1].

6. Sehr interessant ist es, daß der Angeklagte seine Erklärung, er sei nicht schuldig, eidlich bekräftigen konnte, und daß der Kläger ihm einen solchen Reinigungseid sogar zuschieben konnte [2]. M. E. handelt es sich in den mir bekannten Fällen um eine Art Schiedseid, welcher die Angelegenheit erledigen sollte, dessen Verweigerung aber durchaus nicht Verurteilung zur Folge hatte, sondern die Einleitung bzw. Fortsetzung des normalen Verfahrens veranlaßte. Das von Wilcken publizierte (Ostr. II, 301 f.) thebanische Ostrakon Nr. 1150 (134 v. Chr.) heißt:

Ὅρκος ὃν δεῖ ὀμόσαι Ἡρακλείδην
Ἑρμοκλέους καὶ Νεχούτην τὸν ἀδελφὸ[ν]
ἔτους λϛ Χοίαχ ιε Πορεγέβθει
Ψενχώνσιος ἐπὶ τοῦ τοῦ Ἡρακλέου (sic.).
Τὸ τραῦμα ὃ ἔχεις οὐ πεποίκαμέν (sic.)
σοι οὐδ' εἴδαμεν τὸν πεποηκότα σοι
καὶ Ἀμμώνιος καὶ Ἑρμοκλῆς οἱ ἀ-
δελφοὶ συνομνυέτωσαν ἀληθῆ
τὸν ὅρκον εἶναι. Εἰ δ θη ///. .
τ . τ . . ου . . . υ . // ὀμοσάντων δὲ [3])
αὐτῶν ἀπολύεσθαι αὐτούς, εἰ δε [μὴ]
ἔρχεσθαι ἐπὶ τὸν ἐπιστάτην.

---

schlug sie auf die Füße und die Hände". Vgl. auch Revillout, Les actions publiques et privées en droit egyptien, Paris, 1897.

Es ist allgemein bekannt, daß der Aegypter sich der Geißelhiebe rühmt, die er wegen Steuerdefraudation als Strafe erhalten hat: Amianus 22. 16. 23: erubescit apud Aegyptios, si quis non infitiando tributa plurimas in corpore vibices ostendat. und die davongetragenen Narben, *οὐλαί*, dienen ja als „besondere Kennzeichen" bei der Personenbeschreibung, die z. B. immer die Namen der Kontrahenten beim Vertragsabschlusse begleitet.

1) Amh. 2. 31. 10f.: *καὶ ταύτην* (die Angeklagte) *μεταπεμψάμενοι πειθανάγκης προσαχθείσης πέρὶ τοῦ καθήκοντος προστίμου.*

2) Wenger, a. a. O., S. 215, 220f.

3) Lesung von Z. 10 nach Wilcken, Ztschr. für ägypt. Sprache, 48, 1911 S. 169.

Die beiden Angeklagten sollen also im Herakleion schwören: „Die Wunde, die du erhalten hast, haben wir dir nicht zugefügt, ebensowenig kennen wir die Täter". Es handelt sich dabei um eine schwere Körperverletzung. Interessant wegen der Erinnerung an deutschrechtliche Verhältnisse ist es, daß die beiden *ἀδελφοί* als Eideshelfer auftreten und die Wahrheit des Eides beschwören: *ἀληθῆ εἶναι τὸν ὅρκον*. Der Schluß des Ostrakon: *εἰ ... ὀμοσάντων δὲ αὐτῶν ἀπολύεσθαι, εἰ δὲ [μὴ] ἔρχεσθαι ἐπὶ τὸν ἐπιστάτην*, erinnert an das ptolemäische schiedsrichterliche Verfahren, das wir insbesondere aus den Magdola Papyri kennen, nur daß dort im Falle des Scheiterns der Ausgleichsversuche die Vorführung zum Strategen angeordnet ist. Ähnlich liegt der Fall in CPR 232 (2./3. Jhrh. n. Chr.), wo der Eid ebenfalls ein Ausgleichsmittel sein soll; denn die Angeklagten verweigern die Ableistung bloß um den Prozeß herbeizuführen, da sie dort ihrerseits eine Gegenklage auf Verleumdung erheben wollen. (Vgl. Wenger a. a. O.) —

Mit einem ganz eigentümlichen Fall haben wir es in Oxy. 239 (66 n. Chr.) zu tun, da hier vielleicht die gerichtliche Forderung des Eides vorliegt, verbunden mit einer promissorischen Zusicherung für die Zukunft, Z. 5 ff.: *ὀμνύω .... μηδεμίαν λογείαν γεγονέναι ὑπ' ἐμοῦ ἐν τῇ αὐτῇ κώμῃ εἰς μηδένα λόγον τῷ καθόλου μηδὲ μὲν ἀπὸ τοῦ νῦν προστήσε[σ]θ(αι) κώμης κτλ.* Er schwört also keine *λογεία*, eine Kollekte als außerordentliche Kontribution veranstaltet zu haben, gleichzeitig verspricht er auch eidlich, nie Dorfvorsteher zu werden, um dadurch nicht in die Lage zu kommen eine solche veranstalten zu können [1]).

7. Unter den Sicherheitsmaßnahmen, die der Strateg als Untersuchungsbeamter bei der Einleitung eines Strafverfahrens treffen konnte, ist wohl in erster Linie die Untersuchungshaft zu nennen. Vorgeschrieben scheint sie in Ägypten nie und für kein Verfahren gewesen zu sein, es dürfte vielmehr dasselbe gelten, was Mommsen für Rom S. 330 sagt, daß es völlig in der Hand des Magistrats lag,

---

1) Einen anderen Reinigungseid enthält Amh. 32 R, 5ff. (2. Jahrh. v. Chr.): *καὶ ἑτοίμως ἐχόντω[ν χειρο]γραφε[ῖ]ν τὸν βασιλικὸν ὅρκον.* Wenger, a. a. O., S. 213. — Der Reinigungseid war im Altertum auch sonst bekannt; so kennt ihn das Gesetz Hammurabis, vgl. K. H. §§ 20, 131, 132, 206, 227, 249, 266; ebenso das israelitische Recht: vgl. Exod. 22, 6; Levit. 5, 22; Könige 8, 31f. Ebenso das römische Recht, obwohl von Paulus, Sent. lib. 1, 1 die Eidesdelation auf die causae pecuniariae beschränkt wird; in D 12, 2, 3, 1 Ulpianus, kommt sie aber beim poenale judicium vor. Von einer gerichtlichen Forderung des Reinigungseides enthalten die Quellen nichts; über die ganze Frage im röm. Rechte vgl. Mommsen, 436f.

nach seinem Ermessen bei der Ladung zu einem bestimmten Termin entweder von der Haft abzusehen, oder Bürgschaft vom Betreffenden zu verlangen, oder endlich die Abführung ins Gefängnis anzuordnen. Verboten wurde die Verhängung der Untersuchungshaft im Dekret Euergetes II, Teb. 5, 255—64 bei Privatdelikten; dieses „Habeas-corpus-edict", wie die Herausgeber es nennen, bringt aber m. E. wohl hierin keine Neuerung, es richtet sich nur gegen die Übertretung bestehender Vorschriften und will dieselben den Beamten wieder einschärfen. Andererseits war eine Untersuchungshaft nicht einmal bei Kapitalverbrechen vorgeschrieben[1]); denn wir finden in Teb. 14 (114 v. Chr.) und in P. Brem. 17 (ca. 118 n. Chr.), daß die eines Mordes angeklagten Individuen sich auf freiem Fuße befinden und es wird ihnen eine amtliche Zitation (*παραγγελία*) zugestellt, an einem bestimmten Tage vor Gericht zu erscheinen[2]). Andererseits begegnen uns oft Fälle, wo die Leute wegen kleinerer Verbrechen eingesteckt wurden, was jedoch auch wegen Vorliegen von Fluchtverdacht oder Kollusionsgefahr geschehen sein kann; als Beispiel will ich nur Teb. 15 (114 n. Chr.) anführen, wo es sich um einen Angriff gegen öffentliche Beamte handelt, und Teb. 53 (110 v. Chr.), worin die Klage auf Diebstahl lautet.

Manchmal bittet der Verletzte in seiner *προσαγγελία* den Untersuchungsbeamten, die Angeklagten bis zum Gerichtstag einzusperren; vgl. Teb. 283, 17 ff. (93 oder 60 v. Chr.): *ἀξιῶι ἐὰν φαίνηται τὸν προγεγραμμένον Πατῦνιν ἀσφαλίσασθαι* und Lips. 37, 25 ff. (389 n. Chr.): *ἀξιῶ τούτο[υς] ἐν ἀσφαλεῖ εἶναι μέχρις τῆς εὐτυχοῦς ἐπιδημίας τοῦ κυρίου μου τοῦ ἄρχοντος.*

Ob der Kläger zu einem solchen Antrag berechtigt war[3]), oder ob es nur ein Wunsch von ihm war, etwa weil er befürchtete, der Übeltäter könnte sich durch die Flucht der Verurteilung entziehen und so insbesondere die Befriedigung von Schadensersatzansprüchen vereiteln oder erschweren, muß ich dahingestellt lassen.

Wie bereits erwähnt, hat der Untersuchungsbeamte das Recht, wenn er die Leute auf freiem Fuße ließ, von ihnen Bürgschaft zu

---

1) In Rom war bei Kapitalklagen Verhaftung die Regel, Mommsen, 330, 5; vgl. D 2, 11, 4, 1 Ulpianus und C. J. 7, 62, 6, 3 Diocletian.

2) Allerdings hat man in Tebt. 14 bereits eine Inventarisierung des Vermögens des Angeklagten zum Zwecke einer späteren Konfiskation vorgenommen; doch ändert dies an der Tatsache nichts, daß er in Freiheit bleibt. Ebenso auf freiem Fuße befinden sich die Mörder eines *ἀγροφύλαξ* — Feldhüter — im spätbyzantinischen P. Lond. 3, p. 251 (1309).

3) Was zum Beispiel bei Privatdelikten denkbar wäre, wenn an die Stelle der verbotenen Haft im Hause des Verletzten eine öffentliche, vom Magistrat verhängte treten sollte.

verlangen. Dieselbe konnte entweder Geldkaution oder Gestellungsbürgschaft sein.

a) Die Kaution: Höhe und Modalitäten derselben waren wahrscheinlich der freien Bestimmung des Richters überlassen, die Fälle, die uns erhalten sind, sind nicht zahlreich; vgl. Petrie 3, 28 e, V, b (3. Jhrh. v. Chr.). Die Formel ist hier sehr einfach: „er (der Beamte) nahm von ihm so und so viel Drachmen und ließ ihn dann gehen". Ein Beispiel genüge, Z. 6 ff.

> *[Ὦ]ρος Ἀρουήτιος ὅτι ἐδραγματοκλέπτει τρίτος ὢν λαβὼν παρ' αὐτοῦ ⊢ (δραχμὰς) ρ ἀφῆκεν.*

b) Der gewöhnliche Fall war aber die Leistung einer Gestellungsbürgschaft dafür, daß der Angeschuldigte an einem bestimmten Tage vor Gericht erscheinen werde[1]). In den Papyri sind uns mehrere solcher Bürgschaften erhalten, es ist aber immer schwierig, die Trennung zwischen Zivil- und Strafverfahren zu treffen; wahrscheinlich sind aber, wie schon Wenger hervorhebt, die Fälle, wo der Bürge bei der Nichtgestellung des Verbürgten die Defension zu übernehmen hat: *ἐκβιβάσω τὰ πρὸς αὐτὸν ζητούμενα* in BGU 581 (133 n. Chr.), BGU 891 V (135/6 n. Chr.), Grenf. II, 62 (211 n. Chr.), Grenf. II, 79, I (Ende des III. Jhrh. n. Chr.) u. a. m. dem Zivilprozesse zuzuzählen, da im Strafprozesse dem Bürgen außer der Zahlung der Beträge keine weiteren Nachteile trafen, falls er nicht dem Angeklagten beim Ausbleiben Vorschub geleistet hatte[2]); Ulpianus in D 48, 3, 4 sagt:

> Si quis reum criminis, pro quo satisdedit, non exhibuerit, poena pecuniaria plectitur. puto tamen, si dolo non exhibeat, etiam extra ordinem esse damnandum.

---

1) Wenger, Rechtshistorische Papyrusstudien, I und II, wo auch das Verhältnis zum römischen vadimonium klargelegt wird.

2) Mommsen, S. 330f., in 331, 1 gibt eine andere Erklärung einiger der erwähnten Papyri; dieselbe erscheint mir aber gegen die Ausführungen Wengers nicht entscheidend zu sein.

Im Gegensatze zum römischen Recht besteht im klassischen griechischen Recht das Wesen der *ἐγγύη* als Gestellungsversprechen darin, daß der Bürge vertragsmäßig die Folgen des Deliktes auf sich nimmt, falls der Schuldige am Termin ausbleibt. Partsch, Griechisches Bürgschaftsrecht, S. 371ff. Ob ähnliche Normen in Aegypten je gegolten haben, ist nach dem Zustande unserer Quellen nur mit Vorsicht zu entscheiden; es kommt dabei nur natürlich die ptolemäische Periode in Betracht, denn für die römische Zeit ist schon oben im Anschlusse an Wenger gezeigt worden, daß der Bürge durch Zahlung der Bürgschaftssumme frei wurde. In einem Gestellungsversprechen aus dem Jahre 91 v. Chr. verbürgen sich zwei Personen für das Erscheinen eines gewissen Alkimos vor dem *ἀρχιφυλακίτης*; falls er nicht erscheinen sollte, *ἐὰν δὲ μὴι παρασ[τήσωμε]ν ἐπὶ σ[έ]*, sollten die

Die Höhe der Bürgschaftssumme wird entweder bei der Annahme der Bürgschaft festgesetzt, oder nach Verfall derselben bestimmt und zwar vom Richter, falls nicht der Landesgebrauch sie regelt. (Mommsen, a. a. O.); zu leisten war die Bürgschaft gewöhnlich beim Strategen. — Als Beispiele erwähne ich zuerst P. Lille 28 (3. Jhrh. v. Chr.), wo zwei solcher Bürgschaften im täglichen Amtsjournal eines Beamten eingetragen sind; weiter möchte ich Teb. 156 (91 v. Chr.) anführen, worin zwei *Πέρσαι τῆς ἐπιγονῆς* die Bürgschaft für einen gewissen Alkimos übernehmen, gegen welchen der *ἀρχιφυλακίτης* von Kerkeosiris einen Haftbefehl erlassen hatte, und zwar versprechen sie, ihn binnen fünf Tagen vom Momente, in welchem er verlangt werden wird, zu stellen: *ἐξέστω σοι παραδ[ιδ]όναι ὑμᾶς* (l. *ἡμᾶς*) *ἀντ' αὐτοῦ καὶ ἐπίτιμον εἰς τὸ βασιλικὸν ἀργυ(ρίου) (δραχμὰς) τεσσαρας κτλ.* In Oxy. 294 (22 n. Chr.) wird berichtet, daß auf Befehl des Präfekten der *ἡγούμενος τοῦ στρατηγοῦ* und ein *μαχαιρόφορος* im Gefängnis sind, *ἐν κοσ[τ]ωδ[ίᾳ εἰσί]*, und dort verbleiben sollen bis zum Tage des Konventes, *ἕως ἐπὶ διαλ[ογισ]μόν, ἐὰν μή τι πίσωσι τὸν ἀρχιστάτορα δο[ῦν]αι εἱκανὸν ἕως ἐπὶ διαλογισμόν*, falls sie nicht den Obertorwart überreden können, für sie die Bürgschaft zu übernehmen. Aus römischer Zeit haben wir weiter Lond. 2, p. 276 aus dem Jahre 346 n. Chr., einen ziemlich unorthographischen Text, wo ein gewisser Julius verspricht:

ὡμολογῶ ἐγὼ Ἰούλις ἐν-
γύουμε Ἀμμώνιν υἱὸν
Σώουκ ἀπὸ κώμης Ταυρινō
ὥποταν ζητήϑη ἐγὼ αὐτὸς
Ἰούλις παραστήσω αὐτῶ
ὡς πρόκιται καὶ ἐπερωτηϑεὶς κτλ.

Zum Schlusse noch ein interessanter Fall der Selbstverbürgung, der uns schon bekannte Lond. 2, p. 161: der Frevler Patalas soll dem Strategen vorgeführt werden und sich dort durch Ausstellung einer *συγγραφή* verpflichten, vor dem kompetenten Magistrat zu erscheinen[1]) (Z. 18 ff.):

Bürgen nicht nur ein *ἐπίτιμον* an die königliche Kasse zahlen, vielmehr *ἐξέστω σοι παραδ[ιδ]όναι ὑμάς* (l. *ἡμάς*) *ἀντ' αὐτοῦ*, sie selbst sollen statt dem Schuldigen dem Gendarmeriechef ausgeliefert werden. Das würde also ganz dem griechischen Recht entsprechen; vgl. auch des Schwabenspiegel Landrecht 265 (Partsch, a. a. O., S. 371, 1).

1) Schon Wenger (a. a. O. 87 ff.) hat die Eigentümlichkeit dieses Falles hervorgehoben; dadurch, daß der Angeschuldigte selbst die Verpflichtung übernimmt, rückt diese Bürgschaft dem römischen vadimonium, welches zwischen den Parteien durch Stipulation abgeschlossen wurde, bedeutend näher.

τοῦτον οὖν ἀξιῶ ἀχθῆναι καὶ ἱκανὰ [σύ]γγραφα παρασχεῖν, μέλλω [γ]ὰρ περὶ τούτο(υ) ἐνέχειν [τ]ῷ μείζονι.

8. Neben der Untersuchungshaft konnte der Untersuchungsbeamte, also gewöhnlich der Strateg, auch andere provisorische Maßregeln ergreifen, insbesondere Haussuchung und Vermögenssequestration.

a) Von der Haussuchung wissen wir sehr wenig. Ein Fall davon ist uns in Par. 35 und 37 erwähnt (163 v. Chr.); davon war schon oben bei den *ὁμολογίαι* die Rede. Bezeugt und geregelt sind die Perquisitionen allerdings meistens beim Verdachte des Ölschmuggels. Teb. 39 (114 v. Chr.) und Teb. 38 (113 v. Chr.) enthalten zwei solcher *ζητήσεις*, Haussuchungen. —

Sie hatte immer unter behördlicher Assistenz zu erfolgen, falls sie nicht wie in den Pariser Papyri von der Polizei vorgenommen wurde; in Teb. 38 wird der *ἐπιστάτης* und der Amtsdiener des *ἀρχιφυλακίτης* von dem Steuerpächter mitgenommen, während es in Teb. 39 ein Finanzbeamter ist, da der *κωμογραμματεύς* und die Polizeibehörde, wahrscheinlich dank der gewöhnlichen Protektionswirtschaft die Rechtshilfe geweigert hatten. Schon P. Rev. col. 50—55 hatte den Vorgang der Perquisitionen geregelt und die Gegenwart der Obrigkeit verlangt, ebenso wie dieselbe Verordnung in col. 15, 17 ff. vorschreibt, daß derjenige, welcher die *ζήτησις* veranlaßt hatte, auf Verlangen des Verdächtigen einen Eid zu leisten habe, daß die *ζήτησις* nur zu dem erklärten Zwecke stattgefunden habe, damit der gute Ruf des Betreffenden nicht zu leiden habe, wenn man glauben würde, die Haussuchung sei wegen irgendeines gemeinen Verbrechens vorgenommen worden. Die *ζήτησις* mußte allem Anschein nach in Gegenwart der Hausbewohner vorgenommen werden; so fasse ich nämlich Oxy. 294 (22 n. Chr.) auf, wo sich ein gewisser Sarapion beim Präfekten beschweren will, *⟨ἐ⟩γὼ αὐτὸς ἐπιδῶ ἀναφόριον τῶι ἡγεμόνι*, weil sein Haus während seiner Abwesenheit, man weiß nicht aus welcher Veranlassung, durchsucht worden war.

b) Was die Vermögenssequestration betrifft, so wurde sie weit häufiger als Strafe, denn als provisorische Maßregel, wie Mitteis, Chrest. S. 21 anführt, gebraucht. In Teb. 14 (114 v. Chr.) scheint es sich allerdings um eine Sicherungsmaßregel zu handeln; es berichtet nämlich der Dorfschreiber Menches, daß er dem Heras, welcher des Mordes angeklagt worden war, die Zitation zugestellt habe, gleichzeitig auch das Inventar seines Vermögens aufgenommen habe, eine leichte Sache, denn Heras besaß nur ein Feld, das nur ein Kupfertalent wert war! — Allerdings könnte die Inventarisierung auch bloß

als Vorbereitung zu einer erst im Falle der Verurteilung stattfindenden Konfiskation vorgenommen worden sein.

Als Strafe werden solche Vermögenskonfiskationen sehr oft vorgekommen sein, nicht nur infolge von Strafprozessen, sondern auch als Verwaltungsstrafe, und es ist ja auch für die ptolemäische Zeit ein Beamter bezeugt, welcher, wie der *ἰδιολόγος* in römischer Zeit sich mit den *ἀδεσπότων καὶ τῶν εἰς Καίσαρα πίπτειν ὀφειλόντων* befaßte (Strabo, 17. C. 797). Hier nur zwei Beispiele aus ptolemäischer Zeit: eines davon ist der schon angeführte P. Tebt. 24, worin ein Dutzend Polizeibeamter nun ihre Schauertaten mit ihrem Vermögen zu büßen haben: das zweite ist Amh. 33 (157 v. Chr.), worin eine Kopie eines Dekretes von Philadelphos (?) enthalten ist, das für die Advokatur von historischem Interesse ist, weshalb es hier im ganzen wiedergegeben sein mag:

> *Βασιλεὺς Πτολεμαῖος Ἀπολλωνίωι χαίρειν· ἐπειδή τινες τῶν ὑπογεγραμμένων συνηγόρων προσπορεύονται πρὸς τὰς προσοδικὰς κρίσεις καταβλάπτοντες τὰς προσόδους σύνταξον ὅπως πραχθῶσι εἰς τὸ βασιλικὸν οἱ συνηγορήσαντες διπλοῦν τὸ ἐπιδέκατον καὶ τού[τοι]ς μηκέτι ἐξέστω συνηγορῆσαι περὶ μηθενὸς πράγματος. ἐὰν δέ τις τῶν καταβλαπτόντων τὰς προσόδους ἐλεγχθῆι συνηγορήσας περὶ πράγματός τινος, αὐτόν τε πρὸς ἡμᾶς μετὰ φυλακῆς ἐπιστείλατε καὶ τὰ ὑπάρχοντα αὐτοῦ καταχωρίσατε εἰς τὸ βασιλικόν.*
>
> (*ἔτους*) *κζ Γορπιαίου ιε* (259/8 v. Chr.?).

Es wurde also verordnet, daß Advokaten, welche Steuerprozesse zum Schaden des Fiskus annehmen, dem königlichen Schatze das Doppelte des ihm dadurch erwachsenen Schadens plus ein Zehntel (?) zu zahlen haben, und daß ihnen die weitere Ausübung der Advokatur untersagt werden solle. — Sollte aber ein so bestrafter Advokat überführt werden, in irgend einem Prozesse weiter plädiert zu haben, so ist er vor das Königsgericht zu stellen und sein Vermögen wird konfisziert und fällt dem Fiskus zu.

9. War bei der Verübung eines Verbrechens der Täter unbekannt geblieben, so bat der Beschädigte den Strategen oder direkt die Polizeibehörden, die nötigen Nachforschungen anzustellen, vgl. u. a. vielen: BGU 769 (172 n. Chr.): *διὸ ἀξιῶ [τὴν] ἀναζήτησιν τούτων* . . . und Lond. 2, p. 276 (346 n. Chr.), worin die Feldhüter nach den Dieben einiger Schafe suchen und den Verdacht gegen zwei Personen aussprechen, gegen welche nun der Bestohlene die Klage anbringt, Z. 11 ff. *καὶ ἀγροφυλακῶν τῆς κώμης Θεοξενίδος τὴ[ν τ]ῶν προβάτων κούραν*

καὶ ἀπελασίαν ἀναζητούντων εὑρᾶν ἐν τῷ ἀγρῷ τῆς Παρμούθεω[ς Ἰω]άννην καὶ Πλεῖαν ὡ[ς] τούτων τὴν κοῦρ[αν κα]ὶ ἀπελασίαν πεποιχέναι, διὰ αὐτὸ τοῦτο ἀξιῶ κ. τ. λ.

Wenn aber der Kläger den Täter oder wenigstens einen Verdächtigen angab, so hatte der Strateg als Untersuchungsbeamter die Aufgabe, ihn vor sich zu zitieren und ihn zu vernehmen.

Gewöhnlich wurde dem Betreffenden eine Vorladung zugestellt, an einem bestimmten Tage zu erscheinen[1]). Wenn er ihr aber keine Folge leistete, oder auch sonst, wenn der Strateg es für gut fand, wurde gegen ihn ein Haft- und Vorführungsbefehl erlassen. — Solche Vorführungsbefehle sind uns in reicher Zahl erhalten, insbesondere aus der römischen Zeit; sie sind an die verschiedenen Polizeibehörden adressiert; denn während es in ptolemäischer Zeit meist Aufgabe der *φυλακῖται* war, die Leute zu verhaften und vorzuführen, vgl. Teb. 43 (118 v. Chr.), Hib. 34 und 73 (243/2 v. Chr.), werden später verschiedene Behörden damit betraut. Am häufigsten sind die *ἀρχέφοδοι* genannt, in P. Cairo Preis. 5; Grenf. II, 66; Fay. 37; BGU 374 und 375 (alle aus dem 2. oder 3. Jahrhundert n. Chr.) allein, sonst aber zusammen mit den *εὐσχήμονες* in BGU 148 (2/3. Jhrh. n. Chr.), Teb. 594 (3. Jhrh.), oder mit den *πρεσβύτεροι κώμης,* in Gen. 102 (ed. Nicole, Arch. III, 226ff. aus dem 1. Jhrh. n. Chr.) und BGU 148. Später finden wir die *κωμάρχαι* BGU 634 (Ende des 2. Jhrh. n. Chr.), Oxy. 64 und 65 (3. oder 4. Jhrh.) und die *εἰρηνάρχαι* in Lond. 3, p. 251 (1309) aus spätbyzantinischer Zeit, einzig in Teb. 290 (Ende des 1. oder Anfang des 2. Jhrh. n. Chr.) den *ἐπιστάτης τῆς κώμης*[2]).

1) Es ist mir hier nicht möglich, mich in die Frage einzulassen, wie die Gerichtszustellungen erfolgten; einige Worte mögen genügen. Gewöhnlich sendete der Strateg, manchmal auch ein anderer Beamter, einen *ὑπηρέτης* mit der Aufforderung, *παραγγελία*, an einem bestimmten Tage vor Gericht oder vor dem Magistrat zu erscheinen. Vgl. Tor. 1, 2, 29f. (116 v. Chr.), Teb. 156 (91 v. Chr.), Teb. 14, 13 (114 v. Chr.), Teb. 303, 13ff. (176—180 n. Chr.); *αξιούμεν δι' ἑνὸς τῶν περὶ σὲ* (den Strategen) *ὑπηρετῶν παραγγεῖλα[ι] αὐτῶι ὅπως παρατύχῃ εἰς τὸν . . . διαλογισμόν.* Auf diesem Wege wurde dem Beklagten auch oft die Abschrift der Klage zugestellt, vgl. Teb. 434, 3ff. (104 n. Chr.): *ἀξιοῦμεν δι' ὑπηρέτου μεταδοθῆναί ἑκά[σ]τῳ αὐτῶν τὸ ἴσον τοῦδε τοῦ ὑπομνήματος [ὅπ]ως ἔχοντες ἔνγραπτον [ἐπι]στολὴν καὶ παραγγελίαν παραγ[ί]νονται* (l. *γίνωνται*) *ἐπὶ τὸ ἱερώτατον τοῦ κρατίστου ἡγεμ[ό]νος βῆμα πρὸς τὸ τυχ[ε]ῖν ἡμᾶς τῶν δικαίων;* vgl. auch Oxy. 484 (138 n. Chr.), Lond. 2, p. 171f. (150 n. Chr.), Oxy. 163 (131 n. Chr.). Die Erledigung der Zustellungen wurde in diesen Fällen auf der Klageschrift vermerkt, Teb. 434: *Ἁρποχρᾶς Σουχ[ί]ονος ὑπηρέτης μεταδέδωκα* ebenso Oxy. 484, 32f.

2) Ueber die verschiedenen Polizeibehörden, deren Kompetenzen durchaus nicht so scharf getrennt waren, insbesondere in römischer Zeit, vgl. H. Hohl-

Manchmal ist bloß die generische Bezeichnung *οἱ δημόσιοι τῆς κώμης*, Dorfbehörden gebraucht, so in Gen. 102. In Lond. 2, p. 271 und Gen. 47 aus dem Jahre 346 n. Chr. ersucht der Kläger den Strategen, die Dorfbehörden zu zwingen, die Verbrecher auszuliefern; die auch sonst oft wiederkehrende Formel, Gen. 47, 13 ff.: *καταναγκάσῃς αὐτοὺς τὸν εἰρήναρχον καὶ τοὺς δημοσίους τῆς κώμης) τοὺς κακούργους συ-παραστῆσαι,* vgl. auch BGU 759 (125 n. Chr.).

Es ist anzunehmen, daß die Polizeibehörden für die Ausführung der Haftbefehle einzustehen haben, denn in Oxy. 80 (238—244 n. Chr.) schwört ein Polizeibeamter bei der Tyche des Kaisers, das gewisse „gesuchte" Personen sich nicht in seiner Gemeinde befinden. Diese Eingabe ist an die *εἰρηνάρχαι* von Oxyrhynchos addressiert, welche nach diesen Personen verlangt hatten; Z. 12 ff.: *ὀμνύω . . . τοὺς ἐπιζητουμένους ὑπὸ τῶν ἀπὸ κώμης Ἀρμενθῶν . . . . Αὐρηλίους* — 4 Namen — *μὴ ε[ἶ]ναι ἐπὶ τῆς ἡμετέρας κώμ[η]ς μηδὲ ἐπὶ τ[ῆ]ς αὐτῆς [Ἀρμενθῶν . . . . . .* In Lond. 3, p. 251 (1309) aus dem 6. oder 7. Jhrh. droht der comes Gerontios den *εἰρηνάρχαι*, daß sie ja die Mörder einfangen sollen: *ἵνα μὴ κινδυνεύσητε εἰς αὐτὴν τὴν ψύχην.*

Was die Form solcher Haftbefehle anbelangt, so ist sie äußerst einfach und immer dieselbe: „Liefert den A. B., angeklagt von C. D., mir ab". Als Beispiel diene BGU 376 (2/3. Jhrh. n. Chr.):

Ἀρχεφόδοις καὶ εὐσχήμοσι κώμης Καρανίδος. Ἀναπέμψατε Σεουηριάνον υἱὸν Πτολεμαίου Σατύρου καὶ Τασεὺς γυνὴ (sic) *τοῦ Πτολε-μαίου ἐνκαλουμένου ὑπὸ Ζωσίμου Λεωνίδου ἐξ αὐτῆς.*

Der Befehlgeber wird hier nie genannt, war aber, wie wir wissen, gewöhnlich der Strateg, der auch auf der Urkunde sein Siegel auf-drückte. Ein solches ist uns in Gen. 102 erhalten:

ο στρα
τηγος σε
καλει

„der Strateg ruft dich".

Wie wir sahen, war die Macht des Strategen dabei eine ziemlich große; alles wurde nach seinem Ermessen entschieden, und es lag völlig in seiner Hand, einen Mann für einige Monate hinter Schloß und Riegel zu stecken oder ihn freigehen zu lassen und sich mit einer Kaution zu begnügen. Daß unter solchen Verhältnissen Miß-

wein im Mus. Belge VI, 1902, 159 ff. und IX, 1905, 187 ff., nicht immer ganz zutreffend; jetzt aber bes. Wilcken, Grundz., S. 411 ff.

bräuchen und in erster Linie der Bestechung Tür und Tor offen stand, ist ja naheliegend, und namentlich in manchen Perioden der ptolemäischen Zeit waren die Verhältnisse besonders unerfreulich, was natürlich auch in den politischen Wirren und dem daraus entstandenen ziemlich ungeordneten Zustand der Verwaltung größtenteils seine Ursache haben mag[1]). Als Erinnerung an diese traurigen Zeiten sind uns viele Papyri erhalten, womit wir uns hier ein wenig befassen wollen. Die Fälle ungerecht verhängter Untersuchungshaft kommen ja kaum in Betracht gegenüber den zahlreichen willkürlichen Verhaftungen seitens der Verwaltungsbehörden. Da halfen Petitionen und Beteuerungen seines guten Rechtes sehr wenig: wer kein Geld oder Protektion hatte, blieb meistens einfach sitzen und niemand kümmerte sich um ihn. Rechenschaft darüber hatten die Beamten der Oberbehörde kaum zu geben, denn die Vorgesetzten hatten gewöhnlich ebensoviel Willkür und Mißbrauch der Amtsgewalt auf dem Gewissen, nur mußte der Unterbeamte oft seine Dankbarkeit dem Oberbeamten in klingender Münze bezeugen. Manchmal aber wurde es zu arg, der Skandal kam ans Tageslicht, dann mußte etwas unternommen werden. Es wurden Untersuchungen eingeleitet, die jedoch selten zu einem wirklichen Resultate führten oder ernst genommen sein wollten, wie in Teb. 24 (117 v. Chr.), wo die schuldigen Beamten, *φυλακῖται*, ihre Gewalttätigkeiten allen Ernstes mit ihrem Vermögen zu büßen scheinen; in den meisten Fällen sieht und hört man bei solchen Untersuchungen nicht viel, genau so wie im Neuen Reiche. Man denke bloß an den erwähnten Prozeß gegen die Diebesbande, welche unter Ramses X. die Königsgräber ausgeplündert haben sollte. Es spielen hier gegenseitige Anklagen und Beschuldigungen der Stadtbeamten eine große Rolle, die Untersuchungen über die Diebstähle führten zu nichts; man berichtet, die Königsgräber seien bis auf wenige unerbrochen und keines sei ausgeplündert worden. Aus den langen Papyri Abbott und Amherst, die uns diese Geschichte erzählen, kann man die Wahrheit erraten und mit Recht sagt Fl. Petrie davon a. a. O. S. 182: It reads exactly like a case in Egypt to-day, where the one object is bakhshish.

---

1) Jedenfalls scheint die römische Zeit eine bessere gewesen zu sein, wenn auch da oft Bestechungen von Beamten vorkamen. Vgl. Lond. 2, p. 173 (185 n. Chr.), wo von einem Dorfältesten, der die Dorfbewohner bedrückte, die Rede ist; da heißt es Z. 18: *ὕστερον ἀργυρισθεὶς ἀπέλυσαν αὐτούς* — in letzter Zeit wurde er bezahlt und lies sie frei. — In byzantinischer Zeit scheint es wiederum, insbesondere nach den neulich von Maspero herausgegebenen Kairener Texten recht arg zugegangen zu sein.

Der Bakschîsch, die allgemeine Krankheit orientalischer Verwaltung, wucherte in Ägypten, ebenso wie heute und unter den Pharaonen, auch in ptolemäischer Zeit. Wer einen Backschîsch im richtigen Momente zu zahlen verstand, der konnte sein Recht ganz sicher durchsetzen, es wurde ein oder gar beide Augen zugedrückt und auch die Tore des Kerkers öffneten sich für ihn [1]). Es sind uns drei interessante Verpflichtungsscheine erhalten, wo jemand, falls der Beamte „ihn gehen läßt", eine bestimmte Summe als *στέφανος* zu zahlen verspricht; man liebte es, den Backschîsch in diesen zierlichen Namen des aurum coronarium einzukleiden, und man nannte diskret den Namen des Empfängers nicht. Ich gebe hier den einen Papyrus (P. Goodsp. 5. (2. Jhrh. v. Chr.):

παρὰ Πετεύριος
διεθέντος μου
διὰ τῆς σῆς σπ-
ουδῆς ὑπάρξει
σοι εἰς στέφανον
χαλκοῦ (τάλαντα) πεν-
τε γ(ίνεται) (τάλαντα)ε
εὐτύχει.

Das klingt ganz wie das Versprechen einer Steuerzahlung! Ebenso P. Cairo 10374 (Arch. II. 578 f.); Grenf. I. 41 (beide aus dem 2. Jhrh. n. Chr.). —

Ebensoviel wert war die Protektion einer hohen Persönlichkeit, die meist ebenfalls durch einen Backschîsch erkauft wurde. Teb. 34 (ca. 100 v. Chr.) erzählt uns, wie ein Bauer wegen Schulden von dem Dorfschreiber und von dem Steuereinnehmer eingesperrt worden war. Nun aber setzt sich die ganze Maschinerie in Bewegung, ein hoher Beamter schreibt einem Kollegen, der Gefangene wäre unter seinem Schutze, *ὄντα δὲ αὐτοῦ ὑπὸ σκέπην* und solle freigelassen und nicht mehr belästigt werden; die Sache geht durch einige weitere Hände und der Bauer wird aus der Haft entlassen. Wie gesucht und nötig diese Protektion war, und welche unfehlbare Wirkung sie hatte, zeigt uns am besten Teb. 40 (117 v. Chr.). Hier ersucht der Pächter der Bier- und Natronsteuer von Kerkeosiris den *βασιλικὸς γραμματεύς* ihn, sowie bereits die anderen Dorfbewohner unter seinen Schutz zu nehmen, Z. 7 ff.: *τοὺς ἐκ τῆς κώμης ὁμοθυμαδὸν αντέχεσθαι τῆς σῆς σκέπης, καὶ αὐτὸς προθυμούμενος εἶναι ἐκ τῆς*

1) Die Deutung von Petrie 3, 28c verso durch Bouché-Leclerq 4, 263 scheint mir nicht zutreffend.

οἰκίας und diesen Umstand dem *ἐπιστάτης* des Dorfes, dem Polizeichef, dem *κωμογραμματεύς* und sogar dem *πρεσβύτερος τῶν γεωργῶν* bekannt geben zu wollen, kurz allen Autoritäten, damit er gut behandelt werde: eine sehr notwendige Sache für die so verhaßten Steuerpächter. Um zu zeigen, wie weit diese Protektionswirtschaft ging, und welche Mittel angewendet wurden, möchte ich noch zwei Beispiele anführen. Zuerst Hib. 34 und 73 (243/2 v. Chr.), worin sich ein Polizeibeamter bei König und Epistaten des Gaues beschwert, da sein Chef, der *ἀρχιφυλακίτης* der Untern Toparchie von Oxyrhynchos einen Mann aus dem Gefängnis entlassen habe, den er wegen Diebstahls eingesperrt hatte. Ob dieser Polizeibeamte, wie er behauptet, bloß aus Pflichtgefühl die Anzeige erstattet, oder vielleicht eher, weil man ihm nichts gegeben hatte, ist eine Frage. Jedenfalls war das Verhältnis zwischen dem Polizeichef und dem Inhaftierten nicht in Ordnung, denn das gestohlene Gut — ein Esel — kam nicht zum Bestohlenen zurück, sondern blieb beim Polizeichef. Als zweites Beispiel diene der von Jouguet in Mélanges Nicole S. 281 publizierte Magdola Papyrus (221 v. Chr.). In der Frauenabteilung des öffentlichen Bades in Oxyrhynchos wurde eine Frau von einer anderen schwer mißhandelt, geschlagen und zerkratzt, außerdem ihres Kleides beraubt. Diese wandte sich nun an den *κωμάρχης* um Hilfe, welcher die Schuldige zu sich zitierte. — Die schlaue Ägypterin wußte aber mit ihren Reizen den Beamten für sich zu gewinnen, er machte gemeinsame Sache mit ihr und läßt die Klägerin einen ganzen Tag einsperren [1]). Letztere sendet ganz trostlos eine *ἔντευξις* an den König, um Hilfe ersuchend.

Wie man aus diesen Beispielen ersieht, war es mit dem Schutze der persönlichen Freiheit in Ägypten nicht so besonders gut bestellt; denn trotz der königlichen Edikte *προσταγμάτα*, welche jede Willkür verboten und die Vorführung vor den kompetenten Richter anordneten [2]),

---

1) P. Magd. (Mel. Nic. 281) z. 6f. *περὶ τούτων ἀνακληθεῖσα ἡ Θοθυρταῖς καὶ προσφ[. . .]ασα αὐτῶι ὅποτ' ἠβούλετο, συμποιήσας αὐτῆι ὁ κωμάρχης κτλ.*

2) Ich erwähne hier nur das Euergetes II. (118 v. Chr.) Teb. 5, 255—64, *μηδὲ τοὺς στρα(τηγοὺς) μηδὲ τοὺς ἄλλο⟨υ⟩ς τοὺς πρὸς χρείας πάντας τῶν τε βασιλικῶν καὶ πολιτικῶν καὶ ἱερευτικῶν ἀπαγόμενον μηθένα πρὸς ἴδιον ὀφείλημα ἢ ἀδίκημα μηδὲ ἰδίας ἔχθρας ἕνεκεν μηδ' ἐν τα[ῖς] οἰκίαις ἢ ἐν ἄλλοις τόποις συνέχειν ἐν εἱ[ρκτῆι] παρευρέσει μηδεμιᾶ, ἐὰν δ' ἔν τισιν ἐνκαλῶσειν ἀνάγειν ἐπὶ τὰ ἀποδεδειγμέ[να] ἐν ἑκάστοις ἀρχεῖα καὶ λαμβάνειν καὶ ὑπέχειν τὸ δίκαιον κατὰ τὰ προστάγματα καὶ τὰ διαγράμματα.* Uebersetzt S. 57f: „And that neither the strategi nor any others who are in charge of the Crown, State or sacred interests may arrest any one for a private debt or offence or owing to a private quarrel and keep him imprisoned in their houses or anywhere else on any pretext whatewer; but

waren die arbiträren grundlosen Verhaftungen scheinbar nicht selten. Ein Dorfschreiber begibt sich wegen der Rechnungsablegung zum Zentralbureau; als er aber, nachdem er seine Bücher abgegeben hatte, die Strategenkanzlei verlassen will, arretiert ihn ein Gendarm und er wird ohne weiteres auf der Wache zurückbehalten: Petrie 2, 10, 2. — In P. Lille 7 (3. Jhrh. n. Chr.) läßt ein Gefängniswärter einen Mann ohne jeden Grund festnehmen, schickt ihn von einem Gefängnis zum andern, bis der Arme sich an den König wendet; wir wissen allerdings nicht mit welchem Erfolge. Ich möchte nur noch Teb. 43 (118 v. Chr.) anführen: Als einmal der Polizeichef des Gaues nach Kerkeosiris kam, gingen ihm natürlich zur Begrüßung die Honoratioren des Dorfes entgegen; er aber ließ sofort einige davon verhaften unter dem Vorwand, daß gegen sie eine Anklage wegen Giftmordversuchs vorgebracht worden sei. Da aber der angeblich Vergiftete zur Verhandlung nicht erschien, wurden sie freigesprochen. Dadurch fühlten sie sich aber durchaus nicht beruhigt und fürchteten neue Angriffe, weshalb sie sich an den König wandten, er möge dem Strategen befehlen, Sorge zu tragen, daß die Leute nicht weiter belästigt würden. — Diese traurigen Geschichten wiederholten sich jeden Tag und wer keine Mittel besaß, um sich die Türen seines Gefängnisses zu öffnen, der konnte sitzen, solange es dem Beamten gefiel, sogar bis die neue Amnestie kam, und dabei verhungern; vgl. Petrie 3, 36 a, V: *πολλάκις σοι γάγραψα διότι καταδεδυναστεύομαι ἐν τῇ φυλακῇ λίμωι παραπολλύμενος μῆνες εἶσιν δέκα με ἀδίκως ἀπηγμένον* — „schon öfters schrieb ich Dir", beschwört ein Gefangener den *ἐπιμελητής*, „daß ich hier im Kerker schlecht behandelt werde und seit zehn Monaten beinahe verhungern muß, ich, der ich ungerecht eingesperrt wurde!" Wenn auch die zehn Monate, wie Lumbroso erklärt (Arch. IV, 319) vielleicht nicht wörtlich zu nehmen sind, so illustriert das Beispiel die Zustände genügend [1]. Die Gefängnisse sind voll von solchen Unglücklichen, so daß manchmal sogar kein Platz mehr zu finden ist: Vgl. Petrie 2, 5. c. — Nur die Amnestien — *φιλάνθρωπα* wie sie genannt werden, obwohl sie sicher ebensowenig vom philanthropischen Gefühle diktiert wurden wie die römischen indulgentiae der Kaiserzeit — vermochten hie und da wieder Raum zu schaffen und die Gefängnisse zu leeren. So rühmt man von

---

if they accuse any one, they shall bring him before the magistrates appointed in each nome, and shall receive or give satisfaction in accordance with the decrees and regulations."

1) Vgl. auch P. Alex 9, wo der Petent sagt: *ἀπήγμεθα εἰς τὴν αἰσχροτάτην φυλακήν* — wir wurden zum schändlichsten Gefängnis geführt.

Epiphanes in Rosette Z. 14. *ἀφῆκες, καὶ τοὺς ἐν ταῖς φυλακαῖς ἀπηγμένοις καὶ τοὺς ἐν αἰτίαις ὄντας ἐκ πολλοῦ χρόνου ἀπέλυσα τῶν ἐνκεκλ(η)μένων* — er habe die Leute freigelassen, die im Kerker saßen und allen seit langer Zeit dauernden Prozessen ein Ende gemacht und die Angeklagten freigesprochen; ähnliches tat dann auch Euergetes II. 80 Jahre später in dem oft erwähnten Dekret von 118 v. Chr. in Teb. 5, 2 ff.[1]); andere *φιλάνϑρωπα* der Ptolemäer finden wir zitiert in Tor. 1, 7, 13 ff. und in Par. 63, 13. Meistens handelt es sich dabei nicht um einfache Amnestie, sondern dieselbe ist gewöhnlich mit der Niederschlagung aller Prozesse verbunden, also um römisch zu reden: es liegt da indulgentia et abolitio publica vor[2]).

---

1) Teb. 5, 2 ff.: *[ἀ]φιᾶσει τοὺς ὑ[πὸ] τὴ[ν βασιλήαν π]άντας ἀγνοημ[άτ]ων ἐγ[κλεμάτων ⟨καταγνοημάτων⟩] αἰτ[ι]ῶν πασῶν τῶν ἕως ϑ τοῦ Φα[ρμοῦ(ϑι) τοῦ] νβ (ἔτους) [π[λη]ν τ[ῶν φόν]ους ἑκουσιοις καὶ ἱεροσυλίαις ἐνεχομ[ένων].* Vgl. darüber auch Wenger, Arch. II, 483, Taubenschlag dortselbst, IV, 4 ff.

2) Vgl. Mommsen, 455 f., insb. 456, 3.

Münchner Seminar für Papyrusforschung, Dezember 1911.

VII.

Widerlegung eines Schriftexperten-Gutachtens in einem Falle von Verleumdung durch anonyme Schriften.

Mitgeteilt von

Prof. Dr. **Paul Dittrich** in Prag.

(Mit Tafel I, II und III.)

Die Fälle, in denen in foro die Frage der Identität von Handschriften ventiliert wird, sind sehr verschiedener Natur. In kriminalistischer Hinsicht ist die Handschrift insbesondere bei Schriftstücken beleidigenden oder verleumderischen Inhalts sowie bei falschen Anschuldigungen von Bedeutung. In der Regel wird seitens der Gerichte dabei das Gutachten gerichtlicher Schriftexperten eingeholt, welch letztere z. B. Lithographen, Kalligraphen, Subalternbeamte u. dgl. zu sein pflegen, als solche ganz tüchtig sein können, ohne jedoch die sonstige Bildung zu besitzen, welche für derartige Untersuchungen und Begutachtungen erforderlich ist. Gleichwohl lehrt die Erfahrung, daß bis in die neueste Zeit derartigen Schriftexpertengutachten seitens der Gerichte eine verhältnismäßig hohe, unverdiente Bedeutung beigelegt wird. Es braucht diesbezüglich nur auf den in unser aller Erinnerung stehenden Dreyfusprozeß hingewiesen zu werden, welchen u. a. Busse[1]) vom graphologischen Standpunkte aus kritisch besprochen hat. Bekanntlich stützte sich die Verurteilung Dreyfus' seinerzeit insbesondere auf das Gutachten dreier Schriftexperten, welche sich dahin ausgesprochen hatten, daß die Handschrift Dreyfus' identisch sei mit jener des Bordereau, während zwei Experten sich dagegen ausgesprochen hatten. In der Folge wurden dann zwölf weitere Untersuchungen über die Identität der Handschrift des Borderau mit derjenigen Dreyfus' angestellt, die sämtlich zu dem Resultate führten, daß keine Identität bestehe, daß mithin Dreyfus unschuldig

---

1) Busse, Graphologie und gerichtl. Handschriften-Untersuchungen (Schrift-Expertise). Unter besonderer Rücksicht auf den Fall Dreyfus-Esterhazy. Leipzig bei Paul List, 1898.

sei, daß die drei früheren entscheidenden und belastenden Gutachten falsch wären. Es hatte somit hier ein Justizirrtum bestanden, welcher erst nach einigen Jahren aufgedeckt worden ist.

Derartige Beispiele, welche zeigen, daß falsche Gutachten von Schriftexperten einen Justizirrtum nach sich zogen, gibt es mehrere.

Dort, wo es sich um vermeintliche Schriftfälschungen oder Schriftverstellungen handelt, kommt es wesentlich darauf an, ob in dieser Richtung bloß einzelne Worte oder größere zusammenhängende Schriftstücke zu begutachten sind.

Ich will gerne zugeben, daß es, will man auf die Schriftexpertise nicht verzichtén, kein Ersatzmittel für sie gibt, insbesondere dort nicht, wo es sich nur um die Beurteilung eines einzelnen Wortes, z. B. einer Unterschrift, um die Beurteilung von Ziffern u. dgl. handelt. Aber auch da können schwerwiegende Fehler namentlieh dann unterlaufen wenn es sich um Unterschriften in großer Zahl handelt, welche auf gleichartigen Dokumenten gegeben werden.

Bei dem Versuche, Schriften nachzuahmen, kommt zunächst die Geschicklichkeit des Schreibers in Betracht. Ich kenne Leute, welche förmliche Künstler in der Nachahmung von Unterschriften sind. Die Erkennung, ob z. B. eine bestimmte Unterschrift tatsächlich vom Namensträger herrührt oder nicht, ist selbst für diesen mitunter unmöglich. Zwei meiner bereits verstorbenen, hochintelligenten Kollegen wurden einstens befragt, ob ihre auf je einem Dokument als gefälscht verdächtigen Unterschriften von ihnen herrühren oder nicht; keiner von ihnen war imstande, dies an den ihnen vorgelegten Dokumenten mit Bestimmtheit zu erkennen.

Außerdem gibt es aber auch Schriften, welche leicht (hierher gehören diejenigen, welche ich als korrekt bezeichnen möchte, d. h. solche, welche sich durch eine gewisse Regelmäßigkeit auszeichnen), und solche, welche schwer nachzuahmen sind. Ich denke hier nicht so sehr an einzelne Worte — denn es sind beispielsweise auch unleserliche, „hingefetzte“ Unterschriften mitunter leicht täuschend nachzuahmen — sondern vielmehr an längere Schriftstücke, in denen es kaum möglich sein dürfte, die jeder Schrift anhängenden Eigentümlichkeiten konsequent in der Nachahmung streng einzuhalten.

Die Unsicherheit in den Ergebnissen der Schriftexperten brachte es mit sich, daß bereits eine völlige Abschaffung der Schriftexpertise gefordert wurde. Trotzdem finden wir, daß man gerade in sehr wichtigen Gerichtsfällen immer wieder auf die Mithilfe von Schriftexperten zurückgreift und leider immer noch deren Gutachten eine übermäßige Bedeutung beilegt.

Allerdings sind ja die Gerichte an Sachverständigengutachten nicht gebunden, aber doch einigermaßen auf sie angewiesen. Meistens bilden ja erfahrungsgemäß Sachverständigengutachten die Grundlage für die Austragung gewisser Prozesse, weshalb es auch eine Pflicht der Gerichte ist, bei der Bestellung von Sachverständigen wählerisch vorzugehen und sich hiebei nicht, wie es leider häufig genug geschieht, von persönlichen Motiven leiten zu lassen.

Plumpe Nachahmungen einzelner Worte zu erkennen, wird in der Regel auch Minderversierten nicht schwer fallen. Bei täuschenden Nachahmungen können jedoch grobe Irrtümer vorkommen. Wird z. B. der Verdacht rege, die Unterschrift auf einem Wechsel sei gefälscht, so wird es gewiß von größter Bedeutung sein, zu erwägen, ob es sich um eine Unterschrift handelt, welcher man auf Wechseln oft zu begegnen pflegt oder nicht. In ersterem Falle könnte eine Fälschung gewiß wenigstens zunächst leicht unerkannt bleiben, wenn dieselbe gut ist.

Anders steht die Sache, wenn es sich um die Beurteilung größerer Schriftstücke — wie z. B. Briefe, Testamente und andere Dokumente — handelt, deren Form und Inhalt nicht allzu einfach ist; hier kommen oft Momente in Betracht, welche von dem rein schreibtechnischen weit entfernt sind; viel kommt hier darauf an, daß die betreffenden Schriftstücke psychologisch gründlich durchgearbeitet werden. Die Erwägung, ob Form und Inhalt dem Wesen und dem Bildungsgrade des Schreibers entsprechen, kann gelegentlich den Ausschlag geben. Allerdings können ja auch hier absichtliche Täuschungen obwalten.

U. a. weist H. Groß [1]) darauf hin, wie wichtig es ist, den Inhalt, den Text einer bedenklichen Urkunde nach allen Seiten hin zu prüfen, da aus Inkonsequenzen, Stilformen, Anachronismen, unrichtiger Anführung von Personen und Ereignissen allein schon Beweise geliefert werden können.

Seit einigen Jahren richten sich Aufmerksamkeit und Interesse der gebildeten Kreise immer mehr der Graphologie zu, welche nach empirisch und experimentell geprüpften Gesetzen aus der Handschrift die Eigentümlichkeiten unserer Schreibbewegungen und die hiemit zusammenhängenden Charaktereigenschaften festzustellen sucht. Einen nicht zu unterschätzenden Wert hat gewiß die Graphologie, von richtigen Experten gehandhabt, für Identitätsuntersuchungen. Ich selbst habe bezüglich der Bedeutung der Graphologie nicht genug Erfahrung, als daß ich hier mitreden könnte; doch mag es mir

1) H. Groß, Handb. f. Untersuchungsrichter. 4. Aufl., II. Bd., S. 308.

scheinen, daß von selbst bewährten Graphologen der Wert der Graphologie nach deren gegenwärtigem Stande denn doch zu hoch angeschlagen würde. Immerhin scheint sie entwicklungsfähig zu sein, was ihr denn auch Existenzberechtigung sichert.

Kriminalistisches Interesse darf ein einschlägiger Fall beanspruchen, welchen ich mit einem zweiten Kollegen in meiner Eigenschaft als Gerichtsarzt vor einiger Zeit in forensisch-psychiatrischer Hinsicht zu untersuchen und zu begutachten hatte und in welchem ich mich genötigt sah, dem Gutachten zweier Schriftexperten entgegenzutreten.

Eines Tages wurde von der Polizeibehörde an die Staatsanwaltschaft die Anzeige erstattet, daß der Leiter eines großen Betriebsunternehmens seit einiger Zeit anonyme, mit verstellter Handschrift geschriebene Briefe bekomme, worin er in ärgster Weise beschimpft, der Unterschlagung von Geldern beschuldigt und schließlich mit dem Tode bedroht wurde. Derselbe Anonymus schickte eine Anzeige entsprechenden Inhaltes auch an den Betriebsunternehmer.

Da zu gleicher Zeit einem Beamten desselben Unternehmens während der Bureaustunden Schmähzettel auf den Arbeitstisch gelegt wurden, erschien die Annahme gerechtfertigt, daß diese Handlungen von einem Beamten des Unternehmens selbst ausgehen. Der Verdacht lenkte sich auf einen bestimmten Beamten — T. R. —, gegen welchen denn auch die Untersuchung eingeleitet wurde.

Die gerichtliche Untersuchung erstreckte sich auf die strafbaren Handlungen nach §§ 99 und 200 des Österr. Strafgesetzes (öffentliche Gewalttätigkeit durch gefährliche Drohung und Verleumdung).

Dem Beschuldigten wurde auch das absichtliche Öffnen und Offenlassen von Gashähnen und das absichtliche Zerstören der Telegraphenleitung in den Betriebslokalitäten zur Last gelegt.

Die Polizeibehörde hatte bekanntgegeben, daß die Vergleichung der auf den anonymen Briefen sichtbar gemachten Fingerspuren mit den Fingerabdrücken des der Tat verdächtigen Beamten zu keinem Resultate führte, da die vorgefundenen Fingerspuren zu wenig daktyloskopische Details aufwiesen, als daß sie zu Beweisen hätten verwendet werden können.

Die Staatsanwaltschaft ordnete nun u. a. an, es sei durch Sachverständige festzustellen, ob die Schmähzettel von derselben Person geschrieben worden sind wie die anonymen Schmäh- und Drohbriefe und wie die Anzeige an den Betriebsunternehmer. Ferner ordnete die Staatsanwaltschaft die Einvernahme sämtlicher Beamten (mit Ausnahme eines einzigen als geisteskrank bekannten) sowie die Einvernahme eines Dieners als Zeugen an und zwar über ihre Wahr-

nehmungen in Hinsicht der gegenständlichen Schreiben und des Verfassers derselben. Insbesondere wäre — so lautete es in der Anordnung der Staatsanwaltschaft — genau das Datum der Aufgabe der gegenständlichen Briefe festzustellen und durch Nachfrage zu erheben, in welchen Zeiträumen der erwähnte, nicht einzuvernehmende geisteskranke Beamte [1]) krankheitshalber abwesend, insbesondere wann er in der Irrenanstalt untergebracht war und wann die Einsendung derartiger Schmäh- und Drohbriefe aufhörte.

Es sei gleich hier bemerkt, daß sich die chronologische Reihenfolge, in welcher die Schmähbriefe eingelaufen waren, nicht genau feststellen ließ, weil einerseits die Briefe nicht dadiert waren, andererseits nur auf einigen der die Adresse tragenden Kuverts das Datum des Poststempels zu entziffern war. Wäre dies gelungen, so hätte man auf diese Weise wohl auf die Spur des eigentlichen Urhebers, des originären Täters kommen können.

Aus den Zeugenaussagen sei folgendes hervorgehoben:

Eines Tages sah sich der Betriebsleiter veranlaßt, den Subalternbeamten eine dienstliche Vorstellung zu machen, und gleich am nächsten Tage bekam er den ersten Schmähbrief. Jener Gkr. bezeichnete sich damals selbst als den Schreiber [2]), was jedoch der Betriebsleiter deshalb

---

1) Der Kürze halber bezeichne ich denselben im folgenden stets mit Gkr.

2) Gkr. erstattete eines Tages auch bei der Staatsanwaltschaft eine Selbstanzeige und bestand auf deren Protokollierung. In dieser Anzeige behauptete Gkr., das Verbrechen der Verleumdung dadurch begangen zu haben, daß er einen Amtskollegen des Verbrechens des Diebstahls bei der Behörde beschuldigt habe, und daß er einen zweiten Angestellten beim Chef als den Schreiber eines anonymen Briefes bezeichnet habe. In der Selbstanzeige gab Gkr. folgendes zu Protokoll: „Ich hebe hervor, daß ich diese Anzeige gegen mich erstatte, um ins Zuchthaus, nicht aber ein zweites Mal ins Narrenhaus zu kommen. Ich war nämlich schon einmal in einer Irrenanstalt untergebracht. Wegen eines weiteren schweren Verbrechens, das ich begangen habe, behalte ich mir die Anzeige vor."

Erhebungen ergaben, daß Gkr. erstere Anzeige wegen Diebstahls nicht erstattet hatte. Auch die zweite Anzeige konnte nicht als wirklich erfolgt festgestellt werden.

Erhoben wurde, daß der Betriebsleiter beim Gkr. außer einer gewissen Weitschweifigkeit und Schwerfälligkeit des Stiles in merito nichts fand, was auf eine geistige Abnormität hätte schließen lassen.

Laut einer Zuschrift der Direktion der Landesirrenanstalt leidet Gkr. an halluzinatorischem Wahnsinn, der sich namentlich durch Sinnestäuschungen und Wahnideen in Form von Verfolgungswahn sowie auch durch krankhafte Ideen religiösen Inhaltes manifestiert.

Die Sache wurde nach § 90 St.P.O. von der Staatsanwaltschaft zurückgelegt und in den „Vormerk" der Staatsanwaltschaft bemerkt: „Der Anzeiger macht den Eindruck eines geistig nicht normalen Menschen."

für völlig ausgeschlossen hielt, weil er eines Tages einen mündlichen Auftrag an die Subalternbeamten herausgegeben hatte, zu einer Zeit, da besagter Gkr. sich bereits krank gemeldet hatte, gleich am nächsten Tage aber wieder ein Schmähbrief erschien, welcher jenen Befehl behandelte, von welch letzterem Gkr. noch keine Kenntnis haben konnte. Auch der Umstand, daß die größte Zahl der Briefe zu einer Zeit einlangte, da Gkr. in der Irrenanstalt war und es diesem während seiner Internierung nicht möglich war, Briefe zu schreiben, schien dem Zeugen gegen die Möglichkeit, daß Gkr. der Verfasser der anonymen Briefe sei, zu sprechen.

Ein Beamter gab an, er habe den Beschuldigten einmal auf die Unrichtigkeit einer für den Betrieb wichtigen Erledigung aufmerksam gemacht; daraufhin habe ihn der Beschuldigte in gröbster Weise beschimpft und ihm mit Herauswerfen gedroht. Beamte des Unternehmens hätten wiederholt auf ihren Arbeitstischen Schmähworte wie: Faultier, Tagedieb usw. aufgeschrieben gefunden; diese Worte seien mit denselben Lettern geschrieben gewesen wie die nunmehr aufgetretenen Schmähbriefe. Zeuge vermutete schon damals in dem Beschuldigten den Urheber und fand bei der Schriftvergleichung eine auffallende Ähnlichkeit der Schriftzüge. Während der Urlaube sämtlicher Beamten — ausgenommen jener des Beschuldigten und des Gkr. — erschienen die Schmähzettel. Nach Ansicht des Zeugen konnte deswegen nur einer von beiden in Betracht kommen.

Auch der einvernommene Diener wollte eine Ähnlichkeit der Schriftzüge auf den Schmähzetteln mit jenen des Beschuldigten wahrgenommen haben. Derselbe gab ferner an, der Beschuldigte habe öfter von einem anderen Beamten die Ausdrücke: „Faulpelz“, „Faulenzer“ gebraucht. Zeuge gab ebenfalls an, Gkr. habe sich als den Schreiber der Schmähbriefe bezeichnet; der Beschuldigte sei dabei in Verlegenheit gewesen.

Ein Zeuge sprach sich insofern reserviert aus, als er die Täterschaft des Gkr. wenigstens für den einen Brief aus der Zeit, da sich Gkr. im Irrenhaus befand, ausschloß.

Ein anderer Zeuge schloß die Täterschaft des Gkr. aus, da dieser seine Meinung den Leuten stets ins Gesicht gesagt und sich über seine Vorgesetzten immer anständig geäußert haben soll.

Die einvernommen Zeugen hatten somit die Meinung ausgesprochen, daß der Beschuldigte der Schreiber jener anonymen Schmähbriefe sei, und hatten — und zwar der eine Zeuge bloß bezüglich eines bestimmten Briefes — die Täterschaft des Gkr. aus den angeführten Gründen ausgeschlossen.

Auch die Gerichtsbehörde scheint diese Meinung der Zeugen geteilt zu haben, was daraus hervorgeht, daß sich die strafrechtliche Verfolgung gegen den Beschuldigten allein richtete.

Die Schmähbriefe, welche den Anlaß zur strafrechtlichen Verfolgung des Falles gaben, hatten, durchwegs in lateinischer Druckschrift geschrieben, folgenden Wortlaut:

Du elender hündischer Bürokrat!

Nun bist du uns Beamten schon das Pauschale schuldig geblieben, offenbar hast du das Geld für deinen Komfort verwendet, du . . . . Defraudant! Nimm dich in Acht! Bald wirst du noch andere Gelder angreifen und dann kommst du dahin, wohin du schon längst gehörst, ins Kriminal!

Bei den teuren Zeiten bringst du Hund uns so ums Geld?

Wärst du nur endlich schon krepiert! Auf der Stelle zahle uns das Pauschal oder wir jagen dich splitternackt unter Peitschenhieben durch die Straßen! Du Schwein, du unkastriertes, du Doppelgänger des Affen Konsul Peter! Nur bist du noch schlechter als der trotz deines Paviansgefrieses!

Die Propagandisten der Tat . . . . . .

Du Elender!

Gibst du noch immer das Pauschal nicht heraus? . . . . läßt dir aus dem Irrenhaus fluchen! Du Schuft hast ihn hingebracht, du allein! Du . . . . . Defraudant, du Tyrann, du Leuteschinder, du Affe, du Konsul Peters zweites schlechteres Ich!

Dir sei nun das Ultimatum gestellt: Haben wir nicht bis zum . . . . . 12 Uhr das Pauschal, dann soll dich der Tod ereilen, eine Petarde wird um 1/21 Uhr dir in deinem Büro zu Füßen geschleudert werden.

Um die nämliche Stunde wird deine Wohnung vollständig demoliert werden! Tag und Nacht und jederzeit sollst du vor Insulten zittern! Jeder deiner Schritte soll überwacht werden; so lange wirst nicht Rast und Ruhe finden, bis du gehst oder im Grabe liegst; vorher aber wird dein Kadaver kastriert werden.

Laß dich zum letzenmale warnen. Dein Todesurteil ist geschrieben, bis zum . . . . währt die letzte Gnadenfrist.

An . . . . . ist eine Anzeige gegen dich unter einem erstattet.

Die heilige Propaganda der Tat . . . . . .

Ad maiorem tuam infamiam!

Hund, Du hast durch Deine Büreaukratische Rohheit, indem Du ihn, ohne Rechtfertigung anzuhören, vor Zeugen hinauswiesest, einen anständigen Beamten . . . . . . zum Wahnsinn gebracht, dies auf dein verruchtes Gewissen!

Zum letztenmale sei dir geraten, geh in dich oder geh aus dem Amte, sonst sollst du sehen, was eine beleidigte Unterbeamtenschaft vermag! Noch ein einzigesmal, daß du einen Beamten ohne seine Rechtfertigung anzuhören, wozu du, gemeiner Despot, verpflichtet bist, hinausweist, so bekommst du ein paar schallende Ohrfeigen und kräftige Fußtritte, daß du krepierst! Damit wäre der ganzen Beamtenschaft am besten gedient.

Elender Hund!

Schon wieder eine Schandtat von dir! — Man soll dir die . . . . . vorweisen? Das ist eine Beleidigung aller Beamten, für welche du ein paar Watschen verdienst!! Sind wir denn deine Sklaven? Du elender Hund, geh doch schon in Pension! Wir alle werden aufatmen — Gib das Telefon frei, oder wir schlagen dich kurz und klein und zerstören die Telefonanlage!

Kontrolliere nicht jeden unserer Schritte. Widerrufe den Erlaß wegen der Vorweisung der . . . . . . oder wir insultieren dich auf offener Straße. Dann mußt du gehen!

14 Tage Frist seien dir noch zur Besserung gegönnt, dann fällst du Schuft und dein System!

Dein Leibtrottel . . . . . . soll sich in Acht nehmen! Seine . . . . . schnüffelei wird bald ein Ende haben.

Das Komité
der Propaganda der Tat . . . .

Gemeiner charakterloser Denunziant und Speichellecker!
Im Wiederholungsfalle bekommen sie ein paar Ohrfeigen!

Elender Schurke, Verbündeter des Schweines . . . . . . nimm dich in Acht! Deine Tage im Amte sind gezählt!

Nieder mit dir, du feiger Hund, du gemeiner Despot, Du elender Tyrann.

Consilium abeundi seu poenitendi!

Sündenregister!

Ein gemeiner Frechling sekiert und drangsaliert die Beamten in Deinem Einverständnisse, Du Elender! Der Mann ist . . . . Solchem Schwein sind Deine Beamten hilflos preisgegeben — Du selbst hörst Niemandes Bitte und Rechtfertigung an, sondern wirfst ihn gemein hinaus — . . . aber drückst Du die Hand und dankst ihm für seine Gemeinheiten! — Nun aber haben wir es genug, entweder . . . . . . geht oder Du gemeine kriecherische Bürokratenseele. Du gehörst in's Tollhaus, wegen unheilbaren Größenwahnes. Dein Freund . . . . . . in die Idiotenanstalt, Dein . . . . . protegé . . . . . . ins Blindeninstitut oder in eine Zwangsarbeits- u. Besserungsanstalt!

Entweder Du besserst Dich Schuft und wirst gerecht und anständig und sagst Dich von . . . . los oder Du wirst auf offener Straße maulschelliert, dann kannst Du gehen, mußt es!

Pfui, dass man so zu Dir reden muß! Aber das Schicksal Deiner Beamten dauert uns! Die Zeiten der Tyrannei sind bald vorbei.

Hüte Dich vor der Hl.

Fehme!

Es scheint, du bist zu feig, die Beleidigung durch die anonymen Briefe bei Gericht anhängig zu machen! Wisse denn, du Hund, daß deine Entfernung vom Amte, das du schon durch deine Amtsmißbräuche ge-

nügend in Verruf gebracht hast, beschlossene Sache ist. Durch fortwährende anonyme Beleidigungen wirst du gezwungen werden, die Sache vor Gericht zu bringen und dann wird deine Schande offenbar werden. Keiner deiner Freunde wird dich schützen. Alle Beamten wünschen deinen Abgang. Wärst du kein so feiger Schuft, so hättest du schon längst die Sache angezeigt, aber du fürchtest dich mit Grund — es nützt dir aber nichts. Geh, verruchter bürokratischer Schweinehund, oder du sollst durch öffentliche Mißhandlungen hiezu gezwungen werden. Es gibt noch Mittel, solche Schandbuben wie dich, die anständige Leute drangsalieren und zum Wahnsinn bringen, zu beseitigen. Denke an Potocki, Geßler und Consorten. Geh in dich, gib uns Beamten das Telefon frei, behandle uns menschlich, entlasse . . . . und alles sei verziehen. Sonst krepiere du Hund oder geh.

Alle menschlich denkenden Beamten . . . . .

Deine Seckaturen schreien zum Himmel, nicht einmal telefonieren darf man ohne deine gütige Erlaubnis! Du kannst uns in den . . . . . lecken du Schwein; wir Unterbeamten werden dich lange fragen! Leck uns kreuzweise! Nieder mit dir! Erlöse uns alle von dir, dann wollen wir dir's alle danken.

. . . . . hat diesen Brief und die Vorbriefe nicht geschrieben, sondern ein Täter, der dich überwacht, du Hund, jede deiner Schädlichkeiten kennt, hat ein Schulkind an drittem Ort die Briefe schreiben lassen. Nie sollst du, Schurke, des Täters habhaft werden. In ewiger Angst und Unruhe sollst du leben. Dies ist deiner Beamten Fluch! Pfui! Pfui!

In einem mit gewöhnlicher Handschrift geschriebenen und mit vollem Namen gefertigten Briefe spricht der Beschuldigte dem Betriebsleiter seine „tiefste Entrüstung und Empörung darüber aus", daß derselbe (hier kommen nun einige Schmeicheleien und Komplimente) das Opfer solch schamloser Angriffe geworden ist. Der Schreiber schließt: „Gott erhalte Sie uns noch viele Jahre!"

Weiter richtete der Beschuldigte an die Staatsanwaltschaft eine Zuschrift des Inhaltes, er hätte zwei Männer wenig vertrauenerweckenden Aussehens darüber diskutieren gehört, daß der Betriebsleiter trotz erhaltener Drohbriefe noch immer im Amte sei, man müsse ihm einen Denkzettel geben. Der Schreiber bittet, ihn ehestens unter Eid einvernehmen zu lassen . . . . . . Er glaubt, es handelt sich um das Attentat einer staatszerstörenden Partei, die Fühlung mit den Bedientesten des Unternehmens hat.

Anklage und Urteil!

. . . . ist angeklagt, und schuldig:

1. Die Aufsicht über . . . . . . einem frechen Kanzleigehilfen übertragen zu haben,
2. Niemand eine Rechtfertigung zu gestatten,
3. freche faule Sau . . . . . zu protegieren und aufgelegte Frechlinge und Idioten,
4. allerlei blöde Formvorschriften erlassen zu haben,
5. mit Urlauben schnöden Geiz zu treiben,
6. der Maffia, von der die letzten 3 Briefe herrühren, nachzuforschen.

7. Er wird schuldig befunden, selbst Pracht zu führen nnd seine Beamten in finsteren Löchern sitzen zu lassen.

Daher
ist er vogelfrei!
Wehe ihm!
Friede seiner Asche.

Die Maffia . . . . .

Das dem Betriebsleiter zugekommene „Todesurteil" ist auf einem Quartblatte mit lateinischer Druckschrift geschrieben und lautet:



Todesurteil!

. . . . hat wider die Menschenrechte gefrevelt, schindet seine Beamten . . . . . . und zahlt ihnen nicht einmal . . . . . da er das Geld . . . . . für seine Prachtentfaltung verwendet hat.



Im Namen des Allwissenden!

Er ist des Todes schuldig.

Der Vollzug hat am . . . . . tage zu erfolgen.

Als Todesart werden bestimmt: Rattengift, Pulver und Blei, Nitroglyzerin oder Sandsack.

Nach vollbrachter Tat wird . . . . . . den Kadaver besch. . . . . ., besch. . . . . . und kastrieren!

Das sanctissimum Forum propagandae facti (folgen mit verstellter Schrift die Namen mehrerer Beamten, unter denen jene des Beschuldigten u. jenes Gkr. fehlen).

Petition
(gerichtet an den Betriebseigentümer)

Die Beamtenschaft . . . . zeigt hiemit an

I. Daß . . . . gelder für eigene Rechnung verwendet und das Pauschale pro . . . . a. c. nicht ausgezahlt hat, sie beschuldigt ihn also des Mißbrauches der Amtsgewalt.

II. Daß die Kanzleibeleuchtung schlecht funktioniert und wochenlang sogar Gasausströmungen unbehoben bleiben, weil . . . . sich um nichts kümmert und . . . . alle 5 gerade sein läßt, alles verspricht und nichts hält.

III. Daß der Telegraf des . . . . . schon 14 Tage nicht funktioniert und bisher nicht repariert wurde.

IV. Daß nichts geschieht, um das Einfrieren des Gases auf den Gängen bei starken Kälten zu verhüten.

V. Daß . . . . für sich alles schön herrichten läßt, während es den Beamten der . . . . . . an allem mangelt, sogar an Licht und Luft.

Haben Herr . . . . . die Gnade und überzeugen Sie sich von diesen Übelständen, verschaffen sie uns unser Pauschal und veranlassen Sie . . . .'s Pensionierung. Tausendfacher Dank soll Sie belohnen.

Aus Furcht vor . . . .'s Verfolgung dürfen wir nicht offen zu Ihnen reden! Retten sie uns vor . . . . ., verschaffen Sie uns menschenwürdiges Mobiliar und unser Pauschal!

Für . . . . . entfernen Sie den Tyrannen . . . . .! Sonst geschieht ein Unglück! Setzen Sie den . . . . . an seine Stelle.

Dann liegt noch eine kurze Anzeige an den Betriebsunternehmer vor, des Inhaltes, daß der Betriebsleiter Pauschalgelder defraudiert und für eigene Zwecke verwendet hat. Die Beamten haben für diesen Monat kein Pauschal erhalten. (Diese Anzeige trägt die plump gefälschte Unterschrift eines höheren Beamten des Unternehmens mit vollständiger Namensnennung und dem Zusatze

„aus eigenem Antriebe als Anzeiger und Zeuge").

Das mittlerweile eingeholte Gutachten zweier Schriftexperten, von denen der eine nach meiner Information Rechenkunde, Korrespondenz und Schönschreiben, der andere Musik an einer Mittelschule lehrt, war darnach angetan, die maßgebenden Faktoren in ihrer angeführten Meinung von der alleinigen Täterschaft des Beschuldigten zu bestärken. H. Groß (l. c. S. 310) sagt: „Leicht läßt man sich von weiteren Schritten abhalten, wenn man einmal im Besitze des Corpus delicti ist und unterschätzt den Wert des erst Festzustellenden in Überschätzung des Wertes des schon Festgestellten."

Aus dem Gutachten der Schriftexperten sei bloß hervorgehoben, daß, wie sie anführten, die Schrift sich als defigurierte Schrift präsentiere, und daß die Schrift auf einen routinierten Schreiber deute, welcher in mancherlei Formen flüssig und mühelos schreibe. Die verschiedenen Vorlagen seien teils mit Sorgfalt, teils in größter Eile ausgeführt.

Die Schriftexperten gaben ihr Gutachten dahin ab, daß die fragliche Schrift aller anonymen Briefe von einer und derselben Hand herrühre.

Schriftproben, die bei Gericht aufgenommen wurden, wurden von den Schriftexperten als auffallend ähnlich mit der Schrift in einzelnen Briefen bezeichnet.

Um jenen Lesern, welche sich für die Sache interessieren, Gelegenheit zu geben, sich in der Richtung der Schriftvergleichung selbst ihr Urteil zu bilden, seien in der Anlage Kopien einzelner

5

SEGNADEN!



PRAG

Druck von Richard Hahn (H. Otto) in Leipzig.

Adressen und anonymen Schriftstücke [1]) eingefügt (Siehe Tafel I, II und III).

So wünschenswert es der Vollständigkeit halber wäre, die Adressen in ihrer Gänze anzuführen, muß ich dies doch aus leicht begreiflichen Gründen unterlassen.

In einem weiteren Gutachten sprechen sich die Schriftexperten dahin aus, daß die Schrift mehrerer, von ihnen bezeichneter anonymer Briefe ohne Zweifel von dem Beschuldigten herrührte. Unserer begründeten Anschauung gegenüber beharrten die Schriftexperten bei ihrer früheren Meinung, daß alles eine und dieselbe Schrift sei.

Eine ebenfals zu Rate gezogene bekannte „Graphologin" sagte, es sei nicht ausgeschlossen, daß einzelne, von ihr eigens hervorgehobene Briefe und Adressen von einer im Schreiben gewandten Person „kopiert" wurden. Weiter sagte dieselbe, es könne mit großer Wahrscheinlichkeit auf den Beschuldigten als Urheber geschlossen werden, doch sei die Ähnlichkeit in einigen anonymen Schriften mit der Schrift des Beschuldigten nicht in allen graphischen Merkmalen vorhanden. Die Schrift des Gkr. zeige ebenfalls Ähnlichkeit mit einzelnen inkriminierten Briefen, doch sei mit größter Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß die Briefe oder auch ein Teil derselben nicht von der Hand des Gkr. herrühren.

Weshalb die Graphologin diesen letzteren Schluß gezogen hat, ist nicht recht klar. Die Frage der Täterschaft einer oder der anderen Person hätte sie überhaupt nicht zu berühren gehabt; vielmehr hätte sie sich darauf beschränken sollen, ein Urteil über Identität oder Ähnlichkeit der Schrift in den anonymen Schriften einerseits mit der Schrift des Beschuldigten, andererseits mit der Schrift des Gkr. zu fällen. Unberechtigt erscheint in diesem Gutachten der Schluß, daß, obzwar eine Ähnlichkeit mit der Schrift des Gkr. vorhanden ist, mit größter Wahrscheinlichkeit dessen Täterschaft auszuschließen ist.

Es ist mir nicht bekannt, ob jener „Graphalogin" unser Gutachten, in welchem wir unseren Bedenken gegen die Richtigkeit des Gutachtens der beiden Schriftexperten Ausdruck verliehen hatten, bei ihren Untersuchungen vorgelegen war oder nicht. Ist dies geschen, dann war es ein taktischer Fehler.

---

1) Die Bleistifteinzeichnungen rühren von den Schreibsachverständigen im Schreibfache her. — Die Zahlen auf den Adressen links oben sind Gerichtszahlen.

Das Gutachten der Schriftexperten soll ein Hilfsmittel für den Richter sein, so daß er selbst sich eine Meinung über die vorliegende Sache bilden und darnach seine Schlüsse ziehen kann.

Daraus, dass, nachdem die beiden Schriftexperten ihr Gutachten abgegeben hatten, uns der Auftrag zuteil geworden ist, den Beschuldigten auf seinen Geisteszustand hin zu untersuchen, darf man wohl schließen, daß die Gerichtsbehörde, durch das Gutachten der Schriftexperten bestärkt, die Überzeugung gewonnen hatte, daß der Beschuldigte der Schreiber sämtlicher anonymen Schriften sei.

Durch alle diese Gutachten wurde eine gewisse Rechtsunsicherheit hervorgerufen. Gerade in diesem Falle hat sich die Schriftexpertise als unzulänglich und unzuverlässig erwiesen.

Uns lag nun hier die Aufgabe ob, einerseits zu untersuchen, ob sich bei dem Beschuldigten überhaupt irgendwelche Anomalien der Geistestätigkeit nachweisen lassen, andererseits auch Stellung zu nehmen zur Frage der Zurechenbarkeit der inkriminierten Handlungen bzw. zum Grade dieser Zurechenbarkeit.

In forensich-psychiatrischer Hinsicht ergab die Untersuchung des Beschuldigten, welche übrigens an sich nichts darbot, was besonderes Interesse vom psychiatrischen Standpunkte hätte beanspruchen dürfen, das Resultat, daß es sich bei ihm um einen jener erblich Belasteten, höheren Degenerierten (dégénérés supérieurs) handelt, wie wir ihnen bei anscheinend gut erhaltener formaler Intelligenz nicht selten auch in öffentlichen Stellungen begegnen. Derartige Individuen sind, wie dies auch beim Beschuldigten, welcher bis in die Zeit seines Hochschulstudiums ohne den geringsten Versuch, sich zu ermannen, von seiner Mutter und Großmutter sorgfältig gehütet worden war, der Fall war, in hohem Grade unselbständig.

Wichtig ist es, daß der Beschuldigte selbst eingesteht, daß es ein ganz eigentümliches Verhältnis war, in welchem er zu einem notorisch geisteskranken Amtskollegen — nämlich zum Gkr. — stand. Trotzdem ihm dieser unheimlich und antipathisch war, so konnte er sich doch seinem Einflusse nicht entziehen. Er sagte, Gkr. hätte etwas Suggestives, Beeinflussendes gehabt; er sei Ansichten, die ihm Gkr. imputierte, nicht so leicht losgeworden. Gkr. wußte seinen Haß gegen andere Beamte des Betriebes so zu begründen, daß der Beschuldigte selbst gegen diese Herrn intensive Abneigung empfand und selbst noch heute nicht ganz frei davon ist, trotzdem ihm mit einer einzigen Ausnahme jeder Grund zu einer Abneigung fehle.

Die Erfahrung lehrt, daß nur gewisse unselbständige Menschen dem Einflusse Geisteskranker tatsächlich leicht unterliegen, daß nur

solche Personen, welche von jeher fremden Einflüssen leicht zugänglich waren, auch in ihrem späteren Leben sich solcher Einflüsse schwer erwehren können. Ganz besonders trifft dies für erblich Belastete und auch für sonst in ihrer Entwicklung Abnorme zu. Auch beim Beschuldigten trafen einige Momente zusammen, welche dessen körperliche und geistige Entwicklung schwer schädigten. Er ist erwiesenermaßen hereditär schwer belastet und zeigt eine auffallende Unselbständigkeit.

Es ist gewiß insbesondere für den Fall, daß der Beschuldigte unter dem erdrückenden Einflusse der Wahnvorstellungen des Gkr. gestanden ist, zuzugeben, daß er damals unter dem Zwange krankhafter Impulse gehandelt hat und daß, falls er wirklich einer der Schreiber der Schmähbriefe ist, worüber kaum ein Zweifel bestehen dürfte, von den Wahnvorstellungen des Gkr. gewissermaßen infiziert wurde. Für diese Annahme würde auch der Umstand sprechen, daß einerseits sich der Inhalt der Schmähbriefe in ganz ähnlichen Gedankenkreisen bewegt wie die Wahnverstellungen des Gkr., andererseits sich die Briefe immer wieder des Gkr. in einer Weise annehmen, die nur von Seite eines ziemlich kritiklosen, leicht beeinflußbaren Menschen erklärlich erscheint.

Es würde sich daher im gegebenen Falle um ein sogenanntes induziertes Irresein handeln, wie es sonst bei nahen Verwandten, aber auch bei Nichtverwandten, welche ständig mit einander verkehren, vorzukommen pflegt.

Nach dem Gesagten war es nun für die Frage nach dem Grade der Zurechenbarkeit der inkriminierten Handlungen von der größten Wichtigkeit, ob der Beschuldigte der alleinige Täter war oder ob er noch einen Mitschuldigen hatte bzw. ob er der originäre Täter war oder ob er unter dem Einflusse etwa der krankhaften, ihm induzierten Ideen des Gkr. gehandelt hat, denn in letzterem Falle hätte er für diese seine Handlungen nicht verantwortlich gemacht werden können, da dieser Zustand der Beeinflussung durch die Geisteskrankheit eines anderen als vorübergehende Sinnenverrückung im Sinne des § 2 b St.G. anzusehen gewesen wäre. Hätte der Beschuldigte hingegen etwa selbst die Initiative zu den ihm zur Last gelegten Handlungen ergriffen, so wäre nur eine gewisse Urteilsschwäche und eine geringere Widerstandsfähigkeit gegenüber äußeren Antrieben, welche einer Verstandesschwäche im Sinne des § 46 St.G. gleichzusetzen wäre, zuzugestehen gewesen.

Es war deshalb, nachdem gewichtige Verdachtsgründe für die Täterschaft des Beschuldigten sprachen, für den weiteren Verlauf der

Untersuchung von größter Bedeutung, daß ich gelegentlich der wiederholten Durchsicht der anonymen Schriftsstücke entgegen dem Gutachten der Schriftexperten zu dem, wie ich glaube, überzeugenden Resultate gekommen bin, daß diese Schriftstücke nicht von einem einzigen, sondern von zwei verschiedenen Schreibern herrühren. Die Gründe, welche uns zu dieser Ansicht gebracht haben, scheinen mir genug stichhaltig zu sein.

Es mag sein, daß man bei Vergleich der einzelnen Buchstaben und Worte in schreibtechnischer Hinsicht zu der Ansicht der Schriftexperten kommen kann, wenngleich ich der Ansicht bin, daß auch in dieser Richtung sich Unterschiede der Schrift in einzelnen der anonymen Schriftstücke ergeben. Wurde dies von den Schriftexperten ausgeschlossen, so möchte ich doch bemerken, daß meiner Ansicht nach ebenso wie es täuschende Ähnlichkeiten der gewöhnlichen Schrift gibt, solche umsomehr bei nachgeahmter Druckschrift vorkommen können. Deswegen muß man trachten, auch durch andere, aus den Briefen sich ergebende Momente Klarheit in den wirklichen Tatbestand zu bringen.

Uns oblag entsprechend dem an uns ergangenen Auftrage streng genommen allerdings bloß die Untersuchung des Beschuldigten auf seinen Geisteszustand. Wenn wir nun dabei, trotzdem bereits Gutachten von Schriftexperten vorlagen, auch selbst noch die Frage erörterten, ob die anonymen Schriftstücke von einem einzigen oder von zwei Schreibern herrühren, so glaube ich nicht, daß wir dadurch unsern Wirkungskreis überschritten haben; denn es mußte uns umsomehr gestattet sein, gerade hier nach Möglichkeit zur Feststellung des Tatbestandes beizutragen, als eben der wirkliche Tatbestand, welcher uns durch die bisherigen Erhebungen und Untersuchungen nicht klargestellt erschien, für die Frage nach dem Grade der Zurechenbarkeit der inkriminierten Handlungen bei der Untersuchung des Beschuldigten auf seinen Geisteszustand ausschlaggebend war.

Von großer Bedeutung wäre es gewesen, hätte man die Reihenfolge, in welcher die anonymen Schriftstücke eingelangt sind, feststellen können, was jedoch weder aus den Schriftstücken selbst noch aus den Poststempeln, welche nicht sämtlich genug deutlich waren, gelang.

Bei Ventilierung der Frage nach der Zahl der Täter berücksichtigte ich zunächst den allgemeinen Charakter der Schrift. Gelegentlich fiel mir bei Durchsicht der vorgelegten anonymen Schriftstücke zunächst auf, daß auf den Adressen (siehe Tafel I) zwei verschiedene Charaktere der Schrift bemerkbar sind. Ich teilte darnach

die adressierten Kuverts in zwei Gruppen und kam zu der Ansicht, daß die eine Schrift zarter, wenn man so sagen will, mehr weiblich erscheint, die andere mehr männlich. Man könnte dies auch so ausdrücken, daß die eine Schrift von einem Menschen herrührt, welcher die Feder leicht, die andere von einem Menschen, welcher die Feder fester aufzudrücken pflegt.

Dieser Unterschied scheint allerdings auch den Schriftexperten aufgefallen zu sein, indem sie in ihrem Gutachten sagten, die Schrift deute auf einen routinierten Schreiber, welcher in manchen Formen „flüchtig und mühelos“ schreibe. Die Schriftexperten nahmen somit offenbar an, daß der *eine* Täter bei verschiedenen Gelegenheiten verschieden geschrieben hat, während ich den Beweis geliefert zu haben glaube, daß dieser Umstand darauf zu beziehen ist, daß eben die anonymen Schriftstücke von zwei verschiedenen Schreibern herrühren.

Auf den Vergleich einzelner Buchstaben und Worte in schreib-*technischer* Hinsicht näher einzugehen, erachtete ich für überflüssig, da sich genug andere Anhaltspunkte ergaben, welche dazu führten, daß die anonymen Schriftstücke nicht von einem und demselben, sondern von zwei verschiedenen Personen herrühren. Gleichwohl will ich hervorheben, daß mir beispielsweise auffiel, daß in den Schriftstücken von leichterer Handschrift bei dem großen Buchstaben G unten ein bogenförmiger oder abgerunderter Strich G gemacht war, dahingegen in den Schriftstücken von festerer Handschrift ein scharf winkelförmiger Strich G.

Besonders interessant war die Adresse auf dem Kuvert mit Poststempel vom 9. November 1909: „Se. Gnaden: An Herrn . . . . .“. Wenn ich auch leider die Adresse hier nicht vollständig wiedergeben kann, obzwar dadurch die Differenz der Schrift in den einzelnen Worten noch viel deutlicher zum Ausdrucke käme, so glaube ich doch, daß schon aus dem reproduzierten Teile derselben hervorgehen dürfte, daß diese *eine* Adresse sich aus zwei verschiedenen Handschriften zusammensetzt, woraus wieder erschlossen werden könnte, daß die beiden Täter im Einverständnisse mit einander gestanden sind.

Analysieren wir diese Adresse, so macht es den Eindruck, als ob der Teil der Adresse von „An Herrn“ bis zu dem hier allerdings nicht wiedergegebenen Schlusse von der festeren, die Worte „Se. Gnaden!“ dagegen von der leichteren Hand herrühren dürften. Das Ausrufungszeichen hinter den Worten „Se. Gnaden“ dürfte am ehesten

so zu erklären sein, daß diese Worte — offenbar als Ausdruck des Hohnes — erst hinzugefügt wurden, als die übrige Adresse bereits geschrieben war.

Nachdem wir nun die Adressen nach den uns aufgefallenen allgemeinen Charakteren der Schrift in zwei Gruppen geteilt hatten, fiel uns ein zweites, wie ich glaube, sehr gewichtiges Moment auf, nämlich die verschiedene Stilisierung der Adressen. Es zeigte sich dabei das Auffallende, daß die eine Art der Stilisierung von der einen, die andere von der anderen Handschrift herrührte, und es ließ sich da eine genaue Trennung vornehmen. Es fiel auf, daß sämtliche Adressen, welche von der zarteren oder leichteren Schrift herrühren, die bei uns noch gebräuchlichen Titulaturen „An Se. Hochgeb." (Brief an den Betriebsunternehmer) „Hochwohlgeb." und „Seine Hochwohlgeboren" (Briefe an den Betriebsleiter) trugen, während die von der festeren Schrift herrührenden Adressen bloß lauteten: „Herrn" oder „An Herrn", ganz gleichgiltig, welchen gesellschaftlichen Rang die Adressaten einnahmen. (S. Taf. I.)

Im allgemeinen ließ sich aus dieser Art der Stilisierung der Adressen der Schluß ziehen, daß die Titulaturen auf der ersten Gruppe von Adressen von einem mit den gesellschaftlichen Formen vertrauten Menschen herrühren, was von dem Schreiber der Adressen der zweiten Gruppe nicht ohne weiters behauptet werden konnte.

Da nun auch dieses Moment für die Entscheidung der schwebenden Fragen, ob ein oder zwei Schreiber, von Bedeutung war, sind wir in folgender Weise vorgegangen: Wir ließen zunächst den Beschuldigten Adressen schreiben und da zeigte sich nun, daß der Beschuldigte diese Adressen, für welche ihm nur ein oder der andere Vorname des Adressaten gesagt wurde, vollkommen den gesellschaftlichen Bräuchen entsprechend verfaßt hat bis auf eine Kleinigkeit, welche aber als sehr vielen unbekannt nicht wesentlich in die Wagschale fällt, indem er einem Grafen die Titulatur „Hochwohlgeboren" gab, während demselben der Titel „Hochgeboren" gebührt.

Bemerkenswert ist, daß der Beschuldigte alle die Titulaturen auf den Adressen ohne Hilfe fließend geschrieben, und daß er — abgesehen von einem Hausbesorger, welchem ja ein anderer Titel als „Herr" nicht gebührt — überall die richtigen Titel: „Exzellenz", „Höchstgebietender", „Se. Gnaden", „Hochwohlgeboren" angewendet hat (s. Tabelle auf der nächsten Seite).

Dem gegenüber wollten wir nun prüfen, wie jemand gesellschaftlich vielleicht weniger Versierter oder geistig nicht ganz Normaler der-

artige Adressen schreibt. Wir haben deshalb angeregt, den Gkr., der um die Sache wußte, und der in die Sache einigermaßen verwickelt gewesen war, gegen den jedoch wegen seines abnormen Geisteszustandes kein gerichtliches Verfahren eingeleitet worden war, als Zeugen vorzurufen, was denn auch geschah.

Auswahl von Adressen, welche über meine Anregung beim Strafgerichte informationis causa geschrieben wurden:

a) vom Beschuldigten:	b) vom Gkr.:
An Herrn Wenzel . . . . . Hausbesorger in Prag	An Herrrn . . . . . Diener . . . . . in Prag . . . . .
An Se. Hochwohlgeboren Herrn M. U. Dr. Paul Dittrich, k. k. o. Professor der gerichtlichen Medizin in Prag II.	An Herrn M. U. Dr. Paul Dittrich k. k. Professor an der deutschen Universität in Prag.
An Seine Gnaden Herrn Dr. Theol. Wenzel Frind, Weihbischof und Domprobst in Prag IV, Hradschinerplatz.	An Herrn Dr. Wenzel Frind Weihbischof in Prag.
An Seine Exzellenz Herrn J. U. Dr. Viktor Freiherrn von Wessely, k. k. Oberlandesgerichtspräsident und geheimer Rat in Prag III.	Seiner Hochwohlgeboren Herrn Viktor Freiherr von Wesseli k. k. Oberlandesgerichtspräsident in Prag.
An den höchstgebietenden Herrn F. Z. M. Albert von Koller, Kommandierenden für Böhmen in Prag III.	Seiner Hochwohlgeboren Herrn P. T. Albert von Koller Oberstkommandierender in Prag.
An Se. Exzellenz Herrn Grafen Karl Coudenhove, Statthalter des Kgr. Böhmen in Prag III.	Seiner Hochwohlgeboren Herrn Karl Grafen Coudenhove k. k. Statthalter usw. in Prag.
An Se. Exzellenz Herrn Grafen Karl Stürgkh, k. k. Minister für Kultus und Unterricht in Wien, Unterrichtsministerium.	Seiner Exzellenz Herrn Unterrichtsminister Karl Grafen Stürgkh in Wien.

Wir ließen nun (siehe vorige Seite) ebenso wie den Beschuldigten auch den Gkr.solche Adressen schreiben. Wir gingen dabei absichtlich, um den Schreiber nicht zu beeinflussen, in der Weise vor, daß wir vom Gkr. Adressen an verschiedene Personen schreiben ließen und dabei mit dem niedrigsten Stande (einem Diener) begannen.

Gkr. hat den Namen des ihm bekannten Untersuchungsrichters, eines Hochschulprofessors, eines Mittelschuldirektors und Regierungsrates nicht den Titel „Wohlgeboren" oder „Hochwohlgeboren" vorangesetzt, was übrigens noch nicht auffällig wäre, da man von den Titulaturen „Wohlgeboren" und „Hochwohlbeboren" immer mehr abkommt, und daß er an einen Bischof nur „An Herrn . . . Weihbischof . . ." schrieb. Auf die Frage, ob dem Bischofe nicht eine besondere Titulatur gebührt, meinte er: „Vielleicht Eminenz", während doch dieser Titel nur einem Kardinal zukommt.

Bei der Adresse Koller setzte er statt Exzellenz und Feldzeugmeister bloß „P. T." und titulierte denselben mit „Hochwohlgeboren".

Bei der Adresse an den Oberlandesgerichtspräsidenten Freiherrn von Wessely setzte er — und zwar zweimal — vor den Namen „Seiner Hochwohlgeboren" und erst, als er darauf aufmerksam gemacht wurde, der Genannte sei Geheimer Rat, kam er darauf, daß demselben „wohl" der Titel „Exzellenz" gebühre.

Auffällig ist ferner, daß der Zeuge, obzwar ihm gesagt wurde, er solle sich als Bittsteller betrachten, dem Statthalter nicht den Titel Exzellenz gibt, und dass er auch an einen Minister die Adresse mit einer für einen Bittsteller eigentümlichen Kürze schreibt.

Überblickt man diese vom Gkr. geschriebenen Adressen, so zeigt sich, daß wir in ihm einen Menschen vor uns haben, welchem die in der Gesellschaft üblichen, den verschiedenen Persönlichkeiten gebührenden Titulaturen nicht sehr geläufig sind.

Ein weiteres Moment, welches noch in Betracht zu ziehen ist, ist der Inhalt der Briefe. In dieser Beziehung ist folgendes zu bemerken: die mit zarterer Schrift geschriebenen Briefe zeigen im allgemeinen eine ziemliche Stilgewandtheit und man findet in ihnen gemeinste Ausdrücke und Redensarten nicht so dicht angehäuft wie in den mit fester Hand geschriebenen.

Aus dem Inhalte dieser Schmähbriefe, deren Reihenfolge sich leider nicht feststellen läßt, geht nun weiter hervor, daß sich die darin vorgebrachten Beschwerden immer wieder um die Vorenthaltung des Pauschales und um die Bedrückung der Beamten drehen, daß insbesondere auch wiederholt vom Gkr. und desen Abfertigung

die Rede ist, und daß demnach zunächst an eine mehr oder minder intensive Beeinflussung des Schreibers dieser Briefe zu denken ist.

Es waren daher mehrere Momente vorhanden, welche uns entgegen der Meinung der Schriftexperten und der Graphologin zu dem meines Erachtens vollberechtigten und entschiedenen Urteile brachten, daß die Schmähschriften nicht von einem einzigen, sondern von zwei Schreibern herrühren.

Welche einschneidende Bedeutung aber die Feststellung dieses Tatbestandes für die Abschätzung des Grades der Zurechenbarkeit der inkriminierten Handlungen für den Beschuldigten im konkreten Falle hatte, habe ich bereits erörtert.

Derartige Beobachtungen sollen den Gerichten immer wieder die Wichtigkeit ihrer Aufgabe vorhalten, gerade auf solch heiklen Gebieten, wie es die Schriftexpertise ist, bei der Auswahl der Sachverständigen die größte Vorsicht und Rigorosität walten zu lassen. Handelt es sich um die Beurteilung größerer zusammenhängender Schriftstücke, so empfiehlt es sich, regelmäßig auch ärztliche Sachverständige heranzuziehen, denen die nötige psychologische und psychiatrische Bildung zugemutet werden kann.

VIII.

Die angeborene Geistesschwäche und ihre forensische Bedeutung.

Referat von
Stadtarzt Dr. **Schubart**-Dresden.

Eine sehr weitverbreitete Geistesstörung ist die angeborene Geistesschwäche oder Imbecillität. Diese ist in ihrer Erscheinungsform im allgemeinen bekannt, da sie wesentlich das umfaßt, was man landläufig als Dummheit bezeichnet, soweit hiermit eine mangelhafte geistige Veranlagung gekennzeichnet werden soll.

Fast möchte es deshalb überflüssig erscheinen, über diese Zustände zu berichten, da es doch jedem auch psychiatrisch nicht vorgebildeten Menschen möglich sein muß, einen dummen von einem intelligenten Menschen zu unterscheiden.

Und doch können sich oft gerade über die Fälle von angeborener Geistesschwäche Richter und Psychiater im Gerichstsaale schwer einigen. Das hat seinen Grund wohl darin, daß es im einzelnen Falle schwer ist, den Grad des Schwachsinns rein psychiatrisch festzustellen, und daß es noch schwieriger ist, zu bestimmen, wo die Grenze liegt, innerhalb derer die Geistesschwäche, Unzurechnungsfähigkeit oder Geschäftsunfähigkeit bedingt.

Es ist auch ferner nicht möglich, im einzelnen Falle den Zusammenhang zwischen geistiger Schwäche und Gehirnanomalien so sicher nachzuweisen, wie das bei der fortschreitenden Hirnlähmung und dem Altersschwachsinn geschehen kann, und auf so hervorstechende Krankheitssymptome hinzuweisen, wie sie Dementia-praecox-Kranke z. B. zeigen. Ich erinnere da an die sonderbaren Sprechweisen, die Grimassen, die Sinnestäuschungen.

Wie sehen nun die Irrenärzte die angeborene Geistesschwäche an und wie ist sie forensisch zu bewerten?

Die pathologisch-anatomische Grundlage der Imbecillität kennen wir noch nicht. Wir wissen also nicht, ob und welche Gehirnveränderungen oder Abweichungen vom normalen Bau des Gehirns

die angeborene Geistesschwäche bedingen. Wohl aber kennen wir dieselben für die höheren Grade angeborenen Schwachsinns, für die Idiotie.

Diese beruht fast ausnahmslos auf schweren organischen Veränderungen der Gehirnmasse. So findet man z. B. bei Idioten, Schwund der Gehirnsubstanz und abnorme Flüssigkeitsansammlung in den Höhlungen des Gehirns, welche zu einer Ausdehnung der gesamten Gehirnmasse und auch der Kopfknochen führen und so das Bild des sogenannten Wasserkopfes zustande bringen. Oder man findet abnorme Kleinheit der Hirnwindungen und mangelhafte Entwicklung des gesamten Gehirns und infolgedessen besonders kleine Schädel, die Mikrocephalie genannt.

Im Gehirne von Idioten findet man ferner mitunter herdweise Höhlenbildungen, die sogenannte Porencephalie. Oder das Gehirn zeigt nur mit dem Mikroskope sichtbare Veränderungen der Zellen der Großhirnrinde, desjenigen Gehirnteiles, der die Denktätigkeit vermittelt. Erwähnt sei auch noch eine besondere Abart der Idiotie, der Kretinismus, welcher in manchen Gebirgstälern gehäuft auftritt. Bei dieser Krankheit finden sich vereint und entspringen wahrscheinlich der gleichen Ursache Geistesstörung, teigige Schwellung der Haut, Wachstumshemmung der Knochen und Schilddrüsenveränderungen.

Klinisch, das heißt, was den Grad der Intelligenzstörung anlangt, finden wir nun zwischen Idiotie und angeborenem Schwachsinn keine scharfe Grenze und wir sind deshalb berechtigt, anzunehmen, daß auch dem letzteren, selbst wenn wir grobe Abweichungen vom normalen Bau des Gehirns nicht festzustellen vermögen, Bildungsfehler und Wachstumshemmungen des Gehirns zugrunde liegen.

Diese Annahme erhält durch eine Reihe von Beobachtungen und psychiatrische Erfahrungen eine weitere Stütze. Man findet nämlich auch bei Schwachsinnigen nicht selten besonders kleine oder verbildete Schädel, was auf kleine und schlecht gebildete Gehirne schließen läßt. Insbesondere hat vor wenigen Jahren der Nervenarzt Dr. Bayerthal Untersuchungen an mehreren tausend Schulkindern über Beziehungen zwischen Kopfumfang und Intelligenz gemacht und festgestellt, daß sich unter dem Durchschnitt stehende, geistige Fähigkeiten bei kleinköpfigen Schulkindern viel häufiger, als bei großköpfigen finden. Ja, er gibt sogar die Grenzmaße der Schädelumfänge für die einzelnen Lebensalter an, unterhalb deren die Schüler fast ausschließlich schlechte Leistungen zu verzeichnen hatten. Es kommen andererseits auch bei normalen Schädelmaßen erhebliche Grade von Schwachsinn vor.

Daß es sich bei allen diesen Fällen um eine Entwicklungshemmung des Gehirns handelt, wird weiter dadurch wahrscheinlich gemacht, daß die betreffenden Individuen nicht selten erblich belastet sind. Man stellt sich das Zustandekommen dieser „erblichen Belastung" jetzt so vor, daß einesteils überhaupt eine mangelhafte Fähigkeit, sich zu entwikeln, also eine fehlerhafte Anlage von den geistes- oder nervenkranken Vorfahren übernommen worden ist. Andernteils kann die erbliche Belastung auf Keimschädigungen beruhen, und hierauf wird neuerdings mehr Wert gelegt, als auf die einfache Vererbung geistiger Eigenschaften. Die Statistik macht es nämlich glaubhaft, daß gewisse Schädlichkeiten auf die Samenzellen des Vaters oder das mütterliche Ei einen unheilvollen Einfluß ausüben können. Als solche sind vor allem der Alkohol und die Syphilis zu nennen. Das heißt praktisch ausgedrückt, man findet es gerade bei angeboren Geisteschwachen häufig, daß der Vater ein Trinker oder die Mutter syphilitisch war.

Es muß aber hier betont werden, daß wir die Gesetze der Vererbung noch nicht so genau kennen, um etwa aus der einfachen Tatsache der erblichen Belastung bündige Schlüsse auf den geistigen Wert eines Individuums ziehen zu können. Es ist demnach falsch, die erbliche Belastung allein schon einer geistigen Minderwertigkeit oder gar einer geistigen Schwäche gleichzustellen.

Außer der Erblichkeit können überhaupt alle Umstände, welche die körperliche Entwicklung eines Kindes beeinträchtigen, auch hemmend auf die geistige Entfaltung einwirken. Hierher gehören: schwere Krankheiten der Mutter während der Schwangerschaft, zu frühzeitige Geburt des Kindes, Kopfverletzungen während des Geburtsaktes; in späteren Jahren englische Krankheit, Hirnhautentzündungen, Kopfverletzungen und andere Krankheiten mehr.

Wie sehr die geistige Entwicklung mit der körperlichen zu korrespondieren pflegt, das zeigte recht anschaulich eine Tabelle auf der internationalen Hygieneausstellung, nach welcher die Körpergröße der Hilfsschüler derjenigen der Normalschüler gleichen Alters immer um einige Zentimeter nachsteht.

Die bisher angeführten Momente, Schädelgröße, Erblichkeit, körperliche Entwicklung, können im einzelnen Falle, allein oder vereint, niemals angeborene Geistesschwäche beweisen, sondern können höchstens erklären, auf welche Weise diese wahrscheinlich zustande gekommen ist.

Die Diagnose Imbecillität kann stets nur durch den Nachweis tatsächlich vorhandener intellektueller Schwäche gestellt werden. Was versteht nun der Psychiater unter Geistesschwäche?

Zunächst zeigt sich der Schwachsinn meistens in dem Mangel an Kenntnissen, insbesondere da es sich hier um angeborenen, schon von der Kindheit an bestehenden Schwachsinn handelt, in dem Mangel an Schulkenntnissen. Ein Mensch, der nur das Klassenziel der II. oder einer niederen Volksschulklasse erreicht, oder der die Hilfsschule besucht hat, wird zum mindestens schon den Verdacht auf Schwachsinn erwecken. Wollen wir nun den augenblicklichen Besitzstand seiner Kenntnisse prüfen, so müssen wir natürlich den Bildungsgang und das Niveau seiner Lebensverhältnisse berücksichtigen; wir werden selbstverständlich einem, der das Gymnasium oder die Realschule besucht hat, andere Fragen vorlegen müssen, als einem ehemaligen Volksschüler. Bei der allgemeinen Verbreitung der Volksschulbildung können aber gewisse Kenntnisse beim normalen Menschen immer vorausgesetzt werden. Wer z. B. das Alphabet, die Monatsnamen, das Vaterunser nicht richtig und fließend aufsagen oder die größten Flüsse und die Hauptstadt Deutschlands nicht nennen oder nicht mit dem kleinen Einmaleins rechnen kann, wird ohne weiteres als geistesschwach anzusehen sein. In den meisten Fällen genügt aber die Prüfung dieser elementaren Kenntnisse nicht, sondern man muß noch schwierigere Fragen aus dem Gebiete der Religion, der Naturgeschichte, des Rechnens usw. stellen. Indem man nun die Fragen variiert, erhält man an den Antworten schon recht gute Anhaltspunkte auch für den Grad der bestehenden Geistesschwäche.

Bei jeder Intelligenzprüfung müssen verschiedene Wissensgebiete berührt werden. Es kann nämlich die eine oder andere intellektuelle Fähigkeit isoliert entwickelt sein; so gibt es Schwachsinnige, sogar Idioten, welche gut rechnen können, und es gibt Geistesschwache, welche ein vorzügliches Gedächtnis haben und fließend Gedichte und Auswendiggelerntes hersagen. Auf diese Weise können sie leicht Geistesgesundheit vortäuschen.

Man muß also auch darauf achten, ob der Gefragte lediglich eine rein mechanische Gedächtnisleistung vollbringt, oder ob er auch die Fähigkeit hat, früher erworbenen geistigen Besitz in veränderter Anordnung und Form zu reproduzieren. Zu diesem Zwecke kann man ihn z. B. aufforden, die Monatsnamen rückwärts aufzuzählen, oder anzugeben, worum man im Vaterunser bittet, oder welche Jahreszahl wir vor 14 Jahren schrieben und dergleichen mehr.

Des weiteren muß man feststellen, ob der zu Untersuchende auch imstande ist, richtig aufzumerken und Gesagtes aufzufassen und wiederzugeben. Hierzu ist es sehr geeignet, ihm irgendeine kurze Geschichte z. B. die vom Mädchen mit den Sterntalern, vorzuerzählen

und wiederholen zu lassen, wobei darauf zu achten ist, ob er die Pointe der Geschichte erfaßt hat.

Ferner muß man auch das Wahrnehmungsvermögen prüfen. Das kann man tun, indem man den zu Untersuchenden einen bestimmten Weg, oder das Aussehen von Eisenbahnen, oder Gebäuden und dergl. beschreiben läßt oder indem man ihn über gewisse bekannte Ereignisse befragt. Schwachsinnige sind meist nur sehr schlecht imstande Vorgänge und Gegenstände richtig wahrzunehmen und sind leicht geneigt, später die Lücken ihrer Wahrnehmungen durch subjektives, ihrer Phantasie entspringendes Beiwerk auszufüllen. Dadurch machen sie leicht den Eindruck der Lügenhaftigkeit. Auch trotz guter Kenntnisse kann ein Mensch geistesschwach sein. Das eklatanteste Beispiel, was ich in dieser Richtung kennen gelernt habe, betraf einen Arzt. Derselbe war von jeher geistesschwach gewesen, hatte aber mit Hilfe seines guten Gedächtnisses und großen Fleißes die Reifeprüfung und das ärztliche Staatsexamen bestanden. Schon auf der Universität war er unter den Kollegen allgemein als dumm bekannt, er schrieb z. B. alles stumpfsinnig nach, sogar am Ende des Kollegs die Worte des Professors: „Davon das nächste Mal meine Herren." Als Arzt hat er dann vollständig Schiffbruch gelitten, mußte nach kurzer Zeit an verschiedenen Stellen seine Praxis aufgeben; er machte Schulden, Dummheiten, unsinnige Geschäfte und kam trotz guten Willens und der Unterstützung seiner Angehörigen aus mißlichen Lagen nicht heraus, was ihn schließlich zu Selbstmordversuchen trieb.

Er zeigte in hohem Maße das, was der Psychiater Urteilsschwäche nennt. Es kommt ja auch schließlich im Leben nicht allein darauf an, daß einer Kenntnisse besitzt, sondern mehr darauf, daß er sie zu verwerten versteht, daß er die ursächlichen Zusammenhänge der Vorgänge des täglichen Lebens und die Stellung seiner eigenen Person hierzu begreift und danach handelt. Das angeführte Beispiel führt uns somit zu einem wesentlichen Teil der Untersuchung Schwachsinniger, zur Prüfung des Urteilsvermögens. Die Feststellung der Urteilsschwäche ist gerade vor Gericht von ganz besonderem Werte. Mit Recht sagt Hoche in seinem Lehrbuche der gerichtlichen Psychiatrie: „Das Urteilsvermögen bestimmt im allgemeinen erst die Stellung des Einzelnen auf der intellektuellen Stufenleiter."

Die Urteilsschwäche zeigt sich nun einmal darin, daß der Betreffende Wesentliches von Unwesentlichem nicht unterscheiden kann. Das läßt sich oft schon an der Beantwortung von Unterschiedsfragen

erkennen, wie etwa: „Was ist der Unterschied zwischen einem Fluß und einem Teich?"; zwischen „Borgen und Schenken?"; zwischen „Staat und Stadt"? Noch besseren Aufschluß gibt meistens ein schriftlich angefertigter Lebenslauf. Hier werden von Schwachsinnigen oft belanglose Begebenheiten ausführlich geschildert und wichtige Ereignisse vergessen und es zeigt sich eine vollständige Verkennung der ihn umgebenden Personen, Umstände und Begebenheiten.

Hierfür ein Beispiel: Der 28jährige Sohn eines Kaufmanns, der das Gymnasium in der Unterprima wegen mangelnder Befähigung verlassen, dann als Buchhändler aus einer großen Reihe von Stellungen wegen Unfähigkeit entlassen worden war und sich später auch für den landwirtschaftlichen Beruf untauglich gezeigt hatte, schrieb folgenden Lebenslauf:

Zunächst berichtet er über Schulbesuch und Stellungen, läßt dabei 2 Jahre seines Lebens unberücksichtigt und schreibt dann wörtlich weiter:

„In diese Zeit fällt meine Verlobung mit Fräulein Helene P., jüngsten Tochter des verstorbenen H. K., Oberstleutnant und Abteilungsdirektors der Kriegskasse im K. K. Reichs-Kriegs-Ministeriums in Wien, die ich in mehrjähriger Freundschaft erwählt hatte. Um meinen neuen Verwandten persönlich näher zu sein, entschloß ich mich, ständig nach dort zu übersiedeln und reiste am 12. Juni nach dort ab, zugleich im Besitze einer Position, die ich am 15. Juli antreten wollte. Da jedoch am 24. Juni meine Braut das Verlöbnis löste — mir dadurch ein längeres Verweilen in Wien unangenehm war — unter solchen Verhältnissen zog ich es vor, Wien zu verlassen und über Oppeln—Berlin nach Dresden zu übersiedeln, woselbst ich gegen Ende Juli ankam und zwecks Besuchs einer mir bekannten Dame, der Frau General v. R., bei deren Erkrankung nach Ausgustusbad zu übersiedeln."

Es folgen weitschweifige Auseinandersetzungen, daß er an nervöser Unruhe leide, ein melancholisches Gemüt habe und anderes mehr und er fährt fort:

„Wenn ich heute — nach 8 Jahren seit Verlassen des Gymnasiums — mich selbst prüfe und alle Gefühle für Berufszweige, Sympathie und Antipathie, abwäge, so erscheint mir, daß ich zum Pädagogen oder Theologen sicherlich die meiste Veranlagung haben würde. Selbst Leute dieser Fakultät haben dies erkannt und bedauert in meinem Interesse —. Meine Vorfahren sind Landleute gewesen und haben sich auf ihrer angeerbten Scholle wohl gefühlt, bis mein Großvater die Hochschule bezog und so das Gut der Sekundogenitur zu-

fiel. Mein Großvater, einer der bedeutendsten Juristen Thüringens, starb als Fürstlich-Schwarzburgisch-Sondershausenscher Geheimer Rat im Jahre 1878 zu Eisenach. Ich selber habe für die Landwirtschaft all das Interesse, das ich als Laie für eine Sache hegen kann, jedenfalls schätze ich sie als eine von den Betätigungen in der Natur, in der sich von jeher die Menschheit in ihrem Dienste nur wohl fühlte."

Nun schreibt er noch 1 1/2 Seiten über seine Privatstudien mit Nietzsche, Schopenhauer, Kant, „Goethe als Philosoph" usw. Die angeführten Stichproben werden jedoch schon genügen, den Schreiber des Lebenslaufes als geistlosen Schwätzer zu kennzeichnen. Wichtige Ereignisse werden vergessen oder nebenbei erwähnt, über Titel und flüchtige Badebekanntschaften wird ausführlich berichtet. Am meisten muß aber die gänzliche Urteilslosigkeit seiner eigenen Person gegenüber auffallen. Während er sich seit Jahren im täglichen Leben als ganz unfähig erwiesen hat, hält er sich für einen großen Philosophen, Pädagogen und Landwirt. Wie auch schon dieses Beispiel zeigt, läßt sich die Urteilsschwäche häufig noch an einem anderen Umstande erkennen. Vermöge seiner Urteilskraft ist der Mensch imstande, Erfahrungen zu sammeln. Denn hierbei ist es ja gerade notwendig, in den jeweiligen Situationen des Lebens das Wesentliche zu erkennen und hieraus für ähnliche Lagen die notwendigen Schlußfolgerungen zu ziehen.

Der Schwachsinnige ist hierzu nicht imstande. Er wird also nicht, wie der geistig Gesunde, durch Schaden klug. So kommt es, daß sich der Schwachsinnige nicht nur einmal durch Unbedachtsamkeit oder Leichtsinn in eine prekäre Lage bringt, sondern daß er sich immer wieder geschäftlich ausnutzen, beschwatzen, verführen und verleiten läßt, oder immer wieder die gleichen Torheiten begeht, und daß er davor weder durch Bitten noch Ermahnungen, weder durch Strafen noch Geldverluste noch durch den eignen guten Willen bewahrt wird. Es lassen daher häufig dauernde Unselbständigkeit und Unbelehrbarkeit auf allgemeine Urteilsschwäche schließen. Aus dem Gesagten geht weiter hervor, daß wir die Urteilskraft eines Menschen nicht allein aus seinen Worten sondern ebensosehr aus seinen Taten und seiner Lebensführung bemessen müssen, und daß es dazu notwendig ist, möglichst eingehende, objektive und glaubwürdige Erhebungen über seinen Lebensgang anzustellen.

Bei der Abschätzung des Urteilsvermögens sind noch einige besondere Umstände zu berücksichtigen. Zunächst das Alter und die Bildung des Betreffenden. Es braucht nicht weiter ausgeführt zu werden, daß der ältere, gereifte Mann durchschnittlich besser urteilen kann,

als der unerfahrene Jüngling, und daß der Gebildete, der in täglicher, geistiger Berufsarbeit logisches Denken üben und durch Lektüre, Vorträge, Reisen seinen Erfahrungsschatz bereichern kann, im allgemeinen mehr Urteilskraft besitzt, als der Ungebildete.

Ferner ist noch zu bedenken, daß in einzelnen Momenten die Urteilsfähigkeit durch Affekte stark beeinträchtigt sein kann. Daß Zorn oder Haß, Mitleid oder Liebe mitunter das gesunde Urteil trüben, ist eine alltägliche Erfahrung. Es wäre danach durchaus falsch, wollten wir aus einem einzelnen, unrichtigen oder schiefen Urteil auf allgemeine Urteilsschwäche schließen. Diese dürfen wir nur dann annehmen, wenn sich die Urteilsunfähigkeit von Jugend auf und wiederholt gezeigt hat und in der ganzen Lebensführung klar zum Ausdruck gekommen ist. Daraus geht wiederum hervor, daß die Diagnose, angeborene Geistesschwäche, nur nach genauester Kenntnis der Vorgeschichte gestellt werden darf.

Das Außerachtlassen dieses Erfordernisses hat in einem sehr bekannt gewordenen Falle zu einer Fehldiagnose geführt, durch welche das Ansehen deutscher Irrenärzte und deutscher Richter stark beeinträchtigt worden ist. Es handelt sich um das Gutachten der französischen Psychiater Magnan und Dubuisson über die Prinzessin Louise von Coburg-Gotha. Wer das amtlich festgestellte Tatsachenmaterial über den gesamten Lebensgang und die Lebensführung der Prinzessin prüft, wie es in dem die Angelegenheit behandelnden Buche des Herrn Geheimrat Dr. Frese enthalten ist, der wird sicher zu der Überzeugung kommen, daß die hohe Dame infolge von Geistesschwäche nicht imstande war, ihre Angelegenheiten zu besorgen. Bekanntlich ist die Prinzessin, nachdem sie aus der Heilanstalt Lindenhof entwichen war, in Paris von den beiden genannten Ärzten untersucht und für gesund befunden worden. Diese schreiben im Anfange ihres Gutachtens: „Die Sachverständigen haben keine Tatsachen zu beurteilen, die ihrer Beobachtung entzogen sind. Es kam ihnen nicht zu, die Vergangenheit zu beurteilen. Sie hatten ihr Augenmerk vor allem auf die Ergebnisse der unmittelbaren Untersuchung zu richten, wenn sie Schlüsse ziehen wollten, die auf sicheren Grundlagen beruhen.“ Indem nun die beiden Sachverständigen ihr Gutachten tatsächlich ohne Berücksichtigung der objektiven Vorgeschichte nur auf einige liebenswürdige Plaudereien mit der Explorantin stützten, mußten sie notwendigerweise zu anderen Schlüssen als die deutschen Gutachter gelangen. Denn wie kann man die Geschäftsfähigkeit einer Frau beurteilen, ohne zu berücksichtigen, wie sie bisher ihre Geschäfte geführt hat?

Betrachtet man immer den gesamten Lebensgang der zu Untersuchenden, so wird man auch nicht in Versuchung kommen, durch den Hinweis auf eine einzelne schlaue Handlung oder Rede die Diagnose, angeborene Geistesschwäche, entkräften zu wollen. Da dies bei Gerichsverhandlungen mitunter versucht wird, so muß hierauf mit wenigen Worten eingegangen werden.

Das Nebeneinander von Dummheit mit Schlauheit ist so häufig, daß es ein besonderes Wort für solche Leute gibt: dummpfiffig. Ein Beispiel: Ein Kranker, der gern raucht, erwidert eines Tages den Gruß des Arztes: „Herr Doktor, ich habe von Ihnen geträumt: „So was denn?““ fragt der Arzt; „Sie schenkten mir paar Zigarren!“ Wenn man das allein hört, so imponiert der Kranke als Schlaumeier, er ist aber hochgradig geisteschwach, hat einen Schädel so groß wie etwa 2 Fäuste und kann weder schreiben noch lesen.

Die bei verbrecherischen Handlungen zutage tretende Schlauheit nennt man gewöhnlich Raffiniertheit. Auch sie schließt natürlich Geistesschwäche keineswegs aus, was durch folgendes Beispiel erläutert werden mag: Ein junger Mann ging eines Abends zu einer ihm bekannten Dame und bat sie an der Tür ihrer Wohnung, ihm 20 Mark zu wechseln. Er gab eine Blechspielmarke statt des Goldstückes hin, die Dame bemerkte dies nicht und gab ihm 20 Mark in Silber heraus. Der Vater des jungen Mannes deckte später den Schaden und bat, von einer Anzeige abzusehen, da der Sohn geistesschwach sei. Sowohl die Dame als auch deren Rechtsbeistand wollten dies durchaus nicht anerkennen und wiesen darauf hin, daß ein Geistesschwacher nicht so raffiniert handeln könne. Tatsächlich war der Betrüger nicht unerheblich geistesschwach. Er hatte auf der Schule schlecht gelernt, hatte das Schulziel nicht erreicht. Hatte sich im Berufsleben ganz unfähig gezeigt, war stellenlos, lebte von Unterstützungen des Vaters und war bereits wegen Geistesschwäche entmündigt.

Zusammenfassend können wir sagen:

Die Diagnose angeborene Geistesschwäche ist im allgemeinen sichergestellt mit dem Nachweis von Kenntnisdefekten und einer Urteilschwäche, welche dem gesamten Lebensgang des Betreffenden ein charakteristisches Gepräge gegeben hat.

Neben den intellektuellen Störungen finden sich bei angeboren Schwachsinnigen häufig auch krankhafte Veränderungen der Gefühle und Affekte und Anomalien des Trieblebens. Diese Störungen sind zwar an sich zur Diagnose Imbecillität nicht verwendbar, da sie auch isoliert oder als Begleiterscheinungen anderer Geisteskrankheiten vor-

kommen, sie bedürfen hier aber besonderer Erwähnung, weil gerade sie oft die eigentliche Ursache verbrecherischer Handlungen der Schwachsinnigen sind.

Man findet da als dauernde Charaktereigenschaft einerseits nicht selten eine allgemeine Herabsetzung der Gefühlserregbarkeit, Stumpfheit und Gleichgiltigkeit, andererseits abnorm starke Erregbarkeit, Zornmütigkeit oder Rührseligkeit, und endlich auf dem Gebiete des Trieblebens mitunter Steigerung oder Perversion des Geschlechtstriebes. Haben sich diese Störungen von Kindheit an offenbart, sind sie parallel mit der mangelhaften Intelligenzentwicklung gegangen, hatten sie wahrscheinlich die gleichen Ursachen, wie diese, und sind sie durch äußere Einwirkungen unbeeinflußbar geblieben, so sind wir berechtigt, sie als krankhaft und als eine Teilerscheinung der gesamten psychischen Schwäche aufzufassen.

Wie schon gesagt, ist der Nachweis dieser Störungen für die Beurteilung verbrecherischer Handlungen Geistesschwacher sehr wichtig. Denn hierbei taucht immer wieder die Frage auf: „War der Schwachsinnige nicht imstande, das verbrecherische seiner Handlung einzusehen, oder, wenn er diese Einsicht hatte, weshalb war er nicht imstande, dieser Einsicht gemäß zu handeln?

Folgendes Beispiel zeigt dies recht deutlich: Ein hochgradig geistesschwaches Mädchen war von einem ihr unbekannten Manne geschwängert worden und hatte ein Kind bekommen. Der Vater des Mädchens mußte die Unterhaltungskosten für das Kind zahlen, weil sie selbst infolge ihrer Geistesschwäche keinen Erwerb hatte. Als der Vater wieder einmal ärgerlich darüber war, holte das Mädchen ihr Kind von der Ziehmutter zum Spazierfahren ab, erstickte es im Wagen und brachte es tot der Ziehmutter zurück! Sie wurde wegen hochgradiger, angeborener Geistesschwäche von der Anklage des Kindesmordes freigesprochen. Wer nun die dauernde Gefühllosigkeit und Gemütsstumpfheit dieser Person beobachtet hat, die nach Angabe des Vaters von Jugend auf bestanden haben sollen, der wird sich bei Beurteilung des Mordes kaum zweifelhaft darüber sein, daß das Vorhaben weniger dadurch zustande kam, daß das Mädchen die Schwere und Tragweite ihrer Handlung nicht beurteilen konnte, als dadurch, daß sie eben bar aller ethischen Gefühlsregungen war. Denn sie zeigte weder Liebe noch Mitleid zu ihrem Kinde, weder Scham- noch Ehrgefühl, weder Reue noch Angst vor Strafe.

Betont sei nochmals, daß diese Störungen hier nur in Betracht kommen, soweit sie als Begleiterscheinungen der angeborenen Geistesschwäche auftreten. Da, wo sie allein vorkommen, machen sie das

Krankheitsbild des sogenannten moralischen Schwachsinns aus, von dem hier aber nicht die Rede ist.

Es ist nun noch die Frage zu erörtern, inwieweit die angeborene Geistesschwäche Geschäftsfähigkeit, Zurechnungsfähigkeit und die Fähigkeit, als Zeuge eidlich vernommen zu werden, ausschließt.

Um mit der letzteren zu beginnen, so ist es ohne weiteres klar, daß der Schwachsinnige infolge seiner Urteilsschwäche und des Mangels an Wahrnehmungsvermögen vor Gericht ein schlechter Zeuge ist. Die Strafprozeßordnung bestimmt deshalb auch, daß er nicht vereidigt werden soll. Trotzdem kann der Richter den Schwachsinnigen als Zeugen vernehmen, er wird aber gut daran tun, dessen Aussagen nur mit größter Vorsicht zu verwenden.

Wann wird der Imbecille als geschäftsunfähig gemäß § 6 des B.G.B.s zu erachten sein? Nicht jeder Schwachsinnige ist ohne weiteres geschäftsunfähig und es kann der gleiche Grad von Geistesschwäche das eine Mal eine Entmündigung rechtfertigen, das andere Mal nicht. Denn es kann sich der Schwachsinnige in einem kleinen, engen Wirkungskreise zur Besorgung seiner Angelegenheiten ganz brauchbar erweisen, während er sich und seine Angehörigen der Gefahr wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Schädigung aussetzt, sobald er aus der gleichmäßigen Bahn herausgerissen und besonderen, neuen Aufgaben gegenübergestellt wird.

Ob ein angeboren Schwachsinniger geschäftsfähig ist oder nicht, richtet sich ganz nach dessen individuellen Verhältnissen, nach Lebensstellung, wirtschaftlicher Lage und bisheriger Lebensführung, und kann daher nur von Fall zu Fall entschieden werden.

Weit schwieriger ist die Frage zu beantworten, wann die angeborene Geistesschwäche einer Geistesstörung im Sinne von § 51 des St.G.s gleich zu achten ist. Die Ansichten der Psychiater sowohl wie der Juristen gehen hierüber zum Teil noch recht weit auseinander.

Versteht man unter einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit, durch welche die freie Willensbestimmung ausgeschlossen ist, einen so hohen Grad von Geistesstörung, daß alles Handeln nicht mehr bewußt sondern rein automatisch und mechanisch ausgeführt wird, so würden nur die ganz hochgradig Schwachsinnigen, eigentlich nur die Idioten, die Voraussetzungen des § 51 erfüllen.

Versteht man aber den Sinn des § 51 etwa dahin, daß alle diejenigen straffrei sein sollen, deren sittliches Handeln wesentlich dadurch beeinflußt wird, daß das Verständnis und das Gefühl für ihre moralische Verantwortlichkeit durch eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit aufgehoben ist, so wird man zu dieser Kategorie fast ausnahmlos

jeden rechnen müssen, bei dem die Diagnose angeborene Geistesschwäche psychiatrisch einwandfrei gestellt worden ist. Dabei sei nochmals hervorgehoben, daß sogenannte moralisch Schwachsinnige und geistig Minderwertige zu der Gruppe „angeborene Geistesschwäche" nicht gehören.

Wie wir schon sahen, fehlt dem Schwachsinnigen, auch wenn er sich seiner Taten bewußt ist, meist gänzlich die Urteilskraft, um die Tragweite seiner Handlungen richtig erkennen und begreifen zu können. Und er weist andererseits, als Teilerscheinung seiner psychischen Schwäche, Defekte und Störungen des Gefühls- und Trieblebens auf, wodurch er das Unsittliche seines Handelns nicht empfindet und in seinen verbrecherischen Antrieben nicht gehemmt wird.

Die Frage, ob ein Schwachsinniger für unzurechnungsfähig gelten soll oder nicht, wird vielfach nach praktischen Erwägungen entschieden.

Was wird denn erreicht, wenn ein Schwachsinniger auf einige Zeit ins Gefängnis oder Zuchthaus gesperrt wird? Es wird damit das begangene Verbrechen gesühnt! Das mag der allgemeinen Tendenz unseres heutigen Strafgesetzes entsprechen. Kann aber die Strafe einen bessernden Einfluß auf den Schwachsinnigen ausüben? Wohl kaum; denn der Geistesschwache wird ja durch Schaden nicht klug und auf ein krankhaft gestörtes Gefühlsleben wird eine Strafe in der Regel nicht bessernd sondern eher verschlechternd wirken.

Und wenn der Geistesschwache aus der Strafanstalt entlassen worden ist, so kann er sich im Erwerbsleben noch viel schwerer behaupten, als dies schon vorher der Fall war. Wahrscheinlich hat er auch noch den Zusammenhang mit seiner Familie und mit moralisch höher stehenden Freunden verloren, diesen Schutz, dessen gerade der Schwachsinnige ganz besonders bedarf. Und die Folge dieser Erscheinungen? Er wird wieder rückfällig. Zweckmäßiger erscheint es deshalb, den gemeingefährlichen Schwachsinnigen einer Irrenanstalt zur Verwahrung zu übergeben, den ungefährlichen aber, ohne ihn zu bestrafen, nach Möglichkeit wirtschaftliche und soziale Förderung angedeihen zu lassen.

Stellt der Strafrichter diese Erwägungen an, so wird er also vor die sicher nicht leichte Wahl gestellt, soll er die Sühne des Verbrechens auch beim Schwachsinnigen fordern und damit dem allgemeinen Rechtsempfinden Rechnung tragen, oder soll er sich mehr oder weniger über dieses hinwegsetzen, um den rationelleren Weg zur Bekämpfung des Verbrechens zu beschreiten, dessen Endziel die Verhütung des Verbrechens ist. Das ist lediglich eine Frage der praktischen Rechts-

sprechung und sie ist daher nur vom Juristen zu beantworten. Der Psychiater kann nur immer wieder darauf hinweisen, daß nach der irrenärztlichen Erfahrung, Strafen bei Geistesschwachen nichts nützen, oft sogar schaden. Je mehr diese Erkenntnis auch in Richter- und Laienkreisen an Verbreitung gewinnt, um so leichter wird dem Richter die Entscheidung der vorhin angegebenen Frage werden.

Es ist auch zu hoffen, daß sich durch klarere Fassung des Paragraphen über die Unzurechnungsfähigkeit im neuen Strafgesetzbuche der Streit um die angeborene Geistesschwäche als Strafausschließungsgrund erheblich mildern wird.

Mein Referat möchte ich zum Schlusse etwa dahin zusammenfassen:

Die Diagnose angeborener Geistesschwäche ist im allgemeinen vor Gericht dann zu stellen, wenn der Untersuchte von Jugend auf neben Störungen der körperlichen Entwicklung Schwäche der Intelligenz und des Urteils gezeigt und diese psychische Schwäche der gesamten Persönlichkeit und ihrer ganzen Lebensführung ein besonderes Gepräge gegeben hat.

Der angeborene Geistesschwache ist meistens unfähig, als Zeuge zu fungieren, seine Angelegenheiten zu besorgen und die strafrechtliche Verantwortung für seine Straftaten zu übernehmen. Er ist dies aber nicht schlechthin, sondern es muß dies in jedem einzelnen Falle unter eingehender Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse und äußeren Umstände festgestellt werden.

IX.

Beseitigung des beraubten Opfers durch Verbrennung.

Von
Dr. **Leers**, Kgl. Gerichtsarzt in Gleiwitz.

(Mit 6 Abbildungen und 1 Skizze.)

Es dürfte nicht oft der Fall sein, daß der Versuch gemacht wird, den Körper eines Erwachsenen durch Feuer zu vernichten, um ein Verbrechen zu verbergen.

Am 29. April 1911 entdeckte der Schornsteinfegerlehrling Max H. beim Reinigen der Schornsteine des Hauses Urbanstraße 3 in Z. eine stark verkohlte Leiche im Keller. Die Mieter hatten sich seit einiger Zeit über Rauchen der Öfen beklagt und daher war eine gründliche Reinigung aller Schornsteine des Hauses vorgenommen worden. Die Fundstelle war der Rußfang eines sog. deutschen Schornsteins, 35 Zentimeter hoch, 90 Zentimeter breit, 40 Zentimeter tief; die ihn vom Kellerraum abschließende Eisenblechtüre, 59 Zentimeter hoch, 71 Zentimeter breit, war mit einer gegen den Boden gestemmten Latte zugesperrt.

Durch die geöffnete Tür erkannte man zunächst nur ein Paar menschliche Beine, der übrige Körper war völlig durch Ruß und Asche verborgen (s. Fig. 1 S. 180).

Erst nach Erweiterung des Eingangs zum Rußfang durch Wegnahme von Randsteinen sah man nach Wegschaffung der Asche eine völlig nackte Leiche eines Erwachsenen auf dem Bauche liegen, die Unterschenkel im Kniegelenk offenbar gewaltsam nach oben gegen die Oberschenkel zurückgebeugt, wie überhaupt die ganze Leiche sichtlich gewaltsam in die enge Höhlung des Rußfanges hineingezwängt sein mußte, daß die Leiche schon einige Zeit dort gelegen hatte, bewies die ausgedehnte Schimmelbildung, womit sie überzogen war.

Außer einem Stückchen einer deutschen Zeitung fanden sich in der Asche keine Spuren, die auf den Täter hinweisen konnten.

Die Leichenöffnung ergab eine mehrere Millimeter tiefe, fast rechtwinklige Infraktion des rechten Seitenwandbeines mit unregelmäßig zackigen Bruchrändern, die deutlich durch vital in den Bruch gedrungenes Blut gebräunt waren. Von der Infraktion verliefen zwei feine Knochensprünge aus, der eine 6 Zentimeter lang nach hinten unten bis in die Hinterhauptgrube, der andere 5 Zentimeter lang nach vorn oben zur Schläfe. Auch diese Risse zeigten braune Bruchränder.



Fig. 1. Photographische Aufnahme der Fundstelle.

Der Knochenverletzung entsprechend fand sich ein von der Schläfe bis zum Scheitel reichender 1 Zentimeter starker Bluterguß zwischen Schädel und harter Hirnhaut von schmutzigbrauner Farbe und bröckeliger Konsistenz, also von dem Aussehen geschmorten Blutes. Die Haut am Kopf, Rumpf und Oberschenkel war bis auf die Knochen verkohlt und bildete eine trockene, spröde, rußige Masse, die sich leicht ablöste. Die Kopfschwarte erschien wie rasiert, nirgends mehr ein Rest von Haaren zu entdecken, obgleich die Augenbrauen zwar angesengt, aber noch zu erkennen waren. Im Unterkiefer fanden sich zwei Zähne. Hals, Brust und Bauch waren geöffnet, wie durch die Hitze geplatzt, die inneren Organe fast bis zur Unkenntlichkeit verkohlt.

Nur die Lungen, das Herz, die Leber, die Gebärmutter waren als solche noch kenntlich, wenn auch stark verkohlt und geschrumpft. Die Rippen zerbröckelten bei Berührung wie Holzkohle. Arme und Hände waren in bekannter Fechterstellung gebeugt bzw. krallenartig

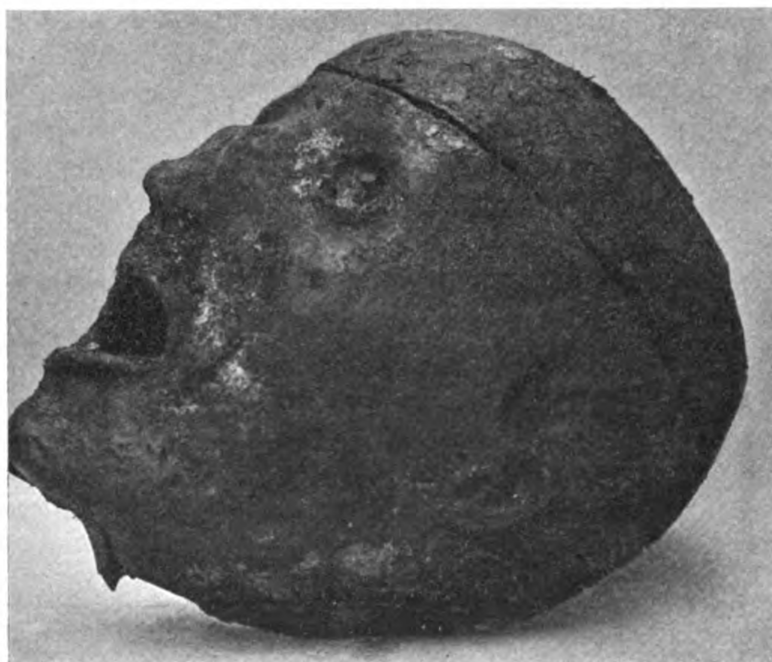




Fig. 2 und 3. Photographische Aufnahme der Leiche auf dem Obduktionstisch in derselben Lage, in der sie aufgefunden wurde.

gekrümmt und bis auf die Knochen verkohlt. Ebenso die Oberschenkel, während die nach oben geschlagenen Unterschenkel, deren Kniegelenke weit geöffnet waren, stellenweise noch relativ unversehrte Oberhaut aufwiesen. An diesen Stellen fanden sich pfennig- bis talergroße Flächen, an denen die Oberhaut fehlte, weil sie offenbar abgehoben, geplatzt und abgesengt war, so daß die Lederhaut hart und pergamenten vorlag.

Der überaus fettige und schmierende Ruß, mit dem die ganze Leiche bedeckt war, ließ schon bei der Obduktion die Überzeugung aufkommen, daß die Leiche mit einem leicht brennbaren, fettigen oder öligen Stoff (Petroleum) getränkt worden sei, wahrscheinlich nachdem die ersten Versuche den oder die Täter überzeugt hatten, daß es doch nicht so einfach ist, einen Erwachsenen durch Feuer aus dem Wege zu schaffen, besonders nicht unter den gegebenen Verhältnissen. Denn die Lage der Leiche mit dem Bauche flach auf dem Steinboden des Rauchfanges mußte, selbst wenn reichlich Brennmaterial (Stroh und Papier und Holz, welches sich im Keller fand) um sie herumgeschichtet worden war, einer Verbrennung nicht günstig, ja geradezu hinderlich gewesen sein.



Unser Gutachten ging dahin, daß es sich um eine grazile, etwa 1,40 Meter große Frauensperson handele, deren Alter nicht genau bestimmt werden könne; daß sie zunächst durch einen heftigen Schlag mit einem stumpfwirkenden Gegenstand, der Schädelverletzung nach am ehesten mit dem stumpfen Ende eines Hammers, betäubt worden sei, daß dieser Schlag und der dadurch verursachte Bluterguß in die Schädelhöhle den Tod zweifellos herbeigeführt haben müsse; daß die Person aber im Zustande der Bewußtlosigkeit, in der Agone, also noch lebend in den Rauchfang geschafft und dort bald nach dem Schlag verbrannt worden sein könne. In diesem Falle sei

der Tod durch Zusammenwirken der Schädelverletzung und Blutung in die Schädelhöhe, der Verbrennung und Erstickung im Rauch verursacht.

Für letztere Annahme sprachen die großen als geplatzte Brandblasen anzusprechenden Oberhautdefekte an den Unterschenkeln. Die neueren Untersuchungen haben allerdings die Lehre erschüttert, daß Brandblasen nur bei Verbrennungen am lebenden Körper entstehen. Reuter (Wien. klin. Woch. 1905, Nr. 23) hat gezeigt, daß dies auch



Fig. 4 und 5. Photographische Aufnahme des Kopfes mit der charakteristischen Form der Nase und einem Zahn.

an der Leiche unter gewissen Umständen durch Kontakt mit heißen Körpern und der Flamme möglich ist, und ich selbst mit Raysky (Virchows Archiv 197. Bd. 1909), daß mikroskopisch dasselbe Bild der Fächer- und Blasenwirkung sogar bei Einwirkung von Dampf und heißem Wasser auf die Leichenhaut entsteht. Immerhin besteht ein quantitativer Unterschied, wie ja leicht verständlich. Das turgescente blutdurchtränkte lebende Gewebe bildet Blasen von einer Größe, wie sie an der Leiche nie von uns beobachtet wurde, es sei

denn, daß es sich um ein hochgradiges Ödem handelt. Ungeklärt, wohl wegen der Schwierigkeit des Versuches, ist allerdings noch, wie sich die überlebende Haut in dieser Beziehung verhält. Es liegt nahe, anzunehmen, daß sich hier die Unterscheidungsmerkmale zwischen vitalem und postmortalem Verbrennen noch mehr verwischen werden, zumal wenn die Untersuchung des Brandblaseninhalts, wie in unserm Falle, nicht mehr möglich ist.

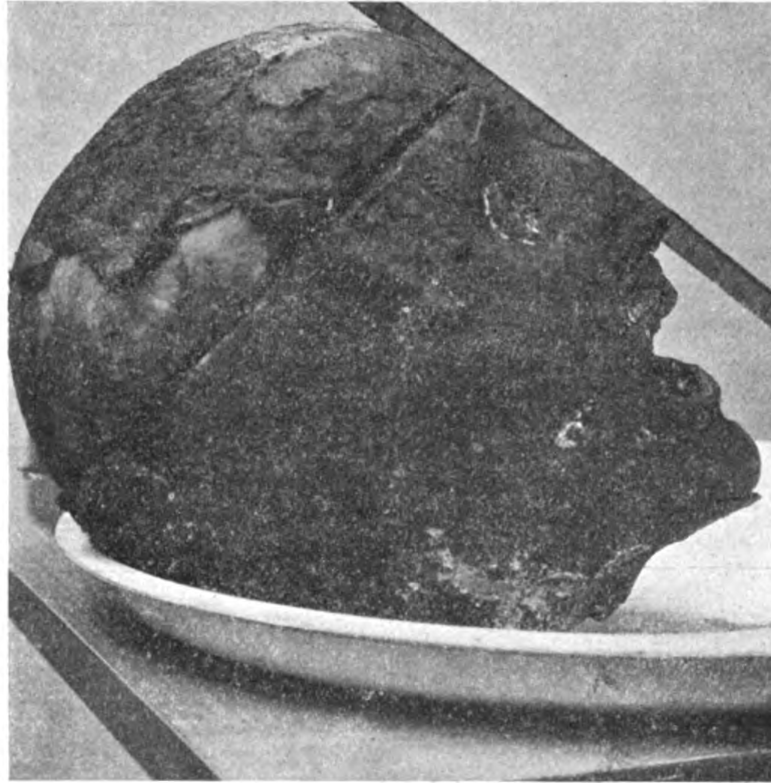
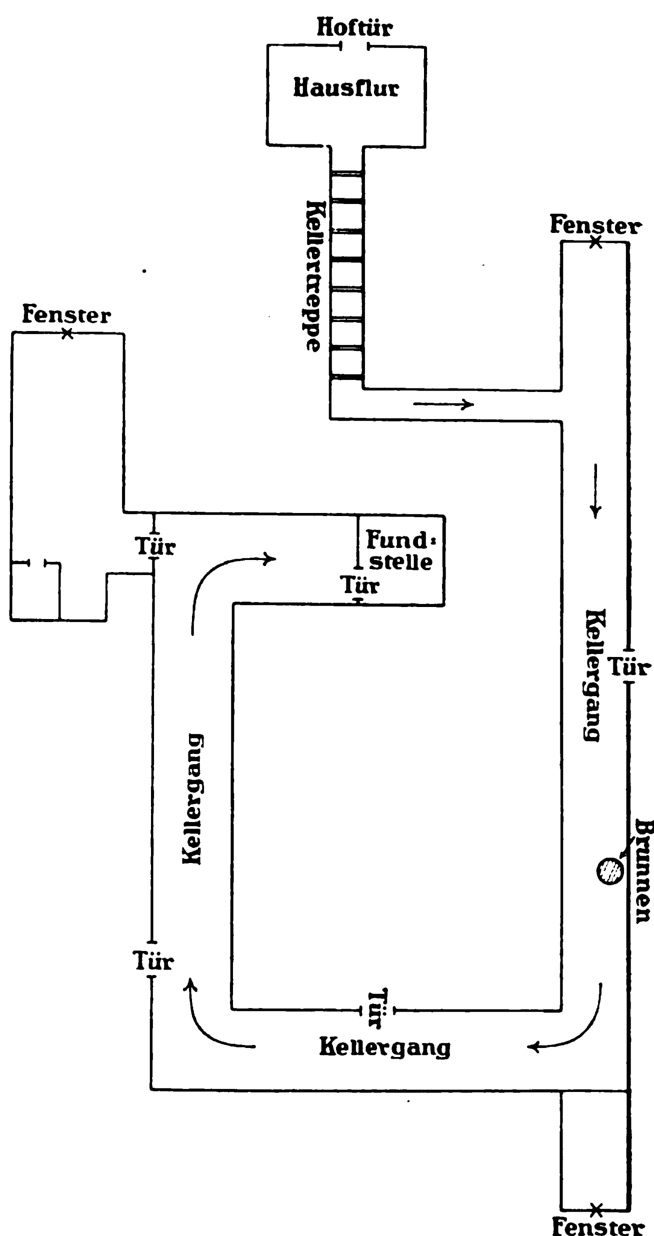


Fig. 6. Photographische Aufnahme der Schädelverletzung des rechten Seitenwandbeines.

In der Leiche wurde von dem Ehemann, dem Bruder und anderen Personen, mit denen sie in Berührung getreten war, die seit dem 15. Februar 1911 spurlos verschwundene und vermißte dreißigjährige jüdisch-galizische Händlerin G. Tr. erkannt. Zur Rekognition diente die höckerige Form der Nase, die an dem gut erhaltenen Knochengerüst noch zu erkennen war, die beiden echten Zähne (das falsche Gebiß, welches die Tr. getragen hatte, konnte verbrannt sein). Die Ohrringe fehlten, sie konnten geraubt sein. Die Haarlosigkit der Kopfhaut erklärte sich durch die glatte Rasur nach jüdischem Ritus; der falsche Scheitel konnte verbrannt sein.

Die G. Tr. war zuletzt am 15. Februar morgens 6 Uhr auf dem Wochenmarkt in Z. mit ihrem Ehemann zusammengetroffen, und beide waren, um zu hausieren, auseinander gegangen, die Tr. mit einem Korb Weiß- und Wollwaren, das gelöste Bargeld in einem Leinwandbeutel unter der Schürze verwahrend. Der Wert der Ware betrug etwa 150 Mark und ebenso hoch konnte sich die bereits vereinnahmte Barsumme belaufen. Um 8 Uhr früh traf die Tr. der jüdische Händler L. F., mit dem sie von ihrem guten Verdienst sprach. Um 9 Uhr früh hatte sie der Händlerin L. U. auf der Straße erzählt, sie sei von einer Frau auf den Nachmittag wiederbestellt und werde nach diesem Geschäft gegen 4 Uhr zu ihr kommen. Einer anderen Frau hatte sie kurz vorher erzählt, sie habe in dem Hause Urbanstraße 3 Kunden und hoffe dort Geschäfte zu machen.



Seitdem war die Tr. verschwunden, und alle Nachforschungen auf Grund der Anzeige des Ehemannes waren ergebnislos geblieben.

Es lag zweifellos ein Raubmord vor. Als Täter kam in erster Linie ein Hausbewohner in Frage, der mit der komplizierten Ört-

lichkeit genau vertraut war, die Erschlagene unbemerkt in den Rußfang schaffen und der auch öfters die Verbrennung der Leiche fördern konnte. Denn die Fundstelle war das Ende einer nur 2 Meter hohen und 1,40 bis 2 Meter breiten rechtwinklig verlaufenden Kellerganges, der nur im vorderen Teile durch zwei kleine Fenster spärlich erleuchtet, im hinteren Teile völlig dunkel war (s. d. Zeichnung S. 185).

Durch ihr Benehmen machten sich die im Hause Urbanstraße 3 wohnenden Eheleute K. bald verdächtig. Die Ehefrau hatte zu einer Mitbewohnerin geäußert, im Keller spuke es, beide hielten sich im Gegensatz zu den übrigen Hausbewohnern von der Ortsbesichtigung teilnahmslos fern.

Ihre Vermögensverhältnisse waren die denkbar schlechtesten, sie blieben die Miete schuldig, unterhielten regen Verkehr mit den Leihämtern, auch ihr Ruf war der denkbar schlechteste, Lärmen, Zechen und Männerverkehr waren an der Tagesordnung. Nach dem 15. Februar waren sie durch Ausgaben und bessere Kleidung aufgefallen, ließen Goldstücke sehen, zahlten die Miete sogar im voraus.

Bei der Durchsuchung ihrer Wohnung fanden sich Sachen aus dem Warenvorrat der Tr., Kleidungsstücke, die diese am 15. Februar getragen hatte, der Rest der Ware fand sich in den Leihämtern.

Die Hauptverhandlung vollends entrollte ein trauriges Bild der tiefsten sittlichen Verkommenheit der beiden angeklagten K.schen Eheleute. Während der Ehemann bis zum Schluß zu leugnen versuchte, seine Ehefrau beschuldigte, die Tat mit einem ihrer zahlreichen Liebhaber begangen zu haben, gestand die Ehefrau K., ihren Mann schwer belastend, im großen ganzen. Unter der Wucht dieser Belastung gab K. nicht weniger als vier verschiedene Darstellungen des Vorganges, von denen die wahrscheinlichste ist, daß die Tr. am 15. Februar zunächst um die Mittagszeit in die K.sche Wohnung hausierend gekommen ist. Da die K. kein Geld hatten, sollte sie abends wiederkommen. Bis dahin hofften die K., da Lohntag war, Geld zu erhalten. Dies gelang ihnen nicht und als die Tr. gegen Abend oder wahrscheinlicher schon nachmittags zurückkehrte, erhielt sie den tödlichen Schlag gegen die rechte Kopfseite und zwar von hinten her durch K., während sie mit der Ehefrau K. sprach.

Die Angabe K.s, daß er der Tr. wegen einer Beleidigung einen Faustschlag oder eine Ohrfeige versetzt habe, die sie mit dem Kopf gegen die Ofentüre warf, entsprach weder der von der Ehefrau K. geschilderten Stellung der drei Personen zueinander, noch der Form der Schädelverletzung. Ebensowenig war die demnächstige Angabe glaubhaft, daß K., im Begriff Gardinen aufzuhängen, von dem Fenster-

brett gefallen sei und dabei zufällig mit dem Hammer die Händlerin an den Kopf getroffen habe.

Wie lange die Tr. nach dem Schlag noch röchelnd und bewußtlos in der K.schen Wohnung gelegen, ob sie beim Hinabschaffen in den Keller noch Lebenszeichen geboten hatte, war nicht festzustellen. Jedenfalls haben die Angeklagten sie nach ihrem Geständnis bis auf das Hemd entkleidet, ihrer Habe beraubt und in einem Schaff in den Keller getragen, in den Rußfang gestopft, mit Brennmaterial umgeben mit Petroleum begossen und zu verbrennen versucht.

K. wurde wegen Raubmordes zum Tode verurteilt und am 2. November hingerichtet. Die Ehefrau K. erhielt wegen wissentlichen Beistandes und Hehlerei 5 Jahre Zuchthaus.

Zeitschriftenschau.

Von Hermann Pfeiffer, Graz.

„Unmöglich."

F. Ahlfeld: „Offenbar unmöglich."

Der Autor bespricht unter Zurückweisung der Einwendungen Potens die Stellung des Arztes, wenn er bei Alimentationsprozessen darüber aussagen soll, ob eine Mutter das Kind „den Umständen nach offenbar unmöglich" aus einer bestimmten Beiwohnung empfangen hat. Er kommt zu dem Schlusse, daß allerdings in zahlreichen Fällen diese offenbare Unmöglichkeit nicht erwiesen werden kann. Dann aber, wenn verläßliche Angaben über alle Reifezeichen und die Lebensäußerungen des Neugeborenen, sei es nun von der Hebamme, sei es vom Arzte gesammelt worden sind, ist es zulässig, daß der Arzt mit gutem Gewissen die Konzeption durch einen bestimmten Beischlaf ausschließt. Er empfiehlt Belehrung der Hebammen über diesen Punkt durch die Kreisärzte und weitere Sammlung einschlägiger Fälle.

(Zeitschr. f. Medizinalbeamte, 24. Jahrgg., Nr. 1, 1911.)

Verblutungstod.

Dervaux: Hémorragie mortelle par plaies des vaisseaux du cou produites par le rebord d'un vase de nuit.

Bericht über einen Fall, wo ein Betrunkener im Brechakte mit dem Halse auf seinen Nachtopf auffiel, dieser dabei in Trümmer ging und seine Scherben eine nach unten zu konvexe, unregelmäßige Schnittwunde links am Vorderhalse erzeugten, welche durch Eröffnung der großen Halsgefäße die tödliche Blutung veranlaßte.

(I. gerichtlich-medizinischer Kongreß in Paris.)

(Arch. d'Anthropol. crim. T. XXVI. Nr. 212—213, Août-Sept. 1911.)

Vergiftung (Adrenalingehalt).

Rossi: Sulle variazioni del contenuto adrenalinico delle capsule surrenali in alcuni avvelenamenti sperimentali.

Verf. wies bei einer Reihe von Vergiftungen — Phosphor, Arsen und Sublimat — im Tierversuche eine ganz akut einsetzende und schwere Verminderung des Adrenalingehaltes in den Nebennieren nach. Als Ursache dieser Erscheinungen nimmt R. die Möglichkeit des Verbrauches des Adrenalins im Kreislaufe oder aber einer Herabsetzung der Produktion in der Drüse an. Das letztere sei wahrscheinlicher.

(Arch. intern. de Méd. légale, Vol. II, Fasc. I. u. II. 1911.)

Vergiftung (Baryum).

Becker: Über Baryumvergiftungen.

Zufällige Vergiftung infolge Verwechslung des unlöslichen Baryum sulfuricum mit löslichem Baryum sulfuratum in einer zur Durchleuchtung des Magens einverleibten Krauseschen Emulsion. Zur Einführung gelangten mehr als 30 g Schwefelbaryum. Trotz sofortiger Anwendung von Gegenmitteln Tod unter Zeichen zunehmender Herzschwäche. Die Sektion ergibt keine markanten Veränderungen, aus den Leichenteilen kann Baryum dargestellt werden. (Zeitschr. f. Med. Beamte, 24. Jahrgg., Nr. 18, 1911.)

Vergiftung (Kohlenoxyd).

Morec et Mouriquand: L'intoxication oxycarbonée lente à forme fruste (Semiologie, toxicologie, hygiène).

Die Verf. beobachteten gewerbliche, allmähliche Vergiftungen von 35 Personen mit Kohlenoxyd, die in einem Betriebe teils durch allmählichen Austritt von Leuchtgas aus undichten Zuleitungsrohren, Gashähnen und Kautschukschläuchen, teils durch eine unzweckmäßig ausgeführte Warmluftheizung (Übertritt von Kohlenoxyd aus der Feuerung) hervorgerufen wurden. CO wurde in reichlicher Menge in der Luft der Arbeitsräume nachgewiesen. Die beobachteten Krankheitsstörungen der Vergifteten bestanden in neurasthenischen und neuralgischen Beschwerden, in epileptiformen Anfällen, Verdauungsstörungen, die durch Hyperazidität bedingt waren, in Abbuminurie und Glykosurie. Diese Störungen waren während der ersten Frühjahrsmonate, wo also die Anhäufung monatelang angehalten hatte, am deutlichsten ausgeprägt und schwanden durch mehrwöchentlichen Aufenthalt in freier Luft. Es folgen noch Vorschläge, um derartige Zufälle in einem Betriebe für die Zukunft auszuschalten.

(Archives d'Anthropologie crim., T. XXVI., Nr. 210, Juin 1911.)

Vergiftung (Filix).

A. Franz: Über Filixvergiftungen.

Der Autor faßt in außerordentlich gründlicher und eingehender Weise das über Filixvergiftungen bekannt gewordene vom Standpunkte des gerichtlichen Mediziners zusammen. Die bekanntgewordenen Vergiftungen sind bisher alle medizinale oder zufällige. Mord und Selbstmord mit diesem Mittel ist bisher nicht bekannt geworden. Dann werden die Symptomatologie — Reizerscheinungen des Magen-Darmtraktes, Reizung und Lähmung des zentralen Nervensystems, Blutersetzung — und das pathologisch-anatomische Bild — parenchymatöse und fettige Degenerationen insbesondere der Nieren — ausführlich beschrieben, die Literatur über den Chemismus und die tierexperimentellen Studien erschöpfend behandelt. Für den chemischen Nachweis einer solchen Vergiftung aus Leichenteilen empfiehlt der Autor die Darstellung der Filixsäure nach Gadamer und ihre Sicherstellung nach Bocchi mit Hilfe der Eisenchlorid-, Kupferazetat-, Silber- und Schwefelsäure-Reaktion, eventuell unter Hinzufügen einer biologischen Prüfung ihrer Wirkung am empfindlichen Frosch. Den Abschluß bildet eine übersichtliche Tabelle über beobachtete Filixvergiftungen in Ergänzung der Zusammenstellung von Katajama und Okamoto.

(Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medizin, 1894, Bd. 8, Suppl.) (Friedreichs Blätter f. gerichtl. Med., 62. Jahrg. 1911, H. IV.)

Vergiftung (Lysol).

Mègemand: Quatre cas d'empoisonnement par le lysol.

Vortragender berichtet über vier Eigenbeobachtungen von tödlichen Lysolvergiftungen. Die eingehenden Untersuchungen bestätigen im wesentlichen ältere, allgemein bekannte Erfahrungen.

(I. gerichtlich-medizinischer Kongreß in Paris.)
(Arch. d'Anthropolog. crim. T. XXVI., Nr. 212—213, Aout-Sept. 1911.)

Vergiftung (Morphium).

Gerlach: Ein Fall von akuter Morphiumvergiftung.

Fall von Selbstmord einer 30 jährigen, im 5. Monate schwangeren unverehelichten Frauensperson durch Morphium hydrochloricum. Negativer Sektionsbefund (mittelweite Pupillen), Nachweis der Vergiftung chemisch aus den Leichenteilen.

(Arch. intern. de Méd. légale, Vol. II, Fasc. I. u. II. 1911.)

Vergiftung (Nitrose).

Schubert: Über Nitrose-Vergiftungen.

Die bekannt gewordenen Fälle von gewerblichen Nitrose-Vergiftungen — Vergiftung mit denjenigen niederen Oxydationsstufen des Stickstoffes, die weniger Sauerstoff enthalten, als Salpetersäure mit Ausnahme des Stickoxyduls — lassen sich in ihrer Genese in folgende 3 Gruppen bringen: 1. Vergiftung durch Zersetzung der Salpetersäure, bezw. anderer Stoffe. 2. bei beruflicher Verwendung der Salpetersäure. 3. durch ausgelaufene oder verschüttete Salpetersäure. Verf. hält folgende Maßnahmen im Betriebe für geboten:

1. Da es wiederholt durch unvorsichtiges Hantieren mit den schweren Säurebehältern zum Flaschenbruch gekommen ist, so dürfen zum Transport der Flaschen und zur Entnahme der Säure nur zuverlässige Personen verwandt werden.

2. Die Vorräte von Salpetersäure dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, die bequem zugänglich und leicht entlüftbar sowie möglichst mit einer Ableitung für Abwässer versehen sind.

3. Der Entnahmebehälter ist in einer Kippvorrichtung aufzustellen oder mit einer besonderen Entnahmevorrichtung zu versehen. Ist es aber trotzdem zum Bruch einer Flasche und zum Auslaufen der Säure gekommen, so muß die Säure aus den oben angegebenen Gründen schleunigst entfernt werden.

4. In den Räumen, in denen Salpetersäure aufbewahrt wird, ist in einer sorgfältig abgedichteten Kiste eine geeignete Menge von reinem Sand vorrätig zu halten; im Falle eines Flaschenbruchs ist die ausgelaufene Säure hiermit reichlich zu überdecken.

5. In den Arbeitsstellen ist eine Flasche mit Ammoniak vorrätig zu halten; im Fall eines Flaschenbruchs haben die mit der Ausräumung betrauten Arbeiter ein mit dieser Flüssigkeit in Verdünnung 1:10 durchtränktes Tuch vor das Gesicht zu halten.

6. Erscheinungen von Nitrosevergiftungen bedingen die sofortige Aufnahme in ein Krankenhaus; es sind auch bei vorläufig nicht erkrankten Arbeitern

alle Maßregeln zu treffen, daß die Krankenhausüberführung unverzüglich erfolgen kann. (Zeitschr. f. Med. Beamte, 24. Jahrg., Nr. 15, 1911.)

Vergiftung (Schwefelkohlenstoff).

Möller: Geisteskrankheit infolge Schwefelkohlenstoffvergiftung.

Verf. entnimmt der einschlägigen Literatur die im folgenden auszugsweise wiedergegebenen Tatsachen. Die chronische Schwefelkohlenstoffvergiftung ist häufig als Gewerbekrankheit bei Kautschukarbeitern infolge des Vulkanisierens. In schweren Fällen von Vergiftung kommt es zu Paresen und Lähmungen der Extensoren der unteren Extremitäten, Paraesthesien und Anaesthesien, motorischen Reizerscheinungen und koordinatorischen Störungen. Psychisch kommt es zu rauschähnlichen Zuständen, zu Rührseligkeit, toxischen Dämmerzuständen. Ausgesprochene Psychosen sind ein seltenes Vorkommnis und treten dann in verschiedenen Formen, meist unter dem Bilde einer Paranoia hallucinatoria acuta auf. Ausgang in Demenz ist selten, wurde aber beobachtet.

(Zeitschr. f. Medizinalbeamte, 24. Jahrg., Nr. 8, 1911.)

Vergiftung (Strychnin).

Rapmund: Über Strychninvergiftung vom gerichtsärztlichen Standpunkt.

Die kompilatorische Arbeit, der einige Tierversuche zwecks Feststellung der Temperaturverhältnisse der Tiere während der Strychninkrämpfe angefügt sind, bringt naturgemäß keine nennenswerten neuen Ergebnisse. Die Zusammenfassung entspricht umsoweniger einem Bedürfnis, als erst vor kurzem Schürmann in Friedreichs Blättern 1910, Nr. 6, 61. Jahrgang, die einschlägige Literatur zusammenstellte und vom gerichtsärztlichen Standpunkt in ausgezeichneter Weise besprach. Insbesondere muß aber auf die klaffenden Lücken, die der Verf. vor allem in der älteren, grundlegenden Literatur offen läßt und manche historische Irrtümer — z. B. angebliche Nachprüfung von Versuchen Ipsens durch Kratter, die re vera auf Basis von Kratters Ergebnissen und über seine Veranlassung ausgeführt wurden — hingewiesen werden, Fehler, die gerade bei einem Sammelreferate doppelt ins Gewicht fallen, und den Wert solcher Zusammenstellungen illusorisch machen. Diese Mängel müssen in dem informierten Leser den dringenden Wunsch nach größerer Gründlichkeit und Vollständigkeit bei Abfassung von Sammelarbeiten rege machen.

(Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Med., 3. F., XVII. Bd., 2. H., 1911.)

Verletzungen (des Mastdarms, kriminell).

Buchholz: Mastdarmverletzungen und Kriminalität.

Die Verletzungen des Mastdarmes bieten, mögen sie auch an Zahl und an Häufigkeit des Vorkommens hinter den Verletzungen vieler anderer Körperteile zurückstehen, eine Fülle von Besonderheiten und Eigenheiten dar. Für den Gerichtsarzt verleiht das vielfache Hineinspielen des sexuellen Momentes einem Großteile der Verletzungen ein besonderes Interesse und ein praktisch wichtiges Gepräge. Auch für das Kapitel der seltenen Todesfälle, der überraschenden Heilungen, der merkwürdigen Unfälle wird das Studium dieser Verletzungen manchen Beitrag liefern.

(Friedreichs Blätter für gerichtl. Med., 62. Jahrg. 1911, H. IV.)

Verletzung (tödliche eines Neugeborenen).

Marmetschke: Tödliche Verletzungen eines Neugeborenen.

Eine 22 jährige Erstgeschwängerte, die aus ihrer Schwangerschaft kein Hehl machte, wird von der Geburt im Stehen überrascht, so daß das Kind zu Boden fällt. Geschwächt tastete sie, um das Kind aufzuheben, an ihm herum. Sie gibt die Möglichkeit zu, dabei in den Mund des Kindes geraten zu sein. Das Kind stirbt sieben Stunden nach der Geburt. Die Obduktion ergibt eine Durchreißung der Nabelschnur, zahlreiche kratzerförmige Hautverletzungen am ganzen Körper und eine geringfügige Blutung im Schädelinnern. Ferner sind die Weichteile der ganzen linken Hälfte des Mundbodens vom Unterkiefer losgelöst. Die Zusammenhangstrennung setzt sich auf die seitliche Rachenwand fort. Die Wände sind unregelmäßig blutig infiltriert. Die Mutter hat bei der Geburt einen ganz unerheblichen Dammriß davongetragen. M. nimmt an, daß das Kind infolge des Blutverlustes aus diesen Verletzungen des Mundes gestorben sei, daß diese durch Einwirkungen der Finger der Gebärenden zustandegekommen seien. Die Angabe des Mädchens, daß es von der Geburt überrascht worden sei, hält M. für glaubwürdig und gibt die Möglichkeit zu, daß die Hautverletzungen unabsichtlich beim Zugreifen und Aufheben des Kindes gesetzt worden sind.

(Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 3. F. XLII. Bd. 2. H., 1911, 4. H.)

Verletzungen des Pankreas.

Adler: Über subphrenischen Abszeß nach Verletzungen des Pankreas.

„Es entwickelte sich im Anschluß an einen heftigen Stoß gegen den linken Rippenbogen eine eitrige Exsudation im linken subphrenischen Raum, kompliziert mit serös hämorrhagischem Pleuraexsudat. Erst die wiederholten Punktionen ließen den subphrenischen Sitz des Abszesses erkennen. Im weiteren Verlauf verlor das Sekret der Abszeßhöhle den eitrigen Charakter und erwies sich durch chemische und biologische Untersuchung unzweifelhaft als Pankreassaft. Bei protrahiertem oft fieberhaften Verlauf und meist profusem Pankreassaftfluß kam es wiederholt zur Sekretverhaltung und einmal zur Andauung und zum Durchbruch in die Harnwege, schließlich unter dem Einfluß der diabetischen Diät zum Versiegen und spontanen Schluß der Pankreasfistel und zu völliger Heilung ohne funktionelle Ausfallserscheinungen."

Nach Ansicht des Verfassers führte der Stoß zu einer partiellen Ruptur des Pankreas mit Austritt seines Sekretes und Blut. Durch die verdauende Wirkung des Pankreassaftes sind die weiteren verheerenden Wirkungen erklärlich. Zwischen dem Unfalle und der Entwicklung des Leidens könne ein mehrmonatliches Intervall liegen.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitg. 1911, Nr. 13.)

X.

Ein psychologischer Streifzug durch das Gebiet der Beleidigungsklagen — Privatklagen —.

Von

J. **Marschall**, Amtsrichter in München.

Die Beleidigungsklagen machten im Jahre 1910 in Bayern 10,6 Proz. aller zur Verfolgung gekommenen Vergehen — und Verbrechen — aus; eine überaus hohe Zahl. Schon dieser Umstand ließe die Beleidigungsklagen einer Sonderbetrachtung wert erscheinen. Dazu kommt ein weiteres: In der Regel sind es nicht äußere Umstände, die den Anlaß zur Beleidigung geben, wie z. B. der Mangel eine Hauptquelle bildet für Eigentumsdelikte; vielmehr liegt die Ursache zur Mißachtung der Ehre anderer in der Regel auf dem Gebiet der menschlichen Schwächen und Leidenschaften: Erregbarkeit, Zorn, Wut; Voreingenommenheit, Mißgunst, Neid, Scheelsucht, Verleumdung; Mißachtung, Gehässigkeit, Feindschaft und Haß sind vielfach die inneren Triebfedern zur Ehrverletzung.

Es ist klar, daß all diese menschlichen Fehler vor Gericht um so stärker hervortreten, je mehr Gewicht auf die Motive der Tat gelegt wird; das Privatklageverfahren, bei dem der Verletzte als Ankläger seinem Gegner als Angeklagten unmittelbar gegenüber steht, und die Eigenartigkeit der Beleidigungsdelikte begünstigen ohnehin die Aufdeckung der inneren Motive zur Tat. Jeder Kundige weiß, daß das Privatklageverfahren Einblicke in die menschliche Seele vermittelt, so tief, wie dies kaum sonst in Strafsachen der Fall ist.

Aber Eindrücke sind flüchtig und können falsche Schlüsse verursachen. Daher wurde im folgenden versucht, statistisch festzustellen, was sich von der Eigenart der Privatklagen durch die nüchterne Zahl zum Ausdruck bringen ließ.

Von den rund 2600 Privatklagen, die derzeit beim Gericht München im Jahr anhängig werden, wurden im Mai, Juni, Juli 1911 so viele durchlaufende Akten geprüft, bis je 300 Fälle festgestellt

waren, in denen männliche und weibliche Personen wegen Beleidigung im Weg der Klage und Widerklage zur Verantwortung gezogen waren. Es dürfte die Zahlensumme 300 + 300 eine gewisse Gewähr für allgemein gültige Zählungsergebnisse bieten.

Nun ist bekannt, daß in Strafsachen die Kriminalität der Frau hinter der des Mannes ziemlich zurücktritt. Bei den Übertretungen wurden z. B. im Jahre 1910 in Bayern gezählt:

Männliche Verurteilte: 86,5 Proz.;
Weibliche Verurteilte: 13.5 „

Ganz anders hier: Auf 300 Männer, die sich wegen Beleidigung zu verantworten hatten, trafen schon 260 weibliche Personen. Die Frauen machten also von 560 Angeklagten aus 46,4 Proz.; auf 100 männliche Beklagte trafen schon 86,7 weibliche Beklagte.

Über die Ursache dieser auffallend erhöhten Kriminalität der Frau kann erst eine nähere Betrachtung der Art der Ehrverletzungen Aufschluß geben. Hier ließen sich zwei Gruppen leicht und sicher trennen: die sexuellen Beleidigungen und im Gegensatz dazu alle anderweitigen Beleidigungen insgesamt. Erstere umfassen alle Angriffe gegen die geschlechtliche Ehre, sei es durch Schimpfworte, sei es durch den Vorwurf von Tatsachen, und zwar alle solche Beleidigungen, gleichgültig, ob sie gegenüber dem Betroffenen oder gegenüber Dritten erfolgten.

Es machten aus:

die sexuellen Beleidigungen:	bei Frauen	176	von 300	= 58,66	Proz.
	„ Männern	61	„ 300	= 20,34	„
die anderweiten Beleidigungen:	„ Frauen	124	„ 300	= 41,34	„
	„ Männern	239	„ 300	= 79,66	„

Von diesen Sexualbeleidigungen richteten sich nur gegen Frauen:

von den 176 Beleidigungen der Frauen:	130	= 73,86	Proz.
„ „ 61 „ „ Männer:	37	= 60,65	„
im Ganzen von sämtlichen 237 Sexualbeleidigungen	167	= 70,46	„

Insoweit sich die allerdings flüssige Grenze zwischen Schimpfworten und Vorwürfen tatsächlicher Art ziehen ließ, wurden gezählt:

		Schimpfworte	tatsächl. Vorwürfe
bei Sexualbeleidigungen:	Frauen:	74 = 40 Proz.	102 = 60 Proz.
	Männer:	30 = 50 „	31 = 50 „
anderweite Beleidigungen:	Frauen:	42 = 33,8 „	82 = 66,2 „
	Männer:	109 = 45,6 „	130 = 54,4 „

Die sexuellen Schimpfworte, die Weiber einander zuwarfen, waren die mannigfachsten; für die Charakterisierung des Unsoliden allein fanden sich 50 verschiedene Ausdrücke, beginnend mit dem Wort Pussiermamsell als feinstem Ausdruck bis herab zu den unflätigsten Zoten; selbst dem erfahrensten Richter kommen immer wieder Bezeichnungen unter, die ihm neu sind[1]).

An sexuellen Schimpfworten fanden sich in Richtung gegen männliche Personen nur 12 verschiedene Bezeichnungen, darunter auffallenderweise fünf, die den homosexuellen Verkehr betreffen[2]).

Sogar zum Vorwurf der Geschlechtskrankheit braucht und versteht das Volk eigene Ausdrücke: „verbrennt“ bedeutet den Tripper; „geselcht“ die Syphilis; das Schimpfwort „tüpfelte Loas“ bringt die Erscheinungsform des Schankers bei der Frau zum Ausdruck.

Soweit Tatsachen den Gegenstand der sexuellen Beleidigung bildeten, ergab sich folgende Tabelle:

Behauptung:	Weibliche Beklagte:	Männliche Beklagte:
des Ehebruchs	42 Fälle	7 Fälle
(8 mal Klage, weil der Klägerin Ehebruch mit dem Mann der Beklagten zum Vorwurf gemacht.)		
des außerehel. geschl. Verkehrs	17 Fälle	4 Fälle
der Gewerbsunzucht . . .	8 „	3 „
der Kuppelei	5 „	6 „
der Abtreibung	9 „	2 „
Vorwurf außerehel. Kinder .	3 „	1 „
der Blutschande	3 „	0 „
einer Geschlechtskrankheit . .	4 „	2 „
des homosexuellen Verkehrs .	0 „	1 „
anderweite Vorwürfe . . .	11 „	6 „
	Sa. 102 „	Sa. 31 „

1) Pussiermamsell, schlechte Person, gemeine Person, Mensch, Saumensch, Lumpenmensch, Fünfzigpfennigmensch, Ludermensch, Schießbudenmensch, Soldatenmensch, Dreckmensch, Straßenmensch, ausgerunnenes Mensch, ausgefotztes Mensch, Sollermensch (Name einer berüchtigten Wirtschaft), Dirn, Kartendame, Schnalle, Weibsbild, Sauweibsbild, ausgeschossenes Frauenzimmer, Kontrollmensch, Kuppelmensch, Schlawinermensch, Wildsau, Loas (gleich Mutterschwein), Schwäbische Loas, Schlamperl, Schlampen, Sauschlampen, Matz, dürre Matz, Schäbische Matz, wampete Matz, Drecksau, Saustück, Saupritschen, Fetzen, dreckige Zugel, Zuchthauspflanze, Schinderbande, Hur, Badehur, Männerhur, Paskulinihur, Ehemannshur, Ehebrecherin, Hurenvieh, Zuhälterin, Kupplerin; weitere recht charakteristische Worte sind: Schwanztruhe, Stanglputzerin, Katzenmatz, gelbe Rübenhur, Fut, lebendiges Handtuch, Lusch, Peitsche.

2) Hurenkerl, Schnallentreiber, Zuhälter, Stenz, Kindsabtreiber, Neuef (Hebräisch = Ehebrecher) Schicksenik (Hebräisch = Mädchenjäger); Spinaterer, Schweinehund, Arschfischer, männliche Hure, Eulenburgianer.

Die soziale Gliederung der Beklagten ist diese:

	sexuelle Beleidigung:	anderweite Beleid.:
1. Arbeitersfrau, Taglöhnersfrau, Hausmeisterin, Dienstbote	79 = 44,9 Proz.	45 = 36,3 Proz.
2. Handwerkersfrau, Frau d. kleineren Geschäftsmanns, Fr. d. kleineren Beamten, Bauersfrau	56 = 31,8 „	54 = 43,5 „
3. Unverh. Fr. (nicht einger. 16 bezw. 12 Dienstboten)	31 = 17,6 „	16 = 12,6 „
4. Frau der „gebildeten“ Stände	10 = 5,7 „	9 = 7,6 „
	Sa. 176 = 100 Proz.	Sa. 124 = 100 Proz.

	sexuelle Beleidigung:	anderweite Beleid.:
1. Arbeiter, Taglöhner, Hausmeister, Dienstbote . .	27 = 44,3 Proz.	59 = 24,7 Proz.
2. Handwerker, kleinerer Geschäftsmann, kleinerer Beamter, Bauer	31 = 50,8 „	141 = 59 „
3. „Gebildeter“ Mann im landläufigem Sinne . .	3 = 4,9 „	39 = 16,3 „
	Sa. 61 = 100 „	Sa. 239 = 100 „

Was sagen diese Zahlenreihen? — Eines ist sicher: Das Menschenmaterial, das die Sitzungssäle der Beleidigungsrichter füllt, gehört bei beiden Geschlechtern zum überwiegenden Teil an den ganz ungebildeten oder mindergebildeten Volksschichten. Ganz begreiflich; denn erst die Bildung, vor allem die des Herzens, kennt die hohe Bedeutung der Ehre. Soweit Frauen in Betracht kommen, überwiegen verheiratete Frauen und die diesen beigezählten Witwen weitaus die ledigen Personen.

Dazu kommt aber ein weiteres:

Bei den Sexualbeleidigungen überragt die Zahl der Frauen jene der Männer in jeder Beziehung, man bedenke doch, daß von den 237 gezählten Sexualbeleidigungen 176, also 74,26 Proz. nur von Frauen ausgingen und . . . . 167 als 70,46 sich nur gegen Frauen gerichtet haben. Ein geringerer Grad der Bildung der Frau gegenüber dem Mann, das enge Zusammenleben der Familien in den Mietskasernen der Vorstadt, dies und anderes mag zum Zustandekommen der hohen Prozentsätze mitwirken; der wahre Grund der Erscheinung liegt aber darin, daß die Frau weit mehr Geschlechtswesen ist, als der Mann; sie beurteilt Geschlechtsgenossinnen vor

allem nach deren sexuellen Wert und wird von Dritten nach ihrem sexuellen Werte geschätzt. Inwieweit als dritte Ursache ein Tiefstand der Geschlechtsmoral anzuerkennen ist, kann erst im Folgenden untersucht werden. Diese Gründe in Verbindung mit der bei Frauen oft vorhandenen großen Erregbarkeit und einem gewissen Mangel an Zurückhaltung und Selbstzucht sind auch sicherlich die Hauptgründe der in Beleidigungssachen so abnorm gesteigerten Kriminalität der Frau.

Auf den ersten Blick erwecken die ungemein zahlreichen Schimpfworte, die alle das geschlechtlich Unsolide an der Frau betreffen, sowie die Häufigkeit des Vorwurfs des Ehebruchs den Eindruck, daß die von den Vorwürfen betroffenen Volkskreise sittlich ungemein verseucht und verkommen sein müßten; denn der Gedanke liegt nahe, solche Ehrverletzungen erwachsen nicht grundlos. Hier zeigt sich aber eine auffallende Erscheinung: Ungemein häufig bestreiten die Angeklagten vor Gericht die gegen sie erhobene Anschuldigung.

Es ergab sich folgende Tabelle:

Bestreitungen erfolgten:

1. bei Sexualdelikten:

von Frauen:	von Männern:
in 76 von 176 Fällen = 44,2 Proz., umgerechnet auf die 144 zur Verhandlung gekommene Sachen: 52,8 Proz.	in 21 von 61 Fällen = 34,4 Proz., umgerechnet auf 50 verhandelte Sachen: 42 Proz.

2. bei anderweiten Delikten:

von Frauen:	von Männern:
in 37 von 124 Fällen = 29,8 Proz., umgerechnet auf 80 verhandelte Sachen: 42,05 Proz.	in 62 von 239 Fällen = 25,9 Proz., umgerechnet auf 186 hiervon verhandelte Sachen: 35,2 Proz.

(die Umrechnung erfolgte, weil die Bestreitungen erst vor Gericht in der Verhandlung erklärt zu werden pflegen).

Es ergibt sich aber ohne weiteres, daß die Bestreitungen bei Sexualdelikten erheblich höher sind als sonst und daß im Leugnen die Frauen den ersten Platz einnehmen. Das Wort Leugnen wurde mit Vorbedacht gebraucht; denn die Erhebungen besagen, daß ein Beweis der Tat unmöglich war:

1. bei Sexualbeleidigungen:

Frauen:	Männer:
in 12 Fällen von 76 = 15,8 Proz.	in 7 Fällen von 21 = 33,3 Proz.

2. anderweite Beleidigungen:

Frauen:	Männer:
in 6 Fällen von 37 = 16,2 Proz.	in 21 Fällen von 62 = 33,87 Proz.

letztere höhere Ziffer für den mißlungenen Beweis ist kein Zufall. Wer leugnet, weiß sich im Unrecht hinsichtlich der Tragweite seiner Worte und Vorwürfe.

Wie frivol aber oft geleugnet wird, beweist der Umstand, daß ungünstige Belastungszeugen so häufig ohne jeden Grund in der Sitzung von den Beklagten als meineidig hingestellt werden. Eine ziffernmäßige Festlegung dieser unleugbaren Erscheinung gelang bis jetzt nicht.

Zur Würdigung aber, inwieweit sich die Beleidigungen als begründet erwiesen haben oder nicht, genüge der Verweis auf die folgende Tabelle:

1. Sexualbeleidigungen:

	Frauen:		Männer:	
a) Verurteilung . .	60 Fälle	= 34,10 Proz.	22 Fälle	= 36,1 Proz.
b) Freisprechung . .	10 „	= 10,68 „	2 „	= 3,3 „
c) Gerichtl. Vergleich	74 „	= 42,05 „	26 „	= 42,6 „
d) anderweit erledigt	32 „	= 13,17 „	11 „	= 18,0 „

2. anderweite Beleidigungen:

a) Verurteilung . .	32 Fälle	= 25,8 Proz.	54 Fälle	= 22,6 Proz.
b) Freisprechung . .	8 „	= 6,45 „	23 „	= 9,6 „
c) Gerichtl. Vergleich	48 „	= 38,7 „	99 „	= 41,4 „
d) anderweit erledigt	36 „	= 29,05 „	63 „	= 26,4 „

Die anderweiten Erledigungen umfassen die Klagezurücknahmen, denen meist ein außergerichtlicher Vergleich vorausgeht und die Klagezurückweisungen, die wegen Formfehler oder aus materiellen Gründen erfolgen.

Man findet vielleicht die hohe Ziffer der gerichtlichen Vergleiche auffallend, zumal die Bayerische Justizstatistik für 1910 im ganzen Königreiche bei allen Privatklagen 48,6 Proz. Urteile, 4,1 Proz. Klagezurückweisungen und 47,3 Proz. anderweiter Erledigungen mit Einschluß der gerichtlichen Vergleiche berechnet. Es muß aber verwiesen werden auf die lokalen Verhältnisse. Nach dem Gesetz muß der Klage eine Ladung zum Sühnetermin vor der Gemeindebehörde vorangehen. Wie Oberamtsrichter Meikel in der Zeitschrift „Das Recht“ Jahrg. 1911 S. 547 ausführt, hat sich in München die Übung gebildet, daß die Beklagten dem Sühnetermin fernbleiben, denn das Gesetz kennt einen Zwang des Beklagten zum Erscheinen nicht. In 80 Proz. aller gerichtlich anhängigen Fälle sind die Beklagten zum Sühnetermin nicht erschienen. So ergeben sich viele Sachen, die sich ohne weiteres zu einem Vergleich eignen. Dazu kommt der moralische Wert des Vergleichs: Wenn der Angeklagte nach der

Beweisaufnahme sein Unrecht zugesteht, und dem Kläger eine ausreichende Ehrenerklärung gibt, so ist mit dieser unmittelbaren Erklärung des Beklagten dem Kläger oft mehr geholfen als mit dem Spruch des Gerichtes. Es ist auch zu beachten, daß die Kosten des Privatklageverfahrens erhebliche sind und oftmals ihre Entrichtung nach Sachlage den Beklagten genügend belastet. Bei Zweifeln an der Einbringlichkeit der Kosten können im Wege eines bedingten Vergleichs die Interessen des Klägers gewahrt werden; häufig ist mit dem Vergleich die Entrichtung einer Buße verbunden; oft dient der Vergleich zur Abschneidung weiterer Instanzen; manchmal kommt auch bei mißlungenem Beweis ein Vergleich zustande, um dem Kläger eine Ehrenerklärung zu sichern; Fälle sind nicht selten, in denen sich der Beklagte mit einer gleichwertigen Widerklage verteidigen kann, und daraufhin der Kläger das Interesse an einer Bestrafung des Beklagten verliert, und endlich kommen viele Vergleiche nach dem Urteil erster Instanz zustande.

Werden die Tabellen unter Beachtung dieser Gesichtspunkte gelesen, so ergibt sich als sicher:

Die große Mehrzahl der Beleidigungen stellt sich vor Gericht als grundlos heraus.

Und das aus folgenden Gründen: Die Mehrzahl der Beleidigungen sind reine Affekthandlungen. Im Affekt pflegt der Mensch die Bedeutung seiner Worte und Handlungen nicht zu prüfen, die Folgen für den Betroffenen und ihn selber nicht zu überlegen. Dazu kommt: viele Angeklagte, vornehmlich weibliche Personen, sind abnorm erregbar, sei es, daß sie als einfach Nervöse in Betracht kommen, sei es, daß pathologische Störungen der Psyche vorliegen, pathologische Nervosität oder hysterische Überreizungen in den verschiedensten Graden; Fälle von Geisteskrankheit im eigentlichen Sinn wurden bei beklagten Frauen zwei festgestellt, einmal Hysterie, welche die Zurechnungsfähigkeit aufhob, einmal manisch depressives Irresein [1]).

1) Anmerkung des Herausgebers. Nicht zu vergessen die abnorme Reizbarkeit, in der sich überraschend viele weibliche Personen zur Zeit der Menstruation befinden, zu welcher zweifellos besonders zahlreiche Ehrenbeleidigungen von ihnen begangen und auch auffallend viele Klagen erhoben werden. Ich habe schon einmal irgendwo ausgeführt, daß dieser Umstand im Interesse des Vergleiches ausgenutzt werden kann. Zur Zeit, als ich vielgeplagter „Übertretungsrichter“ war (in Österreich nennt man diesen bedauernswerten Mann „Watschenkadi“) hatte ich es mir zur oft bewährten Regel gemacht, die Verhandlung über Ehrenbeleidigungen, die von Frauen ausgegangen waren, namentlich wenn sie sexuelle Färbung trugen, ja nicht gerade vier Wochen nach der Tat, beziehungsweise nicht vier Wochen nach der Klagserhebung anzuordnen. Ich

Wie viele Beklagte, namentlich Frauen, als abnorm erregt oder pathologisch in Betracht zu ziehen sind, entzieht sich einer zahlenmäßigen Feststellung. Es wird aber jeder Beleidigungsrichter bestätigen, daß die Zahl der Leute, namentlich Frauen, die als hysterisch erkennbar sind, eine sehr erhebliche ist; sie verraten sich hauptsächlich durch die Übertreibung, ja völlige Grundlosigkeit der sexuellen Anwürfe, Verständnislosigheit für die Tragweite der Ehrverletzung und das hysterisch hartnäckige Leugnen: Eine Hauptursache der Erscheinung, daß die sexuellen Beleidigungen so häufig bei Frauen auftreten und so zahlreich grundlose Bestreitungen erfolgen.

Rechnet man diese beiden Gruppen der reinen Affekthandlungen und der psychopathisch beeinflußten Beleidigungsexzesse ab, so bleibt gleichwohl eine erhebliche Zahl der grundlosen Beleidigungen übrig.

Insoweit als Beklagte Personen in Betracht kommen, denen das Achtungsfühl vor der Ehre anderer, insbesondere vor der geschlechtlichen Ehre der Frauen abgeht, und insoweit Personen von Beleidigungen betroffen sind, die sich als unehrenhaft erweisen, liegt freilich ein Tiefstand der Moral und zwar hauptsächlich der Geschlechtsmoral vor.

Eines ist noch beizufügen: Nicht selten werden Klagen aus dem Gesichtspunkt der Verleumdung erhoben. Da die Verleumdung den Beweis erfordert, daß der Angeklagte etwas Unwahres behauptet hat, und wider besseres Wissen handelt, so ist erfahrungsgemäß eine Feststellung der Verleumdung leider recht selten.

Die Zahl der Beleidigungsklagen betrug am Gericht München

im Jahr 1904	1470		
1905	1699		
1906	1674,	mit Landsachen:	1830,
1907	1654,	„ „	1842,
1908	1886,	„ „	2086,
1909	2088,	„ „	2282,

machte im Jahr 1910 allerdings einschließlich etwa 200 Landsachen, die dem Gericht zugekommen waren, aus 2414 und betrug für

---

nahm an, daß ein großer Teil von Beleidigungen und von Anklagen in dem durch die Menstruation bedingten Aufregungszustand erfolgt ist; nach vier Wochen (oder einem mehrfachen von vier Wochen) ist die betreffende Angezeigte oder Anklägerin wieder in diesem Zustande und daher zu jedem Ausgleiche abgeneigt; in der Tat waren viele dieser Weiber, wenn sie dann nicht gerade menstruiert waren, ganz gefügig und nachgebend, ja manche erklärte entschuldigend bei der Verhandlung kurzweg, sie habe eben zur Zeit der Tat (oder der Anzeige) einen „Rappel" gehabt — so nennen die Leute bei uns vorübergehende Aufregungszustände.

31. Dezember 1911 schon 2613 Klagesachen. Nicht eingerechnet sind unter diesen Zahlen die Pressebeleidigungen.

Die Bevölkerung der Stadt München ist von 499 932 nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1900 auf 596 467 nach der Zählung vom 1. Dezember 1910 gestiegen. Auch wenn man die Landsachen, die ihrerseits seit Jahren steigende Tendenz aufwiesen, abzieht, so ergibt sich eine steigende Tendenz der Klagen. Es scheint, daß die Dinge sich von Jahr zu Jahr zum Schlimmeren wenden.

Charakteristisch ist in diesem Zusammenhang die Anzahl der Armenrechtsgesuche. Auf 482 Klagen trafen 1911 schon 100 Klagen mit Armenrecht. Von diesen endeten 43 mit Vergleich, 24 mit Urteil, 17 mit Einstellung und 16 durch Zurückweisung. Die Ziffer der zurückgewiesenen Klagen ist unverhältnismäßig hoch.

Insoweit Tatsachen unter Klage gestellt waren, die nicht sexueller Natur sind, ergab die Ausscheidung nach der Art der behaupteten Tatsachen einen markanten Unterschied zwischen Mann und Weib: Bei der Frau überwiegt ungemein der Vorwurf des Diebstahls. Es mag dies zusammenhängen mit der Tatsache, daß der einfache Diebstahl das charakteristische Vermögensdelikt der Frau ist, mag auch damit in Verbindung stehen, daß im häuslichen Kreise und im Ideenkreis der Frau das Eigentum mehr Raum einnimmt, als alle anderen sozialen Intessen, wenigstens tritt beim Mann der Vorwurf unsozialen Gebahrens in den Vordergrund. — Politische Prozesse. —

Man zählte:

	Frau:	Mann:
Vorwurf des Diebstahls .	38 = 46,34 Proz.	19 = 14,6 Proz.
„ „ Meineids .	5 = 6,1 „	6 = 4,6 „
„ „ Betrugs . .	10 = 12,2 „	33 = 25,4 „
anderweite Vorwürfe . .	29 = 35,36 „	72 = 55,4 „
	Sa.: 82 = 100 Proz.	Sa.: 130 = 100 Proz.

Dem Alter der Beklagten wurde eine gesonderte Betrachtung gewidmet. Freilich nur bei 300 Frauen und 130 Männern. Unter Festlegung der für das Alter der Frau so erheblichen Stufen

I. Alter bis 20 Jahre
II. „ „ 30 „
III. „ „ 45 „
IV. „ über 45 „

ergab sich:

	für Frauen:		für Männer:	
	Sexualbel.	anderweite Bel.	Sexualbel.	anderweite Bel.
Alter I.	7 Fälle	4 Fälle	1 Fall	0 Fälle
„ II.	21 „	16 „	8 Fälle	13 „
„ III.	56 „	72 „	8 „	55 „
„ IV.	92 „	32 „	17 „	26 „

Bemerkenswert ist das Vorwiegen der Frau in der ersten und vierten Stufe bei Sexualbeleidigungen. Interessant ist das Ausmaß der erkannten Strafen. Es wurden bei Frauen des Vergleichs halber genau so viel Urteile gezählt wie bei Männern:

Frauen:		Männer:	
sexuelle Beleidig.	anderweit. Beleidig.	sexuelle Beleidig.	anderweit. Beleid.
2 mal 14 T. Gef.	1 mal 100 M. Gstr.	1 mal 16 T. Gef.	1 mal 5 T. Hft.
1 „ 8 „ „	1 „ 40 „ „	2 „ 10 „ „	1 „ 100 M. Gstr.
2 „ 5 „ „	1 „ 30 „ „	1 „ 1 W. „	1 „ 80 „ „
1 „ 5 „ Hft.	3 „ 20 „ „	1 „ 150 M. Gstr.	1 „ 60 „ „
1 „ 3 „ „	5 „ 15 „ „	2 „ 60 „ „	2 „ 50 „ „
2 „ 200 M. Gstr.	4 „ 10 „ „	3 „ 50 „ „	5 „ 40 „ „
1 „ 75 „ „	1 „ 8 „ „	3 „ 40 „ „	5 „ 30 „ „
3 „ 50 „ „	5 „ 6 „ „	2 „ 30 „ „	2 „ 25 „ „
4 „ 40 „ „	1 „ 3 „ „	2 „ 25 „ „	7 „ 20 „ „
2 „ 30 „ „	22 Fälle	1 „ 20 „ „	2 „ 15 „ „
2 „ 25 „ „		2 „ 15 „ „	3 „ 12 „ „
7 „ 20 „ „		2 „ u. 10 „ „	12 „ 10 „ „
5 „ 15 „ „		22 Fälle	8 „ u. 10 „ „
3 „ 12 „ „			50 Fälle
7 „ 10 „ „			
7 „ u. 10 „ „			
50 Fälle			

Es muß erwähnt werden, daß sehr häufig Beklagte, denen die schwersten Beleidigungen zur Last liegen, mit dem Gegner einen Vergleich vereinbaren, also nicht der Strafe verfallen.

Weitere Einzelangaben waren nicht Zweck der Abhandlung. Sie sollte nur das, was jeder Beleidigungsrichter Tag für Tag sieht und erfährt, zahlenmäßig belegen.

Innerer Anlaß hiezu war für den Verfasser, was der Dichter also ausspricht:

„.... des Menschen Herz und Geist
Möcht jeglicher doch was davon erkennen!“

XI.

Zwei merkwürdige Fälle aus dem Anfang des neunzehnten Jahrhunderts.

Mitgetheilt von
Professor C. Stooss in Wien.

Zeiller, der Verfasser des Bürgerlichen Gesetzbuches hat sich auch als Kriminalist hervorgethan. Zwei Strafrechtsfälle, die er veröffentlicht hat[1]), erinnern an Feuerbachs Darstellung. Für den ersten Fall folge ich Zeiller in der Hauptsache wörtlich.

1. Die religiöse Schwärmerin[2]).

Im Jahre 1801 verbreitete sich in einem zur Herrschaft Aschach ob der Enns gehörigen Dorfe das Gerücht, daß Anna Maria F., die Tochter eines Bauers, vermißt werde, weil sie nach einer langwierigen Krankheit ihrer Geduld und Frömmigkeit wegen lebendig von den Engeln in den Himmel getragen worden sei. Um dem Gerüchte auf den Grund zu kommen, begab sich der Gerichtspfleger in die Wohnung der vermißten Person, befragte die Mutter unter einem andern Vorwande um ihre Familie, und erhielt auch von ihr die Auskunft, daß von ihren drei Töchtern nur noch zwei sich zu Hause befänden, weil die dritte beiläufig 30 Jahre alte Tochter durch Gottes Allmacht vom Krankenlager weggekommen sei. Nachdem ihr aber der Beamte die Unwahrscheinlichkeit des Vorgebens zu Gemüthe geführt hatte, so schritt sie zur aufrichtigeren Erzählung. Die Mutter erzählte: Ihre Tochter Maria Anna war einige Zeit im Dienste, mußte aber ihrer schwachen Gesundheit wegen aus dem Dienste zurückgenommen

1) Vorbereitung zur neuesten Oesterreichischen Gesetzkunde im Straf- und Civil-Justitz-Fache in vier jährlichen Beyträgen von 1806—1809 von Franz Edlen von Zeiller. Wien und Triest 1810, Bd. 1, S. 186—200, Bd. 4, S. 141—191. Diese Beiträge sind zuerst in den „Jährlichen Beiträgen zur Gesetzkunde und Rechtswissenschaft in den österreichischen Erbstaaten" erschienen.

2) So bezeichnet sie Zeiller.

werden. Im Hause lag sie, ungeachtet ihres gesunden und munteren Aussehens, schon sieben Jahre immer im Bette, weil sie beim Versuche aufzustehen sogleich von Konvulsionen (der sogenannten schreienden Fraiß) befallen ward. Sie brachte ihre Zeit mit Beten, mit Betrachtung der an den Wänden klebenden geistlichen Bilder und in Anhörung der frommen Lehren zu, die man ihr aus den Predigten wiederholte. Vor einiger Zeit vertraute sie der Mutter, daß ihr der verstorbene Pfarrer erschienen sei, und sie gebeten habe, ihm durch ihren Tod aus der Pein zu helfen. Am Tage Christi Himmelfahrt verlangte sie, die heiligen Sakramente zu empfangen. Der Pfarrer kam am nächsten Tage, hörte ihre Beichte, reichte ihr das heilige Abendmahl und auf ihr dringendes Bitten gab er ihr, obschon kein Schein einer Todesgefahr vorhanden war, auch die letzte Salbung. Bald nach der Entfernung des Pfarrers eröffnete die Tochter der Mutter, daß sie nun zu dem himmlischen Vater müsse, der es ihr befohlen habe und verlangte, daß der Backofen geheizt werden soll. Die Mutter befolgte diese göttliche Anordnung und brachte nach einer halben Stunde der Tochter die Nachricht, daß der Backofen brenne. Hierauf bat die Tochter, auch ihre Schwestern herbeizurufen, dankte ihnen insgesammt für die ihr erwiesenen Wohlthaten und verlangte ihre weiße Kleidung sammt einigen Kränzen, die sie schon vor einiger Zeit zubereitet hatte. Nachdem sie sich damit bekleidet hatte, stieg sie aus dem Bette, nahm ein messingenes Kreuz und eine Art von eisernem Scepter in die Hand, ging ohne Unterstützung in Begleitung ihrer Mutter und Schwestern über die Stiege und schloff in den Backofen, worin sie, während sich die Angehörigen aus großem Schmerze entfernten, verbrannt worden ist. Nach einiger Zeit sammelte eine der Schwestern die Asche und die Beine, vergrub dieselben inzwischen in dem Hausgarten, um sie dann nach dem Willen der Verstorbenen auf dem Kirchhofe einzuscharren; die in dem Backofen vorgefundenen Stücke von dem messingenen Kreuze, dem eisernen Scepter und den aus Draht geflochtenen Kränzen verwahrte sie in einer Truhe.

Die Schwestern der Verstorbenen stimmten in ihren Aussagen mit der Mutter ganz überein. Die ältere fügte bei, daß sie von ihrer Schwester, als sie dieselbe noch einige Schritte von der Stiege zum Backofen begleitete, ermahnt worden sei, nicht zu weinen. Sie gehe mit Freuden in das brennende Feuer des Backofens, weil sie von demselben sogleich in den Himmel komme. Eben diese Schwester gestand, daß sie beiläufig nach einer halben Viertelstunde auf Befehl der Mutter bei dem Backofen nachgesehen und entdeckt habe, daß die Füße ihrer Schwester bis gegen die Wade noch hervorragten; da aber von

dem Kopfe und den Händen nichts mehr zu sehen war, so habe sie die Füße mit einer Krampe in die Glut nachgeschoben.

Das Gericht fand in einer Kiste die aufbewahrten Stücke und in dem Hausgarten die verscharrten Beine, welche offenbar von dem verbrannten Körper einer erwachsenen Person herrührten. Da die Oeffnung des Backofens klein war, so machte man den Versuch mit einer Person, die nach der Beschreibung der Zeugen von gleicher Leibesbeschaffenheit mit der Verbrannten war und fand, daß sie leicht durch jene Oeffnung schliefen konnte.

An der Mutter und den zwei Schwestern der Verstorbenen war keine Spur einer Sinnenverwirrung zu entdecken. Das Landgericht nahm sie zu genauerer Untersuchung in Verhaft. Sie blieben ihren Aussagen getreu und entschuldigten alles, was sie bei der That mitgewirkt hatten, in unverstellter Einfalt mit dem Auftrage, den ihnen die Verstorbene nach dem göttlichen Willen ertheilet habe und den sie bei ihrer Liebe gegen die Verstorbene nur durch eine unbegreifliche Gnade gestärkt, hätten erfüllen können. Aus eben dieser stärkenden Gnade erklärten sie auch den ihnen vorgehaltenen Zweifel, wie die Kranke, welche sonst nicht frei zu stehen vermochte, dennoch ohne Beihülfe über die Stiege gegangen sei.

Ein Arzt konnte über den Zustand der Verstorbenen nicht befragt werden; denn nach Aussage der Mutter versuchte man nur im Anfange der Krankheit einige von einem Wunderarzte angeordnete Heilmittel, und, da diese nichts halfen, hielt man alle Hülfe für vergeblich. Der Pfarrer, welcher die Kranke öfter im Jahre besuchte, bezeugte ihre Geduld und Frömmigkeit. Eine Sinnenverwirrung hatte er nicht an ihr bemerkt. Nur drei Wochen vor dem Vorfalle schien ihm ihr Angesicht zerstört und beim letzten Besuche war ihre Stimme ungewöhnlich rasch; daher er die Angehörigen auch gewarnet habe, die Kranke zu beobachten, damit sie ihnen nicht etwa entkomme. Andere Zeugen, welche die Kranke manchmal besucht hatten, bestätigten, daß sie von guter Gemüthsart gewesen sei und nur wenig, theils von ihrer Krankheit, theils von geistlichen Dingen, das Wenige aber auf eine zusammenhängende Art gesprochen habe. Unter den Zeugen befanden sich auch drei Weibspersonen, welche die Kranke auf den Ruf, daß sie prophezeien könne, über das Schicksal ihrer Verwandten befragt hatten.

Alle Zeugen bekräftigten die gute Gemüthsart der Angehörigen, so daß kein Verdacht entstand, daß die Kranke von ihnen getötet worden sei.

Das erste Gericht erkannte, daß in diesem Falle keine gegründete Beschuldigung des Mordes stattfinde. Aber die Mutter, welche die

Heitzung des Backofens anordnete und die ältere Schwester, welche die Heitzung besorgte, hätten sich der Mitwirkung zum Selbstmorde schuldig gemacht. Da aber diese Mitwirkung nicht aus böser Absicht, sondern aus irrigen Religionsbegriffen geschehen sei, so wären diese beiden Personen nach dem Sinne des Josefinischen Strafgesetzbuches § 125 [1]) durch einige Zeit im Arrest anzufalten und besser zu unterrichten.

Das Gutachten wurde dem Obergerichte vorgelegt. Zeiller trug den Fall dem Appellationsgerichte vor und zog namentlich in Erwägung: Eine Person, die schon von früher Jugend hysterischen Anfällen unterworfen, in stiller Einsamkeit sich immer im Gebete, in ungeläuterten religiösen Betrachtungen und geduldiger Ausharrung übte, eine solche Person konnte bei der Selbstzufriedenheit oder vielmehr dem versteckten Stolze, der damit sehr oft verbunden ist, sich erst die übernatürliche Gabe der Prophezeiung, dann aber auch, durch Traumgesichte getäuscht, die höhere Berufung, einen Unglücklichen aus den Peinen des künftigen Lebens mit ihrem Tode zu retten, auf eine sehr begreifliche Weise zutrauen und sich auch auf Erfüllung einer solchen Berufung mit frommer Selbstaufopferung entschließen. In dem festen Entschlusse aber, eine That von ungewöhnlicher Anstrengung auszuführen, lag wahrscheinlich auch die Ursache, daß die sonst schwache Person, die ohne Gefahr nicht frei stehen konnte oder doch das Vermögen hiezu sich nicht zutraute, nun auf einmal ohne Unterstützung zu gehen fähig war.

Schwerer scheint es beinahe zu erklären, wie die Mutter und die Schwestern der religiösen Schwärmerin zur thätigen Mitwirkung oder wenigstens zur Zulassung des Selbstmordes und den diese Zulassung begleitenden Handlungen so bereitwillig sein konnten. Allein, mußten sie nicht ebenfalls einen hohen Begriff von der Frömmigkeit der Dulderin haben und konnte er ihnen nicht ebenso leicht als bei fremden Personen den Wahn erzeugen, daß dieselbe die von ihr vor-

1) § 125 des Josefinischen Strafgesetzes; „Ist der Selbstmord zwar versucht, aber ohne Willen und Mitwirkung des Thäters bloß zufällig, oder aus anderen was immer für Ursachen nicht vollbracht worden, so ist der Verbrecher, er mag sich eine Wunde beygebracht haben, oder nicht, in das Gefängniß zu verschaffen, wo er, indem ihm jede Handanlegung an sich selbst unmöglich gemacht wird, auf unbestimmte Zeit so lange verbleibet bis er durch Unterricht überwiesen, daß die Selbsterhaltung gegen Gott, den Staat, und ihn selbst Pflicht ist, eine vollkommene Reue zeigt, und Besserung erwarten läßt.“ Da sich die Bestimmung gegen den Versuch des Selbstmordes richtet und die Strafe dem Zustande der Selbstmörders angepaßt ist, so trifft sie für die Beihülfe zum vollendeten Selbstmorde in keiner Weise zu.

gegebenen übernatürlichen Gaben und Einsprechungen besitze? Hat aber ein solcher blinden Gehorsam fordernder Wahn in unverständigen Gemüthern Wurzel gefaßt, so vermag er, wie hundert Beispiele lehren, alle von der praktischen Vernunft erhobene Zweifel und selbst die laut dagegen sich empörenden Naturgefühle zu ersticken.

Aus diesen Betrachtungen (des Referenten) urtheilte das Obergericht, die Handlungen der Beschuldigten seien nicht im bösen Vorsatze, sondern in einer abergläubischen Schwärmerei gegründet, folglich keiner criminellen Bestrafung unterworfen. Damit aber aus der nämlichen Quelle nicht mehrere schädliche Handlungen entspringen möchten, übergab man die Acten der politischen Behörde, welche auf einen besseren Unterricht und eine angemessene Aufsicht über die in Freiheit gesetzten Untersuchten Bedacht nahm.

2. Liebeswahn.

Der Schiffmakler H., ein Mann von 27 Jahren, trat am 2. Dezember 1807 in Triest bei Beginn der Vorstellung in eine Theaterloge und verwundete zwei Frauen, Schwiegermutter und Schwiegertochter durch Messerstiche tödlich. Er rief laut: Seht hier meine Mörderinnen! Er ließ sich ruhig verhaften. Als er über die Beweggründe seiner That verhört wurde, verwies er auf eine Schrift die er vor der That verfaßt hatte. Sie ist überschrieben: Gedrängte Uebersicht des Lebens, das ich seit 8 Jahren geführt habe.

Der Verfasser erzählt, er habe mit keiner der beiden Frauen jemals ein Wort gesprochen. Die Aeltere, die seit 12 Jahren ihm gegenüber wohne, sei die Ursache seines schrecklichen Zustandes. Sie habe ihn durch die teuflischen Künste der Astrologie unglücklich gemacht. Vor etwa 8 Jahren habe er bemerkt, daß die Tochter eines Handelsmannes Theresia sterblich in ihn verliebt sei. Allein jenes gottlose Weib habe ihn durch ihre Teufelskünste der Vernunft beraubt und sein Herz verhärtet. Dennoch suchte er in das Haus des Handelsmannes Zutritt zu erhalten, dieser lehnte aber die nähere Bekanntschaft auf höfliche Art ab. Um sich zu zerstreuen machte er im Jahre 1799 eine Reise nach Venedig, Livorno und Florenz, kam nach einem Jahre für kurze Zeit zurück, und unternahm dann eine zweite Reise in die benachbarten italienischen Provinzen. Der Vater Theresias habe versucht, die Liebe seiner Tochter zu ihm durch Mittelspersonen in Gast- und Kaffeehäusern auszubreiten und ihn dadurch von der Reise abzuhalten. Auf der Reise habe er aus Mangel an Geld großen Hunger gelitten, einmal habe er in 70 Stunden nur ein Glas Wasser

und ein Stück Zwieback zu sich genommen und so seinen Körper geschwächt. Nach seiner Rückkehr haben ihn seine Eltern kümmerlich unterhalten.

Als Schiffsschreiber unternahm er eine Reise nach Italien, Frankreich, Spanien, Holland und Hamburg und bestand viele Gefahren von Stürmen, Schiffbrüchen, Kapern u. dgl. In Triest war er endlich $3\frac{1}{2}$ Jahre lang Gesellschafter eines Schiffmaklers und zog daraus ansehnlichen Gewinn, brachte diesen aber durch Trunk und Ausschweifungen durch. Er suchte in Fußreisen Beruhigung; aber nirgends fand er Zufriedenheit. „So habe ich 8 Jahre ein unglückliches, unthätiges Leben geführt, da ich doch Familienvater und ein Gegenstand der allgemeinen Achtung und Bewunderung sein könnte."

Diese Leiden halten jedoch keinen Vergleich aus mit den martervollen Visionen, deren Opfer er seit dem 16. November 1805 durch die astrologischen Künste jener Frau Tag und Nacht geworden sei. Er habe sie manchmal mit dem Crucifix vertrieben. Sie erschien ihm bald mit der liebevollen Warnung, nicht in den Krieg zu ziehen, bald erinnerte sie ihn beängstigend an seine Unglücksfälle, bald warf sie ihm seinen Briefwechel mit anderen Frauen vor.

Die junge Frau erschien ihm mit den üppigsten Geberden und erhitzte seine Phantasie auf den höchsten Grad, so daß er auch körperlich darunter litt. Es habe ihn eine grenzenlose Liebe zu dieser jungen Frau erfaßt; er habe gesucht, sie zu sehen. Dann habe die ältere Frau gegen ihn gesprochen und einmal gesagt: Ich werde auch den Teufel nicht fürchten. Er sei der Sklave dieser Weiber geworden, sie haben alle seine und seiner Bekannten Gedanken gewußt und ihn durch ihre Erscheinung oder durch ihre Ausdünstung so verfolgt, daß er viel Blut verloren habe und sein Körper, hauptsächlich seine Geschlechtstheile, fast ganz zu Grunde gerichtet worden seien. Dies sei das schrecklichste und schwärzeste Verbrechen, das im Himmel und auf Erden nach grausamster Rache schreie.

Der Thäter sagte, er habe diesen Aufsatz schon im August 1807 angefangen, ihn aber erst am Tage vor der That beendigt. Nachdem der Aufsatz fertig war, habe er sich entschlossen, die Frauen am folgenden Tag umzubringen, um seiner Qualen los zu werden. Er wollte sogleich ein Messer kaufen, verschob es aber auf den nächsten Tag. Am 2. Dezember erneuerte er seinen Entschluß, kaufte ein Messer und ließ es scharf schleifen, dann besorgte er seine Geschäfte auf der Börse, speiste bei seinen Eltern, ging spazieren, stellte sich die Folgen seiner That vor und gab sein Vorhaben bald auf, bald erneuerte er es wieder. Er trank im Gasthause ein Seidel Wein,

spielte im Kaffeehause, ging ins Theater; da es noch zu früh war, trank er im Gasthof ein zweites Seidel Wein, dann kehrte er in das Theater zurück. Er meinte, er habe jeder Frau einen Stich versetzt, die junge Frau hatte jedoch fünf Wunden. Die Schrift habe er aufgesetzt, um der Welt nach seinem Tode ein Denkmal seiner sonderbaren Schicksale zu hinterlassen. Er habe sie zu sich gesteckt, um sich über seine That zu rechtfertigen, die er nach einem langen Streit mit sich selbst in einer Anwandlung von Wuth mit unglaublicher Heftigkeit verübt habe. Doch sei er sich alles dessen, was er damals gethan habe, sehr wohl bewußt.

Auf Befragen des Richters erklärte er, unter den astrologischen Künsten verstehe er die Hexereien der Weiber, durch die sie ihn so grausam verstrickt haben. Die Frauen seien seine Mörderinnen, weil sie ihn um alle Ruhe gebracht haben und weil die jüngere ihm die heftige Neigung einflößte, die auf der Reise zwar abnahm aber bei der Rückkehr um so stärker entbrannte und seinem Körper ganz zerstörte.

Die Aerzte, die dem summarischen Verhör beiwohnten, erklärten der Beschuldigte sage deutlich und zusammenhängend aus und er sei geistig gesund und nie ein Narr gewesen. In dem ordentlichen Verhör erklärte der Beschuldigte jedoch immer wieder: Ich bin ein Narr, ein Unsinniger und kann nicht antworten, weil ich ein Narr bin, ich kann auch nicht beten, weil ich ein Narr bin.

Das Gericht legte den Fall acht Aerzten zur Beantwortung der Frage vor, ob der Beschuldigte dermalen, ein wirklicher oder verstellter Narr sei und ob ihm die That zugerechnet werden könne.

Die Sachverständigen erklärten, der Thäter habe einen starken fehlerfreien Körperbau, gesunde Gliedmaßen und die angemessene Blutmenge. Was er von der Zerstörung seines Körpers und seiner Geschlechtstheile sage, sei unrichtig. Seine gegenwärtige Geistesverwirrung sei bloße Verstellung. Er sei aber vermöge seiner stark erhitzten verdorbenen Phantasie maniacus gewesen und habe in diesem Zustande nicht boshaft gehandelt; die That sei ihm nicht zuzurechnen.

Der Beschuldigte blieb bei seiner Erklärung: Ich bin ein Narr und ein Unsinniger.

Der oberste Gerichtshof fragte die medicinische Facultät in Wien an, welche Fragen den Sachverständigen in Triest zu stellen seien. Die Facultät antwortete, die Sachverständigen sollen erklären, ob sich aus den Acten und erhobenen Umständen ergebe, daß der Thäter vor oder während oder nach der That wahnsinnig gewesen sei; wenn

ja, welche Thatsachen und Umstände es beweisen. Endlich, was die Sachverständigen unter einem Maniaco verstehen. Die Facultät fügte jedoch bei, nach ihrer Meinung sei der Thäter weder vor noch während noch nach der That wahnsinnig gewesen. Vor der That habe niemand etwas Irres an ihm bemerkt, sein Lebenswandel lasse nicht auf Wahnsinn schließen, daß ihn die ältere Frau behext habe, sei ein Vorurtheil, wie es bei Personen seines Standes vorzüglich in Italien ziemlich gemein sei. „Sollte indessen wirklich ein Wahnsinn des Thäters erwiesen werden können, so sei die Fakultät der Meinung, daß derselbe nie mehr mit Sicherheit in der Gesellschaft frei gelassen werden könne. Denn seine Heilung und Befreiung vom Wahnsinn würde sich um so minder bestimmt angeben lassen, als auch vor dem gräßlichen Morde niemand Spuren einer Sinnenverrückung an dem Thäter wahrgenommen habe“ [1]).

Die Triester Sachverständigen antworteten: Der Thäter leide seit langer Zeit an tiefer Melancholie, die ihm Phantasmen als wirkliche Gegenstände vorhielt und ihn an dem Gebrauch der Vernunft hinderte, sie sei dann in eine wüthende Melancholie ausgebrochen; in einem solchen Wuthanfall habe der Thäter die That verübt. Im Alter von 16 Jahren habe der Thäter an Krätze gelitten, diese sei nicht ordentlich geheilt, vielmehr durch Schwefelsalbe zurückgetrieben worden, das und ein reizbares Nervensystem habe die melancholische Disposition erhöht.

Der Verirrte habe an seiner eigenen Person besonderes Wohlgefallen gehabt und er habe sich eingebildet, er sei der Liebling aller Weiber. Das deute auf melancholia Narcissi. Durch die unbändige Leidenschaft für die junge Frau habe sich die melancholia Narcissi in eine melancholia amorosa verwandelt. Die anfängliche Melancholie sei dann in eine Manie übergegangen und der Kranke habe die That in einem Anfall, der ihn der Vernunft gänzlich beraubte, begangen. Sein Zustand habe sich seither gebessert, aber er zeige noch immer Neigung zur Manie. Die Sachverständigen getrauen sich nicht zu behaupten, daß der Thäter von seiner Seelenkrankheit ganz geheilt sei.

Das untere Kriminalgericht verurtheilte den Angeklagten wegen Mordes zum Tode. Das Obergericht urtheilte, der Fall sei zum Kriminalverfahren nicht geeignet. Der oberste Gerichtshof holte nochmals das Gutachten der medicinischen Facultät ein. Diese bestätigte, daß aus allen in den vorliegenden Acten aufgefundenen Daten nicht

1) Diese Begründung hat eine ironische Färbung.

erwiesen werden könne, daß H. zu der Zeit als er den Mord verübte, wahnsinnig gewesen sei.

Der oberste Gerichtshof urtheilte nach wiederholter Berathschlagung, daß die mit dem H. wegen Meuchelmordes abgeführte Untersuchung aus Abgang der rechtlichen Gewißheit der Zurechnungsfähigkeit für aufgehoben erklärt werde; doch sei der Untersuchte zur künftigen Sicherheit dem Politico zur immerwährenden Verwahrung zu übergeben und die Kriminalkosten zu ersetzen schuldig.

Zu dem Ende ist nach der Vorschrift des § 455 1 Th. des Strafgesetzes mit der politischen Hofstelle Rücksprache gehalten und der Thäter an einen sicheren Verwahrungsort überliefert worden.

Zeiller findet, die Veranlassung, der Beschluß und die Ausführung des Verbrechens lasse sich, ohne erst einen Wahnsinn oder eine Manie zu Hilfe zu nehmen, auf eine ganz natürliche Art erklären: Ein junger, stolzer Mann verliebt sich in eine ihm gegenüber wohnende schöne junge Frau, die aber sein Bestreben, stets um sie zu sein, nicht einmal der Aufmerksamkeit zu würdigen scheint. Dadurch schüchtern gemacht, seine Liebe zu entdecken, versucht er, die durch den steten Anblick seiner Geliebten genährte heftige Neigung auf Reisen zu zerstreuen. Bei seiner Zurückkunft entbrennt sie noch heftiger, aber mit einem ebenso unglücklichen, für ihn höchst qualvollen Erfolg. Seine Liebe wandelt sich nun in einen heftigen Groll gegen die Urheberin seiner Qualen und gegen ihre Begleiterin, die seiner Einbildung nach, wahrscheinlich auf das gleichgültige Betragen seiner Geliebten großen Einfluß hatte, und beschließt, beide zu ermorden. Er bereitet sich am Tage vor der Ausführung die Mittel, er wählt den Ort, der ihm der einzige mögliche schien; noch am Tage der Ausführung verrichtet er alle seine Geschäfte; keiner von allen, mit denen er noch kurz vor der That sprach, bemerkt an ihm eine Geistesverwirrung; er wankt noch in dem Entschluß, je nachdem er sich die Folgen davon vorstellet; wartet den schicklichsten Zeitpunkt ab und vollbringt endlich die That, über deren widrige Folgen, ob er sie gleich öffentlich ausführet, er sich durch seine Rechtfertigungsschrift sicher zu stellen hofft. In dieser ganzen Begebenheit kommt nichts vor, was uns nöthigte, eine Seelenkrankheit des Thäters anzunehmen und ihn von Strafe frei zu sprechen.

Gleichwohl billigt Zeiller das Urtheil des obersten Gerichtshofes. Zwar sei ein Gerichtshof nicht blindlings an den zum Beweise geforderten Beschluß des Sachverständigen gebunden; er habe zu prüfen, ob die Sachverständigen richtige Schlüsse ziehen. Allein auch die Frage, ob und inwiefern aus gewissen Anlagen, äußeren

14*

Merkmalen und Handlungen auf einen zerrütteten Gemüthzustand geschlossen werden könne, gehöre in das Kunstfach der Aerzte und Psychologen. Sind die Meinungen der Sachverständigen über die Prämissen oder über den Schluß, der daraus abzuleiten ist, getheilt, so ist der Fall zweifelhaft; der Richter hat daher die gelindere Meinung vorherrschen zu lassen. Dies that hier der oberste Gerichtshof. Indem er den Untersuchten zur Strafe, die beim Verbrechen des Mordes der Tod ist, nicht verurtheilte, so setzte er sich keiner Gefahr aus, eine That die (nach dem Urtheile eines Kollegii der Kunstverständigen) von der Zurechnung ausgeschlossen ist, zu bestrafen. Der Gerichtshof war aber zugleich für die öffentliche Sicherheit bedacht. Er hob nur die Untersuchung aus Abgang der rechtlichen Gewißheit der Zurechnungsfähigkeit auf, und ließ dadurch den Weg offen, den Untersuchten, nach vorkommenden neuen Anzeigungen oder Beweisen der Zurechnungsfähigkeit zur Verantwortung und Strafe zu ziehen. Er setzte den Thäter durch die eingeleitete politische Vorsicht der lebenslangen Verwahrung außer Stand, die Sicherheit seiner Mitbürger zu verletzen und gab hierdurch zugleich eine abschreckende Warnung, dem Hange zu heftigen Begierden die Zügel schießen zu lassen. So stellt dieser Kriminalfall ein neues merkwürdiges Beispiel auf, wie sehr in Oesterreich nicht nur das Strafgesetz sondern auch die öffentliche Verwaltung der strafenden Gerechtigkeit besorgt sei, die öffentliche mit der Privat-Sicherheit in engster Verbindung zu erhalten. Soweit Zeiller.

XII.

Zur Frage der Verteidigungsform der Verbrecher.

Mitgeteilt vom

Staatsanwaltstellvertreter Dr. **Anton Glos,** Olmütz.

Bei Untersuchung von Kriminalfällen ist es oft von Bedeutung, die Verteidigungsform des Beschuldigten zu ergründen, bei rückfälligen Verbrechern ist es geradezu unumgänglich, ihr individuelles Verteidigungssystem[1]) aufzudecken.

Die Feststellung der typischen Verteidigungsform ist gewiß von nicht zu unterschätzender Bedeutung, mit Recht betont Dr. Voß (dieses Archiv Bd. 41, Mord oder Unfall), daß die Typik der Verteidigungsformen kriminell verfolgter Personen dringend eingehender Bearbeitung bedürftig ist, weil sie für die Erforschung der Schuldfrage wenn nicht wesentlich, wie Voß sagt, so doch von Bedeutung ist.

Eine schematische Bearbeitung der Lehre von der Typik der Verteidigungsformen setzt freilich voraus, daß ein reichliches kasuistisches Material bereitstehe, daß man auch individuelle Verteidigungsformen kennen lerne; wird im konkreten Falle eine typische Verteidigungsform konstatiert, so muß man immerhin bei Wertung dieser Tatsache als Beweismittel vorsichtig sein, weil man sich auch leicht täuschen kann: die Verteidigungsform kann zwar typisch sein, der Inkulpat ist aber unschuldig.

Eine individuelle Verteidigungsform ist zweifellos von höherer Bedeutung, wenn sie auch für sich allein nicht beweiskräftig ist. Ich teile hier zwei bemerkenswerte Fälle mit.

Der erste Kriminalfall möge zugleich auch als Beitrag zur Lehre vom schlauen Verbrecher dienen.

Der Sachverhalt ist folgender:

Gelegentlich eines Patrouillenganges fand ein Gendarm am 18. Juli 1911 in der Gemeinde Smrzic einen Mann voll Blut mit großen Wun-

---

1) Vergl. H. Groß, Hdbuch für UR 5. Aufl. pag. 40 ff.

den am Kopfe, in denen bereits viele Maden angesetzt waren, in einem Bache auf. Es war der Tagelöhner F. V.; in den Tagen des 13., 14. und 15. Juli 1911 stand er bis 5 Uhr mittags in Proßnitz in Arbeit, nahm Abrechnung und begab sich in einen Greislerladen, woselbst er einen ihm bisher unbekannten Mann antraf, der ihn aufforderte, mit ihm in die Schnittarbeit nach Smrzic zu gehen. Im Gespräche bemerkte der Mann, daß er bereits früher in Smrzic gearbeitet habe. Nach 9 Uhr abends machten sich nun beide auf den Weg nach S.; der Unbekannte erzählte, daß er in Proßnitz bei einem Neubaue eines Rathauses gearbeitet habe, ein Arbeitsbuch und Militärpaß mitführe, in S. zeigte er dem V. das Haus, wo er früher gearbeitet und wo sie jetzt arbeiten sollen. Der Mann bemerkte, daß sie erst in der Früh sich melden und inzwischen im Freien übernachten werden, da ihn der dortige Polizeimann kenne und ihn einsperren könnte. Sie passierten einen abseits liegenden Feldweg und legten sich an einem kleinen Abhang zur Ruhe; es war gegen 10½ Uhr nachts.

Über die weiteren Vorkommnisse gab V. an: In der Früh des 16. Juli 1911 habe ihn der Unbekannte vor 5 Uhr aufgeweckt und ihm gesagt, daß er seine Sachen auf dem Wege verloren habe und sie suchen werde, V. wollte mitgehen, doch sagte der Mann, er solle nur liegen bleiben. Erst als der Mann weggegangen sei, habe V. auf einmal Schmerzen am Kopfe verspürt, er betastete seinen Kopf und bemerkte, daß er blute; auch fehlte ihm ein Betrag von 4 K, ein Stück Fetzen, in dem er das Geld eingewickelt hatte, lag auf der Erde.

Am Tatorte fand man einen zerbrochenen Zaunstecken und einen sogenannten Straßenausweichstein, beide blutbefleckt; ein Bauernmädchen, das gegen 4 Uhr früh am Felde war, sah in einer Entfernung von 131 Schritten, wie ein Mann abwechselnd mit dem Zaunstecken und dem Steine auf die Erde schlug, hohes Getreide benahm ihr aber den Ausblick.

Die Gerichtsärzte konstatierten tatsächlich an V. schwere Kopfverletzungen. Es ergab sich sofort der Verdacht, daß der verschwundene unbekannte Begleiter des V. der Täter ist, die Tat selbst wurde als Diebstahl und Körperverletzung qualifiziert, da über die Frage, ob Raub, gewaltsamer oder einfacher Diebstahl V.s Angaben kein Licht verbreiten konnten. Auf Grund der Erzählungen des Unbekannten über seine Persönlichkeit sowie der geradezu mit photographischer Treue gegebenen Personsbeschreibung des Unbekannten durch V. wurde als dessen Begleiter ein gewisser F. D. eruiert, ein wegen verbrecherischer Diebstähle und Betrug wiederholt vorbestrafter

26jähriger Taglöhner. Es stellte sich heraus, daß er tatsächlich in Proßnitz bei dem Neubaue des Rathauses bis zum 15. Juli 1911 arbeitete, daß er ein Arbeitsbuch und Militärpaß mit hatte, daß er seinerzeit in Smrzic in dem dem V. gezeigten Hause als Feldarbeiter gearbeitet und dort auch wegen eines verbrecherischen Diebstahls verhaftet wurde. V. erkannte in ihm mit voller Bestimmtheit den unbekannten Genossen, der ihn nach S. gelockt hatte. D. setzte der Beschuldigung ein hartnäckiges Leugnen entgegnen, insbesondere bestritt er, V. zu kennen und mit ihm nach Smzic gegangen zu sein.

D., welcher sich, als nach ihm gefahndet wurde, selbst stellte, rückte sofort mit einem umständlichen Alibibeweis heraus: er behauptete in einem Gasthause in Proßnitz übernachtet zu haben, zur Bekräftigung seiner Angabe schilderte er einen Vorfall, wie der Hausknecht einen Betrunkenen damals auf die Gasse schaffte und sich hiebei verletzte. Die Erhebungen ergaben, daß D. vor dem Zusammentreffen mit V. sowie dann am 16. Juli 1911 zeitlich früh in dem Gasthause erschien und dort für sich und andere Gäste Branntwein kaufte. Hier hörte er auch von der Szene mit dem Betrunkenen erzählen; seine Angabe, er habe im Hofraume übernachtet, erwies sich als unwahr.

Den Besitz des Geldes, mit dem er auch andere freihielt, erklärte er damit, daß er in der kritischen Nacht einem Kameraden, dem Geld aus der Tasche herausfiel, selber stahl. Tatsächlich wurde in jener Nacht ein Mann in dieser Weise bestohlen, es stellte sich aber heraus, daß der Unbekannte den Täter — es war nicht D. — ertappte und ihm das Geld abnahm. Nun nannte D. einen andern Mann als den Bestohlenen, dieser erklärte aber, überhaupt kein Geld besessen zu haben.

Auf Grund dieser Beweise und weiterer Verdachtsmomente, die hier nicht besprochen werden müssen, gewann der Gerichtshof die Überzeugung von der Schuld des Angeklagten.

F. D. war bereits früher zweimal wegen Raubes, zweimal wegen Brandlegung und einmal wegen Mordes in Untersuchung, die jedoch zur Einstellung gelangte.

Sehr bezeichnend sind die beiden Raubfälle.

Am 29. November 1901 wurde ein Proßnitzer Bierverfahrer gegen 10 Uhr nachts auf der Straße zwischen Ptin und Zdetin von einem Manne, der sich in seinem Bierwagen versteckt hatte, von rückwärts angefallen und mit einem Messer am Kopfe schwer verletzt, worauf der Angreifer nach längerem Ringen vom Bierverfahrer vom Wagen herabgerissen wurde und die Flucht ergriff.

Am 30. November 1901, bevor noch eine Anzeige einlief, stellte sich F. D. beim Bezirksgerichte und gab an, daß er von zwei ihm unbekannten Männern überfallen, blutig geschlagen und um einige Heller beraubt wurde. Tatsächlich waren seine Kleider blutig, auf der rechten Hand hatte er eine Schnittwunde. Da F. D. gerade wegen eines Diebstahls gesucht wurde, blieb er in Haft. Die Gendamerie hegte nun den Verdacht, daß D. mit dem Täter des Raubes an dem Bierverfahrer identisch sei. Es stellte sich heraus, daß F. D. seit dem 26. November 1901 herumvagierte, daß er am selben Tage sich ein neues Messer, das nicht gefunden wurde, gekauft hatte, daß er am 29. November 1901 abends in Ptin war und nachts blutbefleckt und verletzt zu seinem Bruder in O. kam, welche Gemeinde nicht weit von Ptin ist. Am 30. November 1901 fand man im Walde einige hundert Schritte von Ö. die dem Bierverfahrer geraubte Pferdedecke, Fußspuren von auffallend spitzigen Schuhen fanden sich im Schnee vom Tatorte gegen Ö. vor. D. trug auch tatsächlich auffallend spitze Stiefel. Daß an ihm ein Raubattentat verübt wurde, kam nicht hervor.

D. wußte jedenfalls, daß gegen ihn der Verdacht der Täterschaft erhoben werde und kam dem zuvor, indem er zeitlich früh beim Bezirksgerichte das fingierte Raubattentat zur Anzeige brachte.

Am 17. Dezember 1905 gesellte sich F. D. zu dem ihm persönlich bekannten, von einer längeren Geschäftsreise heimkehrenden Hausierer J. A.; in einem Gasthause einer Gemeinde, die sie passierten, kehrte A. ein, F. D. lehnte es ab, mitzukommen, da er kein Geld habe. Nach 6 Uhr abends brach der Hausierer auf, nachdem er eine Wegstrecke zurückgelegt hatte, bekam er plötzlich bei einem Steinhaufen einen starken Schlag auf den Hinterkopf, fiel zu Boden, hernach wurde ihm ein Betrag von 72 K, der zumeist aus Einkronenstücken und auch Gulden bestand, geraubt.

Auf Grund der Äußerungen, die der dem Namen nach unbekannte, der Person nach bekannte Begleiter dem A. bezüglich seiner Person machte, wurde alsbald F. D. als jener Begleiter eruiert und auch von A. erkannt. Der Hausierer konnte über die Person des Angreifers nichts angeben, da es schon sehr dunkel war, es ergab sich aber der Verdacht, daß F. D. hinter dem Steinhaufen versteckt, dem seines Weges einhergehenden A. aufgelauert hat.

Man fand bei D. zehn Einkronenstücke, stellte fest, daß er noch am selben Abende im Gasthause mit 2 Guldenstücken gezahlt hat und Kameraden mit Branntwein freihielt, während er vorher ganz kleine Schulden nicht bezahlen konnte. D. rückte sofort mit einem

Alibibeweis heraus, indem er sich auf seine Zechgenossen und den Gastwirt berief, die jedoch bestätigten, daß er erst zu einer Zeit im Gasthause erschien, in welcher er nach vollbrachter Tat eintreffen konnte.

D. bestritt entschieden, mit A. gegangen zu sein, wiewohl noch ein zweiter Zeuge sah, daß er zunächst voraus und hinter ihm A. gegangen sei, und dies schon in der Gemeinde Strazisko, wo A. mit der Eisenbahn ankam. D. behauptete im Walde gewesen zu sein, wonach er ins Gasthaus ging.

Bezüglich des Geldbesitzes gab er an, und zwar erst bei der zweiten gerichtlichen Einvernahme, daß er am 8. Dezember 1905 mit einem gewissen H. in einem Gasthause gewesen sei, hier nahm H. seine Geldbörse heraus um zu zahlen, wobei ihm ein Kuvert mit Goldmünzen herausfiel, er D. habe geholfen die Goldmünzen zu suchen und habe dabei ein Zwanzigkronengoldstück gestohlen, das er einige Tage später einwechselte. H. bestätigte den Vorfall mit dem Verstreuen des Geldes, bestritt aber, daß ihm etwas abhanden kam, D. behauptete jedoch, daß H. selbst nicht gewußt habe, wie viel Geld er mithatte. Daß H. ein 20 K in Gold gewechselt hätte, ließ sich nicht feststellen.

Als der Gendarm in der Nacht zum 18. Dezember 1905 den Tatort besichtigte, fand er eine vom Tatorte querfeldein nach Ö., wo D. wohnte, führende Fußspur von Frauenschuhen, der er damals keine Bedeutung beimaß. Später stellte sich heraus, daß D. tatsächlich in der kritischen Nacht die Schuhe seiner Mutter trug, die er auch bei der Verhaftung anhatte. Als er festgenommen wurde, zitterte er am ganzen Leibe, zum Tatorte geführt, äußerte er sich einige Schritte von dem ihm nicht bekanntgegebenen Tatorte: „da ist mein End“, die eindringliche Aufforderung des Gendarmen, zu gestehen, beantwortete er damit, er werde sich dies überlegen, er könne höchstens drei Monate in Haft bleiben und werde dann frei gehen.

Die Möglichkeit, daß D. doch dem H. ein Goldstück gestohlen habe, ließ sich völlig nicht ausschließen, da ihm Goldstücke auch auf die Tischplatte fielen, viel wahrscheinlicher war jedoch das Gegenteil, da H. damals sofort sein Geld nachzählte und keinen Abgang bemerkte, aber immerhin mag es gewesen sein, daß er nicht ganz bestimmt wußte, wie viel Geld er hatte. Wenn aber D. am 8. Dezember 1905 Geld stahl, dann behielt er es sicher nicht bei sich, da er Geld sofort in Branntwein umzusetzen pflegte. Falls er den Diebstahl an H. begangen hatte, was sehr unwahrscheinlich ist, dann hat er den Vorfall nur benutzt, um den Geldbesitz aufzuklären und so den gewichtigen Verdacht des Raubes an A. von sich abzulenken.

D. wußte genau, daß die übrigen Indizien nicht derart beweiskräftig waren, daß sie auf Geschworene überzeugend hätten wirken können und griff in geschickter Weise gerade das wichtigste gegen ihn sprechende Indizium des auffälligen Geldausgebens an.

Zweifellos ist es ein geschickter Schachzug, wenn der Beschuldigte noch im richtigen Momente ein wichtiges Indizium angreift und dessen Wirksamkeit insbesondere in bezug auf Laienrichter (Geschworene) abschwächt.

Einen Beleg hiefür bildet der nachfolgende Fall:

E. R., Arbeiter, stand im Verdacht, daß er am 30. Dezember 1910 eine Greislerin in M. erdrosselt hat, sodann, um einen Selbstmord zu markieren, auf dem Boden aufhing und dann ausraubte. Verdachtsgründe waren: Am kritischen Tage war er in M. und saß im Gasthause gegenüber der Greislerin der Ermordeten, auf dem Wege dahin traf ihn ein Gendarm, dem er angab, er gehe nach M. Kranke kontrollieren.

Auch am 23. Dezember 1910 war er in M. in der Greislerei der Ermordeten, wo er bei einem Diebstahlsversuch ertappt wurde, Augenzeugin war nur die Greislerin, die es später ihren Hausgenossen ererzählte. Alle diese Umstände stritt R. rundweg ab, obwohl ihn Zeugen genau erkannten. Man fand im Schnee eine Fußspur, ein Schuhmacher schnitt aus dem Fußabdruck das Maß und erklärte, daß dieses Maß mit den Schuhen des Beschuldigten übereinstimme.

An den Kleidern des R. fanden sich unbedeutende Blutspuren, die R. sofort als Menschenblut zugab, doch rühren sie angeblich von einer Verletzung, die er sich beim Radfahren zugezogen hatte. Geld fand man bei R. keins.

Nach längerer Untersuchung gab schließlich R. zu, daß er am 30. Dezember 1910 in M. gewesen sei, bestritt jedoch nach wie vor der Täter zu sein, er gab auch seine Anwesenheit am 23. Dezember 1910 zu, bestritt aber den Diebstahlsversuch. Diese Änderung seines ursprünglichen Verteidigungsplanes benahm dem Indizium der Anwesenheit am Tatort bedeutend an Beweiskraft, es blieb nur das Übereinstimmen der Fußspur, was in Hinblick auf die Art und Weise, wie die Vergleichung einer Schneespur stattfand, nicht besonders für den Schuldbeweis verwertbar war.

Nach mehr als zweimonatlicher Untersuchungshaft versuchte der Beschuldigte einen Brief herauszuschmuggeln, der jedoch aufgegriffen und den Akten beigelegt wurde; da er anscheinend unverfänglich war, schenkte man anfangs dem Briefe keine Bedeutung.

Der Brief, gerichtet an die Frau, lautet:

„Liebe Gattin am Boden hast es auch noch Kugel von Rad und wie es hast im Vorhause unter der Almer gehabt und dann hinten am Boden am letzten Tram ober der blauen Lade gieb es dem Ferdinand.“

Beschuldigter besaß tatsächlich ein Fahrrad, das seine Frau dem Schwager (Ferdinand) verkaufte.

Da aber R. doch mangels anderer in Betracht kommenden Verdächtigen immerhin verdächtig erschien, erachtete die Staatsanwaltschaft, daß R. seiner Frau den Versteck des Geldes anzeigt (die verdächtigen Stellen sind gesperrt gedruckt), eine neuerlich vorgenommene Hausdurchsuchung förderte auch das geraubte Geld zutage, das sich in den angegebenen Verstecken befand. R. gestand sodann ein, am 30. Dezember 1910 an der Greislerin einen Gelddiebstahl begangen zu haben, es sei dann zu einem Streite gekommen, wobei er ihr einen Stoß gab, so daß sie bewußtlos liegen blieb; da sie trotz von ihm vorgenommener Wiederbelebungsversuche nicht zu sich kam und er sich an ihrem Puls überzeugte, daß sie tot sei, habe er sie in seinem Schrecken aufgehängt.

Die Ergebnisse der Untersuchung bestätigten jedoch nicht seine Verantwortung, es wurde Anklage auf Raubmord erhoben, der Wahrspruch der Geschworenen lautete auf Mord und Diebstahl.

XIII.

Die Fixierung von Fingerabdruckspuren am Tatort.

Von

Dr. **Robert Heindl**, Dresden.

I. Das Schneidersche Patent.

Im Sommer 1911 wurde ein neues Verfahren zur Fixierung von Fingerabdruckspuren auf dem Tatort bekannt gegeben. Es wurde hierüber ungefähr folgendes mitgeteilt:

„Erscheint eine Abdruckspur zur daktyloskopischen Verwertung geeignet, so wird sie (nach dem bisherigen Verfahren) photographisch aufgenommen und so fixiert. Bei transportablen Gegenständen ist dies stets leicht zu bewerkstelligen, da das Photographieren im polizeilichen Atelier vorgenommen werden kann. Anders bei Objekten, die nicht transportiert werden können. Den photographischen Aufnahmen am Tatort selbst stellen sich oft Schwierigkeiten entgegen, die die Verwertung von an sich brauchbaren Abdruckspuren unmöglich machen.

So können zum Beispiel die Lichtverhältnisse auf dem Tatorte derart ungünstige sein, daß bei einer photographischen Aufnahme die Exposition sehr lange ausgedehnt werden muß, und die Bemessung der Expositionszeit so schwer wird, daß Fehlexpositionen unvermeidlich sind. Daueraufnahmen werden durch das Schwingen des Fußbodens in Stockwerken unscharf und doppelt; der Abstand des Objektes vom photographischen Objektiv kann zu klein oder zu groß sein; die Abdruckspur kann sich an einer Stelle befinden, wo es unmöglich ist, mit der Kamera Aufstellung zu nehmen. Photographische Aufnahmen von Abdruckspuren auf Spiegelflächen werden wegen gleichzeitiger Exponierung des Spiegelbildes unscharf und geben ein doppeltes Linienbild. Bei photographischen Aufnahmen von Spuren auf gewölbten, gekrümmten, gebogenen Gegenständen mit glänzender Oberfläche entstehen Glanzlichter, die nicht zu vermeiden sind und die Aufnahme sehr störend beeinflussen. Auch verursacht ein gewölbter Untergrund perspektivische Verzerrungen des Papillarlinien-

bildes. Der Untergrund, auf dem sich eine Abdruckspur befindet, kann mehrfarbig sein, wie z. B. bei bemalten Kassetten, bei Marmor, farbigen Anstrichen, Holzfladern, wodurch das Linienbild der Abdruckspur in der photographischen Aufnahme ganz oder teilweise unterbrochen erscheint.

Zeigt das Photogramm einer Abdruckspur aber solche Mängel, so ist eine Vergleichung hinsichtlich der Identität dieser Spur mit dem Original-Fingerabdrucke eines bestimmten Individuums sehr erschwert, wenn nicht ganz unmöglich.

Um diese Nachteile zu beseitigen und um in Fällen, in denen die Fixierung bisher überhaupt unmöglich war, brauchbare Resultate zu erzielen, wurde von dem Polizeiphotographen Rudolf Schneider das folgende Verfahren erfunden.

Die Abdruckspur wird wie bisher, durch Einstauben sichtbar gemacht und dann mittels einer zum Patent angemeldeten Folie (einer mit klebriger Schicht überzogenen Leinwand, die durch eine Schutzplatte gedeckt ist), von dem Objekt, auf dem sie sich befindet, abgehoben. Dieses Abheben geschieht in der Weise, daß die Folie nach Abnahme der darauf befindlichen Schutzplatte auf die Stelle, wo sich die eingestaubte Abdruckspur befindet, leicht aufgedrückt wird, wodurch sich diese vom Objekte auf die klebrige Folie überträgt. Die mit der Abdruckspur versehene Folie wird sohin vom Gegenstande abgezogen, wieder mit der Schutzplatte bedeckt, und es kann nunmehr die auf dieser Folie fixierte Abdruckspur in einem beliebigen späteren Zeitpunkte photographisch aufgenommen werden.

Die Abdrücke auf den Folien sind äußerst haltbar und von großer Schärfe, sie befinden sich auf tiefschwarzem Grunde und erscheinen deshalb für photographische Aufnahmen und zur Identifizierung besonders geeignet.

Durch die Biegsamkeit der Folien wird bewirkt, daß die Abdruckspuren nicht bloß von ebenen, sondern auch von konvexen und konkaven Flächen sowie von kantigen Objekten darauf vollständig und in natürlicher Größe übertragen und sodann auf Grund dieser Folie ebenso vollständig und naturgetreu photographiert werden können.

Dieses neue Verfahren bietet insbesondere den Vorteil, daß dadurch jedermann ohne Verwendung eines photographischen Apparates imstande ist, jede auf dem Tatorte vorgefundene Abdruckspur in kürzester Zeit leicht und vollkommen sicher aufzunehmen, und derart fixierte Abdrücke ohne Rücksicht auf Zeit und Entfernung in unverändertem Zustande einem photographischen Atelier zur Herstellung von Positivbildern für die Identitätsrecherchen zukommen zu lassen.

Die auf die Folien abgehobenen Spuren sind durch Bedeckung mit der Schutzplatte vor Verletzungen derart geschützt, daß sie auch ohne weitere Vorsicht zur Versendung gelangen können."

Soweit die Beschreibung des im Mai 1911 bekanntgegebenen Verfahrens, das Amtsrichter Dr. W. Schütze in Band 45 dieses Archivs mit folgenden Worten empfiehlt:

„Die unschätzbaren Vorzüge dieses Schneiderschen Abzugsverfahrens sind so offensichtlich, daß jeder Staat es meines Erachtens sofort bei seinen sämtlichen Behörden, die mit der Erforschung von Straftaten befaßt sind, zwangsweise einführen muß. Wir stehen mit dieser Erfindung vor einem Wendepunkt der Tatorts-Fingerschau, wie etwa das Fahrradwesen bei der Erfindung des Luftschlauches."

II. Das Recht der Priorität.

Alle Fachleute werden mit dem Amtsrichter Dr. Schütze darin übereinstimmen, daß das Schneidersche Verfahren eine Hilfe bietet, die einem Bedürfnis entspricht. Ob aber der 26. Mai 1911 einen Wendepunkt der Daktyloskopie bedeutet, ob das Schneidersche Verfahren neu ist und die einzige brauchbare Methode der Abdruckfixierung darstellt, darüber werden manche Fachleute eine andere Meinung als der Amtsrichter Dr. Schütze haben.

Vor allem wird der Brasilianer Dr. Dubois die Priorität des Schneiderschen Verfahrens bestreiten. Dieser hat bereits vor 13 Jahren im Journal do Commercio vom 20. Oktober 1899 eine Methode zum Fixieren von Fingerabdrücken veröffentlicht. Sein „papel registrador" ist ein Papier, das mit einer klebrigen Mischung von 50 gr Wachs, 50 gr Paraffin und 20 Tropfen Glyzerin überzogen ist.

Die nächste Publikation über die „Eidographie" ist meines Wissens das Buch „Identificaçao e Filiaçao" von Dr. Manuel Viotti, Sao Paulo 1910.

Dann erschien im November-Heft der Revue de Droit Pénal et de Criminologie vom Jahre 1910 eine ausführliche Arbeit des Dr. Eug. Stockis über eine „nouvelle méthode de relevé par transfert des empreintes et des taches", die das „Transferieren von Fingerabdrücken" nicht bloß auf eingepulverte latente Spuren beschränkt (wie das Schneidersche Verfahren), sondern auch bei blutigen und farbigen Abdrücken verwendet sowie bei Eindrücken, die die Fingerbeere auf staubigem Grund hinterlassen hat.

Endlich sei — aus Bescheidenheit an letzter Stelle — das Dresdner Verfahren zum Übertragen von Fingerabdrücken genannt, das zeitlich den Publikationen von Viotti und Stockis vorausgeht.

Die Polizeidirektion Dresden, die bekanntlich als erste deutsche Behörde das Fingerabdruckverfahren eingeführt hat, verwendet schon seit einer Reihe von Jahren zur Sicherung von Fingerabdrücken, die nicht photographierbar sind, ein Übertragungsverfahren, das im großen und ganzen der von Stockis publizierten Methode entspricht.

Bei dieser Methode, deren Beschreibung wörtlich dem zitierten Artikel von Stockis entnommen ist, benutzt man eine sehr adhäsive Masse: feuchte Gelatine. Jedes photographische Gelatinpapier (nicht aber Celloidinpapier) genügt [1]). Man braucht es nur in einem gewöhnlichen Fixierbad ausfixieren. Ist das Papier fixiert, gut gewaschen und dann getrocknet, so läßt es sich unbegrenzt lange aufbewahren. Soll es benützt werden, taucht man es einige Minuten in Wasser, das mäßig warm sein soll, (nicht über 30° C). Dann legt man es für einen Augenblick zwischen saubere Filtrierblätter (Löschpapier), um das überschüssige Wasser zu entfernen, und appliziert dann die Gelatineseite auf den Fingerabdruck. Dabei drückt man zweckmäßig zunächst die Mitte des Papiers auf das Objekt, das den Fingerabdruck aufweist und streicht dann gegen die Ränder zu. Nur auf diese Weise läßt sich die Bildung von Luftblasen vermeiden. Schließlich zieht man das Übertragungspapier wieder langsam und vorsichtig ab und wird darauf ein ebenso exaktes Abbild des Fingerabdruckes vorfinden, als auf der Schneiderschen Patentfolie.

Zu übertragen und zu sichern sind durch das Stockische und Dresdener Verfahren folgende Abdruckspuren:

1. Die Abdrücke von Fingern, von Händen und nackten oder beschuhten Füßen, die mit einer pulverigen trockenen Subztanz beschmutzt waren (z. B. nackte Füße, die in Kohlenstaub traten, Ziegelmehl, Gips, Puder, Straßenstaub). Man erhält nach dem Abheben eine farbige Zeichnung des Papillarlinienmusters oder Stiefels auf dem weisen [2]) Grund des Papiers.

2. Die Abdrücke von Fingern, Händen und nackten Füßen auf glatten staubigen Flächen (Möbeln, Parkett usw.), Abdrücke, die mit dem bloßen Auge meist nur bei schräg einfallendem starken Lichte sichtbar sind. In diesem Fall zeigt sich auf dem (schwarzfixierten) Übertragungspapier eine schwarze (d. h. staubfreie) Papillarlinienzeichnung auf grauem (d. h. staubbedecktem) Grund.

---

1) Chlorsilber-Papier ist nach der Ansicht von Stockis dem Bromsilber-Papier vorzuziehen. Ich bin ganz derselben Ansicht.

2) Um Kontraste zu erzielen, kann man auch das Papier vor dem Fixieren so lange dem Lichte aussetzen, bis es schwarz ist.

3. Die Abdrücke von Fingern, Händen und Füßen, die mit irgend einer Flüssigkeit (z. B. Blut) gefärbt waren. Es entsteht auf dem (weißfixierten) Papier ein farbiger Abdruck. Wenn man fürchtet, daß ein z. B. blutiger Fingerabdruck sich von seinem Untergrund nicht mehr gut loslösen wird, weil er schon zu alt und eingetrocknet ist, so kann man die Adhäsionsfähigkeit des Übertragungspapiers dadurch erhöhen, daß man es einige Stunden lang in eine Mischung von 50 Proz. Wasser und 50 Proz. Glyzerin legt. Das auf diese Weise besonders klebrig gemachte Übertragungspapier hebt selbst die ältesten, trockensten Blutspuren ab, sogar wenn sie sich auf Mauern und Holzflächen vorfinden.

4. Ferner können Blutspritzer, deren Form oft für die Untersuchung sehr wichtig sein kann, farbige Zeichnungen, Tinten- und Bleistiftnotizen von untransportablen Objekten (z. B. Türstöcken), deren Photographie am Tatort unmöglich ist, durch das Übertragungspapier abgenommen und so gesichert werden.

5. Endlich sind selbstverständlich auch die sogenannten latenten Abdrücke zu übertragen, auf die das Schneidersche Verfahren (wenigstens nach der mir vorliegenden Beschreibung) allein Bezug nimmt. Solche latente (zunächst unsichtbare) Fingerabdrücke lassen sich unmittelbar auf das Gelatinepapier übertragen. Wenn man dieses dann trocknen läßt, bleibt das Fett, das von den Papillarlinien der Haut auf das Papier übertragen wurde, nach wie vor adhäsiv, und man kann dann das Abdruckmuster durch Einstauben des Papieres sichtbar machen. Besser ist allerdings, den latenten Abdruck zuerst einzupulvern und dann erst auf das Papier zu übertragen.

III. Kritik der verschiedenen Verfahren.

Am zweckmäßigsten dürfte das Dresdener Verfahren sein, das von dem Dresdener Kriminalbeamten Birnstengel in origineller Weise vervollkommnet wurde. Birnstengel ist meines Erachtens der einzige, der nach Dr. Dubois und Stockis eine wirklich neue Idee zu dem Übertragungsverfahren beigesteuert hat. Nach seinem Vorschlag verfährt der Dresdener Erkennungsdienst folgendermaßen:

Man benutzt zum Übertragen der Abdrücke abziehbares Brom- oder Chlorsilberpapier. Ist der Abdruck übertragen, so quetscht man das photographische Papier mit der Gelatineschicht auf ein Stück weiße Pappe, die vorher mit einer dünnen Kleisterschicht überzogen wurde. Wenn das ganze vollständig getrocknet ist, springt das Papier, auf dem sich die Gelatine-(Bromsilber-)schicht ursprünglich befand,

von selbst ab. So erhält man ein auf Karton aufgezogenes Bild des Abdruckes.

Die Vorteile dieses Verfahrens vor dem Stockisschen und natürlich insbesondere vor dem Schneiderschen sind meines Erachtens sehr wesentlich:

1. Das Dresdener Verfahren ist bedeutend billiger als das Schneidersche: Das Abziehpapier kostet nur den siebenten Teil der Schneiderschen Abziehfolie.

2. Die Utensilien zum Dresdener Verfahren sind in unvorhergesehenen Bedarfsfällen leichter zu beschaffen; jedes Geschäft, das photographische Papiere führt, ist Bezugsquelle.

3. Beim Schneiderschen und den übrigen Verfahren ist eine Schutzplatte nötig, um den übertragenen Abdruck, der nur aus feinen Staubkörnern besteht, zu konservieren. Beim Dresdener Verfahren von Birnstengel ist ein solcher Schutz überflüssig, da der Abdruck zwischen Karton uud Gelatineschichten zu liegen kommt.

Doch diese drei Punkte sind nur unwesentliche Vorteile. Viel wichtiger ist der vierte:

4. In der mir vorliegenden Beschreibung des Schneiderschen Verfahrens heißt es: „Oft ist es nötig festzustellen, ob die gefundenen Fingerspuren nicht von dem Geschädigten selbst oder anderen an der Straftat unbeteiligten Personen herrühren, weshalb auch von diesen Personen zu Vergleichszwecken Fingerabdrücke genommen werden müssen. Die Vergleichung dieser Abdrücke mit den auf dem Tatort gefundenen läßt sich, wenn letztere mit Folien fixiert werden, sofort an Ort und Stelle vornehmen."

Das ist allerdings möglich, aber bei dem Schneiderschen Verfahren nicht so einfach. Denn die Folie zeigt ein verkehrtes Bild, auf dem überdies die Papillarlinien weiß auf schwarzem Grund erscheinen. Das „papel registrador" von Dubois und das „papier de transfert" von Stockis weist ebenfalls den Nachteil auf, daß das Papillarlinienbild seitenverkehrt erscheint, also ein Spiegelbild des Originalabdruckes darstellt. Dieser Mißstand, der die Vergleichung der Abdrücke an Ort und Stelle ganz erheblich erschwert, haftet dem Dresdener Verfahren von Birnstengel nicht an. Durch das Transferieren der Gelatinenschicht vom photographischen Papier auf den Karton wird nicht nur eine bessere Konservierung des Abdruckes erzielt, sondern auch ein vollkommen seitenrichtiges Bild.

5. Das Photographieren des übertragenen Abdruckes, das bei allen anderen Verfahren nötig ist, um ein positives

Bild zu erhalten, fällt also beim Dresdener Verfahren als völlig überflüssig weg.

Einen Nachteil hat das Stockissche und Dresdener Verfahren neben dem Schneiderschen allerdings, das muß zugegeben werden: Schneider wendet ein trockenes Verfahren an, während die beiden anderen Methoden ein feuchtes Verfahren darstellen.

Doch dieser kleine Nachteil wird meines Erachtens durch die großen Vorteile aufgewogen.

IV. Schlußbemerkung.

Eine Erwägung darf bei der Sicherung von Finger- und Fußabdruckspuren am Tatort nie außer Acht gelassen werden: Der durch irgend ein Übertragungsverfahren abgehobene und so fixierte Abdruck ist nie so beweiskräftig als das Objekt selbst, an dem der Abdruck vorgefunden wurde.

Alle die hier besprochenen Methoden dürfen daher nur Notbehelfe sein, die lediglich in ganz verzweifelten Fällen Anwendung finden, wenn ein Asservieren der Beweisstücke und ein Photographieren der Abdrücke mit den Gegenständen, auf denen sie sich befinden, unmöglich ist.

XIV.

Ein neuer Pausapparat zum Kopieren von Unebenheiten des Bodens.

Von

cand. jur. **Wilhelm Polzer**, Graz.

(Mit 5 Abbildungen.)

Bis heute war es nicht möglich, geringe Vertiefungen oder Erhabenheiten der Erdoberfläche direkt nach der Natur zu kopieren; der zur Anfertigung solcher direkter Naturkopien konstruierte Pausapparat beseitigt diese Schwierigkeiten.

Von der Photographie abgesehen, die durch die exakte Wiedergabe der aufgenommenen Objekte bereits allseits ein unentbehrliches Hilfsmittel geworden ist, konnte man bisher Unebenheiten des Bodens nur durch genaues Abzeichnen annähernd wiedergeben. War das zu kopierende Original selbst eine Zeichnung, so erreichte man durch gewissenhaftes Abpausen derselben — wobei allerdings auch die darunter befindliche Zeichnung oft stark lädiert wurde[1] —, eine nahezu kongruente Kopie. Da somit nächst dem Photographieren das Abpausen bei größerer Zeitersparnis noch den Vorteil möglichster Genauigkeit bietet und eine mit dem Original nahezu kongruente Kopie liefert, war ich bestrebt, einen Apparat zu konstruieren, der auch das Abpausen unebener Flächen ermöglicht. Im folgenden soll er veranschaulicht und beschrieben werden.

Dieser Pausapparat (Fig. 1) besteht aus einem rechteckigen Holzrahmen mit einer unverschiebbar eingelegten blasenfreien Glasscheibe[2] im Format 19×37 cm, welche derart eingefalzt ist, daß jede der (3 cm breiten und 2 cm dicken) Rahmenseiten einen 1 cm breiten Glasstreifen (bei der Draufsicht natürlich nicht sichtbar) verdeckt, mithin die Scheibe bei der Draufsicht auf den Apparat das Format 17 × 35 cm hat. An den vier Ecken des Rahmens sind lange Schrau-

1) Ein durch das neue Verfahren gänzlich beseitigter Übelstand!

2) Sog. belgisches Glas, die beste Glassorte.

ben mit flachem Kopf und gezähntem Rand befestigt (ähnlich den Schrauben im Fuße der Briefwage oder den zum genauen Fixieren in der Wand bei Pendeluhren angebrachten Schrauben); sie dienen vermöge ihrer sehr engen Windungen zum genauen (höher oder tiefer)

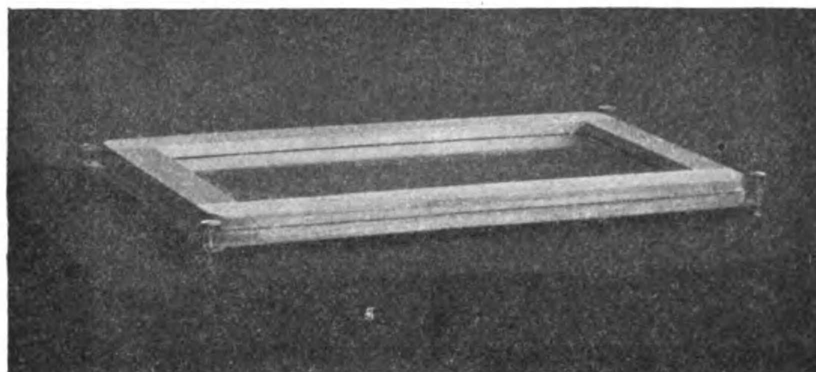


Fig. 1.

Einstellen des Rahmens über die abzuzeichnende Unterlage. Um das Eindringen der Schraubenspitzen in den vielleicht weichen Erdboden zu verhindern, sind daran abnehmbare Schraubenköpfe angebracht.

Die Fig. 2, ein Querdurchschnitt durch die kürzeren Rahmenseite, soll das Nähere veranschaulichen.

1/3 der natürlichen Größe.

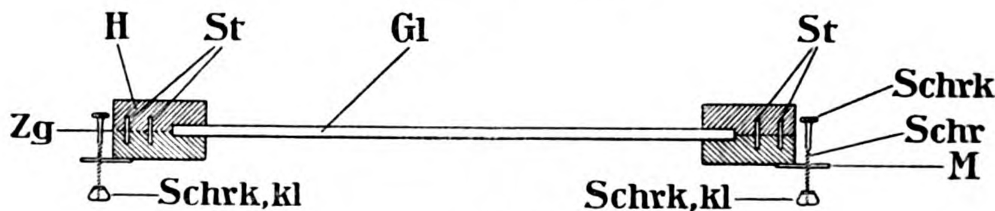


Fig. 2.

Gl = Glasscheibe, Zg = hier sind die beiden dünnen Rahmen zu einem zusammengesetzt, St = Holzstifte, welche die Rahmenteile fest verbinden, Schrk = Schraubenkopf, gerändert, Schr = Schraube zum höher und tiefer Einstellen des Rahmens, M = Metallstück, in welchem die Schraube läuft, Schr, kl = Schraubenkopf, klein, abnehmbar, H = Holzrahmen.

Von der Erwägung ausgehend, daß man diesen Apparat meistens zur Abnahme der vom Täter zurückgelassenen (deutlichsten) **Fußspuren** verwenden wird, konstruierte ich ihn in einem Format, das hierzu am besten geeignet ist und gebe es hier an, damit ihn jeder Tischler machen kann: Rahmenbreite 3 cm (diese Dicke setzt sich

zusammen aus zwei je 1 cm dicken Rahmen, die mit Holzstiften fest verbunden sind, siehe Fig. 2), Glasscheibe 19 × 37 cm, äußeres Kantenrechteck 23 × 41 cm, inneres K. 17 × 35 cm, Schraubenhöhe 3 cm.

Der beschriebene Pausapparat wird nun in der Weise verwendet, daß man ihn über die abzuzeichnende Fußspur o. dgl. derart einstellt, daß die Scheibe ihr möglichst nahe ist (um das Bild möglichst scharf zu sehen), sie aber noch nicht berührt. Sodann legt man das speziell für diese Art des Abpausens am besten geeignete „Pauspapier“, eine Folie Cellit[1]), in gleicher Größe wie die Scheibe darauf, klebt es an den Ecken ein wenig fest, schließt beim Abzeichnen das eine Auge und paust nun ebenso wie man es bei Zeichnungen tut, mit gewöhnlicher Schreibtinte (siehe Fig. 5b) oder mit dem dazu geeigneten Wachsstift[2]) (s. Fig. 5a) die durchscheinende Unterlage ab. Die auf diese Art angefertigte Zeichnung läßt man solange darauf, bis man einen möglichst gut gelungenen Abguß der Spur hergestellt hat; dann wischt man die Konturen etwas feucht ab und hat wieder die reine Cellitfolie für nächstes Mal bereit.

---

1) Die Farbenfabrik vorm. Friedr. Bayer & Co. in Elberfeld, Deutschland, liefert zwei verschieden starke, aber für diese Zwecke gleich gute Cellitfolien: Folie F 0,04 mm (ist wasserhell) und Folie F 0,1 mm (ist leicht angeraucht). Für das Kopieren (Fig 4 und 5 a b) verwendete ich Folie 0,04, die bei der größeren Transparenz noch den Vorteil hat, sich nicht zu „rollen“, sondern eben wie ein Blatt Papier auf der Scheibe aufliegt. Die genannte Firma hat sich über mein Ersuchen bereit erklärt, einen zum angegebenen Rahmen passenden Cellitbogen im Format 165 × 35 cm um 30 Pfg., oder 5 Bogen für Mk. 1,50 franko dort, exklusive Zoll, zu liefern. Mit diesen 5 Bogen kommt man zeitlebens aus und empfehle ich daher die Zusendung (in Rolle) zu Mk. 1,50. — Cellit, ein neues, ganz vorzügliches Präparat, wird eine ungeahnte Verwendung und Verbreitung finden. Den bisher zur Erhaltung wichtiger Schriftstücke verwendeten Zaponlack übertrifft Cellit bei weitem (es ist nicht feuergefährlich, schmilzt bei schwacher Flamme zu kleinen Tropfen); es ist ferner das einzige Mittel, das Schriftzüge nicht zerstört (es entwickelt keine Salpetersäure wie der Zaponlack, sondern nach Jahren nur Spuren von der Schrift ganz unschädlicher Essigsäure); Cellit „wellt sich“, ins Wasser gelegt, nicht, ist die transparenteste Schichte, die erzeugt wird, und wird daher bald das Pauspapier vollständig verdrängen und ersetzen, wird als Schutzüberzug für Legitimationskarten usw., für Türkanten, die bisher durch angeschraubte geschliffene Glasplatten (sehr teuer!) geschützt waren usw. usw. bestens verwendet werden. Cellit ist schließlich sehr haltbar und sehr leicht, läßt sich wie Papier rollen und durch feuchtes Abwischen unzählige Male verwenden — kurz, es ist ein ideales Präparat!

2) Solche auf Glas, Porzellan, Metall, Politur usw. und Cellit adhärierende (rote und blaue) Stifte erzeugt u. a. die Bleistiftfirma W. Faber in Stein bei Nürnberg, doch sind diese Stifte in jeder größeren Papierhandlung käuflich. Sie lassen sich wie ein gewöhnlicher Bleistift scharf spitzen, ermöglichen daher feine Konturen und zeichnen angenehm weich.

Fig. 3 und 4 zeigen (allerdings verkleinert) die durch Glasscheibe und Pauspapier bzw. Cellit sichtbaren Bodenerhabenheiten (Gips-

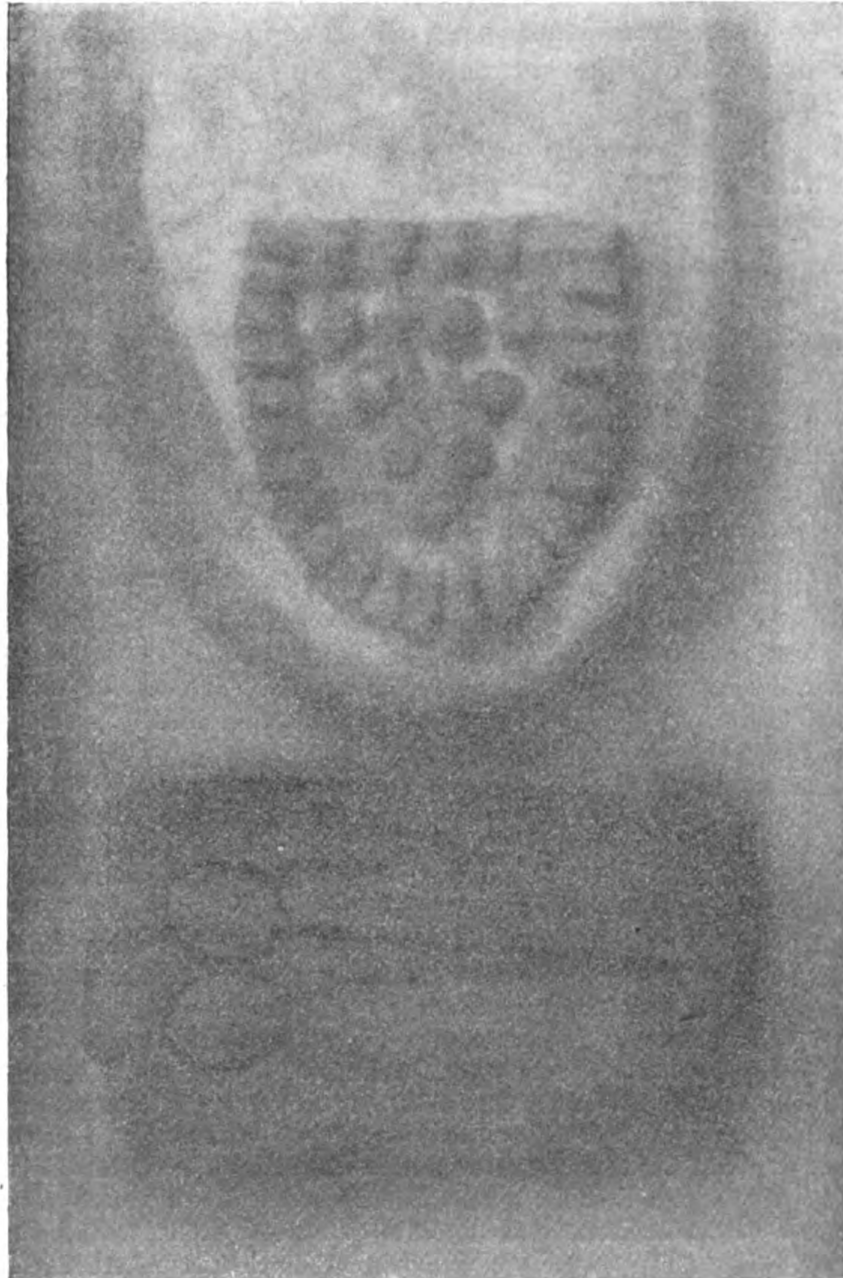


Fig. 3.

abguß einer Fußspur, genagelter Absatz) und Vertiefungen (die Umrisse einer in den Lehmboden eingedrückten und dann herausgenommenen Schere).

Die Transparenz des besten Pauspapieres (Fig. 3) und die des Cellits (Fig. 4) ist außerordentlieh verschieden; während bei Fig. 3 die ganze Struktur des Pauspapiers deutlich sichtbar ist, erkennt man das Daraufliegen des Cellits auf der Glasscheibe nur an der Spiegelung (siehe Fig. 4 die weißen Flecken und Adern, die durch die Photo-

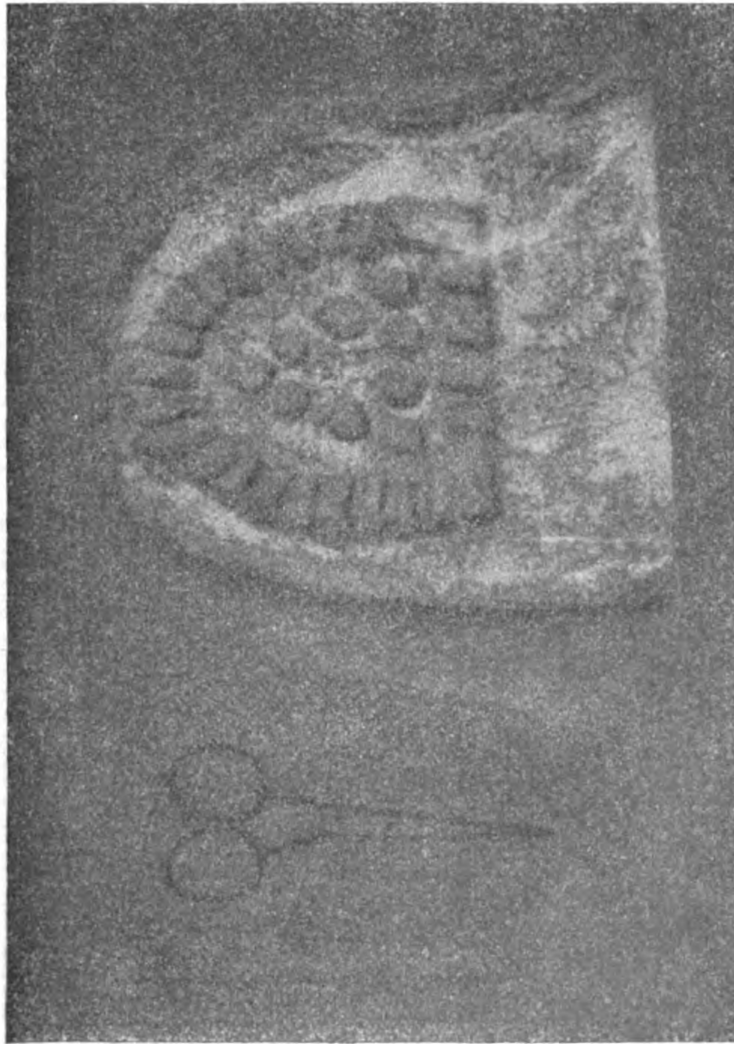


Fig. 4.

graphie besonders hervortreten, das Abpausen dagegen nicht im mindesten stören). Die Transparenz des Cellits sieht man auch aus Fig. 5a und b: die mit kleinen Stiften auf weißer Unterlage angehefteten beiden Cellitstücke heben sich ganz gut sichtbar davon ab.

Fig. 5a und b zeigt in natürlicher Größe die (in je einer Minute!) durch die Glasscheibe auf Cellit gezeichneten Bilder (a Ab-

satz, b Schere). Bei den Abdrücken genagelter Schuhe ist namentlich sowohl die Anordnung und Entfernung der einzelnen Nägel, wie deren Form (ob rund, hakenförmig, abgebraucht usw.) genau abzu-

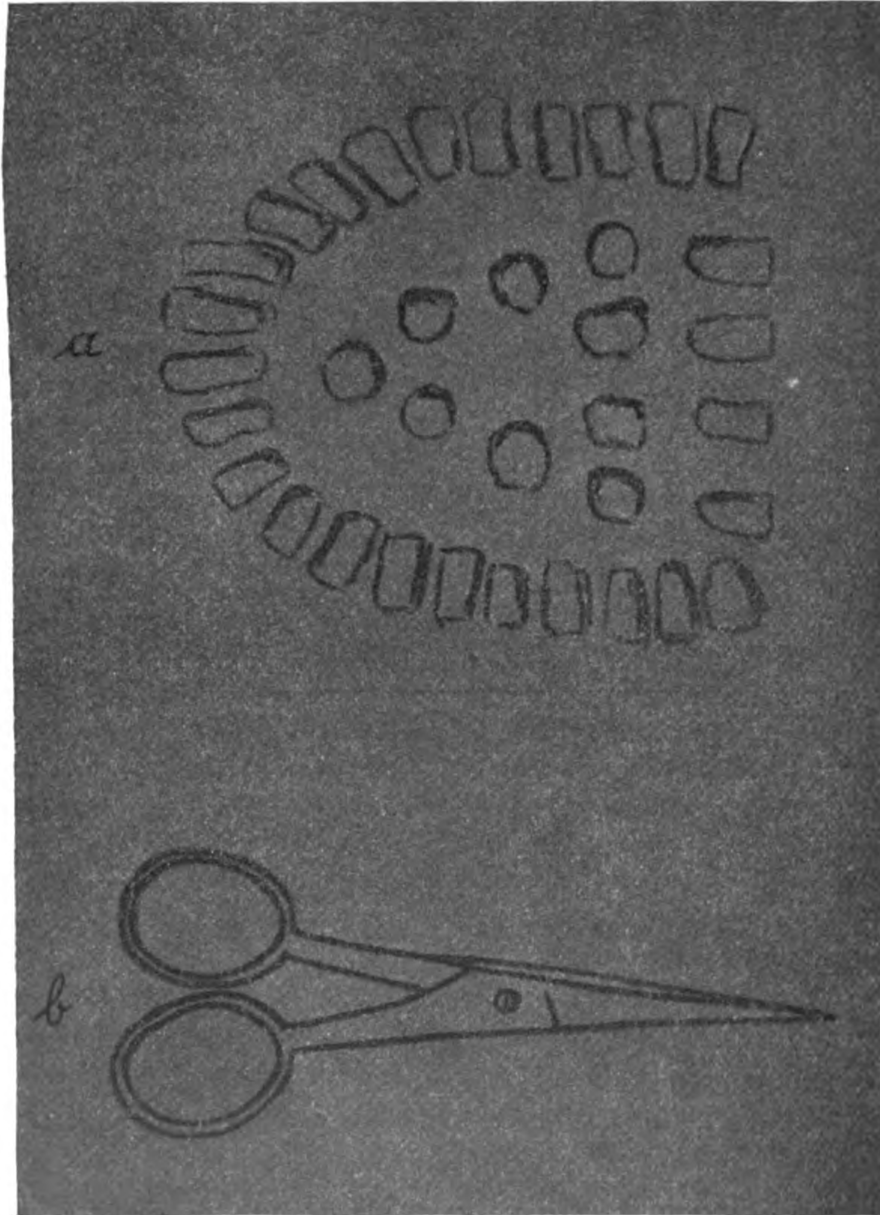


Fig. 5.

zeichnen, überhaupt jede Eigentümlichkeit sorgfältig zu übertragen, was mit diesem Pausverfahren, trotz Genauigkeit sehr schnell und spielend geht.

So ist jedermann mit Zuhilfenahme dieses höchst einfachen Pausapparates imstande, eine mit dem Original nahezu kongruente Kopie herzustellen, ein Verfahren, das bei der denkbar größten Einfachheit den Vorteil der Zeitersparnis und vollsten Exaktheit der Wiedergabe hat, — Vorteile, die einem Zeichner sehr zu statten kommen und, was noch viel wichtiger ist, sogar dem, der nicht zeichnen kann, durch mechanisches Nachpausen der durchscheinenden Konturen eine naturgetreue Zeichnung anzufertigen ermöglichen, die er sonst überhaupt nie zustande gebracht hätte.

Erst dann, wenn man das abzuzeichnende Original (Fußspur o. dgl.) abgemessen und abgezeichnet hat, darf man daran gehen, die betreffende Spur in Gips, Schwefel, Leim usw. (je nach der Materie der Grundlage, in der sich die Spur befindet [1])), abzunehmen, da es ja immerhin möglich ist, durch das Abnehmen der Spur, das unbedingt eine Berührung mit ihr erfordert, sie zu beschädigen, wenn nicht ganz zu zerstören, eine Möglichkeit, mit der man bekanntlich stets zu rechnen hat, weshalb man vorerst für alle Fälle eine möglichst genaue Zeichnung — die mit Hilfe dieses Apparates angefertigte wäre wohl nächst der Photographie die genaueste — zu bekommen.

Dieser Pausapparat, der namentlich auf dem Lande Verwendung finden wird, wo der Untersuchungsrichter, Gendarmerieposten usw. keinen photographischen Apparat haben, braucht nur einmal für alle Zeiten angeschafft werden [2]), bedarf keiner Reparatur, vermag bei der Genauigkeit der Wiedergabe des Originals selbst eine Photographie zu ersetzen, kann von jedermann ohne Vorkenntnisse sogleich mit bestem Erfolge verwendet werden, ist zu Lokalaugenscheinsaufnahmen sehr handlich mitzunehmen (in einem flachen, starken Karton) und fast unverwüstlich. Da man für eine Zeichnung nur eine, der Scheibe gleichgroße Folie Cellits benötigt, ist nur diese (durch Abwischen mit einem reinen etwas feuchten Tuch immer wieder verwendbaren) Cellitkarte anzuschaffen. —

So wird man also von nun an Zeichnungen durch eine darüber gelegte Glasscheibe und Cellit — wobei das stets befürchtete Beschädigen der Zeichnung durch zu starkes Aufdrücken des Stiftes gänzlich wegfällt —, Erhabenheiten oder Vertiefungen des Bodens dagegen ebenfalls durch die Glasscheibe, aber mit Zuhilfenahme des beschriebenen Hilfsapparates, mit bestem Resultate abpausen können.

1) Genaueres darüber siehe Prof. Dr. Hans Groß' Handbuch für Untersuchungsrichter, 5. Aufl., München, J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier), 1908.

2) Ein mit einer festen Glasscheibe versehener Bilderrahmen in der nötigen Größe mit daran angebrachten Schrauben tut die gleichen Dienste.

XV.

Kriminalistische Beiträge.

Von

Dr. E. von **Kármán**, kön. ung. Staatsanwalt in Großwardein (Ungarn).

I.

Zur Frage der Rekognition der Zeugen.

Die hier erzählten kleineren Fälle bieten ein Beispiel, wie oft die Leute sich irren können, wenn es darauf ankommt, daß sie eine von ihnen schon gesehene Person zu erkennen glauben. Beide Fälle sind nicht innerhalb eines Strafverfahrens vorgekommen, sie haben aber darum ein gewisses Interesse, weil sie dem Schreiber dieser Zeilen vorgekommen sind und deshalb auf ihre Richtigkeit von ihm selbst geprüft wurden.

Am 5. November 1910 vertrat ich die öffentliche Anklage in der Strafsache des wegen Verbrechens der Brandstiftung angeklagten und in Untersuchungshaft sich befindenden Johann G., eines rumänischen Keuschlers, vor dem Schwurgerichte zu Großwardein. Vor Beginn der Hauptverhandlung kam der Verteidiger des Angeklagten zu mir, der Rechtsanwalt Dr. A. L., und teilte mir folgendes mit.

Am 16. Oktober 1910, eines Sonntagvormittags — gab der Rechtsanwalt an — kam die Frau des Angeklagten Johann G. in die Stadt, um mit ihrem verhafteten Gatten im Gefängnis sprechen können. Nach den Regeln der ungarischen Strafprozeßordnung ist es nämlich den Angehörigen des in Untersuchungshaft sich befindenden Beschuldigten erlaubt, mit ihm, nach Anordnung der Hauptverhandlung im Beisein des Gefängnisaufsehers eine Unterredung vorzunehmen. Bei der Staatsanwaltschaft Großwardein ist dazu der Vormittag des Sonntags bestimmt. Die Erlaubnis wird von dem Vorsitzenden der Hauptverhandlung erteilt. Die Frau kam also in aller Früh zum Gefängnisgebäude und wartete vor dem Tore, bis sie sich anmelden könne. Da kam zu ihr ein gut gekleideter junger Mann, redete sie

in rumänischer Sprache an, und fragte sie, woher sie komme. Die Frau erzählte, daß ihr Mann hier in Untersuchungshaft wegen Brandstiftung wäre, sie möchte mit ihm sprechen und sie möchte auch ihn, da er ganz unschuldig hineingekommen ist, befreien. Sie hätte schon für ihn einen Verteidiger dargestellt, den Dr. A. L., sie glaube aber, der könne nichts ausrichten, da ihr Gatte noch immer gefangen sei. Der junge Mann sagte zu ihr, er könne ihre Wünsche erfüllen, ihr Mann werde in kürzester Zeit nach Hause gehen können, sie sollte nur mit ihm kommen. Die Frau ging mit dem Unbekannten fort, sie trafen unterwegs einen andern jungen Mann, mit welchem dann alle drei irgendwohin in eine Lokalität gegangen sind; dort sagten sie ihr, daß der zweite junge „Herr“ der Staatsanwalt sei, sie sollte ihnen 50 Kronen zahlen, dann könnte sie mit dem Verhafteten sprechen, und ihr Gatte wird morgen auf freien Fuß gesetzt und könne gleich nach Hause fahren. Die Frau zahlte die Summe, worauf sie ihr auch einen Erlaubnisschein überreichten, mit dem ging sie in das Gefängnis, redete mit ihrem Gatten, und fuhr nach Hause.

Der Gatte kam selbstverständlich nicht nach Hause, und so schöpfte die Frau Verdacht, daß die Leute sie betrogen haben.

Nach Erzählung des Advokaten sah ich, daß hier ein sofortiges Einschreiten nötig wäre, da der Fall auch mit der abzuurteilenden Strafsache in Verknüpfung stehen könne; ich begab mich in ein Richterzimmer, hieß mir die Frau vorstellen, und begann mit einem rumänischen Dolmetscher sie zu verhören.

Wir waren also drei im Zimmer: die Frau, der Dolmetsch und ich. Das Zimmer war ganz gut beleuchtet, es war 9 Uhr vormittags bei hellem Wetter.

Die Frau fing an, den Vorgang dem Dolmetschen zu erzählen, auf einmal aber gaffte sie mich starr an, zeigte mit seinem Finger auf mich, und redete so, als wenn sie etwas von meiner Person erzählen möchte. Ich frug den Dolmetschen, was die Frau eigentlich erzähle; der Dolmetsch lächelte, und sagte mir, die Frau sage, daß sie in mir den einen Herrn, mit dem sie damals am 16. Oktober gesprochen hätte, und welcher sich für den Staatsanwalt ausgegeben hatte, erkennt. Ich ließ ihr sagen, daß sie sich besinnen möge, daß das unmöglich und unwahr ist, und daß sie sich in Irrtum befinde, sie blieb aber bei ihrer Behauptung, sie sagte sogar, daß ich damals mit ihr rumänisch gesprochen habe. Ich sah sofort, daß die Frau sich in gutem Glauben irre, und da außerdem die Hauptverhandlung eröffnet wurde, schloß ich das Verhör und begab mich in den Verhandlungssaal.

Die Hauptverhandlung dauerte bis abends, und endete mit der Freisprechung des Angeklagten. Die Frau wurde auch als Zeuge verhört. Sie wohnte als Zuhörer meiner Plaidoyer bei, sie hatte also genügende Zeit und Gelegenheit, mich zu beobachten und eventuell ihren Irrtum aufzuklären.

Da — wie eben gesagt — es beim Schluß der Hauptverhandlung spät Nachmittag wurde, und ich dachte, die durch den ganzen Tag ermüdete und durch den Fall ohnehin aufgeregte Person wäre jetzt weniger imstande, vor mir eine zuverlässige Aussage ablegen zu können, so ließ ich ihr durch ihren Vertreter sagen, sie sollte sich ausruhen, und den anderen Tag vormittags sich bei mir melden, um die Anzeige wegen Betrug gegen den unbekannten Täter zu erstatten.

Ich hoffte den anderen Tag auf eine Aufklärung der Sache. Doch vergeblich.

Die Frau kam mit ihrem Manne und mit ihrem Vertreter, Dr. A. L., der auch rumänisch sprach, auf meine Kanzlei und ich nahm wieder mit Hilfe eines Dolmetschen das Verhör vor. Sie blieb bei ihrem Verhör dabei, am 16. Oktober mit mir rumänisch gesprochen zu haben. Ich ließ ihr mitteilen, daß ich rumänisch gar nicht spreche, und daß ich am 16. Oktober zufällig nicht in Großwardein, sondern auf Urlaub weit entfernt war. Dann seufzte sie, und sagte: „dann weiß ich nicht, wie es mir gegangen.“ Sie erzählte den Fall ebenso, wie ihr Vertreter, der Dr. A. L. mir mitgeteilt hatte. Sie gab an, daß sie mit den beiden Herren zuerst vor dem Gefängnisgebäude gesprochen hatte, dann gingen sie in ein Haus. Ich ließ mir den Platz vor dem Gefängnisgebäude zeigen, wo sie den ersten Herrn getroffen hatte, und sagte ihr, sie sollte mir auch die Gasse und Haus zeigen, wo sie hineingingen. Sie sah sich herum, war aber nicht imstande, die Richtung zu finden.

Während dieses Versuches sagte mir der rumänische Dolmetsch, daß er einen herabgekommenen Advokatenschreiber Namens V. Z. kenne, der sich damit beschäftigt, die in die Stadt kommenden Landsleute in ähnlicher Weise irrezuführen, und ihnen Geld zu entlocken. Der Mann stehe zufällig, jetzt auch, vor dem Landesgerichtsgebäude, mit einem Manne etwas besprechend, es ist möglich, daß derselbe damals auch die Frau betrogen hätte. Wir gingen also vor dem Landgerichte vorüber, und ich ließ der Frau sagen, sie sollte den Mann eingehend besichtigen, ob vielleicht der der betreffende Herr war? Die Frau blieb stehen, sah den gezeigten Mann — der von diesem Vorgang nichts merkte — an, sagte aber: „Nein, der war's nicht.“

Wie wir sehen werden: der Täter war doch dieser Mann, den die Frau jetzt nicht erkannt hatte.

Ich nahm also die Anzeige der Frau gegen unbekannten Täter wegen Verbrechen des Betruges auf und verordnete die Vorerhebungen durch die Kriminalpolizei der Stadt Großwardein. Nach einigen Tagen kam eine Anzeige gegen den V. Z. zur Staatsanwaltschaft, in welcher er, persönlich genannt, eines ähnlichen Betruges beschuldigt wurde, bei dessen Verübung er sich für einen Vormundschaftsrichter ausgegeben hatte. Diese Anzeige wurde auch der Kriminalpolizei übermittelt, die Vorerhebungen richteten sich gegen den V. Z. und nun ergab sich in unserem Falle folgender Tatbestand.

Der Mann mit dem die Frau des verhafteten G. am 16. Oktober unterhandelte, war wirklich der V. Z., den die Frau am 5. November bei ihrem Verhöre nicht erkannte. Er stand damals im Dienste des Advokaten J. D. und suchte sich bei seinem Dienstgeber dadurch Verdienste zu erwerben, daß er ihm Klienten zuführte, er verübte aber dabei kleinere und größere Unregelmäßigkeiten auf eigene Rechnung. So betrog er auch die Frau G.

So auch in diesem Falle. Er gibt selber an, daß er die Frau am 16. Oktober vor dem Gefängnis stehen sah, und frug sie, was sie wolle. Er suchte dann die Frau zu überreden, daß sie anstatt des bisherigen Verteidigers einen andern, nämlich seinen Dienstgeber nehmen sollte. Als die Frau damit einverstanden war, gingen sie in die Kanzlei des Advokaten J. D., welche im benachbarten Hause neben dem Gefängnis war, woselbst der Advokaturskonzipient in Vertretung des Advokaten Dr. L. B. die Sache mit der Frau besprochen hatte, und von ihr 30 Kronen Kostenvorschuß erhielt. Dr. L. B. ist auch der rumänischen Sprache unkundig, und so verdolmetschte diese ganze Verabredung der V. Z.

Dr. L. B. gibt an: die Frau kam mit V. Z. in die Advokaturskanzlei und bat ihn — durch die Verdolmetschung des V. Z. — um die Sache ihres Mannes zu übernehmen. Er versprach dies, nahm den Tatbestand auf, holte für die Frau einen Erlaubnisschein von dem Vorsitzenden der Hauptverhandlung, erhielt von der Frau 30 K, welche er den Advokaten J. D. übergab. Nach einigen Tagen schied er aus der Kanzlei, um eine Staatsprüfung zu bestehen, er wisse aber von der Angelegenheit weiter gar nichts.

Der Advokat J. D. hatte die Sache weiterführen wollen, da er aber bei der Einsicht der Strafakten sah, daß der Beschuldigte durch einen andern Verteidiger vertreten war, trat er von den weiteren

Schritten ab. Die 30 Kronen gab er nicht zurück, was jedenfalls wenigstens unschön war.

Wenn also hier ein Betrug verübt wurde, konnte dies nur durch den V. Z. geschehen sein. Er war der Mann, der die Frau angelogen und in die Kanzlei geführt hat, und den Adjunkten Dr. L. B. für den Staatsanwalt ausgegeben hatte. Da Dr. L. B. rumänisch nicht spricht, war es ganz ausgeschlossen, daß derselbe von der Frau das Geld durch Vorspiegelung falscher Tatsachen entlockt hatte. Er verhandelte mit ihr in ehrlicher Weise, der verdolmetschende V. Z. führte die Frau in Irrtum, Dr. L. B. sei der Staatsanwalt.

Die Frau hatte also mich mit dem Advokaturadjunkten Dr. L. B. verwechselt. Von einer äußeren Ähnlichkeit kann aber gar keine Rede sein. Der Dr. L. B. ist, um die Hauptart seines Signalements zu nennen, 23 Jahre alt, kleiner Statur, hat braune Haare und einen braunen Schnurrbart, und eine auffallend bräunliche Gesichtsfarbe; ich bin dagegen 35 Jahre alt, mehr als mittelgroß, blond, Bart sowohl als Schnurrbart glatt rasiert, und habe mehr eine bleiche Gesichtsfarbe. Also zwei Personen, die man nicht verwechseln kann.

Die Irrtümer der Frau waren folgende:

Sie verwechselte zwei Personen, die einander gar nicht ähnlich sind.

Sie erinnerte sich daran, daß sie mit zwei Personen — mit dem V. Z. sowohl als mit Dr. L. B. rumänisch — sich verständigte, obwohl der eine, der letztere, dieser Sprache ganz unkundig ist.

Sie erkannte am 5. November nicht den Mann, der sie am 16. Oktober angelogen und betrogen hatte.

Sie gab an, in der Kanzlei 50 Kronen gezahlt zu haben, obwohl sie dort nur 30 Kronen zahlte; wenn sie überhaupt 50 Kronen zahlte, so mußten die übrigen 20 Kronen von dem V. Z. entlockt gewesen sein.

Sie erkannte nicht am 5. November das Haus, in welchem sie am 16. Oktober war.

Durch Zufall und mühevolles Nachforschen gelang es also, den Irrtum aufzuklären. Nehmen wir aber an, daß das zufälligerweise nicht einem Beamten passiert, dem man die Sache nicht zutraut; daß ich zufälligerweise der rumänischen Sprache mächtig bin, und endlich, daß der betreffende seinen Alibi — ich war am 16. Oktober in Raab, also beinahe 500 km, entfernt — nicht so klar beweisen kann — es könnte einem jedenfalls eine ziemlich große Unannehmlichkeit, wenn nicht eine Verurteilung zukommen.

Daß die Frau durch eine krankhafte Hemmung der Erinnerungsfähigkeit beeinflußt wurde, konnte ich nicht feststellen. Ich befragte sie, ob sie jemals krank war, sie verneinte aber die Frage; sie gab

nur an, daß vor zwei Jahren ihr kleines Kind durch Verbrennung verunglückte, damals erschrak sie sehr, und seit dieser Zeit sollte sie über alles „sehr bald erschrecken". Ich glaube aber, dieser Umstand hat eine mindere Bedeutung. Sie war am Tage der Verhandlung selbstverständlich in einer großen Aufregung; sie sah den Mann zum Schwurgerichte vorfahren und fühlte, daß der Tag über ihr Schicksal entscheidend wird. Dann kommt dazu eine nicht unbedeutende Ermüdung: die mehrstündige Fahrt in der kalten Novembernacht in die Stadt. Da wird sie vom „Staatsanwalt" befragt; es ist möglich, daß der Begriff des Staatsanwaltes mit der Vorstellung des Staatsanwaltes, welche damals, am Tage des Betruges, in ihr sich bildete, sich assoziert hatte, und durch die Reproduktion dieser Vorstellung die Reproduktion des Erinnerungsgebildes beeinflußt und getrübt wurde. Dann kam die Freisprechung des Gatten. Sie gab doch den „Staatsanwalten" das Geld, den Gatten zu befreien, und jetzt wurde er wirklich frei. Jetzt kommt also auch ein logischer Schluß dazu, welcher die frische Erinnerung noch weiter bestätigt und bekräftigt, und die Rekognition ist fertig.

Der andere Fall ist eben der Gegensatz dieses Falles, da hier die einmal gesehene Person zum zweiten Male nicht erkannt wurde.

Bei der Staatsanwaltschaft Großwardein sind 6 staatsanwaltliche Beamte angestellt: ein erster Staatsanwalt und 5 Staatsanwalte bzw. Substitaten. Bei größeren Staatsanwaltschaften — wie auch bei dieser — ist für die Erledigung der Eilsachen (Haft, sowie Leichensachen) und für den Verkehr mit den Parteien jeden Tag ein anderer Staatsanwalt eingeteilt: der „Staatsanwalt vom Tage", der diesen Dienst 24 Stunden lang führt.

Eines Tages, zur welchen ich in diesen Dienst eingeteilt war, kam zu mir ein Männchen, mit dem Anliegen, er wolle seinen Schwager wegen Betrug anzeigen. Er erzählte eine lange Geschichte, und zog aus seiner Tasche eine ganze Menge Schriften, aus welchen ich ersah, daß hier eine verwickelte Privatrechtsfrage vorliege, die aber schon mit erstinstanzlichen Urteile erledigt wurde. Ich sagte ihm also, er sollte nach Hause gehen, ein Grund für eine Strafanzeige liege da überhaupt nicht vor. Ich sagte ihm noch, er solle anstatt weiter prozessieren, sich mit dem Schwager schön vergleichen. Er ging fort, und sagte, er wird dem Schwager schon sagen, daß auch ich einen gütlichen Vergleich angeraten hätte.

Dies war eines Donnerstags. Montag war ein anderer Kollege der Staatsanwalt vom Tage, der in einer anderen Amtsstube plaziert

ist. Am Korridor vor meinem Amtszimmer sah ich mein Männchen wieder herumirren. Ich frug ihn, was er wolle. „Ich suche den Staatswalten," antwortete er. „Da gehen Sie doch aufs Zimmer 5, dort finden Sie den Staatsanwalten, der heute den Dienst hat," sagte ich ihm. „Ich war schon dort, aber der war ein langer, schwarzer Herr, ich suche aber einen, den ich vorige Woche gesprochen hatte", sagte der Mann. Da wurde ich neugierig, ob er mich erkennt, ich beließ ihn in seinem Irrtum, und frug ihn, wie der Gesuchte ausschaue? da sagte er: „der war jung und mehr blond"; ich frug ihn weiter, in welchem Zimmer er mit demjenigen gesprochen hatte; und ich zeigte ihm die einzelnen Zimmertüren am Korridor, den meines Zimmers auch, aber er sagte: „Hier war es nicht, ich weiß es nicht mehr, wo ich eigentlich damals war" und schmunzelnd fügte er hinzu: „vielleicht habe ich damals nicht mit dem Staatsanwalten gesprochen, sondern mit jemand anderen!" und ging verdrießlich seines Weges.

Der Mann hatte mit mir also 3—4 Minuten gesprochen, sah in mein Gesicht, hörte meine Stimme, und erkannte die Person nicht, mit welcher er vor 5 Tagen eine längere Unterredung hatte.

II.

Ein Fall von „Bauernfängerei".

Im ungarischen Unterlande ist selbst unter den wohlhabenden Bauern das Verbrechen der Münzfälschung in den letzten Jahrzehnten sehr stark verbreitet. In der Gesinnung des Volkes hat sich noch keine rechte Auffassung vom Wesen des staatlichen Geldes und der Münzregale entwickelt, vielmehr lebt es noch in der Volksseele, als eine tradierte Erinnerung aus den mittelalterlichen Zeiten, wo die Landesfürsten fast überall mit der Geldprägung mehrfache Mißbräuche ausgeübt hatten, der sonderliche Glaube: „die Herren machen das Geld für sich und darum kann der Bauer nie genug Geld haben" — und so gibt es nichts leichteres, als einen ungarischen Bauern für die Idee der Gründung einer Münzfälscherbande zu gewinnen.

Diesen verbrecherischen Hang haben nun einige Gauner zur Ausführung einer Form von Betrug benützt. Dieser Betrug ist eigentlich sehr einfältig: er verspricht den Bauern, eine große Summe falsches Geld zu machen, wenn er ihm gutes Geld gibt, z. B. er verlangt 300 K, und verspricht ihm dafür 1000 K falsches Geld zu geben. So dumm der ganze Vorgang erscheint, wird er von gewissen Gaunern in einer solchen raffinierten Weise ausgeführt, daß hunderte von Leuten dieser Betrügerei zum Opfer fallen, und unsere vaterländischen Gerichtshöfe plagen sich unendlich oftmals mit Betrugsprozessen dieser Art.

Die Bemerkung, welche Dr. Hans Groß[1]) von dem Pferdebetrug so zutreffend erwähnt, daß der Roßtäuscher keine Pferdekenntnis, sondern vielmehr Menschenkenntnis besitzt, bewährt sich hier auch. Der Gauner, welcher das Versprechen, falsches Geld zu machen, vorspiegelt, versteht von der Verfertigung und Nachahmung der Banknoten und Münzen rein gar nichts. Er kennt aber den Menschen, der in leichter, wenn auch strafbarer Weise Geld verdienen will. Der Betrüger ist meistens ein „Stadtherr", — ein zu Grunde gegangener Wirt, ein gewesener Barbier, der in seinem Geschäfte das Umgehen mit Menschen erlernt hatte; er ist gut gekleidet, und reist als ein Handelsreisender herum. Nur im vertraulichen Tone, und nur dem vertrautbaren Manne teilt er mit: seine Beschäftigung als Handelsreisender sei nur ein Vorwand, seine eigentliche Beschäftigung wäre: als Sekretär oder Direktor eines Münzfälschungsvereines verläßliche Leute aufsuchen und der Idee der Gründung eines Münzfälschungsvereines zu gewinnen. Er hat in den Dörfern auch einige Auftreiber aus den Reihen von vorbestraften Leuten; oft kommen aber solche Helfer vor, die er früher ebenso betrogen hatte: nach dem verübten Betruge hatte er sie davon abgeredet, gegen ihn eine Strafanzeige zu erstatten, er hatte ihnen vielmehr versprochen: er zahlt ihnen das herausgelockte Geld zurück, wenn sie ihm neue Opfer bringen, von denen er Geld hervorlocken könnte. Mit Hilfe dieser Auftreiber sucht er die Leute auf: es wird erzählt, er hätte diesen und jenen Bauern glücklich gemacht, er hatte einen von seinen Schulden befreit, dem andern so viel Geld verschafft, daß er ein neues Haus gebaut und Kühe und Ochsen gekauft hat usw. Selbst die politischen Kämpfe benützt er bei seiner Überredung; es ist bekannt, daß derzeit in Ungarn eine politische Partei die Aufhebung der österreichisch-ungarischen gemeinsamen Bank und die Gründung einer Nationalbank verlangt; er erzählt daher, er sei der Bote dieser „Herren", die gegen die gemeinsame Bank kämpfen, und sie wollen die österreichische Bank durch Falschmünzerei stürzen und zugrunde richten, und den „Wienern" dadurch einen Schaden bereiten. Nach dieser und ähnlicher Überredung kommt aber der größte Beweis: er zeigt ihm echte Banknoten und echte Münzen und behauptet, dies seien falsche, durch seine Mandanten gefälschte Geldsorten. Der Bauer gibt dann einige Hundert Kronen her, mit dem Versprechen: während der Arbeit auch mehr zu übergeben. Jetzt heißt es: ihn in seiner Täuschung zu belassen und von ihm noch mehr Geld heraus-

1) Handbuch für Untersuchungsrichter. 4. Aufl. II. 335, und Kriminalpsychologie. 2. Aufl. S. 17.

zulocken. Der Betrüger ist nach der Stadt fortgefahren. Der Bauer bekommt Briefe und Depeschen aus der Hauptstadt, aus entlegenen Städten, sogar auch aus Wien — wo nämlich der Betrüger das entlockte Geld vergeudet — in welchen er von der „Direktion der Geldfabrik“, von hohen Persönlichkeiten in lakonischem Stile verständigt wird: „er wurde in die Gesellschaft aufgenommen“, „das Geld wurde ihm bewilligt“, „das Geld wird ihm nächstens ausgefolgt“ usw. (Der Bauer glaubt doch meistens, was in einem Briefe oder in einer Depesche steht, muß wahr sein, weil eben es „geschrieben steht“!) In einer Stadt hatte sogar eine Betrügerbande im geheimen eine schön eingerichtete Kanzlei, als „Filiale der Budapester Geldprägergesellschaft“ gehalten — wo die Bauern als Klienten empfangen wurden; sie hatten Stampiglien und Briefpapiere, auf welchen die Firma „Banknotenfabrik“ lautete. Die Arbeit des Betrügers ist schon nach Natur der Sache sehr erleichtert. Der Bauer weiß es sehr gut, daß die Münzfälschung strafbar sei: er hielt also alles im geheimen; er zeigt niemandem seine „Dokumente“, er macht vom Geschehenen keine Mitteilung, selbst in seiner Familie nicht, und er hielt es für ganz selbstverständlich, daß die „Herren“ mit ihm im Verborgenen unterhandeln und alles besprechen. Durch diese Mittel gelang es, eine Menge von Leuten in der Täuschung ziemlich lange zu behalten. Es sind aber einige, die das Verfertigen des Geldes vorspiegeln. Sie schaffen einen ganz gewöhnlichen Photographieapparat ein, und um des Bauern Vertrauen zu erwecken, fangen sie in seiner Anwesenheit an zu photographieren; der Bauer hatte meistens noch nie einen Photographieapparat gesehen; das Hin- und Herschieben, das Einstellen, das Umhüllen mit dem schwarzen Tuch erscheint ihm mysteriös und als ihm das Lichtbild einer Banknote zum erstenmal gezeigt wird, ist er ganz entzückt und fest im Glauben, aus dem Bilde prächtige falsche Banknoten verfertigen zu können. Bei urdummen Leuten arbeiten sie oft mit Werkzeugen, die beinahe drollig sind: sie schicken ihm mit Postnachnahme für teures Geld eine Kaffeemühle, eine gewöhnliche Kopierpresse, eine Mangel (Handrolle), mit der Mitteilung: sie kommen bald, mit diesen das Geld zu machen. Selbstverständlich kommen sie nicht, ebenso wie der Photograph mit seinem Lichtbilde auf ewig verbleibt, und die „Zentrale“ schickt die „bestellten“ Banknoten auch nicht.

Ich bemerke noch, daß diese Art von Bauernfängerei, sehr oft von Zigeunern ausgeübt, vorkommt. Dies ist leicht erklärlich. Was durch List, Gewandtheit und Verschlagenheit durchzuführen ist, entspricht dem Charakter des Zigeuners und wird von ihm bald erlernt.

XVI.

Zur Lehre vom Dolus.

Studien über seine Abgrenzung.

Von

Günther Nemanitsch.

Es wird weit hergeholt erscheinen, eine Arbeit über den Dolus mit einer Strafrechtstheorie zu beginnen; dieser Anfang scheint aber am geeignetsten, um deutlich den Gesichtswinkel, unter welchem ich Strafrechtsprobleme im allgemeinen betrachte, zu zeigen und die Anschauungsweise dieser Arbeit klarzustellen.

Überhaupt müssen wir zur befriedigenden Bearbeitung des Problems der Schuldformen, wie sich bald zeigen wird, unbedingt die Frage nach dem Zweck der Strafe aufrollen, und im Anschlusse daran ergeben sich dann von selbst alle die Fragen, welche eben eine Strafrechtstheorie ausmachen. Liszt definiert in seinem Lehrbuch des deutschen Strafrechts (12. Auflage, S. 81): „Strafrechtstheorien sind die Ansichten über den Rechtsgrund und den Zweck der Strafe". Was den Rechtsgrund des Strafrechts betrifft, so möchte ich den Ausdruck „Recht des Staates" als überhaupt unzutreffend bezeichnen. Recht ist eine doppelte Negation. Es bedeutet das Nichtverbotensein eines Inhalts, der als rechtliche Möglichkeit natürlich immer noch außerrechtlichen Beschränkungen unterworfen sein kann. Bei den Möglichkeiten des Staates fallen nun alle rechtlichen Beschränkungen weg, dem Staate kann niemand etwas verbieten oder erlauben, und wenn er sich selbst durch Gesetze solche Beschränkungen auferlegt, so entsprechen diese etwa den außerrechtlichen Beschränkungen der Möglichkeiten eines Rechtssubjektes.

Und deshalb ist auch jedes moderne systematische Strafrecht nicht Ausfluß eines Rechts oder einer Pflicht des Staates, sondern eine freiwillige Selbstbeschränkung der unbegrenzten Verfügungsgewalt jedes Staates über seine Untertanen, und eine aus später zu erläuternden, notwendigen Gründen erfolgte Verpflichtung zu gleichmäßiger und allumfassender Justiz.

Von der Beurteilung des Staatsstrafrechtes bleibt also nichts übrig, als seine Billigung oder Mißbilligung von metaphysischen Standpunkten aus. Finden wir also die Untersuchungen nach dem Rechtsgrunde der Strafe bald in eine Sackgasse auslaufen, so zeigt sich anderseits, daß sie in fruchtbringender und rationeller Weise durch Erforschung der Wurzeln und des Entstehens der Strafrechte zu ersetzen sind. Hiebei frägt es sich zunächst nach den sozialpsychologischen, also den tiefsten Wurzeln des Strafrechtes:

Ist unser staatliches Strafrecht, um das sich diese Untersuchungen drehen, eine vernunfterwogene, willkürliche Bildung, eine reine Konstruktion oder nicht?

Eines steht fest und gibt zu denken: es hat stets und überall vor dem staatlichen auch ein spontanes Instinktstrafrecht gegeben. Gestützt auf diese Ubiquität des instinktiven Strafrechtes stellt nun von Liszt in seinem Lehrbuch des deutschen Strafrechts (2. Aufl. § 4, II. S. 9) die Hypothese auf: „Die (empirische) Wurzel der Strafe ist der Selbsterhaltungstrieb des Individuums im unbewußten Dienste der Arterhaltung."

von Liszt geht aber in seiner Auffassung dieses an sich richtigen Satzes viel zu weit[1]; so richtig es ist, daß das Staatsstrafrecht wie der Staat selbst in letzter Linie auch der Arterhaltung und Artverbesserung dient, so strenge müssen die Wurzeln dieses Staatsstrafrechtes von der unbewußten Wurzel des Spontanstrafrechtes, dem Rechtsinstinkte, getrennt werden.

Den Rechtsinstinkt erkennen wir als solchen an der Art seiner Wirkung; daß er der Arterhaltung und Artverbesserung diene, ist eine Hypothese, wohlgestützt auf zahllose bewiesene Analogien aus der Deszendenzlehre. In der Frage freilich, was Instinkt sei und wie er sich entwickelt, hat die Deszendenzlehre selbst noch nicht das letzte Wort gesprochen, und deshalb äußert man sich über den inneren Aufbau des Strafrechtsinstinktes auch besser nicht näher. Ob er sich aus der persönlichen Rache entwickelt hat oder ob er stets selbständiger Instinkt war, und alle weiteren Fragen nach seinen psychologisch-biogenetischen Grundlagen wage ich hier nicht zu entscheiden. Seine Folgen als soziale Erscheinungen lassen sich allerdings historisch genau verfolgen.

Nicht nur in der Ausübung der Strafjustiz, die in historischen Zeiten immer bewußten staatlichen Einflüssen unterlag, zeigten sich

1) Die Theorie findet sich in späteren Auflagen des Werkes nicht mehr; von Liszt scheint sie also wieder verlassen zu haben.

seine Wirkungen, sondern er lebte und lebt in jedem einzelnen Individuum und trat stets an verschiedenen Punkten ans Tageslicht, in der Familienrache, in der Fehde, im Lynchgericht usw., — überall liegt ein Teil von ihm verborgen und tritt noch heute in jede Lücke, die das staatliche Strafrecht irgendwo offen läßt, ein.

Als Instinkt blieb er stets jedem Zweckgedanken fern, seine Begründungen suchte er sich im Reiche der Metaphysik, seine Strafmaße waren, wo er sich direkt äußern konnte, stets absolute: Ausschaltung und Vernichtung in irgend einer Form, und wenn auch diese Strafen abschreckend im Sinne der Generalprävention wirkten, so war dies nur eine zufällige Folge; die „spiegelnden Strafen" gehören schon einer Epoche des Vernunftstrafrechts an. Freilich, das moderne Rechtsgefühl ist nicht zu seiner Gänze Instinkt, künftigen Forschungen wird es vielleicht vorbehalten sein, eine reinliche Scheidung in dieses komplizierte Gemisch von Abstraktionen erlernter und gewohnter Begriffe, Analogien, besonders aus dem Zivilrecht, und dem reinen Arterhaltungstriebe zu bringen, wobei der letztere doch immer die Richtungskonstante aller Strömungen ist und bleibt. Freilich wollte ich nicht behaupten, daß der Zweckgedanke dem vorstaatlichen Strafrecht ganz fremd war. Dem Instinkte, der seine Strafgewalt schon früh religiös begründete, machten nicht alle Tatbestände, die in einer sozialen Gemeinschaft nicht zu dulden waren, auch einen Eindruck. Es gab genug kleinere Verstöße, zu gering, um als Untaten empfunden oder als Gottesbeleidigung aufgefaßt zu werden, die man doch nicht angehen lassen konnte, und an diesen dürfte sich der Zweckgedanke, der erst viel später eine dominierende Rolle spielen sollte, schon früh entwickelt haben.

Richten wir unser Augenmerk nun auf das Entstehen staatlicher Strafrechte, so finden wir, soweit unsere historische Kenntnis reicht, daß diese sich im steten Gegensatze zu den Instinktwirkungen entwickelt haben. Jede erstarkende Staatsgewalt mußte darnach trachten, die Strafjustiz ganz in ihre Hände zu bekommen, und so entstand auf dem Wege einer schrittweisen Verstaatlichung des Strafrechtes eine allmähliche Verdrängung jedes außerstaatlichen Strafens. Zuerst wurde die Strafe von der „Rache bis ins zehnte Glied" etwa auf die Talion abgeschwächt und so oder an einem anderen Maßstabe das Strafmaß geregelt. Dann kam eine Art prozessualer Bestimmung, welche die Volksrache und Volksjustiz an gewisse Voraussetzungen knüpfte, wie die ursprünglichen Thinge oder die treuga Dei, und endlich siegte das staatliche Strafrecht auf allen Linien, aber dauernd und vollkommen nur unter nie ausgesprochenen aber stets bestehenden

wichtigen Zugeständnissen, vor allem dem der Strafpflicht des Staates und der Berücksichtigung des Rechtsgefühles [1]).

Die Art freilich, wie dieses Rechtsgefühl berücksichtigt wurde, war stets eine sehr verschiedene. Seinen direkten Ausdruck findet dieser Prozeß am auffälligsten im Rechtsschutz, der der öffentlichen Meinung gewährt wird, z. B. den Strafen öffentlichen Ärgernisses usw. Seine indirekten Wirkungen sind aber viel wichtiger und auffälliger. Nirgends können z. B. Verbrechen, die an den Rechtsinstinkt appellieren, dauernd und prinzipiell ungestraft bleiben, ohne daß die revoltierte „öffentliche Meinung" in energischer Weise die Gesetzgebung in die von ihr gewollten Bahnen zwingt. Jedes staatliche Strafrecht stellt eben eine unendliche Reihe von Konzessionen an das Rechtsgefühl vor. Sehr deutlich tritt diese Erscheinung z. B. auch beim Geschworenengericht, einer direkten Konzession an den rein erhaltenen Rechtsinstinkt des juristisch Ungebildeten, hervor. Typisch zeigt sich da oft die unbewußte Arbeit zur Artverbesserung, die z. B. aus nicht bewußten Gründen den artunschädlichen „Gattenmörder aus Ehre" freispricht u. dgl. mehr. Eine systematische Darstellung freilich der Wirkungen in bezug auf das staatliche Strafrecht würde den Rahmen dieser Abhandlung weit überschreiten.

Kurz zusammengefaßt: Das Staatsstrafrecht, das sich als rein verstandesbeherrschte Bildung zur Staatserhaltung darstellt, hat das Spontanstrafrecht, eine reine Instinktwirkung, die direkt der Arterhaltung und Verbesserung dient, rezipiert und in vieler Beziehung auf dessen Grundlage weiter gebaut: wenn es dadurch den Rechtsinstinkt nicht aus der Welt schaffen konnte, hat es ihn doch beruhigt, indem es seine direkten Wirkungen durch staatliche Strafen durchgehends ersetzt hat. Das staatliche Strafrecht setzt sich also aus zwei Komponenten zusammen: der Komponente der bewußten vernunfterwogenen Staatsopportunität und Notwendigkeit und der Konzession an Sitte, Moral, Religion, Rechtsgefühl oder unter welcher Flagge sonst der reine Arterhaltungstrieb segeln mag [2]). Diese zweite Komponente nun war stets eine vielumstrittene. Ihr Wert schien kein konkretisierbarer zu sein. Ich glaube aber, daß sie, aufgedeckt als Arterhaltungsinstinkt, nun einen positiven Wert in den wissenschaftlichen Unter-

---

1) Unter welchem Namen dieses Rechtsgefühl, der verkappte Arterhaltungstrieb, ging, hing stets ganz vom Geschmacke der Zeit ab. Bald hieß er Religion, bald Moral oder Ethik usw.

2) Beweisen läßt sich der Arterhaltungstrieb als Grundlage aller ethischen Gefühle, wie schon erwähnt, nicht, aber der jetzige Stand der anthropologischen Wissenschaften läßt diese Theorie als die einzig wahrscheinliche erscheinen.

suchungen auf dem Gesamtgebiete des Strafrechtes einzunehmen imstande ist, sie bildet auch die Grundlage meiner Anschauungen über Strafrechtsfragen im allgemeinen. Ich will durch sie nicht widerlegen, daß das Staatsstrafrecht aus notwendigen Gründen entstanden sei, nicht behaupten, es sei eine rein willkürliche Bildung der Machthaber, nein, ich betone nur, daß diese Notwendigkeit über den Weg bewußten Überlegens zu dem systematischen Rechtsgüterschutz geführt hat, dessen weitere Ausbildung eine rein verstandesgemäße ist und der sich so im Prinzipe und in seiner Wurzel von den vom Rechtsinstinkte geleiteten Spontanstrafen vollkommen unterscheidet. Man werfe mir auch nicht vor, daß ich neben der Staatsnotwendigkeit ein Rechtsgut einfach zur Strafwurzel erhoben habe, denn die arterhaltenden Instinkte sind nur sekundär strafrechtlich geschützte Rechtsgüter. (Z. B. §§ 303, 516 öst. St. G. B. usw.). Ihre Hauptfunktion ist, Strafschutz gegen Tatbestände zu verlangen, die gegen ihr Prinzip sündigen, ob sie den Staat schädigen oder nicht und auch heute ist im Strafrecht der ganze Kampf: Staatsstrafrecht, -Rechtsinstinkt unbeendigt. Immer und immer wieder muß sich das erstere seine Stellung von neuem friedlich erringen, und Druck von der einen und Gegendruck von der anderen Seite lassen immer wieder einen vorübergehenden Gleichgewichtszustand entstehen, der stets wechselt. Und diese Zweiteilung und diese beiden Komponenten zeigen sich in allen Konsequenzen des Strafrechtes, wie ich näher entwickeln werde. Es ist dasselbe Schauspiel, wie wir es auf allen Gebieten menschlichen Strebens sehen: der Kampf zwischen Vernunft und Instinkt, Gedanken und Gefühlen. Der Verstand paßt sich den wechselnden Lebensbedingungen an, der Instinkt bleibt konservativ, wirkt oft atavistisch und hat im ganzen und großen doch Recht, denn wenn der Verstand, von äußeren Einflüssen mitgerissen, unfruchtbare Evolutionen vollführt, dann meldet sich der Instinkt, das feste Grundgerüst menschlichen Intellekts und ruft seinen verirrten Bruder in die richtigen Bahnen zurück. Und wenn die Wissenschaft bis vor kurzem den Instinkt mit einem Gemisch von Mißtrauen und Mitleid betrachtete und nur das verstandesgemäß begründete in den Kreis ihrer Erwägungen zog, so zeigte dies eben nur ein Nichtkennen und Nichtverstehen seiner Bedeutung. Die moderne Naturwissenschaft aber hat uns das Zweckmäßige, Notwendige dieses zweiten Verstandes gezeigt, und keine neue Forschung kann ohne diesen neu gewerteten und in seiner Wichtigkeit klar gestellten Faktor arbeiten. Ob nun z. B. die Strafrechtswissenschaft dem Instinkte bis in seine Wurzel nachspüren soll, um ihn hier als berechtigt hervorzuheben, dort als jetzt unbrauchbar darzustellen oder ob er an und

für sich etwas so vollkommenes ist, daß er sich menschlicher Verstandesbeurteilung in seinen Ursachen und Wirkungen entziehen muß, so daß sich die Forschung darauf zu beschränken hätte, ihn rein aus seinem wechselnden Aufputz herauszuschälen, und ihm, der bisher unter tausend falschen Flaggen segelte, unter seinem wahren Namen einen richtigen Platz anzuweisen, wage ich nicht zu entscheiden.

Wir haben uns bisher mit dem Rechtsgrund, bzw. mit den faktischen Wurzeln des Strafrechtes beschäftigt. Aus den entwickelten Prinzipien heraus will ich nun auch den Zweck des Strafens betrachten. Der eigentliche Strafzweck des Instinktstrafens war, wie bereits gesagt, die Artverbesserung und daher kannte es auch, so lange es rein erhalten war, keine andere als die Maximalstrafe, mochte diese im Ausschließen aus der menschlichen Gesellschaft oder in der sofortigen Tötung bestehen. Für das Recht, ihre Artgenossen zu strafen, suchten die Menschen schon auf niedriger Kulturstufe eine Erklärung. Sie fanden natürlich nicht die richtige, sondern verlegten den Strafzweck auf religiöses Gebiet. Es handelte sich darum, die beleidigte Gottheit zu versöhnen usw. und damit kam schon ein gewisser rechnender Verstand in das Strafrecht. Das öffentliche Rechtsgefühl bäumte sich ja häufig gegen Untaten auf, die an sich gering waren, deren schwerste Bestrafung man also sacral nicht zu begründen vermochte, die man aber doch nicht unbestraft lassen durfte, und für die dem Verstande eine leichtere Strafe am Platze schien. Auch gab es Tatbestände, die an den Instinkt nicht appellierten, weil sie zu geringfügig waren, die man aber schon der Ordnung wegen nicht durchgehen lassen konnte, und für die man ein Strafmaß finden mußte. Man begann also das Verbrechen nicht mehr als das absolute Übel zu betrachten, sondern fing an, darüber abgestufte Werturteile zu fällen. Dazu brauchte man einen Maßstab und ihn fand man leicht im verletzten Rechtsgut, und auf diese Weise entstand dann das Prinzip der Talion, die, obwohl reiner Kulturfaktor, mit dem jetzigen Rechtsgefühl, das schon ein kompliziertes Gemisch von Instinkt und Kulturfesseln vorstellt, so verschmolzen ist, daß man sie meistens für einen seiner ursprünglichen Teile hält. Der Instinkt kennt aber nur die Maximalstrafe, denn er rechnet nicht und eine andere ist für ihn unzweckmäßig. Die kulturerzogene Menschheit aber hat in ihrem Innern das ursprüngliche Verlangen nach unbedingter Vertilgung des Verbrechers teilweise unterdrückt und ersetzt durch den Talionsgedanken, die geringste und natürlichste Abschwächung des Maximal-Strafprinzipes, der eine mächtige Stütze an dem zivilrechtlichen Gedanken des Schadenersatzes hat; kurz: der unbewußte Strafzweck des

Instinktstrafrechtes war und des „Rechtsgefühls“ ist: Arterhaltung und Verbesserung; sein Strafmittel ist prinzipiell die Maximalstrafe. Kulturfaktoren haben aber in ersteres sowohl als in letzteres, ohne das Empfinden für die Maximalstrafe ganz zu verdrängen, einen Vergeltungsgedanken in Form der Talion eingeführt. —

Was den Strafzweck des Staatsstrafrechtes betrifft, so wurde schon betont, daß seine Grundlage eine vernunfterwogene war, also die Zweckmäßigkeit. In der ersten Zeit der wirklichen staatlichen Strafrechte sehen wir überall eine bedeutende Unsicherheit in bezug auf Strafmittel und Zweckgedanken, was ein Beweis mehr ist für deren verstandesgemäßes Entstehen. Erst nach und nach kristallisierten sich mit Hilfe der Theorie brauchbare Systeme heraus, deren Ergebnisse ungefähr in Folgendem gipfeln: das staatliche Strafrecht dient zum Aufrechterhalten der Rechtsordnung im Staate durch Schutz der Rechtsgüter. Strafzweck ist also die Staatserhaltung und das Staatswohl durch Ausschaltung des Verbrechens. Die staatliche Strafe soll folgende Wirkung haben:

a) sie soll die Allgemeinheit durch den psychischen Zwang der Strafandrohung, unterstützt durch das abschreckende Beispiel des Strafvollzuges, vom Verbrechen abhalten;
b) sie soll das verbrecherische Individuum durch Strafandrohung und Vollzug
   1. von weiteren Straftaten abschrecken,
   2. wenn möglich moralisch bessern und
   3. wenn es anders nicht geht, unschädlich machen.

Wie wir also sehen, lauter Vernunftstrafzwecke, nicht einmal eine Konzession an das Rechtsgefühl. Die Strafzwecke der „Beruhigung der aufgeregten öffentlichen Meinung“ der „Genugtuung für den Verletzten“ usw. wurden zwar, meist als sekundäre, oft genannt, aber prinzipale Bedeutung schrieb ihnen die Theorie nie zu. In praxi ist die öffentliche Meinung aber doch immer ein bedeutender Faktor, dessen Druck das ganze Strafrecht durchdringt wie der Druck der atmosphärischen Luft alle Dinge auf Erden, und sich nur da, wo der gehörige Gegendruck fehlt, auch dynamisch bemerkbar macht. Denn wenn der Staat meint, er strafe nur um seiner selbst willen, ohne Rücksicht auf den Rechtsinstinkt, so wäre dies ein Irrtum, weil seine Wünsche denen des Instinkts da gerade parallel gehen. Bei der Bestimmung der strafbaren Tatbestände z. B. oder bei den Strafmaßen zeigt sich jedoch der besprochene Druck in ganz bezeichnender Weise. Der Staat mit seinen theoretisch reinen Zweckstrafen stünde infolgedessen auf dem Standpunkte der Minimalstrafe. Jedes Verbrechen

soll nicht nach seiner Schwere, sondern nach der Wahrscheinlichkeit seiner Wiederholung u. dgl. bestraft werden. Die kleinste Strafe, die für diesen Zweck genügt, ist also ausreichend. Damit wäre schon ein Vakuum geschaffen, und der Druck beginnt zu wirken. Der Instinkt verlangt noch immer bei jedem ihn berührenden Verbrechen die Maximalstrafe, aber der Instinkt wirkt nicht mehr ausbruchsartig, seine Kraft ist eine statische geworden, er ist mehr ein Bewußtsein als eine Leidenschaft, also braucht er eine metaphysische Begründung, und die hat er seit Urzeiten, er braucht einen Ausdruck berechtigten Wunsches, nicht wilden Verlangens, er verlangt die Art von Maximalstrafe, die er noch für erreichbar hält: die Vergeltung. Und so, durch Druck und Gegendruck, ergibt sich dann eine Art Gleichgewicht, eine Strafe, welche im Durchschnitt weder die Höhe der Talion erreicht, noch das notwendige Minimalstrafquantum vorstellt. Sie entspricht weder der staatlichen Zweckmaxime noch dem instinktlichen Ausschaltungsgedanken ganz; ihr Erfolg kann kein durchschlagender sein. Und doch ist meines Erachtens nicht viel Aussicht vorhanden, daß sich da je viel ändert. Daß wir je zur Maximalstrafe mit ihrer artnützlichen Grausamkeit auch nur in der abgeschwächten Form der Talion zurückkehren werden, erscheint unwahrscheinlich, und ein System reiner Zweckstrafen stieße in allen Beziehungen auf außerordentliche Hindernisse, von denen nicht das letzte der verletzte Rechtsinstinkt wäre. Alles in allem scheint mit dem jetzigen Strafsystem etwa folgendes erreicht: Von den Staatsstrafzwecken wohl am vollkommensten die Generalprävention durch Strafandrohung und von der Spezialprävention die Abschreckung; die Unschädlichmachung scheint speziell bei Gewohnheitsverbrechern noch nicht genügend rücksichtslos gehandhabt zu werden. Dem Arterhaltungs- und Verbesserungstriebe ist aber auch, wenn nur in ganz allgemeiner Weise, gedient. Der Verbrecher wird durch jedes Strafrecht unterdrückt und sozial geschädigt, sein Stamm geht der Degeneration entgegen und sein Schicksal ist der Untergang. Es scheint also, so entfernt von wirklich rationellem Strafen die bestehenden Verhältnisse sind, daß sich doch auf natürlichem Wege ein gewisses Gleichgewicht hergestellt hat, so daß das Strafrecht, so weit es geht, gleichzeitig den beiden Herren, dem Staatszwecke und dem Heile der Menschheit im allgemeinen dient.

Das Instinktstrafrecht war in einem Punkte gezwungen unlogisch: es strafte nur direkte Erfolge ohne Rücksicht darauf, ob sie auch wirklich „schuldhaft" vom Täter hervorgerufen worden waren oder nicht. Unserem abstrahierten Begriffe der Gerechtigkeit entspricht

das nicht, aber die Strafe jener Zeiten war eine Art Naturereignis, das den Schuldigen wie den Nichtschuldigen treffen konnte, im Durchschnitt aber doch den Artschädlichen eher traf als den anderen. In der Herde reißt der Wolf nicht nur schwache oder mit Gebrechen behaftete Tiere, und doch läßt sich nicht leugnen, daß durch Raubtiere in natürlichen Verhältnissen eine Verbesserung der Art der Pflanzenfresser erreicht wird. Theoretisch wäre nun, um beim Falle der Herde zu bleiben, der menschlische Verstand berufen, die Wirkungen der Natur dadurch zu unterstützen, daß er zu verhindern trachtet, daß den Raubtieren andere als ohnehin minderwertige Tiere zum Opfer fallen. Daß in Wirklichkeit dabei auch die Minderwertigen fast immer einen unverdienten Schutz genießen, ist nur auf menschliche Kurzsichtigkeit zurückzuführen. Also wie in der Natur der zufällige Untergang von einzelnen gesunden Individuen gering wiegt gegen den Nutzen, der durch Ausschalten minderwertiger Tiere der Art gebracht wird, hingegen die Erhaltung von schwachen Individuen, um auch die starken nicht zu verlieren, das genus schwer schädigt, ebenso hatte die reine Erfolgshaftung im Instinktstrafrecht trotzdem eine gute Wirkung. Unserem heutigen Rechtsgefühl liegt aber der Gedanke der Schuldhaftung schon so nahe, daß er teilweise mit ihm verschmolzen ist. Rechtsgefühl ist aber nicht Rechtsinstinkt. Jeder kann an sich selbst beobachten, wie kulturübertüncht seine Instinkte sind, wie verbildet sie oft erscheinen. Was uns bei juristischen Fragen das Rechtsgefühl sagt, ist nicht mehr die Stimme des Rechtsinstinkts, sondern der Ausdruck von einem Gemisch von Abstraktionen und Zweckgedanken, in dem vom Instinkte wenig mehr erhalten ist. Und doch ist gerade er der verborgene Wegweiser unserer tiefsten strafrechtlichen Ansichten, er, der uns nicht juristische Spitzfindigkeiten lösen läßt, sondern der bei verbrecherischen Tatbeständen, ohne sich zu besinnen, in unserm Innern ruft: „Das ist eine abscheuliche Untat“ oder wiederum: „Dieser Täter verdient eher Mitleid“. Daß nun der Schuldbegriff keineswegs ein Essentiale des Rechtsinstinkts vorstellt, zeigen schon die Anschauungen früherer Zeiten, wo z. B. noch bei Sophokles in der Tragödie die Götter als Anhänger der Erfolgshaftung erscheinen. Im frühen römischen Recht finden wir aber schon eine teilweise Durchführung des Schuldgedankens, die der lückenhaften Straflogik des damaligen halb staatlich geordneten, halb noch instinktiven Strafrechts guten Ausdruck gibt. Die Erfolghaftung ist nicht aufgehoben, aber wir finden eine Zweiteilung der Erfolgsformen, wenn dieser Ausdruck gestattet ist; einerseits die mit dolus malus gesetzten Erfolge, andererseits alle andern, also culpa

und casus nach moderner Vorstellung. Dolus malus war aber[1]) ungefähr die Schädigungsabsicht, verbunden mit der Idee des Unsittlichen. Also die Zweiteilung des Schuldgebiets, die sich bis heute erhalten hat, leitet sich aus dem sakralen Gedanken ab, daß eine gewisse schwerste Art des Wollens des Erfolgs die Gottheit am schwersten beleidigt oder vielleicht, daß nur so gesetzte Erfolge die Gottheit beleidigen. Erst viel späteren Jahrhunderten blieb es vorbehalten, einen neuen Fortschritt auf diesem Gebiete zu machen. Nach und nach kristallisierte sich mit dem erstarkenden Zweckgedanken im Strafrecht das Bewußtsein heraus, daß zufällige Erfolge strafen, Lufthiebe führen heißt. Und erst damit war der Begriff der Schuld wirklich gegeben. Denn jetzt kam in die Erfolgsformen eine zweite Grenze, jetzt gab es statt dolus malus und nicht-dolus dolus, culpa und den straflosen casus, und jetzt erst konnte man von Schuldformen reden. Von der Begriffsbestimmung des dolus malus konnte sich der Vorsatzbegriff aber bis in unsere Zeit nicht ganz befreien, verlangt doch noch unser österreichisches St. G. B. zum dolus böse Absicht, und auch in der Theorie spukt der dolus malus als Begriff des Bösen vom metaphysischen Standpunkte aus betrachtet noch heute herum, meist in Form des unklaren Bewußtseins, daß der dolose Täter wirklich auch eine absolut schlechtere und verwerflichere Tat begeht als der culpose. Die Theorie ist aber im Prinzip wenigstens zu der Erkenntnis gelangt, daß der Begriff dolus in den Schuldformen eine andere Stellung einnimmt, als er sie in den Erfolgsformen hatte, und es hat sich nun im allgemeinen die Erkenntnis Bahn gebrochen, daß von den hergebrachten Bestimmungsstücken des dolus nur die Voraussicht des Erfolges brauchbar sei, um in die Schuld eine Grenze hinein zu legen, welche die schwereren von den leichteren Fällen des psychischen Verschuldens trennt. Freilich, es entsteht noch die große Frage, ob diese Zweiteilung notwendig und brauchbar ist; vom Artverbesserungsstandpunkte aus erscheint sie zwar unnötig, wenn nicht bedenklich; dem Zweckgedanken aber dient sie doch, denn bei fahrlässigem Handeln besteht nach unseren jetzigen Anschauungen eher die Möglichkeit einer Besserung schon durch leichtere Strafe als beim bewußt Schuldigen.

Es handelt sich jetzt darum, in das Gebiet der Schuldformen eine Grenze zu legen, welche die dolose gegen die culpose Seite hin reinlich scheidet. Der Zweckgedanke hat, wie gesagt, im Verein mit historischen Faktoren eine allgemeine Formel für den dolus auf-

1) Pernice, Labeo II. S. 67.

gestellt, die, wie erwähnt, ihren ganz unwissenschaftlichen und allgemeinen Ausdruck etwa in dem Satze findet, daß dolose Erfolge „vorsätzlich gewollt“ sein müssen. Sehen wir nun, was die Theorie mit diesem Satze anzufangen wußte. Der richtige Weg wäre natürlich gewesen, zu untersuchen, was der korrekte psychologische Ausdruck für die Formel sei, und welche Kategorien von praktischen Fällen darunter fallen, endlich ob die Formel im Sinne des Zweckgedankens als unzureichend durch künftige Gesetze abzuändern sei oder nicht. Zuerst kam die sogenannte Willenstheorie. Statt des angegebenen Wegs schlug sie den umgekehrten ein, sie sagte, daß nur gewollte Erfolge dolos seien, und versuchte jetzt, gedeckt durch diesen unwissenschaftlichen und dehnbaren Begriff des Wollens, zu beweisen, daß alle Fälle, die dem unklaren und unausgedrückten Zweckgedanken entsprechen, auch gewollt seien. Die extremste und konsequenteste Durchführung dieses Systems wäre es, nicht nur alle beabsichtigten und gewünschten, sondern auch alle indirekt verursachten Erfolge, die einem beabsichtigten Erfolge direkt konnex sind, als „vom Willen umfaßt“ für gewollt zu erklären. So weit haben sich aber auch die extremsten Theoretiker nicht verstiegen. Die beabsichtigten und gewünschten Erfolge nannte man immer gewollt. Das steht fest. Der Irrtum der Doktrin tritt erst bei den Fällen des Vorsatzes hervor, bei welchem Wunsch oder Absicht nicht direkt auf den rechtswidrigen Erfolg gerichtet sind. Hier fand sich schon die Notwendigkeit, das Moment der Voraussicht des nichterwünschten rechtswidrigen Nebenerfolgs heranzuziehen. Entweder ist dieser Nebenerfolg vom Täter als mit seiner Handlung sicher konnex erkannt und wird dann nach der allgemeinen Anschauung „vom Willen umschlossen“, weil er „nicht gewollt sein könne“, zwei Ausdrücke, die sich selber richten, oder ist vom Täter nur als möglich konnex erkannt. Dies ist der kritische Fall des sogenannten dolus eventualis. Es widerspricht dem Zweckgedanken, alle Fälle, in denen dem Täter ein wenn auch noch so geringes Erkennen der Kausalität des r. w. Erfolgs zu seiner Handlung vorschwebte, als dolos zu strafen. Man sagte: gewollt könne ein Erfolg nur sein, wenn er dem Täter bis zu einem gewissen Grade wahrscheinlich erschien und versuchte jetzt in die Intensitätsgrade dieser Wahrscheinlichkeitsvoraussicht eine Grenze zu legen, wo vom psychologischen Standpunkte aus tatsächlich das Wollen wirklich aufhört. Es wurden da unendlich viel verschiedene Formeln aufgestellt, die die Frage lösen sollten, und es gab da, wenn irgendwo, quot capita, tot sententias. Die meisten dieser Abgrenzungsversuche scheiterten daran, daß sie, von dem Gedanken —

vielleicht einem Überbleibsel des alten dolus malus — ausgehend, daß ein doloser Erfolg sich prinzipiell von einem culposen in dem Wesen seines subjektiven Tatbestandes natürlich unterscheide, vom psychologischen Standpunkte aus eine Grenze in ein Gebiet legen wollten, das keine natürlichen Grenzen hat. Ein Teil der Theorie stützte die viel gesündere Anschauung, daß eine solche Grenze objektiv vom Strafrechte aufzustellen sei, und diesem Gedanken entspricht auch die dolus-Definition des § 1 östr. St. G., auf die ich am Schlusse dieser Arbeit ausführlich zurückkomme. Eine wirkliche Lösung konnte aber auf dem Boden der Willenstheorie nicht entstehen, und auch die sogenannte Frank'sche Formel, die endlich eine Art Einigung zwischen Vorstellungs- und Willenstheorie brachte, konnte die Frage nicht lösen. Wenn sie besagt, daß ein Täter dolos handelt, wenn der als möglich vorausgesehene unerwünschte Erfolg ihn als sicher vorausgesehen, nicht von der Handlung abgehalten hätte, so ist das weder psychologisch richtig noch juristisch praktisch. Das haben andere vor mir bewiesen. Also kurz zusammengefaßt: die Willenstheorie erklärt als gewollt und dolos alle Erfolge, die gewünscht und als sicher oder gewünscht und als möglich erkannt sind, ferner von den unerwünschten die sicheren, weil vom Willen (als Ganzes mit dem erwünschten Erfolge) umschlossen, und von den möglichen ein gewisser Teil, der von der Fahrlässigkeit durch verschieden gezogene Grenzen abgetrennt werden soll, die sämtlich beweisen sollen, daß der von ihnen als dolus abgegrenzte Teil auch wirklich gewollt sei.

Die Vorstellungstheorie geht von einem viel ehrlicheren und richtigeren Standpunkt aus. Sie beginnt vor allem damit, zu untersuchen, welche psychologischen Elemente den historischen Begriff dolus ausmachen und was davon wissenschaftlich verwertbar sei. Sie findet, daß nur die Voraussicht, also die Vorstellung des rechtswidrigen Erfolges als mit der Willensbestätigung konnex, zur Bestimmung des dolus geeignet sei und definiert: Vorsatz ist die Vorstellung des Erfolges als kausalzusammenhängend mit der Willenshandlung. Nun wird sich zeigen, ob die Theorie auch konsequent bei diesem Begriff geblieben ist. Der Fall des gewünschten, als sicher vorgestellten Erfolges ist klar. Die Absicht ist hier aber keine Essentiale des dolus, sondern höchstens Kriterium für das Erkennen des Kausalzusammenhanges zwischen Willensbetätigung und Erfolg. Die reine Vorstellungstheorie, wie sie z. B. v. Liszt aufstellt, läßt den Unterschied zwischen Absicht und erwünschtem Erfolg konsequenterweise fallen, um nicht eine neue Distinktion und eine dritte Schuldstufe in ihr System zu bringen. Der nächste Fall

ist nun der des gewünschten, als möglich vorgestellten Erfolges. Hier macht die Theorie schon unbewußt die erste Fiktion zugunsten der Jurisprudenz. Sie nimmt an, daß ein als möglicherweise kausal vorgestellter Erfolg, weil er erwünscht ist, auch in allen Fällen wirklich kausal vorgestellt sei. Ob er das aber tatsächlich ist, hängt vornehmlich von unkontrollierbaren, subjektiven Faktoren beim Täter ab. Die Fiktion ist ja gering und juristisch vollkommen berechtigt, aber eben wegen ihrer scheinbaren Harmlosigkeit gefährlich, denn sie hat die beste der Schuldform-Theorien in ganz unmerklicher Weise auf ein gefährliches Gebiet gelockt. Jetzt geht es dann auf dem Gebiete der Fiktion weiter, da einmal der erste Schritt getan ist, und so kam diese Theorie bedauerlicherweise, wie sich später beim dolus eventualis zeigen wird, weit vom geraden Wege ab. Der Fall des unerwünschten, als sicher vorgestellten Erfolges fällt wieder ganz richtig und konsequent unter die gegebene Definition. Hier liegt aber der Stein des Anstoßes: die Fälle des möglich vorgestellten unerwünschten Erfolges. Ob diese Erfolge als kausal vorgestellt wurden, hängt wieder von praktisch unkontrollierbaren subjektiven Momenten ab. Der Zweckgedanke verlangt aber, trotzdem er nie als solcher ausgedrückt wurde, daß der schwerere Teil dieser Fälle zum dolus gerechnet werde. Also bemühte man sich, nicht eine juristische Formel zu finden, um eine positive Grenze hier zwischen dolus und culpa zu legen, nein, man wollte es psychologisch ererzwingen und versuchte eine Linie zu ziehen, bis zu welcher man vom psychologischen Standpunkte aus sagen kann: der Täter hat die Tat vorsätzlich begangen, d. h. er hat sich den möglichen Erfolg kausal zur Willensbetätigung vorgestellt. Wie bereits erklärt, ist diese psychologische Abgrenzung aber überhaupt unmöglich, denn der Übergang vom Kausalbewußtsein zum nicht vorhandenen Bewußtsein der Kausalität ist ein vollkommen unmerklicher und naturwissenschaftlich nicht abgrenzbar; wenn die Vorstellungstheorie sich da also in scholastischen Klügeleien ergeht und unverhohlen versucht, eine psychologische Grenze des von ihr selbst gegebenen dolus-Begriffes zu ziehen, so ist dies eben ein Irrtum. Vielleicht ist er ein letzter Ausläufer des Gedankens vom absoluten dolus, wie ihn auch die Willenstheorie betrachtet, im Glauben, es gäbe eine natürliche, absolute Grenze zwischen Vorsatz und Nichtvorsatz, die ja eben so wenig vorhanden ist, wie etwa eine solche zwischen Schuld und Nichtschuld. Von den beiden übrigen Theorien brauche ich wohl hier nicht zu reden. Löfflers Theorie von der Triplizität der Schuldformen mag zur psychologischen Klärung des Problems von Be-

deutung sein. In der Praxis sind aber zwei Schuldformen ausreichend genug und auch ihre Abgrenzung ist möglich. Außerdem bringt diese Theorie der Praxis nur neue Schwierigkeiten, denn statt einer Abgrenzungsnotwendigkeit sind jetzt zwei gegeben. Auch mit der interessanten Motivtheorie, wie sie M. E. Mayer aufstellte, wird die Praxis nicht viel anzufangen wissen. Sie bringt viel zu komplizierte Resultate und erreicht doch nur dasselbe Ziel wie die Vorstellungstheorie mit bedeutend größerer Geistesarbeit. Um zusammenzufassen: der gemeinsame Fehler der Schuldform-Theorien ist, daß sie die Schuld als einen absoluten Begriff behandeln und als eben diesen auch ihre beiden Gebiete, dolus und culpa, wobei sie ganz vergessen, daß Schuld ein menschlicher Begriff ist für den psychischen Vorgang, der eine Tat als strafbar erscheinen läßt, und daß die Unterabteilung dolus und culpa auch nur eine zweckgeleitete Zweiteilung der Schuld sein soll, ausgehend von dem unvollkommenen Grundgedanken, daß eine in böser Absicht und bewußt gewollte Handlung am strafbarsten sei.

Aus diesem Fehler entspringt nun der zweite, der ewige Versuch, den dolus gegen die culpa auf psychologisch-doktrinärem Wege abzugrenzen. Der Weg ist bisher stets derselbe falsche gewesen; man arbeitete statt mit rein naturwissenschaftlichen oder rein juristischen Methoden mit einem Gemisch von beiden. Bei der Abgrenzung des dolus eventualis, des letzten Ausläufers der bewußten Schuld gegen die culpa, ging man stets von dem juristischen Gedanken aus: ein Teil dieser Fälle soll noch als dolus behandelt werden, ergo ist er auch psychologisch dolus, und jetzt wurde an dem Begriff herumgearbeitet, bis man auf einem der vielen Wege zu dem Resultat kam: bisher ist der Erfolg gewollt und weiter nicht mehr.

Bei der Willenstheorie ist der Fehler noch eher begreiflich, denn sie arbeitet mit dem Begriffe des Willens und muß annehmen, daß es einen wirklichen Unterschied zwischen Wollen und Nichtwollen gibt. Sie ist der Vorstellungstheorie nach und nach zum Verwechseln ähnlich geworden, und der einzige Unterschied liegt darin, daß sie da, wo die Letztere zum dolus eine genügende Voraussicht des Erfolges verlangt, an Stelle dieser Voraussicht als Motiv oder doch als nicht genügendes Gegenmotiv der Handlung, den Willen auf den Erfolg aus dieser Vorstellung und einem emotionalen (?) Element konstruiert. Also zu der Vorstellung, die als sensorische Nervenbewegung die motorischen Nerven in Bewegung setzt bzw. in Bewegung setzen hilft oder diesen Vorgang nicht hindert, kommt noch ein undefinierbares, metaphysisches etwas, der Wille. Was ist aber

dieser Wille? Mit der Billigung der Tat hat er nichts zu tun, dem Wunsche und der Absicht steht er fern, sonst könnten unerwünschte Erfolge nicht gewollt sein. Mir scheint, daß dieser Wille da ist, muß man eben glauben, das ist Dogma, aber nicht Wissenschaft. Die ganze Willenstheorie hat keine brauchbare Definition für diesen Begriff aufgebracht, denn Löfflers Ausspruch: „Der Wille ist tätiger Wunsch", ist doch kein wissenschaftlich ernst zu nehmender Satz. Man zeige ihn nur einmal einem Psychologen! Ohne den Begriff des Willens, an den sie sich so zäh anklammert, bleibt von der ganzen Willenstheorie nichts übrig als — die Vorstellungstheorie. Diese hinwieder hat es nicht gewagt, die Konsequenzen aus ihren eigenen Lehren folgerichtig zu ziehen. Wenn ein gewisses Quantum von Voraussicht des rechtswidrigen Erfolges genügt, um ihn zum dolosen zu machen, so gibt es keinen durchgreifend qualitativen Unterschied zwischen dolus und culpa mehr, so muß jeder Versuch, einen einheitlich abgeschlossenen Begriff dolus nur aus dem subjektiven Tatbestand der Verbrechen abzuleiten, scheitern. Und das hat die Theorie zu wenig eingesehen.

Am nächsten dem Ziele scheint mir Miricka gekommen zu sein, der in seinem gründlichen und ausführlichen Buche[1]), dem mir nur die Übersichtlichkeit in der Darstellung der gewonnenen Resultate zu mangeln scheint, ganz richtig betont, daß die Schuldformen einer positiven gesetzlichen Regelung dringend bedürfen. Nur scheint er mir etwas über das Ziel hinauszuschießen und zwar in zwei Punkten. Seine Theorie der bewußten Schuld, gestützt auf den Gefahr-Begriff, bringt mit dem letzteren eine viel zu große Anzahl objektiver Faktoren in die Schuldformenlehre. Das sind keine Schuldformen mehr, das ist ein theoretisches Strafrecht. Was bleibt noch dem Gesetz zu bestimmen übrig, wenn die Schuld abgemessen wird an dem Produkte aus dem Wert des gefährdeten Rechtsgutes, dem Umfang und dem Möglichkeitsgrade der drohenden Verletzung und der Sozialmäßigkeit des Zweckes? Miricka geht dabei von dem Gedanken aus, daß es eine von vornherein absolut sichere Kausalität für die menschliche Einsicht nicht gebe, vergißt aber, daß es sich nicht darum handelt, ob der Erfolg wirklich den Gedanken des Täters konform unbedingt eintreten mußte, sondern nur, ob der Erfolg dem Täter unseren Erfahrungen nach subjektiv als unbedingt sicher erscheinen konnte. Er trägt, und das ist der zweite Fehler, die Objektivierung zu tief in das Schuldformsystem hinein; daß eine solche nötig ist, will ich

1) „Formen der Strafschuld und ihre gesetzliche Regelung."

selbst beweisen, aber ich betrachte sie nur als einen Notbehelf, der einzutreten hat, wenn es anders nicht mehr geht. Auch die Dreiteilung der Schuld in Absicht, bewußte und unbewußte Schuld läßt sich wohl vermeiden.

De lege ferenda scheinen alle diese Theorien unpraktisch. De lege lata sind die besprochenen Abweichungen beinahe notwendig, denn die bestehenden Strafgesetze haben alle entweder gar keine oder eine unzureichende Schuldform-Definition. Zwischen dolus und culpa klafft aber für die ehrliche de lege lata-Theorie eine Lücke in beiden Fällen. Wie die nun ausfüllen? Gesetzgebende Gewalt hat die Theorie keine. Ihr Einfluß basiert in diesem Falle auf psychologischen Tatsachen. Diese stimmen aber mit den juristisch vollkommen durchgebildeten Ansichten der Theoretiker keineswegs überein. Was bleibt der Theorie also übrig als eine Vergewaltigung der Logik oder der Psychologie? Da fiel die Wahl natürlich auf letztere. De lege ferenda aber gibt es eine einfache und radikale Lösung: Die Erfahrung und die theoretischen Untersuchungen haben genugsam bewiesen, daß als konstruktive Elemente für eine Zweiteilung des Schuldgebietes von allen den Begriffen, die wissenschaftlich unreife Zeitalter uns als ungesichtetes Rohmaterial hinterlassen haben, brauchbar nur sind die Absicht und die Voraussicht des Erfolges. Die Absicht als selbständige Schuldform aufzustellen, liegt kein Grund vor, sie mag erschwerender Umstand bei der Strafbemessung bleiben. Das Schuldgebiet zerfällt also in zwei Teile: die bewußte Schuld, der die Absicht subsumiert ist und die unbewußte Schuld. Dem Gebiete der bewußten Schuld, d. i. des dolus, fallen also alle Fälle zu, in denen sich der Täter den Erfolg als sicher kausal vorstellte, ob er diesen Erfolg nun wünschte oder nicht. Die Fälle, in welchen der Täter sich den Erfolg als möglich vorstellte, können unter diese Definition fallen oder nicht, ob jetzt der Erfolg direkt beabsichtigt war oder nicht; *eine natürliche Grenze, wo das Kausalbewußtsein aufhört, gibt es ebensowenig, wie es eine Grenze zwischen Licht und Schatten gibt.* Da eine solche Grenze aber juristisch notwendig ist, muß sie im Strafrecht gezogen werden, aber von Gesichtspunkten aus, die mit dem Kausalbewußtsein nichts zu tun haben. Eine Erleichterung bringt hier dem positiven Rechte das *Kriterium* der Absicht. Der Täter, der den möglichen Erfolg wünscht, kann juristisch behandelt werden, wie einer, der ihn als sicher verwirklicht. Dies ist eine positiv-juristische Regel, die im Strafrechte ausgedrückt sein muß. (Auf einem anderen Wege diese Form der Absicht in das System zu bringen, ist nicht möglich). Die Fälle des unerwünschten,

möglichen Erfolges sollen vom Standpunkte des Zweckgedankens aus nur teilweise zum dolus gerechnet werden, also muß in diese Kategorie eine Grenze gelegt werden. Die Psychologie versagt auch hier, folglich muß wieder das positive Recht die Grenze ziehen und zwar natürlich vom Standpunkte des Zweckgedankens aus. Hier steht also der Theorie die Frage offen: welches objektive Kriterium ist zur Abgrenzung der dolosen Fälle von den culposen in diesem Falle am zweckmäßigten? Ohne mir anmaßen zu wollen, dadurch diese Frage auch nur der Lösung näher zu bringen, gebe ich als Beispiel eines solchen Kriteriums die Relation Aufmerksamkeit: Wert des verletzten Rechtsgutes an, so daß in diesem Falle jene als möglich vorausgesehenen unerwünschten Erfolge dolos wären, bei denen die Unaufmerksamkeit des Täters in einem genügenden Kontrast mit dem Werte des verletzten Rechtsgutes stünde. (Der Gedanke kommt auch den Ideen Mirickas, die ich schon meritorisch behandelt habe, nahe.) Ein Srafrecht im Sinne dieser Arbeit würde somit als dolus-Definition enthalten: 1. Den psychologischen Grundbegriff, 2. die Fälle, die zum dolus zurechenbar sind.

Kurz zusammengefaßt: Vorgestellt sind die subjektiv sicher erkannten Erfolge. Die möglich vorgestellten sind, wenn gewünscht, zum dolus zu rechnen, und in die unendliche Skala der unerwünschten als möglich vorgestellten Erfolge ist vom positiven Rechte eine objektive Grenze hineinzulegen. Der Vorwurf der Ungerechtigkeit würde diese Schuldformbestimmung meines Erachtens nicht treffen, denn ich glaube nicht, daß die Zahl derjenigen, „denen Unrecht geschieht“, in diesem Falle größer wäre, als bei irgend einer anderen Abgrenzung. Und da meiner persönlichen Ansicht nach im Strafrechte Gerechtigkeit nichts anderes ist, als die möglichste Befriedigung des öffentlichen Rechtsgefühles, so ist mein Gewissen auch in der Beziehung vollkommen beruhigt, denn ich bin der festen Meinung, daß die Doktrin eine allgemein zufriedenstellende objektive Grenze für die dubiosen Fälle des dolus-Begriffes auf gegebener Grundlage finden wird. Die Fahrlässigkeit und ihre Scheidung gegen die Nichtschuld zu besprechen, ist nicht Aufgabe dieser Arbeit. Meine Absicht war, den Streit um die Abgrenzung der Schuldform des dolus auf sein richtiges Gebiet zu weisen und den rein juristischen Weg anzudeuten, auf dem die Theorie in fruchtbarerer Weise als bisher wirken kann, um den dolus gegen die culpa sicher und brauchbar abzugrenzen.

Zum Schlusse will ich noch versuchen, meine Anschauung über den § 1 des österr. St.G.B. und über dessen Stellung zu den dolus-

Theorien zu entwickeln. Ich schicke den Text des genannten Paragraphen voran.

§ 1. „Zu einem Verbrechen wird böser Vorsatz erfordert. Böser Vorsatz aber fällt nicht nur dann zur Schuld, wenn vor, oder bei der Unternehmung oder Unterlassung das Übel, welches mit dem Verbrechen verbunden ist, geradezu bedacht und beschlossen; sondern auch, wenn aus einer anderen bösen Absicht etwas unternommen oder unterlassen worden, woraus das Übel, welches dadurch entstanden ist, gemeiniglich erfolgt, oder doch leicht erfolgen kann."

Durch einen bedauerlichen Irrtum, auf den ich noch ausführlich zurückkomme, hat nun ein gewisser Teil der Theorie und ein viel größerer Teil der Praxis diesen Satz so mißverstanden, daß sie nur seinen ersten Abschnitt, bis „bedacht und beschlossen", als allgemeine Definition des dolus auffaßten und den zweiten Absatz als Definition des dolus indirectus nur auf gewisse Delikte angewendet sehen wollte, bei denen er ihrer Meinung nach im Tatbestande direkt erwähnt ist. Ich schließe mich in bezug auf den in Frage stehenden Paragraphen der Anschauung jener Theoretiker an, welche in ihm eine lückenlose, einheitliche und ausschließliche dolus-Definition sehen, und nenne den im ersten Satze definierten dolus Absicht und den zweiten umstrittenen Teil des Paragraphen, um dem ominösen Ausdruck dolus indirectus zu entgehen, dolus ohne Absicht. Diese richtige Auffassung des § 1 ist nun zwar schon mehr als einmal von verschiedenen Standpunkten aus und auch in verschiedener Tendenz beleuchtet worden, ich halte es aber doch für nötig, meine Ausführungen auf diesem Gebiete, statt auf fremde Erörterungen, nur auf historische und logische Tatsachen aufgebaut, zu entwickeln, vor allem, da dieses Vorgehen außer dem Vorzuge größerer Klarheit auch den Vorteil haben dürfte, denjenigen neuen Standpunkt, den ich auf Grund meiner bisherigen theoretischen Ausführungen in der Sache zu gewinnen glaube, deutlich erscheinen zu lassen.

Der § 1 steht ganz auf dem Boden der Willenstheorie und stellt eigentlich eine konsequente Durchführung dieser Theorie in der Praxis vor. Der erste Satz ist ganz klar. „Geradezu bedacht und beschlossen" sind die „direkt gewollten" Erfolge der Willenstheorie; das „geradezu" deutet unzweifelhaft auf die Absicht hin. Der Doktrin, die nur diesen ersten Satz als allgemeine dolus-Definition gelten lassen wollte, war das natürlich unbequem, denn die Absicht als einzige allgemeine Vorsatzform ist praktisch zu eng. All, den Versuchen, dieses „geradezu" in irgendeiner Form zu übersehen, kann man aber die historische Entwicklung des § 1 entgegenhalten. § 2 Art. III

der Theresiana hat z. B. folgende Fassung: „Vorsatz und böser Wille kann grad und unmittelbar, oder nur mittelbar und in der Folge auf eine geschehene Übeltat gerichtet sein. Ersteres, wenn man die Übeltat, welche geschieht, eigends auszuüben vorhabens ist; letzteres aber, wenn man zwar die Übeltat, so hernach folgt, eigends zu begehen nicht gesinnt ist, jedoch in dem bösem Vorsatze, Schaden zu tun, etwas unternimmt, woraus solche Übeltat gemeiniglich zu erfolgen pflegt oder leicht erfolgen kann. Zum Beispiel: wenn man den anderen lediglich zu verwunden vorhätte, in dieser Absicht auf ihn schösse und durch solchen Schuß denselben tötete. In beiden Fällen wird die Missetat, es sei sodann solche aus mittel- oder unmittelbarem bösen Willen entsprungen, dem Täter zugerechnet und ist insgemein mit gleicher Strafe zu belegen.“ Schon in der Theresiana zeigt sich also die reine Absicht als erster Teil des dolus auf das eindeutigste. Im ersten Keeßschen Entwurfe lautet der Passus mit direktem Bezuge auf die Absicht, wie folgt: „... wenn vor oder bei der gesetzwidrigen Unternehmung oder Unterlassung die hieraus erfolgte Übeltat bedacht und beschlossen worden und also die gesetzwidrige Unternehmung und Unterlassung in der eigenen bösen Absicht, damit die Übeltat erfolge, geschehen ist; ....“. Auch das Josefinische Strafgesetz brachte eine ganz ähnliche Fassung und ebenso die v. Haanschen Entwürfe. Im ersten dieser Entwürfe lautet die Stelle noch: „... bedacht und beschlossen und also die Absicht eigens auf dasselbe gerichtet worden ...“, während der zweite eine Formulierung bringt, die der heute gültigen schon fast gleich ist; es ist aber deutlich zu sehen, daß die Änderung nur eine stilistische sein und der Sinn der Stelle, die ja sprachlich dem Prinzip: „lex brevis esto“ wenig entsprach, nicht geändert werden sollte. Die Stelle lautete jetzt: „wenn ... das bestimmte Übel, welches daraus erfolgt ist, gerade bedacht und beschlossen ist, ...“ Es zeigt sich also, daß der erste Satz des § 1 sich nur auf direkt beabsichtigte rechtswidrige Erfolge bezieht und daher als alleinige allgemeine dolus-Definition viel zu enge wäre, umsomehr als es sich hier nicht um beabsichtigte und erwünschte Erfolge handelt, sondern nur um wirklich beabsichtigte, d. h. um solche, bei denen die Vorstellung vom rechtswidrigen Erfolg Hauptmotiv der Tat wurde. Von den Fällen, welche die ursprüngliche Willenstheorie dolos nennt, sind somit durch den ersten Satz des § 1 diejenigen berücksichtigt, bei denen der rechtswidrige Erfolg beabsichtigt war, ob nun dieser Erfolg mit der Willenshandlung sicher und „typisch“ konnex war oder nicht. Von den rechtswidrigen Erfolgen, die nicht direkt beabsichtigt, nicht „geradezu bedacht und

beschlossen" sind, handelt nun der zweite Absatz unseres Paragraphen. Die Willenstheorie gewährt hier, wie schon erwähnt, drei Auswege: erstens, ohne Rücksicht auf das Voraussehen des Täters alle rechtswidrigen Nebenerfolge, deren verursachender Haupterfolg beabsichtigt war, als dolos und „vom Willen umschlossen" zu erklären. Dieser Ausweg ist wohl nie ernstlich vorgeschlagen worden. Die zweite „beliebteste" Methode differenziert die Fälle, in denen der Nebenerfolg erwünscht war und die sie natürlich alle zum dolus zählt, von denen, in welchen er unerwünscht blieb. Von diesen Fällen sind nun jene zum dolus zugerechnet, bei welchen der Täter einen genügenden Grad von Voraussicht des r. w. Erfolgs hatte, um ihn mit dem hier metaphysichen Begriffe des Wollens dieses Erfolgs in Zusammenhang bringen zu können. Der Täter muß also subjektiv den r. w. Erfolg sicher genug voraussehen, um ihn „in seinen Wollen einzuschließen". Die praktische Unbrauchbarkeit dieser Methode hat die Erfahrung gelehrt. Es bleibt nur noch der dritte Ausweg. Von den unbeabsichtigen rechtswidrigen Erfolgen jene als dolos zu bestrafen, bei denen ein vom Gesetze festzusetzendes objektives Merkmal den dolus bestimmt. Dieses Merkmal wird natürlich so gewählt sein, daß ein möglichst großer Teil wirklich und genügend vorausgesehener Erfolge die damit gesetzten Nebenerfolge charakterisiert. Unser a. St. G. ist nun diesen dritten Weg gegangen und hat im § 1 a. E. bestimmt, das außer den direkt beabsichtigten auch jene Erfolge, unter Voraussetzung allerdings eines auch rechtswidrigen Haupterfolgs, zum dolus zuzurechnen sind, die mit diesem Haupterfolge objektiv und erkennbar (gemeiniglich) gewöhnlich verbunden sind, von denen man beim Durchschnittsindividuum also annehmen kann, daß es sie vorausgesehen habe. Der Einwand Hoegels[1]), daß dieser zweite Teil der Definition als feste Beweisregel durch den Strafprozeß vom Jahre 1873 aufgehoben sei, scheint mir deshalb nicht richtig, weil der dolus ja kein abstrakter Begriff ist, und der Richter nicht zu beurteilen hat, ob der Täter einen, diesem psychologischen Begriffe entsprechenden Vorsatz hatte. Dolus ist eben die Art von subjektivem Verhalten des Täters zur Tat, die ein Strafgesetz als solchen bezeichnet. Der freien Beweiswürdigung des Richters bleibt es vorbehalten, zu entscheiden, ob im einzelnen Falle der Vorsatz des Täters der Definition des Gesetzes wirklich entspreche. Es ist hier nicht zu vergessen, daß man mit dolus nicht einen einheitlichen

1) Geschichte des österr. Strafrechts, Wien 1904, S. 152. (Derselbe Einwand wurde schon seinerzeit von Herbst in seinem Handb. des österr. Strafrechts, 5. Aufl. S. 56, erhoben.)

psychischen Vorgang, wie etwa die Absicht, bezeichnet, sondern daß er nach der neuesten Auffassung der Komplex aller Fälle ist, bei denen das Strafgesetz die Relation der Psyche des Täters zur Tat als eine genügende erachtet, um daraus eine schwerere Strafbarkeit abzuleiten. Folglich muß das Gesetz diesen Begriff selbst definieren und umgrenzen, d. h. etwa erklären, das außer den Fällen der direkten Absicht auch von den Fällen der nicht beabsichtigten Erfolge ein gewisser Teil, der durch eine beliebig gezogene Grenze umschrieben ist, als dolus zu strafen sei. Übrigens hebt meines Wissens kein Paragraph der St. P. O. etwaige Beweisregeln oder Präsumptionen des allgemeinen Strafgesetzbuchs auf.

Eine Gegenüberstellung mit der Frankschen Formel wird meines Erachtens die praktische Brauchbarkeit und abgrenzènde Bedeutung des § 1 a. E. am besten dartun. Es handelt sich hier um den Fall der nichterwünschten Nebenerfolge, die als möglich konnex mit der Tathandlung oder dem Haupterfolge erkannt sind:

Franksche Formel:	§ 1 a. E.
. . . wenn auch die Vorstellung von dem r. w. Erfolge als sicher eintretend den Täter nicht von der Tat abgehalten hätte.	. . wenn aus einer anderen bösen Absicht etwas unternommen worden, woraus das Übel, welches daraus entstanden ist, gemeiniglich erfolgt oder doch leicht erfolgen kann.

§ 1 a. E. umfaßt hier allerdings auch die als sicher vorgestellten unbeabsichtigten Erfolge, auf die ich noch zurückkommen will, die spielen aber bei dieser Gegenüberstellung keine Rolle. Da, wie schon im ersten Teile dieser Arbeit entwickelt, sowohl für die Willens- als für die Vorstellungstheorie bei der in Frage stehenden Kategorie von Fällen nur die Intensität der Voraussicht der Möglichkeit des Eintritts des r. w. Nebenerfolgs wirklich Kriterium sein könnte für das tatsächliche Vorhandensein eines dolus im psychologischen Sinne, so bemühten sich beide Theorien, wie gezeigt, auf durchwegs unfruchtbare Weise, herauszufinden, welches subjektive Maß von dieser Voraussicht vorhanden sein müsse, um Vorsatz zu begründen. Die Unmöglichkeit, einen solchen Maßstab zu finden, brachte nun in beiden Theorien alle jene Formeln hervor, welche den Vorsatz von der Fahrlässigkeit abtrennen sollen und denen es doch allen nicht gelingt, glaubhaft zu machen, daß der Vorsatz eine scharfe Grenze gegen den Nichtvorsatz habe, vor allem, da der allgemein anerkannte zweite Teil des dolus, der dolus ohne direkte Absicht, von Anfang bis zum Schluß kein wirklicher böser Vorsatz, der sich ja psychologisch genau ge-

nommen auf die Absicht beschränkt, sondern nur ein Surrogat dafür vorstellt. Die dem § 1 hier gegenübergestellte Franksche Formel, eine Art End- und Ruhepunkt des Streits um den dolus eventualis, ist auch nicht imstande, die Frage einer befriedigenden Lösung zuzuführen. Sie überläßt es gar zu sehr dem Richter, sich ein Urteil zu bilden über die Stärke der Motive, die den Täter zur Tat trieben, über dessen Leichtfertigkeit usw. § 1 a. E. geht von ganz anderen Gesichtspunkten aus als die genannte Formel. In der richtigen Ansicht, daß ein Verbrechen nicht nur dann schwer schuldhaft verursacht, d. h. dolos sei, wenn die Absicht darauf als Zweck gerichtet sei, sondern auch, wenn die Absicht auf einen anderen Haupterfolg gehe und der also nicht beabsichtigte Nebenerfolg mit genügender Intensität vorausgesehen sei, läßt er auch diesen dolus indirectus als „bösen Vorsatz" gelten. Die Frage nach der Intensität der Voraussicht des Eintritts läßt sich an einem subjektiven Maßstabe nicht lösen, da dieser von unkontrollierbaren Momenten beherrscht wäre. Also bringt § 1 den Maßstab der objektiven Voraussehbarkeit mit den Worten: „... woraus das Übel, welches dadurch entstanden ist, gemeiniglich erfolgt, oder doch leicht erfolgen kann." Eine Ungenauigkeit mag vielleicht dadurch entstehen, daß die Fälle des nichtbeabsichtigten, vom Täter subjektiv als unbedingt konnex mit seiner Handlung vorgestellten Erfolges nicht alle unter die Definition fallen müssen. Praktisch dürfte sich jeder solche Fall aber doch ohne große Fiktion unter § 1 a. E. subsumieren lassen. Nicht zu vergessen wäre nun der Ausdruck „... anderen bösen Absicht ..." des mehrerwähnten Absatzes, den ich in den bisherigen Erörterungen einfachheitshalber übergangen habe. Zum dolus ohne Absicht des § 1 genügt also nicht schon, wie nach moderner Anschauung, ein erlaubter Haupterfolg, sondern derselbe muß an und für sich eine verbotene Handlung darstellen. Ohne mich auf eine Kritik dieser Bestimmung einzulassen will ich noch bemerken, daß die Logik der Gesetzgeber nach allem gesagten folgende gewesen sein dürfte: Wer ohnedies eine Übeltat begeht, kann, wenn er die schwereren Folgen derselben infolge einer Unaufmerksamkeit, die unter dem Durchschnitte steht, auch nicht wirklich bedacht hat, doch gestraft werden als ob er sie bedacht hätte."

Was endlich den Irrtum der Theorie in bezug auf § 1 betrifft, so ist derselbe ein zweifacher. Er betrifft erstens die praktische Anwendbarkeit des dolus ohne Absicht und zweitens die Rolle des dolus eventualis im österreichischen Rechte. Ohne in der Theorie kraß ausgesprochen zu sein, herrscht doch im allgemeinen die Ansicht, als ob die §§ 140 und 152 die einzigen Anwendungsmöglichkeiten des dolus

indirectus wären, da er dort zum Tatbestande direkt verlangt sei. Zu erkunden, wie dieser Irrtum zuerst aufgetaucht ist und wer ihn zuerst aufbrachte, wäre eine ebenso mühevolle als nützliche Arbeit. Daß der Irrtum vornehmlich beim Praktiker, der sich mit der Entstehung und den Quellen unseres a. St. G. nicht beschäftigt, immer von neuem Nahrung findet, liegt wohl hauptsächlich in der Fassung des § 152, die aber nicht von 1803 herrührt, sondern die erst von v. Hye 1852 auf ihre jetzige Form gebracht wurde. Die neue Fassung des § 152 lautet wie bekannt: „Wer gegen einen Menschen, zwar nicht in der Absicht, ihn zu töten, aber doch in anderer feindseliger Absicht auf eine solche Art handelt, daß daraus . . . . oder eine schwere Verletzung desselben erfolgte, macht sich des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung schuldig." Der Vordersatz des § 152, der den erforderten dolus feststellt, lautet jetzt also ganz gleich wie der des Totschlagparagraphen 140: „Wird die Handlung wodurch ein Mensch ums Leben kommt, zwar nicht in der Absicht, ihn zu töten aber doch in anderer feindseliger Absicht ausgeführt, so ist das Verbrechen ein Totschlag." Diese ganz gleiche Fassung beider Paragraphen fällt auf den ersten Blick in die Augen und führt logischerweise zu folgenden Konsequenzen: Totschlag und schwere Körperbeschädigung unterscheiden sich in ihrem Vorsatze gar nicht, der Totschlag ist bloß eine schwere Körperbeschädigung mit tötlichem Ausgange. Die weitere Konsequenz hieraus ist nun der Gedanke, daß dolus indirectus nur da anzunehmen sei, wo er im Tatbestand erwähnt ist, und im sonstigen als dolus-Definition nur der erste Absatz des § 1 gelte, der besagt, daß der Erfolg „geradezu bedacht und beschlossen" sein müsse. Daher auch das Bestreben, das „geradezu", welches nur auf direkte Absicht deutet, zu übersehen, um den dolus-Begriff nicht zu eng zu haben.

In Wirklichkeit ist aber die richtige Auffassung der beiden Paragraphen folgende: Totschlag ist ursprünglich Mord. Es gibt aber zwei Arten des „bösen Vorsatzes zu töten". Wer den Tod des Opfers „geradezu bedacht und beschlossen hat", tötet absichtlich; wer nach § 1 a. E. in anderer (also nicht auf den Tod gerichteter) böser Absicht etwas unternimmt, woraus der Tod gemeiniglich erfolgt oder doch leicht erfolgen kann und einen tötlichen Erfolg herbeiführt, tötet auch dolos und wurde nach früherem österreichischen Rechte auch als Mörder bestraft. Als nun die humanitäre Strömung um die Wende des 18. Jahrhunderts nicht alle Tötungshandlungen auch mit dem Tode gesühnt sehen wollte, und vom Morde den Totschlag differenzierte, entschied sich der Gesetzgeber des a. St.G. nach langen Bera-

tungen, nicht den mit dolus repentinus begangenen, sondern den mit dolus ohne Absicht nach § 1 a. E. verübten Mord als Totschlag unter mildere Strafe zu stellen. In abstrakter Fassung müßte der Mordparagraph also ungefähr lauten: „Wer gegen einen Menschen mit dem bösen Vorsatze, ihn zu töten, so handelt, daß daraus dessen Tod erfolgt, ist des Mordes schuldig, wenn er das Übel geradezu bedacht und beschlossen hat; hat er aber in anderer böser Absicht, durch eine Handlung, woraus der Tod gemeiniglich oder leicht erfolgen kann, denselben verursacht, so ist er als Totschläger milder zu bestrafen.“ Auch die jetzige Fassung des § 152 ist in zweierlei Hinsicht verwirrend. Erstens durch den vom Totschlagparagraphen wie wir sehen werden erst im Jahre 1852 übernommenen Ausdruck „nicht in der Absicht ihn zu töten, jedoch in anderer feindseliger Absicht“, der eine nichtbestehende Gleichheit im subjektiven Tatbestande von § 140 und 152 vortäuscht und endlich durch das etwas verworrene Durcheinanderwerfen von dolus directus und indirectus in den §§ 152 und 155. Die logische Fassung der Paragraphen wäre (unter Hinweglassung aller objektiven Tatbestandsstücke) ungefähr folgende: „Wer jemanden in der wie immer erwiesenen Absicht, ihn schwer zu verletzen (§ 155 a), verwundet, ist des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung schuldig. Ebenso derjenige, welcher nicht in der Absicht, schwer zu verletzen, aber in anderer feindseliger Absicht so gegen einen Menschen vorgeht, daß daraus eine schwere Verwundung erfolgt (§ 152). Die Strafe im ersten Falle ist schwerer und verschärfter, Kerker von 1—5 Jahren, im zweiten Falle einfacher Kerker von 6 Monaten bis zu 1 Jahre.“ Der sinnverwirrende Satz im § 152 ist also, wie gesagt, erst im Jahre 1852 in unser a. St.G. hineingeraten.

Die Fassung des Paragraphen über schwere körperliche Beschädigung war nämlich ursprünglich folgende:

„§ 136. Wer jemanden in der Absicht, ihn zu beschädigen, schwer verwundet, oder verletzet, oder demselben an seiner Gesundheit Nachteil zuziehet, begeht ein Verbrechen.

§ 137. Wenn a) mit der zugefügten Beschädigung Lebensgefahr verbunden, oder die Beschädigung so beschaffen ist, daß der Beschädigte wichtigen Nachteil an seinem Körper zu leiden hat;

b) wenn die Beschädigung mit einem solchen Werkzeuge und auf solche Art unternommen worden, womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist;

c) wenn der Anfall tückischer Weise geschehen, und in solchen eine Person gewaltsam, wäre es auch nur mit Schlägen, verletzet

worden; so ist die Strafe Kerker zwischen einem und fünf Jahren. Nach der Größe der Bosheit, Gewalttätigkeit und Beschädigung wird auch auf schweren Kerker von einem bis auf fünf Jahre zu erkennen sein.

§ 138. Andere in dem vorhergehenden Paragraphen nicht ausgedrückte schwere Verwundungen und Verletzungen sind mit Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre zu bestrafen."

Die zitierten Paragraphen stehen in bezug auf den dolus vor allem unter der Anschauung: vulnera non dantur ad mensuram. Dolus directus und indirectus sind also in praxi gleich strafbar; das ist scheinbar eine Art Erfolgshaftung. Daß diese Erfolgshaftung aber hier nicht Prinzip ist, zeigt § 137 b: „... wenn die Beschädigung mit einem solchen Werkzeuge und auf eine solche Art unternommen wurde, womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist." Wenn sich also aus dem objektiven Tatbestande auf die Absicht des Täters schließen läßt, einen schweren Erfolg zu setzen, ist er schwerer zu bestrafen, als wenn sich diese direkte Absicht nicht erweisen läßt. § 137 b deutet also trotz äußerlicher Ähnlichkeit mit § 1 a. E. keineswegs auf dolus indirectus hin, sondern bezieht sich im Gegenteil nur auf die Erweislichkeit des dolus directus.

Wir sehen also, daß die Anschauung, § 1 a E. gelte nur in bezug auf jene Paragraphen, wo er direkt erwähnt sei, in keiner Weise begründet ist. Die Brauchbarkeit des dolus ohne Absicht in praxi an Beispielen zu erörtern, ginge über den Rahmen dieser Schrift hinaus.

Der zweite, viel ausgedehntere Irrtum in bezug auf den dolus im a. St.G. ist der von der Zulässigkeit des dolus eventualis. Was diese Bildung, die den dolus gegen die culpa mit so geringem Erfolge abzugrenzen versucht, in einen Strafrechte zu tun hat, das eine feste objektive Grenze für den dolus legislativ bestimmt hat, ist gänzlich unerfindlich. Um so mehr als sich die Ansicht auch bei Schriftstellern findet, die den dolus indirectus als allgemeine Schuldform anerkennen. Freilich haben sich auch gewichtige Stimmen gegen diese Auffassung ausgesprochen. So unter anderen Stoos, der in seinem ausgezeichneten Lehrbuche des öst. Strafrechts[1]) den dolus eventualis als im a. St.G. unanwendbar bezeichnet.

Ein Beispiel wird hier mehr Klarheit bringen, als theoretische Erörterungen. Ich halte mich an den altbewährten Fall Thomas, dessen Tatbestand ich wohl als bekannt voraussetzen darf. Wäre die

1) Aufl. 1910, S. 86.

Höllenmaschine bestimmungsgemäß auf dem Schiff explodiert und wären hierbei Menschen zugrunde gegangen, so wäre Thomas nach a. StG. des Totschlages schuldig geworden; ob er dieses Verbrechens aber auch in bezug auf die bei Verladung der Kiste infolge einer zufälligen Explosion Getöteten schuldig ist, hängt davon ab, ob nach dem Urteile der Richter dieser Erfolg aus dem Versenden der Höllenmaschine in strafbarer Absicht gemeiniglich erfolgte oder leicht erfolgen konnte. Für einen dolus eventualis bleibt hier kein Platz. Vom praktischen Standpunkte aus ist dies zu begrüßen, denn die dolus-Frage ist gerade in ihrer größten Bedeutung Geschworenenfrage, und ein Laienrichter kann sich über die durchschnittliche Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Erfolges viel eher ein Urteil bilden als über das tatsächliche Vorhandensein einer genügenden Voraussicht des Erfolges beim Täter. Ein gewisses subjektives Moment kommt in das besprochene Gebiet allerdings durch die Bestimmungen des § 2e und f. Diese Ausschließungsgründe für den bösen Vorsatz haben aber mit diesem selbst prinzipiell so wenig zu tun, als die Strafausschließungsgründe im allgemeinen mit den Verbrechenstatbeständen.

Um nun die Ergebnisse unserer Schlußbetrachtung aufzustellen, erübrigt nichts, als zu sagen, daß sich bei der richtigen Wertung des § 1 wieder einmal die ganz hervorragenden Eigenschaften unseres a. St.G. zeigen, das, wenn seine Grundgedanken auch oft auf den falschen theoretischen Anschauungen seiner Zeit basieren, doch in weitgehender Weise den praktischen Bedürfnissen von mehr als einen Säkulum entsprach und teilweise auch den modernsten theoretischen Anforderungen gerecht wird.

XVII.

Stefan Wanyek, der Massenmörder von Favoriten.

Von

Dr. **Emil Rechert**, Wien.

I.

Der seither verstorbene Rechtsanwalt Dr. Friedrich Elbogen hat sich in einem Zeitungsaufsatze „Der Fall Wanyek" mit diesem Mörder beschäftigt, den er das Urbild des geborenen Verbrechers nennt, weil er die Eigentümlichkeit dieses Typus mit seltener Schärfe zum Ausdruck bringt. „Das ist wirklich der Verbrecher von Geburt, nicht etwa der Gewohnheitsverbrecher, der von einer starken Versuchung auf die Bahn des Verbrechens gelockt, das Verbrechen zu seinem Beruf macht. Wanyek ist das klassische Beispiel eines Verbrechers von Natur aus. Der Fall Wanyek verdient einen ersten Platz in der Geschichte der Strafprozesse." Elbogen viniziert dem Falle noch eine weitere Bedeutung. Er sagt: „Ich kenne keinen Kriminalfall, der die Unzulänglichkeit, ja den schreienden Widersinn unserer Strafrechtspflege so drastisch dartut, so hell beleuchtet, wie diese Affäre." Ein Verbrecher wie Wanyek hätte schon nach seinen ersten Taten unschädlich gemacht werden müssen.

„Der Massenmörder von Favoriten antwortete auf die Frage des Präsidenten, ob er ein Rechtsmittel gegen das über ihn verhängte Todesurteil einlegen werde, klar und bestimmt: Nein, ich verzichte. Die Seelenregung, die diesem Mörder die unheimliche Ruhe zu der kalten, mark- und beinerschütternden Antwort gab, ist das Gefühl, das ich die Sehnsucht nach dem Henker nenne. Derselbe dunkle Drang bewegt den Selbstmörder, es ist der Drang nach Erlösung; was dem Einen der Tod durch eigne Hand ist, ist dem Andern der Tod durch die Hand des Henkers!" Diese Stelle stellt die einzige Erwähnung dar, welche der Fall Wanyek bisher in der Literatur gefunden hat. Sie findet sich in der kleinen aber trefflichen Sammlung „Kriminalprozesse aller Zeiten", die in zwölf Bändchen von Wilhelm Fischer in Otto Webers Verlag (Heibronn) herausgegeben

wurde. Da dieser Fall aber lehrreich und merkwürdig sowohl für den Kriminalisten als für den Psychologen ist, mag, nachdem nun zwölf Jahre nach seiner Ereignung verflossen sind, eine historische Darstellung am Platze sein.

II.

Bald nach Beginn des neuen Jahres 1901 stand die gesamte Bevölkerung der Reichshauptstadt Wien unter dem Eindruck eines Verbrechens, das bei hellichten Tage in einem belebten Stadtteile begangen wurde. Seit der Ermordung des Wechselstubenbesitzers Eisert in der Mariahilfer Straße durch den Anarchisten Stellmacher ist kaum ein Verbrechen in Wien begangen worden, bei welchem der Täter eine so unerhörte Verwegenheit und verzweifelte Energie bekundete, wie bei dem Blutbade, das Stefan Wanyek am 8. Jänner in Favoriten anrichtete. Bei einem Einbruch hatte der Verbrecher die Frau, in deren Wohnung er eingedrungen war, sofort durch einen Schuß niedergestreckt; verfolgt, kämpfte er gegen eine vielhundertköpfige Menge, die ihn ergreifen wollte, wie ein Raubtier. Dabei war seine Tat eine Bestätigung für die Bemerkungen von Dr. Hans Groß in der „Kriminal-Psychologie“ (Zweite Auflage, Seite 549): „Auch in unserem Gebiet gibt es die Duplizität der Fälle.“ Einige Monate früher hatte allerdings recht weit von dem Schauplatze dieser Tat der Massenmörder Nordlund auf einem Schiffe, auf dem er einen Diebstahl begehen wollte, Schüsse auf zwölf Personen abgefeuert, von denen sieben starben.

Schauplatz der Tat war der Arbeiterbezirk Favoriten, dort wo in langgestreckten Straßen sich Zinskaserne an Zinskaserne reiht, bewohnt von armen und ärmlichen Leuten, namentlich von zahlreichen Arbeiterfamilien, die untertags vielfach außerhalb des Hauses weilen. Diese schlecht bewachten Wohnungen mögen daher, so gering die erhoffte Beute sein muß, dennoch als dankbares Arbeitsfeld Einbrecher anziehen.

III.

Das Haus No. 11 am Wielandplatz ist ein zweistöckiges Gebäude. Es gehört dem Flaschenbierhändler Christian Hechenberger, der im Parterre der Straßenfront sein Komptoir und im Hofe des Hauses sein Magazin inne hat. In den kleinen Wohnungen des Hauses wohnen zahlreiche Parteien. Im zweiten Stocke hatte der bei der Stadtbahn als Heizer bedienstete Josef Sieghardt eine aus Zimmer und Küche bestehende Wohnung, welche er mit seiner

Gattin Johanna Sieghardt und seinen beiden Kindern, die im Alter von zwei Jahren und von sieben Monaten stehen, teilte. In dieses Haus kam Dienstag den 8. Jänner 1901 kurz nach 8 Uhr früh Stephan Wanyek, der früher im Hause nie gesehen worden war. Er öffnete zuerst eine im ersten Stock gelegene Wohnung, die unversperrt war. Daselbst war aber der Wohnungsinhaber eben mit seiner Familie beim Frühstückstisch und Wanyek schloß rasch wieder die Tür Man schenkte dem Fremden keine weitere Beachtung, da man annahm, er habe sich in der Wohnungstür geirrt. Wanyek begab sich hierauf in das zweite Stockwerk und öffnete mittelst eines Nachschlüssels die Wohnung der Frau Katharina Matzeka. Aus dieser Wohnung, in der niemand anwesend war, entwendete er eine silberne Damenuhr, zwei silberne Uhrketten, eine Nickelkette, einen goldenen Ring, ein Paar goldene Ohrgehänge und eine Kaiserjubiläums-Münze. Die Beute dieses Einbruchsdiebstahls genügte Wanyek jedoch nicht und er öffnete auch mit dem Nachschlüssel die nebenan befindliche Wohnung der Frau Johanna Sieghardt. Der Einbrecher hatte vermutet, daß auch in dieser Wohnung niemand anwesend sei. Doch in der Küche spielte das zwei Jahre alte Söhnchen der Frau Sieghardt eben mit einer Puppe, während sich die Frau im Zimmer mit ihrem zweiten Kinde beschäftigte. Als die Frau das Geräusch der aufgehenden Türe hörte, ging sie hinaus und sah sich hier einem fremdem Manne gegenüber. Es muß ihr wohl klar gewesen sein, daß der Unbekannte nichts Gutes im Schilde führte, denn sofort alarmierte sie die Hausbewohner mit dem Rufe: „Einbrecher! Einbrecher!" Darauf wendete sich der Einbrecher zur Flucht und eilte in raschen Sprüngen die Stiege hinab. Doch Frau Sieghardt wollte ihn nicht entwischen lassen und lief dem Flüchtigen unter ununterbrochenen Rufen nach. In höchster Aufregung rief sie in die benachbarte Wohnung des Maschinenarbeiters Andreas Klempa hinein: „Jessas! kommen Sie heraus!" Klempa war hinausgestürzt, doch schon war der todbringende Schuß gefallen. Zwischen dem ersten Stocke und dem Parterre nämlich hatte der Mann während des Laufens einen Revolver aus der Rocktasche gezogen und, indem er sich rasch umwendete, gab er einen Schuß auf Frau Sieghardt ab. Obwohl tödlich verletzt, hatte die unglückliche Frau noch die Kraft, bis in das Parterre zu laufen. Im Hausflur stürzte sie jedoch bewußtlos zusammen, nachdem sie den Ruf ausgestoßen hatte: „Halt's, den Mörder auf!" Die Schreckensrufe der Frau und die Detonation des Revolverschusses hatten die Hausbewohner alarmiert. Man trug Frau Sieghardt in ihre Wohnung, doch noch während man die Frau über die Stiege trans-

portierte, hauchte sie den letzten Seufzer aus. Der Schuß war ihr mitten durch das Herz gedrungen. Zahlreiche Personen, unter ihnen auch der bei Herrn Hechenberger als Kutscher bedienstete Ignaz Streimelweger, nahmen die Verfolgung des flüchtigen Einbrechers auf. Die wilde Flucht und Verfolgung ging über den Wielandplatz, durch die Eugengasse und die Quellengasse nach dem Bürgerplatz. Immer mehr Passanten schlossen sich der Verfolgung an und stürmten hinter Wanyek einher, der mit dem Revolver in der Hand zu entkommen suchte. Auf dem Bürgerplatze war Streimelweger schon ganz nahe an den Flüchtigen herangekommen, er wollte schon die Hand ausstrecken, um ihn zu erfassen, doch Wanyek wendete sich nun gegen seinen Verfolger. Dieser warf sich rasch zu Boden, der Einbrecher wollte den Revolver losdrücken, aber der Schuß versagte. Abermals wendete sich Wanyek zur Flucht und wieder war Streimelweger, der sich rasch erhoben hatte, dicht hinter ihm. Die Flucht ging durch die Laaerstraße in die Waldgasse. In der Waldgasse schloß sich der Kutscher Marek den Verfolgern an und hatte bald die übrigen Verfolger überholt. Nur wenige Schritte trennten ihn mehr von dem Manne. Bald hatte er ihn erreicht und konnte ihn beim Arme erfassen. Doch Wanyek lief weiter, Marek mit sich ziehend. Im Laufe stieß er seinen Verfolger mit derartiger Wucht an einen Gaskandelaber an, daß Marek seine Hand sinken ließ und zurücktaumelte. Diesen Augenblick benützte der Attentäter, um gegen den Kutscher einen Schuß abzugeben. Marek sank, in den Rücken getroffen, zu Boden. Seine Verletzung war so schwer, daß er nach wenigen Minuten starb. Einen Augenblick waren die Verfolger zurückgeschreckt, als Marek verletzt zu Boden gestürzt war. Doch sogleich wurde die Verfolgung von neuem aufgenommen. Der Wachmann Vinzenz Hofstätter, der in der Waldgasse auf Posten gestanden war, nahm als Erster wieder die Verfolgung Wanyeks auf. Mit gezogenem Säbel eilte er hinter dem Flüchtigen einher und die übrigen Passanten folgten rasch. Noch einmal während der Flucht wandte sich der Einbrecher um und feuerte gegen seine Verfolger einen Schuß ab. Diesmal war der Tischlermeister Karl Fischer das Opfer. Er war durch den Schuß im Unterleib getroffen und schwer verletzt worden. Er sank zu Boden, und während sich ein Teil der Verfolger um den Bewußtlosen bemühte, setzte ein anderer Teil dem Flüchtigen nach. Vorher hatte Wanyek seine Waffe auf einen Friseur namens Ludwig Bilicsek gerichtet, der nur dadurch der Kugel entging, daß dem Einbrecher ein anderes Opfer in den Weg kam. In der Laaerstraße drehte sich Wanyek noch einmal um und gab einen Schuß gegen den Schlossergehilfen

Josef Hauser ab. Der Schuß ging in den Rücken des Mannes und schwer verletzt stürzte Hauser nieder. An dieser Stelle verengt sich gegenüber einer Wagenlackiererei die Laaerstraße. Durch eine Planke, die bis mitten in die Straße reicht, wird die Gassenbreite beinahe um die Hälfte verschmälert. Nun wollte der Mörder, der sich von allen Seiten bedrängt sah, sich selbst töten. Er setzte den Revolver an seine rechte Schläfe an, wollte losdrücken, doch er ließ den Revolver wieder sinken und richtete ihn auf den Wachmann Hofstätter mit den Worten: „Hund, du mußt auch hin werden!" Der Schuß versagte jedoch. An dieser Stelle befand sich auch ein Schneehaufen und als Wanyek seine Flucht weiter fortsetzen wollte, stürzte er über den Schneehaufen, den er in der Eile nicht bemerkt hatte. Der Wagenlackierer Ludwig König, der von seinem Geschäfte auf die Straße geeilt war, sprang rasch hinzu und faßte den Mörder beim Genick und beim Arme. Wanyek sprang wieder auf und wollte abermals einen Schuß abgeben, doch es war keine Patrone mehr in der Revolvertrommel enthalten. Nun machte Wachmann Hofstätter von seiner Waffe Gebrauch und brachte dem Mörder durch einen Sädelhieb eine Wunde an der Stirne oberhalb des linken Auges bei. Trotz der stark blutenden Verletzung, die Wanyek erhalten hatte, hieb er noch mit dem Schaft des Revolvers auf den Kopf des Wachmanns los und brachte ihm zwei, glücklicherweise nur leichte Verletzungen bei. Nun erst gelang es dem Wachmann und Herrn König, den Mörder zu überwältigen. Die übrigen Verfolger, die sich aus Furcht in einiger Entfernung zurückgehalten hatten, kamen rasch herbei und begannen Lynchjustiz an dem Mörder zu üben. Dabei fielen auch zahlreiche Stockhiebe auf den Wachmann Hofstätter und auf Herrn König, die den Mörder festhielten. Es hätte nicht viel gefehlt, daß der Wachmann infolge der Hiebe wieder gezwungen gewesen wäre, den Verhafteten wieder loszulassen, wenn nicht der Hausbesitzer Pisek den Wachmann geschützt hätte. Mittlerweile war Sukkurs herheigeholt worden und man konnte Wanyek, der aus der Stirnwunde und aus einer Verletzung an der rechten Hand stark blutete, aufs Polizeikommissariat bringen.

IV.

Stefan Wanyek war der Sohn eines im XIV. Bezirke Wiens wohnhaften Uhrkastentischlers. Er wurde am 2. Dezember 1877 in Wien geboren, war also zur Zeit der Tat erst 22 Jahre alt. Er war nach Radimo, Comitat Neutra in Ungarn, zuständig. Er gab sich selbst als Tischlergehilfe aus, hatte jedoch nach Angabe seines Vaters

keine Profession erlernt und während seines Aufenthaltes im Elternhause nur Waren an Kundschaften ausgetragen. Sein Leumund ist der denkbar schlechteste. Nach Auskunft der k. k. Polizeidirektion Wien verkehrte er in Gesellschaft von Prostituierten und Verbrechern, er galt als arbeitsscheu und äußerst verschlossen; er wird als gefährlicher Verbrecher geschildert und von der Strafanstalt als unverbesserlich qualifiziert. Selbst einer seiner Zellengenossen bezeichnete ihn als jähzornigen und gewalttätigen Menschen. Wie sehr diese Charakterisierung den Tatsachen entspricht, geht daraus hervor, daß Wanyek in noch unmündigem Alter, im Jahre 1891, vom k. k. Bezirksgerichte Wieden mit 24stündiger Verschließung bestraft wurde, weil er im Raufhandel einem Knaben einen Messerstich in den Kopf versetzt und ihn auf solche Art verletzt hat, daß sie ihn, wäre er damals schon über 14 Jahre alt gewesen — wegen Verbrechens der qualifizierten schweren Körperbeschädigung verantwortlich gemacht hätte. Wenige Monate später wurde Wanyek vom k. k. Bezirksgerichte Sechshaus wegen leichter Körperbeschädigung bestraft. Im Dezember des Jahres 1892 hatte er sich zum ersten Male wegen Diebstahles zu verantworten und wurde zu einer Woche Arrest verurteilt. Am 2. April 1894 erfolgte seine zweite Abstrafung wegen Übertretung des Diebstahls und am 22. November desselben Jahres erschien Stefan Wanyek — zum ersten Male wegen Verbrechens des Diebstahls angeklagt — vor den Schranken des Gerichts. Das k. k. Landesgericht Wien erkannte damals auf eine 18monatliche schwere und verschärfte Kerkerstrafe. Anschließend an diese Verurteilung wurde Wanyek als ungarischer Staatsangehöriger von der k. k. Polizeidirektion Wien aus sämtlichen Kronländern für beständig abgeschafft. Wanyek erlitt in der Folge zwei Abstrafungen wegen Reversion und Vagabundage; im Jahre 1896 hatte er sich wegen eines angeblich mit Rudolf Pelikan begangenen verbrecherischen Diebstahls zu verantworten, wurde aber diesmal von der Anklage freigesprochen. Am 9. Jänner 1897 erfolgte seine letzte bekannte Verurteilung wegen eines in Gesellschaft des Rudolf Pelikan, der Rosalie Pelikan und anderer Komplizen begangenen größeren Pretiosendiebstahls zu dreijährigem schweren Kerker. Diese Strafe verbüßte Wanyek in Stein; am 9. Jänner 1900 wurde er aus der Strafanstalt entlassen und gleichzeitig an die Landesgrenze abgeschoben. Was Wanyek seit dieser Zeit machte, wo er sich aufhielt, wovon er lebte, ist trotz der eingehendsten Nachforschungen in ein fast undurchdringliches Dunkel gehüllt. Es konnte nichts anderes ermittelt werden, als daß er in der Zeit vom Juni bis zum Oktober 1900 bei dem Markthelfer Pfannenschwanz in Wien im XII. Bezirke

unter dem falschen Namen Franz Holub sich aufhielt, daß er einigemal bei seinem Vater und seinen Geschwistern zu vorübergehendem Besuch erschien. Wanyek selbst hatte sich während seiner letzten Untersuchungshaft zu einem seiner Mithäftlinge geäußert, daß er seit seiner letzten Strafe mehrere Einbruchsdiebstähle begangen habe.

V.

Das erste Verhör fand schon kurze Zeit nach der Verhaftung des Täters auf dem Kommissariate Favoriten statt. Schon bei diesem Verhör, welches der Chef des Sicherheitsbureaus, Stukart, vornahm, zeigte Wanyek jene Verschlossenheit, die er nie mehr aufgab. Er weigerte sich entschieden, seine Wohnung anzugeben, und erst, als man ihm seine Photographie aus dem Verbrecheralbum vorwies, gab er seine Identität mit dem aus Österreich ausgewiesenen, oft vorbestraften Einbrecher Stefan Wanyek zu. Da er die weiteren an ihn gestellten Fragen nicht beantworten wollte, wurde er wieder abgeführt. Vorher wurden ihm noch eine Flasche mit Zyankali, ein großes Schnappmesser, fünf Revolverpatronen, zwei Dietriche und ein großes Stemmeisen, sowie zwei alte, außer Kurs gesetzte Viertelguldenstücke abgenommen. Mehrere Zeugen gaben bei der Polizei an, daß sie gesehen hätten, wie der Mörder während der Flucht den Versuch machte, seinen Revolver neuerlich zu laden. Dies ist ihm jedoch mißglückt, die Zahl seiner Opfer wäre sonst noch eine bebedeutend größere geworden. Wanyek war bei seiner Verhaftung im ganzen sehr nett gekleidet.

VI.

Schon bei jenem Einbruchsdiebstahle, um dessentwillen er in Stein die erwähnte dreijährige Kerkerstrafe verbüßte, hatte er seine Verwegenheit — neben verschlossenem Trotz seine hervorstechendste Eigenschaft — erkennen lassen. Es war ein Einbruch bei einem Gastwirte im XIV. Bezirke. Im Hause war damals ein Leichenbegängnis. Alle Parteien waren in der Kirche. Diesen Zeitpunkt hatten sich Wanyek und sein damaliger Komplize, der Zimmermann Rudolf Pelikan, ersehen, um den Einbruch auszuführen. Wanyek machte den Aufpasser, Pelikan schlich sich in die Wohnung des Wirtes und raffte zahlreiche Schmuckgegenstände zusammen. Pelikan wurde überrascht und sah keinen andern Weg zur Flucht, als einen Sprung durchs Fenster vom ersten Stock auf die Straße. Er und Wanyek flüchteten, ohne eingeholt werden zu können. Wenige Tage darauf kamen Polizeiagenten auf die Spur der Diebe. Pelikan und

Wanyek waren verdächtig. Erst hob man Pelikan aus. Als die Polizeiagenten zur Nachtzeit in seine Wohnung drangen und mit der auf dem Tische stehenden Lampe leuchten wollten, hörten sie ein klirrendes Geräusch aus dem Innern der Lampe. Sie sahen nach und fanden in diesem Versteck Schmuck aus dem Besitz des bestohlenen Wirtes. Pelikan wurde dadurch überwiesen. Wenige Tage darauf wurde auch Wanyek eruiert. Bei seiner Verhaftung riß er sich los, stürzte aber auf der Flucht und konnte daher verhaftet werden.

VII.

Am 8. Jänner um die achte Morgenstunde hat Stefan Wanyek seine Schreckenstat, die — wie die Anklageschrift sich später ausdrückte — in den Annalen der Kriminalistik ihresgleichen sucht — begangen. Kurze Zeit nachher war er verhaftet und um 2 Uhr nachmittags wurde er in Begleitung von Polzeiagenten dem Sicherheitsbureau der Polizeidirektion überstellt und abends in das Polizeigefangenhaus gebracht. Am nächsten Tage wurde er ins Landgericht eingeliefert, wo der Untersuchungsrichter Adjunkt Dr. Pick energisch und ohne überflüssige Weitschweifigkeit die Voruntersuchung durchführte. Auch hier verhielt sich Wanyek schweigend; er lehnte jede Verantwortung ab und sagte, er werde in der Hauptverhandlung reden.

Da er bei seiner Verhaftung mehrfache Verwundungen erlitten hatte, wurde er ins Inquisitenspital gebracht, wo er nach einigen Tagen in eine Zelle abging, in der sich auch andere Untersuchungsgefangene befanden. Mit diesen suchte er sofort Streit, so daß der Wachposten wiederholt zur Ruhe ermahnen mußte. Wanyek benahm sich überhaupt im Landgerichte renitent und schien sehr ungehalten darüber, daß die Untersuchung gegen ihn mit großer Beschleunigung geführt wurde. Seinem Unmut gab er einen für seine Wesensart bezeichnenden Ausdruck, indem er in der landesgerichtlichen Haft ein neuerliches Verbrechen verübte. Eines morgens kam der Gefangenaufseher Münster in die Zelle, um die Gefangenen zur Empfangnahme ihres Frühstücks, einer Einbrennsuppe, auf den Korridor zu führen. Während die übrigen sich dem Gebote des Aufsehers fügten, blieb Wanyek auf seiner Pritsche liegen. Der Aufseher verwies ihm dies, worauf ihn Wanyek in einen Wortwechsel verwickelte. Wanyek biß dabei plötzlich den Aufseher in das Gesicht und in die Hände, und als ihn dieser losließ, erfaßte Wanyek einen auf dem Boden der Zelle stehenden Wasserkübel und schlug damit den Aufseher über den Kopf, so daß dieser zu Boden stürzte. Der in der Zelle entstandene

Lärm gab Anlaß, daß Sukkurs kam. Mehrere Aufseher und Justizwachleute stürzten sich auf Wanyek, der nach einiger Gegenwehr überwältigt und angegurtet wurde. Da er bei dem Vorfalle gleichfalls Verletzungen erlitten hatte, wurde er wieder in das Inquisitenhospital gebracht. Die Verletzungen des Aufsehers Münster, der bald zu sich kam, waren leichte. Ehe Wanyek sich auf ihn gestürzt hatte, schrie er: „Bevor ich auf den Galgen komm', müssen noch ein paar hin werden!" Auch seinem Untersuchungsrichter drohte er beim ersten Verhör ihn umzubringen. Dieser erhielt auch bald nach Beginn der Untersuchung einen Drohbrief, der als Vignette einen Totenschädel und zwei gekreuzte Dolche trug und mitteilte, daß alle, die zur Verhaftung Wanyeks beigetragen, sowie auch den Untersuchungsrichter, die Rache des Absenders treffen werde. Der Brief war in gutem Deutsch geschrieben und trug die Adresse: „An den Untersuchungsrichter des Wanyek, Landgericht, Tür Nr. 60". Zum Behufe der Untersuchung wurde der Lokalaugenschein an jenen Orten aufgenommen, an welchen der Massenmörder Stefan Wanyek seine Verbrechen verübt hatte. Die Zeugen der Flucht Wanyeks dienten als Führer der Kommission, die an den einzelnen Stellen Skizzen aufnahm. Eine zahlreiche Menschenmenge verfolgte den Lokalaugenschein mit größtem Interesse und die Wache hatte Mühe, den Andrang der Neugierigen abzuwehren. Auf den Plätzen, wo Wanyek im Laufe für einige Augenblicke innegehalten und auf seine Verfolger gefeuert hatte, wurden auch die beteiligten Zeugen einvernommen. Wanyek wurde in der Untersuchungshaft wegen seiner besonderen Gefährlichkeit in Fesseln und unter besonderer Bewachung in der Isolierzelle gehalten. Eines Tages verlangte er plötzlich Papier und Tinte und schrieb drei Tage lang an seinen Bekenntnissen, die mit den Worten schlossen: „Vom Unglück war ich verfolgt, jetzt gehe ich wieder in das kühle Grab, wo ich Ruhe finden werde." Als er damit zu Ende war, zerriß er das Ganze in kleine Stücke. Ein Antrag der Verteidigung, den Geisteszustand Wanyeks zu untersuchen, wurde abgewiesen, allein später stellte die Staatsanwaltschaft, um diesbezüglich jeden Zweifel zu beseitigen, denselben Antrag, worauf die Untersuchung des Geisteszustandes beschlossen wurde.

VIII.

Am 23. März wurde Stefan Wanyek in seiner Zelle die Anklageschrift kundgemacht. Sie lautete auf Mord an der Heizersgattin Johanna Sieghardt, auf Totschlag an dem Kutscher Johann Marek und dem Tischlermeister Karl Fischer, auf schwere Körper-

beschädigung des Schlossergehilfen Josef Hauser, auf öffentliche Gewalttätigkeit, verübt gegenüber dem k. k. Sicherheitswachmanne Vinzenz Hofstätter, auf schwere Körperbeschädigung, begangen an dem k. k. Gefangenaufseher Heinrich Münster und auf wörtliche Wachebeleidigung, begangen an demselben, ferner auf Diebstahl, Reversion und Ubertretung des Waffenpatentes. Die Begründung der Anklageschrift schildert den Hergang des Verbrechens so, wie oben angeführt wurde.

„Von Stefan Wanyek, schließt die Anklage, der in noch unmündigem Alter wegen eines Gewalttätigkeitsdeliktes schon mit dem Strafgesetz in Konflikt kam, dem es gelungen ist, in dem kurzen Zeitraum von 30 Minuten nach einem verübten Diebstahl drei Menschen zu vernichten und zwei andere aufs äußerste zu gefährden, der selbst in der Untersuchungshaft aus purer Roheit sich an einem Gefangenaufseher einen Akt beispielloser Brutalität zuschulden kommen ließ, liegt eine vollständige Verantwortung nicht vor. Er hat sich sowohl im Zuge der polizeilichen Erhebungen als auch während der Voruntersuchung darin gefallen, fast allen Fragen zynische oder unflätige Bemerkungen entgegenzustellen oder jede Auskunft einfach zu verweigern". Wanyek nahm die Verlesung dieser Anklageschrift ruhig auf und äußerte sich zu seinem Verteidiger Dr. Emil Rechert: „Es ist alles ans. Warum haben s' denn net glei alles auf Mord anklagt? Mir wär's am liebsten, wenn s' mi glei heut aufhängen möchten."

IX.

Am 12. April 1901 hatte sich Wanyek vor dem Schwurgerichte zu verantworten. Der Zutritt zur Verhandlung war nur gegen Eintrittskarten gestattet, die bereits lange vorher vergriffen waren. Es schien fast unglaublich, daß der kleine, mehr schwächliche Mensch, der zwischen zwei baumlangen Justizsoldaten saß, die jede seiner Bewegungen mit Argusaugen bewachten, jene Reihe schrecklicher Verbrechen begangen haben sollte. Sein Gesicht ist hager, er trägt dunkles, gewelltes, in die Stirne fallendes Haar, ein schwaches Schnurbärtchen über den Lippen, die einen sarkastischen Ausdruck haben. Dunkle, düster blickende Augen, vorstehende Backenknochen, energisches Kinn, das Haar mit fast künstlerischem Schwunge frisiert. Zuweilen leuchtete es in den Augen unheimlich auf. Eigentlich ist er mittelgroß, sieht jedoch neben den Soldaten wie ein Zwerg aus. Seine Gestalt ist mehr zart als robust.

Die Verantwortung des Angeklagten dürfte auch zu den Seltenheiten in der Kriminalgeschichte gehören; sie bestand nämlich im Verzicht auf die Verantwortung. Fälle, wo der Angeklagte sich taubstumm oder irrsinnig stellt, kommen ja häufiger vor; doch dies lag hier nicht vor. Der Vorsitzende — der hervorragende, seither verstorbene Hofrat Dr. Ritter v. Holzinger — fragte ihn, wie er heiße; er antwortete: Stefan Wanyek. Auf die weitere Frage nach seinem Alter sagte Wanyek: „Bitte das vorzulesen.“ „Warum?“ fragt der Präsident; Wanyek antwortet: „Weil ich nicht antworten will,“ und diesem Entschluß bleibt der Angeklagte während der ganzen Verhandlung treu. Stumm saß er zwischen den zwei Justizsoldaten, die, wiederholt abgelöst, ihren Blick unverwandt auf den gefährlichen Angeklagten richteten. Manchmal zuckt ein Lächeln um seine dünnen Lippen und er murmelt einige Worte in sich hinein. Die Augen hatten oft einen unheimlichen, wilden Ausdruck. Mit einer Ruhe, der wenige Menschen auch in anderen Situationen fähig sind, bleibt Wanyek während der vielstündigen Verhandlung, den Kopf hoch emporgerichtet, an das Pult des Verteidigers angelehnt, als ob ihn die Verhandlung nichts anginge. Nichts interessiert ihn. Die Beine hat er übereinander geschlagen und auf den Schenkeln kreuzt er die Hände. Nur einmal gab er noch einen zusammenhängenden Satz von sich. Als ihn der Präsident vor Schluß des Beweisverfahrens noch einmal aufforderte sich zu verantworten, sagte Wanyek: „Ich gib keine Antwort. Mir is alles eins. Ich will meine Todesstraf.“ Nach Beendigung des so kurzen Angeklagtenverhörs setzte sich Wanyek apathisch nieder und die Zeugenvernehmung begann. Zuerst wird sein Vater, der Tischlermeister Paul Wanyek, vorgerufen. Ein ärmlich aussehender Mann von gebückter Haltung, der sich der Aussage entschlägt und nur die Bitte vorbringt, mit seinem Sohne reden zu dürfen. Auch beim Erscheinen und Abgehen seines Vaters, der einen kummervollen Blick auf ihn wirft, verläßt den Angeklagten nicht einen Augenblick seine Ruhe, er sieht den Zeugen weder beim Kommen noch beim Gehen an. Nach der Vernehmung der langen Reihe von Tatzeugen wird der Lokalaugenscheinbefund verlesen. Der Vorsitzende teilt hierauf mit, daß bei Wanyek, als er festgenommen wurde, 4 Kronen 28 Heller gefunden wurden. Außerdem zwei Dietriche, ein Brecheisen, die bei Matejka entwendeten Pretiosen und der aus allen sechs Läufen ausgeschossene Revolver. Da in der Wohnung Matejkas keine Spuren von Gewaltanwendung gefunden wurden, müsse Wanyek mittels eines Dietrichs eingedrungen sein. Dann überreichte der Präsident den Geschworenen eine Skizze

des Weges, den Wanyek auf seiner Flucht genommen, auf der die Punkte, wo er auf seine Verfolger geschossen, besonders angemerkt sind. Nach dem Gutachten der Sachverständigen im Schießfache funktioniert der Revolver Wanyeks anstandslos und stellte eine tötliche Waffe dar; von fünfundzwanzig abgegebenen Schüssen versagte kein einziger. Auf zwanzig Schritte durchbohrte die Kugel noch ein fünf Zentimeter dickes Brett. Sodann wurde ein Zellengenosse Wanyeks vernommen, welcher angab, der Angeklagte habe wiederholt geschildert, auf welche Art er Frau Sieghardt umgebracht habe. Er habe genau erzählt, wie er die Wohnung aufgesperrt, die Kasten aufgesprengt und die Uhr und einige Ringe in den Sack gesteckt habe; da sei plötzlich die Frau Sieghardt ins Zimmer getreten; er habe ihr zugerufen, sie solle stille sein und ihn fortgehen lassen, er habe nichts genommen. Dann sei er zur Tür hinaus, sie ihm nach. Nach einigen Schritten drehte er sich um, ging ihr einige Stufen wieder entgegen, und da sie nicht still war. schoß er auf sie. Sie ist gleich zusammengefallen. Auch bei dem Attentate auf den Gefangenaufseher Münster war der Zeuge zugegen. Damals schrie Wanyek: Mir is alles eins, wenn mich einer anrührt oder reizt, der geht mit.

Der Gefangenaufseher Heinrich Münster schildert das Attentat in der Zelle. Wanyek warf den mit Wasser gefüllten Eimer gegen seinen Kopf. Wachleute eilten sogleich herbei, er leistete ihnen aber Widerstand, hat sie gekratzt und gebissen wie ein wildes Tier. Münster erlitt durch den Wurf Kontusionen am Kopf. Die Gerichtsärzte, Universitätsprofessor Dr. Kolisko und Dr. Pilz, bemerken hiezu, daß der schwere Wasserkübel leicht eine ernste und auch lebensgefährliche Verletzung hätte herbeiführen können. Universitätsprofessor Dr. Fritsch erstattet nunmehr sein psychiatrisches Gutachten. Es sind bei dem Angeklagten, der aus braver Familie stammt, keine Momente gefunden worden, die auf erbliche Belastung hindeuten. Es fehlen aber auch alle Degenerationszeichen und -Ursachen in seinem Vorleben. Seine Angehörigen sagen von ihm, daß er ein etwas reizbares Naturell habe und sich immer leicht zu aggressiven Handlungen hinreißen ließ. Wenn ihn sein Vater wegen Ungehorsams züchtigte, schlug er sich den Kopf an die Wand, was übrigens auch andere bösartige Kinder zu tun pflegen. Er war auch als Kind sehr furchtsam. Mit dem fünfzehnten Jahre jedoch verschwand dies alles und nur die Reizbarkeit blieb zurück. Er geriet übrigens in schlechte Gesellschaft, blieb oft aus der Schule weg und kam auch Nächte lang nicht nach Hause. Im Gespräche mit uns,

sagt der Sachverständige, war er ausweichend und rückfältig. Er sagte auch, wenn er vor Gericht komme, werde er nicht die Wahrheit und überhaupt nichts sagen. Der Sachverständige zieht aus allen Beobachtungen sowie aus dem Verhalten Wanyeks nach der Tat und in der Untersuchung den Schluß, daß dieser weder im allgemeinen geistesgestört sei, noch sich zur Zeit der Tat in unzurechnungsfähigem Zustande befunden habe. Als nächster Zeuge wurde der bekannte Chef des Wiener Sicherheitsbureaus, Regierungsrat Stukart, vernommen. Er gab an, daß er sich Wanyek unmittelbar nach seiner Verhaftung habe vorführen lassen, daß jedoch seine Fragen von Wanyek nicht beantwortet wurden. Er beschwerte sich nur darüber, daß er gefesselt sei, worauf ihm der Zeuge versprach, daß er ihm die Handschellen abnehmen lassen werde. Später ging Regierungsrat Stukart allein zu Wanyek in den Arrest. „Ich wollte, sagte der Zeuge, hauptsächlich seine letzte Wohnung erfahren; er gab aber auch darüber keine Auskunft. Ich habe ihn dann auf der Polizeidirektion in mein Zimmer kommen lassen und ihn gefragt, ob er jetzt zu sprechen geneigt sei. Er sagte, er brauche Zeit zur Überlegung. Ich fragte ihn, ob er keinen Wunsch habe, worauf er schwarzen Kaffee und Zigaretten verlangte. Dann verlangte er noch einen Schweinsbraten, den ich ihm holen ließ. Ich habe ihn dann gefragt, ob es ihm angenehmer sei, mit mir allein zu verkehren. Er bejahte und ich habe längere Zeit mit ihm gesprochen. Er sagte, ich solle ihm einzelne Fragen stellen und er werde es sich überlegen, ob er sie beantworten könne. Ich fragte ihn nun nach seiner letzten Wohnung, er lehnte jedoch die Beantwortung ab, indem er sagte, er wolle niemanden unglücklich machen. Ich fragte ihn sodann, was sich an dem verhängnisvollen Tage ereignet habe. Darauf meinte er, ich solle mich äußern, was ich diesbezüglich für eine Meinung habe und er werde dann seine Ansicht kundgeben. Ich sprach also die Meinung aus, daß er bei einem Einbruch oder bei dem Versuche eines zweiten Einbruches überrascht worden sei. Bei dem ersten sagte er: „Ja“, das Zweite stellte er in Abrede. Ich wollte aber mehr von ihm erfahren. Da schützte er jedoch Kopfschmerzen vor, verlangte Zeit zum Überlegen und sagte, er wolle sich ausschlafen. Als meine Kombination zu Ende war, sagte er: „Lassen Sie mich in Ruh', mir is eh net zu helfen, ich bin ja a Mörder!“ Ich riet ihm nun, es sei für ihn besser, wenn er selbst sage, was er getan. Er war jedoch dazu nicht zu bewegen. Am nächsten Tage habe ich ihn wieder holen lassen, natürlich hat er aber wieder jede Antwort abgelehnt.“ Nun habe ich ihn dem

Landgericht überstellt. Der Quartiergeber des Angeklagten, Josef Pfannenschwanz gibt an, Wanyek habe bei ihm vom Juni bis Oktober 1900 unter dem falschen Namen Franz Holub gewohnt und schulde ihm noch 120 Kr. für Miete und Kost. Er gab sich damals als Kellner aus, hatte jedoch keine Beschäftigung. Über Befragen des Verteidigers erzählt der Zeuge, Wanyek sei mit den Leuten im Hause sehr gut gestanden, habe die Kinder gern gehabt, so wie sie ihn gern gehabt hatten. Der Wachmann Vinzenz Hofstätter, welcher Wanyek festnahm, deponiert: „Ich stand auf dem Keplerplatze. Plötzlich höre ich Geschrei und sehe eine Menge Menschen in wirrem Durcheinander. Sie schreien: Dort ist ein Einbrecher! Ich sehe nur die Menschen, weiß aber nicht, wer gemeint ist. Auf einmal dreht sich der Wanyek beim Fünferhaus um und zeigt den Revolver. Ein Schuß kracht und nun habe ich erst gewußt, wer zu verhaften war. Der Mann übersetzt die Waldgasse, feuert drei Schüsse ab und rennt wieder ein paar Schritte vor. Plötzlich richtet er den Revolver gegen sich selbst. Ich stürze auf ihn los und er schreit: Hund, du mußt auch hin werden! Wieder kracht ein Schuß. Wanyek drückt noch ein paarmal los, aber er hat keine Kugel mehr im Revolver. Da hau' ich mit dem Säbel nach ihm und er schlägt mich mit dem Revolver ins Gesicht und verletzt mich.“ Präsident: Hat er gezielt, als er auf sie schoß? — Zeuge: „Er hat den Revolver so hingehalten, daß man sah, er will mich treffen.“ — Präs.: „Wie lange waren Sie dienstunfähig? — Zeuge: „Einunddreißig Tage.“ — Verteidiger: „War Wanyek aufgeregt? — Zeuge: „Man hat ihm gar nichts angemerkt? Ganz ruhig hat er den Revolver gehalten.“ Der Verteidiger las hierauf Fragmente eines Tagebuches vor, das Wanyek in seiner Zelle geschrieben, aber dann zerrissen hatte. Man fand noch einzelne Stücke, die man zusammensetzte und die folgendermaßen lauteten: „Nach langem Bitten gaben ihre Eltern zu, daß sie mit mir verkehren darf und ich auch zu ihnen zog . . . Als ich vom Schub zurückkam, blieb ich acht Tage dort. Nach dieser Zeit brachte es die einstens Geliebte zustande, daß ich hinziehen durfte. So vergingen Monate, wo ich glücklich lebte . . . Jedoch wurde alles zu nichte. Ich hatte nicht mehr als auf einen Kaffee. Zyankali trage ich stets bei mir. Denn ein Zuchthaus betreten, lieber das Leben nehmen. Am 8. Jänner, was ich da getan, das weiß ich nicht . . . Und warum ich nicht ihren Namen nenne, weil ihre Eltern mir nur Gutes getan haben, und als Verräter sterbe ich nicht. Wer einen Verrat an solchen Leuten begeht, ist kein Mensch. Meine letzte Bitte ist, meinem Vater den Anzug zu schicken, mein

letzter Gruß an euch Alle, ich gehe ins kühle Grab, wo ich Ruhe finden werde." Damit war das Beweisverfahren geschlossen und der Gerichtshof legte den Geschworenen 12 Schuldfragen im Sinne der Anklage vor. Zur Frage auf Mord an Frau Sieghardt wurde auf Antrag des Verteidigers eine Eventualfrage auf Totschlag zugelassen.

X.

Das Anklage-Plaidoyer hielt der erste Staatsanwalt Dr. Ritter v. Kleeborn. Er hob hervor, daß, wenn im gegenwärtigen Falle die Anklage etwas zu fürchten hatte, so war es zu viel, nicht zu wenig Erfolg zu haben. Die Tat habe eine so gerechte Entrüstung erregt, das vergossene Blut schreie so mächtig zum Himmel, daß es vielleicht die Stimme der ruhigen Überlegung übertönt hätte, wenn die Anklage den Richtern Gelegenheit böte, alle diese Attentate gegen menschliches Leben als Mord zu qualifizieren. Aber diese Beschränkung in der Anklage, welche in peinlichster Rücksichtnahme auf das Gesetz selbst diesem Ungeheuer gegenüber die Stimme der Abneigung nicht zu Worte kommen lassen will, ermöglichte es, eine unerhörte Häufung von Verbrechen in aller Klarheit und Sicherheit zum Urteile zu bringen. Stefan Wanyek hat es zustande gebracht, im Ablauf von zwanzig Minuten einen dreifach qualifizierten Diebstahl, einen Mord, zwei Todschläge, eine zweifach qualifizierte körperliche Beschädigung, ein Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit in zweifacher Qualifikation nebst einer ganzen Reihe von kleineren Delikten zu verüben — aber mit diesem in den Annalen der Kriminalgeschichte wohl unerhörten Rekord hat sich Wanyek nicht begnügt, sondern er hat in der Untersuchungshaft noch ein Attentat gegen seinen Wächter unternommen, welches sich abermals als ein schweres Verbrechen qualifiziert. Alles dies, nachdem Stefan Wanyek bereits eine ganze Reihe von Abstrafungen auf sich hatte. Alles dies im Alter von 23 Jahren — für dieses Alter wohl an Untaten genug. In ihrer selbstgewählten Beschränkung müsse aber die Anklage voll und ganz akzeptiert werden. Der Angeklagte habe gewütet wie ein reißendes Tier, er habe gezeigt, daß ihm menschliches Leben nicht einen Heller wert sei — sein eigenes Leben vielleicht auch nicht mehr. Das eigene Leben möge Wanyek taxieren, wie er wolle — vor das fremde Leben werde sich rächend und schützend der Richterspruch der Jury stellen!

Die Verteidigung des Angeklagten hatte ich auf Ersuchen seines Vaters übernommen. Meine Ausführungen galten bloß der zweiten

Hauptfrage, beziehungsweise der beantragten Eventualfrage, ob an Johanna Sieghardt Mord oder Todschlag begangen wurde. Feuerbach habe den Mörder einen kalten Bösewicht genannt, Wanyek aber sei ein heißer Bösewicht, durch dessen äußere Ruhe man sich heute nicht irre machen lassen dürfe. In dem schriftlichen Gutachten werde von seiner Erregbarkeit und seinem hochgradigen Affekt gesprochen. Er ist das Prototyp eines zornigen Menschen, und der Zorn ruft den Totschlag, nicht den Mord hervor. Auch die Tat des Angeklagten an Frau Sieghardt war kein Mord, weil sie unbedacht war. Zehn Minuten vorher ahnte er nicht, saß er sie ausüben werde. Er verübte sie unter dem Eindrucke, daß jeden Moment das Haus geschlossen werden konnte und er dann in der Falle war. Auch dieser Angeklagte habe das Recht, nur nach seinen Taten beurteilt zu werden. Nach fünfviertelstündiger Beratung erschien die Jury mit dem Verdikte, mit welchem die Frage auf Mord an Frau Sieghardt mit neun Stimmen gegen drei bejaht wurde; alle anderen Fragen wurden einstimmig bejaht. Ebenso gleichgültig und apathisch, wie er dem Verlaufe der Verhandlung gefolgt war, nahm Stefan Wanyek das Urteil entgegen, welches über ihn die Todesstrefe verhängen mußte. Schon während der Beratung des Gerichtshofes hatte Wanyek erklärt: „Ich will keine Gnade.“ Das Urteil nahm er ohne das geringste Zeichen der Erregung auf. Als ob er nur darauf gewartet hätte und als ob ihm der Tod nicht früh genug kommen könnte, sagte er: „Ich verzichte auf alles!“ — Man könnte darüber streiten, ob die Tötung der Johanna Sieghardt wirklich Mord war. Aber die Geschworenen, unter denen sich ein Anwalt befand, hielten sich vor Augen, daß nach österreichischem Gesetz auf Totschlag in allen Fällen, und sei er selbst dreifach wiederholt worden, höchstens Kerker von zehn Jahren steht. Vielleicht fällten sie nur darum ihr Verdikt auf Mord. Nach dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich könnte bei wiederholter Begehung auch auf lebenslängliches Zuchthaus anerkannt werden. Noch treffender ist die Bestimmung des § 214 desselben Strafgesetzes: „Wer bei Unternehmung einer strafbaren Handlung, um ein der Ausführung derselben entgegentretendes Hindernis zu beseitigen oder um sich der Ergreifung auf frischer Tat zu entziehen, vorsätzlich einen Menschen tötet, wird mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.“ Mit dieser Anordnung wird der besonderen Gefährlichkeit einer solchen Handlungsweise Rechnung getragen. Nimmt man aber an, daß Wanyek die Tötung der Frau Sieghardt im Affekt beschlossen hat, sie aber nachher bei kaltem Blute ausführte, so wäre seine

Handlung allerdings auch nach dem geltenden Reichsstrafrechte Mord. Nach österreichischem Recht ist es freilich gleichgültig, ob die Absicht zu töten im Affekt oder nach reifer Überlegung gefaßt wurde, und es genügt, wenn die Absicht des Täters eventuell auf Tötung gerichtet ist, was, wie der Vorsitzende in seiner Rechtsbelehrung betonte, schon wegen der großen Nähe, aus der Wanyek auf die Sieghardt schoß, anzunehmen war.

XI.

Nachdem die durch den Vater des Verurteilten eingebrachte Nichtigkeitsbeschwerde verworfen worden war, wurde dem Verurteilten am 21. Mai eröffnet, die Strafe werde am nächsten Morgen vollzogen werden. Wanyek wurde der Kommission vom Kerkermeister und zwei Gefangenaufseher vorgeführt. Obwohl er an Händen und Füßen Ketten trug, trat er mit strammen, militärischen Schritten und fester Haltung vor. Er hörte die Mitteilung, welche ihm der Vizepräsident R. v. Holzinger machte, vollkommen ruhig an, verzog keine Miene, wechselte nicht die Farbe und sagte kaltblütig „Ja". Er drehte sich stramm militärisch um und verließ festen, dröhnenden Schrittes, gefolgt vom Kerkermeister und den Aufsehern, das Zimmer. Die Gerichtskommission war erstaunt über die Gelassenheit, Ruhe und Festigkeit, mit der der Delinquent die Bekanntgabe seiner letzten Stunde hinnahm. Die Teilnehmer erklärten einstimmig, daß sie noch niemals einen Verurteilten gesehen hätten, der bei der Verkündigung der Vollziehung der Todesstrafe eine solche unerschütterliche Ruhe gezeigt habe. Nicht einmal Selbstbeherrschung war bei ihm wahrzunehmen. Fast bei allen Verurteilten zeigt sich, wenn diese ernste Nachricht ihnen eröffnet wird, ein Zucken um den Mund; bei Wanyek war auch dieses Zeichen der Erregung nicht wahrnehmbar. Man brachte ihn sofort in die Armensünderzelle, die sich im Parterre nächst dem Galgenhofe befindet. Die Fesseln wurden ihm abgenommen. Auf sein Begehren erhielt er als Mittagsmahl ein Schnitzel mit Salat, einen Apfel und einen viertel Liter Rotwein. Er aß und trank mit bestem Appetit und unterhielt sich mit den Aufsehern und den Justizsoldaten. Auch als seine Familienangehörigen ihn besuchten und weinend Abschied nahmen, blieb Wanyek kalt und bewahrte seine unerschütterliche Ruhe. Er verbrachte die Zeit rauchend und unterhielt sich mit den Aufsehern über die Einrichtung der Strafhäuser und über die Diebstähle, die er ausgeführt hatte. Geistlichen Zuspruch lehnte er beharrlich ab. Gegen zehn Uhr abends verlangte Wanyek schwarzen Kaffee, dann legte er sich aufs Bett und schlief ein.

Die Hinrichtung Wanyeks fand am 22. Mai um 7 Uhr morgens statt. Die letzte Justifizierung, die vorher in Wien stattgefunden hatte, war die der Juliane Hummel, die wegen Ermordung ihres Kindes am 2. Jänner gehängt wurde.

Dieselbe Reulosigkeit und denselben Trotz, den Wanyek bisher gezeigt hatte, trug er auch in seiner letzten Stunde zur Schau. In der früh hatte er gemeint: „A Zigarettl muß i mir a no geschwind anzünden." Als ihn der Scharfrichter in der Zelle abholte, begrüßte ihn Wanyek mit den Worten: „Also jetzt gehn m'r's an!" Mit einem Lächeln hüpfte Wanyek die zwei steinernen Stufen in den Hof hinab, lächelnd trat er vor den Richtpflock und warf den Kopf zurück. Nach der Hinrichtung wurde das Urteil mit einer kurzen Darstellung der Tat verteilt. Professor Dr. Haberda nahm die Obduktion des Justifizierten vor. Nach ihren Ergebnissen fanden sich pathologische Veränderungen weder im Gehirn noch in den übrigen Organen vor; Stefan Wanyek war demnach von ganz normalem Habitus gewesen.

Etwas Rätselhaftes blieb um diesen „Philosophen, der leider auch Mörder war," bis zum letzten Augenblick. Für mich war er der Selbstmörder, der die Ausführung dem Scharfrichter überließ. Was war nun der Grund dieses Selbstmordes auf dem schrecklichen Umwege? Es heißt, daß Wanyek von Liebe zu einem Mädchen aus gutem Hause erfüllt war, er, der Vorbestrafte, von Wien Abgeschaffte. Nur dem Kerkermeister des Landesgerichtes machte er in dieser Richtung einige Andeutungen. Und darum tat er alles, um den eigenen Untergang zu besiegeln, eine allfällige Begnadigung zu vereiteln, die ihm, da er von den Geschworenen nur mit neun Stimmen des Mordes schuldig befunden wurde, vielleicht gewinkt hätte. Darum jenes ganz sinnlose Attentat auf den Gefangenaufseher, das so recht zeigen mußte, welche Gefahren von dem Mörder und zweifachen Totschläger während einer langen Kerkerstrafe drohten. Und so zog er dahin mit einem Rätsel auf seinen verschlossenen Lippen.

XVIII.

Zur Frage der Selbstentmannung.

Mitgeteilt von

Staatsanwalt **Eckert** in München.

Die Erfahrung, daß jene angeblichen Angriffe, bei denen Männer von Unbekannten überfallen und entmannt worden sein wollen, in den seltensten Fällen echt sind [1]), habe ich durch einen Fall bestätigt gefunden, der sich im Winter 1910/1911 in der südlichen Oberpfalz zugetragen hat. Die Akten, die mir nach Erledigung des Verfahrens durch die Hand gegangen sind, ergeben im wesentlichen Folgendes.

Der Bezirksarzt wurde zu dem Privatwaldaufseher und Unterhändler N. in M. gerufen, dem der rechte Hoden herausgeschnitten war und der infolge starken Blutverlustes zwischen Tod und Leben schwebte. Der Verletzte bezeichnete gegenüber dem Arzte und der von diesem benachrichtigten Gendarmerie als Täter einen Unbekannten; er beschrieb ihn ziemlich genau und sprach den Verdacht aus, daß es ein Wilderer gewesen sei. Über Ort und Zeit der Tat machte er anfangs unwahrscheinliche und widersprechende Angaben. Schließlich gelang es jedoch der Gendarmerie auf Grund seiner Angaben den Ort festzustellen, wo das angebliche Verbrechen begangen worden war. Man fand im Wald einen Baumstock, der auf der Oberfläche mit Blut besudelt war. Fußspuren im Schnee ließen erkennen, daß nur eine einzige Person dort hin- und zurückgegangen, der Verletzte also selbst der Täter war. Andere Spuren zeigten, daß er neben dem Baumstock in den Schnee uriniert und daß er dort sehr viel Blut verloren hatte, obwohl er sich mit einer Schnur den Hodensack unterband.

Der Mann ist 38 Jahre alt, ledig und haust mit seinen Eltern und einem 41jährigen ledigen Bruder in einem Dorfe auf einem stark verschuldeten kleinen Anwesen ohne Ökonomie. Er wird von den Leuten gefürchtet, obwohl er nach seiner Strafliste noch wenig mit dem Gesetz in Konflikt gekommen ist; niemand will als Zeuge gegen

1) H. Groß' Archiv 43. 339.

ihn auftreten. Auch die anderen Familienglieder werden von der Bevölkerung gemieden. Der Bruder steht in dem Verdachte, vor sechzehn Jahren einen scharfen Schuß in das Wohnzimmer einer Gutsherrschaft abgegeben zu haben. Für eine geistige Erkrankung des N. haben sich keine Anhaltspunkte ergeben; er gilt allgemein als körperlich und geistig normaler, nur etwas reizbarer Mensch.

Als Beweggrund für seine Handlungsweise vermutete man in M. die Absicht, sich eine Unfallrente zu verschaffen. Auf einen anderen Grund weist eine Äußerung hin, die er einige Tage vor der Tat getan hat; er kam zu einer Schreinerswitwe ans Fenster, die sich in der nächsten Zeit mit einem Schreinergesellen verheiraten wollte, und sagte zu ihr: „Wenn Du mich nicht heirat'st, dann schneid' ich mir die Hoden weg."

N. erhielt wegen groben Unfugs einen Strafbefehl, lautend auf drei Tage Haft, weil er durch die unwahre Erzählung von dem an ihm verübten Verbrechen die Bevölkerung in hohem Maße beunruhigt hatte. Er legte Einspruch gegen den Strafbefehl ein, zog ihn aber vor der Verhandlung wieder zurück, „weil er sich nicht ausblöcken lassen wollte". Zu dem Geständnis der Unwahrheit seiner Erzählung bequemte er sich nicht.

Die Einwohner des Dorfes M. werden um dieser Geschichte willen von den Leuten aus den Nachbargemeinden vielfach gehänselt; man nennt sie die Geschnittenen oder auch die Beutelschneider, und die Gendarmerie vermutet wohl nicht mit Unrecht, daß diese Spottnamen noch Anlaß zu mancher Rauferei geben werden.

XIX.

Beiträge zur Systematik und Psychologie des Rotwelsch und der ihm verwandten deutschen Geheimsprachen.

Von
Professor Dr. L. Günther in Gießen.

II.

Die Stände, Berufe und Gewerbe.

(Fortsetzung)[1].

γ) Die Zusammensetzungen mit Melochner (Maloch[n]er u. ähnl.)

Das Stammwort dieses rotwelschen, in Berufsbezeichnungen zuerst etwa um die Mitte des 18. Jahrhunderts auftretenden und dann dafür bald äußerst beliebt gewordenen Ausdrucks ist das spät-hebräische mĕlâ'kâ(h), in jüdischer Aussprache melôchô, d. h. etwa „Arbeit, Geschäft, Verrichtung" (s. Pott II, S. 32; A.-L. IV, S. 296/97 u. 573 [unter „Meloche"] vbd. mit S. 396 [unter „Loach"]; Stumme, S. 21; Günther, Rotwelsch, S. 27), das als Maloche oder Meloche für „Arbeit, Geschäft, Handwerk" u. dergl. teils für sich allein, teils in bestimmten Verbindungen wohl auch in den Vokabularien der Gaunersprache anzutreffen ist[2]). Häufiger und auch früher erscheint aber ein von diesem Hauptwort abgeleitetes Verbum maloch(n)en oder meloch(e)nen (so auch jüd.-deutsch, s. Chrysander bei

1) Vgl. Archiv Bd. 38, S. 193 ff., Bd. 42, S. 1 ff., Bd. 43, S. 1 ff., Bd. 46 S. 1 ff.

2) Belege: v. Grolman 45 u. T.-G. 100 (Maloche = Handwerk); Karmayer G.-D. 209 (Maloche, Meloche, Bedeutg.: ebenso); Thiele 280 (Meloche = Arbeit, Beschäftigung, Handwerk, Gewerbe); A.-L. 573 (Meloche = Geschäft, Arbeit, Mühe, Beschäftigung, Gewerbe, Kunst, Handwerk, Dienst); Groß 416 (Meloche = Geschäft, Arbeit); Berkes 117 (Meloche = Arbeit). Von Zusammensetzungen mit diesem Worte sind bes. zu nennen: Balmeloche = Handwerksmann, Meister (worüber das Nähere noch in Abschn. B bei den Zus. mis Ba[a]l[l]), Basmeloches = gemeinste Kneipendirne, meretrix (zu hebr. bath, jüd. bas[s] = „Tochter"; s. Näh. ebenfalls in Abschn. B bei dem Gebrauche von Verwandtschaftsbezeichnungen für Stände und Berufe), Melochestift oder Balmelochestift = Handwerksgeselle, Handwerksbursche (worüber das Nähere noch in Teil III) und Meloche-Bais u. ähnl. = Arbeitshaus, Zuchthaus u. dergl. (worüber das Nähere noch in Beitr. III).

A.-L. III, S. 405) u. ähnl., das — gleich fetzen und pflanzen — zunächst zwar soviel wie „machen, tun, schaffen, arbeiten“ bedeutet hat[1]), dann aber auch — besonders in Zusammensetzungen und Verbindungen — für die mannigfachsten spezielleren Tätigkeiten verwendet worden ist[2]). Als Substantivierung von diesem Zeitwort er-

---

1) S. z. B. schon Neue Erweiterungen 1753/55 (236: malochen = machen); Rotw. Gramm. v. 1755 (16: ebenso); W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (257, 259 in den „Schmusereyen“: g'malocht = gemacht u. z'maloche = zu machen); Schöll 1793 (273: malocht = macht); Pfister bei Christensen 1814 (325: malochenen = machen); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (342: malochen = machen); v. Grolman 45 (malachen = machen, maloch[n]en = machen, arbeiten) u. T.-G. 82 (meloche = arbeiten) u. 110 (maloch[n]en, melochnen, malachen = machen); Karmayer 109 (malochen od. -em = verfertigen, machen, arbeiten) u. G.-D. 208 (malachen = machen); Thiele 280 (melochnen = arbeiten, tun, schaffen); Zimmermann 1847 (382: maluchen, melochnen = machen); A.-L. 573 (melochnen = tun, leisten, ausführen, arbeiten, herstellen, ausarbeiten usw.); Lindenberg 187 (wie Zimmermann); Klausmann und Weien XIII (melochnen = arbeiten); Groß 416 (im wes. wie A.-L.); Pollak 263 (melochenen = arbeiten); Rabben 87 u. 89 (wie Zimmermann); Ostwald 99 u. 102 (ebenso).

2) So bedeutet z. B. das einfache maloch(n)en oder meloch(n)en usw. auch: a) schreiben: W.-B. von St. Georgen 1750 (218, 220: malochen); Krünitz' Enzyklopädie 1820 (351: malloochen); b) holen: Sulzer Zigeunerliste 1787 (251: malochene); c) stehlen, bestehlen (ohne bes. Zusatz selten): v. Grolman 45 (maloch[n]nen); Ostwald 102 (melochnen); vgl. bei Rabben 89: melochinen = gewaltsam stehlen; d) (hinaus)werfen: Schwäb. Händlerspr. (488: melôchen). — Das von Rabben 91 u. Ostwald 104 angeführte molochen für „das scheinbare Verjüngen der Pferde durch Bearbeiten der Zähne“ geht wohl auf ein anderes Stammwort zurück, und zwar nach Klenz, Schelten-W.-B., S. 105 auf mälaq, „d. i. eindrücken, die sogen. Kunde einbrennen“, genauer eigentl. (nach Prof. Stumme) „den Kopf eines zu opfernden Vogels mit dem Nagel abkneipen, das Genick zerdrücken“ (s. Levit. 1, 15 u. 5, 8). — Von den überaus zahlreichen Zusammensetzungen und Verbindungen mit maloch(n)en, meloch(n)en usw. seien hier angeführt: abmalochen = „abgeschirren“ im Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (337), sonst meist = abmachen u. dergl., s. v. Grolman 3 u. T-G. 81 u. Karmayer G.-D. 189 (abmalochnen); Thiele 222 (abmelochenen, hier auch = zu Ende bringen, abwickeln); A.-L. 515 (abmelochnen = abarbeiten, abmachen, wegbrechen, beseitigen, zustande bringen); Groß 392 (Form ebenso, Bedeutg.: beseitigen, zustande bringen); anmaloch(n)en = anspannen: im Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (337), sonst allgemeiner = anmachen, s. v. Grolman 4 u. T.-G. 82; Karmayer 8; aufmelochnen = aufmachen, öffnen: Thiele 226; A.-L. 519; ausmalochen (u. ähnl.) = ausmachen u. dergl.: v. Grolman 4 u. T.-G. 83; Karmayer G.-D. 210; Thiele 228 (ausmelochnen = ausmachen, auswischen vertilgen); A.-L. 520 (Form ebenso, Bedeutg.: hinausarbeiten, -nehmen [z. B. Fensterscheiben], ausschneiden,

scheint endlich Maloch(n)er, Meloch(n)er u. ähnl., das jedoch meistens nur in Verbindung mit anderen Wörtern, insbesondere mit

-brechen, -radieren usw.); Groß E. K. 10 (ausmelochnen = vertilgen, ausradieren); vgl. auch noch Klufting ausmalochen = auskleiden: im Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (337); zumalochen = zumachen: v. Grolman 77 u. T.-G 135; Karmayer G.-D. 224; Thiele 326; ferner (in histor. Folge) noch: vi(e)frach, wiefrach (Viefrach, Wiefrach, Fiberach) maloch(n)en = davonspringen, flüchten, entfliehen (zur Etymol. vom hebr. wajjibrach, eigentl. „und er floh", Anfangsworte von Genesis 31, 21, s. A.-L. III, S. 405 u. Anm. 1, IV, S. 344/45 [unter „Barach"] u. 620 [unter „Wajiwrach"] u. Wagner bei Herrig, S. 243, in den rotw. Vokabularien zum Teil als Adverb [„fort"], zum Teil als Subst. [„Flucht"] verzeichnet): Sulzer Zigeunerliste 1787 (252); Pfister 1812 (307); v. Grolman 20, 74 und T.-G. 91; Karmayer G.-D. 197, 222 u. 223 (bei den Neueren dafür Verbindungen des Wortes mit tun oder machen; s. schon Thiele 322 u. A.-L. 620, ferner Groß 437 u. Ostwald 165); boder (= poter) malochen = einem die Freiheit geben, eigentl. los, frei machen (zu hebr. pôtêr, Partiz. von pâtar = „sich entfernen"; vgl. Günther, Rotwelsch, S. 27): W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (259, in den „Schmusereyen"); schiabes od. schiebes malochnen = fortgehen: W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (258, 259, in den „Schmusereyen", später: schiebes melochnen (s. z. B. A.-L. 599 [unter „Schieben"]); moll malochnen = köpfen, töten, hinrichten, schlachten, wörtlich „tot machen" (s. schon Niederd. Lib. Vagat. [77: moël = „dot"] u. noch heute in Krämersprachen mol[l] = tot [vgl. Kluge, Rotwelsch I, S. 445, 457, 474], wohl vom gleichbedeut. zigeunerischen mūlo; vgl. Mulumpflanzer): Pfister bei Christensen 1814 (326); v. Grolman 49 u. T.-G. 119 (= schlachten) u. 127 (mollmalochnen = töten); Karmayer G.-D. 211; kaporen malochnen = morden, töten, schlachten (vgl. Archiv, Bd. 46, S. 4, Anm. 4 betr. kaporen fetzen): v. Grolman T.-G. 111 (morden); Karmayer G.-D. 203 (töten od. schlachten); link malochen = verfälschen: v. Grolman T.-G. 129 u. a. m. Von Verbindungen mit Substantiven s. (außer dem ev. auch hierher zu rechnenden Viefrach [Wiefrach, Fiberach] malochnen) z. B.: Mum melochen = (falsches) Geld machen (vgl. zur Etymol.: Beitr. I, S. 257/58): Gründliche Nachricht 1747 (177); Schlangen malachen (sic.) = (die) Ketten losmachen: Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. (237); Rotw. Gramm. v. 1755 (21 u. D.-R. 38); v. Grolman 61 u. T.-G. 105; auch noch Groß 428; Kohl malochen (malochne) = lügen (vgl. dazu Bd. 46, S. 4, Anm. 2 betr. d. Synon. Kohl pflanzen u. ähnl.): W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (259, in den „Schmusereyen"); v. Grolman 38 u. T.-G. 109; Karmayer G.-D. 206; Chalches, Chalges oder Kalches malochnen = vereiteln, verderben (vom hebr. kalâ = „hemmen"; s. Meisinger in der Zeitschr. f. hochd. Mundarten I, S. 173; vgl. A.-L. 553 [unter „Kalches"]): Pfister 1812 (296 [hier die erste Form]); v. Grolman 32 u. T.-G. 129 (die beiden letzten Formen); Karmayer G.-D. 194 u. 203 (ebenso); Thiele 262 (nur die letzte Form); Plehto oder Plet(h)e (Pleite) malochnen = bankerott werden, Bankerott machen (eigentl. wörtl.: Flucht machen, die Flucht ergreifen; vgl. Bd. 46, S. 4, Anm. 2 betr. blettipflanzen): Pfister 1812 (304); v. Grolman 54 u. T.-G. 84; Karmayer G.-D. 125; Thiele 292; A.-L. 573; Streifling malochnen =

einem Hauptwort (als Objekt der Tätigkeit) vorkommt[1]) und dann ganz in Übereinstimmung mit dem Gebrauche von Fetzer und

---

stricken (wörtl.: Strümpfe machen): Pfister 1812 (306); zu Gawu(h)re maloch(e)nen oder Chefure malochnen oder melochne = vergraben, insbs. gestohlene Sachen vergraben (s. zur Etymol.: A.-L. 555 [unter „Keber"] vbd. mit IV, S. 445 [unter „Kowar"] u. zu vgl. schon Teil I, Abschn. F, Kap. 1 unter „Kober"): Christensen 1814 (323, hier nur die erste Verbindg.); v. Grolman 14 u. 23 (hier auch die zweite Form); Karmayer G.-D. 194 u. 198 (ebenso); Kippe malochnen = Gemeinschaft machen (zur Etymol. vgl. A.-L. 564 [unter „Kuphe"] vbd. mit IV, S. 447 [unter „Kuph"]): v. Grolman 36 u. Karmayer G.-D. 204; Lekihche melochne = stehlen (eigtl.: einen Diebstahl ausführen; Lekihche = Diebstahl, vom hebr. leqîcha(h) zu lâqach = „nehmen" [jüd. ausgespr. lokach]; s. A.-L. 566 [unter „Lekach"] vbd. mit IV, S. 398 [unter „Lokach"]; vgl. auch Stumme, S. 21): v. Grolman 42; Karmayer G.-D. 207; weitere Redensarten noch bei A.-L. 573 (unter „Meloche") u. an anderen Stellen des W.-B.'s. — Besonders häufig kommt malochnen usw. (in Verbindung mit Hauptwörtern) auch im Sinne von „plündern, berauben, bestehlen" u. dergl. vor (vgl. Einltg., S. 198, Anm. 1), wobei dann das hinzugefügte Substantiv meistens das Objekt des gaunerischen Angriffs bezeichnet, so z. B. bei Gallach (u. ähnl.) maloch(n)e(n) oder melochnen = einen Pfarrer plündern (bestehlen): W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (255; vgl. 258); Pfister bei Christensen 1814 (321); v. Grolman 23 u. T.-G. 114; Thiele 251; Fröhlich 1851 (397); A.-L. 543; Gaske (od. Jaske) maloche od. melochnen = eine Kirche berauben: W.-B. des Konstanzer Hans (255); Pfister bei Christensen 1814 (321); v. Grolman 23 u. T.-G. 105; Karmayer G.-D. 198 u. 201; Rädling maloche = Landkutschen, Güterwagen plündern: W.-B. des Konstanz. Hans (255); Soch(t) maloch(n)e(n) = einen Kramladen (Krämer) plündern (bestehlen): W.-B. des Konstanz. Haus 1791 (255 u. 256 in den „Schmusereyen"); Pfister bei Christensen 1814 (330); Charette malochnen = Reisende, welche in Kutschen fahren, angreifen: v. Grolman 13. Seltener deutet das Hauptwort hin auf die Art und Weise des Angriffs; vgl. z. B. die Redensart Chassne malochnen od. melochnen (d. h. eigentl. „Hochzeit machen", vom hebr. chatunnâ[h] = „Hochzeit"; s. A.-L. 529 [unter „Chaßne"] vbd. mit IV, S. 374 [unter „Chosau"]; vgl. auch Meisinger in d. Zeitschr. f. hochd. Mundarten II, S. 71) für „mit Sturm (mit offener, räuberischer Gewalt) einbrechen", bes. nächtl. Weile: v. Grolman, Aktenmäß. Gesch. 1813 (311); Pfister bei Christensen 1814 (318); v. Grolman 13 u. T.-G. 116 u. 124; Karmayer G.-D. 194 (hier: Chassme); Thiele 239/40; A.-L. 529. Auch die moderne Wendung Zaccum (oder Zuccum) melochnen für „mit dem Messer stechen" kann hierher gerechnet werden. Näheres darüber noch am Schlusse der im Text aufgezählten mit Malochner gebildeten Berufsbezeichnungen.

1) S. jedoch v. Grolman 7 u. T.-G. 82 (Melocher = Arbeiter; vgl. 110: nur = „Macher"); Karmayer 109 (Malochner = Arbeiter, Verfertiger); A.-L. 573 (Melochner = Arbeiter, Handwerker, Künstler); Klausmann u. Weien XIII (Melochner = Arbeiter; ein kesser Melochner = ein eingeweihter Handwerker, der z. B. Dietriche, Schränkzeug usw. anfertigt); Pollak 223 (Melochner = Arbeiter, insbes. Handwerker). Mehr allgemein gehalten sind die Verdeutschungen des Wortes (Maluch[n]er, Malocher) bei Zimmermann 1847

Pflanzer teils zur Charakteriserung einzelner Gattungen von Gaunern[1]), teils zur Bezeichnung verschiedener Berufsarten

(383), Lindenberg 187, Rabben 87, 89 u. Ostwald 99. Die nur vereinzelt (im W.-B. von St. Georgen 1750 [220]) vorkommende speziellere Bedeutung von Malocher = Schreiber entspricht dem ebds. 218 angeführten engeren Sinne von malochen = schreiben (s. oben S. 290, Anm. 2), noch enger erscheint der Begriff im Hildburghaus. W.-B. 1753ff. (221 u. 223) sowie nach den Eintr. im Darmst. Exemplar der Rotw. Gramm. v. 1755 (238), wonach Malocher oder Mal(l)oga für einen Verfertiger falscher Pässe oder Briefe gebraucht worden zu sein scheint; genauer dafür linker Malocher im W.-B. von St. Georgen 1750 (220), vgl. die folgende Anm. Malocher für „Schneider" (ebenfalls vereinzelt) ist wohl nur eine Abkürzung für Stichlings-Malocher (s. das Nähere noch im Text unter diesem Worte). — Der von Klenz, a. a. O., S. 105 für „Pferdehändler" angefügte (übrigens weder als gauner- noch als kundensprachlich bezeichnete) Ausdruck Molocher gehört zu dem schon oben S. 290, Anm. 2 erörterten Zeitw. molochen.

1) Diese Gruppe tritt bemerkenswerterweise noch früher auf als die der Berufsbezeichnungen mit Malochner. So findet sich z. B. schon im W.-B. von St. Georgen 1750 (216 u. 218): linker Malocher = falscher Schreiber, der falsche Pässe etc. macht, und wahrscheinlich gehört auch das (ebds. 218) angeführte Zinken-Malocher = „Petschaft-Stecher" (nach der Analogie von Zinkenpflanzer = Petschaftverfälscher, worüber Bd. 46, S. 15, Anm. 1) gleichfalls in diese Kategorie. Weitere Beispiele sind dann: Missumme(n)-Malochner u. ähnl. (zur Etymol. s. Beitr. I, S. 258 u. Anm. 3) = „Geldmünzer" (wahrscheinlich ebenfalls Verbrechergattung), s. Pfister 1812 (303); Schwenken 1820 (348: Mesumen-Malochner als gaunerisch. Spitzname); v. Grolman 49 u. T.-G. 96 (hier auch Massumen-Malochner sowie die Synon. Lowi-Malochner [vgl. dazu Beitr. I, S. 270, u. Anm. 3] und Siest-Malochner [von Siest = falsches Geld (vgl. T.-G. 92) zu siuf = falsch (67 u. T.-G. 92), aus dem gleichbedeut. hebr. zijjûf; s. A.-L. 608 u. IV S. 363 (unter „Sijeph„)]); Karmayer G.-D. 209 u. 211 (hier Massume- od. Missume-Malochner), vgl. auch G.-D. 208 (Lowi-Malochner) u. 217 (Siest malochner), deutlicher noch Linkemesummemelochner u. ähnl. bei A.-L. 573, ferner Gasibemalochner oder Kassive-Malochner = Paßmacher, -verfertiger, Paßverfälscher (zur Etymol. s. Teil I, Abschn. F, Kap. 1 unter „Kaswener"), s. Christensen 1814 (320: Gasibemelochner); v. Grolman 23 u. T.-G. 114 u. Karmayer G.-D. 198 (im wes. ebenso); Thiele 262 (Kassive-melochner); A.-L. 554 u. 573 (im wes. ebenso); eine Art Synon. dazu ist Flebben- (oder Fleppen-)malochner (oder melochner), d. h. also ebenfalls Paßmacher, Paß- oder Urkundenverfälscher, s. Pfister bei Christensen 1814 (320); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (343); v. Grolman T.-G. 114 (vgl. 42: Linken-Fleppen-Melochner, das auch Karmayer hat); Eberhardts Polizeil. Nachr. 1828ff. (Fleppenmolochner); A.-L. 541 u. 573 (Fleppenmelochner); Groß 402 (ebenso); Rabben 50 u. Ostwald 50 (Flebben-Melucher). Dazu aus neuerer Zeit: Fallenmelochner = Schlepper (Schieber) zum falschen Glücksspiel: Rabben 74 (geläufiger dafür: Fall[en]macher; s. schon A.-L. 538); Paddenmelucher oder Pattenmelochner = Taschendieb: Rabben 99, 100; Platen- (oder Platten-)melucher (oder -melochner) = Falschmünzer:

dient. Über die letzteren Fälle gibt das folgende — nach ihrem jeweiligen ersten Auftreten in den Quellen geordnete — Verzeichnis Aufschluß [1]).

Ne(i)lums-Maloch(n)er u. ähnl. = Schuster, Schuhmacher. Etymologie: von rotw. Ne(i)lum = Schuh, aus dem Hebr., worüber Näheres schon in Teil I, Abschn. A, Kap. 1, S. 234 unter „Nehlimar".

Belege: Neue Erweiterungen 1753/55 (236: Nelums-Malocher)[2]); v. Grolman 51 (Neilumsmalochner) u. T.-G. 120 (Neilemesmalochner); Karmayer G.-D. 212 (beides ebenso); Thiele 286 (Nelim-melochner). Vgl. auch weiter unten die Synon. Menolimsmelochner u. Trittlingsmelochner; über das Synon. E(h)lemerpflanzer s. schon oben lit. β, über E(h)lemerglu(c)ker unten lit. b.

Stichlings-Malocher(-Melocher) = Schneider. Etymologie: betr. Stichling, hier = Nadel (sonst auch = Schneider), s. schon Teil I, Abschn. D, Kap. 2, Nr. 1; vgl. auch Bd. 46, S. 19, 20 d. Synon. Stichlingspflanzer. u. ä.

Belege: Neue Erweiterungen 1753/55 (236: Stichlings-Malocher); Rotw. Gramm. v. 1755 (24: ebenso [jedoch ohne Bindestrich])[3]); Zimmermann 1847 (388: Stichlings-Melocher; ebenso (jedoch in einem Worte geschrieben): Rabben 125 u. Ostwald (Ku.) 148; danach auch Klenz, a. a. O., S. 129.

Klaismelochner oder (älter) Klaismelokener u. ähnl. = Goldschmied, Silberschmied, Silberarbeiter. Etymologie: betr. Klais u. ähnl. = Silber s. schon Beitr. I, S. 256, Anm. 2 u. (Beitr. II) Teil I, Abschn. E unter „Gleißer."

Rabben 102 u. Ostwald 115 (zur Etymol. s. Beitr. I, S. 295 u. Anm. 1). Allgemein für „Dieb" steht Melochner in der Zusammensetzung Nachtmelochner = „Diebe, so des Nachts stehlen" bei Schlemmer 1840 (368; vgl. ebds. das schon früher erwähnte Synon. Nachtfetzer), ferner in den Ausdrücken Englischmelochener = Auslagendieb und Witschermelochner = ungeschickter Dieb (zur Etymol. von Witscher s. schon Teil I, Absch. A, Kap. 2, S. 261/62, Anm. 4), beides bei Berkes 106 u. 131. — In das kriminalistische Gebiet gehört auch noch Kaporen-Malochner für „Mörder" (zu kaporen malochnen, s. oben S. 291, Anm. 2) nach v. Grolman 33 u. T.-G. 111 u. Karmayer G.-D. 203. Vgl. das Syn. Kaporen-Bosseler (unten lit. b).

1) Einige ganz seltene, z. B. nur bei Thiele verzeichnete Ausdrücke sind dabei nicht berücksichtigt worden.

2) Wahrscheinlich ist auch in der Rotw. Gramm v. 1755 (D.-R. 45) satt: „Nelums, Malacher = Schuster" zu lesen: Nelums-Malocher; im rotw.-deutschen Vokabular fehlt das Wort überhaupt, obwohl (17) Nelum = Schuhe verzeichnet ist.

3) In Körners Zusätzen zur Rotw. Gramm. v. 1755 (240) findet sich nur das einfache Malocher für „Schneider", das wohl als Abkürzung von Stichlings-Malocher aufzufassen ist; s. Günther, Rotwelsch, S. 46; Klenz, a. a. O., S. 129; vgl. auch schon oben S. 293, Anm. 1 a. E.

Belege: Mejer 1807 (285: Klaismelokener = Goldschmied); v. Grolman 36 u. T.-G. 122 (Klaysmelockener oder Kleyes-Melokener = Silberschmied); Karmayer G.-D. 205 (Klaysmelokener = Silberarbeiter, -schmied); Rabben 73 u. Ostwald 81 (Klaismelochner = Goldschmied)[1]); danach auch Klenz, a. a. O., S. 54 (ebenso). — Über das Synon. Kesuvmalochner u. ähnl. s. noch weiter unten; über Klaysgempfenisch = Silberhändler s. Abschn. B bei den Zusammensetzungen mit Isch.

Ti(c)k-Malochner od. Ti(c)kmelokener (-melochner) u. ähnl. = Uhrmacher. Etymologie: zu rotw. Tik, Tick, Ticke, Tickert = Uhr, bes. Taschenuhr[2]), einem schallnachahmenden Worte, wie „Tick-tack" in der Kindersprache, zu dem auch unser „ticken" gehört. S. Pott II, S. 35, A.-L. 615, Lombroso, L'uomo delinquenta I, p. 470 (bei Fraenkel, S. 387), Günther, Rotwelsch, S. 56 vbd. mit Paul, W.-B., S. 545 unter „tick".

Belege: Mejer 1807 (286: Tikmelokener); Pfister 1812 (306: Tik-Malochner); v. Grolman 71 u. T.-G. 128 (Tikmaloch[e]ner, -malokener, -melokener); Karmayer G.-D. 221 (Tik-Malochner u. Tickmelockener); Thiele 315 (Tickmelochner); ebenso: A.-L. 615, Rabben 130 u. Ostwald (Ku.) 159; vgl. auch Klenz, a. a. O., S. 154. — Über die Synon. Lup(p)ermalochner und Zwiebelmalochner s. noch weiter unten.

Bedil(l)-(Bodill-, Brettil-, Bredil[l]-) Malochner (-Melochner) = Zinngießer. Zur Etymologie von Bedil(l) usw. = Zinn, aus dem Hebr., s. schon Teil I, Abschn. F, Kap. 1 unter „Burtiller".

Belege: Pfister 1812 (296: Brettil-Malochner); v. Grolman 10, 11 u. T.-G. 135 (Bodill- oder Bredillmalochner); Karmayer 21 (Bodillmalochner); Thiele 232 (Bedillmelochner); A.-L. 523 (Bedilmelochner). Über die Synon. B(r)edillfetzer und -pflanzer s. schon oben unter lit. α u. β.

Bläres-Maloch(n)er = Kupferschmied. Über Bläres = Kupfer s. schon Teil I, Abschn. E bei den Syn. Bläres-Flammerer u. Bläres-Schlangemer unter „Flammerer" bezw. „Schlangemer".

Belege: Pfister 1812 (295: hier ohne n geschrieben); v. Grolman 9 u. T.-G. 107; Karmayer 19. Vgl. auch das Synon. Gordelmalochner; über Bläresschinnägler = Kesselflicker s. noch unter lit. δ.

Blembel-Malochner = Bierbrauer. Zur Etymologie von

---

1) Unrichtig bei Ostwald 81: Klaismingen = Silberschmied (statt: Silbergeld), s. dazu schon Beitr. I, S. 256, Anm. 2.

2) Belege: Schon in den Neuen Erweiterungen 1753/55 (236) findet sich Ticke, in der Rotw. Gramm. von 1755 (25) Tike = Uhr; s. ferner im 19. Jahrhundert: Pfister 1812 (306: Tik, auch in mehrereren Zusammmensetzungen); Christensen 1814 (315: Tick); Hermann 1818 (336; Ticke); Krünitz' Enzyklopädie 1820 (353: ebenso)! v. Grolman 71 u. T.-G. 128 (Tik u. Ticke); Karmayer G.-D. 221 (Tik); Thiele 315 (Tick); A.-L. 615 (Tick, Ticke, Tickert); von Neueren noch Groß 434 (Tick) u. Ostwald (Ku.) 153 (wie A.-L.)

Blembel (Blempel) od. Plempel usw. = Bier sowie über die Belege dafür s. schon oben bei dem Synon. Blemplpflanzer.

Beleg: nur bei Pfister 1812 (296).

Fezzerins-(Fetzerins-) oder Fezzerine-Malochner = Scherenschleifer. Etymologie: betr. Fetzerin(e) = Schere s. schon Teil I, Abschn. E bei „Fetzertradler" unter „Dradler"; vgl. auch unter lit. α (Zusammensetzgn. mit Fetzer), S. 5, Anm. 4 a. E.

Belege: Pfister 1812 (297: Fezzerinsmalochner); v. Grolman 20 (Fetzerins-Malochner) u. T.-G. 118 (hier: Fezzerine-Malochner); Karmayer G.-D. 197 (wie v. Grolman 20). Über das Synon. Schneidelings-Malochner s. noch weiter unten.

Flittermalochner = Buchbinder. Zur Etymologie vgl. die Verweisungen bei dem Synon. Flitterpflanzer.

Belege: Pfister 1812 (298); v. Grolman 21 u. T.-G. 87; bei Karmayer 48 dafür Flitterpflanzer.

Fuchsmalochner (-meloch[en]er) u. ähnl. = Goldschmied, Juwelier, Goldarbeiter. Etymologie: betr. Fuchs = Gold s. schon die Verweisungen auf Beitr. I (u. II) Teil I bei den Synonymen Fuchsfetzer und Fuchspflanzer.

Belege: Pfister 1812 (298: Fuchsmalochner = Goldschmied); v. Grolman 21 u. Karmayer G.-D. 197 (ebenso); Thiele 251 (Fuchsmelochner = Goldschmied, Juwelier); A.-L. 542 (ebenso); Groß 403 (desgl.); Pollak 212 (Fuchsmelocher, -melochener, melocherer, = Goldarbeiter); Berkes 108 Fuchs-Melochener, Bedeutg. ebenso). Über das Synon. Fuchsschinegler s. noch unten lit. δ.

Gordelmalochner (-melochner) = Kupferschmied (Kesselschmied, -macher), Kesselflicker. Etymologie: Nach A.-L. 545 und Stumme, S. 12 ist das rotw. Gordel, Kordel oder Kortel = Kessel [1])

---

1) Die Form Gordel kommt am häufigsten vor, so z. B. bei Pfister bei Christensen 1814 (321); v. Grolman 26 u. T.-G. 105 (neben Gorke); Karmayer 72 (auch Gordl); Thiele 254; A.-L. 545; Groß 405; Ostwald 61 (Bedeutg. hier: Topf); seltener Kordel, s. z. B. Christensen 1814 (321); v. Grolman 39; Rabben 76; Ostwald 87; Kortel z. B. im Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (341). Eine Reihe von Zusammensetzungen damit namentl. schon bei Pfister 1812 (so 296: Blembel-Gordel = Bierkessel [vgl. zur Etymol.: Bd. 46, S. 25 u. Anm. 1], 298: Gefinkel-Gordel = Branntweinkessel, 304: Scheeger-Gordel = Bierkessel [vgl. zur Etymologie bei „Schöcherfetzer"], 305: Schocker-Gordel = Kaffeekessel [zur Etymologie s. schon unter „Schockelpflanzer"]); s. ferner Pfister bei Christensen 1814 (316: Balifker-Gordel = Kochkessel [zu böhm. polívka = Suppe; vgl. Stumme, S. 12], wofür bei Christensen: Finkel-Kordel [zu finkeln, fünkeln usw. = sieden, kochen], 319: Flatter-Gordel = Waschkessel, wofür bei Christensen: Mergotzkordel [zu hebr. mérchāç (jüd. merchotz ausgesprochen) = „das Baden, das Waschen"; vgl. A.-L. 570 (unter „Marchez")]). Auch diese Vokabeln sind von späteren Sammlern wiederholt worden.

entstanden aus dem gleichbedeutenden tschecho-slavischen kotel; vgl. auch Miklosich, Beiträge III, S. 10, der es unter den von den Zigeunern entlehnten Ausdrücken des Rotwelsch aufzählt.

Belege: Pfister 1812 (298: Gordelmalochner); ebenso: v. Grolman 26 u. T.-G. 107 u. Karmayer 72; Thiele 254 (Gordelmelochner); A.-L. 545 (ebenso). Über das Synon. Bläresmelochner s. schon oben, über d. Synon. Klummesmalochner gleich weiter unten.

Kesuv(e)- oder Kesuf(e)-Malochner, Kes(s)efmelochner u. ähnl. = Silberschmied, Silberarbeiter. Etymologie: betr. Kesuv, Kesuf usw. = Silber s. u. a. schon die Verweisung bei Kesuvpflanzer als Gaunergattung.

Belege: Pfister 1812 (300: Kesuvmalochner); v. Grolman 35 u. T.-G. 122 (Kesuv- u. Kesufemalochner); Karmayer 90 (Kesufmalochner) u. G.-D. 204 (Kesuve malochner); Thiele 265 (Kessefmelochner); A.-L. 557 (Kesefmelochner). Über das Synon. Kienshaftpflanzer (bei Karmayer) s. schon lit. *α*.

Klum(m)esmalochner(-melochner) = Kesselflicker. Betr. Klummes = eiserner Kessel s. schon bei dem Synon. Klum(m)-fetzer.

Belege: Pfister 1812 (300: Klummes-malochner); v. Grolman 37 u. T.-G. 105 (ebenso, jedoch in einem Wort geschrieben); Karmayer 94 Klumesmalochner) u. G.-D. 205 (wie bei v. Grolman).

Lup(p)ermaloch(e)ner, u. Luppemelochner = Uhrmacher. Betr. Lup(p)e(r) u. ähnl. = Uhr s. schon bei dem Synonym Luperpflanzer.

Belege: Pfister 1812 (303: Luppermalochner); v. Grolman 44 u. T.-G. 128 (Lupermaloch[e]ner); Karmayer G.-D. 208 (wie Pfister); A.-L. 568 (Luppemelochner). Über das Synon. Ti(c)k-Malochner u. ähnl. s. schon oben, über das Synon. Zwiebel-Malochner noch weiter unten, über das Syn. Luperbosseler unter lit. b, *β*.

O(h)res-Malochner = Gerber. Etymologie: zu rotw. O(h)res = Leder, Fell(e), Haut (s. z. B. schon W.-B. des Konstanzer Hans 1791 [254]; ferner Pfister u. Christensen 1814 [327]; v. Grolman 52 u. T.-G, 93, 100, 108; Karmayer 121; Thiele 288 [hier: sing. Or, 227: plur. Auress]), vom hebr. 'ôr = „Fell", plur. 'ōrôt (jüd. 'ōrôs oder auros).

Belege: Pfister 1812 (303: Ohres-Malochner); v. Grolman 52 Oresmalochner).

Schwarzwall-Malochner = Schornsteinfeger. Betr. Schwarzwall = Schornstein s. schon Teil I, Abschn. F, Kap. 7 bei dem Synon. Schwarzwallfeberer unter „Feberer".

Belege: Pfister 1812 (306, hier: Schwarzwall-Molochner, wohl bloß Druckf.); v. Grolman 65 u. T.-G. 120 (Schwarzwallmalochner); Karmayer G.-D. 218 (Schwarz -Wall malochner).

Zwiebel-Malochner = Uhrmacher. Etymologie: vom rotw. Zwiebel = Uhr, „wegen (der) Ähnlichkeit der Gestalt" der Taschenuhren früherer Zeiten mit einer Zwiebel (Pott II, S. 24), seit Anfang des 19. Jahrhunderts (Pfister 1812 [307]) mehrfach angeführt und hier und da auch noch in den Sammlungen der Neuzeit zu finden (s. z. B. Wulffen 404 und Ostwald [Ku.] 173)[1]).

Belege: Pfister 1812 (307); v. Grolman 77 u. T.-G. 128; Karmayer 188 (hier auch die dialekt. Nebenform: Zwiefelmalochner). Über die Synon. Ti(c)k- und Lup(p)ermalochner s. schon oben.

Menolimsmalochner, Minolim- oder Menolim-melochner u. ähnl. = Schuhmacher, Schuster. Etymologie: betr. Menolim = Schuhe, aus dem Hebr. s. schon Teil I, Abschn. A, Kap. I unter „Menolemer"; vgl. auch oben das ältere Synon. Ne(i)lums-Maloch(n)er sowie weiter unten das Synon. Trittlingsmalochner.

Belege: Christensen 1814 (319: Menolmimelochner [sic]); v. Grolman 47 (Menolimsmalochner) u. T.-G. 120 (Menolims-Malochner) Karmayer G.-D, 210 (wie v. Grolman 47); Thiele 283 (Minolim-melochner); Rabben 89 u. Ostwald 102 (Menolim-melochner); danach auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 142.

Dußemalochner, Dus(s)emalochner, Dusse(n)melochner = Schlosser. Etymologie: Das rotw. Duße, Dusse, Dusen u. a. = Schloß, Anlege- oder Vorhängeschloß, das schon im 18. Jahrhundert bekannt war, im 19. häufiger auftritt und sich noch bis in die Gegenwart erhalten hat[2]), ist seinem Ursprunge nach noch nicht genügend erklärt worden; aus dem Deutschen — wie A.-L. 535 meinte, (der auf das Zeitw. deißen verwiesen) — stammt es wohl kaum, jedoch dürfte auch seine Herleitung aus der Zigeunersprache — nach Miklosich, Beiträge III, S. 9 unter „dus" — berechtigtem Zweifel unterliegen, da das (von Miklosich herangezogene) Wort „diz" bei den ungarischen und böhmischen Zigeunern zwar „Schloß", jedoch im

---

1) Bei A.-L. u. Groß, wo die Vokabel fehlt, findet sich dafür das aus dem Judendeutsch (s. Thiele 236) entlehnte Bozel (jüd. botsol, betsolim), vom hebr. baçâl, bĕzälîm, das eigentlich „Zwiebel", dann aber gleichfalls „Taschenuhr" bedeutet hat (s. A.-L. 526 vbd. mit IV, S. 344 [unter „Bozel"] u. Groß 396). Rabben 27 u. Ostwald 26 haben dafür Bogel (Druckf.?). — In der Berliner Vulgärsprache ist Bolle, eigentl. „Zwiebel" (vgl. Näh. bei Kluge, W.-B., S. 64 unter „Bolle" vbd. mit S. 513 unter „Zwiebel") auch für „Taschenuhr" bekannt. S. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 20 unter „Bolle", Nr. 1 u. 3.

2) S. schon Hildburghaus. W.-B. 1753ff. (227: Dusen = ein Anlegeschloß) u. Rotw. Gramm. v. 1755 (7 u. D.-R. 29: ebenso); ferner u. a.: Pfister bei Christensen 1814 (319: Duß); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (337: Dusa); v. Grolman 17 u. T.-G. 119 (Duß); Karmayer 30 u. 32 (Duse[n] neben Dos[e]n); Thiele 247 (Dusse); A.-L. 535 (ebenso; vgl. III, S. 157); Groß 400 (desgl.); Rabben 40 (desgl.); Ostwald 40 (Dusche).

Sinne von „Schloßgebäude, Palast", bedeutet; a. M. daher auch Pott II, S. 318. — An das Dosesche Sicherheitsschloß zu denken, verbietet das Alter des Wortes.

Belege: Pfister bei Christensen 1814 (319: Dußemalochner); v. Grolman 17 (ebenso) u. T.-G. 119 (Dusemalochner); Karmayer G.-D. 196 (Dusse malochner); A.-L. 535 (Dussemelochner, vgl. auch II, S. 157); Groß 400 (ebenso); Rabben 40 (Dussenmelachner od. -melochner); Ostwald 40 (nur die letztere Form); danach auch Klenz, a. a. O., S. 125. Vgl. das gleich folgende Synon. To(h)lemelochner.

To(h)lemalochner = Schlosser. Etymologie: zu rotw. To(h)le = Vorlegeschloß, Vorhängeschloß (wahrscheinlich vom hebr. tâlâ[h], jüd. tôlô = hängen"; s. schon Thiele 317, Anm. 1; vgl. A.-L, II, S. 517 u. IV, S. 613 [unter „Taljenen"] vbd. mit S. 483 [unter „Tolo"]), das (seit Mejer 1807 [285] [1])) im 19. Jahrhundert mehrfach begegnet und sich (wie Dusse usw.) gleichfalls bis in die Neuzeit erhalten hat (vgl. z. B. Groß 433; Rabben 130; Ostwald 155).

Belege: Christensen 1814 (319: Tolemalochner); v. Grolman 71 (Tohlemalochner) u. T.-G. 119 (hier wie bei Christensen); Karmayer G.-D. 221 (Tohle malochner).

Trittling(s)meloch(e)ner (-maloch[n]er, -malucher) = Schuhmacher, Schuster. Etymologie: betr. Trittling = Schuh vgl. schon das unter unter lit. β bei dem Synonym Trittlingspflanzer u. ähnl. Bemerkte.

Belege: Christensen 1814 (Trittlingmelochener); Hermann 1818 (336: Trittlingmalocher); Krünitz' Enzyklopädie 1820 (353: ebenso); v. Grolman 72 (Trittlingmalochner); Karmayer 167 (ebenso); Thiele 318 (Trittlingsmelochner); Zimmermann 1847 (388: Trittlingsmalucher oder -melochner); A.-L. 617 (Trittlingsmelochner); Rabben 131 (wie Zimmermann); Ostwald 129 (ebenso); danach auch Klenz, a. a. O., S. 144 (Trittlingsmelochner). Vgl. auch bei Berkes 129 das Synon. Trittmelochner (zu Tritt = Schuh [ebds.], seltenerer Form für Trittling, Trittschen, Trittchen; s. darüber Bd. 46, S. 18, Anm. 2. Über das Synon. Trittmacher s. noch weiter unten unter lit. b, α. Über die Synon. Trittlingsschupfer und Trittlingsfreier s. unten Kap. 2 bezw. Abschn B.

Wonum- (od. Wonun-)Maloch(e)ner oder -Meloch(e)ner, Wonimmelochner = „Ziegler". Etymologie: Wonum (Wonun) oder Wonim = Ziegel, eine bes. im 19. Jahrh. auftretende rotw. Vokabel (s. z. B. Christensen 1814 [326: Wonun]; v. Grolman 75 u. T.-G. 143 [Wonum]; Karmayer 183 [ebenso]; Thiele 323

---

1) Hier auch schon die später von anderen wiederholten Zusammensetzungen: Pferdetohle = das größte von allen Vorlegeschlössern u. Schneidetohle = ein langes schmales Vorlegeschloß. Übereinstimmend im wes. von Neueren z. B. noch Groß 421 u. 429, Rabben 101 u. 120 u. Ostwald 113 u. 136.

[Wonim]; A.-L. 622 [Wonim u. Wonum]), die auch noch Groß 438 verzeichnet hat, ist nach A.-L. IV, S. 214, Anm. 3 u. 622 eine Verkürzung von dem (auch jüdisch-deutschen) Awonim (aus dem hebr. 'abânîm), dem Plural von Ewen = Stein (s. auch Deecke bei A.-L. III, S. 249), aus dem gleichbedeutenden hebr. 'eben (vgl. auch A.-L. IV, S. 325 u. 537 unter „Ewen").

Belege: Christensen 1814 (326: Wonun Melochener); v. Grolman 75 u. T.-G. 134 (Wonum-Melochner und -Malochner); Thiele 323 (Wonimmelochner); A.-L. 537 (Wonimmelochner).

Bayes-Melochner (Bajes-Malochner), Baismelochner = Zimmermann. Etymologie: zu rotw. Bayes, Bajes, Bais usw. = Haus, aus dem gleichbedeut. hebr. bajit (bâjit, bēt), worüber u. a. bes. schon Teil I, Abschn. A, Kap. 1, S. 221, Anm. 1.

Belege: v. Grolman 7 (Bayes-Melochner) u. T.-G. 135 (Bajes-Malochner); Karmayer 13 (Baismalochner) u. G.-D. 190 (hier: Bajes-Malochn.).

Bejer-Schurch-Melochner = Apotheker. Zur Etymologie vgl. Näheres schon bei dem Synon. Bejer-Schurch-Feberer (Teil I, Abschn. F, Kap. 7 bei den Zus. mit „Feberer") u. Begerschuripflanzer (unter lit. β).

Beleg: nur bei v. Grolman T.-G. 82. Vgl. das Synon. Fehlings-Malochner.

Dormesmalochner = Töpfer, Häfner, „Euler". Die Etymologie des ziemlich seltenen rotw. Dormes u. ähnl. = Topf, Napf, Kanne, Hafen, Schale, Schüssel (s. z. B. Pfister 1812 [297: hier als plur. = Töpfe]; vgl. Pfister bei Christensen 1814 [319: hier Dremes = Hafen]; v. Grolman 16 u. T.-G. 99, 104 u. 127; Karmayer 30; A.-L. 534; Groß 400) erscheint nicht ganz sicher. Nach A.-L. 534 soll es gehören zu den deutschen (mit „dörren" und „dürr" verwandten) Ausdruck „Darre", schon mhd. darre, ahd. darra), d. h. „Hürde zum Trocknen von Obst usw." (vgl. Kluge, W.-B., S. 86, 97, 104 unter „Darre", „dorren" und „dürr) [1]).

Belege: v. Grolman 16 u. T.-G. 92; Karmayer 30.

Fehlings-Malochner = Apotheker. Zur Etymologie von Fehling, hier im Sinne von „Arznei" (sowie über die Belege dafür) s. schon Teil I, Abschn. D, Kap. 2, Nr. 2, lit. α unter „Fehlinger".

Beleg: nur bei v. Grolman T.-G. 82. Vgl. oben das Synon. Bejer-Schurch-Malochner.

Kabohlmalochner = Seiler. Etymologie: Das rotw. Kabo(h)l, Karbole u. ähnl. = Strick, Seil, Schlinge, Knebel u. dergl.,

1) Nach gefl. Mitteilung von Prof. Stumme könnte es sich vielleicht auch handeln um einen Druckfehler oder um eine Verunstaltung aus etwas wie Bormes, da burmâ (burmthâ) im Aramäischen „Topf" bedeutet.

das sich seit dem 18. Jahrhundert bis in die Gegenwart erhalten hat[1]), stammt her vom hebr. chebel = „Strick." S. auch A.-L. 530 (unter „Chewel") vbd. mit IV, S. 367 (unter „Chobal")[2]).

Belege: v. Grolman 32 u. T.-G. 121; Karmayer G.-D. 202.

Glassajumsmalokener, Klassenmalochner, Kleissajimmalochner = Büchsenmacher, Schwertfeger. Zur Etymologie s. schon Teil I, Abschn. F, Kap. 1, S. 12, Anm.* bei „Klassensenteser".

Belege: v. Grolman T.-G. 87 (hier die erste der angeführten Formen); Karmayer 92 (hier die zweite Form); Thiele 268 (hier die dritte Form). Vgl. die Synon. Klassenpflanzer (unter lit. β) und Classaim-(Glassaim-, Klassen-) händler (s. unten Anhang zu Kap. 1).

Kohmemalochner = Maurer. Zur Etymologie von Kohme = Wand, Maurer (sowie über Belege dafür) s. schon Teil I, Abschn. F, Kap. 1 unter dem Synon. „Chaumer".

Belege: v. Grolman 38 u. T.-G. 110; Karmayer G.-D. 206.

Krachetmalochner = Holzhändler. Über die Etymologie von Krachet = Holz (sowie die Belege dafür) s. Näh. schon unter „Krachetfetzer".

Beleg: nur bei v. Grolman 102. Über Krachetschinaler = Zimmermann s. unter lit. δ.

Mantelmelochner = Dachdecker. Etymologie: von unserem gemeinsprachl. Lehnwort Mantel (vgl. Kluge, W.-B., S. 302) als Metapher für „Dach", seit Anfang des 19. Jahrhunderts[3]), ähn-

---

1) S. z. B. schon Hildburghaus. W.-B. 1753ff. (229: Karbole); Rotw. Gramm. v. 1755 (12 u. D.-R. 46: ebenso); Pfister 1812 (299: Kabol, auch in verschiedenen Zusammensetzungen, s. 298/99); Krünitz' Enzyklopädie 1820 (350: Kabollen = Bindfaden); v. Grolman 32 u. T.-G. 121 u. 125 u. Karmayer G.-D. 202 (Kabohl). Von Neueren haben z. B. Groß 408 u. Wulffen 399 beachtenswerterweise noch die ältere Form Karbole. Dazu auch ein selteneres Zeitwort kabo(h)len oder gawolen = binden, knebeln (s. u. a. schon Pfister u. Christensen 1814 [322, 327]).

2) Nach A.-L. 530 (mit dem schon Thiele 243 übereinstimmt) ist auch die Form Chewel (plur. Chawolim) od. Kewel = Strick, Seil rotwelsch gewesen (dazu ein Zeitwort cheweln = binden, knebeln). Außerdem soll sie auch „Rotte, Bande" bedeutet haben. Übereinstimmend damit auch noch Groß 398. Für „Bande (Rotte)" ist bei Rabben 34: Chewelstieke, bei Ostwald 33: Chewelstiele angeführt.

3) Belege: Pfister bei Christensen 1814 (326: vgl. auch schon Rauschertmantel = Strohdach bei Pfister 1812 [304]); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (328; vgl. 339 u. 342: = Fensterladen); v. Grolman 45 u. T.-G. 88; vgl. auch 52 u. T.-G. 88 (Obermantel = Dachfirst); Karmayer 110 (auch hier [119] Obermantel, ferner [116] Nasenmantel = Ziegeldach, [169] Übermantel = Vordach); Thiele 277; A.-L. 570; Groß 377; Ostwald 100. Von Zusammensetzungen und Verbindungen, in denen Mantel zwar nicht = Dach, aber doch metaphorisch gebraucht ist, s. u. a. noch schwarzer

lich wie es auch jetzt noch in „technischer Sprache vielfach für Umhüllung eines Gegenstandes“ gebraucht wird (Paul, W.-B., S. 346).

Belege: v. Grolman 45 u. T.-G. 88; außerdem nur noch Klenz, Schelten-W.-B., S. 22 (wo auch ein Synon. Mäntler nach Tetzner, W.-B., S. 309 angeführt ist).

Morellenmelochner = Maurer. Etymologie: zu rotw. Morell(e), Marel = Mauer (s. z. B. v. Grolman 49 u. T.-G. 110; Karmayer 113), vielleicht von dem italien. morella, obwohl dessen Bedeutung „Zielstein“ reichlich eng erscheint, od. sonst als eine Dim.-Form vom lat. murus aufzufassen.

Belege: v. Grolman 49 u. T.-G. 110; Karmayer G.-D. 211.

Rachaims-Malochner = „Mühlarzt“ (d. h. Mühlenmacher, -bauer; arg. v. Grolman T.-G. 111, 112, vgl. Näh. bei Klenz, Schelten-W.-B., S. 97). Etymologie: betr. Rachaim = Mühle s. Teil I, Abschn. F, Kap. 1 unter „Rachaimer“.

Belege: v. Grolman T.-G. 111: Karmayer G.-D. 214. Über das Synon. Rachaims-Bosseler s. unter lit. b.

Schneidelings-Malochner = Scherenschleifer. Betr. Schneid(e)ling = Schere s. Näh. schon Teil I, Absch. F, Kap. 7 bei dem Synon. Schneidelingsfeberer unter „Feberer“.

Belege: v. Grolman 62 u. T.-G. 118; Karmayer G.-D. 217. Vgl. schon oben das Synon. Fezzerins-Malochner u. ähnl.

Tiefe-Malochner = Schreiner. Etymologie: zu rotw. Tiefe = Kasten, Kiste, Koffer, Lade (s. z. B. Pfister bei Christensen 1814 [331]; v. Grolman 71 u. T.-G. 105, 106; Karmayer G.-D. 221; Thiele 315 [hier: Tiefche = Kiste u. bes. Faß]; A.-L. 614), neuerer Nebenform zu Teben, Teibe, Teiwe (s. z. B. schon Hildburghaus. 1753 ff. [232] u. Rotw. Gramm. v. 1755 [24 u. D.-R. 39 u. 44]), aus dem hebr. tebāh = „Kasten“, „Arche“. S. A.-L. IV. S. 161, 480 u. 614 (unter „Tewa“); vgl. auch schon Beitr. I, S. 259, Anm. 1.

Belege: v. Grolman 71 u. T.-G. 120; Karmayer G.-D. 221.

Barselmeloch(e)ner (-malucher) = Eisenarbeiter, Schlosser, Schmied. Zur Etymologie von Barsel = Eisen s. schon Teil I, Abschn. F, Kap. 1 unter „Baßler“. In der Bezeichnung Barselmelochner kann man Barsel wohl noch spezieller (wie in dem wohl auf denselben Stamm zurückgehenden Schaberbarthel [vgl. Günther,

---

Mantel od. Schwarzmantel = Schornstein (s. Pfister bei Christensen 1814 [326]; v. Grolman 45 u. T.-G. 120; Karmayer G.-D. 214; A.-L. 606; vgl. auch Borstel, Unter Gaunern, S. 13); blauer Mantel = Himmel (Karmayer 110; Ostwald [Ku.] 124); Spiermantel = Tabernackel (Handthierka 1820 [354]); Hitzmantel = Stubendecke (v. Grolman 29 u. T.-G. 125; Karmayer 83); Straßmantel = Pflasterstein (Schlemmer 1840 [354]).

Rotw. S. 80 u. Beitr. I, S. 267, Anm. 1]) auffassen als „Stemm- oder Brecheisen" u. dergl., so daß es danach (ebenso wie z. B. auch das gleich folgende Synonym Tantelmelochner) zu den Ausdrücken gerechnet werden darf, welche die Schlosser als Helfershelfer der Diebe charakterisieren. Vgl. dazu auch schon die Einleitg., S. 197 sowie unter lit. β bei „Huttenpflanzer" und „Purimpflanzer".

Belege: Thiele 231 (Barselmelochener, chesser = „vertrauter Schlosser, der den Spitzbuben Dietriche macht"); Zimmermann 1847 (374: Barselmalucher od. -melochner, ausdrückl. für gleichbedeutend mit Tantelmelochner erklärt); A.-L. 522/23 (Barselmelochner); Rabben 22 (wie Zimmermann); Ostwald 18 (wie A.-L.); danach auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 125.

Schnifflingsmelochner = Tabaksfabrikant. Etymologie: zu rotw. Schniffling = Schnupftabak (s. z. B. Thiele 309: Zimmermann 1847 [387]; Fröhlich 1851 [411]; vgl. Castelli 1847 [392: Schnifla]; A.-L. 602 [Nebenbedeutg.: Nase, Nebenform: Schnifler]; Rabben 120; Ostwald 136 [auch hier neben Schniffler; vgl. auch Borstel, Unter Gaunern, S. 13). Das Stammwort dazu dürfte wohl sein unser (mit „schnupfen" verwandtes) „schnüffeln" (ndd. u. ndl. snuffelen = „beriechen"; vgl. engl. snuff = „schnauben, schnüffeln", als Hauptwort = „Schnupftabak"; s. Kluge, W.-B., S. 411).

Beleg: Zimmermann 1847 (387); dagegen soll nach Rabben 120 u. Ostwald 136 Schnifflingsmelochner jetzt den nicht „ausbaldowerten" Einbruchsdiebstahl bedeuten (?).

Sohfmalucher (od.-melochner), Soffmalucher (od.-melochner) = Goldschmied. Zur Etymologie von Sohf, Soff (= Sohoff) = Gold, aus dem hebr. zāhâb, s. schon Beitr. I, S. 288 u. Anm. 1.

Belege: Zimmermann 1847 (388, hier die beiden ersten Formen); Rabben 124 u. Ostwald 144 (hier die beiden letzten Formen); danach auch Klenz, a. a. O., S. 54 (Soffmelochner).

Tantelmelochner (-malucher) = Schlosser. Zur Etymologie von Tantel = Schlüssel, Nachschlüssel, Dietrich s. schon Teil I, Abschn. F, Kap. 1, unter „Tanteler", vgl, auch Einltg., S. 197.

Belege: Zimmermann 1847 (374: = Barselmalucher od. -melochner, vgl. 380 [unter „kess"]: ein kesser Tantelmalucher = „ein vertrauter Anfertiger von falschen oder Nachschlüsseln"); Rabben 129; Ostwald 152; danach auch Klenz, a. a. O., S. 125. Über das Synon. Tantelmacher s. unter lit. b.[1]).

---

1) Bei A.-L. IV, S 296 ist auch Sakkimmelochner = Messerschmied angeführt, das sonst nirgends bezeugt ist, während nach den neueren Sammlungen von Rabben 143, 144 u. Ostwald 163 u. 172 Zaccum od. Zuccum melochen so viel wie „mit dem Messer stechen" bedeuten soll. Die in diesen Verbindungen enthaltene rotw. Vokabel für „Messer", die schon in den Glossaren des 18. Jahr-

δ) Die Zusammensetzungen mit Schin(n)ägler u. ähnl.

Diese Gruppe ist diejenige unter den mit fremdsprachigen Ausdrücken für den Begriff „Macher", „Arbeiter" usw. zusammengesetzten Bezeichnungen, die uns am spätesten, nämlich erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts, in den Quellen begegnet. Das Wort Schin(n)ägler u. dergl., das — gleich Melochner — aus dem Hebräischen stammt, ist seiner Entstehung nach bereits in der Einleitung, S. 207, Anm. 1, kurz betrachtet worden. Es ist eine Substantivierung von dem — schon im 18. Jahrhundert in den Formen schineckele, schönegeln) anzutreffenden — Zeitworte schin(n)ägele u. ähnl.[1]) einer Ableitung von Schinagole = Karren, genauer Schubkarren, zu-

hunderts öfter begegnet (s. Duisburg. Vokabular 1724 [184: Sackem]; Basl. Glossar 1733 [201: Sackum]; Strelitz. Glossar 1747 [214: Saccum]; W.-B. von St. Georgen 1750 [217: Sackum]; Hildburghaus. W.-B., 1753ff. [221, 230] u. Rotw. Gramm. v. 1755 [20 u. D.-R. 41: wie im Strelitz. Glossar]; W.-B. des Konstanz. Hans 1791 [255: Sakem]; Schöll 1793 [271: Sakim]) und dann im 19. Jahrh. (seit dem Reichsanzeiger 1804 [278: Sackum] u. Mejer 1807 [285, der zuerst die angedeutschte Form Zacken hat]) in den verschiedensten Variationen häufig wiederholt ist (s. auch noch Groß 425, 438, Wulffen 404, Rabben 148, Ostwald 169 sowie über die Krämersprachen: Kluge, Rotw. I, S. 438, 441, 442), hat weder mit unserem „Sack" noch mit „Zacken" etwas zu tun, sondern geht zurück auf das hebr. ſakîn (chaldäisch sakîn) = „Messer", zu hebr. sâkâ(h) = „schneiden". S. Hoffmann-Krayer im Schweiz. Arch. f. Volkskunde III, S. 244, Anm. 107 vbd. mit A.-L. 594 u. IV, S. 417 (unter „Sochan"). — Nur in der ungarischen Gaunersprache findet sich nach Berkes 123: Scheemalochener Uhrmacher, zu Schee = Uhr, das von dem chaldäisch. u. neuhebr. schââ(h) = „Stunde" herstammt (vgl. A.-L. 597 [unter „Scheh"] vbd. mit IV, S. 473 [unter „Schoo"]) und in diesem Sinne (seltener auch für „Uhr") auch in unserem Rotwelsch seit Mitte des 18. Jahrh. in verschiedenen Formen anzutreffen ist. S. z. B. schon Körners Zus. zur Rotw. Gramm. v. 1755 (241: Schih, Scheh, Schoah); vgl. auch Schöll 1793 (273: Schieden [plur.]); ferner Mejer 1807 (286: Schoh); Pfister 1812 (305: Schoh, 306: Seh); Pfister bei Christensen 1814 (329: Schih, Scheh); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (345: Schöde = Stunde; Schi hier = Uhr); v. Grolman 59, 60, 65 u. T.-G. 125 (Schi, Scheh, Se, Schooh); Karmayer G.-D. 216 217, 219 (im wes. ebenso); A.-L. 597 (Scheh, Schee, Scheo. Bedeutg.: auch Uhr): von Neueren s. Groß 427 (Scheh, Schoo, Bedeutg.: wie bei A.-L.) u. Rabben 120 u. Ostwald 136 (Schoch = Stunde). — Endlich ist noch zu erwähnen: Tranlochner = Kleinhändler, Krämer, Höker u. dergl. bei Rabben 131 u. Ostwald 156, das doch wohl auch nur als eine Abkürzung (od. Druckfehler) für Tranmelochner auszulegen sein dürfte (s. Klenz, Schelten-W.-B., S. 75, der Tranmelochner hat), falls man nicht etwa an „Tranloch" als Bezeichnung des Krämerladens denken will. Vgl. das Synon. Trankonditor, worüber das Nähere noch in Teil III.

1) Über das noch früher auftretende Substantiv Schineglerei u. ähnl. für „Arbeit", „Handwerk" u. dergl. s. das Näh. unten S. 305, Anm. 1.

sammengesetzt aus der Abbreviatur Schin für „Schub" und Agole = Karren, Wagen, aus dem hebr. 'agâlâ(h) (vgl. auch Teil I, Abschn. A, Kap. 1, S. 220 unter „Aglon" vbd. mit Abschn. F, Kap. 1 unter „Agler" und Abschn. B, S. 283 unter „Schien"). Danach bedeutet schin(n)ägeln usw. eigentlich so viel wie „(auf der Festung als Sträfling) den Karren schieben, karren", dann überhaupt „Handarbeit verrichten", doch wird es schon in den älteren Vokabularien meist schlechthin durch „arbeiten, schaffen" u. dergl. wiedergegeben [1]),

1) Belege (vgl. auch die Zusammenstellung bei Schütze 88 unter „schenigeln", wo jedoch die beiden ältesten Belege fehlen): W.-B. von St. Georgen 1750 (215 u. 220: schineckeln = arbeiten); Schöll 1793 (271: schönegeln = arbeiten); Pfister bei Christensen 1814 (329: schieneglen = arbeiten, schaffen); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (333: schinepeln [p Druckf. statt g] = arbeiten; ebds. 339 aber: schinegeln = Faulenzer, wohl Druckf. statt: faulenzen, was dann als Enantiosemie aufzufassen wäre); v. Grolman 61 u. T.-G. 82 (schinnägeln = arbeiten); Karmayer 141 (schinägeln, schinageln, od. schinalen = arbeiten, wirken [„werken"]); Kahle 33 (schenigeln = arbeiten); Schütze 88 u. Wulffen 402 (ebenso); Pollak 229 (schinnageln, schinneilen od. bloß schinnern = arbeiten; vgl. ebds. 234: die Synon. tschinegeln, tschinogeln, tschinnern); Rabben 117 (scheniegeln = arbeiten); Kundenspr. II (423: wie Kahle, Schütze, Wulffen); ebenso auch Kundenspr. III (428) u. IV (432), Erler 11, Ostwald (Ku.) 129; vgl. auch noch Pleißlen der Killertaler 436 (schenâgeln); Pfälzer Händlerspr. (438: schenigle); Schwäb. Händlerspr. (479: schenigeln od. schinêgeln); Lothring. Händlerspr. (nach Kapff, a. a. O., S. 216: schinnegle); Bedeutg. in den Krämerspr. überall = arbeiten. Speziellere Bedeutungen (mit Rücksicht auf den Ursprung des Wortes) finden sich noch bei Thiele 306 (schieneggeln = Schanz- oder Karrenarbeit verrichten), A.-L. 600 (schinnageln, Bedeutg.: ähnlich) u. Groß 428 (schimmageln [sic] = Zwangsarbeit tun). In der Soldatensprache ist schinnegeln für „angestrengten Dienst (bes. im Manöver) haben" bekannt; vgl. Horn, Soldatensprache, S. 76. — Als Zusammensetzungen seien genannt: abischineilen = sich plagen (Pollak 204); aufschinalen = aufmalen (A.-L. 519: aufgeschinalt); verschinalen = verarbeiten (Karmayer 176); flammschinegeln = schmieden (Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 [344]: vgl. Flammer = Schmied); schlingschinnägeln = weben (v. Grolman T.-G. 132; vgl. dazu im Text das Hauptwort Schlingschin[n]äg(e)ler = Weber); als Redensarten: auf Eierschalen schinalen = unbefugt arbeiten (Karmayer 42, u. dazu Kleemann, S. 273); aufs Rüb schenigeln = nicht in seinem Beruf arbeiten (Schütze 88; Ostwald [Ku.] 130). — Noch früher als das Zeitwort tritt ein Substantiv Schinäglerei, Schienägel u. ähnl. für „Arbeit", „Handwerk" u. dergl. mehr auf. S. z. B. schon A. Hempel 1687 (168, 171) u. Waldheim. Lex. 1726 (186), wo sich Schniegeyley (im Waldh. Lex.: Schmiegeyley) in dem (noch an die ursprüngliche Bedeutung des Wortes erinnernden) Sinne von „Bau" findet; z. Teil schon allgemeiner: Pfister 1812 (305: Schienägel = Arbeit, Schanzarbeit); s. ferner Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (337: Schineglerei = Arbeit, 343: Schineggl erei = Handwerk);

und ebenso finden wir das Hauptwort Schin(n)ägler u. ähnl. — eigentlich der „Karrenschieber" (Karrensträfling) — wo es überhaupt für sich allein vorkommt — durch allgemeinere Ausdrücke wie „Knecht", „Handwerker", „Arbeiter" usw. verdeutscht [1]). Vgl. noch

---

Karmayer 141 (Schinäglerei, Schinaglerei od. Schinalerei = Arbeit); in derselben Bedeutg.: Kahle 33 (Schenigelei); Rabben 117 (Scheniegelei); Kundenspr. IV (432: wie Kahle); Ostwald (Ku.) 29 (Schenigelei u. Schinnagel; vgl. auch „Nachwort", S. 9); Pfälzer Händlerspr. (438: schinaggel); Schwäb. Händlerspr. (479: Schenachel; vgl. in Deggingen [nach Kapff, a. a. O., S. 215]: de[n] Schenägel reißen = arbeiten); Regensb. Rotw. (489: Schienagl. Enger noch bei Thiele 306 (Schienaggeln [als Subst.] = die Schanz- u. Karrenarbeit). Über Schiglerey, Schianklerei = Kanzlei s. die folgende Anm. a. E. Von Zusammensetzungen sind zu erwähnen: a) mit Schinäglerei u. dergl.: Kanoffer-Schineggle rei = Diebeshandwerk (im Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 [338]; vgl. zur Etymologie [vom hebr. gânab = „stehlen" bezw. gannâb = „Dieb"]: A.-L. IV, S. 245 vbd. mit Günther, Rotwelsch, S. 7); Aufwurfschinaglerei = Schanzarbeit (bei Karmayer 11); b) mit Schin(n)ägel (Schinail): Schinägels-Bing oder -Go(h)dsche (u. ähnl.) = Knecht, Schinägels-Dill = Magd (worüber das Nähere noch im Abschn. B. bei den Zus. mit Bing, Go[h]dsche [Gatscho] u. Dill[e]); Schinagelsgeister = Arbeitsleute (nach Karmayer 141), auch als sing. (= Arbeitsgeselle, Arbeiter) bei Ostwald (Ku.) 131; Schinailskunde (s. darüber schon Teil 1, Abschn. C unter „Kunde"); über Schinagelsbais oder -winde (usw.) = Arbeitshaus, Zuchthaus u. dergl. s. Näh. noch in Beitr. III. — In Schinakelfahrer = Pioniere in der österreich. Soldatensprache (s. Horn, Soldatenspr., S. 32) hat Schinak(e)l die spezielle Bedeutung „kleines Ruderschiff" (vgl. Hügel, Wien. Dial.-Lex., S. 136).

1) Vgl. z. B. Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (338 u. 341/42: Schineller = Knecht, Bauernknecht, Schinellerin = Magd); v. Grolman 61 u. T.-G. 82 Schinnägler = Arbeiter); Karmayer 141 (Schinägler, Schinagler od. Schinaler = Arbeiter; fem.: -erin = Arbeiterin); Pollak 234 (Tschinagler od. Tschinagerl = Arbeiter, Handwerker). Noch spezieller: A.-L. 600 (Schinaggler = Handarbeiter, welcher mit dem Karren schiebt, Festungs-, Karrensträfling) u. Groß 428 (Schimmagler [sic] = „Zwängling"). — Wohl desselben Ursprungs (s. Stumme, S. 21, vgl. auch Klenz, a. a. O., S. 112) ist auch Schiankel, Schienkel, Schiengl u. a. m. = Beamter, Amtmann, Richter. Belege: W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (254: Schiankel = Beamter; vgl. 257, 259, in den „Schmusereyen": = Amtmann, Oberamtmann); Schöll 1793 (Schienkel = Beamter); Pfister bei Christensen 1814 (329: Form ebenso, Bedeutg.: Amtmann); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (338: Schianker = Beamter); v. Grolman 60 u. T.-G. 82 (wie Pfister bei Christensen); Karmayer 140 (Schieng[e]l od. Schienk[e]l = Justizverwalter, Pfleger, Amtmann, Direktor; vgl. ebds. 148: Schöang[e]l od. Schöank[e]l für denselben Begriff); Groß E. K. 69 (Schiengel = Amtmann, Richter). In der gleichsam (freilich sinnlos) angedeutschten Form Schenkel findet sich die Vokabel im W.-B. von St. Georgen 1750 (215. 218: Schenkel = Beamter, Ober-Schenkel = Beamter, Oberamtmann); vgl. auch Falkenberg 1818 (334: Ober-

A.-L. III, S. 326 u. IV, S. 600 (unter „Schin"); Günther, Rotwelsch, S. 44, 45, Anm. 45; J. Meier in d. Zeitschr. für deutsche Philol., Bd. 32, S. 117; Klenz, Schelten-W.-B., S. 5. Von den für Berufsbezeichnungen gebrauchten Zusammensetzungen mit Schin(n)-ägler usw. sind — in chronologischer Ordnung — folgende zu nennen:

Schlingschin(n)äg(e)ler oder -schinaler = Weber. Etymologie: zu dem alten, z. B. schon im Liber Vagatorum (55) verzeichneten rotw. Schling (Schlings) = Flachs, (leinenes) Garn [1]), das wohl jedenfalls zu unserem deutschen Zeitwort „schlingen" im Sinne von „flechten, drehen" (vgl. Kluge, W.-B., S. 402 u. 403 unter „Schlinge" und „schlingen", Nr. 1) gehört. S. auch Pott II, S. 35.

Belege: Pfister 1812 (305: Schlingschinägler); v. Grolman 61 u. T.-G. 132 (hier mit nn geschr.); Karmayer 143 (Schlingschinaler); vgl. auch Klenz, a. a. O., S. 155 (wie bei Pfister).

Fuchsschinegler = Goldarbeiter. Betr. Fuchs = Gold vgl. die Angaben unter „Fuchsfetzer" (oben lit. α).

Beleg: Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (340); vgl. auch Klenz, a. a. O., S. 54. Über die Synon. Fuchspflanzer u. -melochner s. oben lit. β u. γ.

Bläresschinnägeler = Kesselflicker, Kupferschmied. Betr. Bläres s. schon Teil I, Abschn. E bei „Bläresschlangemer" unter „Schlangemer".

Beleg: v. Grolman T.-G. 105 u. 107. Vgl. auch das Synon. Bläresmalochner, andererseits (das gleich folgende) Plumpschinnägler.

Plumpschinnäg(e)ler = Kesselflicker, Zinngießer, Kupferschmied, Klempner. Etymologie: zu rotw. Plump oder Plumb (Blump) u. ähnl. = Blei [2]), wohl direkt vom latein. plumbum (s. Günther,

zenkel = Richter). Mit diesem Ausdruck hängt auch die engere Bedeutung „Kanzlei" u. dergl. für Schianklerei u. dergl. zusammen. S. schon Schintermicherl 1807 (288: Schiglerey = Kanzlei), ferner: Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (341: Schianklerei, Bedeutg. ebenso) u. Karmayer 140 (Schienglerei od. Schienklerei = Herrschaftsgericht, Pflegamt, Pfleggericht).

1) Übereinstimmend ferner: Niederd. Lib. Vagat. (78, Form: Sling); Schwenters Steganologia um 1620 (140); vgl. Moscherosch 1640 (153: Schlingglentz, Bedeutg. wohl: Flachsfeld); Rotw. Gramm. v. 1755 (21 u. D.-R. 34); auch im 19. Jahrh. (seit Pfister 1812 [305: Schlings = Garn]) öfter wiederholt, jedoch tritt daneben (und zwar schon seit Schintermicherl 1807 [289]) auch die Bedeutung „Haar" auf. Bei A.-L. sowie in den neueren Sammlungen kommt das Wort nicht mehr vor.

2) Schon im Basler Glossar 1733 (201/02) findet sich: roten Plumpt = „Kupfergeschirr", gelben Plumpt = „möschen Geschirr", weißen Plumpt = „zinnen Geschirr"; das Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. (227) u. die Rotw. Gramm. v. 1755 (3) geben Blump durch „Schröthe" (d. h. wohl Schießkugeln von Blei) wieder. Plump od. Plumb = Blei s. z. B. bei v. Grolman 54 u. T.-G. 86 (neben Blump); vgl. Karmayer 125 (Plümb) u. 45 (Plomb in der Zusammensetzung Fensterplomb = Fensterblei).

Rotwelsch, S. 34; Hoffmann-Krayer im Schweiz. Arch. f. Volkskunde III, S. 224, Anm. 91; Klenz, a. a. O., S. 77), nach Miklosich, Beiträge III, S. 17 von plumb bei den rum. Zigeunern.

Belege: v. Grolman 54 u. T.-G. 105 u. 135; Karmayer G.-D. 213; vgl. auch Klenz, a. a. O., S. 77.

Krachetschinaler = Zimmermann. Betr. Krachet = Holz s. schon oben bei dem Synon. Krachetfetzer.

Beleg: Karmayer 97; bei Klenz, a. a. O., S. 57: Kracherschinnagler (unter Berufung auf Günther, Rotwelsch, S. 45, Anm. 45, wo aber Kracherschinaler steht u. Kracher nur verdruckt für Krachet ist). Über Krachetmalochner (= Holzhändler) s. oben unter lit. γ.

Link- und Rechtschenagler = Advokat, ein Spottname mit Bezug auf die Kniffe der Advokaten, ähnlich wie das bekannte „Linksanwalt" für „Rechtsanwalt"; vgl. dazu Näh. schon Teil I, Abschn. B, S. 277; vgl. noch Klenz, Schelten-W.-B., S. 116 mit Anführung der Bezeichnung „Links- und Rechtsafkat" (ndd., bei Weltzien, Kronika van Swerin, 1909, S. 30) und eines Zitats aus Webers „Demokritos" (XI, Kap. 2): „daher der Titel ‚beider Rechte Beflissener' recht schön war, rechts und links, links führt oft näher als rechts."

Beleg: Schlemmer 1840 (368); vgl. Klenz, a. a. O., S. 116.

b) Die Zusammensetzungen mit „Macher" und damit gleichbedeutenden Ausdrücke deutschen Stammes.

α) Die Zusammensetzungen mit „Macher".

Für Berufsbezeichnungen kommen diese Zusammensetzungen in der Gaunersprache [1]) nur ziemlich selten [2]), und zwar erst im 19. Jahr-

---

1) Über unsere Gemeinsprache s. im allgem. schon Einltg. S. 206. Mehrere seltenere Ausdrücke dieser Art, die zum Teil ironisch oder humoristisch gefärbt sind, führt noch Klenz, Schelten-W.-B. an, so z. B. Pillenmacher = Apotheker (5), Versemacher (älter: Reimen-Macher) = Dichter (23), Charaktermacher = Charakter(schau)spieler (121), Meinungmacher (offiziöse) = Journalist (149) u. die femin. Mitmacherin = Freudenmädchen (33, u. a. auch in der Leipz. Mundart) und (als Wortspiel) Schmutzmacherin = Putzmacherin; bereits veraltet wohl: Kunststückmacher = Artist (5), Büchermacher = Schriftsteller (138), mehr noch: Partitenmacher (eigentl. Betrüger) = Rechtsgelehrter (117), Butzenmacher (von Butze = Maske) = Schauspieler (121) u. a. m. Über ähnliche Bildungen mit dem niederd. „Maker" s. noch unten S. 310, Anm. 1.

2) Betr. die Zusammensetzungen mit „Macher" zur Kennzeichnung bestimmter Gaunerkategorien s. im allgem. A.-L. IV, 292 u. Näheres noch zu Anfang von Teil III. — Selten erscheinen Zusammensetzgn. mit „Macher" zur Charakterisierung allgemeiner menschlicher Eigenschaften; ein Beispiel in Körners Zus. zur Rotw. Gramm. v. 1755 (241: Plumpesmacher = Borger, zu Plumpes = Schuld, vgl. dazu Kluge W.-B., S. 358 unter „pumpen").

hundert, vor, zum Teil gehören sie sogar erst den neuesten Sammlungen an und sind als Schöpfungen der Kundensprache zu betrachten. Als die wichtigsten sind etwa anzuführen:

Nasenmacher = „Ziegler", Ziegelbrenner, -schlager. Etymologie: zu rotw. Nase = Ziegel (s. z. B. v. Grolman T.-G. 134 u. Karmayer 116), ein Ausdruck, der in unserer Gemeinsprache für den „Hakenansatz des Dachziegels" sowohl als technischer Ausdruck als auch sonst im Volke wohl gebräuchlich ist. Vgl. Grimm, D. W.-B. VIII, Sp. 409 unter „Nase", Nr. V, 4.

Belege: Pfister bei Christensen 1814 (326); Falkenberg 1818 (334); v. Grolman 50 u. T.-G. 134; Karmayer 116.

Tantelmacher = Schlosser. Zur Etymologie s. schon oben unter lit. α, γ bei dem Synon. Tantelmelochner; vgl. auch Einltg., S. 207.

Belege: Zimmermann 1847 (388); Lindenberg 190; Rabben 129; Ostwald 152; danach auch Klenz, a. a. O., S. 125.

Trittmacher = Schuhmacher. Betr. Tritt (Dim. Trittchen) = Schuh s. schon oben lit. α, γ bei dem Synon. Trittmelochener; vgl. auch Trittlingspflanzer.

Beleg: Pollak 234; Ostwald (Ku.) 137; danach auch Klenz, a. a. O., S. 144.

Licht- und Dichtmacher = Glaser, eine ganz anschauliche und zudem gleichsam poetisch anmutende Umschreibung für die Tätigkeit dieses Handwerkers.

Beleg: Kundenspr. IV (433). Nur das einfache Lichtmacher für „Glaser" führt Klenz, Schelten-W.B., S. 54 (nach Borstel, Unter Gaunern, S. 7) an. — Über den Begriff Luft- und Dichtmacher in der Kundenspr. s. noch unten „Anhang" zu Kap. 2.

Gurkenmacher = Grünhändler, Gärtner, nach einem seiner Hauptprodukte gebildet.

Belege: Ostwald (Ku.) 63; danach auch Klenz, a. a. O., S. 37.

Vaterunsermacher = Lehrer, mit ironischer Beziehung auf die Wichtigkeit des „Vaterunser" bezw. des Religionsunterrichts überhaupt in der Volksschule.

Belege: Ostwald (Ku.) 160; danach auch Klenz, a. a. O., S. 90. Über das Synon. Vaterunsergeselle s. noch weiter unten im Abschn. B. Im älteren Wiener Dialekt kannte man „Vaterunserfresser" zur Bezeichnung eines „bigotten Menschen"; s. Hügel, Wien.-Dial.-Lex., S. 211. Analogie im alten englischen Cant: amen-curler = Küster (s. Baumann, S. 3)[1].

---

1) Über das nur landschaftl. als kundensprachl. vorkommende vernickelter Schomächer (d. h. Schuhmacher) für „Schutzmann" und seine Erklärung s. Näheres noch im Teil III (im Zusammenhang mit den Berufsübertragungen).

Nur in niederdeutscher Form geläufig ist endlich: Piepenmaker (neben Piependreher) = Zigarrenmacher: nach Schütze 82 [1]) [2]).

β) Zusammensetzungen mit anderen deutschen Ausdrücken mit der Bedeutung „Macher“.

Mit völliger Sicherheit lassen sich für diese Gruppe eigentlich keine Beispiele anführen, jedoch spricht alle Wahrscheinlichkeit dafür, daß die (in den Vokabularien von v. Grolman u. Karmayer vorkommenden) Zusammensetzungen mit Bosseler von dem rotw. Zeitworte bossel(e)n, das (in den genannten Sammlungen) ganz allgemein durch „machen“ wiedergegeben ist [3]), hierher gerechnet werden können. Denn dieses bossel(e)n dürfte herstammen nicht sowohl (wie unser Lehnwort bosseln für „erhabene Arbeit machen“) von dem französ. bosseler (s. Kluge, W.-B. S. 66 unter „bosseln“ Nr. 2) [4]) oder von boßen (ahd. pôzan, mhd. bôzen) = „stoßen, schlagen, klopfen, hauen“ (s. Lexer, Mhd. Hand-W.-B. I, Sp. 336/37; Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 294/95 unter „bôßen“; Grimm, D. W.-B. II, Sp. 268 unter „boßen“, Nr. 1) — zu dem bosseln = „Kegel spielen“ gehört (s. Kluge, a. a. O. unter „bosseln“ Nr. 1 u. Paul, W.-B., S. 91) —, sondern von bosseln im Sinne von „kleine (eigentl. nicht anstrengende und nicht förmlich erlernte) Arbeit machen“, das wahrscheinlich identisch ist mit basteln, einem (im

1) Im niederdeutschen Sprachgebiete finden sich auch in der allgem. Umgangssprache noch allerlei, in anderen Gegenden unbekannte Berufsbezeichnungen mit „Maker“; vgl. z. B. auch Klenz, Schelten-W.-B.: Witmaker = Abdecker (2, zu wit maken = „weiß machen“, d. h. dem verreckten Vieh das Fell abziehen)“, Kunstenmaker = Artist (5, neben Kunststückmaker [vgl. oben S. 308, Anm. 1], auch bei Fr. Reuter), Faxenmaker = Schauspieler (121), Radmaker = Uhrmacher (154) u. a. m.

2) Nur scheinbar gehört zu den Zusammensetzungen mit „Macher“ („Maker“) das rotw. Ballmacher (Balli-, Ballumacher“) oder Ballmaker für „Soldat“, das nur eine der vielen gaunerischen Verunstaltungen des hebr. ba'al milchâmâ ist. S. Näheres darüber noch im Abschn. B bei den Zusammensetzgn. mit B a (a) l (l).

3) S. v. Grolman 11 u. T.-G. 110; Karmayer 22 (hier auch = können) u. G.-D. 193; vgl. auch v. Grolman 11 (Bosseler = „der etwas macht“) u. T.-G. 110 (Bosseler = Macher; Syn. Maloch[n]er). — Auch einige Zusammensetzungen sind mit bosseln gebildet worden, wie einbosseln = einmachen (Karmayer 34) u. kaporen bossel(e)n = umbringen, morden (v. Grolman 11 u. T.-G. 111; Karmayer G.-D. 203; dazu dann das Subst. Kaporen-Bosseler = Mörder; vgl. oben lit. α, γ das Synon. Kaporen-Malocher.).

4) Im Zusammenhang mit diesem bosseln dürfte vielleicht stehen das von Thiele 293 u. Fröhlich 1851 (407) angeführte posseln = „schneiden, vorzüglich schnitzen“.

oberdeutsch. Dialekt) „verbreiteten Volksworte", das jedoch erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts auch „literarisch etwas mehr durchgedrungen" ist[1]). So: Kluge, W.-B., S. 41 unter „basteln" vbd. mit S. 66 unter „bosseln" Nr. 3; vgl. auch Grimm, D. W.-B. II, Sp. 265 unter „bosseln", Nr. 1 am Ende und Paul, W.-B., S. 61 unter „basteln" (anders jedoch S. 91, wo bosseln = „leichte Arbeit verrichten" zu d. französ. bosseler in Beziehung gesetzt ist; ähnlich auch Söhns, Die Parias, S. 86). — Die einzelnen Beispiele sind (in alphabetischer Ordnung) folgende:

Luperbosseler = Uhrmacher. Betr. Luper = Uhr s. schon oben lit. α. β bei dem Synon. Luperpflanzer; vgl. auch (lit. α, γ) des Synon. Lup(p)ermalochner.

Belege: v. Grolman 11 (unter „Bosseler"), 44 u. T.-G 128; Karmayer G.-D. 208.

Matrehlen-Bosseler = Lumpensammler. Die Etymologie von Matrehlen im Sinne von „Lumpen" (bei v. Grolman 46 u. T.-G. 110 u. Karmayer G.-D. 209) erscheint nicht ganz klar. Abzuweisen ist wohl eine Identifizierung des Wortes mit dem rotw. Matrellen (Matrella), Matrel(l)chen (-cher) = Kartoffeln (s. z. B. Pfister bei Christensen 1814 [326]; Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 [341: hier Matrella]; v. Grolman 46 u. T.-G. 104; Karmayer G.-D. 209; A.-L. 572; Groß 416; Schwäb. Händlerspr. in Unterdeufstetten [nach R. Kapff, a. a. O., S. 214]), das auf das gleichbedeutende (ethymol. dunkle) zigeun. matreli (-la) oder madrēli (so bei den deutsch. Zigeunern) zurückgeht (vgl. Pott II, S. 440; Liebich S. 145; Miklosich, Beiträge III, S. 15 u. 23). Nach gefl. Mitteilung von Dr. A. Landau könnte der Ausdruck dagegen entstanden sein aus dem französischen madapolam, einem (nach der ostindischen Stadt gleichen Namens) benannten Stoffe, über dessen (gröbere oder feinere) Beschaffenheit die Meinungen der Lexika freilich auseinandergehen; jedenfalls würde es sich aber bei der Bedeutung „Lumpen" um eine sog. Enantiosemie handeln.

Belege: v. Grolman 46 u. T.-G. 110; Karmayer G.-D. 209.

Rachaims-Bosseler = „Mühlarzt". Zur Etymologie von

---

1) Für „Flickarbeit machen" ist das Wort in der Literatur bereits 1778 belegt (bei Stieler 1691 dafür bestelen u. davon Besteler = Flickschneider; vgl. auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 127), ja schon Hans Sachs hat 1541 (in s. Fabeln u. Schwänken I, 214) pesteln von der Arbeit des Flickschusters gebraucht. S. Kluge, W.-B. S. 41, wo auch ein Hinweis auf die ev. Stammverwandtschaft des Wortes mit mhd. besten = „schnüren binden" bezw. mit Bast. Vgl. auch Grimm D. W.-B. I, Sp. 1152 unter „basteln".

Rachaim s. die Angaben bei dem Synon. Rachaims-Malochner (oben lit. α, γ).

Belege: v. Grolman 55 u. T.-G. 111; Karmayer G.-D. 214.

Schlangenbosseler = Schmied. Betr. Schlange = Kette s. schon Teil I, Abschn. E bei dem Synon. Schlangemer.

Beleg: nur bei v. Grolman 11 (unter „Bosseler“).

Zweifelhafter, jedoch immerhin wohl denkbar erscheint die Annahme deutschen Ursprungs bei dem schwer zu deutenden Ausdrucke Glu(c)ker im Sinne von „Macher“ in Verbindung mit einem anderen Worte[1]). Hierfür ist übrigens nur ein einziges Beispiel vorhanden, nämlich (das schon aus dem 18. Jahrh. stammende):

E(h)lemerglu(c)ker = Schuhmacher. Zur Etymologie von E(h)lemer = Schuhe s. schon oben bei dem Synon. E(h)lemerpflanzer.

Belege: W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (255: Elemergluker); Pfister bei Christensen 1814 (319: Ehlemer-Gluker); v. Grolman 18 (Ehlemer-Glucker; Karmayer 38 (Ehlemerglucker)[2]).

Anhang: Wie schon in der Einleitung, S. 207, 208 bemerkt, sind die Zusammensetzungen mit „Händler“, die sich zur Charakterisierung der verschiedenen Gaunergattungen im Rotwelsch ziemlicher Beliebtheit erfreut haben (s. Einltg. S. 196; vgl. A.-L. IV, S. 290/91, Günther, Rotwelsch, S. 18, 19 u. Näheres noch zu Beginne von Teil III), zur Bezeichnung von Berufen nur selten anzutreffen[3]). Die Hauptbeispiele sind:

Classaim-(Glasseim-, Klassen-)händler = Büchsenmacher. Zur Etymologie s. Näh. schon oben bei den Synonymen Klassenpflanzer und Glassajumsmelokener u. ähnl.

Belege: Hildburghaus. W.-B. 1753ff. (227: Classaimhändler); Rotw. Gramm. v. 1755 (6 u. D.-R. 32: ebenso); v. Grolman T.-G. 87 (Glasseimhändler); Karmayer 92 (Klassenhändler).

Langlinghändler = Garnsammler. Etymologie: zu Langling, Längling (vom deutsch. Adj.: „lang“; vgl. Günther, Rot-

---

1) Mit Rücksicht hierauf ist die Zusammensetzung E(h)lemerglu(c)ker erst an dieser Stelle angeführt, obwohl es in den Quellen früher auftritt als die mit Bosseler gebildeten Berufsbezeichnungen.

2) Erwähnt sei hierzu, daß sich ähnliche Zusammensetzungen, nämlich mit Knucker, für verschiedene Gewerbe im Hennese Flick von Breyell (448) finden, so Klusterknucker = Uhrmacher (zu Kluster = Uhr [450]), Knappknucker = Bäcker (zu Knapp = Brot [449]), Trenzelcknucker = Schuster (zu Trenzelen = Schuhe [448]).

3) Solche Fälle, in denen es sich zugleich um eine Berufsübertragung handelt, wie z. B. bei Federhändler = Gendarm (in Österreich), scheiden hier aus und bleiben dem Teil III vorbehalten.

welsch, S. 60), hier im Sinne von „Garn“, sonst meist = Seil, Strick (ältere Nebenbedeutg.: Wurst, bes. Bratwurst)[1]).

Beleg: nur bei Falkenberg 1818 (334).

Häufiger finden wir für „Händler“ Bezeichnungen fremden Ursprungs, namentlich aus dem Hebräischen, verwendet. Da jedoch die meisten derartigen Bildungen nicht nur in Zusammensetzungen, sondern auch für sich allein (für „Kaufmann, Krämer“ u. dergl.) vorkommen, wie u. a. Maucher od. Mocher und Socher mit seinen zahlreichen Variationen, und daher schon in Teil I, Abschn. F, Kap. 1 behandelt wurden (vgl. ebds. S. 51, Anm. 1 auch betr. Regoner), so bleibt an dieser Stelle eigentlich nur noch ein einziger Ausdruck zu erwähnen, bei dem es dazu nicht völlig sicher ist, ob man ihn mit Avé-Lallemant wirklich auf das Hebräische zurückführen darf. Es ist dies das nur in einer Zusammensetzung für einen bestimmten Begriff vorkommende Mebler, zu einem Zeitwort mebeln gehörig, das in den Vokabularien zuweilen bloß durch „kaufen“[2]) oder: durch „bekommen“[3]), meist aber ausführlicher durch „bekommen, erhalten, an sich bringen, erwerben, kaufen“ und dergl. verdeutscht ist[4]). Nach A.-L. 572 (unter „Mebeln“) soll es zu der hebr. Wurzel jâbal (jüd. jobel) = „bringen“ gehören; jedoch könnte man, da sich (seit A.-L.) auch wohl vermebeln für „verkaufen, vertun“ als gaunersprachlich angeführt findet[5]), vielleicht auch denken an einen Zusammenhang mit unserem volkstümlichen „vermöbeln“ für „verkaufen, vergeuden“ (vgl. Paul, W.-B., S. 604; Genthe, S. 68; H. Meyer, Richt. Berliner, S. 130), das wohl herzuleiten ist von unserem (aus dem Französischen stammenden) Lehnworte „Möbel“, hier gedacht als „bewegliche, fahrende

1) Für „Wurst“ findet sich Längling schon im 17. Jahrhundert (s. A. Hempel 1687 [169]), dann öfter im 18. u. 19. Jahrh. und unter den Neueren z. B. noch bei Groß 413 u. Ostwald (Ku.) 92 (jedoch bei beiden neben „Strick“). Die Bedeutg. „Seil, Strick, Schlinge“ haben z. B. schon das Basler Glossar 1733 (202), die Koburger Designation 1733 (204) u. die Rotw. Gramm. v. 1755 (14 u. D.-R. 45, hier neben der Bedeutg. „Bratwurst“), ferner einige Sammlungen des 19. Jahrh. sowie von Neueren noch Groß u. Ostwald (s. oben).

2) So: Falkenberg 1818 (334).

3) So: Pfister 1812 (302) u. v. Grolman 46.

4) S. bes. Thiele 279; vgl. auch Karmayer 111 (kaufen, bekommen); A.-L. 572 (an sich bringen, zu sich kommen lassen, kaufen); Groß 416 u. Rabben 89 (im wes. ebenso). Vgl. auch die Umschreibung Bayes (Haus), mo mer Bejer-Schurch (Medizin) mebelt (d. h. kauft oder bekommt) für „Apotheke“ nach Pfister 1812 (295), v. Grolman 7 u. Karmayer G.-D. 191; s. auch Thiele 229 (Bajes wo mer peiger Schurch mebelt).

5) S. A.-L. 572; Groß 416; Rabben 89.

Habe“ im Gegensatze zu dem festen Grundbesitze (s. H. Schrader, Bilderschmuck, S. 504). Die mit Mebler gebildete Berufsbezeichnung ist nun aber:

Schwimmerlings-Mebler = Fischer (genauer wohl eigentl. „Fischhändler“) bezw. das Synon. Dogimsmebeler = Fischer, Fischhändler. Zur Etymologie: Schwimmerling = Fisch (s. Pfister bei Christensen 1814 [330]; v. Grolman 65 u. T.-G. 93; Karmayer 152)[1]) zu „schwimmen“; vgl. auch schon Teil I, Abschn. E unter „Schwämmisser“; betr. Dogim = Fische s. Teil I, Abschn. F, Kap. 1 unter „Dogimer“ vbd. mit Abschn. A, Kap. 1, S. 223 unter „Dajag“.

Belege: a) für Schwimmerlings-Mebler: Pfister 1812 (306); v. Grolman 65; Karmayer G.-D. 218; b) für Dogimsmebeler: Thiele 246. Über das Synon. Schwimmerlings-Kaffer s. Abschn. B.

---

1) Erst neueren Ursprungs ist (das besonders in der Kundensprache gebräuchliche) Schwimmling = Hering; s. Schütze 91; Wulffen 405; Kundenspr. III (428), IV (433); Thomas 25.

(Fortsetzung folgt.)

XX.

Beiträge zur Erkenntnis der Todesstrafe.

Von

Dr. Method Dolenc, Graz.

Ernst Lohsing brachte im Bande 42 dieses Archives auf Seite 253—56 eine Beschreibung der Vorgänge bei der Justifizierung des Heinrich (Edlen von) Francesconi (16. Dezember 1876). Damit wollte er dartun, daß der Eindruck, den Kahl bei Hinrichtungen gewonnen und der in ihm den Superlativ des Gerechtigkeitsgefühls ausgelöst hat, nur ein sehr subjektiver und vereinzelter genannt werden kann, und daß auch andere Gefühle, als das des höchsten Waltens der Gerechtigkeit bei einer Hinrichtung aufkommen können, gab aber ohne weiteres zu, es lasse sich über Gefühle sehr streiten.

Der Verfasser dieser Zeilen hat zu Anfang seiner richterlichen Dienstzeit Gelegenheit gehabt, das Gehaben zweier zum Tode durch den Strang verurteilten Verbrecher vor deren Justifizierung zu beobachten. Beide Fälle entbehren nicht des Interesses vom Standpunkte der Beurteilung der verbrecherischen Psyche und können, was die Schwere des Verschuldens anbetrifft, dem Falle Francesconi wohl an die Seite gestellt werden. Die Hinrichtungsakte haben aber, das sei vorweg gesagt, nicht im mindesten solche Eindrücke ausgelöst, wie sie Ernst Lohsing in seiner obgedachten Beschreibung wiedergibt. Um diese Behauptung wenigstens einigermaßen zu begründen, soll im Nachfolgenden eine kurze, aktengemäße Darstellung der Tat und des Verhaltens der Verbrecher in der Untersuchung und nach der Urteilsfällung geschildert und im Anschlusse daran eine Beschreibung des Hinrichtungsaktes selbst gebracht werden. Diese letztere fußt teils auf eigenen Wahrnehmungen des Verfassers, teils auf vollkommen verläßlichen Mitteilungen des damals diensthabenden Kerkermeisters. Wenn es auch nur zwei Fälle sind, so dürfte ihnen doch ein gewisser Wert in bezug auf die Erkenntnis der Todesstrafe nicht versagt werden können. Sind doch in den elf Jahren (von 1899 bis

inklusive 1909) im ganzen in Österreich nur vierzehn Justifizierungen vorgekommen, so daß bei solcher Seltenheit von Vollstreckungen der Todesstrafe die zwei hier zu beschreibenden immerhin in die Wagschale fallen dürften. Vielleicht regen diese Zeilen noch weitere Mitteilungen über Justifizierungsfälle in Fachkreisen an; sicher wird man auf diese Weise die Wirkungen, die ein Hinrichtungsakt auf die Mitwelt auszulösen vermag, feststellen, aber auch richtig werten können. Im Kampfe um die Todesstrafe sollen nicht bloß theoretische Gründe für und wider erörtert werden, auch die praktischen Erfahrungen, die in Ansehung des Vollzuges der Todesstrafe und ihrer Wirkungen aufs Volksbewußtsein gemacht werden, sollten gebührende Beachtung finden.

I. Matthias Režek, justifiziert am 4. November 1898 beim Kreisgerichte Rudolfswert. Aktenzeichen Vr. IV 443/98.

Vorleben: Seine Mutter Anna L. gebar ihn im Witwenstande als lediges Kind, daher erhielt er ihren Mädchennamen R. In der frühesten Kindheit sahen ihn die ehelichen Kinder seiner Mutter nur mit scheelen Augen an. Die Schule besuchte er, machte aber so schlechte Fortschritte, daß er nicht einmal Lesen und Schreiben erlernte. Den Kinderschuhen entwachsen, mußte er sich die Kost als Hirte bei fremden Leuten verdienen. Groß geworden, ging er auf Taglohn, gleichwie seine Mutter und Halbgeschwister. Zweimal wurde er wegen geringfügiger Diebstähle gerichtlich abgestraft, einmal, weil er einem Herrschaftsknechte eine silberne Uhr samt Kette entwendet hatte. Dies tat er am hellichten Tage und nahm die Kette alsogleich, als er das Schloß verlassen hatte, auf die Brust, obwohl er wissen mußte, daß Leute die Kette erkennen müssen und daß er sich dadurch verrät. Dies war auch in der Tat der Fall und führte zu seiner Abstrafung.

Seine Mutter lobte immerhin seine Aufführung in dieser Zeit; er folgte ihr willig, besuchte regelmäßig die Messe und nahm gerne an den Religionsübungen teil. Da kam er mit einem Weibe in Berührung und sein Wesen erfuhr eine gänzliche Veränderung. Alles Geld, was er fortan verdiente, brachte er mit diesem Weibe durch. Sie war einige Jahre älter als er und hatte zuvor schon mit einem anderen Manne ein uneheliches Kind. Seine Mutter suchte ihn stets von dem Verkehr mit ihr abzubringen, doch ohne Erfolg. Einmal wurde er bei solchen mütterlichen Ermahnungen vom Jähzorn befallen, er nahm ein Messer zur Hand und bedrohte die warnende Mutter

mit dem Umbringen. Es mischten sich auch die Nachbarsleute in den Streit und auch diese wurden von ihm auf gleiche Weise bedroht. Dieses sein Vorgehen trug ihm eine 13monatige schwere Kerkerstrafe ein. Er verbüßte sie am 22. Mai 1898 in der Strafanstalt Gradisca. Sein dortiges Benehmen zeigte nicht, daß er sich bessern würde. Die Strafanstaltsdirektion händigte ihm nach Verbüßung der Strafe 20 K 34 h als Verdienstrestbetrag ein, die ihm dabei zuteil gewordenen Ermahnungen, fortan nur den redlichen Weg zu gehen, hörte er sehr teilnahmslos an.

Er begab sich geradenwegs nachhause zur Mutter. Seine Kleider waren zerrissen; deswegen und auch, weil er eben aus der Strafanstalt kam, fand er in der engeren Heimat keinen entsprechenden Verdienst. Dies bewog ihn, am 18. Juli in das benachbarte Kroatien auf die Suche nach Arbeit zu ziehen. Es litt ihn aber nicht lange dort, am 24. desselben Monates wandte er sich wiederum seinem Heimatsdorfe zu.

Die Tat und ihre Entdeckung. Der 24. Juli 1898 war ein Sonntag. Da ging der 14jährige Johann T. mit zwei Genossen auf die Heuwiese seiner Eltern, hoch oben auf dem Gorianzberg (1068 m). Bei der Arbeit bekam er Durst und ging, wie gewohnt, zum Quellwasser, das vom Walde oberhalb der Wiese herabfloß. Das Wasser schien aber ganz rot, wie mit Blut vermengt. Neugierig, woher das käme, verfolgte er das Wasser bergaufwärts und fand es etwas höher oben wieder klar. Mitten in dem Wassergraben, wo die Trübung des Wassers aufhörte, bemerkte er bei näherer Untersuchung unter frischem Geäste einen menschlichen Leichnam. Überdies nahm er wahr, daß die Böschung hinauf Spuren zurückgeblieben waren als ob der Leichnahm kurz vorher von anderswo zum Quellwasser geschleppt worden wäre. Der Bursche lief davon und berichtete den Leuten unten im Tale von dem grausigen Fund. Die Gemeindevorstehung verfügte nun, da es sich offenbar um ein Verbrechen handelte, die Bewachung des Leichnams. Im Toten wurde Martin K., ein Besitzer aus Gaberje, einem Dorfe am Fuße des Gorianzberges, erkannt.

Die gerichtliche Kommission fand am 26. Juli 1898 statt. Zehn Schritte abseits vom Leichname, am Fußwege, der von der Wiese gegen die 3/4 Stunden weit entfernte, auf der andern Lehne des Berges gelegene Holzproduktenfabrik führt, fiel ein handgroßer, schiefkantiger Stein, der auf einer Seite etwas frisch abgebröckelt schien, auf. Er wurde zu Gerichtshanden genommen, da es sofort schien, der Stein stehe mit der Tat in irgendeinem Zusammenhange. Beim Leichnam selbst fand man nur noch einen Rosenkranz, etwas Tabak, ein Stück

Bleistift, einige Zündhölzer und etwas Salz in einem Leinwandfetzen eingewickelt. Etwas abseits von dem Toten lagen 3 Birnen am Boden.

Die gerichtliche Obduktion des Leichnams wies gräßliche Verletzungen am Kopfe und am Halse auf. An der rechten Schläfe war eine 4 cm lange, bis zur Beinhaut reichende Wunde mit gequetschten Rändern zu sehen, welche offenbar von einem Steinhiebe herrührte. Das Schädeldach unterhalb der Wunde war in der Größe einer Erbse durchschlagen. Am Halse klafften 3 Wunden im Längsschnitte von 13 cm, 9 cm und wieder 13 cm; sie waren so tief, daß der Adamsapfel und die Schilddrüse quer durchschnitten waren. Im Nacken befand sich eine 6 cm tiefe, 3 cm klaffende Wunde, die 2 Wirbel entzweigeschnitten hatte.

Weil der Ermordete, Martin K., einige Tage zuvor nach Kroatien auf die Heumahd gezogen war und am Sonntag Vormittag in der schon erwähnten Fabrik in Gesellschaft eines Burschen gesehen wurde, weiters, weil erhoben wurde, daß beide 13 Minuten des Weges vor der Fundstelle des Leichnams von einem Bauern Birnen gekauft hatten, fiel der Verdacht der Täterschaft sofort auf den damaligen Begleiter des Ermordeten. Nach der Personsbeschreibung schloß der zuständige Gendarmerieposten auf Matthias R. — Er wurde 2 Tage darauf verhaftet und zwar unter nachstehenden Umständen:

Noch am Sonntage abends (24. Juli 1898) kam Matthias R. nach Hause zu seiner Mutter; er bat sie, sie möge ihm das Hemd, das er schon eine ganze Woche an sich gehabt hat, waschen. Auch übergab er ihr 2 K als Beihilfe zum Mietzinse. Seine Mutter wusch das Hemd, es war gar nicht blutig. Abends ging er in die Stadt Rudolfswert trinken. Er besuchte 3 Wirtshäuser, zuletzt jenes, wo seine vorjährige Geliebte, Antonia Z., als Kellnerin bedienstet war. Er übergab ihr insgeheim 24 K zur Aufbewahrung, damit er es nicht anbrächte. Sie sollte, wie er sagte, zu diesem Gelde noch etwas dazugeben und ihm damit ein neues Kleid kaufen. Nunmehr sind ihm nur noch 80 h verblieben. Beim Abschiede vereinbarten sie — da Sonntag abends die Wirtshausgäste sehr lange im Gasthaus zu bleiben pflegen — für Montag abends, wenn alles zu Bett sein wird, ein Stelldichein; er werde zu ihr schlafen kommen. Am nächsten Tage gab er von dem erübrigten Gelde 22 h der Mutter für Mehl, kaufte sich selbst ein Paket Tabak und genoß in einem Wirtshause ein Krügel Bier und Brot, so daß ihm noch 20 h verblieben.

Die Gendarmerie, die nach ihm fahndete, vermutete richtig, er werde sich nachts bei seiner Geliebten einfinden, hielt bei dem Gasthause, wo sie bedienstet war, Vorpaß, und als er sich eben auf den

hölzernen Gang zur ebenen Erde im Hofe schwingen wollte, um zu ihr zu gelangen, wurde er verhaftet.

Bei seiner gerichtlichen Vernehmung leugnete er nichts. Resigniert rechtfertigte er seine Tat ganz kurz, er habe sich in drückender Armut befunden, hatte ein schlechtes Gewand an und wollte sich mit dem Raube seine Lage verbessern. Er gestand, daß er Sonntag, schon vormittags, als er mit dem Martin K. in der Fabrikskantine Schnaps getrunken und bei ihm Geld gesehen hat, den Plan gefaßt hat, ihn bei der nächsten Gelegenheit zu erschlagen und sich seiner Barschaft zu bemächtigen, um auf diese Weise zu einem neuen Anzuge zu kommen. Er trug sich dem Martin K. an, ihn auf dem Wege nach Hause zu begleiten. Als sie die Kantine etwas angeheitert — Martin K. war nahezu betrunken — verließen, hatte er die Sense, die er bei sich trug, noch am Stiele. Unterwegs nahm er sie vom Stiele herunter und versteckte diesen in einem Gebüsche, seitwärts des Weges. Dies aus dem Grunde, um später bei Ausführung seines gefaßten Planes mit der Sense leichter umgehen zu können. Bald darauf begegneten die Beiden zwei Bauern, von denen sie Birnen kauften. (Diese beiden, als Zeugen vernommen, sagten aus, Martin K. und Matthias R. haben sich in freundschaftlichem Gespräche miteinander unterhalten). Nicht weit vor dem Orte, wo der Leichnam des Martin K. gefunden wurde, hob er den von der Kommission aufgefundenen faustdicken Stein auf, hielt ihn einige Zeit verborgen, und als sie auf eine kleine Bergwiese kamen, hieb er plötzlich seitwärts mit so großer Wucht mit dem Stein auf K.s Stirn, daß dieser sofort zu Boden fiel. Am Boden versetzte er ihm noch einen Schlag mit dem Steine auf den Kopf, stürzte den Ermordeten von dem Fußwege hinunter über die Böschung und schleifte ihn in den Quellengraben. Da bearbeitete er ihn noch am Halse mit der Sense und zwar deswegen, damit er nicht etwa noch zum Leben erwache und ihn anzeigen könnte. Den Leichnam bedeckte er mit Werg und Geäste. — Das Blut floß aber in die Quelle ab und wurde, wie eingangs dargestellt, zum Verräter der ruchlosen Tat.

Dem Toten nahm Matthias R. 2 Taschenfeitel ab, doch warf er den schlechten sofort weg, den besseren behielt er sich; weiters eignete er sich von seinen Halbseligkeiten ein Stück geräucherten Specks und den Rest der eben früher gekauften Birnen, sowie das Bargeld an; es waren einige Heller über 14 K. Auf dem mehrstündigen Marsche bergabwärts ins Heim seiner Mutter aß er den Speck auf; von den Birnen verzehrte er nur einen Teil, die schlechteren warf er weg. —

Urteil und Urteilsvollstreckung. Die Anklage gegen Matthias R. lautete auf das Verbrechen des vollführten Meuchel- und Raubmordes im Sinne der §§ 134 und 135 St.G. In der Begründung der Anklageschrift wurde behauptet, Matthias R. habe schon auf dem Wege von Kroatien zur Kantine auf dem Gorianzberge den Entschluß gefaßt, Martin K. zu ermorden und zu berauben. Bei der Schwurgerichtsverhandlung bildete dieser Punkt, weiters die Verantwortung des Angeschuldigten, er sei vom genossenen Schnapse etwas betäubt gewesen, die beiden einzigen Punkte, die noch eingehenderer Aufklärung bedurften.

Im ersten Punkte stellte der Angeklagte sein ursprüngliches Geständnis, das allerdings den in der Anklageschrift vertretenen Schluß gerechtfertigt erscheinen ließ, dahin richtig, es sei ihm erst in der Kantine, im Momente, als er bei K. Geld gesehen, der Gedanke aufgestiegen, sich mit diesem Gelde Hilfe aus seiner Notlage zu schaffen. Dieses Geständnis unterstützte auch die Aussage der Kantineurin. Sie erzählte bei der Schwurgerichtsverhandlung, daß sie zur Zeit, als sich die beiden Gäste zum Aufbruche aus der Kantine anschickten, an beide die Frage gerichtet habe, ob sie wohl beide nochmals zurück zu ihr kommen würden. K. bejahte die Frage für sich, R. machte eine undeutliche Kopfbewegung und meinte blos: „Mhm, beide!“ — Von einer Betäubung des Mathias R. ob genossener geistiger Getränke hat die Kantineurin nichts bemerkt.

Es sei ausdrücklich hervorgehoben, daß von gar keiner Seite irgendein Zweifel in die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten gesetzt wurde; daher wurde auch kein Psychiatiker zur Verhandlung zugezogen.

Auf Grund einstimmigen Geschworenenverdiktes wurde Matthias R. im Sinne der Anklage schuldig gesprochen und zum Tode durch den Strang verurteilt. Nicht der Angeklagte, sondern seine Mutter brachte ein Gnadengesuch ein. Ein Rechtsmittel gegen das Urteil wurde nicht eingebracht.

Der Oberste Gerichts- als Kassationshof ordnete weitere Erhebungen über R.'s Aufführung während der Kerkerhaft in Gradisca an. Die Strafanstaltsdirektion schilderte ihn als einen mürrischen, verschlossenen, tückischen Menschen, der wenig Hoffnung auf Besserung verspräche, obwohl er während seiner Anstaltsanhaltung niemals im Disziplinarwege gestraft wurde. Auch gegen Mithäftlinge sei sein Benehmen das eines in sich gekehrten Menschen gewesen, der sich über seine Absichten nie ausspricht. Der Anstaltsgeistliche äußerte sich dahin, Matthias R. sei anfangs gleichgültig, später verschlossen gewesen; bei

dem Religionsunterricht in der Schule habe er sich aufmerksam gezeigt und immer befriedigende Antworten gegeben. Der Osterpflicht sei er nachgekommen. Der Anstaltslehrer meinte, er sei finsteren, trüben Gemütes gewesen, ein Mensch, der sich mit niemandem in ein Gespräch einlassen wollte. Seine Fortschritte in der Schule waren befriedigende, er hat in der Strafanstalt auch lesen und schreiben erlernt.

Die kaiserliche Entschließung vom 26. Oktober 1898 hat es dem Obersten Gerichts- als Kassationshof überlassen, der Gerechtigkeit Genüge zu tun, und dieser bestätigte nun mit Verordnung vom 1. November 1898 das Todesurteil und erließ seine Weisungen wegen Vollzuges der Todesstrafe an das Kreisgericht Rudolfswert.

Am 3. November 1898 wurde Matthias R. vom Kerkermeister der Gerichtskommission vorgeführt, er sollte von dem, am nächsten Tage um 7 Uhr in der Früh bevorstehenden Vollzuge der Todesstrafe in Kenntnis gesetzt werden. — Der Verfasser dieser Zeilen fungierte als Schriftführer der Kommission. Matthias R. erschien fast heiteren Gesichtes und harrte stramm aufrechtstehend der Verkündigung der kaiserlichen Entschließung. Im selben Augenblicke aber, als er den Sinn der Verkündigung begriff, schien es, als ob er in sich zusammensinken würde, sein Auge war gebrochen, das Gesicht leichenfahl, die Lippen verzerrten sich, seine Kniee schlotterten und er stammelte auf die Frage, ob er alles verstanden und ob er einen Geistlichen wünsche, ganz unverständliches Zeug. Zum Schlusse wurde er zum Schriftführertische geführt, um das Protokoll zu unterfertigen. Die Hand erhob er wohl, sie konnte aber die Feder nicht fassen, aus seinem Gestammel verstand ich nur die Worte: „Ich sehe nichts!" —

Matthias R. wurde abgeführt; ich sah ihn nicht mehr, daher will ich als Schluß dieser Erörterungen die Schilderungen des diensthabenden Kerkermeisters wiedergeben: „Matthias R. war stets ein in sich gekehrter, ruhiger Mensch; er ging, so schien es mir, ganz unvorbereitet ins Jenseits, obwohl er am Vorabend seines Abganges gebeichtet und die Kommunion empfangen hatte. Ich besuchte ihn die letzte Nacht fast jede Stunde, er war stets wach, obwohl er auf dem Bette lag, und schien vollkommen apathisch. Mutter und Schwester waren die Nacht hindurch bis zum Morgen bei ihm. Von der ihm gereichten letzten Abendmahlzeit hat er fast nichts genossen, dafür aßen seine Mutter und Schwester mit so gutem Appetit, als ob eigens für sie das Mahl bereitet worden wäre .... Früh morgens war er schon auf und als ich das letztemal zu ihm kam, um ihm

die Hände zu binden und ihn zum Hängepflock zu führen, umarmte er mich, weinte und bat mich um Verzeihung ..."

Augenzeugen berichteten mir, er sei schwankenden Schrittes, doch ohne fremde Beihilfe, lautlos zum Richtpflock gegangen. Es ergab sich kein Zwischenfall. Das amtliche Protokoll stellt fest, daß die Lungenlähmung nach 5 Minuten, die Herzlähmung nach abermals 5 Minuten eingetreten ist.

II. Simon Held, justifiziert am 3. März 1900 beim Kreisgericht Rudolfswert. Aktenzeichen Vr VI 25/99.

Vorleben. Simon H. wurde am 24. Oktober 1873 in der Nähe von Villach in Kärnten geboren. Beide Eltern waren Zigeuner. Seine Geschwister konnten nicht mit Sicherheit eruiert werden, da seine Eltern viel herumgezogen sind und sich bald diesen, bald jenen Namen beilegten. Mitte der Neunzigerjahre zog Simon H., der sehr musikalisch war, als fahrender Musikant umher. Zu dieser Zeit hatte er schon einige Strafen wegen Landstreicherei hinter sich.

Im Jahre 1897 suchte er nach einem Streit mit einem Manne mitten auf der Straße Händel, er zog das Messer und setzte es ihm drohend an die Brust. Wegen dieses seines Auftrittes wurde er vom Landesgerichte Laibach zu einer zehnmonatigen schweren Kerkerstrafe verurteilt und nach deren Verbüßung in die Zwangsarbeitsanstalt abgegeben. Im Monate Juli 1898 entlief er. Seither trieb er sich in Gesellschaft von Zigeunern in Krain und, wie er selbst, wenn auch nicht glaubwürdig angab, in Südsteiermark umher. Es wird noch Gelegenheit sein, auf seine Streifzüge und die dabei verübten, verwegenen und gewaltätigen Diebstähle und Einbrüche zurückzukommen.

Helds Verbrechen. Am 9. Jänner war in Gurk, einem Dorfe an der Reichsstraße zwischen Laibach und Seisenberg am Ursprunge des gleichnamigen Flusses (Gurk), Markttag. Am Nachmittage kehrten die Marktbesucher heim, so auch der Grundbesitzer Martin N. und sein Sohn gleichen Namens, die auf dem Wege von Gurk gegen Prestrana ein Paar Ochsen nach Hause trieben. Martin N. der Ältere kam in Gesellschaft von anderen Marktbesuchern ungefähr um 3 Uhr nachmittag in die Nähe des Dorfes Trebna Gorica, das etwas abseits vom Wege liegt. Zu eben dieser Zeit kamen von dort drei Zigeuner; einer von ihnen war von kleiner Statur, blatternarbig, beschuht, der andere, etwas jüngere Mann war barfuß und von etwas größerer Gestalt. Die dritte Person war eine ungefähr 20 Jahre alte

Zigeunerin. Die beiden Männer waren mit Gewehren bewaffnet, der kleine, blatternarbige hatte überdies eine große Fleischhauerhacke, der größere, jüngere aber ein langes, spitzes Küchenmesser in der Hand. Ohne zwingenden Anlaß begannen die beiden Zigeuner mit der Fleischhauerhacke, beziehungsweise dem Küchenmesser gegen die Marktbesucher hin und her zu fuchteln, so daß einige aus Furcht davon liefen, andere aber erklärten, sie würden sofort nach Gurk gehen und den patrouillierenden Gendarmen anzeigen, was die Zigeuner treiben. Der Blatternarbige stieß nun Flüche aus und drohte, er „wolle seine Hände in Gendarmenblut tauchen". Gleich darauf stürzte er sich über den eben herankommenden Martin N. den Älteren, der die Ochsen vor sich her trieb, und versetzte ihm mit der Schneide der Hacke einen Hieb aufs Haupt, daß dieser zu Boden stürzte. Fast zu gleicher Zeit sprang der jüngere, größere Zigeuner auf einen anderen Marktbesucher, Johann Sch., los und stieß ihn mit dem langen Küchenmesser ins rechte Ohr. Nicht genug an dem, nahmen die beiden Zigeuner die Gewehre in Anschlag und setzten die Marktbesucher in solche Furcht, daß sie nach allen Richtungen hin auseinanderstoben. Die beiden Zigeuner liefen ihnen einige Zeit gegen den Wald zu nach, als aber diese im Walde verschwunden waren, kehrten beide gemeinschaftlich auf den Weg zurück, wo sich eben der schwerverletzte Martin N. der Ältere erhoben hatte und unsicheren Haltes neben dem Straßengraben stand. Da stürzten die beiden Zigeuner gemeinschaftlich auf ihn, stießen und hieben auf ihn los, daß er immer mehr in sich zusammensank, und schließlich zurück in den Straßengraben fiel. Sie bearbeiteten ihn dann noch auf dem Boden und setzten in ihrem bestialischen Beginnen nur soviel aus, um sich zu überzeugen, ob er noch am Leben sei. Ein Zeuge beobachtete sie genauestens und sah, daß sie schließlich auf die Wahrnehmung hin, daß ihr Opfer sich noch bewege, nochmals daran gingen, es zu mißhandeln, und daß ihm zum Schlusse der jüngere, größere Zigeuner das spitze Küchenmesser von der Seite aus mit aller Kraft tief ins Genick stieß. Wie die gerichtliche Obduktion ergeben hat, ging das Messer zwischen den Wirbeln durch, so daß die Spitze auf der anderen Seite des Nackens wieder herausgetreten sein mußte. Erst jetzt nahmen die beiden Zigeuner ihre Waffen eiligst an sich und liefen mit ihrer Begleiterin davon.

Nun kam der Sohn zu seinem röchelnden Vater, ein Wagen wurde herbeigeholt, Martin N. wurde ins nächste Dorf geführt, in einem fremden Hause gebettet; er wurde auch, da er noch immer einige Lebenszeichen von sich gab, vom Ortsgeistlichen mit

dem Sterbesakrament der letzten Ölung versehen, doch starb er noch am selben Nachmittage, ohne das Bewußtsein wiedererlangt zu haben.

Bei der gerichtlichen Obduktion, die am 10. Jänner stattfand, zeigte sich, daß der Ermordete 4 schwere Verletzungen erlitten hat. Die rechte Seite des Scheitels wies eine 7 cm lange Hautdurchtrennung auf, unter der die Schädeldecke durchgeschlagen war; diese Wunde war nach dem Sachverständigenausspruche unzweifelhaft mit der Fleischhauerhacke zugefügt. Auf der rechten Seite, sowie auf der linken Seite des Kopfes waren 2 Verletzungen, die unbedingt mit einem spitzen Werkzeuge zugefügt worden sind. Auf der linken Seite des Halses fand man die schon erwähnten 4 cm lange Wunde, die auch den Halswirbel verletzt hat. Nach bestimmtester Aussage der Sachverständigen war diese Verletzung mit großer Gewalt gesetzt worden und hatte das Messer nicht nur den Hals durchstochen, sondern auch die große Halsschlagader entzwei geschnitten, so daß dem Verletzten das Blut abfloß und Luft in die Herzkammer eintrat. Diese Verletzung erklärten die Sachverständigen als eine absolut tödliche, die auch die unmittelbare Todesursache gebildet hat.

Die Kunde von dem Morde am hellichten Tage verbreitete sich mit Blitzesschnelle. Die Verfolgung der Täter, die man in der herumziehenden „Zigeunerpatrouille" vermutete, wurde sofort aufgenommen. Der Gendarmerie im Lande Krain wurde nämlich eine stattliche Anzahl von Einbruchsdiebstählen aus dem Unterlande zur Anzeige gebracht, an denen vermutlich ein und dieselben mit Waffen versehenen Zigeuner teilgenommen haben mußten. Der Gendarmeriewachtmeister von Großlupp, welcher Ort sich ungefähr auf dem halben Wege von Gurk nach Laibach befindet, machte sich unter Zuhilfenahme zweier Männer sofort an die Verfolgung der Zigeuner. Es lag bereits eine Meldung vor, daß eine 3 köpfige Zigeunertruppe in der Nähe von St. Marein gesehen worden sei. — Um 8 Uhr abends wurde diese Truppe, am Rande eines Waldes kampierend, angetroffen. Im Momente, als der Gendarm zu der Zigeunertruppe stieß und zuerst den jüngeren, größeren Zigeuner für arretiert erklärte, erhob dieser blitzschnell das Gewehr und wollte damit auf den Wachtmeister loshauen. Die beiden Gehilfen des Gendarmen sprangen herbei und wendeten so den Schlag von ihm ab. Dieser Zigeuner wurde nun festgehalten, ein anderer und eine Zigeunerin ergriffen die Flucht und verschwanden im Dunkeln. Während der Fesselung stieß der festgenommene Zigeuner heftig mit den Füßen in den Wachtmeister, offenbar um sich loszumachen und durchzugehen. Die beiden fliehenden Zigeuner hinter-

ließen in der Lagerstätte einige Sachen und warfen noch auf der Flucht Bündel weg, um leichter laufen zu können.

Der arretierte Zigeuner war Simon H. Zu Gericht eingeliefert, leugnete er mit aller Entschiedenheit. Weiter als bis St. Marein sei er überhaupt nicht gekommen, sagte er, ganz besonders aber niemals in der Gegend von Gurk in Unterkrain gewesen. Er gab an, daß er mit den Kameraden, die bei seiner Arretierung die Flucht ergriffen hatten, erst am selben Abend zusammengetroffen sei und sie nicht weiter kenne. Die Herkunft des Gewehres und des Messers, das bei ihm gefunden wurde, klärte er dahin auf, er hätte ersteres erst vor ganz kurzer Zeit in der Gegend von Littai gekauft, das Messer, das übrigens eine abgebrochene Spitze aufwies, habe ihm aber die Zigeunerin zur Aufbewahrung übergeben. An dem ihm zur Last gelegten Überfalle der Marktbesucher in der Umgegend von Gurk sei er vollkommen unschuldig. Dessenungeachtet wurde gegen Simon H. die Voruntersuchung wegen Verbrechens des Mordes eingeleitet. In der Untersuchungshaft mußten ihm wegen seiner offen zur Schau getragenen tollkühnen Verwegenheit und wegen besonderer Fluchtverdächtigkeit — die kroatische Landesgrenze läßt sich von Rudolfswert in 3 Stunden erreichen — an die Füße Ketten angeschmiedet werden, wodurch seine Bewegungsfreiheit soweit behindert war, daß er nicht laufen konnte.

Nun wurden Zeugen der Ermordung Martin N.s zu Gericht geladen. Eine Reihe von ihnen bestätigte mit aller Entschiedenheit, daß Simon H. der eine von den beiden Zigeunern, und zwar der größere, jüngere, unbeschuhte war, der mit dem Küchenmesser auf Martin N. losgegangen ist. Doch Simon H. behauptete, er wisse überhaupt nicht, wo Gurk liegt, übrigens habe sich in der Tat am Abende, an dem er verhaftet worden war, in der Truppe auch ein Zigeuner seines Alters und seiner Größe befunden, der auch ein ebensolchen Schnurrbart getragen hätte, wie er, und der mit einem Gewehr bewaffnet war; möglicherweise sei dieser „der gesuchte Täter" gewesen, er kenne ihn aber nicht. Die Bauern erklärten nichtsdestoweniger, daß ein Irrtum in der Person vollkommen ausgeschlossen sei; er aber entgegnete ihnen stets: „Und wenn man mich aufhängen sollte, ich bleibe dabei, daß ich nie in Unterkrain war." —

Es wurde auch ein gewisser Franz M. eruiert, von dem Simon H. am 29. Jänner 1899, also am Tage des Mordes, gegen Mittag, das Gewehr gekauft hat und zwar an einem Orte, der weit südlicher von Gurk gelegen ist, als Trebna Gorica. Dieser Zeuge M. hat in ihm mit vollster Bestimmtheit den Käufer erkannt, der sich neben der

Zigeunerin allein in Gesellschaft des kleineren, blatternarbigen Zigeuners befand. Simon H. leugnete auch den Ankauf des Gewehres bei diesem Manne rundweg ab.

Im Laufe des Strafverfahrens gelangte aber auch eine ganze Gruppe von Diebstählen zur Untersuchung, die dem Simon H. und seinen beiden Begleitern zur Last gelegt wurden. In den Bündeln, die die beiden fliehenden Zigeuner weggeworfen hatten, fand man nämlich Gegenstände, deren Provenienz vom Diebstahle auf der Hand lag. — Um diesen Teil der Ergebnisse der naturgemäß mühsam durchgeführten Voruntersuchung nicht über das Notwendigste auszudehnen, soll darüber nur folgendes bemerkt werden.

In der Nacht des 26. Dezember 1898 (Stefanstag) sind Diebe in den Kaufladen des Franz O. beim Hlg. Gregor (südlich von Gurk) eingebrochen und stahlen 40 Kronen Bargeld, 8 Feigenkränze, verschiedene Küchengeräte, 50 Zigarren, einen Männerrock und verschiedene Weiberkleider. Der Verdacht lenkte sich sofort auf eine Zigeunertruppe, bestehend aus zwei Zigeunern und einer Zigeunerin, die tags zuvor im Kaufladen Schnaps getrunken hatten. Franz O. erkannte in Simon H. mit Bestimmtheit den einen von den beiden Zigeunern. Am Weihnachtstage (25. Dezember) sind die erwähnten drei Zigeuner in der Ortschaft Perova gesehen worden, wo sie auch bei Johann D. ein Messer gestohlen haben, eben dieses, welches nach dem Einbruche bei Franz O. in dessen Kaufladen gefunden wurde. — Johann D., ebenso sein Sohn, agnoszierten den Simon H. mit voller Sicherheit als den größeren von den beiden Zigeunern der dreiköpfigen Truppe.

Die Ortschaften Döblitsch, Krasica, und Jelscheunik liegen ganz nahe beieinander in Weißkrain, dem südlichsten Striche Krains. Am Morgen des heiligen Dreikönigstages, also am 6. Jänner 1899, stahlen mit Gewehren und anderen Waffen versehene Zigeuner in nahezu jedem wohlhabenderem Hause. Sie entwendeten beim Kaufmann Peter R. Küchengeräte, Eier und Käse, bei Anton J. Slivowitz und Wachholderbranntwein; bei Margarete P. eine Flasche Geläger, weibliche und männliche Kleider und Wäsche und eine Bettdecke; bei Michael F. 3 Rasiermesser, 2 Kämme, eine Bürste; bei Anna M. $3^1/_4$ l Geläger und 2 Weiberunterröcke; bei Katharina P. 2 Regenschirme. Überdies versuchten sie in zwei weiteren Häusern in Döblitsch einzubrechen und hatten schon das Fenstergitter aufgebrochen, wurden aber überrascht und entflohen. Bei einem dieser Versuche wurde der Eigentümer des Hauses, als er sich beim Fenster zeigte, von einem Zigeuner mit einer Schaufel auf den Kopf geschlagen, bei dem anderen

erhielt der erwachte Hauseigentümer, der den fliehenden Dieben nachrief, wer sie seien, zur Antwort einen Schuß aus dem Gewehre, der aber glücklicherweise fehlging.

Der Nachweis der Täterschaft der Bande des Simon H. wurde dadurch erbracht, daß viele der entwendeten Gegenstände in den von den entflohenen Zigeunern weggeworfenen Bündeln gefunden und von den Eigentümern erkannt wurden. Überdies agnoszierte ein Zeuge Simon H. mit Bestimmtheit als jenen Zigeuner, der kurz vor den Einbruchsdiebstählen in der Nähe des Tatortes gesehen wurde.

Von Weißkrain bewegte sich das Diebstrifolium (im Volksmunde bezeichnete man es als die „Zigeunerpatrouille") am 7. Jänner 1899 gegen Töplitz zu. Die Zigeuner trugen große Bündel mit sich. Daß sich unter ihnen Simon H. befunden hatte, bestätigten mit Gewißheit 3 weitere Zeugen. In der Nacht vom 7. auf den 8. Jänner 1899 brachen Diebe in den Kaufladen des Ignatz S. in Töplitz ein und erbeuteten: Bargeld im Betrage von 80 Kronen, 3 große Umschlagtücher im Werte von 36 Kronen, 3 Ballen Tuch (Wert 106 Kronen), 1 Stück Kammgarn (Wert 40 Kronen 40 Heller), 3 Kappen, 3 Hemden, 30 Sacktücher, 6 Krägen, 12 Krawatten, 2 Pakete Millykerzen, 1 Schreibzeug, 1 Tabakspfeife, 1 Notizbuch, 1 Bürste, 1 Signalpfeife, Kaffee im Werte von 30 Kronen, 3 kg Zucker, 1 kg Käse, 1 Laib Brot und noch andere Eßwaren in geringeren Mengen. Der Kaufmann Ignatz S. erkannte unter den bei den Zigeunern vorgefundenen Sachen auch solche, welche aus seinem Geschäftsladen gestohlen worden waren.

Gegen Simon H. wurde nach geschlossener Voruntersuchung Anklage erhoben:

I. wegen Verbrechens des gemeinen Mordes nach §§ 134, 135, Z. 4, St.G., begangen dadurch, daß er am 9. Jänner 1899 Martin N. den Älteren, in der Absicht ihn zu töten, mehrmals mit einem spitzen Messer gestochen und ihm mit einem Stiche an der linken Seite des Halses die Schlagader durchschnitten hat, weswegen dieser gestorben ist;

II. wegen Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch gefährliche Drohung nach § 99 St.G., begangen dadurch, daß er kurz vor der Ermordung des Martin N. zweien Bauern in der Absicht, sie in Furcht und Unruhe zu versetzen, sein Gewehr an die Brust setzte und sagte, er werde schießen, jetzt werden sie „ihr kaiserliches Recht bekommen";

III. wegen Verbrechens der Erpressung im Sinne des § 98b St.G., weil er bei derselben Gelegenheit dem Franz P., der gesagt

hatte, er werde wegen des Randalierens der Zigeuner die Gendarmen holen, in der Absicht, von ihm die Unterlassung seines Vorhabens zu erpressen, sich ihm gegenüber gestellt und ihm das Gewehr an die Brust gesetzt mit den Worten: „Bei meiner Seele, jetzt hole nur die Gendarmen!“ —

IV. wegen Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung nach §§ 152 und 155a und b St.G., weil er bei derselben Gelegenheit den Johann Sch., in der Absicht, ihn schwer zu verletzen, mit dem spitzen Messer ins Ohr gestochen und ihm eine schwere körperliche Beschädigung mit einer mindestens 30 tägigen Gesundheitsstörung und Berufsunfähigkeit zugefügt hat;

V. wegen Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch gewaltsame Handanlegung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen nach § 81 St.G., begangen durch die obenerwähnten Widersetzlichkeiten bei seiner Arretierung;

VI. wegen Verbrechens des Diebstahles im Sinne der §§ 171, 173, 174, I („wenn der Dieb mit Gewehr oder anderen, der persönlichen Sicherheit gefährlichen Werkzeugen versehen gewesen“) 174, IIb, d, St.G. und § 8 StG.;

VII. wegen Übertretung der Landstreicherei und des Bettels;

VIII. wegen Übertretung des unbefugten Waffentragens.

Aus den Gründen der Anklageschrift möge nur erwähnt werden, daß das Motiv für die Ermordung des Martin N. in dem Wunsche der beiden Zigeuner gefunden wurde, den unmittelbaren Tatzeugen ihrer Gewalttätigkeiten zu beseitigen. Einzig und allein bezüglich der Übertretung der Landstreicherei und des Bettels konnte sich die Anklageschrift auf das Geständnis Simon H.s stützen.

Helds erste Verurteilung zum Tode durch den Strang. Die Verteidigungsart, die Simon H. während der ganzen Voruntersuchung beobachtet hatte, hielt er auch bei der Schwurgerichtsverhandlung am 10. März 1899 mit besonderer Kühnheit ein. Er leugnete alles, was an Beweisen für seine Beteiligung am Morde und an den Diebstählen vorgebracht wurde, rundweg ab. Auf den Vorhalt, daß ihn ja die Leute als den Zigeuner erkennen, der Martin N. mit dem Messer bearbeitet hat, entgegnete er beständig: „Gut, wenn mich die Leute erkennen, dann soll ich die Strafe bekommen.“ — Nach zweitägiger Schwurgerichtsverhandlung bejahten die Geschworenen sämtliche im Sinne der Anklageschrift an sie gestellten Fragen einhellig. Eine Eventualfrage auf Totschlag, die über Antrag des Verteidigers für den Fall der Verneinung der auf Mord gestellten Frage gehoben wurde, blieb daher unbeantwortet.

Diesem Verdikte entsprechend wurde Simon H. zum Tode durch den Strang verurteilt. Am 13. März 1899 ließ er sich dem Untersuchungsrichter vorführen und bat, ein Gnadengesuch zu Protokoll geben zu dürfen. Dem Begehren wurde selbstverständlich entsprochen. Nun stellte er sich auf einmal auf einen ganz neuen Standpunkt. Er sagte, er habe bisher alles geleugnet, jetzt wolle er aber doch eingestehen, daß er in der Tat mit einem ihm unbekannten Zigeuner dabei gewesen sei, als Martin N. der Ältere ermordet wurde, auch eine Zigeunerin habe sich in ihrer Gesellschaft befunden. Alle drei seien damals betrunken gewesen, weil sie am Vormittage, als der andere Zigeuner für ihn das Gewehr gekauft habe, miteinander 1 Liter Wachholderbranntwein ausgetrunken haben. Er für seine Person sei so arg betrunken gewesen, daß er nicht zu sagen vermag, ob er das Messer in Gebrauch genommen oder nicht. — Aller übrigen Taten, derentwegen er verurteilt wurde, bekannte er sich schuldig und bat um Gnade.

Vom obersten Gerichtshofe wurden Erhebungen über sein Verhalten in der Kerkerhaft und in der Zwangsarbeitsanstalt angeordnet. Das Gefangenhaus berichtete, daß er wiederholt wegen Übertretung der Hausordnung korrektioniert werden mußte und, wiewohl er im allgemeinen fleißig war und willig folgte, wegen seiner rauhen Gemütsart und Verschlagenheit keine Besserung verspricht. Die Direktion der Zwangsarbeitsanstalt berichtete, man habe ihn bei der Tütenfabrikation und bei Bauarbeiten verwendet, und dies mit ziemlich gutem Erfolge; ob er sich wirklich gebessert habe, könne nicht gesagt werden, da bei Zigeunern von vornherein eine große Neigung zur Verstellung bestehe. Seine geistigen Anlagen seien vollkommen normale. — Am 18. Mai 1899 wurde dem Simon H. die Allerhöchste Entschließung kundgemacht, daß eine Begnadigung nicht erfolgt sei, und daß demzufolge am nächsten Tag um 6 Uhr früh die Todesstrafe an ihm vollzogen werden wird.

Der Scharfrichter aus Wien weilte schon in Rudolfswert, es waren alle Vorbereitungen zur Justifizierung getroffen, da ließ sich Simon H. am Nachmittage dem Untersuchungsrichter vorführen und gab nachstehendes zu Protokoll. Er wisse, daß ihm nunmehr nichts mehr nützen könne, doch wolle er trotzdem wenigstens jetzt die volle Wahrheit sagen: Seine beiden Begleiter sind sein Bruder Kaspar H. und eine gewisse Monika M. gewesen. Wahr sei es, daß sie ungefähr drei Wochen miteinander herumzogen; bei den Diebstählen habe er stets „die Mauer gemacht“. Richtig sei es auch, daß er das Messer mit der abgebrochenen Spitze getragen habe, allein den Martin N.

habe nicht er, sondern Kaspar H. mit einem Stilett erstochen, dieser habe ihn auch zuvor mit der Fleischhauerhacke niedergeschlagen.

Auf dieses Geständnis hin brachte der Verteidiger des Simon H. sogleich ein Gesuch um Wiederaufnahme des Strafverfahrens ein und bat mit Rücksicht auf den bereits angeordneten Vollzug der Todesstrafe um sofortige Entscheidung dieses Gesuches. — In der Tat trat ein Vierersenat des Kreisgerichtes mit dem Staatsanwalte sofort zu einer Beratung zusammen; die Wiederaufnahme wurde abgelehnt. Nun wurde Simon H. durch den Untersuchungsrichter der Senatsbeschluß verkündet, unter einem wurde er aber auch darüber belehrt, daß er gegen den Beschluß Beschwerde einlegen könne. Von diesem Rechte machte er natürlich Gebrauch und stützte die Beschwerde insbesondere darauf, daß ja Kaspar H. nunmehr verhaftet und eingeliefert werden könne und daß dieser wahrheitsgetreu angeben müsse, er (Kaspar H.) habe den Martin N. ermordet, wodurch er völlig entlastet wäre. — Nunmehr trat der Senat neuerdings zusammen und beschloß den Strafvollzug einstweilen auszusetzen, dies nach Zulaß des § 361 St.P.O., der die Hemmung des Strafvollzuges nach den Umständen des Falles aus Gründen der Angemessenheit gestattet. — Zwei Tage darauf langte vom Oberlandesgerichte Graz an das Kreisgericht in Rudolfswert die Verständigung ein, daß die Akten dem Obersten Gerichts- und Kassationshofe vorgelegt worden sind, und daß bezüglich der Strafe weitere Weisungen abzuwarten seien, der Scharfrichter aber zu entlassen sei. Am 28. Mai 1899 faßte das Oberlandesgericht, dem die Akten vom Obersten Gerichts- als Kassationshofe wieder zurückgestellt worden waren, den Beschluß, mit dem es die Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen Simon H. in Ansehung des Verbrechens des gemeinen Mordes bewilligte. —

Helds zweite Verurteilung zum Tode durch den Strang. Durch die Wiederaufnahmebewilligung trat das Strafverfahren in Ansehung des Mordes in den Stand der Voruntersuchung. Simon H. verteidigte sich nun folgendermaßen. Er und seine beiden Genossen haben bei den Diebstählen in Weißkrain Schnaps gestohlen, bei M., bei dem Kaspar das Gewehr für ihn gekauft habe, haben sie in der Zeit von 11 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags um 2 Kronen (wie schon oben erwähnt, 1 Liter) Wachholderbranntwein ausgetrunken und seien daraufhin in ein ihm dem Namen nach unbekanntes Dorf gekommen, dort habe Monika die Fleischhauerhacke gestohlen, die Kaspar H. an sich genommen. Weiter seien sie in ein Haus fragen gegangen, ob sie Pulver bekommen könnten. Da sie dort eine Zither

liegen sahen, spielten er und Kaspar den Leuten auf dieser etwas vor. Monika hat sich inzwischen im Hause etwas umgesehen und als sie dann aufbrachen, zeigte sie ihm das Küchenmesser, das aber schon damals eine abgebrochene Spitze hatte. Er habe das Messer aufgehoben und es sei wahr, daß er mit diesem den Johann Sch. ins Ohr gestochen habe. Der Anfang der Streitigkeiten mit den Marktbesuchern ließ sich so an, daß ein Bauer ihnen androhte, er würde die Gendarmerie holen. Sie seien aber nichtsdestoweniger ihres Weges weitergegangen. Da habe einer der Burschen ihm von hinten einen Stein in die Füße geworfen. Er habe gefragt, wer es gewesen sei; einer von den Burschen habe ihm zugerufen, er solle nur still sein; er habe gefolgt. Sie seien ein wenig weiter gegangen, da hätten sich die Bauern hinter ihnen Prügel vom Stakettenzaune abgerissen und seien ihnen nachgerannt. Von der anderen Seite des Weges seien gleichfalls Bauern auf sie zugegangen. Er habe den beiden, sie begleitenden Burschen gesagt, sie mögen doch den Bauern bedeuten, daß sie Ruhe halten sollen. Da sei Johann Sch. von hinten auf ihn zugekommen und habe gehetzt, weswegen er ihn mit dem Messer ins Ohr stach; hätte das Messer eine Spitze gehabt, meinte H., wäre die Verletzung wohl ärger ausgefallen. Bevor und während er mit dem Sch. Händel hatte, seien Kaspar und Martin N. der Ältere aneinandergeraten und da habe Kaspar den N. mit der Hacke gehauen. Zurzeit, als Sch. von ihm weggesprungen sei, habe N. am Boden gekauert, die Bauern waren schon auseinandergestoben. Da sei er dem N. zu Hilfe geeilt und habe dem Kaspar H. die Hacke aus der Hand genommen. Nun habe aber Kaspar in die rechte Tasche der Hose gegriffen und ein auf beiden Seiten geschliffenes Stilett hervorgeholt und damit den N. wohl in den Hals gestochen. Er selbst habe nur eine ganz kurze Zeit neben N. und Kaspar geweilt, den N. aber überhaupt nicht berührt.

Die nunmehr von Simon H. gewählte Verteidigung wurde im Laufe der neudurchgeführten Voruntersuchung durch Vernehmung der Augenzeugen auf das Genaueste überprüft. Die Staatsanwaltschaft erhob in Berücksichtigung aller Ergebnisse der Voruntersuchung gegen Simon H. neuerdings die Anklage ob Verbrechens des Mordes, nur mit dem Unterschiede, daß nunmehr unter Anklage gestellt wurde, er habe „nach Verabredung und im Einverständnisse mit einem andern Genossen“ gehandelt.

Weiters wurden in der Anklage noch einige neue Fakten verfolgt, so neu aufgekommene Diebstähle, die das Zigeunertrifolium am 9. Jänner 1899 auf der Reise von Weißkrain von Töplitz gegen Gurk

begangen, weiter, eine gefährliche Drohung, die Simon H. einem gewissen Alois F. gegenüber verbrochen, der ihn bei einem Schuhdiebstahl betrat und zur Rede stellen wollte. Simon H. hat nämlich, auf frischer Tat ertappt, seine Fleischhauerhacke plötzlich unter dem Rocke hervorgezogen und ausgerufen: „Jetzt fliegt dein Kopf in die Luft!“ — Schließlich wurde noch die früher nicht bekannte Tat unter Anklage gestellt, daß Simon H. in böswilliger Absicht einen Knecht mit der Faust in die Brust gestoßen hat, ohne ihm eine sichtbare Verletzung zugefügt zu haben.

Die zweite Schwurgerichtsverhandlung fand am 24. November 1899 statt. Im großen und ganzen wurde da derselbe Beweisapparat aufgeboten wie bei der ersten. Simon H. hat sich nun noch auf eine weitere Verteidigungsart verlegt, er sagte selbst, wenn die Zeugen die Wahrheit reden würden, dürfte höchstens angenommen werden, daß ein einfacher Raufhandel, nicht aber ein Mord vorgefallen sei. Den Aussagen der Tatzeugen gegenüber, die dieser seiner Verteidigung zuwiderliefen, spielte er den Gekränkten, und behauptete, Bauern werden wohl immer einen Zigeuner „eintunken“, er habe aber kein so schlechtes Herz, daß er ein solche Tat begehen hätte können; auf jeden Fall seien es die Bauern gewesen, die den Streit hervorgerufen haben.

Aus dem Beweisverfahren soll nur noch hervorgehoben werden, daß Gerichtsärzte, die seinerzeit die Obduktion des Martin N. vorgenommen hatten, erklärten, die tödliche Verletzung am Halse sei auf keinen Fall mit einer zweiseitig geschliffenen Waffe gesetzt worden.

Die den Geschworenen auf Verbrechen des gemeinen Mordes gestellte Frage wurde mit 11 gegen 1, alle übrigen Fragen einstimmig bejaht. Wie vom Verfasser dieser Zeilen an anderer Stelle vorgebracht wurde (Mittermayer-Liepmann, Geschworenen- und Schöffengerichte, I. Band, S. 428), ist die eine, die Mordfrage verneinende Stimme von einem grundsätzlichen Gegner der Todesstrafe in der Absicht abgegeben worden, um durch Schaffung eines nicht einheitlichen Geschworenenwahrspruches den Vollzug der Todesstrafe möglicherweise hintanzuhalten.

Das Urteil des Schwurgerichtshofes lautete auf Tod durch den Strang. Der Verteidiger brachte gegen dieses die Nichtigkeitsbeschwerde ein und zwar unter Aufstellung der Behauptung, die Verhängung der Todesstrafe wäre gesetzlich nicht zulässig gewesen, weil die Verlängerung der Todesangst vom 18. Mai 1899 bis zur Bewilligung der Wiederaufnahme auf alle Fälle als eine Verschärfung der Todesstrafe erscheinen müsse.

Der Oberste Gerichts- als Kassationshof hat mit Entscheidung vom 24. Jänner 1900 die Nichtigkeitsbeschwerde verworfen. Als Strafübel können, sagte er, nur solche Verschärfungsmittel gelten, die gleichmäßig auf jeden Verurteilten wirken und nach Bedarf steigerungsfähig sind. Die Todesqualen hingegen sind ein rein subjektives Gefühl, das als absolute kommensurable Verschlimmerung der Lage des Verurteilten nicht angesehen werden kann. Übrigens bezieht sich das Verbot des § 50 St.G., die Todesstrafe zu verschärfen, nur auf die gesetzlich festgestellten Strafverschärfungsmittel, zu denen Todesangst nicht gehört. (Die näheren Ausführungen der Gründe siehe Nowaksche Sammlung, Neue Folge, Bd. II, Nr. 2430.)

Vollstreckung der Strafe. Noch bevor die Nichtigkeitsbeschwerde vom Verteidiger ausgeführt worden ist, brachte Simon H. ein Gnadengesuch ein. Auch in diesem stellte er sich auf den Standpunkt, daß Kaspar H. den Mord begangen habe und daß er unschuldig sei. Er verwies auf seine physischen Leiden, weil er seit dem 9. Jänner 1899 in Ketten geschlagen sei; er machte als besonders gnadeheischenden Umstand seien seelischen Leiden geltend, die er in der Zeit von der Verständigung des Vollzuges der Todesstrafe bis zur Erledigung des Wiederaufnahmeantrages gelitten. Zum Schlusse berief er sich noch auf seine Jugend, bei der es noch anzunehmen sei, daß er sich vollkommen bessern werde. Das Gnadengesuch wurde zu Protokoll genommen, Simon H. unterschrieb es eigenhändig. (Er hat in der nahezu einjährigen Untersuchungshaft schreiben gelernt). —

Eine andere bemerkenswerte Szene aus der Untersuchungshaft möge hier noch kurz erwähnt werden. Ein Kerkerhäftling, der über eine sehr geläufige Handschrift verfügte, wurde ab und zu in der Gerichtskanzlei zum Reinschreiben minder belangvoller Geschäftsstücke verwendet. Da fiel es ihm ein, Simon H., den er im Gefängnishofe spazierend wähnte, schrecken zu wollen; er riß das Fenster des Ganges schnell auf, rief nach H. und als dieser emporblickte, machte er mit der Hand die Gebärde des Aufhängens und rief: „Es ist schon von Wien gekommen!“ — H. wurde fast ohnmächtig und es bedurfte einiger Stunden, bis er sich von seinem Schrecken erholte. —

Am 2. März 1900 langte in der Tat die Allerhöchste Entschließung herab, derzufolge H. nicht begnadigt worden ist. Bis zur Verkündigung des Gerichtsbeschlusses, daß am nächsten Tage um 7 Uhr früh die Todesstrafe an ihm vollstreckt werden wird, hoffte er noch zuversichtlich auf Begnadigung. Nach Vernehmung dieses Beschlusses war er sehr niedergeschlagen und verfallen. Der Kerkermeister be-

richtete mir, daß Simon H. sehr wenig gegessen, wohl aber noch in den letzten Lebensstunden Tabak gekaut habe. Am Nachmittage äußerte er den Wunsch, auf seiner Violine spielen zu dürfen. Der Vorsitzende des Schwurgerichtshofes, der auch zum Vorsitzenden der Vollzugskommisson bestimmt war, versagte ihm den Wunsch. Da das Spiel auf die Gasse hinaus hörbar wäre, andererseits aber die Kunde von der Nichtbegnadigung H.s wie Lauffeuer sich verbreitet hatte und in der Nähe von Rudolfswert immer Zigeunertruppen herumzogen, befürchtete man, H. könnte sich durch sein Violinspiel mit Genossen ins Einverständnis setzen und dem Gerichte noch irgendwelche Unannehmlichkeiten bereiten.

Geschlafen hat er die ganze Nacht gar nichts. In der früh sprach er den Wachaufseher an, man möge den Vorsitzenden der Schwurgerichtskommission holen, er müsse ihn noch etwas bekanntgeben. Der Gefangenaufseher hatte aber bereits strenge Ordre, auf keinen Fall seinen Posten zu verlassen.

Bis zum letzten Augenblicke trachtete Simon H. sein Leben zu retten, auf welche Art und Weise es auch sei. Zum Hängepflock ging er aufrecht. (Die Fußketten wurden ihn gleich nach Verkündigung, daß er nicht begnadigt worden, abgenommen.) Als ihn die Schergen schon gefaßt hatten, um ihn an dem Hängepflock emporzuheben, wendete er sich zum Vorsitzenden und sagte, offenbar in der Absicht, seine Unschuld zu beteuern: „Herr, ich habe ihn nicht ...“ Den Satz vermochte er aber nicht mehr zu vollenden, weil der Scharfrichter schon seines Amtes waltete. Sonstige Zwischenfälle sind nicht vorgekommen. Der Scharfrichter meldete den Vollzug der Todesstrafe nach Verlauf von 1 1/2 Minuten, der Gerichtsarzt konstatierte, daß der Tod 12 Minuten nach Anlegung der Schlinge eingetreten ist.

* * *

Das Aufsehen, das die obbeschriebenen Verbrechen in Unterkrain und insbesondere in dem Kreisgerichtsstädtchen Rudolfswert erweckten, war ein ungeheueres und allgemeines. Dementsprechend war auch die Anteilnahme der Bevölkerung an den gerichtlichen Vorgängen, die sich an das Strafverfahren gegen die beiden Mörder knüpften.

Nach der Verurteilung des Matthias R. herrschte wohl einmütig die Überzeugung, daß das schwere Verbrechen nur durch den Tod gesühnt werden könne, und doch gab es damals kaum jemand, der an die wirkliche Vollstreckung der Todesstrafe gedacht hätte. Es mochten ja bereits 25 Jahre und darüber verflossen sein, daß die letzte Justifizierung in Rudolfswert vorgekommen ist. Als es dann

bekannt wurde, daß R. in der Tat nicht begnadigt sei, war natürlich große Aufregung im Städtchen und die Anzahl derer, die Zeugen des Justifizierungsaktes sein wollten, eine so große, daß der Gefängnishof nicht alle Schaulustigen fassen konnte. Soviel aus den Äußerungen derjenigen, die der Hinrichtung beigewohnt haben, zu entnehmen war, hat es kaum jemand gegeben, der nicht mit der Überzeugung die Richtstätte verlassen hätte, daß Verbrechen wie jenes, das Matthias R. begangen, mit vollem Rechte mit der Vernichtung des Täters gesühnt werden müssen; kann man sich doch einen Mord, der geflissentlicher vorbedacht und vorbereitet wäre, wie jener an Martin K., schwerlich ausdenken.

Nur wenige Monate darauf ereignete sich in Unterkrain ein neuer gräßlicher Mord. Er wurde von Zigeunern begangen, von denen nur einer verhaftet werden konnte. Die erste Schwurgerichtsverhandlung ging vorüber, ohne daß Simon H. sein Verbrechen eingestanden hätte. Wiederum bildete das Thema das Stadtgespräch, ob H. wohl gehenkt werden wird. Man erwog, daß an einem Nichtgeständigen die Todesstrafe nicht leicht vollzogen werde; von fachlicher Seite wurden Bedenken laut, ob der Fall denn doch nicht als Totschlag qualifiziert werden könnte. Die Spannung entlud sich, als die Allerhöchste Entscheidung herablangte, daß H. nicht begnadigt würde, sie steigerte sich aber ins fieberhafte, als die sensationelle Wendung eintrat, derzufolge es H. glückte, trotz aller bereits zum Vollzuge der Strafe getroffenen Vorbereitungen durch ein kluges Geständnis den Wiederaufnahmsantrag seitens des Verteidigers zu ermöglichen und auf diese Weise den Armen der Gerechtigkeit zu entschlüpfen. Als H. das zweitemal zum Tode durch den Strang verurteilt wurde, da mutmaßte man, es werde zum Vollzuge der Todesstrafe ja doch nicht kommen; der Schuldspruch war ja nicht einhellig und die Qualen, die H. an dem Tage, wo ihm seine Nichtbegnadigung bekannt gegeben wurde, gelitten haben mochte, wurden auch für den Fall, daß der Nichtigkeitsbeschwerde ein Erfolg versagt bleiben sollte, mitunter als zulänglicher Grund angenommen, um ihn einer Allerhöchsten Begnadigung für würdig zu halten.

Man kann sich vorstellen, welch ungeheure Sensation es hervorrief, als die Kunde in die Bevölkerung drang, daß H. trotz seiner Schlauheit der Todesstrafe nicht entgehen soll. Die Nachricht wirkte wie Befreiung vom Alpe einer schweren Sorge, daß es dem raffinierten Verbrecher doch einmal gelingen könnte, durch kühne Flucht wieder den Weg in die Freiheit zu finden. — Die Nachricht verbreitete sich wieder mit Blitzesschnelle in Stadt und Umgebung, Bekannte aus

anderen Städten wurden verständigt und herbeigerufen, und es konnten wieder nicht alle, die „dabei sein wollten", zum Justifizierungsakte zugelassen werden.

Der Verfasser dieser Zeilen befand sich bei H.s Hinrichtung selbst als Zuschauer und gewann die beruhigende Überzeugung, daß im Momente, als der Zigeuner schon unter dem Richtpflocke stand und nochmals einen Versuch wagte, sich vielleicht doch noch einige Minuten seines Lebens zu retten, niemand von den Anwesenden einen andern Eindruck empfangen hat als den, daß für ein Individuum von der Sorte H.s der Tod die einzige Strafe bedeutet, die ihm wirklich Furcht einflößen kann, wiewohl ihm als freien Sohne der Natur eine, vielleicht lebenslängliche Kerkerhaft gewiß nicht minder schrecklich sein müßte.

Es soll ohne weiteres zugegeben werden, daß auch bei den beiden beschriebenen Fällen immerhin noch Gesichtspunkte gefunden werden könnten, die für eine mildere Auffassung des Verbrechens oder des verbrecherischen Verhaltens sprechen und demzufolge ein gewisses Mitleid für sie auslösen dürften. Dies gilt insbesondere für den Fall Režek. — Einzelne Momente, wie z. B. das ganz unmotivierte Benehmen R.s nach dem Uhrdiebstahle, sein unglaublich leichtsinniges Verhalten nach dem Morde bis zu seiner Verhaftung, seine Apathie am letzten Tage, sprechen für eine Minderwertigkeit seines Intellektes und drängen vielleicht zur Annahme, daß nur seine mindere geistige Befähigung zu so schwerer moralischer Depravation geführt hat.

Auch im Falle Simon H.s, in dem der Mord sozusagen aus purer Lust zu morden geschehen ist, läßt sich immerhin eine gewisse mildere Auffassung begründen, daß die eine — und vielleicht nicht die schwächste — Veranlassung der verbrecherischen Tat auf den vorausgegangenen übermäßigen Genuß geistiger Getränke zurückzuführen sei, wenn auch zur Zeit der Tat selbst von einer Trunkenheit nicht die Spur vorhanden war.

Und doch ist, wie oben dargestellt, in den breitesten Schichten der Bevölkerung niemandem eingefallen, an dem Vollzuge der Strafe irgendwelche Kritik zu üben. Unverkennbar lebt in dem Volke das Rechtsbewußtsein weiter, daß die schwersten Verbrechen die schwerste Sühne finden müssen, und daß nur die Furcht vor dieser schwersten Sühne die verderbtesten Verbrecher wenigstens einigermaßen in Schach zu halten vermag.

An dieser Tatsache wird bei Feststellung des Strafsystemes wenigstens in Staaten vorwiegend agrarischen Charakters mit mehr oder we-

niger konservativer Bevölkerung wie Österreich nicht achtlos vorübergegangen werden können. Daran kann auch die von Ernst Lohsing hervorgehobene Tatsache nichts ändern, daß Justifizierungsakte bei einzelnen mit weniger starken Nerven bedachten Personen Mitleid mit dem hinzurichtenden Delinquenten hervorrufen können. Die Heranziehung des Gefühlsmomentes wäre nur geeignet, die wahre Erkenntnis der Todesstrafe zu trüben. Eine Bedeutung bei Erwägung der Gründe für und wider die Todesstrafe könnte Gefühlsregungen nur dann zukommen, wenn sie auch bei allen anderen Strafarten Berücksichtigung fänden. Ist es aber noch niemanden eingefallen, nach den Gefühlen zu fragen, die eine zeitliche oder lebenslängliche Freiheitsstrafe bei den Mitmenschen auslöst, und die unter Umständen sehr verschieden sein können, dann kann man auch bei der Todesstrafe einer Argumentation mit Gefühlsmomenten füglich entraten.

Anmerkung des Herausgebers.

Obwohl ich ein ausgesprochener Gegner der Todesstrafe bin, bringe ich diese außerordentlich interessanten Mitteilungen um so lieber, als sie, vom Herrn Verf. allerdings nicht beabsichtigt, ein meines Wissens noch nicht benütztes Argument gegen die Todesstrafe enthalten. Ich meine die zweimalige Verurteilung des Simon Held.

Daß man am 18. Mai 1899, nach den neuen Mitteilungen des Simon Held, mit dem Vollzuge der schon angeordneten Hinrichtung innegehalten hat, war zweifellos richtig, man konnte nicht anders vorgehen, da es nicht ausgeschlossen war, S. H. habe doch die Wahrheit gesagt, und nicht er, sondern sein Stiefbruder Kaspar sei der Mörder; angesichts dieser, damals zum mindesten nicht widerlegten Angabe, konnte man den S. H. unmöglich töten.

In dem Augenblicke, als man aber vom Vollzuge der Hinrichtung Abstand genommen hat, — und ich wiederhole: man mußte dies nach der Sachlage tun — in demselben Augenblick ist man vor einem unlösbaren Dilemma gestanden (natürlich nur, wenn das Ergebnis der neuen Erhebungen keine Änderung des Tatbestandes ergeben hat):

I. Entweder man hängt ihn hinterdrein doch. Dann ist der Mann unleugbar zweimal gestraft worden. Wir dürfen nicht übersehen, daß jede Strafe in dem herbeigeführten Zustande besteht: nicht das Eingesperrtwerden ist die Strafe, sondern der jetzt folgende Zustand der Freiheitsentziehung; nicht das Bezahlen einer Geldsumme ist die Strafe, sondern der darauf folgende Zustand der Vermögensschmälerung; auch nicht das Wegnehmen eines Amtes, des Doktorats, des Adels usw. ist die Strafe, sondern der jetzt folgende Zustand, in welchem der Bestrafte das Amt, das Doktorat, den Adel usw. nicht mehr hat. Ebenso kann bei der Todesstrafe also auch nicht das Wegnehmen des Lebens, das Töten, das Hinrichten, die Strafe sein, wir müssen sie auch in einem geschaffenen

Zustande suchen, und da der Bestrafte den Zustand jenseits der Grenze von Sein und Nichtsein nicht empfindet, von dem Zustande nach dem Tode nichts mehr weiß, so kann die Strafe nicht in dem nicht empfundenen Zustande nach der Hinrichtung, sondern in dem sehr wohl empfundenen Zustande vorher bestehen, d. h. wir strafen nicht mit dem Tode und nicht mit dem unbewußten und nie verspürten Nichtexistieren nach diesem, sondern einzig und allein mit dem allerdings furchtbaren Strafmittel der Todesangst, dem Zustande vor der Hinrichtung. Und diese, also das nach allgemeiner Auffassung allerstrengste Strafmittel hat Simon Held zweimal erlitten, ein Vorgang, welcher doch allem rechtlichen Empfinden widerspricht.

Man sage nicht, das habe er durch seine Quertreibereien selbst verschuldet. Wäre das richtig, so käme man zu dem unsinnigen Schlusse: Die erste Todesstrafe, richtig Strafe der ausgestandenen Todesangst, hat er wegen des Mordes erlitten, und die zweite — wegen seiner Lüge! Todesstrafe wegen einer Lüge, begangen in verzweifelter Todesangst, das wird niemand rechtfertigen wollen! —

II. Oder man hängt ihn dann nicht, in der richtigen Erkenntnis, daß er seine Strafe, die Todesangst, ohnehin schon fast bis zu Ende durchgebüßt hat. Das geht wieder aus praktischen Gründen nicht, denn geschähe dies ein einziges Mal oder gar: würde dies zum Grundsatz erhoben, dann würde es gewiß jeder nicht geständige und viele geständige Verurteilte versuchen, sich in ähnlicher Weise zu retten: der Erstere durch irgend eine mit der Tat zusammenhängende oder abseits liegende wichtige Behauptung, die Letzteren durch Widerruf des Geständnisses. Man wird einwenden, daß auf jede solcher Behauptungen ja nicht eingegangen zu werden braucht: man verlasse sich darauf, daß die Verurteilten in ihrer Todesangst und in genauer Kenntnis der Sachlage sicher etwas vorbringen werden, was nicht kurzer Hand abgewiesen werden kann, sondern jedem gewissenhaften Richter eine Erhebung notwendig erscheinen lassen wird. Und äußersten Falles behauptet er, so spät als möglich, aber noch rechtzeit g, irgend etwas zu wissen, was mit der Tat nicht zusammenhängt, aber wichtig genug ist und was er erst in Ruhe, aber in einigen Stunden genau angeben könne. Ich möchte den Richter kennen, der es wagt, einem Verurteilten eine Frist nicht zu gewähren, wenn er behauptet, er wisse um ein beabsichtigtes Attentat, z. B. gegen den Kaiser!

Wir kommen also zu dem Schlusse:

Jedes Todesurteil kann zu einem schweren Dilemma führen (und es ist zu verwundern, daß dies nicht oft geschieht), wenn der Verurteilte zuletzt Behauptungen aufstellt, die einen Aufschub der Hinrichtung nötig machen:

Wird er dann hingerichtet, so ist er in entsetzlicher Weise zweimal bestraft worden.

Wird er dann nicht hingerichtet, so schafft man eine Rechtslage, von der fast jeder Verurteilte Gebrauch machen und sein Leben retten kann.

Wenn aber eine rechtliche Einrichtung zu so gefährlichen und unausweichlichen Dilemmen führen kann, so muß sie unrichtig sein, und wir haben ein neues, wichtiges, formelles Argument gegen das Bestehenbleiben der bluttriefenden Gerechtigkeit.

Hans Groß.

XXI.

Studie über Verbrechen Jugendlicher.

Von
Arthur Mac Donald, Washington, D. C.
Übersetzt von Dr. **Otto Beran,** Graz.

Ich habe mich bemüht, in einem „Senate-Document"[1]) die Ergebnisse der bedeutendsten Abhandlungen über die verbrecherische Jugend und deren Besserung darzulegen, wobei ich den Gegenstand eingehend behandelt habe. Hier möchte ich nur einige wenige Punkte aus der Lehre über die Verbrechen Jugendlicher herausgreifen.

Ursachen und Abhilfe.

Es wird oft die Frage aufgeworfen, was das „Heilmittel" für Verbrechen sei, indem man hiebei an ein spezifisches Heilmittel denkt. Allein es scheint wohl zweifelhaft, ob es überhaupt ein derartiges Heilmittel gibt. Dies wäre ebenso, als wollte man etwas spezifisches für allgemeine Gesundheit suchen. Das verbrecherische Element in der menschlichen Natur durchdringt eben die ganze Persönlichkeit, so daß das Heilmittel eine Frage allgemeiner Gesundheit wäre, der nichts spezifisches entspricht. Ein Hauptheilmittel liegt in der Erziehung und besteht in der frühzeitigen richtigen Behandlung des jungen Menschen. Alles, was geeignet ist, diesen zu einem guten Staatsbürger heranzubilden, trägt zugleich dazu bei, dem Verbrechen vorzubeugen. Erfahrene Gefangenhausbeamte sind fast einstimmig der Ansicht, daß für den, welcher nach erreichter Großjährigkeit auf Abwege gerät, nur mehr wenig Hoffnung auf Besserung vorhanden ist.

Die erste Hauptfrage ist jedoch nicht die nach den Heilmitteln, so dringend auch die Notwendigkeit solcher ist, sondern die nach den Ursachen. Die Natur des verbrecherischen Individiums muß ebenso studiert werden, wie die Art und der Umfang des Einflusses, den die

---

1) Verbrechen Jugendlicher und Besserung, mit Inbegriff der Degenerations-Stigmata, 339 Seiten stark. Dieses „Document" kann durch jeden Senator oder Unterhausabgeordneten der Vereinigten Staaten bezogen werden.

Umgebung auf den einzelnen Verbrecher ausübt. Das bedingt ein Studium der Person selbst in ihrer moralischen, geistigen und physischen Natur. Die mit einer derartigen Arbeit verbundenen Schwierigkeiten sind vielleicht eine der Ursachen, warum solche Studien nur so selten vorgenommen werden.

Die vorgeschlagenen Heilmittel sind notwendigerweise spekulativer oder problematischer Natur, die nach Anwendung wiederholt mehr oder minder große Mißerfolge gebracht haben; denn Verbrechen und andere Formen anormaler Entwicklung sind in den letzten 30 oder 40 Jahren verhältnismäßig rascher angewachsen als die Bevölkerung.

Welcher Art diese Heilmittel oder Methoden zu sein haben, kann wohl nicht früher festgelegt werden, bevor ein gründliches, eingehendes systematisches Studium der Ursachen des Verbrechens vorgenommen wurde.

Abwärtsbewegung der Altersgrenze der Verbrecher.

Es ist eine traurige Tatsache, daß fortwährend jüngere und jüngere Kinder vor Gericht erscheinen. Leute, welche häufig Gerichtsverhandlungen besuchen, werden nicht erstaunt sein, ganz junge Leute, deren Großteil überdies schon vorbestraft erscheint, der schwersten Verbrechen beschuldigt zu sehen. Aber es gibt auch bekanntlich zahlreiche Kinder, die Verbrechen gegen Eltern oder Arbeitgeber begehen, wobei aber die Kunde derartiger Straftaten, wiewohl diese oft von der schwersten Natur sind, nicht in die Öffentlichkeit dringt. Die Besorgnis um die Zukunft solcher Kinder ist wohl groß.

Obgleich derartige Fälle wohl mit Recht der Öffentlichkeit vorenthalten werden sollen, müssen sie dennoch studiert werden, denn die ersten Ursachen solcher Missetaten liegen zweifellos in der Natur der betreffenden Kinder selbst. Solche junge Leute sind jederzeit zum Verbrechen geneigt, und eine genaue Kenntnis derselben trägt wohl eher dazu bei, den Straftaten vorzubeugen, als die Jugendlichen nach bereits begangenem Verbrechen zu heilen.

Allgemein besteht der Glaube, daß bloß unter armen Leuten und Taglöhnern jugendliche Verbrecher zu finden seien. Allerdings wird bei diesen jedes Verbrechen bekannt, da ihre Eltern eben nicht in der angenehmen Lage sind, mit Geld die Sache beizulegen und der Veröffentlichung vorzubeugen.

Verfall des Familienlebens.

Es gibt Eltern, die unwürdig sind, und andere, die als unfähig und nachlässig bezeichnet werden müssen. Es gibt Väter und Mütter, die

durch ihr Betragen oder die schlechte Behandlung ihrer Kinder diese in Gefahr bringen; meist kommt dies bei Säufern vor.

Die Familienbande werden durch den Tod beider Eltern oder eines derselben, durch Krankheit und Armut gelockert. Dagegen kann wohl nichts oder nur wenig getan werden.

Der Zug der Bevölkerung vom Lande in die Stadt, der oberflächliche Charakter der Leute, trägt dazu bei, zugleich mit dem Verluste der väterlichen Scholle den Familiensinn zu schwächen. Die ungesunden Wohnungen in den Miethäusern, die Unzulänglichkeit der Frauenlöhne, die beklagenswerte Stellung der jungen Mädchen der niederen Klassen, all dies führt eine Verwitterung des Familienlebens herbei.

Ferner bedeuten die zahllosen Klubs, sowohl die der Männer als Frauen, den Verlust so vieler Stunden gemeinsamen Familienlebens. Das Anwachsen der Ehescheidungen, deren schuldlose Opfer stets die Kinder sind, die neuerlichen Verehelichungen, nur zu oft von Egoismus und Selbstsucht inspiriert, gestalten das Familienleben zu einem leeren Begriffe.

In früheren Zeiten ging der Vater allein zur Arbeit, die Mutter blieb zu Hause zur Erfüllung ihrer Haushaltungspflichten und Wartung ihrer Kinder. Nunmehr jedoch geht die Frau mit dem Manne zur Arbeit und läßt die Kinder allein zu Hause oder vertraut sie der Obhut fremder Leute an. In früheren Zeiten kam der Vater frühzeitig von der Arbeit nach Hause, grüßte seine Kinder in zärtlicher Weise und ergänzte durch freundliche Entschiedenheit den Einfluß der Mutter. Heutzutage kommt der Vater spät nach Hause oder bleibt nur kurze Zeit bei den Kindern, um gleich in den Salon zu gehen oder anderen sogenannten Verpflichtungen nachzukommen.

Andere Anzeichen von Verfall.

Ab und zu wird in verschiedenen Ländern die Befürchtung ausgesprochen daß die Zahl der Geburten kaum mehr hinreiche, jene der Todesfälle aufzuwiegen. Es ist nicht nur wachsende Unfruchtbarkeit wahrzunehmen, sondern die Leute scheinen auch wenig Interesse an ihrer Fortpflanzung zu haben. Kinderasyle, Waisenhäuser, Armenhäuser werden allenthalben vermehrt. Die Zahl der Enterbten und auf die öffentliche Fürsorge angewiesenen Menschen wächst von Tag zu Tag. Neue Einrichtungen werden geschaffen, um neues Elend zu lindern, wozu die Hilfe des Staates oder der Allgemeinheit beansprucht wird. Aber so seltsam es klingen mag, die Familie geht

dem Erlöschen entgegen, ihre Rolle nimmt an Bedeutung ab, Familienleben und Erziehung wird tatsächlich zum Luxusartikel.

Einerseits ist es die Erschwerung des Kampfes ums Dasein, andererseits das Streben nach Wohlleben und Vergnügen, was unsere Zeit kennzeichnet; mit einem Worte, Elend und Selbstsucht sind die Ursachen der Verminderung der Geburten und der gänzlichen Überlassung der Kinder in die Obhut der Dienstboten, wodurch freilich den Eltern alle Last und Sorge benommen wird.

Manchmal bleiben die Kinder weit hinter ihren Eltern zurück, was wohl dem Einflusse der Dienstboten zuzuschreiben ist, von denen die Kinder ja beinahe ihre gesamte erste Erziehung bekommen.

Nachteile der Veröffentlichung.

Wenn ein Knabe auch nur einen Funken von Ehrgefühl in sich hat, so muß er durch die Veröffentlichung seines Verbrechens und der Strafe aufs tiefste verletzt sein. Andererseits aber sieht ein Knabe, der bis dahin ein Niemand war, sich plötzlich in greller Beleuchtung, er findet seinen Namen und sein Bild in den Zeitungen, er hört, wie über ihn lange Reden abgeführt werden, und es kommt vielleicht schließlich dazu, daß er dank der Beredsamkeit seines Anwaltes unter dem Beifalle der Zuhörerschaft freigesprochen wird. All das schmeichelt dem Knaben, er fühlt, daß er bedeutender geworden ist und seinen früheren Schulkameraden und Spielgefährten nunmehr überlegen ist; manchem von diesen wird er vielleicht sogar als Held erscheinen. Das Verbrechen ist also im großen und ganzen gar nicht so etwas arges; das Gefängnis ist leicht zu ertragen und recht interessant. Das ist so der allgemeine Eindruck, der im jungen Menschen zurückbleibt.

Jedwede Beschreibung eines Verbrechens, die darauf hinzielt, dieses zu beschönigen oder als interessant hinzustellen, oder es gar mit Würde und Achtung in Zusammenhang zu bringen, so daß schließlich der Eindruck der Anteilnahme oder Zustimmuug oder gar der Verzeihung der Übeltat erweckt wird, ist die große Sünde der Presse, der Bühne und der Literatur unserer Zeit. Derartige Veröffentlichungen sind mit Rücksicht auf den bestehenden Nachahmungstrieb ein positives Übel für die Gesellschaft, überdies wird hiedurch der Verbrecher stolz auf seine „Leistung“ gemacht und außerdem die krankhafte Neugierde der Mitwelt geweckt. Insbesondere sind es die geistig und moralisch Schwachen, die hiedurch berührt werden.

Wohl aber ist jede Beschreibung eines Verbrechens, die darauf ausgeht, dieses als verabscheuungswürdig hinzustellen, in ihrer Wir-

kung als moralisch zu bezeichnen, obgleich allerdings verwerfliche Einzelheiten hiebei unvermeidbar sind.

Charaktermerkmale.

Es gibt Kinder, die von Natur aus verbrecherisch veranlagt erscheinen; diese zeigen bekanntlich oft charakteristische Merkmale: einen gewissen tierischen Zug im Gesichte, die Augen ausdruckslos, die Stirne niedrig oder gedrückt, die Kinnbacken sehr breit, die Ohrenden rauh, die Augen weit hervortretend; manchmal ist auch die Gesichtsfarbe eine ungesunde. Solche Kinder sind oft zu groß oder zu klein für ihr Alter, oder sie erscheinen älter oder jünger als sie sind. Manche von ihnen können einem nicht gerade in die Augen blicken, sondern zeigen einen heimlichen, schiefen, scheuen Blick; einige stottern, sind zaghaft oder verlegen. Diese Mängel sind natürlich bloße Merkmale und bedeuten keineswegs, daß die erwähnten Eigenschaften in dem betreffenden Individuum vorhanden sein müssen. Sie weisen nur darauf hin, das solche Personen genauer Beobachtung bedürftig sind.

Eine klare Stimme, volltönend, auch bei starker Erregung in der Höhe rein, ist ein gutes Zeichen. Wenn der Blick gerade, ein wenig nach aufwärts, die Augen genau auf den Mitmenschen gerichtet sind, der Mund nicht zusammengezogen wird, und wenn sich ferner Arme, Hände und Beine in ruhiger Lage befinden, so sind das Anzeichen einer aufrichtigen Natur, aber eben nur Anzeichen.

Wichtig ist die Unterscheidung, ob ein Kind von Natur aus schlecht ist oder seine Schlechtigkeit erst durch die Umgebung verursacht wurde. Ein Kind kann mehrere schwere Verbrechen begehen, indem es durch die schlechte Umgebung auf Abwege geleitet wurde, ohne aber von Natur aus schlecht zu sein; dies ist inbesondere dann der Fall, wenn es zur Zeit der Begehung der Tat die Schwere des Verbrechens nicht einzusehen vermochte, nachher jedoch Reue empfand.

Kurze Strafen.

Ein Knabe, der bisher vielleicht in einer schmutzigen Dachkammer, in einem Stalle oder einem feuchten Kellerraume gewohnt hat, wird plötzlich in ein bequemes reines Gefängnis versetzt. Während er früher manchen Tag nicht hinreichend zu essen bekam und oft hungrig zu Bett gehen mußte, gibt es nun regelmäßige Mahlzeiten. Während er früher vielleicht Tag für Tag rohen Mißhandlungen ausgesetzt war, wird er jetzt menschlich behandelt. Die Folge hievon

ist die Erscheinung, daß er beim Verlassen des Gefängnisses an diesem Leben beinahe Gefallen findet.

Der moralische Effekt ist der, daß eine kurze Haft die Furcht vor dem Gefängnis, die stets in bedeutendem Maße dazu beiträgt, junge Leute vom Verbrechen abzuhalten, benimmt. All dies sind die Ursachen, warum jugendliche Verbrecher so leicht rückfällig werden.

Jedes Kind hat ein Recht auf gute Zukunft.

Es wird die Ansicht vertreten, daß die ausgezeichneten Einrichtungen der Besserungsanstalten und Schulen für verwahrloste Kinder, wie elektrisches Licht, Bad, beste Heizmethode, freie ärztliche und zahnärztliche Behandlung, ausgezeichneter Lehrplan, Vorträge, Unterhaltungen, beste Nahrung und noch mancherlei Bequemlichkeiten, die dem Armen als Luxus erscheinen, gediegene Gebäude, elegante Lage, schöne Aussicht, reizende Landhäuser, ähnlich eleganten Landsitzen, wie noch viele andere Vorteile, dem jungen Übeltäter das heilsame Gefühl der Furcht vor dem Kerker oder Gefängnis, das zweifellos manchen jungen Menschen von der Begehung eines Verbrechens abgehalten, benimmt; daß alle diese vom Staate für seine Feinde geschaffenen Vorteile die Vorstellung vom Verbrechen weit weniger abschreckend erscheinen lassen, und hiedurch dazu beitragen, die Verbrechen Jugendlicher zu fördern.

Zugegeben, daß solche Behandlung eigensinniger Jugend manchmal die heilsame Scheu vor dem Gefängnis abschwächt. Es darf auch bemerkt werden, daß die Zulassung der Jugend zu einer mehrtägigen Kerkerstrafe eine derartige Furcht weit mehr benehmen und die jungen Menschen für dauernd schädlich beeinflussen, wenn nicht geradezu für die Verbrecherlaufbahn vorbereiten wird.

Allein der Staat gestattet es, daß Kinder in ungesundem Milieu geboren werden und darin verbleiben; solange sie das Gesetz nicht verletzen, betrachtet man sie nicht als besserungsbedürftige Subjekte. Der Staat sollte der Jugend günstige Lebensbedingungen bieten; und diesem Zwecke dienen die Schulen für verwahrloste Kinder und die Besserungsanstalten mit all ihren verfeinerten Einrichtungen.

Jedes Kind hat ein Recht auf entsprechende Erziehung.

Wenn ein Kind keine Eltern hat oder solche ihm die Erziehung, auf die es ein Recht hat, nicht angedeihen lassen können, so sollte die Allgemeinheit oder der Staat dies besorgen. Wenn die Eltern unfähig, ungeeignet oder gleichgültig in Bezug auf die Wohlfahrt

des Kindes sind, so darf diesem später wohl kein Vorwurf gemacht werden, sondern der Staat sollte trachten, daß das Kind unter günstigen Verhältnissen den Kampf ums Dasein beginnen kann. Trotzdem wird freilich so ein vom Staate erzogenes Kind immer noch weit im Nachteile gegenüber solchen Kindern sein, die gute Eltern haben. Der Umstand, daß vielleicht manche Eltern ermutigt würden, ihr Kind zu vernachlässigen, wenn der Staat die volle Obsorge über dieses übernimmt, ist wohl kein Grund, daß Kinder deshalb leiden sollten. Eltern, denen an ihren Kindern so wenig liegt, daß sie sie ohne weiteres weggeben, sind eben Eltern, deren die Kinder leicht entbehren können. Daß es in jedem Gemeinwesen viele Kinder gibt, die in unguten häuslichen Verhältnissen leben, ist eine zu bekannte Tatsache. Beinahe jeder Polizeimann kann von Eltern erzählen, mit denen zusammenzuleben für die Kinder nachteilig ist. Da aber alle diese Kinder gute Staatsbürger werden sollen, obliegt es dem Staate, dafür Sorge zu tragen, daß solchen Kindern wenigstens die Möglichkeit geschaffen wird, sich zu guten Bürgern heranzubilden.

Studium einer Besserungsanstalt.

Da wenigstens ein Großteil der Zöglinge einer Besserungsanstalt normal ist, indem ihr Verbrechen mehr der ungünstigen Umgebung als der inneren Veranlagung zuzuschreiben ist, und da anormale Personen — d. h. solche, die wenigstens in einigen Richtungen tatsächlich abnorm sind — nichtsdestoweniger in den meisten übrigen Dingen ganz normal sind, so kann alles das, was bezüglich der Zöglinge einer solchen Anstalt als richtig festgestellt wurde, bis zu einem hohen Grade auch mit Bezug auf alle anderen jungen Leute, die unter ähnlichen Verhältnissen erzogen werden, als zutreffend angesehen werden. So kann das Studium der Zöglinge einer Besserungsanstalt, und das Ergebnis solcher Untersuchungen, für die Gesamtheit, der die Erhaltung der Besserungsanstalt zukommt, von Vorteil sein. Daher ist es nicht ungerecht und unvernünftig, die Besserungsanstalten zu einem humanitären Laboratorium für Studienzwecke zu gestalten, vorausgesetzt natürlich, daß den Zöglingen hieraus kein Nachteil erwächst.

Als Beispiel für solche Untersuchungen führe ich den folgenden Plan an: zu studieren sind 1000 Knaben in Schulen für verwahrloste Kinder im Alter von 6 bis 15 Jahren; 1000 junge Leute in Besserungsanstalten im Alter von 15 bis 30 Jahren; diese Untersuchungen haben in einem physischen, geistigen, moralischen, anthropologischen, sozialen und medikosozialen Studium jedes Knaben zu

bestehen, mit Inbegriff solcher Tatsachen, die von den verschiedenen Gesichtspunkten aus am wichtigsten erscheinen. Der allgemeine Plan bestünde darin, Spezialisten für Psychologie, Medizin uud Anthropologie beizuziehen. Welche Tatsachen gerade festzustellen wären, würde wohl zum Teil von der Wohlmeinung jedes der Spezialisten abhängen, aber wahrscheinlich dürfte folgendes erhoben werden: Alter, Geburtsdaten, Größe, Gewicht, Sitzhöhe, Kraft des Handdruckes, Linkshändigkeit; Länge, Breite und Umfang des Kopfes; Entfernung zwischen den Jochbeinbogen, den Augenwinkeln; Länge und Breite der Ohren, Hände und des Mundes, Dicke der Lippen, Maß der Empfindlichkeit gegen Hitze und Schmerz; Prüfung der Lunge, der Augen, des Pulses und der Atmung; Nationalität, Beruf, Erziehung, sowie die soziale Stellung der Eltern; Feststellung, ob beide oder eines derselben Säufer sind; ob der Untersuchte Stiefkind ist oder nicht, ob erbliche Belastung, Stigmata von Degeneration vorhanden sind. Auch alle von der Anstalt gesammelten Daten über Geschichte und Aufführung der Zöglinge wären von Nutzen.

Durch derartige Studien könnten die Ursachen der Verbrechen Jugendlicher genauer bestimmt werden; ebenso die Unterschiede zwischen Gelegenheits- und Gewohnheitsverbrechern. Ein Gesichtspunkt wäre auch, eher eine kleinere Anzahl gründlicher als eine größere Zahl weniger eingehend zu studieren, so daß unvorhergesehene Irrtümer weniger kostspielig wären.

Eine derartige bahnbrechende einleitende Untersuchung kann wohl auch zu besseren Methoden für das Studium einer größeren Anzahl führen, und überdies einen sehr verwendbaren Führer für weitere Nachforschungen auf dem Gebiete des Verbrechens Jugendlicher bilden.

Kleinere Mitteilungen.

Von Prof. Dr. P. Näcke.

1.

Verbrechen als Sport. Januar 1912 las ich eine Notiz im Dresdner Anzeiger, wonach in Frankreich in der Provinz, ein sehr wohlhabender und hochangesehener Mann als Urheber vieler Einbruchsdiebstähle entlarvt wurde. Er behauptete, er habe dies aus Sport betrieben. Wenn diese Notiz auf Wahrheit beruhen sollte, so hätten wir jedenfalls ein sehr seltenes Verbrechermotiv vor uns. Ich glaube ähnliches auch einmal aus England berichtet gelesen zu haben. Wunderbar ist es, daß im Lande der Snobs und in Amerika, wo so viel reiche Tagediebe herumlungern, dies noch nicht oder nicht öfter geschieht, zumal ja gerade hier ein Beispiel leicht ansteckend wirkt. Die Gefahr des Unternehmens selbst, dann die der Entdeckung usw. mögen sicher für gewisse Geister lockend genug sein. Beim gewöhnlichen Gewohnheitsdieb fällt dies Motiv wohl ganz fort. Es ist meist hier die Not, welche treibt, so daß es eigentlich Gelegenheitsdiebe sind. Sportverbrecher würden sich auch höchstens auf Diebstähle und Raufereien beschränken, kaum auf sexuelle Taten ausgehen, oder gar Morde, denn das würde ihr Gewissen doch zu sehr belasten. Beim Diebstahl dagegen können sie das Gestohlene wieder zurückgeben — anonym natürlich — und den Bestohlenen sogar für seinen Schrecken noch schadlos halten. Dann wäre das Motiv ein wirklich nur sportsmäßiges. Der Franzose hatte aber das Gestohlene nicht zurückgegeben, somit ist es sehr fraglich, ob wirklich nur Sportlust vorlag. Bei den mittelalterlichen Raubrittern spielte dagegen gewiß diese wohl auch eine gewisse Rolle, da ja sogar sehr reiche Ritter sich daran beteiligten, sie krönten damit zuweilen ihre Gastmähler und zogen mit den Gästen über die armen Reisenden her. Es gab und gibt ja auch sportsmäßige Raufbolde und Duellanten, ebenso Verleumder, wenngleich die meisten unter den letzteren Psychopathen sein dürften. Sportsmäßige Brandleger dürfte es nicht geben, das wäre teuflisch. Es sind das fast durch die Bank vielmehr Schwachsinnige.

2.

Selbstmord, Verbrechen und Wahnsinn im Zusammenhange mit Funktionen oder anatomischen Erkrankungen der weiblichen Genitalien. Bossi, der ausgezeichnete italienische Gynäkolog, hat in einem Vortrage [1]) obiges Thema behandelt. In seiner Klinik hat er Hysterische, „Criminaloide", Irrsinnige oder Selbstmordsüchtige durch Heilung ihrer Genitalleiden auch von ihrem krankhaften Seelenzustande befreit,

1) Siehe Referat darüber in den Annali di Freniatria, vol. XXI, fasc. 2 (1911), p. 146 ss.

darunter auch solche mit dementia praecox behaftete. Er behauptet nun, daß in vielen Fällen der versuchte oder ausgeführte Selbstmord als günstiger Boden ein Genitalleiden hatte, und daß das psychische Trauma dann als Gelegenheitsursache wirkt. Dasselbe gilt auch von einer „nicht geringen“ Zahl von Verbrechen, speziell der gewalttätigen, wo dann das Verbrechen in einem Moment des transitorischen Irrseins geschah, ausgelöst durch eine Gelegenheitsursache, z. B. während oder besonders vor den Menses. Viele Neuropsychopathien begleiten Uterusleiden. Daher gälte es zuerst die Utero-ovarialleiden zu heilen, jede Irre vor der Überführung in die Irrenanstalt auf solche Erkrankungen zu untersuchen und zu heilen, ebenso die Verbrecherinnen, speziell die sexuellen, daraufhin zu untersuchen, und diese im Gefängnis vor der Entlassung zu heilen, um so prophylaktisch zu wirken. Die Sache liegt doch aber nicht so einfach. Das ist ja freilich sicher, daß die weiblichen Geschlechtsphasen: Menstruation, Schwangerschaft, Wochenbett, Laktation und Klimakterium, einen günstigen Boden für Schaffung von Selbstmord, Wahnsinn und Verbrechen abgeben. Heller und andere konnten unter den Selbstmörderinnen einen sehr großen Teil von Menstruierenden finden, und hier, besonders aber in den anderen Geschlechtsphasen, die jedoch immerhin doch physiologische sind, liegt oft bei Anlage die direkte oder indirekte Ursache auch zu Irrsinn. Dasselbe gilt vom Verbrechen, und es wird mit Recht verlangt, daß jede Verbrecherin, besonders schwere, auf Menstruation usw. zur Zeit der Tat hin untersucht werde. Bei den Ladendiebstählen ist das ja oft der Fall. Anders aber bei Genitalleiden. Wenn diese natürlich auch die Psyche beinflussen, besonders bei disponierten, so geschieht es doch lange nicht so intensiv wie bei den physiologischen Geschlechtsphasen. Man hielt früher die Uterusleiden usw. stets als Grund von Hysterie. Man ist davon sehr zurückgekommen, ebenso läßt man meist hier das Genitalleiden, wenn es sonst nicht beschwert, lieber unberührt, da hier, und das gilt von den meisten Psychosen, eine Operation an den Genitalien gewöhnlich nichts nützt, sondern eher schadet. Gewöhnlich ist das Genitalleiden nur ein zufälliges. Nicht operative Behandlung dagegen ist zulässig. Jedenfalls ist die Hoffnung, durch Operation eines Genitalleidens dem Selbstmorde, Irrsinn oder Verbrechen prophylaktisch zu begegnen, eine wohl sicher illusorische. Die meisten Psychiater lehnen es ab, jede Frau bei ihrem Eintritt in die Anstalt gynäkologisch zu untersuchen. Es geschieht nur, wenn Anlaß dazu vorliegt. Sonst können leicht sehr unangenehme Verhältnisse eintreten. Dasselbe muß von den Gefangenen gesagt werden. Wenn immer wieder gerade Gynäkologen solche Zusammenhänge und Forderungen aufstellen, wie es Bossi oder Schultze tun, so kommt es daher, daß sie vom wirklichen Zusammenhange der Genitalleiden mit psychischen usw. nur sehr unvollkommen unterrichtet sind [1]).

1) Wie ich nachträglich aus einer Arbeit von Prof. Siemerling erfuhr, hat Bossi seine Ideen auch im „Zentralbl. für Gynäkologie“, 1911, Nr. 36, veröffentlicht, und Siemerling greift in ähnlicher Weise wie ich den Autor an. Nun will Bossi die „Manie zum Selbstmord“ — die es als Krankheit nicht gibt — mehrfach durch Behandlung der Uterusleiden geheilt haben. Seine Krankengeschichten sind aber absolut nicht beweisend!

3.

Sind die Juden im Laufe der Zeiten intelligenter geworden? Bei Dodel, dem vortrefflichen, vor einigen Jahren verstorbenen Berner Botaniker, las ich kürzlich in seinen Essays folgende Stelle[1]) (III, S. 114): „Die Unterdrücker und Verfolger sind selbst schuld daran, daß die verachtete Nation der Juden heute allen anderen Rassen geistig überlegen ist. Jene haben durch ihr grausames Verhalten gegen die Kinder Israels die natürliche Zuchtwahl im harten Kampf ums Dasein verschärft. In schwerem Ringen und unter Verfolgungen aller Art sind unter den zerstreuten Nachkommen Jakobs die ungünstigst ausgestatteten, die einfältigsten Individuen ausgejätet worden, indem sie, jederzeit vom Gedeihen unter solch prekären Verhältnissen ausgeschlossen, kurzweg ohne Nachkommen blieben". Diese Sätze frapierten mich sehr und veranlassen mich zu folgenden Bemerkungen. Ob im Laufe der Zeiten der Durchschnitt der Juden intelligenter geworden ist, als früher, möchte ich zunächst sehr bezweifeln. Schon in der Bibel treten sie uns als ein sehr kluges, vor allem auf seinen eigenen Vorteil bedachtes Volk entgegen, mit eigenen Moralanschauungen und alle Gojims offen oder im geheimen verachtend. Dadurch schon machten sie sich bei allen Nachbarn verhaßt. Die Hauptzüge ihres Charakters sind bis jetzt im ganzen dieselben geblieben, und es ist durchaus falsch, daß ihre unangenehmen Eigenschaften erst durch ihre mißliche Lage herangezüchtet worden seien. Bis jetzt haben sie ferner meist endogam gelebt und kaninchenhaft sich vermehrt, weshalb, trotz der furchtbaren Unterdrückungen und Verfolgungen, ihre Zahl nicht ab-, sondern zugenommen hat, was natürlich einer etwaigen Auslese nur günstig sein konnte. Sie sind hochintelligent, gewiß, vielleicht mehr noch als die meisten Arier, aber in Kunst, Wissenschaft, Technik haben sie — natürlich prozentual — die Arier doch nicht erreicht, indem sie mehr rezeptiv als produktiv, originell sind, wie alle Semiten überhaupt. Genies ersten Ranges haben sie, außer Spinoza, niemanden aufzuweisen; in der Wissenschaft nicht und in der Kunst noch weniger, das läßt sich nicht wegstreiten! Also: der Durchschnitt ist vielleicht besser, als der der Arier, aber der Spitzen sind viel weniger! Wenn nun weiter Dodel die angebliche Vervollkommnung des Intellektes der Juden auf einen Ausjäteprozeß zurückführt, so ist das sehr zu beanstanden. Sonst müßten Völker, die gleichfalls Jahrhunderte lang unterdrückt wurden, auch sich herausgearbeitet haben. Die Arier haben meist die Autochthonen der Länder, welche sie eroberten, tief geknechtet, und diese sind doch nie wieder selbständig geworden, und haben sich nie weiter entwickelt. Ich erinnere nur an die traurige Lage der Heloten bei den alten Spartiaten. Die Heloten haben nie eine Rolle gespielt, waren nur gut als Soldaten, Arbeiter, Kindererzeuger. Nur ein Teil der Heloten war nicht autochthon, sondern bestand aus griechischen Kriegsgefangenen oder

1) Dodel: Aus Leben und Wissenschaft, gesammelte Vorträge und Aufsätze, 3 Teile, Stuttgart, Dietz 1896. Sie sind brillant geschrieben, populär und wissenschaftlich zugleich, von warmer Menschenliebe diktiert, voller herrlicher Gedanken. Man darf sich dabei nicht dadurch stören lassen, daß Verf. Atheist und Sozialist ist.

aus Metocken d. h. herabgekommenen Bürgern, und bloß mit diesen durften durften sie sich vermischen. Ähnlich stand die Sache wohl auch bei anderen Völkern, so z. B. bei den Germanen. Die Juden kann man also auf keinen Fall, wie es Dodel tut, als Beispiel einer günstigen Auslese durch Ausjätung der Untauglichen bezeichnen.

4.

Der Omphalos von Delphi. Bekanntlich war im Apollotempel zu Delphi ein Marmorstein in 1/2 oder 3/4 Eigestalt aufgestellt, der den „Nabel" der Erde, ihre Mitte, bezeichnen sollte, *δμφαλὸν τῆς γῆς οικουμένης*. Ein berühmter Philolog frug nun bei mir im Januar h. a. an, warum wohl der Nabel erhaben dargestellt worden sei. Dieselbe Frage hatte ich mir schon des öfteren selbst vorgelegt. Ich schrieb ihm, es könnten meiner Ansicht nach hierfür zwei Hypothesen aufgestellt werden. Erstens: der Stein sollte nur schematisch den Nabel bezeichnen, wie wir dies z. B. bei Zeichnungen von Kindern oder Naturvölkern als Punkt sehen. Da ein solcher Punkt aber nicht herzustellen war, und ein sichtbares Mal errichtet werden sollte, so blieb nur die erhabene Form der Darstellung übrig. Ein vertiefter Nabel hätte keinen Eindruck gemacht. Oder zweitens der Nabel war realistisch nachgebildet. Bei Kinderu ist der Nabel nach Abfallen des Nabelstranges einige Zeit noch leicht konisch gestaltet und zieht sich allmählich ein. Bei schlechter Pflege tritt leicht Entzündung und Nabelbruch ein, wie wir dies öfter bei Naturvölkern, besonders Negern, auch beim Erwachsenen sehen, als eine vorspringende Rundung. Auch bei den Idolen aus Holz oder Stein, der Neger insbesondere, sehen wir dies sehr oft. Immerhin dürften, jetzt wenigstens, vorragende Nabel auch bei den Negern relativ selten sein. Ich glaube, daß wir bei den Griechen eine für die damalige Zeit so gute Hygiene annehmen können, daß Nabelbrüche bei Kindern oder gar Erwachsenen gewiß eine Ausnahme waren. Die meisten antiken Statuen zeigen denn auch den vertieften Nabel, ebenso die römischen Fresken. Ich glaubte also der ersten Hypothese huldigen zu müssen. Die Meta sudans am Colosseum zu Rom [1]), von der aus die sämtlichen Itinerarien zählten, war ein solcher Nabel, *δμφαλός*, der daher auch umbilicus Romae genannt wurde, weil die Meta ja gleichsam die Mitte der gesamten Wege, die nach Rom führten, bildete. Da aber, wie mir nachträglich eingefallen ist, *δμφαλός*, umbo, auch den Schildbuckel (ebenso die Nabe am Rade) bezeichnet, weil er in der Mitte des Schildes ist, so erscheint mir diese Erklärung des Omphalos von Delphi — also eine dritte Hypothese — jetzt als die richtigste, zumal die Alten die Erde ja als Scheibe, als rundes Schild sich vorstellten. Die Bezeichnung selbst muß aus uralten Vorstellungen hergeholt sein, als der Naturmensch, wie auch das Kind, zunächst die Welt an sich, d. h. seinem eigenen Körper kennen lernte, und dann dessen Teil auf den Makrokosmus, die Umwelt bezog. So ward der Nabel der Erde mit seinem Nabel in Beziehung gesetzt. Der Pseudohippokratiker des 7. Jahrhunderts (siehe mein Referat über die Schrift Roschers, hier Band 45, p. 192) sahMilet als Mitte, als Nabel der

1) Der traurige Ziegelkern heute gibt uns keine Vorstellung ihrer früheren Pracht, noch weniger wie der elende Kern des „Igelsteines" heute in Mainz.

Welt an und verglich die umliegenden Länder mit seinen Gliedern usw. Alles war ja damals egozentrisch gerichtet; die Stammesgenossen waren eigentlich nur Menschen, die andern Barbaren, die keine Rechte haben durften, nur die Landesgötter waren die echten, die der Barbaren falsche usw. Auch Israel bietet dafür ein schlagendes Beispiel. So bildete Delphi und sein Nabelstein die Mitte Griechenlands, also auch der Welt überhaupt, wie auch der Apollo-Tempel in Didyma bei Milet.

5.

Falsche Zitate. Wiederholt, so namentlich letzthin im Bd. 45 dieses Archivs, S. 171, habe ich die Wichtigkeit betont, auf die Quelle einer Nachricht selbst einzugehen und nicht blos nach Zitaten zu arbeiten. Zugleich bemerkte ich aber auch, daß, wo sehr viel Literaturnachweise anzubringen sind (z. B. in Westermarks Werken). es rein unmöglich ist, stets auf die Urquelle selbst zurückgehen. Bei weniger wichtigen Notizen erscheint es auch nicht nötig, aber wohl, wenn es sich um eine einzig dastehende Tatsache handelt, auf die eine ganze Theorie aufgebaut wird oder die eine solche zu stützen berufen ist. Sonst kann ein verhängnisvoller Irrtum entstehen, der sich von Schriftsteller zu Schriftsteller, von einem Alter zum anderen fortschleppt und die Tatsachen eventuell fälscht, auf alle Fälle aber eine Legende ist. Dergleichen gibt es namentlich viel in der Geschichte, besonders bez. der Aussprüche berühmter Männer. Aber auch in der Wissenschaft kommt solches vor, und Sommer hat kürzlich dafür ein sehr lehrreiches Beispiel gebracht [1]), das auch sonst interessant genug ist, um es hier zu wiederzugeben. Professor Gruber in München hatte in einem Vortrage einen höchst interessanten Fall von fortschreitender Regeneration durch Blutmischung in einer Gemeinde in Eycaux bei Grenoble mitgeteilt, wo nach einem französischen Referate über ein Buch von Deway seit Ende des 18. Jahrhunderts durch Zwischenheiraten fast alle Bewohner 6 Finger an den Händen resp. auch an den Füßen zeigten. Diese Palydaktylie nahm aber durch fremde Beimischung immer mehr ab und der überzählige Finger erschien oft nur als ein Tuberkel. Außer Gruber haben diesen Deway auch Martius und Orth benützt. Da der Fall nun für die Theorie der Vererbung von morphologischen Abnormitäten von fundamentaler Bedeutung ist, so ging Sommer der Sache nach und konstatierte folgendes. In dem betreffenden Referate hieß der Ort allerdings Eycaux. Da derselbe aber nicht geographisch existierte, suchte sich Sommer mit Mühe das vergriffene Buch von Deway selbst zu verschaffen. Hier hieß der Ort: Iseaux und nicht Eycaux. Ferner stammte die Notiz nicht von Deway selbst, sondern dieser berief sich auf die Mitteilung eines Dr. Potton, der 1829 und 1836 bei einigen Gliedern der Gemeinde Iseaux die Sextilität nur noch rudimentär antraf, in der Form eines tuberculums, und einen solchen Träger traf er 1847 anderwärts, der vier Kinder, aber ohne tuberculum hatte. Wir sehen hier einen ganzen Rattenschwanz von falschen Aussagen, die weiter kolportiert wurden. Die Zeit der Entstehung der Abnormität wird nur dem Hörensagen nach ans Ende des 18. Jahrhunderts verlegt; ob

---

1) Sommer, Bemerkungen zu einem Fall von vererbter Sechsfingrigkeit. Klinik für psychische und nervöse Krankheiten, VI. Bd., 4. H. 1908 S. 380 ss.

wirklich Regeneration stattfand, ist auch durch Potton nicht sichergestellt. Man sieht jedenfalls, wie wichtig es ist, eventuell der selbst Quelle nachzugehen. Mit Recht schließt Sommer, der übrigens auf der Spur eines wirklichen anderen Falles ist, daß „die Legende von Iseaux für die Regenerationslehre bisher nicht verwertbar ist". Für andere pathologische Zustände ist dagegen die Regenerationslehre wohl ziemlich sichergestellt, so namentlich für Geistes- und Nervenkrankheiten, die durch frische Blutzufuhr in einzelnen Familien allmählich getilgt werden können. Da für gewöhnlich aber immer noch degenerierende Momente vorhanden sind, so geht neben Regeneration in der einen Familie Degeneration in der anderen Hand in Hand, so daß meist beides sich die Wage hält. Ein Volk, eine Familie entartet nur wirklich erst dann, wenn die Degeneration über die Regenerationsvorgänge den Sieg davonträgt und das ist bei unsern Kulturvölkern zurzeit glücklicherweise noch kaum der Fall.

6.

Spermasekretion aus einer weiblichen Harnröhre. Unter diesem Titel veröffentlichen Magnus Hirschfeld und Burchard in der Deutsch. medizin. Wochenschr. 1911, Nr. 52, einen ganz einzig dastehenden Fall, der entschieden zu registrieren ist. Hirschfeld hat die Zwischenstufentheorie bei Mann und Weib in körperlicher, geistiger und sexueller Hinsicht am tiefsten begründet und damit ganz neue biologische Horizonte eröffnet. Er zeigte ferner, daß hier alle möglichen Kombinationen vorkommen können, und als eine der merkwürdigsten stellt sich folgender Fall dar. Frl. M., 1891 geboren, Tochter eines hohen Staatsbeamten, erblich nicht belastet, zeigte von frühester Jugend knabenhafte Neigungen, die immer mehr männlich wurden. Nur für Damen interessierte sie sich, haßte aber weibliche Spiele, Arbeiten. Im vorigen Jahre verliebte sie sich in ein Mädchen und es kam zu einer Art von Koitus mit Erektion der Klitoris und schleimigem Ausfluß aus der Harnröhre. Mit 14 Jahren stellte sich Stimmwechsel ein, der Bart begann zu sprießen und nie kam Menstruation zum Vorschein. Dabei zeigte der Körper mehr weibliche Züge, ziemlich großen Busen, zarte Hände und echt weibliche Vulva mit Behaarung. Der Uteras war nur pflaumengroß, nach vorn flektiert, von Eierstöcken war nichts nachzuweisen. Rechts vom Uterus ein kleines festes Gebilde. Die ganze Psyche war männlich. Es ward festgestellt, daß durch Masturbation aus der Harnröhre eine schleimige Flüssigkeit sich entleerte, die lebende Spermatozoen enthielt. Etwaiger Betrug war völlig ausgeschlossen. Demnach ward Frl. M. für ein Mann erklärt „mit männlichen Keimdrüsen und Zeugungsstoffen, mit normal männlichem Geschlechtsempfinden, aber mit völlig weiblichen äußeren Genitalien und vorwiegend weiblichem körperlichen Habitus". Sie will übrigens ihre Geliebte heiraten. Man sieht also, ein ganz merkwürdiger lusus naturae liegt hier vor. Wo in diesem Fall die Hoden wohl liegen, konnte mit Sicherheit nicht nachgewiesen werden. In obigem Falle wäre eine Befruchtung nicht ganz unmöglich, daher eventuell auch eine Alimentationsklage nicht ganz aussichtslos.

7.

Sexuelle Verführung durch Weiber. Verführer ist zumeist nicht die Eva, sondern der Adam, von den Dirnen natürlich abgesehen. Wenn man die Geschichte der unehelich Geschwängerten durchgeht, so ist in 99 Proz. der Fälle gewiß der Mann der Verführer gewesen, und er ist es auch sicher, der Tausende von unbescholtenen und armen Mädchen in die Arme der Protistution treibt. Er tut dies allerdings meist unter Mithilfe des Alkohols, dieses allergefährlichsten Kupplers, und da werden alle Überredungskünste angewandt, um der liebenden, etwa noch durch Alkohol oder Tanz in seiner Widerstandskraft geschwächte Mädchen, dessen libido zudem künstlich gereizt ward, zum Fall zu bringen. Er hat den momentanen Genuß, vergißt nur zu oft die Geliebte, während diese die kurze Liebesfreude mit einem Leben von Trauer und Schmach oft bezahlen muß. Er ist und bleibt leider der Herrenmensch und tritt daher auch stets für doppelte Geschlechtsmoral ein, die aller Gerechtigkeit Hohn spricht. Der häufige Fall der Mädchen spricht aber durchaus nicht für deren größere libido, die wahrscheinlich durchschnittlich geringer ist, als beim Manne und eigentlich erst durch den Koitus geweckt wird. Bei Mädchen scheint der Kontraktionsantrieb eher aufzutreten als bei den Knaben, dafür aber viel später oder gar nicht der Detumeszenztrieb. Daher liebt ein Mädchen auch den Mann viel öfters platonisch, als dieser. Ausnahmen kommen freilich auch vor, und die Geschichte weiß von Messalinen zu berichten. Aber nur ein verschwindender Teil der Dirnen gehört dazu. Dann sind solche Weiber aber freilich unersättlich, wie folgender, von mir beobachtete Fall beweist. Ein 19 jähriger, fast athletenhaft gebauter Schwachsinniger[1]), der jedoch sein Brot gut als Bauarbeiter verdiente und sogar gern arbeitete, ward von einer kinderlosen, 28 jährigen Arbeitersehefrau angelockt und zog schließlich zu ihr als Schlafbursche. Beim ersten Besuche hatte sie ihm ein „Doktorbuch" gegeben, und ihm darin die abgebildeten Organe des Menschen erklärt, auch die Genitalien. Bald rückte sie in sein Bett und er mußte täglich 4—5 mal mit ihr koitieren! Das geschah, wenn der Ehemann fort war, oder sogar, wenn er (in derselben Kammer) schlief! Sie plagte ihn zuletzt sehr durch Eifersucht. Erst wollte er nichts von ihr wissen, gewöhnte sich aber an sie. Sie unterhielt ihn, wenn er arbeitslos war, und wollte sich von ihrem Manne scheiden lassen, um ihn zu heiraten. Das Verhältnis dauerte etwas über ein Jahr. Er fühlte sich durch die ewig geforderten Beischlafsakte — sie weckte ihn sogar dazu aus tiefstem Schlafe auf! — allmählich geschwächt. Dazu kam, daß er durch öfters eintretende Arbeitslosigkeit deprimiert war — er war stets unbescholten, fleißig, solid und sparsam — und durch die Eifersuchtsszenen angewidert. Als es nun zu solchen wieder kurz nach Weihnachten 1910 kam und ihm die Frau sagte, sie werde, wenn sie von ihm schwanger sei, ihm das Kind vor die Füße werfen, und er in infolge von Arbeitslosigkeit sehr betrübt war, verlor er das seelische Gleichgewicht, sah von ungefähr im Kohlen-

1) Er konnte nur Buchstaben lesen, seine Unterschrift schreiben, sehr wenig rechnen, sprach aber wie gedruckt. Der König von Sachsen, sagte er, heiße Gustav; es gebe auch einen in Leipzig. (Wer ist Gott?) Christus; (wer ist Christus?) Jesus; (wer ist Jesus?) Der heilige Geist; (lebte Christus in Sachsen? Ja!

kasten einen Hammer, ergriff diesen plötzlich und erschlug sie damit, ohne das aber beabsichtigt zu haben. Er wußte selbst nicht, wie er dazu kam, bezichtigt nur mit Recht obige Momente. Es war also Totschlag aus Affekt. Er erzählt genau die näheren Umstände, anscheinend ohne große Reue, obgleich er weiß, was Mord bedeutet. Er ward wegen Schwachsinns freigesprochen. Man sieht auch hier wieder, wie selbst ein harmloser Schwachsinniger unter Umständen gefährlich werden kann. Wäre sein Blick nicht zufällig auf den Hammer gefallen, so wäre wahrscheinlich der Mord ungeschehen. In der Anstalt hatte er oft Verstimmungen, weinte sogar, wenn er an den Mord dachte, hatte also doch noch Reue.

8.

Zeugung im Rausche. Hoppe hat in diesem Archive Bd. 45, p. 144 ss. über den Alkoholismus als Ursache der Entartung geschrieben und glaubt offenbar, trotz meiner Einwände, daß die Zeugung im Rausche ein häufiger Vorgang sei, was ich bestreite, und zwar jetzt noch. Zunächst leugne ich nicht die Möglichkeit, nur die Häufigkeit derselben, und ich verlange wissenschaftliche Beweise. Meine damalige Arbeit hat wenigstens das Gute gehabt, die Geister aufzurütteln und zu höherer Kritik anzutreiben. Und so hat Hollitscher in der internationalen Zeitschrift zur Erforschung des Alkoholismus (Juli 1909) 3 Fälle — nur drei! — veröffentlicht, die allenfalls meinen aufgestellten Forderungen entsprachen. Aber eben nur allenfalls! Denn auch in ihnen ist der Beweis nicht geliefert, daß nur ein einmaliger Koitus stattfand. Wie ich in meiner Arbeit auseinandergesetzt hatte, muß zu einem vollgültigen Beweise eines wirklichen Zusammenhangs hier nämlich folgendes verlangt werden: 1. absolute Gesundheit von Eltern zur Zeit der Zeugung. 2. ein einziger Koitus, mit einem einzigen Manne. 3. Rauschzustand des Mannes. Wie schwer ist das aber in concreto nachweisbar! Schon, daß die Erzeuger gesund waren. Sie können es aber gewesen sein, und doch früher krank oder erblich belastet, so daß dadurch schon eine Keimschädigung entstand, die nicht auf das Konto des Alkohols zu setzen war. Und wie schwer ist ein einziger Koitus festzustellen! Folgen, wie gewöhnlich mehrere aufeinander, welcher war dann der befruchtende? Wer will dies aufzeigen? Und man muß absolut sicher sein, daß nicht etwa noch im Beischlafe „Extratouren" eintraten, die das Resultat fälschen. Und was heißt Rausch? Wer will hier Richter sein? Einwandfreie Zeugen sind gewöhnlich nicht vorhanden. Und wer weiß zurzeit, ob die relativ geringe Menge Alkohol, die nur ganz minimal in das Hodensekret gelangt, wirklich die Spermatozoen beschädigt und wenn, ob alle? Alle sogenannten Beweise Hoppes stehen zurzeit auf schwachen Füßen, und habe ich sie schon früher abgetan. Alle die vielen angeführten Autoren, die Zeugung im Rausche annehmen, besagen gar nichts, da sie eben absolut nicht beweisen. Es sind das nur Hypothesen! Auch der Fall von Lippich besagt wenig und die drei von Hollitscher kann ich nur bedingt gelten lassen. Die Ergebnisse der Untersuchungen Bezzolas sind zu vieldeutig, daß selbst Forel sie nur bedingt annimmt. Dasselbe bezieht sich auch auf die von Müller. Das könnten höchstens nur indirekte Stützen sein. Denn daß zu „Alkoholzeiten" vorwiegend Säufer sich betrinken ist klar, und eben diese müßten ausgeschaltet werden. Die Untersuchungen von Niclaux und Renaut über den Alkohol-

gehalt des Samens müssen noch nachgeprüft werden, ehe sie als sicher zu gelten haben. Da eben bei Menschen die Verhältnisse so schwierig zu beurteilen sind, so bleiben zurzeit nur Tierexperimente übrig. Chronische Alkoholvergiftung ist hier leicht zu erzielen, aber wie akute, ein Rausch? Schon die Symptome sind andere und es ist total etwas anderes ob ein Mensch innerhalb mehrerer Stunden ein bestimmtes, ihn berauschendes Quantum Alkohol nimmt, oder ob man eine adäquate Menge einem Tier einspritzt, hier also der Alkohol plötzlich das Blut überschwemmt, oder das Tier binnen kürzester Zeit diesen trinkt. Wenn endlich ein Trinker sich berauscht, so ist das Experiment sehr vieldeutig, da schon durch den bestehenden Alkoholismus eine Keimschädigung gesetzt worden sein kann. Und wenn ja diese nur sehr gering war, so daß z. B. noch keine entarteten Kinder kamen (das kann sich aber auch erst spät noch zeigen!), und nach einem wirklichen Rausche (und der Trinker braucht dazu eine viel größere Menge Alkohol meist, als ein anderer!) ein Kind ja hydrozephalisch oder epileptisch usw. wird, wer kann dann bestimmt sagen, daß das vom Rausche herkomme? Es konnten noch andere Ursachen dafür vorliegen. Kurz man sieht, daß Hoppe in dieser Sache leider sehr wenig kritisch vorgegangen ist, meine Bedenken sonach weiter bestehen müssen.

Von G. N.

9.

Einen Beitrag zum Kapitel „Zeugenaussagen von Kindern" mag folgender Fall bieten, dessen Details ich aus ausführlichen und genauen Erzählungen des jetzt erwachsenen Hauptbeteiligten und seiner Verwandten entnehme. Das Objekt, ein etwa fünfjähriger, normal entwickelter, aufgeweckter und keineswegs verschreckter Knabe, hatte eines Tages seine neue Pelzmütze verloren. Er hatte sie den ganzen Tag über auch im Hause getragen und wußte um alles in der Welt nicht, wo er sie gelassen habe. Seine Mutter und die übrigen weiblichen Verwandten bemühten sich, aus ihm herauszubekommen, wo er sie das letztemal getragen habe usw. Da er auf alle Fragen keine Antwort zu geben wußte, warf endlich jemand die Frage auf, die die einzige noch mögliche Lösung zu sein schien: „Hast Du sie nicht vielleicht in den Abort fallen lassen?" Der Knabe verneinte zuerst entschieden, auf weiteres, nicht einmal sehr intensives Drängen mit der Frage, aber er erklärte endlich: ja, es sei wirklich so gewesen. Wie sich dieser ihm abgedrängte Ausspruch dann als feste Überzeugung in seinen Gedankenkreis eingeschlichen hat, weiß er nicht mehr anzugeben; er kann sich aber auf das deutlichste erinnern, daß er bald darauf fest und unbedingt glaubte, er habe die Mütze in den Abort geworfen. Als sich diese bald darauf in einer Äpfelkammer fand, war er selbst außerordentlich erstaunt, und erst nach einiger Zeit besann er sich der näheren Umstände, unter denen er sie verloren hatte und vergaß auf die ihm mit solcher Leichtigkeit suggerierte falsche Anschauung.

Besprechungen.

1.

Adolf Sellmann: „Der Kinematograph als Volkserzieher?" („Pädagogisches Magazin" Heft 470, Langensalza 1912) Hermann Beyer & Söhne, 32 S. 8. 0,40 M.

Nicht allem, was der Verfasser sagt, kann ich beistimmen. Im allgemeinen aber behandelt er sein Thema in sachgemäßer und erfreulicher Weise. S. 12f bestätigt er meine Ansicht, daß Schundfilms als Verbrechensanreiz dienen können, bestätigt auf der nächsten Seite aber — ohne es zu wollen — gleichfalls meine ausführlich dargelegte Anschauung, daß es außerordentlich schwer sei, in einem konkreten Fall einen derartigen Zusammenhang nachweisen. Denn der aus Geestemünde berichtete Fall ist nicht beweiskräftig. Wie ich auf Grund meiner Information auf dem Berliner Polizeipräsidium feststellen kann, hat das fünfzehnjährige Dienstmädchen, das seine Herrschaft zu vergiften versuchte, zwar bei seiner Vernehmung angegeben, daß es durch einen bestimmten Film, in welchem eine Vergiftungsszene vorgekommen sei, zu dem Verbrechen veranlaßt worden sei. Einen Film mit einem solchen Titel gab es aber gar nicht. Bei nochmaliger Vernehmung nannte es einen anderen Film, welcher aber von einer Vergiftungsszene nichts enthielt. Albert Hellwig.

2.

Alex Callier: „La criminialité et la presse" (Gand 1911) Maison d'éditions et d'impressions Ad. Hoste, 23 S. gr. 8.

Verfasser verkennt keineswegs den Verbrecheranreiz, den sensationslüsterne Gerichtsberichte eines großen Teiles der Presse geben, wendet sich aber doch scharf gegen jede Beschränkung der Preßfreiheit zur Bekämpfung dieses Krebsschadens: „Ce n'est pas une question de législation. C'est une question d'éducation, d'instruction, de culture générale" (S. 21). Ich bin anderer Meinung. In einem größeren Aufsatz über diese Frage werde ich mich mit dem Verfasser auseinandersetzen. Albert Hellwig.

3.

C. Degois: „Traité élémentaire de droit criminel" (Paris 1911) Larose & Tenin, 1015 S. gr. 8.

Diese für Studierende bestimmte Übersicht des materiellen Strafrechts und Strafprozeßrechts ist wegen ihrer eingehenden Gliederung und durchsichtigen Darstellung auch für Ausländer wertvoll, welche sich kurz über eine einschlägige Frage unterrichten wollen. Albert Hellwig.

4.

Cesare Lombrose: „Hypnotische und spiritistische Forschungen“ (Stuttgart 1910) Julius Hoffmann, XVI + 384 S.

Die Gedankenäußerungen Lombrosos sind immer interessant, auch dort, wo man ihnen nicht zu folgen vermag. Aus diesem Grunde liest man auch das vorliegende Buch mit Interesse. Lombroso gibt zu, keine vollkommene Gewißheit über die spiritistischen Hypothesen erlangt zu haben: „Trotz aller mühevollen Untersuchungen erscheint die spiritistische Hypothese hier noch wie eine unermeßliche Meeresfläche, aus der man hier und da Inselchen hervorragen sieht. Die Inseln erzählen dem Geographen von einem alten Festland, aber die große Menge lacht über derartig kühne Annahmen.“ (S. IX.) Wer will es wagen vorauszusagen, daß nicht eines Tages noch ein wirklich exakter Beweis für die sogenannten spiritistischen Tatsachen geliefert werden wird? Bisher aber kann man die spiritistischen Tatsachen keineswegs als beweiskräftig ansehen, wenn man Lehmanns Werk über Aberglaube und Zauberei durchstudiert hat. Albert Hellwig.

5.

Marianne Bohrmann: „Der Untersuchungsrichter“. (Berlin, Leipzig 1911) Silva-Verlag. 268 S. 8.

Als ich mir diesen Roman zur Besprechung bestellte, nahm ich an, ich werde in ihm eine Schilderung des Lebens eines Untersuchungsrichters finden, einen Richterroman, wie man Ärzteromane ja schon vielfach kennt. Statt dessen fand ich ein russisches Sittenbild, lebendig und fesselnd geschildert, ein Sittenbild, das hoffentlich nur seltene Ausnahmezustände wiedergibt. Albert Hellwig.

6.

Fructuoso Carpena: „Antropologia criminal“ (Madrid und Sevilla 1909) Libreria de Fernando fé XII + 522 S. gr. 8.

Ein Lehrbuch der Kriminalanthropologie im Sinne Lombrosos, das für uns kaum in Betracht kommen dürfte, schon deshalb nicht, weil die Quellen so gut wie gar nicht angegeben sind, selbst nicht bei der Übersicht der Forschungen anderer Gelehrter (S. 97 ff). Auch sind die Abbildungen fast durchweg sehr undeutlich. Albert Hellwig.

7.

Ernst Feder: „Die Prügelstrafe“ (Berlin 1911) Guttentag. 59 S. gr. 8.

In eingehender Weise werden die humanisierende Prügelstrafe, die polizeistaatliche, die Brutalitätsstrafe, die pädagogische, ihre Nebenfunktionen, die koloniale Prügelstrafe sowie die Disziplinar- und Ordnungsstrafe behandelt. Die Vorhersage des Verfassers (S. 34), daß in Dänemark das interimistische Gesetz über die Prügelstrafe nicht verlängert werden würde, hat sich bekanntlich erfüllt. Albert Hellwig.

8.

Wilhelm Weygandt: „Abnorme Charaktere in der dramatischen Literatur“. (Hamburg und Leipzig 1910). Leopold Voß. 172 S. 8. 2,50 M.

Als interessante Parallele zu den ähnlichen Betrachtungen Kohlers, Golls und Wulffens vom Standpunkte des Juristen aus ist uns die vorliegende

medizinische Analyse von Gestalten aus den Dichtungen Shakespeares, Goethes, Ibsens und Gerhard Hauptmanns willkommen. Die Ausführungen fesseln durchweg und bieten auch dem Juristen viel Belehrendes. Ich mache beispielweise nur auf die Auslassungen über Teufelsaustreibungen in „Was ihr wollt“ sowie in der „Komödie der Irrungen (S. 56ff) sowie auf die Darlegungen auf S. 144ff über die auf hysterischer Grundlage beruhende Selbstaufopferung Ottegebes in den „Armen Heinrich“ aufmerksam.

Albert Hellwig.

9.

Edgar Lion: „Die strafrechtliche Behandlung der Kurpfuscherei“ (Rostocker Diss.) Borna-Leipzig 1810. Robert Noske. VI u. 70 S.

Als Kurpfuscher bezeichnet der Verfasser in seiner verdienstvollen Arbeit denjenigen Nichtarzt, der gewerbsmäßig Krankheiten behandelt, (S. 6). Die strafrechtliche Behandlung der Kurpfuscherei nach Reichsrecht, und zwar die Verbrechen der Kurpfuscher gegen Gesundheit und Leben, ferner ihre Verbrechen gegen das Vermögen, endlich auch die Stellung des Landesrechts gegenüber dem Kurpfuschertum werden eingehend und im allgemeinen in zutreffender Weise behandelt. Im einzelnen kann man den Ausführungen des Verfassers allerdings meines Erachtens nicht beistimmen. Da es aber an dieser Stelle zu weit führen würde, mich mit ihm auseinanderzusetzen, muß ich mir dies für eine besondere Abhandlung vorbehalten. Wie wenig man mit dem § 263 STGB. ausrichten kann, geht schon daraus hervor, daß ein Betrug nicht vorliegt bei der Ausbeutung eines schon vorhandenen Irrtums, weshalb der Kurpfuscher schon in der Regel frei ausgehen wird, wenn er dem abergläubischen Kranken mit seiner sympathischen Kur usw. zu Hilfe kommt (S. 32). Der Entwurf eines Kurpfuschereigesetzes von 1908, an dessen Hand der Verfasser in dem letzten Abschnitt gesetzgeberische Reformvorschläge behandelt, ist leider durch die Quertreibereien der beteiligten Kreise ad calendas graecas vertagt worden. Albert Hellwig.

10.

H. Wigmore: „A preliminary bibliography of modern criminal law and criminology“ (Chicago 1909) Northwestern University Building XII u. 128 S. 8.

Es ist das ein erster Versuch, die moderne kriminalistische Buchliteratur etwa seit dem Erscheinen von Beccarias einflußreichem Werk alphabetisch geordnet zusammenzustellen. Wird wohl auch jeder von uns das eine oder andere Werk nachtragen können, so wird andererseits doch die Lektüre der Zusammenstellung vielen von uns Hinweise auf Bücher geben, die uns nicht bekannt waren. Ich wenigstens habe zahlreiche derartige Hinweise gefunden. Bedauerlich ist, daß die Bücher nicht nach Materien zusammengestellt sind — es hätte dann ein alphabetisches Namenregister beigegeben werden können — oder daß doch nicht wenigstens ein nach Materien geordnetes Sachregister beigegeben worden ist. Bei der alphabetischen Anordnung ist man bei jeder Frage, die man studieren will, von neuem gezwungen, das Buch von Anfang bis zu Ende durchzulesen, was ein wenig zeitraubend ist. Ich hoffe, daß das Büchlein die Anregung zu einer auf viel breiterer Grundlage aufgebauten, nach dem Muster des für seine Zeit vortrefflichen

Handbuches der Literatur des Kriminalrechts und dessen philosophischen und medizinischen Hilfswissenschaften (1838) von Kappler angelegten Handbuches, geben wird, in welchem nicht nur die Buchliteratur, sondern soweit als irgend möglich auch die Zeitschriftenliteratur angeführt und kurz charakterisiert wird. Eine leichte Arbeit ist dies freilich nicht, eine Arbeit, welche die Arbeitskraft vieler auf lange hinaus in Anspruch nehmen wird, aber auch eine Arbeit, welche tausendfältig Frucht tragen wird. Albert Hellwig.

11.

Attilio Cevidalli; „Contributo allo studio delle linee papillari in rapporto alla ereditarietà". (Modena 1911) Ferraguti & Co. 7 S. gr. 8.

Verfasser kommt zu dem Ergebnis, daß keine ständige Übertragung der einzelnen Typen der Papillarlinien von dem Vater auf den Sohn stattfindet, daß sie aber, wenn sie sich vorfindet, ein Indiz von großem Beweiswert für die Vaterschaft ist. Albert Hellwig.

12.

Lenz: „Die Aufgaben des Richters nach dem Vorentwurf zu einem österreichischen Strafgesetzbuche" (Wien 1910) Manzsche Hofverlagsbuchhandlung. 32 S. gr. 8. 0,80 Kr.

In ausgezeichneter Weise behandelt der Verfasser sein Thema, das, nebenbei bemerkt, von dem deutschen Richterbund auch für den deutschen Vorentwurf behandelt worden ist. Was der Verfasser S. 3 ff über die gegenseitige Beeinflussung der Laienrichter und der Berufsrichter bemerkt, erscheint mir nicht ganz zutreffend, dagegen ist es mir aus der Seele gesprochen, wenn er S. 26 ff ausführt, daß die Gestaltung des Strafrechts, wie sie nach dem Entwurf geplant ist, noch mehr als schon heute psychologische, psychiatrische und soziologische Schulung des Strafrichters verlangt, und wenn er S. 29 bemerkt: „Aber auch das Strafrichteramt selbst bedarf der Hebung seines Ansehens, die nur aus der besseren Einsicht in die Fülle und Schwierigkeiten seiner Aufgaben entspringen kann. Es izt zu erwarten, daß mit dem siegreichen Vordringen der psychologischen Betrachtung des Verbrechens und der biologischen Erfassung des Verbrechers jene Überschätzung der formalen Fähigkeit des logischen Denkens abnimmt. Gerade der Umstand, daß bei der Strafrechtspflege die Rechtsfrage stark zurücktritt und das, was wir jetzt ungenau Tatfrage nennen, meist allein den Gegenstand der Entscheidung bildet, muß zur Hebung des Strafrichteramtes dienen. Der Strafrichter, der aus voller Lebenskenntnis und reicher Lebenserfahrung ein Verbrechen psychologisch zu erfassen und den Verbrecher in seiner sozialen Gesinnung zu bewerten weiß, ist dem Zivilrichter mit dem logischen Ingenium mindestens ebenbürtig." Albert Hellwig.

13.

S. Seligmann: „Augendiagnose und Kurpfuschertum" (Berlin 1910). Barsdorf, 140 S. gr. 8.

Für denjenigen, der sich speziell für den kriminellen Aberglauben interessiert, insbesondere das Kurpfuschertum, ist außerordentlich lehrreich, was uns hier der Verfasser des standart work über den „Bösen Blick" im Anschluß an den Prozeß gegen den Lehmpastor Felke über sein Thema

auseinandersetzt. Nach einem einleitenden Kapitel über die Quellen der Augendiagnose wird in eingehendster Weise die moderne Augendiagnose im Lichte der Wissenschaft behandelt und schließlich die Resultate der Untersuchung zusammengestellt. Albert Hellwig.

14.

Georg Schmidt: „Die Organisation der Jugendfürsorge" („Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit", Heft 92, Leipzig 1910). Duncker & Humblot. 266 S. gr. 8.

Auf Grund authentischen Materials behandelt der Verfasser sein Thema auf das Gründlichste. Da Jugendfürsorge, Verwahrlosung und Kriminalität der Jugendlichen in allerengsten Beziehungen stehen, wird es wohl keinen Vormundschafts- und Strafrichter, insbesondere keinen Jugendrichter geben, welcher der sorgsamen Zusammenstellung nicht das größte Interesse, das es auch reichlich verdient, entgegenbringen würde. Albert Hellwig.

15.

Bernaldo de Quiros und J. M. L. Agulaniedo: „Verbrechertum und Prostitution in Madrid" („Sexualpsychologische Bibliothek", herausgegeben von Iwan Bloch. Erste Serie, Bd. 3, Berlin o. J.). Louis Marcus. XIX u. 340 S.

Wir erhalten eine Fülle interessanter Aufschlüsse über die eigentlichen Verbrecher, die Prostituierten und die Bettler Madrids. Aus der Fülle besonders interessierender Angaben sei nur herausgegriffen die Schilderung von Betrügereien unter Benutznng des Aberglaubens (S. 144 ff.), der Hinweis darauf, daß alte Bettlerinnen im Rufe stehen, mit dem bösen Blick begabt zu sein (S. 320), sowie die Bemerkung über künstliche Verstümmelung von Kindern zum Zwecke des Bettelns (S. 322). Da es bei romanischen Schriftstellern nicht selten nicht der Fall ist, sei ausdrücklich erwähnt, daß die Quellen fast durchweg sorgfältig angegeben sind. Albert Hellwig.

16.

Karl H. Fischer: „Die Leichenverbrennung und das bayerische Recht unter Berücksichtigung des Rechtsznstandes in anderen deutschen Bundesstaaten und in Österreich" (Nürnberg und Leipzig 1911.) U. E. Sebald. 50 S. gr. 8. 0.90 M.

In eingehender Weise erörtert der Verfasser, ob die Feuerbestattung schon nach heutigen bayerischen Recht zulässig sei oder nicht. Er gelangt zu einer Bejahung dieser Frage, während sich die bayerischen Verwaltungsgerichte, nach Zeitungsnotizen zu urteilen, kürzlich auf den entgegengesetzten Standpunkt gestellt haben. Zurzeit sind in Bayern eingehende Untersuchungen über die Frage, ob es sich empfehle, die Feuerbestattung zuzulassen, im Gange. Insbesondere lassen sich die einzelnen Oberlandesgerichtspräsidenten von den Gerichtsärzten Gutachten über diese Frage erstatten. Ich hoffe, daß eine unbefangene eingehende Prüfung dieser Materie meine Ansicht bestätigen wird, daß es nichts weniger als zweckmäßig sei, die Feuerbestattung zuzulassen. Albert Hellwig.

17.

„Vorträge über Kurzschrift und Rechtspflege, gehalten auf dem Stenographentage der Schule Stolze-Schrey in Stuttgart am 27. Juli 1909“ (Berlin 1910.) Wilhelm Reh. 28 S. 8.

Das Heftchen enthält Vorträge von Oberlandesgerichtsrat Dr. Johnen über die Stenographie in der Rechtspflege, von Staatsanwalt Dr. Mager über die Kurzschrift im Dienste der Staatsanwaltschaft sowie von Rechtsanwalt Dr. Neuburger über die Kurzschrift im Dienste des Anwalts. Ich wünsche dem Büchlein die weiteste Verbreitung, damit die Kurzschrift immer weitere Verbreitung bei Gericht findet. Durch sie läßt sich nicht nur eine sichere Feststellung der Beweisaufnahme ermöglichen, sondern auch große Zeitersparnis. Ich möchte nur darauf hinweisen, daß es meines Erachtens für den Vorsitzenden eines Schöffengerichts in der Regel sehr wohl möglich wäre, das Urteil nebst Begründung so zu verkünden, wie er es niederschreiben würde. Wenn dann der Gerichtsschreiber die Urteilsbegründung stenographisch aufnimmt und nachher einem Schreibmaschinenschreiber diktiert, so spart der Richter viel unnötige Arbeit. Man denke beispielweise an einen Berliner Schöffenrichter mit wöchentlich 30 bis 50 Urteilen.

Albert Hellwig.

18.

A. Freybe: „Der deutsche Volksaberglaube in seinem Verhältnis zum Christentum und im Unterschiede von der Zauberei“ (Gotha 1910). Friedrich Andreas Perthes. XV und 194 S. gr. 8. 3,60 M.

Ich habe das Buch des Verfassers, der durch seine volkskundlichen Forschungen sich einen Namen gemacht hat, von Anfang bis zu Ende mit Interesse gelesen. Aber neben manchem Beherzigenswerten habe ich doch vieles gefunden, das zu einer Bestärkung des Kurpfuschertums und zur Neubelebung des Zauberglaubens führen muß, das ich deshalb nicht lebhaft genug bekämpfen kann. Da der Verfasser mittlerweile gestorben ist, will ich mich mit diesen kurzen Andeutungen begnügen. Albert Hellwig.

19.

„Proceedings of the first national conference on criminal law and criminology held in Northwestern University building Chicago, Illinois, June 7 and 8, 1909“ (Chicago 1910, Northwestern University). XXVIII u. 221 S. Lex.

Aus der Fülle der dort behandelten Probleme seien folgende herausgegriffen: Spezialausbildung der Strafrichter (S. 99, 109, 115), Lehrstühle für Kriminologie (S. 99, 111), Vernehmung des Angeklagten (S. 143, 152), Bertillonage und Daktyloskopie (S. 36, 43, 51, 89, 90) usw. Der Bericht verdiente sehr, bei uns beachtet zu werden. Albert Hellwig.

20.

Ernst Schultze: „Die Schundliteratur. Ihr Wesen, ihre Folgen, ihre Bekämpfung.“ 2. stark vermehrte Aufl. (Halle a. S. 1911), Buchhandlung des Waisenhauses. 172 S. gr. 8. 3 M.

Es ist erfreulich, daß das Buch dieses bekannten Vorkämpfers gegen die Schundliteratur, das bei weitem am eingehendsten über die ganze Frage

unterrichtet, in zweiter Auflage erscheinen konnte. Ich bedauere nur, daß der Verfasser so gut wie nie die Quellen angibt, was für diejenigen, welche sich über eine Spezialfrage weiter unterrichten wollen, von größtem Werte wäre. In einzelnen Fragen wird man anderer Auffassung sein, als der Verfasser. So erscheint mir nicht zutreffend, was er S. 56 ff. über die Gesetzgebung als Hilfsmittel bei der Bekämpfung der Schundliteratur ausführt; ebensowenig halte ich die S. 42 ff. aus Zeitungsberichten beigebrachten Fälle von Verbrechensanreiz durch die Schundliteratur für beweiskräftig. Doch ist das Werk als Ganzes außerordentlich wertvoll, auch für den Juristen.

Albert Hellwig.

21.

A. Hoche: „Geisteskrankheit und Kultur“ (Freiberg i. B. und Leipzig 1910). 38 S. gr. 8.

In fesselnden Darlegungen erbringt der Verfasser den überzeugenden Nachweis, daß keinerlei Beweis für eine tatsächliche ernstliche Gefährdung unserer geistigen Gesamtgesundheit durch die moderne Kultur erbracht ist.

Albert Hellwig.

22.

Hermann L. Strack: „Sanhedrin-Makoth. Die Misnatraktate über Strafrecht und Gerichtsverfahren.“ Nach alten Handschriften und alten Drucken herausgegeben, übersetzt und erläutert, (Leipzig 1910) Hinrich'sche Buchhandlung. 60 u. 56 S. 8. 2,40 M.

Wie jeder Blick auf die Rechtsbildung fremder Kulturvölker wird den Kriminalisten auch die vorliegende dankenswerte Studie des bei den Kriminalisten insbesondere durch sein Buch über den Blutaberglauben bekannten Verfassers interessieren. Für mich waren insbesondere die Ausführungen über Totschläger und Freistätte (S. 48 ff.) wegen meiner früheren Asylrechtsstudien von besonderem Interesse. Albert Hellwig.

23.

Most und Gersbach: „Jahrbuch für Diensthundführer“ 1912 (Berlin 1912). Kameradschaft G. m. b. H. 262 S. kl. 8.

Das Büchlein, das von vielen Regierungspräsidenten zur Anschaffung empfohlen ist, enthält eine Fülle beachtenswerter Notizen und Anregungen. Kein Diensthundführer sollte es verabsäumen, sich das billige Jahrbuch anzuschaffen. Aber auch für Richter ist das Buch von Wert. Ich verweise z. B. auf die Ausführungen S. 125 ff. über die Nasenarbeit und ihre kriminelle Bewertung. Albert Hellwig.

24.

Georg Wilhelm Häberlin: „Die Sachverständigen im deutschen Recht“ (Marburg 1911). Elwertsche Verlagsbuchhandelung. 56 S. 1,20 M.

Wenngleich der Verfasser fast lediglich die zivilprozessuale Literatur heranzieht, sind seine Darlegungen doch auch für den Strafrechtler von Interesse. Namentlich stimme ich seiner Bemerkung (S. 53 ff.) bei, daß nicht immer genügend beachtet werde, daß der Sachverständige nicht lediglich urteile, sondern auch wahrnehme, daß deshalb nicht genügende Sorgfalt auf die tatsächlichen Unterlagen des Gutachtens verwendet würde, ein falsches

Gutachten die Folge sei, und daß der Richter, welcher die tatsächlichen Unterlagen des Gutachtens nicht genügend nachprüfe, den Irrtum des Sachverständigen nicht endecke. Es ist dies zweiffellos ein Gesichtspunkt, der scharf hervorgehoben zu werden verdient. Unterschätzung der Tatsachenfeststellung bei Gutachten und Überschätzung der urteilenden Tätigkeit des Sachverständigen bilden eine vollkommene Parallele zu der Überschätzung der logisch-juristischen Tätigkeit des Richters und der zu geringen Bewertung seiner Tatbestandsfeststellungen, die sich leider nicht allzu selten findet, wenngleich sie, hauptsächlich durch das Verdienst von Hans Groß, erfreulicherweise immer mehr zu verschwinden beginnt. Albert Hellwig.

25.

E. Wittich: „Blicke in das Leben der Zigeuner" (Striegau 1911). Huß-Verlag („Hefte für Zigeunerkunde" Nr. 2). 39 S. kl. 8. 0,40 M.

Das kleine Büchlein, dessen Verfasser den Lesern ja kein Unbekannter ist, enthält viel Interessantes über die Stammesgenossen des Verfassers. Der Verfasser sucht uns offenbar eine bessere Meinung von den deutschen Zigeunern beizubringen, doch muß er selbst zugeben, daß sie bei dem Pferdehandel verschiedene Kunstgriffe verstehen, die zwar nicht dem Käufer, wohl aber ihnen Nutzen bringen (S. 11), daß sie aus Not nicht selten Mein und Dein verwechseln (S. 15, 31), daß sie sich mit dem Verkauf von allerlei „guten und sicheren" Zaubermitteln sowie mit Wahrsagen abgeben (S. 15 f.). Bezüglich der Ausnutzung des Aberglaubens meint der Verfasser, „man sollte davon nicht so viel Aufhebens machen", und immer und immer wieder losdonnern gegen die „unehrlichen" Gewerbe Hexerei und Betrügerei. Was schadet es, wenn hin und wieder die Dummheit etwas bestraft wird? Warum sollen wir Zigeuner gegen die Dummheit kämpfen, wenn es selbst die Götter nicht vermögen? Aber nützen soll sie uns!" (S. 19.) So sehr mich auch die Persönlichkeit des Verfassers interessiert, so kann ich diesen Ausführungen dennoch natürlich nicht zustimmen. Mit dieser Logik können sich auch Heiratsschwindler, Falschspieler und überhaupt alle Verbrecher rechtfertigen. Interessant ist auch die Bemerkung (S. 22), daß kein Zigeuner den andern den Behörden verrät, sowie, daß verbüßte Strafen nicht als entehrend gelten, im Gegenteil: „Am angesehensten und geachtesten bei den Zigeunern sind solche Zigeuner, welche gut betteln, stehlen, wahrsagen usw. können. Solche werden den andern Zigeunern immer als „gute" Beispiele vorgeführt. Solchen werden Ehrennamen beigelegt" (S. 32). Hierdurch werden die pessimistischen Anschauungen, welche die Kriminalisten im Gegensatz zu manchen Zigeunerforschern über die Zigeuner haben, nur allzu sehr gerechtfertigt. Das Büchlein enthält aber viel des Interessanten, weshalb ich es allen zur Lektüre warm empfehle. Albert Hellwig.

26

L. A. Atherley Jones and Hugh H. L. Bellot: „The law of children and young persons" (London 1909). Butterworth & Co. XXV, 380 u. 39 S. 8.

In eingehendster Weise wird hier die Children Act behandelt. Jeder, der sich mit den einschlägigen Fragen wissenschaftlich beschäftigen will, wird das Buch beachten müssen. Ein sorgsam ausgearbeitetes Sachregister

erleichtert wesentlich den Überblick, wenn man sich über eine bestimmte Frage zu orientieren wünscht. Albert Hellwig.

27.

Paul Konschel: „Der Königsberger Religionsprozeß gegen Ebel und Distel," (Königsberg i. Pr. 1909). Ferdinand Beyers Buchhandlung. („Schriften der Synodalkommission für ostpreußische Kirchengeschichte," Heft 7) 110 S. 8.

Es ist dies die erste aktenmäßige Darstellung des bekannten Muckerprozesses. Auf Einzelheiten können wir nicht eingehen. Nur soviel sei bemerkt, daß, soweit sich aus den Akten feststellen läßt, in der Tat der Klatsch die tatsächlichen Vorgänge nicht unwesentlich erweitert zu haben scheint. Albert Hellwig.

28.

Georg Rothe: „Die Wünschelrute" (Jena 1910). Eugen Diederichs, 118 S. 8. 2 M.

Die lesenswerte Studie hat mich in meiner Auffassung bestärkt, daß es verfehlt ist, dem Wünschelrutenproblem ohne weiteres jede Berechtigung abzusprechen. Albert Hellwig.

29.

Fritz Sauter: „Das Berufsgeheimnis und sein strafrechtlicher Schutz" („Strafrechtliche Abhandlungen", herausgegeben von v. Lilienthal, Heft 123, Breslau 1910). Schletter'sche Buchhandlung. XVI u. 318 S. gr. 8. 7,60 M.

Mit echt deutscher Gründlichkeit behandelt der Verfasser diese wichtige Materie nach dem geltenden Recht und vom Standpunkte des Gesetzgebers aus. Bei der Unzahl von schwierigen Einzelfragen ist es nur zu selbstverständlich, daß man nicht in allen Punkten mit dem Verfasser übereinstimmen wird. So erscheint es mir keineswegs „selbstverständlich" (S. 248 Anm. 1), daß Zivilprozeß und Strafprozeß bezüglich des Offenbarungsrechtes gleich behandelt werden müssen, denn bei dem Strafprozeß wird immer ein überwiegendes öffentliches Interesse die Offenbarung rechtfertigen können, nicht dagegen im Zivilprozeß; auch bin ich keineswegs mit dem Verfasser (S. 306 f) der Meinung — wie ich in der deutschen medizinischen Wochenschrift auseinandergesetzt habe — daß die Beschlagnahme ärztlicher Krankenjournale auszuschließen sei. Die Arbeit wird bei der Reform zweifellos auf ernste Beachtung Anspruch erheben können. Albert Hellwig.

30.

Stephen Paget: „The faith and works of Christian science" (London 1909), Macmillan & Co. X u. 278 S. 8.

Kampfschriften für und gegen die Christian Science, welche bekanntlich auch bei uns zahlreiche Anhänger gefunden hat, gibt es zur Genüge. Eine Schrift aber, welche sich eingehend mit den Lehren der Christian Science und ihren angeblichen Erfolgen auseinandersetzte, war bisher, soweit ich weiß, nicht bekannt. Der Verfasser hat seine Aufgabe trefflich gelöst. Sein Buch schließt auf Grund eines Berichtes des Organes der Mrs. Eddy damit, daß er feststellt, daß sie noch an Bosheitszauber durch tierischen

Magnetismus glaube und damit weit tiefer stehe, als die früher an Besessenheit Glaubenden, daß für sie eine Art höherer Zauberei existiere, trotzdem sie tausendfach erklärt habe, daß Gott alles sei und alles Gott.

Albert Hellwig.

31.

Carl Kippenberger: „Über die Beziehungen der Chemie zur Rechtspflege" (Leipzig 1911). Otto Spamer. 54 S. gr. 8..

Die kleine Schrift gibt einen in der juristischen Gesellschaft zu Bonn gehaltenen Vortrag wieder, macht aber mitunter zu hohe Ansprüche an die chemische Vorbildung der Juristen. So will ich offen gestehen, daß ich mit der Atompolymerisation sowie mit dem Energievorrat im Molekül — beides auf S. 4 — nichts anzufangen wußte. Auch für den Fachmann enthält der Vortrag manche interessanten Einzelheiten, so die Angabe, daß Verfasser schon zweimal größere Arsenmengen als die nach dem deutschen Arzneibuch 0,015 g. betragende höchste Tagesdosis aus Unvorsichtigkeit verschluckt habe, darunter das eine Mal etwa 0,1 g., ohne das eine tötliche Vergiftung die Folge gewesen sei (S. 20). Wichtig namentlich für meine Untersuchungen der forensischen Bedeutung der Feuerbestattung waren mir die wiederholten Feststellungen, daß Chemiker, welche nicht ganz besondere Übung haben, öfters schwere Irrtümer begehen (S. 4, 6f, 8f, 28), die Bestätigung, daß sich in der Leber sehr vieler Leichen Spuren von Kupferverbindungen, die durch Speisen in den Organismus hineingelangt sind, finden (S. 26), und daß nur den in diesem Sonderfach wenig geübten Chemikern Verwechselungen zwischen Pflanzenalkaloiden und Leichenalkaloiden passieren können (S. 28). Der Anregung des Verfassers (S. 54), für eine bessere Stellung der angewandten Chemie auf den Universitäten zu sorgen, hat der Jurist allen Grund, beizupflichten. Albert Hellwig.

32.

Scipio Sighele: „I delitti della folla", IV a edizione aumentata (Torino 1910). Fratelli Bocca. XI u. 350 S. gr. 8. 8. Lire.

Das Werk des Verfassers ist allzu bekannt in der kriminalistischen Literatur, als daß es erforderlich wäre, näher darauf hinzuweisen. Es mag genügen, darauf aufmerksam zu machen, daß die Zahl der einschlägigen Urteile in der vierten Auflage von neun auf vierzehn vermehrt sind, daß auch mehrere völlig neue Kapitel hinzugekommen sind, und daß auch sonst die neuere Literatur berücksichtigt worden ist. Erwähnen möchte ich nur die vernichtende Kritik des Schwurgerichts, die in der Feststellung (S. 7ff.) besteht, daß zwölf intelligente Männer mit gesundem Menschenverstand ein durchaus blödsinniges Urteil sprechen können. Albert Hellwig.

33.

Walter Bahn: „Der Prozeß der Frau von Schönebeck-Weber" (Berlin 1910). Hugo Steinitz, 142 S. kl. 8.

Als Beitrag zur Geschichte des Falles Göben soll uns das Buch willkommen sein; doch muß es mit Kritik genossen werden, wenn S. 96 behauptet wird, eine Frau könne ihren Mann, wenn sie ihn ernsthaft vergiften wolle, jederzeit durch Arsenik aus dem Wege räumen — doch ohne

zu bemerken, daß die Gefahr einer Entdeckung groß ist — und wenn er S. 97 die Behauptung des Vorsitzenden, daß hauptsächlich Frauen den Giftmord begehen, für irrig erklärt. Streng zu mißbilligen ist es aber, wenn der Verleger — was er doch nur mit Erlaubnis des Verfassers tun kann — den Zeitungsredaktionen das Buch zum Abdruck im Feuilleton angeboten hat. Dies ist um so bedauerlicher, als sich in der Vorrede die Bemerkung findet, der Verteidiger fülle seine Stellung nur dann aus, wenn er als obersten Grundsatz befolge „tout comprendre c'est tout pardonner" als Gegengewicht gegen den Anklagezustand der Staatsanwaltschaft „und die vielfach einseitigen Anschauungen der Richter, welche durch ihr Beamtenverhältnis an der freien Entwicklung gehemmt werden" (S. 10). Es ist bedauerlich, wenn derartige Anschauungen im Volke verbreitet werden.

Albert Hellwig.

34.

Franz Janisch: „Praktische Organisation des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge im Bezirke des Vormundschafts- und Jugendgerichts" (Wien 1910). Manzsche Hofverlagsbuchhandlung. VII u. 159 S. kl. 8. 2,50 Kr.

Die kleine Schrift hat den Zweck, ein anschauliches Bild zu geben, wie jede Fürsorgeeinheit den Bau für unsere verwaiste und schutzbedürftige Jugend beginnen, fortführen und beenden soll, auf daß die Fürsorgeorgane ohne Kräftezersplitterung bei gegenseitiger Unterstützung harmonisch tätig werden und bleiben. Diesen Zweck wird die mit warmen Herzen geschriebene Schrift auch in vollem Umfange erfüllen. Albert Hellwig.

35.

Johann Heinrich Pestalozzi: „Über Gesetzgebung und Kindermord", mit einer Einführung und Anmerkungen neu herausgegeben von Karl Wilker (Leipzig 1910). Johann Ambrosius Barth. XII u. 274 S. gr. 8. 4 M.

Mag uns auch die Schreibweise des großen Pädagogen etwas sonderbar anmuten, so ist seine vorliegende Schrift doch wert, heute, wo wir im Zeichen der Reform des Strafrechts stehen, von neuem herausgegeben zu werden. Ein gutes Namen- und Sachregister bildet den Schluß.

Albert Hellwig.

36.

Gaston Bonnefoy: „Le code de l'air. L'aéronautique et l'aviation en droit francais et en droit international" (Paris 1909). Marcel Rivière, 276 S. kl. 8. 5 Fr.

In 216 Paragraphen behandelt der Verfasser das neue Rechtsgebiet und erörtert dabei auch des öfteren Probleme, welche den Spezialisten ganz besonders interessieren, so in §§ 141ff. die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Schäden, welche die Flugmaschine anrichtet, §§ 161ff. über Polizeiverordnungen über Aeroplane und 178f. über Schmuggel mit Hülfe von Aeroplanen. Albert Hellwig.

37.

Henriette Arendt: „Erlebnisse einer Polizeiassistentin“ (München 1910). Süddeutsche Monatshefte, G. m. b. H.

Eine interessante Persönlichkeit ist die Verfasserin des bekannten Buches „Menschen, die den Pfad verloren“ auf jeden Fall. Auch ihr vorliegendes Büchlein erweckt Interesse; doch wird der Genuß durch die den Hauptinhalt bildenden persönlichen Polemiken gestört. Es mag sein, daß der früheren Stuttgarter Polizeiassistentin bitteres Unrecht geschehen ist — eine Entscheidung wird man darüber aber nicht treffen können, ohne daß auch der andere Teil sich erklärt hat. Albert Hellwig.

38.

Arnaldo Vitale: „La chiave dei sogni (cento maniere die vincere al lotto) Milano o. J. 211 S. kl. 8.

„Il vero libro dei sogni ossia l'albergo della fortuna aperto al giuo catori del lotto. Edizione eseguita sulla famosa Cabala di Gerolamo Capacelli“ (Milano 1910).

Der Inhalt dieser beiden Bücher, die ich vor zwei Jahren auf der Hochzeitsreise in Lugano erstanden habe, ergibt sich aus ihrem Titel: Wir finden in ihnen „unfehlbare“ Anweisungen, um im Lotto, das so große Verheerungen unter den kleinen Leuten in Italien und in Österreich anrichtet, zu gewinnen. Wers nicht glaubt, bezahlt einen Taler! Albert Hellwig.

39.

I. Herrnstadt: „Das Institut der bedingten Begnadigung“ (Berlin 1911). J. G. Guttentag. 80 S. 8.

Dies für die Praxis herausgegebene Hilfsbuch mit Beispielen, Verfügungsentwürfen und Formularen erfüllt seinen Zweck, einen sicheren Führer durch die zum großen Teil sehr wenig übersichtlichen Bestimmungen zu geben, in ausgezeichneter Weise, so daß es wünschenswert wäre, daß sich alle Gerichte dieses Büchlein anschaffen würden. (Soeben ist die 2. vermehrte Auflage erschienen: Der beste Beweis für die praktische Brauchbarkeit des Buches.) Albert Hellwig.

40.

„Ein ernstes Wort über Schäden in Preßsachen“ (Leipzig 1909). 15 S. kl. 8.

Diese von dem Verein zur Hebung der öffentlichen Sittlichkeit sowie von der gemeinnützigen Gesellschaft und dem Verein für Volkswohl, beide zu Leipzig, herausgegebene kleine Schrift befaßt sich in zutreffender Weise mit der Schundliteratur, den Schmutzinseraten, Heiratsannoncen sowie mit dem Verbrecherkultus der Presse. Albert Hellwig.

41.

Dietrich Heinrich Kerler: „Nietzsche und die Vergeltungsidee. Zur Strafrechtsreform“ (Ulm 1910). Selbstverlag. 49 S. kl. 8.

Von Nietzsches Heroldsruf aus der Zeit der „Morgenröte“: „Helft, ihr Hilfreichen und Wohlgesinnten, doch an dem einen Werke mit, den Begriff der Strafe, der die ganze Welt überwuchert hat, aus ihr zu entfernen. Es gibt kein größeres Unkraut“, ausgehend, versucht der Verfasser den

Nachweis, daß die Ideen der modernen Strafrechtsschule sich mit den kriminalpolitischen Ideen Nietzsches aufs strengste berührten.

Albert Hellwig.

42.

Martin Beradt: „Die gesetzlichen Handhaben gegen Auswüchse der Kurierfreiheit“ („Schriften über Wesen und Bedeutung der Kurierfreiheit“, herausgegeben vom Bund für freie Heilkunst E. V. Erste Reihe, Heft 2, Berlin 1910). Emil Ebering. 55 S. gr. 8.

Die Tendenz der Schrift ergibt sich aus der Tatsache, daß der Bund für freie Heilkunst sie herausgegeben hat. Der Verfasser macht den untauglichen Versuch, den Nachweis zu erbringen, daß schon die gegenwärtigen gesetzlichen Handhaben gegen Auswüchse der Kurierfreiheit vollkommen genügen.

Albert Hellwig.

43.

Max Henning: „Amulettkatholizismus“ (Frankfurt a. M. 1910). Neuer Frankfurter Verlag. 12 S. gr. 8. 0,20 M.

Die Darlegungen interessieren auch den Kriminalisten, wie alles, was den Volksaberglauben anbelangt.

Albert Hellwig.

44.

Heinrich Himstedt: „Die neuen Rechtsgedanken im Zeugenbeweis des oberitalienischen Stadtrechtsprozesses des 13. und 14. Jahrhunderts“ (Berlin und Leipzig 1910). 150 S. gr. 8. 4,50 M.

Diese geschichtliche quellenmäßige Darstellung, welche als Heft 5 der von Richard Schmidt herausgegebenen „Zivilprozeßrechtlichen Forschungen“ erschienen ist, interessiert uns heute, wo das Beweisrecht erfreulicherweise sich wieder einer größeren Beachtung erfreut, in hohem Grade.

Albert Hellwig.

45.

Mönkemöller: „Geisteskrankheit und Geistesschwäche in Satire, Sprichwort und Humor“ (Halle a. S. 1907). Carl Marhold, 261 S. gr. 8.

Das Buch hat ein Psychiater geschrieben, der über dem Ernst seines Berufes den Humor nicht verloren hat. Aus dem launigen Inhalt seien einige Kapitelüberschriften hervorgehoben. Geisteskrankheit und Geistesschwäche im Spiegel des Sprichworts: die vergnügten Geisteskranken auf der Bühne; die Psychiatrie im Kommerzbuche und der medizinischen Bierzeitungsliteratur; die Geisteskranken in der musikalischen und bildlichen Darstellung. Da Psychiatrie und Kriminalistik sich eng berühren — wie auch der Inhalt des Buches mehrfach zeigt — werden auch Juristen das Buch mit Vergnügen lesen.

Albert Hellwig.

46.

Hermann L. Strack: „Einleitung in den Talmud“ („Schriften des Institutum Judaicum in Berlin“, Nr. 2, Leipzig 1908). 4. Aufl. VIII u. 182 S. 8. 3,20 M.

Ist dies Buch auch eigentlich nur für Theologen bestimmt, so schadet es dem Juristen, der ja eigentlich Alles wissen muß, nichts, wenn er einen

Blick hineinwirft. Der Führung des Verfassers, der eine erste Autorität auf diesem Gebiete ist, kann er getrost vertrauen. Albert Hellwig.

47.

H. Verkouteren: „De inductieve methode bij de beoefening der Rechtswetenschap" (Amsterdam 1909). B. van der Land. 54 S. gr. 8. 0,50 F.

Manch eigenartige Bemerkung findet man in diesem Büchlein; so S. 34 f. die Behauptung, daß man statt In dubio pro reo auch den Satz verteidigen könne, In dubio pro societate, da es ebenso schlimm sei, wenn ein Schuldiger freikomme, als wenn ein Unschuldiger verurteilt werde, oder wenn Verf. S. 39 dafür eintritt, daß auch in dem Zivilprozeß das materielle Wahrheitsprinzip durchgeführt werde, oder wenn er im Schlußparagraphen S. 48 ausruft: „Er is onder de juristen een groote dorst naar waarheid en oprechtheid en een afkeer van de oude, holle phrases, die de werkelijkheid verduisteren en ons den schijn van het recht voor het wezen deden aanzien."

Albert Hellwig.

48.

„Der Kampf um die Augendiagnose. Stenographischer Bericht des Felke-Prozesses vor dem Landgericht Crefeld vom 27. Oktober bis 3. November 1909." Herausgegeben vom Verband der Vertreter der Felke-Vereine (Crefeld 1909). Albert Fürst Nachf. 186 S. gr. 8.

Der Bericht über diesen bemerkenswerten Kurpfuscherprozesses liest sich interessant. Der Prozeß zeigt, wie schwer es ist, dem Kurpfuschertum beizukommen, und mit wie sonderbaren Sachverständigen der Richter rechnen muß. Ob der Bericht wirklich in allen Punkten wahrheitsgetreu ist, entzieht sich natürlich meiner Beurteilung. Albert Hellwig.

49.

Camille Granier: „Das verbrecherische Weib" („Sexualpsychologische Bibliothek", herausgegeben von Iwan Bloch. Erste Serie Band 5, Berlin o. J.). Louis Marcus. XI u. 442 S. 8.

Nach der Darstellung der allgemeinen weiblichen Kriminologie behandelt der Verfasser unter Beibringung vieler interessanter Beispiele und unter psychologischer Vertiefung des Stoffes die besonderen Formen der weiblichen Kriminalität und zwar die mütterliche, die sexuelle und die Erwerbskriminalität, sowie die Massenverbrechen und politischen Beschuldigungen; der dritte Teil enthält die Bestrafung der weiblichen Verbrecher. Leider sind nicht immer die Quellen mit genügender Sorgfalt angegeben.

Albert Hellwig.

50.

Joseph Kausen: „Die Radiotelegraphie im Völkerrecht" (München 1910). Lentnersche Buchhandlung. 95 S. gr. 8. 2 M.

In ruhiger und sachlicher Weise behandelt der Verfasser an der Hand der einschlägigen Literatur sein hochmodernes Thema nnd gelangt am Schluß dazu, eine Reihe völkerrechtlicher Sätze über die Radiotelegraphie und das mit ihr in engen Beziehungen stehende Luftrecht aufzustellen, sowohl de lege lata als de lege ferenda. Albert Hellwig.

51.

Eduard Kohlrausch: „Die Beschimpfung der Religionsgesellschaften" (Tübingen 1908). I. C. B. Mohr IV u. 104 S. gr. 8.

Nach einer Darlegung der Grundgedanken des geltenden Rechts stellt der Verfasser eingehend die Mängel der geltenden Rechtsordnung dar, um in einem Schlußkapitel die wünschenswerte Gestaltung des künftigen Rechts zu erörtern. Da alle zur Reform des in § 166 II. STGB. gegebenen Tatbestandes gemachten Reformvorschläge ungeeignet seien, tritt Verfasser für eine Streichung ein. Albert Hellwig.

52.

Paul Grüder: „Die strafrechtliche Behandlung von Kindern und Jugendlichen" (Frankfurt a. M. 1911). Adolf Dickmann. 100 S. gr. 8.

Sowohl nach geltendem als nach künftigem Recht behandelt der Verfasser seinen Gegenstand aufs Gründlichste. Er kommt zu dem Ergebnisse, daß die Bestimmungen des Vorentwurfs auf dem Gebiete des Jugendstrafrechts zwar teilweise kühne Neuerungen, aber auch wesentliche Verbesserungen gegenüber dem geltenden Rechte darstellen. Albert Hellwig.

53.

Rudolf Wassermann: „Begriff und Grenzen der Kriminalstatistik" („Kritische Beiträge zur Strafrechtsreform", herausgegeben von Birkmeyer und Nagler, Heft 8. Leipzig 1909). X u. 112 S. gr. 4. 8 M. Wilhelm Engelmann.

Nicht mit Unrecht sucht der Verfasser in dieser logischen Untersuchung polemisch namentlich gegen v. Liszt den Nachweis zu führen, daß zwischen Kriminalstatistik und Kriminalsoziologie scharf unterschieden werden muß, daß die Kriminalstatistik uns nicht den Nachweis liefern kann, daß die sozialen Verhältnisse mit einer gesetzmäßigen Notwendigkeit zum Verbrechen führen. Der Nachweis steht vollständig aus, daß das Vorliegen sozialer Momente bei bestimmten Delikten die Tat mit unbedingter Notwendigkeit im Gefolge haben müsse. Albert Hellwig.

54.

W. H. Rattigan: „A digest of civil law for the Punjab". Seventh edition (London 1910). Wildy and Sons. XLVII u. 384 S. 8.

Das Buch gewährt einen Einblick in die eigenartigen Rechtsverhältnisse Indiens. Albert Hellwig.

55.

Paul Merkel: „Amtsbetrieb oder Parteibetrieb im künftigen Strafprozeß" (Berlin 1909). Franz Vahlen. 77 S. gr. 8. 2,40 M.

Der Verfasser wünscht Einführung des Parteibetriebes, insbesondere Leitung der Verhandlung durch den Staatsanwalt, dem auch allein die Vorakten zugänglich sind, sowie durch den Angeklagten und seinen Verteidiger. Den Einwurf von Hamm, daß ein Staatsanwalt, der von der Schuld des Angeklagten überzeugt ist, dann keinen Anlaß haben werde, die Zweifel der Schuld zur Sprache zu bringen, welche manche Aussagen des Vorverfahrens vielleicht erwecken könnten, halte ich für durchgreifend. Wenn

der Verfasser mit v. Lilienthal und Feisenberger meint, ein solches Verhalten des Staatsanwalts sei Verschleierung der objektiven Sachlage, ein Verstoß gegen seine gesetzlichen Pflichten, und mit pflichtvergessenen Beamten brauche der Gesetzgeber nicht zu rechnen (S. 88), so hat er recht, insofern es sich um bewußte Verschweigung wichtiger Momente handelt, trotzdem auch hier Situationen sich ergeben können, in denen es menschlich verständlich wäre, wenn ein von der Schuld des Angeklagten fest überzeugter Staatsanwalt derartiges verschweigen würde, beispielweise, wenn er fürchten müßte, daß die Laienrichter, vielleicht die Geschworenen, den betreffenden Tatsachen zu große Bedeutung beilegen und den schuldigen Angeklagteu freisprechen würden, wenn er sie anführe. Aber auch wenn man davon absieht, berücksichtigt der Verfasser nicht, daß ein Staatsanwalt, der auf Grund des Aktenstudiums oder durch die Hauptverhandlung zuungunsten des Angeklagten befangen ist, sehr leicht dazu neigen wird, unbewußt die zugunsten des Angeklagten sprechenden Tatsachen zu übersehen. Da die Vorakten meistens belastend für den Angeklagten sind und daher das Studium der Vorakten leicht zuungunsten des Angeklagten einnehmen kann — aus diesem Grunde sollen ja dem Gerichtshof die Vorakten vorenthalten werden — und da endlich der Staatsanwalt infolge seiner Parteirolle leichter zuungunsten des Angeklagten voreingenommen sein wird als der Vorsitzende, welcher der Sache objektiver gegenübersteht, wird eine derartige Befangenheit des Staatsanwalts sehr häufig vorkommen, jedenfalls häufiger als bei dem Vorsitzenden. Aus diesem Grunde halte ich die vorgeschlagene Änderung nur dann für angängig, wenn man gleichzeitig dafür sorgen würde, daß jeder Angeklagte auch einen Verteidiger zur Seite hat, und daß diesem die Einsicht in die Vorakten naturgemäß ebenso offen steht, wie dem Staatsanwalt. Da dies nicht durchführbar ist, würde man die Mängel des bisherigen und des von Merkel vorgeschlagenen Verfahrens meines Erachtens nur dadurch vermeiden können, daß man einen besonderen richterlichen Verhandlungsleiter ernennt, dem kein Stimmrecht und kein Recht auf Anteilnahme an der Beratung zusteht. Wenn sich nur alle Vorsitzenden der Gefahr, durch das Studium der Vorakten befangen zu werden, bewußt sind, so ist meiner Meinung und meiner Erfahrung nach auch bei dem heute geltenden Modus die Gefahr einer Voreingenommenheit zuungunsten des Angeklagten durch die Kenntnis der Vorakten nur gering. Sind sich die Richter über die Gefahr allerdings nicht im klaren, so ist sie keineswegs zu unterschätzen.

Albert Hellwig.

56.

Hugo Münsterberg: „On the witness stand. Essays on psychology and crime“ (New-York 1909). 269 S. 8.

In anregender Form gibt uns hier der Verfasser, der übrigens als Austauschprofesser vor kurzem in Berlin doziert hat, vielerlei Tatsachen und Gedanken über die Beziehungen der Psychologie zur Rechtspflege, so z. B. über die Psychologie des polizeilichen Verhörs (S. 74, 75) über Tatbestandsdiagnostik (S. 79 ff.), über unwahre Geständnisse (S. 135 ff.), über Suggestionen vor Gericht (S. 175 ff.), über Hypnotismus und Verbrechen (S. 201 ff.) und noch über manches andere mehr.

Albert Hellwig.

57.

Berthold Kern: „Die psychische Krankenbehandlung in ihren wissenschaftlichen Grundlagen“ (Berlin 1910). August Hirschwald.

Die Auffassung des Verfassers ergibt sich aus seinen Schlußworten: „Eine psychische Therapie im großen Sinne dieses Wortes führt weit über die Grenzen hinaus, innerhalb derer eine materielle Auffassung noch möglich ist. Nichtsdestoweniger bleibt sie eine physiologische Therapie, die fest auf naturwissenschaftlichen Grundlagen steht, mit lediglich naturwissenschaftlichen Hilfsmitteln arbeitet und nirgend auf Grenzen stößt, jenseits derer die naturwissenschaftlichen Gesetze ihre Geltung verlieren könnten.“ Seine Ausführungen sind nicht nur für denjenigen interessant, der sich mit den Kurpfuschern, bei denen die psychische Therapie bewußt und noch weit mehr unbewußt bekanntlich eine große Rolle spielt, beschäftigt, sondern auch für jeden, der forensische Psychologie treibt. Albert Hellwig.

58.

Guglielmo Sabatini: „Teoria delle prove nel diritto giudiziario penale“. Parte prima (Catanzaro 1909). G. Abramo, N. Sannà. 290 S. gr. 8.

Der vorliegende erste Band des großzügig angelegten Werkes enthält einen eingehenden geschichtlichen und rechtsvergleichenden Überblick, ferner eine kurze Darstellung des gegenwärtigen Beweisrechts Italiens und der Reformvorschläge. In den beiden weiteren Bänden, deren Erscheinen man mit dem größten Interesse entgegensehen kann, sollen die einzelnen Beweismittel eingehend untersucht werden. Albert Hellwig.

59.

H. Zuschlag: „Der Polizeihund“ (Leipzig 1912). Ernstsche Verlagsbuchhandlung.

Das Büchlein macht auf Wissenschaftlichkeit wohl selbst keinen Anspruch. Es scheint fast, als sei es lediglich eine Reklameschrift für die Firma „Caesar & Minka, Hundelieferanten für Kaiser und Könige“, die auf S. 9 ff., sowie für die „weltberühmte Hundenährmittelfabrik Spratt Patent Aktiengesellschaft in Rummelsburg bei Berlin, die Lieferantin von Kaiser und Königen“, die auf S. 71 ff. in den überschwänglichsten Ausdrücken und in größter Breite liebevoll behandelt werden.

Albert Hellwig.

60.

Fernando Ortiz: „Los negros brujos“ (Madrid 1906). Libreria de Fernando, Fé. XVI und 432 S., 8. 6 Pes.

Eine glänzende Darstellung der Kriminalität und des Aberglaubens der eingeborenen Bevölkerung Cubas, die für den Ethnologen und den Kriminalisten eine Fülle belehrenden Stoffes enthält. Ich verweise nur auf die Schilderung S. 412 ff., besonders 417 ff. des Kampfes gegen den Aberglauben und auf S. 271 ff. die Darstellung eines Mordes aus Aberglauben. Eine deutsche Übersetzung würde ich dringend wünschen.

Albert Hellwig.

61.

Marie Hoff: „Neun Monate in Untersuchungshaft. Erlebnisse und Erfahrungen“ (Dresden und Leipzig o. J.). Heinr. Minden, 252 S., 8. 3 M.

Ist die Darstellung, auch was ganz natürlich ist, zum Teil stark subjektiv gefärbt — vgl. beispielweise die Auslassungen auf S. 202 oben und 210 oben — so gibt das Buch doch immerhin einen lehrreichen Einblick in die Kehrseite der Medaille, von der wir, die wir hinter dem grünen Tisch sitzen, eigentlich nur die Vorderseite hinreichend kennen. Aus diesem Grunde sind derartige Schilderungen für den Kriminalisten immer interessant, wenn auch nicht zu verkennen ist, daß sie dem Laien, welcher nicht die erforderliche Sachkenntnis und Kritik besitzt, leicht ein falsches Bild geben können. Albert Hellwig.

62.

W. B. Gentle and C. A. Rawlings: „The police officers guide to the childrens act. 1908, to acts passed between 1902 and 1906“ (London 1909). Effingham Wilson, 64 und 32 S., kl. 8. 1 Sh. 6 d.

Der Stoff ist außerordentlich übersichtlich angeordnet, so daß das kleine Büchlein auch bei denjenigen Forschern bei uns, welche sich mit der einschlägigen Materie befassen, Beachtung verdient. Albert Hellwig.

63.

Maxim Fleischmann: „Grundgedanken eines Luftrechts“ (München 1910). Ernst Reinhardt, 48 S. 8. 1 M.

Wenn der Verfasser in dem Kapitel über Strafrecht und Luftflug vorschlägt, internationale Gerichtshöfe zu schaffen, und ebenso ein internationales Strafrecht für die bei der Luftschiffahrt begangenen Verbrechen und Vergehen einzuführen, so möchte ich ihm für die Zukunft, wenn der Umfang des Luftverkehrs eine besondere Regelung erforderlich macht, beistimmen, mit der Ausnahme, daß diesem internationalen Gerichtshof nur die Spezialdelikte des Luftrechts zur Aburteilung überwiesen werden, denn auch einen Dieb, der in einem lenkbaren Luftschiff während der Fahrt einem Reisenden die Börse stiehlt oder der einen Mitfahrenden beleidigt, auch durch diesen Gerichtshof aburteilen zu lassen, liegt doch kein Grund vor, außer vielleicht, daß es mitunter Schwierigkeiten machen wird, den Tatort festzustellen. Diese Schwierigkeit könnte aber dadurch beseitigt werden, daß in die nationalen Strafgesetzbücher die Bestimmung aufgenommen wird, daß auf einem Luftfahrzeuge begangene gewöhnliche Straftaten ohne Rücksicht auf den Tatort von demjenigen Land abzuurteilen sind, dem der Täter angehört und wenn die Staatsangehörigkeit des Täters nicht festgestellt werden kann von demjenigen Lande, welchem das betreffende Luftfahrzeug angehört. Albert Hellwig.

64.

Alfredo Tosti: „Le colpa penale“ (Torino 1908). Fratelli Bocca, 424 S., gr. 8. 6 L.

Ein außerordentlich gründliches Werk, dem die deutsche Literatur, soweit mir bekannt, kein gleichwertiges an die Seite zu stellen hat. Der Verfasser behandelt die natürliche Entwicklung der Reaktion gegen ein

schädigendes Ereignis und ihre Geschichte, die Beziehungen zwischen Vorsatz, Fahrlässigkeit und Zufall sowie ihren Unterschied, den Grund der Strafbarkeit der Fahrlässigkeit, der Abstufungen der Fahrlässigkeit und die Bedingungen ihrer Strafbarkeit, zivilrechtliche und strafrechtliche Fahrlässigkeit, Zusammenwirken mehrerer Personen bei einem Fahrlässigkeitsdelikt, Kompensation der Fahrlässigkeit, die Frage, ob alle Gründe, welche die Schuld ausschließen oder mildern, auch bei fahrlässigen Delikten in Frage kommen. Nach einem ausführlichen Kommentar über die einschlägigen Paragraphen des Strafgesetzbuches werden in einem besonders interessanten Teil die anthropologischen, physischen und sozialen Faktoren der Fahrlässigkeitsdelikte erörtert, und der Entwurf eines vernünftigen Systems zur Bekämpfung der kriminellen Fahrlässigkeit gegeben. Auf Einzelheiten können wir nicht eingehen; erwähnen möchte ich nur, daß mich die Bemerkung des Verfassers auf S. 372f. über Fahrlässigkeit und kriminellen Aberglauben besonders interessiert hat. Albert Hellwig.

65.

Alexander de Corti: „Das Kurpfuschertum als Problem" („Schriften über Wesen und Bedeutung der Kurierfreiheit" herausgegeben von dem Bund für freie Heilkunst E. V., Erste Reihe, Heft 1), Berlin 1911, Emil Ebering 72 S., gr. 8.

Das Buch enthält im wesentlichen Erörterungen über den Begriff Kurpfuscher, eine kulturhistorische Betrachtung der Entwicklung des Kurpfuschertums und einen Überblick über die Geschichte der Kurierfreiheit in Deutschland. Es ist eine ziemlich geschickte, wenn auch einseitige Zusammenstellung vom Standpunkte des Kurpfuschers aus, die aber auch für denjenigen, der es nicht verschmäht, vom Gegner zu lernen, manch Interessantes enthält. Albert Hellwig.

66.

Michele Fraacacreta: „Manuale della procedura penale Italiana" (Bologna o. J.), 486 S., kl. 8.

Eine geschickte Zusammenstellung des italienischen Strafprozeßrechts in gedrängter Kürze, welche ein deutscher Autor allerdings wohl kaum als Handbuch bezeichnet hätte. Albert Hellwig.

67.

John L. Nevius: „Demon possession and allied themes. Being an inductive study of phenomena of our own times". Third edition (Chicago, New-York, Toronto o. J.). Fleming H. Revell Company, X und 520 S., 8.

Daß dieses Buch, welches den krassesten Dämonenglauben vertritt, in kurzer Zeit die dritte Auflage erleben konnte, ist ein neuer Beweis dafür, daß auch im protestantischen Nordamerika der Dämonenglauben immer noch zahlreiche Anhänger findet. Wundern können wir uns allerdings nicht darüber, wenn uns die moderne Dämonenliteratur des katholischen Deutschland bekannt ist. Von dieser Literatur unterscheidet sich das Buch des Verfassers sogar noch höchst vorteilhaft durch das überall sichtbare Streben, mit Hilfe der modernen Wissenschaft den Erscheinungen auf den Grund zu gehen. Albert Hellwig.

68.

W. Mittermaier: „Kritische Beiträge zur Lehre von der Strafrechtsschuld“ (Gießen 1909). Alfred Töpelmann, 55 S., gr. 8. 1 M.

Der Verfasser geht bei seinen wertvollen kritischen Erörterungen des abstrakten Schuldbegriffes davon aus, daß Schuld die vermeidbare Rechtspflichtwidrigkeit der Einzeltat sei: „Sie ist nicht etwas rein Psychologisches, auch nicht nur die Bewertung eines Seelenzustandes, sondern sie ist die sozialethisch als Unrecht bewertete psychische Beziehung zu einem mit dem Schuldigen irgendwie in adäquatem Kausalverhältnis stehenden Geschehnis“ (S. 7). Der Verfasser bekämpft insbesondere auch die Auffassung v. Liszt's und seiner Schüler, daß der Mangel an sozialer Gesinnung, die Anormalität, das sei, was wir Schuld nennen (S. 23 f.). Den in Aussicht gestellten weiteren Erörterungen über dieses Problem darf man gespannt entgegensehen. Albert Hellwig.

69.

„Bollettino della scuola di polizia scientifica e del servizio di segnalamento“ Fasc. 1, 2 (Roma 1910/11), Tipografia delle Mantellate, 72 u. 91 S., gr. 8. 1,50 und 2 L.

Die beiden Hefte dieser im Auftrage des Ministeriums des Innern von Ottolenghi herausgegebenen Zeitschrift enthalten wertvolle Beiträge. Ganz besonders haben mich die ausführlichen Mitteilungen des ersten Heftes über die Einrichtung und den Studienplan der von dem Herausgeber geleiteten Scuola di polizia scientifica und ihre geschichtliche Entwicklung interessiert. Bei ihrem billigen Preis wird die Zeitschrift auch bei uns auf Abnehmer rechnen können. Albert Hellwig.

70.

Carl Kade: „Der deutsche Richter“, zweite neubearbeitete und vermehrte Auflage (Berlin 1910). Carl Heymann, 284 S., 8. 3 M.

Kade, der Gründer des preußischen Richtervereins und des deutschen Richterbundes, wird viel angefeindet, aber sicherlich nur von Leuten, die ihn entweder nicht kennen oder fürchten. Ich habe das große Glück gehabt, als Referendar bei ihm beschäftigt zu werden und seitdem zu ihm in nähere freundschaftliche Beziehungen getreten zu sein. Ihm und Hans Groß verdanke ich meine Liebe zum Richterberuf, insbesondere zu dem Amt des Strafrichters. Ich stimme keineswegs mit allem, was Kade vertritt, überein, bin vielmehr, wie auch den Lesern des Archivs aus früheren Besprechungen bekannt, nicht selten ein Gegner der von ihm vertretenen Anschauungen. Dennoch aber ist Kade, den jeder, der ihn kennen gelernt hat, auf das Höchste schätzen muß, für mich das Ideal eines deutschen Richters. Seine durch und durch vornehme Gesinnung, seine Unabhängigkeit nach oben und unten, sein starkes Pflichtbewußtsein, sein idealer — vielleicht gar zu idealer — Sinn spiegeln sich auch Seite auf Seite in seiner vorliegenden Schrift über den deutschen Richter. Das Buch, das ich in den Händen eines jeden Richters, ja schon in den Händen der Referendare und Studenten wünschte, um sie zu Persönlichkeiten im Geiste Kades zu erziehen, enthält vier etwa hundert Seiten starke Aufsätze über Richter und Rechtspflege im Staate, über bürgerliches Rechtsstreitverfahren,

über Strafverfahren sowie über Persönlichkeit und Unabhängigkeit des Richters, und dann in einem etwa doppelt so starken Anhang die Bestimmungen über den Richterstand in den einzelnen deutschen Staaten. Auf den Inhalt im einzelnen können wir hier nicht eingehen, so sehr es auch locken würde. Wir wollen auch nicht die Lektüre des Buches ersetzen, sondern nur anregen, daß recht viele Richter und Staatsanwälte sich dies Richterbrevier anschaffen und es zu einem vertrauten Genossen machen. Deshalb sei nur kurz erwähnt, daß man die Ausführungen Kades — wenigstens im allgemeinen — Wort für Wort unterschreiben kann, so beispielsweise, was er über Fortbildung der Richter und Richtervereine (S. 18), über das Legalitätsprinzip (S. 43) oder über die Laienrichter (S. 44ff.) ausführt, was er über die Untersuchungshaft (S. 49f.), über die Voruntersuchung (S. 50f.) oder die Vernehmung von Zeugen und die Würdigung ihrer Aussage (S. 51ff.) bemerkt; auch wird man im allgemeinen billigen können, was er über die Berufung (S. 53), über die Privatklage (S. 54ff.) und über die Wertschätzung des Strafrechts (S. 60f.) schreibt. Auch unterschreibe ich Wort für Wort, was er bezüglich der Persönlichkeit des Richters (S. 62), der als Richter beschäftigten Assessoren und ihre Abhängigkeit (S. 74) und schließlich über die Beförderung (S. 82) ausführt. Im einzelnen wird man natürlich nicht selten anderer Meinung sein. So glaube ich nicht, daß das Vertrauen zu den Strafkammern ersten Rechtszuges größer werden wird, wenn Schöffen hinzugezogen werden (S. 47), denn auch die heutigen Schöffengerichte werden von dem Vorwurf der Klassenjustiz, der Weltfremdheit usw. getroffen; das Argument, daß Schöffen in die Berufungsinstanz nicht gehörten, da man ihnen sonst auch den Zugang zu der Revisionsinstanz nicht verweigern könne (S. 48), halte ich nicht für durchgreifend, da in der Revisionsinstanz lediglich Rechtsfragen erörtert werden und die Überlegenheit des Juristen auf diesem Gebiet — im Gegensatz zu der Tatsachenfeststellung — selbst den meisten Freunden der Laienrichter nicht entgangen ist; da die Berufungsverhandlung nur eine erneute nochmalige Verhandlung ist, kann ich der Argumentation der Anhänger der Einführung der Laienrichter auch in die Berufungsinstanz eine gewisse logische Berechtigung nicht absprechen; wer „a" sagt, muß eben auch „b" sagen, für so bedauerlich ich dies auch in diesem Fall halte. Nicht zweckmäßig wäre es meines Erachtens auch, wenn man dem Vorschlage des Verfassers folgend, den Untersuchungsrichter als Mitglied des erkennenden Gerichts zulassen wollte, da dies unschädlich sei, nachdem die Berufung eingeführt sei (S. 51), denn keiner ist wohl ganz naturgemäß mehr befangen, fast stets zuungunsten des Angeklagten, als der Untersuchungsrichter, dessen Untersuchung zur Eröffnung des Hauptverfahrens Anlaß gegeben hat. Wird dadurch eine irrige Verurteilung bewirkt, so steht dem Angeklagten zwar die Berufung offen, wenn sie auch für Strafkammersachen eingeführt wird, doch befindet er sich dann in einer ungünstigeren Rechtslage, da das erste Urteil gegen ihn spricht, er also bei dem Berufungsgericht gewissermaßen ein Vorurteil zu überwinden hat. Ob die Aussagen der Zeugen in der Berufungsinstanz wirklich häufiger objektiv richtiger sind als bei der ersten Verhandlung (S. 53) möchte ich gleichfalls bezweifeln, wenngleich mir Erfahrungen hierüber nicht zu Gebote stehen. Für glücklich halte ich auch nicht den Vorschlag (S. 83), bei den höheren Gerichten die Arbeitslast zu

vermindern, da dann die Ernennung zum Landrichter oder Oberlandesgerichtsrat doch wieder einen Vorteil in sich schließen würde, das Beförderungssystem also nicht beseitigt wäre. Einen gleichmäßigen Wechsel in den einzelnen Richterbeschäftigungen eintreten zu lassen (S. 89), würde meines Erachtens nicht zweckmäßig sein, da hierdurch die wünschenswerte Ausbildung von Richterspezialisten verhindert würde. Mag man so auch im einzelnen dies oder jenes an den Anschauungen des Verfassers auszusetzen haben, das wird ihm niemand absprechen können, daß wir es hier mit einer Persönlichkeit zu tun haben, welche von glühender Begeisterung für die Gerechtigkeit und den hehren Beruf des Richters erfüllt ist. Ich hoffe, recht vielen die Anregung gegeben zu haben, Kades Buch sich nicht nur zum Lehrer, sondern auch zum Freunde zu machen.

Albert Hellwig.

71.

Attilio Cevidalli: „L'ipnotismo dal lato medico legale" (Milano 1909), Societa editrice libraria, 44 S., gr. 8.

Diese Studie, welche ein im Buchhandel erschienener Sonderabdruck aus der Enciclopedia giuridica Italiana ist, behandelt ihr Thema trotz der Gedrängtheit der Darstellung in sorgsamer Weise. Sie kann allen für diese Materie Interessierten empfohlen werden. Albert Hellwig.

72.

Umberto Fiore: „Il valore psicologico delle testimonianze", Vol. 1 (Città di Castello 1910), Casa tipografico editrice S. Lapi. 363 S., Lex.. 6 L.

Vor Jahr und Tag schon habe ich die Leser auf verschiedene andere bei uns vollkommen unbekannte Arbeiten italienischer Autoren über die Aussagepsychologie aufmerksam gemacht, u. a. auch auf ein Buch des Verfassers des vorliegenden Werkes. Was ich dort gesagt habe, kann ich nur wiederholen: Ich wünschte dringend, daß mit dem gleichen Eifer wie neuerdings in Italien auch bei uns so sorgfältige Studien über Aussagepsychologie zusammenfassenden Charakters veröffentlicht würden. Da vielen Psychologen und Kriminalisten die italienische Sprache nicht geläufig sein dürfte, würde sich auch eine Übersetzung sehr empfehlen.

Albert Hellwig.

73.

Wolfgango Valsecchi: „Della falsità in giudizio. Contributo alla revisione del nostro diritto positivo" (Torino 1910). Unione tipografico editrice Torinese, VIII und 120 S., Lex.

Genau das gleiche, was ich über das Werk von Fiore bemerkt habe, gilt auch für das ganz ausgezeichnete Buch von Valsecchi, das noch den besonderen Vorzug hat, daß das Juristische mehr betont ist und die verschiedenen Reformvorschläge, die man gemacht hat, um den Fehlern der Zeugenaussagen zu begegnen, ausführlich besprochen worden sind. Gerade diese Bemerkungen des Verfassers geben aber auch zu Beanstandungen Anlaß. Da es zu weit führen würde, wenn ich mich mit ihm hier des näheren auseinandersetzen würde, verweise ich auf eine schon vorbereitete Arbeit über die neuere italienische Literatur zur Aussagepsychologie, die vormutlich in der Zeitschrift für angewandte Psychologie erscheinen wird.

Albert Hellwig.

74.

„Die Polizei. Zeitschrift für Polizeiwissenschaft, -dienst und -wesen“ mit der Beilage „Der Polizeihund“, Jahrg. VII (Berlin 1910/11). Kameradschaft G. m. b. H., 378 und 80 S. Lex. 6 M.

Der vorliegende Jahrgang der weit verbreiteten und sehr preiswerten Zeitschrift enthält eine Reihe von Aufsätzen, die auch den Kriminalisten interessieren, so beispielsweise von Gerland über die Zukunftspolizei und ihr Programm, von Rotering über Verbrechensspuren und Polizeischutz von Haeder über die Polizei vor Gericht usw., dazu noch zahlreiche Entscheidungen der ordentlichen und Verwaltungsgerichte. Ich kann das Abonnement der Zeitschrift nur dringend empfehlen, insbesondere auch den Schöffenrichtern, welche die meisten dort mitgeteilten Entscheidungen interessieren werden. Albert Hellwig.

75.

Francesco de Luca: „La sociologia di fronte alla filosofia del diritto“ (S. Maria C. V. 1908), Francesco Cavotta, 125 S. gr. 8 3 L.

Die soziale Gerechtigkeit besteht nach dem Verfasser aus einem positiven Element, der Handlungsfreiheit, und einem negativen, der Beschränkung durch das Gesetz (S. 75). Albert Hellwig.

76.

Kötscher: „Unsere Irrenhäuser.“ Berlin, Dr. Langenscheid (1912). 199 S. M. 3.

Um den nicht zu beseitigenden Vorurteilen des Publikums gegen die Irrenanstalten und ihre Ärzte einen Damm zu setzen, fing man in letzter Zeit an, belehrende Schriften zu veröffentlichen. Eine der besten ist jedenfalls die vorliegende. Nach einer kurzen historischen und statistischen Einleitung werden zunächst die Bestimmungen, die für Aufnahme und Entlassung der Kranken bestehen, gegeben, kommentiert und etwaige Verbesserungsvorschläge gemacht. Es wird dabei, wie auch bez. der Beköstigung, Verwaltung, Behandlung u. s. speziell von den sächsischen Anstalten ausgegangen und hier wiederum das Getriebe der Anstalt Hubertusburg im einzelnen dem Publikum vorgeführt. So erfährt der Laie, was denn eigentlich der Arzt hier alles zu tun hat, wie sicher wenig beneidenswert sein Los ist, noch dazu in der Provinz, und wie alles darauf zugeschnitten ist, einem armen Kranken sein Los zu erleichtern, mithin jegliches Mißtrauen der Anstalt gegenüber von Übel ist. Dabei werden überall, besonders bez. Lage der Ärzte, sehr geeignete Reformvorschsäge gemacht, deren Erfüllung nur zu wünschen wäre. Eine Reihe von Photographien aus der Anstalt Hubertusburg illustriert das Nähere. Prof. Dr. P. Näcke.

77.

Rohleder: „Die Masturbation.“ 3. Aufl. (Berlin, Fischer, 1912). Fischer. 347 S.

Der rühmlichst bekannte Leipziger Sexologe hat dies in der deutschen Literatur einzig bestehende Buch über Onanie für Ärzte, Pädagogen und gebildete Eltern geschrieben und damit eine große Lücke ausgefüllt. In überaus klarer Weise, so daß auch Laien überall folgen können, werden uns die Ursachen, Folgen der Onanie eingehend, mit Berücksichtigung auch der neuesten Literatur, ihre Diagnose, Prognose und Therapie, vor Augen geführt und zwar in einer mustergiltigen, großzügigen Weise. Nament-

lich die Prophylaxe nimmt einen großen Platz ein. Mit Recht leugnet Verfasser, daß Onanie die Geistesstörungen oder Homosexualität direkt erzeuge. Wichtig ist, daß sie Incontinentia urinae besonders bei jungen Mädchen sehr häufig auf Onanie beruht, daß die Gefahr für die Familie und Gesellschaft in der Ansteckung und Verbreitung beruht, daß man in der Prognose von Onanie vorsichtig sein solle. Am wichtigsten ist die Phrophylaxe in der Familie und Schule durch passende Erziehung. Ehe ist ein schlechtes Heilmittel. Der Onanist ist kein Delinquent, und doch steht die Onanie in engem Zusammenhang mit dem jugendlichen Verbrechen und muß so auch den Juristen interessieren. Ref. tritt den meisten Ansichten des Verfassers bei, nur findet er, daß er die Schäden der Onanie doch vielleicht etwas zu stark hervorhebt, dagegen zu wenig den Umstand, daß starke Onanisten ebensolche durch eine nervöse Beanlagung wurden, die Folgen also auch dieser zuzuschreiben sind. Prof. Dr. P. Näcke.

78.

Hirschfeld und Tilke: „Der erotische Verkleidungstrieb". Berlin, Pulvermacher, 1912. Illustrierter Teil.

Verfasser haben auf Wunsch vieler auf 54 Tafeln (gute Photographien) einen illustrierten Teil zu Hirschfelds vorzüglichem Buche: „Die Transvestiten" gegeben. Die 14 ersten Tafeln sind mehr ethnographisch und sollen zeigen, wie oft sich die Kleidungsunterschiede bei Mann und Frau verwischen. Die anderen bringen allerlei Transvestiten beiderlei Geschlechts, auch berühmte Künstler, Monarchen etc., mit ganz kurzen Bemerkungen. Man kann viel aus diesem Bändchen lernen. Prof. Dr. P. Näcke.

79.

Helpman: „Over chanteurs en wat hun sterkte is." (Über Erpresser und was ihre Stärke ist.) 2. De Campagne van Mr. M. R. A. Regout, Minister van Justitie, tegen de Homosexuellen. (Der Streit des Justizministers R. gegen die Homosexuellen.) 3. De groote Overwinning van den Minister van Justitie critisch toegelicht. (Der große Sieg des Justizministers, kritisch beleuchtet. 4. De Neigong tot het eigen Geslacht, (Homosexualität) (die Neigung zum eigenen Geschlechte.).

Auch Holland, das überprüde, hat seit kurzem seine Homosexuellen-Frage. Dort ist aber die Unkenntnis des Objekts noch viel krasser, als bei uns. So konnte es denn kommen, daß der Justizminister in schärfster Weise sich gegen die Urninge erhob, wobei er die unglaublichste Unkenntnis der Sache selbst an den Tag legte. Er kümmerte sich nicht nur nicht um die Ansichten der beiden einzigen Kenner der Homosexualität in Holland: Dr. Römer und Aletriuo, sondern auch nicht um die der besten Kenner dieser Materie im Auslande: Hirschfeld, Bloch, v. Krafft-Ebing, Näcke, Ellis, Raffalovich. Verfasser, der ganz den Standpunkt der letztangeführten Autoren vertritt, sucht nun die längst abgetanen Einwände des Justizministers Punkt für Punkt zu widerlegen, mit Maß, großer Sachkenntnis und gesunder Kritik, indem er eine Menge von Gegenbeweisen und Kronzeugen anführt. Die dritte Broschüre wird besonders Juristen interessieren. Für die große Masse der Holländer sind diese Schriften zur Aufklärung sehr nötig, wenn schon die Spitzen noch heute so verkehrte Ansichten entwickeln. Es steht aber zu befürchten, daß es auch dort noch

lange dauern wird, bis ein besseres Verständnis in Sachen der Homosexualität Platz greift. Geht das ja bei uns noch sehr langsam vorwärts, trotzdem hier gerade die bedeutendsten Kenner für Aufklärung sorgen!

Prof. Dr. P. Näcke.

80.

Sommer: „Klinik für psychische und nervöse Krankheiten." II. B. 4. H. Halle, Marhold. 3 M.

Aus diesem Hefte wird den Lesern folgendes speziell interessieren. Sommer untersuchte in Gegenwart von Ärzten genau einen Gedankenleser und fand, daß er die relativ einfachen Aufgaben schließlich gut löste, freilich oft nach unrichtigen Lösungsversuchen. Er konzentrierte offenbar seine ganze Aufmerksamkeit auf die optischen und taktilen Richtungsinnervationen der Versuchsperson und der Anwesenden, zeigte aber keinen Dämmerzustand. Er war sicher sehr sensitiv für die Wahrnehmung von Ausdrucksbewegungen. Von Telepathie ist hier keine Rede. Margulies macht einige Bemerkungen über die Frage der Hystero-Epilepsie und glaubt nicht an Mischformen. Sein neuer Fall ist wohl nicht ganz einwandsfrei und absolut sichere Zeichen für einen epileptischen oder hysterischen Anfall gibt es nicht und selbst ein nächtlicher Anfall muß nicht immer ein epileptischer sein. Ref. — Todt berichtet über einen interessanten Fall von transitorischen amnestischer Aphasie, mit leichten psychischen Erscheinungen nach einem Sturze auf den Kopf von 5 m Höhe. Sommer plädiert für die weitere Entwicklung der öffentlichen Ruhehallen, die sich in der internationalen Hygiene-Austellung in Dresden so gut bewährt haben und hofft auf deren allmähliche Einführung in Großstädten, obgleich diese sich bisher, so weit auf seine Anfragen Antworten erfolgten, ablehnend verhielten. Prof. Dr. P. Näcke.

81.

Bayerthal (Nervenarzt in Worms): „Über den Erziehungsbegriff in der Neuro- und Psychopathologie." („Medizinische Klinik" 1911, Nr. 48.)

Verfasser hatte in seiner Studie über „Erblichkeit und Erziehung in ihrer individuellen Bedeutung" (erschienen Wiesbaden 1911) die Behauptung aufgestellt, daß die Meinungsverschiedenheiten in bezug auf die Machtsphäre der Erziehung gegenüber der ererbten Anlage zum Teil dadurch bedingt seien, daß auch in der ärztlichen Welt das vielgebrauchte Wort „Erziehung" einer festen Begriffsbestimmung und Begriffsumgrenzung entbehre. In obiger Arbeit (der ausführlichen Publikation eines in einer gemeinschaftlichen Sitzung der Versammlung der deutschen Gesellschaft für gerichtliche Medizin und südwestdeutschen Irrenärzte gehaltenen Vortrags) möchte Ref. den schuldigen Nachweis für diese Behauptung erbringen, den er in seiner auch für Laien bestimmten Schrift aus naheliegenden Gründen zu führen unterlassen hat. Verfasser charakterisiert zunächst die Mannigfaltigkeit der Vorstellungen, die sich mit dem Erziehungsbegriff in der Neuro- und Psychopathologie verbinden, und übt an den zitierten Ansichten der verschiedenen Autoren die erforderliche Kritik. Er selbst versteht unter „Erziehung" die Förderung und Hemmung der ererbten Anlagen von der Befruchtung der Keimzelle an bis zum Beginne der Selbsterziehung in einem für das Wohl des einzelnen Individuums und der Gesamtheit günstigen Sinne mittels planmäßiger Einwirkung. Wenn Verfasser auch hofft, mit

dieser Definition in bezug auf Inhalt und Umfang des Erziehungsbegriffes das Richtige getroffen zu haben, so verhehlt er sich doch nicht, daß es auch in bezug auf den Erziehungsbegriff keine abschließenden Vorstellungen gibt, sondern daß jedes neue Zeitalter das Recht besitzt, diesen Begriff seinen eigenen Bedürfnissen entsprechend zu umgrenzen. Autoreferat.

82.

Alphonse de Candolle: „Zur Geschichte der Wissenschaften und der Gelehrten seit zwei Jahrhunderten." Deutsch herausgegeben von Wilhelm Ostwald. 466 S. (Leipzig 1911). Verlag der akademischen Verlagsgesellschaft m. b. H.

Als zweiter Band der von Ostwald unter dem Titel „Große Männer" begonnenen Studien zur Biologie des Genies liegt uns heute ein bedeutsames Werk eines solchen „großen Mannes" vor, Candolles, der am 27. Oktober 1806 in Paris als Sohn des berühmten Genfer Botanikers Augustin de C. geboren wurde. Anfangs Jurist, übernahm er später als fertiger Botaniker den Lehrstuhl seines Vaters an der Akademie in Genf, seiner Heimatstadt. In seinem 67. Lebensjahre, also im Jahre 1873, erschien die erste Auflage des jetzt in deutscher Sprache vorliegenden Werkes; zwölf Jahre später eine zweite vermehrte Auflage, die der deutschen Bearbeitung zugrunde gelegt wurde. Am 4. April 1893 starb Candolle; er gilt als der Begründer der „Geniologie", der Wissenschaft vom Genie. Für den Soziologen und Kriminologen, wie auch für den Psychiater und Pädagogen ist das Buch deswegen von so großer Wichtigkeit, weil Candolle die Wirkung der Vererbung und der Selektion bei der menschlichen Rasse, sowie die Verbindung ihrer Wirkungen mit den sozialen Einflüssen eingehend behandelt hat. Selbstverständlich waren Darwins grundlegende Werke auf C.s Forschungen nicht ohne Einfluß geblieben, nachdem sich C. schon vorher mit Forschungen über Vererbungen von Pflanzenarten beschäftigt hatte. In seinem Kapitel: „Neue Untersuchungen über Vererbung" lernen wir seine auch für uns wichtige Methode näher kennen, unter den angeborenen Charakteren die vererbten und die rein individuellen zu unterscheiden. Die bei zwei oder drei Generationen zu untersuchenden Eigenschaften sind: 1. Die äußeren Formen und physische Erscheinung. 2. Die innere Beschaffenheit. 3. Die instinktiven Dispositionen, Neigungen, Gefühle. 4. Die intellektuellen Begabungen. Hat man etwa hundert festgestellte Eigenschaften über zwei oder drei Generationen verzeichnet, so wird man die Wahrscheinlichkeit beurteilen können, mit welcher ein gewisser Charakter oder eine Gruppe von Charakteren vererbt wird, direkt oder durch Atavismus. Die Gefühle des Patriotismus oder der Religion, das Ehrgefühl, das literarische Interesse u. a. sind dagegen als „erworben" oder „künstlich" zu bezeichnen; denn weder die Meinungen noch die Intensität des Gefühls in der Religion sind vererbbar. Ebensowenig vererben sich patriotische Gefühle, trotz vorhandenen Druckes der Dynastieen während mehrerer Generationen. „Die erworbenen Eigenschaften stammen oft aus einer Art von Epidemie oder Ansteckung her, und dies ist ein Mittel, um sie als solche zu erkennen und von angeborenen Charakteren zu unterscheiden. Anders bei natürlichen Charakteren: Daher können Eltern und Lehrer keineswegs bei den Kindern einen starken oder zähen Willen hervorrufen,

noch auch ihnen die Neigung zum Rechnen, selbst nicht die zur Wahrheit beibringen, wenn diese nicht von Geburt an vorhanden waren. Man kann weder die Unabhängigkeit der Gesinnung, noch ein gutes Gedächtnis oder den Gemeinsinn schaffen; es ist nur möglich, vorhandene angeborene Eigenschaften zu entwickeln und namentlich ihre Betätigung zu begünstigen. Dies ist ganz anders, als bei erworbenen Eigenschaften. Man muß dies zugeben, wenn es auch nicht möglich ist, einen absoluten Unterschied zwischen natürlichen und künstlichen Charakteren aufzustellen."

Dies sei nur eine Leseprobe aus dem in jeder Beziehung vorzüglichen Werke. Nach seiner Methode analysiert Candolle einzelne Charaktere geschichtlicher Persönlichkeiten, u. a. von Louis XVI., Napoleon, Darwin, dann auch von Privatpersonen. Unmittelbar darauf folgen die ebenso wichtigen und höchst interessanten Kapitel über die „Selektion", über die Rückfälle der Kulturmenschheit in die Barbarei; über die Zukunft der Kultur und des Menschengeschlechtes, über das notwendige Alternieren in der Intensität der Krankheiten. Einen großen Abschnitt bildet die Geschichte der Wissenschaft und der Formen seit zwei Jahrhunderten, gemäß dem Urteil der wichtigsten Akademien und wissenschaftlichen Gesellschaften; Einteilung der Gelehrten, welche die Wissenschaften am meisten gefördert haben, nach Nationen. Schließlich wird dem Leser in dem Kapitel: „Der Vorteil einer herrschenden Sprache für die Wissenschaften, und welche Sprache im 20. Jahrhundert notwendigerweise vorherrschen wird" offenbart, daß in einem Jahrhundert die drei wichtigsten, heute gesprochenen Sprachen folgende Fortschritte gemacht haben werden:

Die englische Sprache	ist gewachsen	von	93	auf	450	Mill.	sprechender Menschen
„ deutsche	„ „	„	58	„	116	„	„
„ französische	„ „	„	42,5	„	64	„	„

Der Besprechung ist nichts mehr hinzuzufügen, als daß das mit dem Bildnis des Verfassers versehene und auch äußerlich gut ausgestattete Werk Candolles, dessen ausgezeichnete deutsche Bearbeitung wir Wilhelm Ostwald zu verdanken haben, eine wertvolle Bereicherung der Bibliothek jedes Gebildeten sein wird. Dr. Schneickert.

83.

Wilhelm Ostwald: „Die Forderung des Tages," Leipzig 1910. Akadem. Verlags-Ges. m. b. H. 603 S. Pr. 9,30 M. (Geb. 10,20 M).

Der große Chemiker geht im ersten Kapitel des nach Goethes „Maximen und Reflexionen" genannten Buches „Die Forderung des Tages" auf seine eigene Entwicklung näher ein, beginnend mit seiner Tätigkeit an der Dorpater Universität. Von seinen hier zusammengetragenen Vorträgen und Abhandlungen aus dem letzten Dezennium seien hervorgehoben. II. Zur modernen Energetik. Energetik und Kulturgeschichte. (Verfasser berührt hier auch wieder die notwendige Unterrichtsreform, die er in Kapitel VII: Unterrichtswesen, ganz ausführlich behandelt.) III. Methodik. (Theorie und System der Wissenschaften.) IV. Psychologie und Biographie. (In einem besonderen Kapitel wird das Leben und Wirken des berühmten schwedischen Chemikers Svante Arrhenius, des Nobelpreisträgers des vorletzten Jahres, dem auch Verfasser sein Buch gewidmet hat, geschildert.) V. Allgemeine Kulturprobleme. (Kunst und Wissenschaft. — Die energetischen Elemente

des Rechtsbegriffes. — Der fliegende Mensch. — Werdende Wissenschaften. — Kultur und Duell.) VI. Die internationale Hilfssprache.

Aus einem unseren Lesern am nächsten liegenden Kapitel sei auch hier wieder eine kleine Leseprobe aus dem gedankenreichen, anregenden Werke gegeben. S. 397 spricht Verfasser von der energetisch-ökonomischen Formulierung des Strafbegriffes.

„... Zunächst pflegt eine Rechtsverletzung den bestimmten verletzten Personen gegenüber nachteilige Folgen zu haben. Die erste Reaktion der Gesellschaft hat demgemäß darin zu bestehen, daß diese Folgen wieder aufgehoben oder wo das nicht möglich ist, kompensiert werden. Der Dieb hat also das Gestohlene dem ursprünglichen Eigentümer zurückzugeben, und wenn er es irgendwo vernichtet hatte, dessen Wert aus seinem Eigentum zu ersetzen. Hat er kein ausreichendes bewegliches Eigentum, so stellt doch seine Arbeitsfähigkeit einen Wert dar, an den sich die Gesellschaft halten kann. Ferner hat die Gesellschaft dafür zu sorgen, daß weitere Rechtsverletzungen ähnlicher Art tunlichst vermieden werden; sie fügt daher dem Verletzer noch weitere Nachteile zu, die ihm eine Wiederholung unerwünscht machen. Hier ist es, wo die Abschreckungstheorien der Strafe zu ihrem Rechte kommen. Entprechend dem allgemeinen energetischen Ökonomieprinzip müssen aber diese Nachteile von solcher Beschaffenheit sein, daß dabei die Gesamtenergie der Gesellschaft möglichst wenig benachteiligt wird. Dies ist ein Grundsatz, welcher anscheinend bei dem gegenwärtigen Strafverfahren überhaupt kaum berücksichtigt wird, denn die zurzeit als Hauptmittel benutzte Freiheitsberaubung ohne eine nach der besonderen Befähigung des Sträflings abgestufte nutzbringende Beschäftigung ist von ausgeprägt zweckwidriger Beschaffenheit. Sie bedingt neben dem unmittelbaren Energieverlust durch die fehlende oder ungeeignete Beschäftigung des Bestraften auch noch einen weiteren Energieverlust dadurch, daß sie diesen in einem Zustande der Gesellschaft zurückgibt, welcher ihn zu künftigen Rechtsverletzungen eher mehr als weniger geneigt gemacht ...“.

Solche rechtsphilosophischen Betrachtungen müssen um so mehr unser Interesse erwecken, als sie vom Standpunkt anders als juristisch denkender Forscher dargestellt werden und uns auch an andere Forschungswege gewöhnen können.

Dr. Schneickert.

84.

Paul Eudel: „Fälscherkünste.“ Deutsch von Bruno Bucher. 215 S. Pr. 5 M. Geb. 6 M. Leipzig 1909. Fr. Wilh. Grunow.

Das im Jahre 1885 von Bucher aus der französischen Sprache übersetzte Buch von Eudel über die „Truquage“ ist vor einiger Zeit von Arthur Roessler in neuer Bearbeitung herausgegeben worden. Das Werk hat diese Neuauflage wohl verdient, denn es war infolge seines seltenen Inhalts seit langem vergriffen und hat selbst Antiquitätswert erhalten. Der Antiquitätenbetrug ist zu allen Zeiten so stark verbreitet gewesen, daß es sich bei der Darstellung der Fälscherkünste um ein ewig interessantes und aktuelles Thema handelt, dem das Buch gewidmet ist. Wenn auch Verfasser in der Hauptsache aus französischen Quellen- Antiquitäten- und der Kunstfälschungen geschöpft hat, so bleibt das Buch doch gleichwohl auch für den deutschen Leser äußerst lehrreich, da es sich ja um allgemein verbreitete Fälschertricks

handelt. Es ist zwar als ein für deutsche Sammler und Kunstforscher bestimmtes Nachschlagewerk gedacht, doch kann es keinen Kriminalisten geben, der nicht auch ein großes Interesse daran hätte, hinter die Kulissen unseres Kunsthandels zu schauen, dem durch raffinierte Fälschungen nicht alltäglicher Art ständig so große Gefahren drohen. Fälschungen die meistens erst erkannt werden, wenn der Betrüger seinen Gewinn längst in Sicherheit hat, da ja der Düpierte aus erklärlichen Gründen sich selbst lange den Aufklärungsarbeiten der Fälschungsentdecker verschließt. Wie oft ist die Überzeugung von der Echtheit einer Antiquität eine reine Glaubenssache des Besitzers!

Das Buch ist aber auch unterhaltend und liest sich wie eine „Geschichte der düpierten Altertumssammler." Da die Nachfrage nach Altertümern so groß ist, daß die Vorräte an echten Sachen nicht genügen, wird das Fälschen zu einer einträglichen Beschäftigung; wie vielseitig die Fälscherindustrie ist, kann man beim Studium dieses Buches kennen lernen. Roessler hat das vornehm ausgestattete Buch der Neuzeit entsprechend ergänzt.

Paul Eudel ist Ende November 1911 im Alter von 74 Jahren in Paris gestorben; seine berühmten Chroniken sind in einem zehnbändigen Werke „L'Hôtel Drouot et la curiosité" vereinigt. Dr. Schneickert.

85.

Vivian Grey: „Wie man Verbrecher fängt." Nach Unterlagen der Londoner Kriminalpolizei erzählt. Zwei Teile 196 und 220 Seiten; je 2 M., geb. 3 M. Verlag von Moewig & Höffner, Dresden u. Leipzig.

In der Sammlung der „Kriminalromane aller Nationen" des genannten Verlages sind die beiden Bändchen von Vivian Grey als Nr. 38 und 39 vor kurzem erschienen, von Dr. Arthur Schimmelpfennig ins Deutsche übersetzt. Verfasser mag sich persönlich einmal bei der Londoner Kriminalpolizei über dieses oder jenes informiert haben, was ja insofern gut ist, als er sonst zu Unwahrscheinliches dem wissenden Leser geboten hätte. Die Kriminalgeschichten lesen sich ganz gut und sind an einigen Stellen auch sehr unterhaltend und belehrend. Es sei z. B. folgendes daraus erwähnt. Einbrecher verständigten sich durch geheimnisvolle Inserate in der sogen. „Seufzerecke" einer Tageszeitung; so lautet z. B. ein solches Inserat: „Bumerang. Morgen 12,30 nachts: K. 11. Rechte obere Ecke B. S. — L. L. B. — L. H." Hier sollte eine Zusammenkunft auf Grund des Londoner Stadtplanes verabredet werden. „K. 11" ist ein bestimmtes Viereck dieses Planes, der, wie üblich, mit parallelen Horizontal- und Vertikallinien zwecks schnellerer Orientierung durchzogen ist. „Rechte obere Ecke B. S." bedeutet in dem betreffenden Viereck „Bridge Street". „L. L. B." = Londoner Land-Bank, „L. H." = leeres Haus. Da solche Verständigungstricks der Verbrecher auch in der Praxis vorkommen können, sind solche Belehrungen sicher auch für Polizei- und Gerichtsbeamte zweckmäßig. Auch die am Tatort zurückgelassenen Fingerabdrücke sind als eines der wichtigsten kriminalistischen Beweismittel hier wiederholt in den Mittelpunkt des Interesses gerückt. Die beiden Bändchen des Verfassers enthalten 13 mehr oder weniger spannend und belehrend geschriebener Kriminalgeschichten, die aber auf alle Fälle zu der guten und empfehlenswerten Lektüre dieser Art gehören, worauf auch schon die gute Ausstattung der Bücher hindeutet. Dr. Schneickert.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

ARCHIV

FÜR

KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE

UND

KRIMINALISTIK

HERAUSGEGEBEN

VON

PROF. DR. HANS GROSS

SIEBENUNDVIERZIGSTER BAND.



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1912.

Inhalt des siebenundvierzigsten Bandes.

Erstes und zweites Heft

ausgegeben am 15. Mai 1912.

Drittes und viertes Heft

ausgegeben am 25. Juni 1912.

I.

Zum Fall Niederhäuser.

Von

E. Schürch, Staatsanwalt in Bern.

(Mit 9 Abbildungen.)

Am 3. November 1911 ist vor dem Schwurgericht des Mittellandes in Bern nach fünftägiger Hauptverhandlung ein Straffall beurteilt worden, dessen spezifisch kriminalistische Seite Beachtung verdient. Die Prozedur, namentlich die Voruntersuchung, gab den beteiligten Beamten eindringliche, wenn wohl auch nicht neue Lehren über Gelingen und Fehlschlagen gerichtlicher Beweise. Alle Fragen, die der Kriminalist stellen muß, sind allerdings in den Akten nicht beantwortet und können auch hier nicht entschieden werden. Ihre Lösung liegt z. T. im Dunkel der Seele des Angeklagten, und dort hineinzuleuchten ist um so schwieriger, als wir es mit einem Menschen von nicht alltäglichem geistigen Gepräge zu tun haben.

Zum Verständnis der Beweisaufgabe sei der Gang der Untersuchung in möglichster Gedrängtheit erzählt. Es mag daraus das Vorrücken der leitenden Erwägungen in den Hauptlinien hervorgehen; allen Hilfs- und Abwegen des Untersuchungsplanes nachzuspüren, ist im Rahmen dieser Darstellung unmöglich. Die Schilderung muß auch vielfach im Interesse der Übersichtlichkeit, die chronologische Folge der Ereignisse aufgebend, nach der inneren Zusammengehörigkeit gruppieren.

Der Tatort und die Opfer. Im vierten (Dach-)Stock des Hauses Herzogstraße 20 in Bern wohnten die Eheleute Johann Hirschi, geboren 1848, Arbeiter in der Waffenfabrik und Elisabeth Katharina geb. Gössi, geboren 1841.

Man tritt durch eine Glastüre von der Treppe aus in den Hauptkorridor, der mitten durch die Wohnung führt; an seinem anderen Ende befindet sich ein Behältnis mit der Badewanne. Auf den Hauptkorridor münden rechts vom Eintretenden: 1. ein Seitengang,

der geradeaus zum Abort und nach links zur Küche führt, 2. hinten im Hauptgang die Türe des Mietzimmers (Mieterin die 20 jährige Glätterin X); links findet der Eintretende: 1. die Türe der sog. schönen Stube, 2. die Türe des ehelichen Schlafzimmers. Diese zwei Räume sind unter sich durch eine Zwischentür verbunden. Die schöne Stube hat zwei, das Schlafzimmer ein Fenster gegen die Straße.

Die Ehe Hirschi war kinderlos geblieben. Der Mann hatte einen gesicherten Verdienst und lebte außerordentlich zurückgezogen, wozu seine stark entwickelte Schwerhörigkeit beigetragen haben mag. Die Frau war ebenfalls viele Jahre lang Fabrikarbeiterin gewesen. Seither fand sie einen Nebenverdienst im Untervermieten von Zimmern. Die Kleider ihres Mannes schneiderte sie zum großen Teil selbst. Die Hirschi konnten sich infolge dieses Zusammenarbeitens die Wohnung reicher möblieren und ausschmücken, als wie man es bei Leuten ihres Standes zu finden gewohnt ist. Frau H. hatte eine besondere Vorliebe für Schmuck aller Art; das beste davon verwahrte sie in einem geschnitzten Kästchen auf der Kommode der schönen Stube. Sie interessierte sich zuweilen mehr als gut, um die Angelegenheiten anderer Leute und erwarb sich damit außer vielen Freundschaften auch Abneigung und tiefgehendes Mißtrauen, trotz ihrer steten Hilfsbereitschaft allen Bedürftigen gegenüber.

Das polizeiliche Ermittelungsverfahren. Sonntag, den 25. Dezember 1910 (Weihnacht) abends knapp vor 11 Uhr eilt die X. in großer Aufregung auf den an der Herzogstraße gelegenen Polizeiposten und meldete, es brenne in der Wohnung, die Eheleute H. seien wahrscheinlich schon erstickt. Die Polizei benachrichtigte u. a., einer glücklichen Eingebung folgend, sofort den nachher als Gerichtsarzt beigezogenen Dozenten für gerichtliche Medizin an der Universität Bern. An Ort und Stelle wurde dann konstatiert:

Es waren bereits vier Turner, die auf der Straße den aus den Fenstern des Dachstockes dringenden Rauch bemerkt hatten, und Angehörige der Familie Aellig, Bewohner des dritten Stockes, in die brennende Wohnung eingedrungen. Die H. lagen vor dem Glasabschluß auf dem Treppenpodest, sie waren durch die erwähnten Zivilpersonen aus dem Seitengang herausgezogen worden in der Hoffnung, daß sie noch gerettet werden könnten; in der Wohnung war der Rauch so dicht, daß man nur auf Augenblicke eintreten konnte. Die Türe der schönen Stube war verschlossen; der Schlüssel steckte außen; in diesem Zimmer war der Rauch besonders qualmig, auch schienen hinter der Türe befindliche Gegenstände das Öffnen

zu erschweren. Das Feuerwehrautomobil traf um 11 Uhr 5 Minuten ein. Die beiden Körper wurden um der Löschmannschaft Platz zu machen, in den Hof hinuntergetragen. Sie waren blutig und schon steif. Die Türe der schönen Stube wurde aufgestoßen. Im Zimmer schlugen die Flammen aus einem Haufen aufgeschichteter Gegenstände. Mit dem ersten Wasserstrahl stürzten diese zusammen und z. T. durch den Boden in den dritten Stock hinunter, damit eine Masse Schutt und Scherben. Sämtliche Fenster gegen die Straße waren geschlossen, die Storren heruntergezogen, ihre Brettchen senkrecht gestellt. An der Decke des Brandzimmers hing das Rahmenwerk einer Hängelampe, die Lampe selber fehlte; in einer Ecke stand ein gedecktes Bett. Im anstoßenden Schlafzimmer waren die beiden Betten ebenfalls gedeckt; in beiden Räumen lag eine Menge der verschiedensten Gegenstände auf Boden und Möbeln zerstreut. In der Küche fand man u. a. auf dem Tisch eine unentkorkte Flasche Weißwein und im Schüttstein ein spitziges Küchenmesser mit hellrostiger Klinge; das ganze Messer war offenbar mit Blut beschmiert. In den der Glastüre zugekehrten Teilen des Haupt- und des Seitenganges eine große Lache noch flüssigen Blutes, an den anstoßenden Wänden verschmiertes und namentlich verspritztes Blut. Auf dem Treppenpodest lag ein in Blut gebadeter Regenschirm.

Dies ist eine Auslese der wesentlichsten Feststellungen, wobei vor allem Rücksicht genommen ist auf die Tatsachen, die durch die Feuerwehr usw. eine Veränderung erfahren hatten, bevor die gerichtlichen Tatbestandsaufnahmen erfolgten.

Informationen: Zwischen 7 und 8 Uhr abends hatten zwei im dritten Stock wohnende Knaben (16 und 14 Jahre alt) ein Gepolter gehört und dazu den Scherz gemacht: „Hirschis kegeln da oben“. Die X. gab an, sie sei seit etwas nach 8 Uhr früh nicht zu Hause gewesen, als sie etwa um 10³/₄ Uhr abends heimgekommen, sei die Glastür verschlossen gewesen; sie sei in ihr Zimmer geeilt; auf ihr Rufen und Anklopfen haben die H. nicht geantwortet, sie habe daher die Aellig und dann die Polizei benachrichtigt. — Gestern, Samstag, haben die H. Besuch gehabt, Frau H. habe ihr erzählt, der Apotheker Wirth und Ruedi seien dagewesen, Ruedi sei etwa um 9 Uhr fortgegangen, er sei verreist. Von diesen Besuchen habe sie, die X. selber, nichts gesehen, dagegen sei in ihrer Gegenwart am gleichen Abend nach 10 Uhr ein junger Bursche hereingekommen mit den Worten: das sei eine Teufelsgeschichte, er hätte geglaubt, der Zug fahre um 9^{58}, jetzt sei er schon um 9^{28} gefahren. Er habe eine Flasche Wein mitgebracht. Dies sei der Bursche gewesen, den

Frau H. Ruedi (Rudolf) nannte, er sei schon am letzten Donnerstag dagewesen. Frau H. habe ihm in der schönen Stube ein Bett zurecht gemacht, während die X. sich mit ihm unterhielt. Dabei habe Ruedi bemerkt, er sollte einen Wecker haben, da er um 5 Uhr früh abreisen wolle. Die X. habe ihm ihre Weckeruhr, nachdem sie den Alarm auf 4 Uhr gestellt, geliehen und ihn ersucht, sie zu wecken, da sie auch fort wolle. Ruedi habe sie aber am Morgen schlafen lassen; als sie am Sonntag weggegangen sei, habe sie aus der von innen verschlossenen Glastür und einer Äußerung des H. ersehen, daß Ruedi noch im Zimmer sei.

Der erste Befund an den Leichen. Johann Hirschi trug schwarze Kleider und Überzieher, darin ein Kirchengesangbuch, Uhr mit Kette, aber weder Geld noch Geldbeutel. Der Polizeiarzt konstatierte sechs Stichwunden auf der linken Halsseite und Fraktur des linken Schläfenbeines. „Über den Zeitpunkt des Todes muß nach dem Vorhandensein der Leichenstarre angenommen werden, daß der Tod 3—4 Stunden vorher, also 7—8 Uhr abends eingetreten ist.

Frau Hirschi lag in Hauskleidern und Filzschuhen. Die Leiche schien nach Blutsenkungen auf der Brust vorher auf dem Bauche gelegen zu haben. (Dieser Schluß wurde durch Zeugen bestätigt). Auf der rechten Halsseite zeigte sich eine tiefgehende Stichverletzung. Typische, auffallende Würgespuren. — Der Polizeiarzt beantragte die gerichtliche Obduktion. Er hatte der Untersuchungsbehörde, ohne der Expertise vorzugreifen, nur provisorische Anhaltspunkte zu liefern. Sein Bericht trug den Stempel der Unzuverlässigkeit freilich deutlich an der Stirn; in einem Punkte aber waren seine Mutmaßungen von großer Bedeutung. In schlagender Übereinstimmung mit den Aussagen der Knaben Aellig, die zwischen 7 und 8 Uhr abends das Gepolter in der Wohnung Hirschi gehört hatten, stand der aus der Leichenstarre gezogene Schluß des Polizeiarztes, daß der Tod des Johann Hirschi zwischen 7 und 8 Uhr eingetreten sein müsse. So war die „kritische Zeit“ vorläufig bestimmt und ein Verdächtiger, der etwa von 6 Uhr an ein sicheres Alibi hatte, mußte als Täter außer Betracht fallen. Es ist ein Zufall, daß diese Erwägungen die Fahndung kaum beeinflußten.

Die Fahndung. Es wurde nach fünf Personen geforscht, vor allem nach den Besuchern vom Samstag. Vom Apotheker Wirth war zu ermitteln, daß er ungarischer Nationalität sei und in Chaux-de-Fonds gearbeitet habe. Er war dort nicht zu finden. Montag, den 26. Dezember 1910, meldete er sich bei der Polizei und gab an: er lese soeben in einer Zeitung, daß die H. ermordet worden seien.

Er habe sie auf der Durchreise am Samstag nachmittag zwischen 3 und 4 Uhr besucht, um sie zu grüßen; er habe als Student früher bei ihnen gewohnt. Die Eheleute H. und ein unbekannter junger Mann in bräunlicher Kleidung habe er in der Küche angetroffen. Der Unbekannte sei nach seinen Angaben Zementer, habe in Messina gearbeitet, sei dann wegen des Militärdienstes dieses Jahr zurückgekehrt und habe nach dem Dienst in Bern gearbeitet. Aus dem Gespräch mit Frau H. entnahm Wirth, daß diese die Mutter des Unbekannten während einer Krankheit gepflegt hatte. Als sich Wirth verabschiedete, sagte der Unbekannte, er werde um 8 Uhr gleichen Abends nach Mailand verreisen. — Wirth wurde nach Angabe seiner Adresse entlassen.

Eine Freundin der Frau H. wollte wissen, daß diese die Ehefrau eines Italieners, wahrscheinlich eines Baumeisters, während einer Krankheit längere Zeit gepflegt habe. Den Namen dieses Baumeisters kannte sie nicht, bezeichnete aber auf Befragen (nach einer Polizeimeldung an Hand eines Adreßkalenders) Morosoli als den richtigen. Ein Unternehmer Morosoli wurde in einer Nachbargemeinde gefunden und gab folgende Auskunft: Frau H. habe seine verstorbene Frau erster Ehe gepflegt. Diese, eine abgeschiedene Niederhäuser, habe ihm zwei Knaben aus ihrer ersten Ehe zugebracht, der jüngere (Walther) sei in Lausanne, der ältere, Ernst Rudolf, unbekannten Aufenthalts.

In der Schriftenkontrolle der Stadt Bern fand sich ein Ernst Rudolf Niederhäuser, geboren 1889, Zementer. Seine Vermieter teilten mit, das Bett des N. sei am Sonntag unberührt gewesen, Sonntag, abends zwischen 6 und 7 Uhr sei er heimgekommen und habe seine seit acht Tagen rückständige Miete bezahlt. Gestützt darauf: Haftbefehl gegen N. In seinem Zimmer kamen zum Vorschein: in den Militäreffekten ein Geldbeutel mit 160 Fr., eine rote Becherschachtel mit drei Uhrketten, drei Armspangen, sieben Broschen, acht Kravattennadeln, einer Gürtelschnalle, drei Anhängseln, einer Damenuhr mit langer Kette. Diese Uhr trug auf der Innenseite der Schale die Gravur: „Elise Hirschi, 1903“. Später kamen noch eine Schicht von Ziertüchlein, Decken, ein Blusenstoff und mehrere Damengeldtäschchen zum Vorschein. Endlich fand sich eine Einladung zu der Tanzbelustigung eines Fußballklubs. Niederhäuser wurde noch am Montag Abend beim Tanz verhaftet.

Das erste Verhör des Niederhäuser. Ein großer sehniger Bursche von guter Haltung wurde dem Polizeihauptmann vorgeführt. Er trug einen dunklen Rock, dunkle Hosen, eine schwarze Plüsch-

weste, neue Schuhe. Über sein Verbleiben am Samstag Abend und Sonntag und über die Herkunft seiner neuen Kleider machte er zunächst widersprechende Angaben. Schließlich gab er zu, die Nacht vom Samstag auf Sonntag in der Wohnung Hirschi zugebracht und Rock und Schuhe am Montag vormittag gekauft zu haben. Er behauptete, um 1/2 11 Uhr vormittags die Hirschi verlassen und sie seither nicht mehr gesehen zu haben: er bestand darauf, daß er die Miete Sonntag nachmittag um 4 Uhr bezahlt habe. — In einer Rocktasche des Niederhäuser fand man zwei zusammengebundene Schlüssel die zu Haus- und Wohnungstüre der Hirschi paßten. Außerdem wurde ihm eine silberne, nicht an der sichtbar getragenen Kette befestigte Damenuhr und ein Lorgnon abgenommen. Am 27. Dezember wurden die Akten dem Untersuchungsrichter überwiesen.

Die gerichtliche Voruntersuchung.

Bevor die örtlichen Tatbestandsaufnahmen erledigt waren, wurde die Abhörung der Personen angeordnet, mit denen N. am Sonntag nachmittag und Montag verkehrt hatte. Die Ortsbesichtigungen vom 26. und 27. Dezember hatten nur den Zweck der vorläufigen Orientierung. Der Grund zu diesem Vorgehen lag vor allem darin, daß in diesem „Archiv" enthaltene Hinweise auf die Wirkung der Sensation (so betr. den Prozeß Berchtold, Bd. XIII usw.) eine nicht zu übergehende Warnung enthielten. Es galt, der suggestiven Wirkung der Zeitungen möglichst zuvorzukommen. Die Presse arbeitete mit Extrabulletins und Maueranschlägen. Der Untersuchungsrichter schenkte diesen Publikaten besondere Aufmerksamkeit und nahm sie zu den Akten, was für die Bewertung einzelner Zeugen von großer Bedeutung war. Da sich die nächsten Bekannten des Angeschuldigten für dessen Verhalten vermutlich besonders interessierten und für oder gegen ihn Partei ergreifen konnten, so unterlagen sie wohl auch in besonderem Maße dem Einfluß der Publikationen. Der durch diese Zeugen zu ermittelnde Tatbestand schien daher gefährdeter, als die Realien des Tatortes. Dieser und das Zimmer des N. lagen unter amtlichem Beschlage, die von der Feuerwehr geretteten Gegenstände lagen auf der Polizeiwache, der aus der Wohnung Aellig geräumte Schutt wenigstens in geschlossenem Hofe. (Etwas mehr Vorsicht in der Verwahrung dieses Schuttes wäre angezeigt gewesen; doch ist daraus kein Nachteil für die Untersuchung entstanden). Es zeigte sich auch bald, daß der eingehendste Augenschein nicht imstande war, die Menge des Materials festzuhalten und das möglicherweise Bedeutende daraus zu erheben. Dies hängt mit der ungewöhnlichen

Reichhaltigkeit des Inventars der Hirschi zusammen, die z. B. trotz häufiger Wohnungswechsel die Korrespondenzen seit vielen Jahren anscheinend lückenlos aufbewahrt hatten. Durch die Rettungsarbeiten war alles durcheinandergeraten. Daher mußten immer wieder Durchsuchungen nach besonderen Gesichtspunkten erfolgen, und so ist der örtliche Tatbestand fast ebensosehr zum Durchgangs- wie zum Ausgangspunkt der Erforschung geworden.

Eine vorsätzliche Tötung durch dritte Hand war nach den Verletzungen und dem Umstand, daß die Leichen mit einem Tuche glatt überdeckt waren, von vornherein sicher. Das Fehlen von Geld in den Taschen des Hirschi und der Zustand der Wohnung deuteten auf Entwendungen hin. Sämtliche Behältnisse der Zimmer gegen die Straße waren innen an den nicht durch Kleider u. dgl. geschützten Stellen so stark rauchgeschwärzt, daß sie vor dem Eingreifen der Feuerwehr offen gewesen sein mußten. Die Papiereinlagen der Schiebladen und Schrankbretter wurden zum Beweise dafür erhoben. Auf einem Bett des ehelichen Schlafzimmers lag neben anderen Kassetten und einem gläsernen Lampenschirm das Schmuckkästchen, geöffnet und bis auf die Watteeinlagen und eine wertlose Brosche geleert. Diese Gegenstände waren nicht erst nachträglich dorthin gelangt. Das ging daraus hervor, daß ihre Silhouette im dichten Rauchniederschlag scharf und blank auf das weiße Bettzeug projiziert war. Der untere Rand des Lampenschirms war völlig weiß abgezeichnet; innerhalb dieses Kreises war die Unterlage (entsprechend der engeren oberen Öffnung des Schirms) leichter geschwärzt, als die nicht überdeckte Umgebung. Die Plünderung der Wohnung mußte vor Ausbruch des Brandes stattgefunden haben und konnte nicht auf Leute geschoben werden, die etwa unter dem Vorwand des Rettens eingedrungen sein mochten.

Niederhäuser hatte nach Bekanntwerden des Verbrechens sich unbefangener und unbeteiligter gegeben, als er nach seinem freundschaftlichen Verhältnisse zu den Getöteten sein konnte. Er trieb sich fast ohne Unterbrechung in Wirtschaften herum. Wenn von dem Mord die Rede war, so verriet er mit keiner Miene, daß er die Hirschi gekannt habe. Als einer seiner Kameraden die Bemerkung machte, man möchte aufhören von dem Morde zu sprechen, das sei nun schon ein alter Witz, warf Niederhäuser ein: im Gegenteil, das sei gerade der neueste. Der Gegensatz zu dem Benehmen des Arpad Wirth war auffallend. Die Funde in Niederhäusers Zimmer und Kleidern legten die Vermutung nahe, daß er wenigstens nicht völlig schuldlos sein könne.

Trotzdem traten bald Tatsachen ins Licht, die geeignet waren, gegen die Täterschaft des N. zu sprechen. Die vorsorglich abgehörten Kameraden und die Wirtsleute „zur Börse" waren der einhelligen Meinung, N. am Sonntag abend vor 6 Uhr in dieser Wirtschaft gesehen zu haben. Diese Angaben waren dadurch gerechtfertigt, daß um 6 Uhr die Wirtschaft wegen des Weihnachtsfestes geschlossen worden war. Sämtliche Angehörige der Familie, bei der N. wohnte, versicherten nachträglich, N. habe nicht zwischen 6 und 7, sondern schon um 5¾ Uhr sein Zimmer bezahlt. Auch hier ein plausibler Grund für diese Bestimmtheit: die Familie saß beieinander, einer stand auf, um für das Nachtessen Milch zu holen und trat zu diesem Zweck in die Küche. Die andern sagten ihm, es sei zu früh, an Sonntagen sei die (gegenüberliegende) Molkerei bis 6 Uhr geschlossen. Man sah an die Uhr, sie zeigte 5 Uhr 45 Minuten. In diesem Augenblicke trat N. in die Küche und zahlte seine Schuld. — Ein beschlagnahmtes Waschtuch aus dem Zimmer des Angeschuldigten, in dem eine Messerklinge abgezeichnet war, wies lediglich Rost auf.

Es war nach der Art der Verletzungen: Stich- und Würgespuren an beiden Leichen, und nach der Menge des verspritzten Blutes sicher, daß der Täter nach der Tötung mit Blut besudelt war. N. hatte seine alten Schuhe in dem Geschäft, wo er die neuen kaufte, zum Verbrennen zurückgelassen. Sie wurden beigeschafft, wiesen verdächtige Flecken, aber trotz der eingehendsten Untersuchung kein Blut auf, ebensowenig der abgelegte Rock, die beschlagnahmten Schmucksachen, und abgesehen von unbedeutenden Ausnahmen die übrigen Effekten des Angeschuldigten. Auch an seinem Körper war zunächst nichts zu entdecken, was als Blut einer anderen Person angesprochen werden konnte.

Je mehr man sich in die Sachlage vertiefte, um so raffinierter erschien das Verbrechen. Sollte der Täter einen über ein sicheres Alibi verfügenden Mitwisser gehabt haben, so war es ihm bei seiner Überlegtheit vielleicht eingefallen, die Beute bei diesem zu verstecken; es war ihm nicht ohne weiteres zuzutrauen, daß er mit den Schlüsseln zu der brennenden Wohnung herumlaufen und sie nach einem Kleiderwechsel von neuem zu sich stecken würde. Die bekannte eine Dummheit des Verbrechers läßt sich erst am Schlusse eines Beweisverfahrens feststellen; man kann damit in der Untersuchung selber nicht rechnen. So sprach vieles dafür, daß N. nur der mitinteressierte Hehler sei. Dies unter der erst noch zu erhärtenden Vermutung, daß die in seinem Zimmer beschlagnahmten Gegenstände wirklich bei der Tat geraubt

worden waren. Das Geld, mit dem N. die Miete bezahlte, konnte nicht aus einem nach 6 Uhr begangenen Raube stammen, und vor 6 Uhr wird Hirschi, wenn er zwischen 7 und 8 Uhr getötet worden ist, nicht beraubt worden sein.

Schon am 27. Dezember traten Zweifel über den Zeitpunkt der Tat auf. Frau H. wurde in Hauskleidern und Filzschuhen gefunden. Sie konnte sich gegen Abend umgezogen haben, um die Hausgeschäfte zu verrichten. Aber in den Papieren der Brandstelle zeigte sich eine Rechnung für ein künstliches Gebiß; die Leiche hatte einen zahnlosen Mund, das Gebiß wurde bei der Badwanne gefunden. Ein Zustand, der eher dem Morgen als dem Abend entsprach. In der Küche lag ein Stück ungekochtes Kalbfleisch: eher ein Mittag- als ein Nachtessen für Arbeiter. Auf dem Herde offenbar die ersten Vorbereitungen zum Kochen: eine Pfanne mit Wasser auf der Feuerstelle, anderswo rohe, geschälte Kartoffeln im Wasser. Zwischen 7 und 8 Uhr abends ist meist die Zeit für solche Vorbereitungen vorbei. Im Schüttsein stand eine Pfanne mit Rückständen von Kartoffelbrei, dem üblichen Abendgericht der Hirschi, aber nirgends Geschirr mit Überresten von Fleischspeisen; dafür drei Gläser mit Spuren roten Weines: die Gläser, aus denen die X., Frau H. und N. am Samstag abend vorher getrunken hatten. Sollte das Geschirr vom Sonntag Mittag gereinigt worden, das vom Samstag Abend ungewaschen zurückgeblieben sein? Und warum stand die von N. am Samstag gebrachte Flasche Weißwein noch unentkorkt auf dem Eßtisch?

Bei der wenig massiven Konstruktion des Mietshauses und der Schwerhörigkeit des Ehemannes war es glaubhaft, daß die Aellig häufig die Stimme der Frau H. gehört hatten. An Weihnacht wollen sie um Mittag gegen die Gewohnheit bemerkt haben, daß alles still gewesen sei. Vielleicht war Frau H. allein beim Essen; aber mehrere Zeugen haben kurz vor 11 Uhr vormittags Hirschi gegen seine Wohnung und treppauf gehen sehen.

Das zwischen 7 und 8 Uhr gehörte Geräusch ließ sich bei näherer Untersuchung der Funde an der Brandstelle erklären, ohne daß angenommen werden mußte, es sei um jene Zeit ein lebender Mensch in der Wohnung H. gewesen. Der Boden war nur an der durchgebrannten Stelle und deren Rändern, im Ganzen in einer Ausdehnung von etwa 1,20 Meter im Feuerbereich gewesen, und nur über dieser Stelle war die Decke angebrannt. Zu dieser beschränkten Ausdehnung stand die Menge der verbrannten Möbel in starkem Gegensatz. Es wurde unter Beiziehung Sachverständiger festgestellt, daß folgende Gegenstände im Feuer gewesen sind: fünf Polsterstühle,

von denen zwei ganz zerstört, die anderen angebrannt waren, drei Schiebladen aus der Kommode des anstoßenden Zimmers, zwei Nachttischchen, ein doppeltüriger Schrank, die daraus entfernte Schieblade, zwei Schiebladen aus der Kommode des Brandzimmers, ein Arbeitstischchen. Dieses und der Schrank schienen vor dem Brande zerlegt worden zu sein. Es war nicht anders zu denken, als daß diese Möbel zu einem Haufen getürmt worden waren, der, einmal in Brand geraten, mit Gepolter in sich zusammenstürzen mußte. Unwahrscheinlich war nur noch, daß der erst gegen 11 Uhr entdeckte Brand schon bedeutend vor 6 Uhr entstanden sein konnte. Die vorgefundenen Uhren konnten in dieser Beziehung keinen Schluß erlauben. Immerhin sei einiges von den daherigen Wahrnehmungen mitgeteilt. Eine Schwarzwälderuhr im Schlafzimmer stand auf 5,37; sie ging nicht mehr. Eine häufig erprobte, aber nicht selten übersehene Erfahrung bestätigte sich hier: es ist bei Stand- und Wanduhren, die mit einem Zeiger auf 6 weisen, immer zu untersuchen, ob dieser Zeiger nicht lose hängt. Der Stundenzeiger pendelte bei der Berührung. Es war also unmöglich festzustellen, wann die Uhr zu gehen aufgehört hatte. Die Annahme war möglich, daß die auch in diesem Raume entwickelte Hitze die Zeigerführung gelockert hatte. Trotz der geschlossenen (allerdings sehr rissigen) Zwischentüre war ein Thermometer im Schlafzimmer geplatzt. Nach anderer Richtung bedeutend war das Auffinden zweier Weckeruhren. Die der X. gehörende stand im Schlafzimmer der H., eine andere hing in der Küche. Bei beiden war der Allarm auf 4 Uhr gestellt. Die X. erklärte, sie und Frau H. haben dem N. auf seinen Wunsch zuerst den Wecker in der Küche geben wollen und denselben bereits gerichtet, sie haben aber den Mechanismus nicht verstanden; deshalb habe die X. dann ihren Wecker herbeigeholt.

Neben und unter den verbrannten Möbeln, besonders im heruntergefallenen Brandschutt, fand man eine Masse versengter Kleiderstoffe. Es konnte sich kaum nur um den Inhalt des verbrannten Kleiderschrankes handeln. Die Kleider waren offenbar absichtlich in den Brandherd gelegt worden, denn gerade das eine Schrankbrett mit den Kleiderhaken war erhalten und daran hing kein Faden. Man fand auch Ecken ganzer Wäscheschichten.

Die Metall- und Glasstücke, die in den 3. Stock hinuntergefallen waren, gaben den Anhaltepunkt für die Erklärung der Brandlegung. Ein Fachmann setzte aus diesen Scherben die Bestandteile von drei Lampen zusammen. Daß diese Lampen im Mittelpunkt des Brandherdes gestanden hatten, bewies der Fundort ihrer Überreste. So

ließ sich der Hergang erklären. Auf die zwei Polsterstühle, von denen nur die ausgeglühten Springfedern gefunden worden waren, hatte der Täter die übrigen Möbel geschichtet und darunter die drei brennenden Lampen mit Glaszylindern, aber ohne Schirme geschoben. Die Möbel hatte er mit einer Menge von Kleidern und Tüchern umhängt. Bis die stetige, nach oben strömende Hitzquelle durch die Polster gedrungen war und das Feuer die Schiebladen usw. ergriffen hatte, mußte geraume Zeit vergangen sein. Jeder Luftzutritt war abgeschnitten. Die Stoffe hielten den Brand zusammen wie in einem Kohlenmeiler; sie verhinderten namentlich trotz der Höhe des Möbelhaufens, daß es an der Decke ausbrechen und in den Dachraum gelangen konnte. Sie schützten auch die Zimmerwände, die zudem dadurch gesichert waren, daß der Brandherd mitten im Raume lag. Der Boden konnte erst Feuer fangen, wenn brennende Gegenstände herunterfielen. So war es möglich, den Brandausbruch und damit die Entdeckung des Feuers um lange Zeit hinauszuschieben. Die Möglichkeit, daß der Brand vor 6 Uhr gelegt worden war, konnte nicht länger bezweifelt werden.

Ein letztes Hindernis für die Verlegung der sämtlichen Straftaten in eine Zeit, für die N. kein Alibi hatte, bildete nur noch der polizeiärztliche Bericht über den Zeitpunkt, in dem H. gestorben sei. Dieses Hindernis und gleichzeitig die verschiedenen Mutmaßungen über das zeitliche Auseinanderliegen der beiden Tötungen, wurden durch das Gutachten der Gerichtsärzte beseitigt. Es kam diesem Rapport zu gute, daß der eine Experte der Untersuchung durch den Polizeiarzt beigewohnt hatte und so von vornherein in der Lage war, dessen Thesen auf ihre Schlüssigkeit zu prüfen. Das Gutachten kommt zu folgenden Ergebnissen:

„Für die Feststellung des Todes der Frau H. sind vor allem die Leichenerscheinungen maßgebend, die an deren Körper in der Nacht vom 25—26. Dezember um 12½ Uhr konstatiert worden sind. Damals konnte festgestellt werden, daß die Totenstarre schon den ganzen Körper ergriffen hatte, daß die Abkühlung der Leiche trotz der starken Entwicklung des Fettpolsters und der guten Bekleidung schon ziemlich weit vorgeschritten gewesen ist, und daß sich an der Vorderfläche des Brustkorbes sowie im Gesichte ziemlich ausgedehnte Leichenflecke gebildet haben. Im weiteren haben die Leichenflecke, die sich bei der Lage auf dem Bauche an der Vorderfläche des Rumpfes gebildet hatten, bei deren Rückenlage ihre Lokalisation nicht mehr gewechselt. Es hat somit kein sog. déplacement der Leichenflecke stattgefunden. Unter diesen Umständen ist anzunehmen, daß

der Tod der Frau H., damals d. h. um $12^1/_2$ Uhr nachts, bereits vor mindestens 12 Stunden eingetreten ist. Endlich befand sich Frau H. der Beschaffenheit des Mageninhaltes nach, zur Zeit des Eintrittes des Todes in mehr oder weniger nüchternem Zustande. Es ist daher der Schluß gerechtfertigt, daß deren Tod am 25. Dezember vor dem Mittagessen eingetreten ist."

„Da bei Johann H. die Leichenveränderungen ungefähr in gleicher Weise ausgebildet gewesen sind wie bei Frau H., so ist der Schluß gerechtfertigt, daß der Zeitpunkt des Todes der beiden nicht wesentlich, d. h. nicht eine größere Anzahl von Stunden differiert. Der Beschaffenheit des Mageninhaltes des H. nach zu schließen, der z. T. aus Blut bestand, das durch die Salzsäure des Magens bereits stark verändert worden ist, befand sich der Verstorbene zur Zeit seines Todes in mehr oder weniger nüchternem Zustande. Bei diesen Verhältnissen ist auch hier anzunehmen, daß der Tod vor dem Mittagessen erfolgt ist."

Es bleibe dahingestellt, ob der Polizeiarzt nicht unter dem Eindruck der ihm bekannten Wahrnehmung der Knaben Aellig gestanden hatte, als er seinen damit so auffallend übereinstimmenden Schluß auf die Todeszeit des H. zog. Er hatte gegen das Resultat der Expertise nichts einzuwenden, und wollte, auf den Widerspruch zu seinem Befund aufmerksam gemacht, seine Angaben auch nur als das Minimum der seit dem Tode verstrichenen Zeit gelten lassen. Es mag sein, daß auch schriftlich fixierte Ansichten Sachverständiger unter der Ungenauigkeit des Ausdrucks leiden können, die so oft über die wahre Meinung der Zeugen täuscht.

Als Zeitpunkt der beiden Tötungen waren nun die späten Vormittagsstunden, zwischen dem Aufräumen der Zimmer (sämtliche Betten waren in Ordnung gebracht) und der Zubereitung des Mittagsmahles in Rechnung zu bringen. Zuletzt war Frau H. gegen 9 Uhr vom Milchträger gesehen worden, andere Personen hat er in der Wohnung nicht bemerkt.

Durch Zeugen wurde festgestellt, daß die Leiche des H. an die der Frau angelehnt war. Dies bestärkte die Vermutung, daß zuerst Frau H., dann ihr Mann umgebracht worden war. Am Samstag war in Gegenwart des N. davon die Rede gewesen, daß H. morgen zur Kirche gehe. Damit stimmte die Zeit seiner Heimkunft am 25. Dezember gegen 11 Uhr und das Kirchengesangbuch im Mantel. H. lag nach seinem Tode in den Kleidern, in denen er ausgegangen war. Der Schirm mußte ursprünglich am Fundorte der Leichen gelegen

haben; anderswo war keine Blutlache zu finden, in der er derart mit Blut überschwemmt werden konnte. Sein Sonntagshut, ein schwarzer steifer Filz, wurde eingeschlagen und mit einem zuerst rätselhaften Blutspritzer am Schweißleder im Küchenschrank gefunden. Der zackige Rand des Blutflecks zeigte gegen den Hutrand, als ob das Blut durch den Hut hinuntergefallen wäre, das Futter des Hutes war aber nicht verletzt. Die einzige Erklärung konnte darin gefunden werden, daß der Hut mit der Höhlung nach oben und mit teilweise aufgestülptem Schweißleder auf dem Boden lag, als das Blut hineinfiel. Ein Polizist erinnerte sich nachträglich, den Hut am 25. Dezember im Gang gefunden zu haben. H. ist demnach niedergemacht worden im Augenblick, als er zur Glastüre hereinkam und bevor er Zeit gefunden hatte, Hut und Schirm zu versorgen und sich des Mantels zu entledigen. Frau H. konnte nach ihrem Anzuge nicht ausgegangen sein. Wäre sie nicht vor ihrem Manne stumm gemacht worden, so hätte sie wahrscheinlich die Möglichheit gehabt, um Hilfe zu rufen. Das einzige Mittel, der Alarmierung der Nachbarschaft vorzubeugen, lag wohl darin, den Moment abzuwarten, wo Frau H. allein zu Hause war, sie dann überraschend mit wuchtigen Hieben auf den Kopf zu überfallen, ihr sofort den Hals zuzudrücken und mit einem wohlgezielten Stich den Rest zu geben. Damit stimmte der Befund der Gerichtsärzte: starke Quetschung auf dem Kopf, sicher von einem Hieb mit stumpfem Instrument herrührend, Spuren eines formidablen, das Unterhautzellgewebe zertrümmernden Schlages auf den linken Handrücken, der Stich im Hals und die Abdrücke von Fingernägeln. Kopfhieb und Stich lagen rechts, sind also, einen rechtshändigen Angreifer vorausgesetzt, von hinten beigebracht worden. Frau H. lag auf dem Bauch, mit dem Kopf gegen die Aborttüre zu. Stark ausgetretene Fäces schließen nicht aus, daß sie im Begriff war, den Abort aufzusuchen, als sie niedergeschlagen wurde. Nach Beseitigung der Frau H. mußte ein informierter Täter die Rückkehr des Ehemanns abwarten und ihn anfallen, bevor er die Leiche der Frau sehen konnte, also auf alle Fälle von vorn. Damit stimmt, wieder unter der Annahme eines rechtshändigen Täters, die Lage der Schlag- und Stichwunden auf der linken Körperseite des H. Er lag mit den Füßen gegen den Abort gewendet auf dem Rücken und halbwegs auf den Körper der Frau gestützt. Ob der Täter ihn in diese Lage geschleppt hat oder ob H. nach einigen Schritten rückwärts gefallen ist, muß dahingestellt bleiben. Beide sind da, wo sie lagen, niedergemacht worden: es fanden sich anderswo keine Blutspritzer. Beide haben einen Versuch zur Abwehr gemacht, daher der Schlag

auf die linke Hand der Frau und ein glatter Schnitt in der Innenseite des linken Mittelfingers beim Manne.

Eine solche Konstruktion der zu untersuchenden Vorgänge setzte voraus, daß der Täter sich Zeit lassen konnte zur systematischen Ausführung eines vorgefaßten Planes, und dieser konnte sich nur auf die engste Vertrautheit mit dem Tun und Lassen der Hirschi und der Mieterin X. stützen. Die schon angedeuteten Feindschaften der Frau H. durften nicht aus dem Auge gelassen werden; aber es ließ sich außer N. niemand finden, der gewußt haben mußte, daß H. zur Kirche gehen wollte (ein bei seiner Schwerhörigkeit seltener Fall), daß die X. tagsüber ausbleibe, daß außer dem Milchträger keine Berufsleute zu erwarten waren. (N. wußte, daß und wo die H. ihr Brot holten); unerwartete Besucher konnte der Täter an der Tür ruhig läuten lassen. Außer der X., die vor Abend nicht zu erwarten war, hatte niemand einen Schlüssel zur Wohnung. Es bestanden drei Schlüsselpaare (Haus- und Wohnungsschlüssel): ein Paar hatte die X., ein zweites steckte in den Rocktaschen des N. und das dritte, das H. bei sich zu tragen pflegte, wurde nach langem Suchen im Brandschutt gefunden. Der Täter hatte dafür gesorgt, daß Drittpersonen durch die Glastüre nichts bemerken konnten, indem er, wohl nicht ohne einige Mühe, einen Vorhang hervorgesucht und mit Stecknadeln vor den Scheiben befestigt hatte.

Neben und nach diesen Feststellungen hatte die Untersuchung mit allem Nachdruck die Herkunft der bei N. beschlagnahmten Gegenstände aufzuklären. N. behauptete, Frau H. habe ihm die Uhr mit dem eingravierten Namen geschenkt; die übrigen Objekte wollte er geerbt, im In- und Ausland gekauft, z. T. auch gefunden haben. Er wußte alle Schmuckgegenstände zu beschreiben, den angeblich gekauften legte er einen sehr wahrscheinlichen Preis bei; den Erwerbungsort einer Armspange mit charakteristisch italienischer Arbeit verlegte er nach Italien. Weniger zuverlässig waren seine Kenntnisse vom Aussehen der Gewebe und der Geldtäschchen. Das Lorgnon wollte er gekauft haben, weil er kurzsichtig sei; er las damit auch bedeutend fließender, als mit unbewaffneten Auge. Dabei waren die Linsen konvex. Der Optiker erkannte ein mit den am Tatort gefundenen Brillen nach Charakter und Schärfe übereinstimmendes Damenlorgnon. Nach den Ergebnissen der sanitarischen Rekrutenprüfung und des militärischen Schießens war N. normalsichtig. Die dem Angeschuldigten bei der Verhaftung abgenommene schwarze Plüschweste stimmte nach Schnitt und Größe genau mit einer in der Wohnung H. aufgefundenen halbfertigen Weste. Sie saß allerdings auch dem

N. sehr gut. Gerade deshalb war es von großer Wichtigkeit, die Herkunft dieses Kleidungsstückes klar zu machen. Die Schmuckstücke konnte schließlich ein anderer bei N. versteckt haben, ein Kleid dagegen, das diesem so gut paßte, würde er sich, wenn es aus dem Besitze des Ermordeten stammte, schon selber geholt haben. Niemand wollte N. vorher in dieser Weste gesehen haben. Er wollte sie vor Jahren in einem Kleidergeschäft gekauft haben. Die grobsolide und wenig fachmännische Arbeit und der Mangel an jeglicher Firma machten es wenig wahrscheinlich, daß die Weste Konfektion sei. Die Nachforschungen erwiesen die Unrichtigkeit der Angaben über den Erwerbungsort. Als man N. unvermittelt fragte, wie viele Knöpfe an der Weste seien, antwortete er sofort richtig: „fünf, der oberste fehlt, der zweite ist zerbrochen." Versuche ergaben, daß außer Schneidern fast niemand sicher anzugeben vermochte, wie viele Knöpfe an der vom Gefragten gerade getragenen Weste saßen. Es müßte einer schon einen besondern Grund haben, sich für diese Zahl zu interessieren. N. hatte die von ihm auch nach seinen Angaben sehr selten angezogene Weste geradezu auswendig gelernt. Er übertrieb hier wie sonst die Verteidigung.

Durch außerordentlich weitgreifende und langwierige Zeugen- und Realbeweise war bis zum 23. Januar 1911 einwandfrei festgestellt, daß die beschlagnahmten Schmuckstücke, Gewebe und Geldtäschchen, die Becherschachtel, eine elektrische Taschenlampe usw., die Uhren und die Weste aus der Wohnung Hirschi stammten. N. hatte bis zu diesem Tage eine lächelnde Verachtung für alle Zeugenbeweise gezeigt. Die Beeinflußbarkeit der Aussagen, die unbewußten Erinnerungsfälschungen waren ihm wohl bekannt, und er stellte dem Staatsanwalt interessante Experimente vor den Geschwornen in Aussicht. Als er sich dann mit der Lupe in der Hand davon überzeugte, daß eine alte Photographie der Frau Hirschi gegen ihn sprach, trat er den Rückzug an uud behauptete, er sei einer italienischen Verbrecherbande in die Hände gefallen; er habe diese Sonntag Nachmittag in der Wohnung Hirschi überrascht und sei unter Todesdrohungen genötigt worden, sich durch Annahme eines Teils der Beute zum Mitschuldigen zu machen. Der Effekt der später noch zu besprechenden photographischen Beweise war eine vorübergehende seelische und geistige Zerschmetterung des Angeschuldigten. Er machte eine Psychose durch, von der er sich aber wider Erwarten nach einigen Wochen erholte. Nach der Genesung hatte er ein sehr bedrohliches Herzleiden.

Das Geld, das in den Militäreffekten gefunden worden war und

mit dem N. die Miete bezahlt hatte, wollte N. erarbeitet und erspart haben. Er verstieg sich nicht soweit, zu behaupten, daß fremde Räuber ihm mit dem Revolver bares Geld aufgenötigt hätten. Es war aber völlig erwiesen, daß N. sich vor der Tat in bitterer Geldverlegenheit befunden hatte. Er vertröstete am 20. Dezember, als er die Miete zu bezahlen hatte, auf „nächsten Samstag", ohne daß er an diesem Tage eine Zahlung zu gewärtigen hatte. Er arbeitete in der folgenden Woche nur zwei Tage, im übrigen trieb er sich in Wirtschaften herum, konsumierte aber fast nichts, blieb Spielschulden von wenigen Rappen schuldig; hatte bereits im August von einer Kellnerin Geld geliehen und seine einzige Uhr versetzt. Er liebt es, als etwas Besseres aufzutreten. In der Woche vor Weihnacht hatte er vor einem Schuhladen die Absicht geäußert, neue Schuhe zu kaufen. Am Sonntag lief er noch in zerrissenen Schuhen und einer abgetragenen Sommerkleidung herum; am Montag hatte er sich neu ausgerüstet. Am Tage, auf den er die Bezahlung der Miete versprochen hatte, ging er zu Frau Hirschi. Dies war für ihn der Weg, zu Geld zu kommen. Er besaß nach diesem Besuche über 230 Fr.

Die bisherigen Erhebungen berechtigten zur Annahme, daß die beiden Tötungen, der Raub und die Brandstiftung auf die gleiche Täterschaft zurückzuführen seien, und daß nicht mehr als ein Täter die Hand im Spiele haben müsse. Der Alibibeweis des Angeschuldigten war weggeräumt. Der Mangel an Blutspuren am Körper und den Kleidern des N. klärte sich auf. In der Küche war über dem Schüttstein ein Soda- und Seifenbehälter angebracht; darin wurde Blut nachgewiesen. Der helle Rost an der Klinge des blutigen Messers bewies, daß nach der Tötung im Schüttstein Wasser geflossen war. Das Schmuckkästchen zeigte im Innern eine unverkennbare Spur von Wasser. Im Zimmer des Angeschuldigten wurde eine Nagelbürste und eine noch feuchte Seife mit Bürstenstrichen erhoben. Nach Zeugenaussagen hatte N. am Sonntag mit einem kleinen Messer in den Fingernägeln gegrübelt. Es war nicht zu bezweifeln, daß sich der Täter bereits in der Wohnung H., bevor er ans Plündern ging, gereinigt hatte. Die Sorgfalt, mit der N. seine Finger reinigte, war wohl überdacht, aber nicht hinreichend. Am Tage der Überweisung an den Untersuchungsrichter waren seine Nägel kurz gestutzt worden. Im Nagelschmutz fanden sich unter dem Mikroskop erst die direkten Zeugen, dafür aber auch in erstaunlicher Menge. Es wurde Blut in geringer Quantität gefunden, festgehalten durch angeklebte Fasern, die als Wolle und Baumwolle (Watte) erkannt wurden. Die meisten Wattefasern erschienen unpigmentiert (weiß), viele anderen blaßrosa

und blaßgrün. Die Watteeinlagen im geplünderten Schmuckkästchen waren znm größern Teil weiß, zum kleinern Teil blaßrosa und blaßgrün, in Nuance und Struktur völlig übereinstimmend mit den Funden im Nagelschmutz. Die Wolle zeigte sich unter dem Mikroskop vornehmlich grauschwarz, dunkelgrün, dunkelblau, es kamen auch hellere blaue und grüne Töne und zwei kleine Partikel von leuchtendem Violett vor. Die schwarzwollenen Handschuhe, die H. auf dem Kirchgange getragen hatte, waren nachträglich gefunden worden. Der eine konnte, weil völlig blutdurchtränkt, zur Vergleichung nicht herbeigezogen werden. Im andern fanden sich außer dem Violett sämtliche an den Wollfasern im Nagelschmutz entdeckte Nuancen vor. Eine grünliche Partie war am Handschuh von bloßem Auge zu erkennen: der Zeigefinger war durch aufgetropfte Flüssigkeit strichweise entfärbt und grünlich verfärbt. Struktur und Marksubstanz waren auch hier völlig identisch mit denjenigen der Vergleichsobjekte. Da ein Verblassen der mikroskopischen Präparate zu befürchten war und zu Demonstrationszwecken wurden die untersuchten Fasern graphisch festgehalten, wo es anging mittels Mikrophotographie nach dem Lumièreschen Verfahren. Die Farbstoffbestimmung unterblieb, weil nach der Auffassung Sachverständiger so schwierig, daß ihre Ergebnisse wenig schlüssig gewesen wären. Spektralanalyse und Mikrochemie hätten mit dem in seinem Umfang schwer zu bestimmenden Einfluß der von N. gebrauchten Seife und andern Hindernissen zu rechnen gehabt.

Drei am blutigen Handschuh entdeckten Haaren konnte ebenfalls kein Beweiswert beigemessen werden, obschon sie in ihrer Farbe und das eine auch sonst mit Kopfhaar des N. übereinstimmten. Zwei davon waren Tierhaare und das vereinzelte, zudem ausgefallene Menschenhaar ließ sich als Überführungsmittel kaum ansprechen.

Wichtiger war die Entdeckung mehrerer paralleler Schürfungen und namentlich eines blutigen Fingernageleindrucks am Unterkiefer des N., einer Verletzung, die er als Rasierschnitt darzustellen versuchte. Die Anklage nahm in Übereinstimmung mit der Expertise an, daß der Mörder von einem seiner Opfer gezeichnet worden sei.

Noch blieb die Untersuchung eine Erklärung dafür schuldig, daß an Kleidern und Schuhen des Verdächtigten Blutspuren fehlten. Der Täter, der so offenkundig darauf bedacht gewesen war, keine verräterischen Spuren zurückzulassen, hatte sich wohl auch daran erinnert, daß er keine Spuren mit sich nehmen dürfe. Die Vermutung, er habe die Tat unbekleidet begangen, blieb im Dunkel. Die Jahreszeit sprach eher gegen eine solche Annahme. Es war in der Wohnung des H. noch nicht geheizt worden. Die Durchsuchung des

Schuttes und der Öfen, auch im Zimmer des N., gab keine genügenden Anhaltspunkte dafür, daß etwa Unterkleider verbrannt worden wären; am letzteren Ort fand man die Asche eines frisch verbrannten Seidentüchleins und verkohlte Ansichtskarten aus Rom. Hatte der Täter sich in Kleider des H. gesteckt? Verkohlte Überreste eines im Brandzimmer gefundenen Rockes des H. wiesen Blut auf; aber die Flecken waren zu geringfügig, um einen sicheren Schluß zu erlauben. Eine nachträglich durch die Verteidigung beigebrachte blutbespritzte Bluse der Frau H. schien nicht weit von der Mordstelle gewesen zu sein; aber daß ein Mensch, der so kräftig zu schlagen und zu würgen vermochte, in diesem engen Kleide gesteckt haben könnte, war zu unwahrscheinlich. Hatte der Täter diese Bluse, die durch Feuer sehr leicht zu zerstören war, absichtlich nicht verbrannt, und hängt dies mit dem Versuch des N., die Tat u. a. auf eine verkleidete Frau zu schieben, zusammen? Über Mutmaßungen war nicht herauszukommen.

H. mußte als Mechaniker Überkleider aus leichtem Stoff gehabt haben. Sie fanden sich unversehrt in der Waffenfabrik. Hatte N. Überkleider? Er verlor bei dieser Frage seine gemessene Art zu antworten und bediente den Untersuchungsrichter mit Grobheiten. Die Idee, N. könnte zum Schutze seines Körpers eigene Überkleider angezogen haben, schien sehr fernliegend. Man hatte keinen Anhaltspunkt dafür, daß er jemals einen solchen Arbeitsanzug in die Wohnung H. gebracht hätte. Immerhin ging der Untersuchungsrichter der Sache nach und kam sofort zu wichtigen Ergebnissen. N. bestritt, Überkleider besessen zu haben und forderte den Untersuchungsrichter auf, nachzuforschen, ob man ihn je in Überkleidern, wie die Maurer sie zu tragen pflegen, gesehen habe. Die Nachfrage ergab, daß er Überkleider gehabt habe von der Art, wie sie bei Eisenarbeitern üblich sind (dunkelblaue), daß er Donnerstag, den 22. Dezember, sein Werkzeug in diese Kleider eingewickelt und damit seine letzte Arbeitsstelle verlassen habe. Man wußte von der X., daß N. an diesem Abend Frau H. besucht hat, und es wurde ferner eruiert, daß er die Küchendecke der Wohnung Hirschi ausgebessert hatte. Eine Schüssel mit angerührtem Gips stand noch in der Küche. Ein Gipsermeister bezeichnete eine frisch geflickte Stelle, die eine ungeübte Hand verrate, eine Gipserei, wie sie etwa von einem Maurer zu erwarten wäre. Nun erneutes Suchen nach dem Handwerkszeug des Angeschuldigten. Nirgends war etwas davon zu finden; dagegen kamen im Brandschutt, der in den dritten Stock hinuntergefallen war, der abgerundete vordere Teil einer Rockhälfte und der Saum eines Hosen-

beins zum Vorschein, beides angebrannt und blutbesprenkelt, und beides in Stoff und Farbe dem gesuchten Überkleid des N. entsprechend. Der Beweis ist hier wie anderswo durch zeichnende Zeugen erbracht worden. Die Farbenbestimmung geschah durch Hinweisen auf einen im Audienzlokal vorhandenen Gegenstand.

Mit dem Arbeitskleid war auch der Maurerhammer des N. verschwunden. Die Schlagwaffe des Mörders konnte nicht bestimmt werden; N. machte darüber vor den Geschworenen unmögliche Angaben. Alle Wahrscheinlichkeit sprach dafür, daß N. auch hier sein Arbeitszeug zum Verbrechen gebraucht hatte. Die tägliche Gewohnheit mag hier mitgewirkt haben. Man hatte zuerst einige Zweifel, ob die Verletzung an der linken Schläfe des H. von einem rechtwinkligen Instrument herrühren könne, da sie an der Oberfläche einen Winkel von 60° bildete. Dieser Spitzwinkel erklärt sich aber aus dem schiefen Eindringen der Schlagwaffe.

Niederhäuser wurde, gestützt auf diese Beweise und in der Hauptverhandlung abgelegte sukzessive Geständnisse des Mordes in zwei Fällen, des Raubes und der Brandstiftung schuldig gesprochen und zur schwersten gesetzlichen Strafe, lebenslänglichem Zuchthaus, verurteilt.

Zum Vorleben und Charakter des Täters.

Niederhäuser war 1889 als voreheliches Kind eines Pferdewärters und einer Dienstmagd geboren und durch die Heirat der Eltern legitimiert worden. Die Ehe wurde gerichtlich getrennt; beide Teile verheirateten sich wieder. Die beiden Söhne wurden zunächst von Vater und Stiefmutter auferzogen. Rudolf war eben der Schule entwachsen, als der Vater starb; er kam dann mit dem Bruder zu Mutter und Stiefvater Morosoli, wo er ins Maurerhandwerk eingeführt wurde. Nach dem Tode der Mutter hielt er es nicht mehr bei seinem Berufe aus. Er wurde Hotelportier. Im Januar 1910 reiste er, zweiter Klasse, nach Messina, wo er beim Aufbau der durch das Erdbeben zerstörten Stadt als Zementer Arbeit fand. Der Aufenthalt unter abenteuerlustigem Volk aus aller Herren Länder scheint dem jungen Burschen nicht zuträglich gewesen zu sein. Er hatte, obschon kein Müßiggänger, seine ererbte Barschaft bald verbraucht. Er liebte es nachher, mit seinen Ausschweifungen in Sizilien zu prahlen, soll sich dort auch an den Anblick ausgegrabener Leichenteile gewöhnt haben. Im Juli kehrte er in die Schweiz zurück: er wollte auch etwas vom eidgenössischen Schützenfest in Bern sehen.

Trotz des unerquicklichen Verhältnisses zwischen den Eltern war die Erziehung Niederhäusers keineswegs völlig verfehlt gewesen. Die

Stiefmutter, die Großeltern väterlicher- und namentlich eine Tante mütterlicherseits taten viel für die beiden Knaben. Von allen, die N. in der Jugend gekannt hatten, wurde er als fröhlicher, offener, gescheiter Junge geschildert. Bedenklicher war der Einfluß der Mutter, dem er nach dem Schulaustritt ausgesetzt war. Das Großtuerische, das an ihm hervortrat, hatte schon in ihr gesteckt, und seine Herzlosigkeit trat bereits zutage, als die Mutter auf den Tod krank darniederlag. Er verließ sie gerade in dieser Zeit, und sie kam sich auch so verlassen vor, daß sie an Frau H. verzweifelte Bitten um Besuche richtete. Ein solches Schreiben ist im Brandschutt gefunden worden. Wie viel von der herzlichen Anhänglichkeit, die seine Tante an ihm rühmte, echt war, bleibe unentschieden. Jedenfalls hat N. seine eiserne Ruhe auch angesichts dieser Verwandten, als sie in desolatem Zustand zur Hauptverhandlung erschien, bewahrt. Rührung zeigte er nur, wenn er an seine Kindheit erinnert wurde. Er hatte seit den Kinderjahren seine Offenheit eingebüßt, sprach wenig und erschien dadurch ernster und gediegener als sein leichtsinniger Bruder. Das genügte für Kameraden der beiden, um die Meinung in Umlauf zu setzen, Rudolf sei unschuldig, Walther habe die Tat begangen. Der Gegensatz in der Schätzung der beiden Brüder ist für die Erklärung des Verbrechens nicht belanglos. Rudolf setzte seinen Stolz darauf, besonders vor der Verwandtschaft nicht dazustehen wie Walther, der immer wieder die Unterstützung seiner Tante in Anspruch nahm. Seine Selbstschätzung war in Aussprüchen niedergelegt, wie: „Das mache ich ganz anders, als mein Brüetsch, der Aff, der sein ganzes Geld verjoggelt; ich schaffe und spare." Die Tante klagte ihm fast in jedem Briefe über das Pumpgenie des Bruders. Sie hatte auch Rudolf Vorwürfe gemacht, weil er vor der Reise nach Messina sein ganzes Guthaben abgelöst hatte, und gegen Vorwürfe und Ermahnungen war er außerordentlich empfindlich; er regte sich dabei zuweilen so auf, daß er kaum mehr sprechen konnte. Das Bekenntnis, daß auch er seine ganze Barschaft vertan habe und aus seinem Verdienst nicht einmal die Zimmermiete aufbringe, brachte er wohl nicht über sich, obschon es ihm vielleicht das Verbrechen erspart hätte. Den Ansprüchen, die er ans Leben stellte, war sein Arbeitseinkommen zwar ohnehin nicht gewachsen. Er gab sich in Umgang, Kleidung und Auftreten immer als etwas Besseres. Schon als Maurerlehrling besaß er Visitenkarten mit der Bezeichnung „Bautechniker". Während eines Aufenthaltes in Mülhausen i. E. besuchte er in geckenhaftem Aufzug die teuersten Theaterplätze. Er versetzte seine Uhr und trug die bloße Kette. Er wollte durch Frei-

gebigkeit glänzen. Ein Mädchen hatte er so regaliert, daß sie fürchtete, in ein falsches Licht zu kommen. N. hatte eine 15jährige Halbschwester, die er als Cousinchen zu bezeichnen pflegte. Kurz vor Weihnacht fragte er einen Zeugen, was er wohl seiner Cousine schenken könnte, er hätte an ein Ührchen gedacht. Wahrscheinlich war ein Teil der geraubten Gegenstände für dieses Mädchen bestimmt, sicher aber war die eigene Geldverlegenheit der Hauptanstoß zum Verbrechen.

Es war fast selbstverständlich, daß auch im Dossier Niederhäuser die Namen Nick Carter und Buffalo Bill auftauchen würden. Ob und wieweit solche Lektüre verbrecherische Instinkte geweckt hat, läßt sich hier so wenig wie in den meisten Fällen nachweisen; doch ist kaum daran zu zweifeln, daß sie auf den verbrecherischen Plan und auf die Art der Verteidigung eingewirkt hat. N. las auch, als er die Nick Carterjahre hinter sich hatte, viel und nicht das Beste. Er lieh sich noch im Herbst 1911 einen Roman mit dem Titel „Des Bettlers Fluch", einer Überschrift, die über sein eigenes Curriculum vitae gesetzt werden könnte.

Für die Beurteilung des seelischen Zustandes sind die Briefe Niederhäusers wertvoll, namentlich die Briefe, die er für sich selbst schrieb. Es seien hier zwei Proben wiedergegeben, beide sind im Zimmer des Angeschuldigten erhoben worden.

1. Ohne Datum, geschrieben in Messina.

„W. Bruder! Hier die 20. lire kannst sie umwechseln. Warum ich dier nicht schreibe, weil ich von andern Leuten die vor mir einst Achtung hatten mir schreiben wie in Lausanne es treibst nicht mehr im Tode wollte ich diesen Leuten vor die Augen treten. Auch meine Liebste mußte ich fahren lassen wegen dier die wollte Dich kennen Lehrnen weill sie in Lausanne war da sie absolut die Adresse wollte schrieb ich Ihr ich habe sie angelogen habe gar keinen Bruder, den Schluß kannst Dier denken? In 2 Monaten mache ich die Rekrutenschule in Bern das wird mein Letzter aufenthalt sein in der Schweiz nie will ich in einem Lande wohnen wenn ich Ihn eine Wirtschaft gehe man mich anpumt wie es mir in Cafe Helfetia in Bern vorkam. Niemand wird nach Neujahr mehr wissen woh ich bin die Welt ist nun mein Heimatland Du hast mich Heimatlos gemacht. Ich habe nun die Rekrutenschule vor der Tühre die fahrt kostet Geld und du pumst mich noch an. Was macht das für eine Falle von einem so einem jungen Mann wie du Lieber solltest Dich erschießen als nur 1 C jemand zu pumpen das währe Ehre ...."

Was hier von verlorener Liebe steht, ist reines Geflunker. Wichtig ist die hier schon auftauchende und später häufig wiederholte Idee, daß N. nach Neujahr 1911 wieder ins Ausland reisen werde.

2. Ohne Datum.

„Saluti Giovanni! Gome stah! Semper Bene epu anga io sempere . . e manchare. Jetzt hätt ich Dir bald einen Italienischen liebes Brief Geschrieben glaubte nämlich Du seiest eine Hur kommt mir erst in Sinn das Du ein Zwick bist. Hast du dich erholt vom Teater wollte sagen Rek. schule ich nicht mein Geldsäckel hat noch immer im höchsten grade Schwindsucht. Habe unsere Kompie schon fast alle gesehen auch das studiert Huber mit einer Cigarre größer als mein kleines Bein? Auch Zimmermandelein habe ich begettnet aber leider nicht am rechten Ort ich glaube den könnte ich noch jetzt vor Wut mit dem Arche fressen. Ich habe wieder lange Zeit nach dem süden nach den zitronenwäldern und Palmen es zieht mich hin mit aller Macht und gerne bliebe ich hier um wieder einmal auszutoben auf Fußballplätzen und die Skifelder durchsausen mit den Skier aber kann keinem Menschen sagen ·wann zu welcher Stunde ich einpacke und am ander Morgen in Mailand zu sein. Ich glaube in mir steckt noch zu viel Blut meiner Großmutter bin halt ein zigeuner aber immer lustg immer ledig . . .?"

Das mit dem Blut der Großmutter ist bloße Phantasie.

N. kopierte sich auch Verse, die ihm besonders zusagten, Verse, in denen von Not und Tod die Rede ist. Es fand sich auch ein von N. aufbewahrter Zeitungsausschnitt mit einer Notiz über einen Vatermord.

Der selbstgefällige Schwulst und die Roheit dieser Ergüsse sprechen für sich selber. Von einigem Belang mag die Tatsache sein, daß früher vorhandene religiöse Hemmungen weggefallen waren. (vgl. Groß, Kriminalpsychologie). Als im Dezember 1910 eine Volkszählung stattfand, bemerkte N., er glaube nichts mehr und werde sich auf dem Zählbogen als religionslos bezeichnen.

So läßt sich die allgemeine Stimmung Niederhäusers unschwer verstehen. Es war vor allem ein überspanntes Bedürfnis nach Ehre, was ihn zum Konflikt mit der Rechtsordnung trieb. Diese Ehrsucht untergrub seine natürliche Wahrhaftigkeit und Offenheit, sie verleitete ihn dazu, überall mehr scheinen zu wollen, als was er gesellschaftlich und moralisch war. Statt, daß dieses Ehrbedürfnis ihm einen ethischen Halt gewährt hätte, entstand daraus eine Hypertrophie des Egoismus. Er wollte einmal auch sein, was er nur geschienen hatte, und statt sich den Verhältnissen anzupassen, kam er dazu, die Verhältnisse gewaltsam ändern zu wollen. Es gehörten zu der Art,

wie er dabei vorging, allerdings ein großes Maß von Herzlosigkeit (nur dadurch läßt sich wohl die Kaltblütigkeit erklären, mit der er viele Stunden lang am Tatorte verharrte) und eine ungewöhnliche Energie. Arbeitscheu und Trunksucht lassen sich hier nicht in Rechnung setzen, wohl aber die Sucht, etwas außerordentliches zu vollbringen und schlimmstenfalls als Verbrecher berühmt zu werden. N. genoß den Nimbus, den der „schwerste Fall“ um sein Haupt gewoben hatte, er wollte sich dem Publikum auch dann zeigen, wenn ihm sein Fernbleiben freigestellt war. So erklärt es sich auch, daß er sich dem prickelnden Reiz nicht entziehen konnte, in einem Kleid des Ermordeten unter die Leute zu gehen, die Schlüssel zur Mordstelle in der Tasche, um sich an der Aufregung des Publikums zu weiden, daß er sich witzelnd über den Mord unterhielt und stillvergnügt dem Trunk und dem Spiel oblag, zum Tanze ging und in einer Wirtschaft des Lied von der stillen, heiligen Nacht mitsang, daß er nach getaner Arbeit einen vorzüglichen Appetit hatte, drei Nachtessen bewältigte und sich daraufhin noch eine Wurst gönnte. Er erlaubte sich diese Vergnügen in der Überzeugung, daß man ihm nichts anhaben könne. Der Ungar war wohl schon über alle Berge, die X. würde ihn kaum verraten. Als er sich in dieser Berechnung getäuscht sah, überraschte er den Untersuchungsrichter mit der Behauptung, er habe die Nacht vom Samstag auf Sonntag bei ihr zugebracht und dieses bisher nur verschwiegen, um das Mädchen, das sich ihm hingegeben, zu schonen. Diese Behauptung schien unverfroren. Es war der X., die ein Verhältnis mit einem andern hatte, und die so viel bekannt, unbescholten war, kaum zuzutrauen, daß sie sich einem Burschen preisgegeben habe, von dem sie kaum den Vornamen kannte; sie befand sich übrigens, wie ein Fund in ihrem Zimmer gezeigt hatte, eben in der Menstruation. Aber noch am gleichen Tage meldete sich die X. beim Untersuchungsrichter und sagte, sie fühle sich verpflichtet, die ganze Wahrheit zu sagen, und sie bestätigte die Behauptung des Angeschuldigten. Schade, daß die Presse diese nicht hoch genug zu schätzende Wahrheitsliebe einer sich im Interesse einer gerichtlichen Untersuchung aufopfernden Zeugin nicht zu würdigen wußte und das Mädchen mit Namen und Vornamen und den nötigen Details flugs dem Publikum preisgab. Es ist infolgedessen zu scharfen Auseinandersetzungen zwischen dem Vorsitzenden und den Zeitungen gekommen. Ich bin persönlich überzeugt, daß das Abenteuer mit der X. zu Niederhäusers Mord- und Raubplan gehörte.

Ein Grundzug in Niederhäusers Charakterbild ist eine hervorragende Willenskraft. Auf ihr beruhte die Unermüdlichkeit, mit der

er sich in der Voruntersuchung verteidigte. Der Untersuchungsrichter sah bald, daß die Rücksichten auf die geistige Frische des Einvernommenen hier wegfallen durften. Als die Untersuchung die intensivste Arbeit verlangte. unterzog er N. zur Tages- und Nachtzeit bis achtstündigen Verhören. N. war am Schlusse solcher Einvernehmen munter wie immer, hatte seine Aussagen und ihre protokollarische Fassung gegenwärtig und hatte dabei nie geantwortet, ohne dem Gedankengang des Fragenden möglichst vorzugreifen, um den von ihm vermuteten indirekten Sinn der Fragen zu treffen. Auch hier eine Übertreibung der Verteidigung. Dadurch, daß er den Hintergedanken des Untersuchungsrichters nachgrübelte, verriet er seine eigenen und er wurde denn auch wiederholt dabei gefaßt.

N. litt an Stottern und hatte, wie die meisten Stotterer, die Eigentümlichkeit, daß er beim Sprechen sein Gegenüber nicht anschaute. In Momenten der Aufregung verlor er, wie mehrfach bezeugt war, zuweilen vollständig die Fähigkeit zu reden. Trotzdem besiegte er, wo es ihm besonders darauf ankam, auch diese Schwäche. Der Untersuchungsrichter glaubte, von einer Konfrontation N.s mit den Ermordeten nicht absehen zu dürfen. Die alte Erfahrung, daß auf solchem Wege kein Geständnis zu erhalten ist, bestätigte sich natürlich auch hier. Trotzdem war die Konfrontation nicht ganz zwecklos. Sie gewährte einen Einblick in die Selbstbeherrschung des Angeschuldigten. N. beugte sich über die Leichen, betrachtete besonders die Stichwunden mit Interesse, blickte dann dem Untersuchungsrichter unverwandt in die Augen und beteuerte ohne Stocken mit klarer Stimme seine Unschuld.

Gewisse Züge praktischer Intelligenz, wie sie sich bei der Brandlegung betätigt hatte, traten auch in der Untersuchung selber zu Tage. Es war im Zimmer des N. eine als Brosche gefaßte Denkmünze (Schützentaler) gefunden worden. Die Fassung hat 16 Silberperlen. Auf einer sehr alten Photographie der Frau Hirschi trug diese ein ähnliches Schmuckstück, aber das Bild war so klein und undeutlich, daß die Vergleichung schwierig war (vgl. Fig. 1). Der Untersuchungsrichter forderte N. auf, die Kügelchen am Rande der Brosche auf dem Bilde zu zählen. Nachdem N. zuerst nicht recht wußte, ob er der Aufforderung Folge geben wolle, raffte er sich auf, legte ein Lineal durch die Mitte und trennte so die deutlichere Seite von der verschwommenen, sagte dann: er zähle in einer Hälfte 8, es müssen also im Ganzen 16 sein.

Als ihm dann das Beweisstück zum Vergleiche vorgelegt wurde, brach er, wie schon erwähnt, zusammen. Es trat eine vorübergehende

Vernehmungsunfähigkeit ein. Die Ergebnisse der hierauf durchgeführten psychiatrischen Expertise sind kurz folgende:

N. ist erblich, namentlich von Mutterseite her, schwer belastet; die Belastung verriet sich indessen in seiner geistigen und körperlichen Entwicklung nicht, abgesehen von Stottern bei gemütlicher Erregung, das als Degenerationsmerkmal bezeichnet werden kann. Er befand sich vom 7. bis 27. Februar 1911 in geistig gestörtem Zustand in Form eines Stupors, einer schweren Bewußtseinsstörung infolge erblicher Disposition, Einzelhaft und psychischer Aufregung (wegen der gegen ihn geführten Beweise). Seither ist er nicht mehr gestört. Zur Zeit der eingeklagten Tat war er nicht geisteskrank und der Willensfreiheit nicht beraubt. Die Willensfreiheit war in dieser Zeit auch nicht gemindert. Es war sich seiner Handlung und der Strafbarkeit derselben bewußt. Eine Erinnerungslücke, die Angeschuldigter für die Zeit von Ende November 1910 bis Anfang Februar zu besitzen vorgibt, ist simuliert.

Photographische Beweise.

Zum Nachweis der Herkunft der bei N. erhobenen Beweisstücke leisteten Photographien, die z. T. an der Brandstelle gefunden, z. T. auf öffentliche Aufforderung der Staatsanwaltschaft zugestellt worden waren, die wertvollsten Dienste. Frau Hirschi zeigte ihre Vorliebe für Schmuck auf allen ihren Bildern aus alter und neuer Zeit. Von besonderer Bedeutung waren:

1. eine Aufnahme des Ehepaares Hirschi in ganzer Figur, Visitformat, vermutlich aus dem Jahre 1885. Frau H. trägt auf diesem Bilde eine große, kreisrunde, blanke Brosche, an deren Rand 16 Kügelchen gezählt wurden. Die Brosche ist identisch mit dem bei N. gefundenen gefaßten Schützentaler. Es wurden noch eine ganze Anzahl ähnlich gefaßter Schützentaler, aber nicht ein einziger mit gerade 16 gleichgroßen Silberperlen bei Silberschmieden und in Privatbesitz gefunden. Die Platte existierte nicht mehr (vgl. Fig. 1).

2. eine Aufnahme des Ehepaars Hirschi, Brustbild, Kabinettformat, aus dem Jahre 1907. Frau Hirschi trägt auf diesem Bilde eine Brosche, eine Halskette mit Herzchen und eine lange Uhrkette mit einem Schieber in der Form eines gekrönten Schildes. Diese Gegenstände fanden sich unter den Beutestücken. Das Bild ist in der bei Berufsphotographen üblichen Weise unten abgeblendet. Die Vermutung, die Platte könnte mehr zeigen, als die vorhandenen Kopien, bestätigte sich. Mit Hilfe der Platte konnten noch identifiziert werden: eine gravierte silberne Armspange der Frau und die Uhrkette

des Ehemannes, kenntlich an dem daran befestigten Uhrschlüssel (vgl. Fig. 2. Die Partie unter der Linie war auf den Kopien weggeblendet).

Die Photographie leistete überdies gute Dienste für die Erforschung des örtlichen Tatbestandes. Gegenstände, die an Ort und Stelle übersehen worden waren, wurden in den photographischen Aufnahmen aus der Wohnung H. entdeckt.

Aus Zeugenprotokollen.

Die sprechende Gebärde. Der Untersuchungsrichter bemühte sich, dem Protokoll eine peinliche Treue zu geben. Schien eine Miene, eine Gebärde ausdrucksvoller, als das Wort, so wurde sie festgehalten. Diese mühselige Kinematographie hat sich gelohnt. Die Schwierigkeit der durch Zeugenbeweis zu lösenden Aufgabe verlangte die größte Vorsicht. Nachdem der Untersuchungsrichter sich über die Beziehungen des Zeugen zu den H., die Häufigkeit ihres Zusammentreffens, die dabei geführten Gespräche, den Anlaß und Zeitpunkt der Besuche usw. unterrichtet hatte, mußte regelmäßig die Frage gestellt werden, ob sich der Zeuge an besondere Inventarstücke, wie Schmucksachen u. dgl., erinnern könne. Außerordentliche Schwierigkeiten bot zuweilen die Aufgabe, eine möglichst vollständige Beschreibung der vom Zeugen genannten Stücke ohne Eingebung seitens des Untersuchungsrichters zu gewinnen. Wie da die protokollierte Gebärde dienen konnte, zeigte namentlich folgendes Beispiel: Zeuge deponiert: „Frau Hirschi besaß auch einen Schützentaler.“ Randbemerkung des Untersuchungsrichters: „der Zeuge greift an seinen Hals.“ Daß die einvernommene Person an eine Brosche denke, hatte sie nicht gesagt, sondern ganz oder halb unbewußt gezeigt. So hat das Festhalten einer Geste die wegen der Suggestionsgefahr bedenkliche Frage nach der Fassung der Münze erspart. Ein



Fig. 1.

anderer Zeuge illustrierte die Tragart einer Kette durch Hingreifen an die Gürtelgegend. Eine weitere Bekannte der Frau H. erzählte, diese habe ihr einmal Schmucksachen gezeigt, die in einer Kommode verwahrt gewesen wären. In welcher Schieblade, das war nicht zu fragen; die Antwort wäre wohl wertlos gewesen. Dagegen forderte der Untersuchungsrichter den Zeugen auf, vorzuweisen, wie Frau H. das Möbel geöffnet habe. Der Zeuge stand auf und machte an einem

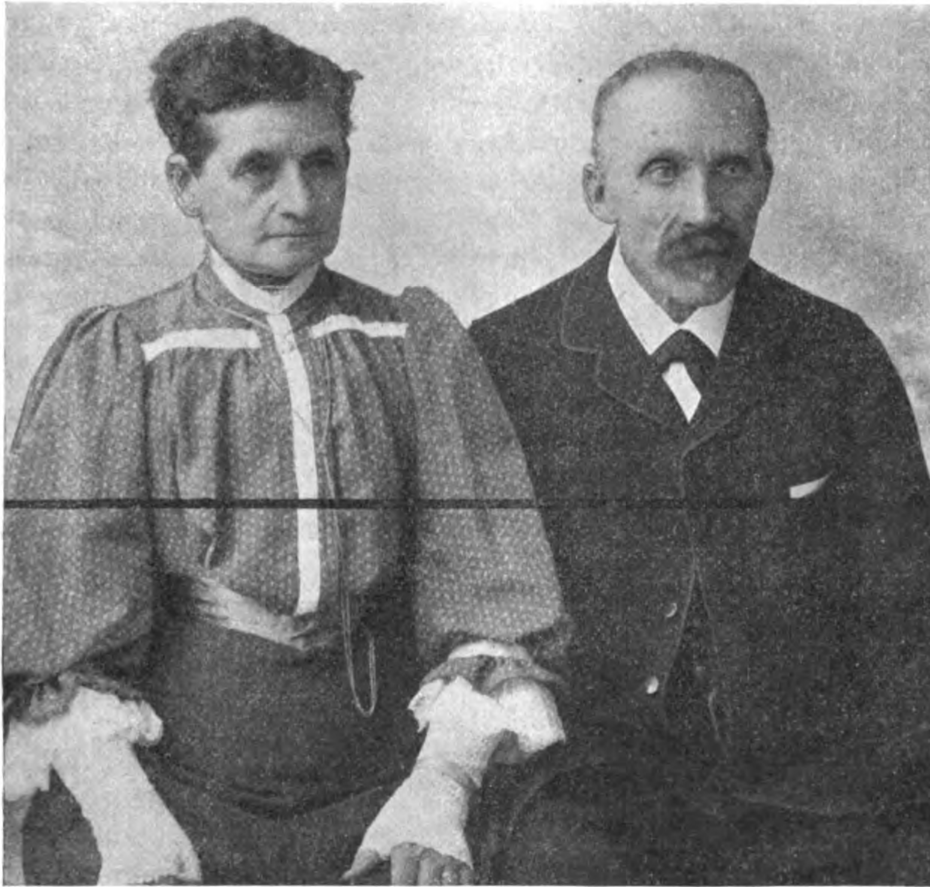


Fig. 2.

Pult die Bewegung des Herausziehens, so erst etwas verwirrt, dann voll bewußt zeigend: Frau H. hat die Kommode stehend geöffnet; die dicke alte Frau hat sich nicht gebückt: es kann nicht eine der untersten Schiebladen gewesen sein. In der obersten Schieblade der Kommode in der schönen Stube waren leere Pappschachteln mit den Firmen von Goldschmieden gefunden worden. Ist solchen auf Verlangen vorgeführten Bewegungen auch weniger Gewicht beizulegen, als einer Emanation des Unterbewußtseins, so konnte doch hier eine

plastische Vorstellung an die Stelle eines im besten Falle unzuverlässigen Urteils gesetzt werden. Die Frage nach dem Wievielten aus einer Reihe setzt ein Abzählen voraus, das häufig im Moment der Wahrnehmung nicht stattgefunden hat; der Zeuge muß dann im Verhör seine Schlüsse ziehen, statt nur den unmittelbaren Sinneseindruck wiederzugeben und das Übrige dem Richter zu überlassen. Interessant war, zu beobachten, wie die einvernommene Person, als sie sich die Körperhaltung der Frau H. in Erinnerung rief, plötzlich ihrer Sache sicher wurde. — Andere Gebärden wurden protokolliert, um eine bedeutsame Gemütsverfassung des abgehörten Zeugen oder Angeschuldigten zu beleuchten.

Graphische Zeugendepositionen. In einzelnen Fällen griff der Untersuchungsrichter zur zeichnerischen Wiedergabe der Erinnerungsbilder durch die Zeugen selber. Es waren durchwegs des Zeichnens ungewohnte Personen, denen die Aufgabe gestellt wurde, zu skizzieren, was sie soeben noch mit mehr oder weniger Mühe beschrieben hatten. Mehr als eine unbeholfene Andeutung der Umrisse wurde nicht erwartet und im Ganzen auch nicht geliefert. Trotzdem hat sich das Experiment bewährt. So zaghaft und zitternd die Striche gezogen wurden, sie waren meist doch bestimmter als die Beschreibung in Worten. Die nachfolgenden Beispiele sollen das erhärten. Selbstverständlich darf die mündliche Deposition durch die graphische nicht ersetzt, sondern nur ergänzt werden. Es wird auch regelmäßig richtig sein, die mündliche Schilderung vorausgehen zu lassen und nach Fertigstellung der Zeichnung den Zeugen darüber zu befragen, wieweit sie ihn befriedige. Auch die bei solcher Beschäftigung häufig gemurmelten Selbstgespräche dürfen dem Untersuchungsrichter nicht entgehen. Die graphische Darstellung ist gewiß, wenn sie sich vor Gericht auch nur auf einfache und feste Linien, selten auf Farben und nie auf Vorgänge anwenden läßt, die adäquateste Ausdrucksform für Gesichtserinnerungen; sie vermeidet viele Übersetzungsgefahren; denn der durch das Auge aufgenommene Eindruck wird wieder vor das Auge gebracht (zunächst das des Zeugen), statt daß er für das Ohr transponiert wird; die Wiedergabe gestaltet sich sachlicher und unmittelbarer, sie vermeidet den Umweg durch den Protokollführer; der Zeuge redet sich nicht in eine unbegründete Überzeugung hinein; er ist auch sehr bescheiden, sehr durchdrungen von seiner Unzulänglichkeit und scheut sich nicht, dies zu gestehen. Hat er einmal den Stift in der Hand, so fällt leicht das Unzuverlässigste seiner mündlichen Deposition weg und der Zeuge korrigiert sich ausdrücklich. Es ist nicht schwer, zu unterscheiden, ob die Unsicherheit des

Zeichnens im Gedächtnis oder nur in der Hand liegt. Die Gefahr, daß der gegenwärtige Eindruck des selbstgezeichneten Bildes, auch wenn es falsch ist, das natürlich blassere Erinnerungsbild verdrängen, daß man sich also auch in eine falsche Überzeugung hineinzeichnen kann, ist wohl nicht zu verneinen. Doch sind die meisten Leute mit falschen oder halbfalschen Worten schneller zur Hand, als mit unrichtigen Strichen; die größere Schwierigkeit des Ausdrucksmittels läßt eine größere Vorsicht im Ausdruck erwarten. So instruktiv wie die fertige Zeichnung ist oft die Art, wie sie zustande gekommen ist, ob der Zeuge ununterbrochen zeichnete, ob er pröbelte, wie er verbesserte, womit er begann.

1. M. E., Schneiderin, 31 jährig.

> „Ich besinne mich an eine runde Brosche von der Größe eines Fünffränklers mit Tüpfli ringsume. Die Fassung war aus Tüpfli und die ganze Brosche aus schwerem Silber."

Mit dem Ausdruck „Tüpfli ringsume" (Tüpfchen ringsum) war nicht viel anzustellen. Die Zeichnung zeigte sofort, daß der Zeuge auf dem Rande der Brosche sitzende Kugeln (sog. Silberperlen) im Auge hatte. Die Übereinstimmung mit dem Schützentaler war da. Vgl. Fig. 1 und 3.

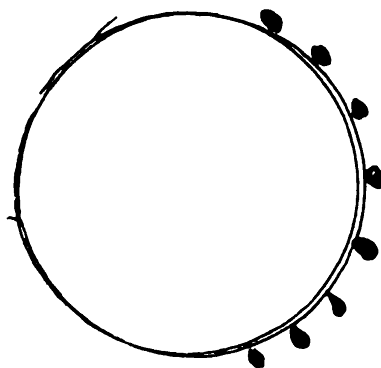


Fig. 3.

2. R. B., Ehefrau eines Bankbeamten, 31 jährig. (Die Deposition wird, um sie verständlicher zu machen, aus dem Schweizerdeutsch des Protokolls in die Schriftsprache übersetzt).

> „Es ist mir, als ob sie (Frau H.) irgend ein kurzes Kettchen wie ein Herrenuhrkettchen mit zwei Anhängseln gehabt hat, mit zwei rundlichen Gegenständen dran."

Bei den Akten lag ein sog. dreiteiliges Kettchen vorläufig unbestimmter Verwendung. An einem Verschlußring hingen drei ungefähr gleich lange Kettchen, eins endigte in einem Karabiner, die andern in polyedrischen Anhängseln. Es ist die Kette, deren Tragart und Verwendung u. a. durch eine sprechende Gebärde erläutert worden ist. Aus der Zeichnung der R. B. geht deutlich hervor, daß es sich um eines der aus der Mode gekommenen Gürtelkettchen handelt. (Vgl. die horizontale Richtung der Hauptkette in Fig. 4.)

3. M. F., Ehefrau eines Arbeiters, 44 jährig, dep. (auch hier sind die Dialektstellen übersetzt):

„Es ist mir . . in den Sinn gekommen, daß Frau H. an Werktagen öfter eine ganz einfache silberne Brosche trug, welche an beiden Enden links und rechts etwas Ovales, so ovale Erweiterungen hatte. Auf dem flachen, geraden Teil zwischen den beiden Endverzierungen ist etwas graviert gewesen, so Blümchen."

Etwas Ovales, so ovale Erweiterungen! Besser läßt sich die Unzulänglichkeit bloßer Worte kaum beleuchten. Die Uneigentlichkeit und Verschwommenheit des Ausdrucks läßt es gar nicht zu, daß der Untersuchungsrichter sich das Bild von dem beschriebenen Gegenstand macht, das der Zeuge in seiner Erinnerung hat. Der Zeuge

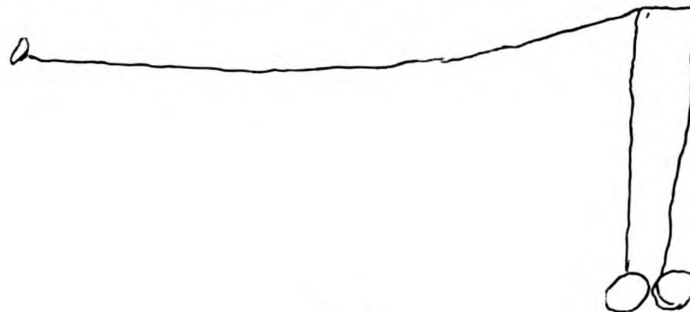


Fig. 4.

hat gar nicht zum Ausdruck gebracht, was er zu sagen hatte. Die Zeichnung belehrt uns, daß die Erinnerung viel schärfer war, als wie das hilflose Ungefähr der mündlichen Deposition vermuten ließ. Der



Fig. 5.



Fig. 6.

Zeuge bemühte sich offensichtlich, die dreifache Auskerbung im Umriß der Brosche zu treffen. Er zeigte uns auch die Anzahl und namentlich die Anordnung der eingravierten Blümchen richtig, lauter Einzelheiten, die er mündlich nicht zum Ausdruck gebracht hat. (Vgl. Fig. 5 mit der Photographie der Brosche Fig. 6.)

4. E. Sch., Zimmermagd, 25 jährig.

Es muß vorausgeschickt werden, daß dieser Zeuge hervorragt durch die Schärfe der Beobachtung und die Treue des Gedächtnisses. Gegen 20 Beweisstücke wurden an Hand ihrer Beschreibung identifiziert. Sie beschreibt die oben besprochene Brosche so:

„. . eine flache, lange, silberne mit erhabenen vergoldeten Blümlein drauf.“

Hier ist allerdings in wenig Worten vieles gesagt, was die Zeichnung nicht wiedergeben konnte, namentlich der Umstand, daß das Dekor erhöht und vergoldet sei. Trotzdem ist auch hier erst die Zeichnung imstande gewesen, dem Untersuchungsrichter das Erinnerungsbild des Zeugen in den wesentlichen Grundlinien mitzuteilen. Die Verbreiterung an den Enden ist unmißverständlich angedeutet, ebenso die dreifache Auskerbung, die Anordnung des Ornamentes. Vgl. Fig. 7 mit Fig. 6. Unrichtig ist die Anzahl der Blümchen; doch ist zu beachten, daß der Zeuge diese Zahl nicht kennen wollte. Die Zeichnung hat hier nur schematische Bedeutung.

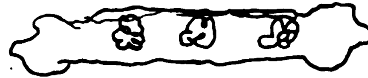


Fig. 7.

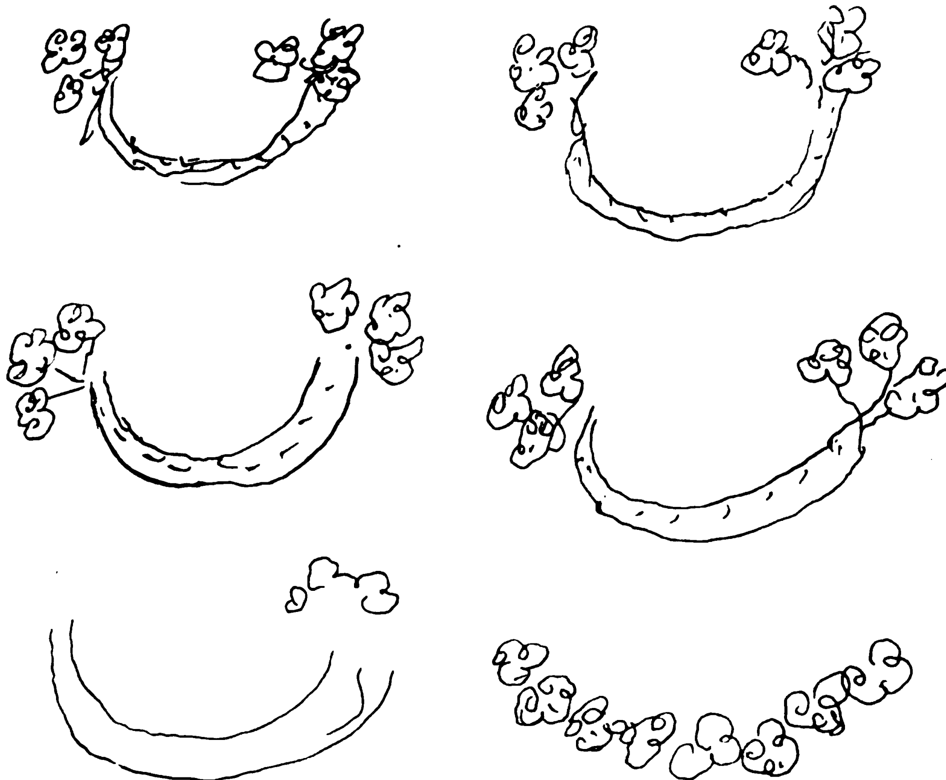


Fig. 8.

Die seltene Zuverlässigkelt der Angaben der E. Sch. führte den Untersuchungsrichter dazu, ihr Aufgaben zu stellen, die man wohl jedem anderen Zeugen erspart hätte, namentlich die Beschreibung

eines Stickmusters in Wort und Bild zu verlangen. Die E. Sch. hatte einmal (vor 6 Monaten) einen von Frau H. gekauften weißen, gestickten Blusenstoff gesehen. Ein solches Gewebe lag unter den Beweisstücken. Zeuge dep.:

„Ich erinnere mich, daß sie einen weißgestickten Blusenstoff besaß, der ganze Vorderteil der Bluse war gestickt und zwar mit Blümlein, die durch Böglein nach unten verbunden waren . . ., ob nur eine einzige Reihe solcher Böglein mit Blumen von oben nach unten sich auf der Bluse befand, oder ob es zwei solcher

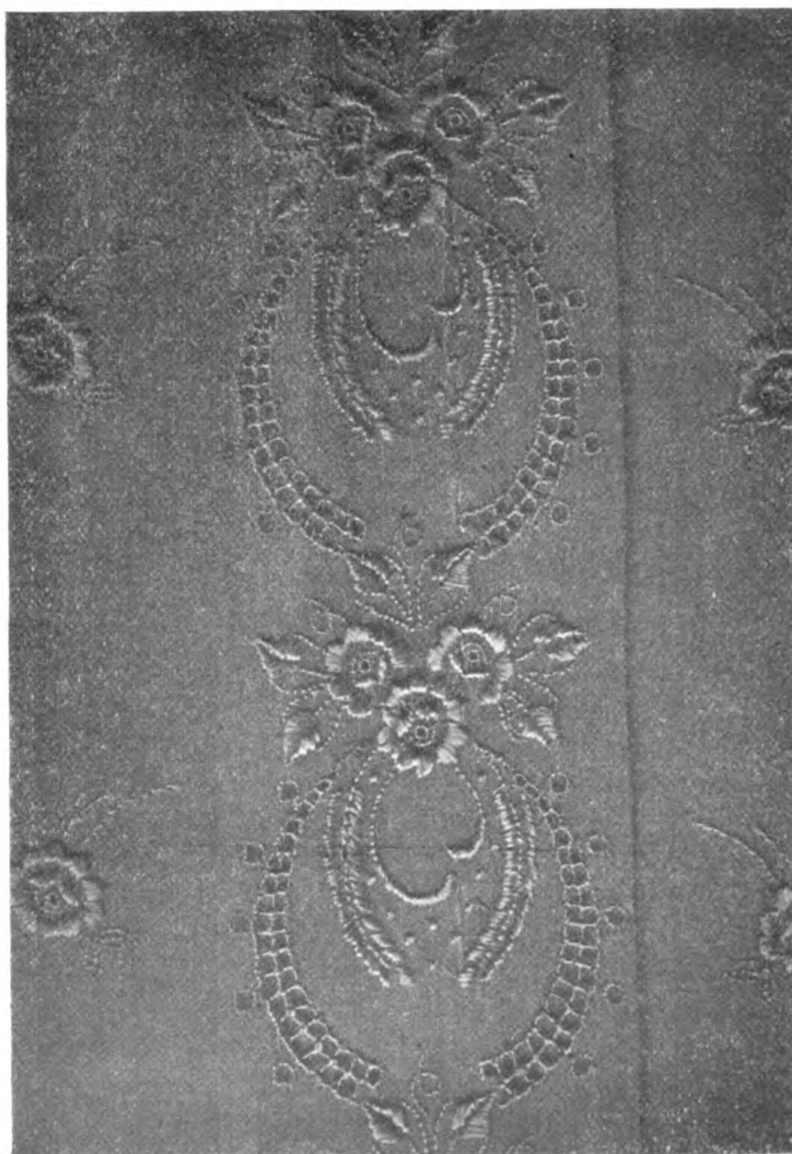


Fig. 9.

Reihen links und rechts von der Mittellinie waren, könnte ich nicht sagen . . ." (folgen Angaben über Stecknadelstiche, die sich in bestimmten Partien des Stoffes befinden müßten, Angaben, die sich aufs genaueste erwahrten).

Die Zeichnung trifft das Muster nicht. Der Zeuge prüfte und pröbelte, versuchte es mit Varianten und war zuletzt fast unsicherer als zuerst. Trotzdem ist die Beschreibung: Blümlein, die durch Böglein nach unten verbunden waren, zutreffend. In einer Beziehung hat immerhin auch hier die Zeichnung die Beschreibung präzisiert, nämlich in dem Detail, das immer 3 Blümchen eine Gruppe bildeten, die durch einen Bogen mit einer anderen Gruppe verbunden war. (Vgl. Fig. 8 mit Fig. 9.)

Am 26. Mai 1911 wurde die Voruntersuchung geschlossen, am 9. Juni die Überweisung an das Schwurgericht verfügt und am gleichen Tage die Anklageakte eingereicht. Die Beurteilung konnte erst am 2. November erfolgen. Schon aus diesen Daten ist zu entnehmen, daß, bei allem Respekt vor dem Prinzip der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit, der wahre Beweis in der Voruntersuchung geführt worden ist. Eine Reihe von Zeugen, die dem Untersuchungsrichter die wertvollsten Depositionen gemacht hatten, wußten in der Hauptverhandlung so gut wie nichts mehr, und es erging der Polizei nicht viel besser. Zum Glück für die Wahrheit stand die Prozedur Niederhäuser noch unter dem Prinzip der Vollständigkeit der Voruntersuchung.

Zum Glück war der Untersuchungsrichter von Amtes wegen verpflichtet, nicht Informationen zu Handen der Parteien einzuziehen, sondern „die Beweise für Schuld und Unschuld des Angeschuldigten zu sammeln", also gewissenhaft alles vorzukehren, was für die Aufdeckung der Tatsachen dienlich sein konnte. Wer hätte den Plan der Voruntersuchung ersetzen, ihren historischen Aufbau, der trotz fieberhafter Arbeit fast 6 Monate in Anspruch nahm, und der nichts anderes ist, als der logische Fortschritt des Erkennens, missen mögen? Und was wäre aus den zeichnenden Zeugen geworden, wenn es strikt nach der Doktrin der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme vor der Urteilsinstanz hätte zugehen müssen?

II.

L. Pfister, ein Vorkämpfer moderner Strafrechtsauffassung.

Von

Dr. **Kistemaker**, Referendar in Köln a. Rh.

Die Anschauungen über den Zweck der Strafe haben sich im vergangenen Jahrhundert nach der Richtung hin verändert, daß in den modernen Strafrechtstheorien nicht mehr die sozial-ethisch bewertete Tat die Grundlage für die Festsetzung des Strafmaßes abgibt, sondern die psychische Eigenart des angeklagten Verbrechers. In diesem durch die Verschiebung der Fundamente des Strafrechts hervorgerufenen Wechsel der zur Beurteilung konkreter krimineller Handlungen angewandten Methode, darin, daß an die Stelle der Betrachtung des Verbrechens die des Verbrechers tritt, liegen die Gründe für die merkwürdige Erscheinung, daß gerade in die Kreise der praktischen Juristen die Reformbestrebungen so schwer Eingang finden. Die moderne Strafrechtsauffassung liegt außerhalb einer denkbaren Entwicklungsmöglichkeit der Theorien des geltenden Rechts und findet in diesem nur wenige schwache Berührungspunkte (§§ 51, 57, 58 BGB.), deshalb wird der praktische Kriminalist, der von dem Geiste seines Rechts durchdrungen ist und nach den Grundprinzipien dieses Rechts strafbare Handlungen zu beurteilen, sich gewöhnt hat, für sie nicht besonders empfänglich sein. So tritt man denn der kriminalanthropologischen Betrachtungsweise der Verbrechen von vornherein mit Mißtrauen und Widerwillen gegenüber, wie einem ganz neuen fremden Ding, so daß selbst, wenn ihre Berechtigung vielleicht schon dunkel geahnt wird, man sich der unbequemen Erkenntnis doch instinktiv verschließt. Und doch sind diese Ideen nicht mehr so ganz neu, wir finden sie in der Literatur auch schon vor Lombroso vertreten und zwar nicht nur bei den mehr naturwissenschaftlich als spekulativ denkenden Medizinern, sondern auch bei feiner empfindenden mit Menschenkenntnis ausgestatteten Juristen, in denen das Verständnis für den Verbrecher die Einsicht in die Zusammenhänge zwischen der

Tat und der Psyche des Täters stark genug vertieft hat, um gegen die im positiven Recht vertretene grundsätzliche Auffassung von den Zwecken der Strafe Bedenken zu erzeugen. Einer dieser feinsinnigen praktischen Juristen war der Stadtdirektor Pfister in Heidelberg, dessen „Aktenmäßige Geschichte der Räuberbanden an den beiden Ufern des Mains im Spessart und im Odenwalde" aus den Jahren 1811/12 uns eine Auffassung von einer Strafgesetzgebung zeigt, deren Grundideen sich heute Geltung verschaffen.

Ursprünglich ging die Absicht Pfisters lediglich dahin, mit seiner Schrift das Publikum über die Einfangung und Bestrafung der das Land beunruhigenden Räuberbanden zu unterrichten, sowie die über ihre Angriffsmethoden gesammelten Erfahrungen und die Kennzeichen der noch freien Mitglieder in weitere Kreise zu tragen, um dadurch die Ausrottung der Gauner bis auf den letzten Rest zu erleichtern. Der erste, noch in der ersten Hälfte der sich über fünfzehn Monate erstreckenden Untersuchungen erschienene Band beschränkt sich denn auch hierauf. Das sich im Laufe des Jahres häufende Untersuchungsmaterial wies ihn aber immer wieder auf die Faktoren hin, welche für das verbrecherische Treiben der Gauner bestimmend waren, und das vertiefte in ihm anscheinend erst das Studium der in der Verfolgung verkehrter Strafzwecke liegenden Unzulänglichkeit der Gesetze zu einer wirksamen Bekämpfung des Gaunertums.

Da die Behörden bei ihrer mangelhaften Organisation über die auf mehrere Jahre und auf ein großes, verschiedenen Staaten angehörendes Gebiet sich erstreckenden verbrecherischen Unternehmungen und über die an ihnen beteiligten Personen nicht viel zur Aufklärung beitragen konnten, war Pfister gezwungen, seine Untersuchungsarbeit in der Hauptsache darauf zu verwenden, von den hier und dort glücklich eingefangenen Räubern Geständnisse und Anzeigen zu erlangen. Hierin konnte er aber nur dann auf befriedigenden Erfolg rechnen, wenn er die Charaktere seiner Gefangenen genau kannte und ihr volles Vertrauen erwarb. Um diesen Zweck zu erreichen, ließ Pfister keine Gelegenheit unbenutzt, die Verbrecher zu beobachten. Er beschränkte seine Tätigkeit nicht auf die gerichtlichen Untersuchungsverhandlungen, sondern suchte die Gauner in ihrem Gefängnisse auf, um sich immer wieder mit ihnen zu beschäftigen, sich über ihre früheren Lebensverhältnisse bis auf die für die Untersuchung scheinbar unwichtigsten Kleinigkeiten zu unterhalten, selbst über die täglichen Sorgen mit ihnen zu verhandeln, die der Gefängniszwang mit sich brachte. Wie er sich dadurch in diese spröden, böswilligen Menschennaturen hineinzufinden verstand, das sehen wir darin, daß

sich ein Verhältnis zwischen den beiden Seiten herausbildete, welches die Verbrecher in ihm nicht so sehr den strengen Richter sehen ließ, sondern eine in ihrer Not ihnen wohlwollende Vertrauensperson, ohne daß jedoch an seiner unbedingten Autorität auch nur der geringste Zweifel aufzusteigen vermocht hätte. Dieses unermüdliche Streben, in die Anlagen der Gauner, in ihre Lebensgewohnheiten und in den Einfluß der sie umgebenden Verhältnisse einzudringen, sich in ihr ganzes Denken und Fühlen zu vertiefen, mehrte in ihm die Vermutung, daß ihre abnormen Handlungen Äußerungen einer abnormen Natur sind, daß ihre Verbrechen aus ihrem inneren Wesen sozusagen herauswachsen, und daß man deshalb, wenn man das Gaunertum mit der Wurzel ausrotten will, nicht lediglich die Tat bestrafen darf, sondern den Täter in Behandlung nehmen muß. Nur waren die alten Anschauungen seiner Zeit in ihrer unangetasteten Stellung noch zu stark, als daß Pfister dem, was er ahnte, in einer zusammenhängenden Abhandlung in geprägten Worten hätte Ausdruck verleihen können. Ausgedrückt finden wir seine Ideen über das ganze Buch hin nur verstreut, er führt uns aber so tief in sie hinein, daß man bei der Lektüre oft das Gefühl hat, er müsse doch endlich zu ihrer genauen Fixierung gelangen. Auch die bis in die Einzelheiten gehenden, legislativen Vorschläge, die er zur Bekämpfung des Gaunertums macht — Besserung, soziale Anpassung, weitgehende Ausscheidung — bringt er nicht besonders stark hervorhebend in den Zusammenhang, aus welchem heraus er ihre Notwendigkeit erkannt hat; das bleibt vielfach zwischen den Zeilen liegen, und er verlangt ihre Einführung auch nicht allgemein, sondern auf die vagabundierenden Gauner beschränkt, deren Natur er eben nur kennen gelernt hat. Soweit aber in die psychische Eigenart der Verbrecher Licht gebracht ist, soweit wird die Tat als eine durch das Wesen ihres Urhebers bedingte psychologische Erscheinung aufgefaßt, und von dieser Anschauung aus eine Gesetzesreform verlangt, deren Grundideen noch heute der Verwirklichung harren. Hiermit bildet Pfisters Schrift den Gegensatz zu der bekannten aktenmäßigen Darstellung merkwürdiger Verbrecher von Feuerbach, die im folgenden Jahrzehnt erschien. Feuerbach analysiert die Psyche des Menschen feiner wie Pfister und mit einer Kraft und einer Gewandtheit in der Darstellung, mit der man Pfisters Arbeit nicht vergleichen kann. Die Tat als Produkt der phychischen Eigenarten des Verbrechers und seiner Lebensverhältnisse erkennt er aber nicht, betrachtet sie vielmehr wie etwas Abstraktes oder, als wenn sie aus einem zweiten, im Menschen lebenden schuldhaften, bösen Willen hervorginge, und vertritt in dem Kampfe mit

den medizinischen Gutachtern diesen Standpunkt im (unbewußten) Widerspruch zu seinem Urteil über die Charaktere des Verbrechers. Doch kann man sich hier oft des Eindrucks nicht erwehren, er winde sich unter den Angriffen seiner Gegner [1]), und er sei nur aus dem Grunde nicht zur besseren Erkenntnis gelangt, weil die innere Überzeugung von der Unanfechtbarkeit der Grundideen seiner Strafrechtsauffassung ihn hinderte, objektiv die Ansichten der Gutachter zu beurteilen. Pfister ist durch unbefangene Kritik der Resultate seiner Beobachtungen über den Einfluß der damals herrschenden Strafrechtstheorien hinweggekommen und dadurch zu den Anschauungen gelangt, zu denen unsere Zeit sich durchzuringen beginnt. Darin liegt der Wert seines nun hundert Jahre alten Buches.

1) Besonders auffallend in Nr. XXV, Ludwig Steiner, Mörder aus Rechthaberei und Rachsucht.

III.

Die Bedeutung der Bewährung bei der vorläufigen Entlassung.

Von
Referendar **Andrae** in Büdingen (Hessen).

Die Frage, wie man die vorläufige Entlassung rechtlich zu qualifizieren habe, ist bekanntlich äußerst bestritten. Die einen sahen in dem Institute einen Gnadenakt, andere sprechen von einer Strafkürzung, die als Belohnung für gute Führung dem Sträfling gewährt werde, während eine dritte Auffassung, die gerade in neuester Zeit immer mehr an Boden gewonnen hat, aus der vorläufigen Entlassung eine regelmäßige systematisch geübte Maßregel des Strafvollzugs machen will, die von Lenz so genannte Urlaubstheorie. Es mag an dieser Stelle dahingestellt bleiben, welcher diese Theorien im geltenden Rechte — in Österreich hat man zurzeit die vorläufige Entlassung noch nicht aufgenommen — der Vorzug gebührt. Für eine gesetzgeberische Regelung im zukünftigen Strafrechte kann m. E. ernstlich nur die von der Urlaubstheorie angestrebte Ausgestaltung in Frage kommen, denn diese Theorie allein ist imstande, den eminenten kriminalistischen Wert des ganzen Beurlaubungssystems in gehöriger Weise zu würdigen. Nur sie vermag der Bewährung, wie Mittermaier richtig sagt, dem Kernpunkt der ganzen Maßnahme gerecht zu werden. Die Bewährung aber ist der Prüfstein dafür, welcher Wert in der Praxis die einzelnen Theorien besitzen, m. a. W., die Erfolge, die man mit der Beurlaubung erzielen will, werden davon abhängen, welche Bedeutung man der Bewährungsfrist bei der vorläufigen Entlassung zumißt.

Die wenig ersprießlichen Resultate, die das geltende deutsche Strafrecht mit der vorläufigen Entlassung aufzuweisen hat, sind herrschender Meinung nach die Folgen, die die verkehrte Auffassung von der vorläufigen Entlassung als einem Gnadenakt gezeitigt hat. Den größten Mangel der Gnadetheorie sehe ich darin — ganz abgesehen von der Unhaltbarkeit dieser Theorie aus vielen anderen Gründen —, daß sie einen Zustand der Bewährung nicht anzuerkennen vermag.

Die Gnade ist mit einer einmaligen Handlung, eben der Gewährung, erschöpft; sie schafft überhaupt keinen irgendwie geregelten oder zu regelnden Zustand, wie dies bei der Erteilung der vorläufigen Entlassung der Fall ist. Eine scharfe Bewachung, die bei der Beurlaubung nach den gesetzlichen Bestimmungen möglich ist und — man vergleiche die von allen deutschen Staaten hierzu erlassenen Ministerialinstruktionen — in praxi auch gehandhabt wird, ist mit dem Wesen der Gnade grundsätzlich unvereinbar. Der gnadenweise Verzicht entzieht den Begnadigten definitiv jeder Überwachung seiner Person. Von einer Bewährungszeit ist also bei dieser Anschauung überhaupt nichts zu sehen.

Die Theorien der Strafkürzung, der Lohnvergeltung, um mit Oetker zu sprechen, führt zu demselben unbefriedigenden Ergebnis. Wenn sie von der urteilsmäßigen Strafe im Falle guter Führung des Sträflings ein Stück abgeschnitten werden läßt, dann kann der so abgeschnittene Teil der Strafzeit nach dieser Anschauung nur Freiheit unter Beschränkungen sein, welch letztere sie allerdings mit der Bezeichnung „polizeilicher Zwang“ nicht zu erklären vermag. Die Kürzungstheorie krankt demnach, gerade wie die Gnadeauffassung, vor allem daran, daß sie dem durch die Gewährung der Entlassung geschaffenen Zustand der Beurlaubung gar keinen Raum geben kann, also demgemäß der Bewährungsfrist die ihr gebührende Bedeutung auch nicht zuspricht [1]).

Wer dagegen die vorläufige Entlassung als eine Einrichtung des Strafvollzugs charakterisiert, der wird der Bedeutung der Bewährungsfrist in jedem Falle gerecht, ja für ihn ist die Urlaubszeit die Hauptsache bei der ganzen Institution; er will auf den Zustand der Beurlaubung den größten Wert gelegt wissen. Hierzu muß man kommen, wenn man, wie die Urlaubstheorie dies tut, in dem Zustande der Beurteilung ein Stück Strafzeit, eine mildere Vollzugsweise der Freiheitsstrafe erblickt. Ist die Bewährung Strafzeit, dann entfallen die Bedenken, die Überwachung zu einer möglichst wirksamen zu machen, was hinwiederum alle Bedenken beseitigt, die vorläufige Entlassung sämtlichen Gefangenen zu gewähren, die die gesetzlichen Bedingungen erfüllen, sie also zu einem regulären Teil des Strafvollzugs zu machen.

Da für uns die Bewährungsfrist Strafzeit ist, so steht an sich nichts im Wege, den Strafzwang während dieser Periode der Strafverbüßung in allen nur denkbaren Stufen variieren zu lassen. Es dürfte sich allerdings bei der praktischen Handhabung eine nicht zu

1) Vgl. Mittermaier in der Vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Allg. Teil, Band VI, S. 555.

strenge und vor allen Dingen den Verhältnissen des Einzelfalls angepaßte Beaufsichtigung empfehlen. Zunächst muß an eine Organisation einer solchen Überwachung herangetreten werden, wenn der Erfolg erzielt werden soll, der vor allem wünschenswert erscheint, nämlich eine Verallgemeinerung des Instituts der vorläufigen Entlassung in einer zurzeit nicht gekannten Weise zu ermöglichen. Auf das Entschiedenste muß vor einer Behandlung der vorläufig Entlassenen entsprechend den unter Polizeiaufsicht Gestellten gewarnt werden. Eine derartige Handhabung, wie sie z. B. in Bayern besteht, läßt ein vollkommenes Mißverstehen des Wesens der Schutzaufsicht erkennen. Diese soll neben der Sicherung und der Rückfallsverhinderung dem Gefangenen behilflich sein auf dem Wege der Besserung und zum Wiedereinleben in die Gesellschaft. Eine Polizeiaufsicht über die auf Probe Entlassen hat sich allenthalben, wie die Resultate in Bayern und Frankreich zeigen, als ungenügend in jeder Beziehung erwiesen, insbesondere sind die niederen Polizeiorgane zu einer erfolgverheißenden Beaufsichtigung vollständig ungeeignet. Deshalb ist es richtiger, die Aufsicht der Polizei zu entziehen und sie anderen Organen zu übertragen. Und da wird man dafür einzutreten haben, daß als Prinzip der Entlassenenfürsorge die Staatsfürsorge einzuführen ist, resp., solange eine solche noch nicht in die Wege geleitet werden kann, die privaten Fürsorgevereine aus staatlichen Mitteln zu subventionieren sind, wie das auch in Frankreich geschieht. Auffallend ist, daß die Begründung des deutschen Vorentwurfs (S. 96 ff.) es ablehnt, eigene staatliche Fürsorgebeamten zur Schutzaufsicht anzustellen, aber wohl daraus zu erklären, daß man an leitender Stelle von der Polizeiaufsicht mehr erwartet, als sie nach den gemachten Erfahrungen wird leisten können. Nach § 28 des deutschen Vorentwurfs ist die Stellung unter Schutzaufsicht nur zulässig, die Stellung unter Polizeiaufsicht dagegen die Regel. Jedenfalls ist die Skepsis, mit welcher die Begründung des deutschen Vorentwurfs den privaten Fürsorgevereinen und Gefängnisgesellschaften in bezug auf deren Bedeutung für eine wirksame Schutzaufsicht über die auf Widerruf Entlassenen gegenübersteht, ganz sicher nicht am Platze. Die in verschiedenen Staaten der Union, z. B. in New York[1]), mit einer Beaufsichtigung durch einen besonders zu diesem Zwecke angestellten Beamten, den sog. Parole-Officer, gemachten Erfahrungen sind durchaus günstig[2]). Dieser Beamte ist zugleich Polizist, Freund, Berater und Vertrauter in einer Person; an ihn haben die probeweise Entlassenen monatlich schriftlich oder

1) Vgl. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft XXX, S. 204 ff.
2) Freudenthal: Amerikanische Kriminalpolitik, S. 14 f.

mündlich über ihre Lebensverhältnisse zu berichten. So steht ihnen, die unmittelbar nach der Entlassung in der für den Rückfall gefährlichsten Zeit sich befinden, eine schützende, aber nötigenfalls auch scharf kontrollierende Leitung durch lebenserfahrene und taktvolle Menschenfreunde zur Seite. Eine derartige Einrichtung sollte auch bei uns zur Nachahmung anfeuern. — Schließlich lasse man auch noch die Anstaltsbehörde, wie das jetzt in Österreich geplant ist, mit helfender Hand bei der Entlassenenfürsorge eingreifen. § 579 des österreichischen Entwurfs der Strafprozeßordnung lautet: „Wird ein Sträfling, der das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, aus der Strafe bedingt entlassen, so hat der Vorsteher des Gefangenenhauses oder der Strafanstalt im Einvernehmen mit der Vormundschaftsbehörde oder mit Organen der Fürsorge für den Eintritt des Entlassenen in einen redlichen Erwerb zu sorgen . . . . . Zu diesem Zweck ist ein ständiger Verkehr mit Fürsorgevereinen und Organen der Stellenvermittlung zu pflegen." Auch hieran ließe sich noch verbessern, wenn man die von der Anstalt zu leistende Fürsorgetätigkeit erstreckte auf alle Sträflinge, denen man nach Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen die bedingte Entlassung zuteil werden läßt, nicht nur auf diejenigen unter zwanzig Jahren.

Hat man erst erkannt, welchen Wert eine gut organisierte und liebevoll gehandhabte Schutzaufsicht besitzt, und eingesehen, daß die Bewährungsfrist das A und das O der ganzen vorläufigen Entlassung ist, so kann und wird eine heute meist noch fehlende gesetzliche Regelung der dann auch vom Staate in die Hand zu nehmenden Fürsorge nicht ausbleiben.

Bemerkungen
zu der Abhandlung des Herrn Referendars Andrae.

Von Professor Lenz, Graz.

Auf Ersuchen der Redaktion bemerke ich zu der vortrefflichen Abhandlung des Referendars Andrae folgendes:

Die in meiner Darstellung der anglo-amerikanischen Reformbewegung 1908, S. 88 als „Urlaubstheorie" bezeichnete Konstruktion der vorläufigen Entlassung ist die älteste. Sie ist vorwiegend von Praktikern des Strafvollzuges vertreten worden, und betrachtet die vorläufige Entlassung als eine Stufe des Strafvollzuges; sie will nach dem englischen Muster einen Urlaub des Sträflings, eine „licence to be at large", annehmen. So bringt sie die vorläufige Entlassung mit dem Diensturlaube des Beamten in Parallele; sowie diesem die

Urlaubszeit als Dienstzeit zählt, obwohl er nicht arbeitet, so soll dem vorläufig entlassenen Sträfling die Bewährungszeit als Strafzeit zählen, obwohl er nicht eingesperrt ist. Dies selbst, wenn die Entlassung widerrufen wird. Die Urlaubstheorie betrachtet daher die Probezeit stets als Strafzeit, so daß die bis zum Widerruf verstrichene Zeit in die Strafdauer eingerechnet wird. Diese Folgerung haben aber bisher nur das Neuenburger Gesetz von 1873 und das Waadter Gesetz von 1875 über die vorläufige Entlassung gezogen. Alle übrigen Rechte, welchen die vorläufige Entlassung bekannt ist, haben die Einrechnung beim Widerrufe gerade verboten. So erklärt § 24 Absatz 2 RStGB.: „Der Widerruf hat die Wirkung, daß die seit der vorläufigen Entlassung bis zu Widereinlieferung verflossene Zeit auf die festgesetzte Strafdauer nicht eingerechnet wird.“ Das deutsche Strafrecht betrachtet daher die Zeit der vorläufigen Entlassung nur dann als einen Ersatz des unverbüßten Strafrestes, wenn der Entlassene sich bewährt hat. Damit stimmen überein der schweizerische Vorentwurf von 1908, Art. 30, Abs. 4, der österreichische Vorentwurf von 1909, § 25, Abs. 2 und der deutsche Vorentwurf von 1909, § 27, Abs. 2. Die Urlaubstheorie kann, wie auch Andrae andeutet, für das geltende Recht nicht vertreten werden. Diesem wie auch der geplanten Reform und den drei Vorentwürfen wird die sogenannte „Ersatztheorie“ gerecht. Diese erblickt in der vorläufigen Entlassung einen bedingten Ersatz des unverbüßten Strafrestes durch die Stellung unter Bewährung mit oder ohne Schutzaufsicht. Bewährt sich der Entlassene, so ist der Ersatz des Strafrestes durch die Bewährung ein endgültiger; bewährt sich der Entlassene nicht, so gilt der Versuch des Ersatzes als mißlungen und der Sträfling hat den Strafrest zu verbüßen. Die Ersatztheorie gestattet eine wirksame Ausgestaltung des Institutes der vorläufigen Entlassung. Während die Bewährungsfrist nach der Urlaubstheorie immer dem bei der Entlassung unverbüßten Strafreste gleich sein muß, kann sie nach der Ersatztheorie den Bedürfnissen des Einzelfalles angepaßt werden. So bestimmt § 23, Abs. 2 des österreichischen Vorentwurfs: „Die Probezeit ist gleich dem nicht vollzogenem Reste der Strafe, jedoch niemals kürzer als sechs Monate und niemals länger als fünf Jahre. (Vgl. im übrigen meine Reformbewegung S. 96 ff.)

IV.

Aus den Erinnerungen eines Zuchthaus-Predigers.

Konferenzvortrag

von

weil. **Hermann Schulz,** Prediger und Seelsorger am Zuchthause, und geistlichem Pfleger an den Kreisgerichtsgefängnissen zu Weimar. 1852—1873.

Herausgegeben durch stud. jur. **Schulz,** Dresden-Gruna.

Der wichtige Posten eines Zuchthauspredigers wurde und wird von manchen sozusagen als ein verlorener Posten angesehen, um den man sich nicht weiter bekümmert, von anderen aber auch als ein Platz eben gut genug für einen Anfänger, der für seinen Verkehr mit den Ausgestoßenen der menschlichen Gesellschaft nicht eben viel Bildung braucht, den man wohl auch selber als einen Ausgestoßenen meidet. Weiß ich doch, daß mir zur Zeit einer Hinrichtung nervöse Frauenzimmer auf der Straße aus dem Wege gingen, und daß sie sich bei meinem Anblick vom Fenster zurückzogen, als klebe an meinen Händen das Blut des Gerichteten. Aus diesem Grunde war es für mich auch stets schwer, eine Aushilfe zu bekommen. Man sah mein Amt als minderwertig an, hatte einen Ekel vor dem Verkehr mit Verbrechern. Nur wenige verstanden und verstehen eben die große Wichtigkeit des Postens eines Zuchthauspredigers. Durchaus kein Anfänger sollte ihn bekleiden — er würde es auch nicht können oder erst zahlreiche schadenbringende Fehlgriffe tun — aber auch sonst eignen sich nur wenige Geistliche für dieses schwere Amt, weil sie nicht die Eigenschaften besitzen, die unerläßlich dafür sind, und deren erste

die Geduld

ist, eine riesenmäßige, unermüdliche Geduld!

Untersuchungs- wie Strafgefangene wollen bei den Besuchen, die der Geistliche ihnen abstattet, nicht nur hören, sondern auch reden! Es ist ihnen eine Wohltat, sich einmal recht gründlich aussprechen zu können. Da erzählen sie von allen Krankheiten, die sie an sich und den Ihrigen durchgemacht haben, und wieviel das ge-

kostet hat; sie schildern, wie sie gegen die Ihrigen so gut gewesen sind, wie sie anderen geholfen haben. Sie zitieren Bibelsprüche und Liederverse, um sich in einem möglichst guten Lichte zu zeigen. Es ist immer dieselbe Geschichte, die einen schließlich langweilen muß, aber es ist Pflicht, sie geduldig anzuhören. Auch in anderer Beziehung!

Untersuchungsgefangene legen sich in der Einsamkeit des Gefängnisses ihr Lügengewebe zurecht und lernen es nach und nach auswendig. Der Geistliche muß sozusagen der Prüfstein für die Wahrscheinlichkeit solcher erdachter Aussagen sein. Ein Neuling im Amte wird sich bei einer derartigen Erzählung sehr oft vergessen und ausrufen: „Das ist nicht wahr! Das ist doch ganz unmöglich!“ Dann aber fragt der Gefangene gelassen: „Warum wollen Sie denn das nicht glauben, Herr Pastor?“ Und sobald der unerfahrene Geistliche nun seine Gründe angibt, ist er — auf die Leimrute gegangen! Der entlarvte Lügner nimmt die Ermahnung, künftig die Wahrheit zu sprechen, reuig hin und wird abgeführt. Er weiß, wenn der Pastor dir nicht glaubt, dann werden auch die Geschworenen es nicht tun. Du mußt dir also eine glaubhaftere Geschichte ersinnen, und nach einigen Tagen läßt er sich abermals vorführen, um dann etwa zu sagen: „Herr Pastor, ich war durch die Haft und den Kummer schwach geworden, ich habe am letzten Male die Wahrheit nicht gesagt, nun jedoch habe ich mich besonnen, es war so und so —“, und er bringt sein neues Märchen vor. In diesem Falle also hat die Ungeduld des Geistlichen verhindert, daß der Malefizient den Geschworenen eine sofort zu durchschauende Lüge erzählte und somit leicht entlarvt werden konnte. Der Geistliche muß geduldig alle Lügen mit anhören, die ein solcher Gefangener vorbringt, darf nicht mit den Achseln zucken und keine Miene verziehen, noch weniger soll er sich etwa auf eine Replik einlassen, denn der Gefangene achtet scharf auf jedes Zeichen, er sucht auf alle Fälle den Eindruck festzustellen, den seine Geschichte macht, ob man sie für wahr hält oder nicht.

Die zweite, für einen Zuchthausgeistlichen unerläßliche Eigenschaft ist

die Furchtlosigkeit.

Es kommen Zeiten, da auch in Strafanstalten Krankheiten epidemisch auftreten und der Geistliche Sonntags an zehn und mehr Betten sprechen muß. Schwindsüchtige, Fieberkranke haben Anliegen bezüglich ihrer Verpflegung, wegen der ärztlichen Behandlung oder auch wegen ihrer Angehörigen — der Geistliche soll vermitteln. Oder

andere wollen, was sehr häufig vorkommt, das heilige Abendmahl genießen. Mag das auch vielmals im Aberglauben seinen Grund haben, so darf doch der Pastor nicht danach fragen. Er darf sich vor keiner ansteckenden Krankheit fürchten, vor keinem ekelerregenden Anblick, vor keiner mit kaltem Todesschweiß bedeckten Hand scheuen.

Doch der Zuchthausgeistliche hat es auch oft mit raffinierten und rabiaten Verbrechern zu tun, die unter allen Umständen ihre Flucht oder ihre Begnadigung durchsetzen wollen, die Geistesstörung simulieren und, um diese recht glaubhaft zu machen, auf Menschen losgehen oder auch in wirklicher rabies derartige Überfälle verüben. Solche Angriffe sind namentlich beim Einzelverkehr zu befürchten, bei dem deshalb Vorsicht nötig ist. Lassen sie mich dafür zwei Beispiele anführen!

Im Anfang meiner seelsorgerischen Tätigkeit bei den Inhaftierten des Kreisgerichtes war dort der später berüchtigte L. sen. mit einem gewissen Z. aus V. wegen eines Raubmordes an einem Frankenhäuser Salzfuhrmann eingesperrt. Als ich Befehl gab, mir die beiden nacheinander vorzuführen, sagte mir der Gefangenenmeister: „Das sind sehr gefährliche Kerle, denen alles zuzutrauen ist, und ich habe keinen Diener im Hause, daß er an der Tür Wache halten könnte. Ich muß Sie deshalb mit dem Menschen einschließen. Legen Sie das Federmesser und die Papierschere weg. Halten Sie die Hand immer am Glockenzuge und läuten Sie beim geringsten Zeichen von Widersetzlichkeit sofort, damit ich schnell kommen kann!“ Daß es mir nach dieser Warnung nicht wohl zumute war, bei der Aussicht, eine halbe Stunde mit jedem dieser Verbrecher zu verhandeln, können Sie sich denken.

Schlimmer erging es mir am Tage vor der Hinrichtung des St. aus D. Am Mittag des 6. Dezembers hatte ich ihm das Abendmahl vor versammeltem Gerichtshof gereicht. Nachmittags nach drei Uhr besuchte ich ihn wieder. Der Diener aber sagte mir: „Ach, wir wissen nicht, wo uns der Kopf steht! Es ist seit langer Zeit die erste Hinrichtung, wir haben zu laufen und zu rennen, um allen Befehlen nachzukommen. Dazu drängt sich das Publikum herbei, um das Schaffot und die Guillotine zu sehen. Ich muß Sie deshalb mit dem Delinquenten allein lassen. Sie brauchen sich nicht zu fürchten; er ist gutartig. Wenn ich kommen und Sie herauslassen soll, pochen Sie nur mit dem Fuße. Unter seiner Zelle liegt die Dienerstube.“ — So betrat ich denn furchtlos die Zelle und unterhielt mich mit dem Gefangenen, der zuerst von mir wissen wollte, wie lange die Hinrichtung daure. Darauf las ich ihm die Leidensgeschichte vor.

Unterdessen aber war es in der Zelle infolge der kleinen Fenster fast dunkel geworden. Ich wollte mich entfernen, aber der Verurteilte bat mich, noch ein Weilchen zu bleiben, und ich willigte ein, aber als es dunkler und dunkler ward, stieß ich doch mit dem Fuße auf den Boden, einmal, zweimal — oft! Niemand hört mich. Da sagte der Verbrecher: „Es ist niemand da, die Diener scheinen Sie nicht zu hören. Lassen Sie mich einmal klopfen!" Er stand auf, an dem einen Arme die eiserne Stange, die nicht an den anderen mit angeschlossen war, am Fuße die lange Kette, und nun donnerte er mit aller Gewalt gegen die Tür. Aber — niemand hört ihn! Da steigt der zum Tode Verurteilte auf die Pritsche, öffnet das Fensterchen und ruft hinaus! Nun kam endlich der Diener, der mich ganz vergessen hatte und mich fußfällig bat, ihn nicht anzuzeigen, da er doch sonst eine schwere Strafe zu erwarten habe.

Ob ich mich da gefürchtet habe? Ich wußte, daß der Delinquent gutartig war, aber ich mußte doch alle meine Sinne zusammennehmen! Bei der Hinrichtung selber ist nichts zu fürchten, aber die Todesvorbereitung in der letzten Stunde, die Begleitung des Delinquenten aufs Schafott, das Schwirren des Fallbeils, das Rauschen des Blutes ist so angreifend, so erschütternd, daß der ganze Mut des Amtes dazu gehört, um das Schlußgebet zu sprechen. Glauben Sie mir, es gehört viel Furchtlosigkeit und ein Zusammenraffen aller Gedanken und Sinne dazu. —

Daß für den Zuchthausgeistlichen psychologisches Studium nötig ist, versteht sich von selbst. Für die ordinären Alltagsverbrecher ist es freilich nicht nötig. Da genügt die Psychologie, welche man im ersten Semester, und zwar im Sommer von 11—12 gehört hat, die man nur belegt zu haben brauchte, die aber nicht mit in den Bereich der künftigen Prüfungsgegenstände gehörte. An solchen Verbrechern ist nichts Interessantes und nichts zu ergründen. Psychologie braucht man nicht bei den Rückfälligen, welche in ihrer Verbrechertätigkeit noch einen gewissen Vorzug erblicken. Ich denke z. B. an F. aus K., der nicht bloß bei uns am hellen Tage dreimal durchgebrannt, sondern auch aus der Fremdenlegion entflohen war, um sich diesseits einfangen zu lassen, weil er sich wieder einmal nach einem ruhigen Unterkommen sehnte. Als ich einst den Schlüssel zum Bücherschrank vergessen hatte, sagte ich zu ihm: „Du bis ein Möglichmacher! Öffne mir das Schränkchen!" Auf seine Frage nach dem Wie, antwortete ich: „Nimm einen Nagel, biege ihn vorn um und öffne so!" Aber da kam ich schlecht an! Er erwiderte: „Daß ich ein schlechter Kerl bin, das weiß ich, aber so

schlecht bin ich nicht, wie Sie denken. Mit einem Dietrich habe ich noch kein Schloß geöffnet. Ich bin nur mit Axt und Beil eingebrochen." — Selbst die guten unter den Schlechten, die unglücklichen Kindesmörderinnen, erfordern keine besonderen psychologischen Kenntnisse. Die Verhältnisse, durch welche sie zu ihrem Verbrechen getrieben wurden, kehren ja immer wieder: Armut, Furcht vor Schande, Sorge wegen der Zukunft! — Aber es kommen auch interessante Fälle vor, wenn vielleicht der Untersuchungsrichter sagt: „Das Verbrechen ist ja gestanden, aber es fehlt mir das Motiv dazu. Forschen Sie doch mal, ob Sie es herausfinden?" Oder wenn es gilt, ein Zeugnis auszustellen, ob der Inhaftierte ganz unzurechnungsfähig oder wirklich eine geistige Störung vorhanden ist. Dann allerdings ist Psychologie vonnöten.

Doch die Simulation der Sträflinge spottet oft aller psychologischen Beobachtungen und der Kunst des Arztes. Anstatt vieler Erlebnisse während der 21 Jahre auf diesem Gebiete, hier nur eins! Die P. G., welche wegen eines Giftmordes an ihrem Manne zum Tode verurteilt, aber zu lebenslänglichem Zuchthause begnadigt worden war (21. Oktober 1860), hatte sich als Gnade ausgebeten, was anderen als eine Strafe erschienen wäre: nämlich der Hinrichtung ihres Geliebten beiwohnen zu dürfen, was ihr natürlich verweigert wurde, aber bezeichnend für ihren Charakter ist. Sie bekam nach dreijähriger Detention ganz merkwürdige Anfälle von klonischen Krämpfen, bei denen die Glieder sich in den Gelenken drehten und die Knochen knackten. Anfangs hielten diese Krämpfe eine Stunde an und setzten dann stundenlang aus, dann aber steigerten sie sich so, daß sie fast den ganzen Tag mit wenig Unterbrechung anhielten. Von den verordneten Arzneimitteln brachte Lupulin als Antiaphrodisiakum zeitweilige Linderung. Der krankhafte Zustand hielt jedoch 33 Wochen an. Da kam der 23. Oktober, der Hinrichtungstag ihres Geliebten! Schon seit drei Wochen hatte die G. nichts gegessen, sondern nur Milch getrunken, die letzten drei Tage auch diese verschmäht. Am 22. Oktober hatte sie gesagt, am nächsten Tag würde sie sterben, sie fühle es, und ließ mich früh zu sich rufen. Sie wiederholte mir ihre Äußerung und bat mich, für sie zu beten und ihr das Abendmahl zu reichen. Ersteres schlug ich ihr ab, letzteres suchte ich ihr auszureden. Da sie bei ihrem Verlangen blieb, gab ich ihr vorerst keine Antwort mehr, sondern erklärte, ich würde gegen Abend wiederkommen. Ich suchte den Arzt auf, und dieser sprach sich dahin aus, daß bei einem derartigen Schwächezustande der Tod nicht nur möglich, sondern sogar wahrscheinlich

sei. Ich entschloß mich also, ihr doch das Abendmahl zu reichen. Ich fand sie in großer Schwäche, Arme und Beine kalt und steif. Eine Beichtrede brauchte ich nicht zu halten. Sie betete ein Gesangbuchlied. Das war um 5 Uhr. Um 7 Uhr verfiel sie wieder in ihre Krämpfe, war steif und kalt bis ans Herz. Senfpflaster, spanische Fliegen, heiße Ziegelsteine — nichts half! In diesem Zustande, wobei sie leise atmete, blieb sie fünf Tage. Danach wurde sie wieder munter, sprach auch wieder leise und schwach. Da kam ihre Wärterin, eine alte Giftmörderin, und verriet, daß die G. des nachts sich aufrichte, die Pflaster lockere und mit ihr spreche, aber in die Krämpfe verfiele, sobald sie jemand kommen höre. Nun wurde sie belauscht und überrascht, als sie sich, im Bett sitzend, die Haare machte. Ihr wurde zudiktiert, daß sie essen und wieder im Arbeitssaale erscheinen solle. Andernfalls würde sie über die Bank gelegt werden. Das wirkte! Am anderen Tage erschien sie gesund im Arbeitssaale und hatte keine Anfälle mehr. 33 Wochen hatte sie uns alle angeführt. Sie hatte vielleicht die Absicht gehabt, Hungers zu sterben, denn sie wünschte sich den Tod und führte ihren Vorsatz auch noch aus. An einem Sonntag, als sie kaum aus der Nachmittagskirche gegangen und ich noch im Zuchthause beschäftigt war, hatte sie sich an einem Stück Waschleine erhängt.

Wenn nun auch in diesem Falle die Kunst der Simulantin unseres psychologischen Wissens spottete, so bleibt doch das Studium der Seele der Inhaftierten, als empirische Psychologie, ein Haupterfordernis. Sie ist nötig, um ein gewissenhaftes Zeugnis, von dem oft Leben oder Tod abhängt, abgeben zu können. Lassen Sie mich auch hierfür ein Beispiel anführen.

B. St. aus D. hatte an einem Nachmittage dort einen Gelddiebstahl ausführen wollen und war dabei von dem 5½ jährigen Sohne des Hausbesitzers überrascht worden. Die Folge war, daß er den Knaben ermordete und in die Ilm warf, darnach aber mit dem Geldkasten nach seiner Wohnung eilte. Trotz seines hartnäckigen Leugnens war er am 13. November 1858 zum Tode durch das Fallbeil verurteilt worden. Es war das erste Todesurteil, welches nach Wiedereinführung der Todesstrafe gefällt worden war, und mir wurde noch an demselben Tage der Auftrag, den Verbrecher zum Tode vorzubereiten. Aber es ging mit der Hinrichtung doch nicht so schnell. Der Großherzog konnte sich lange nicht entschließen, das Todesurteil zu bestätigen. Nachdem ich meine Notizen über die Unterredungen mit dem Delinquenten, sowie ein Zeugnis über dessen Benehmen und Seelenzustand hatte einreichen müssen, wurde ich am 30. November

zu Königlicher Hoheit befohlen. Er erschien mit D., in der Hand meine Notizen, zu welchen er, wie ich nachher sah, Randbemerkungen gemacht hatte. Der Großherzog fragte, warum weder durch den Verteidiger, noch durch die Geistlichen, noch durch die Eltern ein Gnadengesuch für den Delinquenten verfaßt worden sei, endlich aber stellte er an mich die weitere Frage: „Halten Sie es bei dem Seelenzustand des Verbrechers für besser, daß ich ihn begnadige oder der Gerechtigkeit freien Lauf lasse?" — Ich war erschrocken über diese Frage, weil ich die Schwere und Tragweite meiner Antwort empfand. Als ich daher zögerte, wiederholte er seine Frage und sprach: „Auf Ihre Pflicht und Ihr Gewissen will ich eine bestimmte Antwort." — Und die gab ich nun, indem ich meiner inneren Überzeugung nach sagte, daß es für das Seelenheil des Verbrechers besser sei, daß er sterbe, als daß er lebenslang im Zuchthause sitze, und gab dafür meine Gründe an. — In diesem Augenblicke fühlte ich so recht die Schwere und Verantwortung meines Amtes. Daß D. gegen Abend zu mir kam, um mir im Namen des Ministers von W. zu danken und dessen Zufriedenheit auszusprechen, weil ich ihm so gut in die Hände gearbeitet hätte, ließ mich ziemlich gleichgültig. Meine Ruhe fand ich erst dann wieder, als mir am Abend der Delinquent selber versicherte, er wolle sterben, weil er erkenne, daß er sein Verbrechen nur durch den Tod sühnen könne.

V.

Tierquälerei und Aberglaube.

Von
Dr. med. **A. Fuchs** in Kaufbeuren, Schwaben.

Ein Vorfall, der sich Anfang dieser Woche in dem Dorfe Saint-Donan des bretonischen Departements Cotes du Nord zutrug, wirft ein schlechtes Licht auf die Geistesverfassung, in der die bretonische Bevölkerung sich noch heute befindet. Drei junge Leute des Dorfes kamen nach einem Zechgelage torkelnd in der Nacht nach Hause. Unterwegs erblickten sie einen Esel, der im Straßengraben friedlich graste. Nun scheint es, daß die Bretonen allgemein fest überzeugt sind, katholische Geistliche hätten im Januar die Macht, sich in Tiere zu verwandeln. Die drei Betrunkenen hatten Grund, ihrem Pfarrer gram zu sein, weil er in Predigten wiederholt ihr Benehmen rügte und sie als schlechte Beispiele für die Gemeinde hingestellt hatte. Einer der drei Burschen rief beim Anblick des Esels; „Das ist unser Pfarrer! Geben wir es ihm!" Die beiden andern bezweifelten keinen Augenblick die Richtigkeit der Angaben ihres Freundes. Alle drei bewaffneten sich mit Knüppeln, die sie aus einer nahen Holzbeuge herausholten und schlugen in der barbarischsten Weise solange auf das arme Grautier ein, bis es tot hinfiel. Am Morgen fanden Bauern das Tier, das in eine blutige Masse verwandelt war und erstatteten Anzeige. Die sofort eingeleitete Untersuchung führte rasch zur Entdeckung der Täter, die auch nach ausgeschlafenem Rausch hoch und teuer versicherten, sie hätten keinen Esel totgeschlagen, sondern sich nur an dem Pfarrer gerächt.

Ich entnehme diese Mitteilung den „Münchener N. N." vom 28. Januar 1912, Nr. 48. (Der Esel als Pfarrer.)

VI.

Kriminalistische Mitteilungen aus der Praxis.

Vom
Großh. Staatsanwalt **Mehl** in Waldshut.

I.

Ein Fall von Blausäurevergiftung. Nachweis von Blausäure in einer exhumierten Leiche nach 45 Tagen und mehr.

Am 27. Oktober 1908, abends gegen 7 Uhr, starb in A. das 4½ Jahre alte Töchterchen des dortigen 29 Jahre alten Hauptlehrers D. Das Kind war tuberkulös, körperlich und geistig zurückgeblieben und bekam von Zeit zu Zeit Anfälle. Am Todestage hatte es aber nachmittags noch munter vor dem Hause und zuletzt bis gegen 6 Uhr abends im Zimmer gespielt. Plötzlich fiel es nach der Beschreibung des Vaters im Zimmer um und stieß einen Schrei aus. Der Vater brachte es ins Bett. Das Kind erkannte seinen Vater nicht mehr. Es hatte einen ganz roten, heißen Kopf, dagegen kalte Füße, knirschte mit den Zähnen, schrie fortwährend hinaus und krampfte die Hände nach oben über den Kopf. Eingeflößte Hoffmanns- und Baldriantropfen wirkten nichts. Als der Arzt etwa nach einer Stunde kam, war der Tod des Kindes eingetreten. Dem Arzt fiel ein Bittermandelgeruch aus dem Munde des Kindes auf, weiterhin drei, etwa markstückgroße Flecken an der rechten Schläfe, am linken Arm und am linken Unterschenkel und schließlich an den abhängen Partien des Rückens Blutsenkungen, wie sie sonst als Leichenerscheinungen festgestellt werden. Ein Verdacht auf Vergiftung kam dem Arzt, wie er angibt, nicht im geringsten. Derselbe Arzt hatte das Kind bisher schon immer behandelt und glaubte nicht anders, als daß es an „tuberkulöser Gehirnhautentzündung“ gestorben sei. Weil das Kind aus dem Munde roch und „der Raum im Hause sehr beschränkt war“, ordnete der Arzt die frühzeitige Beerdigung an. Diese erfolgte denn schon am folgenden Vormittage. — Alsbald verbreitete sich aber in A. das Gerücht, das Kind sei von seinem Vater aus dem Wege geräumt worden. Der Vater lebte nämlich in zweiter Ehe. Das so

plötzlich verstorbene Kind war aus erster Ehe, machte seinem Vater und seiner Stiefmutter viel Mühe und war beiden ersichtlich im Wege. Außerdem war der Vater ein leichtlebiger, vor dem wirtschaftlichen Zusammenbruch stehender Mann. Das Kind erster Ehe hatte aber ein eigenes Vermögen von etwa 1500 Mark auf der Sparkasse, welches dem Vater als alleinigen Erben zufiel. Dieser hob das Vermögen seines Kindes nach dessen Tode auch sofort ab, um die dringlichsten Schulden zu zahlen. Auffällig erschien ferner die frühzeitige Beerdigung, die nicht genügend motiviert war, und der Hauptlehrer und der Arzt waren gut befreundet. Schließlich hatte sich der Hauptlehrer auch schon einige Zeit vor dem Tode seines Kindes bei einem Jäger Strychnin, angeblich zur Vergiftung von Raubzeug, zu verschaffen versucht. All das erschien verdächtig.

Das Gerücht kam erst am 6. Dezember 1908 zur Kenntnis der Behörden. Noch an demselben Tage wurde die Leiche exhumiert und geöffnet. Sie war — obwohl sie also beinahe 6 Wochen in der Erde lag — noch auffallend gut erhalten und nahezu als noch frisch zu bezeichnen. Sonst ergab die Leichenöffnung nichts auffälliges als zahlreiche Tuberkeln der weichen Hirnhaut, sowohl an der Konvexität als auch an der Basis des Gehirns. Schon waren die Gerichtsärzte geneigt, diese Tuberkeln als hinreichende Erklärung für einen natürlichen Tod anzunehmen, als ein Gutachten des Gerichtschemikers Professor Autenrieth von Freiburg i. Br. — welchem Eingeweideteile zur Untersuchung auf Gift übersandt worden waren — einlief, wonach in der Leiche Blausäure in erheblicher Menge gefunden worden sei. Auf Vorhalt räumte der Hauptlehrer D. — der übrigens als Amateurphotograph auch im Besitze von Cyankalium war! — ein, daß er seinem Kinde kurz vor dem Tode, etwa zwischen 4 und 5 Uhr nachmittags, „ungefähr einen halben Kinderlöffel voll Bittermandelöltropfen gegen Atemnot und Husten“ eingegeben habe. Diese Arznei habe er noch von seiner ersten (am 21. November 1905 an Tuberkulose verstorbenen) Frau her gehabt, welche auf ärztliche Anordnung dieselbe Arznei gegen dieselben Krankheitserscheinungen gebraucht habe. Bei seiner ersten Frau habe diese Arznei immer gut gewirkt. Nicht anders habe er es bei seinem Kinde angenommen.

Das Gutachten des genannten Gerichtschemikers ging dahin, daß die Aussage des Vaters, er habe seinem Kinde kurz vor dem Tode „Bittermandelöltropfen“ eingegeben, durchaus richtig sein könne. Dagegen dürfte seine Angabe, es habe sich hierbei nur um einen halben Kinderlöffel voll (4,5—5 ccm) gehandelt, nicht ganz der Wahrheit entsprechen, denn der Gerichtschemiker habe aus den

Leichenteilen eine solche Menge Blausäure abdestillieren können, daß sie etwa 4 ccm Bittermandelwasser entsprochen habe. Werde nun angenommen, daß von der Blausäure des eingegebenen Bittermandelwassers noch 50 Proz. in der Leiche des Kindes gefunden worden seien, so müsse das Kind mindestens 8 ccm von den „Bittermandelöltropfen" erhalten haben. Höchst wahrscheinlich sei aber die Menge der blausäurehaltigen Tropfen sogar wesentlich größer als 8 ccm gewesen. — Hiernach sei wahrscheinlich, daß das Kind an Blausäurevergiftung gestorben sei. (Im einzelnen muß hier auf die sehr eingehenden Gutachten des Professor Dr. Autenrieth in den Akten Bezug genommen werden.)

Zu demselben Ergebnis kamen die Gutachten der Gerichtsärzte, der Medizinalräte Dr. Bär in Waldshut und Dr. Lefholz in Säckingen, welche insbesondere auch die Krankengeschichte und die Vergiftungserscheinungen erörterten. Auch hier muß im einzelnen auf die sehr eingehenden Gutachten in den Akten Bezug genommen werden. Die Gerichtsärzte erwogen auch die Mitwirkung von Morphium, das nach noch vorhandenen Rezepten in den „Bittermandelöltropfen" wahrscheinlich vorhanden gewesen sei.

Auf Antrag des Staatsanwaltschaft wurde aber schließlich der des Giftmords an seinem Kinde beschuldigte Hauptlehrer D. mangels hinreichenden Beweises außer Verfolgung gesetzt, da — wenn auch als erweislich angenommen werden könne, daß das Kind an Blausäure gestorben sei — nicht erweislich sei, daß der Angeschuldigte dem Kinde schuldhafterweise das Gift beigebracht habe. Eine Verpflichtung der Staatskasse zur Entschädigung des Angeschuldigten für die erlittene Untersuchungshaft wurde nicht anerkannt.

Von besonderem Interesse ist der Fall für Gerichtschemiker. Den Sachverständigen, Professor Dr. Autenrieth in Freiburg i. B., hat dieser Fall zu Versuchen in der Richtung angeregt, ob die Blausäure vom Bittermandelwasser und diejenige einer Cyankaliumlösung von der Blausäurekonzentration des Bittermandelwassers bei längerer Berührung mit Fäulnisgemischen in der üblichen Weise auf chemischem Wege noch nachgewiesen werden kann, und, falls dies zutreffen sollte, wieviel Prozente der ursprünglich vorhanden gewesenen Blausäure noch aufgefunden werden. Das Ergebnis dieser Versuche und seine Auffassung in dem oben behandelten Fall hat er in einer Abhandlung niedergelegt, welche (aus den Berichten der Pharmazeutischen Gesellschaft) auch als Sonderabdruck (im Verlag von Gebrüder Bornträger in Berlin) erschienen ist unter der Überschrift: „Über den Nach-

weis von Blausäure in einer exhumierten Leiche und die relativ große Beständigkeit der Blausäure bei der Fäulnis." Auf diese sehr interessante Abhandlung sei hier für praktische Kriminalisten ausdrücklich hingewiesen. Bisher haben die Chemiker und Toxikologen vielfach angenommen, die Blausäure könne nach erfolgter Vergiftung in der Leiche meist überhaupt nicht mehr nachgewiesen, geschweige denn quantitativ wieder gefunden werden. Der oben beschriebene Fall hat das Gegenteil dargetan, und Professor Dr. Autenrieth kommt in seiner soeben erwähnten Abhandlung zu dem Schluß, „es sollte für den Gerichtschemiker die Vorschrift gelten, daß er Leichenteile, falls ihm von einem Gerichte die Weisung zugeht, sie auf einen etwaigen Gehalt von Giftstoffen zu prüfen, stets mit der größten Sorgfalt auch auf Blausäure untersucht und zwar gleichgültig, ob die betreffenden Leichenteile einer frischen oder älteren exhumierten Leiche entnommen sind."

(Die Akten mit dem Gutachten befinden sich beim Landgericht Waldshut unter dem Zeichen: J. Str. S. gegen Alfred D., Hauptlehrer in A., wegen Mords, Betrugs und Urkundenfälschung, Jahr 1908, Tab. O. Z. 17 und 44, Aktenverz. Pack II Nr. 9 und 10. Abschriften der Gutachten sind im Landeskriminalmuseum in Karlsruhe niedergelegt).

II.

Überfall und Mordversuch oder Selbstmordversuch? Meineid eines Schwerverletzten angesichts des Todes.

Am 8. Mai 1911, abends zwischen 9 und 10 Uhr, kam der am 9. Oktober 1893 geborene, damals also etwa 17½ Jahre alte, ledige, evangelische Fabrikarbeiter H. in M. in seine elterliche Wohnung zurück mit einer schweren Schußverletzung im rechten Ohr. Die Kugel war, wie die ärztliche Untersuchung ergab, durch den Gehörgang tief in den Kopf eingedrungen und hatte sich, wie später durch Röntgenbestrahluug festgestellt wurde, merkwürdigerweise in der linken Backenseite hinter einem Backenzahn festgesetzt. Der Schwerverletzte wurde noch in derselben Nacht im Krankenhaus richterlich vernommen, und zwar mit Rücksicht auf § 65, Abs. 3, StrPO. eidlich, weil Gefahr im Verzuge war. Sowohl der Richter als auch der Arzt hielten den Verletzten für hinreichend klar und für vernehmungsfähig. Dieser bekundete nach dem vorliegenden äußerst sorgfältig aufgenommenen Protokoll des Amtsgerichts S. v. 8. Mai 1911:

Er sei nach dem Abendessen etwa gegen 8½ Uhr noch zu seiner Erholung am Rheine spazieren gegangen und habe nach einem Acker gesehen, auf dem er kürzlich Kartoffeln gesetzt habe. Es sei schon ziemlich dunkel gewesen. Inzwischen sei auf der Bahnlinie längs des Rheins ein Zug vorbeigefahren. Er sei stehen geblieben und habe diesem nachgeschaut. Auf einmal sei er von hinten gepackt und auf den Boden gedrückt worden. Er habe sich aufrichten wollen. Da habe er einen Stoß erhalten, daß er gegen den Rhein hinunter gefallen sei. Als er sich drunten wieder habe aufrichten wollen, sei auf einmal ein Schuß gefallen, und er wisse dann weiter nichts mehr, als daß er Wasser um sich gespürt habe. Er habe sich ans Ufer gearbeitet und habe sich nach Hause geschleppt. Dabei sei er einige Male zu Boden gefallen. — Seinen Angreifer habe er in der Dunkelheit nicht deutlich genug gesehen. Es sei ein mittelgroßer Mann mit dunklem Schnurrbärtchen und schwarzem Hute gewesen, etwas stärker als er. Was der Unbekannte von ihm gewollt und weswegen ihn dieser angefallen habe, könne er sich nicht denken. Während des ganzen Überfalles habe der Unbekannte kein Wort gesprochen, sondern lediglich etwas, aber unverständlich, vor sich hingemurmelt.

Die darauf eingeleitete Untersuchung und inbesondere der Augenschein an Ort und Stelle brachte zunächst kein Licht in die Sache Am Rheine fand man beim Absuchen lediglich ein Rasenbanket, auf welchem erhebliche Blutspuren zu sehen waren. Der von dem Verletzten beschriebene Ort des Überfalls lag zwischen der Eisenbahnlinie und dem Rhein in der Nähe eines von Spaziergängern gerne begangenen Feldwegs. Auf dem Eisenbahnkörper sowohl als in der Nähe verkehrten zur kritischen Zeit ziemlich viel Leute. Von diesen hatten einzelne wohl zu der in Frage stehenden Zeit einen Schuß gehört. Sonst war aber gar nichts aufgefallen, insbesondere nichts, was auf Streit oder Kampf hingewiesen hätte. Nirgends fand man (etwa am Boden) Spuren von Vergewaltigungen, wie sie der Verletzte beschrieb. Es erhoben sich Zweifel an der Richtigkeit der Darstellung des Verletzten. Dieser wurde aber von allen Seiten als ein ruhiger, braver, fleißiger, zuverlässiger und in geregelten Verhältnissen lebender Bursche beschrieben, der unbedingten Glauben verdiene.

Schließlich dachte man an einen Überfall durch einen Geisteskranken. Die letztgedachte Möglichkeit wurde besonders nahe gelegt durch die Aussagen eines Bahnwärters und eines Grenzaufsehers, welch beide abends zuvor in jener Gegend einen verdächtig sich herumtreibenden Mann gesehen haben wollten, der sich schließlich

dort vorübergehend an beiden Beinen — mit dem Kopfe gegen den Boden — an einem Baume aufgehängt habe.

Auf einmal stellte sich aber heraus, daß der Verletzte sich — kurz vor dem angeblichen Überfall — in einem Nachbarort einen Revolver mit Munition gekauft habe. Darüber befragt, verwickelte sich der Verletzte in Widersprüche. Ferner sickerte doch allmählich durch, daß der Verletzte schon seit einiger Zeit ein auffallendes Benehmen, wenigstens zeitweilig, an den Tag gelegt, Schauer- und Schundromane verschlungen und sich von seinen Altersgenossen fern gehalten habe; seine Mutter sei schwere Hysterica und habe auch schon Selbstmordgedanken geäußert. Und noch weitere Indizien sprachen für einen maskierten Selbstmordversuch.

Schließlich bequemte sich der Verletzte, nachdem er außer Lebensgefahr war, am 11. Mai 1911 zu einem umfassenden Geständnis, welches er dann vor dem Amtsgericht S., unter der Beschuldigung des Meineids vernommen, am 17. Mai 1911 zu Protokoll wiederholte, wie folgt:

Vor etwa 2 Jahren habe der Blitz in sein elterliches Anwesen geschlagen. Davon habe er für einige Zeit das Bewußtsein verloren. Seitdem leide er an Angstzuständen, welche oft von Kopfweh begleitet gewesen seien. In der letzten Zeit hätten sich ihm Selbstmordgedanken mit sich steigender Heftigkeit aufgedrängt. Er habe sich nun, zunächst ohne klare Vorstellung, einen Revolver mit Munition gekauft. Auf dem Spaziergange am Rheine seien plötzlich wieder Angstgefühle über ihn gekommen, es sei ihm „türmelig" im Kopfe geworden, und er habe sich jetzt kurz entschlossen, sich zu erschießen. Er sei hinunter an den Rhein gelaufen. Im Wasser stehend, habe er sich ins rechte Ohr geschossen. Er sei umgefallen. Die Wasser hätten über seinen Kopf zusammengeschlagen. Darauf habe er sich aufgerafft und habe sich wieder ans Ufer herausgearbeitet. Am Ufer sei er eine Zeitlang erschöpft darniedergelegen. Nachdem er sich etwas erholt gehabt habe, habe er sich nach Hause geschleppt. Er habe sich dann aber, hauptsächlich vor seiner Mutter, geschämt, die Wahrheit zu gestehen, und daher die Geschichte von dem Überfall erfunden. Er erinnere sich wohl, daß er diese Geschichte in derselben Nacht dann auch dem Gericht erzählt habe, wobei er die Hand habe emporhalten müssen. Er habe aber nicht das Bewußtsein gehabt, daß er seine Aussagen unter Eid mache.

Das gerichtsärztliche Gutachten ging dahin, daß H. sowohl zur Zeit des Selbstmordversuchs als auch noch zur Zeit seiner eidlichen Vernehmung sich in einem Zustande krankhafter Störung der Geistes-

tätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war. Mütterlicherseits erblich belastet, gehöre H. zu denjenigen Psychopathen, denen man auf dem Gebiete der Verstandestätigkeit meist keinerlei Störungen anmerke, welche aber durch eine abnorme Entwickelung des Gefühls- und Willenslebens (Verstimmungen, fruchtloses Grübeln, krankhafte Triebe usw.) gelegentlich auch zum Selbstmord getrieben würden. Es handle sich hier um sogenannte „psychopathische Zustände, psychopathische Minderwertigkeiten", welche den, überdies noch jugendlichen, H. unter den Schutz des § 51 StrGB. stellten.

Das gerichtsärztliche Gutachten war überzeugend begründet. Das Verfahren gegen H. wegen Meineids wurde daher eingestellt. [Akten der Staatsanwaltschaft Waldshut S. D. 328/11].

III.
Die brennende Katze als Brandstifterin.

Am 11. März 1911, vormittags 11½ Uhr, brach in dem unter einem Dache befindlichen Wohn- und Ökonomiegebäude des Schneidermeister O. in B. Feuer aus, welches das ganze Gebäude zerstörte. Zur Zeit des Brandausbruchs war lediglich der Eigentümer mit zwei kleinen Kindern im Alter von 2½ und 5 Jahren zu Hause. Der Eigentümer gab an: Er habe gegen 11½ Uhr in der Küche eine Reisigwelle in den großen Ofen gesteckt und angezündet, ohne weiter in den Ofen zu sehen. In diesem Augenblick habe sein Kind in der Wohnung geschrieen. Er sei in die Wohnstube geeilt, habe das schreiende Kind vom Boden in den Wagen gesetzt und sei sofort wieder in die Küche zurückgekehrt. Als er dabei den Hausgang betreten habe, sei seine rothaarige Hauskatze — vorn am Kopfe, hinten an den Beinen und am Schwanze lichterloh brennend und noch etwas brennendes mit sich schleppend — aus der Küche heraus über den Hausgang in die Scheune und dort brandlegend am Heustock hinauf auf die obere Bühne gesprungen. Er sei der Katze sofort nachgeeilt und habe den Brand zu löschen gesucht, dies sei ihm aber nicht mehr gelungen.

Der Staatsanwaltschaft kam die Sache verdächtig vor. Die Hauskatze erschien makroskopisch nämlich — abgesehen von einer leichten Versengung der Schnurrhaare auf einer Seite — unversehrt. Der Eigentümer lebte aber mit seiner starken Familie in mißlichen Verhältnissen und hatte allen Grund, von dem entlegenen Dorfe B. hinweg in eine verkehrsreiche Gegend zu ziehen, um bessere Erwerbsgelegenheit für sich und seine größeren Kinder zu bekommen.

Nach den obwaltenden Umständen durfte er damit rechnen, daß er von der Verpflichtung, sein Anwesen wieder aufzubauen, entbunden werde und das Brandgeld ohne weiteres ausbezahlt bekomme.

Der Eigentümer wurde unter der Beschuldigung der vorsätzlichen Brandstiftung und des Versicherungsbetrugs verhaftet. Die Hauskatze wurde dem Gerichtschemiker Dr. G. Popp in Frankfurt a. M. zur Untersuchung geschickt. Das Gutachten des Sachverständigen ging dahin, daß die Katze auf einer heißen Fläche gesessen habe, wobei namentlich die Sohlen der Hinterbeine und die Hinterseite der Oberschenkel angesengt worden seien, und daß die Katze schließlich durch eine Flamme hindurch gesprungen sei, wobei eine leichte Ansengung der Haarspitzen eintrat; die Flamme müsse namentlich auf die linke Körperseite der Katze gewirkt haben. Eine Inbrandsetzung des ganzen Haarkleides habe aber nicht stattgefunden und infolgedessen habe die Katze mit dem brennenden Haarkleid auch den Brand nicht weiter tragen können. Die Angabe des O., daß die Katze lichterloh brennend durch die Küche und über den Hausgang in die Scheune gesprungen sei, könne also nicht wahr sein. Die Katze könne aber an ihrem Körper (sei es am Schwanz oder an den Pfoten oder sonstwo) auch keine brennenden Holzteile, Sackfasern oder dergl. in die Scheuer geschleppt und so dort den Brand verursacht haben. Denn in diesem Falle hätten die brennenden Fremdkörper eine entsprechende Brandwirkung vor allen Dingen auf die betreffenden Körperteile ausüben müssen, wovon nirgends etwas zu bemerken gewesen sei. — Zur Begründung seines Gutachtens führt Dr. Popp u. a. aus: Das Haarkleid der Katze bestehe aus Woll- und Grannenhaaren, welche, wie er durch Versuche festgestellt habe, in lebendem Zustande nicht lichterloh brennen, sondern beim Daranhalten einer Flamme unter Dampfentwicklung nur ganz kurz und nur so lange, als die Flammwirkung stattfindet, aufflammen und dann sofort verlöschen, ohne nachzukohlen. Ein Nachkohlen könne nur dann stattfinden, wenn das Haarkleid bis auf die Haut abgebrannt werde und dort Krusten hinterblieben, welche aber auch kaum länger als wenige Sekunden glimmen könnten. Nun sei aber, wie mit dem binokularen Mikroskop festgestellt, das Fell der Katz nur leicht angesengt. Namentlich Grannenhaare seien an den Spitzen abgebrannt, was an den kolbigen Verdickungen und an der bräunlichen Verfärbung der verbliebenen Haarenden zu sehen sei. Zwischen den angesengten Haaren seien aber an den meisten Stellen der Körperoberfläche auch noch unversehrte Haare, namentlich unversehrte Wollhaare, vorhanden. An keiner Stelle des Körpers seien die Haare bis auf die Haut weg-

gebrannt, vielmehr seien die Wollhaare überall noch auf der Haut vollständig erhalten gewesen. Des Näheren muß hier auf das Gutachten in den Akten Bezug genommen werden.

Die I. Strafkammer des Landgerichts W., welche die Haftbeschwerde des O. zu verbescheiden hatte, ließ sich von dem Gutachten des Gerichtschemikers Dr. Popp nicht überzeugen. Es stellte an einem von einem Kürschner erstandenen, präparierten Katzenfell eigene Versuche an, deren Ergebnisse aber weder in den Akten niedergelegt, noch sonst der Staatsanwaltschaft bekannt geworden sind. Darnach wurde der Haftbefehl gegen den Beschuldigten O. aufgehoben.

Die Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen die Entscheidung der Strafkammer wurde vom Strafsenat des Gr. Oberlandesgerichts K. abgewiesen, da mit dem Landgericht anzunehmen sei, daß der Beschuldigte der ihm zur Last gelegten Tat nicht so dringend verdächtig sei, daß seine Verhaftung gerechtfertigt erscheine.

Darauf wurde das Verfahren gegen O. eingestellt; das Fell der Katze sowie das vom Gerichtschemiker Dr. Popp erstattete Gutachten ist samt den zum Gutachten gefertigten Mikrophotographien im Landeskriminalmuseum zu Karlsruhe aufbewahrt. Die Akten befinden sich unter dem Zeichen D. 175/1911 bei der Staatsanwaltschaft Waldshut.

Vielleicht gibt der hier referierte Fall Anlaß zu weiterer kritischer Beobachtung solcher brennenden und brandstiftenden Katzen.

VII.

Ein Fall, der zu denken gibt.

Von
Staatsanwalt Dr. **Feisenberger**, Magdeburg.

Zwei Damen — Schwestern; die eine in M. wohnhaft, die andere bei ihr zu Besuch weilend — besuchen ein Stock- und Schirmgeschäft, um für ihren Vater einen Spazierstock als Geschenk auszusuchen. Sie wählen nach längerer Besichtigung einen Stock aus und geben Auftrag, ihn in die Wohnung der in M. wohnhaften Dame zu senden. Die Schwestern verlassen den Laden, machen noch in verschiedenen anderen Geschäften Besorgungen, begegnen mehreren Bekannten, bei denen sie stehen bleiben und mit denen sie sich einige Zeit unterhalten. Dann streben sie der Wohnung der in M. wohnenden Schwester zu. Seit dem Verlassen des Stockgeschäftes sind etwa 1½ Stunden verstrichen. In der Nähe der Wohnung bemerkt plötzlich die zu Besuch in M. weilende Schwester, daß sie über den linken Unterarm einen Stock an seiner gebogenen Krücke hängen hat. Aufs höchste über ihre Wahrnehmung bestürzt, entsinnt sie sich, daß sie in jenem Geschäft einen Stock versuchsweise über den Arm gehängt hat. Sie hat diesen Stock offenbar hängen lassen. Weder ihre Schwester noch eine der Bekannten, die unterwegs mit den Damen zusammengetroffen waren, noch sie selbst hatte das Vorhandensein des Stockes über ihren Arm bemerkt, trotzdem sie die ganze Zeit hindurch den Arm — allerdings auch des mitgeführten Muffes wegen — in gekrümmter Stellung hat halten müssen. — Die Damen eilen sofort in das Stockgeschäft zurück und liefern unter Entschuldigung über das Vorkommnis den Stock, der noch nicht vermißt worden war, ab. Der Inhaber des (bedeutenden) Geschäfts erklärte den Damen, daß ihm derartiges in langer Geschäftspraxis noch nicht begegnet sei. Wohl sei es vorgekommen, daß jemand einen Schirm oder Stock versehentlich mitgenommen habe; spätestens aber an der Ladentür sei das Versehen bemerkt worden. — Der mitgenommene Stock war wesentlich billiger als der zuvor gekaufte.

Man setze nun den Fall, der Verlust des Stockes sei alsbald bemerkt worden, man sei den Damen nachgeeilt und hätte den Stock in ihrem Besitz gefunden. Man unterstelle, die Damen hätten, ohne einen Stock zu kaufen, das Geschäft verlassen gehabt. Oder der mitgenommene Stock sei sehr wertvoll, der gekaufte weniger wertvoll gewesen. Oder die Damen hätten das Vorhandensein des Stockes zu Hause bemerkt und das Zurücksenden auf den nächsten Tag verschoben — inzwischen sei man in ihre Wohnung gekommen und hätte den Stock gefunden. Oder keine der Damen sei in M. wohnhaft gewesen — sie seien mit dem Stocke nach der Bahn gegangen, dorthin verfolgt und der Stock in ihrem Besitz gefunden worden. — Die Möglichkeiten ließen sich in ähnlicher Weise vermehren. Würden die Damen hinreichendem Verdacht, den Stock gestohlen zu haben, entgangen sein? Würden sie nicht wahrscheinlich wegen Diebstahls verurteilt worden sein? —

VIII.

Religiöser Wahnsinn oder Betrug?

Mitgeteilt von

Dr. **Julius Wallner**, k. k. Auskultant in Villach, Kärnten.

(Mit 2 Schriftproben.)

Das dunkle Gefühl der Abhängigkeit von höheren Gewalten, das in der Brust des Menschen schlummert, und die daraus entspringende Sehnsucht, die Rätsel des Daseins zu ergründen — wie Schopenhauer sagt, das metaphysische Bedürfnis des Menschen — führt häufig in pathologischen Verirrungen zu den merkwürdigsten psychischen Erscheinungen, die für den Kriminalisten deshalb interessant werden, weil sie einerseits aktiv kriminelle Handlungen verursachen, andererseits passiv zur Begehung solcher mißbraucht werden. In beiden Richtungen erscheint der nachstehende Fall von Interesse: Die Respizientenswitwe Marie Heller[1]) lebte seit dem im Jahre 1901 erfolgten Tode ihres Gatten mit ihrer im Jahre 1890 geborenen Tochter Marianne in recht ärmlichen Verhältnissen. Die Pension von monatlich 53 Kronen reichte zur Führung eines noch so bescheidenen Lebensunterhaltes nicht aus, zumal das Mädchen von jeher blutarm und kränklich war und häufig ärztliche Behandlung benötigte. Die Mutter sah sich daher genötigt, ihr Kind außer dem Hause zu versorgen, und brachte es zuerst in einem Kloster in Salzburg, später in Wien, unter. Durch die Klostererziehung wurde der Sinn des Mädchens, das auch „Marienkind" wurde, frühzeitig auf religiöse Dinge gelenkt, und ihr religiöses Gefühl noch dadurch bestärkt, daß eine Reihe trauriger Todesfälle in ihrer Familie sie frühzeitig den Ernst des Lebens erkennen ließ.

Im Frühjahr 1909 erkrankte Marianne, die inzwischen aus dem Kloster wieder zu ihrer Mutter zurückgekehrt war, an einem Lungenspitzenkatarrhe und mußte durch längere Zeit in einem Spitale bleiben. Nach ihrer Entlassung war sie als Küchenmädchen in einem Gasthause

1) Die Personennamen und die Namen des Aufenthaltsortes der unmittelbar beteiligten Personen sind fingiert.

am Semmering tätig, wo sich aber ihr Gesundheitszustand infolge ihrer Blutarmut derart verschlimmerte, daß sie wieder zu ihrer Mutter, die in einer österreichischen Provinzialhauptstadt lebte, zurückkehren mußte.

Diese war inzwischen zufälligerweise mit dem Besitzer und Viehhändler Johann Schreiner, den sie von früher flüchtig kannte, zusammengetroffen und hatte ihm ihr Leid über den schlechten Gesundheitszustand ihres Kindes geklagt, worauf sich Schreiner ohne weiteres bereit erklärte, das bleichsüchtige Mädchen zur Kräftigung seiner Gesundheit zu sich aufs Land zu nehmen und es „mit Milch und Sterz aufzufüttern". Tatsächlich übersiedelte die nunmehr im 19. Lebensjahre stehende Marianne Heller im Juli 1909 zu Schreiner, während ihre Mutter nach Innsbruck fuhr.

Der 49jährige Johann Schreiner lebte seit 4 Jahren getrennt von seiner Gattin, mit der er aber nichtsdestoweniger ganz freundschaftlich verkehrte. Von den aus der Ehe entsprossenen Kindern lebte die 20jährige Anna beim Vater, die 19jährige Marie bei der Mutter, während sich der 15jährige Franz und der 16jährige Johann bald beim Vater, bald bei der Mutter aufhielten.

Schreiner war in seiner Gegend ein allgemein geachteter Mann, hatte er es doch aus kleinen Anfängen durch eisernen Fleiß und geschäftliche Tüchtigkeit zu einer gewissen Wohlhabenheit gebracht denn, wie er selbst angibt, er hinterläßt jedem seiner Kinder ein Erbteil von ca. 5000 Kronen. Er galt im allgememeinen als gläubiger, religiöser Mensch, ohne daß er jedoch jemals durch übertriebene Frömmigkeit aufgefallen wäre.

Die nach dem Erscheinen des Mädchens im Hause Schreiners eingetretenen Ereignisse werden von beiden fast vollkommen übereinstimmend geschildert, bis auf den Vorfall, von dem Schreiner begreiflicherweise nichts wissen will, der aber an und für sich ganz glaubwürdig erscheint, da bei der Aufnahme des Mädchens auf seiner Seite zweifellos ein gewisses sexuelles Moment mitgespielt haben wird. Gleich am ersten Tage näherte er sich nämlich dem Mädchen und machte Miene, es willfährig zu machen. Da kniete Marianne vor ihm nieder, entblößte ihre Brust und rief: „Lieber ein Messer, als mir die Unschuld rauben lassen, die ich mir bis jetzt bewahrt habe." Sie redete dann ihm zu und wies auf die Lehren der Religion hin, worauf sich sein Benehmen allmählich besserte.

Das Mädchen fiel im Hause schon deshalb auf, weil es täglich in die Kirche ging und die Kommunion empfing. Anfänglich soll Schreiner darüber geschimpft haben, ja ihre intensive religiöse Betätigung ge-

radezu als Dummheit bezeichnet und bespöttelt haben, aber schließlich machten ihn — wie er sagt — ihre Beharrlichkeit und der gute Einfluß, den sie auf seine Kinder ausübte, „stutzig“, und er begann vor ihrer tiefen Religiösität Achtung zu haben. Einmal forderte er sie auf, ihm zu sagen, warum sie denn alle Tage zur Kommunion gehe, und meinte, wenn nur solche Leute selig würden, so müßten ja beinahe alle verdammt werden. Darauf antwortete sie: „Herr Schreiner, wenn Sie wüßten, wieviele arme Seelen ich dadurch schon erlöst habe, würden sie kein Wort dazu sagen.“ „Wie ein Dolchstich fuhr mir dieses Wort durchs Herz“, erklärt Schreiner „und ich sah nun selbst darauf, daß sie früh genug aufstehe und rechtzeitig in die Kirche komme.“ Auch wurde ich durch sie zum Kirchengehen und Beichten bewogen, und habe von dieser Zeit an ein anderes Leben geführt.“

Schreiner hatte sich vor Jahren für Spiritismus interessiert und an mehreren spiritistischen Sitzungen, die eine alte Frau veranstaltete, teilgenommen. Da kam ihm nun plötzlich die Idee, einen Versuch zu machen, ob sich die Geisterwelt ihm nicht durch die Hand eines reinen, gläubigen Kindes offenbaren würde. Er weihte das Mädchen in seinen Plan ein, dieses lachte ihn anfänglich ordentlich aus, schließlich setzte sie sich aber — ungefähr 7 Wochen nach ihrer Ankunft im Hause — an das von ihm bereitgehaltene „Geistertischchen“ und harrte der Dinge, die kommen sollten. Die ersten Versuche mißlangen gänzlich. Aber auf einmal — so schildert Marianne — als ich wieder beim Tischchen saß, fing es an, mich in den Händen zu zucken, und meine Hand schrieb ohne Mitwirkung meinerseits zu meinem Schrecken vorerst nicht leserliche Striche. Bald aber formten sich die Striche zu Buchstaben und ich schrieb: „Gott zum Gruß, Anton Heller“ (mein Vater). In der Folgezeit setzte ich mich dann noch oft zum Tischchen hin und meine Hand schrieb. Schreiner und dessen Tochter Anna standen gewöhnlich dabei und stellten in Gedanken Fragen, die auf dem Papier beantwortet wurden. Mein Geist blieb während der Niederschrift klar, auch konnte ich dabei an andere Dinge denken, allein ich hatte trotzdem das Gefühl, ich wäre nicht recht bei Sinnen, auch zitterte mir beim Schreiben stets die Hand.

Einige Proben der von ihr geschriebenen „Geisterbriefe“ sind am Schlusse dieser Zeilen angeführt.

Schreiner schildert seine Eindrücke übereinstimmend mit den anamnestischen Daten des Mädchens und bemerkt noch hinzu, es schien in ihr auf einmal eine ganz andere Persönlichkeit drinnen zu

sein, sie sprach und erzählte Dinge. die mehr als 30 Jahre zurückliegen, und von denen sie keine Ahnung haben konnte. Er erzählte auch seiner Gattin von dem Glücke, das ihm widerfahren sei, weil das Jesuskind bei ihm eingekehrt sei, und meinte, Marianne sei eine Heilige und das Gericht werde nach Kenntnis der Sachlage ihre Heiligsprechung veranlassen. Die Gattin Hellers wollte sich die Sache begreiflicherweise näher ansehen und besuchte am 17. Oktober 1909 das Haus ihres Gatten, wo das Mädchen gerade von Geistern diktierte Briefe niederschrieb und unter anderem erklärte, es sei Kronprinz Rudolf erschienen, für dessen Erlösung sie von Schreiner eine Messe verlangte; dann erschien der Bischof von Passau, worauf Schreiner alle Anwesenden niederknien ließ. Bei diesem Anlasse erlitt das Mädchen auch den ersten der später näher geschilderten „Anfälle". — Ende Oktober 1909 besuchte die nunmehr aus Innsbruck zurückgekehrte Marie Heller ihre Tochter. Als sie ins Haus Schreiners kam, erzählte ihr sofort dessen Stiefmutter, ihre Tochter habe mit Schreiner eine Wallfahrt nach Maria Trost unternommen und in der Nacht vorher „herumgeschlagen, es sei alles drunter- und drübergegangen". Kurze Zeit darauf kam Schreiner mit dem Mädchen zurück und erzählte der Mutter zu ihrem höchsten Erstaunen, daß sie ein „übernatürliches Kind" habe. Über seinen Wunsch mußte sich Marianne an ein Tischchen setzen; sie erklärte, daß sie vorher ein andächtiges Vaterunser beten und an die von ihr verehrte heilige Philomena denken müsse. Plötzlich fing ihre rechte Hand heftig zu reißen an, sie sah ganz geistesabwesend drein und begann zu schreiben, doch war es unmöglich, die Buchstaben zu entziffern. Am selben Abende schlug sie plötzlich mit den Armen herum, ging wie im Traume zum Schreibtische, faßte mit den Fingerspitzen einen Bleistift am äußersten Ende und fuhr damit auf einem Papiere hin und her. Ihre Mutter brachte sie dann zu Bette, wobei Schreiner und seine Tochter Mühe hatten, sie im Bette festzuhalten, da sie auf das heftigste umherschlug. Der Stiefmutter Schreiners, die mit einem Weihwasserwedel gekommen war, riß sie diesen aus der Hand und schleuderte ihn von sich. Dabei phantasierte sie plötzlich von ihrem verstorbenen Vater, erklärte, er habe einmal einen Wildschützen erschossen, rollte die Augen umher, auch hob sich ihre Brust heftig. Diese Anfälle traten merkwürdigerweise besonders dann ein, wenn außer Schreiner und seiner Tochter Anna, die an die überirdische Sendung des Mädchens bedingungslos glaubten, noch andere Personen ins Zimmer kamen; hatten sich diese wieder entfernt, so beruhigte sich das Mädchen schnell.

Einmal ließ Schreiner seinen Sohn Franz zu sich rufen und erklärte ihm vorwurfsvoll, da er sich etwas verspätet hatte, er hätte etwas sehen können: der Michel Schreiner, der vor etwa 134 Jahren gelebt habe, sei eben in den Himmel gefahren. Marianne saß daneben an einem Tischchen, sah „verzückt“ in den Himmel und schrieb. Als sie zu schreiben aufgehört hatte, sagte sie, heute seien viele in den Himmel aufgefahren. Ein andermal kam Franz zufällig um die Mittagszeit zu seinem Vater. Marianne lag im Bett, aß Trauben und warf dem Eintretenden eine Traube ins Gesicht, wobei sie schrie, er sei noch unrein und hätte noch Sünden. Plötzlich legte sie sich zurück, es fing sie an zu reißen, sie drehte die Augen umher und schlug mit den Händen und Füßen herum, so daß Schreiner und seine Tochter sie halten mußten. Als nach ca. 10 Minuten dieser Anfall vorüber war, meinte sie, es sei schwer gewesen, aber sie habe die bösen Geister besiegt, auch habe sie die Todesstunde des Franz bekämpft, wie die vieler anderer.

Zu Marie Schreiner machte Marianne gelegentlich die Äußerung: „Geh hinauf in mein Zimmer, ich habe jetzt wieder alles durcheinandergeworfen, aber das hat der böse Feind getan.“ Diese ging hinauf und fand im Zimmer das Waschgeschirr aus Porzellan unzerbrochen auf dem Boden auseinandergestreut. Das Bettzeug lag außerhalb des Bettes, die Kleider und die Wäsche waren aus dem Kasten gerissen und lagen auf dem Boden. Im Vorhause war der Boden mit aus den Säcken herausgestreuten Mehl und Getreide bedeckt. Solche Vorfälle wiederholten sich häufig, und Marianne gab vor, die Unordnung entstehe durch Bekämpfung des bösen Geistes, den sie aus dem Hause vertreibe. Einmal schlug sie wieder im Bette derart mit Händen und Füßen umher, daß man sie halten mußte; als man sie wieder ausließ, schleuderte sie ein Kruzifix weg, riß einen Tischfuß aus, zerschlug Weingläser und zertrümmerte überhaupt alles, was ihr unterkam. Dann beruhigte sie sich wieder und sagte, sie habe eben die Todesstunde eines Verwandten bekämpft. — Eines Abends lag Marianne im Bette und sprach ganz vernünftig von der Wirtschaft; plötzlich warf sie das Glas Wein, das sie in der Hand hielt, weit von sich ganz in die Höhe, warf die Decke von sich, wollte die Bilder von der Wand reißen, worauf sie niedergehalten werden mußte. Es riß sie, sie schlug um sich, das Gesicht war aber ganz normal, die Augen waren nicht verdreht, die Zunge nicht herausgesteckt. Zuerst brüllte sie ohne Wortbildungen ca. $^1/_2$ Stunde (?), dann beruhigte sie sich wieder, hielt das Kreuz, das ihr in die Hand gegeben wurde, in die Höhe und sang Allelujah. Schreiner saß

häufig an ihrem Bette und küßte sie während der Anfälle, wobei er meinte, dadurch entweiche der böse Geist (!). Ähnliche Anfälle wurden von den Hausgenossen in größerer Anzahl erzählt.

Über ihre subjektiven Empfindungen und Gefühle während dieser „Anfälle" äußert sich Marianne gegenüber dem Untersuchungsrichter, sie könne sich überhaupt nicht erinnern, daß sie Anfälle hatte, in denen sie im Zimmer Unordnung schuf und Sachen zertrümmerte. Sie habe auch nachträglich niemals wahrgenommen, daß sie im abnormen Zustande etwas zerschlagen oder verwüstet hätte. Wohl aber entsinne sie sich, daß sie öfter in eine Art schlafähnlichen Zustand geriet und es ihr nachher vorkam, als hätte sie im Schlafe gekämpft, das heißt, für die Bekehrung der Sünder gestritten. Sie wisse, daß sie von heiligen Sachen phantasiere und habe auch häufig Erscheinungen. Bei Tage habe sie einmal in der Kirche ein Gerippe gesehen, und es kam ihr vor, es sei jenes des heiligen Fidelius. Als sie dann zum klaren Bewußtsein kam, sei sie darüber derart erschrocken gewesen, daß sie sich längere Zeit nicht erholen konnte. Während ihrer Untersuchungshaft sei der heilige Xaver zu ihr gekommen und habe sie getröstet, auch erschien ihr häufig die Mutter Gottes von Lourdes und die heilige Philomena. Kommt ihr so etwas bei Tag vor, wisse sie nie, ob sie geträumt habe oder nicht und könne es sich nie erklären.

Schreiner wurde allmählich von der überirdischen Sendung der Marianne Heller vollkommen überzeugt. Er bezeichnet sie als Tochter Christi, weil sie so fromm und religiös sei, daß die Seelen der Verstorbenen und Christus selbst sich ihrer als Sprachrohr bedienen. Dem weltlichen Gerichte spricht er die Kompetenz ab und erklärt, daß über die Marianne nur ein Konsilium der höchsten Richter, sowie der größten geistlichen Würdenträger und der besten Ärzte urteilen könne, denn der Fall sei großartig, stehe einzig in der Geschichte, sowie in der ganzen Welt da, und bei der Verhandlung werde er erst offenbaren, wer Marianne eigentlich ist, da nur er mit seinem hellen Kopfe und mit Hilfe seiner Geister das Geheimnis enträtselt habe, dermalen dürfe er aber nichts verraten. Sie sei ein solches Wunder, daß ihr Körper stets von Christus, von der heiligen Mutter Gottes und den verschiedensten Geistern benützt würde, um aus ihr mit ihm sprechen zu können. Die Stimme, die Augen, die Physiognomie, kurz die ganze Person werde bei ihr plötzlich ganz anders, wenn aber der Geist wieder entflieht, sei sie wieder die alte Persönlichkeit, wisse aber nie, was mit ihr vorgegangen sei und was sie gesprochen habe. —

Eines Tages forderte sie alle im Hause auf, die Türen offen zu lassen, und nachts erschien tatsächlich Christus, bediente sich dabei ihres Körpers, war wunderschön, redete zuerst mit der Tochter des Schreiner, kam dann zu seinem Bette, küßte ihn nochmals und verschwand dann, mit wunderbar schöner Stimme Hallelujah singend. Kaum daß er und seine Tochter sich erholt hatten, gingen sie dann beide zur Heller hinauf und fanden sie ruhig mit geflochtenem Haar schlafen, während doch Christus mit offenem Haar erschienen sei. Einmal erschien auch die Mutter Gottes in ihrer Gestalt neben ihm und sprach mit ihm, während auf einem Nebenaltare ein Papst die heilige Messe für ihn las, wovon aber die übrigen Menschen nichts sahen und hörten. Der Kampf der Marianne mit den bösen Geistern dauerte einmal sogar sieben Tage und Nächte, allerdings aß und trank sie während dieser Zeit regelmäßig. Schreiner ist von der Wahrheit aller dieser Umstände so fest überzeugt, daß er sich bereit erklärt, „aus seiner Haut Riemen schneiden zu lassen", wenn nicht alles unumstößliche Wahrheit sei.

Marianne hatte seit Jahren den Wunsch, in ein Kloster einzutreten, der jedoch mangels der für die Anschaffung der Ausstattung notwendigen Geldmittel nicht erfüllt werden konnte. Sie erzählte auch Schreiner wiederholt davon, der ihr ohne weiteres versprach, die nötigen Geldmittel zur Verfügung zu stellen. Noch im Herbste 1909 unternahm Schreiner mit Marianne und ihrer Mutter eine Reise, die sie zuerst nach Mariazell und dann nach Wien führte, wo sie acht Tage verblieben. Dort soll sich Marianne bei mehreren Klöstern über die Aufnahmebedingungen informiert haben, wobei ihr angeraten wurde, sie möge vor allem die völlige Wiederherstellung ihrer Gesundheit sich angelegen sein lassen und trachten, sich die nötigen Geldmittel zu verschaffen. Die beiden Heller, die in Wien von Schreiner 340 Kronen erhielten, fuhren dann nach Vorarlberg, während letzterer aus Geschäftsrücksichten genötigt war, nach Hause zurückzukehren. Die Kosten der Reise wurden bei ihrer völligen Mittellosigkeit aus den von Scheiner geschenkten Geldmitteln bestritten, der es wünschte, daß das Mädchen noch ein Jahr bei seiner Mutter bleibe, fleißig an seiner Ausstattung arbeite und dann in ein Kloster eintrete.

Die beiden ließen sich in T. nieder, wohin ihnen Schreiner vor Weihnachten 1909 800 Kronen und Lebensmittel sandte. Zu ihrer Überraschung erschien er auch unmitelbar vor dem Weihnachtstage bei ihnen, nachdem er vor seiner Abreise seinen Leuten gesagt hatte, „daß er 40 Tage mit dem Jesuskinde reisen müsse, da er viel ab-

zubüßen habe"; er blieb dann vier Wochen in Gesellschaft der beiden Frauen, von denen er — wie es in der Gendarmerierelation heißt — von Kirche zu Kirche geführt wurde, nahm auch an Exerzitien in einem Kloster teil und besuchte mehrere Wallfahrtsorte. Aus seiner Heimat ließ er sich 300 Kronen nachsenden, die er in ihrer Gesellschaft verbrauchte.

Während seines Aufenthaltes starb der Schwager des Hauswirtes der Heller eines plötzlichen Todes, nachdem er noch tags zuvor in lustiger Gesellschaft gezecht hatte. Dieses Ereignis machte auf Schreiner tiefen Eindruck, und er äußerte sich zu Marianne: „Siehst du, so kann es mir auch geschehen, sobald ich jetzt nach Hause komme, ist es mein erstes, daß ich Testament mache und, wenn ich kann, schicke ich dir gleich dein Erbteil. Tatsächlich sandte er nach seiner Abreise Ende Januar 1910 an Marianne einen Barbetrag von 2400 Kronen.

Inzwischen hatte die Gattin Schreiners, die die Begeisterung ihres Mannes für Marianne nichts weniger als teilte, gegen diese und ihre Mutter eine Strafanzeige erstattet. Sie hielt die beiden Frauen für raffinierte Schwindlerinnen, deren Streben nur dahin gehe, ihrem leichtgläubigen Mann soviel Geld als nur möglich herauszulocken, und war insbesondere darüber empört, daß ihr Mann nunmehr sein Geschäft ganz vernachlässigte und sich nur mehr seinen religiösen und spiritistischen Neigungen hingab. Nun fand in T. eine Hausdurchsuchung statt. Die Heller sen. schickte sofort an Schreiner einen Brief, in dem sie ihn aufforderte, sämtliche Briefe und Karten zu verbrennen, die von den Geistern geschriebenen Briefe und Karten zu verstecken und das Geistertischchen im Kuhstalle unter Stroh zu verbergen. Sie fuhr dann am 2. März 1910 mit ihrer Tochter nach München und von hier nach Salzburg, wo die beiden am 9. März 1910 verhaftet und an das Gericht ihres Wohnortes eingeliefert wurden. Hier wurde gegen sie die Voruntersuchung wegen Verbrechens des Betruges nach §§ 197, 200, 201 a StG. eingeleitet, begangen dadurch, daß sie in den Jahren 1909 und 1910 den Schwachsinn des Schreiner durch abergläubische und hinterlistige Verblendung zu dessen und seiner Familie Schaden mißbrauchten, wodurch er an seinem Vermögen einen 600 Kronen überschreitenden Schaden erleiden sollte und auch wirklich erlitt. Die Voruntersuchung förderte gegen die beiden Frauen sehr viel belastendes Material zutage. Schreiner erklärte sich allerdings nicht für geschädigt, sondern gab an, wenn er den Frauen etwas zuwendete, so sei dies sein freier, durch keinerlei Bitten veranlaßter Wille gewesen. Beide hätten überhaupt von ihm niemals

auch nur einen Heller verlangt, sondern er ließ ihnen alle seine Geschenke aus freien Stücken zukommen.

Gewichtige Verdachtsgründe lieferten die Erhebungen über die Lebensführung der beiden Frauen. In Schreiners Anwesenheit hatten sie sich äußerst religiös benommen, stets die üblichen Tisch-, Früh- und Abendgebete verrichtet, waren häufig zur Beichte und Kommunion gegangen, auch hatte Marianne in ihrem Schlafzimmer einen Altar errichtet, vor dem sie häufig religiöse Deklamationen sprach. Nach der Abreise Scheiners hörte man angeblich nichts mehr von Gebeten und religiösen Liedern, auch der Kirchenbesuch nahm rapid ab, indem die ältere Heller fast gar nicht, die jüngere nur höchst selten in die Kirche ging. Auch blieben beide angeblich mehrmals ganze Nächte hindurch im Gasthause und beteiligten sich häufig am Tanze, wobei Marianne auch Maskenkleider trug. Mit Rücksicht auf dieses etwas freie Benehmen soll in T. niemand daran geglaubt haben, daß Marianne jemals ernstlich in ein Kloster eintreten könnte.

Von T. aus hatten beide einen Ausflug nach Zürich unternommen, wo sie vom 10. bis 15. Februar 1910 verblieben. Bei ihrer Ankunft soll sich die Mutter geäußert haben, „sie wolle hier ordentlich Fasching machen, in Innsbruck sei doch nichts los“. Tagsüber hielten sich die beiden größtenteils in ihrem Zimmer auf, dafür gingen sie abends immer spazieren und kamen erst früh morgens ins Hotel zurück. Schon am ersten Tage ihres Aufenthaltes wollte ein Herr die Mutter auf ihrem Zimmer besuchen, solche Besuche waren aber nach der Hausordnung nicht gestattet. Überhaupt hegt die Sicherheitsbehörde die Vermutung, daß sich beide einem unzüchtigen Lebenswandel ergeben hätten.

Auch in Salzburg unterhielten sie sich sehr gut, am 6. März 1910 blieben sie bei einer Unterhaltung bis 4 Uhr früh und am 7. März 1911 im Theater, Hotel und zwei Kaffeehäusern bis 6 Uhr früh.

Hinsichtlich der Verwendung der von Schreiner den Frauen übergebenen Barbeträge von 340, 800, 300 und 2400 Kronen machten beide widersprechende Angaben. Schließlich gab die Mutter zu, eine Rolle mit dem Gelde unmittelbar vor ihrer Verhaftung in einem Gasthause in Salzburg einem Lokomotivführer zugesteckt zu haben, bei dem tatsächlich 1386 Kronen aufgefunden wurden. Die aus der Lebensführung der beiden Frauen hervorgehenden Verdachtsmomente werden noch durch die Aussagen jener Personen verstärkt, die Gelegenheit hatten, Marianne bei ihren Verzückungszuständen zu sehen. Unbedingte Anhänger und Gläubige gewann sie nur zwei — Schreiner

und seine Tochter Anna. Alle übrigen können mehr oder minder kritische Bemerkungen nicht unterdrücken, ja einige bezeichnen sie direkt als Schwindlerin, wobei insbesondere als auffällig hervorgehoben wird, daß trotz ihres Umhertobens und Schlagens ihr Gesicht seine normale Farbe behielt und keinerlei Verzerrungen zeigte. Andererseits rief Marianne bei den Personen, die sie vom gewöhnlichen Leben aus kannten, den Eindruck einer abnormalen, religiös überspannten Person hervor. Schon von Seite der Vorstehungen der Schulen, die sie in ihrer Kindheit frequentierte, sowie von einer Klostervorstehung wird ihr Hang zu religiöser Schwärmerei nachgesagt. Insbesondere soll sie als Küchenmädchen in religiöser Beziehung ein entschieden abnormales Betragen zu Schau getragen haben; sie sagte oft den ganzen Tag in der Küche Gebete her und „benahm sich so, als ob sie überhaupt nicht in diese Welt gehörte". Ihre freien Sonntage benützte sie zum Abschreiben von Gebeten, sagte diese dann ihren Kameradinnen auf und erteilte ihnen häufig wie ein Beichtvater Belehrungen, ohne daß auch nur der geringste Grund hiezu vorlag.

Die eingeleiteten Erhebungen ergaben somit von den Eigenschaften und dem Wesen der Marianne Heller nichts weniger als ein einheitliches Bild; ihr Charakterbild schwankt in allen möglichen Abstufungen von der Heiligen bis zur Dirne.

Vom Gericht wurde nun die Untersuchung des Geisteszustandes des Schreiner und des Mädchens veranlaßt. Das erstere Gutachten kann mit wenigen Worten wiedergegeben werden; es gipfelt in dem Satze, daß das geistige Leben bei Schreiner, trotzdem er bisher eine vollkommen normale Lebensführung gezeigt hatte, nunmehr in mehrfacher Richtung defekt und krankhaft beeinflußt sei, so daß er wegen seiner Kritiklosigkeit und leichten Bestimmbarkeit einem Schwachsinnigen gleich erachtet werden muß.

Der zweite Sachverständigenbefund erklärt Marianne körperlich für gewöhnlich beschaffen und ganz ebenmäßig gebildet, nur spricht ihr blasses und schwärmerisches Aussehen, ihr schmachtender Blick und ihr unschuldsvolles Wesen für hysterische Veranlagung, obwohl bei ihr Gefühlanomalien, Schmerzpunkte, hysterische Zonen, Innervationsstörungen usw. nicht konstatierbar sind. Sonst macht sie einen recht günstigen Eindruck, gibt sich zwar höchst unschuldsvoll, aber doch ganz natürlich und durchaus nicht theatralisch. Mit ganz frappierender Naivität spielt sie sich auf die engelsreine Unschuld heraus und beteuert unter anderem, daß sie wirklich nicht wisse, was man unter „Beischlaf" versteht. Stellt man sich ihren Angaben kritisch gegenüber, so gebärdet sie sich tief gekränkt und weint so

bitterlich, daß selbst der Zweifler wankelmütig werden kann. Bei Vorführung aller Verdachtsmomente, daß ihre Geistergeschichten Schwindel seien, schwört sie nur immer in anscheinend treuherzigster Weise, daß sie von allen dem nichts wisse, ganz unschuldig sei, unbedingt ins Kloster gehen wolle und von Schreiner das Geld ganz freiwillig ohne jede Beeinflussung erhalten habe. Während der Haft erschien sie stets sehr anständig, ruhig, unschuldsvoll und durchaus nicht deprimiert oder irgendwie krank. Zum Beweise, daß noch kein Mann sie berührt habe, trug sie sich selbst zur körperlichen Untersuchung an, die tatsächlich negativ verlief.

Aus dem umfangreichen Gutachten sei nachstehendes psychisches Gesamtbild skizziert: Geistesbeschränkte, mitunter auch hochbegabte Personen sind oft fremden Einflüssen so zugänglich, daß es durch routinierte Ausnützung der schwächeren Stellen ihres psychischen Lebens häufig gelingt, geradezu willenlose Sklaven heranzubilden, besonders wenn die Sexualität mitwirkt und der Angriffspunkt auf auf das mystische Feld der Religion und des Spiritismus verlegt wird. Schreiner imponierte nun zweifellos das Mädchen in seiner Frömmigkeit und Standhaftigkeit in hohem Grade und flößte ihm eine heilige Scheu ein. Hiebei spielte auch eine gewisse sexuelle Note mit und schließlich wurde der Spiritismus die Brücke dazu, daß er gänzlich unter den Einfluß des Mädchens kam.

Hinsichtlich der Kardinalfrage, ob Marianne ihr abnormales Verhalten nur simuliert habe oder ob sich dieses als natürlicher Ausfluß ihrer psychischen und physischen Gesamtorganisation darstelle, führen die Sachverständigen folgendes an:

Für die erstere Annahme sprechen nachstehende Umstände:

1. Hätte Marianne im bewußtlosen Zustande, in voller Hypnose Befehle und Antworten der gerufenen Geister niedergeschrieben, dann müßte bei ihr ein Doppelbewußtsein bestanden haben; es wären ihr daher sicher im wachen Zustande die Schriften gleichfalls zumeist unverständlich geblieben, so aber wird sie von Schreiner als die beste Schriftgelehrtin gepriesen.

2. Ihre Vorstellungen waren häufig früher angekündigt und sodann geradezu pomphaft durchgeführt.

3. Es erscheint sehr bedenklich, wenn bei einem angeblich mit tiefer Bewußtseinsstörung und nachfolgender vollständiger Erinnerungslosigkeit einhergehendem Ausnahmezustande, der eventuell als pathologischer Verzückungs- und Verklärungszustand gedeutet werden könnte, dieselben gewinnsüchtigen Absichten zur Geltung kommen, wie im wachen Zustande.

4. Ihre Frömmigkeit hat einen höchst verdächtigen Beigeschmack, denn sie nimmt keinen Anstand, mit dem verheirateten Schreiner in der Welt umherzureisen, weltliche Vergnügungen zu genießen, mit ihm im gleichen Zimmer zu schlafen, obwohl er sie gleich in den ersten Stunden attackiert hatte und sie in ihren Briefen selbst zugesteht, gleichfalls fleischlichen Gelüsten unterworfen zu sein.

5. Hinsichtlich der sogenannten Kämpfe (Anfälle), die als hysterische Krämpfe gedeutet werden könnten, erscheint es sehr auffällig, daß diese zur Nahrungsaufnahme und zur Befriedigung der Bedürfnisse pausierten, die gläubigen Personen dabei gerne geduldet, die Zweifler jedoch attackiert, und daß zerbrechliche Gegenstände zuvor von ihr aus ihrem Wirkungskreise entfernt wurden.

6. Sie zog aus der Betörung des Schreiner im wachen und daher zurechnungsfähigen Zustande Nutzen und hatte bei diesem Vorgehen eine gewiß nicht hysterische oder somnambule Helferin in ihrer Mutter, mit der sie auf seine Kosten gut lebte.

7. Die von ihr behaupteten, mit totaler Bewußtlosigkeit und nachfolgenden Gedächtnislücken einhergehenden Ausnahmszustände sind weder vor ihrer Bekanntschaft mit Schreiner, noch nach der erfolgten Strafanzeige zu Beobachtung gekommen.

Trotz aller dieser Umstände muß aber die Möglichkeit zugegeben werden, daß diese hysterisch veranlagte und religiös überspannte Schwärmerin doch mitunter bei ihren exzessiven Betätigungen und vielleicht auch unter der beklemmenden Angst der Geisterbeschwörungen in Verzückungen und visionär ekstatische Ausnahmszustände verfallen ist oder sich durch Autosuggestion versetzt hat, und daß die dabei gewonnenen Eindrücke selbst auch in den wachen Zustand hinüber wenigstens teilweise nachgewirkt haben. Die dadurch eventuell erzeugten Fälschungen der Erinnerung können daher vielleicht bei ihr eine irrtümliche Begründung für den Glauben an den Spiritismus geliefert haben, weshalb manches von ihrem Vorgehen eventuell eine teilweise Entschuldigung beanspruchen kann. Auch kann ja gar nicht behauptet werden, daß sie den Schreiner zum Zwecke der Ausbeutung spontan unterwürfig gemacht habe, da ja aus allem hervorgeht, daß er dazu den Anlaß gegeben hat und sie dann nur im weiteren die ganz ungeahnt günstige Situation ausnutzte. Aus diesen Gründen, sowie wegen der vielleicht zuerst obwaltenden Verzückungen und der durch Autosuggestion hervorgerufenen Ausnahmszustände könnte der Anfang, sowie der erste Übergang zur offenkundigen Ausbeuterei des betörten und liebesbrünstigen Schreiner nicht als strafbar erwiesen werden; auch können die in den angeb-

lichen Geisterbriefen unter höchst verworrenem Zeug vorkommenden, anscheinend klug berechneten und zweckbewußten Eingebungen nach der gebrachten Begründung nicht zur Belastung verwendet werden, weil bei etwaigen Störungen der geistigen Tätigkeit, ebenso wie im Traume selbst während des turbulentesten Spieles der Phantasie doch stets besonders im einleitenden, wie im nachfolgenden Stadium auch ganz vernünftige Ideen zur Geltung kommen und selbst im wachen Zustande noch nachwirken können. Durch die dabei gleichsam im sogenannten Wachtraume vorherrschende Arbeit des Unterbewußtseins wird bekanntlich oft manches Problem gelöst, dessen Lösung im klaren Zustande trotz größter Anstrengung nicht gelungen ist. Allerdings von dem Zeitpunkte an, als die Geister verstummten und die beiden Frauen nunmehr ganz auf Kosten des Schreiner reisten und gut lebten, kann eine durch Geistesstörung bewirkte Exkulpierung nicht mehr angenommen werden, doch ist es überhaupt bei der Rätselhaftigkeit des geistigen Lebens doppelt schwer, die ohnehin stets so verschwommene Grenze zwischen Krankheit und Verantwortlichlichkeit zu finden, wenn, wie bei ihr, Hysterie, religiöse Schwärmerei und hypnotische Ausnahmszustände die Beurteilung trüben.

Das Strafverfahren gegen beide Personen wurde nunmehr eingestellt. Wenn auch nach dem Gutachten eine auf Geistesstörung begründete Exkulpierung von dem Momente an, da die Geister verstummten und die Frauen auf Kosten Schreiners gut lebten, nicht mehr angenommen werden konnte, so hätte doch im Sinne der § 197 II. Abs. und § 201 lit. b die Benützung des Irrtumes, resp. Schwachsinnes durch listige Vorstellungen und Handlungen, resp. abergläubische oder sonst hinterlistige Verblendung erfolgen müssen, und gerade den dolosen Charakter des abnormalen Benehmens der Marianne Heller konnten die Sachverständigen nicht mit absoluter Sicherheit feststellen. Dem Strafakte lagen ca. 150 als unleserlich bezeichnete sogenannte „Geister“briefe bei, von den hier zwei zum Abdruck gelangen. Trotzdem ihre Entzifferung manchmal recht schwierig war, glaubte ich diese Mühe nicht scheuen zu dürfen, da aus ihnen Aufschlüsse über das Mädchen zu erwarten waren. Im nachstehenden sei der Inhalt einiger dieser „Geister“briefe mit Beibehaltung der ursprünglichen Rechtschreibung angeführt.

a) Beichtet, haltet den Vorsatz fest und bleibet treu, kommen noch soviel Stürme, mögen sie toben, ein Gott liebendes Menschenherz liebt treu, nach Jahren werdet ihr erst erkennen und mit Trähnen werdet ihr zurückdenken an diese gnadenreiche frohe Zeit, da Jesus

Christus euch gewürdigt hat, persönlich euch zu besuchen. Aber ihr werdet Ihn immer zu finden wissen.

---

b) Im stillen Tarpernakel weilt er voll Liebe Tag und Nacht; ach die meiste Zeit ist er allein, schicket recht oft einen Engel hin er bereitet Jesum dadurch eine große Freude. besucht Jesum recht oft; lieber Hans, alle 14 Tage möchte Jesu einkehren in dein armes Herz und bitte den Beichtvater, er möge dir erlauben, den nächsten Tag auch zu gehen, so wird Jesus Dein armes Herz immer mehr an sich fesseln, immermehr himmelwärts ziehen, mit dem Fuß wirst Du die Erde betreten, aber im Geiste wirst Du im Himmel sein und bald, bald wird es in Wirklichkeit geschehen.

---

c) In der Frühe denket sofort an den Heiland im Tarpernakel und besucht ihn geistigerweise, auch kommuniziert, aber oft im Tag; 100 mal ist nicht zuviel. Ich will euch meine Lieben nicht mehr aufhalten; am Sonntag sollen alle heraufkommen, aber die auch den Sonntag beichten. Der Franz muß, ob er will oder nicht, will er nicht, so werde ich ihn nicht hereinlassen und ist er herinnen mit seiner schmutzigen Seele, dann wird vor euren Augen unsichtbar er hinausgestoßen werden. Nein — ja —. Das lasset Gött über. Die Mitz muß auch beichten, aber ihre Gedanken nicht wo anders hinschweifen lassen, wie die meisten jungen Leute. Sie darf nicht in Graz beichten, sondern beim Kaplan. Sie muß. Auch soll sich die Mitz abtöten im Leibe .... Nein, Marianne .... Mein süßer Engel, vertraue fest, freue Dich; wirst du Jesus das Gelübte ablegen, dann darfst Ihn du mit deinen leiblichen Augen ins hl. Antlitz schauen, ja küssen.

---

d) Du bist seine geliebteste reine Braut. Kommt wieder, ich will segnen alle eure Gedanken, Worte, Werke, Handlungen und leiden, ich will segnen eure letzte Sterbestunde, damit ihr, wenn ihr vor dem Richter erscheinet, nicht gerichtet, sondern zum ewigen Leben gelanget, auf daß ihr ewig glückselig werdet, denn ich bin die Liebe.

---

e) Erscheinen der Vorfahren des Johann Schreiner: Ja freut euch, denn der schönste unter den Menschenkindern hat mich heimgesucht, Gott zum Gruß.

Franz Schreiner: Jesus Christus, der euer Richter nach dem Tode sein wird, war im obigen Zimmer, Gott zum Gruß. Hans Schreiner: Gott zum Gruß. Was für Freude hab ich heute erlebt, ich bitte dich, fliehe jene und ich kann ruhen im Frieden. Jesus war bei euch, Gott zum Gruß.

Gott zum Gruß, Rudolf Schreiner. Ich bete unaufhörlich, fliehe, bitt ja, ja. Jesus war hier, Gott zum Gruß.

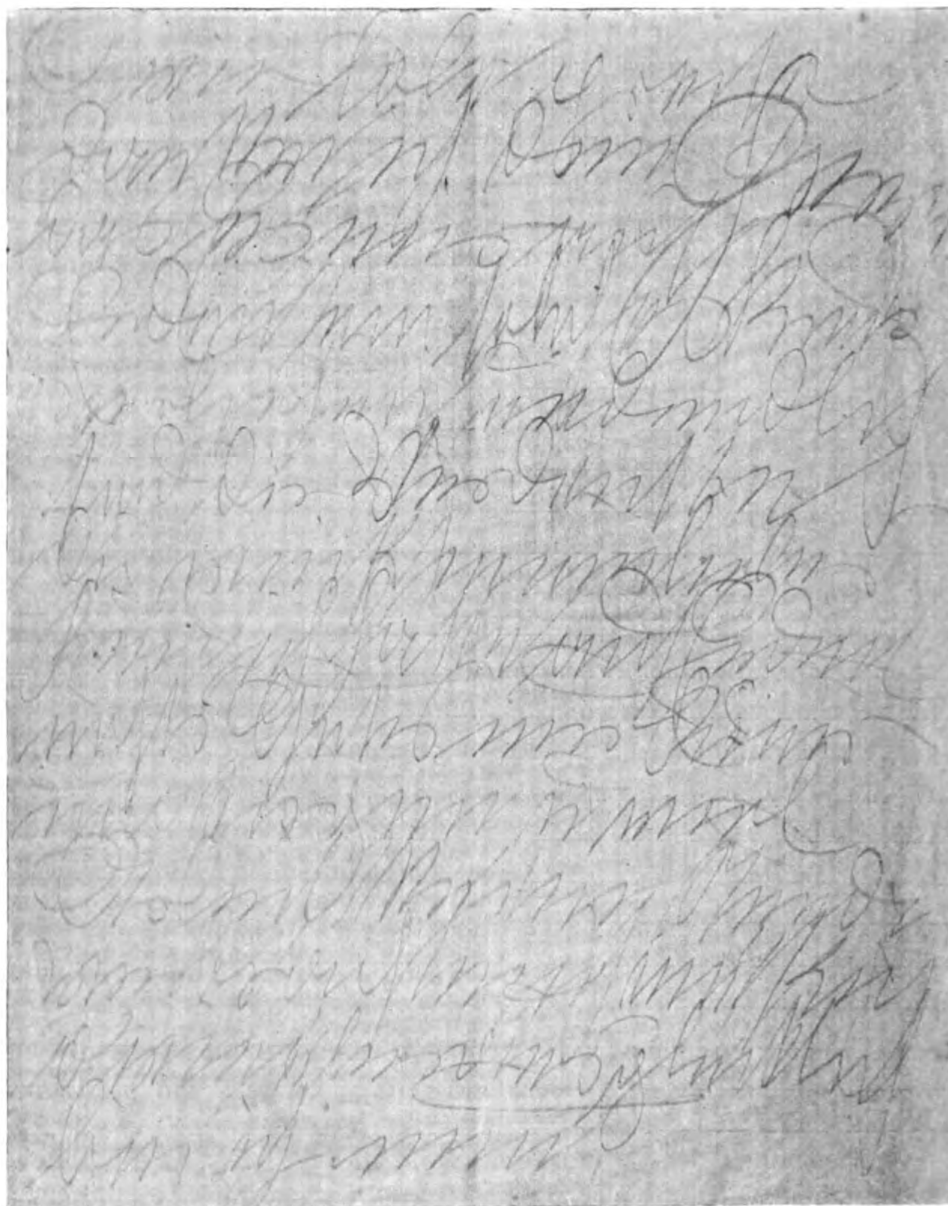


Fig. 1.

Gott zum Gruß, Mina Schreiner, ja sehr, es kommt dir schwer an zu meiden, aber du mußt. Ja Nettl, besuche Jesum oft empfangend. Jesus war persönlich hier. Gott zum Gruß.

Gott zum Gruß, Anna Schreiner. Geh zur Kommunion öfter, ja. Jesus, der Erlöser ist in eurer Mitte gestanden. Gott zum Gruß.

Fig. 2.

Gott zum Gruß, Peter Schreiner, ja ich war voll Sehnsucht auf eine hl. Messe; schon lang, hab schon vergessen, viel gelitten, mir so ergangen, wie dir.

f) Kreuz und Leiden mitmachen, weil er ein unendlich großen Verdienst bekommt, das Leiden auf Erden ist ja sehr gering, ich habe immer gemeint, nur ich muß ein so schweres Kreuz tragen, aber das war alles nichts gegen, was ich dann noch zu leisten hatte. Wie lobe, preise danke ich dem Herrn, daß er mir auf Erden ein solches Kreuz verliehen, unendlich sind die Verdienste. Du weißt mein liebes Kind, ich hatte auf Erden nichts Gutes, nur Kummer, Sorge und viel Arbeit, keine Stunde verbrachte ich müßig, o wie überaus glücklich bin ich nun.

Der Inhalt dieser Briefe spricht wohl für die Unschuld des Mädchens. Sie sind gewiß von einer sehr religiösen Person geschrieben, verraten dabei in ihrer ganzen Diktion sehr viel Naivität, während von der Raffiniertheit einer konsequent ihr Ziel verfolgenden Schwindlerin wohl nicht viel zu bemerken ist. Auch findet sich nirgends unmittelbar der Versuch, Schreiner zu Geldausgaben zu bewegen. Besondere Originalität kann den Briefen allerdings nicht nachgerühmt werden, bestehen sie doch zum größten Teile aus Zitaten aus der heiligen Schrift und offenbar aus Erinnerungen an gehörte Predigten und gelesene Gebet- und Erbauungsbücher.

Marianne trat unmittelbar nach ihrer Enthaftung in ein Kloster ein, in dem sie allerdings nicht allzulange blieb. Über Schreiner wurde im Sinne des gerichtsärztlichen Gutachtens die Kuratel verhängt; nichtsdestoweniger betrieb er per nefas seinen umfangreichen Viehhandel weiter und wurde auch von seiner Umgebung als völlig normaler Mensch angesehen. Seinem in jüngster Zeit gestellten Antrage auf Aufhebung der Kuratel konnte keine Folge gegeben werden, da er von seinem Glauben an die überirdische Sendung des Mädchens nicht abzubringen ist.

IX.

Bemerkungen über amerikanische Strafpolitik.

Von
Georg Stammer, Berlin.

Gefängniskongreß und Studienreise in Amerika.

Der russische Staatsmann Graf Sollohub hat einmal Amerika die „Heimat der Gefängniswissenschaft" genannt. In dieses Land, dessen Einrichtungen für Verhütung und Bekämpfung des Verbrechens wie nirgendwo das Wesen der gesamten Strafpolitik wiederspiegeln, war für Oktober 1910 der VIII. Internationale Gefängniskongreß einberufen worden. Über 100 Vertretern von 34 Kulturstaaten bot sich aus diesem Anlaß die äußerst willkommene Gelegenheit, auf einer Besichtigungsreise durch einen weiten Teil der Union alle diejenigen modernen Maßnahmen kennen zu lernen, die Amerika auf strafpolitischem Gebiet in den letzten Dezennien getroffen hat, und die ihm den Ruf als Bahnbrecherin für ein soziales Recht eingebracht haben.

Als auf dieser Reise Strafrechtlern, Gefängnismännern und Menschenfreunden aus allen Teilen der Welt, die Tore der Strafanstalten, Reformatories, Erziehungsanstalten und Jugendschutzinstitutionen sich öffneten, die Strafgerichtshöfe, Jugendgerichte und Charity-Organisationen einen persönlichen Einblick in ihr Wesen und Wirken verstatteten und schließlich der Gefängniskongreß mit seinen weit beachteten Beschlüssen hervortrat, da schlug vornehmlich dem Stiefkind des Strafrechts, der Gefängniswissenschaft, eine Entscheidungsstunde. Eine solche war ihr seit 1870, als auf dem Cincinnatikongreß die Losung ausgegeben wurde, daß nicht rächende Vergeltung, sondern Schutz der Gesellschaft durch Besserung oder Unschädlichmachung der Rechtsbrecher oberster Strafzweck sein sollte, nicht wieder beschieden gewesen.

Es war durchaus nicht schrankenlose Anerkennung, was durch das Eindringen in ein bisher nur in der Theorie dunkel bekanntes

Feld zutage gefördert wurde. Scharfe Mißbilligung, überzeugungswarme Bedenken und verständnisvolle Zustimmung wechselten reichlich ab. Aber Tatsache bleibt es, daß die Ansichten und Wünsche meist nur über untergeordnete Dinge auseinandergingen, wie z. B. über die praktische Ausgestaltung des Systems, über Fragen der Organisation, Verwaltung und Verwendung der Hilfsmittel. Weit interessanter, wichtiger, und ich möchte sagen reifer als diese, sind aber die großen Grundzüge der gesamten amerikanischen Strafpolitik, und hier war es erfreulich zu sehen, wie die Meinungen vielverheißend wieder zusammenkamen und sich schließlich zu den einmütigen Kongreßbeschlüssen verdichteten, die eine starke internationale Reformbewegung auf dem Gebiete des Strafrechts und der Strafvollstreckung aller Welt vernehmlich machen.

Es liegt nicht im Rahmen dieser Arbeit, auf Einzelheiten des Kongresses einzugehen; aber ich halte es für wichtig genug, an Hand einiger Resolutionen, die unter Autoritäten wie Professor Prins von der Universität zu Brüssel und Professor Simon van der Aa von der Universität zu Groningen, sowie Miss K. B. Davis, Vorsteherin des Reformatory for Women in Bedford, als Präsidenten der Sektionen, unter Zustimmung der amtlichen Vertreter zahlreicher Nationen zustande gekommen sind, darauf hinzuweisen, daß die wichtigsten Bestandteile der amerikanischen Strafpolitik hier einen wahrnehmbaren Niederschlag gefunden haben. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die am tiefsten einschneidenden Beschlüsse von amerikanischem Geist erfüllt sind und ein Programm bedeuten, dem wir uns auf die Dauer um so weniger werden verschließen können, als schon heute in Europa die neuen Bestrebungen ganz allgemein auf die in der amerikanischen Strafpolitik dargelegten Anschauungen hindeuten. So hat der Kongreß unter anderen folgenden Resolutionen zugestimmt:

1. Der Kongreß billigt das wissenschaftliche Prinzip der unbestimmten Verurteilung. Er sieht in dem unbestimmten Strafurteil einen wesentlichen Bestandteil des modernen Besserungssystems und empfiehlt seine Anwendung vornehmlich im Strafverfahren gegen Jugendliche.

2. Der Kongreß bekennt sich zur Überzeugung, daß keine Person, welcher Vergangenheit und welchen Alters sie auch sein möge, unfähig der Besserung ist. Er hält es für im Interesse der Sicherheit der Öffentlichkeit liegend, durch die Strafe nicht nur abschrecken und vergelten zu wollen, sondern es an ernsten Anstrengungen für die Besserung der Rechtsbrecher nicht fehlen zu lassen.

3. Der Kongreß hält auch durch kürzere Strafzumessungen eine Besserung für erreichbar; aber in einer relativ längeren Periode der

Besserungsbehandlung sieht er eine größere Gewähr segensreicher Wirksamkeit als bei einer kürzeren Haft unter strengeren Bedingungen.

4. Die Besserungsbehandlung muß verbunden sein mit einem System bedingter Strafentlassung unter Aufsicht und Fürsorgeüberwachung seitens besonders einzusetzender Kommissionen.

5. Der Kongreß spricht sich dafür aus, daß die bedingte Strafentlassung nicht ein Gnaden- und Gunstakt sein soll, sondern daß zweckmäßig alle Gefangenen das Recht auf bedingte Entlassung haben sollen, wenn sie eine Minimalperiode abgebüßt haben und ihrem Gesamtverhalten nach dazu würdig befunden werden.

6. Die Wirkung des Strafaufschubes ist segensreich, wenn auf die Sicherung der Öffentlichkeit genügend Rücksicht genommen worden ist und auf Besserung ohne Einsperrung bestimmt gerechnet werden kann. Der Strafaufschub ist aber unmöglich ohne ein genügend durchgebildetes Überwachungssystem.

7. Die Schaffung von Gesetzen mit dem Ziel auf Ausbreitung der Fürsorgeüberwachung unter Aufsicht einer Zentralautorität wird jedem Lande dringend empfohlen.

Diese und andere Sätze stellen den Ausfluß der in Amerika mit der modernen Strafpolitik gemachten Erfahrungen dar, und weil es offenbar ist, daß im Umschwung der bestehenden Dinge fortab die Strafgesetze nicht diktiert werden lediglich aus juristischen Beweggründen heraus, sondern daß mehr wie bisher die Lehren des Strafvollzugs dabei eine Rolle spielen werden, deshalb ist es nützlich, die wesentlichen Grundzüge der amerikanischen Strafpolitik sich einmal näher anzusehen.

Grundzüge der amerikanischen Strafpolitik.

Das amerikanische Strafrecht führt seinen Ursprung auf die vom Mutterlande Großbritannien übernommenen gesetzlichen Einrichtungen zurück. Manches deutet noch heute erkennbar darauf hin, vieles hat sich im Laufe der Jahre durch die neu auftauchenden Verhältnisse gründlich geändert. In der Verfassung der Vereinigten Staaten steht der Satz, daß „das Recht den häuslichen Frieden und die Sicherheit der Allgemeinheit gewährleisten, die öffentliche Wohlfahrt fördern und die Segnungen der Freiheit bewahren soll". Dies ist gleichsam die Analyse des Strafrechts wie der Strafpolitik der Vereinigten Staaten, die hier schon darauf hinweisen, daß alle einschlägigen Fragen weit mehr vom sozialpolitischen als vom juristischen Standpunkt anzufassen sein werden. Aber man hing immer noch mit tausend Fäden an den alten Überlieferungen; Rache, Vergeltung und

Abschreckung dominierten als oberster Strafzweck, bis hellsehende Männer sich fanden, die die Unzulänglichkeit dieser Methode verkündeten, mit ihren Stimmen durchdrangen und den endgültigen Bankrott des alten Systems in den siebziger Jahren herbeiführten. Der Bekämpfung des Verbrechens durch die Jurisprudenz war damit ein Ende bereitet. Man erhob die Erkenntnis auf das Panier, daß das Verbrechen überwiegend eine Folge sozialer Schäden sei, und daß man ihm nicht wehren könne durch Härte und Demütigungen, sondern nur durch Einrichtungen, die den unsozialen Elementen die Fähigkeit verleihen, durch eine Straf- und Besserungsbehandlung dazu zu gelangen, nützliche Glieder der menschlichen Gesellschaft zu werden. Aus jener Zeit stammen die Grundsätze, die Bewahrung verlangen an Stelle von Bestrafung, unbestimmte Verurteilung an Stelle des Urteils auf Zeit und Rehabilitierung des Sträflings an Stelle von Einschüchterung. „Moralische Erziehung des Gefangenen zum freien arbeitsamen Menschen ist erforderlich, nicht Zwang und brutale Gewalt, durch die nur äußerer Gehorsam erreicht werden kann“; „kein Mensch, auch der elendeste und verworfenste, ist so schlecht, daß er nicht menschlicher Behandlung würdig wäre“; „nicht Bestrafung der Fehlenden, sondern ihre Bewahrung und Rettung soll das Ziel der Rechtsprechung sein;“ „Freiheit nur dem, der sie vertragen kann ohne Gefahr für seine Mitmenschen.“ Dies und Anderes waren Richtlinien, die damals ausgegeben, sich bis heute erhalten und zu dem Bestreben geführt haben, das Verbrechen als soziale Erscheinung zu bekämpfen durch Niederbeugung des Rechtsbrechers unter das Gesetz. Das Ziel ist Sicherung der menschlichen Gesellschaft unter Verzicht auf Mittel der Vernichtung, körperlichen Abtötung und moralischen Vergiftung, dagegen Bewahrung und wenn möglich Besserung als Ausfluß einer wohlgeordneten planmäßigen Strafbehandlung.

So entzog sich die Bekämpfung des Verbrechens und der von der Öffentlichkeit immer stärker verlangte Schutz mehr und mehr dem Einflusse der Rechtsprechung. Man baute seine Hoffnung auf die Arbeit des Strafvollzuges, der aus der Stellung als Anhängsel des Strafgesetzes hervortrat und nun dem Gesetz seinen Willen vorschrieb, wie er in der unbestimmten Verurteilung bisher seinen größten Trumpf ausgespielt hat. Wie der Strafvollzug mit dem ihm anvertrauten Pfunde gewirtschaftet hat, kann nicht besser dargelegt werden, als in den Kongreßbeschlüssen, die den Extrakt alles dessen enthalten, was der Strafvollzug zu leisten sich anheischig macht und was durch jahrelange Erprobung für bewährt befunden worden ist.

Es ist eine sich allen Kriminalisten und Strafvollzugspraktikern aufdrängende Tatsache, daß es unter der Gefängnisbevölkerung nur wenige gibt, die einer augenblicklichen Not, einem einmaligen Fehlen zum Opfer gefallen sind. Eine große Menge ist durch Leichtsinn in der Jugend, durch Spielen mit gesetzwidrigen Handlungen, durch frivole, oft dünkelhafte Außerachtlassung der gewöhnlichsten Regeln der Gesittung und des Anstandes von Stufe zu Stufe herabgesunken, bis das Ehrgefühl und menschenwürdige Empfinden so gut wie erstickt war. Bei weitem aber die größte Zahl hat ihren moralischen Verfall noch viel weiter zurückzurechnen. Der Kern des tiefsten Übels liegt an der Wurzel, in der Kindheit. Da wo der Erdenlauf begann, im Elternhause, in der Kinderstube, da wurde durch Mangel jeder Erziehung und durch Lieblosigkeit, oder gar durch Rohheit, Härte und Gemeinheit, die Kinderseele mit dem schlechten Beispiel getränkt, und nicht selten unter Flüchen, die schon den Eintritt in diese Welt begleiteten, der Grund zur dornenvollen Verbrecherlaufbahn gelegt. Wenn nun heute der Ruf nach Sicherung der Gesellschaft vor den Schäden des Verbrechens mehr denn je durch die Welt dringt, so ist es ersichtlich, daß es keine aussichtsvollere Sicherung gibt, als die, welche der Wurzel des Übels zu Leibe rückt und an die Jugend die schützende und bewahrende Hand legt. Nun werden aber vorhandene Schäden nicht gleich offenbar werden, und es wird mancher zum Jüngling und Mann reifen und erst unterliegen, wenn der Ernst des Lebens an ihn herantritt, oder die Zeit der Geschlechtsreife sein Innerstes in neuem Lichte zeigt und seine Handlungen anders als vorher bestimmt. Wird er dann rechtsbrecherisch, so bezieht sich das Verlangen nach Schutz der Öffentlichkeit auch auf ihn, und es leuchtet ein, daß es keinen vollkommeneren Schutz gibt, als die Besserung des Delinquenten zur Verhütung des Rückfalls. Steht der Mensch auf der Höhe seines Lebens, oder hat er den Kulminationspunkt gar schon überschritten, und er legt in seinem Tun und Treiben dar, daß er nicht imstande ist, sich ordentlich unter seinen Mitmenschen zu halten, infolge Unvermögens des Wollens oder Könnens, so gibt es keine andere Sicherung der menschlichen Gemeinschaft als durch dauernde Unschädlichmachung dieses Übeltäters.

Das sind die großen Gefahren, die der öffentlichen Ordnung und Sicherheit drohen: Die aus der Art geratenen Jugendlichen, die sich in Verbrechen versuchenden Heranreifenden, und die unverbesserlichen Gewohnheitsverbrecher! — Und diesen wendet der Amerikaner mit einer nicht abzusprechenden gewissen Genialität seine Haupt-

aufmerksamkeit zu, und er setzt sich zur Wehr mit den Hauptmitteln seiner Strafpolitik: Jugendschutz, Rückfallbekämpfung, Unschädlichmachung.

Jugendschutz.

Die in Amerika beobachtete segensreiche Tätigkeit auf dem Gebiete des Jugendschutzes hat auf alle Teilnehmer an der Besichtigungsreise des Gefängniskongresses den bei weitem besten Eindruck hinterlassen, und ich weiß viele, denen gleich mir die Erinnerung daran stets eine erhebende und überaus freundliche sein wird. In den Staaten New York, Ohio, Illinois, Indiana und Kentucky war uns Gelegenheit gegeben, zahlreiche Anstalten zu besuchen, die teils vernachlässigte, teils rechtsbrecherische Kinder aufnehmen und an ihnen nach einem wohldurchdachten System eine Arbeit verrichten, von der nur gesagt werden kann, daß der Erfolg für ihre Güte spricht, und die bei persönlichem Einblick den Wunsch aufkommen ließ, wir könnten es gleichtun.

Vernachlässigte Kinder.

An den Kindern wird zur Verhütung des Verbrechens und zur Stärkung der sittlichen Wohlfahrt der Bevölkerung ein ganz planmäßiges Werk verrichtet, das da bereits einsetzt, wo die Gefahr besteht, es könnte durch Armut, Unwissenheit, Krankheit, Tod oder irgend ein Unglück der Eltern ein Unglück den Kindern erwachsen. Die Tätigkeit auf diesem Gebiet liegt ganz in den Händen der „Freien Liebestätigkeit", die in Amerika in hoher Blüte ist, unvergleichlich segensreich wirkt, und der wir im Verlaufe der gegenwärtigen Ausführungen nocht oft begegnen werden. Unter der Devise „Hilfe bewahrt das kommende Geschlecht" ist es eine ernstgenommene Liebhaberei vornehmer und begüteter Familien geworden, sich der armen, bedrängten Kinder anzunehmen.

Bewahranstalten.

Unschätzbar und in ihren Folgen unmeßbar ist die Arbeit, die hier nicht selten mit großem Eifer unter persönlicher Betätigung von Herren und Damen der Gesellschaft ausgeübt wird, und zahlreiche Kinder aus ungesunden und unmoralischen häuslichen Verhältnissen herausholt, und sie in die vorzüglich organisierten „Schools of Agriculture and manual training for boys and girls" nimmt, wo ihrer in schöner, freier Gegend, in prächtigen Anstalten

eine liebevolle Aufnahme und zielbewußte Unterweisung harrt, die ganz danach angetan ist, tüchtige Menschen aus ihnen zu machen. Überwiegend sind es vernachlässigte Kinder der Großstädte, die für diese Institute in Frage kommen. Die Städte sind in Bezirke eingeteilt, die je einem Probation officer unterstehen, dessen Aufgabe es ist, Umschau zu halten, zu sehen und zu hören, wo Gefahr im Verzuge ist und die Kinder mit Einwilligung der Eltern in Sicherheit zu bringen. Aber auch ohne eine solche Zustimmung kann in Fällen erkannter Gefahr der Jugendrichter die Unterbringung der Kinder in solche Anstalten der freien Liebestätigkeit anordnen, von denen jeder Jugendrichter, wie ich beobachten konnte, auf seinem Schreibtisch ein laufend gehaltenes Verzeichnis in Gebrauch hat. Es wird versucht, die Angehörigen zu bestimmen, nach Maßgabe ihrer Mittel einen bescheidenen Wochenbeitrag zu den Unterhaltungskosten zu zahlen. Der Jugendrichter kann gesetzlich einen solchen Beitrag erzwingen; aber die Hauptkosten trägt die freie Liebestätigkeit, der z. B. die prachtvoll gelegene und äußerst reich eingerichtete Anstalt Glenwood, 2 Stunden südlich von Chicago, jährlich ca. 70000 Dollar kostet.

Diese Anstalten nehmen in der Regel bis zur Höchstzahl von 350, 8—16jährige vernachlässigte Kinder auf, unter der Voraussetzung, daß die Kinder selbst nicht krank sind und auch nicht aus einem Hause kommen, in dem ansteckende Krankheiten nachweisbar sind. Zu 20—30 werden sie in Cottages untergebracht, in denen sie unter Aufsicht eines Hausvaters und dessen Frau eine Familie bilden und eine gründliche, liebevolle Ausbildung in allen Zweigen der Haus- und Gartenwirtschaft genießen. Nebenher geht ein täglich mehrstündiger Unterricht in der Schule der Kolonie und eine mehrstündige Unterweisung in irgend einem industriellen oder landwirtschaftlichen Zweige nach Anlage und Neigung.

Wenn die Kinder ausgelernt haben, kehren sie heim, oder es werden ihnen geeignete Arbeitsstellen durch die weitverzweigten Beziehungen der Probation officers mühelos vermittelt. Während des Aufenthaltes in der Anstalt dürfen sie mit den Angehörigen brieflich verkehren, Besuche empfangen und wenn nichts dagegen spricht, auf Besuch auch heimreisen.

Die Erziehungsmethode basiert auf den Prinzipien möglichster Freiheitsgewährung, Hintenansetzung von Strafen, Hervorkehrung von Belohnungen, Pflege körperlicher Übungen und des in Amerika volkstümlichen Sports. Nur etwa 5 Proz. der Kinder werden als zweifelhaft, ungenügend gefestigt und gefährdet angesprochen, alle andern bieten

hinreichende Gewähr, im späteren Leben tüchtige und brave Menschen zu sein.

Diese Schools stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden und werden von Zeit zu Zeit von Mitgliedern eines noch später zu behandelnden Board besichtigt. Stärker aber ist der Besuch der Wohltäter der Anstalt, die meist persönliche Beziehungen zu den Kolonien und ihren Insassen unterhalten, und deren Namen vielfach über den Betten der Kinder an Tafeln mit näheren Daten, Wunsch- und Segenssprüchen angebracht sind.

Rechtsbrecherische Kinder.

Galt dieser Schutz den vernachlässigten Kindern, so wird ganz systematisch den bereits rechtsbrecherisch gewordenen oder stark gefährdeten Kindern, zumeist bis zum vollendeten 16. Lebensjahre, eine ähnliche Fürsorge zuteil. Die Betätigung der freien Liebestätigkeit tritt dabei etwas mehr in den Hintergrund und setzt erst im späteren Stadium, beim Nachlassen der staatlichen Gewalt, wieder ein, wenn es sich darum handelt, Unterstützungen zu gewähren und Arbeitsstellen zu beschaffen, sofern im übrigen sie sich nicht durch Probationdienst, Gewährung von Mitteln zur Unterhaltung von Probation officers, oder aktiv bei den Fürsorgevereinen schon früher beteiligt. Die wichtigsten Faktoren, die durch richtige Behandlung dieser rechtsbrecherischen und gefährdeten Kinder, dem Verbrechen in ernster Arbeit Opfer abzuringen suchen, sind die Jugendgerichte und die diesen erst das Gefüge gebende Fürsorgeüberwachung, ohne die die Jugendgerichtseinrichtungen ihren Halt und ihren Wert verlieren.

Jugendgerichte.

Wenn wir die Jugendgerichte betrachten, so ist es zunächst bemerkenswert, daß sie ihren Aufgaben einzig und allein vom sozialpolitischen Standpunkt aus gerecht werden wollen, und daß juristische Triebfedern hier in ganz augenfälliger Weise in den Hintergrund treten. Ich habe vor mir einen Band der „Russel Sage Foundation“ und lese in den Abhandlungen über „Juvenile Court Laws“, daß im Gegensatz zu den früheren Gesetzen, welche rechtsbrecherische Kinder — in einzelnen Staaten bereits vom 7. Lebensjahre an — vor das Strafgericht führen ließen, die neuen Jugendgerichtsgesetze nicht nur rechtsbrecherische Kinder vor das Tribunal fordern, sondern auch solche, die ohne einen Rechtsbruch begangen zu haben, in schlechter Gesellschaft verwahrlost ge-

funden werden, die übel beleumdet sind, unzüchtige Redensarten führen, sich ohne Aufsicht viel herumtreiben, die Schule versäumen usw., und alle zusammen, die ersten wie die letzten, lediglich mit der Absicht, ihre Rettung und Besserung, nicht aber ihre Bestrafung herbeizuführen. An einzelnen Stellen ist es direkt zum Ausdruck gebracht, daß bei der Behandlung der Kinder vor dem Jugendgericht das pädagogische Moment an Stelle des strafrechtlichen treten soll.

Die Tätigkeit des Jugendgerichts setzt ein auf Anzeige glaubwürdiger Bürger, die in einzelnen Staaten ihre Aussage beeiden müssen, auf Grund von Angaben und Vorführungen seitens der Polizei, oder auf Betreiben der Probation officers, die in einzelnen Staaten beamtete und besoldete Personen, in anderen ehrenamtlich beschäftigte Vertrauensleute, in anderen Organe von Fürsorge-, Gefängnis- oder sonstigen, philantropischen Zielen dienenden Vereinen sind. Die Verhandlung vor dem Jugendgericht findet stets so schnell wie möglich statt. Kein Kind darf bis zur Erledigung des Falles etwa in ein Gefängnis gesperrt werden; nach Möglichkeit ist es seinen Angehörigen zu belassen, oder aber es findet Aufnahme in einem der allerorts vorhandenen „Homes of society for preventing cruelty against children". Die völlige Absonderung von erwachsenen Rechtsbrechern, sowohl vor, wie während der Untersuchung, als auch bei der Gerichtsverhandlung, ist überall streng durchgeführt.

Der Jugendrichter, der als solcher teils in ständiger Stellung fungiert, teils monatlich mit andern Richtern wechselt, sucht im Verfahren das Vertrauen des Kindes zu gewinnen, hinter die Wahrheit zu gelangen und die sozialen Verhältnisse des Kindes zu erforschen. Er wird dabei auf das tatkräftigste durch den Probation officer unterstützt, der als Anwalt des Kindes auftritt. In gütiger, belehrender Aussprache macht der Richter dem Kinde klar, daß er nicht als Rächer vor ihm steht, Vergeltung fordert und Strafe verhängen will, sondern daß er als Beschützer des Kindes zu dessen Rettung seine Anordnungen trifft. — Das Verfahren endet mit Belehrung, Verwarnung, Überweisung an eine zur Erziehung besser geeignete Familie, Überführung in eine von der freien Liebestätigkeit unterhaltene Anstalt für vernachlässigte Kinder — wie wir sie soeben kennen gelernt haben — oder in eine staatliche Erziehungsanstalt.

Mit Ausnahme der Fälle, in denen die Kinder Anstalten zugeführt werden, bleiben sie auch nach dem Verfahren, wenn sie als gefährdet erkannt worden sind, unter der Aufsicht des Probation officers. Die Tätigkeit dieser Vertrauensleute ist eine überaus segensreiche. Ich habe in New York und Chicago Gelegenheit genommen, gerade diesem

mir vorher etwas mystisch erschienenen Zweige der Jugendschutzpolitik nachzugehen und kann nur sagen, daß ich um die besten Eindrücke bereichert worden bin. Die Probation officers sind sehr sorgfältig ausgewählte Leute, die ihren Aufgaben mit großem Geschick gerecht werden und nicht nur den Weg zum Vertrauen der Kinder, sondern auch zum Vertrauen der Eltern zu finden wissen, was außerordentlich schwerwiegend ins Gewicht fällt, weil eine Beeinflussung in dieser Richtung am allerersten zum Ziele führt. Ich bin weit davon entfernt, hier durch eine rosige Brille zu sehen; es ist mir auch durchaus klar, daß bei weitem nicht in allen Fällen ein Erfolg sich einstellen wird. Trotzdem muß ich sagen, daß durch den persönlichen Einblick meine Erwartungen über die Organisation und Durchführung dieser Arbeit bei weitem übertroffen worden sind. Ich bin der Überzeugung, daß wenn in Amerika schon so viel wahrnehmbares Gute dadurch erreicht wird, für uns die Aussichten noch viel größer wären, wenn wir etwas mehr Mitarbeit des Publikums, etwas mehr aktive, freie Liebestätigkeit hätten, am besten unter einheitlicher Leitung des vom Gefängniskongreß vorgeschlagenen staatlichen Fürsorgeamtes, dessen wir auch vom Standpunkt der modernen Bestrebungen des Strafvollzuges aus, auf die Dauer nicht werden entraten können.

Auf der Studienreise durch die Vereinigten Staaten war an mehreren Stellen Gelegenheit gegeben, Jugendgerichtsverhandlungen beizuwohnen. Der persönliche Einblick festigte die Überzeugung, daß die Jugendrichter tatsächlich in geschickter und den besonderen Verhältnissen angepaßter Weise die vorkommenden Fälle behandeln, daß es also nicht leere Theorie ist, die hier gepredigt wird, sondern daß die Praxis mit den großen und guten Grundgedanken der Behandlung der Kinder völlig Schritt hält. In hohem Maße interessant war es aber, feststellen zu können, daß, wie in den Riesenstädten New York, Buffalo und Chicago, so auch in den kleineren Orten, wie Indianapolis und Louisville, die gesamte Jugendgerichtsinstitution bereits so tief in das Volksempfinden eingedrungen ist, daß sie als etwas ganz Selbstverständliches gilt und der Jugendrichter von Chicago ganz Recht hat, wenn er sagt, daß ein Fehlen der Jugendgerichte einem Rückstand von 50 Jahren gleichkäme.

Einige beim Jugendgericht in New York gemachten Erfahrungen sind der Erwähnung wert. Es hat sich hier auf das beste bewährt, den schriftlichen Verkehr fast ganz einzuschränken und zu mündlichen Mitteilungen und Nachfragen überzugehen. Die Eltern oder Kinder erhalten kein schriftliches Stück. Die Polizei oder Probation officers werden direkt persönlich oder telephonisch benachrichtigt

und laden mündlich die Personen vor das Jugendgericht. Der Jugendrichter erklärte, daß ihm in seiner Praxis noch nicht ein Fall vorgekommen sei, daß Eltern oder Kinder nicht vor Gericht erschienen wären. Das Informelle und die Schnelligkeit des Verfahrens überraschen. Der Jugendrichter trifft sofort die Entscheidung, die bindend ist, und nur er kann den Urteilsspruch aufheben oder umstoßen. Eine gewisse Willkür ist unverkennbar, und hier wie an anderen Orten trat es stark hervor, daß den Richter weniger die Schuldfrage interessiert, als die Frage ob „vernachlässigt oder gefährlich"!

Es bleibt noch festzustellen, daß sich das Jugendgericht durchaus nicht bloß mit den Kindern befaßt, sondern daß es den Eltern und Vormündern oft exemplarische Lektionen, wenn nötig nach vorheriger Entfernung der Kinder, zuteil werden läßt. Die Gesetze, die die verantwortlichen Erwachsenen bestrafen, anstatt des Kindes, mehren sich, und die Bewegung für weitere Maßnahmen in dieser Richtung ist in vollem Gange.

Fürsorgeerziehungsanstalten.

Die einer Untat überführten Kinder werden den staatlichen „Agriculture and industrial training Schools" zugeführt. Solche Anstalten wurden besichtigt in Industry (New York), Geneva und St. Charles (Illinois) und Clermont und Plainfield (Indiana). Das Gesehene überraschte und fand den ungeteilten Beifall der Kongreßmitglieder.

Die hier zur Tat gewordene Absicht, den Kindern ein Heim zu geben, sie für das Leben zu gewinnen durch Änderung ihres Lebenszweckes, und sie für ihr Leben zu interessieren durch Überantwortung verschiedener nach Veranlagung und Neigung freiwillig übernommenen Pflichten, sind ein außerordentlich glücklich geschmiedeter Schlüssel für die Erschließung des Problems der Behandlung dieser jugendlichen Elemente. Alle diese Anstalten atmen völlige Freiheit, kein Gitter, keine Mauer, kein Zaun führen dem Kinde vor Augen, daß es schon den Gefährlichen und Gefürchteten zugerechnet wird. Man sucht mit Liebe und Güte, Erziehung und Ermahnung durchzudringen, bedient sich des Mittels der Unterbringung in Landhäuschen zu 20—30 nach Charakter und Alter ausgesuchten Zöglingen, ermutigt durch Belohnungen, stachelt den Ehrgeiz an durch Verleihung von sichtbaren Auszeichnungen, wie Bannern und Emblemen für solche Cottages, die ein Jahr lang keinen Straffall aufzuweisen hatten, und wartet im Hintergrunde mit der schwer ins Gewicht fallenden Maßnahme auf, daß die Entlassung nur

eine bedingte und probeweise ist, die dem nur zuteil wird, der mindestens 16 Monate lang sich gut geführt hat.

Die Kinder kommen gewöhnlich im Alter von 10—16 Jahren in die Anstalten, sie werden neben den Elementarfächern in einem Industriezweige oder in der Landwirtschaft instruktiv unterwiesen und bleiben in den meisten Fällen 2—4 Jahre dort bis zur bedingten Entlassung auf Probe, die bis zum vollendeten 21. Lebensjahre währt und jederzeit widerrufen werden kann. Nach Ablauf dieser Zeit wird vom Gouverneur des Staates der Bürgerbrief erteilt; dadurch erhalten die Herangewachsenen die Mündigkeit, die sie sonst schon meist mit 18 Jahren erreicht haben würden.

Die bedingt Entlassenen stehen unter Kontrolle der zu den Anstalten gehörenden Probation officers, die sie fortlaufend besuchen und über sie telephonisch Erkundigungen einziehen. Die Entlassenen selbst sind verpflichtet, schriftlich oder telephonisch über sich zu berichten; diese Angaben werden durch die Probation officers nachgeprüft.

Besondere Erkundigungen haben ergeben, daß das Werk der Fürsorgeüberwachung gut funktioniert, und daß nur jährlich etwa 3—5 Kinder unter Widerruf der Entlassung in die Anstalt zurückgeholt werden müssen. Bei den Mädchen wird bis zu 25 Proz. ein Dauererfolg erhofft. Für Knaben konnte ich zuverlässige Angaben nicht erhalten, doch dürfte das Resultat noch günstiger sein.

Ich habe mich persönlich dafür interessiert, bei dem Gange durch die Anstalten festzustellen, aus welchem Milieu wohl die meisten Zöglinge stammen. Übereinstimmend wurde mir der zahlenmäßige Bescheid, daß Kinder besserer Stände selten wären, und überwiegend die niedrigsten Schichten des Volkes den Ersatz stellen. Diese Auskunft spricht Bände, und deutet wieder hin auf die Wichtigkeit der sozialpolitischen Behandlung dieser Probleme.

Die Zuständigkeit des Jugendgerichtes pflegt mit dem vollendeten 16. Lebensjahre zu enden, und es tritt alsdann an seine Stelle das Strafgericht. Ist es die Aufgabe des Jugendgerichtes und der damit verbundenen Erziehungsmaßnahmen „Jugendschutz“ zu üben, so mißt die Strafpolitik dem Strafgericht und den damit verbundenen Anstalten die Pflicht zu, „den Rückfall zu bekämpfen“ oder „unschädlich“ zu machen.

Fürsorgeüberwachung (Probation).

Bevor wir auf die in der Erziehungs- und Sicherungsstrafe zum Ausdruck gebrachte Strafpolitik übergehen, erheischt die Wichtigkeit der Sache, uns dem in den letzten 10 Jahren so rapid angewachsenen

„Probation Work" erst noch einmal zuzuwenden, dessen Hauptaufgabe es ist, die Jugendlichen vom Strafgericht fern zu halten. Wir treffen mit dem deutschen Ausdruck „Fürsorgeüberwachung" den Dingen auf den Kopf, die heute in Amerika eine gewaltige Rolle spielen und im Kampfe gegen die das Verbrechen fördernden Begleiterscheinungen der sozialen Schäden und Gegensätze unserer Zeit überaus segensreich wirken.

Einer amtlichen Veröffentlichung entnehme ich, daß gegenwärtig 37 Staaten der Union und der Distrikt Columbia Fürsorgeüberwachungsgesetze haben; 20 Staaten wenden Probation bei gerichtlich verfolgten 36 Staaten und Columbia bei gefährdeten Kindern an. In 15 Staaten ist die Fürsorgeüberwachung eine von Staats wegen ausgeübte, in anderen Staaten eine staatlich zugelassene, die sich in Händen von Gesellschaften und Vereinen befindet.

Aufgabe der Fürsorgeüberwachung ist die Anstellung und Ausbildung der Probation officers, die Einsetzung von Chief Probation officiers als Aufsichtsorgane, die Überwachung der unter Probation gestellten Kinder und ihrer Eltern, das Eintreten für dieselben vor Gericht und die Wahrnehmung ihrer Interessen in den Sorgen und Nöten des täglichen Lebens durch Unterstützung mit Rat und Tat, Belehrung, Aufklärung, Ermahnung und Ermutigung. Durch die Arbeit des Probation Work wird es zum Nutzen des gesamten Staatswesens weitesten Kreisen offenbar, daß Gericht und Gesetz nicht nur der Vergeltung und Buße fordernde Arm eines starren Gerechtigkeitsbegriffes ist, sondern daß sie, im Dienste der Allgemeinheit stehend, schließlich das Beste auch des Elendesten und Verworfensten wollen. Für die dem Volk oft dunklen, harten und unverständlichen Pfade der Strafpolitik, die doch aber aufwärts und zum Lichte führen sollen, weckt das Probation Work und seine Glieder das Verstehen und die Erkenntnis, es gleicht die sozialen Gegensätze aus, mildert die Not, pflegt die Wunden, die Geburt, Mißerziehung und Unverstand geschlagen haben, und es kann auf manche Heilerfolge zurückblicken.

Es ist interessant zu erfahren, daß das Probation Work sich neuerdings zu einer weiteren Wirksamkeit ausgewachsen hat, die man nicht hinter ihm vermuten sollte, die aber neue Perspektiven eröffnet und Beachtung verdient. Es ist dies die Tatsache, daß man mit gutem Erfolge das Vertrauen, das dem Probation-System in weitesten Kreisen in Amerika entgegengebracht wird, sich zu Nutze gemacht hat, um in schonender Weise gerichtlich verhängte Geldstrafen einzuziehen. Zu den Pflichten der Probation officers sind folgende Aufgaben hinzugetreten:

1. Leute, die ihre Familie nicht unterhalten und unter Probation gestellt sind, müssen dem Probation officer wöchentlich einen Teil ihres Verdienstes zur Verfügung stellen, den dieser für die Familie verwendet.

2. Leute, die ihre Geldstrafe nicht zahlen können und deshalb eingesperrt werden müßten, werden unter Probation gestellt und müssen einen Teil ihres Verdienstes wöchentlich dem Probation officer behändigen, bis sie die Strafe abbezahlt haben.

3. Personen, die andere beleidigt oder ihnen Verluste zugefügt haben, müssen dem Probation officer die gerichtlich festgesetzten Beträge ersetzen.

Daß die Probation officers schonend dabei vorgehen, liegt auf Hand; sie passen sich in ihren Forderungen den Verhältnissen an, die ja überall anders liegen, und da sie nie einseitig die Interessen der Staatsgewalt wahrnehmen, sondern den Interessen der Bedrängten ebenfalls dienen sollen, kommt ein guter Ausgleich zustande. Im Jahre 1909 sind 49000 Dollar (etwa 200000 Mark) auf diese Weise durch die Mitarbeit des Probation Work gerichtlich verurteilten Personen abgenommen worden, ohne daß diesen zu harte Lasten erwachsen wären.

Rückfallbekämpfung.

Der „Rückfallbekämpfung“ dienen die Einrichtungen des modernen amerikanischen Strafvollzuges, innerhalb dessen die Erziehungsgefängnisse für Jugendliche, die „Reformatories“, eine hervorragende Stellung einnehmen.

Reformatories.

Es kann hier nicht der Ort sein, eine erschöpfende Beschreibung dieser Anstalten vorzunehmen, es soll nur herausgeholt werden, was an strafpolitischen Problemen in diesen Institutionen steckt, die — vorweg sei es gesagt — als bahnbrechend anzusehen sind und in der Hafthaltung und instruktiven Arbeitsversorgung, in der unbestimmten Verurteilung und bedingten Strafentlassung, sowie schließlich im Parole Work ihre markantesten Grundzüge haben.

Das Leben in den Strafanstalten spiegelt überall das gesamte soziale und kulturelle Leben eines Volkes wieder. Ist dies schon in andern Ländern der Fall, so trifft es auf Amerika in besonders hohem Maße zu. Typisch für den Amerikaner ist der Mangel an Verständnis für Standesunterschiede, der Hang am Komfort, das Selbstverständliche einer viel Zeit und Geld kostenden körperlichen Pflege, das Verlangen nach anregender und aufregender Lektüre, die Liebe für

Spiel und Sport und die Hervorkehrung eines nationalen, die Freiheit betonenden Stolzes. Alle diese Dinge lassen sich in den Staatsgefängnissen und Reformatories wiederfinden. Man kennt dort kein Aufstellen mit dem Gesicht an die Wand, kaum ein Respektsverhältnis zwischen Beamten und Gefangenen. Man findet den Schaukelstuhl in mit Bildern und Spiegeln geschmückten Zellen, nicht selten einen Ziervogel im Käfig als unterhaltenden Gesellschafter und Leidensgenossen, üppige Schwimmbäder, unterhaltende Zeitungen, die in den Anstalten redigiert und gedruckt werden, spaltenlange Sportberichte, die Freigabe von Nachmittagen für das so beliebte und allen Amerikanern in Fleisch und Blut übergegangene Base-ball-Spiel und schließlich Fahnen und Banner, die mit feierlichem Zermoniell unter Trompetenschall und Paukenschlag bei entblößten Häuptern und Absingen der Nationalhymne täglich gehißt und niedergeholt werden. Was sich sofort aufdrängt, das ist das Fehlen von Demütigungen und der Eindruck, hier nicht an Orten der Sühne und Buße zu sein, sondern an Arbeitsstätten, die, wie später gesehen werden wird, der Wiederherstellung zur Führung eines sozialen Lebens dienen. Viele ergraute europäische Strafrechtler und Strafvollzugspraktiker schüttelten bedenklich das Haupt, die Kritik wollte nicht verstummen, und es dauerte lange, bis sich die Wogen glätteten. Als persönliches Erlebnis kann ich hinzufügen, daß mich das alles sehr interessiert, aber gar nicht verwundert und nicht unangenehm berührt hat. Ich sagte mir sofort, daß das alles ja durchaus nicht den Stempel des an den Haaren Herbeigezogenen trug, etwa um den Leuten das Leben so angenehm wie möglich zu machen, sondern daß es eben so natürlich gereicht war, wie es aufgenommen wurde, als etwas Selbstverständliches, der amerikanischen Volkspsyche Entsprechendes, das man ja durch einen Federzug auf dem Verwaltungswege ändern könnte, wenn das Bedürfnis dafür vorhanden wäre. Es setzte aber heiße Köpfe, und erst über den allgemeinen großen Grundzügen, die das Ziel der eigentlichen amerikanischen Strafpolitik wiederspiegelten, kamen die Meinungen wieder zusammen und fanden sich überwiegend günstige Beurteiler des Systems.

Was die Reformatories zu besonderer Bedeutung erhebt, das ist das hier durchgeführte Problem der völligen Absonderung erstmalig Bestrafter, oder doch nur leicht vorbestrafter Jugendlicher, von dem Heer der anderen Gefangenen und ihre planmäßig und äußerst geschickt organisierte Sonderbehandlung mit dem Ziel auf Besserung zur Einreihung in die menschliche Gesellschaft als deren vollwertige nützliche Glieder.

Haftsystem.

In den Bemühungen, dieses Ziel zu erreichen, gefällt zunächst die Anwendung der Gemeinschaftshaft bei Tage und die Isolierung in Zellen während der Nacht und der Freizeit. Durch das Lob auf dieses Haftsystem soll der bei uns mit Erfolg durchgeführten Einzelhaft, die freilich während des Gottesdienstes, der Schule und den Spaziergängen unterbrochen wird und dadurch streng genommen schon keine Einzelhaft mehr ist, keine abfällige Kritik erwachsen. Unsere sogenannte Einzelhaft ist gut, sie hat sich vorzüglich bewährt, sie macht die Strafe empfindlich, erschwert schlechte Einflüsse und wird gerade segensreich da, wo recht viele gute Einflüsse in den Zellen geltend gemacht werden können. Unübertrefflich ist ihre Anwendung bei erwachsenen Strafgefangenen, zu denen die engen nackten Zellenwände unvergeßliche Worte namentlich dann sprechen, wenn Witz und Geist, Herz und Gemüt fähig genug sind, die stumme Sprache zu verstehen. Das alles muß der Einzelhaft bedingungslos zuerkannt werden; aber man gäbe sich Selbsttäuschungen hin, wollte man Zweifel darüber bestehen lassen, daß im Strafvollzug gegen Jugendliche, der nicht nur sühnen, sondern weit mehr noch aufhelfen und bessern soll, die „Gemeinschaftshaft“ bei Tage und die Isolierung bei Nacht das wirkungsvollere Haftsystem ist; freilich nur in Verbindung mit den in Amerika mit so großem Erfolge zur Geltung gebrachten Hilfsmitteln der systematischen Besserungsbehandlung. Für die Zellenhaft besitzen die Jugendlichen im Durchschnitt eine zu wenig ernste Lebensauffassung; ihr Erinnerungsfeld ist zu klein, über die Zukunft lassen sie sich keine grauen Haare wachsen, die Gegenwart füllt ihr ganzes Sein aus, und bietet sich nicht genug Stoff dafür, so treten leicht krankhafte Zustände ein, die dann besonders ernste Gefahren in ihrer Gefolgschaft haben, wenn eine gesunde körperliche Ermüdung und eine genügende geistige Inanspruchnahme versagt bleiben.

Körperliche Exerzitien.

In dem amerikanischen Besserungssystem für Jugendliche, in den Reformatories, werden die Gefangenen, wenn sie des Morgens ihre Schlafstellen verlassen, zunächst in den Turnsaal geführt, wo sie nach Musik anstrengende körperliche Exerzitien bestehen müssen, die sich in der Hauptsache auf die Atmungs- und Bewegungsorgane erstrecken. Nach dem Frühstück und einer kurzen Erholungspause geht es in die Arbeitssäle oder in die Schulzimmer, und dann folgt wieder bei Musikbegleitung ein militärisches Exerzitium im Saal oder im Freien,

das abermals an Muskeln und Sehnen hohe Anforderungen stellt. So sind, bevor das Mittagessen gereicht und eine Ruhestunde in den Zellen gegönnt wird, der Körper wie der Geist anstrengend beschäftigt gewesen. Es wiederholt sich eine ähnliche Zeitausnutzung am Nachmittag, und wenn abends die Erlaubnis zum Schlafengehen gegeben wird, hat ein jeder einen Tag hinter sich, der seine körperlichen und geistigen Fähigkeiten voll in Anspruch genommen und ihn unbewußt ein gutes Stück vorwärts gebracht hat in „der Schule der letzten Gelegenheit“ für ein ordentliches nützliches Leben in der Freiheit.

Der Nutzen der gemeinsamen Turn- und Exerzierübungen wird kaum irgendwo in Abrede gestellt werden. Größeren Bedenken begegnet schon die Begleitung durch Musik, die für unsere Begriffe in den Gefängnissen etwas Ungewöhnliches ist und starkes Befremden erregt. Demgegenüber läßt sich nur sagen, daß es ohne Musik wohl auch gehen würde, daß aber die anspornende, faszinierende und weitreichende Wirkung eines Orchesters nicht ohne weiteres verkannt werden darf. So viel steht jedenfalls fest, daß die amerikanischen Gefängnismänner die Musik samt und sonders nicht entbehren wollen. Man mag den Amerikanern absprechen was man will, nüchtern und praktisch denkende Leute sind es überwiegend, und so hat ihr Standpunkt schließlich uns Europäern doch etwas zu sagen. Ganz gewiß aber verstößt die gemeinsame Beschäftigung der Gefangenen in Arbeitssälen sehr viel gegen moderne Anschauungen, wie sie sich bei uns über den Strafvollzug gebildet haben. Ich muß gestehen, daß auch ich mir die Sache mit sehr voreingenommenen Blicken angesehen habe, daß ich aber bekehrt worden bin, sowohl durch die gemeinschaftliche Arbeit, wie ich sic antraf, als durch die instruktive Arbeitsdurchbildung, die zwar kostspielig aber außerordentlich nachahmenswert ist.

Instruktive Arbeitsversorgung.

Das Problem der Gefangenen-Arbeitsversorgung gibt, wie in allen Staaten, auch bei uns in Deutschland Anlaß zu fortgesetzten Erörterungen, Einwendungen und Beanstandungen. Im großen und ganzen hat es in Amerika eine Lösung erfahren, die theoretisch recht gut, praktisch aber vielfach übel ist, weil infolge politischer Beeinflussungen fortgesetzt Tausende von Gefangenen in den Strafanstalten beschäftigungslos ihre Zeit verbringen müssen, was nicht nur die ganze Arbeit des Strafvollzuges zu nichte macht, sondern auch schwere sittliche Folgen zeitigt.

Die Gefängnisarbeit nimmt heutzutage bei den sehr fortentwickelten Bestrebungen im Strafvollzuge eine ganz besonders wichtige Stellung ein. Man muß sich vergegenwärtigen, daß die Gefangenen bei weitem den größten Teil des Tages bei der Arbeit verbringen, und daß im Laufe langjähriger Haft die Art der Beschäftigung nicht ohne Einfluß auf die Entwicklung des Charakters bleibt. Ist das schon draußen in der Freiheit der Fall, wo Herz und Sinn durch tausenderlei Umstände, Erfahrungen, Sorgen, Kämpfe und Nöte immer wieder abgelenkt werden, und wo doch schließlich der Hände Werke sich so oft in der Physiognomie und im Blick der Augen spiegelt, so wird dies noch mehr bei dem Leben hinter Gefängnismauern zur Wahrheit, wenn jahrelang eigentlich nichts zum Erlebnis wird, als die Art und der Fortschritt der Arbeit. Es werden in den Strafhäusern so viele Einflüsse aufgeboten, um die Gefangenen sittlich zu heben, ihren Ideenkreis zu bessern und zu erweitern, irrige Vorstellungen und verkehrte Lebensauffassungen zu wandeln, um ihnen das Gemeine begreiflich, das Gute und Schöne begehrenswert zu machen, sie in Hoffnung zu beleben und in Geduld erstarken zu lassen, und was nicht alles mehr. Der Leiter der Anstalt, die Beamten, Geistlichen und Lehrer, alle sehen darin die wichtigste und interessanteste Aufgabe ihres Berufs, die aber gefährdet ist, wenn die doch nur immer kürzeren Unterredungen die einzige Einwirkung bleiben. Soll die Arbeit im Strafvollzuge nicht einseitig sein, und will man erreichen, daß das Dargereichte auch aufgenommen und zur Tat umgesetzt wird, so muß man sich vor Augen führen, daß die Hand das Bindeglied ist zwischen Gedanke und Gefühl, und daß nur eine individuell angepaßte Beschäftigung, die das Leben wirklich erfüllt, emporhebt und empfänglich macht, daß dagegen eine monotone, fabrikmäßige Arbeit abstumpft und herunterzieht. Ich möchte auch an dieser Stelle daran erinnern, daß man bis vor kurzem noch glaubte, durch die Strafgesetze das Verbrechen niederringen zu können; dann kam die Erkenntnis, daß das beste Strafgesetz ohne planmäßigen Strafvollzug nichts vermag, und heute beginnt sich die Erkenntnis Bahn zu brechen, daß auch der Strafvollzug sich erst voll nützlich erweist, wenn er unterstützt wird durch eine individuelle und möglichst instruktive Arbeitsversorgung.

Eine solche instruktive Arbeitsversorgung ist in den meisten amerikanischen Reformatories anzutreffen, und gerade darin liegt ihr hoher Wert, weil tatsächlich die Insassen instruktiv in einem Industriezweig so weit durchgebildet werden, daß sie später befähigt sind, lohnende Arbeitsstellen anzunehmen. In großen luftigen Arbeitssälen,

die mit den modernsten Maschinen der Neuzeit ausgestattet sind, geht Tag für Tag ein systematischer Arbeitsunterricht vor sich, der in 20—30 Gewerken von tüchtigen Meistern stufenweise erteilt wird. Sind die genau vorgeschriebenen Fertigkeiten einer Stufe erreicht, so findet unter Hinzuziehung einer Kommission, der auch ein tüchtiger, am Orte eingesessener Fachmann des betreffenden Arbeitszweiges angehört, eine Prüfung und danach gegebenen Falles die Versetzung in die höhere Stufe statt. Das ist ein so ermutigender Ansporn, daß die Gefangenen darin wetteifern, etwas Tüchtiges zu lernen und dadurch für das Leben zu profitieren. Das Gute der Gemeinschaftshaft, wie sie während der Arbeit durchgeführt wird, ist hieraus schon ersichtlich. Die Gefangenen sind unter genügender Aufsicht und so weit von einander getrennt, daß schlechte Einflüsse nicht aufkommen können. Sie sehen aber doch einander, ihre Phantasie braucht nicht künstlich sich Bilder vor die Seele zu zaubern, sie werden angeregt gehalten und sind sich gegenseitig so nahe, daß sie geschickte Handgriffe ablernen und den Maßstab des Vergleichs zwischen ihrer und der Anderen Arbeit anlegen können.

Die kontraktmäßige Vergebung von Gefangenenarbeitskräften wird möglichst beschnitten; es ist das allgemeine Ziel, das „Public account system" oder „State use system" einzuführen, nach dem die Gefangenen lediglich für Staats- und Kommunalbehörden zu beschäftigen sind. Für diese haben sie aber sozusagen auch alle Gegenstände, bis herab zu den Drucksachen, zu liefern, um deren Freigabe neuerdings freilich ein Kampf mit machtvollen Politikern entbrannt ist, der wohl zu ungunsten der Gefangenenbeschäftigung enden wird. Die Beschaffung und Verteilung der Arbeit, die Lieferung von Zeichnungen, Maßangaben und Detailvorschriften, die Preisfestsetzung, die Abnahme der fertigen Arbeiten, ihre weitere Verwendung und — soweit sie für Staats- oder Kommunalzwecke nicht gebraucht werden kann — ihren Verkauf an Händler oder Agenten, in diesem Falle verschiedentlich mit dem Stempel „Gefängnisarbeit", alles das besorgt das „Board of classification", eine Behörde, die unter Aufsicht des Staates steht und aus einem Mitglied des Staatsdepartements, einem Strafanstaltsvorstand und einem praktischen Kaufmann besteht.

Die Gemeinschaftshaft und die instruktive Arbeit ließen sich in den Reformatories aber kaum so leicht und gut durchführen, wenn ihnen nicht zwei wertvolle Faktoren der amerikanischen Strafpolitik zur Seite ständen: die unbestimmte Verurteilung und die bedingte Strafentlassung.

Unbestimmte Verurteilung.

Die unbestimmte Verurteilung ist vor etwa drei Jahrzehnten von dem damaligen hochverdienten Leiter des Reformatory zu Elmira, Z. R. Brockway, ausgeklügelt und ins Leben gerufen worden. Den Kinderschuhen entwachsen, steht sie heute als in sich gefestigte Institution da, der, wie neidlos zugegeben werden muß und wie es in den erwähnten Kongreßbeschlüssen zum Ausdruck kommt, die Zukunft gehört.

Der Ausgangspunkt der unbestimmten Verurteilung ist der Bankrott der Vergeltungsstrafe. Nach der Vergeltungstheorie, an der in Europa bisher festgehalten worden ist, soll das Maß der den Rechtsbrechern zuzufügenden Leiden der Schwere der Straftat möglichst angepaßt sein. Man sieht das Ideal der Gerechtigkeit in einer vollkommenen Vergeltung und fordert eine Gestaltung der Strafe, die abschrecken soll, um vorbeugend zu wirken. Wer seine Schuld gebüßt und den Sühnelohn gezahlt hat, ist frei. Ob der Verbrecher sich selbst bewußt ist und womöglich seinen Absichten öffentlich Ausdruck gibt, daß er gesonnen ist, sofort wieder zum Verbrecherleben zurückzukehren, ob Gefängnisbeamte wie Richter auf Grund des Vorlebens und des Gesamtverhaltens während der Strafhaft überzeugend das Urteil gewinnen, daß mit allergrößter Wahrscheinlichkeit der zu Entlassende in kürzester Zeit neue Untaten begehen und die Gesellschaft schwer schädigen wird, selbst angesichts der neuen, sicheren Opfer seiner unmenschlichen Begierden, gibt es kein Mittel, ihn in dem Strafhause zurückzubehalten, wenn die durch Urteilsspruch auf den Tag festgesetzte Strafdauer abgelaufen ist.

In neuerer Zeit sind mit Erfolg Bestrebungen geltend gemacht worden, die innerhalb des gesetzlich bestehenden Rahmens während der Strafhaft Besserungseinflüsse bei den Gefangenen vorsehen. Aus der schroffen Vergeltungsstrafe wurde dadurch eine Zweckstrafe, die Niederbeugung unter das Gesetz verlangt, aber auch die Hinführung zu Gewohnheiten gebietet, die sich mit Sicherheit von Leben und Eigentum vereinbaren lassen.

In Amerika ist man über dieses Ziel noch hinausgegangen. Durchdrungen von der Überzeugung, daß man wohl die Schwere eines Verbrechens einem Gesetzesparagraphen unterordnen könne, daß somit zwar der Umfang, doch aber niemals der Grad der Schuld einer Bestimmung fähig wäre, weil das Maß der Versuchung, Gewohnheit, Gemütsbeschaffenheit, und ferner die angeborenen Eigenschaften, der Umfang der Intelligenz, die Zufälle und sozialen Verhältnisse unbe-

stimmbar seien, mit einem Wort, weil das Problem der wahren Schuld unlösbar ist, verwarf man auch diese Straftheorie und schuf sich völlig neue Gesetze.

In der Hauptsache war es bestimmend, den Strom der aus den Gefängnissen mitten in das zivilisierte Leben hinein sich ergießenden gewerbsmäßigen, hoffnungslos entarteten Verbrecher abzudämmen. Man kam zu der Einsicht, daß hier eine Gegenwirkung ausgeübt werden müsse, die da am aussichtsreichsten sei, wo der Charakter noch biegsam, und noch genügende Anpassungsfähigkeit vorhanden ist, um die unter individuellem Zwange zu betätigenden guten Gewohnheiten einem praktischen Erfolge zuführen zu können. So suchte man einerseits danach, die aussichtslos Besserungsunfähigen durch langfristige Sicherheitshaft unschädlich zu machen, andererseits die Besserungsfähigen einer gründlichen Besserungskur zu unterziehen, die solange dauern müsse, bis sie tatsächlich eine Umwandlung erfahren haben oder aber den aussichtslosen Verbrechern zuzurechnen und in Sicherungshaft zu nehmen seien.

Das Ergebnis dieser Überlegungen war die Gründung der Besserungsgefängnisse für Jugendliche im Alter von 16—30 Jahren und die Schaffung der „Indeterminate sentence"-Gesetze, die wir, freilich nicht ganz erschöpfend, unbestimmte Verurteilung nennen. Daß es nicht ohne Kämpfe dabei abging, läßt sich denken, schließlich siegte aber die Überzeugung, das Verbrechen energischer als bisher bekämpfen zu müssen. Es kam der Sache die Einsicht zugute, daß die vielen Ungleichheiten bei der Strafzumessung, die von tausenderlei Zufälligkeiten abhängen, so z. B. von der Geschicklichkeit der Verteidigung, der Auffassung der Richter, von Neigungen, Launen und Beeinflussungen, beseitigt werden könnten, zum Vorteil der Erstarkung des Rechtsgefühls im Volke.

Nach den „Indeterminate sentence"-Gesetzen führt der Richter lediglich die Untersuchung und erkennt auf das „Schuldig" oder „Nicht-Schuldig". Wird der Angeklagte für schuldig befunden, und befindet er sich in dem vorgeschriebenen Alter von 16—30 Jahren, ist er zudem gar nicht oder doch nur unwesentlich vorbestraft, so wird er zur Besserungsbehandlung auf unbestimmte Zeit dem zuständigen Reformatory zugewiesen. Die Länge der Haft ist damit dem Bestraften zur Selbstbestimmung an die Hand gegeben und gleichzeitig damit ein Ansporn, wie er zur Erweckung aller besseren Regungen vorzüglicher nicht gedacht werden kann. Nichts ist in dem Menschen ausgeprägter, als der Hang zur Freiheit. Hier ist die Freiheit genommen und an ihre Stelle eine Spanne Zeit voll Auferlegung schwerer

Pflichten, Entbehrungen und Einschränkungen getreten, die solange anhält, bis alle schlechten Eigenschaften und Gewohnheiten abgestreift sind und mangelhaftem Wissen wie auch Arbeitsunlust und Unfertigkeit durch geistige Förderung und gute Ausbildung in einem Handwerkszweige entgegen getreten ist. Wer sich Mühe gibt, angestrengt an sich arbeitet und täglich allen Anforderungen gerecht wird, erreicht eher das Ziel und kommt früher in Freiheit. An dem Nachlässigen, Willensschwachen und Unfügsamen rächt sich jede Versäumnis durch Verlängerung der Haft, bis gute Aussichten für eine ordentliche Führung in der Freiheit gewährleistet erscheinen oder der Versuch aufgegeben wird und die Abführung in das State Prison zur Sicherungshaft erfolgt.

Gradsystem und Klassifizierung.

Ein wohldurchdachtes Grad- und Markensystem legt vorzüglich Rechenschaft ab über jede Disziplinlosigkeit, jede Unachtsamkeit in der Schule oder Kirche, jeden Unfleiß bei der Arbeit und jede Unsauberkeit am Körper und in der Zelle. Nur von der obersten Klasse aus erfolgt die bedingte Strafentlassung auf Probe. Sechs Monate müssen mindestens in der ersten Klasse ohne Tadel absolviert sein, ein ebenso langer Zeitraum in der zweiten Klasse, in die die Einlieferung erfolgt.

Was das amerikanische System vor unserem so auszeichnet, das sind die hier zu voller Geltung kommenden Mittel, die den Gefangenen unweigerlich bestimmen, an seiner Besserung mitzuarbeiten. Bei uns lassen sich im besten Falle durch geistlichen Zuspruch, durch die Einwirkung der Schule und durch die individuelle Pflege der Beamten tropfenweise Heilmittel reichen, deren Aufnahme von der Laune und Willigkeit der Gefangenen abhängig ist. Unsere Besserungsbehandlung ist daher meist nur eine einseitige, weil die Triebkraft des Zwanges, des ermutigenden, aussichtsreichen Anspornes fehlt. Es ist dies um so bedauerlicher bei der Überlegung, daß eine langjährige Gefangenschaft ein so unschätzbares Kapital birgt in der Fülle der Möglichkeiten der Einwirkung, Belehrung, Förderung und Nutzbarmachung für ein ordentliches, glückliches Leben. Dieses Kapital wirksam auszunutzen und segensreich arbeiten zu lassen, fehlt es uns leider sehr viel mehr an Mitteln, als den Amerikanern unter dem Schutze ihrer neuen Gesetze.

Bedingte Entlassung (Parole).

Mit der unbestimmten Verurteilung auf das engste verbunden ist das System der bedingten Strafentlassung auf Probe. Es kommt

heute nicht mehr vor, daß ein Gefangener in den Vereinigten Staaten aus den Strafanstalten direkt in die volle Freiheit entlassen wird.

Von den Gegnern der unbestimmten Verurteilung und bedingten Strafentlassung, wie überhaupt von den Feinden der modernen Bestrebungen auf dem gesamten Gebiete des Strafvollzuges und Gefängniswesens wird immer wieder die Ansicht verbreitet, daß die neuen Strafmethoden eine Verweichlichung bedeuten, den Ernst und die Schwere der Strafe herabmindern und den Gefangenen den Respekt vor dem Strafhause und der Strafgewalt nehmen, anstatt sie exemplarisch niederzubeugen und mit empfindlicher Warnung für die Zukunft zu entlassen. Wie irrig diese Annahme ist und wie gerade das krasse Gegenteil zutrifft, sehen wir am besten an der Anwendung und Durchführung der bedingten Strafentlassung als schärfstem Werkzeug der unbestimmten Verurteilung.

Die Gesetze in den Vereinigten Staaten sind ja sehr verschieden, weil jeder Staat unbeschränkt seine Ansichten verfolgen und sich seine eigenen Gesetze machen kann. Dennoch trifft man das Richtige, wenn man rundweg erklärt, daß eine bedingte Entlassung frühestens nach 12 Monaten einzutreten pflegt, und eine endgültige Entlassung ehestens nach 1—3 Jahren vollbewährter Probezeit. In der Regel dauert der Aufenthalt in den Reformatories nicht länger als drei Jahre und im Durchschnitt etwa zwei Jahre. Überlegt man nun, daß die Entlassung bei sehr guter Führung und unter den denkbar günstigsten Umständen nach einjähriger Haft erfolgen kann, daß die überwiegend größere Zahl der Gefangenen aber zwei und mehr Jahre in den Anstalten zurückbehalten wird, so leuchtet es schon ein, daß viel Sentimentalität hier nicht zu finden ist.

Die Durchschnittshaft in der Anstalt dauert, wie gesagt, zwei Jahre. Die bedingte Entlassung meist 12 Monate, vielfach werden hier aber 2—3 Jahre für nötig gehalten, um einen vollwertigen Beweis der Fähigkeit des Wohlverhaltens liefern zu können. Im allgemeinen kann man danach also damit rechnen, daß die Gesetze gewöhnlich eine dreijährige Freiheitsstrafe in ihrer Gefolgschaft haben, und zwar zwei Jahre Strafe in der Anstalt und ein Jahr Bewährungsfrist als Angehöriger der Anstalt, aber außerhalb deren Mauern unter lockerer Aufsicht. Es läßt sich daraus erkennen, daß die amerikanischen Gesetze die Straftaten mit durchaus langfristigeren Strafen belegen, als es sonst wo geschieht. Der Rechtsbrecher wird auch für kleinere Vergehen durchschnittlich drei Jahre unter die Autorität der Staatsgewalt gestellt, was vielen sehr heilsam ist und den Appetit nach einer Wiederholung gründlich nimmt. Allerdings werden ganz andere

Mittel aufgewandt, als sie unseren Strafrechtlern geläufig sind. An Stelle des brutalen Zwanges tritt hier das systematische Erziehen, das von früh bis spät tagtäglich an dem Einzelnen herumkorrigiert, und immer wieder mit der empfindlichen, wenn auch sehr geräuschlos und liebevoll auferlegten Haftverlängerung aufwartet. Ich habe es aus dem Munde von Gefangenen selbst vernommen, daß man sich schon lieber gut führt und alles tut, was verlangt wird, nur um ein Ende absehen zu können. Dadurch käme man ganz gewohnheitsmäßig und auf ganz selbstverständliche, einem aber doch ein Wunder erscheinende Art auf gute Gedanken und zu einer ungekannten Selbstbesinnung. Man lerne sich beherrschen und man lerne endlich einmal richtig arbeiten. Und welcher Segen erwächst dem System nicht auch daraus, daß es den unsinnigen kurzen Freiheitsstrafen den endgültigen Garaus macht?

Die meisten Staaten haben für den Aufenthalt in den Reformatories eine Maximalstrafzeit vorgeschrieben, die nach Maßgabe der Straftat verschieden lang ist, und bis zu 20 Jahren beträgt. Etwa 10 Proz. der Gefangenen passiert es, daß sie bis zum Ablauf des jeweiligen Strafhöchstmaßes in den Anstalten zurückgehalten werden, weil sie nicht als reif genug für die Freiheit erachtet werden können. Einige von diesen Elementen werden als aussichtslose Verbrecher zur Strafverbüßung den Staatsgefängnissen überwiesen, damit sie in den immer überfüllten Reformatories nicht unnötig Platz fortnehmen. In einigen Staaten gibt es auch Strafminima von ein, zwei und drei Jahren, je nach der Schwere der Tat. Die strafpolitische Strömung geht jetzt aber dahin, sowohl die Maximal- wie die Minimalgrenzen abzuschaffen, weil sie dem Wesen der unbestimmten Verurteilung zuwider sind und aus dem unbestimmten Strafurteil, wie es im Cincinnatikongreß empfohlen worden war, doch wieder ein, wenn auch nur in den Extremen begrenztes, bestimmtes Urteil machen.

Die bedingte Entlassung besteht aus Aufenthalts- und Arbeitsbeschränkung und aus der Selbstberichterstattung. Der Leiter der Anstalt beantragt die bedingte Entlassung, über die eine in den Staaten verschieden zusammengesetzte Aufsichtsbehörde befindet.

Die für Entlassung in Betracht kommenden Gefangenen müssen sich selbst um Arbeit bemühen; sie werden dabei unterstützt von besonderen Agenten, die teils Angestellte der Anstalten sind, teils Organe von Boards of Pardons, Boards of Parols, Gefängnisgesellschaften und dgl., über die noch gesprochen werden wird. Die Unterbringung ist in Amerika meist nicht schwer, weil noch überall

Mangel an Arbeitskräften herrscht und noch ungezählte Tausende nötig sind, um nur einigermaßen das Land erschließen zu können. Man braucht allerwärts lediglich Arbeitskräfte und sieht nicht danach, woher sie kommen und wes Geistes Kind sie sind.

Diese systematische Placierung der Gefangenen hat ihre sehr guten Seiten. Es werden die Leute aus ihrem Milieu herausgeholt und in eine ganz neue Umgebung und in ganz andere Verhältnisse verpflanzt, dann aber auch stehen sie unter dem Druck des Widerrufs ihrer Entlassung und unter der Aufsicht der Anstalt oder der diese ablösenden Boards beziehungsweise Gefängnisgesellschaften. Alles das sind Momente, die für die weitere Förderung der als gebessert Angesehenen sehr nützlich sind. Der Entlassene muß auf der Arbeitsstätte bleiben, der er überwiesen worden ist, er darf nicht einmal seine Wohnung wechseln, und muß über sich berichten, was er tut, verdient und spart, über sein Ergehen, seine Erlebnisse und seine Umgebung. Die Entlassung wird gleichsam kontraktmäßig abgeschlossen, die Anstalt gewährt die Freiheit, der Entlassene verpflichtet sich dagegen alle Vorschriften zu befolgen, zu denen auch die Befolgung des Gebots gehört, sich unmittelbar nach dem Eintreffen am Wohnort bei dem zuständigen Paroleagenten zu melden. Diese beteiligen sich dann daran, die Leute zweckmäßig einzulogieren, und stehen ihnen mit Rat und Tat zur Seite. Die Polizei ist meist gänzlich ausgeschaltet.

Der bedingt Entlassene riskiert durch schlechte Führung mehr als bei uns; er muß ganz von vorn anfangen und läuft Gefahr, bis zur hohen Maximalgrenze in der Strafanstalt festgehalten zu werden.

Persönliche Informationen, an denen ich es nicht fehlen ließ, ergaben, daß das System sich überall gut bewährt und daß, ganz roh gesagt, monatlich bei 50 Entlassungen etwa 10 Entlassene wegen schlechten Betragens zurückgeholt werden müssen. Bei also etwa 20 Proz. hat die Besserungsbehandlung nicht angeschlagen, einige erreichen das Ziel bei Wiederholung, andere natürlich gar nicht. Es ist nicht uninteressant, daß einige Reformatories den Versuch gemacht haben, die bedingt Entlassenen auf eigenen Farmen zu beschäftigen. Man ist mit dem Ergebnis bis jetzt zufrieden.

Wer die vorgeschriebenen Jahre sich unter Parole gut gehalten hat, wird nach Anhörung der Boards oder Gefängnisgesellschaften auf Vorschlag des Anstaltsleiters von der Aufsichtsinstanz endgültig freigegeben.

Unschädlichmachung.

Aus den bisherigen Erörterungen wird zu ersehen gewesen sein, wie es sich die amerikanische Strafpolitik zur Hauptaufgabe macht, der dem Lande durch das Verbrechen drohenden Gefahr auf den Grund zu gehen. Dem Jugendschutz und der Rückfallbekämpfung durch Besserungsbehandlung wird zweifellos die größte Aufmerksamkeit und das intensivste Interesse geschenkt. Es wird zusammengeschart, was zu retten ist, und es werden keine Mittel und keine sinnreichen Ausklügeleien und Versuche gescheut, um zum Ziele zu gelangen und die sozialen Schäden auszugleichen. Was dann noch bleibt, das sind mehr oder weniger die Aufgegebenen, die gewerbsmäßigen, oft geistig minderwertigen, verrohten und vertierten Verbrecher, vor deren Wiedererscheinen in der menschlichen Gemeinschaft die Öffentlichkeit bewahrt werden muß.

Das Kapitel über die Unschädlichmachung dieser aussichtslos unsozialen Elemente kann ein kurzes sein. Die amerikanischen Strafgesetze sehen sehr lange Freiheitsstrafen vor, die bei diesen, den Penitentiaries, State Prisons und Work Houses zu überliefernden Leuten von über 30 Jahren (jüngere nur soweit sie der schweren Verbrecherkategorie zugerechnet werden müssen) in Anwendung kommen, sofern nicht auch hier schon die „unbestimmte Verurteilung" gesetzlich eingeführt worden ist.

Freiheitsstrafen von 20- auch 30jähriger Dauer, sowie lebenslängliche Strafe sind durchaus nichts Seltenes und bewirken genügend Unschädlichmachung, zumal nach Ablauf der Delinquent meist nur noch ein Objekt für ein Alters- oder Hilflosenasyl oder gar für eine Irrenanstalt ist.

Good Time.

Strafpolitisch von Interesse sind die „Good Time"-Gesetze, nach denen die Gefangenen durch gute Führung sich den Erlaß eines Restteiles ihrer Strafe verdienen können. Das Maß des Strafablasses ist in den Staaten sehr verschieden. In Pennsylvania z. B. tritt bei Strafen von 1 Jahr und darüber hinaus eine Kürzung der Strafe um 5 Tage von jedem Monat des ersten Strafjahres, 7½ Tage von jedem Monat des dritten und vierten Strafjahres und 12½ Tage von jedem Monat des fünften und jeden folgenden Strafjahres ein. In California wird bei tadelloser Führung ein Abzug von 2 Monaten von jedem der ersten beiden Jahren, 4 Monaten von jedem der nächsten 2 Jahre und 5 Monaten von jedem der noch

übrigbleibenden Strafjahre gewährt. — Dieser „Gutzeit“ liegt die Absicht zugrunde, die Gefangenen nicht ohne Ansporn zu guter Führung zu lassen; sie ist aber, wie Barrows sagt, nicht eine Prämie auf das, was die Gefangenen in den Anstalten getan haben, sondern auf das, was sie nicht getan haben: sie haben den Beamten keinen Anlaß zu Klagen gegeben und die Hausordnung nicht verletzt! Das System ist nicht ganz wertlos, hat aber nichts gemein mit dem Wesen der unbestimmten Verurteilung, die von dem Gefangenen positive Leistungen verlangt. Solche können ohne Anstrengung und Selbstzucht nicht erbracht werden.

Gefängnisgesellschaften.

Eine Betrachtung der amerikanischen Strafpolitik kann nicht geschlossen werden, ohne des bedeutenden Einflusses der auf dem Gebiet des Gefängniswesens mitarbeitenden freien bürgerlichen Organisationen zu gedenken, die unter verschiedenen Namen und je nach ihren verschiedenen Verbindungen zu den Staatsbehörden als Prison Associations, Boards of Parols, Boards of Pardons, Boards of Charities usw. auftreten und aus den dem Amerikaner so eigenen philantropischen Bestrebungen erwachsen, also in enger Anlehnung zur freien Liebestätigkeit stehen.

Alle diese Vereinigungen sind so wertvoll, weil sie den Gedanken der Hilfe und des Schutzes für die Gefährdeten und Gefallenen weit in das Publikum hineintragen, für die großen Aufgaben der Strafpolitik Stimmung machen, Interesse erwecken und auf diese Weise unendlich wertvolle Mitarbeiterschaft auf den Plan ziehen.

Diese Boards und Assocations usw. sehen ihre Aufgaben nicht nur in der Fürsorgeüberwachung von Jugendlichen, in der Mitarbeit in den Gefängnissen und an den Strafentlassenen; sie nehmen sich vielmehr schon der Bedrängten, Angeschuldigten und ebenso der Verurteilten an. Sie unterhalten die Probation- uud Parolagents, unterstützen hilfsbedürftige Familien von Internierten, vermitteln Arbeitsstellen, gewähren Auskünfte, stellen Rechtsanwälte und vertreten, was auf diesem weiten Gebiete nicht sonst noch alles zu leisten ist. Beachtenswert ist auch ihre literarische Mitarbeit in allen sozial- und gefängniswissenschaftlichen Dingen.

Nachtgerichte.

Einer Sondererscheinung im amerikanischen Rechtsleben ist ferner zu gedenken, die typisch dafür ist, wie man drüben es bevorzugt,

auch im Bereiche der Rechtssprechung unter Aufwendung möglichst geringer Umstände zum Ziele zu gelangen. Ich meine die Night courts (Nachtgerichte), die seit 4 Jahren in New York allabendlich, Sonntags wie Werktags zusammentreten, um alle diejenigen Personen kurzerhand abzuurteilen oder bei schweren Fällen an die Spezial- beziehungsweise Generalaccisen zu verweisen, die in der Zeit von 4 Uhr nachmittags bis 3 Uhr morgens aufgegriffen werden oder zur Anzeige gelangen. Die Nachtgerichte sind aus den Gerichten zur Aburteilung Prostituierter hervorgegangen. In der Stadt New York gibt es ihrer 11, und nach Geschlechtern getrennt, Nachtgerichte für Männer und solche für Frauen. Die Nachtrichter wechseln allmonatlich ab, ebenso der dem Verfahren beiwohnende Sekretär, Probation-officier und Dolmetscher. Das Gericht ist zuständig für Strafen bis zur Höhe von 6 Monaten und erledigt in der Hauptsache Fälle von Unzucht, Trunkenheit, Körperverletzung, Zechprellerei, Beleidigung. Schwerere Fälle werden an die höheren Instanzen verwiesen und augenblicklich Entscheidung dahin getroffen, ob Schuldlosigkeit vorliegt, Einsperrung erfolgen oder Entlassung gegen Kaution eintreten soll. Die Sitzungen dauern von 8—11 Uhr abends und 1½—3 Uhr nachts. Es sind monatlich etwa tausend Personen, die jedem Nachtgerichte zugeführt werden, das seinerseits diejenigen wieder an das Tagesgericht überweist, die infolge zu starker Inanspruchnahme des Gerichtshofes während der Nachtsitzungen nicht mehr abgeurteilt werden können.

Der persönliche Eindruck aus mehreren Nachtgerichtssitzungen läßt sich dahin zusammenfassen, daß der Apparat einwandsfrei funktioniert und die Richter sich mit Geschick ihrer Aufgaben entledigen. Vorführungen, Zeugenanhörung, Urteilsverkündung, Stellung unter Probation, ärztliche Untersuchung, Messung und Abführung in das mit dem Night court verbundene und gut eingerichtete Gefängnis erfolgen prompt, und die schnelle, durchgreifende Justiz macht ganz gewiß einen bedeutenden Eindruck auf die Missetäter. Nichtsdestoweniger ist hier zu viel in das freie Ermessen des Einzelrichters gelegt, aus dessen Beurteilung der vorkommenden Straffälle immer wieder offensichtlich das Bestreben hervorleuchtete, Bewahrung für Vergeltung treten zu lassen. Ich habe mehr als einmal Zeuge der Tatsache sein dürfen, daß der Richter, auch beim Rückfalle, auf Freisprechung erkannte, wenn der Probation officer oder zuverlässige Anverwandte sich dafür verbürgten, daß der Beschuldigte nun durch genügende Maßnahmen abgehalten werden würde, wieder Anlaß zu Klagen zu geben.

Richter und Laien haben bis in die neueste Zeit hinein den Night courts die Lebensfähigkeit abgesprochen. Daß sie sich getäuscht haben, und diese Einrichtung immer tiefere Wurzeln in das amerikanische Rechtsleben zu schlagen im Begriffe steht, beweist die Einführung der in New York als bewährt befundenen Nachtgerichte neuerlich auch in Baltimore. Die ungeheure Zahl der allnächtlich in Haft genommenen, öfters aber Unschuldigen oder nur gering Schuldigen, drängt dort dazu, die sofortige Vorführung vor den Richter zu verlangen.

Mängel im Polizeiwesen.

Nächst der etwas sentimentalen Anschauung, daß die Festnahme und Inhaftierung etwa Unschuldiger auf alle Fälle vermieden werden müsse, wegen der daraus folgenden schweren sozialen Schäden für die betreffenden Personen, sind es die dem amerikanischen Polizeiwesen anhaftenden Mängel, die das Bedürfnis nach Nachtgerichten gezeitigt haben, und die auch noch andere Folgeerscheinungen aufweisen. Am markantesten tritt die Unzulänglichkeit der amerikanischen Polizei durch die Tatsache zutage, daß die Zahl unermittelter Mörder und Totschläger eine geradezu erschreckend hohe geworden ist. Auf eine Million Einwohner kommen in Amerika 118 unbestrafte Mörder und Totschläger, während die Zahlen für Italien 15, Kanada 13, Großbritannien 9, und Deutschland 5 sind. In New York sind im letzten Jahre 119 Fälle von Totschlag usw. vorgekommen, von denen nur 45 ihre Sühne fanden. In Louisville, einer Stadt von 224000 Einwohnern, wurden 47 Menschen erschlagen, und nicht ein einziger Täter konnte gefaßt werden.

Auf Mängel im Polizeiwesen ist auch die Zunahme der Bettler und Landstreicher zurückzuführen. Auf Betreiben freier Vereinigungen und Gesellschaften haben sich die Einzelstaaten erst in allerjüngster Zeit entschlossen, dem Vagabundentum die Flügel zu beschneiden durch Gründung von Farmkolonien, in denen man die Arbeitsunlustigen zum Nutzen des noch vieler Arbeitskräfte bedürftigen weiten Landes umfassend sammeln und zur Betätigung anleiten und zwingen will.

Kastration.

Es ist schließlich noch der Kastration Erwähnung zu tun, die in Indiana, Utah und Connecticut gesetzlich zulässig ist. Die Bezeichnung Kastration ist nicht als präzise anzusehen, sondern richtiger dafür Vasektomie oder Sterilisation zu setzen. Diese Sterilisation ist

kein Strafakt, sondern eine administrative Maßnahme, die an allen Individuen ausgeführt werden kann, die der Öffentlichkeit zur Last fallen und als geistig minderwertig anzusehen, beziehungsweise von perverser Veranlagung sind. Man will also nicht, wie so vielfach fälschlich angenommen wird, durch Sterilisierung den Verbrecher bestrafen und seine Fortpflanzung verhindern, sondern man will die Volkswohlfahrt fördern durch Verhütung der Vermehrung von lediglich als degeneriert anzusprechenden Menschen. Als Vorläufer der Gesetze, die Sterilisierung gestatten, sind die Gesetze anzusehen, die Minnesota, Michigan, Delaware, Connecticut, Indiana, New Jersey und North Dakota vordem erlassen hatten, um die Eheschließung von Epileptikern, Schwachsinnigen, Geisteskranken usw. zu verhindern.

Die Genehmigung zur Ausführung der Vasektomie erteilt der Gouverneur des Staates auf Grund des Gutachtens einer Kommission von Ärzten, durch das die perverse Veranlagung oder geistige Minderwertigkeit des betreffenden Individuums bescheinigt worden ist. In Indiana kommt die Operation nicht ohne Zustimmung der zu sterilisierenden Person zur Ausführung; in Connecticut, woselbst 2 Boards eingesetzt sind, das eine für Insassen von Irrenanstalten, das andere für Insassen von Gefängnissen, wird an Männern wie Frauen auch ohne deren Einwilligung operiert, sobald das Board die Sterilisierung gutheißt. Als Beweis, daß das Ende der Sterilisierung durchaus noch nicht gekommen ist, und daß in Amerika die Anhänger der Prozedur sich mehren, kann ein gleiches Gesetz angesehen werden, daß der Staat New Jersey anzunehmen im Begriffe steht.

Prison Sunday.

Ins Auge springend ist in Amerika die völlig andere Beurteilung, die Strafrecht und Strafvollzug im Volke finden als bei uns. Gewiß lebt auch drüben die Überzeugung, daß ein begangenes Verbrechen seine Sühne finden muß; aber stärker als der Rachegedanke ist die Besserungshoffnung, und weiter als die Verachtung des Verbrechers reicht der Gemeinsinn des Volkes, der auch dem Elendesten die Hand noch reicht und ihn als gleichberechtigt neben sich duldet.

Als Zeichen, wie tief das Verständnis für die Fragen der Strafpolitik in weite Kreise des amerikanischen Volkes eingedrungen ist, möge die Festsetzung und Innehaltung des Prison Sunday gelten.

Bei uns ist ein Sonntag im Jahr den Toten frei; in Amerika konzentriert sich das Interesse des Volkes am letzten Sonntag des Monats Oktober auf die Gefangenen, die in den Gefängnissen schmachten. Von allen Kanzeln herab erheben sich an diesem Tage neben Gebet und Fürbitte Stimmen, die das Volk aufklären und ihm die Augen öffnen über das, was geschehen muß, um durch Erziehung und Bewahrung das Verbrechen zu bekämpfen, und vorwärts zu kommen auf dem Wege der Besserung und Vervollkommnung der Menschheit.

X.

Erinnerungstäuschung durch Kopfverletzung.

Von
Dr. **W. Schütze**, Amtsrichter.

Seit Hans Groß in seinem Handbuch für Untersuchungsrichter — vgl. jetzt 5. Auflage S. 37 ff. — auf die Gefahren aufmerksam gemacht hat, welche die Aussage des Verletzten birgt, ist die Frage nicht mehr zur Ruhe gekommen. Im Großschen Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik mehren sich die Mitteiluugen über Erinnerungstäuschung und falsche Beobachtung gutgläubiger Zeugen bedenklich, obschon bedauerlichst nur ein verschwindender Bruchteil der Fälle veröffentlicht wird.

Schon über die Verletzung selber kann der Betroffene nicht immer maßgebend aussagen. So berichtet Hahn in diesem Archiv, Bd. 17, S. 204 f., von einem Polizeimeister, gegen den ein Mordversuch verübt wurde. Er hört den Schuß fallen und hat sofort das Gefühl, daß er von vorn einen Schlag in die linke Weiche erhalten hat. Dieser Richtung entsprechend beginnt er die Verfolgung. Tatsächlich ist er aber von hinten angeschossen, und die Kugel ist von hinten in den linken Hinterschenkel gedrungen, 8 cm von der Beckenfalte. Noch unzuverlässiger sind die Angaben über die Zeit der Verletzung, wie besonders die Mitteilung von Lelewer in diesem Archiv, Bd. 6 S. 300 f., zeigt. Dort hat der Getroffene den Messerstich, den ihm A. in den Unterleib versetzt, gar nicht gespürt und glaubt daher, als B. ihm einen Fauststoß in ungefähr dieselbe Gegend gibt, und er nun Blut dort sieht, daß B. ihn gestochen. Zufällig läßt sich die verhängnisvolle Unrichtigkeit dieser gutgläubigen, sehr bestimmten Bekundung in diesem Fall durch andere Beweismittel unschädlich machen.

Obgleich die ungeheure Bedeutung dieser Frage klar zutage liegt, und obgleich bei den bekannten Aufschlitzergeschichten, durch die fast jedes Jahr irgend eine Großstadt in Aufruhr versetzt wird,

kaum je die Opfer auch nur einigermaßen sicher angeben können, wann, wo, womit, von wem sie gestochen sind, scheint aber doch der Aufruf von Hans Groß in diesem Archiv, Bd. 6, S. 365 ff., ihm alle derartigen Fälle zu wissenschaftlicher Bearbeitung mitzuteilen, bei Ärzten wie Juristen ziemlich ungehört verhallt zu sein. Erfahrungen auf diesem Gebiet zu sammeln ist um so wichtiger, als Blutverlust und Aufregung des Verletzten Erinnerungs- und Wahrnehmungsfähigkeit auch sonst schwer beeinträchtigen können, wie Schwarze in diesem Archiv, Bd. 33, S. 1 ff., gezeigt hat. Der am hellen Mittag überfallene Schlachtergeselle hat weder seine heftig blutende Wunde am Oberschenkel bemerkt, noch ein Bild der beiden Täter sich eingeprägt, so daß er einen von ihnen mit voller Bestimmtheit in einem tatsächlich Unschuldigen wiedererkennen will.

Daß die Gefahr dieser Irrungen ins Unermeßliche wächst, wenn die Verletzung gar das Gehäuse aller geistigen Tätigkeit selber, den Kopf, getroffen hat, liegt ebenso auf der Hand, wie daß sich dann um so leichter das ganze Bild verwirrt. Gerade hier pflegen sich dann Eindrücke festzusetzen, von denen der Betroffene nicht mehr ahnt, wann und wo er sie empfangen hat, die er aber unbewußt in das Bild einordnet, das er sich allmählich von dem Geschehnis zusammenbaut, und das sein Unterbewußtsein oft schon beschäftigt, lange bevor er wieder klar und mit prüfender Unterscheidung zu denken vermag. Der voll wieder wachgewordene Verstand findet dann das fertige Bild vor und hält mit der unerschütterlichen Hartnäckigkeit des guten Glaubens daran fest. In welcher Richtung diese Verwirrung sich bewegt, ist unberechenbar.

So schildert Hans Groß in diesem Archiv, Bd. 1, S. 366 ff., einen Fall, in dem ein Bauerbursche nach einer Schlägerei mit einer schweren Kopfwunde und wassertriefend heimkommt, und dann den Seinen wie dem Gericht offenbar in gutem Glauben bekundet, drei ihm bekannte Burschen hätten ihn zu Boden geschlagen, und weiter eingehend erzählt, wie die Drei nach einiger Zeit zurückgekommen seien und ihn in den Mühlbach geworfen haben, aus dem er sich schwimmend gerettet habe. Tatsächlich hatten sie ihn nur auf den Kopf geschlagen, in den Bach war er nachher in Betäubung und Trunkenheit auf dem Heimweg von selber geraten.

Bd. 25 dieses Archivs, S. 88 ff., ferner berichtet Bauer von einem Menschen, der infolge Schlages auf den Kopf eine Blutung zwischen Schädelknochen und Gehirn erlitten hat und in der Folge die Zeiten verwechselte, in denen er die einzelnen Verletzungen empfangen hatte, wie die Täter, von denen sie herrührten, und

Bd. 43, S. 174 ff., endlich habe ich selber einige einschlägige Erinnerungen des Fürsten Bismarck mitgeteilt, bei dem sich nach Sturz mit dem Pferd völlig irrige Erinnerungsbilder des Vorfalles eingenistet hatten.

Neuerdings ist mir nun ein Fall bekannt geworden, der durch die unbedingte Zuverlässigkeit aller Beteiligten, wie durch die Eigenartigkeit seiner Erscheinungen von ganz hervorragender Bedeutung für unsere Frage ist. Ich meine den Kraftwagenunfall des Prinzen Heinrich von Preußen bei Cloppenburg im August 1911. Ich gebe den Tatbestand, soweit er hier in Betracht kommt, zunächst wörtlich nach der Mitteilung des Prinzen in der „Allgemeinen Automobil-Zeitung“ (Bd. 3, Nr. 35, Jahrgang 12 v. 1. 9. 1911), und ergänze die Darstellung nach gütigen persönlichen Mitteilungen des Prinzen, dem mit mir die kriminalistische Wissenschaft zu besonderem Dank verpflichtet ist, da Se. Königl. Hoheit sich der Mühe unterzogen hat, den Aufsatz wiederholt persönlich durchzuprüfen und in wesentlichen Punkten eigenhändig zu verbessern.

In der genannten Nummer der „Allgemeinen Automobilzeitung“ heißt es also:

„Nach Beendigung der diesjährigen Prinz-Heinrich-Fahrt, und nach einem sich an diese anschließenden vierzehntägigen Aufenthalt in England, trat ich die Rückreise mit meinem Benzwagen via Harwich-Hoek van Holland, am 7. August 2 Uhr p. m. vom Royal-Automobil-Club, London, aus an. . . . Kümmerlich, zeitraubend, die Geduld des Autofahrers auf das äußerste Maß beanspruchend, ist allerdings die Fahrt zwischen Hoek van Holland und Utrecht.

Bei landschaftlichen Reizen sind die Wege in dem kanalreichen Gebiet sehr eng. Das Beharrungsvermögen des sonst durchaus autofreundlichen Holländers ist geradezu demoralisierend; oft hat man die Wahl, entweder in den Kanal zu wandern, oder einem holländischen „Hafermotor“ diesen Weg zu weisen; man erreicht daher eine Stundengeschwindigkeit von 25 km. Dahingegen ändern sich die Verhältnisse wesentlich, sobald man Utrecht hinter sich hat und die immer breiter werdende Straße über Arnheim nordöstlich der deutschen Grenze zu, in der Richtung auf Lingen, verfolgt; erreicht man die Grenze zu früher Morgenstunde, etwa zwischen 7 und 8 Uhr, so tut man gut, auf deutscher wie holländischer Seite, sich jeglichen akustischen Signals zu bedienen, das geeignet erscheint, Menschen aus dem Schlaf zu wecken, auch auf die Gefahr hin, daß die Wächter des Zolles mürrisch und verschlafen die Frage stellen, „was man eigentlich wolle“ . . . . Diese scherzhaften Grenzerlebnisse ereigneten

sich am 9. August, nachdem das letzte Nachtquartier, Arnheim, . . . um 4 Uhr früh, pünktlich verlassen war.

Ich beabsichtigte, die rund 519 km betragende Strecke Arnheim-Hemmelmark bei Eckernförde, über Cloppenburg-Delmenhorst-Bremen-Hamburg-Kiel, bis spätestens 8 Uhr abends zu erledigen, eine Leistung, die an sich nicht viel bedeutet, der ich durch lange Gewohnheit leicht gewachsen war.

Das Städtchen Cloppenburg in Oldenburg, an der sog. Holländer Straße gelegen, wurde etwa gegen 9 Uhr 40 Minuten passiert; von hier folgte ich der recht guten, schnurgeraden, über Ahlhorn nach Delmenhorst führenden Chaussee. Die Besatzung des Automobils bestand aus mir selbst am Steuer, meinem durch 9 Jahre hindurch erprobten, treuen Chauffeur Hans Hartz, der neben mir saß, meinem persönlichen Adjutanten, Korvettenkapitän von Usedom, der den linken hinteren Sitz innehatte und schließlich meinem kleinen ständigen Reisebegleiter, einem Foxterrier, namens Jimmy — eine durchaus harmonische und aufeinander während vieler Fahrten eingespielte Reisegesellschaft.

Wie schon erwähnt, bietet die gute Chaussee keinerlei Schwierigkeiten, und befindet sich in meiner Fahrtrichtung gedacht, kein Sommerweg, wie die eilfertige und allezeit sensationslüsterne Presse behauptete, an der rechten Seite des Weges, wohl aber ein festgetretener, von Radfahrern benutzter Fußweg.

Etwa beim Kilometerstein 40,1 bemerkte ich ein mir entgegenkommendes Automobil, dem ich ausweichen wollte, hierbei meiner Gewohnheit gemäß, die Fahrt etwas verlangsamend und nach der rechten Straßenseite hinübersteuernd. Als ich genug Raum gegeben hatte, wollte ich mein Fahrzeug wieder auf geraden Kurs zurücklenken und legte zu diesem Zweck das Handrad nach links. — In diesem Augenblick hörte ich einen deutlich vernehmbaren metallischen Klang, etwa wie wenn man ein Taschenmesser laut zuklappt, oder mit einem scharfen Meißel auf ein Metallrohr klopft, und im gleichen Augenblick fühlte ich das Lenkrad sich lose, ohne Widerstand in meinen Händen, die mechanisch die Weiterbewegung nach links machten, drehen, die Hilflosigkeit meiner Lage sofort mir zum Bewußtsein bringend, bei einer Geschwindigkeit von nahezu 50 km, also ca. 10—15 m in der Sekunde.

Ein Stoß, dann ein Krach, daß mir Hören und Sehen verging, ein Ruck, ein kräftiger Stoß gegen meine Brust, der mir den Atem und teilweise mein Denkvermögen raubte, ein heftiger Schmerz am rechten Knie, dann — Totenstille. Als ich mein Denkvermögen

wiedererlangt hatte, fühlte ich mich nach vorn übergebeugt, stark nach Atem ringend, etwa wie wenn man in Eile einen steilen Berg zu erklimmen versucht hat; die Brust schmerzte, aber ich hatte die Empfindung, als sei sonst alles in Ordnung und fing daher an, mich langsam und systematisch auf meine Lage zu besinnen — wie lange ich so gesessen habe, vermag ich nicht anzugeben. Ich sah mich um, bemerkte den vorderen Teil meines Autos bis zum Führersitz in Trümmern, neben mir einen gespaltenen Chausseebaum, der Sitz zu meiner Linken war leer, instinktiv suchte ich meinen Chauffeur; ich fand ihn hart am Wagen, mit blutüberströmtem Gesicht, den Kopf nach der Hinterseite des Wagens, mit den Beinen auf der gebrochenen Vorderachse, die Arme weit von sich gestreckt, röchelnd auf Trümmern liegend. Jäher Schreck und die Sorge um meinen treuen Hartz durchfuhren mich, erst jetzt wurde mir der Ernst der ganzen Lage so recht klar. — Hilfe suchend schaute ich umher und sah Kapitän von Usedom, etwa 15 Schritte vom Automobil entfernt, aufrecht auf der Contreeskarpe der Grabenböschung, das Gesicht der Chaussee zugekehrt, sitzend, in anscheinend unbeschädigtem Zustande.

An ihn gerichtete Zurufe und Fragen ließen mich jedoch bald erkennen, daß er nicht bei Besinnung sei; trotzdem erholte er sich, ging quer über die Chaussee, setzte sich auf den gegenüberliegenden Grabenrand, von dem er sich dann wieder erhob, auf der Chaussee umherwandernd, dauernd in einem Zustande geistiger Abwesenheit. Der Terrier Jimmy lag mitten auf der Fahrstraße, am ganzen Leibe zitternd, mit ängstlichen und vorwurfsvollen Blicken nach mir herüberschauend.

Es galt zunächst den schwerverletzten Fahrer zu befreien, und geschah dies mit Unterstützung des Herrn Dr. jur. Oskar Troplowitz, der inzwischen mit seinem Chauffeur herbeigeeilt, mir half, Hartz auf Kissen am Grabenrande zu betten. Ein Transport des Chaffeurs erschien mir zur Zeit nicht ratsam, da ich annahm, daß er innere, schwere Verletzungen erlitten haben mochte, eine Annahme, die sich glücklicherweise nicht bestätigte.

Ich bat daher Herrn Dr. Troplowitz (Hamburg), meinen Adjutanten im Auto nach Cloppenburg zu befördern und mir umgehend einen Arzt an die Unfallstelle zu senden, was von dem genannten Herrn auf das liebenswürdigste besorgt wurde.

Nun wandte ich meine ganze Aufmerksamkeit Hartz zu, und ließ mich eine oberflächliche Untersuchung bald erkennen, daß es sich um einen Schädelbruch handeln müsse, da Blut aus Mund und

Ohr austrat und die Besinnung gänzlich geschwunden war. Dahingegen wurden die Gliedmaßen mechanisch frei bewegt, und glaubte ich den Schluß ziehen zu dürfen, daß innere Verletzungen nicht vorlagen. Ich versuchte ihm Limonade und Wasser zu verabfolgen, was zum Teil unter Schwierigkeiten gelang.

Als ich mich dann überzeugt hatte, daß ich ihm vor Eintreffen des Arztes nicht weiter helfen konnte, keilte ich ihn mit Kissen dermaßen ab, daß sein Körper in halb aufrechter Lage verblieb, und ein Umfallen ausgeschlossen war.

Dann hielt ich es für geraten, weitere Hilfe in der Umgebung zu suchen und humpelte — es war einer der heißesten Tage im Jahre — gefolgt von meinem ebenfalls stark lahmenden Terrier, in der Richtung auf Lethe zu, wo ich bald die bereitwilligste Unterstützung von Bauern und Pächtern, sowie eines Postboten fand, denen es zu danken war, daß ein Federwagen, bis oben hin mit Stroh ausgefüllt, alsbald an der Unfallstelle, nach der ich mich nun wieder zurückbegab, zur Stelle war.

Der Unfall ereignete sich etwa um 10 Uhr a. m., gegen 11 Uhr erschien in seinem Auto Dr. Bitter aus Cloppenburg, welcher nunmehr die Behandlung des schwerverletzten Chauffeurs übernahm. Bruch der Schädelbasis konstatierte und den ersten Notverband anlegte.

Der Kranke wurde dann im Wagen gebettet und nach Cloppenburg in das dortige, sehr gute St. Josephshospital geschafft, wo sich die katholischen Schwestern in rührender Pflege seiner annahmen.

Kapitän von Usedom, so berichtete mir der Arzt, hatte sich bereits von seiner leichten Gehirnerschütterung erholt, lag jedoch mit Bruch des linken Unterarms im Zentral-Hotel in Cloppenburg.

. . . Wie und bei welcher Gelegenheit die Insassen des Wagens herausgeschleudert wurden, darüber fehlt mir jeglicher Anhalt, gesehen habe ich nichts; man geht wohl nicht fehl, wenn man annimmt, daß dies beim Anprall gegen den Baum, der aufgespalten wurde, geschah, auch ist wohl die weitere Annahme berechtigt, daß der Chauffeur gegen diesen Baum oder einen Teil desselben geschleudert wurde, denn eine genaue Untersuchung ergab nur den Befund eines einzigen, nicht allzugroßen Bluttropfens an der oberen Hälfte des abgesplitterten Teiles der Birke."

Der Prinz erörtert dann die vermutliche Ursache des Unglücks. Eine Stelle im Lot an der Lötstelle der Steuerung am linken Achsschenkel legt die Annahme eines alten Bruches dort nahe. Es dürfte ein Materialschade anzunehmen sein, an dem den Hersteller des

Wagens kein Verschulden trifft, auch kann das Versagen der Lenkung durch den Bruch einer Kugel der Verbindung mit der Lenkstange bewirkt sein. In seiner Schlußbetrachtung sagt der Prinz dann u. a.: „Ein Automobilunfall, wie der vorliegende, ist auch, psychologisch betrachtet, nicht uninteressant; so bin ich denn von verschiedenen Seiten gefragt worden, was ich in jenem Augenblicke empfunden hätte, als ich eine unabwendbare Katastrophe vor Augen sah; die Antwort lautet: „Das Fahrzeug und die Insassen möglichst vor Schaden bewahren!“ An sich selbst zu denken, hat man in einem solchen Augenblick gar keine Zeit, wobei ich annehme, daß von dem Augenblick des Versagens der Lenkung bis zur Beendigung des Unfalls etwa 4 Sekunden verflossen!

Ob ich den Versuch gemacht habe zu entkuppeln und die Fußbremse vorsichtig anzuziehen, vermag ich mit Bestimmtheit nicht anzugeben, wohl aber entsinne ich mich, daß ich mich krampfhaft an dem Lenkrad festhielt; den Anprall gegen den Baum habe ich nicht gesehen, sondern nur empfunden. Hieraus erklärt sich auch, daß ich nicht weiß, wie die Insassen zu Schaden gekommen sind, trotzdem ich mir einbilde, die Augen die ganze Zeit weit geöffnet zu haben.

Ein Nervenchok, oder ein Gefühl der Furcht ist keinen Augenblick über mich gekommen, auch jetzt nicht, da ich mir die ganze Situation wieder vergegenwärtige; hätte ich nur im geringsten die Empfindung, mir Vorwürfe machen zu müssen, so läge die Sache erheblich anders; so aber war ein Materialschaden, für den selbst der beste Chauffeur nicht aufkommen kann, der alleinige Unheilstifter.“

Dem Aufsatz ist ein Lageplan beigegeben nebst zwei Aufnahmen der Unfallstelle mit dem zertrümmerten Wagen. Nach der Zeichnung des Prinzen (Maßstab 1 : 200) standen die Landstraßenbäume hier 15 m voneinander. Etwa 5 m, nachdem er auszuweichen begonnen, versagte die Steuerung, etwa 2 m weiter streifte die rechte hintere Achsenbüchse den ersten Straßenbaum, darauf prallte das linke Vorderteil des Wagens gegen den nächsten, also 15 m weiter stehenden Straßenbaum, eine starke Birke, die aufgespalten wurde, und der Wagen sprang, das Hinterteil etwas nach rechts werfend, über einen unbedeutenden Graben etwa 3 m in den Wald. Dort blieb er, bis zum Vordersitz zertrümmert, liegen. Der Ausblick vom Wagen auf die Straße war völlig frei.

Als der Prinz erwachte und umhersah, lag der Fahrer Hartz nach seiner Zeichnung links hinter ihm neben dem Hinterteil des Wagens. Herr von Usedom saß etwa 6 m links hinter dem Prinzen

auf dem Grabenrand, und der Terrier lag etwa 6 m links von ihm auf der 5 m breiten Straße. Nun ist der Prinz der festen Meinung, der Kraftwagen des Dr. Troplowitz sei der, dem er habe ausweichen wollen. Er sagt in einer späteren Mitteilung an diesen Herrn: „Daß ich an jenem Morgen an keinem Auto vorbeigefahren bin, ehe ich das Ihrige in Sicht bekam, das weiß ich mit Bestimmtheit, ebenso wie mein Chaffeur Hartz und Korvettenkapitän von Usedom, welche sich der Vorgänge an jenem Morgen bis zum Eintritt der Katastrophe besinnen. Das Auto, dem ich auswich, sichtete ich auf etwa 500 m, es wird sich, nach meiner Schätzung, bei dem Brückenübergang über den Flußlauf bei Lethe befunden haben. Es gehört zu meinen Gewohnheiten, stets sehr früh auszuweichen. Daß die Katastrophe sich ereignete, noch ehe das betreffende Auto heran war, deckt sich ebenfalls mit meinen Erinnerungen, und ist es sehr wohl möglich, daß, da mein Bewußtsein nur kurze Zeit getrübt war, ich Zeit fand, auf die Chaussee zu gehen und Ihnen ein Zeichen zu machen. Auf dieses Vorkommnis kann ich mich nicht besinnen . . . . Ein auch noch so geringes Verschulden Ihnen beizumessen, hat mir von jeher fern gelegen, mir ist die ganze Angelegenheit lediglich vom psychologischen Standpunkt aus interessant, denn das Unglück wäre im nächsten Augenblick doch passiert, nach dem vorliegenden Befund. Leider steht also, wie oft im Leben, Aussage gegen Aussage."

Demgegenüber schildert Herr Dr. Troplowitz in Übereinstimmung mit seiner Frau und seinem seit fast zwölf Jahren in seinem Dienst stehenden Fahrer Lüth den Hergang folgendermaßen. Er hatte seine Fahrt etwa 8 Uhr 15 Minuten morgens in Bremen begonnen und traf etwa 9 Uhr 45 Minuten an der Unfallstelle im Walde ein. Dr. Troplowitz saß vorn neben dem Fahrer, im Wagen saß seine Frau. Er wie seine Begleiter sahen zunächst auf etwa 500 m Entfernung nur einen auf der Landstraße stehenden Mann, der winkte, daß sie halten möchten. Dr. Troplowitz fuhr mit 50 km Stundengeschwindigkeit. Da er an dem Tage noch nach Scheveningen wollte, hatte er es sehr eilig, und wollte zunächst nicht halten, obwohl auch seine Frau ihn auf den winkenden Mann aufmerksam machte, zumal es nach seiner Angabe nicht selten ist, daß Kraftfahrer aus nichtigen Gründen oder gar aus Fopperei zum Halten veranlaßt werden. Auf etwa 30 m erkannte er aber den Prinzen und befahl nun dem Fahrer zu halten. Dieser wollte bei der großen Fahrgeschwindigkeit nicht plötzlich bremsen und brachte den Wagen erst auf 100—150 m hinter dem Prinzen zum Stehen. Dann stiegen die Insassen aus und gingen an die Unfallstelle. Hier sah Dr. Troplowitz zunächst bei dem Prinzen den

schwerverletzten Fahrer und den zertrümmerten Wagen. Auf die Frage nach der Ursache des Unglücks erklärte der Prinz, er hätte plötzlich einen Knax gehört, darauf hätte die Steuerung versagt, und der Wagen wäre gegen einen Baum gerannt. Auf die Frage des Dr. Troplowitz, womit er helfen könne, bat ihn der Prinz, den Fahrer Hartz auf das benachbarte Gehöft oder zum Arzt zu fahren. Hartz lag noch in der ursprünglichen Lage, der Kopf hing stark nach unten, und er röchelte daher schwer, blutete auch stark aus Nase und Ohren. Der Fahrer Lüth schob ihm deshalb Polster des zerstörten Wagens unter den Kopf und brachte ihn in eine bessere Lage. Dr. Troplowitz aber äußerte dem Prinzen sein Bedenken, daß es kaum möglich sein dürfte, einen so schwer Verletzten sitzend in einem Kraftwagen eine größere Strecke zu befördern, ohne sein Leben dadurch zu gefährden. Darauf stand der Prinz davon ab und ersuchte ihn, Herrn von Usedom mit nach Cloppenburg zu nehmen und schleunigst einen Arzt von dort zu bringen oder zu schicken. Dr. Troplowitz, der Herrn von Usedom jetzt erst auf dem Grabenrand sitzend bemerkte, und auch nun erst den auf der Straßenmitte stehenden Hund sah, führte dies dann der Abrede gemäß aus.

Der Fahrer Hartz weiß, wie weiter unten des näheren zu schildern ist, weder von einem begegnenden Wagen, noch von dem Unglück oder der ersten Zeit nach diesem auch nur das allergeringste. Herr Korvettenkapitän von Usedom dagegen teilte mir mit: „Meine Erinnerung geht bis auf den Zeitpunkt 10 Sekunden etwa vor dem Anprall. Wir hatten morgens 4 Uhr Arnheim in Holland verlassen; ich war mit der Zeit müde geworden und schlief zeitweise auf Augenblicke ein. Kurz bevor der Prinz dem entgegenkommenden Auto des Dr. Troplowitz-Hamburg an der Unfallstelle auswich, wachte ich auf und sah letzteres herannahen. Ich verfolgte auch noch genau das Ausweichmanöver des Prinzen. Mit dem Moment aber, wie Se. Königl. Hoheit auf die Straßenmitte zurückzudrehen versuchte, verließ mich ohne jede Schmerz- oder Stoßempfindung die Besinnung; vergleichbar etwa mit dem Ausknipsen eines elektrischen Beleuchtungskörpers in einem dadurch dunkel werdenden Zimmer! Von der nachfolgenden halben Stunde weiß ich nichts mehr; nur einmal muß ich halb bei Bewußtsein gewesen sein, denn ich hörte für einen Moment den Chauffeur stöhnen, sah aber nichts.“

In einer mir freundlichst angebotenen persönlichen Zusammenkunft blieb der Prinz, der inzwischen den ganzen Stoff, so besonders auch die Angaben des Dr. Troplowitz, nochmals sorgfältig geprüft und auch meine Bedenken gegen die Wahrnehmungs- und Erinnerungs-

fähigkeit der durch den Stoß Verletzten erwogen hatte, fest bei der Auffassung, daß der Wagen des Dr. Troplowitz der gewesen sei, dem er ausgewichen sei, und daß er keinem zweiten Wagen an der Unfallstelle begegnet wäre. Mit großer Bestimmtheit führte der Prinz aus: Ich habe den herankommenden Wagen auf etwa 500 m gesichtet und, wie jeden begegnenden Kraftwagen, sofort genau ins Auge gefaßt. Es war ein großer, gedeckter Wagen, der in der Entfernung zunächst die ganze Straße ausfüllte. Als ich erwachte, sah ich sofort Hartz neben mir liegen und hörte ihn röcheln. Da ich den riesenhaften Mann, zumal in seiner unglücklichen Lage, nicht allein regieren konnte, rief ich Herrn von Usedom, der auf der Straßenböschung saß, und als ich merkte, daß der ohne Besinnung sei, erinnerte ich mich sofort des begegnenden Wagens und sagte mir, der muß doch gehalten haben, als er das Unglück sah. Da mir die Bäume den Ausblick auf die weitere Straße verdeckten, stieg ich aus und sah rückwärts die Straße entlang. Richtig, da hielt etwa 150 m hinter mir genau solch Wagen, wie ich ihn hatte mir entgegenkommen gesehen, neben ihm stand ein Herr und eine stärkere Dame in grauem Reisekleid und grauem Schleier. Jetzt winkte ich. Der Herr kam heran und stellte sich vor als Dr. Troplowitz, etwas später kam auch der Fahrer. Ich erkannte den Wagen bestimmt wieder und habe das ganze Bild so klar, daß ich jeden Irrtum für völlig ausgeschlossen halte. Wäre der Dr. Troplowitz erst nach dem Unfall von vorn gekommen, so daß ich ihn auf 500 m hätte herankommen gesehen, als ich angeblich auf der Straße stand und winkte, so würde ich unzweifelhaft beobachtet haben, wie er zu bremsen begann, wie er an mir vorbeifuhr und hinter mir hielt. Ja, ich hätte ihm aus dem Wege gehen müssen, um ihn vorbeizulassen. Da ich damals schon völlig klar war, würde ich das auch sicher und klar erinnern. Außerdem hätte Dr. Troplowitz dann meinen Hund überfahren müssen, der, das eine Bein hoch, zitternd mitten auf der Straße stand. Gerade, weil es mich wunderte, daß der Wagen, als ich erwachte, hinter und nicht vor mir hielt, fragte ich bei einer späteren Begegnung Herrn Dr. Troplowitz, weshalb er denn nicht früher gehalten habe, und er entgegnete mir, er habe nicht schneller bremsen können.

Gehen wir zuerst an die sachliche und psychologische Prüfung der in den bisherigen Schilderungen liegenden schroffen Widersprüche. Machen wir uns zunächst bei der Schilderung des Prinzen mit Bewußtsein klar, daß wir der Tatsache, ein Mitglied unseres Kaiserhauses sprechen zu hören, hier, wo es sich lediglich um die Wahr-

nehmungs- und Erinnerungsfähigkeit bei diesem Unglücksfall handelt, jeden Einfluß versagen müssen, so bleibt doch die Aussage eines Zeugen im kräftigsten Mannesalter, der durch Gesundheit, Erziehung, berufliche Ausbildung, enge Vertrautheit mit dem von ihm geleiteten Gefährt und durch sein heißes Bemühen, die Wahrheit zu finden, alle Voraussetzungen für eine denkbar zuverlässige Bekundung aufs beste in sich vereinigt. Und doch stehen ihr schwerwiegende Erwägungen gegenüber.

Der Versuch, durch Umfrage an Ort und Stelle festzustellen, ob kurz vor Dr. Troplowitz ein Kraftwagen in dessen Fahrtrichtung die gleiche Straße befahren habe, konnte, da er im Anfang ohne Interesse war, und daher erst nach Monaten unternommen wurde, naturgemäß keinen Erfolg mehr haben. Die Spuren auf der Straße, die voraussichtlich sogleich unfehlbaren Aufschluß gegeben hätten, wurden noch am selben Tage unbeachtet verwischt. Es bleiben also nur die Angaben der Beteiligten. Da ist es zunächst ausgeschlossen, daß Herr von Usedom erkannt haben kann, ob der Wagen, den er vor dem Unfall herankommen gesehen zu haben meint, der des Herrn Dr. Troplowitz war oder ein anderer. Von den Anstrengungen der Reisetage, dem frühen Aufstehen, der bereits über fünf Stunden dauernden eintönigen Fahrt, war er müde geworden und zwischendurch eingenickt; ein etwa begegnender Wagen war für ihn völlig gleichgültig, da er die Steuerung nicht besorgte. Zudem saß er im Grund des Wagens, so daß ihm der Prinz und Hartz teilweise die Aussicht nahmen. Da ist es nahezu mathematisch sicher unmöglich, daß er einen begegnenden Wagen und seine Insassen mit auch nur einiger Bestimmtheit erkannt hat, zumal die Fahrzeuge mit einer Stundengeschwindigkeit von zusammen rund 100 km aufeinander zu und aneinander vorbeigejagt sein müßten. Man prüfe einmal im vorbeifahrenden Kraftwagen oder Eisenbahnzug, wieviel man da überhaupt erkennt. Die Nummer des Wagens hat keiner der Herren erkannt, nur der Prinz kann den Wagen wenigstens aus dem gröbsten, z. B. nach Form und Bauart, beschreiben. Wagen wie Insassen waren völlig fremd, sie unter solchen Umständen so zu erkennen, daß er sagen könnte: gerade sie sind uns begegnet, ist für Herrn von Usedom, dem eine Erinnerungslücke blieb für die Zeit von etwa 10 Sekunden vor bis etwa 1/2 Stunde nach dem Unfall, d. h. nachdem sich Herr Dr. Troplowitz bereits wieder entfernt hatte, unbedingt unmöglich. Kommt doch noch hinzu, daß die entstellende Kraftwagenkleidung oft selbst unter sonst günstigsten Umständen das Erkennen sogar gut bekannter Personen ausschließt.

Die meisten dieser Gründe sind auch bei der Beurteilung der Wahrnehmungen des Prinzen zu erwägen. Zwar hatte er den Ausblick nach vorn frei und achtete als Lenker des Wagens auf die Vorkommnisse auf der Straße. Aber auch er hatte die Anstrengungen der Reise ertragen müssen, saß seit Morgens 4 Uhr am Steuer und schildert selber sehr anschaulich, welche Anforderungen an die Nerven die Fahrt Tags zuvor gestellt hatte. Was Medizinalrat Näcke, Bd. 16 dieses Archivs, S. 335 ff., über den „Geisteszustand des Automobilfahrers" sagt, ist allgemein zu beachten. Luftwiderstand, Staub, Hitze — es war einer der heißesten Tage des Jahres —, das stundenlange Vorbeisausen der Umgebung, die große Anstrengung der Aufmerksamkeit beim Lenken, all das greift an und mindert die Beobachtungsfähigkeit schließlich. Doch betont der Prinz auf das entschiedenste, daß lange Gewöhnung und gute Widerstandsfähigkeit alle diese Einflüsse spurlos an ihm vorübergehen lassen. Gerade wenn er selber lenke, fühle er sich auch nach 12stündiger Fahrt völlig frisch. Ferner beobachte er gewohnheitsgemäß jeden begegnenden Kraftwagen genau und pflege sich, zumal in Gegenden wie dieser, in der man nur selten Kraftwagen treffe, mit seinen Begleitern über Bau, Herkunft und dgl. zu unterhalten. Auch die Herren seiner Umgebung berichten, daß der Prinz selbst nach anstrengendsten Fahrten von geradezu erstaunlicher Frische sei. Danach bleibt als wesentliches Bedenken gegen die Beobachtung des Prinzen wohl nur der Anprall bestehen, durch den er eine gewaltige Erschütterung erlitten haben muß, denn obwohl sein Kopf nicht verletzt wurde, und er nur mit der Magengrube gegen das Lenkrad flog, wurde er doch bewußtlos.

Dafür, daß diese Bewußtlosigkeit eine tiefe gewesen, spricht des Prinzen eigne Schilderung, daß er nicht angeben kann, wie lange er so gesessen, und daß er sich nach dem Erwachen erst „langsam und systematisch auf seine Lage besinnen mußte". Damit stimmt überein, daß Dr. Troplowitz berichtet, der Prinz sei zwar in Berücksichtigung der Schwere des Unfalls auffallend gesammelt gewesen, habe aber doch noch einen etwas benommenen Eindruck gemacht. und weiter, daß der Prinz bei einer späteren Begegnung mit Dr. Troplowitz irrtümlich gemeint hat, dieser, mit dem er an der Unfallstelle nahezu 1/4 Stunde gesprochen hatte, habe damals einen Vollbart getragen. Endlich sagt Herr von Usedom, er habe als letzten Eindruck vor dem Unfall das Bild, daß der Prinz das Lenkrad zweimal nach links rucke, und daß in demselben Augenblick der begegnende Wagen an ihrer Seite vorbeifahre.

Danach wäre es immerhin möglich, daß dessen Insassen von dem Unglück bei dem Geräusch ihres eigenen Gefährts nichts bemerkt hätten. Dauerte die Bewußtlosigkeit des Prinzen auch nur wenige Minuten, so konnte doch bis zu seinem Erwachen der andere Wagen schon längst außer Sicht sein, so daß auch Dr. Troplowitz ihn nicht mehr bemerken konnte. Auch Herrn von Usedoms Aussage steht ja allerdings erheblich unter der Wirkung des Stoßes.

Die Angaben des Dr. Troplowitz und seiner Begleiter werden vor allem dadurch gestützt, daß diese sicher frisch waren; sie hatten noch keine so lange und anstrengende Fahrt hinter sich, sondern hatten erst 8 Uhr 15 Minuten ihre Fahrt begonnen, auch fuhr Dr. Troplowitz nicht selber, vor allem aber: bei ihnen handelt es sich nicht um die schwierige Frage, ist uns dieser oder jener uns sonst unbekannte Wagen begegnet, sondern sie sahen etwas Besonderes, Auffallendes, einen Mann der mitten auf der Fahrstraße stand und winkte, und — sie machten ihre Beobachtungen, ohne dabei durch schwere Erschütterungen und ihre selbst bei dem Stärksten und Besonnensten unvermeidlichen Folgen beeinträchtigt zu sein.

Es dürfte deshalb immerhin nicht ausgeschlossen sein, daß der schwere Stoß schon in dem Prinzen, der noch am wenigsten unter ihm litt, weil er sich in besonnener Kraft fest gegen das Lenkrad stemmte, eine Erinnerungslücke verursacht hat, die er im wesentlichen durch die Eindrücke späterer Überlegungen und Unterhaltungen ausgefüllt hat, ohne es zu merken, so etwa die Beschreibung des begegnenden Wagens durch das Bild des Wagens, den er nach dem Unfall halten sah. Vielleicht trug auch der Lenker des begegnenden Fahrzeugs einen Vollbart, den der Prinz irrtümlich an Dr. Troplowitz gesehen zu haben meinte. Dieses erst nachträglich allmählich ausgewachsene Bild haftet um so fester, weil es sich nicht in bewußte Entstehungsursachen zerlegen läßt, und weil es durch vielfache vergebliche Nachprüfungen, wie sie sich aus der Sorgfalt der Schilderungen ergeben, fortgesetzt verstärkt ist. —

Sollte nicht doch bei dem Prinzen, der beim Herankommen des Dr. Troplowitz doch anscheinend noch benommen war, das vollklare Bewußtsein noch zeitweise wieder in den Dämmerzustand zurückgetreten sein, ohne daß er es empfand?

Ich erinnere an den von Groß, „Untersuchungsrichter", Bd. 1, S. 101 f., geschilderten Fall, in dem die von dem Mörder schwer verletzte Lehrersfrau Marta Brunner klar und sachlich aussagt, die Niederschrift des Untersuchungsrichters aber mit Marta Guttenberger

unterzeichnet. Der Name des von ihr erkannten Mörders mischte sich in ihre wachen Vorstellungen, ohne daß sie es merkte, und ohne daß sie die Tat selber erinnerte.

Andererseits ist die Aussage des Prinzen so klar und bestimmt, daß es äußerst schwer fällt, selbst unter Berücksichtigung aller besonderen Umstände, irgend einen Zweifel an ihrer sachlichen Richtigkeit zu hegen. Welche Lage wäre hier für den Richter geschaffen, wenn es sich um eine Strafsache handelte! —

Noch eigenartiger zeigten sich die Folgen des Unfalls bei Kapitän von Usedom. Er erlitt eine leichte Gehirnerschütterung, Bruch des linken Unterarms, Hüftquetschung, Muskelriß im linken Unterschenkel und leichte Schnittwunden an der Hand.

Als Dr. Troplowitz dem Prinzen erklärt hatte, er wolle Herrn von Usedom mit zum Arzt nehmen, rief der Prinz Herrn von Usedom mit Namen an. Er saß auf dem Grabenrand straff aufrecht, mit offenen, sich ins Weite verlierenden Augen, sammelte sich auf den Anruf hin offenbar etwas, erhob sich, ging drei oder vier Schritte und setzte sich wieder auf das Grabenufer. Auf Anraten seiner Frau flößte Dr. Troplowitz ihm einige Schluck Kognak ein, doch blieb er durchaus geistesabwesend und sprach kein Wort. Deshalb faßten ihn Dr. Troplowitz und dessen Frau an die Arme und führten ihn in ihren Wagen. Während der etwa 12 Minuten dauernden Fahrt nach Cloppenburg saß er mit offenen Augen neben Frau Dr. Troplowitz. Auf ihre Frage, woher er mit dem Prinzen komme, antwortete er nicht. Dann zeigte er jedoch wiederholt aufs Handgelenk, konnte aber für die Beantwortung der Frage: „Was haben Sie denn am Arm?“ kein Wort finden, obwohl er den Schmerz zu fühlen schien und ihn wohl durch das Zeigen auf die gebrochene Stelle andeuten wollte.

Nach einigen Minuten sagte er das Wort „eingeflößt“, worauf Frau Dr. Troplowitz erwiderte „ja, Kognak“.

Nach einer weiteren Pause fragte er: „wo ist der Prinz?“, verstand aber die Antwort, daß dem Prinzen nichts geschehen sei, anscheinend nicht. Als der Arzt, Dr. Bitter, Herrn von Usedom bei der Ankunft in Cloppenburg aufforderte auszusteigen, tat er es nicht, ließ sich aber in dessen Zimmer führen und aufs Ruhebett legen.

Herr von Usedom erinnert von alledem nichts, er hat von der 8—10 km langen Fahrt nach Cloppenburg nichts ins Bewußtsein aufgenommen. Nach seiner Erinnerung kam er bei Dr. Bitter teilweise und kurz darauf im nahe gelegenen Gasthof ganz zum Bewußtsein, doch blieb die Erinnerunglücke bis auf etwa 10 Sekunden vor dem Unfall zurück dauernd bestehen. Aus dieser Zeit beschäftigte

ihn nach dem Erwachen nur das dunkel gehörte Wort „Kognak“ unwillkürlich, und er leckte deshalb an den Lippen, um festzustellen, ob man ihm solchen eingegeben habe, auch spürte er Neigung zum Erbrechen und bat, einen Eimer neben ihn zu stellen, doch ging die Anwandlung vorüber.

Daß die Wirkung der Gehirnerschütterung noch etwas länger währte, als Herr von Usedom erinnert, erhellt aus der Mitteilung des Dr. Bitter. Als Herr von Usedom gegen 10½ Uhr zu ihm gebracht wurde, sah er etwas erregt und wirr um sich und begann, nachdem er sich einige Minuten erholt hatte, zu fragen: „Wo bin ich?, was ist passiert?, sind Sie der Arzt?“. Diese Fragen wiederholte er nach kurzen Pausen mehrmals. Nachdem Dr. Bitter sich überzeugt hatte, daß keine schweren Verletzungen vorlagen, die sofortige Hilfe verlangten, ließ er den Kranken in den benachbarten Gasthof führen und gab dort die nötigen Anweisungen, um zunächst nach dem schwerverletzten Hartz zu fahren. Als er gegen 1 Uhr zurückkehrte, fand er das Befinden Herrn von Usedoms zwar schon bedeutend gebessert, doch konnte dieser seine Gedanken noch immer nicht recht ordnen. Erst im Laufe des Nachmittags erholte er sich so weit, daß er gegen Abend klar denken konnte. Daß er von dem Unfall nichts wußte, stellte auch Herr Dr. Bitter fest.

Wir sehen also auch hier wieder die bezeichnende Erscheinung, daß die Erinnerung sogar noch für eine Weile vor dem Unfall ausgelöscht ist, daß aber doch zwischendurch das Unterbewußtsein schon wieder zu arbeiten begonnen hat. Schon zur Zeit der völligen Trübung bewirkte der Anruf seines Herrn einen gewissen, wenn auch noch fehlschlagenden Versuch der Sammlung. Auch der Kognak rüttelte die Lebensgeister etwas auf, doch mag hier der auf den Lippen haften gebliebene Geschmack oder Geruch nachträglich nicht nur das Gedächtnis unterstützt, sondern vielleicht auch erst den Eindruck bei dem Verletzten hervorgetäuscht haben, daß er das Wort gehört habe. Unfraglich aber äußert sich das Wirken des Unterbewußtseins in den eingefahrenen Geleisen des Gedankens, der den wachen Menschen vor allem beherrscht, als der Kranke aus völligem Dämmerzustand heraus nach dem Prinzen fragt. —

Noch sehr viel ausgesprochener sind alle diese Erscheinungen bei dem Fahrer Hartz, der einen Bruch des Schädelgrundes erlitten hat. Der Knochenriß verlief vorn quer vom rechten zum linken Auge und dann rückwärts zum linken Ohr. Auch er ist jetzt völlig genesen und tut wieder voll seinen alten Dienst, nur hat er einen geringen Abstand der oberen und unteren Zähne links behalten. Sein

heutiges Erinnerungsbild ist folgendes: Am 9. August Morgens 4 Uhr erfolgte die Abfahrt, der Prinz lenkte. Gegen 6—6½ Uhr überschritten sie die Grenze. Hartz erinnert sich der Förmlichkeiten dabei und des Grenzwächters, auch daß der Prinz sich kurz vor und nach Überschreitung der Grenze mit ihm über Kiel unterhielt, während Herr von Usedom hinter ihnen saß. Von diesem Zeitpunkt an bis zu seinem endgültigen Erwachen im Krankenhaus fehlt ihm jegliche eigne Erinnerung, auch kann er nicht genau sagen, wann das eben Erzählte in ihm völlig klar geworden ist. Er meint, daß etwa 14 Tage nach dem Unfall, als er das Bett wieder verließ, die Erinnerung an die Zeit vor jenem allmählich zurückgekehrt sei. Er glaubte jedoch auf der Reise zu sein, manchmal auch, daß er in der Nähe von Eckernförde sei, meinte, er habe den Prinzen seit langer Zeit nicht gesehen und hatte das Gefühl, daß von seiner letzten Fahrt bis damals etwa zwei Monate verstrichen seien. Er begriff auch nicht, weshalb er im Krankenhaus läge und bestritt entschieden, den Unfall, von dem man ihm erzählte, miterlebt zu haben. Er argwöhnte, der Arzt und das Personal wollten ihm aus irgend einem Grund Unwahrheiten einbilden und erst, als ein Gasinspektor dort, der wie er bei der Marine gedient, und dem der Prinz ihn anempfohlen hatte, alles bestätigte, begann Hartz daran zu glauben. Nach etwa vierwöchigem Aufenthalt wurde er aus dem Krankenhaus entlassen. In den letzten 14 Tagen wurde er im allgemeinen wacher, sein Fehlen der Erinnerung an die Zeit von der Grenzüberschreitung bis etwa 14 Tage nach dem Unfall änderte sich jedoch nicht. Etwa sechs Wochen nach dem 9. August merkte Hartz eine wesentliche Klärung, doch erkannte er noch am 18. Oktober, als er schon wieder im Kraftwagen fuhr, auf einer Ausstellung manche wohl bekannte Personen zwar sofort, d. h. war sich klar darüber, daß er sie gut kannte, konnte sich aber nicht ihres Namens, ihrer Stellung, der Begleitumstände entsinnen, unter denen er sie kennen gelernt hatte. Vollkommen erholten seine geistigen Kräfte sich erst Anfang November wieder, doch litt er noch bis Mitte Dezember häufig an Kopfschmerzen. Dann blieben auch diese fort, doch blieb die mehrerwähnte völlige Erinnerungslücke von der Zeit kurz nach Überschreitung der Grenze, also etwa ½—¾7 Uhr am Morgen des 9. August, bis etwa zwei Wochen nach dem Unfall, dauernd unverändert.

Hartz selber sucht sich deren Rückwärtsgreifen über das Unglück hinaus wenigstens teilweise damit zu erklären, daß er auch sonst oft die nebensächlichen Einzelheiten einer Fahrt, besonders wenn sie so früh Morgens stattfand, nicht erinnerte, aber er wendet sich selber ein,

daß er doch stets alle irgendwie wichtigen und besonders alle gefährlichen Augenblicke seiner Fahrten gut behalten habe, während er diesmal nicht das geringste davon erinnere. Eine wertvolle Ergänzung findet sein Bericht in der Krankengeschichte, die mir Herr Dr. Bitter freundlichst mitteilte.

Danach zeigte Hartz an den ersten beiden Tagen kein Zeichen von Bewußtsein, am dritten Tag aber wurde er unruhig, wenn er Bedürfnisse hatte, begann etwas Wasser und Milch zu schlucken und antwortete auf die Frage nach dem Befinden regelmäßig: „gut“, um sofort wieder weiter zu schlafen. Am vierten Tag begann die Umnachtung weiter zu schwinden, die Gedanken wurden klarer. In den folgenden Tagen strengte er sich merklich an, um sich zurechtzufinden, das Schlafbedürfnis wurde allmählich geringer und ein Erregungszustand begann. Der Kranke sprach viel, doch die Gedanken hatten keinen Zusammenhang. Es zeigte sich jetzt, daß das Gedächtnis sehr gelitten hatte. Hartz glaubte nicht an einen Unfall, erinnerte sich auch nicht der Prinz-Heinrich-Fahrt, sondern nur solcher Vorkommnisse, die jahrelang zurücklagen. Etwa vierzehn Tage nach dem Unfall, als die Gehirndruckerscheinungen nachgelassen hatten, wurde er wieder ruhiger, auch klarer. Er ordnete seine Gedanken, sprach vernünftiger, doch das Gedächtnis blieb schwach. Er empfing den Arzt bei jedem Besuch mit größter Freundlichkeit, begrüßte ihn wie einen alten Bekannten, hatte aber immer wieder vergessen, daß es der Arzt war, verwechselte ihn vielmehr immer mit guten Bekannten aus früherer Zeit. Als Dr. Bitter sich ihm bei solcher Gelegenheit mal wieder als sein Arzt vorstellte, entgegnete er: so etwas — daß er den Arzt spiele — habe er ihm nicht zugetraut, er möge sich doch in acht nehmen; wenn er selber mal krank würde, dann würde er doch einen andern, einen richtigen Arzt gebrauchen.

Etwa drei Wochen nach dem Unfall konnte er ganz unterhaltend erzählen, doch nie über die Ereignisse aus den letzten Jahren. Er glaubte auch damals noch nicht an einen Unfall, noch daß die Prinz-Heinrich-Fahrt schon stattgehabt habe. Weil ihm aber wahrscheinlich irgend etwas aus England dunkel vorschwebte, hatte er sich die Sache wie folgt klargelegt. Er behauptete mit vollster Überzeugung: „Ich bin mit meinem Herrn in England gewesen. Wir sind von dort nach Kiel gefahren. In Kiel sagte mir mein Herr, weil ich von der Fahrt angegriffen sei, solle ich zur Erholung nach Cloppenburg fahren. Ich habe mich dann von meinen Eltern verabschiedet und bin hierher gekommen.“ Von dieser Idee war Hartz nicht abzubringen, er verteidigte sie mit aller Macht und wurde oft ungehalten, wenn man ihm nicht

Glauben schenken wollte. Er suchte sein Tagebuch, um nachzuweisen, daß er nach der Englandfahrt in Kiel gewesen und von dort nach Cloppenburg gekommen sei, und als er darin als letzte Bemerkungen die von dem 9. August in Holland verzeichneten fand, behauptete er, es müsse noch ein anderes Buch mit weiteren Aufzeichnungen da sein. Selbst bei seiner Abreise, etwa Mitte September, hatte er seine Idee noch nicht aufgegeben, so daß Dr. Bitter ihn noch bat, er möge wenigstens bei seinem ersten Zusammentreffen mit seinem Herrn diesem gegenüber die Sache möglichst nicht erwähnen, da der sich darüber beunruhigen werde.

Im übrigen besserte sich der Zustand des Hartz noch in den letzten Tagen in Cloppenburg zusehends. Die Erinnerungsbilder wurden von Tag zu Tag klarer, blieben anscheinend aber um so dunkler, je mehr sie sich dem Zeitpunkt des Unfalls näherten, so daß Dr. Bitter damals eine scharfe Grenze, bei der die Erinnerung aufhörte, nicht feststellen konnte.

Dieser Fall von Hartz ähnelt auffallend dem von Hans Groß im Handbuch für Untersuchungsrichter — 5. Aufl., S. 99 f. — geschilderten des Freiherrn v. S., der nach einem Absturz in den Alpen, infolge schwerer Kopfverletzung nach achttägiger Bewußtlosigkeit eine Erinnerungslücke behielt, die bis etwa anderthalb Stunden vor dem Unglück zurückgriff. Auch bei ihm setzte die Erinnerung bei einem durch nichts Besonderes betonten Zeitpunkt wieder ein. Auch er sprach zwischendurch in bewußtlosem Zustand ganz vernünftig. So hat Hartz, wie ihm nachträglich von den Seinen erzählt ist, einen Verwandten, der ihn besuchte, acht Tage nach seiner Einlieferung in das Krankenhaus, aber in einem Zeitraum völliger Bewußtlosigkeit, sofort erkannt, hat zwar von einem Unfall nichts gewußt, hat sich aber bei ihm erkundigt, wie es zu Hause stände und ähnliches, erst dann folgten wieder unzusammenhängende Sätze. —

Der Wert eingehendster Kenntnis solcher Zustände für die Strafrechtspflege liegt auf der Hand. Solche scheinbar in lichten Augenblicken abgegebene, ganz vernünftig klingende Erklärungen tatsächlich noch völlig Bewußtloser können nicht nur die Ermittlungen auf völlig falsche Wege lenken und von der rechten Spur ableiten, sie können auch — und das kann nicht oft und stark genug betont werden — Unschuldige in den schwersten Verdacht bringen. In welcher Richtung sich das Bild verwirrt, wie weit selbst der Genesene irrige Erinnerungsbilder als solche zu erkennen, seine Schlußfolgerungen, das vor dem Wiedererwachen im Unterbewußtsein bereits entstandene falsche Bild, vom wirklich erlebten zu trennen vermag,

ist unberechenbar. Wie leicht hätte sich z. B. in der vermeintlichen Erinnerung des Prinzen und seiner Begleiter, gerade weil sie im ernsten Streben nach Feststellung des wahren Tatbestandes wieder und wieder überlegt haben, das Bild festsetzen können, der begegnende Kraftwagen habe auf der falschen Seite gefahren. Ein wenig mehr, ein wenig veränderte Stoßwirkung, ein wenig Unterstützung dieses Bildes durch eine inzwischen vielleicht längst ins Unterbewußtsein wieder untergetauchte Erzählung, Lektüre oder dgl., und das Unglück ist fertig. Je aufrichtiger und lauterer der Betroffene nach Aufklärung des Vorfalls grübelt, desto größer ist die Gefahr, daß er sich schließlich künstlich eine falsche Vorstellung zusammenbaut, in der er Erlebtes und Geglaubtes nicht mehr zu trennen vermag. Wie manches Haupt mag auf die gutgläubige, aber irrige Angabe des Verletzten hin unschuldig gefallen, wie mancher Verletzte selber wegen seiner, im besten Glauben beeidigten Aussage noch obendrein ins Zuchthaus gewandert sein. Nur genaueste Kenntnis aller solcher Zustände kann hier den Richter vor verhängnisvollen Irrtümern bewahren und ihn befähigen, die furchtbare Verantwortung seines Berufs auch in solchen Fällen auf sich zu nehmen. Daraus ergibt sich aber auch, wie notwendig und dankenswert es ist, wenn, wie in unserm Fall, alle Beteiligten selbstlos dazu mitwirken, daß das einmal geschehene Unglück der Allgemeinheit wieder zum Heile und Nutzen werde und, wenn es sein muß, des Ernstes der guten Sache wegen, die wissenschaftliche Veröffentlichung des Stoffes gestatten, auch wenn sie selber vielleicht über manche Ergebnisse anderer Ansicht sind.

So schwer es ist, aus einer geringen Anzahl von Fällen verallgemeinernde Schlüsse zu ziehen, so scheint mir doch das mit der Schwere der Erschütterung und der Dauer der Bewußtlosigkeit stufenweise fortschreitende Zunehmen der Erinnerungslücke rückwärts über das schädigende Ereignis hinaus auffallend.

Der nicht unmittelbar am Kopf verletzte, sondern nur gewaltig durchgerüttelte Prinz hat volle Rückerinnerung bis zu dem verhängnisvollen Anprall. Diesen selbst hat er allerdings nicht mehr gesehen, sondern nur noch empfunden. Die Zeit seiner Bewußtlosigkeit war auch die kürzeste, rechnete vielleicht nur nach Minuten. Herrn von Usedoms Bewußtsein kehrte erst wenigstens eine halbe Stunde später zurück, und er bedurfte fast des ganzen Tages, um wieder völlig klar zu werden, während der Prinz, der auf Herrn Dr. Troplowitz noch einen, wenn auch gesammelten, so doch immerhin noch etwas benommenen Eindruck machte, um 11 Uhr, beim Eintreffen Herrn Dr. Bitters, nicht nur schon völlig klar war, sondern auch schon eine

Reihe durchaus zweckmäßiger Maßnahmen ergriffen hatte. Herrn v. Usedom ist dementsprechend die Erinnerung nicht nur für den ganzen Unfall selber weggeblieben, sondern auch noch für die letzten etwa 10 Sekunden vorher.

Der Freiherr v. S., von dem Hans Groß berichtet, lag eine Woche bewußtlos und behielt eine Erinnerungslücke bis zu anderthalb Stunden vor seinem Sturz, und der Fahrer Hartz, der erst nach zwei Wochen das Bewußtsein einigermaßen wiedererlangte, erlitt gar einen Erinnerungsausfall rückwärts von gut drei Stunden. Sollte darin vielleicht eine gewisse Gesetzmäßigkeit zu sehen sein, die sich allgemeiner verwerten ließe? —

Einen noch viel schrofferen Fall bietet übrigens ein schöngeistiges Werk aus jüngster Zeit. Gustav Frenssen erzählt im „Untergang der Anna Hollmann" — Grotesche Verlagsbuchhandlung, Berlin 1911 — wie sein Held Jan Guldt in der Biskaya Schiffbruch leidet. Zwar wird er geborgen, aber als er nach etwa einem halben Tag erwacht, tut er's nur halb. Seine ganze bisherige Persönlichkeit ist für ihn versunken, Eltern und Heimat, alles bisher Erlebte, seinen Namen und sein eigenstes Ich selbst hat er vergessen, sogar seine deutsche Muttersprache ist ihm verloren gegangen. „Völlig dumpfen, traumhaften Geistes" wandert er in die Welt hinein und mustert, obwohl er schon Steuermann war, schließlich als Matrose auf einem englischen Schiffe an, von da ab englisch sprechend, wie es seine Umgebung tut. Nur eines ist ihm wunderbarerweise geblieben: die seemännische Begabung und Kenntnis, die von klein auf eingewurzelte Gewohnheit des Verkehrs mit der See, die ihn befähigt, wieder Tüchtiges in seinem Beruf zu leisten, die theoretischen Prüfungen zu bestehen und sich zum Schiffer für große Fahrt aufzuschwingen. Die Strapazen des Schiffbruchs, der durch die Verhältnisse, unter denen er geschah, zugleich ein seelischer, ein Zusammenbruch seiner ganzen Weltanschauung wurde und erst dadurch seine vernichtende Wucht erhielt, haben aber so gründlich mit seiner gesamten Erinnerung aufgeräumt, daß er trotz jahrelangen Grübelns und Forschens das Dunkel nicht zu lichten vermag, bis nach zehnjähriger Nacht ein zufälliges ähnliches Bild in der Biskaya und eine Bemerkung eines Matrosen über den damaligen Schiffbruch, bei der sein Name fällt, ihm die Vergangenheit blitzartig erhellt. An dem Gefühl: das alles hast du schon einmal gesehen, rankt sich dann die wieder auflebende Erinnerung empor. —

Da mir bekannt war, daß nach schweren Krankheiten, z. B. Typhus, zumal wenn sie mit seelischen Erschütterungen gepaart sind, starke Erinnerungschäden bleiben können, bat ich den Dichter um

Mitteilung, ob und womöglich auch wie weit ein tatsächlicher Vorgang ihm vorgeschwebt habe. Nach der in herzlichstem Freimut gegebenen Antwort, hat die Erinnerung an einen alten Tagelöhner mitgewirkt, der seit Jahren ein ganzes Stück seines vergangenen Lebens vergessen habe, aber doch in seiner täglichen Arbeit tüchtig und zuverlässig geblieben sein sollte. Im übrigen ist das Krankheitsbild des Jan Guldt in naiver Sicherheit aus des Dichters Sehergeist entsprossen. Es wirkt aber in vielem so verblüffend lebenswahr, daß unsere Ärzte gut täten, uns etwa daran anklingende Fälle mitzuteilen und uns aufzuklären, ob wir im wirklichen Leben nicht unter Umständen verwandten Dingen begegnen können, wenn uns bei der Erforschung des Vorlebens das stehende „das weiß ich nicht, das habe ich vergessen“, entgegentritt.

XI.

Beiträge zur Systematik und Psychologie des Rotwelsch und der ihm verwandten deutschen Geheimsprachen.

Von
Professor Dr. L. Günther in Gießen.

II.

Die Stände, Berufe und Gewerbe.

(Fortsetzung [1]).

Kapitel 2: Zusammensetzungen, in denen der zweite Bestandteil von solchen (einheimischen oder fremden) Zeitwörtern gebildet ist, welche die Berufstätigkeit spezieller charakerisieren [2]).

Vgl. darüber im allgem. schon die Einleitung, S. 208/9. Wie dort bereits bemerkt, ist auch bei diesen Zusammensetzungen der erste Bestandteil in der Regel ein Hauptwort, das dabei meistens als das Objekt der beruflichen Tätigkeit, insbesondere z. B. als das gewerbliche Erzeugnis, erscheint [3]), jedoch gibt es auch einige wenige Fälle, wo der näher bezeichneten Tätigkeit nur Adjektive, Adverbien oder Präpositionen vorangestellt sind (vgl. Einleitg., S. 208, Anm. 3). Diese Fälle sollen hier (unter Nr. 1) gesondert von den regelmäßigen Bildungen (Nr. 2) vorweg zur Aufzählung gelangen, und zwar wegen ihrer nur geringen Anzahl der Einfachheit halber in alphabetischer Reihenfolge.

---

1) Vgl. Archiv Bd. 38, S. 193 ff., 42, S. 1 ff., 43, S. 1 ff., 46, S. 1 ff. u. 289 ff.

2) Die Berufsübertragungen (wie etwa Schwarzfärber = Pfarrer oder Naturforscher = Lumpensammler) bleiben auch hierbei ausgeschlossen und dem Teil III vorbehalten.

3) Auch davon gibt es jedoch mehrere Ausnahmen, so bes. die Zusammensetzungen mit solchen Zeitwörtern, welche eine körperliche Bewegung ausdrücken (wie gehen, hupfen, reiten, fahren usw.). Hier deutet das Hauptwort z. B. näher hin auch auf den Ort der Tätigkeit (vgl. Medinegeier = Landhausierer, Sandlatscher = Infanterist, Straßenpilger Barbier, Glänzfahrer = Grenzaufseher, Budelhupfer = Kommis) oder deren Art und Weise (vgl. z. B. Fußlatscher = Fußgendarm). Das Nähere s. noch unter Nr. 2.

1. Zusammensetzungen dieser Art:

a) mit Zeitwörtern deutschen Stammes.

Sie bilden die Mehrzahl und sind daher an erster Stelle zu nennen:

Aufdeißer(-deisser) = Kellner, Aufwärter (Diener, Portier), aber auch = Wirt. Zur Etymologie von rotw. deißen (deissen), eigentl. = schlagen, hier = schütten, einschenken, traktieren, gebraucht[1]), s. schon Teil I, Abschn. E bei „Teissflammerer" unter „Flammerer".

Belege: Fröhlich 1851 (393, Bedeutg.: Kellner; Wirt); A.-L. 518 vgl. mit III, S. 146 (Aufwärter, Kellner; Wirt); Groß 393 (wie Fröhlich); Rabben 18 (Kellner, Diener, Portier; Wirt).

Aufräumer = Erzieher (fem.: -erin = Erzieherin).

Beleg: nur bei Karmayer 10, wo aufräumen für „erziehen" (und „schmücken"), Aufräumung für „Erziehung" (u. „Schmuck") angeführt ist. Vgl. auch das Synon. Räumfisl (unten im Abschn. B).

Außireißer = Verteidiger. Vgl. dazu schon Einltg., S. 200, Anm. 4 a. E.

Belege: Pollak 205; Ostwald 15; bei beiden auch die Nebenbedeutg. „Entlastungszeuge", zu außireißen = entlasten; vgl. einireißen = belasten (Pollak 210).

Breitkratzer = Chaussee- oder Straßenwärter, Dammarbeiter, Pflasterer.

Belege: A.-L. 526; Groß 396; Ostwald (Ku.) 28 u. danach auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 148; vgl. ebds. 22 das Synon. Chausseekratzer in der Leipziger Mundart.

Eindeißer (-deisser) = Wirt. Zur Etymologie vgl. oben unter „Aufdeißer."

Belege: Fröhlich 1851 (396): Groß 401 (hier auch = Fälscher von Zeugnissen).

Grünrattler = Waldhüter. Zur Etymologie: Wie sich aus dem (schon in Teil I, Abschn. E unter „Steiger" betrachteten) Synon. Grünsteiger ergibt, hängt der zweite Teil der Bezeichnung wohl mit einem Zeitworte zusammen, das auf eine intensive Bewegung (im grünen Walde) hindeutet[2]).

Beleg: Schwäbische Händlerspr. (488)[3]).

---

1) S. Fröhlich 1851 (396: deißen = schütten, einschenken); A.-L. 533 (deissen = schütten, einschenken, aufwichsen, traktieren; vgl. III, S. 146: = aufwarten, bedienen; [IV] 518: aufdeißen mit wesentlich gleicher Bedeutung); Groß 399 (im wesentl. ebenso); vgl. auch: (die Finne) volldeisten = (die Schnapsflasche) füllen, s. Ostwald 164 u. Thomas 82 (vgl. 78).

2) Vielleicht mit rasseln, niederd. rateln im Sinne von „sich rasselnd bewegen", das auch von Personen gebraucht wird; s. Grimm, D. W.-B. VIII, Sp. 148 unter „rasseln", Nr. 3, lit. d; vgl. ebds. Sp. 208 unter „rattern".

3) Ähnlich ist es mit Grünstäudler = Jäger und Grünstaudler = Feldhüter, obwohl hier die Substantivierung der Tätigkeitsform unmittelbar an

Heimschicker = Arzt (Nebenbedeutung: Mörder). Etymologie: zu heimschicken = töten (Pollak 216, nach Berkes 110 noch spezieller: hamschicken = mit dem Messer töten; vgl. auch schon Hildburghaus. W.-B. 1753ff. [234: „heimgeschickt i. e. massacriret"]) [1]. Der Arzt erscheint danach also als derjenige, der seine Patienten ums Leben bringt; s. dazu schon Teil I, Abschn F, Kap. 1 bei dem Synon. Pöckerer sowie Bd. 46 S. 31 bei Mulumpflanzer; vgl. auch noch Teil III über die Bezeichnungen Giftmischer und Schinder für den Arzt.

Belege: Pollak 216; Ostwald (Ku.) 67 u. danach auch Klenz, a. a. O., S. 7.

Langzupfer = Drahtzieher.

Beleg: Schlemmer 1840 (368) [2] [3].

Schwarzreiter = Komödiant (fem.: -erin = Komödiantin, Schauspielerin).

Etymologie und Beleg: In dieser Bedeutung kommt der Ausdruck nur bei Karmayer 152 vor, der übrigens auch seine beiden auch sonst bekannten Nebenbedeutungen — Floh (s. schon Pfister 1812 [294] und dann öfter; vgl. Näh. noch i. Teil III am Ende) und Zigeuner [4] — anführt. Von letzterer aus dürfte

---

das Hauptwort „Grünstaude" angeknüpft hat. Belege: a) für Grünständler: Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (341); Karmayer 76; b) für Grünstaudler: Schwäb. Händlerspr. (480). — Über die Form Grünstäudling s. schon Teil 1, Abschn. B, Kap. 2, Nr. 1; über Grünstaud, Grünständel od. -ständle — als Sachnamen für die Person (Beruf) gebraucht — s. Näh. noch in Teil III.

1) Ein noch älteres Synon. dafür ist heimtun; s. schon Strelitzer Glossar 1747 (214: hehmdohn = töten); W.-B. von St. Georgen 1750 (216: heimtun = ermorden); Thiele 257 (= ums Leben bringen, töten, hinrichten); Fröhlich 1851 (399: ebenso); A.-L. 549 (im wes. ebenso); Groß 406 u. E. K. 39 (umbringen); Wulffen 399 (morden); Ostwald 67 (wie Groß). Bereits im 17. Jahrhundert findet sich heimgehen für „gerichtet werden" (s. Gaunerakten von St. Peter 1610 [127: haimb gangen]), das im 18. Jahrhundert auch wohl spezieller für „gehenkt werden" auftritt (s. Hildburghaus. W.-B. 1753ff. [228] u. Rotw. Gramm. v. 1755 [10 u. D.-R. 35: hämgangen = gehenkt sein]), später dagegen in dem allgemeineren Sinne von „ums Leben kommen, sterben" gebraucht worden zu sein scheint. S. Näh. darüber noch im Beitr. III.

2) Über den Gebrauch von zupfen (zopfen, zoppen) in der Gaunerspr. im allg. s. Näh. noch unten Nr. 2, lit. a, γ, dd bei den mit Substantiven gebildeten Zusammensetzungen mit diesem Zeitworte.

3) Der alphabetischen Reihenfolge nach müßte hier vielleicht auch Oberhaber = Gefangenoberaufseher (bei Pollak 224) angeführt werden, jedoch möchte ich — zumal mit Rücksicht auf die Nebenbedeutg. des Ausdrucks „Anführer einer Diebesbande" — die Vermutung hegen, daß es sich bei ihm nur um eine Abkürzung von „Oberbefehlshaber" handelt, wonach er dann eigentlich zu den mit Substantiven gebildeten Zusammensetzungen gehören würde.

4) S. schon W.-B. von St. Georgen 1750 (219); ferner Schintermicherl 1807 (289); Krünitz' Enzyklopädie 1820 (353) u. a. m. Ihre Entstehung verdankt diese Bezeichnung wohl hauptsächlich der dunklen Hautfarbe der

die Entstehung des oben genannten Begriffs nicht allzu schwierig gewesen sein, da die Zigeuner (zu Karmayers Zeit) wohl häufig auch als Komödianten im Lande herumzogen (oder geritten) sein mögen. Vgl. dazu etwa auch unser Fremdwort „Bohémien", eigentl. soviel wie Zigeuner.

Vorhocker = Vorstand, genauer wohl eigentl. „Vorsitzender", zu hocken = sitzen (Karmayer 83).

Beleg: Karmayer 178.

b) Zusammensetzungen dieser Art mit Zeitwörtern fremden Stammes.

Diese Gruppe ist wenig umfangreich, und nur aus dem Hebräischen ist einiges hierher Gehörige gebildet worden [1]). Außer Aufkätscher = Zollbeamter in Derenbourgs Glossar 1856 (414), das wohl gehören dürfte zu katschen = schneiden, ab-, auf-, zerschneiden (s. z. B. A.-L. 554; Groß 409; Rabben 71; Ostwald 77) vom hebr. qûT (eigentl. qāTâT; vgl. A.-L. 554; [unter „Katschen"]) [2]) und vielleicht Bezug nimmt auf das Aufschneiden, das amtliche Öffnen zu verzollender Warenballen und dergl., sind zu erwähnen noch zwei Zusammensetzungen mit Ober-, von denen die eine sicher, die zweite vermutlich hebräischen Ursprungs ist. Es sind dies Oberkohler = Obrigkeit (bei Karmayer 119) und Obermakler = Gefangenoberaufseher (bei Pollak 224) [3]).

Zigeuner (s. übrigens auch A.-L. IV, S. 143, Anm. 7). Vgl. bei Groß 408: Kalo (d. h. eigentl. „schwarz", „der „Schwarze") = Zigeuner, ein Name, den sich die Zigeuner in ihrer Sprache (wenigstens nach einzelnen Mundarten, so z. B. der deutschen) selbst beigelegt haben. S. Näh. dazu bei Pott II, S. 106, Liebich S. 262 u. bes. Miklosich, Denkschriften, Bd. 26, S. 229 unter „kalo."

1) Eine etwas abweichende Stellung nimmt das eigentümliche Weißmatiner für den österreichischen Infanteristen (bei Karmayer 181) ein, da hier (ähnlich wie bei Grünstäudler [s. oben S. 133, Anm. 3]) die Substantivierung nicht direkt von einem Zeitwort, sondern auf dem Umweg über ein Hauptwort (Matine, aus dem hebr. mĕdînâ[h]) gebildet ist. Der Ausdruck nimmt (wie weiße Märtine = Österreich) Bezug auf die (früher) meist weißen Röcke des österreichischen Militärs; vgl. Näh. bei Günther, Rotwelsch, S. 63 u. Anm. 65 u. Geographie, S. 52.

2) Nach anderen (wie z. B. Christensen 1814 [318] u. v. Grolman 33 u. T.-G. 127) bedeutet dagegen katschen so viel wie „tragen"; richtiger dafür wohl kätschen (s. A.-L. 552 u. Groß 409). Ableitung dieser Form und Bedeutung aus dem zigeunerischen (hidschewawa [s. Liebich, S. 140; vgl. Jühling, S. 222: hitschärcha]) bei A.-L. 552 in Übereinstimmung mit Miklosich, Beiträge III, S. 12. Zahlreiche Zusammensetzungen mit ketschen, die sich im Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 angeführt finden, dürften ihrer Bedeutung nach (wie z. B. abketschen = abbrechen oder ab(ge)schirren, ausketschen = auskleiden od. auspacken, verketschen = verbrechen) eher zu der Grundbedeutg. „schneiden" als „tragen" gehören. — Über Taftkätscher s. unter Nr. 2 lit. b.

3) Über das — gleichfalls aus dem Hebräischen stammende — Synonym Obermassinger s. schon Teil I, Abschn. D.

Oberkohler gehört zu. jüd. kôlen = sprechen (s. Wagner bei Herrig, S. 237), rotw. kohlen = erzählen, lügen, schwindeln u. dergl.[1]), das — ebenso wie rotw. Ko(h)l = Stimme, Erzählung, Lüge, Schwindel u. dergl.[2]) — auf das hebr. qôl = „Stimme" zurückgeht. Vgl. dazu auch schon die Angaben in Kap. 1, S. 14, Anm. 2 bei „Kohl pflanzen"; über Ko(h)lbink(-pink = Amtmann, Richter u. dergl. s. noch Näh. in Abschn. B bei den Zus. mit Bink. — Obermakler könnte ja allenfalls auch zu unserem deutschen „Makler" („Mäkler") gestellt werden, wenn man nämlich dieses Wort in dem Sinne von „kleinlicher Tadler" (s. Paul, W.-B., S. 343; vgl. auch Kluge, W.-B., S. 300 unter „mäkeln" Nr. 2) nimmt, jedoch dürfte es mit größerer Wahrscheinlichkeit wohl abzuleiten sein von dem rotw. Zeitworte mackeln = schlagen, prügeln, das — wie Mackel = Stock, Mackes u. ähnl. = Schläge, Prügel — zu dem hebr. Stammworte makkâ(h) = „Schlag" (jüd. makko, plur.: mackus u. ähnl.; vgl. Deecke bei A.-L. III, S. 251; v. Reitzenstein 1764 [247]) gehört[3]). Vgl. A.-L. 569 (unter „Macke") vbd.

---

1) S. z. B. Pfister bei Christensen 1814 (324: erzählen); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (339: ebenso; 342: lügen; vgl. 337: ankohlen = anführen, anlügen); v. Grolman 38 u. T.-G. 92 (erzählen, lügen; vgl. 7: einen bekohlen = jemand etwas vorerzählen, weismachen); Karmayer 96 (wie v. Grolman, außerdem noch = scherzen, spaßen; vgl auch 16: bekohlen = mit Scherz betrügen, foppen). Auch in die Kundensprache ist dieses Zeitwort eingedrungen; s. Kundenspr. II (422: verkohlen = anlügen), III (426: im wes. ebenso); Ostwald (Ku.) 85 (kohlen = schwindeln, verkohlen = beschwindeln).

2) Das Hauptwort Kohl (od. Kol) findet sich — abgesehen von den (bereits gelegentlich im Kap. 1 betrachteten) damit gebildeten Redensarten, die zum Teil (wie Kohl machen und malochen) schon dem 18. Jahrh. angehören — bald in engerer, bald in weiterer Bedeutung noch in folgenden Sammlungen: Pfister bei Christensen 1814 (324: Kohl = Erzählung); v. Grolman 38 u. T.-G. 92 u. 109 (Kohl = Erzählung, Lüge); Pfeiffers Aktenmäß. Nachrichten 1828 (363: Kohl = erdichtete Angabe); Karmayer 96 (wie v. Grolman, außerdem noch = Scherz, Spaß); Thiele 269 (Kol = Stimme); Fröhlich 1851 (402: ebenso); A.-L. 561 (Kol oder Kohl = Stimme, Laut, List, Finte, Simulation, alles, was man zum Schein tut); Groß 411 (Kol = Schein, Stimme); Wulffen 400 (Kohl = Schwindel); ebenso: Kundenspr. III (426), Klausmann u. Weien (Ku.) XXI u. Ostwald (Ku.) 85.

3) Das Substant. Macks (= Schläge) findet sich zuerst im W.-B. von St. Georgen 1715 (218) in der Wendung: einem Macks stecken = schlagen, während das Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. (230) u. die Rotw. Gramm. v. 1755 (15 u. D.-R. 30) dafür Mageye u. Mackum haben. Die Form Mackes (s. schon Körners Zus. zur Rotw. Gramm. v. 1755 [245]), auch wohl Makkes oder Makes (Mokes) geschrieben, bleibt dann — neben anderen, wie z. B. Makoles u. Makei(e)s — vorherrschend bis in die Neuzeit hinein (s. die näh. Beläge dafür noch in Beitr. III). Das jüdische Mackel = Stock (s. Deecke

mit IV, S. 405 (unter „Makel") u. 411 (unter „Nacho"); Wagner bei Herrig, S. 243; Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 1565; Günther, Rotwelsch, S. 27 u. 97; Meisinger in der Zeitschr. f. hochd. Mundarten I, S. 174[1]).

2. Den soeben betrachteten Ausnahmen steht nun gegenüber die große Masse derjenigen von verschiedenen (spezielleren) Zeitwörtern abgeleiteten Berufsbezeichnungen, die mit einem Hauptworte verbunden sind. Auch hier sind zunächst:

a) die deutschen Ausdrücke dieser Art zu sondern von den fremdsprachigen Gebilden (b), die spärlicher vertreten sind. Dagegen enthält die erstere Kategorie[2]) eine große Fülle meist recht interessanter Beispiele, von deren Mannigfaltigkeit man die beste Vorstellung erhält, wenn man sie nach den in Betracht kommenden Zeitwörtern systematisch wieder in verschiedene zusammengehörige Gruppen teilt. Folgen wir dieser Methode, so sind am zweckmäßigsten voranzustellen:

α) mehrere Zusammensetzungen, die gebildet sind von

---

bei A.-L. III, S. 251) tritt in den Wörterbüchern der Gaunersprache erst im 19. Jahrhundert (seit v. Grolman 44 u. T.-G. 125) auf, hat sich seitdem aber gleichfalls noch bis in die Gegenwart erhalten (s. auch darüber Näh. noch in Beitr. III). Von den von makkâ(h) gebildeten rotw. Zeitwörtern für „schlagen, prügeln, züchtigen" kommt zuerst maksen vor (für „einem den Staupbesen geben") im Waldheim. Lex. 1726 (189); wenig später folgt machayen (so zuerst in der Koburger Designation 1737 [205], jedoch hier nur in der Zus. ausmachayen = auspeitschen und in der Verbindg. Rosch abmachayen = den Kopf abschlagen, beides dann auch von anderen wiederholt) oder magaienen (s. Pfister 1812 [302] u. a. m.), makajemen, makai(m)en u. ähnl. (s. v. Grolman 45 u. T.-G. 115 u. a. m.), weiter makkenen (macke[i]nen), jedoch i. d. R. nur in Zusammensetzgn. wie aus- od. durchmakke(i)nen = aushauen, durchprügeln (s. z. B. Thiele 228, 247; A.-L. 520 u. a. m.), endlich — als die jüngste Form — das im Text genannte mackeln (s. Rabben 87; vgl. 136: vermackeln = mißhandeln) u. Ostwald 99 (mackeln = verprügeln; vgl. 162: vermackeln = tüchtig schlagen). Diese Form ist übrigens in manchen Gegenden Norddeutschlands (bes. in der Provinz Hannover und in Braunschweig) auch allgemeiner im Volke bekannt; vgl. Söhnes, Die Parias, S. 34.

1) Fremden Ursprungs scheint auch Oberstizler = Justiziar (bei Karmayer 120), und zwar steckt darin wahrscheinlich lediglich das latein. justitiarius, es gehört mithin nur im weiteren Sinne zu den mit Zeitwörtern gebildeten Zusammensetzungen.

2) Zu ihr sind der Einfachheit halber auch die Zusammensetzungen mit völlig eingebürgerten Lehnwörtern (wie z. B. Straßenpilger; vgl. unten lit. ι, aa, ζζ) sowie alle diejenigen gestellt, bei denen nur das Substantiv, nicht aber das Zeitwort) fremden Ursprungs ist (wie z. B. Quiengoffer oder Medinegcher; vgl. unten lit. α, aa, αα u. lit. ι, aa, αα).

dem Zeitworte schlagen (das bekanntlich ja in unserer Muttersprache überhaupt eine besonders hervorragende Rolle spielt[1]) und seinen verschiedenen Synonymen (wie klopfen, hacken usw., den Haupttätigkeiten vieler Gewerbe). Von solchen Synonymen sind im Rotwelsch und in den sonstigen Geheimsprachen noch einige besondere, ältere und neuere (in unserer gewöhnlichen Sprache nicht vorkommende oder höchstens landschaftlich verbreitete) Bildungen enthalten. Die hiermit zusammenhängenden Berufsbezeichnungen (aa) sollen im folgenden den übrigen Fällen (bb) noch vorangeschickt werden:

aa) Zusammensetzungen, die zurückgehen auf besondere gauner- oder geheimsprachliche Zeitwörter mit der Grundbedeutung „schlagen", und zwar auf:

$\alpha\alpha$) goffen, gufe̥n, guffen, kuffen u. a. m. = schlagen (stoßen), prügeln[2]). Dahin gehört zunächst das alte:

---

1) S. darüber bes. H. Schrader, Bilderschmuck, S. 14fl.; vgl. Günther, Deutsche Rechtsaltertümer, S. 2.

2) Das Wort ist wohl am richtigsten mit Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 875 abzuleiten vom deutsch. Goffe (fem.), d. h. (im älteren bayer. Dialekt) „Hinterbacke" (clunis; ahd. goffa, mhd. goffe oder guffe; vgl. Graff, Ahd. Sprachschatz IV, 176; Lexer, Mhd. Hand-W.-B. I, Sp. 1043 [vgl. ebds. goffen = „auf die Goffe schlagen"]), wodurch die Hypothesen bei A.-L. 564 (unter „Kuphe") als erledigt gelten dürfen. Belege: a) für die Form goffen: Lib Vagat. (54); Niederd. Lib. Vagat. (79); Andreae 1616 (130, 131); v. Grolman T.-G. 119; Zusammensetzungen: ergoffen = erschlagen: Schwenters Steganologia um 1620 (139, vgl. ebds. 142: den flossart abgoffen = das Wasser abschlagen); zergoffen = zerschlagen: Karmayer 185; b) für die Form gaffen, jedoch nur in der Zus. zergaffen = zerschlagen: Hazards Lebensgeschichte 1706 (175); Rotw. Gramm. v. 1755 (Abt. III, 75); v. Grolman 76 u. T.-G. 134 (auch: zergappen); Karmayer G.-D. 223 (ebenso); Groß 438; c) für die Form kuffen: Hildburghaus. W.-B. 1753ff. (229); Rotw. Gramm. v. 1755 (14 u. D.-R. 44); Pfister 1812 (301); Sprache der Scharfrichter 1813 (309, hier spezieller = ein Pferd oder einen Hund töten; vgl. ebds. Kuffer = ein für den Abdecker bestimmtes Tier); v. Grolman 40 u. T.-G. 119; Karmayer 100; A.-L. 564 (wie in der Scharfrichterspr.); Zusammensetzg.: einkuffen = einschlagen, eindrücken: Thiele 248; vgl. auch A.-L. 564 u. Groß 401 (beide jedoch enger); d) für die Form gufen: W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (255: guft = geschlagen); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (343, 344); Karmayer 77; Zusammensetzg.: innerkinniggufa = einschlagen: Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (339); e) für die Form guffen: Karmayer 77; Schwäb. Händlerspr. (485, 486); Zusammensetzg.: niederguffen = niederschlagen: Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (343); f) für die Form kofen: Karmayer 96; g) kuffese: Pfälz. Händlerspr. (438); h) goofe (u. abgoofe) = prügeln: Berner Mattenenglisch (Schweiz. Archiv IV, 44, VI, 159; Rollier 52). —

Qui(e)ngoffer (-koffer, -kuffer) = „Hundschlager", Abdeckerknecht („dem es oblag, die herrenlos umherlaufenden Hunde zu fangen und zu töten" [A.-L. 588]). Zur Etymologie: Das rotw. Qui(e)n (Kwin u. a. m.) = Hund, eine der ältesten Vokabeln (s. z. B. schon G. Edlibach um 1490 [20] u. Lib. Vagat. [54], die dann in den Sammlungen aus dem 16. bis 19. Jahrhundert überaus häufig wiederholt worden ist und sich auch in die Neuzeit hinein erhalten zu haben scheint (s. z. B. Groß 423; Pollak 227; Rabben 107; Ostwald 119), ist seinem Ursprunge nach noch nicht sicher festgestellt. A.-L. IV, S. 82 u. 588 dachte an das griech. κύων oder das französ. chien (vgl. auch Günther, Rotwelsch, S. 32); dagegen aber Klenz, Schelten-W.-B., S. 1, 2, der das hebr. qîr = qûr, d. h. „klagen, heulen" für die Quelle hält.

Belege: Lib. Vagat. (54), Niederd. Lib. Vagat. (77) u. Niederrhein. Lib. Vagat. (80) übereinstimmend: Quiengoffer = „Hundschlager"; Niederländ. Lib. Vagat. 1547 (93: Quiengoffere); Schwenters Steganologia um 1620 (137: Quinhofern, plur., das h wohl verdruckt für g); Rotw. Gramm. v. 1755 (18: Quienhoffer u. D.-R. 37: Quienschoffer, beides wohl gleichfalls Druckfehler); Sprache der Scharfrichter 1813 (309: Quienkoffer); A.-L. 588 (Quienkuffer); Groß 423 (ebenso); Ostwald 119 (als plur., desgl.). Der Ausdruck ist auch der Feldsprache (für „Schinderknecht") bekannt gewesen; s. Horn, Soldatensprache, S. 122 u. Anm. 9.

Zwei mit -guffer zusammengesetzte Berufsbezeichnungen kennt auch noch die schwäbische Händlersprache, nämlich:

Galmeguffer = Lehrer (483, auch in Unterdeufstetten: Galme[n]-guffer nach R. Kapff, a. a. O., S. 214) und

Hertlingsguffer = Steinhauer (487). Zur Etymologie: Galmeguffer bedeutet eigentlich den „Kinderprügler", als Spottname auf den Lehrer, zu guffen = prügeln, schlagen (485, 486) und Galme = (kleinere) Kinder (483), einem Worte, das zu Anfang des 19. Jahrhunderts auch der Gaunersprache bekannt gewesen [1]) und vielleicht abzuleiten ist aus dem hebr. gôlem = „Embryo" (s. Psalm 139, 16); vgl. auch weiter unten das Synon Schratzes-

---

Bloße Druckfehler dürften wohl sein: zuffen (bei v. Grolman 77 u. Karmayer G.-D. 224) und muffen = abprügeln (bei Pillwein (366). — Über die zu goffen, guffen usw. gehörigen Hauptwörter Guffti, Kuff(e), Guwes, Gufes u. Goof = Schläge, Prügel s. Näh. noch in Beitr. III.

1) S. z. B. Pfister bei Christensen 1814 (321: Gallme = Kinder); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (341: Galma = Kind); v. Grolman 23 u. T.-G. 105 (Galme, Bedeutg.: Kind, Kinder); Karmayer G.-D. 198 (Form ebenso. Bedeutg.: Kind). — Auch die lothring. Händlerspr. (nach Kapff, S. 216) kennt Galmes (Galster) = Kind.

knippler[1]). — In Hertlingsguffer bedeutet Hertling (zu „hart"), sonst meistens = Messer (vgl. Teil I, Abschn. E bei „Hettlingsflamerer" unter „Flammer[er]") so viel wie „Stein" (s. 487); ββ) plotzen (blotzen)[2]):

Schunplozer (Schumplotzer), Schundplutzer (Schundblozer) = Maurer. Zur Etymologie: Das Wort bedeutet eigentlich „Dreckschlager" (vgl. das Synon. Schundschwalbe oder Dreckschwalbe, worüber Näh. noch Teil III), zu rotw. Schund (Schunt), Schond = Dreck, Unrat, Kot usw. (s. schon W.-B. St. Georgen 1750 [217: Schund = Mist] und dann häufiger durch das 19. Jahrh. hindurch bis zur Gegenwart [s. noch Groß 430; Rabben 122 (Bedeutg.: schlechte Ware); Ostwald 109; Schwäb. Händlerspr. (480, 486)]), auch sehr beliebt in Zusammmensetzungen (wie z. B. Schundkasten = Nachtstuhl [W.-B. von St. Georgen 1750 (217)], Schundhaus, -bajes, -kitt = Abtritt [s. v. Grolman 64 u. T.-G. 81 u. a. m.]) und auch in unserer Vulgärsprache allgemein bekannt; Stammwort: schinden; Grundbedeutg. also eigentl. „Abfall beim Schinden"; s. Schmeller Bayer, W.-B. II, Sp. 429; Grimm, D. W.-B. IX, Sp. 2000; Paul, W.-B., S. 476; Kluge, W.-B., S. 476.

Belege: Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (342: Schunplotzer); Schwäbische Händlerspr. (484: Schundplutzer und Schumplotzer, in Deggingen [nach Kapff, a. a. O., S. 215]: Schund-blozer);

γγ) sten(t)zen (zur Etymologie s. Teil I, Abschn. E unter „Stanzer"):

Roststenzer = Drahtzieher.

Beleg: Karmayer 134 (wo auch Rost = Draht);

δδ) daißen (zur Etymologie s. Teil I, Abschn. E bei „Teissflammerer" unter „Flammer[er]"; vgl. auch in diesem Kapitel Nr. 1, lit. a unter „Aufdeißer" und „Eindeißer"):

Kläbedaißer = Pferdemetzger.

Beleg und Etymologie: Schwäbische Händlerspr. (484), zu Klaèb = Pferd (ebds. 485, vgl. darüber Näh. Teil I, Abschn. A, Kap. 5, S. 276)

---

1) Der im Mecklenburger Dialekt bekannte Ausdruck „Kinnerklöppersch" für Lehrerin soll dagegen nach Klenz, a. a. O., S. 91 zu klöppern im Sinne von „hin- und herlaufen" gehören.

2) Das für sich allein in der Gaunersprache nicht vorkommende, dagegen in unserer Umgangssprache hier und da, z. B. bes. im schwäbischen Dialekt bekannte Zeitwort plotzen oder blotzen hat (nach Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 466 u. Grimm, D. W.-B. VIII, Sp. 1937 u. II, Sp. 153) — transitiv gebraucht — die Grundbedeutung „stoßen, schlagen, hauen u. dergl. (in Schwaben z. B. Butter blotzen = Butter stechen, rühren).

und daißen, das hier im engeren Sinne von „schlachten" gebraucht erscheint [1]; vgl. auch weiter unten das Synon. Pepihacker;

εε knippeln [2]):

Schratzesknippler = Lehrer.

Beleg und Etymologie: Der nur in der schwäbischen Händlersprache (483) vorkommende Ausdruck bezeichnet genau dasselbe wie das dem gleichen Jargon bekannte, schon oben erwähnte Galmeguffer, also „Kinderprügler"; Schrâtze = (kleinere) Kinder (483); vgl. in Deggingen [nach Kapff, a. a. O., S. 215]: Schräze als sing.) ist ein schon dem Rotwelsch des 18. Jahrhunderts bekanntes Wort [3]), das vielleicht von dem hebr. schereç = „Wurm, Gewürm" herstammen könnte, wofür schon A.-L. 604 (unter „Schraz") vbd. mit IV, S. 136, Anm. 8, 206 u. 477 (unter „Schorez"); s. jedoch auch Schmeller, Bayer. W.-B. II, Sp. 616 unter „Schretzel" (Schretzel, Schretzlein = eine Art Kobold, Wichtlein). Über die Bedeutg. des Synon. Schratzlpollner s. noch weiter unten.

bb) Zusammensetzungen, die hergeleitet sind von „schlagen" und ähnlichen (auch unserer gewöhnlichen Sprache allgemein bekannten) Zeitwörtern:

αα) von schlagen [4]):

---

1) Daher kommt in Lützenhardt (nach Kapff, a. a. O., S. 215) auch das einfache Deisser für „Metzger" vor, obwohl das Zeitwort deissen hier nur durch „schlagen" wiedergegeben ist; vgl. in Deggingen (a. a. O., S. 215): Deiss = Schlag.

2) Knippeln für „schlagen, prügeln", das zu „Knüppel" gehört wie knütteln (ebenfalls = prügeln) zu „Knüttel" oder „Knittel" (vgl. Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 1556) kommt (wenigstens in der Form knüppeln) auch sonst wohl in unserer Muttersprache vor; s. Näh. bei Grimm, D. W.-B. V, Sp. 1523.

3) S. schon W.-B. von St. Georgen 1750 (217: Schrätzgen = Knäbgen; vgl. auch schon Bd. 46, S. 14, Anm. 2); ferner Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. (231: Schrazien = ein Kind); Neue Erweiterungen 1753/55 (236: Schwätzchen [l.: Schrätzchen] = Kind); Schintermicherl 1807 (288: Schratzen = Kinder); Christensen 1814 (321: Charazie = Kinder; 324: Cherazie = Kind); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (341: Schraze = Kind); v. Grolman 13 u. T.-G. 105 (Charazie = Kinder) u. 64 u. T.-G. 105 (Schratze = Kind, Kinder); Pillwein 1830 (365: Schraze = Kind); Karmayer 149 (Schraz, Schraz[e]l, Schrazerl) u. G.-D. 194 (Charazir [sic] = Kinder); Fröhlich 1851 (412; Schraz = Kind); A.-L. 604 (Schraz, Schrazen = Kind, Kinder); von Neueren s. noch Groß 430 (Schraz, Schrazen = Kinder); Rabben 33 (Charazie = Kinder); Ostwald 32 (ebenso) u. (Ku.) 138 (Schrazze = Kinder); vgl. auch Tetzner W.-B. 309 (Schratz = Kind); in der (modernen württemberg.) Soldatensprache: Schrazzêmer = Knabe (s. Horn, Soldatensprache, S. 130). Besser zu trennen von diesem Worte dürften dagegen die synonymen Bezeichnungen Schrappen (s. z. B. v. Grolman 64 u. T.-G. 105), Schrabben, Schrammer u. ähnl. (vgl. Näh. bei Schütze 90 unter „Schrabiner") sein, da sie wohl auf einen anderen Stamm zurückzuleiten sind; vgl. auch A.-L. 604 (unter „Schrabben").

4) Als eine Gaunerbezeichnung, die mit schlagen gebildet ist, sei erwähnt das alte Blickschlager (-schlaher) oder Plickschlager (-schlaher)

Prophetenschläger = Buchdrucker. Etymologie: Der Ausdruck nimmt Bezug auf die Propheten des alten Testaments (als pars pro toto) für „Bibel", und dieses = Buch [1]); vgl. gleich weiter unten das ähnliche Apostelklopfer = Buchbinder.

Beleg: nur bei Kahle (Ku.) 37.

Schnauzenschlager = Barbier.

Belege: Schütze 90; Ostwald (Ku.) 135 u. danach auch Klenz, a. a. O., S. 14. Vgl. dazu die Synon. Rüsselschaber (s. Teil I, Abschn. E unter „Schaber"), Rüsselputzer, Arschkratzer und Schnutenwischer (s. noch weiter unten), auch das ältere Muylfacelet im Niederländ. Lib. Vagat. 1547 (94), in welchem der erste Bestandteil wohl jedenfalls „Maul" (= Mund) bedeutet hat, ferner aus der allgemein-volkstümlichen Redeweise: Schnutenfeger (nordd., bes. auch in Berlin [Sch.-fejer]; vgl. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 111), Schnutenputzer (Leipzig, vgl. Klenz, a. a. O., S. 14) oder Schnurrenputzer (südd., zu Schnurre = Mund [vgl. auch Rabben 120]), Schnutelschaber (schles., vgl. Klenz, S. 14 und Teil I, Abschn. E unter „Schaber), endlich (als Zus. mit -schlager) Schaumschlager (s. Klenz, a. a. O., S. 14 [mit einem Zitat aus der Lit.] sowie H. Schrader, Scherz und Ernst, S. 89). [2]);

ββ) von klopfen (niederd. kloppen) [3]):

---

worüber zu vgl. Näh. im Lib. Vagat., Teil I, Kap. 12 (46) u. Vokabul. (54) u Niederd. Lib. Vagat. I, Kap. 12 (67) u. Vokabul. (77), hier sowie meist bei den Späteren (z. B. in der Rotw. Gramm. v. 1755 [3 u. D.-R. 31 u. 41]) kurz durch „nackende (nackend umgehende) Bettler" verdeutscht.

1) Vgl. Klenz, Schelten-W.-B., S. 19, der Prophetenklopper als eine in der allgemein. mecklenburg. Volksprache bekannte Bezeichnung für „Buchbinder" anführt und sie ebenfalls erklärt „von dem Einbinden der Bibel oder weil früher die Bildnisse von Propheten und Heiligen auf den Deckel gepreßt wurden".

2) Zu vgl. (als Zusammensetzungen mit Schläger) noch aus der Soldatensprache: Kalbfellschläger = Tambour (Horn, Soldatensprache S. 35), aus unserer Gemeinsprache die niederd. Berufsbezeichnungen Lieppelsliäger (d. h. Löffelschläger) = Goldschmied u. Blecksliäger (d. h. Blechschläger) = Klempner (nach Klenz, a. a. O., S. 54 u. 77 z. B. in Münster in Westfalen gebräuchlich) sowie das (ältere) ironische Kanzelschläger = Geistlicher (Klenz, S. 41), wofür jetzt mehr Kanzelpauker gebräuchlich. Das gewöhnl. engl. Slang kennt sole-slogger (d. h. „Sohlenschläger") für „Schuhflicker"; s. Baumann, S. 220 u. Einleitg., S. CXII.

3) In Karmayers Glossar (94) ist klopfen als gaunersprachl. Wort für „schlagen, prügeln, dreschen" angeführt, die schwäbische Händlersprache (479) kennt es für „betteln"; dafür bei Gaunern und Kunden die niederd. Form kloppen (s. Rabben 74; Schütze 75; auch Eilenberger, Pennälerspr., S. 12; vgl. gewöhnlicher Klopp = Bettelei von Haus zu Haus: Wulffen 400; Kundenspr. III [426]; Ostwald [Ku.] 82) und die Zusammensetzg. abklopfen od. abkloppen (= betteln, [eine Gegend, Straße usw.] abbetteln; s. Wulffen 396; Rabben 15 und 74; Kundenspr. III [424]; Klausmann u. Weien [Ku.] XXI; Ostwald [Ku.] 10; vgl. auch Borstel, Unter Gaunern, S. 11). — Das Subst. Klopfer

Apostelklopfer = Buchbinder. Etymologie: Man könnte hierbei wohl denken — wie bei dem Synon. Prophetenklopper (s. oben S. 141, Anm. 1) bezw. bei Prophetenschläger = Buchdrucker (s. oben S. 141) an die Propheten des alten Testaments = Bibel = Buch) — an die Apostel im neuen Testament, ebenfalls als pars pro toto = Bibel = Buch (vgl. auch das Synon. Testamentenquetscher); nach Borstel, Unter Gaunern, S. 7 soll jedoch „Apostel" ein Fachausdruck für die Pressen der Buchbinder sein; vgl. auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 19[1]).

Belege: Kundenspr. IV (433); Kahle (Ku.) 37; Thomas 34; Ostwald (Ku.) 13 und danach (sowie nach Borstel, a. a. O., S. 7) auch Klenz, a. a. O., S. 18, 19[1]).

Steißklopper = Lehrer, gleich den schon betrachteten Synonymen Galmeguffer u. Schratzesknippler (in der schwäb. Händlerspr.) ein (noch gröberer) Spottname für den „Meister Bakel", der „das Leben von der Kehrseite ansieht" oder „alles verkehrt behandelt" (H. Schrader, Scherz und Ernst, S. 91).

Belege: Rabben 120; Ostwald (Ku.) 148 und danach auch Klenz, a. a. O., S. 90 (wo auch der niederd., z. B. in Münster in Westfalen der Vulgärsprache bekannte Ausdruck Kloppe für „Lehrerin" angeführt ist). Eilenberger, Pennälersprache, S. 12 u. 42 erwähnt (neben Steißklopper [S. 7, 12]) auch das Synon. Steißtrommler (bes. für [nicht beliebte] Lehrer in den Unterklassen. Genau übereinstimmende Synonyme sind ferner Arschpauker (s. gleich weiter unten), das auch allgemeiner bekannt ist, und (in einer Krämersprache) Dôkesmagaimer,

---

bedeutet bei Karmayer 94 „Drechflegel" (zu klopfen = dreschen), die niederd. Form Klopper bei Rabben 74 u. Ostwald 82 „Hammer" (zu kloppen = schlagen), im 18. Jahrh. verstand man in der Handwerkersprache darunter eine bes. Art von Hutmacher (s. Näh. bei Klenz, a. a. O., S. 68). Zu dem gauner- u. kundensprachl. kloppen = betteln gehört Klinkenklopper = Bettler (s. Rabben 74; Ostwald [Ku.] 82); Syn.: Türklinkenputzer (bei Groß 434; vgl. Klinken putzen = betteln; s. Schütze 75; Ostwald [Ku.] 82; vgl. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 63 u. Klenz, a. a. O., S. 54, der Klinkenputzer für einen Handlungsreisenden anführt, „der die kleine Kundschaft in der Stadt besucht"). Mottenklopfer bedeutet in der Leipziger Mundart den Kürschner (s. Klenz, a. a. O., S. 81). Über Wamsklopfer als soldat. Bezeichnung der Landsknechte s. Horn, Soldatenspr., S. 21 u. Anm. 9.

1) Das gewöhnl. engl. Slang kennt den Ausdruck bible-pounder oder bible-thumper (d. h. „Bibelklopfer") für „Geistlicher, Missionar" (s. Baumann, S. 12). Ähnlich in der engl. Gaunerspr. gospelgrinder (d. h. „Evangelienpauker") für einen „eifrigen Pfaffen" (Baumann, S. 75); vgl. ferner noch tub-thumper (d. h. „Kanzelpauker"), bes. für „Landpfarrer" (ebds. S. 261 u. Einleitg., S. CXIII) u. cushion-thumper (d. h. „Kissenklopfer") für einen „kanzelpaukenden Prediger" (ebds. S. 42 u. Einleitg., S. CXIII), beides gaunersprachl., ersteres aber auch allgem. volkstümlich.

das aus dem Hebräischen zurechtgeformt ist (s. darüber Näh. noch unter lit. b); vgl. auch noch das (alte) Wortspiel Bildhauer, in dem Bild so viel wie podex bedeutet (s. darüber Näheres noch in Teil III bei den Berufsübertragungen). Von Analogien aus fremden Sprachen seien erwähnt: im französ. (gewöhnl.) Argot: fouette-cul (s. Villatte, S. 128); im engl. Slang: bum-brusher (s. Baumann, S. 21 und Einleitg., S. CXII; vgl. in der Gaunerspr.: bum-trap = „Vogt, Büttel"); s. auch noch das gaunersprachl. tickle-tail und das allgemein volkstüml. flaybottomist (eigentl. „Lochversohler"), beides = „Schulmeister" (s. Baumann, S. 250 u. 65);

$\gamma\gamma$) von pauken (hier = schlagen, prügeln)[1]:

Arschpauker = Lehrer. Vgl. dazu die Bemerkungen unter „Steißklopper".

Beleg: nur bei Ostwald (Ku.) 14. — Der Ausdruck ist der Studentensprache schon Anfang des vorigen Jahrhunderts (1825—1846) bekannt gewesen (s. Kluge, Studentensprache, S. 80) und noch heute nicht nur im Schülerjargon (bes. für die Lehrer in den Unterklassen [s. Eilenberger, Pennälersprache, S. 7, 12, 42], bei den Kadetten für die „Zivillehrer" [s. Horn, Soldatensprache, S. 59]), sondern auch in vielen Gegenden (s. z. B. in der Leipziger Mundart) allgemein gebräuchlich (vgl. Klenz, Schelten-W.-B., S. 87)[2];

---

1) S. über dieses Zeitwort im allgem. etwa Paul, W.-B., S. 398 (unter „Pauke") vbd. mit Kluge, Studentensprache, S. 111 (unter „pauken" Nr. 2). Das einfache Pauker für „Lehrer" (von pauken = prügeln, dann aber auch = unterrichten, nach Kindleben, Studentenlexikon, Halle 1781, „weil es dabei ohne Schläge nicht abgeht"; s. Eilenberger, Pennälersprache, S. 7; vgl. auch die Angaben bei Klenz, Schelten-W.-B., S. 89 unter „Pauker") ist besonders im Schülerjargon beliebt; vgl. Eilenberger, a. a. O., S. 7 u. 42; dazu Paukerkonvent = Lehrerkonferenz (S. 6), Paukerkontor, -stall od. -höhle = Lehrerzimmer (S. 7, 19, 41), Pietschpauker = Turnlehrer (sächs., S. 34, 42). Über das jüd.-deutsche Synon. Kneller (zu knellen = knallen = schlagen) s. schon Teil I, Abschn. E unter „Knaller". In unserer gewöhnlichen Umgangssprache sind Zusammensetzungen mit Pauker (außer Arschpauker usw., s. den Text) etwa: Einpauker (fürs Examen, aus der Studentensprache; vgl. Kluge, Studentensprache, S. 88 unter „einpauken" sowie auch die Angaben bei Klenz, a. a. O., S. 87/88); Kanzelpauker (vgl. dazu schon oben S. 141, Anm. 2 u. S. 142, Anm. 1), Klavierpauker (Klenz, a. a. O., S. 77) oder Tastenpauker für „Klavierspieler", dem in der engl. Gaunerspr. ivory-hammerer od. -thumper entspricht (s. Baumann, S. 98 u. Einltg., S. CXII).

2) S. ebds. S. 87 u. 88 die Synon. Billenpaukker (veraltet, niederd., vom ndd. Billen = „Hinterbacken") und Hosenpauker (in Posen) sowie das niederd. Arschkepitscher. — Ob Fottenhäuer = Lehrer (nach Ostwald 52) vielleicht aufzufassen ist als „Pfotenhauer", und zwar mit Bezug auf das Verabreichen von Schlägen auf die Hände (Pfoten) der Kinder (so anscheinend Klenz, a. a. O., S. 88 vbd. mit 89 unter „Pfotenhauer"), lasse ich dahingestellt sein; jedenfalls hat aber der Familienname Pfotenhauer eine andere Bedeutung gehabt; s. darüber Heintze, Familienname, S. 214 unter „Pfotenhauer" und „Pfettenhauer". Danach war es eine Bezeichnung desjenigen Handwerkers, „der die Querbalken eines Hauses zuhaut" (Andresen), also eines Zimmer-

δδ) von **hacken**:

Pepihacker = Roßfleischhauer. Zur Etymologie von Pepi konnte ich nichts Sicheres in Erfahrung bringen; vielleicht ist es Kosename (Pepi wienerisch = Joseph; s. Hügel, Wien. Dial.-Lex., S. 118) für das Pferd.

Beleg: Pollak 225.

Krêwehacker = Fleischer [1]). Die Etymologie von krêwes = Fleisch (im nordwestfäl. Bargunsch [444]; vgl. Bonav. Vulcanius 1597 [114: creu = caro]; Niederd. Lib. Vagat. [76: crew = Fleisch]; Niederländ. Lib. Vagat. [92: cren = „vleesch"]) ist unsicher; wohl kaum aus dem gleichbedeut. griech. κρέας, eher vielleicht aus dem slavisch. crew (poln. krew, russ. кровь) = Blut; vgl. Pott II, S. 16; A.-L. IV, S. 82.

Beleg: Nordwestfäl. Bargunsch (444).

Anhang: Endlich kann zu dieser Gruppe ebenfalls noch gerechnet werden eine Zusammensetzung, die hergeleitet ist von stieben, da man nämlich diesem Zeitworte (ahd. stioban od. stiuban, mhd. stieben od. stiuben [vgl. Lexer, Mhd. Hand-W.-B. II, Sp. 1188], verwandt mit stäuben, Staub, stöbern usw. [s. Schmeller, Bayer. W.-B. II, Sp. 719; Kluge, W.-B., S. 443; Paul, W.-B., S. 527]) in dem hier in Betracht kommenden Falle, dem fast poetisch klingenden Funkenstieber (oder [älter] -stüber) = Schmied (vgl. Günther, Rotwelsch, S. 25, Anm. 19) — wobei „Funken" in dem gewöhnlichen Sinne des Wortes zu nehmen ist —, im wesentl. etwa die Bedeutung „schlagen" ([Funken] herausschlagen aus dem Eisen) wird beilegen dürfen. In unserer Gemeinsprache wird es sonst allerdings meist nur intransitiv (so bes. „als oder wie Staub umherfliegen") gebraucht.

Belege: a) für die ältere Form Funkenstüber: Neue Erweiterungen 1753/55 (236); Rotw. Gramm. v. 1755 (8 u. D.-R. 44); Sprache der Scharfrichter 1813 (308); A.-L. 542; b) für die (neuere) Form Funkenstieber: Pfister 1812 (298, hier Funkgestieber); v. Grolman 22 u. T.-G. 119 (auch Funkestieber); Karmayer 53 (Bedeutg.: Nagelschmied; anders

manns. Vgl. dafür das Synon. Lattenhauer (bei Klenz, S. 157) sowie Klamphauer = Schiffszimmermann (zu niedl. klamp = Klammer, hölzerner Seilhalter; s. Klenz, S. 157; Kluge, Seemannssprache, S. 453). — In der Gaunerspr. fehlen weitere Zus. mit Hauer. Dieses für sich allein hat dort nach Neueren die Bedeutg. „Dieb" (s. Rabben 62; Ostwald 66), zu hauen (mit Hinzufügung des Objekts) = stehlen (s. außer Rabben u. Ostwald a. a. O. auch Groß 406).

1) Der hier zu beobachtende Gebrauch von -hacker statt -hauer (Fleischhauer) findet sich weiter z. B. auch in dem niedd. Bildhacker = Bildhauer, worüber zu vgl. Klenz, S. 16.

dagegen G.-D. 198, wo Funkenstieber durch „Schornsteinfeger" wiedergegeben ist, während der Schmied Funkganger heißt); von Neueren noch Ostwald (Ku.) 54; vgl. auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 426. Nach Pott II, S. 31 ist der Ausdruck auch der dänischen Gaunersprache (als funkenstyver) bekannt gewesen. Über das neuere Synon. Funkenspritzer s. schon Teil I, Abschn. E unter „Spritzer". In der Soldatensprache (bei der Marine) heißen die Maschinisten Funkenputzer (oder -puster); s. Horn, Soldatensprache, S. 38.

β) Eine mit der vorigen sinnverwandte Gruppe bilden die Zusammensetzungen, die gebildet sind von knacken, quetschen, pressen, falzen, so:

aa) von knacken:

Nußknacker = Steinklopfer.

Beleg: Ostwald (Ku.) 109 (vgl. hier Nüsse knacken = Steine klopfen), danach auch Klenz, a. a. O., S 148; ältere (auch gaunersprachl.) Bedeutung des Ausdrucks: Ölmühle (s. z. B. schon Schlemmer 1840 [369], aber auch noch Rabben 94 u. Ostwald [Ku.] 109); vgl. dazu Günther, Rotwelsch, S. 75, 76;

bb) von quetschen:

Testamentenquetscher = Buchbinder. Zur Etymologie: Testament hier wohl = Bibel u. Bibel = Buch; vgl. das oben bei dem Synon. Apostelklopfer sowie bei Prophetenschläger Bemerkte.

Beleg: Ostwald (Ku.) 153, danach auch Klenz, a. a. O., S. 19;

cc) von pressen:

Fleppenpresser = Buchbinder. Betr. Fleppe, hier = Buch, s. schon oben Kap. 1, lit. a, β bei „Fleppapflanzer".

Beleg: Karmayer 48.

Wendtpresser = Zinngießer. Etymologie unklar; die (bei Karmayer 181 angeführten) Bedeutungen von Wendt: a) = Markstein, b) = Sonne passen dazu nicht.

Beleg: Karmayer 181;

dd) von falzen (d. h. zusammenlegen, falten; schon ahd. falzen, mhd. velzen, valzen, nach Kluge, W.-B., S. 126 zur german. Wurzel falt = „stoßen, schlagen, hämmern"):

Gflidermandlpfalzer = Buchdrucker. Zur Etymologie von Gflidermandl = Buch s. schon oben im Kap. 1, lit. a, β bei „Gflidermandlpflanzer".

Beleg: nur bei Karmayer 57 (wo übrigens das Zeitwort Gfidermandl pfalzen durch „Buch binden", Gflidermandl pflanzen durch „Buch drucken" verdeutscht ist, was wieder nicht recht stimmt mit dem Subst. Gflidermandlpflanzer = Buchhändler).

γ) Recht beliebt erscheinen — und zwar schon im älteren Rotwelsch — bestimmte Zusammensetzungen, die hergeleitet sind von den untereinander stammverwandten (s. Paul, W.-B., S. 477) Zeitwörtern schupfen (schuppen) und schieben. Das erstere steht den Gruppen unter α und β noch nahe, da schupfen in oberdeutscher Mundart

so viel wie „stoßen" bedeutet (anderswo dafür: schuppen, schup(p)sen); s. Schmeller, Bayer. W.-B. II, Sp, 438 vbd. mit Paul, W.-B., S. 477[1]). Es gehören dahin:

aa) von schupfen (schuppen):

Legum-Schupfer (Lächumschupfer), Le(h)mschupfer (u. ähnl.), Lebenschupfer = Bäcker. Zur Etymologie von Legum (Lächum), Lehm (Le[e]m), Leben, usw. = Brot s. schon Teil I, Abschn. F, Kap. 1 unter „Lemer"; vgl. auch oben Kap. 1, lit a, β das Synon. Lehm- (Lechem-)pflanzer.

Belege: a) Legum-Schupfer: W.-B. von St. Georgen 1750 (215); b) Lächumschupfer: Pfullendorf Jaun.-W.-B. 1820 (337); c) Le(h)mschupfer u. ähnl.; W.-B. des Konstanzer Hans (254, hier allerdings eigentl. Leemschlupfer, wobei jedoch das l wohl fehlerhaft ist[2]); Pfister bei Christensen 1814 (325: ebenso); v. Grolman 41 u. T.-G. 83 (Lehmschupfer oder -schupper); Pollak 221 (Lehmschupfer); Schwäb. Händlerspr. (473: Lêmschupfer); d) Lebenschupfer: Schintermicherl 1807 (290); Karmayer 104.

Trittlingschupfer = Schuster.

Beleg: nur bei Pillwein 1830 (365); vgl. die Synon. Trittlingspflanzer und -melochener (Kap. 1, lit. a, β u. γ) u. Trittlingsfreier (s. noch unten Abschn. B).

Maroschupfer = Bäcker. Zur Etymologie vgl. schon das Synon. Maropflanzer (Kap. 1, lit. a, β).

Beleg: nur bei Karmayer 110; vgl. das Synon. Maroschieber;

bb) von schieben[3]):

---

1) Ganz allgemein für „tun" ist schupfen als gaunersprachl. bei Groß 430 angeführt, sonst wird es aber meistens spezieller gebraucht, bes. von der Tätigkeit des Bäckers (s. die Zusammensetzgn. im Text), wie denn z. B. auch in der schwäb. Händlersprache (479) Schupferei — ohne weiteren Zusatz — für „Bäckerei" bekannt ist.

2) Anders bei Griflingsschlupfer = Handschuhmacher (bei Karmayer 74), das zu Griflingschlupf Handschuh gehört, worüber das Näh. schon oben (Kap. 1, lit. a, β) bei dem Synon. Griflingschlupfpflanzer.

3) Das Zeitwort schieben kommt in der Gaunersprache in verschiedenen Bedeutungen vor (vgl. A.-L. 598). Während es bei den im Text aufgeführten Berufsbezeichnungen im wes. denselben Sinn hat wie in unserer gewöhnlichen Sprache, bedeutet es sonst auch noch: a) coire, was der Dirnensprache entlehnt sein dürfte (s. A.-L. 598 [neben: schiebern]) u. Groß 428; zu vgl. auch schon v. Grolman 60 u. T.-G. 84; Karmayer 140 u. Wiener Dirnensprache 1886 [417], wo jedoch überall die Form schiebern steht; ebenso auch Borstel Dirnenspr., S. 9 [= „lieb haben"]; schieben = coire auch als allgem. volkstüml. angeführt bei K. Reiskel in den „Anthropophyteia", Bd. II, S. 25 [in Berlin] u. H. Felder ebds., Bd. IV, S. 14 [im Bergischen]); b) eine versteckte, behende Bewegung machen, heimlich schleichen, einschleichen (s. z. B. v. Grolman 60 u. T.-G. 91; Karmayer 140; Thiele 306; A.-L. 598; vgl. auch Groß 428 u. Rabben 117; c) in der Kundenspr. (nach Ostwald [Ku.] 130); „ins

Le(a)genschieber (Leagemschieber), Lechemschieber (Leachem-, Leichum-, Lechumschieber), Lehmschieber, Lebenschieber, Legumschieber = Bäcker. Zur Etymologie vgl. „Legumschupfer".

Arbeitshaus müssen". — Entsprechend den Bedeutungen unter a u. b ist das Subst. Schi(e)ber: a) soviel wie „penis" (s. schon v. Grolman 60 u. T.-G. 98; Karmayer G.-D. 216; A.-L. 589; Wiener Dirnenspr. 1886 [417]; Groß 428; Borstel, Dirnenspr. S. 9; Ostwald [D.] 130; Lothring. Händlerspr. [nach Kapff, a. a. O., S. 216]), womit der Ausdruck Schublade für „vulva" (vgl. Beitr. I, S. 230, Anm. 1 a. E.) korrespondiert (s. A.-L., a. a. O.; auch K. Müller in den „Anthropophyleia", Bd VII, S. 11); vgl. noch Ritzenschieber, das nach H. Felder, a. a. O., S. 13 im Bergischen allgem. = penis sein soll (zu Ritze = vulva), während es nach Fr. E. Schnabel, ebds. Bd. VII, S. 16 in Westfalen für „Bordellbesucher" gebräuchlich sein soll; noch anders unten S. 148, Anm. 2. Sodann ist Schieber b) = Schleicher, Einschleicher; zwar kommt es in dieser Bedeutung für sich allein nur vereinzelt vor (so z. B. bei Karmayer 140 sowie auch bei Tetzner, W.-B., S. 310), um so häufiger dagegen in allerlei Zusammensetzungen, welche zur Charakterisierung der einzelnen Diebesgattungen dienen, so z. B. Kittenschieber = Diebe, die mittels Einschleichens in Häuser (Kitten) stehlen, die bekannteste und zugleich älteste dieser Bezeichnungen (s. schon Bierbrauer 1758 [244: Kuttenschieber, eine Form, die im 18. Jahrh. noch vorherrschend bleibt], dann sehr häufig, bes. seit dem 19. Jahrh.); ferner (nach A.-L. 599 u. Groß 428): Schrendeschieber = Dieb, der sich in die Zimmer (Schrenden) einschleicht (vgl. dazu auch noch Teil III bei dem älteren Synon Schrendefeger), Finkelschieber = Dieb, der sich in Küchen einschleicht (zur Etymologie s. Teil I, Abschn. E unter „Funker"; vgl. bei Rabben 63 u. Ostwald 68. Hinkelschieber = Küchendieb, wobei es zweifelhaft, ob hier ein Druckfehler [statt: Finkel-] vorliegt oder ob Hinkel = Hünkel, dial. für „Huhn, Hühnchen" [s. Kluge, W.-B., S. 216] zu deuten ist) u. a. m. (vgl. A.-L. 599 vbd. mit II, S. 121 u. IV, S. 294 u. Groß 428). Zu allgemein ist wohl Scheinschieber bei Groß 426 durch „Hauseinschleicher" wiedergegeben, da es doch wohl das Synon. zu Scheinspringer (= Diebe, die bei Tage stehlen) ist (worüber Näh. noch gleich weiter unten bei den Zusammensetzgn. mit Springer). Eine dritte Bedeutung von Schieber ist c) „derjenige, welcher den Falschspielern, Bauernfängern, kurz Betrügern die zu rupfenden ‚Witschen' (Dummen) zuschleppt" usw.: nach Rabben 117 u. Ostwald 130. — Bes. in der Kundensprache ist Kommandoschieber die technische Bezeichnung für eine besondere Art von gewerbsmäßigen Bettlern, die von einem festen Standquartier aus die umliegenden Dörfer abbetteln (Kommando schieben). Belege: Schütze 76; Wulffen 397; Rabben 76; Kundenspr. II (422), III (424), IV (430); Klausmann u. Weien (Ku.) XXIII; Ostwald (Ku.) 86; vgl. auch Klenz, Schelten-W.-B. S. 63 sowie noch Thomas 95 (Kommando schieben); nur kundensprachl. ferner: Lampenschieber = „flotte Kunden, die am Abend unter dem Vorgeben, sie hätten kein Schlafgeld, Geld erbetteln": nach Ostwald (Ku.) 92. — Endlich seien als Zusammensetzgn. mit Schieber zur Bezeichnung von Sachen noch erwähnt: Vorder- und Hinterschieber für bestimmte Arten von Dietrichen; s. Näh. schon bei A.-L. 549 und 619; vgl. Klausmann u. Weien XX; Groß 406 u. 437; Rabben 63 u. 137; Ostwald 68 u. 164.

Belege: a) für Le(a)genschieber u. ähnl.: Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. 229: Legenschieber); Rotw. Gramm. v. 1755 (15: ebenso); v. Grolman 41 (Leagenschieber) u. T.-G. 83 (Leagemschieber); b) für Lechemschieber u. ähnl.: Neue Erweiterungen 1753/55 (236: Lechemschieber); Rotw. Gramm. v. 1755 (D.-R. 30: ebenso); Pfister bei Christensen 1814 (301: Leachemschieber); Krünitz' Enzyklopädie 1820 (351: Lochemschieber); Thiele 273 (Lêchemschieber); Fröhlich 1851 (402: ebenso); A.-L. 565 u. 591 u. Groß 413 (Lechemschieber); c) für Lehmschieber: v. Grolman 41 u. T.-G. 83; d) für Lebenschieber: Karmayer 104; e) für Leichumschieber: Fröhlich 1851 (402, Nebenform zu Lêchemschieber); f) für Lechumschieber: Pollak 221; g) für Legumschieber: Rabben 82; Ostwald (Ku.) 92 (und danach auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 10); Hallischer Lattcherschmus (492).

Maroschieber = Bäcker; vgl. das Synon. Maroschupfer.

Belege: v. Grolman 46 u. T.-G. 83; Karmayer 110 (hier: Maraschieber). Dagegen soll nach der Kundenspr. Ia (415) Marroschieber den Bettler bedeuten (was aber vielleicht nur Druckfehler für „Bäcker“ ist).

Weisheitsschieber = Bäcker. Zur Erklärung des Ausdrucks s. schon Kap. 1, lit. a, β bei dem Synon. Weisheitspflanzer.

Belege: v. Grolman 74; Karmayer G.-D. 223; Ostwald (Ku.) 166; Klenz, Schelten-W.-B., S. 12.

Zu diesen, schon älteren Ausdrücken treten noch folgende hinzu, die erst in neuerer Zeit entstanden sind:

Galgenschieber = Auditeur. Der Ausdruck, der wohl zu denjenigen zusammengesetzten Berufsbezeichnungen zu zählen ist, bei denen das vorangehende Hauptwort nicht sowohl auf das Objekt, als vielmehr auf den Ort der Tätigkeit hindeutet (vgl. oben S. 130, Anm. 3) [1]), stammt aus der österreichischen Soldatensprache; s. Horn, Soldatensprache, S. 58; vgl. Klenz, a. a. O., S. 8.

Beleg: nur bei Ostwald 55.

Schubkarrenschieber = Artillerist, ebenfalls aus der Soldatensprache (in Bayern); s. Horn, a. a. O., S. 31; vgl. ebds.: Wagenschieber = „Eisenbahner“ [2]).

Beleg: ebenfalls nur bei Ostwald 138.

Wolkenschieber = Bauer.

Beleg: Kundenspr. II (424); Ostwald (Ku.) 68 und danach auch Klenz, a. a. O., S. 86. Nach anderen bedeutet der Ausdruck dagegen so viel wie

---

1) Die Bezeichnung dürfte m. a. W. auszulegen sein als: derjenige, der die verurteilten Delinquenten an den Galgen schiebt.

2) Bei Klenz, Schelten-W.-B., S. 25 findet sich Ritzenschieber (vgl. oben S. 147, Anm. 3) als (gemeinsprachl.) Benennung für einen „unteren Eisenbahnbeamten im Außendienst“ angeführt. Vgl. ebds., S. 122 Kulissenschieber für einen Theaterarbeiter oder Maschinisten.

Kunde ohne Profession", worüber das Nähere noch unten im „Anhang" zu diesem Kapitel[1]).

δ) Ein mit „schieben" noch etwas sinnverwandtes Zeitwort ist drehen, dem wieder auch wickeln nahesteht.

aa) Von drehen sind gebildet worden[2]):

Härtlingdreher (oder -draher[3])) = Schleifer. Betr. Härtling = Messer s. schon Teil I, Abschn. E, bei „Hettlingflammerer" unter „Flammer(er)".

Beleg: Karmayer 79.

Pfeifendreher oder (in niederd. Form) Pi(e)pendreher = Zigarrenmacher.

Belege: a) für die hochdeutsche Form: nur Kundenspr. IV (433); b) für die niederd. Form: Schütze 83; Wulffen 401; Kundenspr. III (427); Thomas 24, 93; Ostwald (Ku.) 114 u. danach auch Klenz, a. a. O., S. 157[4]). Über das Synon. Piepenmaker s. schon oben Kap. 1, lit. b, α.

bb) Von wickeln stammt her:

Püppchenwickler = Zigarrenmacher.

Belege: Kundenspr. IV (434); Thomas 24; Ostwald (Ku.) 118 u. danach Klenz, a. a. O., S. 157.

---

1) Auch in unserer gewöhnlichen Umgangssprache kommt der Ausdruck noch in zwei verschiedenen Bedeutungen vor, die sich jedoch beide auf Sachen beziehen. Er begreift hier nämlich: a) eine Mütze mit breitem Schirm, b) einen Schnaps (Likör); s. Genthe, S. 71; H. Meyer, Richt. Berliner, S. 136. In der Soldatensprache (bei der Marine) endlich ist Wolkenschieber soviel wie das oberste Segel der Masten an Voll- oder Barkschiffen (s. Horn, a. a. O., S. 71).

2) Auch unsere Gemeinsprache kennt mit „Dreher" gebildete Bezeichnungen für verschiedene Handwerker (s. Paul, W.-B., S. 113, 114), so z. B. Porzellandreher u. Metalldreher, letzteres wortspielartig auch wohl für den Radfahrer angewandt (vgl. H. Meyer, a. a. O., S. 81). Bekannte Spottnamen sind ferner Tütendreher oder Tütchendreher (berlin. Tietkendreher) für den Ladendiener, Kaufmannslehrling u. Pillendreher (auch engl. pill-driver) für den Apotheker. Vgl. H. Schrader, Scherz und Ernst, S. 90; Weise, Ästhetik, S. 152; H. Meyer, a. a. O., S. 93 u. 122; Klenz, a. a. O., S. 5 u. 75; Baumann, S. 165 u. Einltg., S. CXII. — Vgl. etwa auch noch das niederd. (westfäl.) Knüwkendreiher = Bäcker, eigentl. Brötchendreher (zu Knüwken = Brotecke, Brötchen); s. Klenz, a. a. O., S. 10. — Der Ausdruck volta mondo = Bauer bei den venezianischen Gaunern (s. Lombroso, L'uomo delinquente I, p. 469) ist etwa durch „Erdumdreher" zu verdeutschen (s. die Ausg. von Fraenkel, S. 386).

3) Über Zusammensetzungen mit (dem stammverwandten) Tradler = Dradler (Drodler) s. schon Teil I, Abschn. E unter „Dradler".

4) Hier findet sich — als in der Gemeinsprache in Mecklenburg bekannt — noch Pipendreiher sowie als weiteres Synon. (in Hessen-Kassel) Zigarrentrilker angeführt (zu trilken, ebenfalls = „drehen"; vgl. dazu schon Teil I, Abschn. E unter „Triller"). — Über Zusammensetzungen mit Drechsler (über dessen Verhältnis zu Dreher Näh. zu vgl. bes. bei Kluge, W.-B., S. 98, 99 vbd. mit Paul, W.-B., S. 113) s. noch Teil III bei den Berufsübertragungen.

Tütchenwickler = Handlungslehrling, Krämer u. dergl. (vgl. oben S. 149, Anm. 2 betr. das [gemeinsprachl.] Synon. Tüt[ch]endreher).

Beleg: nur bei Klenz, a. a. O., S. 75 als kundensprachl. angeführt (jedoch ohne ältere Belege).

ε) Zu einer Gruppe vereinigen kann man weiter etwa die Ableitungen von den Zeitwörtern kratzen, schneiden, reißen, zupfen. Es gehört dahin:

aa) von kratzen:

Arschkratzer = Barbier, bei dem das grobe „Arsch“ für das Gesicht, die Backen (vgl. „Hinterbacken“, „Hintergesicht“) auffällt.

Belege: Schütze 62; Ostwald (Ku.) 14 und danach auch Klenz, a. a. O., S. 13[1]). Betr. die verschiedenen Synonyme s. bes. schon Teil I Abschn. E bei „Rüsselschaber“ unter „Schaber“ sowie auch oben unter „Schnauzenschlager“. Das weniger grobe Bartkratzer (s. Klenz, a. a. O., S. 13) bedeutet in der Soldatensprache den Lazarettgehilfen, weil häufig Barbiere unter ihnen sind (s. Horn, Soldatensprache, S. 126; vgl. Klenz, a. a. O., S. 86). Allgemeiner bekannt ist wohl auch „Doktor Kratzbart“ (s. H. Schrader, Scherz und Ernst, S. 90; Klenz, S. 13); vgl. dazu noch in der Gauner- und Kundensprache: Kratzholz = Rasiermesser (s. schon A.-L. 562, ferner Rabben 77 u. Ostwald 88 [bei beiden auch das Synon. Kratzer])[2]).

Über Breitkratzer s. schon oben Nr. 1, lit. a;

bb) von schneiden:

Leinwandschneider = Kaufmann, Tuchhändler.

Beleg: bei Ostwald (Ku.) 95, danach dann auch bei Klenz, a. a. O., S. 72, wo auch das ältere gemeinsprachl. Syn. Leinwandreißer verzeichnet ist.

Rübenschneider = Scharfrichter. Etymologie: Es handelt sich um ein Wortspiel mit Rübe = Kopf (s. Rabben 112; Ostwald [Ku.] 124; auch wohl Kohlrübe: Groß 411; Ostwald [Ku.]

1) Schon bei Aufzählung von allerlei Gesindel in Mich. Behaims Buch von den Wienern (ed. Karajan, 311; vgl. Wagner bei Herrig, S. 224) findet sich übrigens ebenfalls der Ausdruck Arskraczer; vgl. Kluge, Rotwelsch I, S. 16, Anm. 1.

2) In der von A.-L. 518 angeführten Zusammensetzung Arwesschremser oder Erbsenschremser = Leiermann, zu Arwes- oder Erbsenschremse(n) = Leierkasten, Drehorgel (das auch Groß 393 noch angeführt hat), ist der erste Teil nur schwer zu deuten (s. — gegen A.-L. — etwa Wagner bei Herrig, S. 236 vbd. mit Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 135 unter „Arbeiß“ oder „Ărbiß“ = „Erbse“); dagegen gehört die zweite Hälfte des Wortes zweifelsohne zu schrammen = „kratzen“ (vgl. sich schrammen und die Schramme = „leichte Wunde“, „Narbe“); s. Näh. bei Schmeller, a. a. O., II, Sp. 601 unter „Schrammen“; Paul, W.-B., S. 472, vbd. mit Kluge, W.-B., S. 413. Analogien bieten unser modernes gemeinsprachl. Geigenkratzer (s. Klenz, a. a. O., S. 102) oder Wimmerholzkratzer, in der engl. Gaunerspr. gut-scraper (d. h. „Darmkratzer“) für „Geiger, Bierfiedler“ (Baumann, S. 83) u. im französ. Argot: scieur de bois (d. h. „Holzsäger“), gleichfalls für „Geigenspieler“ (Villatté, S. 266).

91), den der Scharfrichter abschneidet (vgl. auch schon Einleitg., S. 214, Anm. 2).

Belege: Rabben 112; Ostwald (Ku.) 124; danach auch Klenz, a. a. O., S. 120. — Über das Synon. Rübenbauer s. noch Teil III. Analogie im französ. Argot: faucheur (d. h. „Mäher") = Henker (s. Villatté, S. 118)[1][2];

cc) von reißen:

Diese Bildungen sind eine Spezialität des Karmayerschen Glossars, so:

Fletterlreißer = Vogelfänger.

Beleg u. Etymologie: K. 18, zu Fletterl = Vogel, wie das schon im älteren Rotwelsch bekannte Fletterling = Taube, Vogel[3]) zu „flattern"; vgl. Günther, Rotwelsch, S. 60.

Schrazlreißer = „Accoucheur", Geburtshelfer (fem.: -erin = Hebamme).

Beleg u. Etymologie: K. 149, zu Schrazl = Kind, worüber das Nähere schon oben lit. a, α, aa, αα unter „Schratzesknippler".

Spitzlingreißer = Schnitter.

Beleg und Etymologie: K. 156, zu Spitzling = Hafer, Getreide, worüber zu vgl. schon Teil I, Abschn. E bei „Spitzlingflamerer" unter „Flammer(er)".

Über Außireißer s. schon oben Nr. 1, lit. a[4];

---

1) Sowohl Leinwandschneider wie Rübenschneider erscheinen — gleich den (auch als Familiennamen vorkommenden) gemeinsprachl. Ausdrücken Brettschneider, Riemenschneider, Steinschneider u. a. m. — nicht sowohl vom Hauptwort „Schneider", als vielmehr unmittelbar vom Zeitwort „schneiden" abgeleitet (vgl. dazu Heintze, Familiennamen, S. 241; ähnlich außer einigen älteren Spottnamen [s. Klenz, a. a. O., S. 53, 92/93] z. B. auch das neuere: Kuponschneider = Rentner [Klenz, S. 119]). Sie sind daher schon hier und nicht erst in Teil III bei den Berufsübertragungen im e. S. aufzuzählen. Anders liegt dagegen das Verhältnis bei Rübenbauer; vgl. auch dazu Heintze, a. a. O., S. 107 unter „Bauer".

2) Ein nur bei Karmayer (45) vorkommendes gaunersprachl. Synon. von „schneiden" (od. „scheren") ist fenten od. fenden (das vielleicht noch mit dem rotw. fetzen[vgl. Bd. 46, S. 2 ff. u. Anm. 2]) stammverwandt sein könnte. Davon sind auch einige Berufsbezeichnungen gebildet worden, so: Kroniglfenter = Schweineschneider (99; vgl. zur Etymologie von Kronigl Teil I, Abschn. F, Kap. 1 bei „Kronickels-Bumser" unter „Pumser") u. Sturzfenter = „Lederer" (162, zu Sturz = Leder; vgl. schon oben Kap. 1, lit. a, β das Synon. Sturzpflanzer). — Über die von schnitzen abgeleitete Bezeichnung Galoppschnitzer = Sattler s. noch Teil III bei den Berufsübertragungen.

3) Für „Taube" haben das Wort z. B. schon das Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. (227) u. die Rotw. Gramm. v. 1755 (18 u. D.-R. 47), auch für „Vogel" z. B. v. Grolman 21 u. T.-G. 131 u. Karmayer 48; von Neueren s. noch Ostwald (Ku.) 30 (Flätterling = Vogel, Taube); in der Form Fläterling (= Vogel) auch noch der schwäb. Händlersprache (488) bekannt.

4) Vgl. auch oben S. 150 betr. das ältere gemeinsprachl. Leinwandreißer, wofür im Niederd. (Mecklenburg) wohl Lakenriter (s. Klenz, Schelten-W.-B., S. 72). Im Schauspielerjargon heißt Kulissenreißer oder auch wohl bloß

dd) von zupfen (zopfen)[1]):

Floßlingzupfer = Fischer. Über Floßling (Flosling, Flößling u. a. m.) = Fisch (ältester Beleg schon in den Basl. Betrügnissen um 1450 [15: flösseling] und dann häufig wiederholt, auch z. B. noch von Groß 402, Rabben 50 [= Hering] u. Ostwald 52 [ebenso]) s. auch schon Teil I, Abschn. E unter „Floßer".

Beleg: Karmayer 50.

Staubzopfer = Müller. Betr. Staub = Mehl s. schon Teil I, Abschn. E unter „Stöber".

Beleg: Schwäbische Händlersprache (484)[2]).

Über Langzupfer s. schon oben Nr. 1, lit. a[3]).

ζ) Eine weitere zusammengehörige Gruppe bilden die Zeitwörter

---

Reißer der „erste Held und Liebhaber, der bemüht ist, einen mehrmaligen Hervorruf ‚herauszukitzeln'" (Klenz, a. a. O., S. 122).

1) Zopfen (zoppen) oder zupfen (zuppen) kommt schon früh in den rotw. Quellen auch als Bezeichnung der Tätigkeit der Diebe vor (s. z. B. schon A. Hempel 1687 [168] u. Waldheim. Lex. 1726 [185: zopfen = stehlen]; W.-B. von St. Georgen 1750 [219: zupfen], dann seit dem 19. Jahrhundert bis in die Gegenwart hinein wiederholt; vgl. z. B. noch Rabben 145 [zuppen] u. Ostwald 175 [zupfen u. zuppen]), insbesondere auch für die „Kunst" der Taschendiebe (vgl. z. B. Luper [Luppe] zopfen oder zupfen [so schon bei Pfister 1812 (325) u. dann öfter, z. B. auch noch bei Groß 414 u. Rabben 84] oder Tick zupfen [s. Thiele 315], beides = Uhr[en] stehlen [aus der Tasche]; eine Padde zupfen = eine Börse stehlen [s. schon Zimmermann 1847 (384); vgl. betr. Padde schon Beitr. I, S. 316/17, Anm. 4] u. a. m.). Daher dann auch z. B. (in Pfeiffers Aktenmäß. Nachrichten 1828 [363]) das Subst. Zoppern (als fem. zu Zopper) = Diebin (schlechthin) und Zopper (oder Zoppkunden, vgl. Teil I, Abschn. C unter „Kunde") = „Diebe, die als fechtende Handwerksburschen sich in Häuser schleichen und stehlen (zoppen)", häufiger aber Zusammensetzgn., wie Luperzupfer = Uhrendieb (s. schon Karmayer 108), Mäuslzupfer = Brieftaschendieb (ebds. 109, zu Mäusl = Brief [-tasche]), Paddenzupper = Taschendieb (s. A.-L. 580). Vgl. dazu im allgem. noch A.-L. IV, S. 294.

2) Nach Kluge, Rotwelsch I, S. 484 soll dieser Ausdruck eigentlich so viel wie „Mehldieb" bedeuten, was nicht nur der in der vorigen Anm. betrachteten Bedeutung vom rotw. zopfen entspricht, sondern auch zu der Tatsache paßt, daß die Müller „von jeher für diebisch" galten (so: Klenz, Schelten-W.-B., S. 98, wo [S. 98—100] darüber ausführlichere Angaben gemacht sind). Zu Beginn von Teil III wird die Bezeichnung in anderem Zusammenhange nochmals zu streifen sein.

3) In dem fem. Jannaufzupferin = Kartenschlägerin bei Karmayer 86 ist zupfen doppelt (mit Präposition und Substant.) zusammengesetzt; vgl. das Synon. Jannaufpflanzerin, worüber Näh. oben in Kap. 1, lit. a, β. — Aus der ungarischen Gaunerspr. ist endlich noch zu erwähnen: Chochemer Zupfer = „ein leicht bestechliches Polizeiorgan" (nach Berkes 103); vgl. betr. Chochemer schon Einleitg., S. 197, Anm. 2 u. Teil I, S. 251.

stieren (= stöbern), stechen, spießen. Von davon gebildeten Berufsbezeichnungen sind zu nennen:

aa) von stieren (stüren [mhd. stür(e)n], stören), d. h. etwa „an oder in einer Sache (herum)stöbern oder -stochern" (s. Schmeller, Bayer. W.-B. II, Sp. 530 unter „stören", Nr. 2; vgl. auch schon Teil I, S. 231, Anm. 1 betr. Stierches-Melach):

Banlstierer = Knochensammler (wobei Banl Dimin. vom dial. Ban = Bein, d. h. Knochen ist; vgl. Elfenbein).

Beleg: nur bei A.-L. 611, vgl. IV, S. 273. Die Bezeichnung entstammt der Wiener Volkssprache; vgl. die Wiener Dial.-Lexika von Hügel (S. 37) u. Schranka (S. 26);

bb) von stechen und spießen:

Paddenstecher oder Krötenspießer = Ulan.

Beleg: nur bei Ostwald 111 u. 89, jedenfalls aus der Soldatensprache entnommen; s. Horn, Soldatensprache, S. 30; vgl. noch Krötenstecher = Offiziersdegen nach H. Meyer, Richt. Berliner, S. 69, wofür bei Horn, a. a. O., S. 68: Krötenspieß [1]).

η) Als sinnverwandte Zeitwörter erscheinen fegen, wischen, putzen. Auch davon sind einige Berufsbezeichnungen abgeleitet, und zwar:

---

1) Aus unserer Gemeinsprache vgl. noch das (bei Klenz, Schelten-W.-B., S. 19) angeführte Draufstecher „für einen flinken Setzer" (Buchdrucker). — In diese Gruppe würde etwa auch zu stellen sein das von bohren abgeleitete Zinkenbohrer = Stempelstecher (im Waldheim. Lex. 1726 [189], zu Zinken = Petschaft [ebds. 188]; vgl. schon Teil I, Abschn. E unter „Zinker"), wenn man diese Bezeichnung (ebenso wie das gleichbedeutende Zinken-Malocher im W.-B. von St. Georgen 1750 [218: = „Petschaft-Stecher"]) nicht auch mit Rücksicht auf das im Pfullendorfer Jauner-W.-B. 1820 (343) durch „Petschaftverfälscher" wiedergegebene Zinkenpflanzer (s. oben S. 15, Anm. 1) besser auf eine gaunerische Tätigkeit bezieht. — In das kriminalistische Gebiet fällt ferner der Ausdruck Zinkenstecher für „einen Benachrichtiger" oder jemanden, „der ein Zeichen gibt" (s. z. B. schon Neue Erweiterungen 1753/55 [207] u. Rotw. Gramm. v. 1755 [18 u. D.-R. 30] u. neuerdings noch Groß 439), desgleichen das moderne Spinatstecher für „Päderast" (s. z. B. Rabben 124, Ostwald [D.] 146, Luedecke in den „Anthropophyteia", Bd. V, S. 8), das wohl auch allgemeiner (z. B. in Wien nach Reiskel in d. „Anthropophyteia", Bd. II, S. 12) bekannt ist, während in anderen Gegenden dafür Torfstecher vorkommt (s. Fr. W. Berliner in d. „Anthropophyteia", Bd. VII, S. 32: bei d. neumärk. Bauern: Dorpfsteaker). — Im Anschluß an die Gruppen ε u. ζ sei noch genannt — als eine von „beißen" abgeleitete Berufsbezeichnung —: Kleebeißer = Schäfer im Hildburghaus. W.-B. 1753ff. (229) u. in der Rotw. Gramm. v. 1755 (13), wozu jedoch zu bemerken ist, daß dieser Ausdruck sonst durchweg nur für „Schaf" vorkommt (was auch das Hildb. W.-B., a. a. O. als Nebenbedeutg. sowie die Rotw. Gramm. in der Abtg. D.-R. 44 haben), so daß hier vielleicht doch nur ein Irrtum vorliegt; vgl. dazu auch Teil I, Abschn. A, Kap. 5, S. 276.

aa) von fegen[1]):

Grubenfeger = Bergmann, eine schon ältere rotw. Vokabel, zu „Grube" im engeren Sinne der Bergmannssprache (vgl. dazu Paul, W.-B., S. 227).

Belege: Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. (228); Rotw. Gramm. v. 1755 (10 u. D.-R. 30); Falkenberg 1818 (333); v. Grolman T.-G. 84; Karmayer G.-D. 200[2]);

bb) von wischen:

Schnutenwischer = Barbier.

Beleg: nur bei Klenz, Schelten-W.-B., S. 14 (ohne Anführung eines älteren Gewährsmannes)[3]) als kundensprachl. erwähnt, ein Seitenstück zu dem gemeinsprachl. Schnutenfeger (s. die Anm. 2);

cc) von putzen[4]):

Rüsselputzer = Barbier.

Beleg: ebenfalls nur bei Klenz, a. a. O., S. 14 als kundensprachl. angeführt. Ostwald (Ku.) 125 hat dafür Rüsselschaber, das allerdings auch in weiteren Kreisen, bes. in Süddeutschland (s. Klenz, a. a. O.) bekannt ist (vgl. dazu schon Teil I, Abschn. E unter „Schaber")[5]).

---

1) Für sich allein kommt Feger als eigentl. Berufsbezeichnung in der Gauner- und Kundensprache nicht vor; Ostwald (Ku.) 46 verzeichnet das Wort für „dufter Bettler" oder auch „Branntweinbruder" (zu fegen = trinken). Die Soldatensprache kennt Feger als Bezeichnung für strenge Vorgesetzte, bes. Unteroffiziere (s. Horn, Soldatenspr. S. 90 vbd. mit Grimm, D. W.-B. III, Sp. 1415), die (ältere) Studentensprache für „tüchtiger, braver Bursch" (s. Kluge, Studentenspr., S. 90). Nach Klenz, Schelten-W.-B., S. 30, ist endlich Feger (genauer: Stratenfeger) auch eine allgem. niederdeutsche Bezeichnung für eine Straßendirne; vgl. dazu das (i. Norddeutsch.) wohl auch gebräuchl. fegen = coire (s. Näh. bei K. Müller in d. „Anthropophyteia", Bd. VIII, S. 13). Über rotw. Zusammensetzungen mit Feger für bestimmte Gaunerarten s. Näh. noch zu Beginn von Teil III.

2) Der gelegentlich (oben S. 141) schon erwähnte Ausdruck Schnutenfeger = Barbier gehört — wie bemerkt — nur der allgemeinen volkstümlichen Redeweise (nicht der Gauner- und Kundensprache) an.

3) Auch bei Ostwald (der [136] Schnut = Nase verzeichnet hat) fehlt dieser Ausdruck.

4) Über Putzer (für sich allein und abzuleiten von Putz = Polizist usw.) s. Teil I, Abschn. E vbd. mit Abschn. C unter „Putz".

5) Über Türklinkenputzer = Bettler s. schon oben S. 142, Anm. 3; nach anderen auch allgemeinere Bezeichnung für den arbeitsscheuen Bummler; s. darüber Näh. noch im „Anhang" zu diesem Kapitel. Klenz, Schelten-W.-B., S. 54 führt Klinkenputzer als vulgärsprachl. an für einen Handlungsreisenden, „der die kleine Kundschaft in der Stadt besucht".

(Fortsetzung folgt.)

Kleinere Mitteilungen.

Von Medizinalrat Prof. Dr. P. Näcke.

1.

Die Beziehungen zwischen Kopfgröße und Intelligenz. Ich habe schon früher auf die hierher gehörigen Untersuchungen Bayerthals an Wormser Schulkindern aufmerksam gemacht, die den schon vielfach erhärteten Satz, daß gewisse Beziehungen zwischen Kopfgröße und Intelligenz bestehen, von neuem erhärteten. Bayerthal hat nun neuerdings seine Resultate an rund 12000 Schulkindern veröffentlicht.[1]) Folgendes ist daraus herauszuheben. Durch die Größe des Horizontalumfangs gelang es ihm, in nicht wenigen Fällen „frühzeitig eine unverbesserliche Minderbegabung zu erkennen", und daher bedeute die Kopfmessung einen entschiedenen Fortschritt für die Pädagogik. Darnach kommen sehr gute geistige Anlagen bei 7jähr., 10jähr. und 12—14jähr. Knaben mit einem Kopfumfang unter 48, 49 1/2 und 50 1/4 cm, und bei Mädchen der gleichen Altersstufe mit einem Kopfumfang unter 47, 48 1/2 und 49 1/2 cm, nicht mehr vor. „Auch die am Ende des Schuljahres 1909/10 vorgenommenen Untersuchungen lehren, daß sich die besten Anlagen niemals bei den kleinsten und den an sie grenzenden Horizontalumfängen finden. Es ist ferner aus ihnen ersichtlich, daß mit abnehmendem Kopfumfang die über dem Durchschnitt stehenden Anlagen seltener, die unter dem Durchschnitt stehenden häufiger werden." Verf. untersuchte endlich noch den Unterschied in der durchschnittlichen Kopfgröße bei den 14jähr. Schülern (Knaben und Mädchen) der Normalklassen und der sog. Abschlußklassen der Wormser Volksschulen, und in letzteren fand er mehr oder minder unter dem Durchschnitt stehende und nur selten oder überhaupt nicht intellektuell gut begabte Schüler, entsprechend dem durchschnittlich kleineren Kopfumfang. Diese Untersuchungen sind sehr verdienstlich und auch für den Juristen von Wert, wenn er Kinder als Zeugen zu vernehmen hat. Die Kopfgröße ist also ein, aber nicht das einzige Moment, das für die Beurteilung des Intellekts in Frage kommt. Dem entspricht ja auch ein größerer Umfang des Kopfes bei den meisten Genien.

2.

Was das Volk denkt, wie es wohnt und sich kleidet. In einer früheren Mitteilung habe ich kurz dargelegt, wie viel dem jetzigen

1) Beziehungen zwischen Kopfgröße und Intelligenz, von Bayerthal. Internat. Archiv f. Schulhygiene, Bd. III, München, Gemlin. Daraus hat er selbst ein Referat im Deutschen Statistischen Zentralblatt Nr. 7, 1911, Spalte 212, gegeben.

Folklore an Genauigkeit fehlt. Zugleich gab ich Mittel und Wege an, wie man hier einen möglichst genauen, fast mathematischen Einblick gewinnen kann und Zahlen geben, wie es bis jetzt leider noch nicht geschehen ist. Dieselben Fehler haften aber auch vielen anderen kulturhistorischen Sammlungen an. Als ich kürzlich in Berlin war, besuchte ich das höchst interessante, leider nur wenig gekannte und schlecht untergebrachte Museum für Volkstrachten in der Klostergasse. Hier sind sehr zahlreich die Volkskostüme aus den einzelnen preußischen Provinzen, aber auch noch aus anderen Teilen Deutschlands, ausgestellt. Schon hier gibt es sicher große Lücken, besonders bez. der außerpreußischen Ländern. Wir erfahren aber vor allen Dingen nicht, wann diese Trachten getragen wurden, wann sie ausstarben, in welcher Ausbreitung sie üblich waren usw. Ändert sich ja doch zuweilen, wie der Dialekt, so auch die Kleidung in Kleinigkeiten von Ort zu Ort, was aber noch gar nicht untersucht wurde. Ganz dieselben Bemerkungen beziehen sich auch auf die ausgestellten Bauernmöbel, die Bauernkunst, die Amulette, Votivgaben usw. Hier gibt es noch viel zu sammeln, zu sichten und nach obigen Punkten festzulegen. Das, was ich aber am meisten allen solchen Sammlungen zum Vorwurfe machen möchte, ist der Umstand, daß die ausgestellten Trachten, Möbel usw. gewöhnlich nur der reicheren, wohlsituierten Bevölkerung, also der Minderheit des Volkes angehören. Man betrachte nur z. B. die kostbaren Brautanzüge, Schauben, seidenen Gewänder, Bänder usw. Oder die kostbaren Möbel, die reich bemalten Schränke, Truhen usw. Wie aber die misera plebs contribuens, der 4. Stand, also die Hauptmasse des Volkes, wohnte und lebte, das erfahren wir nicht. Wir können nur ahnen, daß hier von allem jenen Großbauern-Luxus keine Rede war und die Kunst hier so gut wie ganz fehlte, wie wir es ja bei unseren Arbeitern und Tagelöhnern sehen. Ganz dasselbe ist bez. der mittelalterlichen Kulturgeschichte oder der Renaissance-, Rokoko-, Biedermeierzeit usw. zu sagen. Was uns hiervon vor Augen geführt wird, ist nur das Leben der Reichen und Wohlhabenden, der arme Nürnberger Bürger oder Arbeiter kannte sicher nichts von jenen schönen Eichen-, Holz-, Schnitzarbeiten usw. seiner wohlhabenden Mitbürger. Auch die Renaissance- und Rokokokunst war nur ein Produkt der upper ten thousands. Dadurch aber werden unsere kulturhistorischen Ansichten sehr gefälscht. Man sollte, um der Wahrheit möglichst nahe zu kommen, eine Kulturgeschichte der einzelnen Volksschichten schreiben und bildlich darstellen. Also etwa in folgenden Abbildungen: 1. Fürsten und Große des Reiches, 2. Adel, 3. der reiche Bürger, 4. der kleine Bürger, 5. der arme Mann, Arbeiter und Tagelöhner. Das nebeneinander gestellt, würde uns die wahre Kulturgeschichte eines Volkes erst vorführen. Man müßte dasselbe Prinzip auch auf die Sprache, das Folklore, die abergläubischen Praktiken usw. ausdehnen, die sicher auch nach den einzelnen Volksschichten gewisse Differenzen darbieten. Da aber bekanntlich „alles fließt“, müßte eine solche Dar- oder Ausstellung gewisse festumrissene Jahre, Jahrzehnte umfassen und auch die Übergänge zu folgenden Perioden erkennen lassen, ferner durch deutliche Kenntlichmachung der Lokalitäten, wo sie herrschten, ihren gegenseitigen Einfluß aufzeigen. Man sieht, daß die bisherige Kultur-, Sprachgeschichte usw. diesen so wichtigen Forderungen absolut nicht genügt.

Die Kulturgeschichte des 4. und 5. Standes, des Proletariats, ist bisher so gut wie nicht geschrieben worden. Nur Fragmente existieren davon. Was wir von Kulturgeschichte wissen, betrifft hauptsächlich nur die oberen und mittleren Volksschichten. Freilich wird die Kultur- und wirtschaftliche Geschichte des Proletariats im ganzen monoton und wenig interessant sein, kaum je vom Hauche der Poesie berührt, und doch wird auch hier gewiß ein allmähliches Aufsteigen zu bemerken sein, und diesem müssen wir eben nachspüren.

3.

Prozeß und Aberglauben. In dem nun schon älteren Buche von Ploß: Das Kind in Brauch und Sitten der Völker (Stuttgart, Auerbach, 1876), welches aber eine wahre Fundgrube für allerlei Ethnologisches und Folkloristisches darstellt, lese ich (Bd. I, p. 39), daß man im alten Rom und jetzt noch in einigen Ländern Europas der „Glückshaube" eine besondere Zauberkraft auf die advokatorische Praxis zuschrieb. Bartholin erzählte, daß zu s. Zt. (d. h. 1750) die dänischen Hebammen die Glückshauben Neugeborener abzogen und sie an Advokaten verkauften, welche durch sie bei ihren Verteidigungen großes Glück zu haben hofften. In England wird noch jetzt (d. h. zu Zeiten von Ploß) ein eigener Handel mit Glückshäubchen betrieben, sogar solche in der „Times" zu kaufen gesucht. Dadurch sollte Beredsamkeit beschafft werden. Ähnlich (p. 41) bringt der Nabelschnurrest als Amulet Glück bei Prozessen, besonders in Asien, z. B. bei den Alfuren auf Celebes und den Kalmücken, wo es als Amulet getragen nützt, auch hieb- und schußfest machte, doch mußte es womöglich von einer männlichen Erstgeburt stammen. Durch die Mongolen gelangte vielleicht dieser Aberglaube nach China. Ebensowenig wie Ploß, bin ich imstande, hier irgend einen Kausalnexus zwischen Glückshaube, Nabelschnurrest und Beredsamkeit zu finden. Bei der Glückshaube ließe sich immer noch denken, daß es ein ziemlich seltenes Ereignis bedeutet, und daher ein in der Glückshaube Geborener ein glückliches Kind darstellt. Ebensowenig erkenne ich irgend einen Grund in dem weitverbreiteten Aberglauben (p. 86), daß der Finger eines ungetauft gestorbenen Kindes den Dieben als Kerze dienen kann. Vielleicht liegt aber der Schlüssel gleichfalls in der Seltenheit des Ereignisses.

4.

Der widrige Geruch im Aberglauben. Wiederholt habe ich in diesem Archiv darauf hingewiesen, daß gar nicht so selten Gebräuche bestehen, um durch bösen Geruch böse Geister zu vertreiben. Hierzu finde ich in Ploß: Das Kind in Brauch und Sitten der Völker (Stuttgart, Auerbach, 1876) einige weitere Belege. Gegen das „Beschreien" hingen die Römer (I, p. 120) an die Wiege der Kinder Allium auf (Knoblauch), und schon Ploß vermutet, es wäre des widerlichen Geruches halber geschehen. Oder sie hingen zu gleichen Zwecken die Wurzel von Satyrion Orchis, vielleicht wegen der obszönen Bedeutung, da die Genitalien bekanntlich gern als *ἀποτρόπεια* dienten, wie schon in dem als Kapsel (bulla) getragenen Amulet der Kinder sich eine res turpida (*αἰδοῖον*, fascium) befand (II, p. 243). — Die Esthen wiederum benutzen gegen den bösen Blick bei

Täuflingen als Amulet die Asa foetida (bisweilen mit Quecksilber kombiniert). In Deutschland benutzte man gegen das Beschreien Wermut, „vielleicht deshalb, weil das Mittel äußerst bitter schmeckt“. In Südasien umräuchert man das Kind beim Entwöhnen gegen den bösen Blick mit Kampher, wie auch die Neugriechen das Kind mit Schwefel und Aufhängen von Knoblauch an die Wiege beschützen (p. 121) und in Böhmen (Gablonz) das ganze Haus mit einer Kohlenpfanne gegen die bösen Geister durchräuchert wird. In Serbien beschmiert man sich mit Knoblauch, weil die Hexen diesen Geruch nicht vertragen können. Brasilianische Indianer (p. 253) durchräuchern das Kind mit Tabak, wahrscheinlich gegen böse Geister. Ich denke, der Zusammenhang hier ist ziemlich durchsichtig, und sicher würden sich viele abergläubische Praktiken auch so in letzter Instanz erklären lassen, namentlich auch stinkende Ingredienzen beim Räuchern, Salben usw. und sei es auch nur gegen den Krankheitsdämon, dem dies unangenehm sein dürfte.

5.

Macht des Aberglaubens. Das Korrespondenzblatt der ärztlichen Kreis- und Bezirks-Vereine im Königreiche Sachsen bringt am 15. September 1911 unter der Spitzmarke: „Noch ein Kulturbild aus Österreich“, folgende Geschichte, die der „Reichenberger Ztg.“ vom 18. Juli entnommen war und vor dem Bezirksgericht Pöllau, Bez. Graz, spielte.

Der Apotheker Franz Kobernauer in Pöllau, der Schwiegervater des unglücklichen Arztes Dr. Franz in Riedau, klagte gegen den Bauernburschen Franz Putz und dessen Eltern wegen Ehrenbeleidigung auf Grund nachstehenden Sachverhaltes: In der Landbevölkerung der Oststeiermark ist vielfach der Aberglaube verbreitet, daß Apotheker die Bewilligung haben, jährlich mindestens ein Weib und einen Mann zu töten, um aus ihnen Medikamente zu machen. In später Abendstunde eines Februartages kam nun Franz Putz in die Apotheke, um ein Medikament zu holen. Als der Apotheker den Burschen mit einem Leuchter in der Hand zur Tür führte, stieß er zufällig an ihn an. Der Bursche war sofort der Meinung, daß der Apotheker ihn töten wolle. Er lief davon und erlitt vor Schreck einen Nervenchok, der eine längere Krankheit zur Folge hatte. In wenigen Tagen war nun in der ganzen Gegend das Gerücht verbreitet, daß der Apotheker den Burschen habe ums Leben bringen wollen. Die Erbitterung gegen den Apotheker kam in weiterer Folge durch den Boykott der Apotheke zum Ausdruck, der so intensiv betrieben wurde, daß der Apotheker wochenlang nicht eine Krone einnahm. Schließlich sah er sich genötigt, um den fortwährend auftauchenden Anwürfen gegen seine Person ein Ende zu machen, die Klage gegen die Genannten zu überreichen. Hierbei gab der junge Putz an, daß ihn der Apotheker schon früher einmal verfolgt habe, und daß er der Meinung gewesen sei, dieser trachte ihm nach dem Leben. Der Burche wurde zu 14 Tagen Arrest verurteilt, die Eltern aber freigesprochen, weil der Richter zu der Überzeugung kam, daß der Einfluß des Aberglaubens auf die Landbevölkerung so groß sei, daß es möglich ist, daß die Eltern den Worten ihres Kindes Glauben schenkten. Es habe darum die Böswilligkeit gefehlt. Gegen das Urteil hat der Apotheker Berufung eingebracht. Bemerkenswert ist, daß

die Geistlichkeit, als sie nach dem Urteil ersucht wurde, von der Kanzel herab aufklärend zu wirken, erklärt hat, doch erst das Ergebnis der Berufungsverhandlung abwarten zu wollen.

Die Entscheidung des Gerichts scheint mir ganz gerecht zu sein, so traurig die Affaire auch für den Apotheker war. Den Aberglauben an sich kann man kaum bestrafen, und deshalb erscheint es ebenso wichtig, daß der Richter genau mit dem Genius loci bez. des Aberglaubens bekannt sein soll, um gerechte Urteile zu fällen. Hier kann nur allmähliche Belehrung helfen! Jedenfalls könnte hier auch die Schule und die Geistlichkeit sehr nützlich einschreiten. Übrigens macht die Schriftleitung obiger Zeitschrift mit Recht nach Mitteilung obiger Geschichte noch darauf aufmerksam, daß man sich nicht allzusehr über den Aberglauben des oststeiermärkischen Bauernburschen zu wundern hat, wenn man z. B. hört, daß „heutigen Tages noch in der Apotheke eines großen öffentlichen Krankenhauses in der Haupt- und Residenzstadt Dresden als Mittel gegen Epilepsie ein Pulver vertrieben wird, das hergestellt wird aus gerösteten Elstern, die in den 12 Nächten geschossen sein müssen . . ." Man denke sich in Dresden, bei den „hellen Sachsen", und dazu noch in einer großen öffentlichen Krankenanstalt! Man sollte solches für kaum glaublich halten, und doch muß der Apotheker dort in der Stadt und Umgegend Absatz finden, wenn natürlich auch nicht im Krankenhause selbst. Eine Schande aber ist es, daß ein solcher trauriger Handel noch geduldet wird!

6.

Zur Psychologie der „Himmelfahrt". An die wirkliche Himmelfahrt Christi glaubt heute außer Orthodoxen wohl keiner, wenn man eben in Christus nur einen Menschen von unserem Fleisch und Blut sieht und empfangen wie wir. Daß die angeblichen Zeugen der Himmelfahrt im Neuen Testament keinen wissenschaftlichen Beweis für die Richtigkeit der Tatsache abgeben, ist zweifellos. Es handelt sich hier wohl nur um eine Einzel- oder Massenhalluzination oder Auto- und Heterosuggestion, besonders, da der Wunsch der Vater des Gedankens war. Außerdem ist es nicht ausgeschlossen, daß die Stelle im Neuen Testament nur symbolisch zu deuten ist. Pfarrer Löber[1]) meint: „Denken wir daran, daß man von Anfang an von einer Erhöhung oder von einer Rückkehr Christi zum Vater gesprochen hat, nicht aber von einer sichtbaren, leibhaftigen Himmelfahrt, dann können wir Schleiermacher verstehen . . . ." Und der Theologe Trümplmann (l. c.) schreibt: „Das Aufsteigen zum Himmel ist uns Modernen auf Grund unserer Weltanschauung eine unvollziehbare Vorstellung, während wir uns das Wort ‚Himmel' als Stätte der Vollendung wohl gefallen lassen können. Damit lehnen wir dann auch den Gedanken, der in jener Vorstellung liegt, nicht ab . . . . Ja, würde die Himmelfahrt von Christo allein ausgesagt, und hätte man nie daran gedacht, auch andere sich zum Himmel erheben zu lassen, so möchte es sein. Aber die alttestamentlichen Vorgänger! Und die Cäsaren Roms, deren Himmelfahrt proto-

---

1) G. Löber: Wie ist über den obligatorischen Gebrauch des Apostolikums bei der Taufe und bei der Konfirmation zu urteilen? Leipzig, Wiegand, 1911, p. 23.

kollarisch und zeugeneidlich festgelegt wurde! Und die Himmelfahrt eines Apollonius von Thyana! Fast Zeitgenossen des Herrn! Und die Himmelfahrt der Maria!" In der Himmelfahrt der Cäsaren sehen wir eine reine Farce und bewußte Lüge, die offenbar befohlen war, wie die ganze Apotheose.

7.

Bemerkungen zu den Freudschen Symbolen. Einen sehr charakteristischen Bestandteil der Freudschen Theorien bilden bekanntlich die sog. Symbole, d. h. Bilder, Worte, im Wachen oder im Träumen, die den inneren und speziell den sexuellen Komplex mehr oder weniger sicher anzeigen. Namentiich in der Psychoanalyse und in der Traumdeutung spielen die Symbole eine ungeheure Rolle, vor allem bei Freud, Stekel und Bleuler. Vieles ist daran sicher wahr, aber alles wird hier, wie auch sonst bez. der Freudschen Theorien, maßlos übertrieben und einseitig überschätzt, namentlich was das Sexuelle anbetrifft. Ferner wird mit Recht der ganzen Schule ungenügende Berücksichtigung der Erinnerungstäuschungen vorgeworfen und eine zu große Willkür in der Deutung des Herausexaminierten. Man lese nur das Phantastische und rein Willkürliche der Traumdeutungen bei Freud, Stekel, Bleuler usw. nach. Man versteht dann die ablehnende Haltung der meisten Psychiater, Neurologen und Psychologen und es ist nur zu bedauern, wenn sogar Laien, wie Wulffen, in dieser schwierigen Materie für Freud Propaganda machen, wofür die ganze Schule schon genügsam sorgt, ja bis zum Erbrechen. Ich glaube nicht, daß sie trotz allen Tamtams sich wird allgemeinere Geltung verschaffen. Der gute Kern wird natürlich bleiben, war aber auch vorher nicht unbekannt, nur das Freud das Verdienst hat, ihn noch mehr hervorgehoben und auf gewisse neue Zusammenhänge aufmerksam gemacht zu haben. Wie vorsichtig man aber mit solchen Deutungen sein sollte, beweist folgender Fall. Am 9. Nov. 1911 hatte ich in dem Buche Bleulers, Dementia praecox usw., die Stelle gelesen, wo er von Traumdeutung spricht und mit Freud, Stekel usw. behauptet, das Träumen von Schlangen, Rüben, Degen usw. bedeute stets den Penis, das Träumen von Krieg, Schlacht usw. stets den Coitus. Nun halte ich meiner Erfahrung nach Träume von Schlangen für sehr selten. Ich träume sehr viel, auch sexuell, besinne mich aber auf keinen einzigen Schlangentraum, ebensowenig bei meiner Umgebung. Und seit Jahren beschäftige ich mich eingehend mit Traumpsychologie. Ebensowenig habe ich das bei Geisteskranken gehört. In der Nacht nun vom 9. zum 10. Nov. wachte ich gegen 3 Uhr auf, hatte wahrscheinlich geträumt, wußte aber nichts mehr. Nach 5 Uhr schlief ich wieder ein und träume folgendes. Ich bemerke — aus welchem Anlasse weiß ich nicht — auf meinem linken Oberschenkel, etwa in der Mitte, nach oben eine längliche, ovale, sich bewegende Geschwulst. Ich betrachte sie mit Neugier und sehe, wie sie sich öffnet und daraus ein langes, irgendwie gefärbtes Ding in Windungen sich entwickelt. Ich frug mich: ist es etwa eine Schlange? Ich verfolge das Ende und finde richtig, ganz nah dem Knie zustrebend, einen Schlangenkopf. Also ein typischer Schlangentraum! War das ein sexueller? Sicher nicht, da ich absolut nichts Sexuelles dabei träumte oder fühlte, sondern

nur obigen Tatbestand, die Schlange mit dem Kopf außerdem nach außen, nicht nach dem Körper sich wandte. Nun würden die Freudianer vielleicht sagen: Ja, das übrige hast du vergessen! Wie wollen sie das beweisen? Das Natürliche ist wohl das, daß während der 2 Stunden, die ich von 3—5 Uhr auf war, viele Probleme mir durch den Kopf gingen, darunter auch Freudsche, speziell vom Schlangentraum. Der war dann sofort erschienen. Man sieht also: alles spricht hier gegen eine sexuelle Bedeutung der Schlange in diesem Traume, und so wird es sich gewiß auch in vielen anderen Fällen verhalten! Sicher ganz falsch ist es auch, wenn die Freudsche Schule die Angst-Alpträume immer auf sexuelle Erlebnisse zurückführt. Die meisten sind sicher nur mechanisch bedingt, wie man dies experimentell nachweisen kann. Sobald das Deckbett, die wollene Decke usw. zu sehr die Nasenöffnung bedrückt, oder beim Schnarchen durch Herabfallen der Zunge der Lufteintritt in die Lunge behindert wird, entsteht durch Sauerstoffmangel im Blut eine Dyspnoe und damit Angst und Alpdrücken. Das dürfte der gewöhnliche Vorgang sein! Ebenso falsch ist die Behauptung Bleulers in seinem Buche (p. 347), daß Schmieren mit Kot und Urin bei dementen Geisteskranken (dementia praecox) „sexuelle Symbole" seien. Es kann dies sein, aber gewiß nur ausnahmsweise. Die Gründe für das Schmieren sind vielmehr meist andere und fast mannigfachere.

8.

Sexuelle Abstinenz und Onanie. Ich finde darüber in einem älteren Briefe an mich von dem ausgezeichneten Berliner Sexologen Kind (vom 4. Juli 1908) folgende beachtenswerte Stellen, die ein allgemeineres Interesse beanspruchen: „... Die große Mehrzahl der von mir untersuchten Personen sind geistig und körperlich gesunde Vollmenschen beiden Geschlechts. Bisher habe ich nur einen wahren Abstinenten kennen gelernt. Es war ein protestantischer Theologe, der unsäglich litt und zum kummervollen Schatten abmagerte[1]). Alle anderen masturbierten. Dennoch erzeugte die freiwillige oder genötigte praktische „Abstinenz vom Weibe" bei diesen zeitweise einen bedauerlichen Ausfall an normaler Spannkraft und Stimmungsfreudigkeit. Bei Versuchen, die masturbatorische Detumeszenz-Erledigung zu vermeiden, traten lästige und vorher fast nie gekannte Pollutionen auf. Ich halte daher die Pollution wenn auch nicht für pathologisch, so doch für anormal, jedenfalls aber für minder physiologisch als die Masturbation. Abgesehen von Stimmungseinflüssen (Sehnsucht nach dem fleischlich gegenwärtigen Weibe), sah ich Vollmenschen je nach Triebstärke 1 mal vierteljährlich bis 3 mal täglich masturbieren, ohne nachweisbaren Schaden für Konstitution und Intellekt. Mir scheint, der Streit über Abstinenz ließe sich leichter schlichten, wenn jeder Autor definierte, was er darunter versteht ... Es gibt also m. E. 1. Orgasmus ohne Gegenwart eines geliebten Partners = Masturbation (alle Methoden inbegriffen), geschätzt auf 95 Proz.; immer mittlere Triebstärke vorausgesetzt. Hierzu paßt die Bezeichnung Abstinenz nicht. 2. Abstinenz von

1) Mir erzählte ein prostestantischer Geistlicher, daß er geheiratet habe, weil er fühlte, daß er nicht keusch leben könnte (Näcke).

masturbatorischer Detumeszenz, aber erotische Tagesträumerei. Sehr selten. Pollutionen. 3. Abstinenz von erotischer Tageströnmerei und asketische Knebelung der erotischen Reaktionsfähigkeit überhaupt. Noch seltener. Nervös erschöpfende Pollutionen mit Ekelgefühl. Nummer 2 und 3 kann ich nicht mehr für normal halten ... Ich bemerke, daß dies für Männer und Frauen ziemlich gleichmäßig gilt. Frauen erfinden instinktiv so raffiniert subtile Methoden, daß selbst anwesende Beobachter keine Spur zu bemerken brauchen ... Was Ihre letzte Bemerkung über „Perversionen“ und Masturbation anlangt, so habe ich folgende Ansicht. Die meisten „Perversionen“ sind angeborene Varietäten der erotischen Reaktionsfähigkeit. Der Mangel an geeigneten Partnern ist hier häufiger als bei Normalen; daher auch die Masturbation häufiger. Sie dreht sich psychologisch um das beliebte Thema, arbeitet dies im Laufe der Zeit plastischer heraus und verstärkt die spezifische Reaktionsfähigkeit. Insofern kann die Masturbation die „Perversion“ vertiefen. Aber das gleiche würde eintreten, wenn von vornherein adäquate Partner zur Hand wären. Nur eine wahllose Leichtigkeit persönlichen Verkehrs, wie ihn unsere Kultur völlig ausschließt, ergäbe die Möglichkeit einer Milderung der „Perversionen“, d. h. statt einer Vertiefung der spezifischen eine Verbreiterung der allgemeinen erotischen Reaktionsfähigkeit. Dies ist natürlich hypothetisch. Es wäre auch möglich, daß, wie bei Bordellmädchen, gerade durch eine Vielfältigkeit des Ausprobierens eine allgemeine Perversionslüsternheit erzeugt wird“ ...

Ich habe wiederholt über sexuelle Abstinenz geschrieben, zuletzt erst kürzlich[1]). Kind hat Recht, daß das Bestehen der Onanie keine sog. Abstinenz bedeuten kann. Die erotischen Tagesträumereien sind noch häufiger als Onanie und noch natürlicher. Entgegen Kind halte ich aber die Pollutionen, wenn nicht zu häufig und schwächend, für normal und natürlicher, als die Onanie selbst, die aber in der Tat nur selten schadet, wie auch die sexuelle Abstinenz im engeren Sinne, d. h. Abstinenz vom Weibe. Kind hat sehr Recht mit der Annahme einer meist angeborenen Anlage der spezifischen erotischen Reaktionsfähigkeit, bei der eine banale Gelegenheitsursache nur das Faß zum Überlaufen bringt und sicher auch ohne dieselbe früher oder später aufgetreten wäre.

9.

Zur Statuenliebe. Wiederholt habe ich diesen Gegenstand berührt und kann heute einen interessanten Beitrag dazu liefern. Ein Bildhauer erzählte mir kürzlich folgenden Vorfall. Als er als junger Mann die Statuen im Vatikan besuchte, bemerkte er ein Ehepaar — offenbar Deutsche — mit einem jungen Mädchen von 18—20 Jahren. Als die Eltern in einen andern Saal traten, blieb die Tochter zurück, entfernte von den Genitalien eines jugendlichen Apollos das ominöse Feigenblatt aus Blech und — küßte die Genitalien: Sie hatte nicht bemerkt, daß der Bildhauer sie beobachtet hatte. Diese Handlung ist wohl sicher nur als eine sexuelle aufzufassen. Der junge, männliche Körper hatte ihre Begierden entflammt, noch mehr aber das Feigenblatt und im Exzeß und Leidenschaft küßte sie

---

1) Näcke: Zur Frage der sexuellen Abstinenz. Deutsche medizin. Wochenschrift 1911, Nr. 43.

die bloßgelegten Genitalien. Es ist dies ein starkes Stückchen, da die meisten sich begnügen, wie ich früher schon einmal erwähnte, die Ölfarben am blechernen Feigenblatte abzukratzen. Das junge Mädchen ging weiter und empfand sehr wahrscheinlich wirklichen Orgasmus, vielleicht sogar mit Naßwerden der Geschlechtsteile. Auch daß, wie ich so oft in Galerien bemerkte, an den männlichen Statuen der penis fehlte oder nur als Stumpf dasteht, ist kaum allein dem Umstande zuzuschreiben, daß gerade der Penis beim Ausgraben oder Verpacken der Statuen leicht abbricht, sondern dürfte auch, z. T. wenigstens, auf unkeusche Manipulationen seitens weiblicher Personen beruhen, die vielleicht gar das Ende des Gliedes als Fetisch zu Hause verwahren und sich daran im stillen Kämmerlein aufregen und ergötzen.

10.

Chauffeur-Sprache in Sicht! Das Wort „Rotwelsch" wird bekanntlich mehr auf die Geheimsprache der Verbrecher, Dirnen, Vagabunden usw. angewandt. Man weiß, daß diese nicht nur fortwährend sich ändert, sondern jetzt auch die Tendenz zeigt, mehr und mehr zu verschwinden, seitdem das Zunftmäßige der Antisozialen immer mehr sich auflöst. Gibt es ja doch z. B. jetzt in Berlin, wie mir ein Kenner sagte, so gut wie keine Kaschemmen mehr, höchstens nur noch einige! Bekannter im Publikum als das Rotwelsch sind aber die eigenen Ausdrücke verschiedener Berufe usw., freilich mit z. T. anderer psychologischer Begründung. So kennt man die Seemanns-, Bergmanns-, Studentensprache usw. und selbst die „Pennäler", die Schüler der höheren Schulen, haben ihren eigenen Jargon, der freilich überall wechselt, sogar von Schule zu Schule. Auch die Kinder haben bekanntlich ihre eigenen Ausdrücke. Neue Berufe nehmen leicht bestimmte Ausdrücke ihrer Berufe in die tagtägliche Sprachweise mit über. So ist es denn nicht zu verwundern, daß auch die Chauffeure, die jetzt nun schon nach Tausenden zählen, ihre eigenen Ausdrücke besitzen, die andere nicht ohne weiteres verstehen. Und ein gleiches wird sich wohl bald auch bei den Aviatikern ausbilden. Bez. der ersteren finde ich nun in dem Pariser „Les Annales" vom 10. Dezember 1911 folgende kleine Auslese mit Erklärung mitgeteilt:

«Son carter regorge d'huile»: il a mal à l'estomac.

«Ouvrir le purgeur»: débarrasser l'intestin (parlant par respect!).

«Mettre l'avance à l'allumage»: redoubler d'activité.

«Réparer son changement de vitesse»: rendre des forces aux jambes fatiguées.

«N'avoir plus d'essence»: manquer d'argent.

«Griller ses soupapes»; ce que les anciens appelaient «payer son obole à Caron».

11.

Verkennung der Geisteskranken im Untersuchungsgefängnis und vor dem Richter. Es ist ja eine längst bekannte Tatsache, wie oft solches geschieht, sogar bei schon fortgeschrittenen Fällen, selbst der Paralyse und ich habe wiederholt hier darauf aufmerksam gemacht. Wurde doch z. B. berechnet, daß durchschnittlich im Jahre 40 Paralytiker in Paris zu unrecht verurteilt worden sind! Nun hat kürzlich

Ritti[1]) in einem Vortrage diese Dinge wieder berührt und zunächst mit Recht darauf hingewiesen, wie falsch oft die Wärter der Untersuchungshaft die Handlungen und Reden der Gefangenen beurteilen, die leicht hätten zur Wahrheit führen können. Also auch das Gefängnispersonal, namentlich im Untersuchungsgefängnis, sollte einige psychatrische Kenntnis besitzen, meine ich, um solche Vorkommnisse nicht oder nur noch selten passieren zu lassen. Es wäre vielleicht nicht unrichtig, sie 1—2 Jahr als Wärter in Irrenanstalten ausbilden zu lassen, um ihren Blick für geistige Abnormitäten zu schärfen. Dies wäre sicher auch für die Aufseher an Gefängnissen nötig. Eine solche Ausbildung für alle Wärter erscheint dagegen wohl unmöglich. In der Diskussion zu obigem Thema machte Pactet noch auf einen Punkt aufmerksam, der meines Wissens bisher noch nie berührt ward und die Verkennung selbst hochgradiger Paralytiker usw. durch den Richter teilweis erklärt. Die Beklagten haben nämlich oft keinerlei Gelegenheit vor Gericht zu sprechen. Sie werden oft verurteilt, ohne den Mund geöffnet zu haben. Hätten sie es getan, so hätte der Richter sofort z. B. die Sprachstörung des Paralytikers erkennen müssen. Das ist also ein wichtiger Fingerzeig für die Verkennung!

12.

Zur Psychologie des Reporters. Man liest oft spaltenlange Gespräche von Interviewern mit Fürsten, Gelehrten usw., und sicher nehmen die meisten das Gesagte für absolut so gesprochen. Abgesehen nun von den Fällen, wo alles erlogen ist, so halte ich es für fast unmöglich, daß jemand ein Gespräch von $^1/_4$—$^1/_2$ Stunde wörtlich, also stenogrammartig genau, wiedergibt. Der Inhalt kann wohl richtig sein, aber oft genug kommt es auf die Worte selbst an. Ich abstrahiere vollständig von der Tatsache, daß es mir und gewiß vielen anderen unmöglich ist, ein auch nur kurzes Gespräch von 5 Min. wörtlich wiederzugeben[2]). Sicher müssen die Reporter über ein starkes und treues Gedächtnis verfügen und sich beim Anhören möglichst von Affekten freihalten, die so leicht die Aussagen und das Gedächtnis fälschen, aber auch ein vorzügliches Gedächtnis hat doch seine Grenzen, ebenso wie die spezielle Trainierung. Außerdem schwankt auch die Gedächtnisstärke bei denselben Individuen oft genug durch verschiedene Umstände. Ich stehe daher z. B. sehr skeptisch den Gesprächen Eckermanns mit Goethe, von Busch mit Bismarck usw. bez. der absoluten Treue gegenüber. Der Inhalt ist gewiß im großen richtig, uns aber kommt es bei diesen Heroen auf das geringste Wort an, und hier ist der Zweifel wohl gestattet. Man bedenke, daß z. B. Eckermann den ganzen Tag bei Goethe sehr beschäftigt war und wohl erst meist abends, also sicher bei starker Ermüdung, dazu kam, seine Gespräche mit Goethe niederzuschreiben. Glaubt man denn wirklich, daß diese wörtlich so geführt

---

1) Revue de Psychiatrie, 1912, p. 32

2) Man lasse nur z. B. in einem nationalökonomischen Seminare usw. ein kurzes Gespräch von den Studenten nachher aufschreiben, und sicher werden nicht 2 Niederschriften sich decken. Und nun erst bei Ungebildeten, wie es z. B. die Jünger Jesu waren!

sind? Ich zweifle sehr daran. Natürlich noch vielmehr, wenn zwischen dem Gespräch und der Niederschrift eine lange Zeit vergangen ist. Jeder weiß, wie dann die Details verfälscht werden. Die früheste Niederschrift der Worte Christi erfolgte z. B. 30 Jahre nach Christi Tod. Und da soll man noch an Authentizität glauben? Es wird hier zwara uf die Synopse hingewiesen, d. h. die Übereinstimmung der 4 Evangelisten in der Hauptsache der Aussagen untereinander. Dies kann jedoch auch durch bloße Tradition geschehen sein, die natürlich das Gesagte noch mehr verfälscht. Daher konnte der, bekannte Theologe, Prof. Bousset in Göttingen, ein kritischer Bibelphilolog mit Recht behaupten, daß es effektiv kein absolut authentisches Wort Christi gäbe!

13.

Selbstbeschädigungen Geisteskranker. Darüber habe ich hier wiederholt mich geäußert. Meist liegt als Grund eine Befehls-Halluzination, ein plötzlicher Impuls oder ein beabsichtigter Selbstmord vor, besonders bei Melancholikern oder Leuten mit Verfolgungsideen. Nun haben kürzlich Vigoureux und Prince[1]) auch noch auf andere Möglichkeiten hingewiesen. Im 1. Falle hatte ein beginnender Paralytiker sich den Vorderarm im unteren Drittel amputiert. Er litt, meinte er, Schmerzen an der Hand und er hielt sich für einen guten Chirurgen, weil er einmal früher in einen Saal eingetreten war, wo elektrische Reparaturen vorgenommen worden sind! Im 2. Falle hatte ein verblödeter Katatoniker mit einem Hemdenknopf, den er mit den Zähnen zerbissen hatte, sich tiefe blutige Tätowierungen beigebracht, die bis in das Unterhautbindegewebe reichten. Man sah so Kreuze, viele Pfeile und in Druckschrift konnte man lesen: „battu par infirmier, mais, casse-cou, Chavanne . . . usw.“ Verf. macht darauf aufmerksam, daß diese Zeichnungen denen anderer an dem. praecox Leidenden auf dem Papier glichen. Endlich wollte ein Hebephrene die Leiden der Tiere kennen lernen, und zu diesem Zwecke stieß er sich mit dem Kopfe so heftig gegen die Mauer, daß er dabei Metallröhren zerdrückte. Er zerbiß sich ferner die Lippen und die Hände, denen er große Hautfetzen ablöste. Man sieht also, was für merkwürdige Gründe hier der Tat zugrunde liegen können. Das sind natürlich nur pathologische, doch können an das Pathologische streifende auch bei anscheinend Normalen geschehen, und zwar in gewissen Umständen. So kann in der Ekstase (auch im Aberglauben!) das Schrecklichste geschehen, und in der Heiligengeschichte kommt solches öfter vor. Früher soll es bei vornehmen Hochzeiten in Kairo öfter vorgekommen sein, daß dem Hochzeitszuge Männer voraufgingen, die durch sinnloses Brüllen an Allah sich in Betäubung versetzten und das Harakiri an sich öffentlich ausführten und ihre Gedärme auf silbernen Platten vor sich hertrugen! Natürlich starben sie nach einigen Tagen an Bauchfellentzündung. Nicht anders handelt der fromme Moslem, der sich noch jetzt im höchsten Affekt der Ekstase in Mekka durch einen glühenden Ziegelstein blenden läßt und als armer Blinder dann heimkehrt. Solche Fälle sollen noch jetzt oft vorkommen. Sie glauben ein gottgefälliges Werk getan zu haben, wie früher im Mittelalter die Selbstentmannungen (Origenes, Abälard usw.). So berühren sich die Motive und zeigen viele Ähnlichkeiten.

---

1) Ref. in Revue de Psychiatrie, 1912, S. 33.

In der Psychologie ist es aber wichtig, nicht nur die normalen, sondern auch die abnormen Motive kennen zu lernen, da sie einander oft genug erklären. Daher ist die pathologische Psychologie, wie sie namentlich die Psychiatrie darbietet, so außerordentlich wichtig für die Aufhellung auch des normal psychologischen Geschehens.

14.

Die „Christian Science". Einer der unsinnigsten Aberglauben am Ende des vorigen Jahrhunderts ist bekanntlich die Gesundbeter-Sekte der Frau Eddy. Nicht viele werden aber Näheres darüber wissen, deshalb halte ich es für gut, hier darüber ein ganz gutes und kurzes Aperçu zu geben, indem ich folgenden Abschnitt aus dem Korrespondenz-Blatt der ärztlichen Kreis- und Bezirks-Vereine im Königreiche Sachsen vom 1. Februar 1912 reproduziere. Dort heißt es auf Seite 49:

„Die „Christian Science" — Gesundbeter-Sekte, deren Wiege Nordamerika ist und die begründet ist von einer Mrs. Eddy, einer, wie Herr Kollege Dr. H. Haenel-Dresden in einem Artikel „Christian Science" im „Dresdner Anzeiger" vom 12. Januar 1912 sagt, „erheblich pathologischen Persönlichkeit, die viele hysterische Krankheitssymptome, einen unerhörten Macht- und Geldhunger u. a. m. aufwies", sucht neuerdings wieder bei uns in Sachsen, speziell in Dresden, festen Fuß zu fassen und Anhänger zu gewinnen, nachdem der Landtag, wie erinnerlich, in der vorhergehenden Session, eine Beschwerdeeingabe der Sekte, wonach dieselbe als staatlich anerkannte Religionsgesellschaft erklärt zu werden begehrte, in ablehnendem Sinne erledigt hatte.

Zur Kennzeichnung der Grund- und Lehranschauungen der Sekte entnehmen wir dem anfangs genannten Artikel des Herrn Kollegen Dr. Haenel-Dresden u. a. folgendes:

Die Grundlage der neuen Heilslehre erscheint höchst einfach: Gott, das Prinzip der Welt, ist gut, und Gott ist Geist; da Gott alles ist, kann das Schlechte, das Übel nicht existieren, ebensowenig kann ein körperlicher Stoff existieren, wenn alles Geist ist. Also ist Krankheit und Übel und Materie nichts als ein Irrtum. Macht man sich dies klar, dann ist alles in Ordnung: Schmerzen, Krankheit, Tod sind nur Irrtümer; wer dies erkennt, hat sich schon von jenen befreit. — Es ist klar, welch ungeheure Macht einer solchen logischen Taschenspielerei für die Zwecke der Suggestivheilung von Krankheiten innewohnt. „Wenn du noch Schmerzen hast, dir noch einredest, krank zu sein, so ist das deine eigene Schuld; du mußt nur noch intensiver glauben, dann wirst du deinen Irrglauben überwinden!" Aber weiter die Grundsätze der neuen Lehre: Mein Irrglaube geht nicht nur mich an, sondern beeinflußt auch den Glauben, also die Gesundheit eines anderen, und umgekehrt ist der Glaube eines anderen, der sich darauf konzentriert, daß mein Schmerz nicht existiert, imstande, mir damit diesen wegzunehmen, auch ohne daß ich selbst etwas dazu tue! Das ist das Wesen der sogenannten Gesundbeterei. Die Kehrseite dieses Satzes ist natürlich die, daß man jemanden auch krank beten kann, in ihm Irrglauben und damit Schmerzen erzeugen kann. Und in der Tat haben die Scientisten und auch ihre Gründerin, Mrs. Eddy, diesen Schluß gezogen und — daraus es erklärt, wenn sie Mißerfolge hatten! Stirbt ein Patient trotz seines oder

seines Heilbeters intensiven Glaubens, so kann nichts anderes daran schuld sein, als die böswilligen Gedanken einer fremden Person. Man sieht, wir stehen mit einem Schritte wieder im finstersten Aberglauben des Verhexens und des bösen Blicks. Daß bestimmte Stoffe, manche Tiere den Menschen schädlich sind, ist ebenfalls nur ein Irrtum: die Klapperschlangen sind giftig und Strychnin tötet, weil alle Menschen das glauben — nicht etwa umgekehrt! Das sind nicht böswillige Verdrehungen; solches Denken wird den Anhängern dieser „Wissenschaft" tatsächlich zugemutet. Alles das findet sich in dem Buche der Mrs. Eddy, das ihre Anhänger auf gleiche Stufe mit der Bibel stellen, ja in ihren Zusammenkünften und Riten über sie. — Die Gläubigen der Scientistensekte rekrutieren sich in der weit überwiegenden Mehrzahl aus Angehörigen des weiblichen Geschlechts. So waren z. B. von den 22 gewerbsmäßigen Heilern, „Praktitioners", die der „Herold", das offizielle Organ der Gesundbeter in Deutschland, 1908 für einen bestimmten Bezirk aufzählte, nicht weniger als 21 weiblichen Geschlechts. Sapienti sat!

Man darf wohl annehmen, daß auch die neuerlichen Versuche dieser Sekte, sich hier festzusetzen, an dem gesunden Sinne unserer Bevölkerung scheitern werden."

15.

Zur Kinderpsychologie. Zwei Fehler werden den Kindern meistens mit unrecht als so gut wie allgemein vorhanden, zugeschrieben: Das Lügen und das Stehlen. Bez. des ersteren habe ich mich hier schon des öfteren ausgesprochen. Die meisten Lügen der Kinder sind gar keine Lügen, sondern falsche Auffassungen, Hörfehler, Suggestionswirkungen usw. Bewußte Lügen sind sicher nicht sehr häufig und mehr vereinzelt vorkommend, kaum mehr als unter Erwachsenen. Lügnerische Kinder, d. h. solche, die oft lügen, sind geradezu selten! Wenn trotzdem bekanntlich die Kinder als Zeugen nur mit der größten Vorsicht zu gebrauchen sind, so hängt das nur selten mit der echten Lügenhaftigkeit zusammen, sondern mit dem aus den verschiedenen Quellen stammenden Irrtümern, die fälschlich für Lügen gehalten werden. Ja, manche Kinder, besonders Knaben, sind sogar, wie H. Groß richtig sagt, sogar ganz vortreffliche Zeugen.

Ähnlich steht es mit dem Stehlen. Die meisten als Diebstahl imponierenden Handlungen der Kinder, besonders der kleinen, sind gar keine Diebstähle, da der dolus fehlt. Wenn sie etwas wegnehmen, denken sie oft gar nicht daran, daß es unrecht ist. Nur wenn dies heimlich geschieht, liegt Verdacht auf Diebstahl vor. Aber solches geschieht durchaus nicht bei allen Kindern und dann nur im allgemeinen selten. Wirklich diebische Kinder sind ebenso selten wie lügnerische, d. h. also solche, die gewohnheitsmäßig stehlen oder lügen. Dann liegt meist ein originärer Fehler vor; es sind psychisch minderwertige Kinder. Oder ein trauriges Milieu liegt vor oder beides zugleich.

16.

Gefahren des Neumalthusianismus. Man weiß, daß schon seit längerer Zeit eine Bewegung für künstliche Kindereinschränkung von

England ausgeht und auch in Deutschland Eingang gefunden hat. Ganz kürzlich ist auch ein „Deutsches Neumalthusianer-Komitee“ gebildet worden, mit Dr. Rohleder, dem verdienstvollen Sexologen, an der Spitze. Als Organ dient die ausgezeichnete Monatsschrift: „Die Neue Generation“. 1911 (12. H.) ist darin von Dr. Rohleder ein sehr interessanter Aufsatz erschienen: „Neumalthusianismus und Ärztestand“, der auch als Flugschrift des Deutschen Neumalthusian.-Kom. für 20 Pf. erschienen ist. Darin behandelt er eingehend die 2 Fragen: 1. ob der Arzt das Recht hat, den Präventivverkehr aus medizinischen Gründen und 2. auch hygienisch-prophylaktisch zu empfehlen, und mit vollem Rechte bejaht er diese Fragen und sieht in der Verneinung eine direkte Unsittlichkeit. Therapeutisch besonders bei schweren Herz-, Lungen-, Konstitutionskrankheiten, schweren Beckenverengungen, Nierenleiden, Geschlechtskrankheiten. Prophylaktisch d. h. wegen der Gefahr einer Übertragung auf die Kinder, bei Tuberkulose, Diabetes, Syphilis, Alkoholismus, Morphinismus und schweren Nerven- oder Geistesstörungen, endlich bei Verarmten, also aus sozialen Gründen. Da Anraten der sexuellen Abstinenz bei Unverheirateten oder andern meist nicht befolgt wird, so hat der Arzt die Pflicht, in den betreffenden Fällen ein geeignetes Anticoncipiens zu empfehlen. Solange der Arzt nun, meine ich, allein die Sache in der Hand hat und behält, könnte recht wohl ein Segen aus dem Neumalthusianismus entstehen, obgleich vielfach hier nicht mit dem allgewohnten Schlendrian, der Faulheit der Leute gerechnet wird. Ich möchte wissen, wie viele von denen, denen der Arzt ein Anticoncipiens angeraten hat, dem Rate wirklich Folge leisten und wenn ja, wie lange Zeit! Die Mittel sind ferner vielen zu teuer, vor allem aber unbequem und sie unterlassen dies bald ganz oder sie kommen auf den bedenklichen Coitus interruptus oder gegenseitige Onanie usw. Im ersten Falle ist also der Rat vergeblich gewesen, im 2. sind eventuell neue Gefahren entstanden. Die Hauptgefahr aber des Neumalthusianismus sehe ich darin, daß die Konzeptionsverhinderungsmittel immer bekannter, öffentlich verkauft werden und **ohne speziellen Rat des Arztes** unterschiedslos zur Anwendung gelangen. Es treten dann sicher nicht die berechtigten Motive des Arztes ein, sondern Faulheit, Habsucht, Bequemlichkeit, die also hier geradezu unsittliche sind. Aber besonders wird immer mehr der höchst gefährliche Coitus interruptus verbreitet und damit die Nervosität des Geschlechts gesteigert. Schließlich wird zwar durch diese allgemeine Prävention viel Krankheit, Not und Verbrechen eingeschränkt, aber andererseits die Volkszahl stark vermindert und eine Nation darf nicht unter eine gewisse Zahl sinken — besonders da der „ewige Friede“ eine Utopie ist —, will sie noch als Nation bestehen bleiben. Vor allem aber werden bei dieser allgemeinen Ausmerzung gewiß sehr viele wertvolle Keime unterdrückt und damit der Kulturentwicklung entgegengearbeitet. Ich halte also schließlich die Gefahren des Neumalthusianismus für bedeutender als seinen Nutzen. Es bleibt nichts anderes zu tun übrig, als aufzuklären, zu erziehen und die gefährlichsten Elemente durch Eheverbote, besser noch durch Sterilisation von dem Fortpflanzungsgeschäfte auszuschließen. Daneben bleiben selbstverständlich die medizinischen Indikationen für Kinderlosigkeit bestehen.

17.

Eine neue Erklärung für die „Mikaoperation". Jeder, der ethnographisch nur etwas Bescheid weiß, kennt die einzig dastehende „Mikaoperation" bei den Uraustraliern, d. h. Spaltung der Harnröhre an der Unterseite, also eine künstliche Hypospadie. Bisher glaubte man, das geschähe, um dem Kindersegen vorzubeugen. Neuerdings haben aber Prof. Klaatsch und mehrere Missionare[1]) dargetan, daß es der passiven Päderastie halber geschähe. Die Leute mit der gespaltenen Harnröhre lassen sich von noch nicht operierten Knaben in die entstandene Spalte hinein pädizieren. Die operierten Leute sollen in Queensland „Besitzer der Vulva" heißen. Die Sache ist nur nicht recht klar, da die gespaltene Harnröhre doch eigentlich fast zur Horizontalen sich ausbreitet, also ein Spalt kaum entstehen kann. Daß diese Operation schwerlich als Prophylaktikum dient, sieht man daraus, daß 1. die Ureinwohner Australiens keine Idee von der Befruchtung nach der Begattung hatten — die erstere geschieht durch einen Geist! — 2. hindert die Operation durchaus nicht immer das Eindringen des Samens in die Vagina und damit die Befruchtung, ebensowenig wie dies bei so manchen Fällen von Hypospadie geschieht. Ja Lorentzen glaubt sogar — was ich bezweifeln möchte, zumal die Spaltung meist sehr weit nach hinten erfolgt — daß die anatomischen Verhältnisse für ein Hineingelangen des Samens noch günstiger liegen als bei der Hypospadie. Dagegen scheint mir, da das Organ voluminöser geworden ist, die Begattung mit mehr Wollust verbunden zu sein, und das ist vielleicht eine ursprüngliche Nebenabsicht gewesen. Lorentzen vermutet, daß vielleicht einmal die Leute einen Scheinzwitter sahen, der mit beiden Geschlechtern verkehrte, was sie durch die Mikaoperation nachzuahmen suchten. Ich glaube das nicht. Gerade die Australier sind ein rechtes Prototyp für die kolossalen Perversitäten beim Coitus bei den Naturvölkern. Dagegen gibt es kaum etwas, was als Masochismus, Sadismus, Exhibitionismus, Fetischismus zu deuten wäre, ganz im Gegensatze zu den Kulturvölkern. Die Homosexualität ist aber wohl überall bekannt und nicht allzuselten, ganz allgemein die Onanie.

18.

Ein seltenes Beispiel sexueller Laster. Ein solches veröffentlicht soeben der ausgezeichnete Psychiater, Neurolog und Sexolog Kiernan in Chicago[2]). Er bietet auch sonst viel Interessantes und Lehrreiches dar. Ein 43jähriger Mann von deutsch-jüdischer Abkunft konsultierte Kiernan wegen eines Ohnmachtsanfalles und erzählte ihm hierbei folgendes. Er war erblich nicht belastet, aber voller körperlicher Entartungszeichen, unter anderen hatte er eine doppelte Brustwarze rechts. Mit 6 Jahren begann er spontan zu onanieren wegen Schmerzes an der Eichel. Mit 8 Jahren der 1. Coitus! Ein 22jähriges Mädchen lehrte ihm fellatio und er verkehrte mehrere Jahre mit ihr. Als sie einmal beide hierbei von einem 14jährigen Mädchen ertappt wurden, wurde letztere durch

1) Nach Lorentzen, Münchner Medizin. Wochenschr. Nr. 4, 1912.

2) Kiernan: Erogenous zones in acquired sexual perversion, American Journal of Dermetology, March 1912.

die Ältere in ihre Praktiken eingeweiht und sie führte dann ein 16jähriges Mädchen ein. Alle 3 Mädchen veranlaßten ihn dann zum Cunnilingus, welche sie unter sich anwandten, solange er nicht coitieren konnte. Bald nach seinem 1. Coitus bemerkte er, wie die linke Brustwarze während des Aktes anschwoll. Das älteste Mädchen zeigte gleichfalls dasselbe, aber an beiden Warzen. Sie sog oft an seiner gesteiften Warze und ließ sich die ihrigen von ihm saugen. Das war ihm angenehm, doch nicht so wie der Coitus. Das 14jährige Mädchen empfand es auch angenehm, nicht aber das 16jährige. Mit 12 Jahren hatte er den 1. Samenerguß und zwar, als er nachts sich die linke Brust gegen das Kopfkissen rieb. Mit 14 Jahren hörte sein Verkehr mit seiner ältesten Geliebten auf, da jene heiratete. Aber mit den andern verkehrte er noch bis zum 18. Jahre, als sie ihm ein gleichalteriges 3. Mädchen zuführten, das er dann heiratete. Alle 4 verkehrten aber trotzdem gemeinsam noch weiter miteinander. Wenn stark sexuell erregt, schwollen die Brustwarzen seiner Frau an und sie verbreitete um sich einen Lavendelgeruch, der ihn sehr anzog, seitdem sein 1. Orgasmus in einem von solchen Geruche erfüllten Bette stattfand. Als die 2 andern heirateten, verkehrte er nur noch mit seiner Frau genußreich, inklusive Cunnilingus und Paedicatio, und zwar bis zum 40. Jahre, als bei jener die Menopause begann und sie statt Lavendelgeruch beim Akte einen lederartigen Geruch an sich trug. Das stieß ihn ab und er ward impotent. Einst schlief er mit einem Mitbeamten von weiblichem Typus, der ihn gewaltsam pädizierte, was ihm sehr gefiel und wobei der Penis und auch die doppelte rechte Brustwarze, die bisher stets unbeteiligt gewesen war, anschwollen. Dabei fühlte er aber durchaus heterosexuell. Nach einiger Zeit übte er aktive und passive Päderastie, fühlte sich zu Knaben angezogen, mit ihrem frischen Geruche. Auch bezahlte er solche. Seine Frau ließ sich von ihm scheiden und lebte zusammen mit einer seiner früheren Geliebten, die nun Witwe geworden war.

Wir sehen hier in einen seltenen Abgrund von sexueller Unmoralität hinein. Wir sehen, wie leicht Verführung geschieht, wie immer neue Elemente zugeführt werden, so daß geradezu ein Lasterklub entsteht. Merkwürdig ist, daß Patient ohne jegliche erbliche Veranlagung ist, aber doch voller Entartungszeichen, die hier in ihrer Gesamtheit und Schwere eine hohe Bedeutung gewinnen. Leider ist über seine Psyche nichts mitgeteilt. Es ist wohl nicht nur zufällig, daß Patient Abkömmling der Juden ist, wo Entartung und sexuelle Exzesse aller Art so häufig sind, und auch in der Ehe, wahrscheinlich öfter als sonst, allerlei perverse Praktiken vorkommen. Zur Onanie kam Patient früh und zwar spontan durch Schmerzen am Gliede, wie es öfter geschieht. Mit 8 Jahren wurde er bereits zum Coitus verführt, der schwerlich ein vollständiger war; mit 12 hatte er den ersten Samenerguß. Er war also wohl sexuell frühreif. Früh ward er zur Fellatio und zum Cunnilingus verführt und trieb mit seiner Frau auch Paedicatio. Alles Dinge, die leider sogar in sehr honetten Ehen keine Seltenheiten sein sollen! Merkwürdig ist weiter, daß er durch besondere Gerüche sexuell stark erregt ward, hier besonders vom Lavendelgeruch, vielleicht auf Grund jener früheren psychologischen Assoziation; bei Männern sieht man das ziemlich selten. Noch merkwürdiger ist die Erektionsfähigkeit seiner Brustwarzen mit Wollustgefühlen. Ähnliches erzählte mir einmal ein Reise-

gefährte, der Jude war. Bei Frauen dürften dagegen in Coitu die Warzen wohl regelmäßig anschwellen. Wollust und Erektionen auch der Brustwarzen hatte er dann auch bei der Pädication mit Männern, wobei er jedoch nur heterosexuell fühlte. Er war also kein echter Urning und die Erektionen nebst Wollust sind nur rein reflektorisch entstanden, als bloßer Detumeszenztrieb, wie ein onanistischer Akt. Sehr wichtig ist endlich auch die Bemerkung, daß Kiernan den Patienten nicht mit Psychoanalyse behandeln will, da er bei diesem neuropothisch Entarteten eine Verschlimmerung fürchtete. Hier wäre sie auch sicher ohne allen Erfolg gewesen.

Besprechungen.

1.

Albert Moll: „Handbuch der Sexualwissenschaften". Mit besonderer Berücksichtigung der kulturgeschichtl. Beziehungen unter Mitwirkung von G. Beschan, Havelock Ellis, Seved Ribbing, Weißenberg, K. Zieler. Mi-418 Abbildungen und 11 Tafeln. Leipzig, F. C. W. Vogel, 1912.

Der hochverdiente Verf. bezeichnet in der Vorrede als doppelten Zweck seiner Arbeit: die einzelnen zu den Sexualwissenschaften gehörenden Gebiete besonders zu behandeln und den engen Zusammenhang zwischen dem Sexualleben und der menschl. Kultur zu beleuchten. Ja, ein genaues Studium des mächtigen Bandes (1029 S.) zeigt, daß der Verf. noch viel weiter gegangen ist: er zeigt den übermächtigen, alles durchdringenden Einfluß des sexuellen Momentes auf vieles, was geschieht. Es wäre unrecht, wenn wir sagen wollten, unsere Zeit sei die des sexuellen Momentes — das würde klingen, als sei unsere Zeit frivoler als andere es gewesen sind. Das ist sie nicht, wohl aber bestrebt sie sich, in den verschiedensten Richtungen zu zeigen, was alles auf sexueller Grundlage beruht. Früher hat man diese Erscheinungen überdeckt oder totgeschwiegen, heute zieht man sie emsig, fast mit Behagen, ans Tageslicht, übertreibt vielfach, sehr zum Schaden der Sache, stiftet aber dort, wo überlegsam und streng wissenschaftlich vorgegangen wird, außerordentlich viel Nutzen. Das „Buch vom sexuellen Moment im Strafrecht" muß erst geschrieben werden; daß die Frage erledigt ist, wenn man Notzucht, Schändung und öffentl. Unsittlichkeit erörtert hat, das glaubt niemand. Aber wie weit das Geschlechtliche überhaupt in der Seele und in den Strebungen des Verbrechers wirkt, das weiß auch niemand. Sicher hat das ausgezeichnete Buch von Moll diesfalls viel vorgearbeitet, man kann behaupten, es handle sich nur um eine Adaption seines Materiales für unsere Zwecke. Eine genaue Besprechung des Buches in engem Rahmen ist nicht denkbar, ich verweise dringend auf ein genaues Studium des Werkes und führe nur den Inhalt in Schlagworten an. I. Das Genitalsystem des Menschen. II. Psychol. des normalen Geschlechtstriebes. III. Sexuelles in der Völkerkunde. IV. Die soz. Formen der sex. Beziehungen. V. u. VI. Die Erotik in Literatur und Kunst. VII. Funktionsstörungen des Sexuallebens. VIII. Die Geschlechtskrankheiten. IX. Sexuelle Hygiene. X. Sexuelle Ethik. XI. Sexuelle Pädagogik usw. — Ich glaube, daß das Buch große Bedeutung erlangen wird. H. Groß.

2.

Ernst Devrient: „Familienforschung". (Aus „Natur und Geisteswelt". 350. Bdchen., B. G. Teubner, Leipzig 1911.)

In unserer Zeit, in welcher die Fragen der „erblichen Belastung", der Verwandtschaft, der Familie, der Abstammung für das Strafrecht große Bedeutung erlangt haben, ist eine Klarstellung hierüber von Wichtigkeit; sie wird in dem kleinen Buch gut gegeben. H. Groß.

3.

Adolf Stöhr: „Psychologie der Aussage". Bd. IX/X der Sammlung von Abhandlungen für Juristen und Laien: „Das Recht". Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1911.

Die fast unabsehbare Literatur über das wichtigste Moment in unseren Beweisen, die Aussage, ist in der Schrift des Wiener Philosophen ausgezeichnet gut zusammengestellt und das wesentliche klar und kurz dargestellt; es gibt eine vortreffliche Orientierung. H. Groß.

4.

Bruno Meyer: „Sittlichkeits"-Verbrechen? Eine kritische Studie zum XIII. Abschnitte des Deutschen Strafgesetzbuches. Verlag der Schönheit, Berlin, Leipzig, Wien, Werder a.H., 1911.

In scharfer Sprache wendet sich Verf. — ohne den Entwurf zu berücksichtigen — gegen den XIII. Abschnitt des D. St.-G. und behauptet: ein Teil kann überhaupt nicht aufrecht bleiben, ein Teil bedarf der Erneuerung mit besseren Begriffsbestimmungen, und nur ein geringer Teil kann ungefähr so bleiben wie er ist. H. Groß.

5.

Dr. A. Eulenburg, Geh. Med.-Rat und Professor in Berlin: „Sadismus und Masochismus". 2. Aufl. Wiesbaden, J. F. Bergmann, 1911.

Die kleine Schrift ist das klassische Buch über eine gerade wieder in unserer Zeit unheimlich verbreitete und gefährliche Perversität. Verf. stellt mit v. Schrenck-Notzing den sogen. Sadismus und Masochismus begrifflich und sprachlich unter „Algolagnie" zusammen, gibt mit erstaunlicher Belesenheit Geschichte und Verbreitung dieser psychischen Seuche, untersucht ihre psychologischen, physiologischen und anthropologischen Wurzeln und schildert die spezielle Symptomatologie und Entwicklungsgeschichte der algolagnistischen Phänomene. Ein Literaturverzeichnis, sicher das beste der existierenden, schließt das außerordentlich wertvolle und aufklärende Buch.

H. Groß.

6.

M. Friedmann: „Über die Psychologie der Eifersucht". Wiesbaden, J. F. Bergmann, 1911.

Daß die Eifersucht in unzähligen Fällen der Anlaß zu verschiedenen Verbrechen ist, das ist bekannt genug; wir wissen auch von dem seltsamen Zusammenhang zwischen Eifersuchtswahn und Alkoholismus, wichtig ist aber

für den Kriminalisten der vom Verf. (p. 85 ff.) gebrachte Nachweis (mit Lit.-Angabe), daß Eifersuchtswahn mit den bedenklichsten kriminellen Folgen nicht bloß bei Alkoholismus, sondern auch bei ziemlich verschiedenen Formen von Psychosen in mehr oder minder ausgeprägtem Grade sich entwickeln kann. Darauf ist wohl zu merken. H. Groß.

7.

Hermann Fühner: „Nachweis und Bestimmung von Giften auf biologischem Wege". Berlin, Wien, Urban & Schwarzenberg, 1911.

Wenn der Laie von „biolog. Giftnachweis" hört, so denkt er an Injektion von Mageninhalt bei einem Frosch oder Kaninchen und glaubt, das sei alles. Verf. verlangt allerdings für exakten Beweis die Übereinstimmung von chem. und biolog. Probe, aber was wir da von letzterer hören, ist allerdings erstaunlich; so kann man z. B. durch eine bestimmte (lebende) Alge Kupfer noch in Verdünnung von 1 : 1000 Millionen nachweisen; durch Hämolyse kann man Rizin und Krotin unterscheiden und mit Hilfe des Blutegels findet man noch Nikotin in einer Konzentration von 1 : 500 000!

Für den Kriminalisten ist die Kenntnis dieser Dinge insofern von hohem Wert, als er erfährt, was man heute vom Chemiker, der mit den äußersten Finessen seines Faches vertraut ist, noch an früher ungeahnter Hilfe erwarten kann. H. Groß.

8.

Reinhard Frank: „Das Strafgesetz für das Deutsche Reich", nebst dem Einführungsgesetze herausg. und erläutert. Achte bis zehnte neu bearbeitete Auflage. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1911.

Die neue Ausgabe dieses ausgezeichneten und weit verbreiteten Kommentares hat alle Vorzüge der früheren und noch manche dazu, die sich namentlich in der neuen Fassung der Schuldlehre, der Kausalitätsfrage, Versuchslehre usw. zeigen; wesentlich gewonnen hat die Anordnung an Handlichkeit und Übersichtlichkeit.

Wer eine neue Ausgabe des Frankschen Buches wieder durchsieht, bemerkt leicht, wie der Einfluß dieses Werkes auf junge und alte Kriminalisten stets im raschen Steigen begriffen ist; ich halte dies für einen großen allgemeinen Nutzen. H. Groß.

9.

Dr. Max Nonne, Hamburg: „Ärztliche juristische Forderungen für die Heilung Alkoholkranker". Hamburg, Deutschlands Großloge II des I. O. G. T.

Vortreffliche kurze Zusammenstellung des diesfalls Notwendigen.

H. Groß.

10.

Havelock Ellis: „Die Welt der Träume". Deutsche Originalausgabe, besorgt von Dr. Hans Kurello. Würzburg, Curt Kabitsch, 1911.

Die moderne Traumforschung — ausführliche Lit.-Angabe am Schlusse des Buches — hat zweifellos auch wichtige strafrechtliche Bedeutung, da

Träume in verhältnismäßig häufigen Fällen auf Zeugenaussagen einwirken. Wir wissen, daß namentlich Kinder und Leute mit unsicherer oder schwankender Psyche, lebhafte Träume und Wirklichkeit u. U. nicht unterscheiden können und Geträumtes bona fide als Erlebtes hinstellen. Noch viel öfter erzeugen Träume für den nächsten Tag eine besondere — traurige, heitere, ärgerliche, rosige, weinerliche usw. — Stimmung; diese wirkt aber sehr kräftig auf die Auffassung von Ereignissen und Wahrnehmungen, und so kann ein Traum, auch wenn er mit der Sache durchaus nicht zusammenhängt, eine Zeugenaussage beeinflussen. Diese Momente ließen sich noch weit ausdehnen, und so können wir sagen, daß Traum und Traumforschung für den Kriminalisten von Bedeutung sind, namentlich wenn die letztere sich bemüht, vor gewissen modernen und arg irreführenden Übertreibungen zu warnen.

Ich empfehle die Lektüre des angezeigten Buches, es orientiert gut.

H. Groß.

11.

Erich Rogowski: „Die komische Beleidigung" (Beleidigung durch komische Handlungen). Mit einem Vorwort vom Geh. Justizrat Prof. Jos. Kohler. Berlin 1911, R. v. Decker.

Verf. kommt im Anschlusse an eine Anzahl von Fällen zu dem Schlusse, daß eine komische Handlung nur dann eine Beleidigung bildet, wenn sie einen Angriff auf die Ehre einer Person darstellt; sie sei „ein in übermütiger Stimmung einfallendes, durch spielend vertauschte Begriffe erklärtes Urteil, das den Ausdruck der nicht hinreichenden Achtung . . . durch seine Mitwelt enthält". Das ist gewiß richtig, aber die Entscheidung im einzelnen Fall wird hierdurch nicht erleichtert. H. Groß.

12.

Dr. Oskar Kraus: „Das Recht zu strafen". Eine rechtsphilosophische Untersuchung. (Beilageheft zu Bd. 79 des Gerichtssaal.) Ferd. Enke, Stuttgart 1911.

Die anregende Arbeit sieht die Strafe als „eigentümlich komplementäre Nützlichkeit" an und sucht sie durch Scheidung von Strafe und Strafinstitution zu rechtfertigen; eine solche sei (außer Polizei, Staatsanwaltschaft usw.) auch die Tatsache, daß im Verbrechensfalle mindestens in der Regel Strafe eintritt. Hauptregel ist der Schutz des Angriffsbedrohten; Ausnahmeregel: Schutz des Angreifers; das Schuldprinzip ist nur scheinbar das leitende Prinzip, in Wahrheit: das begleitende. Das kriminalpolitische Ziel kann weder in der Schuldbeseitigung noch in der Schuldvergeltung bestehen, sondern nur in der Generalprävention. Das Gerechte ist eine Art des Nützlichen, d. h. des die Wertexistenz Begründenden. H. Groß.

13.

G. Heymanns: „Das künftige Jahrhundert der Psychologie". Übersetzt von H. Pol. Leipzig, J. A. Barth, 1911.

Diese geistvolle Rektoratsrede sollte vielfach gelesen werden. Der Groninger Philosoph erwartet, daß das naturwissenschaftliche Jahrhundert

von einem der Psychologie abgelöst werde werden, der Wissenschaft, die uns das Wichtigste kennen lehrt: uns selbst, unsere Mitmenschen und den Weltgrund. H. Groß.

14.

Otto Lipmann: „Die Spuren interessebetonter Erlebnisse und ihre Symptome". (Beihefte zur Zeitschr. f. angewandte Psychologie und psychol. Sammmelforschung.) Leipzig 1911, J. A. Barth.

Unter der zwar gut wiedergebenden, aber etwas umständlichen und definierenden Bezeichnung will nichts anderes verstanden sein als die altbekannte „Tatbestandsdiagnostik", die Verf. neuerdings einer genauen Untersuchung unterzogen hat und noch weiter unterziehen will. Wenn „die Resultate einer größeren Anzahl einwandsfrei durchgeführter Experimente vorliegen, wird sich — zunächst vom psycholog. Standpunkte — die Frage der forensischen Anwendbarkeit diskutieren lassen". Ist sie zu bejahen, dann gestattet Verf. „den Juristen dazu Stellung zu nehmen, ob und wie symptomatol. Versuche in den Strafprozeß einzufügen sind". Das werden wir auf eigene Faust tun — von den Eprouvetteversuchen halten wir nicht allzuviel. H. Groß.

15.

Im Verlage „Talleres gráficos de la penitenciaría nacional" 1911 sind 10 kleine Hefte erschienen:

1. Dr. Luis Agote, prof. en la facultad de medicina: „Nuevo metodo gráfico para fijar la herencia" (Neue Methode zur Darstellung der Vererbung).

2. Dr. Rod. Rivarola, prof. en la universidad de buenos aires: „La condena condicional" (Die bedingte Verurteilung).

3. Dr. Antonio Sagarna, pres. del sup. Trib. de Justicia de Paraná: „El jurado en materia criminal" (Der Geschworene in Strafsachen).

4. Dr. Armando Claros, Dir. de la Penitenciaria nacional: „Nuevas tendencias penales" (Neue Richtungen im Strafrecht).

5. Ant. Ballvé (†), Dir. de la Penitenciaria nacional: „Primar censo carcelario" (Die erste Zählung der Verhafteten).

6. Dr. Tomas de Veyga, prof. en la universidad de buenos aires: „La reforma de la justicia argentina".

7. Dr. Franc. de Veyga, del instituto de criminologia, prof. en la univers. de buenos aires: „Los auxiliares de la delincuencia" (Die Unterstützung des Verbrechens).

8. Derselbe: „Los lunfardos" (Ein besonderer Diebestypus).

9. Dr. Eusebio Gomez, del instituto de criminologia: „El trabajo carcelario" (Die Gefängnisarbeit).

10. Derselbe: „Patronato de excarcelados" (Schutz für entlassene Sträflinge).

H. Groß.

16.

Zivko Topalovitz und Hans Landsberg: „Vorentwurf zu einem Strafgesetzbuch für das Königreich Serbien". Nach

der amtlichen Ausgabe des Justizministeriums übersetzt und herausgegeben. Berlin 1911, J. Guttentag.

Ein einheitliches Weltstrafgesetz hat es nicht gegeben und wird auch nie zustande kommen, aber unsere alles nivellierende Zeit hat es in hoch merkwürdiger Weise doch vermocht, ein „Normalstrafgesetz", wenn man so sagen darf, zu schaffen, welches nicht geschrieben wurde und das niemand zitiert; aber es besteht und die meisten Staaten, welche ein Kulturvolk haben oder haben möchten, nehmen dieses Normalstrafgesetz vor und feilen es sich für, vielleicht manchmal über, die Natur und Kultur ihres Volkes zurecht. Ob man hierbei, wenn man von der naturgemäßen Entwicklung seines heimatlichen Gesetzes abgeht, nicht einen großen Fehler begeht, ist eine andere Frage; in Österreich ist man eben daran, sein historisches Strafgesetz, das am meisten bodenständige, in seiner oft naiven Einfachheit viel bewährte Gesetz beiseite zu schieben und mit einem angeblich angepaßten Normalgesetz ein gefährliches Experiment zu machen. —

Ganz besonders belehrend ist der vorliegende serbische Entwurf, welcher zeigt, daß sich auch ein so weit entferntes Volk dem allgemeinen Zug angeschlossen hat. Den Entwurf besprechen, hieße alle Fragen des modernen Strafrechts untersuchen, ich empfehle aber ein genaues Studium dieses außerordentlich interessanten Gesetzentwurfes. H. Groß.

17.

Enrico Altavilla: „le aggravanti e le qualifiche del furto nel diritto e nella psichologia criminale". F. Cavotta s. Maira C. V. 1912.

Der Verf. bespricht die einzelnen denkbaren Qualifikationen des Diebstahls und sucht die Gründe der besonderen Bestrafung psychologisch zu begründen. Er verlangt von einem künftigen Gesetze die Aufnahme eines besonderen Artikels, in welchem die qualifizierenden Momente besonders bestimmt werden. H. Groß.

18.

Dr. Alex. Freih. Hold v. Ferneck: „Die Idee der Schuld". Eine strafrechtl. Studie. Leipzig, Duncker & Humblot, 1911.

Die Schuldformen seien nichts anderes als die für den strafenden Staat erkennbaren und faßbaren Erscheinungen des verpönten Verhaltens; als solche findet Verf. Absicht, Fahrlässigkeit und Willkür, bei welchen, und zwar den beiden ersten Formen, der Erfolg, bei der letzten die Handlung selbst ins Auge gefaßt werde: bei der ersteren bildet der Erfolg die Brücke von der Tat zur Strafe, bei der Willkür führt die Handlung unmittelbar zur Norm; alle drei sind Verkörperungen einer einheitlichen Idee, der allgemeinen Voraussehbarkeit — im Falle der Absicht und Fahrlässigkeit ist ein Erfolg, bei den Begehungsdelikten eine Handlung verpönt. — So anregend die geistvolle Schrift sich darstellt, fragen wir doch, ob durch die neue Einteilung ein Vorteil erreicht wird. H. Groß.

19.

Prof. Dr. Franz v. Liszt: „Lehrb. des Deutschen Strafrechts". 18. Aufl. Zwei Hälften. Berlin 1910 und 1911, J. Guttentag; (30.—32. Tausend).

Wir wünschen dem Verf. zu dem beispiellosen Erfolge seines Lehrbuches, des Standardwerks des Deutschen Strafrechts, herzlich Glück. Hat die vorige Auflage die Annäherung der beiden Strafrechtsschulen versucht und in Bewegung gesetzt, so kommt dies in der letzten Auflage zur ausgesprochenen Durchführung. Ob die Kompromißbewegung notwendig war, ist eine andere Frage — etwas Vollkommnes kann bei einem Kompromiß naturgemäß nicht zustande kommen; die moderne Schule hat gerade in letzter Zeit so überraschend viel an festem Boden gewonnen, — und daß dies geschehen ist, war hauptsächlich Liszts Verdienst und Lebenszweck, — daß ein Nachgeben kaum nötig war. Feuer und Wasser mischen sich nicht. H. Groß.

20.

Fritz Philippi: „Strafvollzug und Verbrecher". Tübingen, J. C. B. Mohr, 1912.

Die gut- und warmherzig geschriebene Arbeit rührt offensichtlich von einem Strafhausgeistlichen her, der gewiß richtig namentlich darauf hinweist, daß die Verbrecherpsychologie befragt und der „willenlähmenden Nebenwirkung der Freiheitsstrafe begegnet" werden müsse. Verf. verlangt größere Mitbeteiligung der Gefangenen am Arbeitswerte ihrer Leistung, Hebung des Beamtenstandes und der Entlassenen-Fürsorge und Schaffung eines Übergangsstadiums für Rückfällige. Neues wird nicht geboten, aber viel Beherzigungswertes. H. Groß.

21.

F. W. Forster: „Schuld und Sühne". Einige psychol. und pädagog. Grundfragen des Verbrecherproblems und der Jugendfürsorge. München 1911, C. H. Beck.

Auch der feinsinnige Züricher Philosoph versucht in interessanter und kluger, freilich vergeblicher Mühe ein Kompromiß zwischen Determinismus und Inditerminismus herzustellen. Weiter verlangt er Vertiefung des Strafproblems und sucht die meisten wichtigen Fragen auf pädagogische Momente hinauszuführen. In den Fragen der Strafmittel verlangt er im Interesse der Menschheit sehr weitgehende Humanität. H. Groß.

22.

Max v. Gruber und Emil Kraepelin: „Wandtafeln zur Alkoholfrage. Erläuterungen nebst den 10 verkleinerten Tafeln in mehrfachem Farbendruck". München F. E. Lehmann und Berlin Mäßigkeitsverlag.

Alle Bestrebungen, die der unabsehbar wichtigen Antialkoholbewegung ehrliche Hilfe bringen, sind in erster Linie vom Kriminalisten mit Anerkennung aufzunehmen. Der Gedanke, wichtige Momente aus der Alkoholfrage in Tafeln darzustellen, ist vortrefflich; hoffen wir, daß diese nicht bloß für Vorträge in Schulen, Vereinen und Versammlungen, sondern auch als stumme und doch so beredte Zeugen in Wartesälen, Eisenbahnwagen, Fabrikssälen, Hörsälen der Universität usw. Verwendung finden. Die für uns wichtigsten der 10 Tafeln sind die über „Alkohol und Verbrechen", „Alkohol und Körperverletzungen", Alkohol und Sterblichkeit", „Alkohol und Entartung" usw. H. Groß.

23.

Dr. med. Gust. Beck: „Die Ergebnisse der zeitlich abgemessenen Beschränkung der Freiheitsstrafen in ihrer Anwendung auf vorbesrafte Rechtsbrecher unter bes. Berücksichtigung der jugendl. Rechtsbrecher". (Erweiterter Sep.-Abdr. aus der Zeitschr. f. Schweizer Statistik, 2. Lieferung, 47. Jhrg., 1911. Bern, Selbstverlag. Druck v. Stämpfli & Co. 1912.

Unter diesem etwas dunklen Titel befaßt sich Verf. fast ausschließlich mit dem Rückfallsproblem, wie er sagt mit „vorblickender Rückfall- oder Mehrstrafenstatistik" und „rückblickender Mehrstrafenstatistik". Verf. geht von drei Leitsätzen aus:

1. Eine Staatsgewalt, die ihre Autorität bloß durch den Vergeltungsgrundsatz bewahren will, verliert ihre Autorität;

2. Die Vergeltungsstrafe hat nur dann sichernde Wirkung, wenn der Güterschutz in Rechtsschutz verwandelt wird.

3. Die Vergeltungsstrafe verliert jede Berechtigung, wenn sie gegen Rückfällige, Anarchisten und Geisteskranke angewendet werden will (fehlendes Verantwortlichkeitsgefühl). Verf. schlägt vor:

1. Erstmalige sind nach Vergeltungsrecht zu strafen;

2. Gewohnheitsverbrecher werden einer besonderen Administrativbehörde („pönale Vormundschaftsbehörde") überwiesen.

3. Diese hat nur Sicherungszweck zu verfolgen. —

Wer die nun folgenden statist. Tabellen durcharbeitet, findet manches Interessante. H. Groß.

24.

Dr. Ernst Pedotti: „Die Unterlassung der Nothilfe mit bes. Berücksichtigung des geltenden und künftigen schweizerischen Rechtes". Aarau, 1911. H. R. Sauerländer & Co.

Die behandelte Frage ist nicht bloß vom Standpunkte des Juristen, sondern auch von dem des Sozialpolitikers von größter Wichtigkeit. Es ist geradezu Sache der Weltauffassung, ob man den einzelnen mehr auf eigene Füße stellen und von ihm verlangen will, er solle sich helfen so lange als möglich, oder ob man die einzelnen Individuen zu einer Masse zusammendrängt und gegenseitiges Helfen und Unterstützen verlangt. Wir haben solche Fragen im Strafrecht in größerer Zahl; etwa: ob die Privatdelikte ausgedehnt oder eingeschränkt werden sollen, ob sich Zeugen, namentlich Entlastungszeugen freiwillig melden müssen, ob Leute, die Lieferungsverträge nicht halten u. U. gestraft werden sollen (§ 329 DRStG.), der größte Teil des XXXIV. Hauptstückes des österr. Entwurfs usw, überall handelt es sich um Einschränkung der freien Betätigung des einzelnen zugunsten der anderen, und deshalb erfordern diese Fragen eingehende Erwägung. Die vorliegende Schrift untersucht die Geschichte der Nothilfepflicht, ihre Arten und ihr Wesen, sowie alle diesfalls möglicherweise in Betracht kommenden Momente. Wenn auch zumeist das schweizer Recht berücksichtigt wird, so geht die Untersuchung stets in wertvoller Weise von allgemeinen, wichtigen Gesichtspunkten aus. H. Groß.

25.

Prof. Dr. Oswald Bumke (Freiburg i. B.): „Über nervöse Entartung“ (Heft 1 der „Monographien aus dem Gesamtgebiete der Neurologie und Psychiatrie“, herausg. von A. Alzheimer und M. Lewandowsky) Berlin, 1912, Jul. Springer.

Die außerordentlich anregende und zahlreiche wichtige Fragen berührende Schrift fragt am Schlusse „sind wir entartet?“, und erklärt, daß dies nicht bejaht und nicht verneint werden könne; Infektionskrankheiten, Gifte, Alkohol, Syphilis usw. machen unzählige auch nervös krank, die wertlose Nachkommen zeugen. Daß Geisteskrankheiten nennenswert zugenommen hätten, sei nicht erweisbar, aber Selbstmord und Verbrechen haben eine früher unbekannte Höhe erreicht, funktionelle Nervenkrankheiten und Unfallsneurosen sind häufiger geworden, durch unser ganzes Leben geht ein nervöser Zug. Wichtiger als die Frage: ob Zunahme der Entartung vorliegt oder nicht, sei die Feststellung, daß alle Degenerationserscheinungen auf äußere, soziale Ursachen zurückzuführen sind, und diesen kann man Herr werden. Die tröstliche Erkenntnis, daß auch die nervöse Degeneration eine soziale Erscheinung sei, also kein Fatum, sondern ein faßbarer Feind, schließt das äußerst lesenswerte Buch. H. Groß.

26.

Carl Schmitt: „Über Schuld und Schuldarten. Eine terminologische Untersuchung“ aus den „strafrechl. Abhandlungen“ begründet von Prof. Dr. Hans Bennecke, herausg. v. Prof. Dr. v. Lilienthal. Breslau, 1910. Schlettersche Buchhandlung.

Verf. erklärt, er wolle von der Bedeutung des Wortes Schuld ausgehen, um ihre Begriffsbestimmung im formalen Sinne zu geben, ohne den mat. Inhalt des Begriffes zu erörtern. Nach diesem Begriffe bestimme sich, was Schuldarten sind und mit welchem Rechte Vorsatz und Fahrlässigkeit Schuldarten genannt werden. H. Groß.

27.

Hans Kurella: „Anthropologie und Strafrecht“. Zwei Vorträge. Würzburg, Curt Kabitsch, 1912.

Der erste Vortrag bringt einen Nachruf für Lombroso, der zweite, noch nicht gehaltene, einen Bericht über den Kölner VII. Int. Kongreß f. Kriminalanthropologie (9. 10. 1911). H. Groß.

28.

„Das Recht“, Sammlung von Abhandlungen für Juristen und Laien, herausg. v. Fr. Kober. Bd. VIII: Fr. Wachenfeld. Die Tötungsdelikte. Berlin, Puttkammer und Mühlbrecht, 1909.

In dieser, für Juristen und Laien bestimmten Sammlung hat Wachenfeld das wichtige Kapitel der Tötungsdelikte in klarer, übersichtlicher und erschöpfender Weise dargestellt. H. Groß.

29.

Wilhelm Gottschalk: „Der Polizei- und Grenzbeamtenhund". Neudamm, 1911, J. Neumann.

Verf. findet es ihm Vorwort „auf den ersten Blick" vielleicht überflüssig, die Literatur über die Abrichtung des Polizeihundes zu vermehren, und hiermit hat er nicht Unrecht. Gleichwohl ist die Sache wichtig genug, um es als zweckmäßig zu bezeichnen, wenn die keineswegs einfachen Fragen von verschiedener Seite beleuchtet und von allerlei Standpunkten aus untersucht werden. Verf. hat zweifellos viel Erfahrung, klaren Blick und Eifer für die Sache. Ob es richtig ist, daß die Erziehungs- und Dressuranweisungen in dem bekannten vorzüglichen Buche von Gersbach, in ihren Grundlagen Werk des Herrn Gottschalk sind, das weiß ich nicht. H. Groß.

30.

Dr. Magnus Hirschfeld: „Naturgesetze der Liebe". Berlin, 1912, Alfred Puenermacher.

Die unabsehbare Wichtigkeit des sexuellen Momentes im großen Leben, namentlich aber in Medizin und Strafrecht, haben die Alten genau gekannt, man hatte eine zeitlang darauf vergessen, heute steht die Frage wieder im Mittelpunkt der Überlegungen und das uralte, immer richtige „cherchez la femme" ist nur die einseitige Formel für die heute moderne, viel übertriebene aber doch so wichtige Sucherei nach dem Sexuellen in allem organischen Geschehen.

Wir Kriminalisten begehen den großen Fehler, an das Sexuelle fast nur bei Geschlechtsdelikten zu denken, obwohl es kaum ein Delikt gibt, bei welchem es nicht die Ursache, die Triebfeder, das Alterierende gewesen sein kann. Festzustellen, wie weit dies geht, wie groß die Wirkungen sind und welche Bedeutung das Sexuelle im Kriminellen hat, das wird der Zukunft vorbehalten sein — heute haben wir uns nur zu orientieren und festzuhalten, ob und welche sexuellen Momente im einzelnen Falle maßgebend sein können. Das Orientieren besteht aber im Studieren der diesfälligen Literatur. Magnus Hirschfeld hat uns hier viel geboten und das vorliegende Buch — gemeinverständlich und übersichtlich geschrieben, kann eine vortreffliche Grundlage für Überlegungen in dieser wichtigen Frage bilden. H. Groß.

31.

Th. de Cauzons: „La magie et la sorcellerie en France". Tome IV Libr. Dorbon-aine. Paris, 1912.

Der vierte und letzte Band dieses wirklich großartigen Werkes (s. dieses Archiv Bd. 43, p. 358) geht eigentlich über seinen Titel hinaus und bespricht vorerst die Umwandlungen des Magnetismus: Hypnotismus und Suggestion, dann die nervösen Psychosen, namentlich Hysterie und Automatismus, Unterbewußtsein, Neurasthenie und Psychasthenie, Halluzinationen. In einem Kapitel „les esprits des vivants" werden behandelt: Gedankenübertragung, Telepathie, das zweite Gesicht, Hellseherei; in dem Gegenkapitel „les esprits des morts" namentlich das Fortleben nach dem Tode; Spiritismus, das Tischrücken, fliegende Gegenstände, Okkultismus = Theo-

sophie. Ein Kapitel ist dem modernen Teufelsglauben (le diable de nos jours) gewidmet, den Schluß bildet „das Wunderbare im Volksglauben“: Legenden, Aberglauben, Gesundheitslehre und Zauberei.

Ich empfehle das Buch nochmals eingehender Durchsicht. H. Groß.

32.

Maier: Die nordamerikanischen Gesetze gegen die Vererbung von Verbrechen und Geistesstörnng usw. — Oberholzer: Kastration und Sterilisation von Geisteskranken in der Schweiz. — Halle, Marhold, 1911. 144 S.

Immer mehr Männer und Tatsachen treten für die soziale Indikation der Kastration resp. Sterilisation auf. So in obiger Broschüre aus der Schweiz 2 Psychiater. Nach Maier bestehen in 6 nordamerikanischen Staaten Gesetze zur Verhinderung der Eheschließung von Geisteskranken, Schwachsinnigen, Epileptikern und teilweis schweren Trinkern; die besten hat Michigan. Praktisch durchgeführt ward die Sterilisation bisher nur im Staate Indiana, wo 873 Defekte, meist Verbrecher, sterilisiert wurden. Connecticut hat die gleichen Bestimmungen übernommen. — Oberholzer berichtet an eigenem und fremden Materiale aus Schweizer Irrenanstalten (19 Fälle, davon konnten einige aber nicht operiert werden) über die vortrefflichen Erfolge der Sterilisation resp. (in bestimmten Fällen) der Kastration aus individuellen (medizinischen) oder sozialen Gründen bei meist intellektuell oder moralisch Schwachsinnigen. Bei Weibern ist die Operation schwieriger, aber heute fast gefahrlos, bei Männern leicht und harmlos. Besserung wird in vielen Fällen bez. der Lebensführung, auch bez. der Abschwächung des Sexualtriebs erzielt. Noch ist es aber schwer und umständlich die verschiedenen Erlaubnisse einzuholen; gesetzliche Bestimmungen wären sehr nötig. Die mitgeteilten Krankengeschichten sind sehr interessant, die Epikrisen lehrreich und vernünftig, nur wird etwas zu viel in Freud „gemacht“.

Prof. Dr. P. Näcke.

33.

Vorkastner: Wichtige Entscheidungen auf dem Gebiete der gerichtlichen Psychiatrie. 10. Folge. Aus der Literatur des Jahres 1910 zusammengestellt. Halle, Marhold, 1911. 53 S. 1 M.

Wie die früheren Sammlungen, so enthält auch diese die wichtigsten Entscheidungen im Straf-, Zivil-Recht usw. Sie dürfte nicht bloß den Mediziner interessieren, sondern auch den Juristen. Prof. Dr. P. Näcke.

34.

Carl Spitteler: Lachende Wahrheiten. Gesammelte Essays. 3. Aufl. Jena 1908, Diederichs. 274 S.

Der berühmte Verf. des noch viel zu wenig bekannten epischen Gedichts: „Der Olympische Frühling“, der erste jetzt lebende Schweizer Dichter, hat hier eine Reihe sehr anregender, geistreicher Essays über alle möglichen Gegenstände aus Kunst, Literatur und Psychologie zusammengestellt, die wirklich des Lesens wert sind. Freilich wird man nicht überall dem Dichter Recht geben, das tut dem Ganzen aber kaum Abbruch. Er glaubt z. B., der Dichter müsse stets ein wenig genießbarer, einsiedlerischer, sehr nervöser

Mensch sein, was viele Beispiele direkt widerlegen. Die Phantasie ist ferner an sich absolut nicht krankhaft, nur ihr Übermaß. Geistreich sein ist etwas Angeborenes, nicht Erworbenes, wie Verf. meint. Und so fort.

Prof. Dr. P. Näcke.

35.

Kärcher: Ethik und Hygiene der Ehe. Straßburg, Leipzig, Singer, 1912. 158 S. 2,80 M.

Ein vorzügliches populäres Werk über den angezeigten Gegenstand, der durchaus auf der Höhe der Wissenschaft sich bewegt. Die Ehe wird von den verschiedensten Gesichtspunkten aus betrachtet, die Physiologie und Pathologie der Schwangerschaft und des Wochenbettes, die Säuglingsernährung, die moderne Kindererziehung, die Lehre der Vererbung besprochen und im Anschluß daran die verschiedenen Krankheiten, die eine gute Ehe ausschließen, schon um der Gesundheit der Nachkommen halber. Verf. schreibt frisch und ist jedenfalls noch ein junger Mann, da er gewissen Utopien nachjagt, z. B. für den Neumalthusianismus eintritt. Bemerkenswert ist es, daß er für gewisse Fälle die Sterilisation vorschlägt. Seine Zeugungsmoral ist eine sehr gesunde. Prof. Dr. P. Näcke.

36.

Scholz: Anomale Kinder. Berlin, Karger, 1912. 442 S. 8,60 M.

Ein hauptsächlich für Pädagogen, Juristen, Verwaltungsbeamte, aber auch für jeden gebildeten Laien ganz vorzüglich (auch in gutem Deutsch) geschriebenes Buch, das für viele eine wahre Offenbarung darstellen dürfte. Der Psychiater wird freilich kaum Neues darin finden, eher schon der praktische Arzt, für den es sehr nützliche Winke geben kann. Nach Besprechen einiger Allgemeinheiten, besonders über Anlage, Vererbung, Entartung, Ursache usw. wird eingehend der Schwachsinn beschrieben, ebenso gewisse Nervenstörungen. Das Hauptinteresse fordern aber die Psychopathen heraus, die in 12 Klassen eingeteilt werden. Sodann kommt Verf. auf die Pubertätsstörungen zu sprechen, mit ihren verschiedenen neurotischen und psychotischen Erscheinungen, sodann auf den Selbstmord und die Vorbeugung. Endlich geschieht in klassischer Weise der allgemeinen und speziellen Behandlung all der Abnormen Erwähnung, ebenso der sozialen Fürsorge. Überall sieht man, daß der Verf. nicht bloß ganz den Stoff beherrscht, sondern auch die Literatur und selbst eigene Erfahrung genug besitzt, dabei ein warmes, fühlendes Menschenherz und selbständiges Urteil. Er ist ein ausgesprochener Alkoholgegner, Determinist, erwähnt auch an verschiedenen Stellen die Freudschen Lehren, ohne ihnen aber scheinbar viel Vertrauen entgegenzubringen. Nur hier und da hätte Ref. etwas anders geurteilt. Er glaubt z. B. nicht, daß Frühgeburt für die Verstandesentwickelung bloß wenig zu besagen habe, auch glaubt er nicht an eine „anerzogene“ Homosexualität, trotzdem Verf. gerade über diese Perversion sehr vernünftige Ansichten entwickelt. Verf. hält von der jugendlichen Sexualaufklärung wenig, was Ref. nicht tut, doch das sind alles Kleinigkeiten. Mit Recht will Verf. Ärzte an der Spitze von Idiotenanstalten wissen, weniger bei Imbezillen und anderen Defekten, dem Ref. nicht beizupflichten vermag. Vernünftig erscheint es, gewissen Imbezillen das Lesen-

und Schreibenlernen zu ersparen, auch freche (normale) Jugendliche zu prügeln usw. Prof. Dr. P. Näcke.

37.

Lomer: Das Christusbild in Gerhart Hauptmanns „Emanuel Quint". Leipzig, Barth, 1911. 67 S.

Sehr interessante, gutgeschriebene Schrift. Verf. geht den Gedanken Quints über seinen Gottesbegriff, Bibel, Wunder, Gebet, seiner Stellung zur Kirche und Staat nach und zeigt, wie Quint, der „Narr" — und damit offenbar auch der Dichter Hauptmann selbst, völliger Pantheist ist, die kirchlichen Satzungen, Dogmen, das Gebet, die Bibel usw., aber auch den heutigen Staat, wie er ist, verwirft. Er geht also noch weiter, als sein Vorbild Christus. Trotzdem Hauptmann seinen Helden als Paranoiker schildert, ist der letztere doch absolut selbstlos — was ein echter Verrückter nicht ist — und lebt ganz wie Christus, kopiert ihn förmlich. Hauptmann hat wunderbare Gedanken und Wahrheiten in seinem neuen Roman niedergelegt. Freilich ist ein solches wahres, selbstloses Christentum eine Utopie. Die menschlichen Schlacken werden wir nie los und ob Lomers Hoffnung auf Besserung durch einen gereinigten Sozialismus uns wirklich weiter helfen wird, bleibt fraglich, da das Eigentum der Grundstock der Welt sein und bleiben wird, damit auch das Gesetz und beides abschaffen, heißt Unmögliches fordern. Prof. Dr. P. Näcke.

38.

Mugdan: Periodizität und periodische Geistesstörungen. Halle, Marhold, 1911. 18 S. 0,75 M.

Nach gewissen mathematischen Auseinandersetzungen gibt Verf. eine biologische Definition der Periodizität (wenn in zeitlich gesetzmäßigen Intervallen logisch verwandte Ereignisse endogen eintreten) und findet als wahre Repräsentanten solcher 1. die zyklothymischen Zustände, eine Vergröberung der normalen Tageskurven aller psychischen Tätigkeiten, wozu auch die Quartalsäufer gehören; 2. die echt periodischen Störungen des manisch-depresiven Irreseins: das menstruelle, meist melancholische Irresein und 3. das noch wenig studierte „periodische Schwanken der Hirnfunktion" mit Perioden von Benommenheiten. Die Fließsche Theorie der Periodizität überhaupt wird gänzlich verurteilt. Prof. Dr. P. Näcke.

39.

Gertrud Epstein: Im Kampf um Gott. Dresden-Leipzig, H. Minden. M. 3. 278 S.

Im allgemeinen ist man geneigt, die Schriftstellerei der Frauen nicht sehr hoch anzuschlagen. Doch gibt es hier Ausnahmen, wie z. B. die Lagerlöf, Fiebig, die Ebner-Eschenbach. Dazu gesellt sich entschieden Gertrud Epstein, die in den 3 Erzählungen obigen Buches psychologisch wahre, tief ergreifende Szenen aus dem Leben des orthodoxen Judentums schildert, von einer Kraft, wie ich sie lange nicht fand, auch nicht bei Männern. Ich kann daher dies Buch allen, die sich für Psychologie interessieren, auf das beste empfehlen, zumal hier zugleich ein

Einblick in das starre Wesen der jüdischen Orthodoxie gewährt wird. Vor solcher tiefen Glaubenstreue muß man Respekt bekommen!

Prof. Dr. P. Näcke.

40.

Sommer: Klinik für psychische und nervöse Krankheiten, Halle a. S., Marhold, 1911. VI. Bd., 3. H. M. 3.

Sommer berichtet über die Fortschritte der experimentellen Untersuchungsmethoden seit 1900. Sie sind in der Tat z. T. bedeutend. Sphygmo-, Phlethysmographie sind fehlerhaft. Wichtig ist, daß man jetzt zu einer Differential-Diagnostik der falschen Aussage gelangt ist. Die Freudsche Psychoanalyse wird kurz berührt und die Freudschen Übertreibungen bez. der speziellen Komplexe bei Hysterie gebrandmarkt. Mikulski empfiehlt zur Intelligenzprüfung eine Art Legespiel, ein Zusammensetzspiel halbierter Tierfiguren, deren Resultate sich ziffernmäßig darstellen lassen. Rossolimo endlich hat graphische „psychologische Profile" durch Untersuchung an 38 Prüfungszeugen à 10 Prüfungen = 380 Einzelprüfungen (nimmt $3^1/_2$ Stunden in Anspruch) vorgenommen, die sich graphisch zeichnen und vergleichen lassen. In praxi dürfte aber diese gewiß sehr eingehende Methode nur wenig verwertet werden, weil viel zu kompliziert.

Prof. Dr. P. Näcke.

41.

Bleuler: Dementia praecox oder Gruppe der Schizophrenien. Leipzig und Wien, Deuticke 1911, 420 S. Aus dem Handbuche der Psychiatrie.

Was Bleuler schreibt, hat Hand und Fuß. So auch vorliegendes Buch, das wohl für eine lange Zeit ein standard work bleiben wird und eine eminent große persönliche Erfahrung voraussetzt, wie schon die übermäßig reichlich gegebenen Beispiele beweisen. Auch die eingezogene Literatur ist nicht zu kurz gekommen, da allein 850 Arbeiten angeführt werden. Leider fehlt ein Sachregister. Für Verf. ist die Dementia praecox, oder wie er es meint: Schizophrenie — ein Ausdruck, der von den meisten übrigens abgelehnt wird — der große Topf, wohin die meisten Krankheiten gehören und die er in Hebephrenie, Katatonie, Paranoid (= dementia paranoides der Autoren) und einfache Schizophrenie einteilt. Er sieht in ihr eine wirkliche Krankheit, keinen bloßen Komplex von Symptomen, mit ganz spezifischer Psychologie, die sich besonders in Spaltungen der Persönlichkeit kundgibt als Primäres, dem dann die sog. charakteristischen Symptome als sekundäre sich angliedern. Seine Definitionen, Differentialdiagnosen usw. sind sehr genaue, dürften aber nicht unbeanstandet bleiben, wo man jetzt den Begriff der dementia praecox immer mehr einzuengen sucht, zugunsten des manisch-depressiven Irreseins. Auch dürften wenigstens die leichten schizophrenen Vorgänge nicht bloß der dementia praecox eignen. Zirka 100 Seiten wendet Verf. der Theorie zu und findet fast überall Freudsche Mechanismen, insbesondere stets allein oder mit andern Komplexen verbunden den sexuellen Komplex. Auch das wird sicher keine allgemeine Zustimmung finden, wie denn auch die angeführten Krankengeschichten zum großen Teil auch anders deutbar sind. Sehr eingehend und

vorzüglich ist die Therapie abgehandelt. Wohltuend berührt überall ein Fernbleiben von jeder persönlichen Polemik. Prof. Dr. P. Näcke.

42.

Jahresbericht über die Kgl. Psychiatrische Klinik in München für 1908 und 1909. München 1911, Lehmann. 187 S. M. 3,60.

Die einzig wissenschaftlich interessanten Jahresberichte der deutschen Irrenanstalten und -Kliniken sind zweifellos die aus den psychiatrischen Kliniken zu München und Würzburg. Ein solcher liegt uns nun hier aus München vor. Verschiedene Assistenten haben sich an die Bearbeitung der einzelnen Irreseinsformen gemacht und z. T. wirkliche wissenschaftliche Abhandlungen geliefert, so namentlich Filser über die alkoholischen Mischformen, Jacob über das manisch-depressive Irresein, Allers über verschiedene kleinere Krankheitsgruppen usw. Andere haben sich die Sache leichter gemacht und sich auf die wenig interessierenden statistischen Angaben beschränkt, wie wir dies ja meist nur in den gewöhnlichen Jahresberichten aus Irrenanstalten finden. Überall werden zahlreiche Krankengeschichten mitgeteilt und Rüdin bringt sehr interessante forensische Beiträge. Mit Recht stemmt er sich gegen ausnahmslos milderen Maßstab der Verantwortlichkeit, da sonst zweifellos die Zahl der von Strafe Befreiten ganz unzweifelhaft sehr ansteigen würde. Viele geisteskrank gewordene Sträflinge können nach Heilung ohne Schaden in die Strafhaft zurückgeführt werden, sogar Hysterische. Wichtig ist, daß Rüdin davor warnt, von Geisteszuständen, die man beim bedrängten Gefangenen sieht, Rückschlüsse auf dessen Geisteszustand zur Zeit der Tat zu ziehen. Daß im vorliegenden Jahresberichte die Nomenklatur der Psychosen und die Ansichten über letztere die von Kraepelin sind, ist selbstverständlich. In den letzten Jahren sind viel weniger dementia praecox angenommen, sondern solche mehr dem manisch-depressiven Irresein oder der Psychopathie zugeteilt.

Prof. Dr. P. Näcke.

43.

Marcello Finzi, Rechtsanwalt und Strafrechtsprofessor an der Universität zu Ferrara, i reati di falso nel diritto Germanico, Pisa 1911 bei Mariotti, 41 Seiten Groß-Oktav.

Finzi ist auf diesem Gebiet bereits mehrfach hervorgetreten. Vgl. die Ankündigung seines größeren Werkes „i reati di falso“ und die Besprechung des ersten Bandes davon durch Sommer in diesem Archiv Bd. 29, S. 377. Wie in seiner Arbeit „i furti privilegiati“ (Turin bei Bocca 1903, 156 Seiten, Preis 3,50 Lire) hat er mit großer Sorgfalt und Quellenkenntnis alles zusammengestellt, was sich für seine Frage im germanischen Recht vom edictum Theodorici bis zu den Kapitularen Lothars II. fand. Derartige rechtsvergleichende Arbeiten sind gerade jetzt, wo die Neugestaltung unsrer Strafrechtspflege im vollen Gange ist, sehr dankenswert, wenn man auch ihren kritischen Schlußfolgerungen nicht überall zustimmen kann. Finzis Ergebnis, daß die germanische Gesetzgebung auf dem Gebiet der Fälschungen ziemlich unfruchtbar gewesen sei, weil solche damals, zumal bei den Volksstämmen, welche mit den Römern nicht in unmittelbarer Berührung gestanden hätten, kaum vorgekommen seien, ist beizutreten. Entschieden

abzulehnen aber ist die Überschätzung des römischen Rechts, der wir auf Schritt und Tritt begegnen. Von seinen Einsprengseln ins germanische Recht sagt Finzi z. B., es seien „brani di porpora, come disse bellamente Tamassia, i quali adornano il manto regale del barbaro“! Dabei sind wir uns doch heute wohl alle einig, daß das römische Strafrecht nie getaugt hat, ja daß es eine Strafrechtswissenschaft, einen allgemeinen Teil, ein brauchbares System erst geben konnte, als wir — zum Glück wesentlich früher und gründlicher als im bürgerlichen Recht — uns von dem römischen Alpdruck zu erholen begannen.

Noch wertvoller ist die erstaunlich reichhaltige und gründliche Sammlung, besonders der deutschen Quellen, in den obengenannten furti privilegiati, in der von den legibus romanis und barbarorum an bis in die neuste Zeit hinein so ziemlich alles Wesentliche zusammengebracht ist, sogar die alten Weistümer und Stadtrechte berücksichtigt sind. Leider trifft man allerdings auch in dieser sonst höchst anerkennenswerten Arbeit neben einem gelegentlichen Irrtum — so ist S. 154 verkannt, daß unser Strafgesetzbuch erst bei wiederholtem Rückfall die schweren Strafen verhängt, „chiunque, gia condannato per furto, commette un furto semplice, è punito coi lavori forzati fino a dieci anni“ usw. — zahlreiche Schlußfolgerungen, denen man, für unser deutsches Recht wenigstens, nicht zustimmen kann. Die Sonderbestimmungen über Forst- und Feldfrevel haben sich bei uns durchaus bewährt und beruhen auf demselben Jahrhunderte alten, gesunden Volksempfinden wie die besondere Behandlung des Mundraubs, dessen Begriff der Vorentwurf zum Deutschen Strafgesetzbuch zum Glück nicht, wie Finzi S. 142 mit Schiffer fordert, ha „gettato a mare per toglier di mezzo una causa di innumerevoli dubby giuridici“, sondern, wie die Begründung ausdrücklich hervorhebt, unter Anlehnung an den von Finzi S. 128 ebenfalls verworfenen „kleinen“ Diebstahl des alten Deutschen Rechts im § 272 unter dem Sammelbegriff „Entwendung“ erheblich erweitert hat.

Endlich sei noch auf eine technisch kriminalistische Arbeit Finzis hingewiesen, „contraffazione di monete et di sigilli, bolli pubblici et loro impronte, Turin 1906 bei Bocca, 104 S., Preis 2,50 Lire, in der er eingehend die Technik der genannten Fälschungen und ihre Bekämpfung bespricht, die er durch seine von Groß in diesem Archiv Bd. 41, S. 174 besprochene Schrift „la fotografia quale mezzo di scoperta delle falsita in documenti“ weiter ausgebaut hat. Dr. W. Schütze.

44.

„Zur Geschichte des Gaunerwesens und Verbrecheraberglaubens in Norddeutschland im 16. Jahrhundert“ von Ludwig Krause, Sekretär beim Ratsarchiv zu Rostock. Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock, Bd. 6, Rostock 1912, S. 71—126, Stillersche Hof- und Universitätsbuchhandlung.

Der durch seine Forschungen in der Geschichts- und Altertumskunde des deutschen Nordens rühmlichst bekannte Verfasser hat sich einer Arbeit unterzogen, für die wir Kriminalisten ihm zu Dank verpflichtet sind. Krause bietet uns auf engem Raum eine dank seinen juristischen, Sprach- und Geschichtskenntnissen vorzügliche Zusammenfassung dessen, was die Rostocker Gerichtsakten der Jahre 1539—1586 über etwa 200 peinliche Verfahren

für uns an Wertvollem enthalten. Wer sich mit wenig Zeit und Mühe einen zuverlässigen Einblick in die Art der Arbeit, die Denkweise, den Zusammenhalt der Verbrecher jener Zeit verschaffen will, nehme die äußerst anregend geschriebene Abhandlung zur Hand. Die in ihr geschilderten Verhältnisse dürften im wesentlichen seit etwa dem 14. bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts ziemlich unverändert geblieben sein, wenn auch die Strafen teilweise im Laufe des 18. Jahrhunderts vielleicht etwas milder wurden. Aber auch für die heutige Zeit ist viel aus der Arbeit zu lernen. „Das Bandenwesen, die Internationalität, sowohl in bezug auf das Arbeitsgebiet als auch auf die Zusammensetzung der Banden und endlich der fast alles Tun und Lassen durchsetzende Aberglaube," die Krause als die drei Haupteigentümlichkeiten der damaligen Gaunerwelt nachweist, muten den Fachmann in vieler Beziehung neuzeitlich an. Auch in der Art des Denkens und Empfindens erscheint der heutige Gauner als der unverkennbare und wenig veränderte Nachfolger des damaligen. Daß Krause hier möglichst die Verbrecher selber in wörtlichen Auszügen aus ihren Bekenntnissen reden läßt, verschafft uns ein besonders anschauliches, unmittelbares Bild ihrer inneren Welt. Was sich geändert hat, sind im wesentlichen nur Äußerlichkeiten, entsprechend der Umgestaltung vor allem unserer Verkehrsverhältnisse und der Erstarkung der Staatsgewalt. Gestalten, wie der 1549 zu Rostock gerichtete Vollrath von der Lühe auf Thelkow, der sich auf dem Wege vom und zum Reichstag durch Mord, Brand und Raub ein Vermögen und einen Familienschatz zusammentrug, gehören zwar heute der Vergangenheit an. Trotzdem bietet das Raubrittertum und das Zauber- und Hexenwesen, dies besonders auf dem Gebiet des Betrugs und Aberglaubens, so viel kriminalistisch Wertvolles, daß es sehr zu begrüßen wäre, wenn Krause seine in einer Anmerkung gegebene Zusage, die Schätze des Rostocker Ratsarchivs auch nach dieser Richtung hin zu erschließen, bald erfüllte.

Hoffentlich folgen ihm auch bald manche seiner Kollegen und schälen uns aus den langatmigen Geschichtserzählungen und umständlichen Verhandlungen, die in ihren Archiven ruhen, in ähnlich kurzer und treffender Weise das für uns heute noch Wissenswerte heraus. Dr. W. Schütze.

Zeitschriftenschau.

Von Dr. L. M. Kötscher, Hubertusburg, Sachsen.

Sexualprobleme, Zeitschr. f. Sexualwissenschaft und Sexualpolitik. 1911.

Januarheft 1911.

Menzler: Kinder von Verlobten.

Menzler meint, daß vorerst einmal diejenige ledige Mutter zu ganz anderen Ansprüchen berechtigt erscheint, die im gerechtfertigten Vertrauen auf künftige Eheschließung mit einem Manne geschlechtlich verkehrt, die Verlobte, — zumal in Kreisen, wo der Geschlechtsverkehr zwischen Verlobten gang und gäbe ist. Das Kind müßte dann völlig die (rechtliche) Stellung eines ehelichen haben, mit entsprechendem Unterhaltsanspruch und Erbrecht. Allerdings müßte über das vollzogene Verlöbnis ein bestimmter Nachweis verlangt werden. Dazu müßten unsere Standesämter auch ein Register für Verlöbnisse führen. Verfasser formuliert nun diesbezügliche neue Paragraphen, durch die das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes zu erweitern sein würde. Er schließt: „wenn es gelingen würde, den Kindern von Verlobten und der Verlobten, die Mutter ward, die vorgeschlagenen Rechtsvorteile zu verschaffen, dann würden wir nicht nur einen großen Schritt in der Fürsorge für uneheliche Kinder und ledige Mütter weiter gekommen sein, sondern könnten auch der Frage eines Eheverbotes für kranke Menschen nähertreten, ohne uns in dem Maße, wie jetzt, von Rücksichten auf verlobte Mütter und deren Kind zurückschrecken lassen zn müssen."

Michaelis: Strafbares Ausstellen, Ankündigen und Anpreisen von Gegenständen, die zu unzüchtigem Gebrauche bestimmt sind.

Michaelis kritisiert vor allem den § 184 Ziff. 3 der sog. Lex Heintze und seine Interpretation durch das Reichsgericht. Die Sorge um die Volksgesundheit, der Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten und in begrenzter Weise neomalthusianische Bestrebungen müßten eine Änderung des Gesetzestextes wünschenswert erscheinen lassen. Es dürfte genügen, wenn bestraft wird: wer durch öffentliches Ausstellen, Ankündigen oder Anpreisen von Schutzmitteln oder anderen Gegenständen, die zum Gebrauche beim Geschlechtsverkehr bestimmt sind, das Schamgefühl verletzt."

Rohleder: Die Prostitution während der Weltausstellung in Brüssel.

Rohleder gibt „eine kurze, mehr feuilletonistische Schilderung, wie das sexuelle Momemt in der Prostitution in Brüssel während der Ausstellungstage dem unbefangenen Beobachter entgegentrat". Fast die gesamte Prostitution dieser Stadt sei Geheimprostitution, und über 75 Proz. der Gesamtinfektion daselbst sei auf heimliche Prostitution zurückzuführen.

„Welch Seuchenherd mag Brüssel im Ausstellungsjahr gewesen sein!“ ruft Verfasser aus. „Welch unsäglich große Anzahl von syphilitischen und gonorrhöischen Infektionen mag durch die große Geheimprostitution Brüssels akquiriert worden sein und als „spezifisches“ Ausstellungsangebinde in die Familie geschleppt, den Gattinnen, Verhältnissen usw. mitgebracht worden sein!“ Nur da Brüssel durch seine eminent hohe Zahl von klandestiner Prostitution sich auszeichnet (76 : 7), und die erstere für die gesamte menschliche Gesellschaft eine viel größere Gefahr ist als die letztere, mußte diese Stadt notwendigerweise während ihrer Ausstellungszeit zu einem Seuchenherde für sexuelle Erkrankungen resp. die Verbreitung derselben werden.“

Scheuer: Die Erotik im Tanze.

Scheuer skizziert kurz die Geschichte des Tanzes und zeigt dabei, daß Tanz niemals etwas anderes war und ist, als in stilisierte Rhytmik umgesetzte Erotik: Buhlen, Werben, Weigern, Versprechen und Erfüllen. Weil er die in stilisierte Bewegung umgesetzte Rhytmik der geschlechtlichen Erfüllung selbst sei, deshalb habe es auch niemals einen gefährlicheren Kuppler und Verführer gegeben, und darum erschlössen sich auch weiter beim Tanz der Wollust die kühnsten Phantasien.

Kafemann: Die Gefahren der sexuellen Abstinenz für die Gesundheit.

Kafemann gibt in der Hauptsache die Anschauungen Marcuses über die gesundheitlichen Gefahren der sexuellen Abstinenz wieder, die dieser in einer Monographie im Verlag von J. A. Barth in Leipzig 1910 eingehend besprochen hatte. Mit Marcuse kommt er zu dem Schlusse, daß die Behauptung, die Abstinenz sei unter allen Umständen unschädlich, eine irrige und unwissenschaftliche sei, wobei aber die hohe Bedeutung einer relativen Abstinenz, der Erzeugerin vieler und unschätzbarer Werte, nicht verkannt werden solle.

Rundschau. Kritiken und Referate. Bibliographie.

Februarheft 1911.

Marcuse: Die anti-neomalthusianischen Bestimmungen in dem „Entwurf eines Gesetzes gegen Mißstände im Heilgewerbe“.

Im Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Kurpfuscherei usw. kommt nach M. Marcuse denjenigen Bestimmungen eine ganz besondere Bedeutung zu, die auf die Beschränkung und Unterbindung des Verkehrs mit den empfängnisverhindernden und fruchtabtreibenden Mitteln hinzielen. Marcuse bedauert die diesbezügliche Tendenz des Entwurfs. An dem Rückgang der ehelichen Geburtenfrequenz innerhalb der höheren Stände sei an allererster Stelle die späte und gar nicht nach biologischen, sondern fast nur materiellen Rücksichten geschlossene Heirat, sowie die durch den vorehelichen wilden Geschlechtsverkehr erworbene Sterilität des Mannes bzw. die Infektion der Ehefrauen mit einer ihre Fruchtbarkeit aufhebenden oder sehr beschränkenden Geschlechtskrankheit schuld. Dem Präventivverkehre komme die Bedeutung einer wichtigen und allgemeinen Ursache hier nicht zu. An dem nicht annähernd gleich starken Rückgange der ehelichen Geburtenfrequenz in den niederen Bevölkerungsschichten trügen dagegen die Hauptschuld allerdings präventive Maßnahmen, meistens aber ohne Hilfsmittel in Form des Coitus interruptus im weitesten Umfange in

Anwendung gebrachte. Im außerehelichen Geschlechtsverkehr sei die Anwendung besonders des Kondoms im größten Maßstabe eine Tatsache, die aber nicht zu einer Herabsetzung der unehelichen Geburten geführt habe.

Zugeben könne man höchstens, daß durch den Geburtenrückgang in den Ehen der höheren Kreise das Populationsinteresse des Staates geschädigt werde. Rechtliche Interessen könnten aber nicht aus dieser Schädigung hergeleitet werden. Von seiten der Proletarierehen aber werde das Interesse von Staat und Gesellschaft durch eine noch immer zu starke Proliferation, noch viel mehr aber durch eine zu große Zahl der Zeugungen bedroht (sei doch der Prozentsatz der überlebenden Kinder umso kleiner, je häufiger die Frau konzipiere), so daß nach der Richtung hin Maßnahmen, wie der Entwurf sie wolle, jeder Begründung entbehrten. Bei der unehelichen Fruchtbarkeit sei, trotzdem gerade hier der Neomalthusianismus in steigendem Maße Sitte geworden sei, sogar eine Steigerung zu konstatieren, was dem Staat allerdings unter den heutigen Verhältnissen von seinem Standpunkt aus sehr gelegen kommen müsse. Es sei ein Widerspruch, wie der Staat die unehelichen Kohabitationen verfeme, deren Früchte aber um jeden Preis zu gewinnen und zu erhalten strebe, die ledige Mutter und das uneheliche Kind aber rechtlich schlecht behandele. Erhöhte Geburtenfrequenz bedinge aber nur sehr untergeordnete und vor allem rein symptomatische Bedeutung. Helfen könne nur Ehereform, Eheerleichterung und vor allem Erleichterung der Elternschaft durch Steuernachlaß usw., staatlicher Mutterschutz, Herabsetzung der Säuglingssterblichkeit und Erhöhung des durchschnittlichen Lebensalters. Ohne antikonzeptionelle Mittel würden nur Kindesmord und Fruchtabtreibung zunehmen, vor allem aber die geschlechtliche Infektion. Der Gesundheit des Volkes würde hieraus eine Gefahr drohen, die auch nicht im entferntesten durch eine Zunahme der Geburten in dem entstprechenden Umfange ausgeglichen, die vielmehr dadurch gesteigert würde, daß mit der Zunahme der Geschlechtskrankheiten ja gerade wieder die Unfruchtbarkeit des Volkes erhöht und die Qualität des Nachwuchses verschlechtert werde.

Noack: Die Dirnen der Karin Michaelis.

Ausgezeichnete Besprechung des Karin Michaelis'schen Buches: „Das gefährliche Alter" und eine Kontroverse gegen das absprechende Urteil über das Buch seitens der Gabriele Reuter, die von dem „Typus der sterilen Dirne von Geist" gesprochen hatte, den die Michaelis gewählt habe, um das tragische Schicksal der noch glühenden und äußerlich alternden Frau zu demonstrieren. Demgegenüber meint Noack, nach der Definition der Dirne durch die Reuter sei gerade die Frau, die eine „Vernunftehe" eingehe, eine„ Dirne", und indem sie sich als Ehefrau einem Geliebten „in Leidenschaft" hingebe, handle sie ebensowenig dirnenhaft, wie die Prostituierte, die sich einem Manne umsonst aus Liebe hingibt. Es sei die Verlogenheit der bürgerlichen Ehe, von der die Michaelis den Schleier zu ziehen wage. Schildere die Karin Michaelis also wirklich Dirnen, dann doch nur solche, wie sie aus dem Drill unserer herrschenden Gesellschaftsmoral heute hervorgehen müßten.

Rundschau. Kritiken und Referate. Sprechsaal.

Märzheft 1911.

Schöne: Walt Whitman und seine Phalluspoesie (fortgesetzt im April- und Maiheft).

Schöne bespricht die Stellung Walt Whitmans in der Literatur und die Bedeutung seiner Persönlichkeit. Sympathisch ist ihm die freimütige Auffassung, die Whitman der Verlogenheit des Geschlechtslebens entgegensetzt. Mit Friedrich Nitzsche teile aber Whitman die Schwärmerei für robuste Natürlichkeit, die Eitelkeit und vor allem die Maßlosigkeit — charakteristisch für diese Dichter, in denen „Dionysos, der Gott der Hysterie“ gewohnt habe. Whitman schaute alles, insonderheit aber das Geschlechtliche, in dem er, der Erotiker par excellence, zeitlebens befangen war, mit den Augen des Künstlers. Ein unersättlicher Hunger nach dem Anblick von schönen menschlichen Leibern erfüllte ihn, und ein ungewöhnlich heftiges und gleichzeitig schwer erfüllbares, weil verkehrtes, Triebleben war die Ursache, daß der Künstler den Erotiker nicht überwand, daß nie eine geläuterte Leidenschaft diesen Trieb veredelte. Die Sexualität Whitmans sei der eigentliche Schlüssel zu des Dichters Persönlichkeit. Er, der nicht in irgend einer politischen oder öknonomischen Doktrin das Mittel, um die Auswüchse des Amerikanismus zu überwinden, gefunden zu haben glaubte, sondern in der „Kameradschaft“, kam zu seinen Poesien und Ideen durch ein abnormes Gefühlsleben. Seine Dichtungen sind zum guten Teil Bekenntnisse, die unzweifelhaft dartun, daß viele von Whitmans Freundschaften „urnische Verhältnisse“ waren.

Lipa Bey: Die moderne Ehe.

Die moderne Ehe ist charakterisiert durch die rasche Geneigtheit der Gatten zu einer Scheidung oder wenigstens zum Auseinandergehen. Die früher sehr starken Bande der Ehe sind stark gelockert. Die Frauenbewegung von heute will Gleichstellung mit dem Mann, wie sie sie versteht. Sie beneidet den Mann um seine Rechte, ohne zugleich an seine schweren Pflichten zu denken. (?) Unsere Damen sind müde ihres Geschlechts, empören sich gegen die Gesetze der Natur, die ihnen dieses Geschlecht verliehen hat und sind blind gegen die Privilegien, die sich daran in physischer, moralischer und sozialer Hinsicht knüpfen. Die moderne Ehe „ist ein künstlich konstruiertes Gebilde, entstanden aus der Laune überspannter Frauen“. Die Gleichberechtigung sei unmöglich, weil die Gleichverpflichtung unmöglich sei. Die falsche Bewertung weiblicher Eigenart durch die Frau sei offenbar die Ursache der modernen Ehe, und diese Disharmonie der Ehe sei wieder die Schuld der modernen Frau und derer, die ihre verschrobenen Ideen züchteten und nährten. (Verfasser scheint leider nur eine „Damenfrage“ zu kennen, aber nicht die wirkliche moderne „Frauen“frage.)

Landsberg: Hausbesitz und Bordell.

Landsberg bespricht die Beschlüsse des Zentralverbandes der städtischen Haus- und Grundbesitzer-Vereine Deutschlands über das Thema: Hausbesitz und Bordell. Dieser Verband habe niemals aufgehört, mit dem Staatsbordell zu liebäugeln. Seine im Innern des Herzers verborgene Parole laute: Aufrechterhaltung des § 180 StGB. (Kuppeleiparagraph) und Einführung des Staatsbordells. Verfasser faßt die Gründe, die gegen eine

Kasernierung sprechen, zusammen. (Bedeutungslosigkeit der äztlichen Überwachung, wenn nicht auch die männlichen Bordellbesucher untersucht werden können; die Krankheitsziffer der Bordelldirnen dreimal so hoch, wie bei den nicht kasernierten Straßendirnen. Falsches Gefühl der Sicherheit bei den Bordellbesuchern. Keine Abnahme des Zuhältertums. Keine Abnahme der geheimen Straßenprostitution. Bordelle die Pflanzstätten gemeinster Perversitäten und die Bedingung für den Mädchenhandel. Entstehen von Bordellstraßen und damit von Verbrechervierteln, die die Grundstücke der ganzen Gegend entwerten.) Gerade die raumtechnischen Schwierigkeiten einer allgemeinen Kasernierung, sowie deren Folgen für die eigene wirtschaftliche Wohlfahrt des Grundbesitzes müßte diesen überzeugen, daß jene Mißlichkeiten schwerer wiegen als die dem Hausbesitzer drohende Gefahr, aus § 190 StGB. wegen Kuppelei bestraft zu werden. Übrigens wolle ja der deutsche Vorentwurf diesen Paragraphen in erwünschtem Sinne reformieren. Unsere heutige Zeit wolle eben von einer so antisozialen und kulturwidrigen Einrichtung, wie es die Kasernierung sei, nichts mehr wissen.

Gurlitt: Erziehung des Willens zum Schutz gegen sexuelle Gefahren.

„Wir sind zur Untertanendemut erzogen und erschrecken über uns selbst, wenn wirs uns bei einem Willen ertappen", sagt Gurlitt. „Unsere Erziehung war mehr auf Willensbändigung abgesehen als auf Willensbildung. Dadurch bekam unsere ganze Erziehung asketischen Geist." In England dagegen benutze man schon seit vielen Menschenaltern den leidenschaftlichen Spieltrieb der Jugend als den wirksamsten Hebel der Willensbildung. Hierin müßten auch die Deutschen England mehr nacheifern. Ferner müsse man auch Schaffung früherer Ehemöglichkeiten erstreben. Der heutige Zustand sei ungesund und unerträglich. Die Männer der besseren Stände heirateten zwischen 30 und 50 Jahren, die Hälfte aller Mädchen der oberen Gesellschaftsschicht bleibe ledig.

Rundschau. Kritiken und Referate. Bibliographie.

Aprilheft 1911.

Finger: Zur Syphilis-Prophylaxe.

Nach Finger entspricht die plötzlich aufgegebene, sonst so starke Zurückhaltung der Presse dem Thema der Behandlung der Geschlechtskrankheiten gegenüber nach der Entdeckung von „Ehrlich Hata 606" mehr der Sensationslust und dem Geschäftsgeist als den an sich so erwünschten Aufklärungsbestrebungen. Leider werde dadurch eine unkritische Überschätzung der angeblichen Therapia magna sterilisans großgezüchtet, während nach wie vor der Haupterfolg ärztlicher Kunst, wie bei allen Volksseuchen, auf dem Gebiete der Prophylaxe winke.

Kaprolat: Sport und sexuelle Abstinenz.

Kaprolat hat die eingegangenen Antworten auf eine Rundfrage an die Vorstände und Trainingleiter von Sportklubs aller Art über den Zusammenhang zwischen Sport und Sexualität (vor allem: Libido und sexuelle Abstinenz) verarbeitet. Auf 164 versandte Fragebogen waren 61 Antworten eingelaufen. Das Resultat ist widerspruchsvoll. Wertvoll sind eingehendere Zuschriften von acht Sportleuten, die sich über ihre persönlichen Erfahrungen

auslassen. Diese Erfahrungen sind aber individuell so verschieden, daß es zu weit führen würde, sie hier wiederzugeben. Sport, besonders geregeltes Training, scheinen eine Abnahme der Libido herbeizuführen. Diese Abnahme hält aber meist nicht an, eher zeigt sich nach dem Training eine Steigerung. Man sieht, die so oft behauptete und empfohlene sexuelle Ablenkung durch Sport usw. ist durchaus noch nicht einwandfrei nachgewiesen.

Meyer, Bruno: Der Kampf gegen den Schmutz.

Nicht dadurch kann eine wirkliche Erhöhung des ganzen Geschlechtslebens herbeigeführt werden, meint Meyer gegen Henriette Gerling (Juniheft 1910), daß ein kleiner exklusiver Kreis über diejenigen, die „sich zu seiner Höhe nicht erheben können", hochmütig den Stab bricht. Man muß im Gegenteil die Masse heben, sie lehren, ohne irgendwelche Rücksicht auf äußerliche Formen, nach dem Grade der Seelengemeinschaft zu taxieren, die zu einer sexuellen Gemeinschaft geführt hat. Selbst eine Veredelung des Prostitutionsverkehrs ist möglich und erstrebenswert, insoweit auch da die Möglichkeit zur Anknüpfung einer persönlich gefärbten Beziehung gegeben ist. Ein solcher Weg wird im höchsten Sinne sozial sein gegenüber der antisozialen Verfemung einer H. Gerling.

Rundschau. Kritiken und Referate. Bibliographie.

Maiheft 1911.

Fehlinger: Ein englischer Gesetzentwurf zur „Verhütung von Unsittlichkeit".

Nach Fehlinger zeigt die dem britischen Parlament vorgelegte Prevention of Immorality Bill, wie magisch noch der Einfluß der englischen Geistlichkeit auf das Volk ist, und wie sehr dieser Einfluß die Prüderie fortwährend steigert. Wird der Entwurf Gesetz, und zwar nicht nur auf dem Papier, so müssen sich in kürzester Zeit die Gefängnisse mit „Sittlichkeitsverbrechern" füllen. Namentlich die Hinaufsetznng des „Schutzalters" auf 19 Jahre ist ungerechtfertigt. Sie würde bewirken, daß das Heiratsalter noch weiter hinausgerückt und die Geburtenzahl noch kleiner wird, daß Nervosität, Masturbation usw. unmäßig zunehmen und recht viele Menschen tief unglücklich gemacht werden.

Lilienthal: Die Unverschämtheiten des schüchternen Jünglings.

Lilienthal glaubt, daß der normale Typus des schüchternen Jünglings und auch der keuschen „alten Jungfer" immer mehr verschwindet. Die sexuelle Schüchternheit, die ja nur nach innen geschlagene Erotik ist, wird immer seltener. Verfasser hofft, daß sich aus dieser größeren Ungeniertheit ein unbefangenerer Verkehr zwischen den jungen Leuten beider Geschlechter entwickeln werde, damit man auf den Typus des schüchternen Jünglings werde verzichten können, ohne daß dadurch nun das junge Mädchen seinen Unverschämtheiten werde ausgesetzt werden. Allerdings die modegewordenen, pikant lüsternen Sexualgespräche auf angeblich wissenschaftlicher Grundlage zwischen den beiden Geschlechtern hält er für abscheulich und unterdrückungswürdig.

Stechow: Zur Biologie des Hymens.

Stechow untersucht die Funktion, Bedeutung und phylogenetische Entstehung des Hymens. Er hebt hervor, daß Andeutungen ähnlicher, mehr

oder minder dauernder Vaginalverschlüsse überhaupt unter den höheren Säugetieren weit verbreitet seien als Überreste von Hautfalten zum Schutze der Geschlechtsöffnung vor Benässung, als in der Ahnenreihe der Urin noch durch die durchbohrte Clitoris seinen Abfluß fand. Das Hymen ist also offenbar nichts anderes als das Rudiment eines derartigen Scheidenverschlusses aus den früheren Zeiten der Stammesentwickelung. Von einem Willen der Natur zur Kennzeichnung der weiblichen Unberührtheit kann so von vornherein keine Rede sein. „Wie anders würden sich die Auffassungen über den Wert der Unberührtheit speziell für das Weib bei uns in Europa gestaltet haben," ruft er aus, „wenn, was stammesgeschichtlich ebensogut denkbar wäre, dieses rudimentäre, völlig unnütze Organ beim Menschen völlig fehlte!"

Rundschau. Kritiken und Referate. Sprechsaal.

Juniheft 1911.

Ledermann: Das Recht des Ahnenstolzes.

Im Gegensatz zum Ahnenkult, der das Heldenhafte, Einzigartige des einzelnen Ahnen in der Erinnerung der Enkel pflegt, ist es, so sagt Ledermann, für den Ahnenstolz charakteristisch, daß er das Gemeinsame, Typische der Mehrzahl (z. B. die Ahnen waren 200 Jahre lang Offiziere) hervorhebt. Dieser Stolz, die Tradition, ist von höchst praktischer wirtschaftlicher Bedeutung. Der Starke, woher er auch stamme, vermöge eine eigene Persönlichkeit zu formen. Für die Durchschnittsmenschen aber könne man nur das Schwinden aller Tradition und jeden Familienzusammenhanges bedauern. Eine gewaltige Erbschaft physischer und psychischer Art sei dem Einzelnen im Leben mitgegeben, und sich über sie hinwegzusetzen, sei für den Durchschnittsmenschen gefährlich. Was der Ahne gesät, das ernte oft erst der Enkel, und die Toten seien ewig, die lebende Generation nur eine kurze Episode.

Lilienthal: Die skandalösen alten Jungfern.

Lilienthal entrüstet sich über „die Schattierung der sexuellen Bekennerin, der das Bekennen des Nie- oder Halbgefühlten Selbstzweck ist, und die aus dem Bekennen sexueller Empfindungen einen Beruf, aus ihrer Verbitterung eine Pflicht und aus ihren Enttäuschungen einen Vortrag macht". Sie sei eine geistige Prostituierte niedrigster Gattung, die mit der sich physisch Prostituierenden die völlige Unfruchtbarkeit gemein habe.

Tange und v. Trotsenburg: Ein merkwürdiger Fall von Selbstverstümmelung.

Tange und v. Trotsenburg hatten Gelegenheit, einen ganz eigentümlichen Fall von „Effeminatio mit Transvestismus" zu beobachten. Ein konträrsexuell fühlender Mann, der es liebte, Frauenkleider zu tragen, vermochte sich nicht nur wiederholt an der Stelle, wo bei den Frauen die Brüste sitzen, ein subkutanes Luftemphysem beizubringen, so daß er deswegen militärfrei kam, sondern ging soweit in seinem Drang nach Weibähnlichkeit, daß er sich die Hoden herausriß und dann das Scrotum mit Seide wieder zunähte. Den Ärzten gegenüber dissimulierte er stark und zeigte sonst außer einigen hysterischen Erscheinungen psychisch keine Erkrankung.

Rundschau. Kritiken und Referate. Bibliographie und Sprechsaal.

Juni- und Septemberheft 1911.

Eisenstadt: Über die Todesursachen der beim Preußischen Beamtenverein von 1903—1908 im Alter von 31—50 Jahren verstorbenen Versicherten.

Auf Grund seiner Sterblichkeitstabellen kommt Eisenstadt u. a. zu einigen recht merkwürdigen Schlüssen. So hält er es für sehr wahrscheinlich, daß bei Postbeamten und überhaupt bei den geistigen Arbeitern eine Disposition zu Tuberkulose, Neubildungen aller Art und Magenkrankheiten herbeigeführt werde durch allgemeine Körperschwächung, die wieder bewirkt sei neben schlechter Erwährung durch Abstinenz, Coitus interruptus und Anwendung des Präservativs, während für Gelenkrheumatismus, Blutvergiftung (ohne Wundinfektion) und Herzerkrankungen die Gonorrhö verantwortlich zu machen sein dürfte. Wörtlich sagt er: „Ist unsere Auffassung von der Bedeutung der sexuellen Abstinenz richtig, so sollten diejenigen Männer, welche nach dem dreißigsten Lebensjahre aufgenommen zu werden wünschen und jahrelang sexuell abstinent lebten, von der Versicherungsgesellschaft abgelehnt werden, wenn ihr Alkoholismus unvermeidbar und ihr Einkommen zu niedrig ist, als daß von ihnen eine rationelle Ernährung sich erwarten läßt.“ Ferner glaubt Eisenstadt, gefunden zu haben, daß die Syphilis eine Immunität gegen Tuberkulose und Karzinom verleiht. Seine Listen zeigten, daß bei den geistigen Arbeitern eine ständige Abnahme der Tuberkulose erfolge, weil bei ihnen (besonders deutlich in der Altersklasse von 41—50 Jahren) Syphilis und konstitutionelle Krankheiten, besonders Krebs, ständig zunähmen. Als Tuberkuloseprophylaxe könne man also einem jungen Manne nichts besseres empfehlen, als die Erwerbung einer syphilitischen Infektion oder den Gebrauch des Präservativs, welches, regelmäßig angewendet, zur Entstehung einer konstitutionellen Krankheit ebenso führe, wie die gänzliche Enthaltung vom Geschlechtsverkehr. Weil die Frauen noch in geringer Zahl syphilitisch infiziert wären, litten sie soviel an Krebs (?).

Heermann: Die Päderastie bei den Sarten.

Das schlimmste Grundlaster Turkestans, von dem viele Sarten angesteckt sind, ist die Päderastie, sagt Heermann. Sie hängt zusammen mit der außerordentlich niedrigen Stellung des sartischen Weibes, das in der Frauenabteilung, ganz von der männlichen Gesellschaft getrennt, in gröbster Unwissenheit, voller kleinlicher Klatschsucht und schnell alternd dahinlebt. Der Sarte hält sich dann schadlos am Batscha, einer richtigen männlichen Grisette, die man hoch bezahlt, für die man Schmäuse und Bälle gibt, für die man sich aus Eifersucht schlägt, ja sich selbst tötet oder andere mordet. Leider beginnt dort auch die Päderastie in russische Kreise zu dringen. Eine Heilung kann nur durch Befreiung und Erziehung des sartischen Weibes erfolgen, die wieder von der schwierigen Aufklärung der Eingeborenen abhängt.

Rundschau. Kritiken und Referate. Bibliographie.

Juliheft 1911.

Schallmeyer: Rassedienst. (Fortgesetzt im Augustheft.)

Eugenik oder besser „Rassedienst“ will Schallmayer als Bezeichnung für die Lehre und das Bestreben gebraucht wissen, eine Nation „wohl-

geboren" im natürlichen Sinne dieses Wortes zu machen. Der Rassedienst, der sich auf die künftigen Generationen bezieht, muß neben dem „Sozialdienst", der dem Wohl der jeweils gleichzeitig lebenden Generation und ihrer unmittelbaren Nachkommen zu dienen hat, einhergehen. Nun kann aber eine Einrichtung und Maßregel für das (engere) Sozialinteresse hohen Wert haben, hingegen geringen Wert oder gar das Gegenteil von Wert für das Rasseninteresse. Verfasser wählt als Beispiele für letzteres Monogamie und Polygamie, ferner die Wirkung unseres militärischen Aushebungssystems, das wirtschaftlich die Militäruntauglichen besser stellt, und endlich die Bedingung der Ehelosigkeit für weibliche Staats- und Gemeindebeamte. Auch unser soziales Versicherungswesen habe vom Rassendienststandpunkt aus Schattenseiten. Dem Sozialinteresse sei wohl die möglichst günstige Gestaltung der äußeren Lebensbedingungen dienlich, dem Rassedienst hingegen die möglichst günstige Gestaltung der Selektionsverhältnisse, der Fortpflanzungsauslese. Grundsätzlich sei das Rasseinteresse höher zu stellen, als das (engere) Sozialinteresse. Was das Verhältnis des Gesundheitszustandes in der Personalhygiene einerseits zu den Gesundheitsanlagen und der Vererbungs- oder Rassenhygiene andererseits betreffe, so wirke die Personalhygiene jedenfalls nicht im Sinne einer Vererbungs- oder Rassenhygiene. Keimgifte, wie Alkohol und Syphilis, wirkten allerdings gleichsinnig einer Verschlechterung zu. Das Schlagwort der Neumalthusianer „Besserung der Rassequalität mittels Beschränkung der Quantität" entbehre jeder wissenschaftlichen Grundlage. Die „neumalthusianische Selektion" schaffe nicht nur keine Rassebesserung, sondern direkt das Gegenteil, indem sie die Fruchtbarkeit der an geistiger Begabung höher stehenden Bevölkerungshälfte unter den Durchschnitt herabsetze, die fruchtbare minderwertige Bevölkerungshälfte aber die Rasse verschlechtern lasse. Durch richtige Selektion könne man eine Rasse verbessern ohne jede Änderung der äußeren Verhältnisse. Verbesserung letzterer erziele hingegen keinerlei Rasseveredelung. Die Amphimixis müsse rassedienstlich so gut wie möglich gestaltet werden. Leider kümmere sich die offizielle Hygiene wenig um solche Fragen. Alles müsse geschehen, was dazu helfe, die Fortpflanzungsrate der Personen in ein gerades und möglichst gleiches Verhältnis zu ihrer sozialdienstlichen Leistungsfähigkeit zu bringen. Vorbedingung dazu sei vor allem eine Erziehung zu volkseugenischer Gesinnung.

Loewenfeld: Über die Sexualität im Kindesalter. (Forgesetzt im Augustheft.)

Loewenfeld kritisiert die Freudschen Ansichten über die kindliche Sexualität und findet, daß man die Freudschen Annahmen z. Zt. ebensowenig als völlig haltlos, wie als begründet bezeichnen könne. Sicher könne man schon bei so manchem Kinde eine individuelle sexuelle Konstitution nachweisen; nur bei solchem Kinde könne unter Umständen das „Ludeln" eine sexuelle Miterregung auslösen. Jedenfalls sei Ludeln und Ludeln zweierlei. Frühkindliche Masturbation sei keineswegs häufig. Der Zeige- und Schautrieb, sowie die kindliche Grausamkeit sei bei weitem nicht immer sexuell. Freuds Tatsachen seien also nicht genügend gestützt. Wohl aber sei sein Gedanke richtig, daß das Sexualleben normalerweise nicht erst mit der Pubertät beginne, sondern meist weit früher. Auch die sog. Anal- bezw. Urethralerotik, ja sogar den „Ödipuskomplex" weist Loewenfeld

nicht ganz von der Hand, wenn er auch die Übertreibungen der Freudschen Schule stark eingeschränkt wissen will. Sexuelle Aufklärung sei vor allem für die Mütter nötig, damit eine sachgemäße, sorgfältige Überwachung durch sie statthaben könne.

Fuld: Die Jungfräulichkeit im geltenden deutschen Recht.

Fuld zeigt, daß nach geltendem deutschen Recht weibliche Geschlechtsehre und Jungfräulichkeit wohl miteinander zusammenfallen können und vielfach auch miteinander zusammenfallen. Der Mangel der physischen Jungfräulichkeit komme aber nur als das die sittliche Bescholtenheit beweisende Moment in Betracht. In § 182 Str.-G.-B. „unbescholten" durch „jungfräulich" zu ersetzen, oder an Stelle der Unbescholtenheit die Unerfahrenheit zu nennen, hält Verfasser nicht für gut. Im Gesetz und Leben komme hier nicht die physiologische Seite der Sache in Betracht, sondern die sozialpsychologische, und da habe sich der Begriff der „Unbescholtenheit" durchaus bewährt.

Scheuer: Der Kuß und das Küssen.

Nach Scheuer gehört der Kuß zu den Präliminarien des Geschlechtsaktes. Ganz normalerweise sind die Lippen eine sog. erogene Zone, d. h. eine Stelle, deren Reizung reflektorische Kongestionen nach den Genitalien und erotische Ideen erzeugt. Besonders trägt aber auch die Nase starke erogene Eigenschaften sehr deutlich zur Schau. Ihre Schleimhaut benimmt sich direkt wie ein Genitale. So hat sich der Lippen- als auch der Nasenkuß aus dem reinen Tastgefühl abgezweigt. Beide entstanden durch das angenehme Gefühl, das ihnen eigen ist; als angenehm wurde es vom Gebenden wie vom Empfangenden empfunden und daher als Belohnung, Zeichen der Anhänglichkeit und der Auszeichnung gegeben. Nasengruß, Mundkuß, Fuß- und Handkuß sind also gar nicht so grundverschiedene Sitten, wie man bisher meinte. Sie wurzeln alle gemeinsam in der Sexualsphäre.

Rundschau. Kritiken und Referate. Bibliographie. Sprechsaal.

Augustheft 1911.

Mingazini: Die Krankheiten des Nervensystems und das sexuelle Problem.

„Die krankhafte Korruption, wie wir Neurologen sie verstehen, besteht," so sagt Mingazini, „in allen jenen Mitteln, die künstlich geschlechtliche Impulse hervorrufen." Er hebt als solche Mittel gewisse Theater- und Tanzvorstellungen und die moderne Romanliteratur hervor und behauptet, daß man schwerlich in unserer Zeit ein raffinierteres System hätte organisieren können, um die Sexualität in ununterbrochener Erregung zu erhalten. Die physische und moralische Degeneration der Jugend durch vorzeitige, künstliche, sexuelle Reize sei der eigentliche Grund der Halbimpotenten, jener „Treibhausblüten", die in der Ehe versagten und ihre Gattinnen unglücklich machten.

Meyer, Bruno: „Mit dem unehelichen Vater verwandt".

Meyer findet, daß, wie die diesbezüglichen Verhältnisse nun einmal liegen, kein anderer Ausweg möglich ist, als der, den das Gesetz getroffen hat, daß nämlich „ein uneheliches Kind und dessen Vater nicht als ver-

wandt gelten", natürlich nur im gesetzlichen Sinne. Damit solle keine moralische Zurücksetzung ausgedrückt sein, die natürlich daneben heute auch noch bestünde. In dieser Richtung könne aber nur eine grundlegende Veränderung der Anschauung Abhilfe bringen.

Bericht über die VIII. Jahresversammlung der Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in Dresden am 10. u. 11. Juni 1911.

Anonym: Wege zur Ehe: Versuch der Organisierung der Ehevermittlung.

Der anonyme Verfasser befürwortet eine Zentralstelle für „bewußt suchende" Ehekandidaten, die an diese Stelle eine Selbstbiographie einsenden möchten, worin sie auch zu erkennen geben, welcher Art die ihnen vorschwebende Ergänzung ihres Selbst sei; daneben seien die wirtschaftlichen Daten mit einem Kennwort nur zur Kenntnis der Zentralstelle selbst zu geben. Entsprechender Biographienaustausch würde dann nützliche Auslesemöglichkeiten ergeben.

Rundschau. Kritiken und Referate. Bibliographie. Versammlungsberichte. Sprechsaal.

Septemberheft 1911.

Näcke: Über tardive Homosexualität.

Näcke führt aus, daß die tardive Homosexualität als solche sicher besteht, sehr selten ist und zur Bisexualität gehört, daß aber die meisten „der spät" auftretenden Fällle der Pseudohomosexualität angehören und mit der echten tardiven Homosexualität nichts gemeinsam haben; dahin gehörten die meisten Fälle der Autoren.

Flesch: Ein Fall von zweigeschlechtlicher Anlage des Geschlechtsapparates.

Lipa Bay: Die Ehe ist das Grab der Liebe.

Lipa Bay meditiert: „Liebe ist Schönheit, Ehe ist Wahrheit. Wie selten ist die Schönheit wahr! Um wieviel seltener noch die Wahrheit schön!"

Rundschau. Kritiken und Referate.

Oktoberheft 1911.

Wilhelm: Die volkspsychologischen Unterschiede in der französischen und deutschen Sittlichkeits-Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Auf dem Gebiete der sog. Sittlichkeitsdelikte tritt die Verschiedenheit der Volks- und Rassenpsychologie je nach Zeiten und Orten besonders deutlich hervor, meint Wilhelm. So findet die moralisierende Tendenz des Gesetzgebers und seine Einmischung in die intimsten geschlechtlichen Dinge einen günstigen Boden in dem Charakter des deutschen „Untertanen", während dem Franzosen der in Fleisch und Blut übergegangene Satz gilt: „La vie privée est murée". So wird in Deutschland Homosexualität, Inzest und Kuppelei bestraft — wegen angeblicher Gefährdung alllgemeiner Interessen, in Frankreich dagegen nicht verfolgt, um — die Gefährdung allgemeiner Interessen zu verhüten. Unser Hervorzerren geschlechtlicher Geheimnisse ist dem Franzosen teils lächerlich, teils widerlich, jedenfalls unverständlich. Den außerehelichen Geschlechtsverkehr betrachtet er viel unbefangener, während der deutsche heuchlerische Zug besonders bei der

Behandlung der Kuppelei und Prostitution hervortritt. Allerdings frappiert wieder gerade die Rechtlosigkeit der Prostitution in Frankreich und die sehr unterschiedliche polizeiliche Behandlung der vornehmen und der gewöhnlichen Dirne. In den letzten Jahren ist eine Wechselwirkung germanischer Einflüsse in Frankreich, romanischer in Deutschland nicht zu verkennen. Die freieren romanischen Anschauungen in der Sittlichkeitsgesetzgebung der Franzosen hätten nun nicht etwa schlimmere Zustände als in Deutschland zur Folge gehabt — Pariser Vergnügungslokale wären gerade zu allermeist von Deutschen besucht. — Der freiwillige Malthusianismus sei eine mit höchster Kultur und Zivilisation notwendigerweise verbundene Begleiterscheinung. In der Kriminalstatistik steht Frankreich nicht schlechter da. Unzucht mit Kindern ist sogar in Deutschland sehr viel häufiger. Das französische Familienleben hat keine Lockerung erfahren, dabei bestehe kaum das Laster des Gewohnheitstrunks. Ein Ausgleich der germanischen und romanischen Anschauungen kann nur zum Guten ausschlagen.

Lipa Bey: Der Eunuch.

Lipa Bey schildert kurz die Entstehung des Eunuchentums, dann die äußere Erscheinung des Eunuchen — (dem „Kastrierten" fehlen die ganzen äußeren Genitalien, dem „Spaonen" bloß die Hoden, und dem „Thibien" wurden in der Kindheit die Hoden gewaltsam atrophiert oder zerquetscht) — ferner die primitive, höchst grausame Art, wie an gewissen Orten (Klöstern!) 6—10jährige Knaben zu Eunuchen verstümmelt werden. Unter fürchterlichsten Qualen gingen $^{2}/_{3}$ von diesen unglücklichen Geschöpfen zugrunde. An einem Ort sei sogar ein italienischer Arzt engagiert worden, der dann etwas moderner operiert habe (!). Erwachsenn Eunuchen besitzen noch wollüstiges Fühlen, bekommen sogar Anfälle von erotischen Erethismus und stehen dann Tantalusqualen aus. Was Wunder, wenn ihr Charakter zur Bösartigkeit entartet. Den Eunuchismus als einen Behelf und im Dienste der Zivilisation (Kastration von Verbrechern usw. aus sozialen und rassehygienischen Gründen) kann Verfasser nach seinen Erfahrungen sich nicht vorstellen.

Fehlinger: Die Entstehung der Exogamie.

Fehlinger kritisiert die verschiedenen Theorien über die Entstehung der Exogamie. Er schließt sich der Meinung W. Westermarks und Sir Herbert Bisleys an, die dahingeht, daß die Exogamie durch Variation und natürliche Auslese veranlaßt würde, eine Variation, die als eine den Lebensbedingungen am besten angepaßte, zur Erhaltung und erblichen Übertragung neigte. Bewußtes Erkennen der Schädlichkeit der Inzucht leugnet Fehlinger mit Recht für die Ur- und Naturvölker. Es äußerte sich einfach eine Abneigung gegen die, mit denen man immer zusammenlebte. Fremde Angehörige des anderen Geschlechts übten eben einen stärkeren Reiz aus und machten den Geschlechtstrieb permanent, während er vordem — wie bei den Tieren — periodisch war.

Flesch: Über die Sexualität im Kindesalter.

Flesch macht auf die Erektion des Säuglings aufmerksam, die nur ein einleitendes Moment der Urinentleerung darstelle. Die Erektion des Säuglings sei also ein Ausdruck der ursprünglichen Zusammengehörig-

keit des uropoetischen mit dem Genitalapparate. Mit sexuellen Vorgängen hätten diese Vorgänge absolut nichts zu tun.

Rundschau. Kritiken und Referate. Bibliographie.

Novemberheft 1911.

Michaelis: Der Alimentationsanspruch des Unehehelichen gegen den Erzeuger.

Nach Michaelis ist es dem BGB. nicht gelungen, den Unehelichen, der sich die Sicherung seiner wirtschaftlichen Existenz während der Kinderjahre vor Gericht erstreiten muß, vor den Zufälligkeiten des prozessualen Lotteriespiels ausreichend zu schützen. Schuld daran sei wohl zum guten Teil die eigenartige Parteikonstellation im Alimentenprozesse. Verfasser skizziert kurz die historische Entwicklung der rechtlichen Stellung der Unehelichen. Er meint dann, heute dürfe unter keinen Umständen als Alimentator in Anspruch genommen werden, wer nicht mit unbezweifelbarer Sicherheit als Erzeuger des Unehelichen festgestellt sei. Im „Jahrhundert des Kindes" vermöge er sich aber nicht mit dem Gedanken zu befreunden, daß es auch jetzt noch Kinder geben solle, die „quasi sine patre" seien und so der Armenpflege anheimfielen. Es sei das nicht nur eine Rechtsfrage, sondern eine der sozialen Moral: Wann werde auch diesen Kindern ein Ihering erstehen?!

Rohleder: Die Folgen der Blutsverwandtschaftsehe (November- und Dezemberheft 1911).

Bei der Tierzucht zeigt sich nach Rohleder, daß die Paarung von blutsverwandten Tieren zu einer Kräftigung der Rasse, die Paarung aber von allernächsten blutsverwandten Tieren, der Inzest, zu einer Schwächung der Rasse führt. Auch für den Menschen liegt bisher kein direkter Beweis von schwerer Schädlichkeit von Inzucht vor. Rohleder besuchte den englischen Ort Stewkey, eine Brutstätte der Inzucht und Verkommenkeit, glaubt aber dort nicht vor allem, die Inzucht, sondern den chronischen Alkoholismus als Ursache für die furchtbare Degeneration ansehen zu müssen. Auch die Statistik der Verwandtenehen gibt keine eindeutige Antwort. Verfasser meint also: „Wenn wir nun aber 1. biologisch keinen sicheren Beweis für die Schädlichkeit der Verwandtenehen für die Nachkommensenschaft haben, 2. aber auch in der Praxis die Kinder aus Verwandtenehen keine körperlichen und geistigen Degenarationszeichen bieten und 3. auch die Tierzucht die Unschädlichkeit der Verwandtenpaarung zeigt, so muß uns doch der Gedanke kommen, daß im großen und ganzen die Schädlichkeit der Konsunguinität eine weit übertriebene ist." Inzest allerdings kann beim Menschen auf geistigem Gebiet doch gewisse schädliche Folgen haben. Auch längere Zeit fortgesetzte Inzucht scheint eine Summierung von Schwächen (aber auch manchmal eine Verfeinerung) mit sich zu bringen. Sofort überragend schädlich wirkt aber wohl nur die Paarung von Keimzellen direkter Abstammung in auf- und absteigender Linie, also Paarung unter Eltern, Kindern und Geschwistern. Verwandtschaftspaarung vom 3. Gliede an dürfte an und für sich weder schädlich noch nützlich sein. Das deutsche Gesetzbuch ist also diesbezüglich gegenüber rigoroseren ausländischen Gesetzbüchern auf dem richtigen Wege.

Lilienthal: Die Geschichte der Louise von Toskana.

Lilienthal bespricht die Memoiren der ehemaligen Kronprinzessin von Sachsen und sieht in ihrer Person „ein aus dem Gleichgewicht geratenes Weibchen, das in einer fast tragischen seelischen Einsamkeit keinen verständigen Berater hatte". Im Augenblick ihrer Flucht vor dem gehaßten Schwiegervater war Louise von Toskana wirklich krank, sie war hochschwanger und durch monatelangen Familienstreit überempfindlich gereizt. Bei Einschätzung dieses Zustandes und ihrer Exzentrizitäten hat der sächsische Hof nach Lilienthals Meinung nicht gerade besondere Geschicklichkeit bewiesen. Ins Bürgerliche übertragen dürfte die Konprinzessin eine fesche, gesunde und kokette Frau gewesen sein, eine gute, etwas bornierte Mutter und eine eifrige Premierenbesucherin. Alles in allem „bleibt sie eine im frischesten Backfischalter in ihrer Entwicklung aufgehaltene Person". Bösartig und gemein ist das Buch dieser Frau an keiner Stelle.

Rundschau. Kritiken und Referate.

Dezemberheft 1911.

Birnbaum: Krankhafte Eifersucht und Eifersuchtswahn.

Eifersucht ist nach Birnbaum ein unlustvoller Gefühlszustand, der sich mit Mißtrauen gegenüber der geliebten Person hinsichtlich ihrer sexuellen Liebe, der Treue, des Besitzes verknüpft. Der normalen steht die krankhafte Eifersucht gegenüber. Schon als Ausfluß eines abnormen Charakters kann die Eifersucht Affekte von krankhafter Höhe und maßlose Wut und Gewalttätigkeit auslösen. Direkt zum Eifersuchtswahn wird sie auf durchaus pathologischer Grundlage vor allem bei chronischen Alkoholisten und bei an Geistesstörungen des Rückbildungs- und Greisenalters Leidenden. Aber auch bei anderen Psychosen erscheint manchmal der Eifersuchtswahn als Symptom der Geistesstörung. Die Diagnose auf Wahn kann auch dann meist noch gestellt werden, wenn wirklich ein Grund zu normaler Eifersucht vorliegen sollte.

Liszt, Dr. Eduard Ritter v.: Rechts- oder Beweisfrage?

v. Liszt verteidigt seine Ansicht, daß es unmöglich sei, daß man einen beliebigen Mann, der vielleicht der Vater eines gewissen unehelichen Kindes sein könnte, hernehme, um ihn zu dessen Alimentation zu verhalten. „Kann die Vaterschaft eines Mannes nicht erwiesen werden, so darf er auch nicht durch Urteil als Vater erklärt werden." Ein Mädchen dürfe sich nicht wundern, wenn ihr infolge ihrer freiwilligen Handlung unbeweisbar gewordenes Recht (z. B. durch Hingabe an einen anderen Mann in der fraglichen Zeit) dann keinen Schutz mehr finden könne. Immer sei er aber, so hebt Ed. v. Liszt hervor, ausdrücklich für verstärkten Schutz der unehelichen Mutter eingetreten.

Spier: Amerikanische Koedukation und ihre Folgen.

Nach Ike Spier ist die Koedukation in Amerika im Rückzug. Sie hat sich angeblich nicht bewährt, und es gibt in vielen Städten Elternvereinigungen, die dagegen Front machen. Die Entwicklung der geistigen Anlagen der Geschlechter ist zu ungleich, bei den Mädchen vor der Pubertät schneller als bei den Knaben, nach der Pubertät langsamer. „Flirten" und „Spoonen" hindert am Lernen. Die Mädchen werden frech, herzlos,

oberflächlich. So züchtet die Koedukation und das ewige Hervorheben der Ladystellung, der Ladydienst im Yankeelande, einen berechnenden Charakter der Frauen und hat ihnen — infolge physiologisch wohl geringerer Begehrlichkeit, die aber einmal geweckt, desto heißer emporschlägt — eine deletäre Macht gegeben, die sich in frühen, übereilten Heiraten, Ehebrüchen, Blitzehescheidungen, Verflachung der geistigen und künstlerischen Produktion und dergl. äußert, von der sexuellen Moral zu schweigen. Der Servilismus und deswegen auch die Koedukation muß fallen.

Rundschau. Kritiken und Referate. Bibliographie.

Von Prof. Dr. Hermann Pfeiffer, Graz.

Alkoholismus.

Yvernès: L'alcoolisme et la criminalité.

Die auf einem großen statistischen Material aufgebaute Arbeit, welche die Beziehung zwischen Alkoholismus und Verbrechen schildert, kann umsoweniger Gegenstand eines, die Einzelheiten berühenden Referates sein, als ihre Ergebnisse oft erörterte Dinge neuerlich dartun. Es sei nur darauf hingewiesen, daß Y. die große Lückenhaftigkeit der aus allgemeinen Statistiken sich ergebenden Schlüsse über den Einfluß des Alkoholismus auf das Verbrechen betont. Er begründet das insbesondere damit, daß der Alkohol bei chronischem Abusus einen häufig latenten Krankheitszustand schafft, welcher für das Verbrechen prädisponiert, ohne gerade im Sinne eines akuten Rauschzustandes es dann in allgemein erkennbarer Weise zu beeinflussen. So kommt es, daß der Statistik diese überaus große Gruppe der chronischen Alkoholiker zum Teile völlig entgeht. Was den Alkolismus als solchen anlangt, so ergibt sich aus Y. Untersuchungen, daß er unter allen Schichten der Bevölkerung verbreitet, vielleicht aus dem eben angedeuteten Grunde insbesondere im Kreise des Proletariates sichtbare Beziehungen zum Verbrechen aufweist, während in der „besseren" Gesellschaft ein solcher Einfluß nur selten offenkundig zutage tritt.

(Arch. d'Anthropologie criminelle, Tome XXVII, Nr. 217, 15. Janvier 1912.)

Amnesie (forens. Bedeutung).

Heine, S.: Die forensische Bedeutung der Amnesie.

1. Amnesie kann unter Umständen zunächst das einzige Sympton sein, das auf eine vorhergegangene Bewußtseinsstörung hinweist.

2. Die Amnesie ist, wenn sie auch unter Umständen fast gänzlich fehlen kann, immerhin noch ein wichtiges Symptom zur Diagnose der Dämmerzustände, das allerdings der Gefahr der Simulation wegen nur in Gemeinschaft mit anderen Symptomen Verwendung finden darf.

3. Handlungen, die in eine Periode fallen, für welche später die als einfache Amnesie bezeichnete Art der Erinnerungslosigkeit besteht, sind nach § 51 des StGB. straffrei. Ebenso besteht bei derartigen Handlungen nach § 827 des BGB. für etwaigen durch dieselben erwachsenden Schaden keine zivilrechtliche Verantwortlichkeit. Willenserklärungen, welche in der Periode abgeschlossen sind, sind nach § 105 des BGB. nichtig.

4. Für Handlungen, die in eine Periode fallen, für die retrograde Amnesie besteht, ist keine Straflosigkeit vorhanden. Dieselben sind zivil-

rechtlich verantwortlich, und Willenserklärungen, welche in der Periode abgegeben sind, haben ihre Gültigkeit.

5. Zeugenaussagen über Vorgänge, welche in eine Periode der einfachen Amnesie oder retrograden Amnesie des Zeugen fallen, sind nur mit Vorsicht zu verwerten.

6. Ein erheblicher Grad von lokalisierter retrograder Amnesie oder gewisse Formen der systemisierten retrograden Amnesie sind unter Umständen zivilrechtlich als vorübergehende Geistesstörungen im Sinne des § 105 des BGB. anzusehen.

7. Schwerere Formen der anterograden Amnesie bedingen gleichfalls eine Aufhebung der Geschäftsfähigkeit, namentlich der Testierfähigkeit.

8. Durch eine, über das ganze Leben ausgedehnte retrograde Amnesie können unter Umständen Schwierigkeiten, ein Individuum zu rekognoszieren, erwachsen, was die weitestgehenden rechtlichen Folgen nach sich ziehen kann.

9. Diejenigen Zustände, bei denen die Amnesie in ihren verschiedenen Formen am meisten gerichtsärztlich eine Rolle spielt, sind der epileptische Dämmerzustand, der hysterische, der nach Kopfverletzungen, sowie der komplizierte Rauschzustand.

(Vierteljahrschr. f. gerichtl. Medizin, 1911, 3. Folge, XLII. Band, 1. Heft.)

Blut.

Lecha-Marzo: Une nouvelle réaction du globule rouge.

Unabhängig von Marass, welcher, wie hier referiert wurde, nach Einwirkung von Quecksilberchlorid rote Tröpfchen in den Blutkörperchen auftreten sah, hat der Verf. ähnliche Resultate durch die Einwirkung von Ferrocyankaliumlösung auf Blut bekommen. Auch unter diesen Versuchsbedingungen treten in den Blutkörperchen oder außerhalb lebhaft lichtbrechende, runde bis ovoide Körperchen auf. Die Versuche werden fortgesetzt.

(Arch. intern. de Méd. lég. Vol. III, Fasc. I, Janvier 1912.)

Chronograph.

Genonceau: Chronographe spécial pour armes de chasse.

Der Verf. hat einen Apparat konstruiert, der es gestattet, die Eigengeschwindigkeit einzelner Projektile von Feuerwaffen in bequemer Weise zu messen. Solche Messungen, welche nicht nur für die Beurteilung der Qualität einer Munition von Bedeutung sind, können unter Umständen auch kriminalistische Wichtigkeit erlangen. Der Arbeit ist eine genaue Beschreibung des Apparates und des Prinzipes der Messung beigegeben, die zu kurzem Referate leider ungeeignet ist.

(Arch. intern. de Méd. lég. Vol. III, Fasc. I, Janvier 1912.)

Daktyloskopie.

Stockis: Notes de technique dactyloscopique. Sur le relevé par transfert des empreintes et des taches.

Da die Methode von Stockis der Sichtbarmachung und Übertragung von unsichtbaren Spuren und Fingerabdrücken auf einem verschiedenartig gefärbten, z. B. damascierten Untergrunde Schwierigkeiten hat, schlägt der

Verf. eine neue, der Beschreibung nach praktische und einleuchtende Methode für solche Fälle vor. Man verwende zur Sichtbarmachung solcher Spuren das früher schon beschriebene Bestreuen mit verschiedenen Pulvern, deren Farbe gegen die Farbe des Untergrundes kontrastierend gewählt werden muß. Dann übertrage man sie, indem man ein befeuchtetes und durch Waschen von den Salzen befreites Gelatine- oder Celloidinhäutchen photographischer Papiere auf die Spuren aufpreßt. Sind die Spuren so übertragen, die Häutchen getrocknet, so kann man sie der Durchsichtigkeit der Häutchen wegen in verschiedener Weise bequem reproduzieren, wobei eine Aufnahme von der der Spur gegenüberliegenden Seite noch den Vorteil hat, sie so zu zeigen, wie sie wirklich ist, nicht in ihrem Spiegelbilde.

(Arch. intern. de Méd. lég. Vol. II, Fasc. IV, Novembre 1911.)

Stockis: Support concave pour l'impression des fiches dactyloscopiques.

Da sich bei der gewöhnlichen Art der Aufnahme von daktyloskopischen Signalementkarten Übelstände ergeben haben, die einerseits auf die Unvollständigkeit des Abdruckes der Fingerperipherie, andererseits auf Verzerrung der Bilder durch das Drücken und Rollen zurückgeführt werden müssen, so sind schon von verschiedener Seite Modifikationen des ursprünglichen Verfahrens vorgeschlagen worden. Stockis beschreibt hier einen Apparat, der aus einem gehöhlten Holzblock besteht. In diesen wird die Signalementskarte eingeklemmt, so daß sie sich der Konkavität des Blockes anschmiegt. Da die Höhlung so gewählt ist, daß sie sich der Konvexität der Fingerbeeren anschließt, genügt ein leichtes Rollen des Fingers ohne Druck, klare, vor allem aber nicht verzerrte und weitaus vollständigere Abdrücke zu erhalten.

(Arch. intern. de Méd. lég. Vol. III, Fasc. I, Janvier 1912.)

Bertillon: Les empreintes digitales: I. Affaire Girard et Passieux. II. Découverte et identification d'une empreinte digitale trais ans après son apposition.

Von den beiden in der Arbeit mitgeteilten daktyloskopischen Untersuchungen verdient besonders die zweite Erwähnung. Es handelte sich dabei um einen, vor beinahe 3 Jahren ausgeführten Juwelenraub an einer Händlerin. Bertillon entdeckte bei wiederholtem Lokalaugenscheine an dem Spiegel einer Vitrine Fingerabdrücke. Die nähere Untersuchung ergab, daß neben neuen, sehr scharf ausgeprägten Spuren auch solche vorhanden waren, die durch eine ganz leichte Staubschicht eine verschwommene Zeichnung besaßen. Diese mit den Fingerabdrücken des Beschuldigten verglichen, ließen mit Sicherheit den Schluß zu, daß es sich dabei um die Abdrücke derselben Person handle Von Bedeutung sind auch die allgemeinen Erörterungen, die B. einem der Fälle anschließt. Er sagt: Die Abdrücke eines Fingers, ja gewisse Anteile einer Fingerbeere allein genügen, um eine Person unter 100000 anderen mit Sicherheit zu erkennen, vorausgesetzt, daß die Zeichnung genügend scharf ist und insbesondere der mittlere Teil der Fingerbeere sich abgedrückt hat. Die Zahl der zu einer Identifizierung nötigen Einzelbefunde wechselt dabei selbstverständlich nach der Art der Papillarzeichnung, 10—15 Einzelheiten aber sind im all-

gemeinen hinreichend, um einen annähernd richtigen Schluß zu ziehen. Es muß hervorgehoben werden, daß zwischen Geschwistern, insbesondere zwischen Zwillingen die Fingerabdrücke manchmal eine größere Zahl von Ähnlichkeiten aufweisen, so daß in diesem besonderen Falle die oben angeführte Zahl zur Sicherung der Differentialdiagnose zwischen beiden Individuen zu gering bemessen ist. Das einzige Mittel, um sich in einem solchen Falle Klarheit zu verschaffen, besteht darin, den Bruder zu daktyloskopieren und sich davon zu überzeugen, wie weit die Übereinstimmung mit dem daktyloskopischen Bilde des anderen geht. Im übrigen beruht die Feststellung einer Identität nicht so sehr auf der Zahl der gemeinsamen Eigentümlichkeiten, als auf dem Nachweis des sicheren Fehlens von Unterschieden.

(Arch. d'Anthropologie crim. Tome XXVII, Nr. 217, 15. I. 1912.)

Dämmerzustände (neurasthen.).

Straßmann: Neurastenischer Dämmerzustand.

Die Mitteilung berichtet über einen 34jährigen Mann, der nachmittags im Tiergarten, ohne sich um die zahlreichen Spaziergänger zu kümmern, sich auf ein junges Mädchen stürzte und sie zu Boden warf. Zur Ausführung weiterer unzüchtiger Handlungen kam es durch die Gegenwehr des Mädchens und das Herbeieilen von Passanten nicht. Der Mann gesteht ohne weiters, in der Absicht, sich sexuell zu befriedigen, den Überfall begangen zu haben, so daß zunächst die Frage nach seiner Zurechnungsfähigkeit während der Tat gar nicht auftauchte. Das Ungereimte der Handlung, der auffallend starre Blick während des Attentates und manche Erinnerungslücken führen zur fachmännischen Untersuchung des Täters. Dieser erweist sich dabei, wie in der Arbeit näher ausgeführt wird, als schwerer Neurastheniker (überstandene luetische Infektion). Er hat sich zurzeit der Tat in einem Dämmerstande befunden, dessen Eintritt noch durch ein mehrtägiges Hungern begünsigt worden ist.

(Äztliche Sachverständigenzeitg., XVII. Jahrg., 1911, Nr. 24.)

Delir und Infektion.

Famenne: Délire systématisé — Infection gonococcique.

Aus drei Beobachtungen glaubt der Verfasser folgende Schlüsse ziehen zu dürfen: Psychische Störungen im Sinne eines systemisierten Delirs, welche zu verbrecherischen Handlungen führen, ergeben sich manchmal aus Infekten. Je nach der Form der Infektion kann auch jene des Delirs einen verschiedenen Charakter annehmen.

(Arch. intern. de Méd. légale, Vol. II. Fasc. IV. Nov. 1911.)

Diebstahl (Zwangsvorstellung).

H. Gudden: Diebstähle infolge von Zwangsvorstellungen.

Gehäufte Ladendiebstähle durch eine, im Klimakterium sich befindende, adelige Dame mit etwas Vermögen in guter, aber abhängiger Position. Schon als Kind zeigten sich bei ihr große Nervosität, lebhaftes Angstgefühl, Platzangst, Zwangsvorstellungen, die sie auch zu den Diebstählen führten. Ausgelöst wurde diese Vorstellung durch die Lektüre von „Der Dieb“ Mirabeaus.

Seit dieser Zeit lebte sie sich in die Rolle eines geschickten Diebes in Gedanken ein, bis der Trieb zu stehlen immer lebhafter wurde und sie endlich zu einer gewohnheitsmäßigen Diebin machte. Nach Ausführung eines Diebstahls tritt Beruhigung ein. Ihre Herrin hat sie nie bestohlen, „da das zu leicht gewesen wäre". Die Diebstähle wurden, ohne sie zu verbergen, ausgeführt. Das Gutachten spricht sich auf erbliche Belastung und Handlung unter Zwangsvorstellung aus, wobei ungünstig auch noch das Klimakterium mitgewirkt haben dürfte. Freispruch.

(Friedreichs Blätter f. gerichtl. Med., 62. Jahrgg., Heft VI.)

Elektrizität (Tod durch).

Mangelsdorf: Der Tod durch Elektrizität.

Die ausführliche Arbeit bringt eine eingehende kritische Würdigung der einschlägigen Literatur, insbesondere vom Standpunkte des gerichtlichen Mediziners. M. betont in einer Schlußzusammenfassung, daß, so sehr auch noch die Anschauung über das Wesen des Todes durch Elektrizität einer weiteren Vertiefung bedürfe, doch die forensische Diagnose an der Hand der geläufigen pathologisch-anatomischen Veränderungen in jedem Falle so gut wie sichergestellt werden kann. Dazu ist es aber notwendig, daß die Obduktion möglichst rasch nach dem Tode vorgenommen werde und sich ihr jedesmal eine mikroskopische Untersuchung des Zentralnervensystems anschließe. Differentialdiagnostisch wird es manchmal Schwierigkeiten machen, die Rolle von Nebenverletzungen (Herunterfallen eines von einem elektrischen Schlag Getroffenen) in ihrer Beziehung zum Tode richtig zu deuten. Elektrische Einwirkungen haben heute nach der vorliegenden Literatur nicht nur als Betriebsunfälle und zufällige Verunglückungen Bedeutung erlangt, auch als moderne Selbstmordart, zur Selbstverstümmelung; in einem bekannt gewordenen Falle als Mittel zur Durchführung eines verbrecherischen Anschlages, sind sie bekannt geworden. Für die gerichtsärztliche Beurteilung wird immer in solchen Fällen einer möglichst eingehend aufgenommenen Anamnese eine große Bedeutung zukommen.

(Friedreichs Blätter f. gerichtl. Medizin, 62. Jahrgg., Heft 6, 1911.)

Epilepsie (forens. Bedeutung).

Beaussard: Epilepsie et dégénérescence mentale: vertiges, syndromes épisodiques, idées de persécution, dépression mélancolique. Réactions dangereuses, importance médico-légale.

B. teilt unter besonderer Bezugnahme auf die forensische Bedeutung einen Fall von Epilepsie und seine Begutachtung mit. Zu kurzem Referate ungeeignet.

(Annales d'Hygiène Publ. T. XVII. Janvier 1912.)

Erhängungstod (Blutdruck).

Welsch: Modifications de la pression dans le bout périphérique de la carotide dans la pendaison et le strangulation.

Tierversuche zu dem im Titel angeführten Thema hatten insbesondere festzustellen, wie sich der Blutdruck bei der Strangulation oberhalb des Hängebandes verhalte. Es ergab sich, daß nach einem anfänglichen Fallen

des Blutdruckes infolge der Verminderung der Blutzufuhr er in der Schädelhöhle nicht nur wieder zur Norm zurückkehrt, sondern sehr oft auch darüber hinaus ansteigt. Dieses sekundäre Ansteigen muß man, nach dem Verf., mindestens manchmal auch für den Menschen annehmen. Es gibt eine Erklärung für manche sichergestellte Beobachtung, deren Ursache unerklärlich war, so insbesondere für die Trommelfellblutung und die meningealen Blutungen bei Erhängten.

(Arch. intern. de Méd. lég. Vol. III, Fasc. I. Janvier 1912.)

Fruchtabtreibung (Vorentwurf).

J. Goldschmidt: Über die Behandlung der Abtreibung im Vorentwurf zum Deutschen Strafgesetzbuch.

Die außerordentlich lehrreichen Ausführungen dieses, in der Berliner gerichtsärztlichen Vereinigung gehaltenen Vortrages, sowie die daran sich anschließende Diskussion müssen im Originale nachgelesen werden.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitg., XVIII. Jahrgg., 1912, Nr. 2.)

Geburt (Ohnmacht).

Straßmann: Ohnmacht in der Geburt.

Eine 20 jährige Erstgebärende wird in Gegenwart einer ganz unverfänglichen Zeugin, die nach der Hebamme schickt, auf dem Klosett von der Geburt überrascht und im Moment der Austreibung ohnmächtig. Sie fällt von dem Abortsitz zur Erde, zwischen ihren Füßen wird von der herbeieilenden Zeugin das anscheinend leblose Kind und die Nachgeburt in einer ungewöhnlich großen Blutlache aufgefunden. Die Obduktion des reifen Kindes ergibt umfängliche Blutungen in das Periost des rechten Scheitelbeines, Zertrümmerung dieses Knochens mit Austritt von Gehirnsubstanz, geatmete Lungen, Luft im Magen. Das Schädeldach ist auffallend dünn. Das Gutachten wird vor Aufklärung der näheren Umstände des Falles derart abgegeben, daß die Möglichkeit einer nicht kriminellen Entstehung bei der Geburt zugegeben wird. An der Gebärenden kann ein Dammriß nicht aufgefunden werden.

(Zeitschr. f. Medizinalbeamte, 24. Jahrgg., Nr. 20, 1911.)

Identifizierung.

Aguilera: L'identification par les formules.

Verf. berichtet über eine von ihm ausgearbeitete Methode der Personsidentifizierung, die zum Teil in einem weiteren Ausbau des von Icard angegebenen Verfahrens besteht. Die Details müssen im Original nachgelesen werden.

(Arch. intern. de Méd. légale, Vol. III, Fasc. I. Janvier 1912.)

XII.

Beiträge zur Systematik und Psychologie des Rotwelsch und der ihm verwandten deutschen Geheimsprachen.

Von
Professor Dr. L. Günther in Gießen.

II.

Die Stände, Berufe und Gewerbe.

(Fortsetzung.)[1]

ϑ) Zusammensetzungen, die hergeleitet sind von den Zeitwörtern tragen (bezw. rotw. bu[c]keln) und halten:

aa) von rotw. bu(c)keln (bu[c]klen) = tragen[2]):

Stierbukler (St.-Bu[c]k[e]ller) = „Hühnerträger" (doch wohl eine Art Gewerbsbezeichnung). Zur Etymologie von Stier = Huhn s. das Näh. schon Teil I, S. 231, Anm. 1.

Belege: Pfister 1812 (306: Stierbukler); v. Grolman 69 (St.-Bukler) u. T.-G. 102 (St.-Buckeler); Karmayer G.-D. 220 (St.-Bukler).

Kasfai(i)m-Buckeler (Kasfaimbukler) = Briefträger, Briefbote. Zur Etymologie von Kasfaim u. ähnl. = Brief, Schreiben, Geschriebenes[3]) s. schon Teil I, Abschn. F, Kap. 1 unter „Kaswener".

---

1) Vgl. Archiv Bd. 38, S. 193ff., 42, S. 1ff., 43, S. 1ff., 46, S. 1ff. u. 289ff., 47, S. 131ff.

2) Belege: v. Grolman, Aktenmäß. Geschichte 1813 (313); Pfister bei Christensen 1814 (318); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (345); v. Grolman 12 u. T.-G. 127; Karmayer 24; Schwäb. Händlerspr. in Lützenhardt (nach Kapff, a. a. O., S. 215). Seiner Etymologie nach gehört dieses Zeitw. natürlich zu unserem „Buckel" (nordd. „Puckel" gespr.) in der Bedeutg. „Rücken" (vgl. Näh. bei Kluge, W.-B., S. 76 u. Paul, W.-B., S. 96), das z. B. Karmayer, a. a. O., auch als gaunersprachl. Vokabel angeführt hat. Vgl. auch Pott II, S. 17.

3) Belege: s. schon Basl. Glossar 1733 (202: Chaßfeyen = Schreiben, etwas Geschriebenes); ferner (im 19. Jahrh.): v. Grolman 13 u. T.-G. 114 (Chasfayum = Paß), 33 u. T.-G. 87 (Kasfaim od. Kasfajum = Briefschaften, Briefe, Paß; vgl. auch 24 u. 35: Kasfaim als plur. von Gesahv od. Kesahv = Brief, Schrift); Karmayer G.-D. 203 (Kasfaim, Kasfinjum; vgl. 204: Kasfainn als plur. von Kesahte = Schrift, Brief). Zu vgl. auch noch: A.-L. 554 (Kesav = Schrift, Brief), Rabben 71 (Kassaph = Brief, Schreiben, Buch)

Belege: v. Grolman 33 (Kasfaiim-Buckeler) u. T.-G. 87 (Kasfaim-Buckeler); Karmayer G.-D. 203 (Kasfaimbukler). — Über das Syn. Mäuslbuckler s. noch weiter unten.

Schmunk-Buckeler (Schmunkbuck[e]ler) = Butterführer, Butterträger, Schmalzträger (doch wohl auch Gewerbe). Zur Etymologie: Das rotw. Schmun(c)k (Schmink, Schmünck u. a. m.) = Butter, Schmalz, Fett, eine schon recht alte und ziemlich häufig erwähnte Bezeichnung, die auch heute noch in den Krämersprachen u. dergl. fortlebt [1]), ist wohl nicht hebräischen Ursprungs (wie Meisinger in der Zeitschr. für hochd. Mundarten, Bd. III, S. 126 angenommen), sondern unserer Muttersprache entlehnt; s. Näheres bes. bei Grimm, D. W.-B. IX, Sp. 1132 (mit Hinweis auf das schles. und oberlaus. Schmunken = Bissen; vgl. auch schon A.-L. 601 vbd. mit Schmeller, Bayer. W.-B. II, Sp. 544 unter „schmucken", Nr. 1 (Intens. von „schmiegen"); ferner Horn, Soldatensprache, S. 92 u. Anm. 1.

---

u. Ostwald 77 (Form ebenso, Bedeutg. a) Schreiber, b) Buch). Über andere Formen s. schon Teil I, Abschn. F, Kap. 1 unter „Kaswener".

1) Belege: a) für die Form Schmun(c)k: Lib. Vagat. (55, Bedeutg.: Schmalz); Schwenters Steganologia um 1620 (141: ebenso); A. Hempel 1687 (167, Bedeutg.: Butter); Waldheim. Lex. 1726 (186: ebenso); W.-B. von St. Georgen 1750 (218, Bedeutg.: Schmalz); Hildburghaus. W.-B. 1750 ff. (231: Schmalz od. Butter); Rotw. Gramm. v. 1755 (21: ebenso); W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (253: Schmalz); Schintermicherl 1807 (289: Schmalz od. Butter); Sprache der Scharfrichter 1813 (309: Butter, Schmalz, Kammfett etc.); v. Grolman, Aktenmäß. Geschichte 1813 (312: Fett); Pfister bei Christensen 1814 (329: Schmalz); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (344: ebenso); v. Grolman 62 u. T.-G. 87, 93, 119 (Fett, Butter, Schmalz); Karmayer 145 (ebenso); A.-L. 601 (wie in der Scharfrichterspr. 1813); Groß 429 (ebenso); Ostwald (Ku.) 134 (Schmalz, Fett); Winterfelder Hausiererspr. (441: Butter); Schwäb. Händlerspr. (486: Schmalz); Regensburg. Rotwelsch (489: ebenso); Eifler Hausiererspr. (490: Fett); Lothringer Händlerspr. (nach Kapff, a. a. O., S. 216: Butter); vgl. auch Pleißlen der Killertaler (436: schmoñg = Schmalz) u. Lotekhôlisch (Meisinger 126); über die alte Feldsprache s. Horn, Soldatensprache, S. 92. Dazu treten noch folgende Nebenformen: b) Schmink: Niederd. Lib Vagat. (78, Bedeutg.: Schmalz); c) Schmünck: Rotw. Gramm. v. 1755 (D.-R. 44, Bedeutg: Schmalz, Butter); d) Schmunkert: Körners Zus. zur Rotw. Gramm. v. 1755 (241: = Schmunk); Krünitz' Enzyklopädie 1820 (351: Butter, Fett); e) Schmuk: Körners Zus. zur Rotw. Gramm. v. 1755 (241: = Schmunk); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (338: Butter); f) Schmück: Christensen 1814 (329: Schmalz); v. Grolman 62 (= Schmunk); Karmayer G.-D. 217 (Fett, Butter, Schmalz). Endlich geht auf denselben Stamm wohl auch noch g) Smickse oder Smix(e) = Butter zurück, das sich im Niederländ. Lib. Vagat. 1547 (93 u. 94/95), bei Bonav. Vulcanius 1598 (115) und im Duisburger Vokabular 1724 (184) findet.

Belege: v. Grolman 62 (Schmunk-Buckeler) u. T.-G. 87 (Schmunkbuckeler); Karmayer 145 (Schmunkbuckler). Über das Synon. Schmun(c)klappen s. noch Teil III.

Kraxenbuckler = kleiner Krämer (der mit der „Kraxen", südostdeutsch = „Gestell zum Tragen auf dem Rücken" [s. Paul, W.-B., S. 307] herumzieht)[1]).

Beleg: nur bei Karmayer 98.

Mäuslbuckler = Briefträger.

Beleg und Etymologie: nur bei Karmayer 109 (wo Mäusl = Brief, Brieftasche ist [Ursprung unsicher]; vgl. auch schon oben S. 152, Anm. 1)[2]).

bb) Moderneren Ursprungs sind einige von tragen abgeleitete Berufsbezeichnungen, nämlich:

Flebbenträger = Briefträger, Briefbote. Betr. Flebbe, hier = Brief, s. schon die Angaben oben in Kap. 1, lit. a, β unter „Fleppapflanzer".

Belege: Rabben 50, Ostwald (Ku.) 51 und danach auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 113.

Schwellenträger = Soldaten des Eisenbahnregiments, aus der Soldatensprache entlehnt (s. Horn, Soldatenspr., S. 32).

Beleg: nur bei Ostwald 141[3]).

cc) Ableitungen von halten (übrigens nur im übertragenen Sinne des Wortes) finden sich (für Berufe[4])) bloß bei Karmayer, so:

Fichtschmierhalter = Nachtwächter (46); zur Etymologie von Fichtschmier = Nachtwache s. schon Teil I, Abschn. A, Kap. 1, lit. b, S. 249 unter „Schmiere".

Kugelschmierhalter = „Marqueur", älterer Ausdruck für „Kellner" (100, vgl. ebds. Kugelschmier halten = „marquieren",

---

1) Im wes. gleichbedeutende Ausdrücke unserer Gemeinsprache sind die bei Klenz, Schelten-W.-B., S. 64 u. 65 angeführten Reffkrämer (zu Reff = Rückentraggestell, wozu zu vgl. Kluge, W.-B., S. 368 u. Paul, W.-B., S. 417) u. das ältere Tabulettenträger od. -krämer (zu Tabulett = Fächer-, Tragkasten); vgl. auch noch ebds. S. 9 unter „Kiepenkerl".

2) Von nicht-beruflichen Bezeichnungen vgl. noch Verpaschbuckler = Schleichhändler, Schmuggler bei Karmayer 175, wozu betr. den ersten Bestandteil dieser Zusammensetzung zu vgl. Teil I, Abschn. F, Kap. 4 unter „Pascher". — Eine Art Personifizierung einer Sache ist Fanibuckler = Leuchter, ebenfalls bei Karmayer (42).

3) Über den Ausdruck Fackelträger für „Bettelbriefschreiber" s. Näh. noch zu Anfang von Teil III.

4) Über Zusammensetzungen mit Halter für Gaunerarten, wie bes. Stradehalter für den die Landstraße (zur Ermittlung geeigneter Gelegenheit zu gaunerischer Tätigkeit) beobachtenden Räuber, Dieb usw. s. A.-L. IV, S. 291, vgl. auch 611/12. — Aus unserer Gemeinsprache ist von Interesse die Umschreibung moderner Sklavenhalter für „Bordellwirt" (s. Klenz, Schelten-W.-B., S. 17).

was sich vielleicht speziell auf das Aufpassen beim Billardspielen beziehen dürfte, das bei Karmayer, a. a. O. Kugel hadern heißt; vgl. ebds. Kugelbohle[n], f. = Billard).

ι) Eine recht umfangreiche Gruppe von Berufsbezeichnungen bilden die Zusammensetzungen, die hergeleitet sind von solchen Zeitwörtern, die eine Bewegung des menschlichen Körpers (von Ort zu Ort) bezeichnen, wie gehen und springen (nebst ihren verschiedenen Synonymen), reiten und fahren. Über die Besonderheit dieser Kategorie, daß nämlich das vorangestellte Hauptwort in der Regel nicht (wie sonst) das Objekt der Tätigkeit andeutet, wurde bereits oben S. 131, Anm. 2 kurz gehandelt.

aa) Ableitungen von gehen oder gleichbedeutenden bezw. sinnverwandten (insbes. auf die schnellere oder langsamere Bewegung der Füße hindeutenden) Zeitwörtern:

αα) von gehen[1]), dialekt. geien (od. geihen)[2]):

Medinegeher oder -geier = Landhausierer (der auf dem Lande, der Landstraße, der Medine [vom hebr. mĕdînâ(h); s. schon

1) Von „gehen" ist auch eine ganze Reihe von Bezeichnungen für bestimmte Gaunergattungen hergeleitet worden, jedoch lautet bei diesen Zusammensetzungen die Substantivierung nur vereinzelt „Geher" (s. z. B. das fem. Schackgeherin oder Geschockgeherin in der Münchener Deskription 1727 [191, 193; vgl. zur Etymologie: Beitr. I, S. 283/84, Anm. 5] u. Ratgeher = Dieb schlechthin nach Tetzner, W.-B., S. 310 [eigentl. wohl = Nachtdieb, vgl. weiter unten: Rattegänger]) oder „Geier" (Fichtegeier oder Lailegeier = Dieb zur Nachtzeit nach A.-L. 544; vgl. schon Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. [227: Fichte gehen = stehlen gehen]; s. auch unten S. 213, Anm. 1 betr. Medinegeier sowie Pleitegeier = betrügerischer Bankerottmacher nach Rabben 102 u. Ostwald 115), in der Regel aber „Gänger", so z. B. (vgl. A.-L. II, S. 121 u. IV, S. 291): Geschockgänger oder Schockgänger (Schuckgänger) = Marktdieb (s. u. a. Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. [234] bezw. Eintr. im Darmst. Exempl. d. Rotw. Gramm. v. 1755 [238]), Rattegänger = Nachtdieb (s. schon W.-B. des Konstanz. Hans 1791 [254: Ratiginger], vom rotw. Ratt[e] u. ähnl. = Nacht [s. W.-B. des Konst. Hans, „Schmusereyen" 256—58 u. a. m.], vom gleichbedeut. zigeun. rat; vgl. A.-L. 590 u. Günther, Rotwelsch, S. 31 vbd. mit Pott II, S. 273/74 [unter „Rat"], Liebich, S. 155 [ratt], Jühling, S. 225 [Rati] u. Miklosich, Beiträge III, S. 18 u. bes. Denkschriften, Bd. 27, S. 54 [unter „rat"]), Morgengänger = „Diebe, welche des Morgens früh sich in die Häuser schleichen" usw. (s. z. B. Mejer 1807 [280]), Tchillesgänger = Abenddiebe (Näh. s. bei Mejer 1807 [280]; zur Etymologie [vom hebr. tĕchillâ(h) = „Anfang", nämlich des bürgerlichen Tages der Juden, der mit Sonnenuntergang begann] vgl. A.-L. 614 [unter „Techille"] vbd. mit IV, S. 369 [unter „Cholal"]), Trararumgänger = Postdiebe (Näh. s. schon bei Mejer 1807 [283]; vgl. betr. Trararum auch schon Teil I, Abschn. E bei „Trararum-Juckeler" unter „Juckeler"), Chasnegänger (zu hebr. chatunnâ(h) = „Hochzeit", vgl. schon Bd. 46 S. 292, Anm. 2) = gewaltsame

Teil I, Abschn. A, Kap. 1, S. 243 unter „Zajit"] seinem Geschäft nachgeht)[1]; vgl. Günther, Rotwelsch, S. 73, Anm. 74; Klenz, Schelten-W.-B., S. 64.

Belege: a) für Medinegeier: Thiele 279/80; A.-L. 544 (unter „Geier") vgl. mit 572 (unter „Medine"); b) für Medinegeher: A.-L. 572 (unter „Medine"); Berkes 117.

Mokumgeher oder -geier = Stadthausierer (der — im Gegensatze zu dem Medinegeier — in der Stadt, rotw. Mokum u. ähnl.[2])

(nächtliche) Einbrecher (s. Näh. schon bei Mejer 1807 [283] vbd. mit A.-L. II, S. 121, 148 u. IV, S. 529 [unter „Chaßne"] u. 374 [unter „Chosan"]), Leilegänger od. Lailegänger = Nachtdiebe (s. z. B. schon Pfister bei Christensen 1814 [325]; vgl. A.-L. 564 sowie zur Etymologie: Teil I, Abschn. A, Kap. 1, S. 229 unter „Leilest"), Fichtegänger, ebenfalls = Nachtdiebe (s. A.-L. II, S 121 u. IV, S. 539, vgl. auch noch Tetzner, W.-B., S. 309; zur Etymol. s. Teil I, S. 249), Moosgänger (auch Ma[a]s-, Mees-, Mösgänger) = Beutelschneider (s. Näh. bei v. Grolman 47 u. T.-G. 88; vgl. Karmayer 109, 113 u. G.-D. 210; Groß E. K. 51; zur Etymologie s. Beitr. I, S. 266, Anm. 3), Golegänger oder Jo(h)legänger = Kollidiebe (s. Lindenberg 188 u. a. m., von Neueren noch Rabben 57, 66 u. Ostwald 60, 72; zur Etymologie s. Teil I, Abschn. A, Kap. 1, S. 220 unter „Aglon"), Geschäftsgänger = Dieb schlechthin (s. Lindenberg 108; vgl. dazu noch Teil III i. Anf. betr. Geschäft = Diebstahl) usw. — Über ähnliche Zusammensetzungen mit Halchener od. Holchener, d. h. ebenfalls „Gänger", vom rotw. halchen(en) = gehen (aus dem gleichbedeut. hebr. hâlak [s. A.-L. 547 (unter „Halchen") u. IV, S. 358 (unter „Holach"); Günther, Rotwelsch, S. 27]) s. noch A.-L. II, S. 121 u. IV, S. 291. — Umgekehrt sind mit „Gänger" fast gar keine Berufsbezeichnungen gebildet worden; vgl. jedoch die (schon oben S. 145 erwähnte) Zusammensetzung Funkganger = Schmied bei Karmayer G.-D. 198, bei der freilich die zweite Hälfte etymol. unsicher erscheint.

2) Diese Formen stammen nicht sowohl — wie man denken könnte — aus dem Niederdeutschen her (s. Günther, Rotwelsch, S. 73, Anm. 74), als vielmehr aus dem jüd.-deutschen Jargon; vgl. Näh. bei Landau in den Mitteilungen zur jüdischen Volkskunde, Jahrg. X (1908), S. 36.

1) Die Wendung auf die Medine gehen für „das Land als Hausierer durchziehen" (s. A.-L. 572) ist auch heute noch vereinzelt in den Krämersprachen anzutreffen; s. z. B. Winterfelder Hausierersprache (441: auf die Mardaine gehen = „auf Handel gehen"). Nach A.-L. IV, S. 291 soll übrigens Medinegeier auch den Gauner bezeichnet haben, „welcher aufs Land geht, um dort zu stehlen und zu betrügen"; vgl. dazu etwa auch schon Thiele 279 unter „Medine". Über Medinehalchener als Synon. s. noch unter lit. b.

2) Schon im Lib. Vagat. (54) findet sich die — dem Hebräischen noch näher stehende — Form Mackum = Stadt, die auch später noch — neben Ma(k)kum, Ma(c)ken — wiederholt worden ist; seit dem 18. Jahrh. überwiegen jedoch die Formen Mocum (Basl. Glossar 1733 [202]), Mocken (Strelitz. Glossar 1747 [214]), Mo(c)kum (so schon W.-B. von St. Georgen 1750 [218]), Mokem (W.-B. des Konstanzer Hans 1791 [254]; vgl. ebds. in den „Schmusereyen" 257 u. 260: Mogum od. Mokum) u. a. m. In Beitr. III ist auf die Vokabel noch genauer zurückzukommen.

[vom hebr. mâqôm = „Ort"; s. Pott II, S. 13; A.-L. 575 vbd. mit IV, S. 447 (unter „Kum"); vgl. Günther, Rotwelsch, S. 26 u. 47 und Geographie, S. 75, 76, 98, 99], sein Gewerbe betreibt); vgl. Günther, Rotwelsch, S. 73, Anm. 74; Klenz, a. a. O., S. 64.

Belege: a) für Mokumgeier: Thiele 285 vbd. mit 280; A.-L. 544 (unter „Geier")[1]; b) für Mokumgeher: nur Berkes 118[2].

Haungeher = Hausierer (Etymol. unsicher).

Beleg: bei Pollak 215;

ββ) vom älteren rotw. besinnen, etwa in der Bedeutg. „begehen":

Landbesinner = Flurknecht, Feld- oder Flurschütz (Schütze). Etymologie: Daß „Besinner" in dieser Zusammensetzung (in der das Subst. „Land" als Objekt erscheint) zu sinnen, ahd. sinnan = „ire, proficisci", dann auch = „tendere, trachten" (s. Schmeller, Bayer. W.-B. II, Sp. 292 unter „sinnen", Nr. 2, lit. c) gehört, hat schon Hoffmann v. Fallersleben in s. Mittlgn. von und für Schlesien I (1829), S. 59 (= Weimar. Jahrb. I [1854], S. 332) nachgewiesen.

Belege: Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. (229); Rotw. Gramm. v. 1755 (14 u. D.-R. 35); v. Grolman 44 u. T.-G. 93; Karmayer G.-D. 207;

γγ) von rennen (als besonders schnelle Gangart)[3]:

Winderenner = Pförtner, Torsteher, Portier. Etymologie: Der Ausdruck bezieht sich wohl auf das fortwährende Hineilen („Rennen") an die zu öffnende Winde, d. h. hier die Tür (vgl. darüber schon Teil I, Abschn. E bei „Windefackler" unter „Fackler").

Beleg: nur bei Karmayer 182. — Eine (in der Form allerdings abweichende) Analogie enthält das Gergo der venezianischen Gauner in der Umschreibung corri sempre für den immer geschäftig hin- und hereilenden Kellner; vgl. Lombroso, L'uomo delinquente I, p. 469 (bei Fraenkel, S. 386);

δδ) von latschen (in der Bedeutung „schlapp einhergehen"[4]).

---

1) In engerer Bedeutung („der in der Stadt [geht und] stiehlt") auch bei Groß 404.

2) Über (das moderne wien.) Kuttengeier = Geistlicher, bei dem „Geier" wohl als Tiername aufgefaßt werden darf, s. das Näh. noch in Teil III.

3) Über Zusammensetzgn. mit „Läufer" s. das Näh. schon Teil I, Abschn. E, S. 59 unter „Laufer".

4) S. dazu schon i. Bd. 46, S. 4 ff., Anm. 4 die Angaben bei Laatschen-Fetzer. Vgl. ferner auch noch La(a)tschen = eingetretene Schuhe (s. Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 1542; Paul, W.-B. S. 320; Genthe, S. 32; H. Meyer, Richt. Berliner, S. 71), das — für „Schuhe" schlechthin — auch dem Rotwelsch bekannt gewesen ist (s. z. B. Falkenberg 1818 [334: Latschen]), während Pfister 1812 (301), v. Grolman 41 u. Karmayer 103 dafür Lasche(n) haben. Quadratlatschen nennt der Berliner „große Füße" (s. H. Meyer, a. a. O., S. 97), aber auch wohl „Stiefel" (schlechthin); ebenso in der Soldatensprache (Nebenbedeutung:

Fußlatscher = Fußgendarm.

Belege: Schütze 69; Wulffen 398; Kundenspr. III (425); Klausmann u. Weien (Ku.) XIII; Ostwald (Ku.) 54 u. danach auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 51. — In der Soldatensprache ist der Ausdruck für den Infanteristen gebräuchlich (s. Horn, Soldatenspr., S. 32), desgl. auch sonst wohl in der allgemeinen Umgangssprache (s. Grimm, D. W.-B. IV, 1, Sp. 1034; H. Meyer, Richt. Berliner, S. 41 unter „Fußfanterist"). Analogie im engl. Militär-Slang: footwabbler = „Infanterist" (Baumann, S. 68). Vgl. auch die beiden folgenden Vokabeln.

Sandlatscher = Infanterist.

Beleg: Ostwald 126: Dieser, der Soldatensprache (s. Horn, a. a. O., S. 32 u. Anm. 2) entstammende Ausdruck ist (gleich Fußlatscher) auch allgemein volkstümlich geworden (s. Weise, Ästhetik, S. 155). Über das Synon. Sandhase s. noch Teil III. Analogien im franz. Argot: marche à terre und poussecailloux, beides ebenfalls = „Infanterist" (s. Villatté, S. 180 u. 204)[1]);

εε) von patschen (einem schallnachahmenden Zeitworte, hier im Sinne des — durch Hineintreten in den Kot — ein klatschendes Geräusch verursachenden Marschierens; vgl. Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 415; Paul, W.-B. S. 398):

Lakenpatscher = Infanterist. Zur Etymologie: La(c)ke, oberd. (nicht — wie Horn, Soldatenspr., S. 32, Anm. 4 sagt — niederd.) Form für „Lache", d. h. „Pfütze" (ahd. laccha neben lahha, wohl aus latein. lacus, vulgärlat. laccus); vgl. noch Näh. bei Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 1432 (unter „Lacken") vbd. mit Kluge, W.-B., S. 274 (unter „Lache") u. Paul, W.-B., S. 314 u. 315 (unter „Lacke" und „Lache").

Belege: A.-L. 564; Groß 412; Ostwald (Ku.) 91. Auch diese Bezeichnung stammt wohl gleichfalls aus der Soldatensprache (s. schon A.-L. III, S. 126 u. IV, S. 564, sowie Horn, a. a. O., S. 32: Lachenpatscher) und ist von da aus dann auch allgemeiner gebräuchlich geworden (s. z. B. Hügel, Wien. Dial.-Lex., S. 98, hier auch in der Nebenbedeutg. „Leute, die in starkem Regen zu Fuß gehen müssen"). Nach Schmeller, a. a. O. I, Sp. 1432 ist Lackenpatscher im bayer. Dialekt auch eine Bezeichnung für „Gassenjunge" sowie ein Scherzname gewesen, den sich die Hilfsgeistlichen auf dem Lande unter-

---

Füße schlechthin); s. Horn, Soldatenspr., S. 64; in der Kundensprache bedeutet es (nach Ostwald [Ku.] 119) „große Stiefel", Nebenbedeutg. hier aber auch „Weißkohl" (s. auch Schütze 84).

1) Ob Großlatschen = Fuhrmann bei Karmayer 75 vielleicht ein Druckfehler für Großlatscher ist, bleibt zweifelhaft. Da nämlich in der Abteilg. G.-D. 200 Großlaatsche den „Frachtwagen" bedeutet — im Gegensatze zu Kleinlaatsche = Karren u. dergl. (93 u. G.-D. 205) —, womit auch v. Grolman 27, 37 u. T.-G. 94, 104 übereinstimmt, so ist wohl eher anzunehmen, daß es sich bei Karmayer 75 um eine unrichtige Verdeutschung („Fuhrmann" statt „Frachtwagen") handelt.

einander beilegten[1]). Auch das ähnliche Dreckstampfer (= Infanterist) der Soldatensprache (s. Horn, S. 32) ist schon in weitere Kreise des Volkes eingedrungen (s. Weise, Ästhetik, S. 155). Analogia im engl. Militär-Slang: mud-crusher (d. h. eigentlich „Schlammpatscher") = Infanterist sowie mud-picker = Pionier (Baumann, S. 136 u. Einltg., S. CXI);

ζζ) von pilgern (zu Pilger, Pilgrim, Lehnwort aus dem lat. peregrinus, vulgärlat. pelegrinus; s. Paul, W.-B., S. 403):

Straßenpilger = Barbier (wohl bes. auf dem Lande).

Belege: Rabben 126, Ostwald 149 und danach auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 14[2]).

bb) Ableitungen von springen und sinnverwandten Zeitwörtern (hüpfen, hopsen, dämmelen, d. h. „tanzen"):

αα) von springen:

Zusammensetzungen mit Springer finden sich nur bei Karmayer für Berufe[3]), nämlich:

Martinispringer = Kreishauptmann: Karmayer 110; vgl. Martinispringerei = Kreisamt. Betr. Martini = Märtine (Medine) s. u. a. schon Teil I, Abschn. A. Kap. 1, S. 243/44. Zur Erklärung des etwas sonderbar klingenden Ausdrucks könnte man allenfalls das alte Ratsrutscher = Bürgermeister (vgl. Teil I, Abschn. E unter „Rutscher") zum Vergleiche heranziehen, wenn nicht hier vielleicht überhaupt ein Druckfehler vorliegt[4]).

---

1) Nach Ostwald (Ku.) 91 bedeutet Lachenpatscher, nach der schwäb. Händlersprache (480) Lachepatscher oder Lachpatscher die Ente, wofür das ältere Rotwelsch Dreckpatscher (oder -batscher) kannte; vgl. z. B. Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. (227); Rotw. Gramm. v. 1755 (7 u. D.-R. 34; v. Grolman 17 u. T.-G. 91.

2) Pilger allein kommt für Berufe nicht vor, dagegen kennen Schütze 83 und Ostwald (Ku.) 104 Pilger als gleichbedeutend mit „schwerer Junge", d. h. dem gewiegten Einbrecher (vgl. Abschn. B). Über Pülcher (im Wien. Dial. = Pilger) für „Nichtstuer" u. dergl. s. Näheres bei Schrauka, Wien. Dial.-Lex., S. 131, 132.

3) Zur Bezeichnung von Gaunerarten (s. A.-L. II, S. 121 u. IV, S. 291) sind sie dagegen auch in anderen Sammlungen anzutreffen, so u. a. bes. Scheinspringer (oder Schaispringer) = Diebe, die bei Tage (Schein) stehlen (s. z. B. schon W.-B. des Konstanzer Hans 1791 [255], Schöll 1793 [268/69] u. öfter im 19. Jahrh., bis in die Neuzeit; vgl. Groß 426; Rabben 117; Ostwald 129) und (seltener) Nachtspringer = „Diebe, so des Nachts auf den Landstraßen Reisende und Wagen berauben" (s. z. B. Schlemmer 1840 [368]).

4) Nämlich statt Martiniprinzer (vgl. die Zusammensetzungen mit Prinzer im Teil I, Abschn. F, Kap. 2). So steht z. B. bei Karmayer 79 auch Häuflpringer = Bürgermeister, Stadtrichter, Syndikus u. Häuflpringerei = Magistrat, Stadtgericht offenbar für Häuflprinzer, -prinzerei. Aus -pringer(ei) konnte dann aber weiter leicht -springer(ei) entstehen. Vgl. auch Grimmelspringerei = „Kriminal" (sc. wohl: -gericht) bei Groß E. K. 37, während Karmayer 74 Grimelprinzerei = Kriminalgericht hat.

Schlanglspringer oder Stranglspringer = Seiltänzer: Karmayer: 142 u. 161. Zur Etymolgie vgl. schon Teil I, Abschn. E unter den Synonymen Schlanglingler und Stranglingler. — Luftspringer war ein älterer gemeinsprachl. Ausdruck für „Artist"; s. Klenz, Schelten-W.-B., S. 5;

ββ) von hupfen (= hüpfen; vgl. Kluge, W.-B., S. 216)[1]):

Budelhupfer = Kaufmann, Kommis (als derjenige, der in dem Budel [Dimin. von Bude = Laden] herumhüpft).

Beleg: Pollak 208. Vgl. einerseits das ältere gemeinsprachl. Budensitzer = Kaufmann, Krämer (s. Klenz, a. a. O., S. 70) sowie andererseits Ladentischspringer für „Ladenmädchen" (Berlin, aus der modernen Literatur, bei Klenz, S. 82);

γγ) von hopsen (wie oberd. hoppen = hüpfen; vgl. Paul, W.-B., S. 266 unter „hopp")[2]):

Kartoffelhopser, Stoppelhopser oder Furchenhopser = Infanterist.

Beleg: Ostwald 76. Diese Ausdrücke, von denen besonders Stoppel-, hopser sich eines allgemeineren Gebrauchs erfreut (s. H. Meyer, Richt. Berliner S. 119), sind wohl sämtlich aus der Soldatensprache übernommen worden (vgl. Horn, a. a. O., S. 32). Die abweichende Bedeutung von Stoppelhopser (näml. Ökonom, Landwirt) in der Studentensprache (s. Horn, S. 32, Anm. 5; J. Meier, Studentenspr., S. 50 u. Anm. 323 [S. 92]; Kluge, Studentenspr., S. 10 u. 128) soll übrigens (nach Schrader, Scherz und Ernst, S. 90, Weise, Ästhetik, S. 152 u. Klenz, Schelten-W.-B. 86) ebenfalls (hier und da) volkstümlich sein;

δδ) vom gaunersprachl. dämmelen = tanzen[3]):

Kabohl(s)-Dämmeler = Seiltänzer. Zur Etymologie von Kabohl = Seil, Strick usw., s. schon oben Kap. 1, lit. a, γ unter „Kabohlmalochner".

Belege: v. Grolman 32 u. D.-G. 122; Karmayer G.-D. 202.

---

1) Hupfer (oder Hüpfer) für sich allein soll nach Ostwald (Ku.) 70 den Rheinpfälzer bedeuten. Als Gaunerbezeichnung findet sich Nachthüpfer in gleichem Sinne wie Nachtspringer (s. S. 216, Anm. 3) bei Schlemmer 1840 (368).

2) Ohne Zusatz soll Hopser nach Klenz, Schelten-W.-B., S. 150 gemeinsprachl. für „Tanzlehrer" vorkommen. Von Zusammensetzungen mit Hopser für Gaunerarten s. bes. Golehopser = Kollidiebe (die Koffer und dergl. vom Wagen stehlen; Näh. darüber s. z. B. bes. schon bei Thiele 254; vgl. auch A.-L. IV, S. 291/92 und 517 [unter „Aggeln"]), gleich den im wesentl. synon. Bezeichnungen Gole- od. Jo(h)legänger (s. oben S. 213, Anm. 1), Gole- oder Jolejäger (s. z. B. Rabben 57, 66) und Golesch(l)ächter (s. Teil I, Abschn. A, Kap. 1, S. 240, Anm. 1) wohl auch noch in der Gegenwart gebräuchlich (s. z. B. Ostwald 61); bei A.-L. IV, S. 291 auch das Synon. Latschenhopser (wozu zu vgl. Bd. 46, S. 4, Anm. 4).

3) Über die Etymologie dieses Wortes, das sich m. W. nur bei v. Grolman (15 u. T.-G. 126) u. Karmayer (G.-D. 195) findet, vermochte ich nichts Sicheres festzustellen.

cc) Ableitungen von reiten und fahren:

αα) von reiten[1]). Die Zusammensetzungen mit Reiter als Berufsbezeichnungen, die noch heute besonders in der Kundensprache beliebt erscheinen (und zwar auch für solche Berufe, denen die Tätigkeit des Reitens im gewöhnlichen Sinne des Wortes meist recht fern liegt, wie z. B. Ellenreiter = Zeugkaufmann, Zeilenreiter = Zeitungsetzer), sind größtenteils offenbar unter dem Einflusse der Studentensprache zustande gekommen, in der sie uns schon im 17. u. 18. Jahrhundert begegnen. „Damals" nämlich — so bemerkt Kluge in seiner „Studentensprache", S. 71 —, „als der Student seine Ausflüge zu Roß unternahm, ... setzte sich reiten in manchen seltsamen Wendungen in der Burschensprache fest"[2]), und auch das Zeitwort „umsatteln" sowie die Redensart „auf oder in allen Sätteln gerecht" entstammen „den gleichen Bedingungen"[3]). — Die Gauner- und Kundensprache liefert folgende Beispiele:

---

1) Über reiten (auch: einen Ritt machen oder auf den Ritt gehen) als terminus technicus der Gaunersprache für eine bestimmte Tätigkeit der Ladendiebe (u. bes. -diebinnen) — nämlich das Klemmen von Waren zwischen die Oberschenkel — s. schon Zimmermann 1847 (386) u. Fröhlich 1851 (407) sowie A.-L. 591 vbd. mit 589 (unter „Rachaw") und Thiele 294/95 (unter „Rachwener"), von Neueren s. u. a.: ΩΣ in Z. V. 434; Groß 424; Rabben 111; Ostwald 122 u. 123.

2) So z. B. die Pandekten, die Hefte, ein Buch, die Logik reiten, d. h. studieren; s. Kluge, Studentenspr., S. 118 unter „reiten", Nr. 1, auch S. 109 unter „nachreiten" (z. B.: Kolleghefte nachreiten) und S. 124 unter „Schwanz"; vgl. Schrader, Bilderschmuck, S. 52. Von dazu gehörigen Substantivierungen seien genannt: Pandektenreiter (od. -ritter) = Jurist (s. J. Meier, a. a. O., S. 54 u. Anm. 586 [S. 95]; Kluge, a. a. O., S. 10 u. 111; Klenz, Schelten-W.-B., S. 116) u. Postillenreiter = Theologe (s. Kluge, a. a. O, S. 71 u. 115; Klenz, a. a. O., S. 43), womit noch Bibelhusaren für Studierende der Theologie (Kluge, a. a. O., S. 83) zu vergleichen ist. — Über Zusammensetzungen mit Hengst (wie Pomadenhengst u. dergl.), worauf Kluge, a. a. O., S. 71 ebenfalls in gleichem Zusammenhange noch verweist, s. das Nähere noch in Teil III. — Auch der jetzt allgemeiner gebräuchliche Ausdruck reiten im Sinne von „futuere" (s. z. B. v. Schlichtegroll in d. „Anthropophyteia", Bd. VI, S. 8; K. Müller, ebds. Bd. VII, S. 15) stammt wohl aus der Studentensprache (s. Kluge, a. a. O., S. 118, Nr. 2); vgl. dazu aus der Gaunersprache Schnallenritt für „coitus" (s. A.-L. 602 sowie noch Teil III über die Bezeichnung Schnalle für „Dirne").

3) Weniger Material enthält in dieser Beziehung die Soldatensprache, obwohl ja auch ihr die Vergleiche mit dem Reiten nahe liegen, jedoch kennt sie z. B. die Bezeichnung Kesselreiter für die Küchenmannschaften; s. Horn, Soldatensprache, S. 54. Über Blechreiter s. den Text. Von Ausdrücken unserer Gemeinsprache vgl. etwa noch Aktenreiter = Beamter (in der Lit. Anf. des 19 Jahrh.) oder Schimmelreiter für denselben Begriff (in Öster-

Kantireiter = Hausierer; fem. -erin = Hausiererin. Zur Etymologie von Kanti = Haus s. schon Teil I, Abschn. C, S. 17, Anm. 1, betr. die Belege Näh. auch noch in Beitr. III.

Beleg: Karmayer 89.

Stangreiter = Gefällsaufseher (Etymol. unsicher).

Beleg: Karmayer 158[1]).

Ellenreiter = Zeugkaufmann, auch wohl Kaufmann überhaupt.

Belege: Schütze 66; Ostwald (Ku.) 43. Diese Bezeichnung ist — neben Ellenritter[2]) für den Kommis, Handlungsgehilfen (bes. in einem sog. Manufakturwarengeschäfte) auch allgemein volkstümlich. Vgl. u. a. Schrader, Bilderschmuck, S. 52 u. Scherz und Ernst, S. 90; Hügel, Wien: Dial.-Lex., S. 55; H. Meyer, Richt. Berliner, S. 33; Klenz, Schelten-W.-B., S. 70. Die Studentensprache kannte auch noch das Synon. Ellenleutnant (s. Kluge, Studentenspr., S. 88/89) oder gar Ellenmajor (s. Klenz, a. a. O., S. 74: Scheren- und Ellenmajor bei Laukhard); als mecklenburg. führt Klenz, S. 70 noch an: Ellenjud = Manufakturist („ohne Rücksicht auf den Glauben"). Ältere Ausdrücke für den Handlungsreisenden waren: Musterkartenreuter (Anf. des 19. Jahrh. in der Lit.), Musterreiter (vielleicht = „Musterreisender") oder Probenreiter (früher wirkliche Berufsbezeichnung, „angeblich, weil sie zu Pferde reisten", Klenz, a. a. O., S. 55).

Zeilenreiter = Zeitungsetzer.

Belege: Schütze 100; Ostwald (Ku.) 170, danach auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 20 (= „Schriftsetzer", „Buchdrucker" überhaupt).

Blechreiter = Gendarm, Schutzmann (wohl bes. der berittene).

Belege: Rabben 26; Ostwald (Ku.) 25 u. danach auch Klenz, a. a. O., S. 51. Vgl. über die Synonyme Blechkopp und Blechkappe noch Teil III. In der Soldatensprache sind dagegen Blechreiter „Kürassiere" (früh. bayr. „schwere Reiter"); s. Horn, Soldatenspr., S. 30[3]);

---

reich, zu Schimmel aus lat. simile = ähnlicher Fall, Musterformular, also eigentl. für einen, der die Akten nach gleichem Schema bearbeitet; beides bei Klenz, Schelten-W.-B., S. 15; vgl. Grimm, D. W.-B. IX, Sp. 159) und Krippenreiter für einen adeligen Landmann (s. Klenz, a. a. O., S. 54). Zu Wechselreiter vgl. Schrader, Bilderschmuck, S. 53.

1) Über Schwarzreiter = Komödiant (bei Karmayer 152) s. schon oben S. 133. Ferner erwähnt Karmayer 167 die Zus. Dupfglänztrapper für ‚Ulan', d. h. etwa „Lanzenreiter", von Dupfglanz = Lanze und trappen (wohl = trappeln), d. h. reiten.

2) In älterer Sprache auch Junker von der Ellen (s. Klenz, a. a. O., S. 71). Ellenritter oder Ritter von der Elle ist sonst übrigens auch bekannt als Spottname des Schneiders; vgl. Klenz, a. a. O., S. 127 u. 129. — Über gauner- und kundensprachl. Berufsbezeichnungen mit Ritter (das sich zu „Reiter" verhält wie „Schnitter" zu „Schneider") s. das Nähere noch im Teil III.

3) Das Gebiet des Berufs-, insbs. des Gewerbslebens streift endlich auch noch Tappenreiter, d. h. „ein Mensch, der in verschiedenen Gewerben reist (so: Kundenspr. II [423], oder auch „ein Kunde, der auf Orts- und Meistergeschenke (Tappen) reist" (so Ostwald [Ku.] 152).

ββ) von fahren[1]):

Glänzfahrer = Grenzjäger, Grenzaufseher. Zur Etymologie vgl. Teil I, Abschn. E unter „Glänzer“.

Beleg: Karmayer 70.

k) Im Anschluß an diese Gruppe seien noch genannt zwei Ableitungen von fechten und bändigen (im Sinne von „[Tiere] dressieren“), Tätigkeiten, bei denen es sich (wie bei springen, reiten usw.) gleichfalls um körperliche Geschicklichkeiten handelt. Es sind die sonderbaren Ausdrücke Himmelsfechter und Heringsbändiger.

Himmelsfechter = Leinenweber[2]). Nach Klenz, Schelten-W.-B., S. 155 soll die Bezeichnung daher stammen, daß der Weber „in dem Webstuhl gewissermaßen zwischen Himmel und Erde hängend herumfechtet“.

Beleg: nur bei Kahle 37; doch ist der Ausdruck früher wohl allgemein volkstümlich gewesen (s. Schrader, Scherz und Ernst, S. 92 und Klenz, a. a. O., S. 155, der ihn als mecklenburgisch anführt). Nach anderen Sammlungen der Gauner- und Kundensprache ist dagegen Himmelsfechter einer der zahlreichen Spottnamen für den beschäftigungslosen, arbeitsscheuen Bummler; vgl. unten den „Anhang“ am Schlusse dieses Kapitels.

Heringsbändiger = (wandernder) Kaufmann[3]).

1) Eine große Rolle haben Verbindungen mit fahren und Zusammensetzungen mit Fahrt und Fahrer bei den Ausdrücken für bestimmte Gaunerarten und ihre Tätigkeit gespielt, was von A.-L. IV, S. 291 lange nicht genügend gewürdigt ist. Zur Erklärung vgl. im allg.: Günther, Rotwelsch, S. 18, Anm. 1; Weiteres auch noch im Teil III. — Über das soldat. (österreich.) Schinakelfahrer = Pioniere s. schon oben S. 360, Anm. 1.

2) Fechter (ohne Zusatz), zu fechten = betteln (ursprüngl. wohl von dem Umherstreifen verabschiedeter Landsknechte gebildet; vgl. Grimm, D. W.-B. III, Sp. 1388, Nr. 4; Paul, W.-B., S. 161; Horn, Soldatenspr., S. 82 u. Anm. 1), das schon zu Anfang des vorigen Jahrhunderts auch bei den Gaunern gebräuchlich gewesen (s. z. B. v. Grolman, Aktenmäß. Geschichte 1813 [311]; Pfister bei Christensen 1814 [320]; v. Grolman 19 u. T.-G. 85; Karmayer 44) und heute bes. kundensprachl. ist (s. Schütze 67; Rabben 47; Kundenspr. III [425]; Ostwald [Ku.] 46) bedeutet soviel wie „Bettler“ (s. Karmayer 44), insbes. „bettelnder Handwerksbursche“ (s. schon v. Grolman T.-G. 85 u. 100 u. noch heute Ostwald [Ku.] 46 u. danach auch Klenz, a. a. O., S. 62).

3) Nach Horn, Soldatensprache S. 122 soll Bändiger für sich allein in der Sodatensprache für den Arrestverwalter oder Gefängnisaufseher vorkommen. — Krankheitsbändiger für „Arzt“ findet sich vereinzelt in der Lit. des vorigen Jahrhunderts (s. Klenz, a. a. O., S. 7). Das ironisch vom Volke für „Prinzenerzieher“ gebrauchte Prinzenbändiger hat ein noch gröberes Seitenstück in dem (jetzt veralteten) engl. Slangworte bearleader (d. h. „Bärenführer“) für den „Hofmeister, der den jungen Herrn auf Reisen begleitete“ (Baumann, S. 10).

Belege: Schütze 71; Kundenspr. III (426), IV (434); Klausmann u. Weien (Ku.) XXII; Ostwald (Ku.) 67. — In der allgemeinen Umgangssprache wird die Bezeichnung meist etwas spezieller, nämlich für den „Ladendiener in einem Kolonialwarengeschäft" gebraucht; s. Schrader, Scherz und Ernst, S. 90; H. Meyer, Richt. Berliner, S 94; Klenz, Schelten-W.-B., S. 71 (hier auch zahlreiche Synonyme, wie u. a. [bes. in Berlin] Heringsfritze oder -kopp, [in Leipzig] Heringskrämer oder -seele, [in Mecklenburg] Heringsgriper).

λ) Als Ableitungen von Zeitwörtern, die sich auf die Funktion eines Sinnesorganes (blicken) sowie die Tätigkeit des Sprechens beziehen (nämlich gaunersprachl. pollen = reden, sagen [bei Karmayer] und krämersprachl. quässen = sagen, sprechen) sind anzuführen:

aa) von blicken:

Nachtblicker = Nachtwächter (der in der Nacht umherblickt, Wache hält).

Beleg: Schlemmer 1840 (368);

bb) von pollen = reden, sagen (auch kleiden, nach Karmayer 126):

Schrazlpollner = Schullehrer, Schulmeister, d. h. also wohl derjenige, der mit den Schrazln, d. i. den Kindern (s. zur Etymologie schon oben S. 140) redet, plaudert, m. a. W., der sie unterrichtet, vgl. das Synon. Plauderer (s. Teil I, Abschn. E) sowie das gleich folgende Märtenquässer.

Beleg: Karmayer 149;

cc) von quässen = sagen, sprechen (im nordwestfäl. Bargunsch [446]; vgl. dazu etwa unser populäres [nordd.] quaseln oder quazeln = „törichtes Zeug sprechen" [s. Paul, W.-B., S. 409; Genthe, S. 97] sowie das engl. quoth):

Märtenquässer = Lehrer, d. h. (wie Schrazlpollner) derjenige, der mit den Kindern (Märten) spricht, plaudert, der sie unterrichtet.

Beleg: Nordwestfäl. Bargunsch (444)[1].

Der noch übrige Rest der in diese Klasse (Nr. 2, a; vgl. S. 136) gehörigen zusammengesetzten Berufsbezeichnungen läßt sich systematisch kaum mehr in einzelne größere Gruppen zusammenfassen, da die Bedeutung der in Betracht kommenden Zeitwörter gar zu verschieden ist, jedoch kann man allenfalls noch die im wesentlichen rein sachlich umschreibenden Ausdrücke (α) von den mehr groben (β) oder humoristisch gefärbten (γ) unterscheiden. Zur

1) Als eine weitere Analogie hierzu sei auch noch genannt Gronzepretter = Lehrer im Hennese Flick von Breyell (448), denn das heißt eigentl. so viel wie „Kinderpriester od. -pastor", von Gronze = Kind und Pretter (wohl aus dem französ. prêtre) = Priester, Pastor, also einer, der den Kindern etwas vorpredigt.

Gruppe α) gehören (in alphabetischer, d. h. nach dem Anfangsbuchstaben des ganzen Wortes gegliederter Reihenfolge) etwa:

Fleppenleger = Buchdrucker. Vgl. oben S. 145: Fleppenpresser = Buchbinder sowie zur Etymologie von Fleppe die Verweisungen unter „Fleppapflanzer" (Kap. 1, lit. a, β).

Beleg: Karmayer 48.

Forchblanker = Zimmermaler. Etymologie: Der zweite Bestandteil des Wortes gehört zu dem — jedenfalls von „blank" abgeleiteten — Zeitw. blankeln, das bei Karmayer 19 durch „bleichen" wiedergegeben ist, während Forch für „Zimmer" unklar bleibt.

Beleg: Karmayer 50.

Härtlingschärfer = Schleifer[1]), gleich dem Synon. Härtlingdreher od. -draher zu Härtling, Hertling usw. = Messer (vgl. schon Teil I, Abschn. E, S. 46).

Beleg: Karmayer 79.

Mischpetführer = Inquirent, Untersuchungsrichter (auch wohl vorsitzender Richter, Beamter). Zur Etymologie s. schon Teil I, Abschn. E bei „Mischpotfakler" unter „Fackler".

Belege: Zimmermann 1847 (373 unter „Ballmischpet" u. 383); A.-L. 574; Rabben 90. Über das Synonym. Ballmischpet s. Näh. noch unten in Abschn. B., über Mischpotkaswener (als Synon.): Teil I, Abschn. F, Kapitel 1 unter „Kaswener".

Pierplatter = Pflasterer. Etymologie: von pierplatten = pflastern, Pierplatte(n) = Stein, zu Pier = Stein (Karmayer 124), in dem jedenfalls das französische pierre steckt, und platten zu „platt", „Platte" u. dergl. m.

Beleg: Karmayer 124.

Randihaderer = Taschenspieler. Etymologie: zu Randi, Rande = Sack, Tasche (s. schon oben Kap. 1, lit. a, β unter „Ranterlpflanzer") und hadern = spielen, Karten spielen (Karmayer 79), zu Hader = (Spiel-)Karte (s. schon Beitr. I, S. 253, Anm. 3).

Beleg: Karmayer 130.

Strafling- oder Streiflinggarner = Strumpfwirker. Zur Etymologie: betr. Strafling, Streifling = Strumpf s. schon früher Kap. 1, lit. a, β bei den Synon. Strafling- od. Streiflingpflanzer; garnen (von „Garn") ist (nach Karmayer 54) = spinnen, wirken, weben.

Beleg: Karmayer 160.

---

1) Über einige kundensprachl. Berufsbezeichnungen mit Schleifer s. noch Teil III bei den Berufsübertragungen.

Surumfingler = Branntweinbrenner. Etymologie: von Surum = Branntwein (Karmayer 163), Nebenform zu Suroff, Soruf(f), Sorof(f), Soref, Sorf u. a. m.[1]), aus dem hebr. ſârûf, Part. pass. von „ſâraf = „brennen" (s. A.-L. IV, S. 477 [unter „Soroph"] u. 594 [unter „Sarfenen"]; Günther, Rotwelsch, S. 85), und fingeln (finkeln) = kochen (Karmayer 46), worüber Näheres schon Teil I, Abschn. E unter „Funker". — Vgl. dazu auch noch unten lit. b bei dem Synon. Sorfserfer.

Beleg: Karmayer 163.

Zur Gruppe β) sind etwa zu zählen (in alphabetischer Ordnung):

Heckenscheißer oder Staudenscheißer = Jäger (bes. auch als Truppengattung). Zur Etymologie: Beide Ausdrücke stammen wohl aus der Soldatensprache (s. schon A.-L. III, S. 126 vbd. mit Horn, Soldatenspr., S. 32)[2]) und sollen sich speziell darauf beziehen, daß die Jäger „darauf dressiert" werden, jede Deckung, auch eine Staude auszunützen (Horn, a. a. O.; vgl. auch Ostwald 147). Hecke ist hier natürlich nicht Objekt, sondern Ortsbezeichnung (vgl. oben S. 131, Anm. 2).

Belege: a) für Heckenscheißer: A.-L. 548; Groß 406; Ostwald (Ku.) 66 u. danach auch Klenz, Schelten-W.-B., 69; b) für Staudenscheißer: nur Ostwald 147.

---

1) Die älteste Form Suroff findet sich schon im Strelitzer Glossar 1747 (214), weitere Belege für die sonstigen (sehr mannigfaltigen) Formen bei Schütze 92 unter „Soroff". Wie die dortige Zusammenstellung zeigt, hat sich der Ausdruck auch noch in der Neuzeit (in der Gauner-, Kunden- u. Krämersprache) erhalten. S. dazu auch noch Wulffen 403, Rabben 124 u. Ostwald 145 (Hauptform: Soroff).

2) Die Soldatensprache kannte (bzw. kennt heute) noch verschiedene andere Zusammensetzungen mit Scheißer. So war das alte Schimpfwort Blackscheißer (ndd. Blackschiter, zu ndd. Black = schwarze Tinte; vgl. engl. black) für „Schreiber usw. . . . zu Friedrich Wilhelms I. Zeit in Offizierskreisen die gang und gäbe Bezeichnung eines studierten Mannes" (Horn, Soldatenspr., S. 27, 28; s. auch Klenz, S. 46, 115, 136; vgl. dazu das moderne Tintenpisser = Schreiber in einem militär. Bureau bei Horn, a. a. O., S. 28; Klenz, a. a. O., S. 138), ferner Stiefelscheißer = Kavalleristen (modern) und Mauerscheißer, früher = „in Garnison liegende Musketiere", noch heute in Österreich = Festungsartilleristen (Horn, a. a. O., S. 30, 31). Aus der allgemeinen volkstüml. Sprache vgl. u. a. noch die bei Klenz, a. a. O., S. 5, 11, 54, 72, 104 angeführten ndd. Berufsbezeichnungen Pilleuschiter = Apotheker, Pummelschiter = Bäcker (zu Pummel, ndd. = Wecken"), Kittschiter = Glaser, Knappschiter = schlecht wiegender Krämer u. Pinnenschiter = Nagelschmied (zu Pinn[e] = kleiner Nagel). Aus der Studentensprache stammt das jetzt allgemein gebräuchliche Patentscheißer (s. Kluge, Studentenspr., S. 111).

Lappentunker oder -titscher (zu titschen, ostmitteld. = tunken; s. Klenz, Schelten-W.-B., S. 26) = Zeugfärber.

Belege: Kahle 37; Kundenspr. IV (434); Ostwald (Ku.) 93 u. danach auch Klenz, a. a. O., S. 26; vgl. auch Borstel, Unter Gaunern, S. 7[1]).

Zur Gruppe γ) endlich dürften zu rechnen sein folgende (gleichfalls alphabetisch geordnete) Gebilde:

Chausseeeinnehmer = Trainsoldaten; entstammt der Soldatensprache und bezieht sich darauf, daß „sie auf Märschen die Chaussee beengen“; s. Horn, Soldatenspr., S. 32.

Beleg: Ostwald 32. — Ein älterer Spottname (18. Jahrh.) für den gemeinen Soldaten war Graben-Füller, worüber Näh. bei Klenz, a. a. O., S. 146.

Krawattenanmesser = Scharfrichter. Der Ausdruck, der die Schlinge für die Todeskandidaten mit einer Krawatte vergleicht, stammt aus Österreich, wo die Hinrichtungen mit dem Strange vollzogen werden.

Belege: Pollak 209; Ostwald 34 u. danach auch Klenz, a. a. O., S. 120; bei Pollak u. Ostwald Nebenbedeutg.: Gurgelabschneider. Zu vgl. Krawattenmacher (od. Halsabschneider) = Wucherer, worüber Näh. noch in Teil III.

Oberverdachtschöpfer = Auditeur, Staatsanwalt, aus der (bayerisch.) Soldatensprache übernommen; vgl. Horn, a. a. O., S. 58.

Belege: Ostwald 110 u. danach Klenz, a. a. O, S. 116.

Ofenhänger = „alter Bauer, welcher im Altenteil oder Leibgedinge sitzt“ (weil er sich meist in der Nähe des Ofens aufzuhalten pflegt). Ofen ist also hier Ortsbezeichnung (vgl. oben S. 131, Anm. 2).

Beleg: Schlemmer 1840 (369).

Pinselquäler = Anstreicher.

Belege: Ostwald, „Nachtrag“, (Ku.), S. 2, danach auch Klenz, a. a. O., S. 94 („für einen Dekorationsmaler“); ebds. ist auch Pinseltraktierer als kundensprachl. für „Maler“ angeführt (jedoch ohne Gewährsmann)[2])[3]).

---

1) Etwas anderes als bei den bisher betrachteten Zusammensetzungen liegt das Verhältnis bei Portionshandlanger = Kellner (Diener), kleiner Wirt, da Handlanger zunächst als selbständiges Substantiv erscheint, im Anschluß an welches das Zeitwort handlangen wahrscheinlich erst später gebildet ist (so: Paul, W.-B., S. 241). Belege: Rabben 103; Ostwald (Ku.) 117 u. danach (für Kellner) auch Klenz, a. a. O., S. 75. Eine Analogie dazu bietet das niederd. Gottswurdhandlanger für „Küster“ (nach Klenz, S. 81), wozu zu vgl. Gottswurd von'n Lan'n (= Gottes Wort vom Lande) für einen Dorfpfarrer (Klenz, S. 44).

2) Ähnlich zu beurteilen wie Portionshandlanger (s. die vorige Anm.) ist Spinatwächter = Polizeisoldat, Landjäger, Finanzwächter, Feldaufseher, Flurschütz, insofern es sich auch bei Wächter um ein selbständiges Substantiv handelt, das zwar zu dem Zeitwort wachen gehört, zunächst aber aus dem

b) Die von speziellen rotw. Zeitwörtern fremden Stammes abgeleiteten und mit einem Hauptworte verbundenen Berufsbezeichnungen (vgl. oben S. 136).

Bei dieser Gruppe ist wieder noch zu unterscheiden, ob auch das Substantiv gleichfalls fremden Ursprungs ist oder nicht.

Hauptworte Wacht abgeleitet ist (s. Paul, W.-B., S. 631; vgl. auch Kluge, W.-B., S. 478 unter „wach" a. E.). Der Zusatz „Spinat" ist hier Farbenbezeichnung. Der Ausdruck nimmt nämlich Bezug auf die (spinat-)grüne Farbe des Rockes (Uniform) der genannten Beamten (s. A.-L. 609). Vgl. noch die Synon. Grünspecht, Specht, Laubfrosch in Teil III. Belege: A.-L. 609 (Polizeisoldat, Landjäger); Groß 432 (Landjäger, Finanzwächter); Rabben 124 (Feldaufseher, Flurschütz); Ostwald 146 (Landjäger); danach auch Klenz, a. a. O., S. 52 (südd. für Gendarm). Dieselbe Bezeichnung war früher auch soldatisch (für Polizeisoldaten; s. schon A.-L. III, S. 126 u. Horn, Soldatenspr., S. 122) und ist noch heute in Österreich für die (grün uniformierten) Zoll- und Finanzbeamten gebräuchlich (s. Horn, S. 122; Klenz, a. a. O., S. 158).

3) Endlich sei hier noch eine Anzahl von (in gleicher Weise) zusammengesetzten Berufsbezeichnungen angeführt, deren Etymologie ganz (a) oder teilweise (b) in Dunkel gehüllt bleibt, obwohl die diesen Bildungen zugrunde liegenden Zeitwörter vermutlich aus unserer Muttersprache herstammen dürften. Zur Gruppe a) hat namentlich Karmayer mancherlei geliefert, s. z. B. etwa: Faistenzainer = Kesselflicker, Pfannenflicker (43), Hungerschmaler = Dolmetscher (85), Schachdunkelspangerer = Theaterunternehmer (137); keine befriedigende Erklärung konnte ich auch erhalten für: Hagstutzer = Pastor im Pleißlen der Killertaler (435). Bei der Gruppe b) ist meist die Bedeutung oder doch die Etymologie des in Betracht kommenden Zeitworts zweifelhaft, so bei Paschpframmer = Gefällsaufseher, Mauthaufseher (Karmayer 122; vgl. wegen Pasch: Teil I, Abschn. F, Kap. 4 unter „Pascher"); ähnlich bei Kassabortler = Schweinetreiber (Karmayer 89), dessen Bestandteile: Kassa (od. Kassert) = Schwein und borteln = treiben sich zwar aus demselben Glossar (89 u. 22) nachweisen lassen, von denen aber nur der erstere etymologisch sicher feststeht (s. darüber schon Teil I, Abschn. A, Kap. 1, S. 236 unter „Raue"), während der zweite seinem Ursprung nach unklar bleibt. Auch bei Schab(b)erkocher, d. h. eigentlich ein Schmied (oder Schlosser), der Brecheisen (Einbrecherwerkzeuge) macht, dann auch = Schmied schlechthin (vgl. schon Einleitg., S. 197), das in seiner ersten Hälfte unzweifelhaft gehört zu Schab(b)er (oder Schaberer) = Brecheisen, Meißel (s. z. B. schon Hosmann 1700 [174]; Koburger Designation 1735 [204]; Jüd. Baldober 1737 [207]; Strelitzer Glossar 1747 [214]; W.-B. von St. Georgen 1750 [215]; Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. [221/22 u. 231]; Rotw. Gramm. v. 1755 [26 u. D.-R. 31 u. 41]; seit Brills Nachrichten 1814 [314] u. Pfister u. Christensen 1814 [328] dann öfter im 19. Jahrh. u. auch in der Gegenwart noch bei Groß 426, Rabben 115 u. Ostwald 127), vom hebr. schâbar (jüd. schobar) = „brechen" (s. A.-L. 595 vbd. mit IV, S. 463 [unter „Schobar"]; Hoffmann-Krayer im Schweiz. Archiv für Volkskunde III, S. 240, Anm. 7; Günther, Rotwelsch, S. 80 u. 100), ist die Etymologie von kochen (das z. B. schon im Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. [229] in dem speziellen Sinne von „ratteln und binden" angeführt ist) unsicher. Selbst wenn

Bildungen letzterer Art finden sich nur selten und mögen daher vorweg betrachtet werden. Da übrigens als fremde Sprache auch hier (vgl. oben Nr. 1, lit. b) ausschließlich das Hebräische in Betracht kommt, so ergeben sich folgende Unterabteilungen:

α) Zusammensetzungen von einer Tätigkeitsform hebräischen und einem Hauptworte deutschen Stammes:

Mit Sicherheit kann hierher nur ein einziges Beispiel gerechnet werden [1]), nämlich:

Krache(r)tserfer = Kohlenbrenner, Köhler. Etymologie: vom rotw. Krache(r)t = Holz, Wald (worüber das Näh. schon im Kap. 1, lit. a, α unter „Krachetfetzer") und serfen (sarfen, sarphenen u. a. m.) = brennen (brandstiften, brandschatzen), braten, kochen [2]),

---

man aber seinen Stamm für identisch mit unserem gemeinsprachl. „kochen" (Lehnw. aus dem lat. coquere) hält, dürfte Schaberkocher doch nicht zu den Berufsübertragungen im e. S. zu zählen sein, da ja das Substant. zu „kochen": „Koch" (nicht: „Kocher") heißt. Belege: Koburger Designation 1735 (204); Rotw. Gramm. v. 1755 (20 u. D.-R. 44); v. Grolman 58 u T.-G. 87, 120; Karmayer 137; Groß 426. Bei Scherberhaurer = Pflasterer (bei Pollak 229) endlich bereitet dagegen das Subst. Scherber Schwierigkeiten, während Haurer wohl zu dem (in Teil I, Abschn. E, Kap. 2 unter „Lanninger" erwähnten) mundartl. hauren = „kauern, niederhocken" gehören dürfte.

1) Einige ähnliche Zusammensetzungen in Karmayers Glossar übergehe ich, weil die Ableitung des Hauptwortes aus dem Deutschen zu unsicher erscheint. Dagegen sei im Anschluß an die Gruppe α noch erwähnt: Fransendalfner (Franzen- od. Franzlingdalfner) = „Hadern- od. Strazensammler", d. i. Lumpensammler (Karmayer 51, 52), da Franse(n), Franze(n) oder Franzling für „Fetzen, Hader, Lumpen, Straze" (Karmayer 51, 52) unserem gemeinsprachl. „Franse" entspricht, das zwar Lehnwort aus dem Französischen (frange: vgl. Kluge, W.-B., S. 147; Paul, W.-B., S. 175), aber längst bei uns ganz eingebürgert ist, während dalfenen = sammeln (Karmayer 26) doch wohl eines Stammes ist mit dalfen = betteln (ebds. 26), das auch sonst weit verbreitet gewesen (vgl. die Zusammenstellg. bei Schütze 95 unter „talfen") und — wie schon früher (Teil I, Abschn. B bei der Zus. „Talfkunde") erwähnt — zu hebr. dal = „arm" gehört. Ähnlich verhält es sich mit Taftkätscher = Tuchmacher im Nordwestfäl. Bargunsch (444), zu Taft (Taffet) = leichter Seidenstoff, einem gleichfalls bei uns schon lange eingebürgerten Lehnworte aus dem Persischen (tâfta, ital. taffetà, franz. taffetas; vgl. Kluge, W.-B., S. 453; Paul, W.-B., S. 541) und kätschen (= katschen), d. h. hier wohl „schneiden"; s. zur Etymol. aus dem Hebr. schon oben S. 134; vgl. auch oben S. 150 das Synon. Leinwandschneider.

2) S. z. B. Pfister 1812 (304: sarphenen); Pfister bei Christensen 1814 (330: serfen); Christensen 1814 (330: sörfern); v. Grolman 57, 66 u. T.-G. 87 (sarfen, serfen, sarfenen); Karmayer 153 (serfen) u. G.-D. 215 (sarfen[en] u. a. m., von Neueren s. noch Groß 425, Rabben 115 u. Ostwald 127 (die sämtl. sarfenen haben; vgl. auch ansorfenen = Feuer anlegen (bei Groß E. K. 8 u. Wulffen 396) entsprechd. dem synon. anserfenen

vom gleichbedeut. hebr. sârâf (vgl. A.-L. S. 594 [unter „Sarfenen"] vbd. mit IV, S. 477 [unter „Soroph"]).

Belege: v. Grolman 39; Karmayer 97.

β) Zusammensetzungen, bei denen die Tätigkeitsform und das Hauptwort hebräischen Ursprungs sind:

Bejerhergener = Leichenbegleiter. Etymologie: betr. Bejer = Leiche (vom hebr. peger) s. u. a. schon Teil I, Absch. E, S. 69 u. Anm. 1; das rotw. Zeitw. hergen = laufen, gehen, kommen (s. z. B. Pfister 1812 [299]; v. Grolman 28, T.-G. 96 [hier wohl verdruckt: herzen] u. 108; Karmayer G.-D. 201 [hergen u. herzen]) ist wohl als eine seltenere Nebenform von dem gleichbedeut. halchen(en) (auch alchen, holchen u. a. m.)[2], aus hebr. hâlak (s. auch schon oben S. 213, Anm. 1) aufzufassen.

Belege: Pfister 1812 (295); v. Grolman 7 u. T.-G. 109; Karmayer G.-D. 191.

Wahrscheinlich auf dasselbe Zeitwort dürfte auch zurückgeführt werden:

Sardenhergener od. -hargener = Feldschütz. Danach wäre die Etymologie des Ausdrucks: von rotw. Sarden oder Sode u. ähnl. = Feld (s. z. B. Pfister 1812 [304: Sarden u. Raden, vielleicht bloß Druckf. statt: Saden]; Christensen 1814 [319, 320: Sode]; v. Grolman 55/57 u. T.-G. 93 [Sarden u. Raden] u. 67 [Sode]; Karmayer 136 [Sarde(n)] u. G.-D. 214 [Raden] u. 219 [Sode]; letzteres auch noch bei Neueren, wie Rabben 124 u. Ost-

in älteren Quellen. Dem engeren Gebrauche von serfen für „brandstiften" u. dergl. entspricht es, daß die Substantivierung Serfer (Särfner, Sarfener) für sich allein meist in dem Sinne von „Brandstifter" od. „Mordbrenner" vorkommt (s. z. B. Pfister bei Christensen 1814 [330: Serfer; vgl. Christensen: Särfner]; v. Grolman 66 u. T.-G. 111 (wie Pfister); Eberhardts Polizeil. Nachrichten 1828 ff. (365: ebenso); Karmayer 153 (desgl.); Thiele 301 (Ssarfener); Groß 425 (ebenso); Rabben 115 (desgl.); Ostwald 127 (desgl.); vgl. auch Tetzner, W.-B., S. 310 (ebenso).

2) Das sehr alte Wort (s. schon G. Edlibach um 1490 [20: alcha]) findet sich später (seit dem 16. Jahrh. bis in die Gegenwart) in sehr verschiedenen Formen, wie alchen (s. Lib. Vagat. [53] u. a. m., bes. im 16. u. 17. Jahrh., aber auch noch später), holchen (holecha) (s. Schwenters Steganologia um 1620 [134] u. öfter, bes. noch im 18. Jahrh. vorherrschend), hulchen (s. z. B. Strelitzer Glossar 1747 [214] u. a. m.), halchen (s. Körners Zus. zur Rotw. Gramm. v. 1755 [240] u. dann öfter), halchenen (s. Pfister 1812 [299] u. a. m.). Aus der Neuzeit s. u. a. noch Groß 393 (alchen, chalchen) u. 405 (halchen, holchen, hulchen, haulechen u. a.); Wulffen 396 (alchen); Rabben 16 (ebenso; vgl. hier 63: Hulchener = „einer, der mit irgend einer gaunerischen Absicht umgeht"); Ostwald 12 u. 69 (im wes. ebenso; vgl. auch Sprache der Pfälzer Händler [437]: hulchen = „springen").

wald 149), aus dem gleichbedeut. hebr. ſâde(h) (vgl. auch A.-L. IV, S. 464 [unter „Sodad"]), und dem rotw. hergen = gehen usw. (dafür z. B. auch A. Landau nach gefl. Mitteilg.). Man könnte jedoch auch denken an das rotw. hergenen oder (häufiger) hargenen = töten, totschlagen, umbringen (s. z. B. v. Grolman 28 u. T.-G. 127; Karmayer G.-D. 200; Thiele 256; A.-L. 548; Groß 406; Berkes 110; vgl. in Krünitz' Enzyklopädie 1820 [350: halgen = töten]), vom gleichbedeut. hebr. hârag (vgl. A.-L. 548 [unter „Hargenen"] vbd. mit IV, S. 359 [unter „Horag"]), so daß dann Sardenhergener (-hargener) etwa den Mann bedeutete, der die schädlichen Tiere des Feldes tötet (für diese Hypothese, der lautlich nichts entgegensteht, z. B. Prof. Stumme).

Belege: Pfister 1812 (304: Sardenhergener); v. Grolman 57 (Sardenhargener) u. T.-G. 93 (wie Pfister); Karmayer G.-D. 215 (beide Formen).

Dôkesmagaimer = Lehrer. Etymologie: vom jüdd. u. rotw. Do(h)kes (Doges, Dochus) oder Toches (Toges, Tochus) u. a. m. = „der Hintere" (podex)[1]), das nach weitverbreiteter Ansicht zu hebr. táchath (jüd. tochess) = „unten, unterhalb, hinten" gehören soll (s. A.-L. 615 [unter „Toches"] vbd. mit IV, S. 480 [unter „Toges"] u. Meisinger in d. Zeitschr. f. hochd. Mundarten I, S. 177; dagegen aber zweifelnd: Kluge, W.-B., S. 95 unter „Dokes"), und Magaim (Magaye[n] u. ähnl.) = Schläge bezw. magaienen (machayen, makaimen, makayen u. ähnl. = schlagen, züchtigen (vgl. dazu schon oben S. 135/36, Anm. 3, sowie Näh. auch noch in Beitr. III). Die Bezeichnung entspricht demnach völlig den deutschen Synonymen Steißklopper und Arschpauker (vgl. oben lit. a, α, bb, ββ u. γγ).

Belege: Pfälzer Händlersprache (437; vgl. hier 438: magaim = Schläge).

Medinehalchener = Landhausierer. Vgl. dazu schon oben S. 213 bei dem Synon. Medinegeier sowie (betr. halchenen) oben

---

1) Belege: v. Reizenstein 1764 (248, jüdd.: Tochas); ferner (seit dem 19. Jahrh.): Pfister 1812 (297 u. 306: Dohkes u. Toches); Krünitz' Enzyklopädie 1820 (349: Dochus); v. Grolman T.-G. 101 (Dohkes); Karmayer G.-D. 192 (Dahkes); Thiele 316 (Tochess); Zimmermann 1847 (378/79 [unter „Heichus": Tochus u. 388: Toches); Fröhlich 412 (Toches); A.-L 615 (Toches, Toges, Doges); Groß 434 (ebenso, wenn Toehes als Druckf. aufzufassen); Rabben 130 (Tochus u. Toches); Ostwald 154 (ebenso); vgl. auch Borstel, Dirnenspr., S. 10 (Toches); aus den Krämerspr. s. Pfälzer Händlerspr. (437: dôkes) u. Schwäb. Händlerspr. (485: Dâches). Auch sonst ist das Wort landschaftl. noch weit verbreitet; s. darüber z. B. „Anthropophyteia", Bd. II, S. 7 (Doches: in Wien), Bd. IV, S. 14 u. VII, S. 19 (Tokus: im Bergisch. u. Westfälischen), VI, S. 8 (Thok[u]s: allgem. berlin.-jüd), VI, S. 13 (Doges: in Frankfurt a. M.).

S. 213, Anm. 1 und (in dieser Abtlg.) S. 227 u. Anm. 2 unter „Bejerhergener".

Beleg: nur bei A.-L. 572, während er IV, S. 291 dem Ausdruck eine andere Bedeutung — nämlich: „ein Gauner, welcher aufs Land geht, um dort zu stehlen oder zu betrügen" — beigelegt hat. Groß 416 hat die Redensart: Medine halchenen für „vagabundieren".

Sorfserfer (Ssoref-Ssarfener) = Branntweinbrenner. Etymologie: Die Bezeichnung ist gewissermaßen pleonastisch, da Sorf (Ssoref) = Branntwein[1]) (wie Soruf[f], Sorof[f] u. a. m. aus dem hebr. ſârûf; vgl. schon oben S. 223 u. Anm. 1 unter „Surumfingler") und Serfer (Ssarfener), hier = „Brenner" als Beruf, auf dasselbe Stammwort, nämlich das hebr. ſâraf = „brennen", zurückgehen (vgl. auch oben S. 226 unter „Krache[r]tserfer").

Belege: Pfister 1812 (306); v. Grolman 67 u. T.-G. 86; Karmayer G.-D. 219; Thiele 303 (hier: Ssoref-Ssarfener)[2]).

Zoßkenpeiker od. Zoskenpeiker (Zösschen-Peuker, Zößchenpeuker, Zoßchenpäckerer) = Roßschlächter, Pferdeschlachter. Etymologie: von rotw. Zosken (Zos[s]chen, Zößchen u. a. m.) = Pferd, eine der vielen (Dimin.-) Formen, zu denen das gleichbedeut. hebr. sûs umgestaltet worden (vgl. schon Teil I, Abschn. A, Kap. 1, S. 244)[3]) und peikern (paikern), hier = töten, schlachten (vgl. Schütze 81), zu hebr. peger (wofür zu vgl. schon Teil I, Abschn. F, Kap. 1, S. 29 unter „Pöckerer" vbd. mit Abschn. E, S. 69 bei „Begerschaberer"

1) Die kurze Form Sorf (für Branntwein) hat zuerst Pfister 1812 (306; vgl. 322 bei Christensen 1814: Jain-Sorf), dann folgen v. Grolman und Karmayer (s. d. Belege im Text); vgl. ferner Hall. Lattcherschmus (493: Zorf). — Ssoref haben Thiele 303 u. Fröhlich 1831 (410); vgl. dazu auch schon Deecke bei A.-L. III S. 250 (Jajen-Zoref) u. Christensen 1814 (322: Sajem-Soref = Jajem-Soref); ferner Groß 432 (Soref neben anderen Formen) u. Kundenspr. II (423: ebenso). Für die übrigen Formen s. Schütze 92; vgl. auch schon oben S. 223, Anm. 1.

2) Im W.-B. von St. Georgen 1750 (215) findet sich Merten-Raufer (nach dem Abdrucke bei A.-L. IV, S. 132: Merten-Kaufer) für „Branntweinbrenner" (für dessen Erklärung A.-L., a. a. O., Anm. 7 Kaffer = Mann od. hebr. gêbîr [vgl. Teil I, Abschn. A, S. 227] herangezogen). Vielleicht ist aber — mit Rücksicht auf das Synon. Sorfserfer — dafür auch Merten-Serfer zu lesen. Über Merten (genauer: Soruf-Merten = Branntwein, im W.-B. von St. Georgen [205]), wohl eine Bildung von dem Eigennamen Martin s. A.-L. IV, S. 28; Günther, Rotwelsch, S. 85.

3) Belege: a) für Zosken: Hermann 1818 (330); Schütze 100; Rabben 144; bei Ostwald 172 nur in der engeren Bedeutung „Pferdefleisch" die auch Schütze erwähnt; b) für Zos(s)chen: A.-L. 612; Schütze 100; Hallischer Lattcherschmus (493); c) für Zößchen (Zösschen): Wulffen 404; Kundenspr. III (430); Ostwald (Ku.) 172. — Für die sonstigen Formen vgl. Schütze 100; s. auch die folgende Anm.

u. Abschn. F, Kap. 1, S. 21 bei „Begerkattgener“). S. auch Günther, Rotwelsch, S. 29 u. Klenz, Schelten-W.-B., S. 106.

Belege: Kahle 37 (Zoßkenpeiker); Schütze 100 (Zoskenpeiker); Wulffen 404 (Zösschen-Peuker); Kundenspr. III (430: ebenso, jedoch mit ß geschrieben), IV (434: wie Kahle); Ostwald (Ku.) 172 (wie Kundenspr. III, jedoch in einem Wort geschrieben, außerdem noch: Zoßchenpäckerer); vgl. auch Klenz, a. a. O., S. 106. — Über die Andeutschung dieses Ausdrucks in der Form Süßchenbäcker (Kundenspr. III [423])[1]), wobei man an eine Berufsübertragung denken könnte, s. auch noch Teil III[2]).

Anhang: Eine „Fülle von humorvollen Bezeichnungen“ kennt — wie auch Ostwald (Vortwort, S. 4) richtig bemerkt — die Kundensprache „für den wirklich arbeitsscheuen duften Kunden“ [3]). Da sie meist den Anschein erwecken, als übe der Nichtstuer eine bestimmte Tätigkeit, irgend ein geheimnisvoll verhülltes Gewerbe aus (vgl. auch schon Einleitung, S. 215), so sollen auch sie hier anhangsweise mitgeteilt werden, jedoch noch unter Ausschluß derjenigen Ausdrücke, bei denen es sich um Vergleiche mit wirklich existierenden Berufen handelt[4]), die vielmehr erst in Teil III in Zusammenhang mit den sog. Berufsübertragungen zu betrachten sind. Dagegen gehören schon hierhier (in alphabet. Ordnung):

---

1) Die Form Süßchen findet sich zwar allein (für „Pferd“) nicht, dagegen kommt die (ältere) Schreibung Süßgen schon im Schles. Räuberprozeß 1812 (293) vor. Verwandt erscheinen auch Sößgen, Sößchen od. Söschen (s. Hildburghaus. W.-B. 1753ff. [222 u. 231]; Sprache der Scharfrichter 1813 [309]; A.-L. 609; Groß 437) u. Suschen (A.-L. 612) od. Susschen (Winterfelder Hausiererspr. [441]).

2) Der Ausdruck Walboser = „Krüger“, Gastwirt, der zwar ganz hebräischen Ursprungs ist (entstanden aus: ba'al bajit), ist des besseren Zusammenhangs wegen erst in Abschn. B bei den Zusammensetzungen mit Ba(a)l(l) näher zu behandeln. Vgl. i. Bd. 46 S. 310, Anm. 2 die Bemerkungen betr. Ballmacher oder -maker (= Soldat, aus ba'al milchâma).

3) Auch für Leute, die überhaupt kein eigentliches Geschäft oder Handwerk gelernt haben (oder das früher erlernte vergessen haben) und zurzeit auf Wanderschaft sind, auch dann aber „meist mit dem Beigeschmack des Bummlers, der auch keine Arbeit sucht“; so: Schütze 99 unter „Wolkenschieber“ vbd. mit Kundenspr. III (424) unter „Berg- und Talversetzer“.

4) Die sich jedoch bei näherer Betrachtung auch als bloße Phantasiegebilde, ironische Umschreibungen für das Nichtstun darstellen, so z. B. Chausseegrabentapezierer, Leichenwagenbremser, Turmspitzenvergolder, Schneeschipper im Sommer u. a. m. Den Übergang von der im Text behandelten Gruppe zu diesen Berufsübertragungen bildet Kirschenpflücker im Winter (s. Kundenspr. III [426]; Ostwald [Ku.] 80), da hierbei die berufliche Eigenschaft der (vermeintlichen) Tätigkeit nicht so stark ausgeprägt ist wie bei dem Seitenstück Schneeschipper im Sommer. — Türklinkenputzer (s. d. Text) könnte ev. auch zur zweiten Gruppe gezählt werden.

Berg- und Talversetzer.

Belege: Schütze 63; Wulffen 396; Kundenspr. III (424); Klausmann u. Weien (Ku.) XXII; Ostwald (Ku.) 21, danach auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 62; vgl. auch Borstel, Unter Gaunern, S. 11.

Himmelsfechter.

Belege: Wulffen 399; Kundenspr. III (426); Ostwald (Ku.) 68 u. danach auch Klenz, a. a. O., S. 62; vgl. auch Borstel, a. a. O., S. 12. — Über die Nebenbedeutg. „Leinenweber" s. schon oben S. 220[1]).

Luft- und Dichtmacher.

Belege: Wulffen 400; Kundenspr. III (427); Ostwald (Ku.) 98 u. danach auch Klenz, a. a. O., S. 62. Über die Bedeutg. des ähnlich klingenden Licht- und Dichtmacher s. oben Kap. 1, lit. b. α, S. 309.

Schlangengreifer.

Belege: Ostwald (Ku.) 131 u. danach Klenz, a. a. O., S. 62.

Türklinkenputzer.

Belege: Kundenspr. III (429); Ostwald (Ku.) 158 u. danach auch Klenz, a. a. O., S. 62; vgl. auch Borstel, a. a. O., S. 14; nach Groß 434 = Bettler (vgl. schon oben S. 142, Anm. 3).

Wolkenschieber.

Belege: Schütze 99; Kundenspr. III (430); Klausmann u. Weien Ku.) XXVI; Ostwald (Ku.) 168 u. danach auch Klenz, a. a. O., S. 62, vgl. auch Borstel, a. a. O., S. 14. Über andere Bedeutungen dieses Ausdrucks s. schon oben S. 148 u. 149, Anm. 1.

---

1) Vielleicht ist diese Bedeutung die ursprünglichere gewesen und ihre Verwendung für den arbeitscheuen Bummler daraus zu erklären, daß beim Übergang von der Handweberei zum Maschinenbetrieb viele Webergesellen zunächst arbeitslos wurden; vgl. dazu Schütze 77 unter „Läppchen".

(Fortsetzung folgt.)

XIII.

Die Iserlohner Dressuranstalt für Polizeihunde.

Von

Hans Gross.

In der kurzen Zeit von 1½ Jahrzehnten, die seit der ersten Anregung über die Verwendung von Polizeihunden[1]) vergangen ist, hat sich diese Frage theoretisch und praktisch überraschend kräftig entwickelt. Eine Anzahl begabter und für die fragliche Arbeit geeigneter Männer hat sich mit dankenswertem Eifer, aber auch mit ungeahnten Erfolgen in die Dienste der Sache gestellt, Fachblätter und besondere Werke haben sich bemüht, Leuten, welche Interesse, aber nicht genügende Kenntnisse besaßen, Unterricht zu geben, und so sehen wir heute kaum glaubliche Leistungen von Polizeihunden, die sie als unentbehrlich in der modernen Polizeitechnik erscheinen lassen. Abgesehen von einigen kenntnislosen Leuten, welche ihre Unwissenheit in törichten Scherzen über die Polizeihunde zu verbergen suchen, findet die Sache allgemeine Anerkennung und dankbare Aufnahme.

Die Bemühungen einzelner Männer, welchen der Aufschwung der ganzen Sache zu danken ist, wurden dadurch beeinträchtigt, daß die Schulung von Polizeihunden Privatsache blieb, somit zu sehr im kleinen betrieben wurde, und auf alle Einrichtungen verzichten mußte, die nur geboten werden können, wenn alles aus dem großen heraus gearbeitet wird, wo also weites Gelände zur Verfügung steht, wo man die Leistungen vieler Hunde miteinander vergleichen, die Erfahrungen der Führer austauschen und endlich auch sachgemäße Zucht im Größeren betreiben kann. Es war daher ein äußerst glücklicher Gedanke, daß die im gewerbfleißigsten Teile von Westfalen gelegene Stadt Iserlohn es übernommen hat, dort eine städtische Schule für Polizeihundführer und Polizeihunde einzurichten, welche nach wissenschaftlichen Grundsätzen und erprobten Erfahrungen unter Leitung des vortrefflichen Kenners, Polizeikommissar Fritz Jurisch, ausgezeich-

1) Im „Jahrbuch für die österreichische Gendarmerie" für das Jahr 1897.

nete Erfolge und besonders gutes Hundematerial mit bester Ausbildung erzielt. Diese Iserlohner Schule ist heute in der Frage tonangebend und hoffentlich auch vorbildlich für ähnliche Anstalten, die über ganz Deutschland und Österreich im gleichen Sinne verbreitet werden sollten. Dann kann der Grundgedanke erreicht werden: „Jedem Gendarmen, jedem Schutzmann einen treuen Gehilfen, Begleiter und Schützer in Gestalt eines braven Polizeihundes".

Vorerst wollen wir hoffen, daß sich die Iserlohner Anstalt zu einer Art Zentralschule ausbildet, wo gute Polizeihundführer gründlich nach wissenschaftlichen Grundsätzen, und was sehr wichtig ist, zwar nicht eigensinnig uniform, aber einheitlich ausgebildet werden.

Ich will einige Beispiele für die erstaunlichen Leistungen von Iserlohner Polizeihunden anführen; sie wurden mir vom Herrn Direktor Gersbach in Berlin (Herausgeber der bekannten Zeitschriften „Die Polizei", „Der Gendarm", „Der Polizeihund" usw.) mitgeteilt, die Darstellungen sind also völlig zuverlässig.

1. In einer Wirtschaft in Iserlohn war ein Einbruchsdiebstahl verübt worden. „Kurt von der Mark" nahm nach aufgenommener Witterung vom Tatort seinen Weg durchs Fenster. Er verfolgte dann eine Fährte etwa 3000 Meter bis zu einem Hause, in das er hineinlief. Dort jagte er die Treppe hinauf bis in eine Schlafkammer. Hier sprang er in eins der dort stehenden Betten und verbellte. Dann kroch er unter das Bett und apportierte Seidenpapier, in das gestohlene kurze Tabakspfeifen eingewickelt worden waren. Hierdurch wurde die Tat bewiesen. Die Täter waren nicht anwesend.

2. Eine andere nicht minder glänzende Leistung desselben Tieres: Ein Iserlohner Schutzmann wurde bei Durchführung einer Festnahme von Italienern überfallen, bedroht und mit großen Pflastersteinen bombardiert. Der Beamte gab das Notsignal. Der Hund „Kurt von der Mark" lag gerade bei seinem Führer in desen etwa 200 Meter entfernten Wohnung im ersten Stock. Der Hund sprang, wie er das Notsignal hörte, auf seinen im Bette liegenden und festschlafenden Führer und weckte ihn. Dieser ließ sofort den Hund heraus, während er sich ankleidete. Als der Schutzmann dann selbst dem Tatorte zueilte, kam der Hund ihm schon mit den Resten von zwei Spazierstöcken entgegen. Dem Schutzmann, der sich in Not befunden hatte, war, wie er dem Kollegen dann erzählte, „Kurt von der Mark" gerade im kritischen Momente zu Hilfe gekommen. Drei der Angreifer riß er sofort nieder, so daß der Angegriffene sie festnehmen konnte. Die übrigen ergriffen die Flucht.

3. Nicht minder geschickt arbeitete „Greif von der Horst“ gelegentlich eines schweren Einbruchsdiebstahls in einer Maschinenfabrik in Iserlohn. Die Arbeit wurde etwa 43 Stunden nach Begehung der Tat aufgenommen. Nach Aufnahme der Fährte im Gießsande des Fabrikhofes stellte und verbellte der Hund einen Mann. Dieser gestand die Tat sofort ein.

4. Ebenso tüchtig erwies sich der „Tell von der Höhe“. Auf einer Chaussee vor Iserlohn gingen Pferde mit einem Wagen durch. „Tell“ kam gerade mit seinem Führer des Weges. Losgelassen eilte das Tier den Pferden voraus, sprang an ihnen in die Höhe und biß das eine in die Nase, so daß es erschreckt stehen blieb.

5. Sodann hat „Tell“ in zahlreichen Fällen bei Menschenaufläufen, tatsächlichen Widerstandes usw. höchst wirksam eingegriffen, so daß in allen Fällen der Beamte ungeschädigt davon kam, wie auch die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit in jedem einzelnen Falle schnell wieder hergestellt wurde.

6. Geradezu verblüffend war die Arbeit eines anderen Iserlohner Polizeihundes. Es handelte sich um einen Hammeldiebstahl bei einem Gutsbesitzer im Hönnetal. Ein Hammel war abgeschlachtet, ihm das Fell abgezogen und in einen Hafersack in der Flutröhre der Straße zum Hönnetal verborgen worden.

„York genannt Schnurry“ begann seine Arbeit 39 Stunden nach begangener Tat. Der Hund erhielt vorerst Witterung an dem Sack, von wo er eine Fährte die Chaussee längs etwa 350 Meter bis zu einem Bauernhofe ausarbeitete. Hier witterte „York“ aus 4 Personen den Knecht heraus und verbellte ihn. Der Knecht beteuerte seine Unschuld, auch wies er einwandsfrei nach, daß er überhaupt während der ganzen Tage nicht vom Hofe fortgewesen sei. Gleichzeitig aber wurde festgestellt, daß der Hafersack von diesem Hofe stammte. Mithin mußte der Knecht den Sack an den vermeintlichen Täter abgegeben haben. „York“ erhielt nunmehr Witterung an dem Hammelfelle. Er verfolgte eine Fährte etwa 1700 Meter bis zu den Steinbrüchen im Hönnetal. Da zwischen den hier arbeitenden 300 Steinbrucharbeitern der Täter wahrscheinlich zu suchen war, wurden sämtliche Leute in Gruppen in den drei hintereinanderliegenden Steinbrüchen aufgestellt. „York“ nahm nach nochmals erhaltener Witterung seinen Weg von Gruppe zu Gruppe, jeden einzelnen eingehend anwitternd. Im dritten Steinbruch witterte er einen Arbeiter mitten aus einer Gruppe heraus, ergriff ihn am Handgelenk und zerrte ihn vollends hervor. Der Arbeiter wurde bleich und derart erschrocken, daß er vorerst kein Wort herauszubringen imstande war, dann gestand er die Tat ein.

Von dem Verbleib des Fleisches wollte er nichts wissen. „York“ wurde nochmals angesetzt, nachdem er nunmehr an dem Arbeiter Witterung erhielt. Der Hund arbeitete auf der Chaussee eine Fährte etwa 1200 Meter aus. Er ging in ein Haus, drang in die Wohnung ein, nahm seinen Weg von der Küche in die Schlafkammer, kroch unter das Bett und verbellte. Es wurde hier das Fleisch in Gefäßen in Essig liegend vorgefunden.

7. Eine andere Tat desselben Tieres wird durch folgenden Fall illustriert. Ein Fabrikant aus Olpe bat um Übersendung eines Beamten mit Hund, da ihm ein wertvoller Zierbaum — Ulme — in seinem Garten abgebrochen worden war; auch andere Bäume waren in gleicher Weise beschädigt. Schutzmann Goerz mit Hund genannt „Schnurry“ traf 4½ Uhr Nachmittag auf dem Tatorte ein. Der Hund nahm Fährte vom Tatort, eine Chaussee entlang, auf eine Entfernung von 1,2 Kilometer. Er nahm dann seinen Weg zum Hause eines Wirtes über den Hof durch das Fenster einer Viehküche. Diese war verschlossen. Der Hund nahm darauf seinen Weg zurück zur Haustüre herein, die Treppen hinauf zur oberen Etage. Hier witterte er erst mehrere Türen ab (5—6 Stuben), blieb vor einer Tür stehen und verbellte. Nach Öffnung witterte er 3 dort stehende Betten ab, sprang in eines und verbellte auch hier. Nach Feststellung des Bettinhabers stellte sich heraus, daß er der Sohn des Wirtes war, der sich auf dem Felde befand. Während der Sohn vom Felde geholt wurde, ging der Führer mit dem Hund zum Tatort zurück. Der Hund nahm wiederum die gleiche Fährte. Er lief auf den Hof und apportierte eine Hose, die dem Sohne, als dem Bettinhaber im Zimmer des ersten Stockes gehörte. Inzwischen traf der Sohn in der Nähe des Hauses ein. „York“ nahm die Fährte auf und verbellte den auf der Chaussee sich befindlichen Sohn des Wirtes. Es wurde festgestellt, daß der Verdächtige beim Nachhausekommen in der Nacht vorher den Weg durch das Fenster zur Viehküche genommen hatte, Beginn der Arbeit etwa 17 Stunden nach Ausführung der Tat um 4½ Uhr nachmittags, Beendigung 6¾ Uhr.

8. Schließlich sei noch „Schnurrys“ Tüchtigkeit gelegentlich eines Einbruchsdiebstahls im Amte Werl (Westf.) erwähnt. 200 Pfund Mettwurst waren aus einer verschlossenen Fleischkammer gestohlen worden. „Schnurrys“ Arbeit begann etwa 18 Stunden nach der Tat und zwar um 5 Uhr nachmittags. Nach eingehender Augenscheinnahme am Tatort konnte der Täter nur unter dem Personal des Besitzers gesucht werden. Verdachtsgründe: Die Fleischkammer mußte mit einem eigenen Schlüssel geöffnet und wieder abgeschlossen sein

Der Schlüssel hatte seinen Platz in der Küche. Die Türe zur Küche konnte nur von den mit den Verhältnissen vertrauten Personen geöffnet werden. Es hat sich der sehr wachsame, draußen an der Kette liegende Hofhund nicht gemeldet, trotzdem der Besitzer erklärte, daß der Hund bei jeder Annäherung von Personen anhaltend laut belle. Die Ehefrau des Besitzers hat in der Nacht etwa 5 Stunden wach gelegen. Sie hat weder ein Anschlagen des Hundes, noch sonst ein Geräusch vernommen.

Die Wurst mußte mithin z. B. in einen Sack gepackt und durch das Fenster der Fleischkammer auf den Hof geworfen worden sein. Der Hund hielt unter dem fraglichen Fenster Witterung. Sämtliche Personen, auch der Besitzer mit Frau, waren vorher auf dem Hofe aufgestellt worden. Der Hund nahm nun seinen Weg zum Viehstalle, als den Beschäftigungsort des Schweizers. Von da aus verfolgte er die Fährte über den Hof zu der dort aufgestellten Menschengruppe. Nachdem er jeden einzelnen angewittert hatte, faßte er den Schweizer am Handgelenk, zog ihn heraus und verbellte ihn fortgesetzt. Dieser wurde sehr bleich, bestritt aber, der Täter zu sein. Es wird vermutet, daß der Schweizer Helfershelfer gehabt hat, die die Wurst mittelst Wagen fortgeschafft haben. Der Schweizer wurde vom Besitzer als Liebhaber von Mettwürsten bezeichnet, und es scheint, daß er die Wurst aufbewahren wollte, um sie nach und nach mit seinen Helfern zu verzehren. Sämtliche andere Wurstsorten, sowie Schinken und Speck waren nicht berührt worden.

XIV.

Kriminologische und sexologische Studien

von

Medizinalrat Prof. Dr. **P. Näcke** in Hubertusburg.

I.

Zum Kapitel der Transvestiten nebst Bemerkungen zur weiblicher Homosexualität.

Der Name „Transvestiten" stammt bekanntlich von M. Hirschfeld, der in seinem ausgezeichneten Buche[1]) uns hierüber zuerst erschöpfenden Aufschluß gab, obgleich die Sache als solche vorher ja schon bekannt war. Hirschfeld versteht darunter die Verkleidungssucht normaler oder pathologischer Individuen, wobei die Motive wie auch die sexuelle Triebrichtung verschiedene sein können. Wie ich dies schon s. Z. in einer Besprechung von Hirschfelds Buche sagte, halte ich den Ausdruck: Transvestismus, Transvestiten, für keinen glücklichen und den Namen: Verkleidungssucht, Verkleidungssüchtiger, für besser und klarer, vor allem für deutsch. Es handelt sich nämlich in der Tat um eine wahre Sucht, sich zu verkleiden, und zwar meist das Kleid des anderen Geschlechtes anzulegen, doch nicht ausschließlich, da manche Männer und Frauen eine phantastische Kleidung ihres eigenen Geschlechts erwählen. So ging z. B. der englische Maler Lukas, dem s. Z. die Flora aus Wachs im Kaiser Friedrich-Museum in Berlin zugeschrieben wurde, in seinem Atelier stets als Hamlet gekleidet[2]).

Die Fälle sind immerhin ziemlich selten. Vielleicht kommen sie aber nur seltener dem Arzte zu Gesicht. Hirschfeld hat in seinem Buche 17 Fälle mitgeteilt, also noch immer wenig genug, doch kennt man ziemlich viele Beispiele aus der Geschichte, Kunst und Literatur. Ich selbst hatte noch keinen solchen Fall gesehen, bis auf einen später zu erwähnenden, und war daher Hirschfeld sehr dankbar,

---

1) M. Hirschfeld: die Transvestiten. Berlin, 1910. Pulvermacher.

2) Ich erinnere auch daran, daß z. B. Richard Wagner stets nur als „Meister" in Barett, Samtrock, Kniehosen und Schnallenschuhen auftrat, was in Bayreuth sehr komisch ausgesehen haben soll.

als er mir und mehreren Kollegen am 19. Oktober 1911 in seiner Wohnung etwa 1/2 Dutzend Transvestiten vorstellte, von denen zwei in sehr eleganter Damentoilette erschienen. In einem Lokale sah ich dann noch zwei weitere Fälle. Da nun an diese Vorstellung, welche Hirschfeld durch eine kurze Orientierung über den Gegenstand einleitete [1]), sich eine lebhafte Diskussion seitens mehrerer anwesenden Sexologen (Dr. Burchard, Dr. Merzbach) anschloß, woran ich mich gleichfalls beteiligte und die Transvestiten selbst, die der besseren Gesellschaft angehörten, ihre Ansichten über verschiedene Punkte kundgaben, ich selbst endlich mir bei ihnen über Verschiedenes Klarheit zu verschaffen suchte, so glaube ich, daß es sich wohl der Mühe verlohnt, gleichsam als Ergänzung zu Hirschfelds Buche, hier darüber kurz zu referieren. Die Sache hat zwar nur einen relativ geringen forensischen, aber einen hohen psychologischen Wert und verdient darum auch das Interesse des Juristen.

Zunächst handelt es sich darum: sind die Transvestiten homo- oder heterosexuell? Von den Anwesenden waren sämtlich bis auf einen einzigen heterosexuell, zwei andere in einem Lokale homosexuell. Beide geschlechtliche Triebrichtungen kommen also vor. und es fragt sich nur, welche überwiegt. Das Material ist zu gering, um hierüber sicher zu entscheiden, doch möchte ich aus dem Umstande, daß von den Transvestiten der Geschichte, Kunst und Literatur die meisten homosexuell zu sein scheinen, entnehmen, daß die Heterosexualität wahrscheinlich seltener vertreten ist. Es ist auch psychologisch viel näher liegend, daß ein Homosexueller gern sich als Weib verkleidet [2]), weil er sich als solches fühlt und vice versa das Weib als Mann, als daß ein Heterosexueller es tut. Wir können also zunächst eine homosexuelle (inkl. bisexuelle), heterosexuelle und asexuelle Form unterscheiden. Die Letztere scheint nämlich wirklich vorzukommen. Ein als Weib verkleideter Mann X. erzählte mir, daß er nie je eine Neigung zum männlichen oder weiblichen Geschlecht empfunden, folglich auch nie sexuell verkehrt habe. Dementsprechend hatte er nie irgendwie sexuell geträumt.

Das führt mich zu den sexuellen Träumen, auf die ich als feinstes

---

1) Zugleich hatte er weit über hundert Photographien und Bilder aller Art von Transvestiten auf Tischen ausgelegt, welche er, z. T. vermehrt, in einem Atlas 1912 mit dem Titel: Der erotische Verkleidungsstrieb, Berlin, Pulvermacher, herausgab.

2) Übrigens belieben einige Homosexuelle nicht direkt in Weibertracht aufzutreten, als vielmehr in einem phantastischen, wallenden Gewande, das an die römische Toga etwas erinnert. Das sah ich vor Jahren bei einem aristokratischen Urninge.

Reagens bez. der Sexualpsyche wiederholt aufmerksam gemacht habe [1]). Alle haben heterosexuell geträumt; den Homosexuellen habe ich darnach nicht speziell befragt. Nun war es mir sehr interessant, zu erfahren, daß ein anwesender Akademiker Y., ein außerordentlich gebildeter und sich gut beobachtender Mann, erzählte, er habe schon als Kind immer davon geträumt, wie seine Mutter ihn in Mädchenkleidung steckte, was ihn beseligte. Bei den anderen spielten in den sexuellen Träumen wahrscheinlich die weiblichen Kleider eine große Rolle, doch habe ich das nicht speziell erkundet. Die Homosexuellen träumen natürlich **nur** homosexuell; ob dabei auch die weibliche Kleidung mitspielt, weiß ich nicht, glaube es aber wohl.

Die Stärke des Geschlechtstriebes war eine sehr verschiedene. Bei X. fehlte er, wie gesagt, angeblich ganz, beim Akademiker Y., der seit vier Jahren eine Maitresse besitzt, war er sehr stark, bei einem Techniker war er mittelmäßig. Es sind demnach alle Grade vertreten. Die Neigung, sich zu verkleiden, scheint schon seit der Kindheit bei den meisten zu bestehen. Wir müssen dieselbe daher wohl **meist** als **angeboren** bezeichnen, mindestens die Disposition dazu, mögen dann immerhin auch später noch gewisse Gelegenheitsursachen dazu kommen. Wer z. B. Geschwister des anderen Geschlechts hat, besitzt mehr Gelegenheit, seinem Hang früh zu fröhnen oder ihn groß zu ziehen als ein Anderer.

Man kann einen **permanenten, temporären** oder **intermittierenden Typus des Transvestismus** unterscheiden. Der Erstere tritt dann ein, wenn die Verkleidung zeitlebens oder doch während des größten Teiles desselben getragen wird. So war der Wirt des einen Lokals, das wir besuchten, ein homosexuelles Weib, das seit 30 Jahren ununterbrochen männliche Kleidung trug. Das Gesicht war breit, plump, bartlos, die Haare kurz abgeschnitten. Es bestand ein starker Bierbauch, die Allüren usw. waren ganz männlich, und die Stimme hoch. Sie erzählte mir, daß sie verheiratet gewesen war, den Mann nie geliebt habe, wie überhaupt nie einen Mann, und einen Sohn besitze. Nach dem Tode ihres Mannes eröffnete sie eine Kneipe und hatte, wie sie sagte,

---

1) **Näcke**: Der Traum als feinstes Reagens für die Art des sexuellen Empfindens. Allgem. Zeitschr. für Psychiatrie 1905 — Über Kontrastträume und speziell über sexuelle Kontrastträume. Dieses Archiv Bd. 28, 1907. — Beiträge zu den sexuellen Träumen. Ibidem, Bd. 29 (1908). — Die Diagnose der Homosexualität. Neurolog. Zentralbl. Nr. 8. 1908. — Echte, angeborene Homosexualität und Pseudohomosexualität. Deutsche medizin. Wochenschr. 1909, Nr. 34. — Homosexualität und Sachverständiger. Reichs-Medizinal-Anzeiger, Nr. 2, 1910. — Die diagnostische und prognostische Brauchbarkeit der sexuellen Träume. Aerztl. Sachverständigen-Zeitung, Nr. 2, 1911.

nie mit der Polizei wegen ihrer Kleidung Konflikt gehabt, obgleich sie als Transvestitin in der ganzen Gegend bekannt war. Ihr Lokal dient früh als Kaschemme[1]), am Tage als Aufenthalt für Heterosexuelle und abends für weibliche Homosexuelle. Die Preise waren ausnehmend teuer, was mit der prekären Lage eines solchen Lokals zusammenhängt, das jeden Augenblick polizeilich geschlossen werden kann. Die Wirtin machte einen sehr bescheidenen, anständigen Eindruck, trotzdem sie auf Wunsch der Anwesenden höchst obszöne Lieder und Gassenhauer vortrug. Die Kellnerin, gleichfalls homosexuell, mit kurz geschorenem Haar, machte dagegen einen ganz knabenhaften Eindruck; sie geht sehr oft als Junge angezogen und erschien in der Tat sehr bald auch als solcher, mit langen Hosen und Jackett. Ihr Wesen war gemein, im Gegensatz zur Wirtin. Sie besaß seit vier Jahren ein homosexuelles Verhältnis.

Die andern Transvestiten, die ich sah, waren meist nur temporäre, d. h. sie verkleideten sich gewöhnlich nur zu Hause, selten außerhalb. Der Techniker Z. dagegen bietet ein Beispiel eines intermittierenden Typus dar, d. h. er fühlt nur zeitweilen den Drang nach Verkleidung[2]), und zwar bloß zu Hause. Er schilderte, was für

---

1) Wie ich erfuhr, gibt es nach den Mitteilungen des Berliner Polizeikommissars Weiß z.Z. in Berlin höchstens nur noch 1—2 wirkliche Verbrecherhöhlen, Kaschemmen, während es früher deren viele gab. Die Verbrecher haben nicht abgenommen, wohl aber ihre Lebensweise geändert. Manche werden sogar aristokratisch und es gibt z. B. in der Nähe Berlins eine ganze Verbrecher-Villen-Kolonie und eine solche auf einer Havelinsel, wo die großen Unternehmer und Zuhälter wohnen.

2) Hier könnte man fast von einer Art Zwangstrieb reden. Es kann nämlich ein wahrer Zwangstrieb auch bei geistig ganz Normalen vorkommen. Einen solchen Fall teilte mir Hirschfeld mit. Ein Unterbeamter in sehr verantwortungsreicher Stellung erzählte ihm, daß er seit seiner Kindheit den Trieb gehabt habe, sich als Frau zu kleiden. Manchmal trete dieser Drang fast zwangsmäßig auf. Wenn er es dann nicht tut, wird ihm Angst, Schweiß bedeckt die Stirn, das Herz pocht usw., bis er diesem Zwangstriebe Folge leistet. Er kann es natürlich nur zu Hause tun und hatte deshalb mit seiner Frau viel Streit, die sich sogar scheiden lassen wollte, weil sie ihm sagte, er sei homosexuell, bis er eines Tages ihr Hirschfelds Buch über die Transvestiten zu lesen gab, woraus sie erkannte, daß die Verkleidungssucht auch bei Heterosexuellen vorkomme. Jetzt hält sie ihn für heterosexuell — was er auch ist — und sie leben wieder glücklich zusammen. Fatal ist ihm nur, daß sein einziges Kind, ein Mädchen, jetzt 13 Jahre alt ist und er fürchtet, sich vor ihr zu kompromittieren. Er weiß noch nicht, er was machen soll. Bei Geisteskranken könnte es auch eine Zwangsidee sein, die dazu führt, oder der Wahn, ein Weib zu sein. Dann würde der Betreffende sich wohl als Weib fühlen, nicht aber das beseligende Gefühl der Transvestiten haben. Die Metamorphosis sexualis paranoica — der Wahn der Geschlechtsverwandlung —

Kämpfe es mit seiner Frau anfangs gegeben habe, ehe diese sich mit seiner Verkleidungssucht abfinden konnte. Für diejenigen, die sich nur zu Hause kostümieren, erscheint das Kostüm das Natürliche, während ihre gewöhnliche, männliche Tracht ihnen unbequem ist und unnatürlich vorkommt. Ganz merkwürdig hierbezüglich war der Fall X. Er ging als Weib in einem hocheleganten Kleide, mit modernstem Hute und moderner Frisur und benahm sich auf das Täuschendste wie eine Dame. Die Art, wie er auf der Chaiselongue saß, wie er Schleier, Handschuhe hielt, die Hand auf den Tisch setzte, den Kopf und die Augen bewegte, war täuschend der Frau nachgeahmt oder vielmehr nachempfunden. Wäre nicht das etwas grobe, glatte Gesicht[1]) mit den vorstehenden Backenknochen und eine tiefe Altstimme nicht gewesen, so hätte jeder ihn zweifellos für eine Frau gehalten. Er war Damenschneider, hatte große Kundschaft, mehrere Schneidermädchen, wagte aber nie zu Hause als Weib zu gehen. Das Merkwürdigste war nun, daß er, der, wie oben schon gesagt wurde, niemals irgend eine Libido empfunden, bisher nur einige Male sich verkleidet hatte, trotzdem er vor Sehnsucht danach sich immer verzehrte. Es war erst das vierte Mal, daß er als Weib sich verkleidet hatte! Von seiner Kunst zeugte ein Kleid, das er dem zweiten anwesenden (wahrscheinlich homosexuellen) Transvestiten aus einer gewöhnlichen Portière angefertigt hatte. In dieser Verkleidung schienen ihm nun auch gewisse weibliche Eigenschaften zu eignen. So sprach er bescheiden, fast geziert und als er mit uns in das Lokal der Homosexuellen ging und die Wirtin ihre obszönen Lieder losließ, war es ihm höchst fatal, wie der Gesichtsausdruck bezeugte. Ob er ein gleiches Benehmen auch zu Hause zeigte, weiß ich nicht.

---

kommt nach Bleuler (Dementia praecox, 1911, Wien, p. 325) bei der Dementia praecox vor. Der männliche Geisteskranke fühlt sich dann andauernd oder zeitweise als Frau. Es mögen nach ihm noch andere Gründe als Impotenz hierfür vorliegen, vor allem kompliziert mit Homosexualität. Ich selbst habe nie einen solchen Fall bei Dementia praecox gesehen, wohl aber einen bei manisch-depressivem Irresinn. Der betr. Kranke behauptete dann in seiner hypomanischen Phase, er sei ein Weib, menstruiere, habe Eierstöcke usw. Doch konnte ich nie den Gedanken ganz los werden, daß es sich hier um bloße Fopperei handelte, da Patient gern alle anulkte und froh war, Jemandem einen Bären aufzubinden. Übrigens brachte er wiederholt die gleiche Sache vor. Wohl denkbar wäre ein solches Gefühl der Geschlechtsverwandlung nur beim echten Paranoiker durch Wahnideen und beim Hypochonder. Noch leichter, wenn zugleich Homosexualität besteht. Ob Impotenz das allein vermag, wie Bleuler meint, ist mir etwas zweifelhaft.

1) Er war rasiert, doch schien der Bartwuchs wenig entwickelt zu sein.

Wir kommen nun zur wichtigen Frage, ob diese Sucht nach Verkleidung ein sexuelles Äquivalent darstellt oder sonst mit der Sexualität zusammenhängt. Nun, das scheint gewöhnlich nicht der Fall zu sein. Der Mann, das Weib fühlen sich wohl in ihrem neuen Kleide, empfinden dasselbe als ganz natürlich, aber Sexuelles empfinden sie dabei nicht, wenigstens nicht für gewöhnlich. Offenbar haben sie gewisse innere männliche oder weibliche Eigenschaften, die auch nach äußerer Kundgebung drängen[1]). Dabei kann der Tag- oder Nachttraum durchaus heterosexuell sein, wie wir sahen. Interessant war, was der Akademiker Y. berichtete. Er meinte, es sei bei ihm ein gewisses masochistisches Gefühl, das ihn beselige. Die Frau sei schon durch ihre vielfach beengende Tracht an der freien Entfaltung dem Manne gegenüber gehindert und im Nachteil. Darin stecke bereits ein Gefühl der Passivität, der Erniedrigung, der Verachtung. Und das sei für ihn wohl das Hauptmotiv der Verkleidung. Dieses bewußt oder unbewußt masochistische Element dürfte aber wohl sicher nur eine große Ausnahme sein[2]). Die meisten Heterosexuellen fühlen sich in dem Kostüm wohl, weil es ihren innern natürlichen Gefühlen entspricht. Bei andern kann es ja leicht nachempfunden werden. Wir wissen z. B., daß der Schauspieler sich sehr bald in seiner Rolle, seiner Kleidung, ganz heimisch fühlt und darin schließlich aufgeht, so daß auf kurze Zeit durch Anregung der Phantasie eine Art von Pseudologia oder vielmehr Pseudophysis phantastica eintritt, die freilich nach Schluß des Stückes aufhört, während der echte Transvestite sich weiter darnach sehnt, wenn er die Kleider abgelegt hat, ablegen mußte. Der homosexuelle Verkleidungssüchtige will seinen innern Menschen dadurch noch mehr herauskehren. Fühlt er sich mehr als Weib, so wird er

---

1) Sie scheinen z. T. sehr zur Eitelkeit zu neigen, wie die guten Frauen. So lassen sie sich z. B. gern in ihrer Verkleidung photographieren; ausgelegte Bilder eines solchen waren sogar nackt aufgenommen worden und zwar so, daß in einem Bilde der Penis unsichtbar gemacht worden war, wohl durch Nachhintenziehen, um so wahrscheinlich auch nackt äußerlich als Frau zu imponieren! Nach Hirschfeld lieben sie auch sehr weibliche Handarbeiten, weibliche Betätigungen, daher treten sie gern auch als Soubretten, Schlangenbändigerinnen usw. auf. Der eine verkleidete Transvestit, den ich sah, wünschte sehnlichst an einem Variété ein Engagement als Tänzerin zu erhalten, obgleich er keinesfalls von Beruf Tänzer war. Es scheint ferner, daß die Verkleidungssüchtigen sehr gern tanzen, weil sie dadurch in ihrer neuen Rolle sich noch wohler fühlen. Auch die Homosexuellen tun es gern, wenn sie mit dem Geliebten zusammen sind.

2) Ein entsprechendes sadistisches ist bei einer als Mann verkleideten Frau sicher noch viel seltener, da ja Sadismus bei Weibern an sich viel seltner ist, als bei Männern.

gern auch weibliche Kleider tragen usw.[1]). Ganz merkwürdig war nun das Verhalten des Technikers Z. Derselbe behauptete, daß er, wenn verkleidet, potenter, angriffslustiger seiner Frau gegenüber sei, als sonst. Das wäre also eine direkte sexuelle Reizung und dürfte immerhin sehr selten sein. Erwähnen möchte ich noch, daß die Transvestiten immer mit der Mode gehen, also auch hier das Weib kopieren[2]).

Wie steht es nun mit dem innern Menschen? Sind diese Leute entartet oder nicht? Leider ist das Material noch zu gering, um diese wichtige Frage zu lösen, und man müßte die Betreffenden auch lange beobachten können, um darüber mit einiger Sicherheit etwas aussagen zu können. Äußerlich machen die Leute, welche ich sah, durchaus keinen entarteteten Eindruck. Der Akademiker hatte ein glattes, fast jungenhaftes Gesicht, wie man dies bei jungen Akademikern so oft sieht; die andern trugen Bart, und nur die zwei Verkleideten waren rasiert. Die als Mann verkleidete Wirtin machte mich darauf aufmerksam, daß sie unter dem Kinn sich rasieren müsse, doch findet sich das nicht selten bei virilen oder älteren Frauen. Deutlich in die Augen springende Stigmata degenerationis waren, an den unbekleideten Körperteilen wenigstens, nicht zu sehen, nur daß Z. abstehende (Henkel-)Ohren aufwies und eine etwas niedrige Stirn. Er machte einen etwas schwachsinnigen, läppischen Eindruck, während die anderen intellektuell normal zu sein schienen. Ob Zwitterbildung (falsche) leicht Anlaß zu Transvestitismus gibt, ist mir unbekannt. Ich lernte kürzlich einen echten Zwitter (d. h. mit männlichen und weiblichen Keimdrüsen) kennen, der bis zum 7. Jahre als Frau erzogen ward, dann Männerkleider trug. Er hatte sich in den Frauenkleidern nicht wohler gefühlt, als in Männertracht, war also kein Transvestit. (Siehe hierüber dieses Arch., Bd. 43, S. 340.)

Wir werden also, um es nochmals kurz zusammenzufassen, sagen können, daß die Verkleidungssucht 1. scheinbar meist angeboren

1) Nur der weiblich fühlende Homosexuelle wird sich als Weib verkleiden, nicht der männlich fühlende, der Aktive.

2) Ja, es kann sogar vorkommen, daß die Betreffenden in der Tracht ihres Geschlechts mehr auffallen, als in der andern, fremden. So wandte sich z. B. im Jahre 1907 eine Schriftstellerin K. an die Öffentlichkeit, da sie schon siebenmal von deutschen Sicherheitsbeamten arretiert wurde, weil man sie für einen verkleideten Mann hielt. Ähnlich verhielt es sich mit einem verkleideten Transvestiten, der mir vorgestellt wurde. Derselbe wollte auf der Fahrt von Petersburg nach Berlin den Abort für Männer benutzen, und man wollte ihn nicht hereinlassen, weil man ihn für ein Weib hielt, und als er sich später als Weib anzog, geschah das gleiche bez. der Benutzung des weiblichen Aborts, weil man ihn für einen verkappten Mann hielt, so daß er in arge Bedrängnis geriet.

scheint und schon im Kinde sich regt; 2. bei Homo- und Heterosexuellen vorkommt; 3. bei allen möglichen Stärkegraden der libido; 4. temporär, intermittierent oder permanent auftritt; 5. mit der Sexualität scheinbar meist nichts zu tun hat und 6. an sich absolut kein Stigma degenerationis darstellt, ebensowenig wie die Inversion. Sie kann bei Dummen, Gescheiten, Niedrigen und Edeln, Geistesgesunden und Geisteskranken [1]) verkommen, also bei ganz-, halb- und Unzurechnungsfähigen. Sie stellt eine angeborne Perversion [2]), nicht Perversität dar und dürfte forensisch im ganzen wenig Bedeutung haben, am meisten noch als Erreger öffentlichen Skandals. Hirschfeld hat in seinem Buche übrigens alle die möglichen Berührungen mit dem Gericht eingehend beleuchtet. Nicht selten wird auch in der Verkleidung zum Selbstmorde geschritten, noch öfter aber entdeckt man das wahre Geschlecht erst beim Tode oder bei einer Operation. Ganz gewöhnlich sind die Berufsverkleidungen. Bisweilen besteht endlich ein Zwangstrieb, sich zu verkleiden, wie es scheint, und zwar permanent oder episodisch. Vererbung scheint nicht vorzukommen.

Ich habe einige Zeit an die Möglichkeit gedacht, daß es sich beim Transvestitismus um eine Art von Fetischmus handle, muß aber diese Idee aufgeben, da die Kleidung als sexueller Reiz, was man doch von einem pathologischen Fetisch verlangt, meist nicht wirkt. Wir wissen dagegen, daß manche Hetero- und Homosexuelle nur koitieren können, wenn der Partner ein besonderes Kostüm oder Strümpfe, Schuhe usw. von bestimmter Farbe und Form anhat.[3]) Das

1) Ich sah früher nur einen einzigen Transvestiten und das war ein Geisteskranker. Ein Bauer hatte, wahrscheinlich mit als erstes Symptom seiner Paranoia, zu Hause stundenlang die Röcke seiner Frau getragen, was zu Hause immer zu Streit Anlaß gab. Ich habe aus ihm leider nie herausbekommen können, aus welchen Motiven er sie trug.

2) Scheinbar tritt sie öfter in den oberen Gesellschaftsschichten und gern bei Künstlern und Literaten auf. Doch sahen wir bei Hirschfeld das Bild eines steirischen Bauernsohnes, der von Jugend an einen Drang nach Mädchenkleidern verspürt hatte und später, als es ihm polizeilich gestattet wurde, als Frau zu gehen, heiter und zufrieden aussah, während er früher mürrische Gesichtszüge darbot. (Siehe das folgende Gutachten von Hirschfeld.)

3) Gerade, als ich im Oktober 1911 in Berlin war, wurde ein, wie man sagt, künstlerisch wertloser Schwank gegeben: Ein Walzer von Chopin. Darin wird erzählt, wie ein Mann bloß potent war, wenn er einen bestimmten Walzer im Nebenraum hörte! Ähnliches habe ich nie gehört. Übrigens ist es immerhin möglich, daß einmal der genitale Reiz nur vom Gehörorgane ausgelöst wird. Hier dürfte dann sicher aber ein musikalisches Erlebnis bei dazu gegebener Disposition mitgewirkt haben. In der Praxis kann wirklich alles vorkommen, auch das scheinbar Unmögliche. So erzählte mir z. B. Hirschfeld, daß ein Mann ihn konsultierte und folgendes gebeichtet habe. Seine Sexualbefriedigung war

also ist dann sexueller Fetischismus, dort aber nicht. Während also die eigentlichen Fetischisten, Sadisten, Masochisten, Exhibitionisten sexuelle Zwecke verfolgen und auch meist als so geboren erscheinen, fehlt das sexuelle Ziel beim Transvestitismus für gewöhnlich ganz. Es ist eine eigentümliche, angeborene Abartung des Fühlens, die nach der kleidlichen Äußerung drängt und entschieden zur Stütze der bisexuellen Veranlagung des Menschen mit herangezogen werden kann. Es ist bei dem Betreffenden mehr von der innern männlichen oder weiblichen Psyche im entgegengesetzten äußeren Geschlechtshabitus vorhanden, als sonst. Es handelt sich hier also um eine Anomalie, um eine psychische Zwischenstufe[1]), gewiß nicht um eine Krankheit.

Wir haben also auch hier wieder vom Normalen, der nicht oder nur zeitweise an Verkleidungen Vergnügen findet, bis zum Transvestiten eine Stufenreihe. Natura non facit saltum! Nur muß man diese weniger auf sexuellem, als vielmehr auf rein psychischem Gebiete suchen. Der Normale amüsiert sich gern einmal in einem weiblichen Kostüme, wird aber dabei sicher sich nie als Weib fühlen, wie der Transvestit. —

Als Beispiel, wie ein ärztliches Gutachten in foro bez. des Transvestitismus abzufassen ist, teile ich folgendes mit, von Dr. Magnus Hirschfeld und Iwan Bloch abgefaßt.[1])

„Herr Josef M., geboren 2. August 1863 zu R. (Bayern), jetzt Kaufmann zu M. (Bayern), hat die beiden Unterzeichneten Anfang September 1911 zur Beobachtung, Behandlung und Begutachtung aufgesucht. Seinem Wunsche gemäß erstatten wir das folgende ärztliche Gutachten, das sich stützt, 1. auf die Lebensgeschichte des pp. M., 2. auf unsere Beobachtung und Untersuchung. — 1. Lebensgeschichte. Der jetzt 48 jährige Patient gibt an, daß seine Eltern verstorben sind. Sein Vater war dem Trunke ergeben und verließ seine Frau, als Josef 15 Jahre alt war. Seit dieser Zeit hat er nichts mehr von sich hören lassen. Er hatte oft Selbstmordgedanken geäußert. Die Mutter soll sehr nervös und schwächlich gewesen sein. Josef ist das jüngste von sechs Kindern, von denen zwei, ein Bruder und eine Schwester, verstorben sind (an Schwindsucht bzw. Wassersucht). Es leben noch drei Schwestern im Alter von 62, 57 und 54 Jahren. J. selbst hat von Kindheit an viele Krankheiten durch-

---

nur durch folgenden Akt möglich: Er fischte auf der Straße ein Frauenzimmer auf, ging mit ihr in ein Restaurant, ließ sie Semmel usw. essen, dann ausspeien und er verschlang unter Orgasmus das Erbrochene! Also ein Masochist, beinahe ein masochistischer Koprophage!

1) Erschienen in Hirschfeld: Geschlechts-Umwandlungen. Beiträge zur forensischen Medizin. Bd. I. 1912. Adler-Verlag.

gemacht, u. a. auch mit 28 Jahren eine schwere Meningitis mit mehrwöchentlicher Bewußtlosigkeit. Er war ein ängstliches, leicht zum Weinen geneigtes Kind, litt viel an Alpdrücken und an Stuhlverstopfung, mit welchem Leiden er noch heute behaftet ist. Auch wurde er viel von bösen Träumen geplagt. In der Schule lernte er gut, interessierte sich am meisten für biblische Geschichte. Er spielte zwar auch mit Knaben, aber viel lieber mit Mädchen, hatte auch große Freude an Puppen, die sogar noch heute besteht, und lernte auf eigenen Wunsch Kochen und Sticken. Schon als Knabe zog er heimlich Mädchenkleider an, so oft es ihm möglich war und, wenn seine Haare lang genug waren, flocht er sie, worüber er oft verspottet wurde. Die Geschlechtsreife trat zwischen 16 und 18 Jahren ein. Die Stimme wurde tiefer und es stellte sich eine eigenartige Empfindung an den Brustwarzen ein, die heute noch vorhanden ist. Der Geschlechtstrieb war von Anfang an sehr schwach entwickelt, auch der Bartwuchs stellte sich erst mit 25 Jahren ein und ist gering geblieben. Auch die Körperbehaarung entwickelte sich fast gar nicht. Schon damals sagte man allgemein, er mache den Eindruck eines Mädchens, und als er einmal in den zwanziger Jahren Damenkleider anzog und sich darin zeigte, erkannten ihn nicht einmal seine nächsten Verwandten und Bekannten. Bis heute hat Pat. einen geschlechtlichen Verkehr nicht gehabt, da er niemals einen besonderen Drang dazu verspürte, überhaupt vor geschlechtlicher Berührung, z. B. Anfassen seiner Genitalien beim Urinieren, einen Ekel hat und vor allem ausschließlich von dem Gedanken und dem Gefühle beherrscht wird, als Frau zu leben. Er glaubt, daß er von selbst niemals zu einem Geschlechtsverkehr gelangen würde, da er gar keinen Trieb dazu spüre und viel zu schüchtern sei.

Der nackte oder halbnackte weibliche Körper übt keinerlei Reiz auf ihn aus. Jedoch war sein geschlechtliches Empfinden auch niemals auf das männliche Geschlecht gerichtet. Von Kindheit an besteht dieser leidenschaftliche Hang bei ihm, sich als Frau zu kleiden. Er hat immer wieder versucht, diesen Hang zu bekämpfen, namentlich nach den weiter unten zu erwähnenden unangenehmen Erlebnissen und Konflikten — aber es war vergeblich. Die Folge einer längeren Enthaltsamkeit von der Frauentracht war stets eine schwer geistige Depression. „Das Leben freut ihn nimmer“, wie er sich ausdrückt. Glücklich fühlt er sich immer nur in Damenkleidern, wo er ein ganz anderer wird und die frühere Melancholie und Befangenheit einer inneren harmonischen Stimmung weicht. Sein ganzer seelischer Zustand hängt davon ab, ob er Frauenkleider trägt oder nicht. Für die Befriedigung dieser Neigung würde er, wie er sagt, sich entmannen lassen, ja selbst ins Gefängnis gehen, wenn sie anders nicht möglich wäre. Die weibliche Kleidung bot ihm von jeher Ersatz für alles andere. — Seine Lebensgeschichte, aus der wir nun die wichtigsten und wesentlichen Einzelheiten hervorheben, bestätigt diese seine Angaben in vollem Umfang. Der Pat. ist fromm katholisch erzogen, ist sehr religiös und bekleidete sieben Jahre die Stelle eines Meßners. Er wurde eben dieser Stelle enthoben, als er einmal während des Faschings in Damenkleidern ging. Dann wurde er Trappistenfrater in Natal (Südafrika), von wo er aber nach $^3/_4$ Jahren wegen Krankheit fortging und nach Bayern zurückkehrte. Er ließ sich dann, um seine unwiderstehliche Neigung zum Anlegen von weiblichen

Kleidern wenigstens in Gestalt eines Surrogats zu befriedigen, vor acht Jahren einen dunklen Mantel, eine Art Talar machen, um die ihm vor allem so widerwärtigen und lästigen männlichen Beinkleider nicht anziehen zu müssen. Darauf wurde er angeklagt, sich Priester- bzw. Ordenstracht angemaßt zu haben, aber schließlich freigesprochen. Er ließ sich dann einen farbigen Mantel anfertigen, so daß er nicht mehr mit einem Priester oder Ordensmann verwechselt werden konnte. Wenn er aber in diesem Rocke ausging, erregte er allgemeines Aufsehen und wurde öffentlich verspottet. Eine neue Anklage hatte wieder Freisprechung zur Folge. In der Urteilsbegründung wies der betreffende Richter darauf hin, daß ein Gesetzesparagraph betreffs der Art der Kleidung nicht existiere. Nur dürfe man nicht die, einen bestimmten Stand kennzeichnende Tracht, z. B. eine Uniform, anlegen. Auf dieses Urteil hin kleidete sich pp. M. ganz als Dame, weil er dies für erlaubt hielt und dann auch gehört hatte, daß in Schl., Bezirksamt M., Oberbayern, eine Dame namens R. D. ohne jede Erlaubnis als Mann gegangen sei. Es wurde ihm auch 1910 vom Bezirksamt M. bestätigt, daß die vor zwei Jahren verstorbene R. D. 30 Jahre lang in Männerkleidung gegangen sei. Als daraufhin M. Frauenkleider angelegt hatte, wurde er 1910 wieder angeklagt, in 1. und 2. Instanz verurteilt, jedoch am 24. Dezember 1910 vom Kgl. Oberlandesgericht München freigesprochen. Nachdem ihm sein unverschuldeter Zustand schon sehr viel Geld gekostet und viel Kummer und Verdruß bereitet hatte und nachdem er aus Dr. Hirschfelds Buch „Die Transvestiten" die wahre Natur seines Zustandes erfahren hatte, hat er uns gegenüber den Wunsch ausgesprochen, durch ein von uns erstattetes Gutachten auch vor der zuständigen Behörde den Beweis führen zu können, daß seiner Natur mehr die Frauenkleidung entspricht als die Männertracht und demgemäß die öffentliche Erlaubnis zu erhalten, erstere dauernd zu tragen. —

2. Status praesens. Die Unterzeichneten haben den pp. M. mehrere Wochen beobachtet, eingehend seinen körperlichen und seelischen Zustand untersucht und das Folgende festgestellt. Der Pat. ist 1,66 m groß, von schlanker Gestalt, die Schulterhöhe beträgt 43,5 cm, die Beckenbreite 39 cm; der Habitus ist im allgemeinen männlich. Die Muskeln sind schwach entwickelt, die Brust zeigt weibliche Rundung, Hände und Füße sind klein, so daß Pat. Damenschuhe und Damenhandschuhe trägt. Farbe der Haut dunkelgelblich. Das Haupthaar war lang, weich und blond, ist aber zum großen Teile infolge der Meningitis ausgefallen, der Rest ergraut. Er trägt jetzt eine in der Mitte geteilte Haarperücke. Der Körper ist fast gar nicht behaart, auch der Bartwuchs an Kinn und Oberlippe ist sehr gering. Die Genitalien sind männlich, jedoch wenig entwickelt, die Hoden leicht atrophisch. Der Gang ist mehr weiblich wie männlich, die Schritte sind klein und leicht, auch das Körpergewicht von 63 kg ist verhältnismäsig gering. M. macht in Männerkleidung einen scheuen, nervösen, sehr wenig männlichen Eindruck, errötet leicht, spricht mit allerdings männlicher, aber leiser Stimme. Sobald er Frauenkleidung angezogen hat, ist sein Verhalten völlig verändert. Er scheint erst dadurch sein natürliches Wesen gewonnen zu haben, macht als Frau einen viel harmonischeren und ausgeglicheneren Eindruck, während er in Männertracht befangen, geniert und verängstigt ist. Auch haben wir ihn wiederholt auf die Straße begleitet und uns überzeugt, daß

er keinerlei Aufsehen in der Öffentlichkeit erregt. Durch sein ganzes Leben hat er außerdem bestätigt, daß seine ganze Geschlechtlichkeit gewissermaßen sich auf diese Neigung zur Frauentracht konzentriert und beschränkt. Seine Enthaltsamkeit macht beinahe den Eindruck der Asexualität. Es ist deshalb nicht zu befürchten, daß er seine Frauenkleidung jemals dazu benutzen wird, um Unrechtes zu tun. Auf der andern Seite erscheint es im Interesse seines Gesundheitszustandes dringend geboten, ihm die Frauentracht, in der er weder auffällt, noch objektives Ärgernis erregt, zu belassen. Sowohl aus Deutschland als auch aus dem Auslande liegen bereits eine ganze Reihe von Präzedenzfällen vor, in denen man, wenn besondere Umstände es erforderten, Personen gestattet hat, die Tracht des andern Geschlechts zu tragen. Im Falle M. würde ein Verbot dieser Tracht eine außerordentliche Härte sein, die sehr leicht den Selbstmord eines Menschen zur Folge haben würde, der in jeder Beziehung, vor allem auch in moralischer Hinsicht, ein ehrenhafter, harmloser Mensch ist, der still für sich dahin lebt, ohne jemandem etwas zu leide zu tun.

Dr. Magnus Hirschfeld und Dr. Iwan Bloch.

Durch Beschluß des Berliner Polizeipräsidiums ward dem Kaufmann Josef M. am 27. September 1911 die Erlaubnis zum Tragen von Frauenkleidern gegeben, und zwar auf das durch den Rechtsanwalt M.s eingereichte Gutachten der obigen Ärzte hin.

Epikrise. Wir haben vor uns also einen geradezu klassischen Fall von Transvestitismus, der 18. (mit den 17 von Hirschfeld), der ausführlich untersucht werden konnte und nun in der Literatur niedergelegt ist. Die Zahl ist, wie man sieht, noch eine geringe, und noch weiteres Material ist daher anzusammeln, bevor wir über das sonderbare Spiel der Natur ins klare kommen. Die groben Umrisse können wir aber doch bereits erkennen und sind sie schon oben von mir dargelegt worden. Wie in allen solchen echten Fällen, zeigt sich die Neigung des Mannes, in Frauentracht einherzugehen, schon sehr früh und zwar unwiderstehlich, was allein schon für das Eingeborene dieser merkwürdigen Perversion spricht. Der M. ist ein schwer belasteter Mensch, der viele Krankheiten durchmachen mußte, namentlich eine böse Gehirnhautentzündung, sich spät und schwach entwickelte, in seinem körperlichen Verhalten mehr weibliche Züge an sich trug, schwach entwickelte Geschlechtsteile aufwies und eine so schwache Libido besaß, daß er noch nie koitierte. Er ist aber Heterosexueller. Da er nie irgend einen Trieb zum geschlechtlichen Verkehr zeigte, gehört er zu unserer gewiß seltenen Gruppe von Asexuellen, einem Ausdruck, den auch das Gutachten einmal gebraucht. Das Zurückbleiben des Körpers — der Geist scheint völlig normal gewesen zu sein — ist offenbar durch seine Belastung, namentlich Trunksucht des Vaters, und seine Krankheiten bedingt. Es ist aber mehr als fraglich, ob dies auch der Grund des

abnormen Fühlens war. Offenbar ist Letzteres nur ein Akzidens, und wir müssen uns hüten, den M. allein schon deshalb für entartet zu halten. Der Trieb war bei ihm so mächtig — man wäre fast versucht, hier von einem Zwangstrieb zu reden — daß der häufige Versuch, der Verkleidungssucht nicht nachzugeben, ihn tief deprimierte. Also lag hier eine wahre Abstinenzerscheinung vor, wie bisweilen bei der gewöhnlichen sexuellen Abstinenz. Es ist durchaus möglich, daß sie hier zum Selbstmord führen könnte. Die Gutachter sprechen konstant vom „Patienten" M., was ich nicht recht verstehe, da M. z. Z. sicher, bis vielleicht auf eine gewisse Nervosität, die sich aus seiner Belastung, seiner Gehirnhautentzündung usw. und seinem Lebensroman genugsam erklärt, nicht krank war. Sein abnormes Fühlen wird sich nicht irgendwie behandeln oder einschränken lassen. Natürlich kann auch jeder Transvestit, wie jeder Hetero- oder Homosexuelle usw. krank sein, entartet usw. braucht er aber nicht zu sein.

Nachträge bei der Korrektur.

Die Geschichte lehrt uns (siehe bei Hirchfeld, Bloch, Moll usw.), daß es stets viele Transvestiten gegeben hat, doch ist leider über ihre Vita sexualis nichts oder nur wenig bekannt geworden. Die meisten dürften Heterosexuelle gewesen sein. Ein sehr prägnantes Beispiel war die virile Schwester Kleists, Ulrike, die sehr viel in Männerkleidern einherging; sie war aber wohl heterosexuell, was bei der Rosa Bonhuer mehr als zweifelhaft ist. Ob ähnliches aus dem Altertum vorliegt, weiß ich nicht — außer bei den Amazonen —, doch fiel es damals sicher nur wenig auf, da der Unterschied zwischen männlicher und weiblicher Kleidung kein großer war. Sehr merkwürdig waren gewisse Hochzeitssitten der Dorer (Sparta), wo noch Anklänge an den Brautraub bestanden. Nach der Einholung erhielt die Braut im Hause einer älteren Verwandten Manneskleider und in Argos sogar einen falschen Bart. Ein ähnlicher Trachtenwechsel soll sich auch anderwärts finden und selbst bei der Entbindung; wahrscheinlich sollten durch die Verkleidung die feindlichen Dämonen getäuscht werden. — Sehr interessant sind die Bemerkungen über die Psyche bei Verkleidungstrieb, die Numa Praetorius über das Buch Hirschfelds im 3. Jahrgange der Vierteljahrsberichte des wissenschaftl.-humanitären Komitees (1912, p. 230ss.) macht. Mit Recht sagt er (p. 240), daß der Verkleidungstrieb kein Äquivalent der Abarten des Geschlechtstriebes darstelle, er sei also nicht auf gleiche Stufe mit den anderen sexuellen Anomalien zu stellen, also sei er keine eigentliche sexuelle Anomalie, da er keine geschlechtliche Befriedigung gewähre. Und das gilt sicher für die meisten Fälle. Der Kern des Triebs sei vielmehr „Umwandlung der geschlechtlichen Wollust in ein allgemeines Wohlgefühl; der Trieb ist Trieb nach Weibsein bzw. Mannsein, nach der Frauen- bzw. Mannesrolle, Trieb: aus dem Vorhandensein eines physischen geschlechtlichen Merkmals heraus dieses innere Fühlen zu verwirklichen."

Zum Schlusse möchte ich noch einige Bemerkungen über weibliche Homosexuelle anfügen. Früher habe ich nur männliche zu sehen bekommen.[1]) Es ist auch viel schwerer, weibliche zu sehen. — Zurzeit (d. h. also Okt. 1911) existieren, wie mir Hirschfeld sagte, in Berlin genau 41 homosexuelle Lokale, die der Polizei wohl bekannt sind, aber nicht geschlossen werden, um darüber immer eine gewisse Kontrolle zu haben. Dagegen ist es nach den Eulenburg-Prozessen verboten, homosexuelle Bälle abzuhalten. Die Lokale werden gewöhnlich von den Urningen nur Dienstag, Sonnabend und Sonntag besucht, besonders sind die zwei letzten Tage beliebt. Meist werden sie um 11 Uhr geschlossen und nur die ganz feinen, die sich dann als „geschlossene Gesellschaft" bezeichnen müssen, haben die Berechtigung, das Lokal länger offen zu halten. Lokale für Urninden gibt es natürlich viel weniger, als für Urninge. Cafés werden vorgezogen.[2])

Ich hatte nun Gelegenheit, zwei Typen von solchen Lokalen kennen zu lernen, ein gewöhnliches und ein feines. Das Erstere ward zuerst besucht. Im Hintergrunde eines schmalen, langgestreckten Zimmers saßen ca. $^1/_2$ Dutzend Mädchen und Frauen, die äußerlich durch nichts von andern sich unterschieden, auch nicht in Frisur und Kleidung. Alle tranken Bier und rauchten Zigaretten. Sie verhielten sich still und benahmen sich durchaus anständig. Dagegen schien einigermaßen der Umstand zu sprechen, daß sie die Zotenlieder der als Mann (siehe oben) verkleideten Wirtin ruhig über sich ergehen ließen, doch mochten sie dies schon oft gehört haben und mußten es ruhig hinnehmen. Sie sahen nicht so aus, als ob sie solche Lieder gern hörten. Selbst die Wirtin benahm sich im Gespräche bescheiden, während die Kellnerin (auch eine Transvestitin) ein ziemlich freches Aussehen hatte.

Von der Wirtin habe ich schon erzählt. Es saßen da aber noch zwei junge Mädchen, die jedoch nicht zusammengehörten, wie sie sagten. Die eine war eine Australierin; sie wollte gar nicht glauben, daß dort und in England die Homosexualität sicher mindestens so häufig sei als in Deutschland, nur noch viel versteckter, da alles Sexuelle zu berühren dort überhaupt streng verpönt ist

---

1) Näcke. Ein Besuch bei den Homosexuellen Berlins. Archiv f. Kriminalanthrop. usw. Bd. 15, p. 244. Bruno Meyer (dies Archiv, Bd. 40, 250 ss.) vertritt z. T. ganz falsche Ideen bez. der Homosexualität, die schon längst von ersten Kennern abgetan sind. Leider hängt ihnen auch Prof. Groß, z. T. wenigstens, noch an.

2) Früher traf man die Urninden Berlins nur in Cafés und zwar Nachmittags an; nie in Kneipen.

und eine krasse Prüderie herrscht, welcher ungeachtet alle Perversitäten sicher noch mehr grassieren als auf dem Festlande und dazu in brutaleren Formen. Ein anderes junges Mädchen machte einen etwas unruhigen Eindruck. Es lief öfter zum Klavier, wo die Kellnerin die Wirtin beim Gesang begleitete. Wie die Wirtin sagte, verfolgt sie jene auf Schritt und Tritt und möchte sie gern für sich haben, wogegen die andere sich vorläufig aber sträubt, zumal sie ein Verhältnis mit einer anderen seit vier Jahren hat. Die Wirtin glaubte aber doch, daß schließlich die Liebesbedürftige ihr Ziel erreichen werde. Weiter saßen da zwei würdige Matronen, die ältere in goldener Brille, in den 50ern, die andere kleiner, etwas jünger erscheinend. Sie leben seit 25 Jahren zusammen, sind also „verheiratet", und die ältere, größere spielt die Rolle des Mannes. Im allgemeinen findet man wahrscheinlich solche länger dauernde Verhältnisse bei Frauen häufiger als bei Männern, was damit zusammenhängt, daß die Frau treuer ist und weniger polygam veranlagt als der Mann.

Nun ging es in das feine Lokal, an einer Hauptverkehrsstraße. Das breite Außenfenster war tageshell erleuchtet und an der Tür hing ein Schild: „Geschlossene Gesellschaft". In einem Vorraum war die Kleiderablage. Man trat sodann in einen festlich erleuchteten, höchst eleganten und ganz in Weiß gehaltenen, langen, schmalen Saal, dessen hintere Hälfte erhöht war. Vorn war ein langes Büffet. Eine Reihe runder Tische mit Stühlen waren da, Männer und Frauen — beide Teile homosexuell, denn andere dürfen das Lokal nicht betreten! — saßen gruppenweis zusammen. Es ward hier sogar Champagner getrunken. Es war schon nach 11 Uhr, die Hauptmasse sollte aber erst nach 12 Uhr kommen. Auch hier ging alles ruhig und anständig zu. Gesungen ward nicht, nur von Damen einigemale getanzt und zwar der in Berlin z. Z. so beliebte „Schiebertanz", der wahrscheinlich aber bald polizeilich verboten werden dürfte, da er nicht nur unschön, sondern auch entschieden obszön ist.

Die Wirtin, eine schöne, elegante Erscheinung in prachtvoller Toilette und großem Plüschhut, noch jung, hält mit ihrer reichen Freundin, mit der sie seit 10 Jahren „verheiratet" ist, das Restaurant[1])

1) Ihr Vorgänger als Wirt war ein Urning gewesen, der bald entdeckte, daß seine Frau eine Urninde war, und er ließ sich scheiden. Die Frau hatte Freundinnen und den früheren Kellner, einen Italiener, beibehalten, der noch jetzt in dem Lokale fungiert. Auf die Frage, ob er homosexuell sei, antwortete er „nein, doch kann ich es noch werden". Das ist natürlich ausgeschlossen, wenn nicht etwa eine „tardive" Homosexualität (siehe Näcke: Über tardive

und verdient durch Nebengeschäfte viel Geld. Sie stammt aus guter Familie, ist sehr gebildet und fühlte sich seit den frühesten Jahren homosexuell. Dasselbe sagte mir auch eine hübsche, 32jährige Zahnärztin. Sie war schon zweimal verlobt gewesen, im letzten Augenblicke aber dem Bräutigam entlaufen. Männer geliebt hatte sie nie, nur Frauen. Auch sie hatte ihr konstantes Verhältnis. Mit 17 Jahren bekam sie zuerst die Regel und seitdem hat sie diese nur einmal im Jahre. Wie die Ärzte festgestellt haben sollen, wäre der eine Eierstock atrophisch. Sie ist eine sehr beschäftigte Zahnärztin und machte ebensowenig wie die anderen einen entarteten Eindruck. Sie glaubt, daß auch in ihrer Verwandtschaft Homosexualität vorkomme. Mit den übrigen Anwesenden habe ich nicht gesprochen.

Man sieht jedenfalls, daß es sich hier bei den Urninden um eine ganz eigene Welt handelt. Aber auch unter ihnen — wir wissen nicht, ob sie an Zahl gleich oder geringer sind als die Männer — gibt es alle Grade der libido, der Intelligenz, der Zurechnungsfähigkeit und der Herzensgüte. Man darf sie also, ebensowenig wie die Urninge, alle über einen Kamm scheren wollen. Auch hier gibt es viele Pseudohomosexuelle, namentlich unter den Dirnen, bei denen bekanntlich die Tribadie sehr häufig vorkommt. Doch handelt es sich hier gewöhnlich nur um rein onanistische, pseudohomosexuelle Handlungen, nicht um echtes homosexuelles Fühlen. Echte Urninden wird es hier kaum mehr geben, als sonst. Daß sie zu homosexuellen Handlungen neigen, versteht man, wenn man sieht, daß sie sehr bald den natürlichen Verkehr mit den Männern zum Überdruß bekommen und ihr Liebesbedürfnis entweder bei einem Zuhälter befriedigen oder aber mit anderen Bordellmädchen onanieren, also zu Pseudo-Tribaden werden. Man glaubt, daß die weibliche Homosexualität, wie auch die männliche, in den oberen Gesellschaftsschichten häufiger zu finden ist als in den unteren, doch bestreiten das Hirschfeld und Andere. Ich sprach darüber einmal mit einem praktischen Landarzt, der eine sehr große Praxis hatte und einen weiten Blick besaß. Er konnte sich nur eines einzigen Falles besinnen, daß ein Mann homosexuell war, nie eine Frau. Das gibt doch zu denken! Eine sehr talentierte Schriftstellerin, eine Homosexuelle, die gerade der Homosexualität auf dem Lande nachgegangen war, behauptete mir gegenüber, daß sie früher ganz bestimmt dort ebensoviel Urninden angetroffen habe, wie in der Stadt.

Homosexualität, Sexual-Probleme, Sept. 1911) sich noch zeigt, was sehr selten ist. Durch Verführung, Beispiel usw. wird niemand ein Urning.

II.

Die Grenzen der sexuellen Aufklärung.

Es ist merkwürdig, wie seit einigen Jahren das Interesse für Geschlechtsvorgänge im Publikum um sich gegriffen hat. Das hängt sicher nicht bloß mit den gewaltigen wissenschaftlichen Forschungen auf diesem Gebiete zusammen, sondern nicht zum wenigsten mit der regen Propaganda, die viele populäre Schriftsteller dafür machen, unterstützt gewiß noch teilweis durch Verleger, die dadurch neue Gewinne einzuheimsen hoffen und das, wie die Tatsache ergibt, mit Recht.

Es fragt sich nun, wieviel an diesen Bestrebungen berechtigt ist, wieviel nicht. Trotzdem durch das Christentum das Sinnliche im Menschen immer mehr geknebelt ward, der Katholizismus hier weiter mithalf und das Zölibat als das Höchste hingestellt wurde, hatte sich das Volk im ganzen doch wenig darum gekümmert, wie die muntere Vermehrung der Volkszahl deutlich bewies. Aber auch in den gebildeten Schichten bereitete sich allmählich eine Auflehnung gegen das Verachten des Sexuellen vor, bis durch neuere Forschungen die Reaktion immer lebhafter wurde. Man erkannte immer mehr die volle Berechtigung auch des Sexuellen, als etwas uns von Gott Eingepflanzten an und suchte dasselbe mündlich und schriftlich darzulegen. Immer mehr sah man ein, wie tief dasselbe in unser ganzes Leben, unsere ganze Kultur eingreift, wie Kunst, Literatur, Wissenschaft, Religion davon mächtige Einflüsse und Einschläge erhalten, ja, wie auch sogar unser eigenes Ich, unser Charakter davon durchtränkt ist und eine tiefe Wurzel von dorther bezieht. So ward das Verächtliche, ja Ekelhafte, was die mißverstehende Religion und Dogmatik über alles Sexuelle ausbreitete, immer mehr weggezogen und einer objektiveren Würdigung die Bahn gebrochen. Namentlich haben hierzu die Sexologen viel beigetragen, indem sie das Ubiquitäre der sexuellen Regungen und Abirrungen aufwiesen. Freud zeigte sehr plausibel, wie ein Teil des Sexuellen — den er sicher weit überschätzt — sublimiert wird, d. h. zu geistigem Schaffen irgend einer Art oder zu gewissen Eigenschaften umgewandelt wird.[1])

Besonders sind es 3 Themen, die in neuerer Zeit wissenschaftlich und populär ein besonderes allgemeineres Interesse verdienen: die sexuelle Aufklärung der Jugend, die sexuelle Abstinenz und die Lehre von den sexuellen Perversionen und Perversitäten. Dies erklärt sich nicht nur daraus, daß für das große Publikum diese Dinge mehr oder weniger

1) Freilich läßt sich dies in concreto nie strikte beweisen!

neu sind, sondern auch daraus, daß der Laie sogar instinktiv fühlt, was für große praktische Folgen eine richtige Aufklärung in diesen Dingen haben müsse.

Am ersten tauchte die Frage der sexuellen Aufklärung der Jugend auf und sie bewegte sich seit Jahrzehnten besonders in der Richtung, die Jugend vor den Gefahren der Onanie zu warnen, welche freilich ungebührlich aufgebauscht wurden. Unzählig waren die hierher gehörigen populären Schriften seit ihrem Urahnen, dem berüchtigten Buche Retaus über „Selbstbewahrung". Trotzdem wird man wohl nicht behaupten wollen, daß die Selbstbefleckung abgenommen hätte. Viele Gemüter wurden aber durch die gemalten Schreckbilder ängstlich, suggerierten sich allerlei Nervenleiden und wurden gewiß oft genug der Nervosität und bei bestehender Anlage wohl auch einmal der Psychose zugeführt, wobei in letzterem Falle aber nicht die Onanie als Ursache zu gelten hat — wir kennen jetzt kein onanistisches Irresein! — sondern die durch jene ungeschickten Bücher angeregte Angst, Sorgen und so fort. Erst später trat noch eine ganz andere Gefahr als die der Onanie auf, vor der man die Jugend bewahren wollte: die Geschlechtskrankheiten. Man erkannte mehr und mehr die furchtbaren Folgen derselben an. Die Gynäkologen wiesen dem Tripper einen hohen Prozentsatz bei Entstehung der Frauenkrankheiten und der Sterilität an, die Nervenärzte erkannten namentlich die Syphylis als direkte oder indirekte Ursache verschiedener Nervenleiden, und durch die Irrenärzte ward ihr Zusammenhang mit der Paralyse festgestellt sowie als wahrscheinliche Ursache bei 10 Proz. und noch mehr der Idioten und Imbezillen. Dieser neuen Tatsachen nahm sich natürlich die populäre Literatur an, übertrieb die Schäden, erzeugte so manche Syphylophoben und verängstigte viele Gemüter unnötigerweise.

An eine geordnete Belehrung der Jugend dachte man aber erst in neuester Zeit, und die verschiedensten Vorschläge traten hierfür auf, sogar an praktischen Versuchen, wenigstens die Abiturienten höherer Schulen zu belehren, hat es nicht gefehlt. Noch aber ist keine Einigung darüber erzielt, wann diese Aufklärung zuerst erfolgen soll, durch wen und auf welche Weise. Man glaubt aber doch im allgemeinen, daß eine solche eintreten soll, sobald passende Gelegenheit sich dazu darbietet, d. h. wenn die Kinder anfangen nach dem warum? zu fragen. Zu Hause dürfte es am besten geschehen durch die Eltern und zwar in passender, dem kindlichen Verständnis adäquater Weise. In der Schule kann der naturwissenschaftliche Unterricht, besonders die Befruchtungsvorgänge bei den Pflanzen, als geeigneter Ausgangs-

punkt dafür gelten. Jedenfalls ist es besser, die Belehrung geschieht in zarter Weise seitens der Eltern und Lehrer, statt in der rohen Art durch die Mitschüler, was der gewöhnliche Weg des Wissens ist. Schon früh muß der Vater, noch mehr aber der Lehrer zunächst auf die Gefahren der Onanie hinweisen, ohne aber zu übertreiben oder einen ertappten kleinen Sünder als einen schweren Verbrecher zu brandmarken. Die abgehenden Schüler in den größeren Städten sind schon in den mittleren Klassen der höheren Schulen auf die Gefahren des geschlechtlichen außerehelichen Verkehrs hinzuweisen. Es ist lächerlich hier erst bis zum Abgange der Primaner warten zu wollen, wenn schon die meisten Tertianer in sexualibus theoretisch zu Hause sind, manche sogar in praxi, noch mehr aber gilt dies von den Primanern und Sekundanern [1]. Man warte also nicht erst, bis die Geschlechtskrankheiten bereits Verheerungen angerichtet haben! Bei den Mädchen muß die Mutter beim Herannahen der Pubertät den Eintritt der Menstruation mit ihren Folgen ihrer Tochter voraussagen, sie vor Onanie warnen und auch vor intimem Verkehr mit dem anderen Geschlecht wegen einer möglichen Schwangerschaft oder Ansteckung. Sie kann das viel besser und natürlicher tun als die Lehrerin, und das Gleiche gilt vom Vater beim Sohne, wenn — beide nicht nur die nötige Bildung haben, sondern vor allem das erforderliche Zartgefühl und Lehrtalent besitzen, woran es leider so oft hapert. Der Mutter muß auch obliegen, ihre Tochter vor der Hochzeit in die Geheimnisse der Ehe einzuführen, wenn es nicht schon vorher geschah. Mit 18 oder 20 Jahren könnte man recht gut auch den jungen Leuten eins von den vielen guten Aufklärungsschriften über sexuelle Dinge in die Hand geben.

Mit diesen wenigen Andeutungen will ich mich hier begnügen, da die Sache, wie schon gesagt, noch nicht ganz spruchreif ist, und ich hier vor allem von einer anderen sexuellen Aufklärung reden möchte. Die eben geschilderte betraf die normalen physiologischen Vorgänge. Dazu gehört auch, bis zu einem gewissen Grade, die so wichtige Anleitung zur sexuellen Abstinenz bis zur Verheiratung, namentlich wegen der drohenden Ansteckungsgefahren und ihrer furchtbaren Folgen. Ich habe auch dies Kapitel wiederholt behandelt [2], will aber hier gar nicht darauf eingehen, zumal die Meinungen darüber gleichfalls noch sehr hin und herschwanken.

1) Auf dem Gymnasium der Großstadt, das ich besuchte, waren schon in Sekunda Jungen mit Tripper, und dabei war unsere Klasse durchaus eine gute und solide!

2) Zuletzt in der Deutschen Medizin. Wochenschrift 1911, Nr. 43.

Ich habe hier vielmehr eine weitere Aufklärung im Sinne und zwar die bezüglich der sexuellen Perversionen und Perversitäten, die gewöhnlich bei der sexuellen Belehrung der Jugend nicht berührt wird, was in diesem Alter meist auch wenig nötig erscheint. Was mich speziell veranlaßt, hier darüber zu schreiben, ist folgender Brief, den ich mit dem Poststempel Nürnberg vom 19. November 1911 von einem Anonymus erhielt. Er lautet folgendermaßen:

Hochverehrter Herr Professor!

Verzeihen Sie, hochverehrter Herr Professor, daß ich mir erlaube, Sie auf ein Thema aufmerksam zu machen, das aktuell und wichtig genug wäre, von hochgeschätzter Seite besprochen zu werden. Es sind das die Gefahren der Aufklärung auf homosexuellem Gebiete.

Von einem Regierungsvertreter wurde einmal dem Vertreter der Gegner des berüchtigten § geraten: „Klären Sie das Volk auf, daß es die Beseitigung dieses § versteht.“ In diesem Sinne wurde in bester Absicht nun gearbeitet. Der Erfolg?

In einem Städtchen meiner Heimat lebt seit acht Jahren ein Oberst in Pension, ein Edelmann in jeder Beziehung, hochgeachtet und beliebt. Er lebt fast einsam, nur der Jagd, zwei Schwestern versehen den Haushalt. . . . Ich war entsetzt, als ich gelegentlich kurzen Aufenthaltes dort aus hämischem Philistermund auf der Bierbank hören mußte: . . . Unser Oberst? Ist mir kein Rätsel mehr. Denkt nur an Eulenburg, Moltke x. x. Wie lang ist's her, hat sich Hauptmann Sommer in Ingolstadt, dann Hofkavalier Baron Beckedorf beim Fürsten Taxis erschossen? Und der Oberst? Noch so jung und schon a. D. Wer weiß? Der hat auch noch kein Frauenzimmer angeschaut!“ . . . . .

Das nur ein Beispiel von vielen gewiß ähnlich gelagerten Fällen. Vielleicht könnten Sie, hochverehrter Herr Professor, Worte finden, dahin, daß diese Seelenrätsel zur Debatte kommen in wissenschaftlich gebildeten interessierten Kreisen, nicht aber weiter in Vorträgen, Massenbroschüren usw. vor der unverständigen Masse zur Enträtselung aufgerollt werden, wodurch sehr häufig nur Stoff zu Verleumdungen und Verdächtigungen geschaffen wird.

In aufrichtiger Verehrung!

Ich kann dem Briefschreiber nur Recht geben. Schon lange, bereits im Altertum, kannte man allerlei Perversionen und Perversitäten sexueller Art [1]). Aber sie wurden mehr als verabscheuungswerte Kuriositäten betrachtet, die nur selten vorkommen und kaum wirkliches Interesse beanspruchen. Da war es v. Krafft-Ebing, der zuerst in seiner Psychopathia sexualis diese disjecta membra zusammen-

1) Unter Perversionen verstehe ich die sexuellen Abirrungen resp. Variationen auf angeborener Basis, wo also das Endogene alles oder das meiste ist; unter Perversitäten dagegen die erworbenen gleichen Abirrungen, wobei Verführung, Nachahmung, Reizhunger usw. die Hauptrolle oder den einzigen Grund abgeben.

las, sie lichtvoll in Rubriken einteilte, ihre relative Häufigkeit nachwies und schon das Bestehen eines endogenen Faktors für viele wenigstens annahm. Auf seinen Schultern erstanden dann viele Sexologen, die noch tiefer eindrangen, Detailfragen zu lösen suchten oder neue Probleme aufstellten, vor allem aber immer mehr das Endogene betonten, namentlich in der echten Homosexualität, sodann aber auch die Keime all dieser sexuellen Abirrungen bereits im Normalen nachwiesen, sie also meist als Hypertrophien allgemein angeborener Anlagen bezeichnen konnten. So ward der Exhibitionismus, Fetischismus, Sadismus, Masochismus studiert, am meisten jedoch die Homosexualität, da diese offenbar am verbreitetsten erschien, die schwersten sozialen Folgen nach sich zog und schon früh die Gesetzgeber gegen sich aufbrachte. Den von jeher bestehenden Kapiteln: Unzucht, Sachbeschädigung, Diebstahl usw. wurden nun eigene Urnings-Paragraphen hinzugefügt, die noch jetzt leider in den meisten Ländern bestehen, so z. B. bei uns. Ich habe aber hier nicht näher darauf einzugehen, besonders da ich speziell in diesem Archive und anderen Orten oft genug die Homosexualität eingehend untersucht habe.

Ich sagte schon, daß alle diese Abnormitäten im großen Publikum nur wenig Interesse erweckten und sogar meist unbekannt waren. Da kam die eindringliche und vielfältige Forscherarbeit, die nicht nur das Psychologische zu erforschen hatte — denn die Sexualpsyche gehört zur allgemeinen Psyche und ist durch viele Fäden mit ihr verbunden —, sondern auch die Richter in foro zu beleuchten suchte, da leider die Sexualverbrechen aller Art sich immer mehr häuften. Die Presse sorgte nun zunächst dafür, daß die Details aus den Gerichtssälen in das große Publikum getragen wurden, bis in das kleinste Provinzblättchen hinein. Noch mehr taten es jedoch berufene, vor allem aber unberufene Skribenten, die den Markt mit populären Darstellungen über das sexuelle Gebiet überschwemmten, und die Verleger sorgten weiter für anziehende, verlockende bunte Umschläge, die mehr auf den Lüsternen als den Lernbegierigen berechnet waren. Was Wunder, daß diese kleinen, billigen Hefte rasend abgingen und nun heute jeder Besenbinder über Sadismus oder Urningtum sein Parere abgeben zu können glaubt. Man muß nur selbst gesehen haben, wie z. B. in Berlin zur Zeit der Eulenburgprozesse auf den Straßen die Extrablätter oder Broschüren, welche diese behandelten, abgingen. So ward zunächst das Großstadtproletariat, aber auch mehr oder weniger die Provinz mit unverstandenem Zeuge gefüttert und geradezu vergiftet. Endlich wurden auch wissenschaftliche, noch mehr aber populäre Vorträge über diese Materie gehalten.

Bei dieser bedauerlichen Sachlage ist es nun höchste Zeit die warnende Stimme zu erheben, will man nicht dereinst die Rolle des Predigers in der Wüste spielen. Die große, auf das spezielle Gebiet der sexuellen Perversionen und Perversitäten gerichtete Forscherarbeit war absolut nötig, und sie stellt nur den Anfang weiterer Untersuchungen dar. Habe doch ich mit anderen sogar die Notwendigkeit der Errichtung eines eigenen Lehrstuhles für Sexologie an Universitäten, mit obligatem Unterricht und Bestimmung der Sexologie als Examenfach, mehr als einmal warm befürwortet. Besonders der praktische Arzt wird, wenn er näher zusieht, sehr bald einsehen, was für eine große und oft unheilvolle Rolle die abgeirrte, überstarke oder frühzeitige Sexualität spielt. Bis jetzt stand er diesen Dingen ziemlich ratlos gegenüber, weil er so gut wie nichts davon wußte. Das muß anders werden! Aber auch der Jurist soll schon auf der Universität sich um diese Dinge kümmern, um sie bei Sexualverbrechen richtig zu beurteilen, was er bisher nicht tun konnte. Er muß sich hierbei von persönlichen Zu- oder Abneigungen, dogmatischen Sätzen usw. nicht beirren lassen, sondern soll diese Dinge biologisch kennen und begreifen lernen. Dann erst wird er gerecht urteilen und auch hier das „Menschliche, Allzumenschliche" begreifen. Aber endlich muß jeder Gebildete von diesen sexuellen Abirrungen das Nötigste wissen, weil ihm dann erst vieles aus Kunst, Literatur und Wissenschaft klar wird und er dadurch auf die große Rolle des Sexuellen überhaupt in allen diesen Gebieten, vor allem aber in der Ethik, Psychologie, Pädagogik, hingewiesen wird. Dann auch wird er anders und gerechter speziell über die Homosexuellen denken. Der Lehrer insbesondere wird frühzeitig dadurch sein Auge für allerlei Anzeichen abnormen sexuellen Gebahrens schärfen und bei Zeiten hier eingreifen können. Noch mehr aber gebildete und belehrte Eltern.

Aber weiter als in gebildete Kreise soll man die Kenntnis dieser Dinge nicht bringen! Das große Volk, die Ungebildeten brauchen davon nichts Näheres zu wissen. Es würde ihnen, da sie davon doch nur wenig verstehen würden, wenig nützen, sogar nur schaden und bei ihnen die Autorität der Gebildeten noch mehr als jetzt schon untergraben. Die Lehrer in der Schule würden schon ein wachsames Auge auf die Volksschüler haben, sie auch später in der Fortbildungsschule durch passende Aufklärung vor etwaiger Verführung zu bewahren wissen. Das genügt völlig. Eine systematische Belehrung des Volkes in diesen Dingen halte ich, im Gegensatz zu der über physiologisch-sexuelle

Vorgänge, für unnötig und sogar gefährlich.[1]) Der Verstand ist noch nicht reif genug, um gewisse Tatsachen richtig begreifen und würdigen zu können, das soll ihren Leitern überlassen werden. Auch der Arzt kann hier gelegentlich mit einspringen, und so dürfte das Wohl des kleinen Mannes gut bewahrt werden und Fehlen aus Unkenntnis des Gesetzes schwerlich vorkommen. *Vor allem aber sollte die Presse in ihren Berichten über solche sexuelle Vorgänge zurückhaltender sein*, gewisse Prozesse dürften nicht öffentlich verhandelt, *die populären Darstellungen seltener und vor allem die Schauergeschichten und Hintertreppenromane, die sich mit sexuellen Aberrationen befassen, unterdrückt werden.* Wenn die Wahrheit auch nur eine unteilbare ist, so muß man sie, wie der Arzt die Medizin, in praxi doch dosieren, d. h. nicht jedem in voller Stärke verabreichen. Die volle Helligkeit verträgt eben nicht jedes Auge.

III.

Über Privatrache (Volksjustiz) beim Ehebruch, speziell die ῥαφανίδωσις.

Eine ethnographisch-psychologische Studie.

Jedes Verbrechen wurde bekanntlich zunächst vom Einzelnen, Geschädigten persönlich gerächt, bis mit festerer Fügung des Staates die Staatsgewalt selbst die Strafe in die Hand nahm. Trotzdem wurde

---

1) Wie gefährlich eine unangebrachte Belehrung ist, sehen wir jetzt an der immer wieder auftauchenden Propaganda für den Neu-Malthusianismus. Menschen, die durchaus nicht die Tragweite ihrer Worte zu berechnen imstande sind, bringen hier das thörichtste Zeug vor, wie kürzlich der Kongreß der Malthusianer in Dresden im Oktober 1911 bewies. Ich selbst war früher Anhänger dieser Richtung, da sicher die *Qualität* der Menschen besser ist als die Quantität, und bekanntlich bei großer Kinderzahl, ungenügenden Ernährungsverhältnissen, schlechter Erziehung usw. ein großer Teil durch Tod, Verbrechen, Irrsinn usw. zugrunde geht. Das Schwierige liegt nur darin, zu entscheiden, wie *viele* Kinder gut gezogen werden können, und von wem, da es bei Talentierten und Genialen sogar erwünscht sein könnte, möglichst viele Nachkommen zu haben. Grund für die meisten, der Zeugung einen Hemmschuh anzulegen, wird *stets* die Bequemlichkeit sein, und wozu dies führt, das sehen wir an Frankreich, das nicht einmal genug Leute für sein Heer finden kann, noch weniger für die Kolonien und so zum Großstaat zweiten Ranges herabsinken wird. Ich halte daher jetzt den Malthusianismus für schädlich, und nur unter bestimmten Umständen sollte der Arzt ihn den Leuten anraten. Das Volk, das leider schon jetzt von selbst darauf kommt, darf damit nicht vertraut werden.

noch lange in einzelnen Fällen die Privatrache gestattet und auch heute noch werden oft genug auf diese Weise kleine Verbrechen oder Vergehen gesühnt, wenn auch contra legem. Es ist dies ja auch begreiflich. Unmöglich kann man wegen jeder Kleinigkeit den Staat um Hilfe anrufen, und so wird die Privatrache gewissermaßen stillschweigend geduldet. Es besteht demnach neben der Staatsjustiz im Verborgenen mehr oder weniger noch eine Volksjustiz. Besonders die Prügelstrafe spielt hier eine große Rolle und vereinfacht sehr den Geschäftsgang. Schärfere Strafen, namentlich aber Tötung, sollen natürlich stets der Privatrache entzogen sein und kommen in der Tat in zivilisierten Gegenden nur selten vor, außer bei dem leider noch immer blühenden Duell. Am schärfsten zu verurteilen ist aber die Lynchjustiz, also ausgeführt durch die erregte Volksmasse, die in blinder Leidenschaft weit über das Maß des Erlaubten hinausgeht und Recht und Unrecht nie genau prüft.

Vielleicht mit am längsten hat die Selbsthilfe bestanden — und besteht teilweis noch jetzt — beim Ehebruch. Das begreift sich leicht, da ja die Ehe eine fast so alte Institution ist wie das Eigentumsrecht. Das erste Motiv der Bestrafung lag sicher in der Verletzung des Eigentums, da ursprünglich die Frau nur als res, als Eigentum galt. So kommt es auch, daß bisweilen der Ehebrecher wie ein Dieb bestraft ward und wird, z. B. durch Abschneiden von Nase und Ohren. Mit der Veredelung der Ehe kam aber als zweites Motiv der Vertrauensbruch hinzu, wie Westermarck mit Recht anführt, indem die schuldige Treue seitens des Verführers verletzt wird, und so besonders ein Vergehen gegen den Ehemann der treulosen Frau zustande kommt. Als drittes Motiv sei die Eifersucht erwähnt, die vielleicht noch vor dem zweiten Motiv auftrat, und vor allem gern eine Affekthandlung auslöst, so namentlich die leicht entstehende Tötung, zumal wenn der Ehebrecher in flagranti ertappt wurde. Dies Moment spielt gewiß auch noch heute eine Hauptrolle, wobei sich zugleich mit höherer Kultur noch das Gefühl der erlittenen Schmach verbindet. Dies betrifft aber immer nur die persönliche Seite des Ehebruchs. Fast noch wichtiger erscheint die soziale Seite desselben, die freilich bei der Privatrache nicht oder nur leise mit anklingt. Der Ehebruch erzeugt nämlich ein Gefühl der Unsicherheit bez. der rechtlichen Kinder und deshalb mußte der Staat vor allem hier eingreifen, da ja eine intakte Familienführung einen Grundpfeiler der Familie und somit auch des Staates bildet.

Es mußte also allmählich der Ehebruch immer schärfer geahndet werden und zwar nicht nur durch das Gesetz, sondern auch in der

Privatrache. Die Art und die Höhen der Strafen geben uns daher bis zu einem gewissen Grade einen Maßstab für die Hochhaltung der Ehe, indirekt auch des Weibes, obgleich hier fast immer und überall auch die Herren- und die doppelte Geschlechtsmoral galten, d. h. bei den Männern wurde die Tat meist milder beurteilt, als bei der Frau. Hatte doch das starke Geschlecht überall die Gesetze gemacht und sich natürlich in Vorteil gegenüber den armen Frauen zu setzen gesucht. Alles, was zuungunsten der Letzteren vorgebracht wurde und wird, so z. B. bez. des Ehebruchs die daraus resultierenden Unsicherheiten betreffs der Abstammung der leiblichen Nachkommen, sind in letzter Instanz doch nur Scheingründe! [1])

Da Hunger und Liebe die stärksten Triebe im Menschen darstellen, der erstere der Selbsterhaltung, der zweite der Fortpflanzung dient, so sind die daraus entstehenden Delikte: Diebstahl (zunächst von Nahrungsmiteln, dann im weiteren Sinne) und sexuelle Delikte (darunter Verführung und Ehebruch) sicher die häufigsten, und doch kommt nur ein verschwindend geringer Teil derselben zur Kognition der Behörden. Das allein spricht schon dafür, wie viel mehr Fälle davon noch jetzt durch die Privatrache gesühnt werden, als durch die staatlichen Maßnahmen; das meiste allerdings bleibt wohl überhaupt unentdeckt.

Im folgenden wollen wir nun kursorisch die gesetzliche und die eigenmächtige Behandlung des Ehebruchs bei verschiedenen Völkern beleuchten und daraus einige Lehren zu ziehen suchen. Wir fangen hierbei am besten wohl bei den Alten an, bei den Griechen und Römern.

1.

Professor Josef Kohler in Berlin schrieb mir am 1. Februar 1912: „Ich darf Ihnen vielleicht mitteilen, daß es allgemein griechisches Recht war, daß der Ehebrecher, wenn nicht getötet, doch schon mißhandelt und verstümmelt werden durfte, wie das schon aus dem gortynischen Gesetz hervorgeht, doch war ein Lösungsrecht gegeben und die Unbill trat erst ein, wenn der Täter nicht innerhalb einer bestimmten Zeit von seinen Verwandten ausgekauft wurde."

Herrmann weiß in seinem Lehrbuche der Griech. Rechtsaltertümer (Freiburg und Tübingen 1884, 3. Aufl.) nichts hierher gehöriges

1) Also auch das, was Schopenhauer (die Welt als Wille und Vorstellung) vorbringt. Nach ihm ist die eheliche Treue des Mannes künstlich, der Ehebruch des Weibes der Folgen halber und auch „subjektiv, wegen der Naturwidrigkeiten viel unverzeihlicher, als der des Mannes".

zu berichten, wohl aber in seinem Lehrbuch der Griechischen Privataltertümer (Freiburg und Tübingen 1882, 3. Aufl.). Der Ehebruch ward bei den Griechen zunächst nur als Störung des Hausfriedens angesehen, die den Beleidigten zu unmittelbarer Rache ermächtigte. Auch die Entehrung einer Jungfrau war nur ein Eingriff in fremde Rechte, der durch nachfolgende Heirat völlig ausgeglichen ward. Der Kaufpreis konnte zurückverlangt werden, wenn die Frau im Ehebruche betroffen ward. Sonst bestand die Rache in Geldbuße (*μοιχάγρια*) oder in körperlicher Strafe (*παρατιλμός, ῥαφανίδωσις*).

Noch ausführlicher belehrt uns aber besonders Beauchet in seinem hochinteressanten Werke: Histoire du droit privé de la République Athénienne, Bd. I, Paris 1897, wo wir auch die Grundlagen der griechischen Ehe am besten kennen lernen. Der Ehemann durfte nicht mit Dirnen (courtisanes) oder Knaben verkehren, der Ehefrau stand sonst die *δίκη κακώσεως*, die Anklage auf *κάκωσις* (Schlechtigkeit, schlechte Führung) zu, doch meinen die Einen, daß dies nicht jeder beliebig verheirateten Frau zukäme, sondern nur der *γυνὴ ἐπίκληρος* (= Erbtochter) (p. 229). Beauchet glaubt dies auch, und zwar anknüpfend an Suidas und Demosthenes. Die *ἐπίκληροι* waren Frauen, die den Vater verloren, keine Brüder mehr hatten und unter spezieller Vormundschaft eines Archonten standen (p. 230). Der einfache Ehebruch war für den Mann nach dem attischen Rechte ohne Folgen. Nur der Ehebruch der Frau wurde durch das Straf- und Zivilrecht bestraft. Der Ehebruch des Mannes war höchstens eine „faute morale". Der Ehebruch der Frau bringt dagegen fremdes Blut in die Familie, Kinder, die unwürdig sind, den Familiengöttern heilige Opfer zu bringen, oder, wenn es doch geschieht, ist es ein sacrilegium. Schon das Gesetz Manus unterscheidet so. Ehebruch heißt im attischen Rechte *μοιχεία*, bezeichnet aber auch jeden illegitimen Verkehr mit einem Mädchen oder einer Wittwe. Auch wird *φθορά* (Verderben) = *μοιχεία* gebraucht. Der Ehebrecher heißt *μοιχός*, die Ehebrecherin *μοιχευομένη* (pag. 233). Die Frau und ihr Verführer werden ziemlich streng bestraft. Ehebruch kann die Ehe lösen, die Frau wird verstoßen (234). Nach einem Gesetze Drakons konnte der Ehebrecher, in flagranti ertappt bei einer Verheirateten oder einer Konkubine, straflos durch den Ehemann oder die Konkubine getötet werden, doch nur eben in jenem Falle (p. 235). Wenn dagegen der Ehebruch im Bordell geschah oder mit einer Dirne, oder wenn eine Falle gestellt war, so wurde der Tod nicht gestattet, auch nicht, wenn beide Teile zum Heimatsaltare flohen. Man glaubt endlich, daß *μοιχεία* einem Fremden gegenüber nicht galt (236). Wo der

Ehebrecher nicht getötet werden durfte, konnte man ihn aber zur Schmach mißhandeln, und zwar 1. durch *παρατιλμός* und 2. *ῥαφανίδωσις*. Die Alten, besonders die Komiker spielen oft darauf an. Man behauptet sogar, man hätte dem Ehebrecher die Augen ausstechen oder ihn mit dem Glüheisen brennen können, doch ist das nicht sicher (p. 237). Der geschädigte Ehemann kann aber auch ganz auf Rache verzichten und nur eine Geldbuße verlangen. Er konnte den Ehebrecher auch einsperren, bis zur Kautionsstellung. Der Letztere konnte die Sache eventuell anfechten (p. 238). Wurde der Ehebrecher nicht in flagranti ertappt, so konnte man gegen ihn eine *γραφὴ μοιχείας* anstrengen; in flagranti wurde wahrscheinlich der Tod ausgesprochen (p. 239). Ob die Frau selbst bestraft wurde, ist nicht sicher, doch mußte sie verstoßen werden, wurde *ἄτιμος*, durfte auch keine Schmucksachen tragen. Einzelne Gesetze entzogen ihr auch die Mitgift (p. 242). Der Ehemann war wahrscheinlich stets der *κύριος* der Frau, aber nicht ohne weiteres ihr Vormund; wo sie bevormundet ist (das bes. bei der *ἐπίσκληρος*, Näcke) so bleibt der Vormund der *κύριος*.

Nach Iwan Bloch[1]) wurde die griechische Ehe als notwendiges Übel betrachtet. Ehen aus Liebe waren selten. Besser schon war die römische Ehe, da die römischen Matronen mehr geehrt waren. Eine merkwürdige Folge der strengen Auffassung des Ehebruchs und der Bestrafung der Ehebrecher bei Griechen und Römern war nach Bloch die Begünstigung der Prostitution, die schon seit Solon planmäßig betrieben ward, um die Ehen zu schützen. Es bestand also Freiheit des Verkehrs mit den Dirnen, die meist Sklavinnen waren, dazu erzogen und verkauft oder von ihren Besitzern so ausgenutzt. Sie waren, ebenso bei den Römern, eingeschrieben und sittenpolizeilich überwacht (von den Ädilen). Die solonischen Huren gehörten dem Staatsfiskus an und brachten ihm Einkünfte. Dieser außereheliche Verkehr ward also sogar empfohlen und begünstigt, und Bloch glaubt, daß im Altertume die Hurerei vielmehr florierte als heute, schon allein, weil es viel mehr Sklaven als Freie gab. Daß der Ehebruch in Griechenland an der Tagesordnung war, bezeugt unter anderen, wie Moll[2]) richtig erwähnt, die griechische Mythologie — ein vorzüglicher Niederschlag der geltenden Ethik —, die von Ehebruch und Knabenliebe förmlich wimmelt. Nach Westermarck[3]) (p. 364) galt bei

---

1) Die sexuelle Frage im Altertum und ihre Bedeutung für die Gegenwart. „Die neue Generation", 1912, 1/2 H.

2) Moll: Handbuch der Sexualwissenschaften. Leipzig 1912, p. 580.

3) Westermarck: Ursprung und Entwickelung der Moralbegriffe, Leipzig, 1907.

den Römern als Ehebruch nur der Verkehr mit einer fremden Ehefrau, nicht aber mit einem fremden Mädchen. Plutarch verurteilt (p. 365) den treulosen Gatten, auch Aristoteles verlangt, aber nur aus Klugheitsrücksichten, vom Mann Treue. Bemerkenswert ist, daß Plautus im „Mercator" meint, es sei ungerecht, daß der Gatte Treue fordert, ohne selber treu zu sein. Er ist also wohl der einzige antike Schrift steller, der die doppelte Geschlechtsmoral verdammt! Das Christentum verurteilte dann beiderseits den Ehebruch, und das war ein großer Fortschritt. Nach den römischen Juristen (Westermarck, p. 366) war der Ehebruch nur strafbar beim Weibe, weil die Gefahr der Unterschiebung eines Kindes vorlag und die Versuchung zur Untreue sowie die Leichtigkeit dazu beim Mann viel größer wäre. Hammurabi (im 2. Jahrt. vor Chr. König der 1. Dynastie Babyloniens) bestrafte in seinem Gesetzbuche den Ehebruch und sonstige die Ehe gefährdende Vergehen schwer, in der Regel mit Todesstrafe.[1])

Wir sehen also daraus, daß im Altertum überall Garantien gegen den Ehebruch bestanden, wenn auch in verschiedener Ausgestaltung. Die Strafen waren meist schwer und vom Staate verhängt, doch gewiß nur bei Anklage, und diese scheint doch recht selten gewesen zu sein, da in der Literatur darüber nur spärliche Notizen vorhanden sind. Die griechischen Papyri aus der ptolemäisch-römisch-byzantischen Zeit enthalten darüber scheinbar auch nur Weniges [2]). Es ward eben meist nicht an die große Glocke gehangen, geduldet oder Selbsthilfe geübt, wozu das Gesetz ja bei Ertappung in flagranti meist sogar die Erlaubnis gab.

Bez. der griechischen Ehe ist gewiß noch manches dunkel. Am besten kennt man noch die Bestimmungen bei den Athenern in der Blütezeit. Wie es vorher, nachher war, wie in den einzelnen Staaten, das weiß man wohl kaum. Jedenfalls gab es da Verschiedenheiten, namentlich, ob es sich um einfachen oder doppelten Ehebruch handelte, ob es nur Freie betraf, Sklavinnen, Metöken, Heloten usw. Doch kennen wir nicht die Unterschiede. Auch war es jedenfalls nicht gleich, ob die eine Partei reich, vornehm war, Protektion genoß oder nicht. Jedenfalls konnte nicht nur der ledige Mann sich sexuell ausleben, sondern auch der verheiratete — kaum das Mädchen — aber sie mußten die Ehen respektieren und sich vor dem Ertapptwerden hüten. Sonst schadete es ihnen nur selten, wohl aber der Frau, die scheinbar jedoch mit dem Leben stets davon kam, während der

1) Ulmer: Hammurabi, sein Land und seine Zeit. Der Alte Orient. 9. Jahrg. 1. H. 1907.

2) San Niccolò: Strafrechtliches aus den griechischen Papyri. Dies Archiv, Bd. 46, p. 118 ss.

Mann eventuell getötet oder stark mißhandelt werden konnte. Wenn der Ehebruch (bei Ertappung) staatlich streng geahndet wurde, so geschah es weniger aus ethischen als aus rein privatrechtlich praktischen oder sakralen Gründen. Die Frau galt ja in der Hauptsache noch als res und als Sinnesobjekt. Der Begriff der reinen, lauteren Liebe zwischen den Geschlechtern entwickelte sich erst allmählich bei den Griechen[1]).

Wir erwähnten nun schon oben, daß eine mehrfach angezogene Strafe für den ertappten Ehebrecher die *ῥαφανίδωσις*, die „Verrettichung", die Eintreibung eines Rettichs in den After, darstellte. Jeder klassisch Gebildete wird sich dieser abscheulichen Prozedur aus der Lektüre des Aristophanes erinnern. Herr Professor Dr. Roscher in Dresden[2]), der berühmte Philolog, hatte die Güte, mir die zwei hierher gehörigen Stellen nebst Übersetzung und Erklärung nach den Scholiasten herauszuschreiben. „Aristoph. Plut. 168: *ὁ δ' ἁλούς γε μοιχὸς διὰ σέ που παρατίλλεται* = Ein anderer, der im Ehebruch ertappt ist, wird gerupft, d. h., dem werden die Haare an der Scham, den Achseln usw. ausgerissen. Der alte Scholiast bemerkt dazu: *ὅταν ὁ μοιχὸς μὴ ἔχῃ ἀργύριον διὰ σέ, ὦ Πλοῦτε, παρατίλλεται. παρατίλλουσι γὰρ ἵνα λάβωσι χρυσὸν καὶ ἀπολυθῶσιν . . . τὰς τρίχας τοῦ πρωκτοῦ τίλλεται· αὕτη γὰρ ὥριστο δίκη τοῖς μοιχοῖς πένησιν, αποραφανιδώσις καὶ παρατιλμοί. οἱ γὰρ πλούσιοι χρήματα παρέχοντες ἀπελύοντο . . . (ὁ μοιχός) διὰ τὸ μὴ ἔχειν ἀργύριον τὰς ὑπογαστρίους παρατίλλεται τρίχας, καὶ τέφραν ζέουσαν περιπάσσεται.* D. h. der vermögende Ehebrecher mußte sich mit Geld loskaufen, dem Unvermögenden wurden die Haare am *πρωκτός* ausgerissen und auch mit heißer Asche bestreut, auch erlitt er die *ἀποραφανίδωσις*. — Aristoph. Nub. 1083 (vorher war von einem Ehebruche die Rede, bei dem der Betreffende ertappt, und sich mit der Berufung auf Zeus' Ehebruch entschuldigt): *τί δ', ἢν ῥαφανιδωθῇ πιθόμενός σοι τέφρᾳ τε τιλθῇ; ἕξει τίνα γνώμην λέγειν, τὸ μὴ εὐρύπρωκτος εἶναι;* d. h. wie aber, wenn dein Schüler gerettigt wird und ihm mit heißer Asche die Haare ausgerupft werden? Mit welchen Gründen will er dann beweisen, daß er kein *εὐρύπρωκτος*, d. h. einer sei, dessen Hinterer durch das Eintreiben eines Rettichs weit geworden ist? Der alte Scholiast sagt dazu: *Οὕτω γὰρ τοὺς | ἁλόντας μοιχοὺς ᾔκιζοντο*

---

1) Aus früher Zeit haben wir aber schon z. B. die Gestalten von Andromache und Penelope.

2) Brief vom 27. Januar 1912.

ῥαφανίδας λαμβάνοντες ἔβαλλον εἰς τοὺς πρωκτοὺς τούτων καὶ παρατίλλοντες αυτοὺς θεσμὴν τέφραν ἐπέπασσον βασάνους ἱκανοὺς ἐργαζόμενοι. Hesych. (antikes Lexikon): *ῥαφανιδωθῆναι. τοὺς μοιχοὺς ταῖς εκφανίσιν ἤλαυνον κατὰ τῆς ἕδρας . . .*[1]).

In einem Nachtrage (vom 30. I. 1912) teilt mir Roscher noch mit: „Aus den Ihnen . . . übersandten Zeugnissen geht deutlich hervor, daß der Staat den Ehebrecher nicht bestraft[2]), sondern der Selbstrache des Beleidigten überließ, der ihn sogar ungestraft töten durfte (vgl. Xenoph. Hier. 3,3 und Plat. Gesetze p. 874). Auch schwere körperliche Züchtigung, wohin auch die *ῥαφανίδωσις* zu rechnen ist, war gestattet. Oft mochte sich der Ertappte durch die Geldbuße an den Beleidigten von einem schlimmen Schicksale loskaufen, und so wird eine solche in der Tat bei Lysias (de caede Erat. 25) angeboten und (in Neaer. 65) angenommen. (Becker, Charikles III [2] 325). Vgl. auch die Ihnen übersandten Zeugnisse aus den Scholien zu Aristophanes . . .“

Höchst interessant erscheinen mir aber besonders die Ausführungen von Professor Dr. Petermann in Dresden (Brief vom 13. Februar 1912) zu unserem Gegenstande, Ausführungen, die der 75jährige Gelehrte bei seinem phänomenalen Gedächtnisse und Wissen — er ist das größte Gedächtnis-Genie, daß ich bisher kennen lernte — aus dem Stegreife niederschrieb. Sie lauten folgendermaßen: „Natürlich war es kein Justizakt, die Raphanidosis, wie etwa das öffentliche Bespringen der Ehebrecherin durch einen Esel in Campanien, das bei Apulejus eine Rolle spielt und bei den Pornographen bis auf die Neuzeit nachklingt, sondern ein privater Racheakt nach dem jus talionis, welches zunächst zur Pädication des erwischten Ehebrechers führte, die aber mehr bei den Römern eine Rolle spielt, während die Griechen die symbolische Ausführung in Form der Raphanidosis bevorzugen. So wird von Martial ein leichtsinniger junger Mensch gewarnt, der mit der Frau eines Tribunus militaris ein ehebrecherisches Verhältnis unterhielt und im schlimmsten Falle, wenn erwischt, auf das „supplicium puerile“ gefaßt war: „Castra vere!“ Non licet hoc! — „Ist etwas erlaubt, was du tust?“ Auch Horaz warnt vor dem Ehebruche mit seinen gefährlichen Folgen. Der Eine breche auf der Flucht den Hals. Hunc perminxeerunt calones (Die Stallknechte). Das permingere bedeutet wörtlich: „bepissen“, kann aber ebenso wie „meiere“ auch in obszönem Sinne verstanden werden. Die Ausführung durch die Knechte erhöhte natürlich die Schande und ermöglichte eine aus-

1) Fast genau dieselben Worte gebraucht auch Suidas (Näcke).

2) Dies galt aber nicht stets, wie wir früher sahen. Nur der in flagranti Ertappte ward der Privatrache überlassen (Näcke).

giebigere Ausführung. — (So wird bei Aretino eine Buhldirne durch die Aussicht auf ein lohnendes Abenteuer auf einen herrschaftlichen Landsitz gelockt, dort aber von der gesamten männlichen Dienerschaft mißbraucht, endlich aber auf den splittrigen Stumpf eines Feigenbaumes gesetzt und darauf hin- und hergezerrt, bis man sie mit ganz zerkratztem Hintern ihren Esel besteigen läßt.) Bei der Pädikation durch den betrogenen Ehemann hatte dieser zur Entschädigung doch noch selbst eine Lustempfindung. Bei der Ersetzung durch den Rettich erscheint der Geschlechtsakt lediglich als Qual für den Schuldigen, und das Vergnügen für den Geschädigten besteht bloß in dem Bewußtsein, seinem Gegner solche zuzufügen. Der Akt selbst zerfällt in zwei Abschnitte, den vorbereitenden (*τέφρᾳ τε τιλϑῇ*, er wurde mit Asche gerupft). Die Enthaarung des Gesäßes war das Kennzeichen erlittener Pädikation, die eigentlich auf Knaben gemünzt, bei Erwachsenen verlangte, daß sie solchen möglichst ähnlich gemacht waren, also namentlich durch sorgfältige Enthaarung (podice laeves), während der richtige Mann in seinen Bart und seinen schwarzbehaarten Hintern seinen Stolz setzte, weshalb auch Herakles als *μελάμπυγος* verehrt wird. Bei uns gilt bekanntlich im Volksmunde das Gleiche als Auszeichnung des Adels. Der dieser Manneszierde beraubte konnte sich natürlich längere Zeit nicht im Gymnasium sehen lassen. Das Einreiben mit Asche diente als Vorbereitung zum zweiten Teile, um das Eintreiben des Rettichs möglichst schwer und schmerzhaft zu machen. Sonst wird bekanntlich zur Erleichterung der Pädikation Fett oder Speichel angewendet. Den Rettich konnte man natürlich von viel größerem Durchmesser nehmen als das männliche Glied, und die Anwendung eines Phallus kommt auch sonst vor. So bei der Pferdekur (Petronius c. 138, I)[1], die Oenothea zur Wiederherstellung seiner Manneskraft mit dem Encolp vornimmt. Hierbei kommt als inneres Reizmittel Pfeffer auf dem eingeölten Instrument zur Anwendung. Bei der Raphanidosis wirkte in gleicher Weise, aber nur zum Zwecke der Schmerzerregung, der ätzende Saft des Rettichs. Während früher ein „Geretttichter" moralisch ruiniert war, hatte dieses Vorkommnis bei Aristophanes gar nichts mehr zu bedeuten; *ἢν εὐρύπρωκτος*, so fragt der *λόγος ἄδικος*: *τὶ πείσεται κακόν*. Man konnte die höchsten Ehrenstellen einnehmen, auch wenn man dieses Vorkommnis in seiner Vergangenheit hatte. Ja, er weist im Theater mit dem Finger umher auf die große Mehrzahl der Zuschauer, überall *εὐρύπρωκτοι*, so daß

1) Noch in meiner Jugend bekamen etwas schlappe Pferde von den Roßtäuschern Pfeffer in den Hintern geschüttet, damit sie durch wildes Aufbäumen überschüssige Kraft vortäuschten. (Petermann.)

der λόγος δίκαιος, der Vertreter des rechtschaffenen Prinzips, sich geschlagen gibt und im Publikum Zuflucht sucht[1]). Das paedicari als Strafe spielt bekanntlich auch beim Schutze der Obstgärten eine Rolle, deren Wächter in unzähligen Priapeis die diebische Jugend auf die Gefahr aufmerksam macht, die sie bei ihm in anbetracht der ungeheuren Größe seines Penis laufen (quot pondo tibi mentula est cacanda). Charakteristisch ist jedenfalls, daß, während sonst Jungen allüberall und zu allen Zeiten auf die Hinterbacken gezüchtigt werden, hier der After und Damm zur Züchtigung ausersehen werden. Die Krone der Verruchtheit in dieser Beziehung gebührt aber den Mördern des englischen Königs Eduard II (1327). Während dieser nach seiner Absetzung im Schlosse Berkley gefangen gehalten wurde, erscholl eines Nachts schreckliches Geschrei aus dem Schlafgemach des Königs. Als man in dieses eindrang, fand man ihn tot mit verzerrtem Gesicht aber ohne äußere Spur von Verletzung. Es hieß, er sei durch Einstoßen eines glühenden Eisens in den Mastdarm getötet worden. Während es sich hier um historische Vorkommnisse handelt, sind die Wütereien der Sadisten gegen den After, bzw. bei den Frauen die Vagina, meist Ausgeburten einer tollen Phantasie. Die Juliette des Marquis de Sade wimmelt davon. Tatsache ist dagegen eine ältere Missetat aus der Zeit des Regenten. Ein vornehmer Päderastenklub befriedigte erst seine Lust in der gewohnten perversen Weise an einer Prostituierten, band sie dann an Armen und Beinen auf ein Bett fest, schob ihr einen Raketenstab in die Vagina[2]) und zündete diesen an. Die Entrüstung, die diese Scheußlichkeit erweckte, war so groß, daß selbst der Regent seine Kameraden nicht vor einer strengen Ahndung schützen konnte.

In einem Nachtrage (14. Februar 1912) schreibt noch Prof. Petermann folgendes: „Charakteristisch für die römische Auffassung der Paedicatio als Strafe oder Rachemittel ist folgendes Catull'sches Epigramm (Nr. 16):

Paedicabo ego vos et irrumabo. Aureli pathice et cinaede Furi,
Qui me ex versiculis meis putatis, quod sint molliculi, parum pudicum;
Nam castum esse decet pium poetam ipsum; versiculos nihil necesse est.

---

1) Wie mir Prof. Ilberg am 16. Mai 1912 schreibt, hat an dieser Stelle Aristophanes aber sicher nur die Päderasten im Sinne, nicht die Gerettichten.

2) Wie mir Prof. Petermann mündlich noch mitteilte, wurde aus dem Egerlande (die Picher aus Asch) im Mittelalter erzählt, daß eine Frau ihrer Nebenbuhlerin, einer Ehebrecherin, glühendes Metall in die Vulva goß. (Näcke.)

Spaßhaft ist es freilich, daß er, um seine sittliche Reinheit zu erhärten, ihnen eine sittliche Schandtat in Aussicht stellt (die freilich nach römischer Auffassung nur für den leidenden Teil eine Schande war) und daß er sie mit einem Akte zu strafen droht, der für sie ein Ziel der Sehnsucht war! Daß in der Sprache unserer Knaben „Rettiche" mit A . . . prügel gleichbedeutend ist, möchte ich nicht mit der Raphanidosis in Verbindung setzen, selbst nicht durch Vermittelung eines gelehrten Philologen, während den Jungen nur das Resultat, nicht der Zusammenhang klar geworden wäre, sondern lediglich mit dem brennenden Schmerze, den die Züchtigung auf dem betroffenen Körperteile, der Rettich auf der Zunge, zurückläßt" [1]).

Prof. Dr. Ilberg, in Wurzen, der beste Kenner der griechischen Ärzte, schreibt mir am 7. Februar 1912 unter anderem folgendes: „... offenbar handelt es sich bei der *ῥαφανίδωσις* um ein rohes volkstümliches Verfahren, einen Akt der Selbsthilfe, von dem kein Gesetz weiß. Nach solonischem Gesetz war der Ehebrecher, in flagranti ertappt, völlig dem betrogenen Ehemann in die Hand gegeben; er konnte ihn an Leib und Leben bestrafen oder wie er sonst wollte. Da mag es denn auch, unter Assistenz von Sklaven, zum Lynchungsakt des *ῥαφανιδοῦν* gelegentlich gekommen sein. Wer nach Belegen sucht, wird gewiß bei Griechen und Römern manche finden. Mir schwebt ein Gedicht des Catull vor (15) mit der Drohung an einen lüsternen Rivalen am Schluß:

A tum te miserum malique fati!
Quem attractis pedibus patente porta
Percurrent raphanique mugilesque! [2])

Auch der vorletzte Vers der zweiten Satire des Horaz ist von manchen auf jene Strafe bezogen worden [3]). Eine Erwähnung z. B.

---

1) Auch jetzt noch gilt wohl in der Schule der Ausdruck „Rettich" = Prügel oder Verweis, als etwas Scharfes, Beißendes. Bei Schmoller (bayrisches Wörterbuch, Stuttgart und Tübingen 1817 usw.) findet sich in Bd. II, p. 170 unter: Rätich (Rádi) angegeben, daß es hochdeutsch Rettich (raphanus) heiße. Im Oberbayrischen heiße: seine Rettiche kriegen = Verweis bekommen. Ratich hänge offenbar mit radix zusammen (Näcke).

2) mugiles waren eine uns unbekannte Art von Seefischen (Näcke).

3) Es heißt dort: „ne nummi pereant aut puga aut denique fama."
puga = *πυγή* = Steiß könnte in der Tat die *ῥαφανίδωσις* bedeuten, allerdings auch bloß paedicatio (Näcke).
Bei Juvenal (10, 317) finden sich gleichfalls die mugiles erwähnt:
„.... verberibus quosdam moechos
et mugilis intrat"

auch bei Alkiphron 3,62: *ὁ μοιχὸς δὲ ἀπολεῖται ῥαφάνοις τὴν ἕδραν βεβυσμένος* (auch hier übrigens der Plural!) Zeit: III. Jahrh. p. Chr., der Autor archaisiert aber. Bei den Ärzten wird die Sache m. W. nicht erwähnt, Verletzungen, Neubildungen, Geschwüre freilich an den betr. Stelle sehr oft. Die Ätiologie kann natürlich sehr verschieden sein.... "

Der Geograph und Ethnologe, Prof. O. Stoll in Zürich, teilte mir unter anderem folgendes am 5. Februar 1912 mit: „.... Das griechische *ῥαφανιδοῦν* „rettigen" war neben dem Ausreißen der Schamhaare (*παρατιλμός*) eine schimpfliche Strafe, die der Ehemann dem Ehebrecher zu applizieren das Recht hatte, die aber wohl eher der Volksjustiz als dem geschriebenen Recht entsprach. Falls die Schuldigen in flagranti ertappt wurden, d. h. in ipso coitu, so hatte der Ehemann das gesetzliche Recht, seinen Rivalen zu töten, ohne wegen Mordes belangt zu werden, falls der verpönte Coitus nicht etwa in einem Bordell stattfand oder die Frau anerkanntermaßen gewerbsmäßige Unzucht trieb. Viel schärfer ausgesprochen war die kriminelle privatrechtliche Behandlung der Ehebrecherin. Dies hängt damit zusammen, daß der Ehebruch der Frau als ein viel schwereres Verbrechen angesehen wurde als der des Mannes und zwar deswegen, weil durch den Ehebruch der Frau Gefahr bestand, daß ein illegitimes Kind in den Familienverband eingeschmuggelt und der religiösen und rechtlichen Vorteile teilhaftig wurde, die nur legitimen Kindern zustanden. *ῥαφανίς* ist wohl sicher der „Rettig", d. h. eine der zahlreichen Kulturvarietäten von Raphanus sativus L., als deren Urheimat das gemäßigte Westasien gilt, die aber schon frühzeitig, jedenfalls schon vor dem historischen Altertum, auch auf europäischen Boden gelangt waren [1]).

---

und bei Horaz Sat. II 7, 46 ss. liest man:

„te conjux aliena capit, meretricula Davum
peccat uter nostrum cruce dignius?

Also stand auch Kreuzigung als Strafe fest, die gewöhnliche Sklavenstrafe.

1) Im Athenaeus, Dindorf vol. II, Lipsiae 1827, lese ich auf p. 48, daß es nach Theophrastus 5 Arten von *ῥαφανίδες* gab; die süßeste war die böotische (*γλυκοτάτην δ'εἶναι τὴν Βοιωτίαν καὶ τῷ σχήματι στρογγύλην. ἁπλῶς δέ, φησίν ὧν ἔστι λεῖα τὰ φύλλα, γλυκώταται εισιν*). Jedenfalls wurde zur *ῥαφανίδωσις* aber nur die schärfste, beißendste Art gewählt und ein großes Exemplar genommen. Möglichenfalls wurde der Rettich noch geschält, zur größeren Schmerzbereitung. Rettiche waren übrigens schon ein Frühstücksgericht. Unsere Möhren wurden kaum zum Rettichen gebraucht. Man kannte sie aber auch als Daucus sativus, bei Dioscorides (III, 52) heißt er Dauca sylvestris (quem alii cerascomen, Romani carotam ant pastinacam rusticam vocant. Griech. *σταφυλῖνος ἄγριος, καῦκος*. Agricus spricht von der carota (Näcke).

Eigentliche ethnographische Parallelen zum ῥαφανιδοῦν fallen mir momentan nicht ein, wenn man nicht etwa das Zerquetschen der Hoden des Verführers seitens des beleidigten Ehemannes bei den Abessiniern dahin rechnen will. Eine Anzahl von Beispielen finden Sie in Westermarcks Geschichte der menschlichen Ehe (1893) S. 118ff. Auch in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft ist, soviel ich bei flüchtiger Durchsicht sehe, manches enthalten, was allerdings nicht direkt als Parallele zum ῥαφανίζεσθαι aufgefaßt werden kann. Allgemein herrscht die Tendenz vor, den Ehebruch der Frau härter zu bestrafen, als den des Mannes. Dies erklärt sich zum Teil aus der tieferen Stellung der Frau bei der Mehrzahl der Völker, zum Teil aber auch noch daraus, daß beim Ehebruch der Frau die Gefahr einer Fälschung der Blutsverwandtschaft gegeben ist ..."

Ich führe endlich noch folgende Stellen aus einem Buche des berühmten Folkloristen Dr. Höfler in Tölz vom 5. Februar 1912 an. „... ῥαφανιδόω (ῥαφανίζεσθαι) als entehrende Strafe ... war vielleicht ein entehrendes Symbol des coitus praeternaturalis ..." Dann erwähnt Schreiber noch verschiedene Strafen bei Ehebruch in verschiedenen Völkern, die ich später erwähnen werde. Weiter schreibt er: „Superfoetatio galt früher als Folge eines Ehebruchs (conjugium supranaturale). Das Adulterium naturae = Mißgeburt (durch Einfluß der Geister im Alptraum), Monstrum ... (? sagenhaft?) entmannen des Mannes mit dem Dengelhammer (sogenanntes Dengeln). Ich habe etwas derartiges einmal als Volksglaube vom Hörensagen in Erfahrung gebracht (Oberbayern). Dengelhammel — ein mit dem Steinmesser (= tengil) kastrierter Hammel (germanische Kastration). „Der sollte gedengelt werden" = sollte kastriert werden, sagt man vom Ehebrecher in Oberbayern. ... [1]).

Überschauen wir nun das Gesagte, so können wir bezüglich der ῥαφανίδωσις wohl folgendes aussagen:

1) In keinem niedergeschriebenen Gesetze der Alten, weder bei Drakon, noch Lykurg, Solon usw. finden wir diese Strafe festgelegt.

2) Sie ist somit nur der Privatrache zuzuweisen, und wie jede leibliche Züchtigung und Mißhandlung überhaupt war sie erlaubt, aber nur, wenn der Ehebrecher in flagranti ertappt wurde und arm war, d. h. sich nicht loskaufen konnte.

3) Sie ward bloß an Männern ausgeführt, wahrscheinlich nie an Frauen und verlangte wohl stets die Mithilfe von andern.

1) Bei Schmoller (bayerisches Wörterbuch, Stuttgart, Tübingen, 1827 ss.) finde ich unter: „Dengeln" angegeben = castrare jumenta (Bd. I, 57). (Näcke.)

4) Sie galt als schimpflich [1]) und sollte jedenfalls symbolisch die Paedicatio darstellen, die als Erduldung für einen Freien ja auch als entehrend galt, wenigstens zu gewissen Zeiten [2]).

5. Ob die *ῥαφανίδωσις* auch außerhalb des athenischen Gebiets stattfand, ist fraglich, Professor Ilberg glaubt es aber doch.

6. Ebenso wenig ist bekannt, ob die Strafe nur an Freien, oder auch Sklaven und Metöcken ausgeübt wurde.

7. Da bloß Komiker — und den Scholiasten nach anscheinend nur bei Aristophanes erwähnt — und einige Redner der Unsitte gedenken, wir aber wissen, daß bei ihnen nicht alles ohne weiteres wahr zu sein braucht, so könnte man sich fragen, ob überhaupt wirklich die Strafe so vollführt wurde [3]). Doch wird auch bei den Römern — allerdings wieder nur bei Dichtern — der Sache gedacht, daß man damit wohl als mit einer Wirklichkeit rechnen muß.

8. Scheinbar bestand diese Strafe auch bei den Römern, freilich nur auf das Zeugnis der Dichter hin. Hier werden sogar Fische dazu gebraucht.

9. Von den gewiß oft furchtbaren Folgen der Operation wird uns nichts, auch anscheinend nichts bei den griechischen Ärzten, berichtet. Außer den großen Schmerzen schon beim *παρατιλμός* [4]), noch

---

1) Daher auch das Schimpfwort: *ῥαφαφανιδωμένος* (Handwörterbuch der griech. Sprache von Passow, Leipzig 1857).

2) Im „Erbförster“, dem besten Stücke O. Ludwigs, wird der Sohn des alten Erbförster im Walde von den Waldhütern des neuen Försters auf Befehl des Letzteren angehalten, ihm die Hosen abgezogen und etwas Schimpfliches an ihm vorgenommen, was aber nicht näher gesagt wird. Nach 24 Stunden erscheint der Sohn tief beschämt vor dem alten Vater, der außer sich ist über das Bubenstück. Während die meisten hier einfache Prügel verstehen, habe ich und andere bei dem niederträchtigen Charakter des neuen Försters an die Möglichkeit einer Erduldung der Pädikation gedacht. Kastration ist wohl ziemlich sicher auszuschließen, da der Sohn dann nicht schon so kurz nach der Operation beim Vater erscheinen könnte.

3) Weder Celsus, noch Caelius Aurelianus (Dioskorides) sprechen von den *ῥαφανίδοσις*. Es gibt auch keine bildlichen Darstellungen hierüber, wie z. B. über die Knabenliebe, die ja namentlich in der späteren griechischen Zeit meist eine wahre Päderastie, Paedicatio war; anders in der klassischen.

4) Es wurden aber nicht nur, wie man es allgemein glaubt, bloß die Scham-, sondern auch die Achselhaare ausgerupft. Schon das ist ein Beweis dafür, daß die Griechen die pubes sich im allgemeinen nicht ausrupften, wie es im Orient, wenigstens bei den Frauen, Mode war und ist. Daß die antiken Venus- und Frauengestalten ohne pubes dargestellt wurden (in der Steinbildung), geschah wohl eher aus ästhetischen Gründen oder um die Personen jünger erscheinen zu lassen, trotzdem kam auch hier Ausrupfen vor. Das bezieht sich gewiß auch auch auf die Jünglinge, die ohne pubes dargestellt werden, im Gegensatze zu gereiften Männern (Herakles). Der bekannte Archäolog, Prof. Studniczka in

mehr beim Einstreuen der heißen Asche, am meisten aber durch die rohe Eintreibung des scharf beißenden, vielleicht gar geschälten Rettigs, mußten nur zu leicht schwere Zerreißungen des Dickdarmendes erfolgen, langes Siechtum und nicht selten Blutvergiftung und Tod.

10. Ethnologische Parallelen zum ῥαφανίδωσις lassen sich anderwärts nicht beibringen. Wohl aber kann man damit indirekt in Verbindung bringen die erzwungene Pädikation bei Frauen (siehe später), das Bespringen durch einen Esel, ferner das Kastrieren durch Zerquetschen der Hoden, Eingießen heißen Metalls in die Vagina usw. Das alles als Ausfluß der Privatrache. Daneben gibt es freilich noch andere Prozeduren, die wir sogleich betrachten wollen.

2.

Bei den Naturvölkern läßt sich Privat- von Staatsrache meist nicht scharf trennen, da ein geschriebenes Gesetz fehlt. Wir können

Leipzig, sandte mir folgende hochinteressante Zeilen am 10. April 1912. „Sehr geehrter Herr Medizinalrat, soweit ich ohne besondere Untersuchung sagen kann, verschiebt sich das Bild des Vorkommens der Schamhaare in der antiken Kunst, das Sie sich gemacht haben, nur wenig durch Betrachtung der attischen Vasen aus der Zeit beiderseits von 500 v. Chr., also vom Ende der archaischen Periode, wo sich überhaupt starke realistische Tendenzen zeigen. So malt z. B. der bedeutende Vasenmaler Euphronios nackte Hetären mit Schamhaar (Furtwängler und Reichhold, Gr.-Vasenmalerei I. Taf. 63) und Makron gibt, auf dem von ihm bemalten Topf des Hieron, dasselbe Detail sogar durch das Gewand hindurch sichtbar, und zwar bei Helena, die nach der Einnahme Trojas den Menelaos durch ihre Schönheit bezwingt (Furtwängler II. Taf. 85). Das ist um so wichtiger, als schon diese Periode das Wegsengen der Schamhaare durch ein Lämpchen kennt, ganz wie es Aristophanes, Ekkles. 12, erwähnt. Diese Prozedur stellt eine hübsche Schale der Zeit bald nach 500 dar, wie soeben Hauser in den Jahresberichten des österr. archäol. Instituts 1909, S. 85 ff. nachgewiesen hat (mit Abbild.). Auf wenig späteren Vasen finden Sie Männer und Silene, bei denen sogar Bauch- und Brusthaar wiedergegeben ist (Silene des Malers Taris, F. R. I. Taf. 48, Herren aus der Gesellschaft auf der Vase des Brygos, ebendort, Taf. 50). Und das kommt gelegentlich auch noch im 4. Jahrh. vor, z. B. bei einem alten Staatsrat des Dareios auf der Perservase in Neapel (F. R. II. Taf. 88). Aber selbst in jener alten Zeit herrscht schon mäßigste Behaarung, ja wird das Schamhaar mitunter ganz weggelassen, sogar bei Silenen, wo an Epilation nicht zu denken ist (z. B. F. R. I. Taf. 43, 44), während gerade bei diesen Vasen die Plastik in der Angabe der Behaarung mit am weitesten geht (Marsyas des Myron im Lateran, und der bekannte geschundene, in mehreren Exemplaren). Es ist die Tendenz auf Unterdrückung des Unwesentlichen und unbestimmt Geformten, was hier wirkt, und nicht die Sitte. Daß der Orient in der Enthaarung des weiblichen Körpers besonders weit gegangen wäre, möchte ich nicht glauben. Denn die wenigen Frauen mit deutlich angegebenen Schamhaaren in der Plastik, die mir einfallen, sind babylonisch-assyrisch-phönikisch, z. B. Jahrb. des deutsch. archäologischen Instituts 1897, S. 202 und Perrot und Chipser, Hist. de l'art dans l'antiq. II, S. 508 . . . . .“

im allgemeinen wohl nur sagen, daß die Privatrache gewöhnlich nicht öffentlich geschah, wie die von der Tradition, der allgemeinen Sitte geforderten oder vom Häuptling diktierten und von einem Beamten vollführten Strafen. Das vorauszuschicken, scheint für das Folgende nicht überflüssig.

Nach Westermarck[1]) (p. 121) spielt wahrscheinlich auch bei den Wilden der Eigentumsbegriff beim Ehebruch eine große Rolle. Der Verführer konnte froh sein, wenn er den Wert der Braut oder sonst nur Geldstrafe zu zahlen brauchte, oder wenn er Prügel oder den Kopf geschoren bekam, die Ohren abgeschnitten, ein Auge zerstört, die Beine mit Speeren durchbohrt oder wenn Gleiches, der Ehebruch, an seiner eigenen Frau geschieht. Meist wird er getötet. Bei den Waganda wird Ehebruch noch strenger geahndet als Mord, und in Teilen von Neu-Guinea soll der Tod außer bei adulterium fast unbekannt sein. Nach Reade (l. c. p. 122) leidet bei Wilden häufiger der Verführer, als das Opfer, meist jedoch wird das treulose Weib mißhandelt, oft getötet oder verstümmelt, z. B. ihr die Nase abgebissen oder abgeschnitten (dies auch im alten Ägypten). Im Jahre 1120 dekretierte das Konzil zu Neaopolis in Palästina, daß der Ehebrecher kastriert wird und die Nase ihm abgeschnitten. In den „Uplandslag“, einem alten schwedischen Provinzialgesetze, wird die Ehebrecherin mit Geld bestraft; wenn sie keines hatte, wurden ihr Haare, Ohren und Nase abgeschnitten. Manche Indianer (z. B. die Creaks), schneiden ihr die Ohren ab, viele Völker rasieren ihr Haupt. Tief eingewurzelt ist bei den Wilden (p. 130) der Glaube, daß das Weib dem Manne angehöre, oft aber wird sie nur als Objekt betrachtet, der Ehebrecher als Dieb, und deshalb werden ihm bei einigen Völkern Afrikas die Hände abgehauen.

Mehr noch über den Ehebruch finden wir in einem anderen Werke Westermarcks, in: Ursprung und Entwicklung der Moralbegriffe, Leipzig 1907, und zwar im besonderen Bd. II, p. 359 ss. Die Motive der Bestrafung werden dort ungefähr so dargestellt, wie wir sie am Anfang unserer Studie gaben. Sehr merkwürdig ist es, daß manche Völker (p. 360) den Ehebruch nicht bestrafen, so bei einigen Indianern, Mongolen, Buschmännern; doch das sind große Ausnahmen. Die Irokesen bestrafen nur die schuldige Frau. Im allgemeinen muß man den Wert der Frau ersetzen oder Geldbuße zahlen, oder man erhält Peitschenhiebe, oder büßt ein Auge oder Ohr ein oder die Beine werden mit Speeren durchstochen. Viel häufiger wird der Ehebrecher

1) Westermarck: The history of Marrage. London, Macmillan 1891.

getötet, besonders wenn in flagranti ertappt. In Albanien muß sogar der Gatte den Verführer töten. Bei den Juden ward er hingerichtet, ebenso bei den christlichen Gesetzgebern (Konstantin d. Gr. und Theodosius). Auch geschah es im Mittelalter, so in Schottland; später verfolgte man ihn überhaupt nicht mehr, wie denn in England noch jetzt Ehebruch als ein bloß kirchliches Vergehen nicht mehr bestraft wird. Die Bestrafung richtete sich bei den Völkern oft genug nach dem Range des Verführers, oder dem des Gatten oder beider, oder der Ehebrecherin. Der Ehebrecher wird bei den Monbuttus hingerichtet, wenn die Schuldige von königlichem Hause ist, sonst muß er eine Geldbuße bezahlen. Bei den Bakongo (p. 361) schwankt die Strafe zwischen einer geringen Geldbuße bis zur Todesstrafe. Bei den Chinesen wird der Sklave mehr bestraft als der Freie. In Indien ist die Strafe verschieden nach Rang. Manche Völker bestrafen den Ehebrecher wie einen Dieb durch Abhauen einer Hand oder beider. Erst später vereinigen sich bezüglich der Ehefrau Eifersucht, Besitzstolz und Ehrgefühl. Die Strenge der früheren europäischen Ehebruchsgesetze (p. 362) beruht auf Abscheu gegen regellosen Beischlaf. Manche Wilde bestrafen nur den Verführer als Dieb und Entehrer, nicht die Frau. Meist jedoch jagen sie die Frau fort, schlagen, mißhandeln sie. Nicht selten wird sie sogar getötet, eventuell mit ihrem Galan, oder sie kann nicht mehr heiraten. Meist wird vom Gatten (p. 363) die eheliche Treue nicht für eine so strenge Pflicht gehalten, wie bei der Frau. Bei den Igorroten (Luzon) müssen beide Schuldige die Hütten und die Familie auf ewig verlassen. Bei manchen Völkern soll es keinen Ehebruch geben.[1] In China (p. 364) wird die Ehebrecherin oft in kleine Stücke zerschnitten. Die alten Arier sahen in der Untreue des Mannes kein Unrecht, bestraften hingegen die Frau sehr streng. Bei den alten Germanen war Untreue dem Manne erlaubt. Wie lax bei Griechen und Römern die Ehetreue von den Männern gehalten wurde, sahen wir schon früher. Auf Samoa und Neu-Guinea (Westermarck l. c., I, 162) wird nur Mord und Ehebruch mit dem Tode bestraft, bei den Bataks bloß Raub und Mord. Die Kongoneger erkannten auf Todesstrafe angeblich nur bei Vergiftung und Ehebruch. Bei den nordamerikanischen Wajandoten (p. 265) wurde der Ehebrecherin das erste Mal das Haar abgeschnitten, das nächste Mal verlor sie das linke Ohr.

Nach dem Gesetze Kanuts (I, p. 432) sollen dem Ehebrecher Nase und Ohren abgeschnitten werden. Der australische Ehemann (p. 517)

---

1) In Sparta war er ganz außerordentlich selten.

darf in der Regel sein schuldiges Weib nicht töten, dazu muß er manchmal die Einwilligung des Stammes haben. Im 13. Jahrhundert durfte in England schon hie und da der betrogene Ehemann das Paar nicht in flagranti töten, auch nicht einen Teil desselben, wohl aber den Ehebrecher entmannen (p. 248).

Nach Buschan[1]) (p. 4) wird bei einigen westafrikanischen Stämmen, welche die Jungfernschaft hochhalten, dem Mädchen, das sich vergangen hat, eine zerquetschte Capsicumschote in die Scheide gesteckt, was sehr schmerzhaft ist und nicht selten Entzündung und selbst Verödung der Scheide herbeiführt. Bei manchen Völkern muß der Verführer zahlen oder wird durchgeprügelt, auch getötet. Bei vielen Völkern (l. c. p. 238) besteht dagegen volle Freiheit des Geschlechtsverkehrs bei unverheirateten Mädchen und Jünglingen, doch muß die verheiratete Frau die eheliche Treue streng bewahren, nicht aus ethischen Gründen, sondern wegen Eingriffs in Besitzrechte. Liebrecht[2]) bringt auch manches hierhergehörige Interessante. In Rom (p. 84) war es ehedem Sitte, jede Ehebrecherin in ein Bordell zu stecken und ihr dort zur Schande mit Pauken und anderen Instrumenten eine Katzenmusik zu bringen. Theodosius schaffte dies erst ab. Sokrates (Hist. Ekkles. 5,18) erzählt, daß sie gezwungen wurde, in einer kleinen Zelle sich jedem preiszugeben, und dabei erscholl zu ihrer Schande ein Glöckchen. In Lancashire mußte die Ehebrecherin (p. 387) früher Esel reiten, oder sie ward auf 2 Stangen (riding stang) oder auf Schultern in Prozession getragen und das Volk machte dabei allerlei Musik. Nach Weinhold (p. 429) mußte nach Stadtrechten des mittelalterlichen Nordens die Ehebrecherin den Ehebrecher am sündigen Glied durch die Straßen ziehen. Ähnlich nach altschwedischem Rechte. Liebrecht glaubt auch, daß ursprünglich die Ehebrecherin gezwungen ward, den Mitschuldigen zu kastrieren. Bei Olaus Magnus (p. 513) kommt für die Ehebrecherin auch Steintragen (ebenso bei Ducange) vor oder sie ward öffentlich angekettet. Auch in den Hinterbacken konnte sie mit einem Nagel gestochen werden. Höfler (brieflich, l. c.) ergänzt diese Angaben Liebrechts durch andere Notizen. Die Germanen verjagten darnach die schuldige Ehefrau (Tacitus IX, Leges Visigoth. XXXIV, 3, Bonifacius Epist. 29). Bei den Türken geschah dasselbe. Die Mohammedaner peitschten sie aus oder steinigten sie[3]). Das Steintragen erscheint als Rudiment der Stei-

1) In Moll: Handbuch der Sexualwissenschaften, Leipzig, 1912, p. 234.

2) Liebrecht: Zur Volkskunde. Heilbronn 1879.

3) In Konstantinopel wurde die Ehebrecherin oder der Galan in einen Sack gesteckt und in das Meer versenkt (Näcke).

nigung. Hierher gehört noch das Haberfeldtreiben (Oberbayern) und das Häckselstreuen zwischen den Wohnungen der Schuldigen (Oberbayern).

Endlich bemächtigte sich sogar der Aberglaube des Ehebruchs, wie uns Wuttke belehrt[1]). Darnach darf man (§ 828) nicht in die Fußspur eines Ehebrechers treten, sonst bricht man ein Bein (Oldenburg). Wenn eine Kuh schlägt (§ 694), so borgt man sich einen Stock von einem Ehebrecher und schlägt sie damit, so legt sie den Fehler ab (Oberpfalz). Untreue Weiber (§ 757) gehen nach ihrem Tode um, und wenn ein Mann auf ehebrecherischen Wegen bei ihnen vorbeikommt, muß er mit ihnen tanzen, bis er tot niedersinkt (Schweiz).

Aus dem Dargestellten ersehen wir, daß die Bestrafung des Ehebruchs eng mit der Idee der Heiligkeit der Ehe, resp. des bloßen Besitzes zusammenhängt, und wieviele verschiedene Faktoren hier bei der Strafhöhe maßgebend sind. Dies spricht sich auch darin aus, daß bald nur der Ehebrecher, bald nur die Ehebrecherin, oder beide, aber in verschiedenem Maße bestraft wurden. Während jedoch der Staat immer mehr und mehr sich das Recht zusprach, die Strafen selbst zu verhängen und die Selbsthilfe auszuschließen, wurde gerade mit dem Ehebruch eine Ausnahme gemacht, meist aber nur dann, wenn das Paar in flagranti ertappt ward. Woher diese Ungleichheit anderen Delikten gegenüber? Wohl hauptsächlich aus der richtigen Erwägung, daß gerade hier der Affekt, besonders aber die Eifersucht, in späterer Zeit das verletzte Ehrgefühl, zu einer solchen Höhe ansteigt, daß die Handlung fast reflektorisch erfolgt und daher angedrohte Strafen hier nur selten hemmend wirken dürften. Es ist also eine Konzession an das schwache Fleisch. Die christliche Kirche erlaubte es sogar vielfach, und auch heute noch wird der Teil, welcher den Schuldigen oder die Schuldige tötete, oft nur mild bestraft, in Frankreich sogar öfter ganz freigesprochen. Bei uns tritt die Selbsthilfe durch Tötung des ertappten Ehebrechers ein, eventuell im Duell, vorwiegend in den höheren Ständen, weil hier namentlich das Ehrgefühl oft geradezu krankhaft gesteigert erscheint. Die niederen Volksschichten sind dem Ehebruche gegenüber bekanntlich viel toleranter; Selbsthilfe ist seltener und gelinde, Prügel genügen oft schon. Hier sind eben die Affekte der Eifersucht und des verletzten Ehrgefühls meist geringer entwickelt, wie überhaupt die höheren Gefühle.

Bei den Alten muß Ähnliches angenommen werden. Vor allem ward die Ehe viel laxer behandelt, wenigstens von seiten des Eheherrn, des κύριος. Daher suchte man vom Ehebrecher nur eine

1) Wuttke. Der deutsche Volksaberglaube der Gegenwart. Berlin 1900.

Geldsumme zu erlangen. Konnte er sie nicht leisten, so ward er vom Geschädigten mit Erlaubnis des Staates gemißhandelt. *Hier und in vielen anderen Fällen* sehen wir nun fast *ein wirkliches jus talionis* ausgeübt (ähnlich wie beim Dieb), d. h. *der Verbrecher wird an dem Gliede bestraft, das gesündigt hat, also am Geschlechtsteile oder in dessen Umgebung.* Der Ehebrecher konnte aber höchstens nur pädiziert werden, was bei den Alten, wenigstens in der Blütezeit für schmachvoll galt, während das aktive Pädizieren durchaus nicht ohne weiteres entehrte. Der Ehebrecher konnte, wie wir ferner sahen, im Mittelalter gewaltsam von Mensch oder gar Tier koitiert werden. Die bloße Schande durch passiv erduldete Pädikation genügt aber den Alten nicht. Die Operation mußte deshalb auch schmerzhaft sein, daher die rohe *ῥαφανίδωσις*. Einige ähnliche Prozeduren bei Frauen (an der Vagina) aus anderen Zeiten haben wir schon kennen gelernt. Das Entmannen, das von verschiedenen Völkern zu verschiedenen Zeiten bei dem Ehebrecher mitunter vorgenommen wurde, scheinen die Alten nicht angewandt zu haben, offenbar als eine zu grausame, zu harte Strafe. Warum aber, so wird man vielleicht mit Recht fragen, ist diese *ῥαφανίδωσις* scheinbar bloß auf den Kreis der Griechen und Römer beschränkt gewesen? Das wissen wir nicht, und es wäre deshalb ziemlich überflüssig, hier Hypothesen aufzustellen. Vielleicht geschah es aber, weil die Päderastie bei ihnen so weit verbreitet war und auch als Strafe diente. Weist ja doch Aristophanes auf die vielen *εὐρύπρωκτοί* unter den Zuschauern des Theaters, welche ja hier nur Kynaeden bezeichneten.

Jedenfalls waren im Altertum, wie auch später und jetzt noch Anzeigen wegen Ehebruchs sehr selten und das aus mannigfachen Gründen. Man wollte die Schande nicht an die große Glocke hängen, der Prozeß war gewiß auch damals langwierig und kostspielig, und so behalf man sich und behilft sich auch jetzt noch lieber selbst, wenn auch gewiß nur selten noch in einer so barbarischen Weise, wie es z. B. die *ῥαφανίδωσις* darstellt. Meist, außer, wie gesagt, in den oberen Ständen, genügen Prügel, und ganz abgeschwächt erscheint die Strafe beim Haberfeldtreiben und Häckselstreuen in Oberbayern, Akte, die allerdings ganz den Charakter einer Lynchjustiz, aber einer sehr milden, an sich tragen. Auch bei der Ehebrecherin läßt sich solche Abschwächung der Strafe nachweisen (Steine tragen, auf dem Esel reiten usw.)

XV.

Ein Fall hartnäckiger Simulation von Geisteskrankheit.

Von

Oberarzt Dr. **Gerhard Schäfer,** Hamburg-Langenhorn.

Am 28. Juni 1908 wurden in Hamburg zwei Männer verhaftet, die einem Schutzmann verdächtig vorgekommen waren und ein anscheinend sehr schweres Paket, dessen Inhalt sich nachher als Einbruchswerkzeug herausstellte, trugen. Zur Rede gestellt, ergriffen beide die Flucht nach verschiedenen Seiten. Einer von ihnen, der uns im folgenden allein beschäftigende falsche Amerikaner, wurde auf dem Boden eines Hauses, in das er geflüchtet war, versteckt aufgefunden und ging erst nach einigem Widerstreben mit zur Wache. Seinen, von der Kriminalpolizei am 29. Juni angelegten Personalbogen unterschrieb er: „I bin Stiel, Frang S . . .“ Er gab an, er sei erst seit einer Woche in Hamburg, habe vorher als Minenarbeiter in Montana sich 2500 Mark erspart und befinde sich auf Reisen, um die Welt kennen zu lernen. Nach Deutschland sei er gekommen, da er die deutsche Sprache beherrsche, die er in St. Francisco in der deutschen Schule und durch Umgang mit Deutschen gelernt habe. Das Werkzeug habe er gefunden und wolle es verkaufen. An Geld habe er noch 40 Mark bei einem Mädchen in Altona, dessen Namen er nicht wisse und dessen Wohnung er nicht sage.

S . . . wurde wegen Fundunterschlagung, begangen an dem Einbruchswerkzeug, dem Amtsgericht zugeführt, von ihm jedoch entlassen und der Polizeibehörde wieder übergeben. Von dieser wurde er am 11. Juli aus dem Hamburger Staatsgebiete ausgewiesen. Kurze Zeit darauf tauchte der Verdacht auf, S . . . hätte mit anderen Komplizen einen in Hamburg im Kontor einer Versicherungsgesellschaft sehr raffiniert ausgeführten Einbruchsdiebstahl, bei welchem ein Geldschrank mit Pulver gesprengt wurde, begangen, und am 22. Juli wurde er mit einer Prostituierten auf dem Bahnhofe in Bremen verhaftet. Er führte zwei Dietriche, eine elektrische Taschenlampe, eine geladene Browningpistole, einen Glaserdiamanten und 421,65 Mark

in barem Gelde bei sich. Er war sich „einer strafbaren Handlung nicht bewußt“. „Die beiden Dietriche habe ich vor etwa 14 Tagen in Hamburg, von einem mir unbekannten Manne, mit dem ich Bier trank, erhalten. Der Mann sagte, da könne ich gut mit aufschließen. Benutzt habe ich die Dietriche noch nicht, denn ich habe noch kein Zimmer gehabt und konnte deshalb keinen Gebrauch davon machen. Die Laterne habe ich mir gekauft, damit ich, wenn ich Treppen steige, leuchten kann. Den Revolver habe ich, als ich in London ankam, zu meiner eigenen Sicherheit gekauft. Den Diamant habe ich vor einigen Tagen in einer Wirtschaft gefunden. Das Geld welches ich bei mir führe, ist mein Eigentum.“

S . . . wurde nach Hamburg transportiert. Der Polizeibericht vom 23. Juli sagt: „S . . ., welcher Amerikaner sein will, spricht ein ganz geläufiges Deutsch, namentlich wenn er sich im Lauf der Vernehmung in Erregung befindet. Er will auch etwas Dänisch können.“ — Am 24. Juli wurde S . . . dem Untersuchungsgefängnis zugeführt. In der Aufnahmeverhandlung findet sich der Vermerk: „— da er der deutschen Sprache nicht mächtig ist —“. In seiner Mütze fanden sich drei Stücke einer Säge. Nun war aufgefallen, daß S . . . ganz neu in Kleidung war, und daraus entstand der Verdacht, daß er auch an mehreren Ladeneinbrüchen, bei denen namentlich Kleidungsstücke gestohlen wurden, beteiligt sei; jedenfalls wurde sein Anzug als von einem am 15./16. Juli 1908 bei einer Hamburger Firma ausgeführten Einbruch herstammend erkannt. Bei den gerichtlichen Vernehmungen machte S . . . bezüglich seiner Personalien die früheren Angaben, bestritt jede Schuld, hatte für alles eine Erklärung und wo eine solche fehlte, sprach er von Betrunkenheit seinerseits. Im Laufe der Untersuchung gelang es, durch seine Mutter festzustellen, daß er nicht Frank S . . . aus St. Francisco, sondern X. Y. Sch . . . aus Mecklenburg, geboren 1884, ist. Nun ließ sich auch aus seinen Akten ein klares Bild seines Vorlebens gewinnen. Er ist uneheliches Kind. 1895 wurde er zur Zwangserziehung verurteilt und befand sich in der Landesarmenanstalt in Kiel. Im Jahre 1900 war er bei einem Hufner im Dienst, dem er wiederholt entwich, angeblich wegen Mißhandlung. Nach der letzten Entweichung will er sich zwei Jahre im Mecklenburgischen als Hofgänger, Knecht und Viehhüter an verschiedenen Orten aufgehalten haben. Im März 1902 begab er sich in Hamburg in Schutzhaft, von wo er dem Landesdirektorat Kiel zugeführt wurde. In diesem Jahre erfolgte auch seine erste erhebliche Strafe, nämlich drei Wochen Gefängnis wegen Diebstahls, während er bis dahin nur wegen Bettelns vorbestraft war.

Nach Angabe seiner Mutter ist er in dem gleichen Jahre mit einem Schiff als Trimmer von Hamburg aus gefahren, vermutlich war er längere Zeit in Amerika, jedenfalls aber blieb sein Aufenthaltsort unbekannt, so daß er 1907 von der Strafkammer des Landgerichts Altona wegen Verletzung der Wehrpflicht verurteilt wurde. Einem Bekannten, C . . ., soll Sch . . . früher angegeben haben, er sei in Amerika zu 12 Jahren Zwangsarbeit verurteilt gewesen, nach 3 1/2 Jahren aber entflohen und habe sich seit 1906 im Rheinland und in Westfalen aufgehalten. Wie die Mutter erzählt, war er im Frühjahr 1908 dreimal auf kurze Zeit in ihrer Wohnung in Altona. Da alle Protokolle in deutscher Sprache abgefaßt sind, nehme ich an, daß er zunächst nicht weiter versucht hätte, sein Amerikanertum durch Unkenntnis der deutschen Sprache zu beweisen. Dies scheint erst im September 1908 der Fall gewesen zu sein, denn auf Anfrage des Herrn Untersuchungsrichters teilte das Untersuchungsgefängnis anfangs dieses Monats mit: „Er spricht immer nur englisch und tut so, als sei er der deutschen Sprache nicht mächtig." Außerdem wird berichtet, „daß Sch . . . täglich schimpft und skandaliert, so daß er in die Tobzelle hat gesetzt werden müssen. — Er hat auch fünf Tage lang keine Speisen zu sich genommen, jetzt aber wieder freiwillig solche verlangt." Nebenbei sei erwähnt, daß ähnlich wie Sch . . . sich auch sein Tatgenosse vorübergehend benahm. Auf Ersuchen des Herrn Untersuchungsrichters erstattete einer der Herren Gerichtsätzte ein Gutachten über den Geisteszustand des Sch . . . Er kommt zu dem wohlbegründeten Verdacht, daß Sch . . . ein hartnäckiger, raffinierter Simulant ist, stellt jedoch betreffs weiterer Untersuchung Antrag aus § 81, StPrO.

Am 16. Dezember 1908 wurde Sch . . . demgemäß in die Irrenanstalt Langenhorn aufgenommen. Er wurde ausnahmsweise während der ganzen Untersuchungszeit, mit wenigen Unterbrechungen, in einer Zelle gehalten. Er sah wohl aus und befand sich in gutem Ernährungs- und Kräftezustand. Die körperliche Untersuchung erschwerte er teils durch passiven Widerstand, teils durch allerhand Allotria, z. B. stieß er auf die Aufforderung, tief zu atmen, komische brummende Töne aus, was ihm selbst sichtlich Spaß machte. Bei der mehrfach an verschiedenen Tagen vorgenommenen Augenuntersuchung, fing Sch . . . sofort an lebhaft mit dem Kopfe zu wackeln und die Augen verdrehen, doch konnte, indem sein Kopf gestützt wurde, festgestellt werden, daß die Pupillen mittelweit waren und auf Licht reagierten. Die Kniescheibenreflexe waren lebhaft gesteigert. Die linke Schulter

wurde ganz in die Höhe gezogen getragen, Sch . . . behauptete, das sei der Nordpol, die rechte Schulter der Südpol. Er ließ sich die linke Schulter nicht herunterdrücken, es konnte aber festgestellt werden, daß sie nicht immer so hoch getragen wurde, und daß sie frei beweglich war.

Das erstere ergab sich, als Ref. nach seiner Visite, von Sch . . . ungesehen, beobachtend in dessen Nähe blieb, während die „Visite" scheinbar von instruierten Wärtern weiter gemacht wurde, indem sie die folgenden Zellentüren eine nach der andern öffneten und schlossen. Als sich das Geräusch entfernte, ließ Sch . . . die Schulter merklich herabsinken, zog sie aber wieder in die Höhe, als er an dem absichtlich etwas verstärkten Türgeklapper hörte, daß man sich seiner Zelle aufs neue nähere. Dies war ganz im Anfang der sechs Wochen, später ging Sch . . . immer in seine Bettdecke gehüllt, „like an indian" umher, so daß und vielleicht auch damit man nicht genau sehen konnte, wie er seine Schulter trug; daß er sie keineswegs immer so hoch trug, wie dann, wenn man darauf ostentativ sein Augenmerk richtete, trat aber trotzdem bei mehr als einer Gelegenheit zutage. Zu diesen Gelegenheiten gehörte ein zweckentsprechend arrangiertes Bad des Sch . . ., das Ref., ebenfalls ungesehen, beaufsichtigte. Die Schulter wurde mehrfach vorübergehend ganz normal gehalten. Gleichzeitig erwies sie sich auch beim Abseifen, das von Sch . . . teilweise mit der linken Hand ausgeführt wurde, als völlig frei beweglich. Außer seiner merkwürdigen Schulterhaltung zeigte Sch . . . auch noch häufig eine auffallende Bewegung. Er ließ seinen Körper auf dem linken Bein ruhen, berührte mit der rechten Fußspitze den Boden und schüttelte das Bein krampfartig. Auf Befragen, was das solle, erklärte er, Telegramme durch das Bein zu empfangen, resp. den Versuch zu machen, mit seiner Hilfe welche aufzufangen, drathlose natürlich als moderner Mensch. Auch abgesehen von diesem Telegraphenbetrieb war Sch . . . fast immer in lebhafter Bewegung, er lief umher, tanzte gelegentlich Negertänze, pfiff, sang, und vor allem schwatzte er ununterbrochen in englischer Sprache.

Ref. gab sich anfangs den Anschein, davon nichts zu verstehen, ging aber nach einigen Tagen zwecks ausgiebigerer Unterhaltung darauf ein, etwas Englisch mit Sch . . . zu sprechen. Das hatte auch die gewünschte Wirkung, denn während Sch . . . bis dahin in ziemlich monotoner Weise versichert hatte, er sei amerikanischer Millionär, sein Körper sei elektrisch, er müsse nach New York abreisen usw., produzierte er nun alle möglichen Geschichten, der Papst habe mit ihm telegraphisch gesprochen wegen einer Spende für die

Armen, seine Paula sei ein hübsches Mädchen, sie sei in St. Petersburg, dann, sie sei in Sibirien, seine Seele sei fünf Millionen Jahre alt und dergleichen Dinge mehr, auf die einzugehen sich nicht lohnt. Bemerkenswert ist indessen, daß ihm, dem angeblich kein Wort deutsch Sprechenden und Verstehenden, doch einige kleine Entgleisungen passierten. Einmal sagte er, von seinen Dollars schwatzend, ganz deutlich „fufzigtausend“, ein Wort, das sich von dem englischen fifty thousand im Klang doch recht auffallend unterscheidet; daß er wenigstens etwas Deutsch verstand, ergab sich bei mehreren Gelegenheiten. Am Tage nach seiner Ankunft in der Anstalt kam Ref. abends plötzlich in Sch . . .s Zelle und richtete an den schon Schlafenden auf deutsch die Aufforderung, aufzustehen, mit auf den Korridor zu kommen und wieder zurückzugehen; er kam ihm jedesmal nach, ohne daß dabei, wenigstens geschah es nicht mit Absicht, irgendwie pantomimisch nachgeholfen wäre. Ebenso antwortete er auf unvermutete deutsche Fragen, wie z. B. „wie geths,“ mehrfach sinngemäß. Im allgemeinen versicherte Sch . . . dagegen geradezu auffallend oft, er verstände nichts, wenn man Deutsch zu ihm sprach. Im Widerspruch stand dazu sein aufmerksamer, gespannt forschender Ausdruck, den er durch verstärkstes Plappern zu maskieren suchte. Zudem hätte man vielleicht, wenn er wirklich nichts davon verstand, annehmen können, daß er über die immer wieder versuchten deutschen Anreden ärgerlich geworden wäre; auch davon war nicht die Spur zu bemerken.

Die vegetativen Funktionen Sch . . .s waren sehr gut; er schlief ruhig und lange und aß seine nicht kleine Portion Essen bis auf den letzten Rest auf. Er sprach viel davon, daß er gerne Portwein tränke; nachdem ihm einmal ein Quantum davon mit diagnostischen Hintergedanken verabfolgt war, wurde er etwas lebhafter und gesprächiger, behielt aber sein sonstiges Verhalten bei. Vielleicht sind ihm Bedenken gekommen, ob es zweckmäßig sei, seine Energie durch Weingenuß zu gefährden, er lehnte in der Folge allen Portwein ab, behauptete, er tränke nie Portwein, sprach davon, der genossene Wein sei vergiftet gewesen und überschlug auch zwei Mahlzeiten; übrigens zeigte er dabei nicht den geringsten ängstlichen Affekt.

Zum Schlusse seien noch ein paar Episoden erwähnt, die, wenn sie auch nicht viel beweisen, immerhin nicht uninteressant sind. Um die Wirkung auf Sch . . . zu sehen, wurde dessen Komplize M . . ., der sich hier ebenfalls im gesicherten Hause befand, von Ref. veranlaßt, unauffällig vor Sch . . .s Fenster vorbeizugehen. Sch . . ., der nichts wußte, daß er beobachtet wurde, rief ihn sofort mit sichtlichem

Interesse an, „he he". Als er aber merkte, daß jener, der sich schon oft über ihn lustig gemacht hatte, ihn nicht ganz ernst nähme, stellte er sich, die Situation schnell erfassend, als Millionär vor, erzählte von seiner Nordpolschulter usw. Er ging indessen nicht vom Fenster weg, solange M . . . zu sehen war. Kurz vor seiner Zurückführung wurde Sch . . . einige Male auf den Korridor und auch einmal auf die Abteilung zu den andern Insassen des gesicherten Hauses geführt. Auf dem Korridor erregte eine eiserne Tür mit einem Sicherheitsschloß sein Interesse, und als der Wärter ihm begreiflich machte, daß sie nicht so ohne weiteres zu öffnen sei, gab Sch . . . seine Meinung dahin zu verstehen, daß dies mit „Pulver" (er sprach das Deutsch) wohl möglich sein müsse. Auf dem Tagesraum, der Sch . . . von Ref. im Scherz als Millionärklub (wie die Irrenabteilung des Fuhlsbütteler Gefängnisses von den Gefangenen genannt wird) vorgestellt wurde, benahm sich Sch . . . sehr gewandt und gewann im Nu einige Partien Poker, die er mit einem Patienten spielte. Am Morgen danach erzählte er mir mit vergnügtem Lächeln, er sei Präsident des Millionärklubs geworden.

Am 25. Januar 1909 wurde er in das Untersuchungsgefängnis zurücktransportiert.

Als Resultat der Irrenanstaltsbeobachtung wurde von mir am 3. Februar 1909 das folgende schriftliche Gutachten abgegeben:

Der ziemlich mühsamen und zeitraubenden Beobachtung Sch . . .s steht die verhältnismäßig einfache Beurteilung des Falles gegenüber. Ich pflichte dem Herrn Vorgutachter vollkommen bei, wenn er Sch . . . für einen Simulanten hält, der sich der Bestrafung entziehen will und vielleicht gehofft hat, aus der Irrenanstalt resp. beim Transport zu entkommen. Ein Täuschungsversuch Sch . . .s ist aus folgenden Gründen anzunehmen.

Das Bild einer Geisteskrankheit, wie Sch . . . es darstellt, ist überhaupt nicht bekannt. Er ist in einen der typischen Fehler der Simulanten verfallen, daß er aus Unkenntnis der vorkommenden Krankheitsformen nicht nur einige ganz unwahrscheinliche, besser gesagt, unmögliche Symptome bietet, sondern auch noch das wenige, was an seiner scheinbaren Krankheit überhaupt diskutabel ist, so übertreibt, daß es dadurch wieder seine Glaubhaftigkeit völlig verliert. Ich denke dabei an die produzierten Wahnideen und Halluzinationen Sch . . .s. Sie sind ja bekanntlich bei sehr vielen Geisteskrankheiten vorhanden und treten mehr oder weniger deutlich und zahlreich, meist allmählich, manchmal aber auch plötzlich auf. Daß aber jemand,

der, wie das bei Sch . . . augenscheinlich der Fall ist, früher nie derartiges merken ließ, plötzlich eine solche Masse von allen möglichen wunderlichen und gesuchten Halluzinationen und Wahnideen (sein Millionärtum, die elektrische Telegraphie mit dem Papst, der Geburtstag der fünf Millionen Jahre alten Seele, die Nordpolschulter) produziert, wie Explorant, das ist im höchsten Grade verdächtig. Bei der Idee von dem vergifteten Portwein vermisse ich einen entsprechenden Affekt, der in diesem Falle, wenn auch nicht als notwendig, so doch als meist vorhanden zu erwarten wäre.

Für Simulation spricht auch das energische Sträuben des Sch . . . bei der Untersuchung seiner Augen; es erklärt sich wohl daraus, daß er einer verbreiteten, aber nur in kleinem Umfange richtigen Laienansicht folgend, glaubte, man könne an ihnen sehen, ob er geisteskrank sei oder nicht.

Man hat ferner gar nicht den Eindruck eines schwer Geisteskranken bei Sch . . ., im Gegenteil hatte sein Gebahren immer etwas Komisches, was er auch selbst empfinden mochte, denn es schien mir manchmal, als ob er nur mit Mühe das Dekorum wahre. Daß er die nötige Unverfrorenheit besitzt, alles glaubhaft machen zu wollen, wovon er sich Vorteil verspricht, zeigen die Erklärungen, die er abgab, als bei ihm die beträchtliche Geldsumme, die Pistole, die Laterne, die Dietriche und der Diamant gefunden wurden.

Unter den obenerwähnten geradezu unmöglichen Symptomen verstehe ich den während der Haft eingetretenen Verlust der früher bekannten deutschen Sprache und das ebenfalls in dieser Zeit entstandene Hochziehen der ehemals geraden Schulter. Beide Symptome sind, was ihre Erscheinungsform und ihre Entstehungsweise anlangt, derartig, daß sich in der Tat kaum darüber diskutieren läßt.

Will man noch positive Beweise, daß es sich um Simulation handelt, so glaube ich auch dieser Forderung genügt zu haben; ich erinnere daran, daß Sch . . . seine Schulter frei bewegen konnte und sie sinken ließ, wenn er sich nicht beobachtet glaubte, und daß er die Worte „fufzigtausend“ und „Pulver“ aussprach, und deutschen Aufforderungen Folge leistete. Hier möchte ich noch daran erinnern, daß ihm, dem angeblichen Amerikaner, bereits früher einmal eine kleine Entgleisung mit der deutschen Sprache passiert ist, indem er das Polizeiprotokoll vom 29. Juni 1908 mit „J bin,“ statt „Jam“ unterzeichnete.

Erschwert wurden die Nachweise der Simulation erheblich durch die ganz außerordentliche Energie, mit der Sch . . . seine Rolle durchführte. Allerdings hat er sie nicht allzuschwer gewählt, denn das

Englische ist ihm offenbar durch mehrjährigen Gebrauch völlig geläufig und gewohnt, die unbequeme Schulterhaltung erleichterte er sich etwas durch das Einwickeln in Decken, das kleine Verschiedenheiten weniger hervortreten ließ, und die Produktion der „Wahnideen" erfordert schließlich nicht viel mehr als etwas Phantasie und Dreistigkeit. Nach dem Bisherigen ist wohl anzunehmen, daß Sch . . . noch längere Zeit versuchen wird, mit seinen Täuschungen durchzudringen.

Nun wäre noch die Frage zu erörtern, ob Sch . . . nicht, trotzdem er die Haupterscheinungen seiner Geistesstörung simuliert, vielleicht psychisch alteriert ist, denn es ist eine Erfahrungstatsache, daß Simulationsversuche von Geisteskranken manchmal, von Minderwertigen sogar mit Vorliebe, unternommen werden. Für diese Auffassung fehlt indessen jeder Anhalt. Sch . . . hat, bis er plötzlich im Untersuchungsgefängnis sein jetziges Verhalten anfing, auf niemanden den Eindruck eines geistig abnormen Menschen gemacht, so daß es wohl eines weiteren Eingehens auf diesen Punkt nicht bedarf.

Indem ich meine Absicht dahin ausspreche, daß Sch . . . zurzeit lediglich simuliert, habe ich mich damit auch bereits über seine Zurechnungsfähigkeit mit bezug auf die ihm zur Last gelegten Straftaten ausgesprochen, denn es liegt kein Grund vor anzunehmen, er habe sich damals in einem andern Geisteszustande befunden, als jetzt.

Ich gebe somit mein Gutachten dahin ab: Sch . . . befand sich zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlungen nicht in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen wurde.

Im Gefängnis setzte Sch . . . nach Abschluß der Irrenanstaltsbeobachtung das Spiel fort; er spektakelte immerfort, zerriß seine Sachen und trieb sein Toben namentlich des Nachts oft so arg, daß ihm, um einigermaßen Ruhe zu bekommen, die Fesseln angelegt wurden. Dies machte die Sache aber nur noch schlimmer. Hatte er bis dahin mit Fäusten an die Tür geschlagen, so bombardierte er sie jetzt mit dem Schließeisen. Es blieb nichts anderes übrig, als ihm die Fesseln wieder abzunehmen und die Zwangsjacke anzuziehen. Diese konnte er nun natürlich nicht dauernd tragen, und als er wieder aus ihr herauskam, benutzte er die Freiheit seiner Arme dazu, einem Aufseher mit einem Holzmesser zu Leibe zu gehen, das ihm dann mit Gewalt abgenommen werden mußte.

Während dieser Zeit wurde Sch ... für 20 Tage vom Untersuchungsgefängnis in das Strafgefängnis Fuhlsbüttel überführt, um dort nachträglich die im Jahre 1907 vom Langericht Altona gegen ihn wegen Verletzung der Wehrpflicht erkannte Strafe zu verbüßen.

Im Mai 1909 fand die Hauptverhandluug gegen Sch ..., wegen des Einbruches in dem Kleidergeschäft, vor einer Strafkammer des Landgerichts Hamburg statt. Sch ... wurde gefesselt vorgeführt, befand sich aber trotzdem anscheinend in recht guter Laune, schwatzte unaufhörlich Englisch vor sich hin, schüttelte Telegramme aus den Beinen, hielt die linke Schulter in die Höhe gezogen und ließ das Gericht tun, was es wollte. Nachdem sowohl der Gerichtsarzt, als auch Ref. das Verhalten des Sch ... als Simulation erklärt hatten, wurde er zu zwei Jahren sechs Monaten Zuchthaus, fünf Jahren Ehrverlust und Zulässigkeit von Polizeiaufsicht verurteilt.

Ende Juni desselben Jahres kam endlich für Sch ... der Tag, an dem vor dem Schwurgericht in Hamburg über seine Geldschranksprengung verhandelt wurde. Der Amerikaner, wie er von dem Herrn Staatsanwalt bei dieser Gelegenheit, zur Unterscheidung von einem ähnlich wie er heißenden Mitangeklagten, genannt wurde, erschien mir erregter und gereizter, als das vorige Mal, auch war die Stimmung offenbar weniger gut und er sah schlecht aus. Seine Rolle aber spielte er mit derselben Virtuosität weiter, so daß nicht nur bei den Geschworenen, wie aus ihren Fragen hervorging, immer wieder die Ansicht auftauchte: „Vielleicht ist das, was wir sehen, doch wirklich Krankheit," — sondern daß selbst ein zufällig anwesender Gerichtsarzt mit längerer psychiatrischer Erfahrung für einen Augenblick Ähnliches dachte, wie er mir erzählte. Die Gutachten der ärztlichen Sachverständigen lauteten aber wie das vorige Mal, und Sch ... wurde unter Einbeziehung der vorigen Strafe mit einer Zuchthausstrafe von sechs Jahren und sechs Monaten, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf zehn Jahre mit Zulässigkeit von Polizeiaufsicht belegt.

Und nun geschah das Wunderbare: Unmittelbar nach Verkündung des Urteils, 3/4 Jahr nach dem Beginn von Sch . . . . s „Geisteskrankheit", sank die hohe Schulter herab, wurde die Haltung wieder gerade, kehrten Besinnung und Vernunft zurück, war auch die Muttersprache dem Pseudo-Amerikaner wiedergegeben und es erklärte Sch ...., er habe die Sache, d. h. das Simulieren, satt, seine Hoffnung sei gewesen frei zu kommen. Endgültig hatte er aber anscheinend doch noch nicht auf die ihm liebgewordene Rolle verzichtet, er fing nach einigen Tagen wieder an, thörichte Behauptungen aufzustellen wie, er sei zu Irrenhaus verurteilt und ginge deshalb nicht ins Zuchthaus.

Der so erfahrene wie mißtrauische Gefängnisbeamte, unter dessen Oberaufsicht Sch . . . . stand, gab seine Meinung dahin ab, Sch . . . . scheine sich das Simulieren, wenn auch in anderer Form als bisher, für die Strafhaft vorbehalten zu haben. Wie wir sehen werden, behielt er damit Recht.

Die Sache ließ sich gleich gut an. Bei seiner Einlieferung in das Zuchthaus füllte Sch . . . . das ihm vorgelegte Formular eines Lebenslaufes folgendermaßen aus:

Lebenslauf.
des Sch . . . .

Tag der Aufstellung:	14 Juli 1909.
Wo erzogen? (Bei den Eltern oder wo?)	über die ganze Weld
Welche Schule haben Sie besucht und wie lange?	Hofnarr Schule 10 Monate
Bei wem in die Lehre getreten? Wie lange gelernt?	Ich bin selber Meister
Wo und wie lange beim Militär gedient? Welchen militärischen Rang erreicht? Gerichtliche Strafen beim Militär:	ih habe niht gedind
Wieviel Vermögen besitzen Sie? Beziehen Sie eine Rente oder Pension und in welcher Höhe?	ih lebe von mein Geld
Verheiratet seit: Stand des Vaters des Ehegatten:	ne ih habe ne Braut
Seit wann in Hamburg?	25 Jahre
Wo haben Sie zuletzt über eine Woche in Arbeit gestanden? Wann sind sie dort entlassen? Wo haben Sie sich seitdem aufgehalten? Wieviel haben Sie durchschnittlich wöchentlich verdient?	In Amurieca bei Präciedand Roseveld als Hofnarr ih bin von selber weh gegangen. 100 Dollar in zwei Stunden
Vorstrafen im Zivilleben: (Wann, wo, weshalb und welche Strafen?	3 Wohen Gefängnis Weil ih eben 1902 in Vlensburg Denisch sprag

Welche strafbare Handlung haben Sie jetzt begangen?	Schucoladen Otto (sein Tatgenosse bei dem Kleiderdiebstahl, Ref.) hat mein Zeuh gescholen und darum solt ih nah der Irnantstalt aber jest bin ih hir her gekomen
Wie sind Sie zu dem Begehen Ihrer Straftat gekommen?	In Wansbek auf den Banhof hat Schucoladen Otto mein Kofer gesolen und is do mit nah Hanover gefaren. und jes is er in Lannhorn und is für gemeingeferlich erklärt weil mein Zeuh genomen hat und Lebenslänglih in Langhorn und komt über haubt nih mer raus.

(gez.) X. Sch . . . .

Nachdem er sich so eingeführt hatte, versuchte Sch . . . ., seiner energischen Natur entsprechend, sich zunächst auf wirksamere Weise, als durch Fortführung seiner Amerikaner-Rolle, zu helfen.

In der Nacht zum 15. Dezember 1909 machte er einen Ausbruchsversuch, der beinahe von Erfolg gekrönt war. Nachdem er sich aus dem übergebenen Arbeitsmaterial (Hosen für das Waisenhaus) Kleider angefertigt hatte, grub er sich (man denke in einer Nacht!) mit einem Bandeisen seines Bettes durch die Gefängnismauer, stieg an einer aus dem Bett gefertigten Leiter hinab, versuchte mit derselben Leiter die Außenmauer zu übersteigen, wurde aber dabei von dem Posten bemerkt und angerufen. Da er nicht antwortete, schoß der Posten und veranlaßte ihn, sich in den Hof zurückzuziehen, wo er in einer Gemüsemiete versteckt aufgefunden wurde.

In seiner Arbeitshose fand man einen Zettel folgenden Inhaltes:

„An Director

ih versuhe auszubrechen wen es mir Glükt dan werden ihn woll die Hare zuberge stehen aber vergesen sie nur den Schmerz ih liebe eben sogut meine Freiheit wie sie solte ih erschose sin dan werden sie einen Brief um meine Hals finden bite schiken sie den nah meiner Mutter lasen sie an keinen beamten ihre Rabe aus den mir könen sie hier niht halten ih bin schon 6 mal aus gebrohen 10 mal schwerere Zuhthaus wie dies ih werde ales in der Zeitung schreiben was ich erlebt habe in Untersuhunggefängnis den aus Deutschland gehe ich no niht raus.

Rache. X. Y. Sch . . . alias Frank S . . .

(Hier stehen einige Gaunerzeichen.

Im Jahre 1910, bis in das folgende hinein, geben nur einige Bemerkungen der Gefängnisbeamten Kunde von Sch . . . s Ergehen. Seine Arbeit war zwar genügend, die Führung aber schlecht (es wurden in seinem Besitz gelegentlich ein Schraubenzieher, ein Messer gefunden, er schrieb Kassiber usw.), der Herr Anstaltsgeistliche schrieb: „Lügt und simuliert und ist durchaus unempfänglich für alles Höhere," das Gesamturteil lautet: „Ein höchst gefährlicher Mensch, dabei unwahr bis in die Fingerspitzen."

Um die Mitte des Jahres befand er sich zur Erholung 14 Tage im Lazarett, er wollte von seinem Ausbruch nichts wissen und behauptete, in der Mauer sei ein Mann, der ihn immer photographiere.

Dann gehen die resignierten Äußerungen weiter: „Es ist durchaus nichts mit ihm anzufangen und er redet oft verworrenes Zeug," „Ihm nötigt nur ihn scharf anfassende Gewalt Achtung ab."

Anfang 1911 hielt ich den Fall, den ich aus der Ferne immer mit Interesse begleitet hatte, für abgeschlossen vom psychiatrischen Standpunkte aus und hatte nur noch den Wunsch, Sch . . . selbst noch einmal eingehend zu sprechen, um positive Beweise dafür zu bekommen, daß Sch . . . nicht geistige Abnormitäten schwererer Art aufwiese. Diese Feststellung hatte er mir seinerzeit während der Irrenanstalsbeobachtung durch sein unsinniges Gebahren unmöglich gemacht, wiewohl aus seinem „geordneten" Vorleben geschlossen wurde, daß er lediglich simuliere.

Als dem Sch . . . mein Wunsch, zu dem er seine Einwilligung geben oder versagen konnte, mitgeteilt wurde, erklärte er sich zuzunächst einverstanden, dann scheint in ihm die Hoffnung aufgestiegen zu sein, die Gelegenheit anderweitig ausnutzen zu können, und er verweigerte die Unterredung. Was er sich dachte, wurde bald deutlicher: er forderte entlassen, oder in die Irrenanstalt versetzt zu werden.

Diese Äußerung und eine Erregtheit im Benehmen, als ob er „aus dem Häuschen" wäre, veranlaßten die erneute Untersuchung durch den Herrn Gefängnisarzt und als deren Folge im April die Verlegung ins Lazarett, die erste Stufe zur Irrenanstalt. Natürlich verstand man ihn im Lazarett auch, und als er deshalb immer wieder drängte: „Bitte, Herr Dr., schicken Sie mich nach Langenhorn, ich will hier mit der Anstalt nichts mehr zu tun haben, ich kann dann auch von da besser fortkommen," hielt man ihm vor, er hoffe wohl von Langenhorn aus leichter entweichen zu können, er habe ja auch schon von Fuhlsbüttel einmal einen Ausbruchversuch gemacht. Sch . . . überhörte, was man ihm, im Falle er in die Irrenanstalt

käme, zutraute, und erklärte in bezug auf seinen Fluchtversuch aus Fuhlsbüttel: „Das ist mir schon 1000 mal gesagt. Ich weiß von einem Ausbruch nichts. Ich verlange, aus dieser Anstalt entlassen zu werden, meine Strafe ist vorbei.“ Diese Behauptung stellte er, oft in recht erregtem Tone, immer wieder auf. Gründe dafür wußte er freilich nicht anzugeben, er drückte sich um die Frage nach ihnen mit allgemeinen Redensarten herum, berief sich wohl auch auf seinen „instinktiven Geist“, oder seine „höhere Seele“ und eine „Kraft“, die ihm das gesagt habe und flüchtete sich, wenn man ihm energisch auf den Leib rückte, dahinter, er habe nicht nötig Auskunft zu geben, er verweigere sie. Mit der Frage, wie es um seinen Geisteszustand stände, hat Sch . . . sich anscheinend oft beschäftigt; eine Lösung, von der ich annehme, daß sie ihm die vorteilhafteste schien, hat er wohl aus demselben Grunde ausführlich und klar in einem Mitte April verfaßten Lebenslauf niedergelegt. Lassen wir ihn selbst erzählen. Er berichtet, nach seiner ersten Verhaftung sei er auf die Polizeiwache gekommen:

„. . . da bin ih 14 Tage gewäsen und bin dan auh frei gekommen aber wärent der zeit in der . . . . wache bin ih eines Nachs in die Zelle durch den Kakelofen gebrochen da bin ih auf den Koriedor, wolte oben auf den Boden rauf und da hat mir die Nachtaufseherrin gesehen und die hat dan geschriehen da sind die Aufsehers gekommen die haben mir dan hinter die Klosettür gefunden da haben sie gesagt ih solt raus kommen da bin ih gekommen habe aber die Hende nah forne gehalten damit sie sehen solten das ih mih freiwillich ergebe (den ich greife keinen Menschen an) da habe ih aber fon hinten so einen sümftigen Schlag auf den Kopf bekommen das ich sofort zuboden wiel und da haben die mir soschandhaft gehauen und mit Tüsen getreten das ih geglaubt habe ih müste mein Geist auf geben und ih bin festüberzeuht wen es niht für den Oberaufseher seine Trau gewäsen were hätten die mir dot geschlagen den die Trau hat den Sebel aus den Aufseher seine Hand gerissen und hat gesagt wen die mir noch einmal schlagen täten, tät sie den Aufseher ein mit den Sebel hin hauen. da haben die mir die Hende auf der Rüken geschlosen mih zu Boden geworfen dan haben die Segelgarn genommen mir dis um die füse gebunden die füse rükwers nach meinen Rüken rauf gezogen und dan das Segelgarn an meine Hende gebunden und dan hat mir der Oberaufseher noch ein par mall mit den fus im Bauch geträten und da hat seine Trau zu ihn gesagt das du ein Aas bis hab ih gewust aber das du so ein Biest bist das hab i niht gewust. dan

haben die mir liegen lassen gleih da nah hab ih meine besinnung verloren bin dab wieder auf gewacht und da habe ich die ganze Nacht so gelegen was ih da aus gehalten habe das könte keine Teder beschreiben am morgen haben die mir die eisen ab genommen bin nah 3 Fage frei gekommen und jeder der mih früher gekant hat und mih wieder gesehen hat der hat zu mir gesagt mensch was is mit dir los du siest ja aus wie der Tot. das zeiht wie ih die eine Naht geliten haben mus. und ih glaube auh das das damals mein Geisteszustand zerstört hat den ib war nahdem ih frei kam manhmal ganz stumpfsinnig ganz dum wuste manhmal garnih das ih überhaubt lebe, wurde bald nachdem in Bremen mit eine Dame verhaftet. Wen ih aus die Bahn in Bremen stieg kam da ein Krimienal und fruh mih ob ih fon Hamburg komme da bin ih sofort in ein Stumpfsin gefalen die selbe anfäle die ih schon gemerkt habe gleih nach meiner entlassung aus der .... wache, wiegesagt ih wurde ganz dum und wuste überhaubt nih das ih lebe mir schwebte das ales sowie im Fraum formir. fon Bremen bin ih nah Hamburg in das Untersuchung Gefängnis gekomen da kann ih höchstens 1 Mamat gewesen sein und da habe ih folstendich meinen Verstand Verloren. Ich habe for meinen Verhaftung in der ... wache niemals etwas gemerkt das ih jemals Geistes zerstört war und darum glaube ih auch das meine Geisteskrankheit woran ih geliten habe von die schandhafte Grusellhafte Nacht die ich in der ..... wache zugebracht habe herstamt. Ich habe jest meinen Narmalen Geist wieder wie ih ihn for meine Verhaftung in der .... wache gehabt habe Und wen mir Gerechtigkeit gegeben wird könnte kein Arz einen wahren Grund an geben, das ih jest noch Geisteskrang bin. Ich erkläre mih jest als fölich Geistich gesund."

Ich habe diese Erzählung des Sch ... wörtlich angeführt, nicht etwa, weil ich sie für wahrheitsgetreu hielte, sondern weil so ihre Tendenz am besten zum Ausdruck kommt. Diese wird verständlich, wenn man sich folgendes vergegenwärtigt. Die Strafe für den Einbruch in das Kleidergeschäft hat für Sch ... keine Bedeutung mehr, die hat er abgebüßt; diese Straftat kommt deshalb in Sch ...s Erklärung überhaupt nicht vor. Aber für die Sprengung des Geldschrankes, die er nicht leugnen kann, hat er noch mehrere Jahre abzumachen. Die einzige Möglichkeit, auf legalem Wege um diese Strafe herumzukommen, läge also in dem Nachweis, daß er zur Zeit der Tat geisteskrank gewesen sei. Da er es bis zu seiner ersten Verhaftung, wie zweifellos durch Zeugen zu beweisen, nicht gewesen ist, so muß die Behandlung, die ihm auf der Wache bei einem fast ge-

lungenen Fluchtversuch nach seiner ersten Verhaftung zuteil geworden sein soll, dazu herhalten, als Ursache seiner Geisteskrankheit hingestellt zu werden. Die Begründung ist nicht ungeschickt: daß schwere Schläge auf den Kopf eine Geisteskrankheit herbeiführen können, wird jedem einleuchten. Fehlt allerdings jede Spur eines Nachweises, daß er die Schläge auf den Kopf tatsächlich erhalten hätte, ganz abgesehen davon, daß, wenn er wirklich bei der Gelegenheit nicht besonders sanft angefaßt worden sein sollte, wohl sein Verhalten dazu Veranlassung gegeben haben wird; einen fliehenden Verbrecher kann man natürlich nicht mit Komplimenten zurückhalten und daß Sch . . . nicht zu den Harmlosen gehört, hat sich ja zur Genüge gezeigt. Die Geisteskrankheit Sch . . .s durfte sich aber nicht nur auf die Zeit der Tat beschränken, sie mußte längere Zeit darüber hinaus dauern, denn sein wunderliches Verhalten während der Untersuchung bedurfte, wenn er es nicht als Simulation bekennen wollte, unbedingt derselben Begründung.

Soweit ist alles logisch ganz gut durchdacht; aber die Sache ist psychiatrisch nicht einwandsfrei. Daß die von Sch . . . gezeigten Symptome sich nicht in den Rahmen einer klinischen Krankheitsform, insbesondere der einer traumatischen Erkrankung des Zentralnervensystems einfügen wollen, darf ihm nicht zu schwer angerechnet werden, das konnte er nicht so genau beurteilen. Wie aber will er die plötzliche Genesung nach dem Urteil erklären? Ich glaube nicht, daß sie einem Laien als Gegenstück zu der plötzlichen Erkrankung wahrscheinlich vorkommen wird; wissenschaftlich ist sie unmöglich.

Daß Sch . . . in jedem einzelnen Punkte so, wie oben angeführt, seine Schlüsse gezogen hätte, will ich natürlich nicht behaupten, wer ihm aber im Ganzen ein derertiges Räsonnement nicht zutraut, der unterschätzt, glaube ich, sein Urteilsvermögen, das, wie sich später herausstellte, recht gut ist. Es wird ihn auch instand gesetzt haben, einzusehen, daß er mit seinen Erklärungen doch wohl nicht die Freiheit erreichen würde, und so ist ihm als das Nächtsbegehrenswerte die Irrenanstalt erschienen.

Das eigenartige Verhalten, das er im Fuhlsbütteler Lazarett auch fernerhin zeigte, gab Veranlassung, ihn Ende Mai in die Irrenanstalt Langenhorn zu verlegen. So erhielt ich doch noch ausgiebige Gelegenheit, die früher geplante Nachuntersuchung auszuführen. Es lag mir einerseits daran zu erfahren, wie sich Sch . . . zu seinem Verhalten während der Untersuchungs- und Strafhaft stellen würde, sodann auch besonders daran, sein allgemeines geistiges Niveau festzustellen.

Ersteres erschwerte er mir durch die oft wiederholte Behauptung, er könne sich an nichts erinnern, der Gedächtnismangel war aber sehr ungleichmäßig, bald war ihm ganz Wesentliches entschwunden, bald zeigte er sich genau bekannt mit allerhand Nebensächlichem, überhaupt verwickelte er sich in Widersprüche. Er beteuerte, keine Ahnung davon zu haben, daß er schon einmal in Langenhorn gewesen sei und Ref. nicht zu erkennen, fragte aber ganz unvermittelt darnach, ob sein früherer Komplize, den er hier gesehen hatte, noch da sei und erkundigte sich auch nach anderen Gefangenen, die inzwischen hier in der Irrenanstalt gewesen waren. Er wollte seine Kenntnisse über alle nur aus Erzählungen in Fuhlsbüttel haben. Daß dies sicher nicht die einzige Quelle seines Wissens über Langenhorn war, ging daraus hervor, daß er mit einem über die Zelle, in der sie nacheinander gelegen hatten, gesprochen haben wollte, er bezeichnete sie ganz richtig als die neben der Badestube. Er war jetzt wieder darin und gab auch zu er, „könne sich denken“, daß er sich an sie erinnere.

Von den Hauptverhandlungen, in denen er verurteilt war, wußte er angeblich gar nichts, bei anderer Gelegenheit erzählte er unbefangen, es sei schon lange her, daß er verurteilt sei, im Juni und im Mai habe er Termin gehabt. Den Namen der Garderobenfirma, bei der, angeblich ohne sein Wissen, eingebrochen worden war, die aus dem Geldschrank erbeutete Summe (um einige Mark abgerundet) und andere Dinge, die sich dem Gedächtnis doch verhältnismäßig schwerer einprägen, als der Aufenthalt in Langenhorn und die Hauptverhandlungen, wußte er ohne weiteres anzugeben. Setzte man ihm mit unerwünschten Fragen zu, so nahm Sch . . . eine zusammengekauerte Haltung an, zitterte, rieb sich wie frierend die Hände, zog die Stirne kraus, kniff die Augen zu und stotterte beim Sprechen. Der Affekt, den er dabei zeigte, war nur mäßig und machte einen unnatürlichen Eindruck. Ganz anders gab er sich, wenn er sich unbeobachtet glaubte, oder durch angeregtes Gespräch abgelenkt wurde. Dann verschwand alles Gezwungene, er sprach frei von der Leber weg, übrigens mit vielen Amerikanismen, seine Augen wurden groß und leuchtend, sein ganzes Aussehen und Benehmen war, man kann nicht anders sagen, durchaus sympatisch. Auf meine Frage, wann er nach Amerika ausgewandert sei, machte er erst Einwände: „. . . Das kann ja alles nachgeforscht werden, da kriegen Sie aber auch nicht die Wahrheit zu wissen, aber jedenfalls bin ich nicht in dem Maße mit Ihnen verwandt, Sie werden mir auch nicht Ihre ganze Vergangenheit erzählen, wenn ich Sie frage.“ Dann aber berichtete er doch. Mit

19 Jahren (das stimmt ungefähr mit den früheren Angaben seiner Mutter) sei er als Trimmer von Deutschland fortgefahren, habe ungefähr in der Mitte zwischen Valparaiso und St. Francisco Malaria bekommen und sei in St. Francisco weggelaufen. Hier habe er 7 Wochen in einem Kupferbergwerk gearbeitet und sei dann wieder krank geworden bei dem schlechten „Quecksilberwasser". Er sei nun nach Redding gefahren, wo er wieder in einer Mine war, dann zurück über Sacramento nach Reno. Von da nach Elko, wo er an einem Tunnel arbeitete, weiter nach Ogden, Cheyenne, Denver. Dort habe er am Bahnhof an einem großen Restaurant gearbeitet, aber keine Ruhe mehr gehabt, sei bald wieder krank geworden von dem schlechten Wasser und zurück ins Lazarett nach St. Francisco gegangen. Später sei er wieder nordwärts nach Portland (Oregon) gezogen, wo er Bäume fällte, dann nach Seattle, wo er wieder Minenarbeiter war und ein ganzes Jahr aushielt. Von Seattle sein er nach Spocane gefahren, habe dort aber nicht gearbeitet, da er noch Geld, ca. 30 Dollar, hatte. Er fuhr deshalb nur durch. Gewaltig hat ihm auf der Weiterreise Helena imponiert, das sei keine „gemeine" Stadt, dort wohnten all die Millionäre, er sei nur einen Tag dortgeblieben, da er keine Arbeit fand. So ging die Reise weiter nach Butte und über Bismark nach Minneapolis und St. Paul. Cleveland und Buffelo (N. Y.) waren weitere Stationen für Sch . . . ., dann kam er schließlich nach New York, von wo er 1908 nach Deutschland zurückgekehrt sein will. Die Städte die er nannte, konnte er ohne Schwierigkeiten auf dem Atlas auffinden, folgt man seinen Spuren, so sieht man, daß es ihm auf ein paar Meilen nicht angekommen ist. Das sei so Mode drüben, er habe auch keine Ruhe gehabt, weil er krank war, übrigens sei das nicht teuer gewesen, da er viel als blinder Passagier gereist sei, oft mit allerlei Lebensgefahren. Über seinen Arbeitsverdienst drüben sprach er sich lobend aus. Als Minenarbeiter habe er 2½ Dollar täglich verdient, als Essenträger für „sporting girls" sogar 5 bis 6. Auf den Einwurf, in Amerika seien die Bedarfsartikel auch teuer, meinte er: „Ach, das kann man nicht sagen, für 2 Dollar und ½ kauft man drüben Stiefel, die hier 14 Mark kosten. Die Zigarren sind ja teurer als hier; Eier sind wieder billig; Bier kostet drüben nur 5 Cent, hier 10 Pf., also doppelt soviel; Arbeitshosen kann ich drüben für 50 Cent kaufen, kriege also für 2 Dollar und ½ fünf Paar." Er gab freilich zu, daß, wenn er viel Geld verdient habe, er auch viel verjubelt habe und rühmte im Anschluß daran die Prohibitivgesetze einiger Staaten. Z. B. daß in manchen der Alkoholverkauf verboten wäre, sei sehr gut, dadurch werde manche

Familie vor Not und Elend bewahrt. Selbst der Verkauf von Zigarretten-papier sei in einzelnen Staaten verboten. Meine Vermutung, daß der-artige rigorose Verbote doch nicht durchzuführen seien und nur die Heuchelei großzüchteten, wollte er nicht gelten lassen. Die Heuchelei sei hier schlimmer als drüben; dort sei der Mensch überhaupt freier und werde besser behandel. Sogar die Behandlung in den Zucht-häusern sei — wie er nur gehört habe — weit besser. Während der Gefangene hier vor jedem Beamten stramm stehen müsse, habe er das dort nicht nötig und in Sing-Sing gäbe es z. B. früh, statt des hier üblichen Schwarzbrotes, gebratene Eier oder Steak. Die Frage, ob er in Amerika nicht selbst im Gefängnis gewesen sei, verneinte er, und als ich ihm den in seiner Hose in Fuhlsbüttel gefundenen Ab-schiedsbrief vorzeigte, in dem er sich brüstet, sechsmal aus zehn-mal schwereren Zuchthäusern ausgebrochen zu sein, erklärte er: „Nee, das habe ich nicht geschrieben, da weiß ich nichts von und denn .... ach Donnerwetter noch mal, ordentlich Frank S... unter-schrieben! .... Nee, da weiß ich nichts von.“

Die nochmalige eindringliche Frage, ob er wirklich in Amerika nicht bestraft sei, beantwortete er etwas bitter: „Herr Dr., ich bin drüben immer ehrlich gewesen; man glaubt es mir natürlich nicht, und wenn es anders wäre, würde ich es auch nicht sagen, das kann mir wohl kein Mensch verdenken.“ Man wird ihm darin rechtgeben müssen.

Auf die amerikanische Freiheit, die oft unser Gesprächsthema bildete, ließ Sch .... nichts kommen: „Das ist egal, ich bleibe dabei, drüben ist es besser, der arme Mann hat dort mehr Rechte.“ Daran erinnert, daß amerikanische Millionäre, welche zu Mördern wurden, nach den Zeitungsberichten durchweg straffrei geblieben seien, äußerte er:

„Dann konnten sie auch wohl nicht in dem Maße verantwort-lich gemacht werden, es gibt doch Fälle, wo z. B. bei einem Dieb-stahl der Dieb, im Vergleich zu dem Bestohlenen, viel zu sehr leiden muß. Während der Bestohlene seinen Schaden schon bald vergißt, muß der Dieb vielleicht Jahre im Gefängnis schmachten. Der Be-stohlene hat doch keine Ahnung von den Seelenqualen, die der Dieb für seinen Diebstahl durchmachen muß. Ich will mal annehmen, da ist Vater und Sohn, der Vater ist alt und will nichts rausrücken, der Sohn kann aber ohne das Geld nicht weiter kommen und findet nun Leute, die seinen Vater ins Irrenhaus einsperren lassen. Der Sohn meint nun, er ist in seinem Recht gewesen, er weiß aber nicht, welche Seelenqualen sein Vater erdulden muß. Es gibt überhaupt

Menschen, die gar nicht Recht und Unrecht unterscheiden können, sie sehen immer bei anderen Leuten das Verkehrte, aber nicht ihre eigenen Fehler. Wenn ich z. B. Schach oder Dame spiele, sehe ich die Fehler, die ich mache, auch nicht so leicht, als wenn ich hinter andere Spiele stehe und zugucke, die Fehler, die die dann machen, die sehe ich aber gleich. Und so ist es auch im Leben, man sieht immer die Fehler der anderen gleich, aber nicht seine eigenen. In Chicago ist es interessant, da hat sich ein Verein gegründet, University Brotherhood, die glauben an Seelenwanderung, sie behaupten, was als Mensch lebte, kommt auch nach dem Tode wieder zurück, wenn auch in anderer Form. Und an eine gerechte Vergeltung; wenn ich Gutes tue, kriege ich auch Gutes wieder, wenn ich Böses tue, werde ich auch wieder schlecht behandelt. Die Leute sagen aber auch, daß viel zu hart bestraft wird, ich habe da einer Versammlung beigewohnt."

„Daß Millionäre zu Mördern werden, kommt wohl nicht oft vor, die Reichen halten aber mehr zusammen, ich liebe deshalb den armen Mann auch nicht; wenn er Vorteile hat, wird er immer seinen Genossen verraten. Die Reichen halten aber zusammen und denn hat das Kapital ja auch überall die Macht, das ist hier ja doch ebenso. Der Reiche verratet aber seinesgleichen nicht; sehen wir z. B. die Freimaurer......... Die Richter haben drüben aber weniger zu sagen, als wie hier, sie stecken nicht wie hier mit Rechtsanwälten und alles unter einer Decke."

„„Haben Sie schon von den Nigthriders gehört?"" fragte ich ihn, um seine Aufmerksamkeit auf eine Nachtseite des amerikanischen Rechtslebens zu lenken: „Das sind ungebildete Menschen, die Leute runterschießen, solche Menschen gibts in Deutschland auch, solche Leute nenne ich Briten."

„„Die allgemeine Sicherheit ist aber doch größer in Deutschland"", wendete ich ein:

„Das sehe ich noch nicht ein."

„„Eine Gewissensfrage, Herr Sch....: Ein Dieb erbricht einen Geldschrank, der Besitzer wird durch den Lärm aufgeweckt und kommt mit der Nachtlampe in der Hand dazu, der Dieb, der einen Revolver hat, schießt auf den Besitzer, halten Sie das für richtig?""

„Nein, das ist nicht gut. Das war bei mir ja auch das Schlimme, daß man bei mir den Revolver fand. Aber erstens war ich es gewohnt, einen Revolver zu tragen, und dann bin ich ein Mensch, wenn ich z. B. an einem Schaufenster stehe und ich sehe da was liegen, was mir gefällt, das muß ich mir kaufen und wenn ich es auch gar

nicht gebrauchen kann, das ist so 'ne Neugier. Aber einen Menschen erschießen, nee, das möchte ich nie tun, denn, ob man Gutes oder Böses tut, es kommt immer wieder auf einem zurück."

„„In Ihrem Falle glaubte man sich zu dem Mißtrauen berechtigt.""

„Ja, mich hat man auch ungerecht behandelt, weil ich mich nicht verteidigen konnte als Geisteskranker. Sie haben mich auch noch für geistesgesund erklärt, das durften Sie auch nicht tun, denn ein Irrenarzt kann wohl sagen, ob einer geisteskrank ist, aber nicht, ob einer nicht geisteskrank ist."

„„Ich spreche nach meiner Überzeugung.""

„Ich behaupte, ich war geisteskrank, sonst hätte ich mich verteidigen können; dann hätte man mich auch nicht ins Zuchthaus bringen können, wozu ich nicht verurteilt bin."

„„Waren Sie damals wirklich so schief und lahm?""

„Ach (ärgerlich), da weiß ich nichts mehr von, ich bleibe aber bei meinen Gedanken, Sie haben mich für geistesgesund erklärt und mich mit Ihr Urteil festgesetzt. Ihre Interessen galten Ihnen mehr als meine Interessen. Ich behaupte, ich war krank."

Wenn wir auf dieses Thema kamen, konnten Sch.... und ich uns nicht einigen. Sonst war ganz gut mit ihm auszukommen. Er wollte zwar von den Patienten des gesicherten Hauses nicht viel wissen, vermutlich um sich nicht ihnen gegenüber eine Blöße zu geben, sondern er blieb lieber in seiner Zelle, hier aber verhielt er sich so ruhig und geordnet, daß er Anfang Juli zur Weiterverbüßung seiner Strafe wieder in das Zentralgefängnis überführt werden konnte. —

Ich glaube nur wenige epikritische Bemerkungen hinzufügen zu sollen, denn der Fall spricht meines Erachtens durch seinen ganzen Verlauf, welcher gerade deshalb bis ins Einzelne hinein beschrieben wurde, für sich selber.

Daß ein Fall einer sehr energischen, über mehr als 9 Monate sich erstreckenden und in dieser Zeit nicht ohne einen gewissen Achtungserfolg betätigten Simulation vorliegt, ist zweifellos. Daß mit dieser Simulation erhebliche psychiche Abnormitäten, die Simulation und Geisteskrankheit annehmen ließen, nicht verbunden sind, wird ebenfalls kaum bestritten werden. Verschieden wird vielleicht nur beurteilt werden, ob nicht schon ein derartig langer und tatkräftig durchgeführter Versuch, Geisteskrankheit vorzutäuschen, ein Zeichen einer beträchtlich gestörten Geistesverfassung sei. Ich glaube, auch auf Grund anderweitiger Erfahrungen, diese Frage verneinen zu dürfen. Daß nicht einzelne psychische Defekte, wie sie ja die meisten Abenteurer und Verbrecher aufweisen, auch bei Sch.... sich vielleicht, was besonders unter dem Einfluß

der Haft möglich wäre, noch herausstellen sollten oder jetzt schon zu finden wären, will ich nicht behaupten, dies aber ändert nichts an der Tatsache, daß diese psychischen Schwächen nicht entfernt ausreichen würden, um der Gesamtpersönlichkeit des Sch.... den Stempel des Krankhaften aufzudrücken. Ich bin deshalb der Meinung, daß wir einen nicht nur äußerst hartnäckigen, sondern auch verhältnismäßig reinen Fall von Simulation vor uns haben, wie er nicht gerade häufig ist.

Möge hierin eine Berechtigung, ihn zu veröffentlichen, gefunden werden.

XVI.

Wider die Todesstrafe.

Zur Abwehr gegen Prof. Dr. Schüle.

Von

Ernst Lohsing.

Es ist Schüle nur zuzustimmen, wenn er sagt: „So lange noch über die Berechtigung der Todesstrafe verschiedene Meinungen herrschen, soll eine tunlichst gründliche Diskussion dieser wichtigen Frage möglich sein.“ Es wäre nur zu wünschen, daß er selbst in seiner meine Ausführungen [1]) bekämpfenden Abhandlung [2]) diese seine eigenen Worte beherzigt hätte. Er zweifelt zwar nicht daran, dies getan zu haben, sonst hätte er sich nicht zu dem Satz verstiegen: „Man wird aber verlangen dürfen, daß die Gründe für und wider etwas gewichtiger fundiert seien, als die in der Abhandlung von Ernst Lohsing“ [3]). Diese Worte sind aber hier gar nicht am Platz. Denn nicht um „eine tunlichst gründliche Diskussion“ war es mir zu tun; vielmehr fand ich mich lediglich zu einigen „Bemerkungen zur Juristentagsdebatte“ veranlaßt, was ich schon im Untertitel meines Aufsatzes [4]) hervorhob und was auch Schüle, wie die einleitenden Worte seines Aufsatzes beweisen, nicht übersehen hat. Und dafür, daß ich mich mit einigen Bemerkungen zur Juristentagsdebatte begnügen wollte, habe ich ja den Grund klar angegeben, indem ich beifügte, daß ich dieses Thema „zu wiederholten Malen in diesem Archiv und auch anderwärts erörtert habe, so daß ich

---

1) Lohsing, Der Kampf um die Todesstrafe, in diesem Archiv 42, S. 243 bis 256.

2) Schüle, Der Kampf um die Todesstrafe, in diesem Archiv 45, S. 298 bis 303.

3) Dieses Archiv 45, S. 299.

4) Und in diesem selbst: „Vielmehr möge nur zu einigen Behauptungen, welche in der erwähnten Debatte des Juristentages aufgestellt wurden, im folgenden Stellung genommen werden (Archiv 42, S. 245).

mich, um Wiederholungen zu vermeiden, mit einem Hinweis auf meine früheren Ausführungen begnügen möchte"; welche meiner früheren Ausführungen ich meinte, habe ich in den Fußnoten gesagt. Damit wollte ich angedeutet haben, daß mein letzter Aufsatz nur als eine Ergänzung zu meinen früheren (vorwiegend in diesem Archiv erschienenen) Abhandlungen über die Todesstrafe angesehen werden möge. Und ich dachte mir dabei: wem das zu wenig ist, der möge eben auch das andere lesen; geschieht dies, dann wird das angesichts bloßer „Bemerkungen" immerhin begreifliche Verlangen, „daß die Gründe für und wider etwas gewichtiger fundiert seien", vielleicht seine Erfüllung finden. Das war ein Rat des Autors an den Leser; einen Rat zu befolgen, ist nach allgemeinen juristischen Begriffen niemand verpflichtet. Wer sich aber auf das Gebiet der Polemik begibt, und noch dazu einer Polemik, welche den Vorwurf der Oberflächlichkeit erhebt, täte immerhin gut daran, einen derartigen Rat zu befolgen, und zwar in seinem allereigensten Interesse. Denn sonst kann es ihm passieren, daß er Neuigkeiten entdeckt, die bereits vor ihm entdeckt sind. Das ist dann eine recht unangenehme Sache; daß eine solche Schüle passiert ist, will ich im folgenden kurz (d. h. unter Festhaltung meines in der bekämpften Abhandlung eingenommenen Standpunkts, „daß ich mich, um Wiederholungen zu vermeiden, mit einem Hinweis auf meine früheren Ausführungen begnügen möchte") dartun.

Bereits die im ersten Absatz der Abhandlung von Schüle vorkommenden Worte, es „möge auch einmal einem Mediziner gestattet sein, sich zu einem vorwiegend juristischen Thema zu äußern", erbringen diesen Beweis zur Gänze. Denn hätte Schüle mit jener tunlichsten Gründlichkeit, die er mir abspricht, gearbeitet, dann hätte er zunächst meine in diesem Archiv erschienenen Abhandlungen, auf welche ich mit nicht mißzuverstehender Deutlichkeit hingewiesen habe, lesen müssen, eine Behauptung, die nicht als Unbescheidenheit, sondern nur als Ausdruck der Meinung aufgefaßt werden möge, daß derjenige, der unter den vielen Gegnern der Todesstrafe gerade meine Wenigkeit zum Zweck der Polemik ausgesucht hat, auch verpflichtet war, eben diejenigen meiner Abhandlungen, auf die ich Bezug genommen hatte, einer freundlichen Durchsicht zu würdigen. Dies ist aber seitens meines Gegners nicht geschehen. Denn hätte er es getan, dann hätte er bemerkt, daß meine Abhandlung „Todesstrafe und Standrecht" [1]) eine Replik gegen die Abhandlung von Näcke „Ge-

1) Dieses Archiv 10, S. 305—320.

danken eines Mediziners über die Todesstrafe" [1]) ist, und diese Wahrnehmung hätte Schüle abhalten müssen, sich solcher Worte zu bedienen, welche den Eindruck hervorrufen müssen, daß er sich für den ersten Mediziner hält, der in dieser Frage das Wort ergreift.

Diese Feststellung will ich aber nicht um ihrer selbst willen vornehmen, sondern mit Rücksicht auf den weiteren Inhalt der Ausführungen meines Gegners. Denn es werden gegen mich vier Behauptungen ins Treffen geführt, mit denen ich mich bereits in meinen früheren Abhandlungen über dieses Thema befaßt habe. Wer „eine tunlichst gründliche Diskussion" wünscht, täte gut daran, einem Gegner nicht Argumente vorzuhalten, ohne auf dessen Gegenargumente [2]) einzugehen; bei tunlichst gründlicher Diskussion sollte so etwas nicht vorkommen, damit nicht der Wunsch rege werde, „daß die Gründe für und wider etwas gewichtiger fundiert seien".

I. Behauptung: „In vielen Ländern, so z. B. Baden, herrscht die Gewohnheit, einen Verurteilten nur dann hinzurichten, wenn er gestanden hat oder in absolut unwiderleglicher Weise überführt worden ist" [3]). Hätte Schüle meine früheren Abhandlungen gelesen, so hätte er auch auf drei Fragen eingehen müssen, nämlich 1. ob es zu rechtfertigen sei, daß der verstockte Missetäter, der kein Geständnis abgelegt hat, besser daran sein dürfe als der reumütig geständige Sünder [4]), 2. ob ein Geständnis ausnahmslos das Non plus ultra von materieller Wahrheit sei [5]) und 3. unter welchen Bedingungen man behaupten kann, ein Verurteilter sei in absolut unwiderleglicher Weise überführt [6]).

II. Behauptung: „Unschuldig lebenslänglich eingesperrt zu sein, nachdem jede Aussicht auf Revision des Verfahrens ausgeschlossen, das erscheint mir fast schlimmer als ein schneller Tod. Also auch dieses Argument Lohsings entbehrt der tieferen Beweiskraft" [7]). Allein auch mit diesem Argument habe ich mich befaßt [8]) und gelangte zu folgendem Ergebnis: „Wie wäre es, wenn man alle, die unschuldig verurteilt zu sein behaupten, einfach köpfen würde? Denn das Eine ist vollkommen richtig: Der Geköpfte

---

1) Dieses Archiv 9, S. 309—326.

2) Die Behauptung, daß alle diese Gegenargumente zuerst von mir geltend gemacht wurden, liegt mir fern. Der Grund, warum ich nur auf meine Abhandlungen verweise, ist in der Art der Polemik meines Gegners zu suchen.

3) Schüle, S. 301.

4) Dieses Archiv 9, S. 6.

5) Dieses Archiv 9, S. 7.

6) Dieses Archiv 9, S. 4 und 5.

7) Schüle, S. 301.

8) Wiener Zeitschrift, „Das Recht", 6. Jahrgang (1907/08), S. 86.

empfindet keine nagende Pein über erlittenes Unrecht. Wenn aber die Todesstrafe minder schwer ist als die langjährige Zuchthausstrafe, sollte doch einmal mit dem himmelschreienden Unrecht gebrochen werden, die minder schweren (weil mit Freiheitsstrafen bedrohten) Verbrechen strenger zu bestrafen als jene schwersten, auf welche »nur« die Todesstrafe gesetzt ist." Wohl niemand als Schüle ist mehr berufen, dieses Argument zu entkräften. Nur möchte ich ihm raten, dabei vorsichtig zu Werke zu gehen. Denn wenn lebenslange Strafhaft fast schlimmer ist als ein schneller Tod, dieser jedoch nur Geständigen oder in absolut unwiderleglicher Weise Überführten beschieden wird, dann könnte es geschehen, daß diese „besser" daran sind als die in nicht absolut unwiderleglicher Weise Überführten. Doch dürfte „eine tunlichst gründliche Diskussion" auch hier einen Ausweg finden.

III. Behauptung: „Zweifellos ist die Guillotine .... das sicherste und beste Instrument, um eine Exekution zu vollziehen. Ein Verfehlen, wie beim Enthaupten mit dem Beil oder beim Strangulieren ist ausgeschlossen" [1]). Dieser Behauptung gegenüber erlaube ich mir, auf das im 10. Band dieses Archivs auf Seite 313 Gesagte zu verweisen. Ich halte alle Hinrichtungsmethoden für gleich verwerflich, und deshalb ist mir die Einsprache, die mein Gegner dagegen erhebt, daß ich gerade diejenige Form herausgreife, welche besonders unästhetisch und unsicher ist, ein Windprotest.

IV. Behauptung: „Triftige Gründe für die Abschaffung der Todesstrafe können nur durch genaue statistische Erhebungen gefunden werden. Wenn einwandsfrei festgestellt würde, daß in den Ländern, welche die Todesstrafe verhängen, häufiger Morde begangen werden, als in anderen religiös und kulturell völlig gleichartigen, dann würde ich aus Utilitätsgründen für die Abschaffung der Todesstrafe stimmen" [2]). Ich will davon absehen, daß Schüle hier von einer unmöglichen Bedingung ausgeht; denn religiös und kulturell völlig gleichartige Länder sind schwer zu finden. Ich will auch davon absehen, daß die Statistik uns keinen Aufschluß über begangene Straftaten, sondern lediglich Aufschluß über gefällte Urteile gibt. Allein ich muß nach wie vor daran festhalten, daß, wie ich schon im 10. Band dieses Archivs auf Seite 306 betont habe, „das Rechnen mit Zahlen m. E. hier nicht am Platze ist. Denn wenn mit der Todesstrafe bedrohte Verbrechen von x Personen begangen werden,

1) Schüle, S. 302. — Dieser Behauptung widerspricht übrigens Gennat in BlGefK. 46, S. 70, aufs entschiedenste.

2) Schüle, S. 303.

so ist damit nur gesagt, daß x Personen sich durch die Todesstrafe nicht abschrecken ließen; .... allein die Frage, ob eine Strafe abschreckend wirkt, ist doch nicht beantwortet, wenn man sagt, wieviel Personen sich durch sie nicht abschrecken ließen. Beantwortet wäre sie nur dann, wenn man die Zahl derjenigen, die durch das Bestehen der Todesstrafe von der Begehung gewisser Delikte abgehalten, mit anderen Worten durch den Gedanken an die Todesstrafe abgeschreckt werden, erheben ließe; dazu versagt natürlich die Statistik ihre Dienste" [1]). Weiters führte ich a. a. O. aus, daß jede Strafandrohung für manche eine abschreckende Wirkung hat, für andere nicht, und daß man bei konsequenter Durchführung dieses Gedankens überhaupt zur Negierung des Strafrechts käme. Wenn aber Schüle trotzdem das Um und Auf dieser Frage in der Statistik erblickt, dann kann er sich aus § 8 der Schrift von C. J. Mittermaier „Die Todesstrafe" (1862) überzeugen, daß er Anlaß hätte, für die Abschaffung der Todesstrafe zu stimmen.

Mit diesen Hinweisen könnte ich meine Ausführungen schließen, da sie wohl zur Genüge dartun, daß nicht nur „über die Berechtigung der Todesstrafe verschiedene Meinungen herrschen", sondern auch darüber, was man „eine tunlichst gründliche Diskussion dieser wichtigen Frage" nennt. Allein die Argumente, die Schüle vorbringt, mögen doch nicht ganz unerörtert bleiben. Ich habe u. a. die Bedachtnahme auf die Angehörigen eines zum Tode Verurteilten als Argument gegen die Todesstrafe angeführt, und dies benutzt Schüle, um mit der Bedachtnahme auf die Angehörigen des Opfers zu erwidern; da wäre es wohl empfehlenswert und vielleicht sogar recht interessant gewesen, wenn Schüle zu meiner Behauptung Stellung genommen hätte, „daß es denn doch nicht angeht, den Kampf des Staates gegen den Verbrecher als den Kampf zweier anerkannter Mächte zu behandeln und an den Staat die seiner unwürdige Zumutung zu richten, er habe sich auf den von ihm bekämpften Standpunkt der Verbrecher zu stellen".

Schüle hat es ferner für gut befunden, dem Katholizismus Argumente für die Beibehaltung der Todesstrafe zu entnehmen. Auf die Gefahr hin, mich bei meinem Gegner dem Verdacht auszusetzen, in diesem Punkt den Kampf nicht wagen zu können, erkläre ich, auf dieses Argument deshalb nicht einzugehen, weil ich ein Gegner davon bin, daß an den Grenzen von Glauben und Wissen irgendwie gerüttelt

1) Auch Kuntze, Über die Todesstrafe (1868), S. 12, vertritt diese Ansicht; Kuntze ist ein Anhänger der Todesstrafe.

werde. Soll dieses Argument von Schüle jedoch dazu dienen, Politik und Kriminalpoltik zu verquicken, dann wird es ihn interessieren, daß im Herbst 1910 in Innsbruck die Hinrichtung eines wegen Raubmords zum Tode verurteilten Soldaten hauptsächlich deshalb unterblieb, weil der Landeshauptmann von Tirol, Dr. Kathrein, sich für die Begnadigung des Delinquenten in letzter Stunde einsetzte; und Dr. Kathrein ist ein Mann, dessen katholische Gesinnung der des deutschen Zentrums in nichts nachsteht.

Und nun die Möglichkeit eines Justizirrtums. Schüle meint: „Justizirrtum — ärztlicher Irrtum. Ich sehe keinen Unterschied.“ Dies ist zu bedauern. Aber ein Unterschied besteht doch. Denn die Strafe ist ein dem Verbrecher zugedachtes Übel, die ärztliche Behandlung jedoch nicht. Wenn der Arzt, den der Zustand des Patienten zu einem raschen Handeln zwingt, sich irrt, so ist das eben ein durch die Umstände aufgezwungener Irrtum; denn die Situation war so, daß er nach bestem Wissen und Können handelte und hierbei das Gegenteil von dem erreichte, was er anstrebte. Anders der Richter, der ein Strafurteil fällt, eine Strafe ausspricht und damit ein malum passionis ob malum actionis zufügt. Wer dies tut und kraft seines Amtes tun muß, der tut eben etwas anderes als der Arzt. Und so wie der Arzt keine Mittel anwenden wird, von denen er schon von vornherein weiß, daß sie die Gefahr einer Verschlimmerung in sich bergen, so soll auch die Gesetzgebung den Richter nicht zwingen, mit Mitteln solcher Art zu arbeiten. Der Arzt handelt einzig und allein nach seinem ärztlichen Gewissen und in der Absicht, dem Kranken zu helfen. Wenn nun bei der Betätigung dieser Absicht ihm ein Irrtum, den er nicht voraussehen konnte, unterläuft, so ist das doch etwas anderes, als wenn der Staat eine irreparable Strafe anzuwenden gebietet in einer Zeit, in der alle Systematiker des Strafprozesses sich darüber klar sind, daß der Beweis im Gerichtssaal kein mathematischer, sondern nur ein historischer, d. h. ein Wahrscheinlichkeitsbeweis ist. In einer Zeit, zu der das Problem der Zeugenaussage, des Gegensatzes zwischen Wahrnehmung und Reproduktion und dergl. eine lebhafte Erörterung findet und die Fehlbarkeit der Zeugenaussagen allgemein anerkannt ist, darf nicht eine von vornherein irreparable Strafe durch das Gesetz dekretiert werden. Der behandelnde Arzt, dem ein Fehler unterläuft, sagt nicht von vornherein, wo das Obduktionsmesser anzusetzen sein wird. Das geltende Gesetz aber befiehlt die Verwirkung eines Menschenlebens und trifft zugleich Bestimmungen über die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zugunsten des Verurteilten, also auch des Hingerichteten. Ich glaube, das sind schon Unter-

schiede, die man sehen kann. Es mag ja sein, daß ein Arzt auch ausruft: „Rizinusöl — Opium. Ich sehe keinen Unterschied.“ Ob man aber solch einen Arzt ernst nehmen wird, ist eine andere Frage. Daß man übrigens auch vom ärztlichen Standpunkt zu einer anderen Beantwortung der Frage der Todesstrafe gelangen kann, lehren nicht nur die Ausführungen von Frey Swenson[1]), sondern in dieser Richtung kann auch auf Leppmann verwiesen werden, der von der bedingten Entlassung auch die Mörder nicht ausschließen will[2]).

Schließlich der Fall Francesconi, von dessen Schicksal ich angeblich vollständig gerührt bin. „Über Gefühle läßt sich schwer streiten, so sei denn die Entscheidung dem Leser überlassen.“ Diese meine Worte zitiert Schüle, um mich sozusagen mit meinen eigenen Waffen zu schlagen. Ja, wozu denn das? Habe ich denn irgendwie etwas beschönigt? Ich habe eine Anklageschrift und einen Bericht zitiert; ich tat dies nicht, um Rührseligkeit zu erregen, sondern um entgegen den Ausführungen von Kahl darzutun, daß es — wenigstens 1876 — noch Leute gab, die bei einer Hinrichtung etwas anderes empfunden haben als das höchste Walten der Gerechtigkeit[3]). Diese eine Tatsache festzustellen, habe ich mir erlaubt, „um darzutun, daß auch andere Gefühle als das des höchsten Waltens der Gerechtigkeit bei einer Hinrichtung aufkommen können“. Wenn nun Schüle, der selbst seine Eindrücke über Hinrichtungen mitteilt, daran Anstoß nimmt, daß die Eindrücke anderer in Erinnerung gebracht werden, so bestätigt dies nur eine alte Erfahrung, nämlich die, daß es Leute gibt, die mit Mitteln arbeiten, deren Anwendung sie ihren Gegnern nicht gestatten wollen; die Art und Weise, in welcher Schüle zu Felde zieht, trägt dieses Symptom eines Kampfes um eine verlorene Sache an sich. Und wenn er meint, daß meine Argumente wohl wenige Anhänger der Todesstrafe zu bekehren imstande sein werden, so glaube ich die Frage aufwerfen zu dürfen, wer, sei er Anhänger oder Gegner der Todesstrafe, durch die gewichtig fundierten Gründe von Schüle in seiner Ansicht bestärkt, beziehungsweise wankend gemacht wurde.

---

1) Dieses Archiv 42, S. 272. 2) BlGefK. 45, S. 455.

3) Deshalb dürfte auch der Standpunkt, den Dolenc in diesem Archiv 46, S. 337, entgegen meinen Ausführungen einnimmt, als unberechtigt erscheinen

---

XVII.

Aus den Erinnerungen eines Zuchthaus-Predigers.

Konferenzvortrag
von
weil. **Hermann Schulz**, Prediger und Seelsorger am Zuchthause, und geistlichem Pfleger an den Kreisgerichtsgefängnissen zu Weimar. 1852—1873.

Herausgegeben durch stud. jur. **Schulz**, Dresden-Gruna.

(Schluß.)

Zu den bisher genannten Ausrüstungen kommen glücklicherweise auch äußerliche Hilfsmittel, welche den Dienst insofern erleichtern, als sie einen Einblick in das Leben des Gefangenen gewähren. Hierher gehört der, wenn auch meist sehr dürftige

Auszug aus den Akten,

der mit jedem Delinquenten übergeben wird, der aber auch durch einen Einblick in die geschlossenen Akten vervollständigt werden kann.

Der Geistliche muß bemüht sein, sich durch Fragen einen Einblick in den religiösen Zustand des Deliquenten, seine häusliche Erziehung und häuslichen Verhältnisse, sowie in die besonderen Umstände zu verschaffen, welche zu der Übertretung und dem Verbrechen geführt haben. Dazu hat der Geistliche die Pflicht, über jeden Pflegling ein Tagebuch zu führen, damit er zu jeder Zeit imstande ist, gewissenhaftes Zeugnis zu geben.

Viele Sträflinge freilich gehen wieder, wie sie gekommen sind. Das sind die Rückfälligen, denen der Weg zum Zuchthause mit guten Vorsätzen gepflastert ist. Für solche fehlt uns ein Asyl, wo sie zwangsweise in halber Freiheit aufbewahrt werden, weil eine bloße Polizeiaufsicht oder Beaufsichtigung entlassener Sträflinge nichts hilft. Andere wieder verlassen das Haus, und man hört nichts wieder von ihnen. Immerhin ein gutes Zeichen, daß sie sich keine strafbare Handlung haben zu schulden kommen lassen. Lassen Sie mich noch einige Beispiele erwähnen:

Die B. aus F., 29 Jahre alt, war wegen Mordes zu lebenslänglichem Zuchthause verurteilt. Ihr vierjähriges Kind war plötzlich verschwunden, und auf Befragen erklärte sie, sie habe es an eine

Schauspielergesellschaft verkauft. Nachdem aber die Leiche des Kindes in der Elster aufgefunden worden war, gestand sie, daß sie den Knaben ins Wasser geworfen habe, und wurde wegen dieses Mordes zu lebenslänglichem Zuchthause verurteilt. Mit verletzender Ruhe und Fühllosigkeit hatte sie ihr Verbrechen gestanden. Sie war ein widerwärtiges Frauenzimmer, das mit seinen Mitgefangenen im Unfrieden lebte und die Gefangenschaft nur mit Widerstreben trug. Sie bestürmte alle, ihr zur Begnadigung zu verhelfen. „Lieber den Kopf vor die Füße, als gefangen sein!“ das war ihr ständiges Wort. Nach drei Jahren wurde sie kränklich, ging aber meistens noch in die Kirche. Am 1. Dezember 1857 ließ sie mich gegen Abend zu sich rufen, denn sie wäre sehr krank. So fand ich sie auch recht schwach, daß sie kaum ein lautes Wort sprechen konnte. Sie verlangte, mit mir allein zu sein, denn sie wollte beichten, und ich mußte mich zu ihr aufs Bett setzen, damit ich sie nur verstehen konnte.

Sie sagte: „Ich kann das Kind nicht aus den Gedanken kriegen. Des Nachts habe ich keine Ruhe, denn da steht mir der Knabe immer vor Augen. Sie wolle mir die ganze Geschichte erzählen.“ Nachdem sie darauf ihre Not geschildert hatte, die sie zu dem entsetzlichen Entschlusse geführt habe, fuhr sie fort:

„Ich ging mit dem Kinde fort und sagte ihm: ich muß dich ins Wasser werfen, denn ich habe kein Brot für dich. Das Kind bat, wirf mich nicht ins Wasser, ich will mir Brot betteln! Darauf suchte es Blumen, gab mir den Strauß und bat: wirf mich nicht ins Wasser! Als wir aber auf dem Stege angekommen waren, faßte ich den Knaben und warf ihn in die Elster.“

Sie sagte weiter: „jetzt, da sie sterben werde, läge ihr die Untat schwer auf dem Herzen, und sie wäre in Angst, ob sie wohl von Gott in Gnaden aufgenommen werden würde.“ — — Ich tröstete sie und fragte: „Soll ich morgen in der Betstunde für dich beten?“ Aber sie meinte, dann sei es dazu zu spät. Als ich sie verließ, schlug es sechs Uhr, und um acht kam der Wärter und meldete mir den Tod der B.

Ein trauriges Gegenstück ist folgendes: Der sechsundsiebzigjährige Schneider H. aus W. wurde wegen Unzucht mit Kindern unter vierzehn Jahren zur Verbüßung einer dreijährigen Zuchthausstrafe eingeliefert. Schon bei seinem ersten Vortritt machte der alte Sünder einen widerlichen Eindruck. Er hatte keine Tränen, keine Reue, denn, sagte er — „es war nur eine Spielerei!“ Er litt an Altersschwäche, war meist in der Krankenstube und ging seinem Ende allmählich entgegen.

Da, nach einem Jahre ließ er mich gegen Abend rufen, daß ich ihm das Abendmahl reichen solle. Ich ging vorher in seine Zelle, um mich erst von seinem Seelenzustande zu überzeugen. Ich redete ihm wegen seines Verbrechens ins Gewissen, aber er erwiderte dreist: „Ich weiß gar nicht, was Sie für Umstände machen! In meiner Jugend haben wir jungen Leute das öfters getan, und wenn es herauskam, wurden wir mit drei bis vier Wochen Gefängnis bestraft. Hätte ich gewußt, daß das jetzt anders ist, so hätte ichs nicht getan."

Ich ermahnte ihn zu einer besseren Erkenntnis, aber es war zu spät, denn am nächsten Morgen schon war er tot.

Daß Shakespeare die Blutphantasien der Lady Macbeth nach dem Leben gezeichnet hat, beweist mir der Sträfling D. aus K. Dieser zwanzigjährige Sohn eines dortigen Bauern und Gutsbesitzers, war ein der Fleischeslust ergebener Mensch, vor dem sich die Mädchen des Dorfes zu hüten hatten. Da machte er sich an ein sechzehnjähriges, unerfahrenes und gutgeartetes Mädchen, welches sich seine Aufmerksamkeiten gefallen ließ, sich aber zu nichts weiter hergab.

Einst brachte er sie vom Pfingstballe nach der Mühle, wo sie diente, und sie ging, nichts Böses ahnend, mit ihm auf den Scheunenboden. Hier warf er sie nieder, stopfte ihr den Mund und, da sie sich mit allen Kräften wehrte, stieß er ihr sein Taschenmesser in die Brust. Während sie durch ein leises Zucken der Beine noch die letzten Lebenszeichen von sich gab, befriedigte er an ihr seine Lust.

D. wurde wegen Notzucht und Tötung zu zwanzig Jahren Zuchthaus verurteilt. Nachdem er fünf Jahre verbüßt hatte, wurde er bettlägerig und fing manchmal an zu phantasieren. Der Krankenwärter berichtete einmal, daß er gerufen habe: „Bring' mir den Wasserstotz, daß ich mir das Blut abwasche!" Der Krankenwärter antwortete ihm, daß kein Blut da sei, doch D. erwiderte: „Ja, hier an meiner Hand und dem Hemde!"

Um ihn zu beruhigen, brachte der Wärter endlich das Wassergefäß, und der Gefangene begann sich die Hände und das Hemd eifrig zu waschen. In der folgenden Nacht begann er wieder zu toben und rief, daß er fort müsse. „Ich muß zu meinem Vater, zum Pfingsttanze! Ich bin nicht wieder dort gewesen!"

Er wollte sich durchaus nicht halten lassen, so daß die anderen Gefangenen ihn gewaltsam ins Bett bringen mußten, wo er ganz erschöpft niederfiel.

Am anderen Morgen sagte er zum Wärter: „Ich war zu Hause. Es war noch alles so wie sonst. Es war Pfingsttanz!" Und dann begann er zu lachen, daß der Wärter von Entsetzen geschüttelt ward.

Acht Tage darauf reichte ich ihm das Abendmahl, und am Tage darauf starb er infolge der Auszehrung.

Vielleicht entsinnt sich mancher der älteren Herren noch des in der Gartenlaube veröffentlichten, Aufsehen erregenden Artikels, überschrieben:

Frau Werther.

Er betraf die wegen Mordes zum Tode verurteilte, aber zu lebenslänglichem Zuchthaus begnadigte Frau A. W. aus O. Sie war beschuldigt, ihr sechzehn Tage altes, drittes uneheliches Kind, welches sie im Trierschen Institut zu Leipzig geboren hatte, ermordet, beziehentlich in der Saale ertränkt zu haben, da einige Zeit später eine Kindesleiche in dem Flusse aufgefunden worden war. Sie hatte hartnäckig geleugnet und behauptet, sie habe das Kind nach ihrem Weggange aus dem Institut einer Frau Werther in Leipzig übergeben, die aber nirgends zu finden war und durch jenen, vom Advokaten Sommer in Sondershausen eingesandten Aufsatz ausfindig gemacht werden sollte. Frau Werther fand sich nicht, und die W., welche am 13. September 1865 ins Zuchthaus eingeliefert wurde, blieb hartnäckig bei der Beteuerung ihrer Unschuld. Man sah ihr aber bald an, daß etwas in ihr vorging, daß sie sich vielleicht mit Selbstmordgedanken herumtrug oder sich Gewissensbisse machte. Schon im Januar 1866, als sie durch die Nachricht. daß ihr Großvater aus Gram über sie gestorben sei, gerührt war, war sie nahe am Geständnis, aber die Eisrinde wollte noch nicht brechen. Acht Tage benutzte ich die Predigt, um die Lebensgeschichte der Verbrecherin mit zu verweben, und schon nachmittags bat sie um Vorlaß und gestand mir nicht nur die Tat, sondern erzählte auch ausführlich die Einzelheiten, wie sie im Morgengrauen des 12. Mai 1864 das Kind in Halle von der Brücke herab in die Saale geworfen habe. Dieses Geständnis aber war nicht nur für die Verbrecherin eine Beruhigung, sondern auch, wie mir auf meinen Bericht mitgeteilt wurde, für die damaligen Mitglieder des Gerichtshofes. Im Jahre 1885 ist die W. aus dem Zuchthause in Tonna begnadigt entlassen worden.

Ein anderer Fall: H. aus W. hatte am Charfreitag nachmittags 4 Uhr den Landwirt S. aus I. auf der Erfurter Chaussee, kaum 300 Schritte vor der Stadt, erschossen und ihn berauben wollen, jedoch fliehen müssen. Am Tage nach der Tat wurde er ergriffen. Trotz Leugnens wurde er, da damals die Todesstrafe aufgehoben war, zu lebenslänglichem Zuchthause verurteilt. Aber obwohl alle, auch sein Verteidiger, von seiner Schuld überzeugt waren, hat er nie ein Geständnis abgelegt. Ich verkehrte viel mit ihm, auch geschäftlich in

meiner Behausung. Er betrug sich immer gut, ließ sich aber auch da zu keinem Geständnis herbei. Nach zehnjähriger Haft ist er im Zuchthause gestorben.

S. aus G., welcher aus Eifersucht einen Rivalen von der Straße aus erschossen hatte und lebenslang verurteilt war, ist ebenfalls ohne Geständnis im Zuchthause gestorben.

S. ein wohlhabender Landwirt aus I., welcher wegen Giftmordes an seiner Frau lebenslänglich büßen sollte, beteuerte zehn Jahre hindurch seine Unschuld, hat sich, wenigstens bis zu seiner Überführung nach Tonna, trotz jahrelanger Bettlägerigkeit und geistlichen Zuspruchs zu keinem Geständnis bewegen lassen. —

Die allerschwerste Aufgabe eines Gefängnisgeistlichen ist die Todesvorbereitung und Begleitung eines Delinquenten zum Schaffot. —

Schließlich möchte ich noch einen Zweig meiner Tätigkeit im Verkehr mit Gefangenen berühren, welche zwar keine Verbrecher waren, aber doch gefangen saßen. Das waren die

Militärstrafgefangenen.

Die meisten, es waren manchmal zehn bis sechzehn Gefangene, hatten wegen Diebstahls, Insubordination und Desertion manchmal bis zu fünf Jahren Festungshaft. Zu ihnen gehörte ein gewisser Sch. aus E., der schon zweimal den Versuch gemacht hatte, zu desertieren. Endlich desertierte er als Gefangener zum dritten Male, wurde aber schon nach einigen Stunden wieder aufgegriffen. Wohl wissend, was ihm bevorstand, stieß er sich das Taschenmesser in die Brust, glücklicher- oder unglücklicherweise aber nicht tödlich. Sch. war ein rabiater Kerl und suchte sich nach diesem mißglückten Selbstmordversuch durch Verhungern umzubringen. Schon hatte er vier Tage keine Nahrung zu sich genommen, da kam am Abend der Oberstabsarzt Dr. H. zu mir und sagte:

„Pastor! Sch. ist soeben zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilt worden. Du bist der Einzige, der etwas für Sch. tun kann. Geh morgen früh zum Herrn Minister v. W. und lege eine Fürbitte ein." Das tat ich denn auch. Bei meinem Vortrage sagte ich: „es geht einem doch nahe, daß ein Mensch, der nur seinem Freiheitsdrange gefolgt ist, zehn Jahre lang unter Mördern und Spitzbuben zubringen soll." Se. Exzellenz antwortete: „Sie haben recht, es geht einem nahe, und es ist mir lieb, daß Sie gekommen sind, ehe ich dem gnädigsten Herrn Vortrag halte. Was meinen Sie mit drei Jahren Arbeitshaus? Sind Sie damit zufrieden?"

Ich war es, und er fuhr fort: „Aber ich knüpfe das an eine Bedingung, Sie müssen dafür sorgen, daß Sch. wieder Nahrung zu sich nimmt, denn ich will keinen Skandal in der Presse. Können Sie mir das versprechen?"

Ich versprach es, und dann kehrte ich in die Kaserne zurück, wo ich bei dem Lazarettverwalter die thüringische Lieblingsspeise, eine gut gebratene Bratwurst und einen feinen Kartoffelsalat, bestellte. Dann begab ich mich zu Sch., der schon ziemlich schwach war, und stellte ihm das Törichte seines Selbstmordversuches vor. Er werde bei seiner kräftigen Natur nach vierzehn Tagen auch noch nicht tot sein. Er aber antwortete mir, daß er lieber sterben wolle, ehe er ins Zuchthaus ginge. Nun hatte ich ihn auf dem Punkte, wo ich ihn haben wollte, und sagte:

„Ich verspreche Ihnen, daß Sie nicht ins Zuchthaus kommen sollen, wenn Sie in meiner Gegenwart essen; sondern nur drei Jahre nach Eisenach ins Arbeitshaus, was, wie Sie wissen, nur eine leichte, nicht entehrende Strafe ist."

Er schaute mich ungläubig an, aber als ich ihm mein Ehrenwort gab, und als nun das wohlriechende Gericht kam, gab er seinen Widerstand auf, aß und war gerettet. Leider mußte er schon nach einem Jahre in eine Irrenanstalt in Jena eingeliefert werden, wo er auch gestorben ist.

XVIII.

Die Strafe als Arzt.

Mitgeteilt von
Staatsanwalt Dr. Bercio in Insterburg.

Der nachstehend mitgeteilte Kriminalfall bietet psychologisch nach zwei Richtungen hin Interesse. Einmal zeigt er, wie sich aus nicht erkennbaren Gründen Mutterliebe in Bestialität verwandeln kann, und zweitens, daß eine aus Furcht vor Todesstrafe im Entstehen begriffene Psychose durch Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe wieder zum Abklingen gebracht worden ist. In letzterer Beziehung wiederhole ich damit lediglich die Ansicht von Ärzten, mit denen ich über diesen Fall gesprochen habe.

Im Jahre 1888 gebar die damals 29 Jahre alte, noch unverehelichte Kätnerfrau Migge eine Tochter, deren Erzeuger der spätere Mann der Migge war. Das Kind wurde im Herzogtum Lauenburg geboren und bald nach seiner Geburt zu den in Ostpreußen wohnenden Eltern der Migge gebracht. Hier wuchs es bis zum Herbst 1891 auf. Nachdem die Migge zu dieser selben Zeit geheiratet hatte, kehrte sie mit ihrem Manne ebenfalls zu ihren Eltern zurück. Der Ehemann arbeitete außerhalb des Dorfes und kehrte meist nur zum Sonntag nach Hause zurück. Gleich beim ersten Wiedersehen ihres Kindes begrüßte es die Migge mit den Worten: „Das Beest hat sich gut ausgewachsen." Auch in der Folge nannte sie das Kind stets nie anders als Beest, Tierstück, Plaester, faules Tier, und äußerte wiederholt, daß sie das Kind nicht leiden könnte, und daß sie es tot stechen könnte. Einen Grund hierfür gab sie niemals an.

Indessen blieb es nicht bei dieser wörtlichen lieblosen Behandlung und gleich am Tage nach ihrer Rückkehr ins Elternhaus schlug die Migge das damals dreijährige Kind ohne jeden ersichtlichen Grund mit der Faust, und seitdem verging selten ein Tag, an dem das Kind nicht Schläge bekam. Zu diesen Mißhandlungen benutzte die Migge nicht nur die Hand, die Faust, sondern sie schlug auch mit einem Riemen, an dessen Ende sich eine eiserne Schnalle befand, mit einem

starken Stock, mit dem Besen, mit einem Stück Holz und mit einem hölzernen Besenstiel. Diese Mißhandlungen ließen am Körper des Kindes Spuren zurück in Form von Striemen und Beulen; mehrfach war das Gesicht aufgeschwollen und blutig, das Blut war bis auf die Schürze gelaufen. Als einmal eine Frau zum Weben von der Migge angenommen war, sollte das damals 5 Jahre alte Kind das Garn vom Spinnrocken auf Spulen bringen. Als es sich dabei ungeschickt anstellte, wurde es von der Mutter wiederholt gegen den Kopf geschlagen und zwar so heftig und roh, daß die webende Frau der Migge drohte, die Arbeit zu verlassen, wenn sie die Mißhandlungen nicht einstellte.

Das Kind durfte nicht am Tische mitessen, sondern mußte an der Ofenbank seine Mahlzeiten einnehmen und wurde auch während des Essens häufig ohne jeden Grund mit der Faust an den Kopf geschlagen und ihm das Essen dann fortgenommen. Die Ernährung des Mädchens war überhaupt eine äußerst mangelhafte, so daß es, um seinen Hunger zu stillen, rohe Wrukenschalen und öfters sogar rohe Kartoffeln aß. Als die Migge zu Ostern Kuchen gebacken hatte, gab sie dem Kinde davon nichts, sondern reichte ihm ein Stück grobes Brot dar. Eine Nachbarsfrau, der das leid tat, nahm das Mächen in ihre Stube und gab ihm ein Stück Kuchen; als die Mutter dies bemerkte, nahm sie ihm den Kuchen fort. Nachdem das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hatte, starben die beiden Großeltern. Der Großvater äußerte vor seinem Tode noch: „Wenn ich sterbe, wird auch die Kleine durch die Züchtigungen und den Hunger bald tot sein; die Migge wird noch den Galgen zieren, weil sie das Kind tot schlägt und tot hungert.“

In der Tat nahmen die Mißhandlungen nach dem Tode der Großeltern noch zu, so daß die Nachbarn sich beim Pfarrer beschwerten. Die Migge wußte indessen einer Untersuchung vorzubeugen und ließ ihre Tochter in der Folge kaum noch aus dem Hause heraus. Einer Nachbarin, welche ihr Vorhaltungen machte, sagte sie: „Weißt Du, wenn ich auf das Tierstück sehe, könnte ich es gleich mit dem Messer durchspicken.“ Im Sommer 1893 begab sich die Migge mit ihrem Mann für 14 Tage auf ein Gut zur Erntearbeit und übergab die Tochter ihrer Schwägerin. Diese bemerkte, außer vielen anderen Spuren von Gewalttätigkeiten, auch auf dem Kopfe des Kindes kahle Stellen. Auf Befragen erzählte es, daß die Mutter es, wenn sie es mit dem Stocke schlage, bei den Haaren festhalte und ihm so die Haare büschelweise ausgerissen habe. In den ersten drei Nächten konnte das Mädchen wenig schlafen, sondern wimmerte fortwährend, weil es im ganzen Körper Schmerzen verspürte.

Bald nachdem die Eltern von der Erntearbeit zurückgekehrt waren, nahm eine Bauerfrau das Mädchen zur Aufwartung ihres kleinen Kindes zu sich in Dienst. Die Migge führte ihre Tochter nicht durch das Dorf zu der genannten Frau, sondern querfeldein, offenbar damit die Leute die Verletzungen nicht sehen sollten, die sie ihr im Gesicht durch Schläge mit einem Besen beigebracht hatte. Die neue Dienstherrin nahm wahr, daß das Kind nicht nur im Gesicht, sondern auch auf dem Rücken verletzt war, daß sich hier sogar noch frisch geronnenes Blut zeigte. Auf dem Kopfe hatte es fast gar keine Haare, da ihm die Mutter diese in der schon oben angedeuteten Weise ausgerissen hatte. Der Ernährungszustand des Kindes war ein überaus dürftiger.

Die Bauerfrau schilderte das Mädchen als durchaus artig, fleißig und willig und gab an, daß es nicht andere Unarten gezeigt habe, wie sie Kinder in diesem Alter auch sonst zu haben pflegen.

Etwa 14 Tage vor Weihnachten 1893 brachte die Bauerfrau das Kind auf Veranlassung der Mutter wieder nach Hause. Es befand sich in wohlgenährtem und gesunden Zustande, auch die Haare waren wieder gewachsen, so daß man einen kleinen Zopf flechten konnte.

Nunmehr begann für das bedauernswerte Geschöpf das Ende seiner Leidenszeit, bis zu seinem am 22. Januar 1894 erfolgten Tode. Die Mißhandlungen wiederholten sich in verstärktem Maße; im Januar mußte es bei großer Kälte, notdürftig bekleidet und barfuß, den Hausflur ausfegen. Als eine Nachbarin um dieselbe Zeit die Migge besuchte, sah sie, daß eine Seite des Gesichts des zu Bett liegenden Mädchens mit einem Tuche bedeckt war. Die Frau hob das Tuch auf und erschrak, da sie verschiedene blutige Verletzungen auf der bedeckten Gesichtshälfte bemerkte. Die gröbste Mißhandlung hat die Migge ihrer Tochter dadurch zugefügt, daß sie einmal beim Kämmen den Kamm in den Haaren umdrehte und einen größeren Wisch Haare vom Kopfe losriß. Seit dem 14. Januar war das Kind dauernd bettlägerig, und den Leuten fiel es nun auf, daß die Migge seit dieser Zeit ihre Tür stets verschlossen hielt. Wie schon erwähnt, endete der Tod die Leiden am 22. Januar 1894 kurz vor Vollendung des sechsten Lebensjahres.

Die Leichenöffnung ergab folgenden Befund: Der Körper war mit Wunden geradezu bedeckt, insbesondere wies das Gesicht, der Rücken, das Gesäß, der Kopf, die Schultern und die Schenkel, massenhafte Spuren von Mißhandlungen auf. Diese Spuren bestanden hauptsächlich in von der Oberhaut entblößten, braunroten, pergamentartig anzufühlenden Stellen von Linsen- bis Talergröße, die zum Teil Eiter

enthielten. Es wurde ferner festgestellt, daß sich das Kind in einem außerordentlich schlechten Ernährungszustande befunden hatte, daß es nahezu zum Skelet abgemagert war. Die Leichenöffnung ergab endlich aber noch folgenden auffallenden Tatbestand: Die Zehen an beiden Füßen, die Fingerspitzen der linken Hand und die Spitze des kleinen Fingers der rechten Hand waren erfroren und infolge davon brandig geworden. Das Gutachten ging dahin, daß diese Erfrierungen durch zeitweiligen Aufenthalt im Hausflur nicht entstanden sein konnten, daß das Kind vielmehr längere Zeit der Kälte ausgesetzt gewesen sein mußte. Die Migge gab an, daß ihre Tochter während ihrer letzten Krankheit stets in der gemeinschaftlichen Wohnstube auf Stroh unter einem Zudeck geschlafen habe; allerdings habe sich der Ofen in dieser Stube schlecht geheizt. Die Fesstellungen ergaben jedoch, daß diese Angaben der Migge unrichtig waren, daß das Kind vielmehr während seiner letzten Krankheit, bis auf die letzten drei oder vier Tage, in einer ungeheizten Kammer, auf Stroh und nur mit einer Bettdecke bedeckt, hatte liegen müssen. Das Gutachten der Obduzenten lautete dahin, daß die so massenhaft über den ganzen Körper verbreiteten brandigen Zerstörungen der Haut und der darunter liegenden Gewebe, die mit heftigen Schmerzen, hohem Fieber sowie mit Eiterung und hochgradigem Säfteverlust verbunden waren, notwendigerweise zum Verfall der Kräfte und schließlich zum Tode führen mußten, daß ferner das Kind an Erschöpfung gestorben, und daß die festgestellten Zerstörungen der Haut und des Gewebes durch Mißhandlungen und durch Erfrieren herbeigeführt waren.

Am 26. Januar 1894 wurde die Migge zum ersten Male gerichtlich vernommen. Von ihrer Verhaftung wurde Abstand genommen, weil sie hoch schwanger war. Nachdem am 24. Februar 1894 ihre Entbindung erfolgt war, wurde sie am 30. März 1894 verhaftet. Am 23. Mai 1894 meldete der Gefängnisinspektor des Amtsgerichts, in dessen Gefängnis die Migge zunächst eingeliefert war, daß sie bereits kurze Zeit nach der Einlieferung angefangen habe, viel zu weinen und zu jammern. Dann nahm sie wenig Speise zu sich und zwar nur dann, wenn der Gefangenaufseher dabei stand und ihr zum Essen zuredete. Während sie in der ersten Zeit sich dem Lesen von Büchern aus der Gefängnisbibliothek hingab, erlosch sehr bald auch dieses Interesse. Ihr Schlaf war vielfach gestört und unruhig; oftmals ging sie nachts jammernd in der Zelle umher. Ihr Zustand änderte sich auch nicht, als ihr zur Zerstreuung leichte Arbeit gegeben wurde und trotzdem andere weibliche Gefangene mit ihr zusammengelegt wurden; im Gegenteil verschlimmerte sich ihr Befinden zusehends und nahm

schließlich einen so bedenklichen Charakter an, daß ihre Überführung in das Landgerichtsgefängnis angeordnet werden mußte. Hier wurde sie vom Gefängnisarzt dauernd beobachtet. Dieser kam zu der Ansicht, daß sie unter dem Drucke ihrer Schuld und der ihr drohenden Strafe in Melancholie verfallen sei. Da der Gefängnisarzt bezüglich des Zeitpunktes des Beginnes ihrer Psychose Bedenken hatte, so wurde ihre Überführung in die Landesirrenanstalt zwecks Beobachtung angeordnet. Nach sechswöchigem Aufenthalt daselbst wurde sie aus der Untersuchungshaft entlassen, nachdem der Anstaltsdirektor begutachtet hatte, daß die Migge an melancholischer Geistesstörung leide, die sie sich vermutlich im Gefängnis zugezogen habe. Am 8. September 1894 wurde das Verfahren verläufig eingestellt. Eine Anfrage bei dem Amtsvorsteher ihre Wohnortes im Dezember 1894 wurde dahin beantwortet, daß der geistige Zustand der Migge sich nicht gebessert habe, daß sie sich vielmehr in steter Schweigsamkeit, Niedergeschlagenheit und Ängstlichkeit befinde. Zugleich berichtete der Amtsvorsteher, daß die Migge vor ihrer Verhaftung einen durchaus normalen Geisteszustand gezeigt habe und eine sehr freche und ausgelassene Person gewesen sei. Auf eine gleiche Anfrage vom Juni 1895 wurde geantwortet, daß die Migge, nachdem sie ihre Betten und Kleider verkauft habe, unter Hinterlassung ihres Mannes und Kindes, unbekannt verzogen sei. Nunmehr wurde sie steckbrieflich verfolgt und erst am 5. September 1895 in Eisleben, wo sie sich unter ihrem Mädchennamen aufhielt und arbeitete, verhaftet. Sie wurde wieder in das hiesige Landgerichtsgefängnis gebracht, nachdem sie auf dem Transport einen Fluchtversuch gemacht hatte. Der Gefängnisarzt, der sie bereits früher beobachtet hatte, setzte mit seiner Beobachtung sofort wieder ein und hatte nach kurzer Zeit den Eindruck, als ob sie jetzt ihren früheren krankhaften Zustand simuliere. Sie war völlig einsilbig und zu Antworten gar nicht zu bewegen, verhielt sich im Übrigen aber still und beschäftigte sich mit Federn reißen. Wiederholt sprach sie die Befürchtung aus, daß sie hingerichtet werden würde.

Nunmehr wurde das Hauptverfahren wegen Körperverletzung mit Todesfolge eröffnet und am 13. Februar 1896 zur Hauptverhandlung geschritten. Zu dieser Hauptverhandlung waren sowohl der Gefängnisarzt als auch der Direktor der Provinzialirrenanstalt zugezogen. Die Erklärungen, welche die Migge in der Hauptverhandlung abgegeben, beschränken sich auf die Äußerung: „Ja, ich habe es gemacht.“ Im Übrigen antwortete sie mit ja und nein und zeigte einen völlig apathischen Zustand. Die nach der Zeugen-Beweisaufnahme vernommenen Sachverständigen erklärten, daß die Migge gegenwärtig

zwar nicht als geisteskrank anzusehen sei, daß sich indessen bei ihr die von den Sachverständigen vor zwei Jahren beobachtete Psychose wieder zu entwickeln beginne. Auf die Frage des Vorsitzenden, ob die Sachverständigen glaubten, daß der Geisteszustand der Migge gegenwärtig ein derartiger sei, daß sie der Verhandlung nicht zu folgen und sich nicht sachgemäß zu verteidigen vermöge, gaben die Sachverständigen eine bestimmte Erklärung nicht ab. Demgemäß beantragte der Verteidiger, das Verfahren gegen die Migge wegen zeitiger Geistesstörung vorläufig einzustellen. Diesem Antrage widersprach der Staatsanwalt, und der Gerichtshof beschloß, in der Verhandlung fortzufahren, da nach deren Gange anzunehmen sei, daß die Angeklagte zurzeit nicht geisteskrank und auch verhandlungsfähig sei.

Die Verhandlung endete mit der Verurteilung der Migge zu zwölf Jahren Zuchthaus. Sie wurde alsbald in die Strafanstalt überführt. Eine Anfrage vom Dezember über den zeitigen Geisteszustand der Migge wurde von der Strafanstaltsdirektion dahin beantwortet, daß die Verurteilte auch jetzt noch eine, allerdings wenig ausgesprochene Melancholie an den Tag lege und immer noch bisweilen die Befürchtung ausspreche, für ihre Straftaten hingerichtet zu werden. Dieser Zustand hatte sich jedoch im Jahre 1899 vollständig verloren. Sie korrespondierte vielfach mit ihren Angehörigen und schrieb ihnen ausführliche und durchaus verständige Briefe, bat ihren Bruder auch, sich für ihre Begnadigung zu verwenden und führte sich zur Zufriedenheit des Direktors. Kurz vor ihrer Entlassung wurde der Anstaltsarzt nochmals zu einer Äußerung über den Geisteszustand der Migge veranlaßt.

Er teilte mit, daß die Migge in den letzten Jahren ihrer Haft Zeichen einer geistigen Depression nicht dargeboten habe; in den Gebärden und Handlungen sowie im Verstandesgebrauche seien Störungen gleichfalls nicht zutage getreten, so daß die Migge als völlig geistig gesund bezeichnet werden müsse.

Hiernach scheint mir dargetan zu sein, daß die in der Hauptverhandlung noch vorhandene melancholische Depression, die in der Hauptsache wohl auf die — vielleicht nicht ganz unbegründete — Furcht vor der Todesstrafe zurückzuführen war, in dem Momente wieder allmählich wich, wo die Verurteilte die Gewißheit hatte, daß ihre Straftat mit einer zeitigen Freiheitsstrafe abgegolten war.

XIX.

Zur Kasuistik der zufälligen Erhängungen.

Von

Dr. **K. S. Balter**, Odessa.

Aus dem Russischen übersetzt und bearbeitet von **Curt von Dehn**, Riga.

Es ist eine unbestreitbare Tatsache, daß die Arbeiten und Erfahrungen der Rettungsgesellschaften mitunter für den Kriminalisten von größtem Interesse sein können. Ich entnehme folgenden Fall, der entschieden kriminalistisches Interesse in hohem Grade verdient, dem 7. Jahresbericht der Odessaer „Station für schnelle ärztliche Hilfe":

Am 3. Mai 1910, um 5 Uhr nachmittags, wurde zur „Station für schnelle ärztliche Hilfe" in Odessa, von seiner Mutter ein Kind im Alter von 1 Jahr und 4 Monaten, L. S., zur Erweisung ärztlicher Hilfe gebracht. Nach den Worten der Mutter hatte diese es aus einer Schlinge befreit, die zweimal um den Hals desselben geschlungen war. Bei der Besichtigung fand ich zwischen dem oberen Teil der Gurgel und dem Zungenbein eine tiefe dünne Strangulationsfurche. Das Kind war bewußtlos, die Atmung unregelmäßig, der Puls schwach; die Pupillen waren stark erweitert, die Farbe des Gesichtes blaßbläulich und die Lippen blau. Sofort wurden Wiederbelebungsversuche angestellt: künstliche Atmung nach Silvester, Einatmung von ammonium liquidum, Einspritzung von Camphora aetherea (1 Spr. 10 Proz.) unter die Haut. Hierauf setzte die Atmung wieder regelmäßig ein, der Puls wurde besser, die blauen Flecken begannen zu verschwinden und allmählich kehrte die Besinnung wieder. Ich schlug der Mutter vor, das Kind zur weiteren Behandlung ins Krankenhaus überführen zu lassen. Diese lehnte den Vorschlag ab, mit der Motivierung, der Mann würde sie schlagen, wenn er etwas vom Vorgefallenen erführe. —

Da mich das weitere Schicksal, wie die näheren Umstände dieses Falles interessierten, begab ich mich zwei Wochen später, am 17. Mai, in die Wohnung des S., wo ich den Vater mit den Kindern

vorfand. S., seiner Profession nach Schuhmacher, bewohnte eine Kellerwohnung, bestehend aus Zimmer und Küche. Er hat vier Kinder: einen Knaben (7 Jahre), ein Mädchen (5 Jahre), ein Mädchen (3 Jahr 8 Monate) und ein Mädchen (1 Jahr 4 Monate). Nach dem Bericht des Vaters hatte seine Frau eine dünne Schnur von einer Wand des Zimmers zur anderen gespannt, um Wäsche zu trocknen. Die Höhe der Schnur über der Diele betrug 1 Arschin 2 Werschok (80 cm), die Länge 1½ Arschin (106 cm); die Schnur war nicht straff angezogen, so daß sich der mittlere Teil ca. ¾ Arschin (53 cm) über dem Fußboden befand. Zu Hause befanden sich am 3. Mai nur die Mutter und die beiden jüngsten Kinder. Die Mutter verließ auf kurze Zeit die Wohnung, um ihre auf der anderen Straßenseite wohnende Schwester aufzusuchen. Nach mehreren Minuten zurückgekehrt, fand sie das Kind in der Schnur hängend vor, wobei Letzteres die Hände vorgestreckt hielt und sich mit den Knien auf den Boden aufstützte. Die Mutter befreite sofort das Kind aus der Schlinge und brachte es zur Rettungswache. Zu meinem Bedauern war es mir nicht möglich, etwas Positives über den Hergang der Sache festzustellen, da die einzige Zeugin, die 3 Jahr 8 Monate alte Schwester, an einem Sprachfehler litt, der ihre Aussagen unverständlich machte. Die von mir vorgenommene Untersuchung des verunglückten Kindes ergab, daß dieses normalen Körperbau hatte. Es war schlecht ernährt und sehr blaß; am äußeren Winkel der Hornhaut des rechten Auges fand ich eine Ecchimose von ½ cm Länge und ½ cm Breite. Das Kind hatte ein normal entwickeltes Skelett; Anzeichen von Rhachitis fehlten; Kehle und Luftröhre waren in Ordnung, ebenso die inneren Organe. Auf dem Halse war an Stelle der Strangulationsfurche nur noch eine schwache gelbe Stelle zu sehen. Harnblase und Darm waren intakt; Krämpfe sind nicht beobachtet worden. Der Vater berichtete, daß das Kind mehrere Nächte nach dem Unglücksfall sehr schlecht geschlafen habe und dazwischen mit einem Schrei aus dem Schlafe gefahren sei. —

Wenn wir uns darüber klar werden wollen, wie diese Erhängung vor sich gegangen ist, können wir folgendes voraussetzen:

In Abwesenheit der Mutter, nimmt das Mädchen M. S. (3 Jahr 8 Monate), von gesundem und kräftigem Körperbau, 1 Arschin (71 cm) hoch, ihre Schwester L. S. auf dem Arm und läßt sie dann fallen. Das fallende Kind schlägt mit dem Kinn auf die ausgespannte Schnur. Die Schnur ringelt sich, (sei es durch den Aufschlag, sei es durch die Bemühungen der Schwester, das Kind zu befreien), zweimal um den Hals desselben.

Eine andere Erklärung wäre folgende:

Das Kind ist von selbst gestolpert, oder von der Schwester gestoßen worden, ob mit oder ohne Absicht; nach vorn fallend, verwickelt es sich in die Schnur, sich mit den Füßen auf den Boden stemmend. Die Schwester bestrebt, das Kind zu befreien, verwickelt dieses noch mehr in die Schnur. — Bei Durchsicht der mir zugänglichen Literatur habe ich einen analogen Fall nicht finden können. Das Erhängen von Kindern, auch durch Erwachsene, kommt außerordentlich selten vor. So werden in der gerichtlichen Medizin von Hofmann folgende Fälle erwähnt:

1875 erhängte ein Schneider in Wien seine Kinder im Alter von 8 Monaten und 2, 6, 8 und 9 Jahren und dann sich selbst. 1878 überfiel ein geisteskranker Beamter seine Töchter im Alter von 6 und 12 Jahren und erhängte sie. — Vor zwei Jahren berichteten die Zeitungen von einem Fall, der in Kischinew passierte:

Ein Knabe im Alter von 12 Jahren war beim Räuberspiel von seinen Kameraden aufgehängt worden. In Kursk spielten drei Kinder, von denen das älteste 12 Jahre alt war, Gericht und verurteilten einen 5 Jahre alten Knaben zum Tode. Sie schleppten ihn auf den Hausboden und hängten ihn auf. Durch Zufall sah es die Mutter. Dieser Umstand rettete das Kind. In Woronesh wollten drei Kadetten ihren Kameraden aufhängen, wurden aber dabei gestört. —

Die Erhängung resp. Erstickung kann auch eine zufällige sein:

Taylor erwähnt einen Fall, in dem ein Knabe beim Spiel zufällig in eine Schlinge geriet und sich dabei erhängte. In einem anderen Fall erhängte sich ein Knabe, nachdem er einer Hinrichtung beigewohnt hatte und den Vorgang beschreiben wollte. Ein Mann, der in seinem Zimmer Gymnastik zu treiben pflegte, wurde erhängt vorgefunden, wobei die Schnur seinen Körper mehrmals umschlang.

Zülch berichtet von zwei Fällen zufälliger Erhängung. Ein Knabe glitt auf der Treppe aus und erhängte sich in seinem Halstuch, das an einem Nagel hängen geblieben war. Ein anderer Fall betrifft einen Stallknecht, der in betrunkenem Zustande von einer steilen Treppe fiel und sich in einer Wäscheleine erhängte. Dr. Gorecki in Paris erzählt von einem Arzt, der sich im Apparat Sayre erhängt hatte. —

Die Erscheinungen, die bei der Wiederbelebung Erhängter resp. Erstickter beobachtet werden, teilt man in lokale und allgemeine. Die Strangulationsfurche erscheint in Form eines geröteten und aufgeschwollenen Streifens. Die Potenz und die Dauer dieser Erscheinungen ist proportional dem Grade des Druckes und der Tiefe des

Einschnittes der Schnur. Je weicher die Schnur, desto schneller verschwinden die Strangulationsfurchen.

Pellier hat bei einem erhängten Manne die Strangulationsfurchen 15 Tage lang beobachtet. Bei manchen Erhängten kann die Bewußtlosigkeit Stunden und Tage dauern. Ähnliche Fälle können letalen Ausgang haben. In Raab kam ein Erhängter nach 10 Minuten zu sich und starb erst am andern Tage. In der Meinertschen Klinik starb ein Mann nach 30tägiger ununterbrochener Bewußtlosigkeit. Tardieu beobachtete bei einem Erhängten und ins Leben zurückgerufenen Manne nach zweitägiger Bewußtlosigkeit, Paralyse der Harnblase und des Darmes, sowie Krämpfe und Schmerzen in den unteren Extremitäten. Petrina fand einen 50jährigen Mann, der sich bemüht hatte, sich mittelst einer Schnur zu erhängen, in bewußtlosem Zustande, mit scharf ausgeprägter Strangulationsfurche und einer Ecchimose in der Bindehaut der Augen. Die Bewußtlosigkeit dauerte bis zum Morgen und wurde von klonischen Krämpfen unterbrochen. Darauf trat Paralyse des Gesichtsnervs der rechten Seite ein, auf der linken Paralyse und Anästhesie, ebenso Störung der gleichmäßigen Bewegungen und Bluterguß in der Gegend des Pons Varoli.

Naville Hart beschreibt in seiner Arbeit über „Die nervösen Symptome nach einem mißglückten Versuche des Erhängens“, eigenartige Symptome, die bei einem ins Leben zurückgerufenen Erhängten beobachtet wurden:

Bei 40 Stunden währender tiefer Bewußtlosigkeit, Verengung und Unbeweglichkeit der Pupillen, mit nachfolgendem Wahnsinn und Blutzirkulationsstörungen im Gehirn.

Stubenrath, aus Würzburg, beschreibt in seiner Arbeit „Über Ohrenblutungen bei Erhängten“, die ungewöhnlich starken und noch nach dem Tode beobachteten Ohrenblutungen, welche durch das Platzen der hinteren unteren Quadranten beider Trommelfelle, infolge erhöhten Blut- und Luftdruckes bewirkt werden.

Puppe berichtet in seiner Arbeit „Die Diagnose der gewaltsamen Erstickung durch weiche Bedeckung“ über beim Leben und auch bei der Obduktion beobachtete Erscheinungen. Leers, aus Berlin, berichtet über akute alveoläre und intersticielle Lungenblähung, infolge eines Alveolärrisses durch Erstickung. —

Unser, oben beschriebener Fall, ist auch in sozialer Beziehung interessant, da die offenbar Schuldige ein kleines Mädchen ist, das noch nicht das 4. Lebensjahr erreicht hat. Dann muß man die ungewöhnliche Lage der Ecchimose auf der Hornhaut hervorheben,

weil diese bei Erhängungen resp. Erstickungen sich gewöhnlich auf der Bindehaut der Augen befindet; die Strangulationsfurche hat eine Spur in Form eines trockenen Streifens von blaßgelber Farbe hinterlassen, noch zwei Wochen nach der Erhängung; andere ernste Folgeerscheinungen, außer unruhigem Schlaf in den ersten Tagen, sind in unserem Falle nicht beobachtet worden.

Auf diese Weise ist der Unglücksfall mit dem Kinde durch die mangelnde Aufsicht der Erwachsenen herbeigeführt worden. Die der Literatur entnommenen Fälle konnten meist auch nur durch den bei Kindern stark entwickelten Nachahmungstrieb möglich werden. —

Literaturverzeichnis:

Schneider in Wien	Lehrb. d. ger. Med. v. Hoffmann 1901	Seite 424
Taylor		„ 441
Zülch		„ 442

Dr. Gorecki-Vorlesungen von Motschutkowski am Helenen-Institut in St. Petersburg 1896—1897.

Pellier	Lehrb. d. ger. Med. v. Hoffmann 1901	Seite 447
Erhängter in Raab		„ 448
Klinik v. Meinert		„ 448
Tardieu . . .		„ 448
Petrina		„ 448
Naville Hart	Münchner Mediz. Wochenschrift	Nr. 39 1906, Seite 1907
Stubenrath .		„ 37 1907, „ 1840
Puppe . . .		„ 2 1908, „ 91
Leers		„ 48 1908, „ 2504

XX.

Über die Wassermannsche Luesreaktion und ihre forensische Bedeutung.

(Aus der Reihe von Vorträgen, veranstaltet vom Ausschuß der lokalen Vereinigung für das ärztliche Fortbildungswesen im Regierungsbezirk Oppeln [W.-S. 1911/12]).

Von

Dr. **Otto Leers**, Kgl. Gerichtsarzt in Gleiwitz.

I.

M. H. Die Wassermannsche Reaktion beruht bekanntlich auf der sinnfälligen Erscheinung der Hämolyse, auf dem Austritt des Blutfarbstoffes aus den roten Blutkörperchen. Wenn durch irgendwelche Einflüsse das Blutkörperchen zerstört, seine Membran, sein Stroma durchlässig wird, so geht der Blutfarbstoff in das Serum über, die deckfarbene Blutlösung wird lackfarben. Außer dem bekanntesten Stoff, dem destillierten Wasser, besitzen zahlreiche chemische Substanzen und Gifte, sowie auch Bakterien, die Eigenschaft, zu hämolysieren. Nicht nur das Normalserum vieler Tierarten hat hämolytische Wirkung auf die roten Blutkörperchen anderer Arten, sondern es lassen sich auch künstlich durch Immunisierung von Tieren Hämolysine erzeugen.

Belfanti und Carbone waren die Ersten, die 1898 durch Injektion fremden Tierblutes ein hämolysierendes Immunserum vom Pferd erhielten, welches für die zur Immunisierung benutzte Blutart (Kaninchen) spezifisch war, nur die Blutkörperchen von Kaninchen löste.

Bordet vom Pasteurschen Institut und Ehrlich stellten dann 1899 fest, daß die Wirkung der Immunhämolysine auf zwei verschiedenen Komponenten beruhe, die sie Komplement und Ambozeptor nannten. Beide müssen wir uns als chemische Kräfte vorstellen. Ersteres, das Komplement, ist auch in jedem Normalserum vorhanden und thermolabil, d. h. durch halbstündiges Erwärmen auf 55° zu zerstören; der Ambozeptor jedoch, der nach der Ehrlichschen Seitenkettentheorie von den Zellen in die Blutbahn abgestoßene Immunkörper, ist nur im Immunserum enthalten, ist thermostabil und über-

dauert die Erwärmung. Durch die Zerstörung des Komplementes geht das hämolytische Immunserum aus dem aktiven in den inaktiven Zustand über, ein Beweis, daß das Komplement die hämolysierende chemische Kraft ist. Durch Zusatz von komplementhaltigem Normalserum kann es jedoch wieder reaktiviert werden, so daß es wieder hämolytisch wirkt. Dem Ambozeptor dagegen fällt bei dem Vorgang der Hämolyse nur die Rolle des Zwischenkörpers, der Substance sensibilisatrice zu, eines Zwischengliedes zwischen Blutkörperchen und Komplement (Alexin), welches letzterem erst die Möglichkeit gibt, die Auflösung des Blutkörperchens zu bewirken. Demgemäß hat der Ambozeptor eine cytophile Gruppe, an die sich das Blutkörperchen — und zwar schon in der Kälte — festsetzt, und eine komplementophile Gruppe für das Komplement, die dieses aber erst bei Bruttemperatur, bei 37°, in Beschlag nimmt.

Diese theoretischen Erörterungen mußte ich vorausschicken, denn sie bilden die Grundlage für den Komplementbindungsversuch bei der Wassermannschen Reaktion.

Ich gehe jetzt zu dieser selbst über, darf auch diese historisch entwickeln.

Aus Versuchen von Bordet und Gengou 1902 und von Moreschi 1905 hatte sich das Gesetz ergeben, daß das Eiweißantigen einer Tierart durch Vermittelung seines spezifischen Antikörpers, des Ambozeptors, die Fähigkeit erhält, beliebiges Komplement an sich zu reißen, zu binden; daß dagegen, wenn der Ambozeptor nicht spezifisch, der Eiweißart nicht homolog ist, die Verankerung der drei Körper oder Kräfte ausbleibt, das Komplement also freibleibt.

Ob das Komplement gebunden oder freigeblieben war, ließ sich erweisen durch Zusatz eines hämolytischen Systems, bestehend aus Blutkörperchen und dem auf sie hämolytisch wirkenden Ambozeptor. Lösten sich die Blutkörperchen auf, wurde die Mischung lackfarben, so war das Komplement freigeblieben und mit dem hämolytischen System Verbindung eingegangen; das Antigen war dem Antikörper nicht homolog. Blieb die Auflösung der Blutkörperchen aus, blieb die Mischung deckfarben, so war das Komplement gebunden worden an Antikörper und Antigen; Antikörper und Antigen waren gleichartig, homolog.

Diese Komplementbindung hat uns nicht nur durch Neißer und Sachs 1905 eine Methode der forensischen Blutdifferenzierung gebracht, sie ist auch die Grundlage der Serodiagnose der Lues, die Wassermann 1906 auf den Plan brachte.

Das Antigen ist hier bakterielles Eiweiß; da es nicht aus Reinkulturen des Syphiliserregers zu erhalten war, extrahierte Wassermann es aus sicher luetischen Organen, die erfahrungsgemäß reichlich Spirochäten enthalten, aus Primäraffekten, Papeln, Lebern hereditär-luetischer Föten oder Kinder. In diesen konnte reichlich bakterielles Antigen vermutet werden. Der zugehörige spezifische Antikörper aber kreist nach der Ehrlichschen Seitenkettentheorie als von den Zellen abgestoßener Ambozeptor in dem Blute des infizierten Patienten. Das hämolytische System bilden Hammelblutkörperchen mit dem auf sie hämolytisch wirkenden Ambozeptor — durch Injektion von Hammelblut vom Kaninchen gewonnen. Das Komplement liefert das Meerschweinchenserum, welches besonders reich an diesem Stoff ist.

So war die ursprüngliche Versuchsanordnung Wassermanns, und die Reaktion galt ihm als eine Antigen-Antikörperbindung im Sinne der biologischen Immunitätsreaktionen. Das schien um so wahrscheinlicher, als dabei auch Eiweißfällung, Präzipitation eintritt, wie mit dem Ultramikroskop und auch makroskopisch durch eine besondere Versuchsanordnung von Bruck bewiesen werden konnte. Somit wäre also die Reaktion wie alle Immunitätsreaktionen als der sichtbare Ausdruck einer Reaktion des Organismus gegenüber den zur Resorption gelangten Stoffwechselprodukten (Endotoxinen) der Spirochäten aufzufassen.

Nun wissen wir aber heute aus zahlreichen Versuchen, daß nicht nur luetischer Organextrakt, sondern auch der Extrakt aus normalen menschlichen und tierischen Organen und Tumoren, ja, daß sogar Lipoidlösungen — Lezithin, ölsaures Natron, gallensaure Salze, Cholestearin, Vaselin — in derselben Weise mit luetischen Seren reagieren und Komplement verankern, wenn auch nicht mit der Sicherheit und Stärke wie der luetische Leberextrakt. Es ist daher die Frage, ob nicht Bindungen physikalisch-chemischer Natur nach Art der Kolloidreaktionen bei der Wassermannschen Luesreaktion mit im Spiele sind.

Wahrscheinlich — man neigt heute dieser Ansicht zu — gehen beide Arten von Bindungen, die biologische und die physikalisch-chemische, bei der Wassermannschen Reaktion Hand in Hand und nebeneinander her. Und das Antigen ist nicht nur eine spezifische vom Syphiliserreger abstammende Substanz, sondern, zum Teil wenigstens, auch eine bisher nicht genau erforschte — wahrscheinlich lipoide — alkohollösliche Substanz, welch letztere unter dem Einfluß des Syphiliserregers im infizierten Organismus eine Steigerung erfährt, die aber auch schon im normalen Organismus vorhanden ist und auch

für sich allein schon zur Antigen-Antikörperbindung mit syphilitischem Serum geeignet ist.

Wie dem auch sei und wiewohl wir heute noch nicht zu einer einheitlichen und befriedigenden Erklärung des Wesens der Wassermannschen Reaktion gelangt sind, die ursprüngliche Versuchsanordnung Wassermanns mit luetischem Extrakt übertrifft an Zuverlässigkeit alle Ersatzmittel und sie bleibt für uns die maßgebende. Ob dabei der Leberauszug ein wässeriger oder alkoholischer ist, ist nach meinen Erfahrungen völlig gleichgültig. Der wässerige trübt sich beim Stehen bald, ohne daß er dadurch an Brauchbarkeit einbüßt. Man darf ihn nur nicht aufrütteln. Der alkoholische ist einfacher herzustellen, zeigt diese Veränderung nicht, soll nach einigen an spezifischer Wirkung noch überlegen sein und wird daher jetzt fast allgemein als Stammlösung bevorzugt. Bei ihm muß aber die Verdünnung mit Kochsalzlösung sehr sorgfältig, rasch und gleichmäßig hergestellt werden, sonst erhält man eine trübe, milchige Emulsion, die schon an und für sich hemmend wirken kann.

Auf die Anstellung der Reaktion, auf die verschiedenen Modifikationen und Surrogate, die vorgeschlagen worden sind, um die Wassermannsche Reaktion zu vereinfachen, will ich hier nicht näher eingehen. Man glaubte, auf den Hammelblutambozeptor verzichten zu können, weil dieser schon im Patientenserum vorhanden sei (Bauer, Tschernogubow); man schaltete das Komplement des Meerschweinchens aus, da genügend Komplement in jedem menschlichen Normalserum vorhanden sei (Stern); man begnügte sich mit dem menschlichen hämolytischen Ambozeptor und dem menschlichen Komplement (Hecht). Keine von diesen Methoden konnte die ursprüngliche Wassermannsche ersetzen und hat sich Bürgerrecht erworben. Besondere Vorsicht ist geboten gegenüber der Verwendung des jetzt vielfach von Apotheken und Drogenhandlungen auf Papier angetrockneten Komplements und Ambozeptors, da deren Wirksamkeit nicht immer außer Frage steht.

Ganz gleichgültig dagegen ist, ob man 5 ccm oder 1 ccm oder noch weniger ansetzt, wenn nur alle Komponenten in entsprechender genau austitrierter Menge in dem Gemisch enthalten sind.

II.

Die Bedeutung der Wassermannschen Reaktion hängt so sehr von der Spezifität der Reaktion ab, daß wir uns hiermit etwas eingehender beschäftigen müssen.

Daß ein positiver Ausfall der Reaktion bei sicher Syphilitischen so gut wie regelmäßig zu erwarten ist, wird fast allgemein bestätigt. Bei manifester Lues reagierten nach der bisherigen Statistik über 95 Proz. der Fälle positiv. Nur 59 mal fand umgekehrt Bruck unter 5028 Kontrolluntersuchungen eine positive Reaktion, ohne daß klinisch oder anamnestisch Anhaltspunkte für Lues vorlagen. Was diese sogen. Fehlreaktionen betrifft, so ist zu bedenken, daß die Wassermannsche Reaktion doch in erster Linie eine biologische Reaktion ist, und daß sie also, abgesehen von den Schwierigkeiten, die komplizierte Versuchsanordnung in tausenden von Versuchen exakt gleich zu gestalten, wie alle biologischen Methoden mit einem gewissen Prozentsatz von Fehlerquellen arbeitet, die wir nicht in jedem Falle befriedigend zu erklären vermögen.

Wir sehen aber dasselbe auch bei anderen Reaktionen, die trotzdem das Vertrauen des Arztes genießen, z. B. bei der Widalschen Typhusreaktion, bei der Pirquetschen kutanen Tuberkulinreaktion. Auch diese können ausbleiben, obwohl Typhus bezw. Tuberkulose klinisch festgestellt ist.

Weniger bestimmt können wir die Frage beantworten, ob die Wassermannsche Reaktion spezifisch für Lues ist, ausschließlich bei ihr vorkommt, oder ob nicht auch Gesunde oder mit anderen Krankheiten behaftete Personen die Reaktion geben können. Eine biologische Spezifität im Sinne der Immunitätsforschung ist zwar, wie ich schon sagte, sicher nicht vorhanden, trotzdem kann die Reaktion als in hohem Maße charakteristisch für Syphilis bezw. die von ihr ätiologisch abhängigen Krankheiten angesehen werden.

Bei Gesunden, die niemals eine syphilitische Infektion nachweislich durchgemacht haben, erhält man mit verschwindenden Ausnahmen stets einen negativen Ausfall der Reaktion. Wo keine klinischen Anzeichen von Lues sich finden, die Anamnese nichts davon meldet und trotzdem die Reaktion positiv ausfällt, handelt es sich in 80—90 Proz. der Fälle um eine latente Lues der sekundären oder tertiären Periode — oder aber um Krankheiten, bei denen nach unseren heutigen Erfahrungen die Syphilis ätiologisch eine so große Rolle spielt, daß wir sie unbedenklich als Nachkrankheiten der Lues bezeichnen können: Paralyse, Tabes, Arteriosklerose mit Klappenfehlern und Aneurysmen, Keratitis parenchymatosa u. a. m.

Der positive Ausfall einer regelrecht angestellten Wassermannschen Reaktion darf also wohl heute, wenn sie komplette Hemmung ergibt, als ein sicheres Zeichen dafür angesehen werden, daß die betreffende Person einmal in ihrem Leben syphilitisch infiziert gewesen ist.

Nur ein kleiner Rest von positiven Ausfällen bleibt einer Anzahl von Erkrankungen vorbehalten, die nichts mit Syphilis zu tun haben, nämlich Tropenkrankheiten, wie die Framboësie, Beriberi, Filariasis. Für die tropische Framboësie ist es übrigens noch zweifelhaft, ob sie nicht doch eine durch Rasseneigentümlichkeiten modifizierte Form der syphilitischen Hautaffektionen ist.

Ferner Trypanosomenkrankheiten, Rekurrenzerkrankungen, Malaria in frischen Fällen, Lepra und Lyssa, Scharlach, aber nur im Beginn der Erkrankung, Typhus, Tuberkulose und Lupus erythematodes discoides, Pneumonie, Sepsis, Diabetes, Nerven- und Geisteskrankheiten auf nicht luetischer Basis (Epilepsie, multiple Sklerose) und endlich Tumoren und den durch sie verursachten Kachexien (Carcinom).

Endlich wäre noch zu erwähnen, daß auch das Blut Chloroformierter und gewisser Tierarten, z. B. Kaninchenblut, eine positive Reaktion zeigen kann. Dagegen hat sich die Behauptung, daß das Blut Nichtsyphilitischer im Verdauungszustande positiv reagiere, nicht bestätigt.

Man sieht also jedenfalls eine ganze Reihe von nichtsyphilitischen Krankheiten mit gelegentlichem positiven Ausschlag, die der Praktiker kennen muß.

Und doch ist ihre Gefahr nicht groß, denn bei fast allen läßt sich unschwer und einwandfrei die klinische Diagnose stellen, lassen sich Irrtümer dadurch ausschließen.

Lediglich die Tumoren und der Diabetes machen der Differentialdiagnose zuweilen Schwierigkeiten; vor allem läßt sich freilich nicht immer mit Bestimmtheit ausschließen, daß nicht doch einmal eine luetische Infektion stattgefunden und den positiven Wassermann bei diesen Krankheiten verursacht. Alter und Beruf sprechen manchmal dafür.

Auch hier ist wieder der Mangel einheitlicher Versuchsanordnungen und einheitlicher Reagentien sehr zu beklagen, und es machen sich Stimmen geltend, daß alle diese Angaben vorläufig mit Vorsicht aufzunehmen und zu bewerten sind, da sie wahrscheinlich zum Teil nur den Mängeln Ausdruck geben, die durch das Abweichen von der klassischen Technik Wassermanns bedingt sind.

Die Wassermannsche Reaktion ist keine Organdiagnose, sondern eine konstitutionelle; sie sagt uns nur, daß der Körper zu irgend einer Zeit Syphilis ererbt oder erworben hat und von diesem Virus noch beherbergt, nicht aber wann, wo und ob überhaupt dadurch ein Organ noch erkrankt ist.

Sie gestattet auch keinen sicheren Schluß auf das jeweilige Stadium, in dem sich die Syphilisinfektion befindet, obwohl gewisse

Wechselbeziehungen zwischen dem Ausfall der Reaktion und den klinischen Stadien der Lues nicht zu leugnen sind.

So ist eine positive Reaktion gewöhnlich nicht vor der 4. Woche nach der Infektion, also vor völliger Durchseuchung des Körpers mit dem Virus zu erwarten. In der 4.—6. Woche reagiert nur ein Teil (etwa 30 Proz.) positiv. Dann aber, nach der 6. Woche, steigt die positive Kurve rapid an auf 90—95 Proz. und erreicht ihren Gipfel im manifesten Sekundärstadium mit 95—99 Proz. positiven Reaktionen. Das tertiäre Stadium zeigt einen Abfall auf 70—80 Proz. der Fälle, das quartäre Stadium, eine Bezeichnung, die bekanntlich Erb und Wassermann für die Tabes und Paralyse eingeführt haben und deren volle Berechtigung die Wassermannsche Reaktion beweist, hat noch durchschnittlich 70—75 Proz. positive Reaktionen. Und es ist für die Differentialdiagnose von Wert, daß sie sich serodiagnostisch vom Hirntumor abgrenzen lassen. Bei der Paralyse finden sich im Blute und im Liquor spinalis Hemmungskörper, bei der Tabes im Blute, während sie im Liquor fehlen können, beim nichtsyphilitischen Hirntumor gibt sowohl Blutserum wie Liquor eine negative Reaktion.

Je nachdem die Wassermannsche Reaktion im Blute und im Liquor oder nur in ersterem positiv ausfällt, ist sie also verschieden zu bewerten. Wertvoller in differentialdiagnostischer Bedeutung ist zweifellos die Liquor-Reaktion. Ihr positiver Ausfall ist ziemlich beweisend für, ihr negativer spricht sehr gegen Paralyse. Andererseits ist bei raumbeengenden Prozessen in der Schädelhöhle, die den Verdacht auf Lues oder Metalues aufsteigen lassen, eine positive Blutreaktion eine starke Stütze dieses Verdachts, auch wenn der Liquor negativ reagiert.

Bei Lues cerebrospinalis findet sich auffallend selten eine positive Liquorreaktion, selten auch bei den chronisch verlaufenden syphilitischen Nerven- und Gehirnkrankheiten. Es ist anzunehmen, daß bei dem chronischen oder remittierenden Verlauf des Leidens die spezifisch bindenden Körper zeitweise oder dauernd aus der Spinalflüssigkeit verschwinden oder so sehr an Konzentration einbüßen, daß sie sich dem Nachweis mit der Methode in der ursprünglichen Anordnung entziehen. Ein Beweis dafür ist die Möglichkeit der „höheren Auswertung des Antikörpers", also des Blutserums oder des Liquors, die Hauptmann und Zeißl in derselben Weise bei der Anstellung der Wassermannschen Reaktion gefunden und vorgeschlagen haben, wie ich sie bereits früher bei der biologischen Blutdifferenzierung mittelst der Präzipitinreaktion (vermehrten Antiserumzusatz bei Blutartgemischen) erprobt und angeregt habe (Bakt. Zentralblatt, 54. Bd.,

1910, S. 477 und Forens. Blutuntersuchung, 1910, Jul. Springer, Berlin, Seite 153). Wenn sie — natürlich unter Anwendung der erforderlichen Kontrollen — größere Mengen des Liquors oder Blutserums zur Reaktion benutzten, so erhielten sie noch eine positive Reaktion bei syphilitischen und metasyphilitischen Patienten, deren Blut und Liquor nach der Originalmethode Wassermanns keinen positiven Ausfall mehr gegeben hatte.

Kurz, die Wassermannsche Reaktion ist für die Abtrennung der syphilogenen von den andersartigen organischen und funktionellen Störungen ein unentbehrliches Hilfsmittel geworden, mehr als ein wichtiges differentialdiagnostisches Hilfsmittel ist sie allerdings nicht.

Das Latenzstadium endlich hat noch 50—60 Proz. positive Fälle. Hier, wo keine oder nicht eindeutige Symptome vorhanden sind, tritt die Wassermannsche Reaktion ganz besonders in ihre Rechte, indem sie dem Urteil des Arztes bezüglich der Prognose und der einzuschlagenden Therapie den Weg zeigen kann.

Ich habe schwere Kachexien gesehen, die auf Carcinomatose zurückgeführt worden waren, lange Zeit, bis endlich einer auf den Gedanken kam, eine Seradiagnose zu veranlassen; wo dann die Wassermannsche Reaktion positiv ausfiel und eine energische antiluetische Behandlung in kurzer Zeit das Bild änderte und, ich will nicht sagen Gesundheit, aber doch Arbeitsfähigkeit und Wohlbefinden zurückbrachte.

Natürlich braucht das nicht immer so zu sein. Die maligne Geschwulst oder Gelenkerkrankung nicht syphilitischer Ätiologie kann sich bei einem zufällig syphilitischen Individuum finden und die Reaktion weist uns auf einen falschen Weg. Die spezifische Therapie ist im Sinne des vorherrschenden Leidens zwecklos. Die Wassermannsche Reaktion gestattet eben keine Organdiagnose.

Aber das sind doch gewiß Ausnahmefälle. Gerade dem Chirurgen leistet die Reaktion sonst wertwolles zur Abgrenzung hereditär-luetischer bzw. erworbener syphilitischer Knochen- und Gelenkaffektionen von denen der tuberkulösen eitrigen Periostitis und Osteomyelitis. Dem Frauenarzt zeigt sie bei spontanen Fehlgeburten vielfach den Weg der Therapie, sie entscheidet bei der Ammenauswahl. Eine positiv reagierende Amme wird man, auch wenn sie keine manifesten Erscheinungen bietet, ablehnen müssen.

Unser Grundsatz sollte sein: für den gesunden Säugling nur eine gesunde Amme; die syphilitische Amme für den syphilitischen Säugling.

Dann werden die Syphilisübertragungen von einer Amme auf das Kind, wie sie jetzt vorkommen und öfters zu gerichtlichen Klagen

führen, immer seltener werden. Allerdings kann die Amme den gleichen Schutz beanspruchen, d. h. auch jeder anzulegende Säugling müßte vorher mit der Wassermannschen Reaktion untersucht werden. Das wird freilich alles erst möglich sein und vollen Erfolg haben, wenn das Ammenvermittelungswesen, wie in Frankreich bereits, verstaatlicht wird. Denn der einzelne Arzt kann diese Forderungen gar nicht immer stellen und erst recht nicht immer durchdrücken.

Es ist auch noch von Interesse, daß die Milch luetischer Frauen kurz vor und dauernd nach der Entbindung schon mit ganz geringen Antigenmengen positiv reagieren kann, und daß diese Reaktion im Gegensatz zu der Blutreaktion durch Quecksilberbehandlung fast gar nicht beeinflußt wird.

Wie bei der Ammenauswahl wäre die Durchführung der Untersuchung mittels der Wassermannschen Reaktion auch bei der Anstellung von sogenannten Erstlingspflegerinnen, von Kindermädchen und Kinderwärterinnen, erwünscht. Auch von dieser Seite sind Ansteckungen zu befürchten und wiederholt vorgekommen, wozu die Unsitte des Küssens, des Ins Bett nehmen der Kinder nicht wenig beiträgt.

III.

In dem nunmehr folgenden dritten Teil wollen wir uns mit dem Anwendungsgebiet der Wassermannschen Reaktion in meinem Spezialfach der gerichtlichen und sozialen Medizin beschäftigen.

Gerichtsärztlich findet sie hauptsächlich Anwendung bei strafrechtlichen Entscheidungen über Körperverletzung, über kriminelle Abtreibung und Sittlichkeitsverbrechen; bei zivilrechtlichen Entscheidungen über Fragen des Ehe- und Familienrechts (Schadensersatzklagen, Ehescheidungsklagen, Alimentationsprozessen).

Wer mit übertragbarer Syphilis behaftet den Beischlaft ausübt und die Krankheit überträgt, macht sich der fahrlässigen Körperverletzung bzw. Gesundheitsbeschädigung nach § 230 StGB. schuldig. Dasselbe gilt natürlich für die Übertragung durch Küssen oder auf andere Weise.

War ihm seine Ansteckungsgefahr bekannt, so liegt der erschwerende Umstand der Körperverletzung gemäß den §§ 223, 223a StGB. vor. Das wird meistens der Fall sein, wenn es auch nicht immer nachzuweisen ist. Wie dem auch sei, die Wassermannsche Reaktion wird den Beschuldigten be- oder entlasten oder aus einer Anzahl Verdächtiger den Schuldigen herausfinden. Ob aber die Krankheit sich im übertragbaren Zustand befand, wird nicht allein ein positiver Aus-

fall der Wassermannschen Reaktion entscheiden; dazu bedarf es noch klinischer Beweise.

Hat jemand fahrlässig durch Unachtsamkeit seine Lues übertragen, obwohl er durch Amt, Beruf oder Gewerbe zu besonderer Aufmerksamkeit verpflichtet war, wie es bei Ärzten, Hebammen z. B. der Fall sein kann, so erhöht dies die Schuld nach § 230 Abs. 1 StGB. Hutchinson berichtet einen solchen Fall, wo sieben kleine Kinder nach der Beschneidung mit ein und demselben Messer an Lues erkrankten.

Unter Umständen kann die Frage gestellt werden, ob Siechtum, Lähmung oder Verfall in Geistestörung durch die Infektion vorliegt (§ 224 StGB.). Und sie wird, wenn die angesteckte Person die Infektion nicht rechtzeitig bemerkt und hat behandeln lassen, wenn sie schwere Erscheinungen der Lues bietet, nach einem Urteil des Oberlandesgerichts Dresden schon bejaht werden müssen, da die Aussicht auf Heilung dann, auch bei ärztlicher Hilfe, durchaus fraglich ist. Sicher aber muß sie bejaht werden, wenn schwere Zerstörungen wichtiger Organe, Verlust des Seh- oder Hörvermögens, wenn erhebliche Entstellungen, schwere Lähmungen und geistige Störungen bei Tabes oder Paralyse u. ä. als Folge der Infektion sich eingestellt haben.

Ist die Ansteckung durch den ersten ehelichen Beischlaf erfolgt, so können die §§ 1333 und 1334 des Zivilrechts in Anwendung kommen. 1333 besagt, daß die Ehe angefochten werden kann, wenn der eine Teil sich über persönliche Eigenschaften des anderen geirrt hat, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden; der § 1334 benennt als Anfechtungsgrund die arglistige Täuschung über solche Umstände, die den anderen von der Ehe abgehalten hätten.

Daß eine verheimlichte oder geleugnete syphilitische Erkrankung zur Zeit der Eheschließung zu den Irrtümern gehört, welche die Einwilligung des anderen Teils zur Ehe aufheben, in diesem Sinne ist ebenfalls bereits eine Entscheidung, und zwar des Reichsgerichts, ergangen.

Unter der Annahme eines ehrlosen und unsittlichen Verhaltens des infizierenden Ehegatten kann auch der Ehescheidungsparagraph 1568 des BGB. Anwendung finden.

In allen diesen Fällen kann die Wassermannsche Reaktion zur Aufklärung der Sachlage beitragen und zur Unterlage der Entscheidung dienen.

Daß die Wassermannsche Reaktion aber auch einmal imstande ist, das drohende eheliche Zerwürfnis und die Scheidungsklage zu

verhüten, die Ehegatten wieder zu versöhnen, beweist ein kürzlich von Ledermann berichteter Fall. Eine Frau hatte in dem Schreibtisch ihres Mannes alte Quecksilbersalbenrezepte gefunden und wollte auf Grund der daraus bei ihrem Gatten vermuteten Lues die Ehe anfechten. Dieser ließ sich serologisch untersuchen: die Reaktion fiel positiv aus. Nunmehr machte er schleunigst — von seinem Hausarzt gut beraten — eine Injektionskur hinter dem Rücken der Gattin durch, nach deren Beendigung die Reaktion negativ wurde. Die Bescheinigung der negativen Reaktion, die er dann der Gattin präsentierte, bewog diese zur Zurückziehung der Anfechtungsklage und zur ehelichen Versöhnung.

Eine schwerwiegende Entscheidung, vor die sich der Arzt gestellt sehen kann, ist die des Ehekonsenses bei Syphilitikern. — Liegt die Infektion jahrelang zurück, hat eine gehörige Behandlung stattgefunden, fehlen manifeste Erscheinungen und finden sich bei der Wassermannschen Reaktion keine Hemmungskörper mehr im Blute, so wird man die Heirat wohl zulassen können, wenn man auch nicht garantieren kann, daß der Kandidat nunmehr ganz gesund ist.

Finden sich aber noch Hemmungskörper, fällt die Reaktion positiv aus, so ist unbedingt Aufklärung und Warnung Pflicht. Man wird in diesem Falle zu einer — u. U. mehrfach wiederholten — energischen Behandlung raten; aber die Heirat schließlich abhängig zu machen von dem negativen Ausfall der Wassermannschen Reaktion, dürfte über das Ziel hinausgeschossen, zu viel verlangt sein. Denn einmal beweist ein negativer Ausfall der Reaktionen nicht absolut sicher die Abwesenheit von noch ansteckungsfähigem Virus im Körper, und zweitens können Personen mit positiver Wassermannscher Reaktion gesunde Kinder zeugen. Mit Aufklärung, Warnung und Kur würde man sich also begnügen können.

Als Ideal anzustreben wäre zweifellos das gesetzliche Eheverbot, wie es übrigens in Amerika, im Staate Michigan, schon besteht. Dort können Syphilitiker und Gonorrhoiker, die trotz ihrer Krankheit eine Ehe eingehen, mit Geldstrafen bis 1000 Dollar und Gefängnis bis zu 5 Jahren bestraft werden. Bei chronischer unheilbarer Syphilis käme als gesetzliche Maßregel zur Verhütung der Degeneration der Rasse durch Vererbung die Sterilisation in Frage, zuerst die von Reid Rentoul, jetzt auch von deutschen Psychiatern (Aschaffenburg, Näcke, Rüdin) lebhaft befürwortet wird.

Auch darin ist Amerika unserem mit so viel Beharrungsvermögen ausgestatteten Erdteil vorausgeeilt. Wenn wir aber für so eingreifende gesetzliche Maßregeln noch nicht reif sind, wieviel Nutzen wäre schon

gestiftet, wieviel Familienunglück, wieviel degenerierte Nachkommenschaft würde schon verhütet, wenn nur erst die obligatorische Beibringung eines Gesundheitszeugnisses für die Ehekandidaten Sitte und Gesetz würde.

Vermutet ein Ehekandidat eine frische luetische Infektion bei sich, so wird man die Inkubationszeit, die ersten sechs Wochen, abwarten müssen, ehe man auf Grund der serologischen Untersuchung nach Wassermann eine Entscheidung darüber fällen kann, ob eine Infektion stattgefunden hat. Nach dieser Zeit würde die positive Reaktion Lues beweisen, die negative, besonders die einmalige negative, aber nichts besagen.

Infiziert sich der eine Teil während der Verlobungszeit, so kann der andere das Verhältnis lösen nach § 1298,[2] BGB., ohne ersatzpflichtig zu sein, da ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt. Der erstere aber ist nach § 1299 zum Schadensersatz verpflichtet.

Welche Bedeutung bei fraglicher Vaterschaft die serologische Untersuchung haben kann, haben zwei von Hochsinger in Wien kürzlich veröffentlichte Fälle gelehrt. In dem einen befand sich bei Mutter und Kind positive Reaktion, beim Ehegatten nicht; in dem anderen war die Reaktion bei der Mutter und bei dem Gatten negativ, beim Kind jedoch positiv. In beiden Fällen war ein anderer, ein Luetiker, Erzeuger des Kindes.

Bei Attentaten auf Kinder und weibliche Personen unter 16 Jahren (§§ 176, 177, 182 StGB.) ist der Nachweis der frischen geschlechtlichen Infektion des Opfers bei gleichzeitigem Bestehen einer Geschlechtskrankheit des Täters, ein gerichtsärztlich überaus wichtiger und beweisender Befund. Herrscht doch der Aberglaube, daß die Erkrankung durch den Beischlaf mit einem noch unberührten Mädchen geheilt werde.

Neben der Untersuchung auf Verletzungen, auf Spermatozoen, auf Gonokokken, auf Spirochäten in frischesten Fällen, die aber selten zur Untersuchung kommen, kann, in älteren Fällen, die serologische Untersuchung ein wichtiges Glied in der Kette der Beweise sein, die den Täter überführen.

Schwieriger wird die Entscheidung bei Vergewaltigung einer erwachsenen Person, die u. U. schon vorher syphilitisch gewesen sein kann.

Übrigens wäre auch bei kleinen Kindern an Lues congenita zu denken.

Es gibt aber, wie ich schon sagte, auch Fälle von Ansteckung, die mit dem Beischlaf nichts zu tun haben: die Übertragung z. B.

beim Zusammenschlafen von Kindern oder von Erwachsenen mit Kindern, welche die Gerichte infolge Schadensersatzklagen beschäftigen können. Viele dieser Fälle klärt erst die serologische Untersuchung auf. nämlich die, wo die Übertragung im Latenzstadium erfolgt ist. Ein sehr lehrreicher Fall wird in der Gaz. hebd. berichtet. Ein hereditär luetischer Pflegling, der äußerlich keine Anzeichen von Lues bot, hatte die Pflegemutter und ihr Kind angesteckt. Beide Kinder starben, die Mutter beging Selbstmord. Der Mann, der sich an seiner Frau infiziert hatte, verklagte die Eltern des Pflegekindes auf Schadenersatz. Da die klinische Untersuchung derselben aber keine Beweise für Syphilis ergab, wurde er abgewiesen. Die serologische Untersuchung hätte den Fall zweifellos besser aufgeklärt und dem Manne zu seinem Recht verholfen.

Nicht so selten sind auch die Fälle, wo anderweitig infizierte Personen sich an einen wohlhabenden Beischläfer halten, ihn beschuldigen, um Erpressungen an ihm auszuüben. Nicht nur vom weiblichen Geschlecht werden diese Versuche gemacht, auch vom männlichen, wenn im Sinne des § 175 Verkehr stattgefunden hat.

Der fälschlich Beschuldigte wird sich gern der serologischen Untersuchung unterziehen und fällt diese negativ aus, und finden sich auch sonst keine Anzeichen der Lues, so wird das, auch wenn die negative Reaktion nur bedingten Wert hat, genügen, um den Verdacht zu entkräften.

Bei fraglich kriminellem Abort kann andererseits die positive Reaktion entlasten, indem sie die luetische Ursache beweist.

Mit der gerichtlichen Medizin eng verwandt ist die soziale und versicherungsrechtliche Medizin. Auch hier hat sich die Wassermannsche Reaktion bereits eingebürgert, z. B. bei der Untersuchung der Prostituierten, bei Entscheidungen über Rentenansprüche aus Unfällen, bei der Alters- und Invalidenversicherung, bei der Lebensversicherung.

Und sie begrenzt sich hier nicht immer auf die Untersuchung Lebender, auch an der Leiche lassen sich noch Feststellungen erhoffen, die zur Unterlage gutachtlicher Entscheidungen dienen. Allerdings muß die Blutentnahme von der Leiche so frühzeitig erfolgen können, daß nicht schon die Fäulnishämolyse sich eingestellt hat, denn mit rötlich gefärbtem Serum ist kein Versuch mehr anzustellen, und die Fäulnisveränderungen des Blutes bewirken schon an sich Hemmung.

Bei den Rentenverfahren sind die Fälle rein traumatischer Tabes oder Paralyse, seit wir die Wassermannsche Reaktion haben, sehr selten geworden; es empfiehlt sich daher in jedem solchen Falle, be-

sonders wenn, wie gewöhnlich, die Anamnese im Stich läßt, eine Infektion geleugnet wird, die Serodiagnose zu beantragen.

Findet sich dann eine positive Reaktion, so ist die Erkrankung, mindestens aber die Disposition zur Erkrankung, in den meisten Fällen sichergestellt und es fragt sich nur noch, inwieweit dem Unfall, dem Trauma die Rolle des auslösenden Momentens zukommt.

„Es scheint fast, als ob die auf dem Gebiete der Diagnostik so überaus bedeutungsvolle Wassermannsche Reaktion auch eine Umwälzung mit sich brächte in bezug auf die Gewährung von Unfallrenten" sagt Hoffmann (Ztschr. f. Med. Beamte, 1911, S. 637), der folgenden Fall zu begutachten hatte.

Ein Eisenbahnbremser X. erlitt 1899 einen Betriebsunfall, er wurde mit dem Kopfe gegen die Wand des Bremserhäuschens geworfen und war kurze Zeit bewußtlos. Dienstunfähig wurde er nicht, litt aber seitdem viel an Kopfschmerzen und Mattigkeit. 1903 wird bei ihm Rückenmarksschwindsucht festgestellt; er erblindet völlig und ist völlig dienst- und erwerbsunfähig und hilflos. Beweise für überstandene Syphilis ließen sich zunächst nicht erbringen; sie wurde auch geleugnet. X. erhielt daraufhin Unfallpension. 1910 wird eine Nachuntersuchung und auch die Wassermannsche Reaktion ausgeführt. Letztere fällt positiv aus und dem X. wird daraufhin die Unfallpension entzogen. X. klagte gegen ihre Entziehung gerichtlich. Das Gutachten Hoffmanns spricht sich dahin aus, daß der positive Ausfall der Wassermannschen Reaktion, eine Fehlgeburt und frühes Dahinsterben mehrerer Kinder mit großer Wahrscheinlichkeit erweise, daß X. Syphilis durchgemacht habe, daß aber der Zustand der Hilflosigkeit, in welchem sich der Kläger jetzt befinde, wahrscheinlich ohne das Dazwischentreten des Betriebsunfalles nicht eingetreten wäre, daß vielmehr noch ein weiteres schädliches Agens außer der Syphilis hinzutreten mußte, um die jetzt bestehende Tabes mit ihren Folgezuständen auszulösen. Seine Dienstunfähigkeit sei durch die Verletzungen, die er sich bei dem Betriebsunfall zugezogen habe, zum mindesten wesentlich beschleunigt worden. —

Auch die Fälle traumatischer Pseudotabes und Pseudoparalyse, bei denen Hemmungskörper fehlen, können von der Serodiagnose nach Wassermann differentialdiagnostisch aufgedeckt werden.

Allgemein stimmt man darin überein, daß der positive Ausfall der Wassermannschen Reaktion von Bedeutung und von Wert für die Diagnose Lues ist, daß der negative, zumal der einmalige negative, zu keinen sicheren Schlüssen berechtigt. Die positive Reaktion, d. h. die vollständige Hemmung, spricht für aktive Lues, oder doch

noch vorhandenes Luesvirus; die negative kann durch Fehlen des syphilitischen Virus, durch Heilung oder Latenz verursacht sein, schließt aber niemals bestehende und sogar aktive Lues völlig aus. Es kommen tatsächlich Fälle vor, z. B. bei syphilitischen Knochenerkrankungen, wo die Reaktion trotz nachgewiesener Lues ausbleibt. Der einmalige negative Ausfall beweist also gar nichts, der wiederholte spricht nur mit großer Wahrscheinlichkeit gegen Lues. Das ist recht bedauerlich. Es kommen oft Personen mit einer früheren Infektion, die seitdem durch Jahre gesund gewesen sind, vor Abschluß der Ehe oder eines Lebensversicherungsvertrages, um sich untersuchen zu lassen; auch zahlreiche Syphilophoben, Hypochonder und Neurastheniker wollen ihr Gewissen entlasten und Ruhe haben. Wir untersuchen sie einmal, mehrmals serodiagnostisch, finden stets eine negative Reaktion und es gehört aller ärztliche Takt dazu, ihnen zu sagen, daß wir die Hoffnungen, die sie in die Untersuchung gesetzt haben, nicht voll erfüllen können, daß nur eine große Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß ihre Lues ausgeheilt ist. Prognostisch ist die Wassermannsche Reaktion also nur mit Vorsicht zu verwerten. Während der spezifischen Behandlung zu untersuchen, hat keinen Zweck, da hier infolge mehr oder weniger starker Einwirkung der Gegenmittel häufige Schwankungen des Ausfalles beobachtet werden. Auch kurz nach Beendigung einer Kur soll man nicht untersuchen. Mindestens drei Wochen sollten abgewartet werden.

Die Einfluß der spezifischen Therapie auf den Ausfall der Reaktion ist jedoch unverkennbar und unbestritten. Die Zahl der positiven Reaktionen ist um so geringer, je energischer behandelt wurde. Wahrscheinlich beruht diese Erscheinung auf der direkten Schädigung des syphilitischen Virus durch die spezifische Therapie, sei es mit Quecksilber oder Jod oder Salvarsan, und den dadurch verursachten Fortfall der hemmenden Stoffwechselprodukte des Virus.

Ich stehe aber nicht auf dem Standpunkt, und ich glaube, die Herren Spezialkollegen werden ihn teilen, daß nun jeder positiv reagierende Fall unter allen Umständen behandelt werden muß, bis er negativ reagiert, weil ihm sonst vielleicht die Gefahr einer zukünftigen Tabes oder Paralyse droht.

Die spezifische Therapie wird in erster Linie durch die klinische Untersuchung geleitet; so war es früher, so wird es auch heute noch sein müssen.

Auf Grund des negativen Ausfalls der Wassermannschen Reaktion eine klinisch erforderlich scheinende spezifische Kur zu unterlassen, würde indes m. E. einen Kunstfehler bedeuten.

Es ist also klar, daß der Wert der Wassermannschen Reaktion durchaus kein universeller ist, daß sie noch manche Lücken offen läßt, auf manche Fragen auch keine bestimmte Antwort gibt. Unbestritten dagegen bleibt ihr diagnostischer, ihr differentialdiagnostischer Wert, besonders im Latenzstadium der Lues und auf diesem Gebiet ist sie, wie allen anderen Disziplinen, auch der gerichtlichen und sozialen Medizin, in der Hand des mit ihr vertrauten Arztes ein wertvolles, unentbehrliches Hilfsmittel geworden.

XXI.

Zur Psychologie der Strafanzeige.

Von

Staatsanwalt Dr. **Haldy** in Altona.

Folgender der Praxis entnommene Fall mag dartun, mit welcher Vorsicht zuweilen Beschuldigungen aufgenommen werden müssen, auch wenn sie von gebildeten und anscheinend völlig zuverlässigen Anzeigenden erhoben werden.

Vor etwa sieben Jahren fahren mehrere Herren mit dem Nachtzug von der benachbarten Großstadt nach ihrem gemeinsamen Wohnort X. zurück. Ein Staatsanwalt, ein Rechtsanwalt, ein Brauereidirektor. Zu ihnen ins Abteil steigt ein Pfarrer, der bald in die angeregte Unterhaltung verwickelt wird. „Denken Sie sich, meine Herren," — so erzählt plötzlich der Pfarrer — „was mir vor vierzehn Tagen in diesem Nachtzug passiert ist! Da ist in meiner Gegenwart Päderastie getrieben worden." Und nun schildert er, ein verheirateter Mann in Amt und Würden und in den besten Jahren, wie sich der Vorfall im einzelnen zugetragen habe.

Er sei vor vierzehn Tagen mit demselben Nachtzug von der Großstadt nach seinem Heimatort zurückgefahren. In sein Abteil sei ein Mann gestiegen, anscheinend ein „Arbeiter" und nach ihm ein anderer, anscheinend ein „jüdischer Herr". (Das Äußere beider wurde genau beschrieben.) Er selbst habe langausgestreckt gelegen und zu schlafen versucht. Nach kurzer Zeit habe der eine der beiden Hinzugekommenen, der „Arbeiter", den Sitz des Abteils mehr herausgeschoben, dann hätten die beiden den Kragen abgelegt. Der „Arbeiter" habe sich die Hosen herabgelassen, das Hemd hinaufgezogen und mit nach oben gerichtetem entblößten Hinterteil auf den Sitz gelegt, wobei er den andern gefragt habe: „Na, wie wär's denn? Es wird gehen, vielleicht schon bis T. (die nächste Zwischenstation). Legen Sie sich nicht auch hin?" Der andere, der „jüdische Herr", habe darauf geantwortet: „Noch nicht, vielleicht später." Bald darauf sei die Lampe

verdunkelt worden und er (der Pfarrer) habe alsdann, trotzdem er sich umgedreht habe, um nichts zu sehen, wahrgenommen, daß sich der „jüdische Herr“ zu dem „Arbeiter“ gelegt und, wie er aus dem Geräusch deutlich gemerkt habe, mit diesem Päderastie getrieben habe. Er habe auf diesem beischlafsähnliche Bewegungen gemacht. Es sei auch ein „Quieken“ zu hören gewesen.

In X. seien beide ausgestiegen; er habe noch gesehen, wie der „jüdische Herr“ dem „Arbeiter“ ein Geldstück, aller Wahrscheinlichkeit nach ein Zehnmarkstück, in die Hand gedrückt habe.

Die anwesenden Herren äußerten eine gewisse Verwunderung, warum er (der Pfarrer) denn nicht das anstößige Treiben verhindert oder sich doch wenigstens durch das Klosett in das Nebenabteil begeben habe. Der Pfarrer entgegnete, es sei kein Klosett im Abteil gewesen, im übrigen werde man doch nicht an seinen Worten zweifeln, er sei Pfarrer!

Nach der Beschreibung hatten die Herren in dem „jüdischen Herrn“ sofort einen in X. domizilierten Referendar jüdischer Rasse erkannt, Z., der zufällig an jenem Abend gleichfalls in der Großstadt in den Zug eingestiegen war. Der Rechtsanwalt äußerte, eine solche Sache müsse verfolgt werden, worauf der Pfarrer meinte, der Staatsanwalt möge von seiner Mitteilung jeden Gebrauch machen, was er gesagt, sei Wort für Wort wahr. Als dann der Staatsanwalt zu erkennen gab, er werde die Sache wohl verfolgen müssen, äußerte der Pfarrer noch, damit wäre ihm sehr gedient.

Mittlerweile lief der Zug in X. ein. Die Herren zeigten dem Pfarrer den bewußten Referendar, der aus einem anderen Abteil ausstieg, worauf der Pfarrer ihn bestimmt als den einen der beiden Täter rekognoszierte und hinzufügte: „Ich leiste tausend Eide, das ist der Mann, der das in meiner Gegenwart verübt hat!“ Die Herren stiegen aus, der Pfarrer fuhr weiter. —

Am andern Tage wurde gegen den beschuldigten Referendar Z. ein Verfahren wegen § 175 StGBs. eingeleitet.

Der Pfarrer sagte nunmehr als Zeuge vor dem Richter aus:

„. . . . . . . Ich hatte mich auf das Polster gelegt mit dem Kopf nach dem Eingang und den Füßen nach dem Abort. Da stiegen in . . zwei Passagiere ein. (Der Zeuge beschrieb sie genau, wie früher.) Als die beiden einstiegen, zog der kleinere, weniger gut gekleidete die blauen Vorhänge vor der Lampe zu. Er zog die Hälfte des andern Polsters aus und zwar diejenige gegenüber der Aborttür und sagte: „Wird's hier gehen? Es wird wohl gehen.“ Er nahm den Kragen

ab und legte sich auf die Seite auf das Polster und zwar so, daß er die Kniee stark anzog und, wie mir schien, auf der ausgezogenen Seite des Polsters blieb. Dabei spannte sich sein Hinterteil in einer mir unanständig vorkommenden Art und Weise. Ich hörte, wie der Größere davon sprach, daß der Kleinere auf der nächsten Station T. aussteigen könne. Der Kleinere sagte zum Größeren: „Schlafen Sie noch nicht? Legen Sie sich noch nicht hin?“ Der Größere antwortete: „Nein, später.“ Ich hatte mich, weil der Gegenstand auf der letzten Synode verhandelt wurde, — Thema: Was kann die Kirche im Kampf gegen die Unzucht tun? — mit einigen Schriften über Unzucht beschäftigt und kam auf den Verdacht, die beiden könnten widernatürliche Unzucht im Sinne haben. Ich drehte mich deshalb auf die andere Seite mit dem Gesicht nach dem Polster zu, um nichts zu sehen und habe auch nichts gesehen. Es war aber auf der gegenüberliegenden Bank viel Unruhe, ich kann aber nicht sagen, daß ich gerade Geräusche wahrgenommen habe wie von beischlafsähnlichen Stößen. Ich hatte nur den Eindruck, als ob es mit den beiden nicht richtig wäre, als ob sie widernatürliche Unzucht vorhätten und auch getrieben hätten. Ich habe nicht geschlafen, wenn ich auch ein wenig „gedusselt“ habe. Ich will bemerken, daß ich vorher auf der Korpskneipe gewesen bin und dort vielleicht 6—8 Glas Bier getrunken habe. Ich war recht ermüdet und mag durch den ungewohnten Biergenuß in meiner Beobachtungsfähigkeit etwas beeinträchtigt gewesen sein. verwahre mich aber dagegen, daß dieser Umstand meine Beobachtungsfähigkeit ernstlich beeinflußt hätte. Ich habe noch niemals nach gemütlichen Zusammensein etwas zu bedauern gehabt, was unter dem Einfluß des Alkohols geschehen wäre. Ich muß allerdings zugeben, daß ich nur den Eindruck, nicht aber den klaren Beweis dafür habe daß es zwischen den beiden zu widernatürlicher Unzucht gekommen ist. Ich habe insbesondere nicht gesehen, daß einer Körperteile entblößt hätte. . . . In X. verließen sie das Abteil, ich richtete mich auf, sah ihnen nach und bemerkte, daß der Größere dem Kleineren etwas aus seinem Portemonnaie gab, was er ihn aber gegeben hat, weiß ich nicht. . . . . Ich kann nicht sagen, daß ich einen bestimmten Augenblick die Empfindung gehabt hätte, daß der Akt gerade jetzt vor sich ging. . . . . Die schlaffe Haltung des Größeren und der gewöhnliche Typus des Kleineren erweckten von Anfang an in mir den Eindruck, als ob die beiden in widernatürlicher Unzucht ihre Befriedigung suchten. . . . .“

Der Beschuldigte Z., der den Verdacht entrüstet zurückwies, gab über die Vorgänge im Abteil an:

„. . . . Ich stieg zusammen mit Referendar Y. in ein Abteil, in dem nur ein Herr war. Meines Wissens stand dieser, als wir hineinkamen, legte sich dann aber hin. Y. kam erst im letzten Augenblick in den Zug. Ich glaubte, er habe sich, da wir beide sehr ermüdet waren und wie gewöhnlich auf der Rückfahrt nach X. schlafen wollten, bis zuletzt nach einem leeren Abteil umgesehen, und sagte zu ihm, er solle nur hereinkommen, er könne ja in T. aussteigen und sich ein anderes suchen. . . . . Y. machte den Vorhang von der Lampe nach unserer Seite herunter, ... zog die Hälfte des Polsters aus und legte sich hin. Ich blieb in meiner Ecke sitzen und zwar dem Fremden gegenüber. Y. hatte mir den Vorschlag gemacht, wir sollten uns, um uns ausstrecken zu können, jeder mit dem Kopf nach seinem Fenster hinlegen, so daß die Beine nebeneinander lägen. Ich lehnte dies ab. . . . . Ich habe wahrscheinlich die ganze Fahrt hindurch gesessen, ein Bein über das andere gelegt. . . . . Ich weiß mich zu entsinnen, daß Y. sich während der Fahrt den Kragen abgenommen hat. . . . . Als wir in X. ausstiegen, habe ich jedenfalls das Portemonnaie vorgenommen, weil ich meine Monatskarte darin aufbewahre. . . . . .“

Y. sagte aus:

„. . . . . . Ich zog das Polster auf meiner Seite aus und legte mich hin, während der Beschuldigte Z. wohl sitzen blieb. Ich zog die Beine an, um Z. nicht zu beschmutzen. . . . . Ich hatte den Vorschlag gemacht, daß wir uns mit den Köpfen jeder nach seinem Fenster zu legen und dann lang ausstrecken sollten, so daß unsere Beine nebeneinander liegen könnten. Z. lehnte dies ab. Ich pflege bei solchen Nachtfahrten den Kragen abzubinden und werde es auch diesmal getan haben. . . . . Beim Aussteigen werden wir wohl unsere Portemonnaies gezogen haben, da wir beide darin unsere Monatskarten zu verwahren pflegen. Gegeben hat mir Z. nichts. . . . . . .“

Dies der einfache aktenmäßige Tatbestand. Daß der Pfarrer bei jener Fahrt mit den drei Herren, von denen er nur einen flüchtig kannte, genau und bestimmt so, wie eingangs berichtet, bekundet hat, wurde durch die übereinstimmenden Aussagen der Zeugen, darunter ein Staatsanwalt und ein Rechtsanwalt, erwiesen. Es muß auch angenommen werden, daß er damals nichts bewußt Unwahres behaupten, eine wissentlich falsche Beschuldigung nicht erheben wollte. Bleibt also nur die Annahme übrig, daß er seine ersten positiven Angaben soweit er sie nachher bei der richterlichen Vernehmung abschwächte oder richtig stellte, unter dem Einfluß einer gewissen unbewußten pseudologia phantastica, eines gefährlichen „amour du merveilleux“

machte. Sein Verdacht im übrigen und die übereilten Schlüsse, die er aus einzelnen, an sich unverfänglichen Wahrnehmungen zog, erklären sich wohl aus Suggestionen, denen er auf Grund reger Phantasie und eingehender Beschäftigung mit den Gegenstand (Synode, Schriften), vielleicht auch mit unter dem Einfluß des Alkohols und der Müdigkeit unterlag.

Daß die Beschuldigung eines Mannes vom Stande des Zeugen und seine Schilderung eines von ihm wahrgenommenen Vorgangs derart irreführend und trüglich sein kann, scheint mir das Lehrreiche an diesem Fall aus der Praxis.

XXII.

Ein Himmelsbrief.

Von

Dr. **W. Schütze,** Amtsrichter.

Gewöhnlich versteht man unter diesem Namen Briefe, welche von Verstorbenen im Himmel geschrieben sind und von der Mittelsperson deren Verwandten überbracht werden, damit sie Geld herausrücken, um die Tote vor dem Fegefeuer zu schützen, um ihre Hochzeit mit Gottes Sohn auszustatten, ja um Mutter Maria einen Ofen für ihre gute Stube zu verschaffen. Man lese nur die ausführliche Darstellung solches Falles vom Ersten Staatsanwalt Walch im Pitaval der Gegenwart, Bd. 1, Heft 1, S. 59—92, vgl. auch Hellwig in diesem Archiv, Bd. 31, S. 67—73.

Mir ist dieser Tage bei einem landfahrenden Schneidergesellen eine andere Art davon in die Hände gefallen, ein Brief, der angeblich weit verbreitet ist und zunächst für sich selbst sprechen möge. Ich gebe ihn genau in der mir vorliegenden krausen Fassung, in der mein Schneidergeselle ihn von einer alten Waschfrau in Gadebusch erhalten hat.

„Ein Graf hatte einen Diener, der wollte C. K. S. H. V. Vater das Haupt abschlagen lassen, worum solches geschehen war. So hatte ihn der Scharfrichter denselben nicht abschlagen können, wie nun solches der Graf gesehen hatte, meinte der Graf wie es wohl eigentlich zuginge, das er durch die Berührung des scharfen Schwertes nicht verletzt würde. Zur bessern Erklärung hat nun der Diener ihn den Brief gezeigt mit folgenden Buchstaben. K. J. T. H. K. S. H. S. Wie nun der Graf demselben, gesehen, befahl er daß einjeder den Brief bei sich tragen solle; wen einem die Strafe blutet, oder du hast blutige Wunden, und man kann daß Blut nicht stillen, so nim diesen Brief und lege ihn darauf so soll er daß Blut stillen, und wer dies nicht glauben will, der schreibe diese Buchstaben auf einen Degen, oder auf eine Seite des Gewehrs oder schreibe es ab und hänge es eine Katze oder einem Hund um den Hals und stelle sie auf einen Platz und steche oder schieße danach, so wirst Du es treffen können und sehen daß es wahr ist und nicht getötet werden kann. Wer diesenn Brief bei sich

trägt der kann nicht bezaubert werden, und seine Feinde können ihm keinen Schaden zufügen, daß sind die fünf heiligen Wunden; K. H. T. J. K. so bist Du sicher daß Dir kein falsches Unheil geschehen kann. H. H. S. S. wer diesen Brief bei sich trägt, den kam Blitz und Donner, kein Feuer oder Wasser Schaden thun, und wenn eine Frau gebären soll und die Geburt will nicht von Ihr, so gebe man Ihr diesen Brief in die Hand so wird sie bald gebären können und daß Kind wird sehr sehr glücklig werden und alles leicht begreifen können. Wer diesen Brief bei sich trägt ist besser als Gold oder Silber Haus und Schätze. Im Namen Gottes des Sohnes und des heiligen Geistes, sowie unser Herr Christus am Ölberge viel, standt so soll alles Geschütz und Waffen stille stehen und daßselbe will Gott entkräftigen, das Geschütz und Diebe und Mörder sollen Dir nicht schaden, fürchtet euch nicht vor Pistolen alle Gewehre und Waffen müssen stille stehen, alle sichtbaren und unsichtbaren Gewehre sollen stille stehen durch den Befehl und Tod Jesus Christus und durch den Befehl des Engels Michel im Namen des Vaters des Sohnes und des heiligen Geistes Gott sei mit mir. Wer diesen Segen bei sich trägt der wird nicht durch Feuergefahr oder durch daß Gewehr umkommen, wer diesen Brief bei sich hat der wird nicht gefangen werden, von deß Feindes Waffen verletzt werden Amen. So wahr es ist daß Christus geboren ist und gen Himmel gefahren ist, so wahr Gott und sobald uns Gott Erschaffen hat so geschwinde kann er uns wieder zerschmettern, Fleisch und Gedirme und alles soll unbeschädigt bleiben durch den Befehl Gottes; Ich beschwöre alle Gewehre und Waffen, bei dem lebendigen Gott. rede kein Falsch Zeugnis wieder den Nächsten. Alle Gewehre und Waffen müssen stille stehen bei dem lebendigen Gott im Namen Gottes des Sohnes und des heiligen Geistes; Christus Blut das uns Kugel treffen thun; Sie sei von Gold Silber oder Blei Gott im Himmel mache ihn fon allen Sünden frei, im Namen deß Vaters, deß Sohnes und deß heiligen Geistes. Dieser Brief ist vom Himmel gesandt und in Holstein gefunden worden. 1744. Er war mit goldenen Buchstaben geschrieben und schwebte über der Taufe Jahrelang und wenn mann ihn ergreifen wolte wich er zurück, bis 1787. und bis sich jemand mit dem Gedanken fand Ihn abzuschreiben und ihn die Welt zu offenbahren zu diesem wich der Brief heran! Ich gebiete Euch Ihr sollt am Sonntag nicht arbeiten, sondern zur Kirche gehen mit Andacht beten. Von eurem Reichtum sollt Ihr den Armen abgeben. Ihr Menschen sollt nicht sein wie die unvernünftigen

Thiere. Ich gebite euch sechs Tage zu arbeiten, und am siebenten tag sollt Ihr Gottes Wort hören und mit theuren Herzen darnach handeln. Wenn Ihr daß nicht thut so will ich euch strafen mit theure Zeit, Pestilenz und Krieg. Ich gebiete euch allen daß Ihr am Sabbattage nicht sehr arbeitet denn es ist Sünde. sonst will ich euch strafen Jung und Alt, und Gott sollt ihr bitten daß Ihr einen andern sein Hab und Gut nicht begehrt und Ihn sein Gold und Silber nicht beneidet und nicht der menschligen Lust und Begierde gehöret, wenn Ihr danach thut so will ich euch strafen, so geschwindt ich euch erschaffen habe, so geschwindt kann ich euch wieder zerschmettern. Ihr sollt nicht falsch Zeugnis reden wieder euren Nächsten so wie Gegen Vater und Mutter den gebe Ich Gesundheit und Frieden; Wer dies nicht glaubt, der ist von mir Verflucht und soll keine Hülfe bekommen, wer diesen Brief hat und ihn nicht offenbahrt der ist von mir Verflucht und von der Christlichen Kirche, diesen Brief soll man sich mit hartem Gelde kaufen und wenn Ihr so viel Sünde habt; Wie Sand am Meer und wie Laub auf den Bäumen so sollen Sie Euch vergeben werden, glaubt Ihr dann, daß Sie Euch vergeben werden! Wer das nicht glaubt der soll des Todes sterben. Bekehret euch, sonst will ich euch richten, am jüngsten Tage werdet Ihr keine Antwort geben können über eure Sünden, so seidt Ihr verflucht, wer diesen Brief im Hause hat, dem soll kein Donnerwetter treffen sobald ein Mann oder Frau diesen Brief bei sich hat so soll Ihnen alles Glück auf der Welt, den der ist besser als vieles Geld und Gold. Es ist wahr. Amen in Jesu Namen. Wer diesen Brief bei sich im kommenden Krieg hat, der wird der Glückliche sein und wieder heimkehren."

Wann mag nun dieser Brief entstanden sein, wer schuf ihn, und was bezweckt er?

Ich möchte annehmen, daß das obengenannte Jahr 1787 tatsächlich etwa sein Geburtsjahr wiedergibt. Die ganze Geheimnistuerei mit den wohl ziemlich sicher sinnlosen und keine Abkürzungen darstellenden Wunderbuchstaben, die Erinnerung an gräfliche Macht, das Schutzversprechen gegen Zauberei und Gefangennahme, die Berufung auf den bei uns im Norden längst recht verschollenen Erzengel Michael, das alles atmet den Geist jener Zeit. Wenn es auch heute noch hier und da auftaucht, in dieser Gedrängtheit weist es auf jene Tage, zumal im Zusammenhang mit den kräftigen Verwünschungen und Drohungen, mit denen man besonders damals die Zweifler und die Flauen der Religion der Liebe wieder zuzuführen suchte. Schon

das Übermaß an Kirchlichem überhaupt spricht dafür, daß eine Zeit in Frage kommt, in der weder Zeitungen und Bücher noch leichte Verkehrsmöglichkeiten das Interesse ablenkten, sondern die Kirche und ihre Lehren das ganze Denken und Empfinden der ländlichen Bevölkerung so unbedingt beherrschten, daß ihre Anschauungen und Bezugnahme des beabsichtigten Einflusses so sicher waren, wie ihre Ausdrucksweise allen Beteiligten geläufig war.

Daß das Schriftstück aber ländlichen Ursprungs ist, scheint mir sicher, schon die religiöse Tonart bürgt dafür. Auch konnten unsere Landleute damaliger Zeit einen Trost gegen gewalttätige Schädiger aller Art wohl brauchen, und Teuerung, Krieg und Pestilenz in schneller Folge oder engem Verein sorgten schon dafür, daß sie ihrer nicht vergaßen. Gewiß waren alle diese Nöte auch dem damaligen Städter nicht fremd, aber sie berührten ihn doch lange nicht so wie den Landmann, der all dies Ungemach aus erster Hand bekam und ihm am wehrlosesten gegenüberstand. Für ihn hatten auch Wassers- und Feuersnot, wie das mehrfach erwähnte Gewitter wesentlich erhöhte Bedeutung.

Wir dürften sonach einen alten Festbrief vor uns haben, wie sie bereits die Landsknechte besaßen. Er kehrt Gewehr und Waffen noch genugsam hervor und erwähnt ja auch noch ausdrücklich den uralten Aberglauben des Festens, das eigentlich nur gegen die gewöhnliche bleierne Kugel neben Hieb- und Stichwaffen schützen sollte. Von wie manchem Kriegsmann, der für fest galt, aber schließlich doch erschossen war, wurde nicht erzählt, sein Gegner habe einen der damals viel getragenen silbernen Knöpfe oder gar einen Dukaten ins Gewehr geladen und ihn damit niedergestreckt. Unser Brief verheißt deshalb auch Schutz gegen Kugeln von Gold und Silber und zeigt sich auch sonst von neuerem Geist erfüllt, indem er als Gegenleistung christlichen Lebenswandel verlangt, so daß ein Mißerfolg nicht ihm zur Last zu legen ist, sondern der Sündhaftigkeit des Besitzers. Auch das weist, meine ich, auf die Zeit, in der selbst bei unserem Landvolk eine gewisse Frühdämmerung des selbständigen Denkens begann, also etwa das Ende des achtzehnten Jahrhunderts.

Die in ihrer engen Verbindung mit der beliebigen Sündenvergebung allerdings stark an den seligen Tetzel erinnernde Betonung: „Diesen Brief soll man sich mit hartem Gelde kaufen,“ gibt wohl ohne weiteres den Beweis für seinen ersten und nächsten Zweck, die Tasche seines Schreibers zu füllen.

Für uns aber liegt seine größte Bedeutung darin, daß er uns überhaupt noch im praktischen Gebrauch begegnet. Man sieht daran, welchen Geistes noch heute unsere niederen Stände sind, und in

welch dunkles Mittelalter wir vielfach zurückgreifen müssen, wenn wir den richtigen Schlüssel zu ihrem Verständnis finden wollen. Meinem Gewährsmann hat der Brief gewiß nicht viel genützt, er hat die Schwindsucht und ist bettelnd auf der winterlichen Landstraße aufgegriffen. Aber obgleich der Brief ihm das verheißene Glück nicht gebracht hat, beweist doch sein verlegenes Lächeln und zaghaftes Bestreiten, daß er ihn wohl doch mit „hartem Geld gekauft" hat und trotz allem noch verstohlen an ihn glaubt. Und ob nicht das Vertrauen auf seinen Schutz schon manche härtere Natur zu schwererem Tun bestärkt hat als zu harmlosem Betteln?

Ich meine, geistig steht er ganz auf einer Linie mit dem Leichenfinger und dem Diebeslicht aus Menschenfett, die noch heute manchem gewalttätigen Einbrecher den Mut stählen. So unglaubliche Frechheit oder Sorglosigkeit der Ausführung, daß Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit des Täters oder der Glaubwürdigkeit des sie schildernden Zeugen entstehen könnten, dürften sich bei einem abergläubischen Verbrecher zuweilen heute noch durch den Besitz eines Schutzbriefes oder eines andern Amuletts erklären.

Die vom Ratsarchiv-Sekretär Krause jüngst mitgeteilten Fälle aus Rostocker Akten vom Ende des 16. Jahrhunderts geben dafür schlagende Beweise für die damalige Zeit. Der Aberglaube ist aber, wie wir sehen, an kein Jahrhundert gebunden.

Nach Abschluß dieser Mitteilung spielt mir der Zufall noch zwei Schutzbriefe in die Hand, die unzweifelhaft auf dieselbe Quelle zurückgehen wie der obige und meine Vermutung über dessen Herkunft, Alter und Verbreitung erheblich bestärken. Da die drei Briefe sich außerdem höchst interessant ergänzen, teile ich auch diese beiden im Wortlaut mit. Der erste hat sich 1903 im Nachlaß eines Herrn gefunden, der lange Jahre Stadtsekretär im mecklenburgischen Landstädchen Kröpelin war, seine genauere Herkunft ist nicht zu ermitteln. Er lautet:

„Haus und Schutzbrief.

Im Namen des Vaters und Sohnes u des heiligen Geistes

Amen

L J F K H B K N K

die Buchstaben der Gnade

In Namen Gottes des Vaters des Sohnes und des heiligen Geistes — So wie Christus im Ölgarten stille stand so soll alles Geschützt stille stehen — Wer diesen Brief bei sich trägt dem wird nichts treffen von des Feindes Geschütz und er wird vor Dieben

und Mördern gesichert sein. Er darf sich nicht fürchten vor Degen Geweren Pistolen denn so wie mann auf ihn anschlägt, so müssen durch den Todt und Befehl Jusu Christi alle Geschütze stille stehen ob sichbar oder unsichbar alles durch den Befehl des Engels Michaelis in Namen Gottes des Vaters des Sohnes u des heiligen Geistes Gott sei mit uns Wer diesen Segen gegen die Feinde bei sich trägt der wird vor feindlichen Kugel geschützt bleiben Wer dieses nicht glauben will der schreibe ihn ab hänge ihn einen Hunde um den Hals und schieße auf ihn so wird er sehen das der Hund nicht getrofen und das es war ist auch derjenige der an ihn glaubt nicht von Feinden gefangen genom̄en werden. So war es ist das Jusus Christus auf Erden gewandelt hat und gen Him̄el gefahren so war ist es das Jeder der an diesen Brief glaubt von allen Geweren und Waffen im Namen des lebendigen Gottes des Vaters des Sohnes des heiligen Geistes unbeschädigt bleiben soll.

Ich bitte in Namen unsers Herrn Jesu Christi Blut das mich keine Kugel trefen möge sie sei von Gold Silber oder blei Gott im Him̄el halte mich von allen frei im Namen des Vaters des Sohnes und des heiligen Geistes. Dieser Brief ist vom Himel gesandt und in Holstein gefunden worden im Jahre 1724 und schwebte über die Taufe Madalena wie mann ihn aber angreifen wollte wich er zurück bis zum Jahre 1791 bis sich Jemand den Gedanken näherte ihn abzuschreiben Ferner gebietet er das der Jenige welcher am Sotage arbeitet von Gott verdamt ist Ich gebe euch sechs tage eure Arbeit fort zu setzen und am Sonntage früh in die Kirche zu gehen die heilige Predigt und Gottes Wort zu hören werdet ihr das nicht thun so will ich euch strafen Ich gebiete euch das ihr des Sonntags früh in die Kirche zu gehen die heilige Predigt und Gottes Wort zu hören werdet ihr das nicht thun so will ich euch strafen. Ich gebiete euch das ihr des Sonntags früh in die Kirche mit Jedermann Jung und alt andächtig für eure Sünden betet damit Sie euch vergeben werden Schwöret nicht boshaftig bei meinen Namen begehret nicht Silber oder Gold und sehet nicht auf Fleischliche Lüsten und Begierden den so bald wie ich euch erschaffen habe so bald kann ich euch wieder vernichten.

Einer soll den andern nicht töten mit der Zunge und sollet nicht Falsch gegen euren Nächsten hinter den Rücken sein Freuet euch eure Güter und Reichtum nicht Ehret Vater und Mutter Redet nich Falsch zeugniß wieder euren Nächsten so gebe ich euch Gesundheit und Segen Wer aber diesen Brief nicht glaubet und sich darnach nicht richtet der wird kein Glück und Segen haben diesen

Brief soll einer den andern gedruckt oder geschrieben zu komen lassen . . . . hettet als Sand an Mere Laub auf de . . . Sterne am Himel sind sollen sie euch verg . . . wenn ihr glaubet und thudt was dieser B . . . und saget wer das aber nicht glaubet der so . . . . bekehret euch oder ihr werdet Ewiglich gepeiniget werden und ich werde euch fragen am Jüngsten Tage dann werdet ihr mir Antwort geben müssen wegen euren vielen Sünden. Wer diesen Brief in Hause oder bei sich trägt dem wird kein Do . . . tt . . schaden und ihr soll . . . Feuer Wasser und aller Gewalt des Feindes behütet bleiben

Ein Bif an Jeder mann

Ein Graf hatte einen Diener welcher sich für seinen Vater B G H das Haupt abschlagen lassen wollte als nun solches geschehen sollte da versagte des Scharfrichters Schwerdt als der Graf dieses sah fragte er den Diener wie es zu ginge das das Schwerdt ihn keinen Schaden zu füge worauf ihn der Diener ihn diesen Brief mit den Buchstaben L J S K H B K N K zeigte als der Graf dieses sah, befahl er das ein Jeder diesen Brief bei sich tragen sollte."

Diese Fassung dürfte eine jüngere, trotz weitgehender Ähnlichkeit aus dem Gedächtnis aufgeschriebene Wiederholung des vorigen Briefes sein. Sie ist im ganzen zahmer, neuzeitlicher. Es fehlt auch der ausdrückliche Hinweis, daß der Brief für hartes Geld gekauft werden solle, und die kirchlichen Flüche sind etwas milder.

Bezeichnend ist, daß das auf einen ganzen Bogen geschriebene Schriftstück so klein zusammengefaltet war, daß es in einen Brustbeutel ging, wie ihn z. B. die Soldaten tragen. Es ist offenbar viel benutzt und lange herumgeschleppt, denn es ist in den Kniffen vielfach schon ausgebrochen und unleserlich geworden, wie die durch . . . . angedeuteten Stellen ergeben. Die fortgesetzt wechselnden Heilsbuchstaben endlich dürften die Willkürlichkeit ihrer Auswahl gewiß machen. Das wird m. E. vollends unzweifelhaft durch den dritten Brief. Er war in Nr. 130 der Rostocker Zeitung vom 19. März 1898 abgedruckt unter der Spitzmarke „Soldaten-Aberglaube" und soll in einer Kaserne gefunden sein. Leider ist nicht gesagt, wo. Diese Lesart lautet:

„Ein Brief mit Gott!

Es war ein Graf von Flandern, der hatte einen Diener, dem sollte das Haupt abgeschlagen werden, der hatte diesen Brief bei sich mit folgenden Buchstaben: X. H. C. H. U. H. Z. Wie der Graf diesen Brief gesehen, hat er befohlen, daß ein Jeder am Hofe

diesen Brief bei sich tragen sollte. Wenn einem die Nase blutet, und das Blut nicht zu stillen war oder sonst eine Wunde bekam, der nehme diesen Brief in die Hand und lege ihn darauf, so wird es sich bald stillen. Wes es nicht glauben will, der schreibe diese Buchstaben auf einen Degen und steche nach einem Hunde oder Katze, so wird er diese nicht verwunden können. Wer diesen Brief bei sich trägt, der ist behütet vor bösen Dingen. X. X. A. S. P. P. So sehe, daß kein falsch Urtheil über Dir gesprochen werde. S. A. Sanct. Und wer diesen Brief bei sich trägt, ist behütet, daß ihm kein Feind Schaden thun kann, ihn sollen keine Menschen und Gewehre nicht verwunden, kein Feuer und Wasser, kein Blitz und Donner nichts thun. H. B. E. Badebran Sanctus. H. X. Mablus. Laruns. H. Johannes. X. X. X. Anunela. Feilium. Sabaetal. Amen."

Man sieht sofort, daß auch dieser Brief aus derselben Quelle geflossen ist wie die beiden andern. Offenbar ist diese Fassung die jüngste. Das beweist schon der richtige Gebrauch der Satzzeichen und die Rechtschreibung, ferner die Fortlassung aller Altertümelei und des kirchlichen Stils. Fast scheint es, als habe der Schreiber aber selbst den Eindruck gehabt, als ob der Brief dadurch zu nüchtern geworden sei und habe ihm deshalb zum Schluß noch einen tüchtigen Schwanz von Hokuspokus angehängt, damit er doch wieder etwas geheimnisvoller ausschaue. Das wohl durch Verlesen beim Abschreiben des ersten Briefes entstandene „wen einem die Strafe blutet", ist hier richtig gestellt in „wenn einem die Nase blutet", etwas Neues enthalten die beiden letzten Briefe sonst nicht, sie sind nur jeder nach dem Geschmack seiner Zeit zurechtgestutzt. Gerade dieser offensichtliche zeitliche Unterschied der drei Fassungen ist aber wertvoll, weil er beweist, daß selbst die gewaltigen Werke geistigen Fortschritts, welche das letzte Jahrhundert aufgerichtet hat, zu keiner Zeit überragend genug waren des Aberglaubens Narrenschifflein den Wind aus den straff geschwellten Segeln zu nehmen.

Daß mir endlich derselbe Himmelsbrief in drei verschiedenen Fassungen begegnen konnte und nicht etwa als Museumsstück, sondern zweimal wenigstens sicher auf gläubiger Brust getragen, läßt sich nur dadurch erklären, daß er noch heute viel verbreitet ist, und daß wir bei ganzen Schichten der Bevölkerung mit ihm und ähnlichen Erzeugnissen zu rechnen haben.

XXIII.

Entgegnung

auf den Aufsatz des Herrn Prof. Dr. Paul Dittrich in Prag:

„Widerlegung eines Schriftexperten-Gutachtens in einem Falle von Verleumdung durch anonyme Schriften.“

(Archiv, Band 46, S. 146 ff.)

Von

Dr. jur. **Hans Schneickert**.

Professor Dittrich hat in seinem obigen Aufsatz einen ganz ungerechtfertigten Vorstoß gegen die Schriftexpertise (oder besser zu sagen: gerichtliche Schriftvergleichung) unternommen, der im Interesse dieses wichtigen und immer mehr anerkannten Hilfsmittels abgewehrt werden muß.

Der jenen Ausführungen zugrunde liegende Fall, nämlich die Identifizierung anonymer, in Drucktypenschrift, nicht Kurrentschrift, hergestellter Schmähschriften, ist durchaus nicht geeignet, so schwerwiegende Schlußfolgerungen gegen den Wert der gerichtlichen Schriftvergleichung zu ziehen, wie es leider Prof. Dittrich getan hat. Prof. D. hatte in jenem Straffall lediglich als Gerichtsarzt, oder vielmehr als psychiatrischer Sachverständiger mitzuwirken und versucht die angeblich von Schreibsachverständigen verursachten Justizirrtümer als ein gar nicht so seltenes Ereignis hinzustellen und zu bekämpfen, als wenn nur diese Sachverständigen Irrtümern und den Nachteilen eines blinden Eifers ausgesetzt wären.

Da ich es mit der gerichtlichen Schriftvergleichung selbst sehr ernst nehme und mir keine Gelegenheit entgehen lasse, unfähige Schreibsachverständige und deren unhaltbare und unwissenschaftliche Untersuchungsmethoden anzugreifen, billige ich es auch, daß nachgewiesene Fehlgutachten zur Warnung und Belehrung der anderen ins rechte Licht gesetzt werden. Liegt aber hier ein solcher Fall vor? Durchaus nicht, da ja die Urheberschaft des Beschuldigten in der Hauptsache als nachgewiesen gelten mußte und nur Zweifel über die Mitwirkung eines etwaigen zweiten Schreibers entstanden, oder

wie sich Prof. D. ausdrückt: „da es für die Frage nach dem Grad der Zurechenbarkeit der inkriminierten Handlungen bei der Untersuchung des Beschuldigten auf seinen Geisteszustand ausschlaggebend war", „ob der Beschuldigte der alleinige Täter war oder noch einen Mitschuldigen hatte". Warum will aber der Psychiater sein Gutachten über den Geisteszustand des Beschuldigten nur auf die Voraussetzung stützen, daß die Schreibsachverständigen erst nachweisen sollen, ob der Beschuldigte alle zehn Briefe geschrieben hat, oder bloß neun, und ein Dritter den zehnten Brief? Und andrerseits: Ist das vielleicht ein Justizirrtum, wenn ein Angeklagter wegen zehn Schmähschriften, von denen er bestimmt neun geschrieben hat, verurteilt wird, während die Urheberschaft bezüglich eines Briefes, der ihm wegen des übereinstimmenden Inhalts ebenfalls zur Last gelegt wurde, zweifelhaft blieb, oder von den Sachverständigen irrtümlich identifiziert worden ist?

Für die Beweisführung des Prof. D. vom psychiatrischen Standpunkte aus wäre es erwünschter oder zweckmäßiger gewesen, wenn die Schriftverständigen begutachtet hätten, daß nicht alle Briefe von dem Beschuldigten herrühren, oder wenn zum wenigsten hierüber eine gewisse Meinungsverschiedenheit herrschte; denn mit einer „Meinungsverschiedenheit" der Sachverständigen kann man in einem Strafprozeß allemal was anfangen und beweisen. So aber lag dieser Fall nicht vor, so daß Prof. D. in die Beweisführung des Schriftsachverständigen selbst eingriff und das Ergebnis der Schriftvergleichung gewissermaßen korrigierte. Das durfte nicht sein! Prof. D. hätte vielmehr, wenn er glaubt, unbedingt auf das Ergebnis der Schriftvergleichung angewiesen zu sein, wenigstens die Alternative berücksichtigen müssen: „Rühren alle Briefe von dem Beschuldigten her, so muß ich als Psychiater folgende Schlüsse ziehen; rühren dagegen nicht alle Briefe von dem Beschuldigten her, zu welcher Ansicht ich aus diesen und jenen (psychologischen, nicht aber graphologischen!) Gründen neige, so lautet mein Gutachten so und so" . . . Nur eine solche Beweisführung des psychiatrischen Gutachtens könnte ich für einwandfrei halten! — Prof. D. hat nun auch graphologische Schlüsse gezogen, und darin hat er sich geirrt; das ist aber entschuldbar, da er ja im Schriftfach selbst Laie ist und S. 148 eingesteht, daß er bezüglich der Bedeutung der Graphologie nicht genug Erfahrung habe, als daß er hier mitreden könnte.

Wenn Herr Prof. D. als Psychiater eine andere Meinung über die Urheberschaft eines oder einiger der inkriminierten Briefe hat, so ist das eine ganz irrelevante Sache, aber von einem „überzeugenden

Resultate" seiner Schriftvergleichung kann keineswegs die Rede sein. Dazu kommt leider noch die Tatsache, daß Prof. D. als Gerichtsarzt seine Sachverständigenkompetenz überschritten hat, dessen er sich wohl bewußt sein mußte, wie zwischen den Zeilen einer diesbezüglichen Rechtfertigung, S. 160, zu lesen ist. Prof. D. hat sich in eine Schriftenvergleichung eingelassen, für die ihm aber niemand danken wird.

Es liegt hier gerade einer der schwierigsten Fälle von Handschriftenvergleichung vor, da es sich um eine äußerst geschickte Schriftverstellung handelt, nämlich um eine fließend geschriebene Majuskel-Antiquaschrift. Die dem Aufsatz beigegebenen Schriftproben, deren äußere Abweichungen voneinander jeder Laie schnell feststellen kann, wurden von 3 Schreibsachverständigen als identisch erklärt. Professor D. will aber das Gegenteil festgestellt haben. Wenn auch dieses Ergebnis gar nicht einmal so aufregend ist, könnte es doch leicht verwirren und die Bilanz des Graphologenkontos etwas ungünstig verschieben, weshalb ich mich der Angelegenheit angenommen habe.

Auf S. 161 erwähnt Professor Dittrich eine ihm auffallend erscheinende Abweichung beim G, insbesondere des G-Schlußstriches, der in der einen Handschrift (Tafel II) winkelförmig, in der anderen Handschrift (Tafel III) dagegen bogenförmig sei. Das ist übrigens das einzige in seinen Ausführungen besonders zitierte Schriftmerkmal, das aber so typisch ist, daß es, im Gegensatz zu Professor D.s Ansicht, gerade eines der wichtigsten übereinstimmenden Schrifteigenheiten im vorliegenden Falle ist. Dieses „G" beweist sogar viel mehr als Professor D. glaubt: Es beweist nämlich, daß die in Tafel I—III wiedergegebenen Antiquaschriftproben identisch sind, d. h. von demselben Urheber herrühren. Die eckige oder winkelige Form des G-Schlußstriches, die Professor D. nur in der „festeren Schrift" (Tafel I, 1 und 2, sowie Tafel II) entdeckt hat, kommt aber auch in der „zarten", mehr abgerundeten Schrift (Tafel III) vor, was eben Professor D. einfach übersehen hat. Man vergleiche in Tafel III, Schriftprobe 3, das G im Wort „Rechtfertigung" (in Zeile 7) und im Wort „gestatten" (Zeile 8), ferner in Zeile 10 und 11. Ich will Herrn Professor D. auch das Cur? Quomodo? Quando? erklären:

Als der anonyme Schreiber mit der Anfertigung seiner Schmähschriften begann, war er bemüht, die ungewohnte Antiquaschrift streng und konsequent durchzuführen, mußte mangels Übung sehr langsam schreiben, mit Überlegung und Vorsicht, um — einmal — nicht in seine normale Kurrentschrift zurückzufallen, weshalb er mit einer ge-

wissen Folgerichtigkeit nur die Majuskelschrift wählte, sodann, um die Buchstaben in ihrer Druckform überhaupt richtig zu bilden. So erscheinen diese Buchstaben der ersten Briefe mehr gemalt, als geschrieben, eckiger und mit größerem Druck geschrieben, eine ganz natürliche Folgeerscheinung solcher ungewohnten Schriftverstellungen. Je mehr und je länger der Anonymus schrieb, eine desto größere Übung und Geschicklichkeit bekam er im Nachbilden der ihm bisher ungewohnten Schriftformen. Die sonst gewohnte Schreibschnelligkeit machte sich alsbald geltend, so daß wir in den späteren Briefen auf einmal ein ganz anderes Bild dieser Antiquaschrift zu sehen bekommen. Mit der Schreibschnelligkeit nimmt aber die Aufmerksamkeit ab und es kommen Ausdrucksformen in die Schrift, die jetzt nur noch hinsichtlich der Schriftart (d. h. als Antiquaschrift) von der Normalschrift abweicht, aber schon eine ganze Reihe individueller Merkmale aufweist, so vor allem in unserem Falle die Abrundung der sonst eckigen Formen. So ist es zu verstehen, wie die Briefe aus der ersten Zeit ganz anders aussehen, wie die späteren Briefe, daß die ursprüngliche eckige Form neben der abgerundeten vorkommt, und daß Herr Professor Dittrich auf einem ihm gar nicht geläufigen Gebiet Ursache und Wirkung mißverstanden hat.

Für die Richtigkeit dieser Feststellungen führe ich folgende Punkte an:

1. Die Schriftstücke 1 und 2 (Tafel I) sind vermutlich die Adressen der ersten Schmähbriefe, die nach dem Poststempel anfangs Oktober 1909 geschrieben worden sind, während die Adressen 3 und 5 vom November, Adresse 4 von Ende Oktober 1909 herrühren.

2. Man versuche, Briefe in Antiquaschrift zu schreiben und wird dabei entdecken, welche unglaubliche Mühe es kostet, ohne Übung auch nur eine Briefseite zu vollenden. Schließlich wird man aber doch nach tagelanger Übung eine viel fließender geschriebene Schrift hervorbringen, die mit den ersten Versuchen selbstverständlich ganz erheblich abweichen kann. Die Schriftgewandtheit, sowie zeichnerisches Talent werden die Versuche nicht unerheblich beeinflussen.

3. Diese Erfahrungen habe ich aber auch in der Praxis gesammelt. Ich erwähne nur den Fall Kracht-Lemgo, dargestellt im „Archiv für gerichtliche Schriftuntersuchungen“ (Verlag J. A. Barth, Leipzig, S. 121—195), ferner den Fall des Erpressers und Raubmörders Koppius, Leipzig, in einer Broschüre: „Argus R . . .!“, von einem Journalisten dargestellt.

XXIV.

Erwiderung.

Von
Prof. Dittrich in Prag.

Es ist richtig, daß ich in meinem obzitierten Aufsatz einen Vorstoß gegen die Schriftexpertise, zu welcher auch die gerichtliche Schriftvergleichung gehört, unternommen habe. Ob in diesem Falle ungerechtfertigt? das möchte ich bezweifeln. Ich habe mich gegen den Vorgang ausgesprochen, daß man die Vergleichung von Schriftzeichen allein zur Entscheidung der Frage nach dem Schreiber anonymer Schreiben heranzieht, wo noch andere schwerwiegende Momente mit Erfolg in Betracht gezogen werden können. Wie ich zu dem — trotz der gegenteiligen Meinung des Herrn Dr. Schneickert — meines Erachtens berechtigten Schlusse gekommen bin, daß es sich in dem in Rede stehenden Falle nicht um bloß einen, sondern um zwei Verfasser der anonymen Schreiben gehandelt hat, habe ich in meinem Aufsatze auseinandergesetzt und betont, daß meine Aufmerksamkeit auf diese Möglichkeit zunächst dadurch gelenkt wurde, daß bei uns noch übliche Titulaturen, wie: „Hochwohlgeboren" u. ä. sich bloß auf jenen Adressen fanden, welche meiner Ansicht nach der eine der beiden Schreiber mit leichterer Handschrift geschrieben hatte, welch letztere Herr Dr. Schneickert als durch Übung erzielte Schrift eines und desselben Schreibers sämtlicher anonymen Schreiben ansieht.

Herr Dr. Schneickert meint, ich sei der Ansicht, nur Schreibsachverständige seien Irrtümern und den Nachteilen eines blinden Eifers ausgesetzt. Es wäre gut, wenn dem so wäre! Es ist aber nicht der Fall und ich habe dies auch nirgends behauptet. Leider habe ich nur zu oft Gelegenheit, mich in Fällen von Ober- und Fakultätsgutachten von Fehlgutachten ärztlicher Sachverständiger zu überzeugen. Gerade in dieser Richtung ist es aber doch ein gewaltiger Unterschied, von welcher Gruppe von Sachverständigen ein Gutachten abgegeben worden ist. Gutachten ärztlicher Sachverständiger werden sehr häufig einer Überprüfung unterzogen, da beschäftigte Gerichtsfunktionäre sich gerade auf medizinischem Gebiete

allmählich einen gewissen kritischen Blick aneignen, so daß es ihnen von Fall zu Fall nicht schwer fällt, etwaige Momente herauszufinden, welche an der Richtigkeit dieses oder jenes ärztlichen Gutachtens zweifeln lassen. Anders steht es mit jenen Gebieten, auf denen Sachverständige selten herangezogen werden, wie z. B. auf dem Gebiete der Schriftexpertise. Hier fehlt dem Richter meist die nötige Übung und er wird deshalb mögliche Fehler in Gutachten von Schreibsachverständigen eher übersehen können; daher wird auch meistens auf das Gutachten der erstbegutachtenden Schreibsachverständigen gebaut und dasselbe nicht von gerichtswegen überprüfen gelassen[1]).

Herr Dr. Schneickert wirft zwei Fragen auf: „Warum will aber der Psychiater . . . . . . und ein Dritter den zehnten Brief?" Und weiter: „Ist das vielleicht ein Justizirrtum . . . . . . oder von den Sachverständigen irrtümlich identifiziert worden ist?" Meines Erachtens liegt ein Justizirrtum nicht etwa bloß im Falle der Verurteilung eines Menschen, welcher eine inkriminierte Tat nicht begangen hat, vor, sondern auch dann, wenn ein Täter verurteilt wird unter Verhältnissen, welche eine Strafausschließung beinhalten, was z. B. vorkommen kann, wenn bei der Untersuchung eines Beschuldigten hinsichtlich seines Geisteszustandes von Vorbegutachtern derartige auf die Psyche sich beziehende Verhältnisse übersehen oder nicht richtig eingeschätzt worden sind. Es war deshalb auch keineswegs gleichgültig, ob der Beschuldigte der alleinige Schreiber war oder ob er noch einen Komplizen hatte. In meinem Falle fiel ein Umstand wesentlich in die Wagschale, nämlich dér, ob der Beschuldigte, falls die anonymen Schreiben von zwei Schreibern stammten, der originäre Täter war oder nicht, da in letzterem Falle bei einem Schwachsinnigen, wie es der Beschuldigte war, der Grad der Zurechenbarkeit der inkriminierten Handlung und daher auch deren Strafbarkeit in einem für ihn günstigen Sinne beeinflußt werden kann.

Herr Dr. Schneickert macht mir den Vorwurf, ich hätte meine Kompetenz als Sachverständiger überschritten. Ich hatte dieses Gefühl selbst und habe dies auch in meinem Aufsatze angedeutet. Ich werde dies jedoch immer tun, wenn meiner Überzeugung nach ein Gutachten von Sachverständigen, welchen Gebietes immer, welches meiner Überzeugung nach ein Fehlgutachten ist[2]), für jenes Gutachten, welches ich

1) Das trifft jedenfalls nicht auf die deutschen Gerichtsverhältnisse zu; es werden in Berlin z. B. sicher nicht weniger Schriftgutachten von Amtswegen eingefordert, als z. B. medizinische! (Dr. Sch.)

2) Wie wenig empfehlenswert aber dieses Verfahren ist, zeigt ja gerade der vorliegende Fall! (Dr. Sch.)

als Gerichtsarzt oder als Gerichtspsychiater abzugeben habe, von solch einschneidender Bedeutung ist, wie in meinem Falle, weil ich sonst auf einer falschen Basis arbeiten würde. So engherzig darf man meines Erachtens die Tätigkeit gerichtlicher Sachverständiger nicht abgrenzen. Wir Sachverständige sind bestimmt, zur Feststellung des Tatbestandes mit beizutragen. Gebe ich ein Fehlgutachten ab, so werde ich einem jeden dankbar sein, der durch vorgebrachte überzeugende Gründe mein Gutachten zu Falle bringt, werde, wenn der Betreffende, mag er wer immer sein, mich überzeugt, mich beugen und meinen Irrtum eingestehen. Kompetenzstreitigkeiten und Eifersüchteleien unter Sachverständigen verschiedener Gruppen sind in meinen Augen eine Lächerlichkeit, besonders dann, wenn es sich um Gutachten handelt, welche, trotzdem sie verschiedene Gebiete berühren, doch ineinandergreifen.

Die „äußeren Abweichungen“ der meinem Aufsatze beigegebenen Schriftproben sind so exorbitant, daß Herr Dr. Schneickert mich durch seine fachmännischen Auseinandersetzungen, welche die Identität der Schrift in den von mir wiedergegebenen Schriftproben beweisen sollen, keineswegs von der Richtigkeit seiner Ansicht über die Identität der Schrift in allen diesen Schriftproben überzeugt hat. Die verschiedene Beschaffenheit des Buchstabens G in den einzelnen Schriftproben habe ich bloß als Beispiel, welches mir unter anderen aufgefallen ist, angeführt. Andere Schrifttypen, als die beiden von mir wiedergegebenen, fanden sich in den verschiedenen Schreiben nicht vor. Sagt nun Herr Dr. Schneickert selbst, der seiner Meinung nach alleinige Schreiber hätte zunächst mit Anfängerschrift und nach tagelanger Übung mit der Schrift eines Vorgeschrittenen geschrieben, so gibt er damit zu, daß irgendwo zwischen diesen beiden Stadien noch Übergänge sein müßten, und man müßte somit annehmen, daß der Täter mittlerweile auf anderen Blättern Schreibübungen angestellt hätte[1]) — eine etwas gezwungene Annahme, ganz abgesehen davon, daß sich irgendwelche Schriftproben, welche als Übergänge angesehen werden könnten, nicht vorgefunden haben.

Eine Schriftprobe, welcher ich eine ganz besondere Bedeutung beigelegt habe, hat Herr Dr. Schneickert unberücksichtigt gelassen, nämlich die auf Tafel I, Fig. 5 reproduzierte Adresse: „Se. Gnaden! An Herrn . . . . .“. Soll man sich etwa vorstellen, der nach Ansicht des Herrn Dr. Schneickert alleinige Schreiber

1) Solche „Übungen“ sind gar nicht gemeint, sondern die fortschreitende Übung beim Schreiben von Serien-Briefen mit verstellter Handschrift. (Dr. Sch.)

hätte den zweiten Teil der Adresse im Anfangsstadium seiner Schreibkunst geschrieben, die Worte „Se. Gnaden!“ aber erst nach tagelanger Übung?![1]) Das erschiene mir denn doch allzusehr gekünstelt und gezwungen. Ich habe keinen Grund, von der Deutung, welche ich dieser Adresse gegeben habe, abzugehen.

Von meiner Seite erachte ich diese Angelegenheit hiermit für abgeschlossen.

---

1) Wären die auf einem Schriftstück vereinten eckigen und runden Schriftformen nicht auf der aus der letzten Zeit (9. XI. 09) herrührenden Adresse, sondern aus der ersten Zeit (8. X. 09), wäre Prof. D.s Verwunderung eher am Platze; so aber beweist das Zusammentreffen beider Schriftformen auf einem der letzten Schriftstücke ja gerade die Identität des Schreibers! (Dr. Sch.)

Kleinere Mitteilungen.

Von Dr. Hans Schneickert.

1.

Polizeilaboratorien. Der Direktor des Lyoner Erkennungsdienstes, Dr. Edmond Locard, berichtet in den „Archives Internationales de Médicine Légale“ (1911, Bd. 2, S. 105 ff.) über die Notwendigkeit, Polizeilaboratorien einzurichten; er hat inzwischen auch in Lyon ein solches bereits eingerichtet. Der Zweck liegt klar vor Augen, man will so die modernen Hilfsmittel des Erkennungsdienstes bei Erforschung strafbarer Handlungen systematisch anwenden, fortentwickeln und damit auch die Kriminalpolizei leistungsfähiger machen. Während in Belgien, England, Schweiz und Deutschland die Überführung und Verurteilung von Verbrechen schon auf Grund der am Tatort hinterlassenen Fingerabdrücke gelungen sei, wäre durch gleiche daktyloskopische Beweise die erste Verurteilung in Christiania im Oktober 1910 und in Frankreich im November 1910 erfolgt. Die wichtigste Aufgabe des Polizeilaboratoriums ergebe sich aus solchen daktyloskopischen Identifizierungen. Sodann falle in sein Arbeitsgebiet: Sicherung und Prüfung anderer Spuren, wie Fußabdrücke, Einbruchsspuren, Zahnabdrücke, Untersuchung von Blutspritzern, Flecken jeder Art, Schriftuntersuchungen, Behandlung verbrannten oder zerrissenen Papiers, Fälschungen jeder Art — außer Nahrungsmittelfälschungen — Geheimschriftentzifferungen und dergl. mehr.

Eigentliche Laboratorien für kriminalpolizeiliche Zwecke in diesem Sinne haben wir allerdings noch nicht und müssen die einschlägigen Arbeiten entweder den Gerichtschemikern überlassen oder, in leichteren Fällen, Beamten des Erkennungsdienstes oder photographischen Ateliers, ohne jedoch immer die gewünschten Erfolge so zu erzielen. In einer Denkschrift vom 12. Juni 1910 habe ich ebenfalls auf die Notwendigkeit eines Polizeilaboratoriums bei der Berliner Kriminalpolizei hingewiesen und außer den von Locard oben erwähnten Aufgaben insbesondere noch auf folgende drei weitere hingewiesen: Versuche mit den in der Fachliteratur vorgeschlagenen neuen Identifizierungsmitteln, einschließlich der hierfür allenfalls notwendigen Vorrichtungen und Apparate. (Empfehlung und Einführung nach Bewährung.) Ferner Anfertigung von Demonstrationsmaterial für Gerichtsverhandlungen, wissenschaftliche Vorträge und Lehrmaterialsammlungen (Kriminalmuseum). Schließlich Ausarbeitung dienstlicher Anweisungen zur Sicherung von Beweisspuren und Überwachung ihrer Befolgung.

Man darf wohl hoffen, daß die offizielle Einführung solcher Polizeilaboratorien auch bei deutschen Polizeibehörden nicht mehr allzu lange auf sich warten läßt.

2.

Presse und Berichterstattung über Gerichtsverhandlungen. In der Sitzung vom 11. April 1912 des deutschen Reichstages wurde von verschiedenen Rednern wieder Klage geführt über die Gerichtssaal-Berichterstattung, wie sie ist und wie sie sein sollte. Vor allem wurde bemängelt: die Reklame der Verteidiger, die Tendenzberichte und die Sensationslüsternheit der Presse. Daß die Presse ein zweischneidiges Schwert ist, wissen wir alle. Hier möchte ich eine treffende Stelle aus Schoppenhauers „Parerga und Paralipomena" zitieren (Kapitel IX. Zur Rechtslehre und Politik): „... Andererseits ist jedoch die Pressefreiheit anzusehen als die Erlaubnis, Gift zu verkaufen: Gift für Geist und Gemüt. Denn was läßt sich nicht dem kenntnis- und urteilslosen großen Haufen in den Kopf setzen, zumal wenn man ihm Vorteil und Gewinn vorspiegelt? Und zu welcher Untat ist der Mensch nicht fähig, dem man etwas in den Kopf gesetzt hat? Ich fürchte daher sehr, daß die Gefahren der Preßfreiheit ihren Nutzen überwiegen, zumal wo gesetzliche Wege jeder Beschwerde offen stehen ... [1])

Dabei muß aber eine Ausnahme der Gerichtsberichterstattung hervorgehoben werden: Der berufsmäßige Berichterstatter über Gerichtsverhandlungen, der nicht für eine bekannte Tageszeitung, sondern für seine Verlegerabonnenten die Berichte verfaßt, bemüht sich, möglichst objektiv, also ohne tendenziöse Färbung, die von den jugendlichen Reportern gewisser Zeitungen beliebt ist, den Verlauf der Gerichtsverhandlungen darzustellen. Er ist den Richtern persönlich bekannt, sie nehmen Rücksicht auf ihn, er auf die Richter; sein täglicher Gang zum Gericht ist sein Brot, und so entwickelt sich eine tendenzlose, oft rücksichtsvolle Berichterstattung, mit der man im großen und ganzen recht zufrieden sein kann. Schließlich können auch die Kriminalisten auf den Gerichts-Chronisten nicht ganz verzichten, da einmal nicht alle großen Prozesse in Fachzeitschriften dargestellt werden, zweitens dort auch nicht immer in der ausführlicheren protokollarischen Frage- und Antwortform, die für das Studium doch gewisse Vorteile hat, drittens entgehen ihm viele Prozeßberichte, da sein Lokalblatt zu wenig oder gar nichts von auswärtigen Kriminalprozessen bringt.

Einer unserer bekanntesten Prozeßberichterstatter, Hugo Friedländer, hat es sich zur Aufgabe gemacht, eine fortlaufende Sammlung von allgemein interessierenden Kriminalprozessen der Neuzeit, wie er sie im Gerichtssaal miterlebt hat, herauszugeben, auf die hier besonders aufmerksam zu machen ist. [2]) Sie bieten in kriminalistischer Hinsicht ein Lehrmaterial für angehende Polizei- und Strafrechtspraktiker, in psychologischer Hinsicht willkommenes Material für die Aussageforschung, da der größte Teil der Darstellungen in Frage- und Antwortform geboten wird; und

1) Heute übernimmt manche Presse die frühere Prangerstrafe; doch während diese seinerzeit auf Grund bestimmter Gesetzesregeln verhängt wurde, ist die heutige Schändung am Prangerpfahl der öffentlichen Presse von sehr subjektiven und willkürlichen Entschließungen abhängig, was auch mancher Zeitung den Namen „Revolverpresse" eingetragen hat.

2) „Interessante Kriminalprozesse von kulturhistorischer Bedeutung." Verlag von Herm. Barsdorf, Berlin W 30. Bis jetzt sind 6 Bände, à 3 M. (geb. 4 M.), erschienen.

schließlich in historischer Hinsicht manches Kulturgeschichtliche; daher auch für die von manchen Polizeibehörden bereits begonnene „Kriminalarchivsammlungen" geeignet.

3.

Die wissenschaftliche Handschriftenkunde hat auf dem V. Kongreß für experimentelle Psychologie in Berlin (11.—19. April 1912) insofern wieder eine besondere Anerkennung gefunden, als gelegentlich der damit verbundenen Ausstellung eine Reihe handschriftlicher Dokumente einem größeren Interessentenkreis vorgeführt wurde. Ein ganz vorzügliches Ausstellungsmaterial hatte der bekannte Münchner Graphologe Dr. Ludwig Klages zur Verfügung gestellt (108 Einzeltafeln), zum größten Teil in seinem Werke „Die Probleme der Graphologie" (Leipzig 1910, Barth), wissenschaftlich verarbeitet.

Ferner waren 4 vom Verfasser zusammengestellte Mappen des Berliner Kriminalmuseums mit selbstverfaßten und geschriebenen Lebensläufen von Mördern und Mörderinnen ausgestellt; außerdem Handschriften verschiedener Geisteskranken, gesammelt von der Klinik für psychologische und nervöse Krankheiten, Gießen. Versuchsresultate von Levy-Suhl, betr. die Veränderung der Handschrift unter dem Einflusse verschiedener Suggestionen; medizinische Schriftproben, Spiegelschriften von Kindern und primitiven Menschen. Es wurde auch die Kraepelinsche Schriftwage, zur Messung des beim Schreiben erzeugten individuellen Druckes, gezeigt.

Schließlich sei hier noch erwähnt, daß bereits beim III. internationalen Kongreß für Psychologie in München 1896 die wissenschaftliche Graphologie in gleichem Sinne in das Arbeitsprogramm aufgenommen war und dadurch eine Art offizieller Anerkennung durch die Gelehrten erlebt hat. Näheres hierüber ist in den „Berichten" jenes Kongresses, erschienen im Verlag von J. Lehmann, München 1897, zu finden.

4.

Der deutsche Polizeikongreß, dessen Nutzen und Notwendigkeit schon von verschiedenen Autoren in diesem Archiv dargestellt worden ist, hat jetzt auch im preußischen Landtag seine Beachtung gefunden. In der Sitzung vom 30. April 1912 führte der Abgeordnete Dr. Bell (Rechtsanwalt und Notar in Trier) über eine durchgreifend zu gestaltende Reform der Kriminalpolizei ungefähr folgendes aus: „Die technischen Fortschritte auch im Verkehrswesen haben sich die Verbrecher in raffinierter Weise zunutze gemacht. Die Kriminalpolizei muß dieser Entwicklung Rechnung tragen. Eine Zentralisierung und einheitliche Organisation der Kriminalpolizei wird sich nicht vermeiden lassen, wenn die Polizei auch dem Treiben der internationalen Gaunerbanden gewachsen sein soll. Die württembergische Regierung hat sich auch in diesem Sinne ausgesprochen. In Preußen ist die Kriminalpolizei schon gut organisiert, es muß aber für ganz Deutschland eine einheitliche Organisation geschaffen werden. Die preußische Regierung würde sich ein großes Verdienst erwerben, wenn sie dazu die Anregung geben wollte. Es wäre zu wünschen, wenn ein allgemeiner deutscher Polizeikongreß zustande käme. Dieser Kongreß würde sich auch mit der Vorbildung unserer Kriminal-

polizisten zu beschäftigen haben. Es ist doch zweifelhaft, ob die sonst vorzüglichen Polizeischulen auch zur Vorbildung der Kriminalkommissare ausreichen. Vielleicht könnte man polizeiliche Fachakademien für diese Zwecke einrichten. Die Fortbildungskurse auf dem Berliner Polizeipräsidium sind außerodentlich schätzenswert, sie sollten aber von den provinzialen Polizeibehörden mehr in Anspruch genommen werden."

Darauf erwiderte der preußische Minister des Innern: Die Wünsche des Vorredners bewegen sich in einer Richtung, in der bereits die ersten Schritte getan sind. Es sind bereits Verhandlungen mit anderen Bundesstaaten über das Identifizierungsverfahren, Fahndungswesen u. a. eingeleitet. Ferner wird die Frage des zeitweiligen Austausches von Polizeibeamten zwischen einzelnen Bundesstaaten besprochen, um eine möglichst vielseitige Ausbildung der Beamten herbeizuführen.

Von Dr. W. Schütze.

5.

„Ärztliche Zwangsuntersuchungen." Unter diesem Stichwort teilte Prof. Dr. Näcke Bd. 37 dieses Archivs S. 182f. mit, daß nach einer Nachricht des „Leipziger Kampf" etwa 1909 in den Aborträumen eines Leipziger Großbetriebes die Leiche eines neugeborenen Kindes gefunden sei. Um den naheliegenden Verdacht einer Kindestötung zu klären, seien sämtliche etwa 200 weibliche Angestellte zwangsweise ärztlich untersucht und 68, d. h. 34 Proz., seien geschlechtskrank befunden.

Bd. 43 S. 119ff. dieses Archivs hat Dr. Metzger aus Stuttgart berichtet, daß dort „vor einigen Monaten," d. h. Ende 1910 oder Anfang 1911, ganz genau derselbe Fall von einem Stuttgarter Großbetrieb allgemein erzählt sei, versehen mit einigen weiteren pikanten Ausschmückungen. Die ganze Sache habe sich aber nach Erkundigungen an zuständiger Stelle als völlig aus der Luft gegriffen herausgestellt. Er bezweifle danach auch die Richtigkeit der Leipziger Erzählung.

Anfang Februar 1912 ereignete sich in Rostock genau das Gleiche. In der ganzen Stadt und Umgegend wurde plötzlich mit großer Bestimmtheit erzählt, in dem Wertheimschen Warenhaus sei auf dem Frauenabort die Leiche eines neugeborenen Kindes gefunden worden. Die Polizei habe sofort dem gesamten Personal das Verlassen des Hauses verboten und habe alle weiblichen Angestellten zwangsweise untersuchen lassen. Da habe man zwar nicht die Mutter des toten Kindes entdeckt, wohl aber, daß fast die Hälfte der etwa 200 Mädchen geschlechtskrank gewesen sei, davon 14 so schlimm, daß sie sofort ins Krankenhaus geschafft werden mußten.

Daß keine zwangsweise Massenuntersuchung der behaupteten Art von der Polizei bewirkt sei, war mir schon aus den von Metzger a. a. O. dargelegten rechtlichen Gründen sicher, mich interessierte daher die psychologische Frage: Wie entsteht solch Gerede von dieser allgemeinen Verbreitung, von dieser bis auf genaue Zahlenangabe einmütigen Übereinstimmung und von so verblüffender Bestimmtheit?

Daß der Leipziger und der Stuttgarter Fall hier bekannt geworden seien und dem Gerede ein festes Gepräge gegeben hätten, halte ich bei der zeitlichen und räumlichen Entfernung für ausgeschlossen, zumal die

Rostocker Tagesblätter nicht darüber berichtet haben. Auch haben diese nicht unmittelbar, etwa auf einen falschen Bericht hin, die Sache aufgebracht, da sie alle nur die kurze Mitteilung von der Unwahrheit des Gerüchtes aufgenommen haben. Um Klarheit zu bekommen, wandte ich mich deshalb an die sehr entgegenkommende und rührige Rostocker Polizeibehörde, die darauf Ermittelungen anstellen ließ. Deren Ergebnis war höchst eigenartig.

In dem Warenhaus ist weder eine Kindesleiche gefunden, noch ist auch nur eine der Angestellten amtsärztlich untersucht worden. In dem mit Wasserspülung versehenen Abort war aber das Abflußrohr verstopft, so daß der Klempner benachrichtigt wurde, der die Leitung erst kürzlich angelegt hatte. Dessen Geselle holte ein großes verschnürtes Paket mit Zuckerwaren aus dem verstopften Rohr, legte es neben die Öffnung und holte den Geschäftsführer und die Leiterin, um ihnen den Sachverhalt zu zeigen und zu beweisen, daß seinen Meister keine Schuld treffe. Inzwischen war aber eine größere Anzahl von Angestellten hinzugekommen, unter denen gleich die Rede ging, das mit den Zuckerwaren stimme wohl nicht, das Paket sehe doch höchst verdächtig aus, das mache doch ganz den Eindruck, als ob eine Kindesleiche darin sei. Die Sache solle wohl nur vertuscht werden. Daß diese interessante Lesart sich mit Windeseile durch das ganze riesige Gebäude verbreitet hat, ist naturgemäß, ebenso daß die Mädchen Befürchtungen geäußert haben, nun würde man sie wohl alle untersuchen wollen. Was Wunder, daß mancher dabei nicht ganz heimlich war, daß die erregte Phantasie die Folgen ausmalte, und daß die Unterhaltung mit den vielen längst aufmerksam gewordenen Käuferinnen und unter diesen der Schauermär bald feste Gestalt gab. So konnte, was eben noch unsicher geraunte Möglichkeitsvermutung war, in wenigen Stunden schon als feste Tatsache die Stadt durcheilen, zur größeren Glaubwürdigkeit mit bestimmten Zahlen ausgeschmückt. Der meist von schwatzender Weiblichkeit aus der ganzen Stadt erfüllte Erfrischungsraum des Warenhauses dürfte zur Bildung solch unheimlich bestimmten Gerüchtes der denkbar beste Nährboden sein.

Wir sehen also wieder mal, daß selbst die größte Sicherheit und Einheitlichkeit, mit der ein Gerede auftritt, die „Volksstimme“ um nichts zuverlässiger macht. Und wie selten läßt sich so eine in die Massen geworfene Anklage mit so hoher Wahrscheinlichkeit auf ihren wahren Ursprung zurückführen! Die diebische Angestellte, die ihr schlechtes Gewissen trieb, ihre Beute in den Abort zu stopfen, statt den Durchgang durch die Aufsicht damit zu wagen, hat sich gewiß nicht die Möglichkeit solcher Folgen klar gemacht und hätte sich sicher wohlweislich gehütet, das Rätsel zu lösen, auch wenn das Packet znächst ununtersucht beseitigt wäre und der „Verdacht des Kindesmords“ sich erst später gebildet und mit Zufallshilfe gegen eine einzelne Unglückliche gerichtet hätte. Ein bischen unselige Verkettung von Umständen und so ein Fall führt vor das gegenüber solchem bestimmten Volksgerede doppelt unberechenbare Schwurgericht oder vernichtet wenigstens eine Mädchenehre. Semper aliquid haeret.

Aufklärung des wahren Hergangs und dessen Mitteilung an die Öffentlichkeit scheint mir in solchen Fällen immer geboten.

Zeitschriftenschau.

Von Hermann Pfeiffer, Graz.

Kindesmord (ungewöhnliche Verletzungen).

Marmetschke: Ungewöhnliche Verletzungen bei Kindesmord.

I. An einer 2680 g schweren Kindesleiche finden sich bei der äußeren Besichtigung umfängliche Zerreißungen der weichen Schädeldecken von dem knöchernen Schädeldach (wobei dieses unverletzt), Zerreißung des linken Mundwinkels und des Mundbodens, die bis zur Wirbelsäule reicht, Würgespuren am Halse, Kratzeffekte am Brustbein und Unterschenkel. Die Verletzungen zeigten vitale Reaktion, die Lunge und der Magen, nicht aber der Darm waren lufthältig, das Epicard war mit Blutpunkten bedeckt. Die Nabelschnur war abgerissen. Die Kindesmutter, eine 18jährige Erstgeschwängerte, gibt an, des nachts von der Geburt überrascht worden zu sein. Als sie sich dessen bewußt wurde, daß sie gebäre und den Kopf austreten fühlte, habe sie mit Hilfe einer starken Haarnadel „das Netz", das man, wie sie meinte, durchtrennen muß, durchgerissen, den Kindeskopf vorgezogen, auch am Halse gezogen. Ein anderes Werkzeug habe sie nicht benützt und nicht die Absicht gehabt, das Kind, welches weder geatmet, noch sich bewegt habe, zu töten. Verletzungsversuche, teils mit der in Frage kommenden Haarnadel, teils durch manuelle Einwirkung auf Kindesleichen haben dem Verfasser ergeben, daß nur mit großer Gewalt bei völlig fixiertem Kopf und bei mehrmaligem Hineingreifen in die Wunde die Kopf- und Gesichtsverletzungen mit der Haarnadel, bezw. mit der Hand erzeugt werden können. Im Gutachten kommt er zu dem Schlusse, daß das Kind nach der Geburt gelebt hat, der Tod nach der Geburt eingetreten sei, und zwar komme als Todesursache Verblutung in Betracht, wobei aber (Ecchymosen!), und zwar wahrscheinlich vor Setzung der Kopf- und Gesichtsverletzungen, Würgeversuche bis zur Einstellung der Atmungstätigkeit vorausgegangen seien. Die Angriffe haben sich demnach gegen das schon geborene und lebende Kind gerichtet. Durch ein zufälliges Hineingeraten der Finger in den Mund und ein einmaliges Zugreifen können diese schweren Verletzungen nicht bewirkt worden sein. Trotz dieses Gutachtens Freispruch der Angeklagten.

II. Eine 20jährige uneheliche Erstgeschwängerte faßt eingestandenermaßen, wegen Vorwürfen von seite der Mutter, schon Monate vor der Geburt den Plan, das Kind zu töten. Sie führt diese Absicht dann auch aus, indem sie mit einem groben Scheit einen Hieb gegen das Gesicht des Kindes führt und noch den Versuch macht, die Halsorgane herauszureißen. Der Effekt ist eine umfängliche Zerreißung der Kiefer- und Halsgegend mit Durchtrennung

mehrerer Arterien, bei lufthältigen, keine Aspiration von Blut zeigenden Lungen. Todesursache: Verblutung.

(Vierteljahrschr. f. gerichtl. Medizin, 1911, 3. F. XLII. Bd., 1. Heft.)

Leichenöffnung.

Richter: Über gerichtliche Leichenöffnungen.

In der 8. Hauptversammlung des Deutschen Medizinal-Beamtenvereins spricht der Vortragende in ausführlicher und ausgezeichneter Weise über die gerichtsärztliche Leichenöffnung, weist auf die Schwierigkeiten einer solchen hin, die eine besondere Untersuchungstechnik voraussetze, weniger aber in äußeren Verhältnissen — ungenügende Sezierräume, Assistenz usw. — begründet sei. Ein Teil von Irrtümern bei Obduktionen basiert offenbar auf diesen Umständen. Eine zweite Gruppe sei bedingt durch Irrtümer in der Diagnose, in der Auffassung von Leichenbefunden. Auch in der Befundaufnahme, in einer richtigen Protokollierung, die große Übung erfordere, sind nicht mehr gutzumachende Fehler nicht selten. Insbesondere wendet er sich mit Recht gegen den Vorschlag einer nachträglichen Protokollierung. Besondere Schwierigkeiten erwachsen bei der Verarbeitung des Gesehenen zum Gutachten. Von den Kautelen gegen derartige Versehen schlägt er den Wert der sogenannten Regulative, da sie sich dem Einzelfalle nicht anpassen können, nicht hoch an, tritt energisch gegen die Durchführung gerichtsärztlicher Leichenöffnungen durch den pathologischen Anatomen auf, der mit den forensischen Zielen zu wenig vertraut sei, um mit Erfolg fungieren zu können und weist endlich darauf hin, daß eine radikale Besserung bestehender Mängel nur dadurch zu erzielen sei, wenn, wie in allen übrigen Kulturstaaten, auch in Deutschland die gerichtliche Medizin Prüfungsgegenstand werde, für eine spezielle Ausbildung zu Gerichtsärzten, für Fortbildungskurse Vorsorge getroffen und endlich die Überprüfung der Sektionsberichte durch ein „beratendes Kollegium“ vorgenommen würde.

(Berichte üb. Versammlg. Beilage zur Zeitschr. f. Medizinalbeamte.)

Melancholiker (forensische Bedeutung).

Rodiet: Les actes des mélancoliques et leur étude médico-légale.

Die Arbeit bringt unter Anführung von Eigenbeobachtungen eine Zusammenstellung der kriminellen, in der Art der Psychose begründeten Handlungen Melancholischer.

(Annales d'Hygiène Publ. T. XVI, Décembre 1911.)

Mord (Hammelstich).

Finger: Mord durch Hammelstich.

Bei der Obduktion einer, durch Abtragen des Kopfes, der Arme, der Unterschenkel und Füße hochgradig verstümmelten Frauenleiche wurden am Auffindungsorte und an den Kleidern der Getöteten nur minimale Blutbesudelungen vorgefunden. Bei hochgradiger innerer Anämie ergab es sich, daß die zahlreichen Verletzungen an den Trennungsflächen, von kleinen Blutungen an der Rückseite des Kehlkopfes abgesehen, völlig reaktionslos waren. Geschlechtsapparat unverletzt. Außerdem fanden sich an der Leiche deutliche Anzeichen von Würgeakten und Zeichen

stattgehabter Gegenwehr an den Händen. Trotz des Fehlens vitaler Reaktionen im Gewebe geben die Obduzenten auf Grund der hochgradigen Anämie, die wohl durch postmortales Zerstückeln einer Leiche nicht erreicht werden kann, ihr vorläufiges Gutachten dahin ab, daß die Verstorbene einer Verblutung durch die Halsverletzung erlegen sei, die Abtrennung der Extremitäten und des Kopfes erst nach dem Tode erfolgte und dem Verblutungstode starkes Würgen vorangegangen sei. Dieses Gutachten wurde von der wissenschaftlichen Deputation in Anbetracht des Fehlens von Blutungen im Gewebe umgestoßen. Es wurde als höchstwahrscheinlich angenommen, daß der Tod durch Erwürgen, die Schnittverletzungen aber alle erst nach dem Tode gesetzt worden seien. Weitere Untersuchungen lenkten nun den Verdacht auf einen geübten Schlächter als den Mörder. Sachverständige Fleischer erklärten bei Vorweisung der exhumierten Leichenteile, daß sich hier typische Verletzungen finden, wie sie bei Ausführung des sogenannten „Hammelstiches“ — ein vorsichtiges Durchstechen des Vorderhalses dicht unter dem Unterkiefer hinter dem Kehlkopf mit einem sehr schmalen Messer, Verblutung aus einer kleinen Halswunde — gesetzt werden. Bei dieser Schlachtungsart sei eine vollständige Ausblutung des Kadavers bei recht spärlicher vitaler Reaktion die Regel. Auf Grund von Schlachthofstudien durch die wissenschaftliche Deputation schließt sie sich der eingangs wiedergegebenen Meinung der ersten Gutachter an. Verurteilung des Beschuldigten trotz seines Leugnens zu 16 Jahren Zuchthaus.
(Vierteljahrschr. f. gerichtl. Medizin, 1911, 3. Folge, XLII. Bd., 1. Heft).

Mißhandlung.

Keferstein: Eine Kindermißhandlung mit tödlichem Ausgange.

An der Leiche eines dreijährigen Mädchens finden sich über den ganzen Körper zerstreut die Residuen grausamer Mißhandlungen in Form zahlreicher Striemen, Blutunterlaufungen der allgemeinen Hautdecken, der weichen Schädeldecken, Einreißung der Ohrläppchen, Bluterguß um ein Oberarmgelenk. Verletzungen von Knochen, Blutungen in die Schädelhöhle konnten nicht aufgefunden werden. Die Sachverständigen erklären, daß die vielfachen äußeren Verletzungen die Todesursache gewesen sind. Das verletzende Werkzeug hat im Sinne einer stumpfen Gewalt gewirkt, ohne daß diese selbst aus der Form der Verletzungen mit Sicherheit sich bestimmen läßt. Die Geschworenen verneinen die Frage, ob der Tod infolge der Mißhandlungen eingetreten sei, bejahen aber die Frage betreffs Körperverletzung.

(Zeitschr. f. Medizinalbeamte, 24. Jahrgg., Nr. 22, 1911.)

Psychopathen (gegenseitige Anziehung).

Meyer und Puppe: Über gegenseitige Anziehung und Beeinflussung psychopathischer Persönlichkeiten.

Ausführliche Bearbeitung des Allensteiner Prozesses im Sinne des Titels. Zu kurzem Referate leider ungeeignet.

(Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medizin, 3. Folge, XVIII. Band, Jahrgang 1912, 1. Heft.)

Radiographie (forens. Bedeutung).

Paul et Menard: De l'utilité de la radiographie dans les affaires relevant du criminel.

Die Verfasser berichten über einen Fall, in dem es wichtig war, festzustellen, ob ein mit Revolverschüssen angegriffener Mann von 2 oder 3 Projektilen getroffen wurde. An seinem Körper finden sich 4 Narben, in seinen Kleidern zwei Projektile. Der röntgenologische Nachweis eines dritten Projektiles in der Nähe der Wirbelsäule gestattet, die Frage zu entscheiden. In einem anderen Falle hatte eine Frau ihren Geliebten ermordet und nach ihren Angaben daraufhin einen Selbstmordversuch durch Schuß in die Schläfe ausgeführt. Das letztere war zweifelhaft, man vermutete, daß sie den Selbstmordversuch nur simuliert habe. Das Radiogramm führte — die Frau wies gar keine krankhaften Störungen auf — zur Fesstellung eines Projektils in der Gegend des rechten Schläfelappens. Endlich wird die Frage geprüft, ob es mit der röntgenologischen Untersuchung gelingt, Mantelgeschosse von solchen, welche keinen Metallmantel haben, zu unterscheiden. Die Schatten beider Projektile unterscheiden sich nicht, wohl aber gestattet die Tatsache, daß Mantelgeschosse immer im Verhältnis zu ihrem Kaliber eine größere Länge haben, was bei den anderen Geschossen nicht der Fall ist, eine richtige Einstellung des Projektiles im Körper voraussetzt, sie an dieser Verhältniszahl zu unterscheiden. (Annales d'Hygiène Publ. T. XVI. Décembre 1911.)

Ruptur (Herz).

Corin: Ruptures traumatiques du coeur.

Verf. betont auf Grund von drei Eigenbeobachtungen für das Zustandekommen der Herzruptur bei, den Thorax betreffenden, stumpfen Gewalten die große Bedeutung des nachfolgenden Mechanismus: Durch die einwirkende Gewalt wird das mit Blut erfüllte linke Herz gegen die Wirbelsäule, das darin enthaltene Blut gegen die Herzspitze gedrückt. So bilde sich in dieser eine mit Blut erfüllte Tasche, welche am locus minoris resistentiae einreiße.

(Arch. intern. de Méd. légale, Vol. II, Fasc. IV. Novembre 1911.)

Scheidenruptur.

Klix und Schlüter: Violente oder spontane Scheidenruptur.

Eine Frau mit engem Becken und normal entwickelter Frucht wird während der Geburt zuerst von einer Nachbarin, Stunden später von einer Hebeamme und später von einem Arzte untersucht. Der Arzt entbindet nach Herabholen eines Fußes die Frau, wobei die Entwicklung des Kopfes Schwierigkeiten bereitet. Die Frau stirbt nach einigen Tagen an einer Peritonitis, die, wie die Obduktion ergibt, von einem queren Einriß des oberen Scheidengewölbes ihren Ausgang genommen hat. Dem Gutachten nach kann die Möglichkeit, daß der Riß durch die Untersuchung seitens der Nachbarin entstanden ist, nicht ausgeschlossen werden. Doch spricht die Enge des Beckens, die Tatsache, daß zur Entbindung ein Fuß herabgeholt werden mußte, für eine spontane Zerreißung der Scheide als Folge einer abnormen Kindeslage.

(Zeitschr. f. Medizinalbeamte, 25. Jahrgg., 1912, Nr. 4.)

Schundfilms.

Hellwig: Die Schädlichkeit von Schundfilms für die kindliche Psyche.

Zu kurzem Referate leider ungeeignet.

Schußverletzungen.

Gody Lebrun et Heger-Gilbert: Sur le diagnostic différentiel du crime et du suicide dans les plaies par armes à feu chargées à balles.

Aus Anlaß zweier Ernstfälle, die im Originale nachgelesen werden müssen, haben die Autoren ausgedehnte Schießversuche auf Papierschildchen und auf Leichen unternommen, die insbesondere über die Schußverletzung bei aufgelegter Waffe (Revolver von 5—7 mm Kaliber, Ladung mit Schwarzpulver) Aufschluß geben. Sie kommen zu folgenden Resultaten:

1. Bei aufgelegter Waffe entsteht im allgemeinen eine runde Hautwunde, ohne Pulvereinsprengung oder Spuren von Verbrennungen nach dem Abwaschen. Manchmal ist die Verletzung sternförmig und das dann, wenn die Waffe nicht genügend fest aufgesetzt wird.

2. Unter der Haut findet sich ein reichliches Depot von schwarzer Farbe im umgebenden Gewebe.

3. In manchen Fällen finden sich streifenförmige Spuren von Verbrennungen im Gewebe. Man kann annehmen, daß die Durchtränkung der Gewebe mit Gewebsfeuchtigkeit im allgemeinen das Zustandekommen einer so hohen Temperatur verhindert, um wirkliche Verbrennungen zu erzeugen und das umsomehr, als die Temperaturerhöhung ja nur einen Moment andauert.

4. Unter der Haut bildet sich eine taschenförmige Verletzung.

Diese Verhältnisse gelten nur für Schüsse mit Schwarzpulver, nicht aber mit rauchlosem Pulver. Man muß ferner daran denken, daß beim Austritt das Projektil mit der Spitze vorausfliegt und infolge davon eine kreisförmige oder sternförmige Einschußöffnung setzt. Wird aber aus größerer Entfernung geschossen, sucht das Geschoß eine Querstellung einzunehmen. Es ist deshalb eine längliche Wunde ein Anhaltspunkt für Schüsse aus großer Distanz. — Eine Frage, die ferner noch beantwortet werden müßte, ist die, über das allmähliche Verschwinden der feinen Pulverniederschläge und der Verbrennung infolge von Überleben. Schließlich wird noch darauf hingewiesen, daß in der Wunde sich Niederschläge von Pulver bei größerer Distanz vorfinden können, als innerhalb welcher es zu festhaftenden Inkrustationen auf der Oberfläche der Haut kommt.

(Arch. internat. de Médicine légale, Vol. II, Fasc. IV, Novembre 1911.)

Sarggeburt.

v. Ingersleben: Ein Fall von Sarggeburt.

Eine 29jährige schwangere Frau fällt von der Treppe, erleidet dadurch einen Schädelbruch, der nach kurzer Zeit den Tod zur Folge hat. Während bei der Aufbahrung der Leiche die Frucht noch im Mutterleibe sich befand, zeigte es sich bei der vier Tage später vorgenommenen gerichtlichen Obduktion, daß die 3 kg schwere und 50 cm lange Frucht zwischen den Beinen der Leiche lag. Der Uterus war vollkommen invertiert und zwischen die Oberschenkel gelagert. An seiner Innenfläche haftete noch die Plazenta. Die Leiche befand sich, wie immer in solchen Fällen, im Zustande hochgradigster Fäulnis. (Zeitschr. f. Medizinalbeamte, 25. Jahrg. 1912, Nr. 3.)

Selbstbeschuldigung (falsche).

Leppmann: Ein eigenartiger Fall von falscher Selbstbezichtigung.

Der Verf. berichtet über einen jetzt 37 jährigen Mann, der vor Jahren auf eine Selbstbeschuldigung hin zu 15 Monaten Gefängnis wegen Unterschlagung ihm anvertrauter Vereinsgelder und Vernichtung von Urkunden rechtskräftig verurteilt worden war und seine Strafe auch abgesessen hat. Nach Verbüßung der Strafe trat er mit der Behauptung auf, er sei geisteskrank, die Selbstbeschuldigung beruhe nicht auf Wahrheit, er sei ungerecht verurteilt worden. Eine Revision des Verfahrens führt zu einer gerichtsärztlichen Untersuchung seines Geisteszustandes. L. schildert den Betreffenden als schwer nervenkrank im Sinne einer konstitutionellen Verstimmung, vielleicht handle es sich auch um eine beginnnende Hebephrenie. Die weiteren Erhebungen ergaben, daß die Selbstbeschuldigung ganz ohne äußeres Motiv erfolgt ist, daß bei der Geldgebahrung der betreffenden Kasse und der Höhe ihrer Einnahmen unmöglich durch Jahre hindurch die vom Verurteilten behaupteten Beträge entwendet werden können, ferner, daß die objektiven Handhaben, die er zur Feststellung seiner Unterschleife damals der richterlichen Behörde in die Hand gab, tatsächlich nicht existiert haben. Als typische psychopathische Züge werden hervorgehoben, daß X. nach seiner Verurteilung wegen zu geringen Strafmaßes eine Wiederaufnahme des Verfahrens verlangte und sich als Urheber eines Kirchenbrandes bezeichnete, der nachgewiesenermaßen mit seiner Person in gar keinem Zusammenhange stand. Das Gutachten führt aus, daß X. zur Zeit seiner Selbstbeschuldigung jedenfalls geisteskrank war; sollte er wirklich die angegebenen Verbrechen begangen haben, so sei ihm jedenfalls der Schutz des § 51 zuzubilligen. Freispruch wegen nachgewiesener Unschuld.

(Ärztliche Sachverst.-Ztg., XVII. Jahrgg. Nr. 22, 1911.)

Selbstmord.

Keferstein: Mord oder Selbstmord?

Nach dem Inhalt der vorliegenden Arbeit ein typischer komplizierter Selbstmord eines Zahntechnikers, indem der Selbstmörder zuerst nach Anwendung verschiedener lokaler Betäubungsmittel mit Meißel und Hammer Angriffe gegen seinen Kopf ausführte, dann sich eine oberflächliche Halsschnittwunde beibrachte, ohne den gewünschten Erfolg zu erzielen, sich vier Stiche in die Herzgegend zufügte, und endlich beiderseits doppelt die Radialarterien durchtrennte, was den Eintritt des Todes an Verblutung herbeiführte. Möglicherweise wurde auch noch eine Quecksilber-Sublimatlösung getrunken, doch ist dies aus dem Obduktionsbefunde mit Bestimmtheit wohl nicht zu entnehmen.

(Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 1911, 3. F., XLII. Bd., 1. H.)

Selbstmord (oder Mord).

De Rechter: Suicide ou homicide.

Auf einem Eisenbahngeleise wird ein Leichnam aufgefunden, von dem der Kopf abgerissen und einige Meter weit fortgeschleudert ist. Zwischen den Geleisen findet sich ferner ein Revolver, von dem eine Patrone abgefeuert ist. Die Besichtigung und Obduktion der Leiche ergibt einen Schuß in die rechte Schläfe mit allen Syptomen des Nahschusses. Das Projektil

führte, von einer Kontusion des rechten Schläfenlappens abgesehen, nur zur Entwicklung eines Hämatoms. Die umfängliche Zerreißung und Verletzung des Kadavers zeigt durchweg intravitrale Reaktion. R. spricht sich für Selbstmord aus und meint, daß der Mann in selbstmörderischer Absicht den Schuß gegen sich abgefeuert habe. Als er sich bei noch erhaltenem Bewußtsein aufrichten wollte, hat er sich auf die Schienen gelegt und ist von einem Zug noch lebend überfahren worden. Es liegt wohl unzweifelhaft hier ein kombinierter Selbstmord vor.

(Arch. intern. de Méd. lég., Fol. III. Fasc. I., Janvier 1912.)

Simulation (Verdauungsorgane).

Glücksmann: Die Simulation und Übertreibung von Krankheiten der Verdauungsorgane.

Bei den Krankheiten der Verdauungsorgane ist Simulation verhältnismäßig selten, Übertreibung unendlich häufig. Mittel zur Entlarvung gibt es nicht. Die ärztliche Handhabe beschränkt sich auf einen genauen Vergleich der subjektiven Angaben mit dem objektiv festzustellenden Befunde, und den Erfolg oder Mißerfolg therapeutischer Maßnahmen. Niemals zu vergessen ist aber, daß der begutachtende Arzt auch Gefahr läuft, mangels objektiv nachweisbarer Symptome die Angaben des Patienten zu gering einzuschätzen.

Spermaflecke (Nachweis).

Baecchi: Über eine Methode zur direkten Untersuchung der Spermatozoen auf Zeugflecken.

Nach vielfältigen einschlägigen Versuchen schlägt der Verfasser neben früher schon veröffentlichten einfachen Färbungen in saurem Fuchsin oder Methylblau die nachfolgende Doppelfärbung vor:

Färbung des verdächtigen Zeugstückes in einer Farbflüssigkeit, die aus einem Teil 1 proz. sauren Fuchsins, 1 Teil 1 proz. Methylblaus und 40 Teilen salzsauren Wassers (1 : 100) besteht. Einfaches Abwaschen in 1 proz. salzsaurem Wasser. Dann läßt man das Zeugstück lufttrocken werden, legt es mit der stärker gefärbten (spermahältigen) Fläche nach oben auf einen Objektträger und hellt mit Xylol auf. Auf ungefärbtem Grunde erscheinen die Köpfe der Spermatozoen rot, die Schwänze blau. Bei alten Flecken ist ist vorher eine Mazeration in 20—30 Proz. Ammoniak durch 1—24 Stunden vorzunehmen. Vor der nachfolgenden Färbung müssen sie in Wasser gebracht werden.

(Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medizin, 3. Folge, XLIII. Bd, Jahrg. 1912, 1. Heft.)

Spermanachweis.

De Dominicis: Una modificazione per effetto del tempo nella reazione del tribromure d'oro.

Die Mitteilung enthält weitere Angaben über die Ausführung des von dem Verfasser vorgeschlagenen mikrokristallinischen Nachweises von Samen durch Goldbromid und den Einfluß, den verschiedene Faktoren (Zeit, Hitze, Licht usw.), auf diese Verfahren ausüben. Einzelheiten müssen im Originale nachgelesen werden.

(Arch. intern. de Méd. lég. Vol. III, Fasc. I, Janvier 1912.)

Spermatozoennachweis.

Welsch: Recherche sur laréstistance au lavage de spermazoides.

Verf. prüft in Konsequenz der Versuche von Marique nach den Methoden von Florence, Barberio, dann mit Hilfe des einfachen mikroskopischen Nachweises von Samenfäden auf isolierten Fasern und des Mariqueschen Verfahrens (Zerstörung des Gewebes durch Schwefelsäure) den Einfluß, den das Waschen auf die Nachweisbarkeit von Sperma auf Zeugflecken ausübt. Dabei ergibt sich zunächst wieder die große Überlegenheit der letztgenannten Methode. Läßt man ein mit Samen beflecktes Zeugstückchen einfach im Wasser quellen, so werden schon nach wenigen Minuten dadurch die Reaktionen von Barberio und Florence unmöglich gemacht, während der mikroskopische Nachweis auch nach längerer Zeit gut gelingt. Einigermaßen gründliches Waschen bringt fast die Gesamtheit der Spermatazoen zum Verschwinden oder verändert sie derart, daß sie nur schwer oder nicht mehr nachweisbar sind. Hat man mit Seife und warmem Wasser gewaschen, so kann man die Florencesche Probe nicht mehr ausführen, dennoch finden sich bei Anwendung der Schwefelsäure auf einen größeren Fleck vereinzelte erhaltene Samenfäden. Ein derartiges Verhalten kann im Ernstfalle den Verdacht erwecken, der Fleck sei gewaschen worden, was noch wahrscheinlicher wird, wenn man mit derselben Methodik zahlreiche Trümmer von Zelleibern nachweisen kann.

(Arch. intern. de Méd. légale, Vol. III, Fasc. I, Janvier 1912.)

Stichspuren (Kleider).

Klare: Über Stichspuren in Kleidern.

Es wird die Leiche eines erschlagenen Bergarbeiters aufgefunden. Bei der Obduktion ergibt es sich, daß der Schädel durch drei, mit einem beilartigen Instrumente zugefügte Verletzungen umfänglich zertrümmert war. Die drei Hiebe trafen den Schädel am rechten Scheitelbein, auf dem linken Scheitelbein und auf dem linken Stirn- und Schläfenbein. Ein der Tat Verdächtiger gesteht seine Täterschaft, behauptet aber, nach vorausgegangenem Kampfe in Notwehr und, indem er dem Erschlagenen gegenüber stand, gehandelt zu haben. Die Mütze des Getöteten weist nur eine Zerreißnng auf, welche ihrer Lage nach der Verletzung des rechten Scheitelbeines entspricht. Diese war demnach die erste, dann ist die Mütze herabgefallen. Da der Getötete viel größer als der Täter war, ist in Anbetracht dieser Umstände nach dem Verfasser anzunehmen, daß dieser erste Schlag entweder von rückwärts oder auf den tief gebeugten Kopf von vorne her erfolgte. Die Verantwortung des Täters sei jedenfalls unrichtig.

(Zeitschr. f. Medizinalbeamte, 25. Jahrgang, Nr. 1, 1912.)

Strafjustiz (Irrtümer durch Sachverständige).

Moll: Irrtümer der Strafjustiz und ärzliche Sachverständige.

Der Verf. bringt aus dem Werke von Sello „Die Irrtümer der Strafjustiz und ihre Ursachen“ einige lehrreiche Beispiele, in denen ein Justizirrtum teils auf unbegründete Gutachten von ärztlichen Sachverständigen, teils auf ein zu spätes Eingreifen dieser in den Gang des Prozesses zurückgeführt werden muß. Zu kurzem Referate ungeeignet.

(Ärztl. Sachverständigen-Ztg., XVIII. Jahrgg., 1912, Nr. 1.)

Trinkerpsychologie.

Schenk: Psychologie des Trinkers.

Nach dem Verf. charakterisiert sich die Psyche des Trinkers 1. durch ihre Impulsivität, durch die Lockerung des geistigen Zusammenhaltes (geistige Ataxie) und durch die Desequilibrierung. Diese Eigenschaften sind aber nicht durch den Alkohol neu geschaffen, sondern werden bei geistig minderwertigen Menschen, denen sie ja auch ohne Alkhol eigentümlich sind, durch das Gift noch weiter entwickelt. Nicht der Alkohol ist das ursprünglich formgebende, sondern die Anlage.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitg., XVII. Jahrgg., Nr. 24, 1911.)

Unfall (Arteriosklerose).

Bloch: Arteriosklerose und Unfall.

Ein an der Schwelle des Greisenalters stehender und voll arbeitsfähiger Arbeiter erleidet einen Unfall, der den Kopf betrifft und aktenmäßig feststeht. Stellen sich nun nach einiger Zeit, die man nicht zu kurz bemessen darf, subkjektive und objektive Erscheinungen ein, die man auf Arteriosklerose beziehen muß und die vor allen Dingen die Arbeitsfähigkeit des Verletzten herabsetzen, so ist der Unfall als indirekte Ursache der Einbuße an Arbeitsfähigkeit aufzufassen. Nach der bisherigen Spruchpraxis des Reichsversicherungsamtes ist der Unfall also ebenso zu entschädigen, als ob er die Arteriosklerose erst hervorgerufen hätte.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitg., XVII. Jahrgg., 1911, Nr. 24).

Unfall (gynäkologische Folgen).

Martin: Gynäkologische Unfallsfolgen.

Die vorzügliche, auf ausgedehnter persönlicher Erfahrung aufgebaute Arbeit fordert von dem Gutachter zuerst die Berücksichtigung einer möglichst zuverlässigen Anamnese der dem Unfalle folgenden Symptome und eine gewissenhafte örtliche Untersuchung. Die äußeren Verletzungen durch Pfählung, Auffallen, haben relativ geringe Bedeutung, ebenso die Coccygodynie. Von großer praktischer Wichtigkeit hingegen sind die Verlagerungen der Genitalien durch Unfälle. Was die durch einen Unfall entstandenen Prolapse anlangt — Verf. bringt dafür zwei Beispiele — verlangt er, indem er die Möglichkeit einer traumatischen Entstehung zugibt, für Nulliparen außer dem Nachweis eines präzisen Unfallmomentes auch noch den bestimmten Befund am Genitale in Form von Spuren subkutaner Zerreißungen. Bei der traumatischen Entstehung einer Retroflexion — Verf. hat bisher noch keinen einwandfreien Fall von Nulliparen gesehen — handelt es sich wohl meist um Verschlimmerung schon bestehender Lageveränderungen oder um ihr Manifestwerden durch den Unfall. Bei Nulliparen muß jedenfalls ein vor dem Unfalle autoritativ sichergestellter Genitalbefund vorliegen. Weiter kommen praktisch in Betracht Verschlimmerung von Neubildungen, Stieldrehung von Ovarialgeschwülsten (häufig und typisch!), Bersten von Ovarialzystomen, Blutergüsse in solche Tumoren, Störungen der Schwangerschaft oder des Wochenbettverlaufes durch einen Unfall. Hier muß insbesondere auch die Eventualität von kriminellen Störungen berücksichtigt werden. Die Unterbrechung der extrauterinen Eieinbettung durch den Unfall scheidet derzeit bei Erörterung der Unfallfolgen aus. Die Be-

antwortung der Frage nach der prozentuarischen Normierung der Unfallrente lehnt Martin nicht prinzipiell ab, warnt aber gerade hier vor einem Schematisieren, da bei der Frau in jedem Einzelfalle eine Fülle individueller Momente in Betracht kommt.

(Ärztl. Sachverst.-Zeitg., XVII. Jahrgg., Nr. 19, 2, 1911).

Unfall (Tetanie nach elektr. Trauma).

Eulenburg: Tetanie nach elektrischem Trauma?

Ein Sägearbeiter fährt, ohne daß ein Übergehen von Strom auf seinen Körper mit Sicherheit nachweisbar wäre, bei einem heftigen Blitz von seinem Arbeitsplatz zurück, erkrankt zwei Tage später unter lebhaft gesteigerter mechanischer Erregbarkeit seiner Nerven bei klarem Bewußtsein und normaler Temperatur und verscheidet einige Tage später. Der behandelnde Arzt faßt die Steigerung der mechanischen Nervenerregbarkeit als Trousseausches Phänomen auf, stellt, ohne auf die Anwesenheit anderer Symptome dieser Erkrankung zu suchen, die Diagnose Tetanie und führt sie, sowie den Tod auf den elektrischen Unfall zurück. Verf. stellt in seiner Mitteilung dar, wie die Diagnose Tetanie keineswegs feststeht, da das Erbsche und Chvosteksche Phänomen nicht sichergestellt worden sind, auch das Auftreten von Tetanie nach elektrischen Insulten noch niemals beobachtet worden ist und hält eher dafür, daß die tödliche Erkrankung eine Meningitis gewesen sei, wie eine solche nach Starkstromeinwirkungen ja vorkomme. Der ganze Hergang läßt mit Sicherheit das Vorhandensein eines elektrischen Unfalles überhaupt nicht annehmen. Wie der Fall liegt, ist ein ursächlicher Zusammenhang zwischen den Vorgängen während des Gewitters, der Erkrankung und dem Tode nicht erwiesen, und auch nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen.

(Ärztl. Sachverständigen-Zeitg., XVIII. Jahrgg. 1912, Nr. 1.)

Untersuchung (funktionelle).

Müller: Die funktionelle Untersuchung des Vorhof-Bogengang-Apparates.
Zu kurzem Referate ungeeignet.

(Ärztl. Sachverständigen-Zeitg., XVIII. Jahrgg. 1912, Nr. 1.)

Vaginalepithelien.

Lenger: Recherches sur les moyens de caractériser l'épithélium vaginal par la richesse de ses cellules en glycogène.

Wiegmann hat zur Erkennung der Vaginalepithelien die Anwendung einer dünnen Lugolschen Lösung vorgeschlagen. Ihr Reichtum an Glykogen, welches sich darin mahagonibraun färbt, gestattet es, die Herkunft dieser Zellverbände sicher zu stellen. Lenger konnte diese Tatsache experimentell bestätigen. Die Reaktion läßt nicht einmal bei hohem Alter, noch unter verschiedenen pathologischen Umständen im Stich.

(Arch. internat. de Méd. légale Vol. II., Fasc. IV., Nov. 1911.)

Verblutung (bei der Geburt).

Nieszytka: Über Verblutung unter und gleich nach der Geburt vom gerichtsärztlichen Standpunkt.

Nachdem Verf. die Ursachen und die Diagnose des Verblutungstodes an der Leiche besprochen hat, geht er über auf die Erörterung der Ver-

blutungsursachen zunächst für die Frucht. Solche können gegeben sein in der Nabelschnur (insertio velamentosa, abnorm kurze Nabelschnur, schlechte oder mangelnde Unterbindung, Spätblutung bei der Demarkation), Placenta praevia, in der geleisteten Kunsthilfe (Zerreißung der Nabelschnur bei Wendung, Perforation, Rupturen innerer Organe, bei roher oder ungeschickter Kunsthilfe), aus dem ductus venosus Arantii, aus absichtlichen Verletzungen, bei Hämatomen an und im Schädel. Alle diese Vorkommnisse sind in der Praxis äußerst selten. Indem N. es als allgemein bekannt voraussetzt, warum gewöhnlich hier ein Verblutungstod nicht erfolgt, führt er dann die Ursachen dafür an, warum unter Umständen aus einer nicht unterbundenen Nabelschnur Verblutung eintreten kann: 1. Der Druckabfall in der Aorta kommt nicht zustande. 2. Der Aortendruck steigt infolge Atmungsbehinderung wieder an. 3. Die Nabelarterien kontrahieren sich schlecht, oder haben einen abnormen Verlauf. 4. Der Nabelstrang reißt aus dem Nabelring aus. Folgen die Ursachen für eine Verblutung aus unterbundener Nabelschnur. Sieht man von den selteneren Fällen von Verblutung der Gebärenden aus Milz- und Aortenrupturen und Varixknoten ab, so kommen weiterhin als Ursachen häufig in Betracht: Rupturen des Uterus oder der Vagina, vorzeitige Plazentalösung, Placenta praevia, aus retinierten Plazentaresten, bei Atonie und Inversion des Uterus. Die Aufgabe des Gerichtsarztes in allen diesen Fällen wird ausführlich erörtert.

(Friedreichs Blätter f. gerichtl. Med., 62. Jahrgg., H. VI.)

Vergiftung (Arsen).

Corin: Sur la répartition des toxiques dans l'économie, à propos de deux cas d'empoisonnement par l'arsenic.

Verf. teilt zwei Fälle von Arsenvergiftung mit, die nach der ganzen Sachlage äußerst schwierig und mit Bestimmtheit überhaupt nicht mehr zu beurteilen sind. Ein 18- und ein 12jähriges Mädchen — Geschwister — erhalten von einem Apotheker gegen Schnupfen Pillen, von denen sie 1 bzw. 2 Stück nehmen. Daraufhin Erscheinungen von Gatsroenteritis, die nach 4, in dem anderen Falle nach 17 Tagen zum Tode führten. Die recht summarische Autopsie der Leichen führte zu der Annahme (die Nieren waren angeblich krankhaft nicht verändert!), die Kinder seien an den Folgen einer Arsenikvergiftung gestorben, und das Arsenik in den Pillen durch Verwechselung des Apothekers enthalten gewesen. Die hinsichtlich der angewandten Technik leider nicht beschriebene chemische Untersuchung förderte in dem einem Falle für 340 g untersuchter Leichenteile 0,0013 g, in dem anderen für 952 g der Leichenteile ca. 0,0101 g arseniger Säure zutage. Obwohl in dem einem Falle die Leichenteile zusammen in einem Gefäß aufbewahrt worden waren, wird doch eine quantitative Analyse einzelner Organe auf Arsen vorgenommen. Die verdächtigen Pillen werden überhaupt nicht untersucht. Nach dem erwähnten Resultate wird das endgültige Gutachten dahin abgegeben, daß die Vergiftung 4 bzw. 17 Tage vor dem Tode durch die Pillen stattgehabt und den Tod zur Folge gehabt hat. Verurteilung der Apotheker. Über Antrag des Verteidigers, der es nicht für möglich hält, daß durch Verwechselung so kolossale Mengen von Arsen (mindestens 1 g in dem einem Falle!) in diesen Pillen enthalten sein konnten, wird Corin um sein Gutachten ersucht. Der Verf. führt

aus, daß bei einer Krankheitsdauer von 4 bzw. 17 Tagen, da doch die Ausscheidung des Arsens eine kontinuierliche ist, der Reichtum der Organe an Arsen mit der Annahme, die Kinder seien zu der genannten Zeit durch die Pillen vergiftet worden, überhaupt nicht in Übereinstimmung gebracht werden könne. Auch die Mengenverhältnisse, die bei den einzelnen Analysen gefunden wurden — es überwiegt die im Blut enthaltene Arsenmenge jene der Leber in einem Falle um das Zehnfache! — der Reichtum der ersten Giftwege an Arsen, die geringe Menge davon in den zweiten Giftwegen, machen den Fall noch verwickelter. Die bestimmt ausgesprochene Ansicht Corins, daß nach einem 17tägigen Krankenlager solche Mengen von Arsen bei Vergiftung durch die Pillen nicht mehr hätten aufgefunden werden können, bewirkt die Freisprechung der Angeklagten.

(Arch. intern. de Méd. lég. Vol. II., Fasc. IV, Novembre 1911.)

Vergiftung (Kohlenoxyd).

Lesieur et Rebattu: Sur un cas d'intoxication aigue par le gaz d'éclairage.

Die Verfasser glauben aus ihren Beobachtungen und Versuchen an Kaninchen, ferner aus älteren Experimenten Richets über die Asphyxie die nachfolgenden Schlußfolgerungen ziehen zu dürfen:

1. Die Kohlenoxydvergiftung kann manchmal von abweichenden Krankheitserscheinungen begleitet sein, als es jene sind, die man gewöhnlich sieht. Zu diesen gehören insbesondere Krämpfe.

2. Die Erklärung für diese Ausnahmefälle kann man in einer Vergiftung finden, die vor der Intoxikation mit dem Gas stattgefunden hat und z. B. in einer infektiösen oder toxischen Schädigung des Individuums besteht. Das Serum von durch Kohlenoxyd Vergifteten kann mehr oder minder giftig wirken. Wenn man es Tieren (Kaninchen) injiziert, kann man damit Krämpfe erzeugen oder auch nicht, je nachdem der Serumspender von Krämpfen befallen war oder nicht.

3. Daher scheint es, daß in dem durch Kohlenoxyd erzeugten Erkrankungsbilde nicht nur die „Anoxhämie", der Sauerstoffmangel, eine Rolle spielt. Man muß vielmehr sekundäre Giftkörper annehmen, die von den Körperzellen unter dem Einfluß dieses Sauerstoffmangels sich bilden und echte Produkte der Asphyxsie sind.

4. Diese Anschauung hat gewisse therapeutische Konsequenzen, indem sie dazu führt, die Vergiftung wie eine Autotoxikose zu behandeln und einen Aderlaß vorzunehmen.

(Ann. d'Hyg. Publ. T. XVI, 4. Série, Novembre 1911.)

Vergiftung (Kohlenoxyd).

Balthazard et Nicloux: Coefficient d'empoisonnement dans l'intoxication mortelle oxycarbonique chez l'homme.

Die Autoren verstehen unter dem „Vergiftungs-Koeffizienten" bei der Kohlenoxydvergiftung das Verhältnis der Menge des Kohlenoxyds, welche eine Probe Leichenblut tatsächlich fixiert enthält, zu jener Menge, welche dasselbe Leichenblut bei Weiterbehandlung von Kohlenoxydgas überhaupt binden kann. Dieser Koeffizient ist kleiner als 1, nähert sich aber in Fällen schwerer Vergiftung und besonders bei größerer Toleranz gegen das

Gift dieser Zahl beträchtlich. Mit 100 multipliziert drückt er die Prozentmenge des Hämoglobins aus, welche in einem bestimmten Falle an Kohlenoxyd gebunden ist. Auf Grund dieser Voraussetzung haben die Verfasser in mehreren Fällen gefunden, daß dann, wenn der Koeffizient größer als 0,65 Proz. wird, der Tod eintritt. Das bedeutet, daß ein Drittel des gesamten Blutes, welches intakt geblieben ist, nicht mehr genügt, das Leben zu erhalten.

(Arch. intern. de Méd. légale, Vol. II, Fasc IV, Nov. 1911.)

Vergiftung (Phosphor).

Wagner: Gangrän der Nase und Zehen bei Phosphorvergiftung.

Eine 24 jährige Frau nimmt, ohne daß die Absicht einer Fruchtabtreibung nachgewiesen werden könnte, eingestandenermaßen eine Emulsion von Phosphorzündhölzchen zu sich. Während der sechstägigen Krankheit tritt an der Nasenspitze und an beiden Zehen Gangrän auf, die zu vollständiger Nekrose dieser Körperteile führt. Daneben finden sich in cadavere die anderen charakteristischen Erscheinungen der Phosphorvergiftung. Besprechung der Differentialdiagnose solcher gegenüber der Mutterkornvergiftung im allgemeinen seltener Fälle.

(Zeitschr. f. Medizinalbeamte, 24. Jahrgg., Nr. 24, 1911.)

Vergiftung? (Quecksilber).

Göhlich, W.: Ein Gattenmord?

Ein 36 jähriger Mann stirbt unter gastroenteritischen Erscheinungen. Es erwacht der Verdacht, daß er durch seine Frau vergiftet worden sei. Bei der Hausdurchsuchung werden 10 cm³ Kognak säsiert, von welchem die Frau ihrem verstorbenen Manne eingegeben hat. Die chemische Untersuchung beweist die Anwesenheit von Quecksilber (0,0085 dargestellt als Quecksilberchlorid). Die nachfolgende Exhumierung und chemische Untersuchung der Leichenteile ergibt geringe Mengen von Wismuth, dessen Anwesenheit aus einer therapeutischen Darreichung sich erklärt, und reichliche Mengen von Quecksilber. Das Gutachten läßt die Verwendung einer therapeutischen Verwendung offen.

(Vierteljahrschr. f. ger. Med. 1911, 3. F., XLII. Bd., 1. H.)

Zentralnervensystem (pathol. Anatomie).

Weber: Die Bedeutung der pathologischen Anatomie des Zentralnervensystems für den Gerichtsarzt.

Insbesondere nach vierfacher Richtung kann man im Zentralnervensystem durch die anatomische und mikroskopische Untersuchung Befunde erheben, die forensisch bedeutungsvoll sind:

1. Ältere, meist chronische, oft angeborene Veränderungen, die es erklären können, warum gerade dieses Gehirn von jenem — uns vielfach in seinem Wesen noch unbekannten — Prozesse befallen wurde. Dahin gehören hereditär luetische, meningitische und enzephalitische Prozesse aus der Kindheit und Jugend. Diese Veränderungen stellen also die Prädisposition dar und sind gelegentlich der anatomische Ausdruck für den noch recht wenig faßbaren „endogenen“ Faktor.

2. Akute Veränderungen, welche als die direkt auslösende Ursache der akuten, tödlich verlaufenden Gehirnerkrankungen gelten können, z. B. frische Verlegungen der Zirkulationswege, traumatische Einwirkungen usw. Wenn diese Veränderungen für sich allein unbedeutend sind, so können sie doch auf dem Boden der sub 1 erwähnten Prädisposition ihre deletären Wirkungen entfalten.

Sind die unter 1 und 2 aufgezählten Veränderungen als wirklich ursächlich im pathogenetischen Sinne aufzufassen, so sind die beiden folgenden Gruppen mehr der anatomische Ausdruck von der Wirkung der krankhaften Prozesse auf das Gehirn, und wenn wir das Wesen dieser Prozesse noch nicht genau kennen, so können wir doch aus diesen Wirkungen gewisse Einblicke in ihre spezifische Art und die Intensität gewinnen. Das sind

3. wiederum mehr chronische Veränderungen, wie allmählicher Schwund der nervösen Substanz (relative Gewichtsabnahme, Zell- und Faseratrophie), reaktive chronische Wucherung der faserigen Glia und chronische, degenerative oder produktive Vorgänge am Blutgefäßbindegewebsapparat und an den Hirnhäuten. Sie weisen darauf hin, daß wir es mit einer Psychose von langer Dauer, die zu Defekten der geistigen Leistungsfähigkeit führte, zu tun haben.

4. Endlich akute Veränderungen, die als der Ausdruck und als Wirkung des letzten letal verlaufenden Prozesses aufzufassen sind: akute Zellerkrankungen, Abbauvorgänge, ferner Prozesse im Bereich der Blutgefäße (Blutungen, Entzündungen), Zunahme und Zerfall protoplasmatischer Gliastrukturen, akute Hirnschwellung.

Wenn man in jedem Falle nach diesen 4 Gruppen von Veränderungen fahndet, so wird es doch sehr häufig gelingen, einige davon festzustellen, und daraus Schlüsse auf die vitalen Vorgänge in diesem erkrankten Gehirn zu ziehen. (Vierteljahrschr. f. ger. Med., 3. F., XLIII. Bd. 1912, 1. Heft.)

Züchtigung (hysterische Lähmung).

Boldt: Schwere hysterische Lähmung eine Züchtigungsfolge?

Ein Knabe erkrankt nach einer, das gewöhnliche Maß — eine Ohrfeige, einige Rutenhiebe ad nates — nicht überschreitenden, durch den Lehrer vorgenommenen Züchtigung an einer hysterischen Lähmung. Das Gutachten führt zunächst die Gründe für diese Diagnose aus und zeigt dann, daß der Zustand allerdings auf die Züchtigung zurückgeführt werden muß. Diese hat sich aber innerhalb der erlaubten Grenzen bewegt und den schweren Erfolg nur deshalb nach sich gezogen, weil der Knabe als hysterisches Kind in abnormer Weise darauf reagiert hat. Gerade bei solchen hysterischen Erkrankungen ist die Schwere eines Traumas in gar keinem Verhältnisse zur Schwere der Folgeerscheinungen. Die Züchtigung könne auch nicht als vorsätzliche Körperverletzung angesehen werden. Einstellung des Strafverfahrens gegen den Lehrer und Zurückweisung der zivilrechtlichen Forderung der Eltern.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1911, Nr. 14.)

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

Band 47. **3. u. 4. Heft.**

ARCHIV
FÜR
KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE
UND
KRIMINALISTIK

HERAUSGEGEBEN

VON

Dr. HANS GROSS

O. Ö. PROFESSOR DES STRAFRECHTS AN DER UNIVERSITÄT GRAZ.

(Titelkürzung für Zitate: H. Gross' Archiv.)

Mit 5 Abbildungen im Text.



LEIPZIG.
VERLAG VON F. C. W. VOGEL.
1912.

Ausgegeben am 25. Juni 1912.

INHALT.

Das Archiv erscheint in zwanglosen Heften, von denen 4 einen Band zum Preise von **M. 14.—** bilden.

EINSENDUNGEN

von Original-Arbeiten, Berichten etc., an den Herausgeber Professor **Dr. Hans Gross,** Graz III, Herdergasse 6. Solche Beiträge wollen in Maschinenschrift oder sonst gut leserlich geschrieben eingesendet werden. — Besprechungen und Anzeigen von Büchern werden nur aufgenommen, wenn die Rezensionsexemplare an den Verlag oder den Herausgeber, nicht aber an einzelne Rezensenten eingeschickt wurden.

Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen sowie die Verlagshandlung gegen Einsendung des Betrages entgegen.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.


UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 02316 5726